Crim.
173 c.

Maucher

Digitized by Google

Siſtematiſches Handbuch
des öſterreichiſchen
Strafgeſetzes
über
Verbrechen
und der auf dasſelbe ſich unmittelbar beziehenden
Geſetze und Verordnungen.

Von
J. K. J. Maucher,
Criminal = Juſtiz = Rathe der k. k. Haupt = und Reſidenzſtadt Wien.

Zweiter Theil.

Wien 1844.
Bei Braumüller und Seidel.
Graben, Sparcaſſegebäude.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß

des zweiten Theiles.

Zweiter Abſchnitt.

Von dem rechtlichen Verfahren über Verbrechen.

	Seite
Erſtes Hauptſtück. Von der Gerichtsbarkeit in Abſicht auf Verbrechen. §§. 211—225.	3
Zweites Hauptſtück. Von Erforſchung des Verbrechens und Erhebung der That. §§. 226—257.	248
Drittes Hauptſtück. Von Erforſchung und rechtlicher Beſchuldigung eines begangenen Verbrechens. §§. 258—280.	455
Viertes Hauptſtück. Von Verhaftung und ſummariſcher Abhörung des Beſchuldigten. §§. 281—306.	483
Fünftes Hauptſtück. Von den Unterſuchungs-Gefängniſſen. §§. 307—333.	537
Sechstes Hauptſtück. Von dem ordentlichen Unterſuchungs-Proceſſe. §§. 334—347.	593
Siebentes Hauptſtück. Von dem ordentlichen Verhöre des Beſchuldigten. §§. 348—373.	619
Achtes Hauptſtück. Von Abhörung der Zeugen. §§. 374—386.	643
Neuntes Hauptſtück. Von der Gegenſtellung des Beſchuldigten und der Zeugen. §§. 387—395.	659

Zweiter Abſchnitt.

Von
dem rechtlichen Verfahren
über
Verbrechen.

Erſtes Hauptſtück.

Von der Gerichtsbarkeit in Abſicht auf Verbrechen. *)

§. 211.

In allen denjenigen Fällen, welche in dem erſten Abſchnitte dieſes Geſetzes für Verbrechen erkläret werden, ſollen diejenigen Gerichte die Gerichtsbarkeit ausüben, welche nach der Verfaſſung eines jeden Landes die Unterſuchung über Verbrechen, und die Aburtheilung zu behandeln haben, und in dem gegenwärtigen Geſetzbuche unter der Benennung der Criminal-Gerichte vorkommen. Wem die Gerichtsbarkeit in Criminalfällen zuſtehe?

(Siehe die §§. 480, 494 I. Th. und vergl. den §. 276 II. Th. des St. G.)

Criminal-Gerichts-Verfaſſung. **)

Böhmen.

591. Patent vom 20. Auguſt 1787. N. 712 d. J. G. S.

Nach den über Verbrechen und Strafen kundgemachten Geſetzen, ward beſchloſſen, dieſem Theile der Rechtspflege eine Verfaſſung zu geben, die der Wichtigkeit des Gegenſtandes und der damit ſo genau

*) Dieſes erſte Hauptſtück: Von der Gerichtsbarkeit in Abſicht auf Verbrechen vermißt man in der Joſefiniſchen Cr. G. O., in welcher zwar die meiſten der unter dieſen Begriff gehörigen Vorſchriften, — jedoch in verſchiedenen Hauptſtücken zerſtreut vorkommen.

**) Siehe das Verzeichniß ſämmtlicher Criminal-Gerichte am Ende des §. 211 des St. G. B. ü. V.

verbundenen öffentlichen und Privatſicherheit angemeſſen iſt. Hierbei ward bemerket, wie wenig auf der einen Seite die Menge der gegenwärtig beſtehenden Privatlandgerichte mit dieſem Zwecke vereinbarlich, und wie weſentlich es auf der andern ſei, die Criminalrechtsverwaltung nur ſolchen Stellen zu übertragen, die mit einer zureichenden Zahl geprüfter und ordentlich beſoldeter Männer beſetzt, das Zutrauen der Regierung und des Volkes verdienten, und ihr Amt ohne Seitengeſchäfte und Nebenabſicht zu verwalten fähig wären.

Durch dieſe Betrachtungen bewogen, wird der Criminal-Gerichtsbarkeit in den ſämmtlichen böhmiſch-öſterreichiſchen deutſchen Erbländern mit Einſchluß Galiziens, eine andere Verfaſſung gegeben, von der bis auf weitere Anordnung nur die Vorlande ausgenommen werden ſollen, wo die daſelbſt derzeit beſtehenden Halsgerichte verbleiben.

§. 1.

Die allgemeine Criminalrechtspflege wird unter eigene Criminal-Gerichte vertheilet, und jedem dieſer Criminal-Gerichte ſein beſonderer Bezirk zugewieſen. Den Ort, wo die Criminal-Gerichte beſtellet ſind, wie auch den ihnen zugetheilten Bezirk zeigt das dieſem Geſetze angehängte Verzeichniß *). Da aber die Einrichtung dieſer Criminal-Gerichte in den ſämmtlichen Erbländern zur nemlichen Zeit nicht möglich iſt; ſo wird in jedem Kreiſe beſonders bekannt gemacht werden, von welchem Tage angefangen, jedes dieſer neuen Criminal-Gerichte zu ſeiner Thätigkeit zu gelangen habe.

§. 2.

Mit dem Tage, an welchem die Thätigkeit dieſer neuen Criminal-Gerichte den Anfang nehmen wird, erlöſchen ohne Ausnahme alle in dem Kreiſe bisher beſtandenen ſogenannten Landgerichtsherrlichkeiten, und eine nothwendige Folge dieſer Erlöſchung iſt, daß von dieſem Tage an, kein Verbrecher bei denſelben weiters zur Unterſuchung übernommen werden, ſondern die Überlieferung an das neue Criminal-Gericht geſchehen ſoll. In Anſehung der bereits eingebrachten Verbrecher, oder derjenigen, welche bis zur Erlöſchung noch ſollten eingebracht werden, hat jedes bisherige Landgericht die Unterſuchung und Aburtheilung, ſo weit es ohne Abbruch der Gerechtigkeit geſchehen kann, eheſtens zu vollenden: von denjenigen aber, wo die baldige Vollendung nicht thunlich ſein ſollte, iſt ungeſäumt das Verzeichniß mit Beſchreibung aller Umſtände, hauptſächlich mit der Anzeige: Wie weit die Sache gekommen ſei, und: Was die Vollendung hemme? dem Criminal-Ober-Gerichte zu übergeben, und die weitere Verordnung zu gewärtigen.

---

*) Siehe das nach den bisher veränderten Umſtänden neu regulirte Verzeichniß am Ende des §. 211 des St. G. B. ü. V.

§. 3.

Im Allgemeinen muß von nun an die Einlieferung der Beſchuldigten bei allen Verbrechen und ohne Ausnahme eines Standes, Characters oder einer Würde, an dasjenige Criminal-Gericht geſchehen, zu deſſen Gerichtsbarkeit der Bezirk angewieſen iſt, in welchem der Beſchuldigte angehalten worden. Wenn aber ein landesfürſtlicher Beamter, ein Landesſtand, eine geiſtliche Perſon, ein immatriculirtes Mitglied einer Univerſität und eines Liceums, oder eine Militärsperſon, die in einen Magiſtratsdienſt übergetreten, folglich der Civilgerichtsbarkeit unterworfen iſt, in Criminal-Verhaft geriethe; ſoll im erſten Falle dem Chef ſeiner Stelle, im zweiten den Ständen des Landes, im dritten der Landesſtelle und dem Biſchofe, im vierten der Univerſität oder dem Liceum, im fünften dem nächſten Militärcommando von der Verhaftnehmung ungeſäumt eine Anzeige geſchehen.

Auch ſoll in Anſehung der angeführten Perſonen das Criminal-Urtheil, wenn es nicht auf die Losſprechung ausfällt, nicht eher kundgemacht werden, bis auch davon ihren Vorſtehern die weitere Nachricht zu dem Ende gegeben worden, damit der ſchuldig Erkannte vorläufig ſeines Dienſtes, Standes oder ſeines Ehrenamtes entſetzt, aus der ſtändiſchen Matrikel gelöſcht, ſeiner geiſtlichen Würde entſetzt und entweihet, aus der Univerſitäts- odes Liceumsmatrikel geſtrichen werde.

§. 4.

Von dieſer allgemeinen Regel ſind in Anſehung des Verbrechens diejenigen ausgenommen, welche eines Staatsverbrechens, das iſt, eines Verbrechens der beleidigten Majeſtät, des Landesverrathes, der Verfälſchung der Staatspapiere, oder der Münzverfälſchung beſchuldiget worden, als welche an dasjenige Criminal-Gericht einzuliefern ſind, das in der Hauptſtadt der Provinz beſteht, in der ſie angehalten worden. Die in Schleſien angehaltenen Staatsverbrecher ſind an das zu Brünn beſtehende Criminal-Gericht einzuliefern.

§. 5.

In Anſehung der Perſon ſind von der allgemeinen Gerichtsbarkeit alle diejenigen ausgenommen, welche zu dem Militärkörper gehören, mithin auch in Civilgeſchäften der Militärgerichtsbarkeit unterworfen ſind. Dieſe ſollen, wenn man ſich ihrer eines Verbrechens halber bemächtiget, dem nächſten Militärcommando überliefert werden.

§. 6.

Eben ſo ſind von der allgemeinen Criminal-Gerichtsbarkeit ausgenommen alle diejenigen, die zur Geſandtſchaft eines fremden Staates gehören; und gleich wie die auswärtigen Miniſter, und das

eigentliche Geſandtſchaftsperſonale ſelbſt nie anzuhalten, noch jemals an ihre Perſon Hand anzulegen iſt; ſo ſind auch das Dienſtvolk und diejenigen Hausleute eines Geſandten, die unmittelbare Unterthanen ſeines Staates ſind, von der Criminal-Gerichtsbarkeit befreiet. Wofern ſich daher in Anſehung dieſer Dienſt- und Hausleute eines Geſandten ein Fall ereignete, kann und ſoll zwar die politiſche Obrigkeit ſich der Perſon des Beſchuldigten verſichern, jedoch gegen ihn in eine Unterſuchung nicht eingehen, ſondern denſelben ohne weiters dem Miniſter ſelbſt, mit Anzeige der vorgekommenen Beſchuldigung oder des begangenen Verbrechens überliefern.

§. 7.

Jedes Criminal-Gericht ſtehet unter dem für die Provinz beſtimmten Appellations-Gerichte als Criminal-Ober-Gericht, welches weiters unmittelbar der k. k. oberſten Juſtizſtelle untergeordnet iſt*).

Übertragung der Criminal-Juſtiz-Verwaltung der Stadt Kaurzim an den Magiſtrat der königlichen Hauptſtadt Prag.

592. Hofdecret vom 22. Juni 1792, an das böhmiſche Appellations-Gericht, in Folge höchſter Entſchließung über Vortrag der böhmiſch-öſterreichiſchen Hofkanzlei vom 15. Mai n. J. N. 26 d. J. G. S.

Die Stadt Kaurzim wird in Folge ihrer geſtellten Bitte von der bisher aufgehabten Criminal-Juſtiz-Verwaltung enthoben, und dieſe an den Magiſtrat der königl. Hauptſtadt Prag übertragen.

---

*) Da dieſes Patent als ein Grundgeſetz rückſichtlich des neueren Siſtems der öſterreichiſchen Criminal-Gerichtsbarkeit zu betrachten iſt, und auch als Erläuterung dieſer Jurisdiction erſcheint, wird daſſelbe in dieſe Sammlung jedoch mit Hinweglaſſung des im §. 1 desſelben erwähnten ſeit dieſer Zeit viele Abänderungen erlitten habenden Verzeichniſſes der Criminalgerichte, und dafür das am Ende des §. 211 St. G. B ü. V. befindliche, nach den neueſten geſetzlichen Beſtimmungen rectificirte Verzeichniß ſämmtlicher in den Provinzen des Kaiſerthums Öſterreich, für welche dieſes Geſetzbuch geſchrieben iſt, beſtehenden Criminal-Unter- und Obergerichte, ſo wie der oberſten Juſtizſtelle angeführt.

Übertragung der Criminal-Gerichtsbarkeit über den Berauner Kreis, an den Magiſtrat der königl. Hauptſtadt Prag.

593. Hofdecret vom 17. Juli 1804, an das böhmiſche Appellations-Gericht, in Folge höchſter Entſchließung, über Vortrag der vereinten Hofkanzlei, vom 13. Mai 1804, N. 674 d. J. G. S.

Seine Majeſtät haben die Übertragung der Criminal-Gerichtsbarkeit von Beraun nach Prag zu genehmigen geruhet.

Begriff der Collegialgerichte in Böhmen.

594. Juſtiz-Hofdecret vom 1. Juli 1835, an das böhmiſche Appellations-Gericht.

(Waſer S. 181.)

Dem Appellations-Gerichte wird die angeſuchte Belehrung über den Begriff eines Collegial-Gerichtes dahin ertheilet, daß unter den Collegial-Gerichten in Böhmen jene Magiſtrate verſtanden werden, die entweder mit einem geprüften Bürgermeiſter und zwei oder mehreren geprüften Räthen, oder mit einem ungeprüften Bürgermeiſter und drei oder mehreren geprüften Räthen beſetzt ſind *).

---

*) Eine ähnliche Beſtimmung über den in Rede ſtehenden Begriff mit Beziehung auf die Magiſtrate im Lande ob und unter der Enns, die dem n. ö. Appellationsgerichte untergeordnet ſind, dann in Galizien, erſchien in der Kundmachung der k. k. ob der ennſiſchen Landes-Regierung vom 23. März 1841, (Zeitſchrift für ö. R. ꝛc. 1841, 3. Bd. S. 230) und in dem Juſtiz-Hofdecrete vom 9. Jänner 1843, Z. 4931 (a. a. O. 1843. 3. März-Hft. S. 137). Erſteres enthält das Verzeichniß ſolcher Magiſtrate und lautet: »Über Erſuchen des k. k. n. ö. Appell. Gerichtes v. 12. d. M. Z. 3946. wird das Verzeichniß über jene Magiſtrate im Lande ob und unter der Enns, welche im Sinne des §. 26 des Stämpel- und Taxgeſetzes vom 27. Jänner 1840 als Collegialgerichte zu behandeln ſind, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Dieſe ſind: 1. Im Lande unter der Enns: a) der Magiſtrat der k. k. Haupt- und Reſidenzſtadt Wien. b) Der Magiſtrat der l. f. Stadt Wiener Neuſtadt. c) Der Magiſtrat der l. f. Städte Krems und Stein. 2. Im Lande ob der Enns: der Magiſtrat der l. f. Stadt Steyer. Das h. Hfd. lautet: Über eine Anfrage des galiziſchen Appellationsgerichts, welche Magiſtrate im Sinne des §. 26 (des erſterwähnten Geſetzes) als ein Collegialgericht, nemlich als ein aus mehreren geprüften Räthen zuſammengeſetztes Gericht zu betrachten ſeien, wurde dem n. ö. Appellations-Gericht von dem k. k. oberſten Gerichtshofe im Einverſtändniſſe mit der k. k. allgemeinen Hofkammer und der k. k. vereinigten Hofkanzlei mit dem Hofdecrete

Dalmatien.

Beſtimmungen über die Organiſirung der (Criminal-) Gerichts-Behörden in Dalmatien.

595. Hofdecret vom 2. November 1819, an das Appellations-Gericht in Dalmatien, in Folge der höchſten Entſchließungen vom 24. Mai 1817 und vom 22. October 1819 N. 1620 d. J. G. S.

Bei Beſtimmung der Gerichts-Behörden für Dalmatien haben Seine Majeſtät nachſtehende Anträge zu genehmigen geruhet:

1) In Dalmatien haben vier Collegial-Gerichte zu beſtehen, deren Sitz in den Städten Zara, Spalato, Raguſa und Cattaro iſt; jedes derſelben hat die Benennung: k. k. (Civil- und) Criminal-Gericht erſter Inſtanz, zu führen. — — —

A. — — Da — — für die (Civil- und) Criminal-Gerichte zu Raguſa und Cattaro nur drei Räthe beſtimmt ſind, kann in Criminal-Fällen einer der rechtlichſten Advocaten als Beiſitzer verwendet, oder die Stelle eines vierten Beiſitzers mit Stimmführung durch den Secretär vertreten werden.

---

vom 2. März 1841, Z. 1134 an ſämmtliche Appellations-Gerichte mit Ausnahme des Dalmatiniſchen (Pichl, 67. Bd. S. 92.) die Belehrung ertheilt, daß ein Magiſtrat nur dann als Collegialgericht anzuſehen ſei, wenn derſelbe nach ſeinem Organismus mit einem geprüften Bürgermeiſter und wenigſtens zwei geprüften Räthen, oder mit einem ungeprüften Bürgermeiſter und wenigſtens drei geprüften Räthen beſetzt iſt. Die dem n. ö. Appellations-Gerichte untergeordneten Magiſtrate, welche in dieſem Sinne als Collegial-Gerichte zu behandeln ſind, enthält das Circ. vom 23. März 1841, Zahl 7923 (oben). Der Zweck dieſes Circulares ging ſonach bloß dahin, den Begriff eines Collegial-Gerichtes genauer zu beſtimmen, ohne daß dadurch der Unterſchied zwiſchen Communal- und l. f. Gerichten aufgehoben worden wäre.

Nach Inhalt des Gub. Circ. v. 28. Mai 1841, Z. 21,690 (Prov. G. S. für Mähren und Schleſien 23. Bd. S. 199) ſind nach obiger Beſtimmung laut Juſtizhofdecretes vom 2. März 1841, Z. 1134 in der Provinz Mähren und Schleſien nachſtehende Magiſtrate als Collegialgerichte zu betrachten:

Der Magiſtrat der k. Hauptſtadt Brünn zugleich Criminalgericht;
Der Magiſtrat der k. Stadt Gaya;
Der Magiſtrat der k. Stadt Hradiſch zugleich Criminalgericht;
Der Magiſtrat der k. Stadt Iglau zugleich Criminalgericht;
Der Magiſtrat der k. Stadt Olmütz zugleich Criminalgericht;
Der Magiſtrat der Stadt Proßnitz;
Der Magiſtrat der ſchleſiſchen Hauptſtadt Troppau zugleich Criminalgericht;
Der Magiſtrat der k. Stadt Znaim zugleich Criminalgericht.

8) Die vier Collegial-Gerichte haben in dem einem jeden zugewieſenen Bezirke — — auch die Criminal-Gerichtsbarkeit auszuüben.

Dieſen vier Collegial-Gerichten ſteht auch die Criminal-Gerichtsbarkeit in jenen Criminal-Fällen zu, welche von den ihnen untergeordneten Präturen dahin gelangen; da den Präturen in der Regel einzig die Voruntersuchung obliegt, d. i. die Erforſchung des Verbrechens, die ſchleunige Verhaftung der Beinzichtigten, deren ſummariſches Verhör, und die unverweilte Anzeige davon an das einer jeden Prätur vorgeſetzte Collegial-Gericht. Es iſt ſohin die Pflicht des betreffenden Collegial-Gerichtes, das Verfahren in Criminal-Fällen nach Vorſchrift der Geſetze zu verfolgen, zu erſchöpfen und zu beenden. So fern jedoch die Collegial-Gerichte aus bereits abgeführten Unterſuchungen, oder aus früherem Wiſſen ſich von der in Abführung der Criminal-Unterſuchungen bezeugten Fähigkeit eines Prätors die Überzeugung verſchafft haben ſollten, wird denſelben das Befugniß eingeräumt, ſolchen Prätoren die Beendigung der Unterſuchung bis zur Urtheilsſchöpfung, mit Ausſchluß derſelben, zu übertragen; wenn nicht der Mangel einer ſicheren Verwahrung der Unterſuchten bei den Präturen, oder andere Rückſichten dieſer Delegation im Wege ſtehen.

10) Das Verfahren und Erkenntniß in Fällen des Hochverrathes, der Verfälſchung öffentlicher Credits-Papiere und der Münzverfälſchung iſt nach Vorſchrift des §. **221 I.** Thl. des Strafgeſetzes, ausſchließend dem Collegial-Gerichte zu Zara zugewieſen.

19) Vom **1.** Februar **1820** beginnen ihre Wirkſamkeit:

a) das Gericht erſter Inſtanz zu Zara. Deſſen Gerichtsbarkeit erſtrecket ſich in — — —

Criminal-Gegenſtänden, nebſt den Bewohnern ſeines ordentlichen Sitzes, auch über die Bewohner der Präturs-Bezirke zu Arbe, Pago, Obbrovazzo, Scardona, Sebenico, Dernis und Knin; zugleich übet es ſeine Gerichtsbarkeit in den in dem §. **10** (oben) aufgeführten Fällen aus.

b) Das Gericht erſter Inſtanz zu Spalato. Deſſen Gerichtsbarkeit erſtrecket ſich in — —

Criminal-Gegenſtänden, nebſt den Bewohnern ſeines ordentlichen Sitzes, auch noch über die Bezirke der Präturen, Trau, Sign, Brazza, Leſina, Liſſa, Macarsca, Imoſchi, Almiſſa und Fort' Opus.

c) Das Gericht erſter Inſtanz zu Raguſa. Deſſen Gerichtsbarkeit erſtrecket ſich — — —

In Criminal-Gegenſtänden, nebſt den Bewohnern ſeines ordentlichen Sitzes, auch über die Bezirke der Präturen zu Lagoſta, Curzola, Sabioncello, Meleda, Slano und Raguſa-vecchia.

d) Das proviſoriſche Tribunal erſter Inſtanz zu Cattaro (jetzt Collegial-Gericht). Dasſelbe übet ſeine Gerichtsbarkeit aus, — — —

In Criminal-Gegenſtänden, nebſt den Bewohnern ſeines ordentlichen Sitzes, über die Bezirke der Präturen zu Caſtelnuovo und Budna.

Dieſen Gerichten — — werden folgende Geſetze vorgeſchrieben: — —

28) In Criminal-Gegenſtänden der I. Theil des Strafgeſetzes, welcher ſammt dem Anhange bereits am 1. Juli in Wirkſamkeit trat.

Galizien.

Regulirung der Criminal-Gerichte in Galizien*).

596. Hofdecret vom 4. September 1818, an das galiziſche Appellations-Gericht, in Folge höchſter Entſchließung vom 26. Auguſt 1818, über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle N. 1495 d. J. G. S.

Seine Majeſtät haben in Hinſicht der zweckmäßigen Regulirung der Criminal-Gerichte in Galizien Folgendes zu beſtimmen geruhet:

1) Die Criminal-Gerichtsbarkeit in Galizien hat noch ferner von der Civil-Gerichtsbarkeit abgeſondert zu beſtehen.

2) Das mit dem Lemberger Magiſtrate bis jetzt vereinigte Criminal-Gericht iſt von dem erſteren zu trennen, und zu einem eigenen k. k. Criminal-Gerichte zu erheben.

3) In der Kreisſtadt Rzeſzow iſt ein fünftes Criminal-Gericht zu beſtellen.

4) Den künftig zu beſtehen habenden fünf Criminal-Gerichten wird folgender Criminal-Gerichtsbezirk zugewieſen, und zwar:

Dem Lemberger: die Kreiſe Lemberg, Zloczow, Zolkiew und Brzezan;

Dem Samborer: die Kreiſe Sambor, Sanok, Przemißl und Stry;

Dem Stanislauer: die Kreiſe Stanislau, Kolomea, Tarnopol und Czortkow;

Dem Wiſchnitzer: die Kreiſe Bochnia, Mißlenice**) und Sandez;

Dem Rzeſzower: die Kreiſe Rzeſzow, Tarnow und Jaslo. — — —

---

*) Rückſichtlich der Frage, wann Magiſtrate überhaupt, alſo auch in Galizien als Collegial-Gerichte zu behandeln ſeien, ſiehe das h. Hofd. vom 9. Jänner 1843, Z. 4931 in der Anmerkung zu dem Juſtiz-Hof-Decrete vom 1. Juli 1835. (**594.**)

) Jetzt Wadowice, ſiehe die folgende Gub. Kdg. v. 30. October 1824 Z. 61286 **596 a).

596 a) Gubernial-Kundmachung vom 30. Oktober 1824, Z. 61286.

(Prov. G. S. für Galizien und Lodomerien, 6. Jahrg. S. 331.)

Vom k. k. galiziſchen Appellations-Gerichte wird allen Behörden ſo auch Inſaſſen des Königreichs Galizien und Lodomerien zur Wiſſenſchaft und gehörigen Darnachachtung hiemit bekannt gegeben, daß in Folge a. h. Hofdecretes vom 4. September 1818, Z. 6850 (**596**), womit Seine k. k. Majeſtät in der Kreisſtadt Rzeſzow ein fünftes Criminal-Gericht zu beſtellen geruhet, die Wirkſamkeit dieſes neu organiſirten k. k. Criminal-Gerichtes in Rzeſzow vom 1. December 1824 in den ihm angewieſenen Bezirken, nemlich Tarnower, Rzeſzower und Jasloer Kreiſe, dann die des k. k. Samborer Criminalgerichtes in dem Stryer Kreiſe anzufangen — und demnach von eben dieſem Tage die Gerichtsbarkeit des Wiſznicer Criminalgerichtes im Tarnower Kreiſe, des Samborer Criminalgerichtes in dem Kreiſe Rzeſzow und Jaslo, endlich des Lemberger Criminalgerichtes in dem Stryer Kreiſe aufzuhören habe; daß folglich gemäß oberwähnter a. h. Entſchließung vom 1. December 1824 die fünf hierlandes beſtellten k. k. Criminalgerichte in folgenden Kreiſen ihre Gerichtsbarkeit ausüben werden; nemlich:

Das Lemberger Criminalgericht in den Kreiſen Lemberg, Zloczow, Zolkiew und Brzezan.

Das Samborer Criminalgericht in den Kreiſen Sambor, Sanok, Przemysl und Stry.

Das Stanislawower Criminalgericht in den Kreiſen Stanislawow, Kolomea, Tarnopol und Czortkow

Das Wiſznicer Criminalgericht in den Kreiſen Bochnia, Wadowice und Sandez, endlich:

Das Rzeſzower Criminalgericht in den Kreiſen Rzeſzow, Tarnow und Jaslo.

Trennung des Lemberger Criminal-Senates von dem Magiſtrate der k. Hauptſtadt Lemberg, und Erhebung desſelben zu einer l. f. Stelle.

597. Hofdecret vom 18. Auguſt 1820, an das Appellations-Gericht in Galizien, in Folge höchſter Entſchließung vom 12. Auguſt 1820, über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle, N. 1690 d. J. G. S.

Seine Majeſtät haben den Lemberger Criminal-Senat von dem Magiſtrate der k. Hauptſtadt Lemberg zu trennen, und denſelben zu einer landesfürſtlichen Stelle zu erheben geruhet.

Da es hiebei keineswegs um die Errichtung, Beſetzung oder Beſoldung einer neuen Behörde, ſondern um die Trennung einer ſchon beſtehenden, aber mit dem Magiſtrate vereinigten Stelle ſich handelt, ſo iſt das getrennte Lemberger Criminal-Gericht gleich den übrigen Criminal-Gerichten, nemlich: denen in Sambor, Stanislawow und Wiſznitz, nach den bei denſelben aufgeſtellten Regeln, mit den nur auf das Lemberger Criminal-Gericht ſich beziehenden Zuſätzen zu beſtellen, und findet keine Perſonal-Vermehrung Statt. — — Die Wirkſamkeit dieſes Criminal-Gerichtes iſt auf den 1. November 1820 feſtgeſetzt worden.

Criminal-Gerichtsbarkeit in dem in Galizien neu errichteten Tarnopoler und Czortkower Kreiſe.

(Hfd. v. 20. April 1816, N. 1232 d. J. G. S. beim 19. Abſ. des Kdg. Pat. **45.**)

Criminal-Juſtiz-Verwaltung in den Bezirken von Wieliczka und Podgorze.

(Hfd. v 2. Sept. 1815, N. 1169 d. J. G. S. beim 19. Abſ. des Kdg. Pat. **44.**)

Criminal-Juſtiz-Verwaltung in der Bukowina.

598. Hofdecret vom 10. Februar 1826, an das Appellations-Gericht in Galizien, in Folge höchſter Entſchließung vom 4. Februar 1826, über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle, N. 2161, d. J. G. S.

Seine Majeſtät haben rückſichtlich der künftigen Juſtiz-Verwaltung in der Bukowina zu beſchließen geruhet, daß

Erſtens anſtatt des mit dem Bukowiner Landrechte vereinigten, ein eigenes Criminal-Gericht für die ganze Bukowina in Czernowitz zu errichten ſei.

Nach der in Folge a. h. Entſchließung vom 25. Auguſt 1826 erfolgten Kundmachung von Seite des galiziſchen Appellations-Gerichtes v. 11. September 1826 wurde der 16. Oktober 1826 zum Abſonderungstage obengenannter zwei Gerichts-Behörden feſtgeſetzt. (Siebente Fortſetzung der J. G. S. Seite 4.)

Illirien.

Criminal-Juſtiz-Pflege in den Provinzen Kärnthen, Trieſt, Görz und Krain.

599. Hofdecret vom 20. September 1814, an das in. ö. Appellations-Gericht, in Folge höchſter Entſchließung über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle vom 16. Juli 1814, N. 1102 d. J. G. S.

Seine Majeſtät haben in Bezug auf die künftige Juſtizpflege in den Provinzen Kärnthen, Trieſt, Görz und Krain als allgemeine Vorſchriften für dieſe Provinzen feſtzuſetzen geruhet:

Erſtens. Daß die für dieſe Provinzen in den Hauptſtädten derſelben zu errichten beſtimmten Stadt- und Landrechte und zugleich vereinten Criminal-Gerichte, ſo wie das ſchon in Klagenfurt für den Villacher Kreis mitbeſtimmte Stadt- und Landrecht und Criminal-Gericht mit dem 1. November 1814, in Wirkſamkeit treten, und

Zweitens. Die geſammte — — — Criminal-Gerichtsbarkeit nach den öſterreichiſchen vor dem Wiener-Frieden vom Jahre 1809 in dieſen Provinzen beſtandenen Geſetzen und Ordnungen — — — über alle Bewohner der ganzen Provinz ohne Ausnahme — — — ausüben ſollen, wogegen vom nemlichen Tage an die Wirkſamkeit der dort beſtehenden proviſoriſchen Gerichtsbehörden erlöſche. — —

Zehntens. Daß in allen dieſen Provinzen alle — — beſtehenden Gerichtsbehörden dem in. ö. Appellations- und Criminal-Ober-Gerichte zu Klagenfurt, an welches der weitere Rechtszug zu geſchehen hat, untergeordnet ſein ſollen. — — Insbeſondere haben Seine Majeſtät

Zwölftens A. in der Provinz Krain zu Laibach ein Stadt- und Landrecht, zugleich Criminal- (und Wechſel-) Gericht mit der in dem Abſatze 2) enthaltenen Wirkſamkeit und Ausdehnung;

B. ein gleiches Stadt- und Landrecht, dann Criminal-Gericht für Görz in der dermaligen Ausdehnung des linken Iſonzo-Ufers, und mit der nemlichen Wirkſamkeit;

C. für Trieſt aber: a) ein Stadt- und Landrecht, zugleich Criminal-Gericht, deſſen Gerichtsbarkeit **in Criminali** ſich auch auf die nach der neuen politiſchen Eintheilung bemeſſenen Bezirke von Monfalcone und Duino zu erſtrecken hat; — — —

Vierzehntens. Für Oberkärnthen, das iſt, den Villacher Kreis in der Ausdehnung, wie ſolcher im Jahre 1809 beſtanden, iſt die Criminal-Gerichtsbarkeit mit Einſchluß der in dieſem Kreiſe vormals beſtandenen, bereits erloſchenen ſ. g. privilegirten Landgerichte, — — dem zu Klagenfurt beſtehenden k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Criminal-Gerichte zugewieſen.

Criminal-Juſtizpflege in Illiriſch-Civil-Kroatien.

600. Hofdecret v. 24. Jänner 1815, an das n. ö. Appellations-Gericht, und das Stadt- und Landrecht in Krain, in Folge höchſter Entſchließung über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle vom 19. Jänner n. J. N. 1129 d. J. G. S.

Seine Majeſtät haben die im Einverſtändniſſe zwiſchen dem in Illiriſch-Civil-Kroatien beſtellten Gouverneur und dem Juſtiz-Hofcommiſſär zur Verwaltung der Gerechtigkeit in dem erübrigten Illiriſch-Civil-Kroatien getroffene Verfügung genehm zu halten geruhet, nach welcher in Carlſtadt einſtweilen ein Provincial-Gericht zu beſtehen hat, — — — welches die Criminal-Gerichtsbarkeit über alle Bewohner der Provinz in erſter Inſtanz verwalten und das Richteramt ausüben ſoll. — — Als einſtweilige Appellations-Inſtanz für den in der Frage ſtehenden Bezirk von Illiriſch-Civil-Kroatien haben Seine Majeſtät das Laibacher Stadt- und Landrecht zu beſtimmen und weiter zu verordnen geruhet, daß die oberſte Juſtizſtelle auch für dieſen Bezirk proviſoriſch die höchſte Rechtsbehörde ſei.

Errichtung eines Collegial-Gerichtes, zugleich k. k. Criminal-Gerichtes zu Rovigno.

601. Hofdecret vom 4. Mai 1816, an das in. ö. Appellations-Gericht, in Folge höchſter Entſchließung über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle vom 25. und 29. October 1815, N. 1240 d. J. G. S.

Seine Majeſtät haben bei der endlichen Regulirung der Juſtiz in dem Trieſter Kreiſe des Küſtenlandes Folgendes als vorläufige Hauptgrundſätze zu beſtimmen geruhet:

1) Es erhalte die Errichtung einer zweiten organiſirten Gerichtsbehörde im Trieſter Kreiſe, und zwar in Rovigno als k. k. Civil- und Criminal-, wie auch Mercantil-, Wechſel- und See-Conſulat-Gericht erſter Inſtanz (**Ces. Reg. Tribunale Civile e Criminale, nonchè Cambio Mercantile e Consolato del Mare di prima Istanza**), die höchſte Genehmigung in den weiter unten angegebenen Gränzen, folglich mit Einbeziehung der drei Diſtricte von Piſino, Bellai und Albona, und dagegen mit Ausſchluß des Bezirkes von **Capo d' Istria**, welcher Bezirk

2) von **Capo d' Istria** der Gerichtsbarkeit des Trieſter Stadt- und Landrechtes nicht nur in allen Criminal-Angelegenheiten, ſondern auch in allen Mercantil- und in den ſämmtlichen Civil-Angelegenheiten des Adels und Clerus zugewieſen werde; — — —

6) das Collegial-Gericht zu Rovigno — — — ſteht unter

dem in. ö. Appellations=Gerichte, und in dritter Inſtanz unter der oberſten Juſtizſtelle in Wien.

7) Wird hiermit der erſte Julius d. J. als der Tag beſtimmt, an welchem die volle Amtswirkſamkeit des — — neuen Collegial=Gerichtes zu Rovigno — —, wie auch jene des Triester Stadt= und Landrechtes über dieſen neu zugewieſenen Bezirk des exvenetianiſchen Iſtriens von **Capo d'Istria** allgemein einzutreten haben wird.

I. Die Wirkſamkeit des k. k. Iſtrianer Civil= und Criminal=, wie auch Mercantil=, Wechſel= und See=Conſulat=Gerichtes in Rovigno wird folgendermaßen beſtimmt:

Die Criminal=Gerichtsbarkeit dieſes Collegial=Gerichtes zu Rovigno hat ſich der Regel nach über alle Perſonen, ohne Ausnahme der nachfolgenden (zum Trieſter Kreiſe gehörigen) acht Bezirke des exvenetianiſchen Iſtriens, als:

a) Pirano, **b)** Buje, **c)** Montano, **d)** Pinguente, **e)** Parenzo, **f)** Rovigno, **g)** Dignano, **h)** Pola.

Dann der (dem Fiumaner Kreiſe zugewieſenen) zwei Bezirke des öſterreichiſchen Iſtriens, als:

i) Piſino (Mitterburg), **k)** Bellai (Wachſenſtein) und des (dem Fiumaner Kreiſe zugetheilten) zehnten Bezirkes des exvenetianiſchen Iſtriens von

l) Albana (da der neunte Bezirk von **Capo d'Istria** — — — in peinlichen Fällen der Criminal=Gerichtsbarkeit des Trieſter Stadt= und Landrechtes zufällt) zu erſtrecken, und iſt ſich hierbei nach dem mit erſtem Julius **1815** in Iſtrien eingeführten allgemeinen öſterreichiſchen Strafgeſetze zu benehmen.

Das Collegial=Gericht zu Rovigno zugleich Criminal=Gericht hat den Namen eines Stadt= und Landrechtes.

601 a) Hofdecret vom 29. October 1821, an das küſtenländiſche Appellations=Gericht, in Folge höchſter Entſchließung vom 23. Oktober 1821, über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle, N. 1812 d. J. G. S.

Seine Majeſtät haben zu genehmigen geruhet, daß das Collegial=Gericht zu Rovigno in Zukunft den Namen eines Stadt= und Landrechtes führe.

Zutheilung der Bezirke von Monaſtero, Monfalcone und Duino dem Sprengel des Görzer-, und des Bezirkes Pirano an das Trieſter Stadt- und Landrecht.

602. Hofdecret vom 26. Juni 1829, an das in. ö. küſtenl. Appellations-Gericht, in Folge a. h. Entſchließung vom 20. Juni 1829, über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle, N. 2413 d. J. G. S.

Seine Majeſtät haben zu genehmigen geruhet, daß die Bezirke von Monaſtero, Monfalcone und Duino dem Sprengel des Stadt- und Landrechtes in Görz; der Bezirk Pirano hingegen jenem des Stadt- und Landrechtes in Trieſt zugetheilt werden *).

Kärnthen, Trieſt, Görz und Krain.

(Siehe oben Seite 13, Illirien.)

Lombardie.

Juſtiz-Verwaltung der erſten Inſtanzen in den mailändiſchen Provinzen.

603. Mailänder Gubernial-Kundmachung vom 3. Februar 1818.

(Raccolta degli Atti ecc. Vol. I. parte I. pag. 13. ecc.)

In esecuzione delle sovrane risoluzioni 23. marzo ed 11. settembre 1817, colle quali venne determinato definitivamente il sistema per l'amministrazione della giustizia presso le prime istanze nelle provincie del regno lombardo-veneto soggette al governo di Milano, si deduce a pubblica notizia quanto segue:

I. La giustizia è amministrata da tribunali di prima istanza. — — —

IV. I tribunali di prima istanza esercitano — — — in tutta la provinzia la giurisdizione negli affari criminali, — — —

VIII. Negli affari criminali le preture possono essere delegate dai tribunali di prima istanza della rispettiva provinzia ad

*) Der Zeitpunct des Anfangs dieſer Zutheilung wurde von dem küſtenländiſchen Gubernium, einverſtändlich mit dem in. ö. küſtenl. Appellations-Gerichte, auf den 1. November 1829 feſtgeſetzt (J. G. S. 7. Fortſetzung, S. 163.)

assumere e compiere l'inquisizione, sottomettendo però ad essi gli atti per la prolazione del giudizio.

I tribunali di prima istanza ricevono in tale proposito particolari istruzioni dal tribunale d' appello.

IX. Le preture assumono gli atti iniziativi delle inquisizioni, che hanno luogo nei loro distretti, e li rassegnano al rispettivo tribunale di prima istanza della provinzia. Anche su questo punto vengono loro indicate dal tribunale d'appello con separata istruzione le analoghe incumbenze. — — —

XIII. I tribunali di prima istanza — — sono posti in attività col giorno 2 marzo 1818, e cessano in tal giorno le provvisorie corti di giustizia, i tribunali di prima istanza — — nelle provinzie lombarde.

XVI. Le inquisizioni criminali pendenti nel giorno 2 marzo presso i provvisorj tribunali di prima istanza, si devolvono al nuovo tribunale della rispettiva provinzia, e possono essere proseguite dalle preture, che subentrano in loro luogo per delegazione del tribunale stesso a senso del n° VIII.

Mähren *).

(Pat. v. 20. Auguſt 1787, N. 712 d. J. G. S. **591** oben S. 3, unter der Überſchrift „Böhmen.")

Errichtung eines eigenen Criminal-Gerichtes in Neutitſchein für den Prerauer Kreis in Mähren.

604. Circulare vom 5. Februar 1838, F. 120.
(Milit. G. S. Jahrg. 1838, S. 17.)

Laut Eröffnung der k. k. oberſten Juſtizſtelle haben Seine Majeſtät mit a. h. Entſchließung vom 16. September 1837 die Errichtung eines eigenen Criminal-Gerichtes zu Neutitſchein für den Prerauer Kreis zu bewilligen geruhet.

---

*) Rückſichtlich der Frage, welche Magiſtrate zugleich Criminal-Gerichte in Mähren als Collegial-Gerichte zu betrachten ſeien, ſiehe das Gub. Circ. v. 28. Mai 1841, Z. 21,690 in der Anmerkung zum Juſtiz-Hofdecrete vom 1. Juli 1835. (**594.**)

Öſterreich unter der Enns *).

Modalitäten der Trennung der drei Senate des Magiſtrats der k. k. Haupt- und Reſidenzſtadt Wien.

605. Hofkanzlei-Decret vom 30. Mai 1841. (Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Öſterreich unter der Enns vom 29. April n. J. Juſtiz-Hofdecret vom 13. April 1841, an das k. k. n. ö. Appellations-Gericht.)

(Pichl, 67. Bd., S. 62. Zeitſchrift für ö. R. ꝛc. 1841, 3. Bd., S. 232.)

Seine k. k. Majeſtät haben über die Modalitäten der in der a. h. Entſchließung vom **30.** Juni **1838** ausgeſprochenen Trennung der drei Senate des Magiſtrates der Haupt- und Reſidenzſtadt Wien **) mit

---

*) Rückſichtlich der Frage, welche Magiſtrate im Lande unter der Enns als Collegial-Gerichte zu behandeln ſeien, ſiehe die Kundmachung der k. k. ob der ennſiſchen Landesregierung v. 23. März 1841, beziehungsweiſe des Jhfd. v. 9. Jänner 1843, Z. 4931 in der Anmerkung zum Juſtiz-Hofdecrete vom 1. Juli 1835. (**594.**)

**) In der Kundmachung vom 1. November 1783, N. 206 d. J. G. S.', womit die Activität dieſes Magiſtrats anfing, heißt es in der hierher gehörigen Stelle:

a) Der Magiſtrat hat nicht als eine l. f. Stelle, ſondern in der Eigenſchaft einer bürgerlichen Behörde zu beſtehen, und unter der Benennung des Magiſtrates der kaiſ. Reſidenzſtadt Wien die ſeiner Wirkſamkeit anvertrauten Geſchäfte zu verwalten.

b) Der Magiſtrat hat eine 3fache Beſtimmung, nemlich die politiſch- und ökonomiſchen Geſchäfte, die Civil-Gerichtsbarkeit, endlich die Criminal-Gerichtsbarkeit auf ſich, nach den ſeiner Wirkſamkeit in jedem Fache durch ausdrückliche Geſetze und Anordnungen eingeräumten Gränzen.

In dieſen 3 Beſtimmungen ſoll der Magiſtrat nur einen Körper ausmachen, unter einem Bürgermeiſter mit Zugebung zweier Vice-Bürgermeiſter ſtehen, unter ſeiner allgemeinen Benennung in allen Angelegenheiten angegangen werden, und expediren, die Geſchäfte ſelbſt aber in 3 abgetheilten Senaten beſorgen; nemlich: a) der Senat in publicis politicis et oeconomicis; b) der Senat in judicialibus civilibus und c) der Senat in judicialibus criminalibus. — — —

q) Der Magiſtrat iſt, ſo viel den Senat in Civil-Juſtizſachen und Criminal-Angelegenheiten betrifft, dem k. k. n. ö. Appellations-Gerichte und resp. Criminal-Obergerichte, im übrigen der n. ö. Landesregierung untergeordnet.

Rückſichtlich der Trennung dieſer 3 Senate des Wiener Magiſtrates lautet das Hofkanzlei-Decret vom 2. Juli 1838, Z. 16325 (n. ö. Prov. G. S. 20. Thl. S. 419) folgender Maßen:

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß bei der großen Anzahl und

a. h. Entſchließung vom 25. März l. J. Folgendes zu beſtimmen geruhet:

1. Der bisherige politiſch-öconomiſche Senat des Wiener Stadt-Magiſtrates hat die Benennung: „Magiſtrat der k. k. Haupt- und Reſidenzſtadt Wien;“ der bisherige Civil-Senat den Namen: „Civil-Gericht der erwähnten Stadt,“ und eben ſo der Criminal-Senat den Namen: „Criminal-Gericht der Stadt Wien“ zu führen.

An der bisherigen Gerichtsbarkeit der beiden Gerichts-Abtheilungen wird nichts geändert. — — —

Öſterreich ob der Enns *).

Errichtung eines Stadt- und Landrechtes in Linz zugleich als Criminal-Gericht.

606. Hofdecret vom 8. Juli 1820, an das n. ö. Appellations-Gericht, in Folge höchſter Entſchließung vom 29. Juni 1820 über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle N. 1673 d. J. G. S.

Seine Majeſtät haben die Errichtung eines Stadt- und Landrechtes in Linz — — zu bewilligen geruhet.

Der Wirkungskreis dieſes neuen Stadt- und Landrechtes hat nach der höchſten Beſtimmung zu umfaſſen: — —

2. Die ganze — — Criminal-Gerichtsbarkeit des jetzigen Linzer Magiſtrates, welche er als Magiſtrat von Linz, — — — und als Criminal-Gericht der Hauptſtadt ausübet; — —

Wichtigkeit der dem Magiſtrate zugewieſenen Geſchäfte die Oberaufſicht und Leitung der drei Senate einem Individuum, nemlich dem Bürgermeiſter, mit dem gewünſchten Erfolge nicht aufgetragen werden kann; ſo ſollen von nun an, ohne daß dadurch die Patrimonial-Gerichtsbarkeit der Gemeinde verloren zu gehen hat, die 3 Senate getrennt von einander zu beſtehen, der Vorſtand eines jeden Senates ſoll nur für den regelmäßigen Geſchäftsgang ſeines Senates zu ſorgen, und in dieſer Beziehung der Vorſtand ſowohl als auch das Colleaium ſelbſt nur der vorgeſetzten Landesbehörde, d. i. der politiſche Senat der n. ö. Regierung, die Juſtiz-Senate aber dem n. ö. Appellations- und Criminal-Obergerichte, ſo wie in dritter Inſtanz den Hofſtellen Rechenſchaft zu geben haben, und es ſollen demnach auch die Vorſchläge zur Beſetzung der Stellen bei jedem Senate, ohne Dazwiſchenkunft der Vorſtände und Mitglieder der übrigen Senate Statt finden.

*) Im Lande ob der Enns iſt der Magiſtrat der l. f. Stadt Steyr als Collegial-Gericht zu behandeln. Siehe hierüber die Kundmachung der k. k. ob der ennſiſchen Landesregierung v. 23. März 1841 in der Anmerkung zum Juſtiz-Hofdecrete vom 1. Juli 1835 (**594.**)

4. Die Criminal-Gerichtsbarkeit des landesfürſtlichen Landgerichtes Donauthal; endlich

5. die Schöpfung der Urtheile über alle Criminal-Unterſuchungen, welche von den Pfleggerichten des Inn-Viertel und in dem Salzkammergute geführet werden. — — —

Das neu errichtete Stadt- und Landrecht in Linz wird in dem ihm zugewieſenen Wirkungskreiſe mit dem 1. März 1821 ſeine Amtshandlungen beginnen, und an dieſem Tage werden das bisherige ob der ennſiſche Landrecht und der Stadtmagiſtrat in Linz in Beziehung auf die vorher benannten Juſtizgeſchäfte ihre Amtswirkſamkeit beſchließen.

Salzburg, Innviertel und der zurückerworbene Theil des Hausruckkreiſes.

Errichtung und Wirkungskreis des Stadt- und Landrechtes in Salzburg in Criminal-Sachen.

607. Kundmachung der Regierung des Landes ob der Enns vom 27. Mai 1818, in Folge Hofdecretes vom 8. November 1817, N. 1460 d. J. G. S.

Seine k. k. Majeſtät haben die Errichtung eines Stadt- und Landrechtes in Salzburg zu verordnen, und deſſelben Wirkungskreis durch höchſte Entſchließung vom 2. November 1817 dahin feſtzuſetzen geruhet: daß es

B. In Criminal-Sachen

1. für die Stadt und den Burgfrieden Salzburg und für die im Antrage ſtehenden Pfleggerichte zu Salzburg und Weitwörth (Neulaufen) und ſo auch

2. in allen im ganzen Herzogthume Salzburg ſich ergebenden Criminal-Unterſuchungen, rückſichtlich welcher die Vorſchrift des §. 221 unter 1 und 2 des St. G. B. eintritt, ſowohl die unterſuchende als auch Urtheil ſprechende Criminal-Behörde, auch

3. über alle von den Land- und künftigen Pfleggerichten des Herzogthumes Salzburg zu führende Criminal-Unterſuchungen die Urtheil ſprechende Behörde zu ſein habe. — —

5. Hat das neu errichtete Stadt- und Landrecht zu Salzburg auch noch einſtweilen, und bis zur erfolgten Organiſirung der Pfleggerichte von dem nemlichen ganzen Bezirke, der nun dem Stadtgerichte Salzburg zugewieſen iſt, die Unterſuchungen unmittelbar zu führen.

Das Stadt- und Landrecht wird in dem ihm zugewieſenen Wirkungskreiſe mit dem 1. Julius 1818 ſeine Functionen beginnen, und

an dieſem Tage das bisherige proviſoriſche Stadtgericht ſeine Amtswirkſamkeit beſchließen.

Errichtung der Pfleggerichte in Salzburg.

608. Hofdecret vom 4. Juli 1818, an das n. ö. Appellations-Gericht, in Folge höchſter Entſchließung vom 19. Juni 1818, über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle, N. 1471 d. J. G. S.

Seine Majeſtät haben wegen Organiſirung der Behörden des Herzogthumes Salzburg zu beſchließen geruhet, daß außer der Hauptſtadt des Landes unter dem alten Namen Pfleggerichte, landesfürſtliche Behörden errichtet werden, welche jede in ihrem Bezirke — — — bei Criminal-Vorfallenheiten die erſte Einleitung durch Ergreifung des Beſchuldigten, und allenfalls ſeine ſummariſche Vernehmung, und durch die Erhebung des Thatbeſtandes zu treffen haben.

Ferner haben Seine Majeſtät im Allgemeinen zu genehmigen geruhet, daß unter den Pfleggerichten die angemeſſenſten größeren zur ganzen Criminal-Inquiſition geeignet werden, und die Acten zum Spruche nach Salzburg ſchicken ſollen. — — —

Wiederherſtellung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit im Herzogthume Salzburg.

609. Hofdecret vom 4. Julius 1818, an das niederöſterreichiſche Appellations-Gericht, in Folge höchſter Entſchließung vom 19. Juni 1818, über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle N. 1473 d. J. G. S.

Seine Majeſtät haben wegen Wiederherſtellung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit im Herzogthume Salzburg zu beſchließen geruhet:

Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit der Hofmarken ſei wieder herzuſtellen. — Die Gerichtsbarkeit der vormaligen ſogenannten befreiten Grundherren betreffend, geſtatten ihnen Seine Majeſtät, dieſelbe abermal ſo, wie ſie dieſelbe vormals hatten, jedoch nur dann, wenn ſie ſolche durch geprüfte Beamte verſehen, und gegen dem, daß da, wo es ſich z. B. um Abhandlungs- und Sterbefälle eines Grundholden handelt, deſſen Beſitzungen zu verſchiedenen in der Frage ſtehenden Grundherren gehören, oder in den gerichtlichen Vorgängen, wo mehrere Dominien intereſſirt ſind, wegen der verſchiedenen Grundſtücke der Grundholden die Jurisdicenten nur Ein Individuum unverzüglich delegiren, und daß nur ein einfaches Taggeld aufgerechnet werden dürfe.

Es ſei daher dieſen Grundherren ein beſtimmter Termin zur Er-

klärung feſtzuſetzen, ob ſie unter dieſen Bedingungen ihre in der Frage ſtehende Gerichtsbarkeit antreten wollen oder nicht.

Was die Patrimonial-Gerichtsbarkeit der Städte und Märkte belangt, ſei ſich nach jenem zu achten, was Seine Majeſtät wegen des Inn- und Hausruckviertels angeordnet haben, doch ſei, wenn ſie darauf freiwillig entſagen, es ohne weiters anzunehmen.

Wirkungskreis der Pfleggerichte im Inn- und Hausruckviertel.

610. Hofdecret vom 4. Juli 1818, an das n. ö. Appellations-Gericht, in Folge höchſter Entſchließung vom 19. Juni 1818, über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle N. 1472 d. J. G. S.

Seine Majeſtät haben wegen Organiſirung der Behörden des Innviertels und des zurückerworbenen Theiles des Hausruckviertels zu beſtimmen geruhet:

I. In Rückſicht des Innviertels.

1. Im Innviertel haben acht landesfürſtliche Behorden unter dem Namen Pfleggerichte definitive zu beſtehen, dieſe ſind:

a) Viechtenſtein; **b)** Scherding; **c)** Obernberg; **d)** Braunau; **e)** Ried; **f)** Mauerkirchen; **g)** Mattighofen; **h)** Wildshut.

2. Der Wirkungskreis der Pfleggerichte umfaßt folgende Geſchäfts-Gegenſtände: — —

b) Die Verwaltung der Criminal-Juſtiz im ganzen Pfleggerichts-Bezirke bis zur Urtheilsſchöpfung, zu welcher die geſchloſſenen Acten gemäß bereits früher erfolgter höchſten Beſtimmung an ein Collegial-Gericht, dermal nach der höchſten Entſchließung vom 28. December **1817**, an den Stadt-Magiſtrat (jetzt Stadt- und Landrecht (**606**) zu Linz einzuſenden ſind; dieſem Magiſtrate (jetzt Stadt- und Landrechte) zu Linz bleiben zugleich rückſichtlich der durch §. **221** unter **1** und **2** des St. G. B. **I.** Thl. ausgenommenen Verbrecher und Verbrechen auch die Unterſuchungen vorbehalten. — —

II. In Rückſicht der zurückerlangten Parzellen des Hausruckviertels

ſind in demſelben die jetzigen concentrirten fünf Landgerichte aufzulöſen, und es iſt alles in Hinſicht der Criminal-Juſtiz auf den Fuß zurückzuſetzen, wie es vor dem Jahre **1809** beſtanden hat, und in den übrigen Theilen des Kreiſes wirklich beſteht.

Organiſirung und Wirkungskreis der Pfleggerichte im Herzogthume Salzburg, dem Inn- und der zurückgefallenen Parzelle des Hausruckkreiſes.

611. Hofdecret vom 30. November 1819, an das n. ö. Appellations-Gericht, N. 1630 d. J. G. S.

Seine Majeſtät haben wegen Organiſirung der erſten Inſtanzen in Salzburg, im Inn- und in den zurückgefallenen Parzellen des Hausruckkreiſes, mit höchſter Entſchließung vom **3.** Jänner **1818**, vom **19.** Juni **1818**, und vom **22.** October **1819**, Folgendes zu beſtimmen geruhet:

I. Herzogthum Salzburg.

— — **2.** Zur Verwaltung des Landes außer der Kreisſtadt werden unter dem alten Namen Pfleggerichte **22** landesfürſtliche Behörden errichtet, nemlich:

a) Salzburg, **b)** Hallein, **c)** Radſtat, **d)** Tamsweg, **e)** Mitterſill, **f)** Neumarkt, **g)** St. Michael, **h)** Tarenbach, **i)** Zell am See, **k)** Salfelden, **l)** Werfen, **m)** Abtenau, **n)** Gaſtein, **o)** Thalgau, **p)** St. Johann, **q)** Golling, **r)** Goldeck, **s)** Mattſee, **t)** Großarl, **u)** St. Gilgen **v)** Weitwörth, und **w)** Loſer.

Alle dieſe Pfleggerichte werden nach ihrem ehemaligen Umfange, den ſie bis zum Eintritte der königl. baieriſchen Regierung gehabt haben, wieder hergeſtellt, mit der einzigen Beſchränkung, daß das Pfleggericht Weitwörth aus den auf dem rechten Salzach-Ufer liegenden, und zu Öſterreich gefallenen Beſtandtheilen des Pfleggerichtes Laufen zuſammengeſetzt wird, und daß in Folge der höchſten Ortes genehmigten Abgränzung zwiſchen dem Salzburger und dem Innkreiſe das Pfleggericht Mattſee das Lochener-Amt, dem innviertliſchen Pfleggerichte Mattighofen überläßt; dagegen das Pfleggericht Neumarkt die ganze Pfarre Straßwalchen, mithin auch die inn- und hausruckviertliſchen Ortſchaften dieſer Pfarre zugetheilt erhält. — —

3) Jedes Pfleggericht hat in ſeinem Bezirke — —

b) bei Criminal-Vorfällen die erſte Einleitung durch Ergreifung des beſchuldigten Thäters, durch ſeine ſummariſche Vernehmung, und durch die Erhebung des Thatbeſtandes zu treffen. — — —

4) In Beziehung auf die Criminal-Rechtspflege wurde beſtimmt, daß nicht jedes Pfleggericht zugleich Criminal-Unterſuchungs-Gericht ſei; ſondern daß unter denſelben die angemeſſenſten zur ganzen Criminal-Inquiſition qualificirt werden ſollen.

Hiernach haben folgende Criminal-Unterſuchungs-Gerichte zu beſtehen:

a) Das Stadt- und Landrecht zu Salzburg für die Stadt Salzburg, dann für die Pfleggerichte Salzburg, Weitwörth, Mattſee, Neumarkt, Thalgau, St. Gilgen und Hallein.

b) Das Pfleggericht Golling für ſeinen Bezirk, dann für die Pfleggerichte Abtenau und Werfen.

c) Das Pfleggericht Radſtadt bloß für ſeinen Bezirk.

d) Das Pfleggericht Tamsweg für ſeinen Bezirk und für das Pfleggericht St. Michael.

e) Das Pfleggericht Goldeck für die Pfleggerichte Goldeck, St. Johann, Gaſtein und Großarl.

f) Das Pfleggericht Mitterſill bloß für ſeinen Bezirk, endlich:

g) Das Pfleggericht Zell am See für ſeinen Bezirk, dann für die Pfleggerichte Taxenbach, Salfelden und Lofer. Alle unterſuchenden Pfleggerichte haben jedoch die geſchloſſenen Unterſuchungsacten an das Stadt- und Landrecht zu Salzburg, als die einzige Urtheil ſprechende Criminal-Behörde des Herzogthums Salzburg, zur Aburtheilung einzuſchicken.

II. Innviertel.

1) Im Innviertel haben acht l. f. Behörden unter dem Namen **Pfleggerichte** definitiv zu beſtehen. Dieſe ſind:

a) Vichtenſtein; dieſes Pfleggericht bildet ſich aus den Pfarren Vichtenſtein, Eſternberg, Freinberg, Schardenberg, Münzkirchen, St. Roman und Kopfing.

b) Scheerding; den Umfang dieſes Pfleggerichtes bilden die Pfarren Scheerding, Bronenthal, Wernſtein, St. Florian, Enzenkirchen, Wilibald, Reinbach, Diersbach, Siegharting, Andorf, Suben, Eggerting, St. Marienkirchen, Taufkirchen, Raab und Zell.

c) Obernberg. Der Bezirk dieſes Pfleggerichtes wird zuſammengeſetzt aus den Pfarren Obernberg, St. Georgen, Mörſchwang, Weilbach, Reichersberg, Münzſteuer, Ort, Lambrechten, St. Martin, Utzenaich, Senftenbach, Mühlheim, Geinberg, Kirchdorf und Gurten.

d) Braunau. Der Bezirk dieſes Pfleggerichtes bildet ſich aus den Pfarren Braunau, St. Peter, Minning, Ranshofen, St. Georgen, Überackern, Handenberg, Neukirchen, Schwandt und Gilgenberg.

e) Ried. Dieſem Pfleggerichte werden zugetheilt, die Pfarren Ried und Kleinried, Eberſchwang, Aurolzmünſter, Peterskirchen, Antrichsfurth, Eitzing, Mernbach, Kirchham, Hohenzoll, Tumeltsham, Marienkirchen, Neuhofen, Waldzell, Lonsburg, Taiskirchen, Schiltorn und Pattigham.

f) Mauerkirchen. Der Bezirk dieſes Pfleggerichtes hat zu beſtehen aus den Pfarren Helpfau, Treubach, Aſpach, St. Veit, Roß-

bach, Mittnach, St. Lorenz, Weng, Polling, Hennhart, Moosbach, Burgkirchen und Mauerkirchen.

g) Mattighofen. Den Umfang dieſes Pfleggerichtes bilden die Pfarren Gſtaig, Kirchberg, Feldkirchen, Biſchelsdorf, Auerbach, Mattighofen, Lengau, Munderſing, Irging, Lohen, Pöndorf, Palting, Perwang und St. Johann.

h) Wildshut. Der Bezirk dieſes Pfleggerichtes hat zu beſtehen aus den Pfarren Aſtermiething, Haigermoos, Franking, Moosdorf, Eggelsberg, Geretsberg, Hochburg, Tarsdorf, Radegund, Ach und Pantaleon.

2. Der Wirkungskreis der Pfleggerichte umfaßt — — —

b) die Verwaltung der Criminal-Juſtiz im ganzen Pfleggerichts-Bezirke bis zur Urtheils-Schöpfung, zu welcher die geſchloſſenen Acten gemäß bereits früher erfolgter höchſter Beſtimmung an ein Collegial-Gericht, und zwar nach der höchſten Entſchließung vom 28. December 1817 an den Stadt-Magiſtrat (jetzt an das Stadt- und Landrecht **606**) zu Linz einzuſenden ſind, dieſem Magiſtrate (jetzt dem Stadt- und Landrechte zu Linz) bleiben zugleich rückſichtlich der durch den §. 221 1) und 2) des St. G. B. I. Thl. ausgenommenen Verbrecher und Verbrechen die Unterſuchungen vorbehalten. — —

III. Parzelle des Hausruckkreiſes.

In Beziehung auf die zurückerworbene Parzelle des Hausruckkreiſes haben Seine Majeſtät zu befehlen geruhet: daß in derſelben die unter der königl. baieriſchen Regierung errichteten fünf Landgerichte: Frankenmarkt, Vöklabruck, Hag, Grieskirchen und Neitzenkirchen, aufzulöſen, und daß alles — — in Hinſicht der Criminal-Juſtiz — — auf den Fuß zurückzuſetzen ſei, wie es vor dem Jahre 1809 beſtanden hat, und in dem alten Hausruckkreiſe noch wirklich beſteht. — — —

Schleſien *)

(Pat. v. 20. Auguſt 1787, N. 712 d. J. G. S. **591** oben Seite 3 unter der Aufſchrift: „Böhmen.“)

---

*) Rückſichtlich der Frage, welche Magiſtrate zugleich Criminal-Gerichte in Schleſien als Collegial-Gerichte zu betrachten ſeien, ſiehe das Gub. Circ. v. 28. Mai 1841 Z. 21,690, in der Anmerkung zum Juſtiz-Hofdecrete vom 1. Juli 1835 (**594.**)

Steiermark.

Beſtellung des ſteiermärkiſchen Landrechtes zur rechtſprechenden erſten Criminal-Inſtanz in Steiermark, und deſſen Verhältniſſe gegen die ſteieriſchen Bann- und Landgerichte.

612. Hofdecret vom 1. Mai 1830, an das inneröſterreichiſche küſtenländiſche Appellations-Gericht, über deſſen Bericht vom 10. März 1830, N. 2462 d. J. G. S.

Seine Majeſtät haben mit allerhöchſter Entſchließung vom **22.** Juni **1828**, um Ihren Unterthanen in Steiermark, gleich den übrigen alle Wohlthaten und Vortheile der öſterreichiſchen Strafgeſetzgebung, ſo weit es nur immer thunlich iſt, zukommen zu laſſen, und um dem Abgange einer eigenen im Criminalfache urtheilenden erſten Inſtanz, wo ſolche bisher Statt hatte, abzuhelfen, das ſteiermärkiſche Landrecht als rechtſprechende erſte Criminal-Inſtanz in Steiermark zu beſtellen, und dieſe Beſtellung mit weiterer allerhöchſter Entſchließung vom **16.** Jänner **1830** dahin zu beſtimmen geruhet, daß hiedurch in Hinſicht der Gerichtsbarkeit und eigenen Urtheilsſchöpfung des Gratzer Magiſtrates, wie auch der Magiſtrat zu Cilly, Leoben und Marburg, nichts abgeändert werde, ſondern ſich dieſe allerhöchſte Anordnung lediglich auf die freien und nicht befreiten Landgerichte und Bannrichter Steiermarks zu erſtrecken habe.

Es werden daher die Landgerichte und Bannrichter rückſichtlich der etwaigen Ergänzungen der aufgenommenen Unterſuchungen und der Urtheilsſchöpfungen ganz in daſſelbe Verhältniß zu dem ſteiermärkiſchen Landrechte geſtellt, in welchem ſie bisher zu dem inneröſterreichiſch-küſtenländiſchen Appellations-Gerichte geſtanden ſind, in ſo ferne dieſes bis nun in erſter Inſtanz das Amt handelte.

Dem zu Folge haben die nicht befreiten Landgerichte die Vorunterſuchungsacten zur Entſcheidung, ob das Criminal-Verfahren einzutreten habe, oder was noch allenfalls zu ergänzen kömmt, und die befreiten Landgerichte die abgeführten Criminal-Proceſſe zur Urtheilsſchöpfung dem ſteiermärkiſchen Landrechte vom **1.** September **1830** angefangen, vorzulegen, welches letztere über die Vorunterſuchung, zur Abführung des Criminal-Proceſſes entweder den bei dem nicht befreiten Landgerichte angeſtellten Criminal-Richter oder einen Bannrichter, nach Geſtalt der Sache, abordnen wird.

Übrigens haben ſowohl die Landgerichte als auch die Bannrichter wie bisher, die vierteljährigen Criminal-Tabellen dem inneröſterrei-

chiſch = küſtenländiſchen Appellations= und Criminal = Obergerichte nach Weiſung der §§. 550, 551, 552 und 553, I. Thl. des St. G. B., zu überreichen, und ſich in allem genau nach den beſtehenden höchſten Anordnungen zu benehmen.

613. Hofdecret vom 6. Mai 1831, an das inneröſterreichiſch=küſtenländiſche Appellations=Gericht, über deſſen Bericht vom 3. Februar 1831 N. 2515 d. J. G. S.

Die Landgerichte in Steiermark und das ſteier'ſche Landrecht haben auch in den Gegenſtänden, welche das letztere, als für Criminal=Sachen beſtelltes Spruchgericht erſter Inſtanz betreffen, die im Allgemeinen vorgeſchriebene Form ihrer wechſelſeitigen Correſpondenz zu beobachten; die Landgerichte ſind alſo auch in dieſen Angelegenheiten nicht ſchuldig, ſich der Form der Berichterſtattung gegen das Landrecht zu bedienen.

Übrigens bleiben ſie darum nicht minder verpflichtet, dem, was das Landrecht rückſichtlich der Frage: ob eine Criminal = Unterſuchung einzuleiten iſt, dann rückſichtlich der Erkundigungen und Ergänzungen der aufgenommenen Unterſuchungen und der Urtheilsſchöpfungen zu verfügen und zu verlangen findet, eben ſo zu entſprechen, wie zuvor den Verfügungen des Appellations = Gerichtes in dieſen Gegenſtänden.

614. Circulare des k. k. in. ö. küſtenländ. Appellations= und Criminal=Obergerichtes, an ſämmtliche Landgerichte in Steiermark vom 16. Auguſt 1838, Z. 10,486.

(Prov. G. S. für Steiermark, 20. Thl., S. 268 und Zeitſchrift für ö. R. ꝛc. 1839, 3. Bd., S. 133 u. f.)

Es hat ſich vielfältig gezeigt, daß die nicht befreiten Landgerichte in Steiermark, nur ſolche Vorunterſuchungen über Verbrechen dem k. k. ſteiermärkiſchen Landrechte als Criminal=Spruchgerichte, zur Entſcheidung über die Einleitung des Criminal=Verfahrens einſenden, bei welchen ſchon Verdachtsgründe gegen eine beſtimmte Perſon vorgekommen ſind, daß ſie in Fällen, wo der Thäter eines Verbrechens noch unbekannt iſt, oder ihnen eine Criminal=Anzeige zu keinem weitern Verfahren geeignet zu ſein ſcheint, den Thatbeſtand entweder gar nicht erheben, oder doch die gepflogenen Erhebungen dem Criminal=Spruchgerichte nicht mittheilen, indem ſie dafür halten, daß ihnen in dieſen Fällen das Recht zukomme, die Sache auf ſich beruhen oder von der weitern Unterſuchung aus eigener Macht abzulaſſen. Da dieſes Benehmen den beſtehenden Geſetzen, und insbeſondere dem Juſtiz - Hofdecrete vom 1. Mai 1830 (**612**) gänzlich entgegen iſt, zu Folge deſſen die nicht befreiten Landgerichte die Vorunterſuchungen dem Criminal=Spruchgerichte nicht nur zur Beurtheilung, ob eine beſtimmte Perſon dem

Criminal-Verfahren zu unterwerfen ſei, ſondern überhaupt zur Entſcheidung einzuſenden haben, ob das Criminal-Verfahren einzutreten, oder was ſie noch allenfalls zu ergänzen haben, ehe ſich darüber ausgeſprochen werden kann, daher ihnen kein wie immer gearteter eigener Ausſpruch über Criminal-Anzeigen und Thatbeſtandserhebungen zuſteht, ſo wird allen nicht befreiten Landgerichten in Steiermark zur ſtrengſten Pflicht gemacht, nicht nur über alle in ihren Gerichtsbezirken vorkommenden Verbrechen die Thatbeſtandserhebung jederzeit den Geſetzen gemäß auf das Genaueſte zu pflegen, ſondern auch jede Thatbeſtandserhebung ohne Unterſchied, ob ſchon Spuren des Thäters vorhanden, oder ob dieſer gänzlich unbekannt ſein möge, und ſelbſt ſolche Anzeigen, welche ihnen zu keinem weiteren Verfahren geeignet zu ſein ſcheinen, ohne ſich eine eigene Entſcheidung darüber zu erlauben, ausnahmslos dem k. k. ſteiermärkiſchen Landrechte, als Criminal-Spruchgerichte zur Beurtheilung der Criminalität und Entſcheidung, was weiter in der Sache zu geſchehen habe, einzuſenden.

Jede fernere Außerachtlaſſung dieſer Pflicht wird als eine geſetzwidrige Vernachläſſigung der Criminal-Juſtizpflege auf das Strengſte geahndet werden.

Die befreiten Landgerichte, welche der Vorſchrift des Hofdecretes vom 1. Mai 1830 (**612**) gemäß nur die abgeführten Criminal-Proceſſe zur Urtheilsſchöpfung an das Criminal-Spruchgericht einzuſenden verpflichtet ſind, haben zwar über die Einleitung der Criminal-Unterſuchung oder Ablaſſung von der Vorunterſuchung ſelbſt zu entſcheiden; doch bleiben dieſelben für die gehörige Pflege der Thatbeſtandserhebung ſowohl in Fällen, wo der Thäter bekannt, als wo derſelbe noch gänzlich unbekannt iſt, und für die Vorlage ihrer Ablaſſungsbeſchlüſſe in den in dem Geſetze und insbeſondere in dem Juſtiz-Hofdecrete vom 18. September 1829 (**1048**) beſtimmten Fällen an dieſes Criminal-Obergericht nicht minder auf das Strengſte verantwortlich.

Damit übrigens das Criminal-Spruchgericht von jeder Thatbeſtandserhebung, oder Criminal-Unterſuchung, welche ſeiner Zeit bei demſelben einlangen ſoll, ſchon im Voraus Kenntniß erlange, und ſich von der Richtigkeit der Criminal-Tabellen jedes Landgerichtes überzeugen könne, erhalten ſämmtliche ſowohl befreite als nicht befreite Landgerichte den Auftrag in Zukunft, ſobald ſie auf was immer für einem der in dem §. 226 St. G. I. Thl. bezeichneten Wege von einem in ihrem Bezirke begangenen Verbrechen Kenntniß erhalten, dieſelbe möge ihnen unmittelbar oder durch die Bezirksobrigkeit zukommen, wenn aus den Acten nicht erhellet, daß es von der Bezirksobrigkeit ſchon geſchehen ſei, dem Criminal-Spruchgerichte jederzeit binnen 24 Stunden, bei 5 fl. C. M. Strafe und ſtrengerer Ahndung in Wiederholungsfällen, die einfache Mittheilung mit der Bemerkung zu machen, ob ſie die Vorkehrungen zur Thatbeſtandserhebung getroffen haben.

Welches ſämmtlichen Landgerichten in Steiermark in Folge Juſtiz-Hofdecretes vom 6. Auguſt 1838, Z. 3498 hiermit bekannt gemacht wird.

Aufhebung des oberſteiermärkiſchen Banngerichtes.

614 a) Gubernial-Verordnung vom 16. Februar 1832, an die Kreisämter, Z. 2708.

(Prov. G. S. für Steiermark, 14. Thl., S. 26 u. f.)

Vermöge Eröffnung des k. k. Appellations- und Criminal-Obergerichtes zu Klagenfurt vom 10. Jänner 1832, Z. 16735, haben Seine Majeſtät mit a. h. Entſchließung vom 16. December 1831 die Aufhebung des oberſteiermärkiſchen Banngerichtes, da deſſen Fortbeſtand nicht mehr nothwendig erſchien, zu genehmigen geruhet.

Tirol und Vorarlberg *).

Juſtiz-Regulirung in Tirol und Vorarlberg.

615. Hofdecret vom 31. October 1815, an die Einrichtungs-Hofcommiſſion in Tirol, N. 1184 d. J. G. S.

Seine k. k. Majeſtät haben mittelſt a. h. Entſchließung vom 23. October l. J. in Bezug auf die Juſtiz-Regulirung für Tirol und Vorarlberg einſtweilen, und bis zur Organiſirung der ſämmtlichen Juſtiz-Unterbehörden, Folgendes gnädigſt zu verordnen geruhet:

I. Die oberſte Gerichtsbarkeit in ganz Tirol und Vorarlberg habe der oberſte Gerichtshof zu Wien zu verwalten.

II. Für dieſes Land trete ein eigenes Appellations- und Criminal-Obergericht zu Innsbruck mit 8. November l. J. in Wirkſamkeit; hingegen ſei mit eben dieſem Tage die Wirkſamkeit des bisherigen proviſoriſchen Appellations-Gerichtes zu Innsbruck außer Kraft zu ſetzen.

III. Werden vorläufig zwei Inſtanzen unter der Benennung der Stadt- und Landrechte zu Innsbruck und zu Trient errichtet, und erſteres mit dem 25. November l. J., letzteres aber mit dem 30. desſelben Monates in Wirkſamkeit geſetzt, wogegen von dieſem Zeitpuncte an die Wirkſamkeit des proviſoriſchen Gerichtshofes zu Trient aufzuhören habe.

IV. Werde dieſen erſten Inſtanzen bis zur Regulirung der übrigen Untergerichte, und bis zur Feſtſetzung einer allgemeinen Jurisdic-

*) Die proviſoriſche Juſtizeinrichtung im italieniſchen, und im nördlichen Antheile Tirols erfolgte mit dem Edicte vom 12. Auguſt 1814.

tions-Norm folgende Jurisdictions-Wirkſamkeit nach Maßgabe der bereits im Lande kundgemachten Juſtizgeſetze ertheilet.

Das Trienter Stadt- und Landrecht ſoll auszuüben haben:

1. Die (Civil- und) Criminal-Jurisdiction über den Adel und die Geiſtlichkeit in jenen Diſtricten, welche mittelſt Patentes vom 25. December 1803 den vormaligen Landrechten zu Trient zugewieſen worden. — —

3. Die Criminal-Jurisdiction im Trienter Kreiſe.

Dem Innsbrucker Stadt- und Landrechte ſollen zuſtehen:

3. Die Criminal-Jurisdiction im Unterinnthaler-Kreiſe. — —

Organiſirung der Criminal-Gerichte in Tirol und Vorarlberg.

616. **Hofdecret vom 3. Auguſt 1816, an die Juſtiz-Einrichtungs-Hofcommiſſion in Tirol und Vorarlberg, in Folge höchſter Entſchließung über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle vom 26. Juli n. J. N. 1271 d. J. G. S.**

Seine Majeſtät haben in dem Gegenſtande der Organiſirung der Criminal-Gerichte in Tirol und Vorarlberg zu beſchließen geruhet:

1. Zur Verwaltung der Criminal-Juſtiz in Tirol und Vorarlberg haben in Zukunft folgende Behörden zu beſtehen.

A. Das Stadt- und Landrecht zu Innsbruck

als urtheilſprechende Behörde in allen Criminal-Unterſuchungen der Kreiſe Unter-Innthal und Ober-Innthal, mit Ausnahme des Bezirkes des jetzigen Landgerichtes Glurns, und zugleich als Unterſuchungs-Behörde für den Bezirk der Stadt Innsbruck und der Landgerichte Schwaz, einſchließlich des Patrimonial-Gerichtes Rottenburg am Inn, Hall, Innsbruck, Steinach, Stubai, Telfs, Silz und Imſt. Auch ſind die im §. 221, Abſatz 2 des St. G. über Verbrechen bezeichneten Verbrechen von ganz Tirol und Vorarlberg in der Regel bei dem Stadt- und Landrechte zu Innsbruck zu unterſuchen und zu entſcheiden. Bei anderen Verbrechen liegt ferner dieſem Stadt- und Landrechte die Unterſuchung ſowohl als die Urtheilsſchöpfung ob, wenn der Beſchuldigte zu den in den angeführten §. 221 Abſatz 1 eximirten Perſonen, und ſeine Unterſuchung zu dem Theile des Landes Tirol und Vorarlberg gehört, worin dem erwähnten Stadt- und Landrechte die Civil-Jurisdiction über den Adel und Clerus zugewieſen iſt.

In den beiden Kreiſen Unter- und Ober-Innthal erhalten zugleich nachſtehende Landgerichte die Eigenſchaften und Rechte von Unterſuchungs-Gerichten, die aber die geſchloſſenen Unterſuchungsacten

an das Stadt- und Landrecht zu Insbruck zur Schöpfung des Urtheiles einzuſenden haben.

a) Das Landgericht Rattenberg für den Bezirk der Landgerichte Kuefſtein, Rattenberg, und Zell im Zillerthale;

b) das Landgericht Hopfgarten für den Bezirk des dermaligen Landgerichtes Kitzbühel und des Landgerichtes Hopfgarten.

c) Das Landgericht Reutte für ſeinen Bezirk und das Amt Vils.

d) Das Landgericht Landeck für den Bezirk der Landgerichte Näuders, Ried und Landeck.

B. Das Collegial-Gericht zu Botzen,

als in den durch den §. **221** des St. G. B. nicht ausgenommenen Fällen urtheilſchöpfende Criminal-Behörde für den Botzner- und Brunecker Kreis, und für das zum Oberinnthaler-Kreiſe gehörige Landgericht Glurns, und zugleich als unterſuchende Behörde für den Bezirk der jetzigen Friedensgerichte Botzen, Neumarkt und Kaltern, und für jene der jetzigen Landgerichte Särenthal und Kaſtelrut.

Dazu kommen als bloße Unterſuchungs-Behörden, welche die geſchloſſenen Acten an das Collegial-Gericht zu Botzen zur Urtheilsſchöpfung einzuſchicken haben.

e) Das Landgericht Meran für den Bezirk der jetzigen Landgerichte Meran, Lana, Paſſeir, Schlanders und Glurns; doch ſo, daß, bis zu Meran eine beſſere Frohnfeſte hergeſtellt ſein wird, gefährlichere oder ſolche Inquiſiten, die wegen der Complicität von Mehreren zu Meran nicht zweckmäßig verwahret werden können, an das Collegial-Gericht zu Botzen zur Unterſuchung einzuliefern ſein.

f) Das Landgericht Brixen für den Bezirk der jetzigen Landgerichte Klauſen, Brixen, Sterzing und Mühlbach.

g) Das Landgericht Brunneck für den Bezirk der Landgerichte Brunneck, Taufers, Enneberg, und Welsberg, nebſt dem Diſtricte von Toblach.

h) Das Landgericht Lienz für den Bezirk der Landgerichte Lienz einſchließlich Windiſch-Matrey, und Lengberg, Sillian und Ampozzo.

C. Das Stadt- und Landrecht zu Trient,

als in allen durch den §. **221** des St. G. B. nicht ausgenommenen Fällen urtheilſprechende Behörde des Trienter Kreiſes, und zugleich als unterſuchende Behörde für den Bezirk des ehemaligen Friedensgerichtes Trient und der Friedensgerichte Borgo, Levico, Pergine, Lavis und Denno.

Es iſt zugleich ſowohl unterſuchende als urtheilſprechende Behörde aller durch §. **221** eximirten Perſonen jenes Bezirkes, worin ihm die Civil-Jurisdiction über den Adel und Clerus zugewieſen iſt.

Bloß unterſuchende Behörden in dieſem Kreiſe, welche die geſchloſſenen Unterſuchungsacten zur Schöpfung des Urtheiles an das Stadt- und Landrecht zu Trient einzuſenden haben, ſind:

i) Das Gericht zu Cles, in dem Bezirke der jetzigen Friedensgerichte Cles, Fondo und Male und

k) das Gericht zu Cavaleſe über den Bezirk der jetzigen Friedensgerichte Vigo di Faſſa, Cavaleſe und Primör.

D. Das Collegial-Gericht zu Roveredo,

als in den durch den §. 221 des St. G. B. nicht ausgenommenen Fällen urtheilſchöpfende Criminal-Behörde für den Roveredaner Kreis, und zugleich als unterſuchende Behörde für den Bezirk der jetzigen Friedensgerichte Roveredo, Ala, Mori und Riva.

Dazu kommt als bloß unterſuchende Behörde, welche die geſchloſſenen Acten zur Schöpfung des Urtheiles an das Collegial-Gericht zu Roveredo einzuſchicken hat:

l) Das Gericht zu Tione für den Bezirk der jetzigen Friedensgerichte Stenico, Tione und Condino.

E. In Vorarlberg

werden als Unterſuchungs-Behörden in allen durch den §. 221 des St. G. B. nicht ausgenommenen Fällen erklärt:

m) Das Landgericht Bregenz für den Bezirk der Landgerichte Bregenz, Dornbirn und Inner-Bregenzer Wald; und

n) das Landgericht Feldkirch für den Bezirk der Landgerichte Feldkirch, Sonnenberg und Montafon.

Dabei bewilligen Seine Majeſtät, 1. Eines dieſer vorarlbergiſchen Gerichte ſo zu organiſiren, daß es in Criminal-Fällen allenfalls mit Zuziehung auswärtiger Individuen, Criminal-Urtheile in erſter Inſtanz geſetzmäßig zu ſchöpfen im Stande ſei. — — —

Übertragung der Criminal-Juſtizpflege an l. f. Gerichte.

617. Hofdecret vom 12. März 1817, an das Appellations-Gericht, in Tirol und Vorarlberg, N. 1326 d. J. G. S.

Seine Majeſtät haben unter dem 4. März 1817 die Criminal-Juſtizpflege lediglich den l. f. Gerichten zu übertragen und hierwegen Folgendes feſtzuſetzen geruhet:

Alle Gerichte erſter Inſtanz ſind in Bezug auf die Criminal-Jurisdiction entweder unterſuchende und urtheilſprechende zugleich, oder bloß unterſuchende Gerichte, und letztere wieder ſolche, welchen lediglich die Verhaftung und Vorunterſuchung obliegt, und ſolche, welche die ganze Unterſuchung zu führen, und die geſchloſſenen Unterſuchungsacten den urtheilſprechenden Gerichten zur Schöpfung des Urtheiles einzuſenden haben.

Unterſuchende und zugleich urtheilſprechende Criminal-Gerichte für ganz Tirol und Vorarlberg ſind lediglich nur folgende, nemlich: das Stadt- und Landrecht zu Innsbruck, das Stadt- und Landrecht zu Trient, und die Collegial-Gerichte zu Botzen, zu Roveredo und zu Feldkirch.

Unterſuchende Gerichte, welche die ganze Criminal-Unterſuchung zu führen, und die geſchloſſenen Unterſuchungen den urtheilſprechenden Gerichten zur Schöpfung des Urtheiles einzuſchicken haben, heißen zum Unterſchiede aller übrigen Gerichte, Landgerichte, und ſind folgende: das Landgericht Rattenberg, Hopfgarten, Reute, Landeck, Bregenz, Meran, Brixen, Bruneck, Lienz, Cles, Cavaleſe und Tione.

Alle übrigen unterſuchenden und rückſichtlich nur vorunterſuchenden Gerichte, welche die Vorunterſuchungen ſammt den etwa Verhafteten den urtheilſprechenden oder unterſuchenden Gerichten einzuſchicken haben, heißen Gerichte, und haben ſich mit der eigentlichen peinlichen Unterſuchung nur im Falle einer obergerichtlichen Delegation zu befaſſen. Das Verhältniß der Gerichtsbarkeit dieſer Gerichte unter einander beſteht in Hinſicht auf die Criminalgerichts-Verwaltung in Folgendem:

A. Das Stadt- und Landrecht zu Innsbruck.

Dieſes Gericht iſt in dem ihm zugewieſenen Civiljurisdictions-Bezirke der Stadt und des Burgfriedens Innsbruck, dann über die im §. **221** Abſatz **1** eximirten Perſonen, und über einige gleich nachfolgende Gerichtsbezirke, unterſuchende, urtheilſprechende, und über die Bezirke der Landgerichte Rattenberg, Hopfgarten, Reute und Landeck, urtheilſprechende Criminal-Behörde.

Auch ſind die im §. **221** Abſ. **2** des Geſetzbuches über Verbrechen bezeichneten Verbrechen von ganz Tirol und Vorarlberg in der Regel bei dieſem Stadt- und Landrechte zu unterſuchen und zu entſcheiden.

Zu den Gerichten, worüber das Stadt- und Landrecht zu Innsbruck unterſuchende und urtheilſprechende Behörde zugleich iſt, gehören die l. f. Gerichte: Sonnenburg, Matrey, Hall, Freundsberg, und die Patrimonial-Gerichte Hörtenberg und Schloßberg, Petersberg, Stams und Rofer, Imſt, Steinach, Tauer und Melans, Rattenberg, Rottenburg, Ried, Uderns, Lichtwehr.

Es gehören aber zu den Bezirken der eben gedachten Landgerichte folgende l. f. und Patrimonial-Gerichte.

a) Zum Landgerichte Rattenberg: die l. f. Gerichte Fügen, Zell, Kufſtein mit den Hofmarken Thierberg und Mariaſtein und das Patrimonial-Gericht Stumm.

b) Zum Landgerichte Hopfgarten das l. f. Gericht Pillerſee, und das Patrimonial-Gericht Kitzbüchel.

c) Zum Landgerichte Reute: der ihm angewieſene Civiljurisdictions-Bezirk des Gerichtes Ehrenberg, Aſchau und des Amtes Vils.

d) Zum Landgerichte Landeck: das l. f. Gericht Nauders mit Pfunds, dann das l. f. Gericht Iſchel und Galthür, und die Patrimonial-Gerichte Landeck, Glurns und Mals mit Matſch und Marienberg.

B. Das Stadt- und Landrecht zu Trient.

Dieſes Gericht iſt in dem ihm zugewieſenen Civiljurisdictions-Bezirke Trient, dann in den Bezirken einiger gleich nachſtehender Gerichte und aller durch §. **221** Abſatz **1** des St. G. B. eximirter Perſonen, worin ihm die Civiljurisdiction über den Adel und Clerus zugewieſen iſt, unterſuchende und urtheilſprechende, und über die Bezirke der Landgerichte Cles und Cavaleſe urtheilſprechende Criminal-Behörde.

Zu den Gerichten, über deren Bezirke es unterſuchende und urtheilſprechende Criminal-Behörde zugleich iſt, gehören die l. f. Gerichte: Levico, Pergine, Civezzano, dann die Patrimonial-Gerichte Ivano mit Teſino, Telvana und Caſtel'alto, Caldonazzo mit Palu, Segonzano, Königsberg, Mezzo Corona, Maſi di Vigo, Spor, Flavon und Bellfort.

Zu den Bezirken der gedachten Landgerichte Cles und Cavaleſe gehören nebſt dem Umfange ihrer eigenen Diſtricte und zwar:

a) Zu dem Landgerichte Cles: die l. f. Gerichte Fondo und Male mit Terzoles, dann die Patrimonial-Gerichte Caſtel Fondo und Rabbi.

c) Zu dem Landgerichte Cavaleſe: das l. f. Gericht Elvas, oder Vigo di Faſſo, und das Patrimonial-Gericht Primör.

C. Das Collegial-Gericht zu Botzen.

Dieſes Gericht iſt für den ihm in dem Organiſations-Patente vom **14.** März angewieſenen Civiljurisdictions-Diſtricte der Stadt Botzen und deren Umgebungen, dann über die Bezirke einiger gleich nachſtehender Gerichte unterſuchende und urtheilſprechende, und über die Bezirke der Landgerichte Meran, Brixen, Bruneck und Lienz urtheilſprechende Criminal-Behörde.

Zu den Gerichten, über deren Bezirk es unterſuchende und urtheilſprechende Criminal-Behörde zugleich iſt, gehören die l. f. Gerichte Clauſen und Burgfrieden Kollmann, Völs und Tiers, Stein auf dem Ritter, Korneit, Mölten, Jeneſien und Wangen, dann die Patrimonial-Gerichte Villanders, Guſidaun und das Lehengericht Wolkenſtein, Kaſtelruth, Aichach, Salegg und Hauenſtein, Troſtburg, Altenburg mit Hoheneppan, Kaltern und Laimburg, Tramin und Kurtatſch, Enn und Kalditz, Salurn, Deutſchnofer, Sonnthal und Neuhaus.

Zu den beiden der gedachten Landgerichte gehören nebſt dem Umfange ihrer eigenen feſtgeſetzten Diſtricte, und zwar:

a) Zu dem Landgerichte Meran: das l. f. Gericht Paßeir, und die Patrimonial-Gerichte Lana, Ultre, Schlanders, Caſtellbell und Aller-Engelsberg.

b) Zu dem Landgerichte Brixen: die Patrimonial-Gerichte Sterzingen mit Reifenſtein und Sprechenſtein, Rodenegg und Neuſtift.

c) Zu dem Landgerichte Bruneck, das l. f. Gericht Enneberg und Buchenſtein, dann die Patrimonial-Gerichte Schönegg und Michelsburg, Welsberg, Altroſen, Taufers und Uttenheim.

d) Zu dem Landgerichte Lienz: die l. f. Gerichte Ampezzo, Sillion oder Heimfels nebſt Innichen, dann Windiſch-Matrei, Kals, Virgen und beide Teffereggen.

D. Das Collegial-Gericht Roveredo.

Dieſes Gericht iſt in dem ihm angewieſenen Civiljurisdictions-Diſtricte, dann in einigen gleich nachfolgenden Gerichtsbezirken unterſuchende und urtheilſprechende, und über das Landgericht Tione urtheilſprechende Criminal-Behörde.

Zu dieſen Gerichten, über deren Bezirke es unterſuchende und urtheilſprechende Behörde zugleich iſt, gehören die l. f. Gerichte: Roveredo mit Caſtel Corno und Iſero, dann Folgaria, Riva und Val di Ledro, wie auch die Patrimonial-Gerichte Nomi, Caſtellanno und Caſtelnuovo, Mori und Greſte, Ala, Drena, Parede.

Zu dem Landgerichte Tione gehören nebſt ſeinem eigenen Civil-Gerichtsſprengel, das l. f. Gericht Candino und Stenico, dann das Patrimonial-Gericht Lodron.

E. Das Collegial-Gericht Feldkirch.

Dieſes Gericht iſt in dem Umfange ſeiner eigenen angewieſenen Civiljurisdiction, dann über die Bezirke einiger gleich nachfolgender Gerichte, wie auch über die in §. 221 Abſatz 1 eximirten Perſonen, unterſuchende und urtheilſprechende; hingegen über den Bezirk des Landgerichtes Bregenz urtheilſprechende Criminal-Behörde.

Zu den Gerichten erſter Art gehören die l. f. Gerichte Sonnenberg und Montafon.

Zu dem Landgerichte Bregenz gehören, nebſt dem ihm eigenen Civiljurisdictions-Sprengel: die l. f. Gerichte Dornbirn und Inner-Bregenzerwald, dann das Patrimonial-Gericht Luſtenau.

Juſtiz-Pflege in Vorarlberg.

618. Hofdecret vom 15. März 1817, an das Appellations-Gericht in Tirol und Vorarlberg in Folge höchſter Entſchließung über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle vom 5. März 1817, N. 1328 d. J. G. S.

Seine Majeſtät haben aus beſonderer allergnädigſter Rückſicht auf die Lage und die Verhältniſſe des Landes Vorarlberg zu genehmigen geruhet, daß zu Feldkirch eine Inſtanz auf ſolche Art organiſirt werde, daß ſie für das Land Vorarlberg nebſt der Criminal-Juſtiz-Verwaltung auch über den Adel und Clerus desſelben die Civil-Jurisdiction ausüben könne, und daher Folgendes beſchloſſen:

In der Stadt Feldkirch wird ein mit dem 1. Mai 1817 in Wirkſamkeit tretendes Collegial-Gericht errichtet, deſſen Wirkungskreis folgende Gegenſtände zu umfaſſen hat: — —

2. Im Juſtizfache:

a) Die volle Verwaltung der Criminal-Juſtiz in dem Bezirke der Landgerichte Feldkirch, Sonnenberg und Montafon.

b) Die Schöpfung der Criminal-Urtheile über die vom Landgerichte Bregenz aus dem ihm zugewieſenen Criminal-Gerichtsbezirke geführten Unterſuchungen.

c) Die Criminal-Gerichtsbarkeit über die nach §. 221 1) des St. G. B., privilegirter Individuen des ganzen Kreiſes Vorarlberg — —

Von der Gerichtsbarkeit dieſes Collegial-Gerichtes bleiben ausgenommen und dem k. k. Stadt- und Landrechte zu Innsbruck zugewieſen:

d) Die Unterſuchung und Aburtheilung der im §. 221 2) des St. G. B. ausgenommenen Verbrechen, und dieß ganz in der Regel und vorbehältlich der für einzelne minder wichtige Fälle von dem Criminal-Obergerichte zu ertheilenden Delegation. — — —

Wirkſamkeit der (Civil) Criminal- und Collegial-Gerichte zu Botzen und Roveredo.

619. Hofdecret vom 28. Juni 1817, an das Appellations-Gericht in Tirol und Vorarlberg, in Folge höchſter Entſchließung über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle vom 19. Juni n. J. N. 1342 d. J. G. S.

Seine Majeſtät haben bereits zu verordnen geruhet, daß auch den Civil-, Criminal- und Collegial-Gerichten zu Botzen und Roveredo der Adel und Clerus ihrer Bezirke zur Erleichterung der Inſaſſen unterzuordnen — — und die ausgenommenen Verbrechen dem Innsbrucker Stadt- und Landrechte vorbehalten ſeien.

Ferner aber geruhten Seine Majeſtät in dieſem Gegenſtande folgende weitere Beſtimmungeu zu ertheilen:

1. Dem Civil- und Criminal-Gerichte zu Botzen wird in den Kreiſen Botzen, Bruneck und jenem zu Roveredo, im Kreiſe von Roveredo eben jene Wirkſamkeit im Juſtizfache eingeräumt, welche gemäß höchſter Entſchließung vom 17. December 1816 (618) dem Civil- und Criminal-Gerichte zu Feldkirch im Bregenzer Kreiſe eingeräumt worden iſt.

2. Das Stadt- und Landrecht zu Innsbruck hat ſeine bisherige Benennung beizubehalten; jenes zu Trient aber hat mit den Gerichten zu Botzen und Roveredo die gleiche Benennung zu erhalten.

3. Die Gerichtsbarkeit des Civil- und Criminal-Gerichtes zu Trient wird auf den Trienter-Kreis, und jene des Stadt- und Landrechtes zu Innsbruck, auf den Imſter und Schwaazerkreis beſchränkt; doch bleiben dem letzteren zugleich aus ganz Tirol und Vorarlberg jene Rechtsgeſchäfte ausſchließend zugewieſen, die auch durch höchſte Entſchließung vom 17. December 1816 von der Competenz des Civil- und Criminal-Gerichtes zu Feldkirch ausgenommen und dem genannten Stadt- und Landrechte zugewieſen wurden. — —

Die neue Verfaſſung der tiroliſchen Collegial-Gerichte hat mit 1. September zu beginnen.

Überſetzung des Criminal-Unterſuchungs-Gerichtes von Landeck nach Nauders.

620. Hofdecret vom 8. November 1822, an das Appellations-Gericht in Tirol und Vorarlberg, in Folge höchſter Entſchließung vom 19. October 1822, über Vortrag der vereinten Hofkanzlei, N. 1908 d. J. G. S.

Seine Majeſtät haben die angetragene Verſetzung des Criminal-Unterſuchungs-Gerichtes von Landeck nach Nauders zu bewilligen geruhet.

Zutheilung der Criminal-Jurisdiction zur Wirkſamkeit der Landgerichte zu Feldkirch, Bludenz und Bregenz.

621. Hofdecret vom 11. Februar 1826, an das Appellations-Gericht zu Tirol und Vorarlberg, in Folge höchſter Entſchließung vom 11. Februar 1826, über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle, N. 2162 d. J. G. S.

— — Um die ſchnelle und gute Pflege der Criminal-Gerichtsbarkeit in dem Kreiſe Vorarlberg zu erhalten, finden Seine Majeſtät den Landgerichten zu Feldkirch, zu Bludenz und zu Bregenz, zu ih-

rer bisherigen Wirkſamkeit auch die Criminal-Jurisdiction, und zwar jenem zu Feldkirch über den Umfang der Landgerichte Luſtenau, Dornbirn und Feldkirch, jenem zu Bludenz, der Landgerichte Sonnenberg und Montafon, dann jenem zu Bregenz, der Landgerichte Bregenz und Bregenzerwald zuzutheilen.

Die ausgenommenen Verbrechen (§. 221 St. G. B. I. Thl.) werden dem Innsbrucker Stadt- und Landrechte vorbehalten. — —

Venedig.

Organiſation der erſten Inſtanzen in den venetianiſchen Provinzen.

622. Venetianer Gubernial-Kundmachung vom 15. Juni 1816, Z. 22,287.

(Coll. di leggi ecc. per le prov. venet. vol. III. parte I. pag. 503 ecc.)

In esecuzione del sovrano rescritto del 2 settembre 1815 sull' organizzazione giudiziaria dei tribunali di prima istanza nelle provinzie del Regno Lombardo-Veneto soggette al governo di Venezia, si deduce a pubblica notizia, e si ordina quanto segue:

I. La giurisdizione criminale nelle provinzie soggette al governo in Venezia sarà esercitata da tribunali collegiali, e sarà la medesima unita alla giurisdizione civile. La sola città di Venezia avrà negli affari criminali un proprio tribunale di prima istanza. — —

III. Sarà nella città di Venezia eretto un I. R. tribunal — — criminale. — — — In ciascuna delle città di Padova, Verona, Vicenza, Treviso ed Udine, sarà eretto un I. R. tribunal civile e criminale di prima istanza. — —

V. Il distretto giurisdizionale del tribunal criminale in Venezia, ed i distretti di giurisdizione dei tribunali delle città di Padova, Verona, Vicenza, Treviso ed Udine, in quanto questi eserciteranno la giurisdizione criminale, si estenderanno dietro al prementovato compartimento territoriale sopra tutta la provinzia, in cui sono situate le città.

X. Gli otto tribunali nello stesso articolo III. specificati, entranno in attività nel giorno primo di luglio 1816, nel quale cesserà all' opposto la giurisdizione — — — delle corti esistenti nelle città di Venezia, Padova, Verona, Vicenza, Treviso ed Udine. — —

Gerichtsbarkeit in Abſicht auf Peſt-Vergehungen.

(Hfd. v. 8. Juni 1805, N. 732 d. J. G. S. beim §. 82 **342.**)

Gerichtsbarkeit in Abſicht auf das Verbrechen der Ausſpähung und der unbefugten Werbung.

(Hfd. v. 10. October 1821, N. 1808 d. J. G. S. a. A. beim §. 60 **301.**)

Verzeichniß

ſämmtlicher Criminalgerichte in jenen Provinzen des Kaiſerthumes Öſterreich, in welchen das Strafgeſetz vom 3. September 1803 gilt.

	Areale in öſterr. □ Meilen	Einwohnerzahl *)
A. Unter der Abtheilung der k. k. oberſten Juſtizſtelle in Wien.		
I. K. k. Appellations- und Criminal-Obergericht für das Erzherzogthum Oeſterreich unter und ob der Enns dann Salzburg zu Wien	677	2,244,902
1. Im Erzherzogthume unter der Enns.		
a) Das Criminalgericht der k. k. Haupt- und Reſidenzſtadt Wien . .	0,8	357,902
zugleich für die Orte: Altmannsdorf, Aſpern an der Donau, Atzgersdorf, Braunhirſchen, Breitenſee, Ober-Döbling, Dornbach Erlaa, Floridsdorf, Fünfhaus, Gaudenzdorf, Gerſthof, Grünberg, Hernals, Hetzendorf, Groß-Jedlersdorf, Jedlersdorf am Spitz, Inzersdorf am Wienerberge, Carmeliterhof, Laxenburg, Leopoldau, Neu-Lerchenfeld, Ober- und Unter-Lieſing, Ober- und Unter-Meidling, Ottagrün, Petzleinsdorf, Reindorf, Ruſtendorf, Schellenhof, Sechshaus, Siebenhirten, Ober-Sievering, Stadlau, Steinhof, Teufelsmühle, Traiskirchen, Vöſendorf (theilweiſe mit dem Landgerichte Veſte Lichtenſtein), Währing, Weinhaus **).		
b) Im Viertel unter dem Wienerwalde	76	263,921
5 Magiſtrate l. f. Städte: Baden,		

*) Die Angaben über Areale und Bevölkerung der Criminal-Gerichts-Bezirke ſind aus Dr. Becher's Werke: „Statiſtiſche Überſicht der Bevölkerung der öſterr. Monarchie," Wien 1841, entnommen.

**) Nach den neueſten ämtlichen Erhebungen (1842) hat der Wiener Criminal-Gerichts-Bezirk mit Einſchluß der dahin delegirten Landgerichte Ebersdorf, Jedlersdorf und Purkersdorf über 446,000 Einwohner.

	Areale in öſterr □ Meilen	Einwohnerzahl
Bruck an der Leitha, Hainburg, Kloſterneuburg, Wiener Neuſtadt (10,320 Einw.). 3 Magiſtrate l. f. Märkte: Gumpoldskirchen, Mödling, Pertholdsdorf. 35 Landgerichts-Herrſchaften: Aſpang, Burg Mödling, Veſte Lichtenſtein und Johannſtein zu Brunn, Ebenfurt, Ebersdorf an der Donau, Guntramsdorf zu Achau, Guttenſtein, Schloß Hainburg, Hochwolkersdorf, Krumbach, Leopoldsdorf, Margarethen am Moos mit Götzendorf und Trautmannsdorf, Mauer, Merkenſtein zu Gainfahrn, Neudorf, Neuhaus zu Fahrafeld, Neunkirchen, Oberwaltersdorf, Petronell, Pottendorf, Purkersdorf, Rauhenſtein zu Weikersdorf, Rohrau, Scharfenegg zu Mannersdorf, Schönau, Schwadorf, Schwarzenbach, Sebenſtein, Seibersdorf und Unterwaltersdorf, Starhemberg-Fiſchau, Stickelberg zu Schwarzau, Tribuswinkel, Trumau, St. Veit an der Wien, k. k. Staatsherrſchaft Wiener Neuſtadt nebſt Zillingdorf, Wolfsthal.		
c) Im Viertel ober dem Wienerwalde	97/2	237,214
3 Magiſtrate l. f. Städte: St. Pölten, Tulln, Ibbs. 44 Landgerichts-Herrſchaften: Albrechtsberg am Pielachfluſſe, Arnsdorf, Auhof am Ibbsfelde mit Karlsbach und Freidegg, Burg Enns nebſt Seitenſtätten, Fridau mit Mainburg und Rabenſtein, Gleiß zu Zell, Stift Göttweig und Wolfſtein am Gurhof, Goldegg, Grünbichl zu Kilb, Gutenbrunn nächſt Heiligen-Kreuz, Herzogenburg nebſt Gmeinlebarn, Hohenberg, Judenau nebſt Pirendorf, Kirchberg an der Pielach und Weiſſenburg, Königſtetten, Lilienfeld, Mautern und Roßatz, Stift Melk, Mitterau nebſt Hohenegg und Oſterburg, Murſtetten und Zwentendorf, Neulengbach, Niederwalſee, Nußdorf an der Traiſen, Oberwölbling zu Traismauer, Peillenſtein zu St. Leonhard am Forſt, Plankenſtein, Pöchlarn (k. k. Staatsherrſchaft und l. f. Stadt), Pottenbrunn, Purgſtall, Salaberg, Schallaburg, Scheibbs nebſt Gaming, Schönbichl, Seiſenegg, Sitzenthal, Stiebar zu Greſten, Ulmerfeld, Weidhofen an der Ibbs (k. k. Staatsherrſchaft und l. f. Stadt), Wald, Walpersdorf mit Oberndorf und Haufenbach,		

	Areale in öſterr. □ Meilen	Einwohnerzahl
Ibbſitz, Zagging zu Viehofen, Zeillern, Zelking zu Melk.		
d) Im Viertel unter dem Manhardsberge	82	264,894
3 Magiſtrate l. f. Städte: Korneuburg, Laa, Retz.		
1 Magiſtrat des l. f. Marktes: Hohenruppersdorf.		
60 Landgerichts-Herrſchaften: Althof Retz nebſt Haugsdorf, Angern, Aſpern an der Zaja, Biſamberg, Braunsdorf, Burg Laa zu Loosdorf, Dürnkrut, Ebendorf, Ekartsau, Enzersdorf im Thal, Ernſtbrunn mit Hagenberg, Klement und Milchſtetten, Feldsberg zu Rabensburg, Grafenegg, Großenzersdorf, Guntersdorf, Hauskirchen, Hof an der March, Jedenſpeigen, Jedlersdorf, Groß-Kadolz, Karnabrunn, Kirchſtetten, Kreuzenſtein zu Tresdorf mit Stockerau, Kreuzſtetten, Ladendorf, Limberg, Veſte Eggenburg, Mailberg, Marchegg, Matzen, Neudegg, Nexing, Niederleis, Niederſulz und Rannersdorf, Oberſiebenbrunn nebſt Laſſee und Oberweiden, Oberſtinkenbrunn, Orth, Paasdorf, Gaunersdorf und Schrick, Pellendorf, an der Brünnerſtraße, Poisbrunn und Falkenſtein, Prinzendorf, Pulkau, Rabensburg, Röſchitz, Schönborn, Schönkirchen, Schrattenthal, Groß-Schweinbart, Sitzendorf, Sonnberg, Staatz, Steinabrunn, Groß-Stetteldorf, Streitdorf, Stronsdorf, Süßenbrunn, Ulrichskirchen, Unter-Dirnbach nebſt Stratzing, Walterskirchen und Böhmiſchkruth, Weierburg, Wilfersdorf, Wolkersdorf, Würnitz, Ziſtersdorf.		
e) Im Viertel ober dem Manhardsberge	88	236,357
4 Magiſtrate l. f. Städte: Krems und Stein, Eggenburg, Waidhofen an der Thaja, Zwettl.		
46 Landgerichts-Herrſchaften: Allentſteig, Arbesbach, Dobersberg, Dröſiedl und Wildberg, Droſendorf, Dürrnſtein, Els und Hartenſtein, Emmersdorf und Leiben, Gars, Gföhl im Jaidhofe, Gmünd, Gobelsburg und Hadersdorf, Greullenſtein, Großpoppen nebſt Neunzen und Rausmanns, Großſieghardts und Weinern, Haindorf, Heidenreichſtein, Horn und		

	Areale in öſterr. □ Meilen	Einwohnerzahl
Roſenburg, Karlſtein, Kirchberg am Wald, Krumau zu Wetzlas, Lengenfeld, Litſchau, Meires, Mollenburg, Niederfladnitz, Ottenſchlag, Ottenſtein, Perſenbeug und Weiſſenberg, Pöggſtall und Martinsberg, Prandhof, Prutzendorf zu Frohnsburg, Raabs, Rappottenſtein, Raſtenberg, Rohregg, Roſenau und Rottenbach, Schiltern, Schrems und Heinrichs, Schwarzenau, Senftenberg, Spitz an der Donau, Alt-Waidhofen, Weinzirl, Weitra, Stift Zwettl als Landgericht Kurbach.		
2. Im Erzherzogthume Öſterreich ob der Enns und Salzburg.		
a) Das k. k. Stadt- und Landrecht auch Criminalgericht zu Linz, ſelbſtſtändig für ſich und das l. f. Landgericht Donauthal	—	22,625
und zugleich urtheilſchöpfendes Gericht für den Innkreis.		
b) Im Mühlkreiſe	55	181,687
1 Magiſtrat der l. f. Stadt: Freiſtadt.		
29 Landgerichts-Herrſchaften: Altenhof und Falkenſtein, Arbing und Klam, Baumgartenberg, Berg bei Rohrbach, Ernſthofen und Schwertberg, Eſchlberg und Oberwallſee, Freiſtadt, Gollneukirchen und Riedegg, Greinburg und Kreutzen, Harrachsthal, Haus- und Reichenſtein, Haslach und Schlögl, Helfenberg, Marsbach, Mauthhauſen, Ottensheim, Prandegg und Zellhof, Pürnſtein, Pulgarn, Ranariedl, Reichenau, Ruttenſtein und Weiſſenbach, Steiregg mit Spielberg und Marchtrenk, Waldenfels, Waxenberg, Waldhauſen, Weinberg, Wildberg, Windhag.		
c) Im Traunkreiſe . . .	74	182,103
3 Magiſtrate l. f. Städte: Enns, Gmunden, Steier.		
25 Landgerichts-Herrſchaften: Dietach, Eggenberg und Scharnſtein, Feieregg, Biberach und Oberachleiten, St. Florian, Garſten, Gleink, Kappelleramt Gmunden, Gſchwend,		

	Areale in öſterr. □ Meilen	Einwohner=zahl
Hall, Hochhaus, Meſſenbach und Mühlgrub, Klaus und Spital, Kremsmünſter, Lauterbach und Pernſtein, Leonſtein, Loſenſteinleithen, Orth und Traunkirchen, Pernau an der Traun, Schlierbach, Steier und Weier, Herrſchaft Steier, Tillisburg und Stein, Weiſſenberg, Wildenſtein zu Goiſern, Wimsbach, St. Wolfgang.		
d) Im Hausruck=Kreiſe . .	41	176,185
2 Magiſtrate l. f. Städte: Vökla=bruck, Wels. 22 Landgerichts=Herrſchaften: Aſchach, Burg, Efferding und Schaumburg, Erlach, Parz und Tollet, Frankenburg, Frei=ling, Hartheim, Kammer und Ungemach, Kogl Walchen und Windenhang, Koppach, Lambach, und Starhemberg, Miſtlbach, Mühldorf und Wilhering, Mühlwang, Peuerbach, Puchheim, Vöklabruck zu Untergau, Pfarrherrſchaft Vökla=bruck, Wagrein, Wartenburg, Weidenholz, Grafſchaft Wels, Wolfsegg.		
e) Im Innkreiſe	35	135,638
8 landesfürſtliche Pfleggerichte: zu Braunau, Mattighofen, Mauerkirchen, Obern=berg, Ried, Schärding, Vichtenſtein und Wilds=hut, welche jedoch die geſchloſſenen Unterſuchun=gen an das Linzer Stadt= und Landrecht zur Ur=theilsſchöpfung einzuſenden haben.		
f) Im Salzburger Kreiſe . .	125	129,897
Das k. k. Stadt= und Landrecht auch Criminalgericht zu Salzburg, ſelbſt=ſtändig für ſich	—	12,127
und zugleich urtheilſchöpfendes Gericht für die im Salzburger Kreiſe beſtehenden. 6 landesfürſtlichen Pfleggerichte zu Goldegg, Golling, Mitterſill, Radſtadt, Tamsweg und Zell am See, welche die geſchloſ=ſenen Unterſuchungen dahin einzuſenden haben.		

	Areale in öſterr. □ Meilen	Einwohner-zahl
II. K. k. inneröſterreichiſch-küſtenländiſches Appellations- und Criminal-Obergericht zu Klagenfurt	882	2,200,114
1. Im Herzogthume Steiermark.		
a) Zur Urtheilsſchöpfung berechtigte Criminalgerichte: 4 Magiſtrate l. f. Städte: Gratz (44,664 Einw.), Leoben (2200 Einw.), Marburg (5060 Einw.), Cilli (1730 Einw.). Das k. k. Landrecht zu Gratz, als urtheilſprechendes Criminal-Gericht für die übrige Provinz Steiermark.		
b) Bloße Criminal-Unterſuchungs-Behörden:		
Im Gratzerkreiſe	98	300,131
Befreite Landgerichte, d. i. ſolche, welche Criminal-Unterſuchungen ſelbſtſtändig abführen dürfen, und bloß das entworfene Urtheil dem Gratzer Landrechte zur Beſtätigung vorzulegen haben. 1 Magiſtrat der l. f. Stadt: Radkersburg. 3 Magiſtrate l. f. Märkte: Feldbach, Fronleiten, Fürſtenfeld. 4 Herrſchaften: Eggenberg, Gleichenberg, Herberſtein, Neuberg.		
Nicht befreite Landgerichte, d. i. ſolche, welche nur Vorunterſuchungen abführen dürfen, den Beſchluß zur Einleitung der ordentlichen Criminal-Unterſuchung, dem Gratzer Landrechte vorlegen, und die Unterſuchung durch den betreffenden l. f. Bezirks-Bannrichter abführen laſſen müſſen, der dann das entworfene Urtheil dem Gratzer Landrechte zur Beſtätigung einzuſenden hat. 1 Magiſtrat der l. f. Stadt: Voitsburg. 22 Herrſchaften: Birkenſtein, Burgau, Frondsberg, St. Georgen an der Stiefing, Gradwin zu Rein, Halbenrein, Hartberg, Hohenbrugg, Kapfenſtein, Obermaierhofen zu Neubau, Obervoitsberg zu Greiſſenegg, Obwildon,		

	Areale in öſterr. □ Meilen	Einwohner-zahl
Pöllau, Semriach zu Peggau, Stainz, Stein, Straß, Thalberg, Thannhauſen, Vorau, Waldſtein, Weinburg, ſämmtlich dem l. f. Bannrichter zu Gratz zugewieſen.		
Im Judenburgerkreiſe . .	100	99,121
Befreit: 2 Magiſtrate l. f. Städte: Judenburg, Knittelfeld. 3 Magiſtrate l. f. Märkte: Auſſee, Neumarkt, Obdach. 2 Landgerichts-Herrſchaften: Frauenburg, Reiſenſtein und Guſterheim. Nicht befreit: 1 Magiſtrat der Municipalſtadt: Murau. 11 Landgerichts-Herrſchaften: Admont, Admontbüchel, Donnersbach, Dürnſtein, Groß-Lobmina, St. Lambrecht, Obmurau, Rothenfels, Rottenmann, Seckau, Wolkenſtein ſämmtlich dem l. f. Bannrichter zu Leoben *) zugewieſen.		
Im Bruckerkreiſe	68	73,811
Befreit: 2 Magiſtrate l. f. Märkte: Eiſenerz, Vordernberg. 1 Landgerichtsherrſchaft: Landskron zu Bruck. Nicht befreit: 5 Landgerichtsherrſchaften: Freienſtein, Gallenſtein, Röthlſtein zu Göß, Tragöß zu Göß, Wieden, ſämmtlich dem l. f. Bannrichter zu Leoben zugewieſen.		
Im Marburgerkreiſe . . .	59	208,813
Befreit: 1 Magiſtrat der l. f. Stadt: Pettau. 5 Landgerichtsherrſchaften: Fridau, Gutenhaag, Oberradkersburg, Seckau, Wurmberg und Freihof Pettau. Nicht befreit: 19 Landgerichtsherrſchaften: Ankenſtein, Arnfels, Deutſchlandsberg, Ebensfeld, Fall, St. Florian, Hausambacher, Hollenegg, Kraniſchfeld, Mahrenberg, Neuſtift, Oberluttenberg,		

*) Das l. f. Banngericht zu Leoben wurde durch a. h. Entſchließung v. 16. Dec. 1831 (614 a) aufgehoben.

	Areale in öſterr. □ Meilen	Einwohnerzahl
Obermuregg, Oberpettau, Minoritenherrſchaft Pettau, Sauritſch, Schwamberg, Thürniſch, Zirkowitz, ſämmtlich den l. f. Bannrichtern zu Gratz und Cilli (nach ihrer Lage dießſeits oder jenſeits der Drau) zugewieſen.		
Im Cillierkreiſe	65	210,193
Befreit: 2 Magiſtrate l. f. Städte: Windiſchfeiſtritz, Windiſchgrätz.		
2 Landgerichtsherrſchaften: Neucilli, Oberburg.		
Nicht befreit: 31 Landgerichtsherrſchaften: Erlachſtein, Freiſtein, Gonowitz, Hörberg, Lack, Landsberg, Lehen, Lemberg, Monsberg, Montpreis, Oberlichtenwald, Oberrohitſch zu Stermoll, Oſterwitz, Piſchätz, Plankenſtein, Ponigl, Prachwald, Puchenſtein, Rabensberg zu Weipelſtätten, Rann, Reichenburg, Reifenſtein, Sallach, Sanegg, Schönſtein, Stattenberg, Tüffer, Weitenſtein, Windiſchfeiſtritz, Wiſſel, Wöllau — ſämmtlich dem l. f. Bannrichter zu Cilli zugewieſen.		
2. Im Königreiche Illirien.		
Die k. k. Stadt- und Landrechte auch Criminalgerichte:		
zu Laibach (14,820 Einw.) für das Herzogthum Krain	171	441,776
zu Klagenfurt (11,860 Einw.) für das Herzogthum Kärnthen	180	303,814
zu Trieſt, für das Trieſtergebiet . .	1/5	77,094
und die iſtrianiſchen Bezirke: Capo d'Iſtria und Pirano		
zu Görz (9000 Einw.) für die ganze Provinz am linken Iſonzo-Ufer	50/5	180,480
und die iſtrianiſchen Bezirke: Monaſtero, Monfalcone und Duino		
zu Rovigno (9500 Einw.) für die iſtrianiſchen Bezirke: Buje, Montana, Pinguente, Parenzo, Rovigno, Dignano, Pola, Piſino (Mitterburg), Bellar (Wachſenſtein) und Albana	86	216,124

	Areale in öſterr. □ Meilen	Einwohnerzahl
III. K. k. Appellations- und Criminal-Obergericht im Königreich Böhmen zu Prag	884	4,133,436
Als Criminalgerichte beſtehen die folgenden Magiſtrate:		
zu Prag für die Hauptſtadt . .	1/5	108,271
dann den Berauner und Kaurzimerkreis .	93	376,539
zu Neubidſchow (4 500 Einw.) und Gitſchin (3800 Einw.) für den Bidſchowerkreis	42	265,836
zu Budweis (8100 Einw.) für den Budweiſerkreis	74	209,408
zu Jungbunzlau (5600 Einw.) für den Bunzlauerkreis	70	422,329
zu Chrudim (6000 Einw.) für den Chrudimerkreis	54	309,846
zu Kuttenberg (8700 Einw.) für den Czaslauerkreis	60	251,727
zu Ellbogen (2500 Einw.), Ludiz und Eger (9600 Einw.) für den Ellbognerkreis .	58	251,924
zu Klattau (6500 Einw.) für den Klattauerkreis	45	180,070
zu Königgräz (8000 Einw.) für den Königgräzerkreis	50	344,461
zu Leitmeriz (5000 Einw.) für den Leitmerizerkreis	60	364,357
zu Pilſen (9200 Einw.) für den Pilſnerkreis	59	219,224
zu Piſek (5900 Einw.) für den Prachinerkreis	83	259,308
zu Rakoniz (2500 Einw.) für den Rakonizerkreis	39/5	170,087
zu Saaz (5500 Einw.), Brüx (3200 Einw.) und Kommotau (3500 Einw.) für den Saazerkreis	38	136,735
zu Tabor (4500 Einw.) und Pilgram (3200 Einw.) für den Taborerkreis . .	57	211,866

	Areale in öſterr. □ Meilen	Einwohner-zahl
IV. K. k. mähriſch-ſchleſiſches Appellations- und Criminal-Obergericht zu Brünn .	**476**	**2,154,324**
1. Im Markgrafthume Mähren.		
Der Magiſtrat zu Brünn für die Hauptſtadt	—	37,132
Und für den Brünnerkreis	82	356,102
Der Magiſtrat zu Olmütz (14,100 Einwohner) für den Olmützerkreis . . .	85	439,891
Die Magiſtrate zu Kremſir (4200 Einw.) und Neutitſchein (7400 Einw.) für den Prerauerkreis	54	264,168
Der Magiſtrat zu Hradiſch (1500 Einw.) für den Hradiſcherkreis	65	253,422
Der Magiſtrat zu Iglau (15,400 Einw.) für den Iglauerkreis	48	184,793
Der Magiſtrat zu Znaim (6000 Einw.) für den Znaimerkreis	52	159,918
2. Im Herzogthume Schleſien:		
Der Magiſtrat zu Troppau (9855 Einw.) für den Troppauerkreis	48	241,485
Der Magiſtrat zu Teſchen (7000 Einw.) für den Teſchnerkreis	42	196,818
Das fürſtbiſchöfliche Landrecht zugleich Criminalgericht des Fürſtenthums Neiße k. k. Antheils auf dem Schloſſe Johannesberg .	?	?
V. K. k. Appellations- und Criminal-Obergericht im Königreiche Galizien zu Lemberg	**1507/25**	**4714,048**
Die nachbenannten ſechs k. k. Criminalgerichte erſter Inſtanz:		
Zu Lemberg für die Hauptſtadt . .	—	57,260
Dann für den Lemberger, Zloczower, Zolkiewer und Brzezanerkreis	294/75	787,692
Zu Sambor (8900 Einw.) für den Samborer, Sanoker, Przemysler und Stryerkreis .	352/80	1,041,085
Zu Stanislawow (8400 Einw.) für den Stanislauer-, Kolomeer-, Tarnopoler- und Czortkowerkreis	315/5	814,483

	Areale in öſterr. □ Meilen	Einwohner-zahl
Zu Wisnicze (? Einw.) für den Bochnier-, Wadowicer- und Sandecerkreis . .	165	803,953
Zu Rzeszow (5,500 Einw.) für den Rzeszower-, Tarnower- und Jasloerkreis . .	192,75	774,467
Zu Czernowitz (7000 Einw.) für die Bukowina	186	325,895
VI. K. k. dalmatiniſches Appellations- und Criminal-Obergericht zu Zara . .	224	392,703
Die folgenden vier k. k. Collegial- und Criminalgerichte erſter Inſtanz:		
Zu Zara, für die Hauptſtadt . . .	—	6,834
Und den Zaraerkreis	99	130,676
Zu Spalatro (5000 Einw.) für den Spalatroerkreis.	89	160,592
Zu Raguſa (5000 Einw.) für den Raguſanerkreis	25	51,553
Zu Cattaro (1500 Einw.) für den Cattaroerkreis	11	34,449
VII. K. k. tiroliſch-vorarlbergiſches Appellations- und Criminal-Obergericht zu Innsbruck	494	836,703
1. In Tirol.		
a) Das k. k. Stadt- und Landrecht auch Criminalgericht zu Innsbruck, ſelbſtſtändig für ſich	—	11,163
und die Bezirke der acht Landgerichte: Wilten, Steinach, Hall, Schwatz, Mieders, Silz, Telfs, Imſt, und des einen Patrimonial-Landgerichtes: Rottenburg am Inn. — Zugleich Urtheil ſprechendes Gericht für die nachſtehenden vier k. k. Land- und Criminal-unterſuchungsgerichte im Ober- und Unterinnthalerkreis	189	211,547
Zu Rattenberg, für ſich und die drei k. k. Landgerichte: Kufſtein, Zell, Fügen;		
Zu Hopfgarten, für ſich und das Patrimonial-Landgericht: Kitzbichel, dann die l. f. Hofmark: Pillerſee;		

	Areale in öſterr. □ Meilen	Einwohnerzahl
zu Reutte, für ſich; zu Nauders, für ſich und die vier k. k. Landgerichte: Landeck, Glurns, Iſchgl, Ried.		
b) Das k. k. Collegial- und Criminal-Obergericht zu Botzen, ſelbſtſtändig für ſich (7000 Einw.), dann die ſechs k. k. Landgerichte: Karneid, Klauſen, Stein auf dem Ritter, Kaſtelruth, Kaltern, Neumarkt, und das Patrimonial-Landgericht: Sarntheim. — Zugleich Urtheil ſprechendes Gericht für die nachſtehenden vier k. k. Land- und Criminal-Unterſuchungs-Gerichte im Botzner und Puſterthalerkreiſe . . . . zu Meran, für ſich und die drei k. k. Landgerichte: Schlanders, Paſſeier, Lana; zu Lienz, für ſich und die drei k. k. Landgerichte: Sillian, Windiſchmatrei, Ampezzo; zu Brixen, für ſich und die zwei k. k. Landgerichte: Mühlbach, Strozing: zu Bruneck, für ſich und die vier k. k. Landgerichte: Enneberg, Welsberg, Buchenſtein, Tauſers.	157	207,588
c) Das k. k. Collegial- und Criminal-Gericht zu Trient, ſelbſtſtändig für ſich (13,000 Einw.) und die acht k. k. Landgerichte: Civezzano, Pergine, Vezzano, Mezzolombardo, Levico, Strigno, Borgo und Lavis. — Zugleich Urtheil ſprechendes Gericht für die nachſtehenden drei k. k. Land- und Criminal-Unterſuchungs-Gerichte im Trienter Kreiſe . . . . . zu Cles, für ſich und die zwei k. k. Landgerichte Male, Fondo; zu Cavaleſe, für ſich und das k. k. Landgericht: Laſſa; zu Primör, für ſich.	74	189,015
d) Das k. k. Collegial- und Criminal-Gericht zu Roveredo, ſelbſtſtändig für ſich (7000 Einw.), dann die k. k. Landgerichte: Riva, und Folgaria im Lederthale, und die zwei Patrimonial-Landgerichte: Nomi und Mori. — Zugleich Urtheil ſprechendes Gericht für die nachſtehenden ſechs k. k. Land- und Criminal-Unterſuchungs-Gerichte im Roveredanerkreiſe . . . . . . zu Tione, für ſich und die zwei k. k. Landgerichte: Stenico, Condino.	32	106,891

	Areale in öſterr. □ Meilen	Einwohner-zahl
Zu Roveredo, für ſich; zu Arvo, für ſich; zu Nogaredo, für ſich; zu Ala, für ſich; zu Novi, für ſich.		
2. In Vorarlberg	42	100,186
Die k. k. Criminal-Unterſuchungs- und urtheilſprechenden Gerichte.		
Zu Bregenz (2250 Einw.) für ſich, und das k. k. Landgericht: Bezau; zu Feldkirch (1500 Einw.) für ſich, und das k. k. Landgericht: Dornbirn; zu Bludenz (2000 Einw.) für ſich, und das k. k. Landgericht: Schruns.		
B. Unter dem Senate der k. k. oberſten Juſtizſtelle zu Verona.		
VIII. K. k. lombardiſches Appellations- und Criminal-Obergericht zu Mailand .	**377**	**2,532,827**
Das k. k. Criminal-Juſtiztribunal erſter Inſtanz zu Mailand, für die Hauptſtadt	—	147,191
und für die gleichnamige Delegation . .	34	388,341
Die k. k. Civil-Juſtiz-Tribunale zugleich Criminalgerichte erſter Inſtanz.		
Zu Breſcia (29,214 Einw.) für die gleichnamige Delegation	59	382,966
zu Cremona (26,578 Einw.), für die gleichnamige Delegation	24	191,772
zu Mantua (27,082 Einw.), für die gleichnamige Delegation	41	252,184
zu Bergamo (29,059 Einw.) für die gleichnamige Delegation	73	347,634
zu Como (16,177 Einw.), für die gleichnamige Delegation	50	378,276

	Areale in öſterr. □ Meilen	Einwohner-zahl
zu Pavia (23,680 Einw.), für die gleichnamige Delegation	18	161,272
zu Lodi (15,962 Einw.), für die gleichnamige Delegation	21	207,800
zu Sondrio (3,800 Einw.), in Valtellina	57	90,459
IX. K. k. venetianiſches Appellations- und Criminal-Obergericht zu Venedig .	**411**	**2,148,044**
Das k. k. Criminal-Juſtiz-Tribunal, erſter Inſtanz zu Venedig, für die Hauptſtadt	—	93,545
und für die gleichnamige Delegation . .	44	166,973
Die k. k. Civil-Juſtiz-Tribunale zugleich Criminalgerichte erſter Inſtanz:		
zu Verona (51,615 Einw.), für die gleichnamige Delegation	50	288,162
zu Udine (20,256 Einw.), für die gleichnamige Delegation	114	403,182
zu Padua (35,225 Einw.), für die gleichnamige Delegation	37	293,295
zu Vicenza (22,481 Einw.), für die gleichnamige Delegation	49	323,553
zu Treviſo (11,758 Einw.), für die gleichnamige Delegation	42	268,776
zu Rovigo (7.500 Einw.), für die gleichnamige Delegation	19	142,012
zu Belluno (9,750 Einw.), für die gleichnamige Delegation	56	139,708

§. 212.

Die Gerichtsbarkeit des Criminal-Gerichtes erſtrecket ſich auf deſſen ganzen Bezirk. Es ſoll alſo keine Ausnahme einzelner, in dem Umfange des Criminal-Gerichtes befindlicher Gemeinden oder Perſonen weiter Statt haben, als in dem gegenwärtigen Geſetze ausdrücklich beſtimmet iſt. Umfang dieſer Gerichtsbarkeit.

(Siehe die §§. 221 und 224 I. Thl. und vergl. den §. 276 II. Thl. des St. G. a. E.)

§. 213.

Die Criminal-Gerichtsbarkeit beſteht in der Pflicht, die Verbrechen zu erforſchen, die Verbrecher zu unterſuchen, und mit dieſen geſetzmäßig zu verfahren. Beſtandtheile.

(§. 277 St. G. II. Thl.)

§. 214.

Jedermann, der ſich in dem Bezirke befindet, iſt ſchuldig, vor dem Criminal-Gerichte auf die nöthig befundene Vorforderung zu erſcheinen, demſelben Rede und Antwort zu geben, und deſſen Verfügungen zu gehorchen. Allgemeine Wirkung derſelben.

(Siehe die §§. 221 3) und 4), §§. 375 und 507, dann 527 — 532 I. und die dort aufgeführten Novellen, und vergl. die §§. 279, 280 und 321 II. Thl. des St. G.)

I. Beſondere geſetzliche Beſtimmungen über die Vorforderung gewiſſer Perſonen.

Bewohner der zum Hofgebrauche beſtimmten Gebäude und Luſtorte.

(Siehe die Novellen beim §. 221. 4).)

Conſuln auswärtiger Mächte.

(Hfd. v. 23. September 1817, N. 1373 d. J. G. S. beim §. 221 4) 834.)

Geiſtliche.

623. Note der k. k. Hofcommiſſion in J. G. S. vom 12. März 1812.

(Pratob. Mat., 1. Bd., S. 227.)

Perſonen geiſtlichen Standes haben, wie die übrigen Zeugen, in Criminal-Fällen vor Gericht das Zeugniß nach Vorſchrift der Geſetze abzulegen.

623 a) Gubernial-Circulare vom 8. April 1828, Z. 5515—1185.

(Raccolta delle leggi dell' anno 1828 per la Dalmazia pag. 50. ecc.)

Sopra la rimostranza fatta da un reverendissimo ordinariato, perchè vengano risparmiate ai parrochi della campagna le conferte alle residenze degl' i. r. tribunali, e delle i. r. preture per deporre in argomenti criminali, e di polizia, il governo, passate le convenienti intelligenze coll' i. r. tribunale d' appello, trova di dichiarare, che debba stare fermo il prescritto della legge, secondo un qualunque testimonio è tenuto di fare le sue deposizioni vocalmente inanzi al giudizio competente (§§. 214, 375, 378, 379 e 380 I. §. 367 lett. a, e §. 371, II. parte del codice penale.)

Affine però in siffatti casi non resti in nessun modo esposta l' importante cura delle anime, resta raccomandato alle autorità sì politiche, che giudiziarie a non citare i parrochi, se non nei casi di assoluta inevitabile occorrenza, ed a non trattenerli oltre l'assoluto bisogno; ma avranno cura le medesime, laddove la necessità di avocare i parrochi divenisse frequente, di prevenire ogni volta il respettivo reverendissimo ordinariato, onde questo nell' argumento potesse divenire agli occorrenti provvedimenti.

S' intende poi da se, che i parrochi chiamati in qualità di testimonj hanno diritto a quelle medesime competenze, che in oggetti criminali sono accordate agli impiegati dall' articolo ottavo della tariffa pubblicata colla circolare governativa 16 Aprile 1824 n. 6620—1779, ferme però le disposizioni contemplate dal decreto 14 gennajo a. c. n. 26232—5414 rispetto alle competenze dei testimonj in oggetti di gravi trasgressioni di polizia.

Sono invitati i reverendissimi ordinariati ad emettere in analogia del presente opportune istruzioni verso i reverendi parrochi, ed i capitanati circolari a renderne avvertite le prime istanze politiche, mentre si va a ricercare l' i. r. tribunale d'appello, perchè lo stesso disponga verso le autorità giudiziali,

Geſandtſchafts-Perſonale.

(Siehe die Novellen beim §. 221, 4).)

Gränz- und Gefällenwache, jetzt unter dem Namen k. k. Finanzwache vereinigt.

624. Hofkammer-Decret vom 7. November 1829 an ſämmtliche Länderſtellen.

(Polit. G. S. 57. Bd., S. 703.)

§. 81. Die Glieder der Gränzwache unterſtehen in Civil- und ſtrafgerichtlichen Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit desjenigen Gerichtsſtandes, der ihrer perſönlichen Eigenſchaft angemeſſen iſt. Als der Wohnſitz der Individuen, die keinen dauernden Standort haben, wird in dieſer Beziehung der für das Compagnie-Commando beſtimmte Standort angeſehen.

625. Gubernial-Präſidial-Verordnung vom 24. Jänner 1831 an die k. Kreisämter und die Cameral-Gefällen-Adminiſtration Z. 51.

(Böhm. Prov. G. S. 13. Bd., S. 54.)

Da der Schriftenwechſel mit Gerichts- und Polizei-Behörden nach der Inſtruction für die Gränzwache §. 182 lit. e) (böhm. Prov. G. S. 12. B. S. 550) nur dem Obercommiſſär geſtattet iſt, und jede unmittelbare Vorforderung eines Individuums der Gränzwache zu den Juſtizämtern immer ſtörend auf den Dienſt einwirkt, wenn der Commandant hievon nicht im voraus unterrichtet, deßwegen die nothwendigen Vorkehrungen für den Dienſt getroffen hat, ſo haben die königlichen Kreisämter die Einleitung zu treffen, daß die Juſtizämter, welche in den feſtgeſetzten Fällen die Stellung eines Individuums der Gränzwache nothwendig finden, ſich dießfalls immer an das betreffende Compagnie-Commando verwenden, in ſo weit etwa äußerſt dringende Fälle keine Abänderung davon erheiſchen.

626. Hofkammer-Decret vom 20. März 1834, Z. 8852.

(Prov. G. S. für Galizien und Lodomerien, 16. Jahrg., S. 182, und 20. Jahrg., S. 100, für Mähren und Schleſien, 16. Bd., S. 48, für Öſterreich unter der Enns, 16. Thl., S. 161 u. f., für Steiermark, 16. Thl., S. 45, für Tirol und Vorarlberg, 21. Bd., S. 207.)

Man iſt zur Kenntniß gelangt, daß einige Civil-Behörden von Gränzwach-Individuen, welche nicht als Unterſuchte zu Verhören

berufen wurden, die Ablegung des Seitengewehres und die Abnahme des Czako's als eine dem Anſehen der Stelle gebührende Ehrenbezeugung forderten.

Um ähnlichen Anforderungen vorzubeugen, wird der §. 89 der Gränzwach-Verfaſſung in Erinnerung gebracht und aufmerkſam gemacht, daß nach dieſer von Seiner k. k. Majeſtät allerhöchſt ſanctionirten Beſtimmung kein Individuum der Gränzwache vom Führer abwärts ſowohl im Dienſte als außer demſelben ohne ausdrückliche Bewilligung ſeines Vorgeſetzten anders als in der vorgeſchriebenen Uniform, und bewaffnet erſcheinen dürfe, und daß ſonach kein Gränzwach-Individuum der angeführten Art, wenn es auch zu einem Verhöre berufen wird, von der Civilbehörde zur Ablegung der Waffen oder der vorſchriftmäßigen Kopfbedeckung verhalten werden könne.

Muß ein Gränzwach-Individuum als Inquiſit vor der Civilbehörde erſcheinen, ſo wird es ohne dieß die Sache der Gränzwach-Vorgeſetzten ſein, dasſelbe unbewaffnet zu ſtellen.

Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß, wenn ein Glied der Gränzwachmannſchaft als Zeuge bei einem Verhöre ſitzend einvernommen wird, demſelben die Höflichkeit vorſchreibt, das Haupt zu entblößen.

627. Hofkammer-Decret vom 22. April 1835, Z. 16,113.

(N. ö. Prov. G. S., 17. Thl., S. 218.)

§. 67. Die Glieder der Gefällenwache unterſtehen in Civil- und Strafangelegenheiten der Gerichtsbarkeit desjenigen Gerichtsſtandes, der ihrer perſönlichen Eigenſchaft angemeſſen iſt. Als der Wohnſitz derſelben iſt der ihnen angewieſene Standort anzuſehen. Dieſelben werden für die Ausübung der Gerichtsbarkeit bei ſchweren Polizei-Übertretungen unter die in einem öffentlichen l. f. Amte ſtehenden Perſonen gereihet.

628. Verordnung des böhmiſchen Guberniums vom 18. Jänner 1837, an die k. Kreisämter, die Stadthauptmannſchaft und den Prager Magiſtrat, Z. 1744.

(Böhm. Prov. G. S. 19. Bd., S. 21 u. f.)

Nach dem §. 176 der Gefällenwachdienſt-Vorſchrift (a. a. O. 18. Bd. S. 351) iſt bei der Gefällenwache der Schriftenwechſel mit Gerichts- und Polizeibehörden in Abſicht auf die Stellung von Gefällswach-Individuen vor Gericht nur dem Gefällenwachinſpector geſtattet, und es ſoll ſonach die Vorforderung und Stellung eines bei letzterer Wachanſtalt Angeſtellten ohne Vorwiſſen des demſelben vorgeſetzten Gefällenwachinſpectors nicht geſchehen.

Die Kreisämter erhalten daher über Belangen der k. k. Cameral-gefällen-Verwaltung vom 22. December v. J. Z. 37211 den Auftrag, die Juſtizämter anzuweiſen, eben ſo wie es mit dem Landes-Präſidial-Erlaß vom 24. Jänner 1831, Z. 51, (625.) hinſichtlich der Gränzwache angeordnet worden iſt, in allen Fällen, wo die Vorforderung und Stellung eines Gefällenwach-Individuums nothwendig wird, ſich an den betreffenden Gefällenwach-Inſpector zu verwenden.

629. Hofdecret an ſämmtliche Appellations-Gerichte, mit Ausnahme jenes für Dalmatien, vom 7. Februar 1837.

(Pichl 3. Bd., S. 18 und 28.)

Dem Appellations-Gerichte wird in der Anlage eine Abſchrift der von der k. k. allgemeinen Hofkammer, im Einverſtändniſſe mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei und dem oberſten Gerichtshofe, am 14. Jänner 1837 erlaſſenen Verordnung, wegen Verhaftung und Vorladung der zur Gränz- oder Gefällenwache gehörigen Perſonen zur Wiſſenſchaft und mit dem Auftrage zugeſtellt, dieſelbe ſämmtlichen ihm untergeordneten Criminal-Gerichten zur Nachachtung mitzutheilen.

./. Beilage.

Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 14. Jänner 1837, an ſämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen.

Um die Rückſichten des Dienſtes mit jenen der wirkſamen Handhabung der Strafgeſetze über Verbrechen und ſchwere Polizei-Übertretungen gehörig in Einklang zu bringen, wird im Einverſtändniſſe mit der k. k. vereinten Hofkanzlei und mit der k. k. oberſten Juſtizſtelle, hinſichtlich der Verhaftung und Vorladung von Individuen der Gränz- und Gefällenwache-Mannſchaft Folgendes feſtgeſetzt:

In denjenigen Fällen, wo es ſich um die Verhaftung von Individuen handelt, welche in dem Verbrechen betreten werden, oder welche eines Verbrechens rechtlich beſchuldiget und entflohen ſind, und in Folge der Statt gefundenen gerichtlichen, oder obrigkeitlichen Nachſetzungen eingebracht werden, oder wo bei ſchweren Polizei-Übertretungen die Verhaftung nach dem Geſetze ſchon bei der Betretung auf der Stelle zu geſchehen hat, ſind die Gerichte und Obrigkeiten befugt, ohne ſich an die Vorgeſetzten der Gränz- und Gefällenwache zu wenden, die Verhaftung unmittelbar durch ihre eigenen Organe zu veranlaſſen. Eben ſo bleibt in den Fällen, in welchen ſich die Gerichte und Obrigkeiten, wegen der Dringlichkeit des Falles, zum ſchnellen und unmittelbaren Einſchreiten beſtimmt finden, dieſes denſelben auch für die Zukunft unbenommen.

Endlich hat auch dann, wenn es ſich nicht um Individuen, die zum Dienſt berufen, oder in der Dienſtausübung begriffen ſind, ſondern um andere Angeſtellte handelt, z. B. um ſolche, welche beurlaubt oder wegen Erkrankung bei ihren Angehörigen in Pflege ſind, das allgemein übliche Verfahren Platz zu greifen.

In allen übrigen Fällen jedoch haben ſich die Gerichte und Obrigkeiten an die Gränz- und Gefällenwach-Vorgeſetzten zu wenden, und zwar an diejenigen, welche die zugleich für den Dienſt nöthige Vorſorge zu treffen haben, damit dieſe die Verhaftung und die weitere Ablieferung des Beſchuldigten einleiten.

Zur Verminderung von Verzögerungen können ſich die Gerichte und Obrigkeiten nach Gutdünken entweder an den Compagnie-Commandanten oder Inſpector, oder an den betreffenden Bezirksleiter wenden.

Die Gränz- und Gefällenwache-Vorgeſetzten haben in ſolchen Fällen der an ſie ergehenden gerichtlichen oder obrigkeitlichen Aufforderung ungeſäumt und unter eigener Verantwortung Folge zu leiſten, und die gehörige Sorge zu tragen, daß das beſchuldigte Individuum an die Behörde richtig, folglich wenn es nothwendig iſt, unter Escorte der Gränz- und Gefällenwache abgeliefert werde.

Dagegen haben aber auch die Gerichte und Obrigkeiten, wenn ſie in den früher berichteten Fällen durch ihre eigenen Organe unmittelbar einſchreiten, jederzeit ungeſäumt den vorgeſetzten Bezirksleiter oder den Compagnie-Commandanten oder Inſpector von dem Verfügten zu verſtändigen. In Betreff der Vorladung eines Beſchuldigten oder Zeugen zum Verhöre hat es bei den allgemeinen Beſtimmungen zu bleiben.

Dasjenige Individuum, welches eine ſolche Vorladung erhält, hat jedoch im Geiſte der Dienſtvorſchrift dieſelbe ſogleich dem Vorgeſetzten anzuzeigen, damit die des Dienſtes wegen erforderliche Verfügung bewirkt, nöthigen Falls aber das Gericht oder die Obrigkeit angegangen werde, das Verhör zu einer Zeit vorzunehmen, wo das Individuum durch ſeine Amtsverrichtungen nicht gehindert iſt, zu erſcheinen.

680. Gubernial-Decret vom 5. März 1838, Z. 10523, in Folge Hofkanzlei-Decretes vom 15. Februar 1838, Z. 6779, kundgemacht durch die n. ö. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 25. Februar 1838, Z. 4415.

(Prov. G. S. für Böhmen, 20. Bd., S. 122, für Illirien, 20. Bd., S. 47, für Mähren und Schleſien, 20. Bd., S. 20, für Öſterreich ob der Enns, und Salzburg, 20. Thl., S. 65, für Öſterreich unter der Enns, 20. Thl., S. 93, für Steiermark, 20. Thl., S. 27, für Tirol und Vorarlberg, 25. Bd., S. 107, Zeitſchrift für ö. R. ꝛc. 1838, 3. Bd., S. 180 und Kudlers Erklärung ꝛc. 2. Bd., S. 71.)

Kein Gefällen- oder Gränzwach-Individuum vom Führer abwärts, wenn es zu einem Verhöre berufen wird, kann von der Civil-Behörde

zur Ablegung der Waffen, oder der vorſchriftmäßigen Kopfbedeckung verhalten werden. Da aber die Kappe nicht zu den Uniformſtücken gehört, ſo hat ein ſolches Individuum, wenn es mit einer ſolchen Kopfbedeckung vor einer Behörde erſcheint, das Haupt zu entblößen.

630 a) Gubernial-Decret vom 16. September 1838, Z. 48,371, an die k. Kreisämter, die Stadthauptmannſchaft und den Prager Magiſtrat.

(Prov. G. S. für Böhmen, 20. Bd., S. 632, für Illirien, 20. Bd., S. 285, für Mähren und Schleſien, 20. Bd., S. 235, für Öſterreich ob der Enns und Salzburg, 20. Thl., S. 288, für Öſterreich unter der Enns, 20. Thl., S. 795, für Steiermark, 20. Thl., S. 283, für Tirol und Vorarlberg, 25. Bd., S. 685.)

Es beſteht die Anordnung, daß die Mannſchaft der Gränz- und Gefällenwache ohne Unterſchied der Stufe von den Vorgeſetzten mit Sie anzureden iſt.

Bei einer ſolchen Einrichtung in dem Verhältniſſe zwiſchen Vorgeſetzten und Untergebenen kann es keinem Anſtande unterliegen, daß ſich gegen die erwähnte Mannſchaft auch von Beamten der dem k. k. Landesgubernium unterſtehenden Behörden und Ämter, und den politiſchen Organen überhaupt des gleichen Ausdrucks in der Anſprache bedient werde.

Wornach die k. Kreisämter ꝛc. in Folge Hofkammer-Decretes vom 1. September 1838, H. Z. 34,055 das Geeignete zu verfügen haben.

630 b) Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume unter der Enns vom 5. Mai 1843.

(Zeitſchrift für ö. R. ꝛc. 1843, Mai-Heft, S. 235, 243.)

§. 244. Die Glieder der Finanzwache, welche vom Aufſeher bis einſchließig zum Ober-Commiſſär keinen dauernden Standort haben (§. 27) *), unterſtehen in (Civil- und) Strafangelegenheiten der Gerichtsbarkeit desjenigen Gerichtsſtandes, der ihrer perſönlichen Eigenſchaft zukommt. Als der Wohnſitz derſelben iſt der ihnen angewieſene Standort anzuſehen. — — —

*) Dieſer §. lautet: Die Glieder der Finanzwache vom Ober-Commiſſär einſchließig abwärts haben keinen ſtabilen Standpunct; ſie werden verſetzt, wenn dieß das Bedürfniß des Dienſtes erfordert, und daß dieß geſchieht, dafür bleibt der Vorgeſetzte verantwortlich.

Juden.

631. Hofdecret vom 17. Jänner 1818, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchſter Entſchließung vom 16. November 1817, über Vortrag der vereinten Hofkanzlei, N. 1405 d. J. G. S.

Die Juden ſind an ihren Feſttagen nicht vor Gericht zu fordern, und die Gerichts-Behörden, die ſich ein genaues Verzeichniß der jüdiſchen Feſttage zu verſchaffen haben, zur Nachachtung anzuweiſen.

(Die Iſraeliten haben im Jahre, außer den wöchentlichen Sabbath-Tagen, 13 Feiertage, und zwar:

Zwei Tage, den 15. und 16., dann

Zwei Tage, den 21. und 22. des Monats Niſan, gewöhnlich im Monate April unter dem Namen Oſterfeſt, eigentlich aber das Feſt des ungeſäuerten Brotes, welches ganze acht Tage zu eſſen geboten iſt. Die vier Zwiſchentage, nemlich vom 16. bis 21. ſind nur Halbfeſte, wo man die zum Lebensunterhalte nöthige Arbeit verrichten darf.

Zwei Tage, als den 6. und 7. Monat Sivan, gewöhnlich im Monate Mai, unter dem Namen Pfingſt-Feiertage, eigentlich aber das Feſt der Erſtlinge und der Offenbarung.

Zwei Tage als Neujahrsfeſt, das iſt: den 1. und 2. Tiſri. Trifft gewöhnlich im Monate September. Zehn Tage hernach iſt:

Ein Tag, der Verſöhnungstag, und fünf Tage nach dieſem, ſind zwei Tage Lauberhüttenfeſt, als den 15. und 16. Tiſri. Im Monate October fällt endlich am 22. des nemlichen Monates

Ein Tag, das Beſchlußfeſt, und am 23.

Ein Tag, das Freudenfeſt; mithin dreizehn Tage).

632. Erlaß des böhmiſchen Appellations-Gerichtes vom 1. April 1818, Z. 3816.

(Prov. G. S. für Böhmen von Radherni, S. 132.)

In der Anlage wird ein von dem k. Gubernium unterm 18. März 1818 anher gelangtes Verzeichniß ·/. der jüdiſchen Feſttage, an welchen die Juden nicht vor Gericht gefordert werden ſollen, mit dem Erſuchen zugemittelt, die dort kreiſigen Juſtizbehörden hievon in die Kenntniß zu ſetzen.

·/. Verzeichniß
über die iſraelitiſchen Feſttage.

Die Feſttage der Iſraeliten beſtehen aus ganzen und halben Feiertagen. An erſteren iſt nicht nur alle Arbeit, ſondern auch alle ſonſtige Geſchäftsbetreibung, an letzteren aber nur Kunſt- und knechtiſche Ar-

beiten unterſagt. Außer dem Sabbathe, der der 7. Tag in jeder Woche iſt, beſtehen noch ganze Feiertage, und zwar:

1. Das Oſterfeſt, welches aus 8 Tagen beſteht, doch aber werden nur 4 Tage nemlich die 2 erſten, und die 2 letzten ſtreng gefeiert;
2. die 2 Pfingſtfeiertage;
3. das Lauberhüttenfeſt, welches aus 9 Tagen beſteht, wovon aber nur 4 Tage, nemlich die zwei erſten, und die zwei letzten ganze Feiertage ſind;
4. die 2 Neujahrstage, und
5. der Verſöhnungstag.

Die halben Feiertage beſtehen:

1. In den 4 mittlern Oſterfeiertagen;
2. in den 5 mittlern Lauberfeſt-Feiertagen;
3. in dem Purimfeſte, welches aus 2 Tagen beſteht, und
4. in dem Trauertage, wegen der Zerſtörung des Tempels.

633. Decret des k. k. böhmiſchen Appellations-Gerichtes, vom 6. Juni 1818.

(Schohay ö. St. G. 1. Bd., S. 258 u. f.)

Das Hofdecret vom 17. Jänner 1818 (**631.**) iſt nur für Civilfälle, keineswegs aber bei Criminal-Unterſuchungen in Anwendung zu bringen, weil 1) der Criminal-Richter nach dem §. 222 des St. G. B. und der Appellations-Verordnung vom 15. September 1812 §. 5 unter eigener Dafürhaftung verpflichtet iſt, die Criminal-Geſchäfte ohne Verzug zu beſchleunigen, und 2) das Hofdecret vom 1. Mai 1813 (**108.**) ſogar verordnet, daß die jüdiſchen Sträflinge am Sabbathe ohne Anſtand zur Arbeit verhalten werden können, und an dieſem Tage nur von der öffentlichen Arbeit losgezählt ſind, ſomit ſich von ſelbſt ergibt, daß 3) gedachtes Hofdecret nur auf das 35. Capitel der a. G. O. Bezug habe, und auf Criminal-Fälle nicht ausgedehnt werden kann, maßen bei Erhebungen dieſer Art es oft von einem Tage abhängt, deſſen Verſäumniß die ganze weitere Unterſuchung vereiteln und fruchtlos machen kann.

634. Hofdecret vom 11. Jänner 1833, an das galiziſche Appellations-Gericht, im Einvernehmen der vereinten Hofkanzlei, N. 2586 d. J. G. S.

Die durch a. h. Entſchließung vom 16. November 1817 (Hofdecret vom 17. Jänner 1818 J. G. S. N. 1405 (**631**) ertheilte Vorſchrift über die Feſttage der Juden iſt auf Bußtage nicht auszudehnen, mithin auf die Bußtage der Juden bei gerichtlichen Vorladungen zur Eidesablegung keine Rückſicht zu nehmen.

Das Wort „Jude“ iſt in den an die Iſraeliten zu erlaſſenden Verordnungen wegzulaſſen.

635. Hofdecret vom 27. December 1793.

(Kropatſchek 3. Bd., S. 416.)

Das Wort „Jude“ iſt in den an die Iſraeliten zu erlaſſenden Verordnungen wegzulaſſen, und bloß zu ſetzen: z. B. an Iſrael Hönig, Samuel Wertheimer, weil auch bei anderen Religions-Genoſſen und Nationaliſten die Religion oder Nation zum Unterſcheidungszeichen nicht geſetzt wird.

Lehens-Beſitzer in Böhmen.

636. Hofkanzlei-Decret vom 9. September 1835, Z. 22,421.

(Prov. G. S. für Böhmen, 17. Bd., S. 670 u. f., für Galizien und Lodomerien, 17. Jahrg., 2. Abthl., S. 812, für Illirien, 17. Bd., S. 543, für Mähren und Schleſien 17. Bd., S. 463, für Öſterreich ob der Enns und Salzburg, 17. Bd., S. 401, für Öſterreich unter der Enns, 17. Thl., S. 557, für Steiermark, 17. Thl., S. 458, für Tirol, 22. Bd., S. 641 und Zeitſchrift für ö. R. ꝛc. 1835, 3. Bd., S. 390.)

Seine Majeſtät haben mit a. h. Entſchließung vom 3. Juni l. J. in Anſehung der Gerichtsbarkeit über die ſogenannten deutſchen von der Krone Böhmens abhängigen Lehen und deren Beſitzer, folgende a. h. Beſtimmungen zu erlaſſen geruhet.

1. Das böhmiſche Appellations-Gericht wird von der, demſelben bisher ausnahmsweiſe zugewieſenen Gerichtsbarkeits-Verwaltung in erſter Inſtanz über die erwähnten Lehen und deren Beſitzer enthoben, und dafür

2. das böhmiſche Landrecht als **Forum privilegiatum** des geſammten böhmiſchen Adels, auch für die deutſchen Lehen Böhmens und deren Beſitzer in allen Civil-Juſtiz-Angelegenheiten, ſowohl in Streitſachen als in Geſchäften des adelichen Richteramtes, zum Perſonal- und Realrichter in erſter Inſtanz, mit Vorbehalt der Berufung an das böhmiſche Appellations-Gericht in zweiter, und an den oberſten Gerichtshof in dritter Inſtanz beſtimmt, in deſſen Folge auch die deutſche Lehentafel künftig bei dem böhmiſchen Landrechte aufbewahret und fortgeführt wird; dagegen werden

3. alle übrigen, die deutſchen Lehen betreffenden Geſchäfte **in**

publ. politicis, dem böhmiſchen Landes-Gubernium mit Vorbehalt der weitern Berufung an die k. k. vereinigte Hofkanzlei zugewieſen.

4. In Criminal-Angelegenheiten aber haben die in Böhmen beſtehenden Criminal-Gerichte die Gerichtsbarkeit auch über dieſe Lehens-Vaſallen nach den, in dem erſten Theile des mit 1. Jänner 1804 in Wirkſamkeit getretenen Strafgeſetzes enthaltenen Beſtimmungen auszuüben.

Dieſe a. h. Entſchließung wird mit dem Beiſatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Beſtimmungen derſelben vom 1. Jänner 1836 angefangen, in Wirkſamkeit treten.

637. Circular-Verordnung des k. böhmiſchen Landes-Guberniums vom 15. October 1835.

(Böhm. Prov. G. S. 17. Bd., S. 671 u. f.)

— — — 5. Übrigens finden alle bezüglich des gerichtlichen Verfahrens für ganz Böhmen beſtehenden Geſetze auch auf die zur Krone Böhmens gehörigen ſogenannten deutſchen Lehen und ihre Beſitzer mit Widerrufung aller bisher in dieſer Beziehung Statt gehabten Ausnahmen volle Anwendung.

Dieſe a. h. Entſchließung wird zur allgemeinen Kenntniß mit dem Beiſatze gebracht, daß vom 1. Jänner 1836 angefangen Jedermann, der irgend ein Recht an eines der ſogenannten deutſchen Lehen, oder deren Beſitzer zu ſuchen hat, ſich an das k. böhmiſche Landrecht als die privilegirte erſte Gerichtsbehörde derſelben, in den dieſe Lehen betreffenden Geſchäften in publico-politicis aber an dieſes k. böhmiſche Landesgubernium zu wenden habe, daß ferner die Beſtimmungen über die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Criminal-Angelegenheiten durch die beſtehenden Criminal-Gerichte auf die nach dem Tage der Kundmachung dieſer a. h. Entſchließung etwa anhängig werdenden Fälle in Anwendung treten *).

Militär-Perſonen.

(Siehe die Novellen beim §. 221 3)).

---

*) Die vorausgehenden vier Abſätze ſind mit jenen in obigem Hofkanzlei-Decrete vom 9. Sept. 1835, Z. 22,421 (636.) ihrem Inhalte nach gleichlautend; daher wurden ſie hier weggelaſſen.

Polizei-Individuen.

638. Hofdecret vom 23. Februar 1798, an das böhmiſche Appellations-Gericht, über Einvernehmen zwiſchen der böhmiſch-öſterr. Hofkanzlei und dem Polizeiminiſter N. 404 d. J. G. S.

a) Dem Prager-Magiſtrate als Criminal-Gerichte kann zwar nicht benommen werden, die Vorforderung eines Polizei-Individuums einzuleiten, wenn er ſie in Verwaltung ſeines Amtes nöthig findet, doch ſoll dieſe Vorforderung nicht unmittelbar, ſondern immer mittelſt der Polizei-Direction, an die ſich dießfalls zur gehörigen Stellung zu wenden iſt, geſchehen *).

Profeſſoren des politechniſchen Inſtitutes.

(Studienhofcom. Decret v. 18. December 1820, Z. 7636 beim §. 240 **983.** Reggs. Vdg. v. 12. Dec. 1838, Z. 66.961 a. a. O. **983** a) und n. ö. App. Dec. v. 4. Jänner 1839, Z. 14,180 a. a. O. **984.**)

Schullehrer.

639. Verordnung des böhmiſchen Guberniums vom 15. September 1831, Z. 36,612, an das Leitmerizer biſchöfliche Conſiſtorium.

(Böhm. Prov. G. S. 13. Bd., S. 380 u. f.)

Der §. 223 Abſchnitt XI politiſcher Schulverfaſſung verbietet den Schullehrern ſich während der Schulzeit wegen des Meßnerdienſtes, oder um vor Gericht zu erſcheinen, ohne dringende Noth von der Schule zu entfernen, und in Übereinſtimmung mit dieſem §. ordnet der §. 264 desſelben Abſchnittes an, daß ein Lehrer während der Schulzeit zu Meßnerdienſten nicht gebraucht, und nicht vor Gericht gefordert werden ſoll. Dieſe §§. hindern jedoch die Gerichtsbehörde nicht, einen Lehrer auch an einem Schultage vorzuladen, wenn

---

*) Die Note des k. k. n. ö. General-Militär-Commando v. 29. Jänner 1843, F. 461 (Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 646) enthält die Beſtimmung, daß es der directen Vernehmung der Militär-Polizei-Wache, ſo weit es Gegenſtände betrifft, die ihre Amtshandlungen in ſtricter Polizeihinſicht betreffen, kein Hinderniß entgegenſtelle, und es dabei verbleiben könne, daß die Polizeiwache wegen Vernehmung als Zeuge auf magiſtratiſches [oder criminalgerichtliches] (**605.**) Anſuchen vom Militär-Polizei-Commando, unmittelbar zur magiſtratiſchen Vernehmung anzuweiſen iſt.

nur die Vorladung auf eine Stunde außer der Schulzeit geſchieht, und die Entfernung des Gerichtes von der Schule es dem Lehrer nicht unmöglich macht, nach der Schulzeit vor Gericht zu erſcheinen. Es wird daher nur, wenn vom Gerichte ein Lehrer auf eine in die Schulzeit fallende Stunde vorgeladen wird, oder auf eine Stunde nach der Schulzeit, zu welcher er wegen Entfernung vom Gerichte nach abgehaltener Schule zu erſcheinen nicht vermag, der Schuldiſtrictsaufſeher in den Fall kommen, um Abänderung dieſer Stunde oder um Verlegung der Vorladung des Lehrers auf einen Ferialtag mit Beziehung auf die oberwähnten §§. der politiſchen Schulverfaſſung bei der Gerichtsbehörde einzuſchreiten. Wenn dann hierüber das Gericht von ſeiner Zeitbeſtimmung nicht abzugehen erklärt, dann tritt der in dem §. **223** politiſcher Schulverfaſſung ausgenommene Fall der Nothwendigkeit ein, in welchem es dem Lehrer geſtattet iſt, auch während der Schulzeit vor Gericht zu erſcheinen, oder ſich dahin zu begeben. In einem ſolchen Falle wird jedoch von dem Schuldiſtrictsaufſeher Fürſorge zu treffen ſein, daß entweder von einem täglichen Supplenten ſtatt des abweſenden Lehrers Schule gehalten, oder von dem letztern der verſäumte Unterricht an einem Ferialtage eingeholt werde.

Art und Weiſe der Zuſtellungen der Vorladungen an die Parteien in Criminal-Sachen.

(N. ö. Reggs. Decret v. 18. Jänner 1822, Z. 1997 beim §. 526 **1593.**)

II. Geſetzliche Beſtimmungen rückſichtlich der Titulatur gewiſſer Perſonen, und des Rechtes vor Gericht zu ſitzen.

Adeliche.

640. Hofkanzlei-Decret vom 20. Auguſt 1829, an das galiziſche Landes-Gubernium, über deſſen Anfragsbericht vom 25. Juli 1829, N. 2425 d. J. G. S.

Über die Anfrage: welcher Titel denjenigen Individuen in den ämtlichen Erläſſen beizulegen iſt, die von Seiner Majeſtät die Bewilligung erhalten haben, den ihnen vom Auslande verliehenen Adel, oder die Standeserhöhung führen zu dürfen? wird die Landesſtelle auf den §. **23**, d) der für Galizien erlaſſenen Jurisdictionsnorm vom **9.** April **1784** gewieſen, wornach unter die Gerichtsbarkeit des Landrechtes jeder gehört, der ſich über einen ihm eigenen in- oder ausländiſchen Adel auszuweiſen vermag. Wenn alſo den ausländiſchen Adelichen ſogar der privilegirte Gerichtsſtand zugeſtanden iſt; ſo kann es wohl keinem Anſtande unterliegen, daß ihnen von den l. f. Behörden der ihrer Adelsſtufe zuſagende Titel nicht verſagt

werden kann. Der Umſtand, daß derjenige, dem eine ausländiſche Adelsſtufe verliehen wurde, ein öſterreichiſcher Unterthan iſt, ändert hier nur ſo viel, daß er zur Führung dieſes Titels der l. f. Bewilligung bedarf. Hat er aber dieſe erhalten, ſo iſt ihm ſchon durch die Jurisdictionsnorm der Gerichtsſtand der Adelichen zuerkannt, und es bedarf folglich keiner beſondern Anordnung, daß er auch von den l. f. Behörden nach der von Seiner Majeſtät anerkannten Adelsſtufe benannt werde.

641. Note des böhmiſchen Guberniums vom 10. Auguſt 1838, Z. 38,620, und Regierungs-Verordnung vom 2. September 1838, Z. 22,638.

(Prov. G. S. für Galizien und Lodomerien, 20. Jahrg., S. 438, für Oeſterreich ob der Enns und Salzburg, 20. Thl. S. 260 u. f., für Steiermark, 20. Thl., S. 246 u. f. und Weſſely's Hdb., S. 831 u. f.)

Über die Frage, ob öſterreichiſche Staatsbürger, wenn ſie hierzu aus beſonderer Gnade die a. h. Bewilligung erlangen, ausnahmsweiſe auch noch fernerhin einen ausländiſchen Adel annehmen dürfen, und ob ſolche, wie auch jene Staatsbürger, die bei ihrer Einwanderung ſchon einen ausländiſchen Adel erwieſen haben, auch noch fernerhin an den, dem auswärtigen Adel zuſtehenden Vorrechten Theil nehmen ſollen, haben Seine Majeſtät nach Inhalt eines hohen Hofdecretes vom 12. Juni l. J. H. Z. 3255 mit a. h. Entſchließung vom 6. Februar d. J. zu beſtimmen geruhet, daß es bei den bisherigen über dieſen Gegenſtand beſtehenden Vorſchriften zu verbleiben habe.

Da jedoch dieſe Vorſchriften nicht ſo wie es nothwendig und angemeſſen wäre, allenthalben in Evidenz ſtehen, und gehandhabt werden, ſo iſt mit dem obigen hohen Decrete Folgendes zur allgemeinen Wiſſenſchaft bekannt gemacht worden.

Was nun die Vorrechte des Adels anbelangt, ſo ſind es einige, welche ſowohl dem inländiſchen als dem ausländiſchen Adel zuſtehen, mehrere ſind bloß dem inländiſchen Adel eigen. Zum genauen Unterſchiede werden ſie alſo bezeichnet: die Vorrechte des *inländiſchen*, nemlich der Amtswirkſamkeit der vereinigten Hofkanzlei als der Adelscentral-Behörde zugewieſenen Adels ſind:

a) Das Recht, ſich des verliehenen Titels, Prädicats (dieſes in Vereinigung mit dem Familiennamen) und des Wappens zu bedienen, und zu fordern, daß die Erſteren den Adelichen auch von andern beigelegt werden.

Hierher gehören auch die mediatiſirten reichsfürſtlichen und reichsgräflichen Häuſern zugeſtandenen Ehrenvorzüge der Ebenbürtigkeit und des Titels: „*Durchlaucht*“ für die Chefs der Erſteren und „*Erlaucht*“ für die Chefs der Letzteren.

b) Der privilegirte Gerichtsſtand in jenen Provinzen, wo ein ſolcher für den Adel beſteht. Dem gemäß gehören die Adelichen — — in Criminalfällen vor den Magiſtrat der Hauptſtadt der Provinz. —

c) Die gerichtlichen Ehrenvorzüge des Sitzes vor Gericht, und in ämtlichen Erläſſen, die Titulaturen „Herr“ oder „Frau“ für Individuen des Herren- oder Ritterſtandes.

Die Vorrechte des ausländiſchen Adels beſchränken ſich dagegen auf folgende:

a) Der ausländiſche Adel darf ſich auch des im Auslande zuſtehenden Titels, Prädicats, in Vereinigung mit dem Geſchlechtsnamen und des Wappens bedienen, die beiden erſtern Standesvorzüge müſſen ihm auch in ämtlichen Erläſſen beigelegt werden.

b) Er gehört vor das Forum der Landrechte, und der ausländiſche Herren- und Ritterſtand genießt auch

c) die oben dem inländiſchen Adel zuſtehenden gerichtlichen Ehrenvorzüge. — —

Advocaten.

642. Hofdecret vom 4. März 1784, an das n. ö. Appellations-Gericht, unmittelbar von der oberſten Juſtizſtelle N. 256 d. J. G. S.

Da jenem, der zu den Ständen eines Landes gehört, das Recht vor Gericht zu ſitzen eingeräumt iſt, ſo wurde erklärt, daß dieſes Prärogativ des Standes durch die Begleitung des Characters eines Advocaten keineswegs verloren gehe.

Armenväter.

643. Verordnung der k. k. n. ö. Landesregierung vom 10. Mai 1806.

(Kropatſchek, 31. Bd., S. 232 u. f.)

Da die bei den Wohlthätigkeitsanſtalten angeſtellten Armenväter und Bezirksdirectoren ſowohl ihrer Geſchäftsführung nach, als auch nach der Form ihrer Anſtellung in der That öffentliche Beamte ſind: ſo haben Seine Majeſtät allergnädigſt zu entſchließen geruhet: daß jedem ſolchen Armenvater und Bezirksdirector, ſo lange er dieſe Stelle bekleidet, wenn er auch ſonſt nicht in öffentlichen Dienſten ſteht, alle Vorrechte eines landesfürſtlichen Beamten eingeräumt werden ſollen, worunter insbeſondere jenes gehört, daß ihm und ſeiner Gattin von Seite des Magiſtrates und deſſen Behörden, der Titel Herr und Frau und der Sitz bei Commiſſionen gebührt. Dieſe durch die k. auch k. k. Hofcommiſſion in Wohlthätigkeits-Angelegenheiten anher gelangte höchſte Entſchließung wird hiermit zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtnng bekannt gemacht.

Beamte landesfürſtliche.

(Hfd. v. 4. Nov. 1791, N. 215 d. J. G. S. ad e) **645.**)

Beiſitzer bei den Criminal-Gerichten.

(N. ö. Reggs. Dec. v. 19. Mai 1818, Z. 19,331 beim §. 237 **956.** und Hfd. v. 11. Auguſt 1821, N. 1790 d. J. G. S. **957.**)

Bezirks-Directoren bei den Wohlthätigkeits-Anſtalten.

(Siehe oben „Armenväter.“)

Capitularien.

(A. Ger. Inſtr. v. 9. Sept. 1785, N. 464 d. J. G. S. §. 9 d) **644 a)** und Hfd. v. 4. Nov. 1791, N. 215 d. J. G. S. lit. d) **645.**)

Conſiſtorialräthe.

644. Hofdecret vom 28. Juli 1820, an das n. ö. Appellations-Gericht, in Folge höchſter Entſchließung vom 10. Juli n. J. über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle N. 1682 d. J. G. S.

Seine Majeſtät haben zu erklären geruhet, daß mit den weltlichen ſowohl als geiſtlichen Rathsſtellen der Conſiſtorien bei den proteſtantiſchen Confeſſionen der Rang und Titel eines kaiſerlichen Rathes nicht verbunden ſei; ſondern Höchſtdieſelben ſich vorbehalten, dieſen Rang und Titel beſonders verdienten Beiſitzern der errichteten Conſiſtorien bei ſich ereignender Gelegenheit als ein Zeichen der höchſten Gnade von Fall zu Fall insbeſondere zu verleihen.

Doctoren immatriculirte.

(A. Ger. Inſtr. v. 9. Sept. 1785, N. 464 d. J. G. S. §. 9 **644 a)** und Hfd. v. 4. Nov. 1791, N. 215 d. J. G. S. ad b) im zweiten Abſatze **645.**)

Fiscal-Adjuncten.

(A. Ger. Inſtr. v. 9. Sept. 1785, N. 464 d. J. G. S. §. 9 **644 a)** und Hfd. v. 27. Sept. 1793, N. 123 d. J. G. S. **648.**)

Freiherren.

(Siehe oben „Adeliche.“)

Geiſtliche.

(A. Ger. Inſtr. v. 9. Sept. 1785, N. 464 d. J. G. S. §. 9 d) **644 a)** und Hfd. v. 4. Nov. 1791, N. 215 d. J. G. S. lit. d) im erſten Abſatze **645.**)

Grafen.

(Siehe oben „Adeliche.“)

Herren von.

(Siehe oben „Adeliche.“)

Herrenſtand.

(Siehe unten „Prälatenſtand“ ꝛc.)

Kammer-Procuratoren.

(A. Ger. Inſtr. v. 9. Sept. 1785, N. 464 d. J. G. S. §. 9 **644 a.**)

Kloſter-Vorſteher.

(A. Ger. Inſtr. v. 9. Sept. 1785, N. 464 d. J. G. S. §. 9 **644 a)** und Hfd. v. 4. Nov. 1791, N. 215 d. J. G. S. lit. d) im zweiten Abſatze **645.**)

Landſtand.

(Siehe unten „Prälatenſtand“ ꝛc.)

Militär-Officiere.

(A. Ger. Inſtr. v. 9. Sept. 1785, N. 464 d. J. G. S. §. 9 c) **644 a)** und Hfd. v. 4. Nov. 1791, N. 215 d. J. G. S. lit. c) **645.**)

Pfarrer.

(A. Ger. Inſtr. v. 9. Sept. 1785, N. 464 d. J. G. S. §. 9 d) **644 a)** und Hfd. v. 4. Nov. 1791, N. 215 d. J. G. S. lit. d) im zweiten Abſatze **645.**)

Prälaten-, Herren-, oder Ritterſtand, k. k. Räthe, Militär-Officiere, Capitularien, Geiſtliche, Profeſſoren, immatriculirte Doctoren, Kammer-Procuratoren, Fiscal-Adjuncten, Pfarrer und Kloſter-Vorſteher.

644 a) Allgemeine Gerichts-Inſtruction vom 9. September 1785, N. 464 d. J. G. S. (**1745.**)

Zweite Abtheilung.

§. 9. Von den Parteien, die vor Gericht zu erſcheinen haben, können vor den Landrechten nur folgende einen Sitz fordern:

a) die zu dem Prälaten-, Herren-, oder Ritterſtande eines Erblandes, oder auch eines auswärtigen Staates gehören; b) welche mit der Würde eines wirklichen k. k. Rathes, oder eines höheren Amtes bekleidet ſind; c) k. k. Militär-Officiere; d) die Capitularen oder eine höhere Würde beſitzenden Geiſtlichen. Bei den Magiſtraten gebührt der Sitz auch Profeſſoren, und immatriculirten Doctoren, Kammer-Procuratoren und Fiscal-Adjuncten, dann denjenigen, welche den Character eines kaiſerl. Secretärs bekleiden, wie auch den Pfarrern und Kloſtervorſtehern. Alle übrige aber müſſen vor Gericht ſtehen. Die Frauen ſind nach dem Character ihrer Ehemänner zu behandeln.

645. Hofdecret vom 4. November 1791, an alle Appellations-Gerichte, in Folge höchſter Entſchließung, über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle vom 28. October N. 215 d. J. G. S.

Die Gerichtsſtellen ſollen diejenigen Parteien, denen ſie gemäß des §. 9 des zweiten Theils der allgemeinen Inſtruction die Achtung bezeigen müſſen, ihnen vor Gericht den Sitz einzugeſtehen, auch das Ehrenwort „Herr“ oder „Frau“ beilegen, und nach dieſer Inſtruction ſoll bei den landesfürſtlichen Stellen a) jenen, die zu dem Prälaten-, Herren- oder Ritterſtande eines Erblandes, oder auch eines auswärtigen Staates gehören, ohne Rückſicht auf das Amt oder den Nahrungsſtand, dem ſich dieſelben gewidmet haben; b) denen, welche die Würde eines k. k. Rathes, oder eines höheren Amtes bekleiden; c) den Militär-Officieren; d) den Capitularen oder eine höhere Würde beſitzenden Geiſtlichen, der Titel „Herr,“ ihren Gemahlinen und Witwen der Titel „Frau“ in allen Expeditionen beigelegt werden.

Weiters iſt von den Magiſtraten nebſt den oben erwähnten Perſonen auch noch a) den Profeſſoren; b) den immatriculirten Doctoren; c) den Fiscal-Amtsadjuncten; d) den Pfarrern und Kloſter-Vorſtehern; und e) allen landesfürſtlichen Beamten ohne Ausnahme der Titel „Herr“ und ihren Gemahlinen oder Witwen der Titel „Frau“ beizulegen (**645.**)

646. Hofdecret vom 3. Februar 1792, an alle Appellations-Gerichte, zu Folge Einvernehmens zwiſchen der oberſten Juſtizſtelle und der böhmiſchen und öſterreichiſchen Hofkanzlei, N. 247 d. J. G. S.

Die höchſte Entſchließung v. 4. Nov. **1791** (**645**) wegen Beilegung des Ehrenwortes „Herr“ oder „Frau“ in den Expeditionen iſt auch von jenen Perſonen zu verſtehen, denen aus kaiſerlichem oder landesfürſtlichem Diplome der Herren- oder Ritterſtand eigen iſt, wenn ſie auch nicht zu einer ſtändiſchen Verſammlung gehören.

647. Hofdecret vom 14. Jänner 1793, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, über Einvernehmen zwiſchen der oberſten Juſtizſtelle und dem Directorium N. 82 d. J. G. S.

Allen Profeſſoren an Univerſitäten, und ihren Gemahlinen iſt in ämtlichen Ausfertigungen der Titel Herr und Frau beizulegen, auch, wenn ſie bei einer Stelle erſcheinen, der Sitz zu geſtatten.

648. Hofdecret vom 27. September 1793, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, über Einvernehmen zwiſchen der oberſten Juſtizſtelle, und dem Directorium, N. 123 d. J. G. S.

Den Fiscal-Adjuncten iſt bei allen Gerichts-Behörden der Sitz zuzugeſtehen.

Profeſſoren.

(A. Ger. Inſtr. v. 9. Sept. 1785, N. 464 d. J. G. S. §. 9 **644** a) und Hfd. v. 4. Nov. 1791, N. 215 d. J. G. S. a) im zweiten Abſatze **645** dann Hfd. v. 14. Jänner 1793, N. 82 d. J. G. S. **647.**)

Räthe, k. k.

(A. Ger. Inſtr. v. 9. Sept. 1785, N. 464 d. J. G. S. §. 9 b) **644** a) Hfd. v. 4. Nov. 1791, N. 215 d. J. G. S. lit. b) im erſten Abſatze **645.** und Hfd. v. 21. Juni 1802 **649.**)

Ritter.

(Siehe „Adeliche.“)

Ritterſtand.

(Siehe oben „Prälatenſtand“ ꝛc.)

Stabs-Feldärzte.

649. Hofdecret vom 21. Juni 1802.
(Kropatſchek 16. Bd., S. 463.)

Seine Majeſtät haben den, bei den General-Commanden angeſtellten Stabs-Feldärzten die Würde eines k. k. Rathes, wie die Profeſſoren der mediciniſch-chirurgiſchen Academie ſolche wirklich beſitzen, dergeſtalt allergnädigſt zu verleihen geruhet, daß dieſer Character von nun an ihrer Charge ſiſtemmäßig und ohne Entrichtung einer beſonderen Charactertaxe anzukleben habe.

§. 215.

Sie iſt a) von Amtswegen; b) ſchleunig.

Das Criminal-Gericht muß ſeine Gerichtsbarkeit von Amts wegen ausüben. Die zu dieſer Gerichtsbarkeit gehörigen Amtshandlungen ſind vorzüglich zu beſchleunigen. Es ſollen auch alle andern Obrigkeiten den Criminal-Gerichten auf ihr Erſuchen ungeſäumt Beyſtand leiſten *).

(Vergl. die §§. 241 und 248 und 250 II. Thl. und ſiehe die §§. 226, 228, 276, 277, 345 und 339 u. f. I. Thl. des St. G.)

Dieſer §. enthält folgende Beſtimmungen:

I. Das Criminal-Gericht muß ſeine Gerichtsbarkeit von Amtswegen ausüben.

Die Wiederanhängigmachung einer Criminalſache kann nicht der Willkür des Anzeigers überlaſſen werden.

650. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 18. September 1817, Z. 5093 in Folge Hofdecretes vom 29. Auguſt n. J.

(Wr. Cr. G. N. B., 2. Thl., S. 104.)

In Criminal-Fällen, wo ämtlich eingeſchritten werden muß, kann es nicht der Willkür des Anzeigers überlaſſen werden, ob und wann die Sache bei der betreffenden Behörde wieder anhängig gemacht werden wolle.

Unzuläſſigkeit der Erfolgung einer Remuneration an öffentliche Beamte von Seite der Privaten wegen Entdeckung von Creditspapierverfälſchern.

651. Verordnung des n. ö. Regierungs-Präſidiums vom 21. September 1829, Z. 1564.

(Prov. G. S. für Böhmen, 11. Bd., S. 560, für Öſterreich unter der Enns, 11. Thl., S. 731.)

Aus Anlaß eines einzelnen Falles, in welchem die Direction der ö. privilegirten Nationalbank den Antrag gemacht hatte, einem k. k.

---

*) Schon der §. 1 der Joſ. Cr. G. O. lautet: Bei Criminalverbrechen ſoll künftig nicht anders, als von richterlichen Amtswegen verfahren werden. Daher wird der in einigen Provinzen bisher gewöhnliche Anklagungsproceß gänzlich aufgehoben.

Beamten wegen ſeiner thätigen Verwendung bei Entdeckung mehrerer Verfälſcher der öſterreichiſchen Einlöſungs- und Anticipationsſcheine, dann Banknoten, eine Belohnung im Gelde zuzuwenden, haben Se. k. k. Majeſtät a. h. Ihre Willensmeinung dahin zu erkennen zu geben geruht: „daß die Erfolgung einer Remuneration an was immer für einen öffentlichen Beamten von Seite eines Privaten, oder eines Privatinſtitutes unzuläſſig ſei.

II. Die zu dieſer Gerichtsbarkeit gehörigen Amtshandlungen ſind vorzüglich zu beſchleunigen.

Anzeige der längeren Erkrankung des die Criminal-Geſchäfte beſorgenden Beamten.

652. Verordnung der k. k n. ö. Landesregierung vom 7. April 1824, Z. 16,725, an die Kreisämter, veranlaßt durch Note des k. k. n. ö. Appellations- und Criminal-Obergerichtes vom 26. März 1824, Z. 3151 und 3164.

(N. ö. Prov. G. S. 6. Thl., S. 252 u. f.)

Das k. k. n. ö. Appellations-Gericht hat der Regierung unter dem **26.** März **1824** eröffnet: es ſei bei einer daſelbſt vorgelegenen Unterſuchung vorgekommen, daß der eingezogene, in der Folge unſchuldig befundene Inquiſit durch zwei Monate ganz unverhört geblieben iſt, daß zwei andere Unterſuchungen aber zu — — gleicher Zeit ebenfalls durch zwei bis drei Monate unterbrochen, und dieſe Vernachläſſigungen durch den, nach einer langwierigen Krankheit und Unthätigkeit erfolgten Tod des amtirenden Criminal-Richters entſchuldiget wurden.

Um dergleichen vielleicht auch bei anderen Criminal-Gerichten ſich ergebenden Verzögerungen der Criminal-Geſchäfte für die Zukunft vorzubeugen, hat das Kreisamt den ihm unterſtehenden Criminal-Gerichten zur ſtrengſten Pflicht zu machen, die Fälle der längeren Erkrankung des die Criminal-Geſchäfte beſorgenden Beamten ungeſäumt dem Kreisamte anzuzeigen, damit daſſelbe die nöthige proviſoriſche Abhilfe und Vorſorge in dringenden Fällen ſelbſt zu treffen, in andern aber mit dem Appellations-Gerichte ſich einzuvernehmen in den Stand geſetzt werde.

(Schon in dem Decrete des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 3. Juli 1821, Z. 5926 [Wr. Cr. G. N. B. in polit. 4. Thl., S. 47] heißt es: daß Vorunterſuchungen, beſonders jene, wobei eine Verhaftung eingetreten iſt, jederzeit vorzugsweiſe mit möglichſter Beſchleunigung zu pflegen, und bei anhaltenden Verhinderungen der Inquirenten dem Präſidio ungeſäumt zur nöthigen Abhilfe anzuzeigen ſeien.)

Criminal-Jurisdictionsſtreite ſind mit möglicher Beſchleunigung zu erledigen und die Unterſuchung durch die proviſoriſche Behörde unaufgehalten zu führen.

(Jhfd. v. 30. Dec. 1825 beim §. 224 **867.**)

III. Es ſollen auch alle andern Obrigkeiten den Criminal-Gerichten auf ihr Erſuchen ungeſäumt Beiſtand leiſten.

Pflicht der politiſchen und Polizeibehörden, den Requiſitionen der Criminal-Gerichte mit Eifer und Schnelligkeit zu entſprechen.

653. Präſidial-Decret an alle Kreishauptleute, die Brünner Polizei-Direction und das Troppauer-Polizei-Commiſſariat vom 15. Jänner 1824, Z. 168.

(Prov. G. S. für Galizien und Lodomerien, 6. Jahrg. S. 5, für Mähren und Schleſien, 6. Bd., S. 11 u. f. für Steiermark, 6. Thl., S. 16.)

Vermöge Eröffnung der hohen Polizei-Hofſtelle vom 30. December 1823, haben Seine k. k. Majeſtät nach Inhalt eines unterm 23. n. M. erlaſſenen a. h. Handbilletes, die allerhöchſt denſelben ſehr mißfällige Wahrnehmung gemacht, daß die politiſchen und die Polizei-Behörden den Requiſitionen der Juſtiz-Behörden und Criminal-Gerichte nicht ſtets mit jenem Eifer und mit jener Schnelligkeit Genüge leiſten, wie es die ſtrafgeſetzlichen Vorſchriften verordnen, und wie es überhaupt nöthig iſt, um das durch ihre Außerachtlaſſung häufig verurſachte Unglück zu verhüten, und der Nothwendigkeit, ſpäter ſtrenge Strafen eintreten zu laſſen, bei Zeiten vorzubeugen.

Aus Anlaß dieſer Wahrnehmung haben Seine k. k. Majeſtät zu verordnen geruhet, den politiſchen und Polizei-Behörden im a. h. Namen den nicht ſelten durch die traurigſten Erfahrungen bewährten Grundſatz vorzuhalten, daß nur gemeinſchaftliches reges Zuſammenwirken der politiſchen und beſonders der Polizei-Behörden, mit den Juſtizämtern und Criminal-Gerichten, zumal bei Unterſuchungs-Objecten ſo wichtigen das gemeinſchaftliche Staats-Intereſſe umfaſſenden Belanges, zum Zwecke führen, und daß die Behörden und Beamten ihr Amt gegen Jedermann ohne Unterſchied, nach den Geſetzen handeln, ſofort hierbei weder das Aufſehen, noch das Geſchrei einiger Hitzköpfe beachten, ſondern nur ihre Pflicht vor Augen haben müſſen, indem es zu den weſentlichſten Obliegenheiten der Staatsverwaltung gehört, das Übel im Keime zu erſticken, und Verbrechen vorzubeugen.

Die Militär-Aſſiſtenz zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, iſt an die requirirende Civil-Behörde unverzüglich zu leiſten.

654. Verordnung an das General-Commando in Galizien vom 4. Auguſt 1820, G. 3155.
(Militär G. S. Jahrg. 1820, S. 96.)

Überall, wo die Sicherheit des Landes und der Einwohner gefährdet wird, iſt auf jedesmaliges Anverlangen der Civil-Behörde die erforderliche Militär-Aſſiſtenz, oder die Verſtärkung der zu dieſem Behufe bereits aufgeſtellten Commanden unverzüglich zu leiſten, und überhaupt durch alle zu Gebote ſtehenden Mittel mitzuwirken, damit die öffentliche Sicherheit ungeſtört bleibe.

(Laut der Verordnung an die General-Commanden im Banat, in Slavonien und der Banal-Warasdiner-Carlſtädter Gränze vom 15. April 1825, G. 1211 [Militär G. S. Jahrg. 1825, S. 54] iſt dieſe Militär-Aſſiſtenz nur auf ämtliches Erſuchen einer öffentlichen Gerichtsbehörde zu leiſten.)

Pflicht der Poſtämter, an Inquiſiten einlangende oder von flüchtigen Verbrechern einkommende Briefe den Criminal-Gerichten ausfolgen zu laſſen.

655. Hofdecret vom 8. Februar 1782, über Einvernehmen zwiſchen der Hofkammer und der oberſten Juſtizſtelle, N. 34 d. J. G. S.

Da ſich im Criminal- (und Concurs-) Verfahren manche Fälle ergeben können, wo die ſchleunige und zuverläſſige Juſtizverwaltung fordert, die an die (Cridatare oder) Inquiſiten einlangenden, oder von flüchtigen Verbrechern etwa einkommenden Briefe gerichtlich zu eröffnen; ſo wird zwar bewilliget, daß in derlei Fällen ſolche Briefe von den Poſtämtern an die Criminal- (oder Concurs-) Gerichte gegen Empfangſchein ausgefolgt werden; jedoch ſollen die genannten Juſtizbehörden ſich dieſer Erlaubniß bei ſchwereſter Verantwortung in keiner Art zum Abbruche des allgemeinen Zutrauens mißbrauchen, und alſo nur, wenn es die rechtliche Nothwendigkeit in gedachten Fällen erheiſcht, die Ausfolgung anſuchen. (**656—658.**)

Anwendung des Hofdecretes vom 8. Februar 1782, N. 34 d. J. G. S. auf die von Criminal-Inquiſiten der Poſt etwa aufgegebenen Briefſchaften.

656. Juſtiz-Hofdecret vom 14. October 1823, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, mit Ausnahme Dalmatiens.

(Goutta, 48. Bd., S. 576.)

Das Hofdecret v. 8. Febr. 1782, N. 34 d. J. G. S. (**655**) findet auch auf die von Criminal-Inquiſiten — — — der Poſt etwa übergebenen Briefſchaften ſeine Anwendung.

Nähere Erklärung des Hofdecretes vom 8. Februar 1782, N. 34 d. J. G. S.

657. Gubernial-Verordnung vom 4. December 1823, Z. 16,094, an die Oberſtpoſt-Verwaltung und die Poſtwagens-Expedition.

(Prov. G. S. für Böhmen, 5. Bd., S. 419, für Illirien, 5. Bd., S. 399.)

Über Einverſtändniß der k. k. oberſten Juſtizſtelle mit der k. k. allgemeinen Hofkammer iſt der Text des Juſtiz-Hofdecretes vom 8. Februar 1782, N. 34 d. J. G. S. (**655**) in Gemäßheit der damals erfolgten a. h. Entſchließung, wo es heißt: „einlangenden oder von flüchtigen einkommenden Briefe“ dahin zu verſtehen: daß alle Briefe, ſobald ſie gerichtlich verlangt werden, von den Poſtämtern an die Criminal- (oder Concurs-) Gerichte gegen Empfangſchein ausgefolgt werden müſſen.

Die Poſtverwaltung wird hievon zur eigenen genauen Darnachachtung und Verſtändigung der unterſtehenden Poſtämter hiermit in die Kenntniß geſetzt *).

---

*) In Gemäßheit der Kundmachung der k. k. oberſten Hofpoſtverwaltung vom 20. December 1838, in Folge Hofkammer-Decretes vom 6. Nov. 1838, Z. 198—18 §. 34, ad e.) (Zeitſchrift für ö. R. 2c. 1836. 3. Bd., S. 250, 259) ſind Sendungen an Perſonen, welche ſich in Verhaft befinden, von dem Poſtamte an die Behörde, die es betrifft, zu leiten.

Pflicht der Haupt-Poſtwagens-Expedition die zur Criminal-Unterſuchung benöthigten Sachen oder Briefe ausfolgen zu laſſen.

658. Hofkammer-Decret vom 19. April 1810.
(Vorſchitzky's Hdb. S. 180 u. f.)

Gleichwie die unterm 8. Februar **1782** (**655**) erlaſſene Verordnung, wornach in Criminal- (und Crida-) Fällen dem Criminal- (und Concurs-) Richter die Anhaltung und Eröffnung der Briefſchaften bei den Poſtämtern geſtattet iſt, noch immer beſteht, und die von der Prager Poſtwagens-Expedition unrichtig angewendete Verordnung vom **3.** April **1790** — daß auf ein, beim Poſtwagen aufgegebenes Gut bis zur Abgabe kein gerichtlicher Verbot ſtatt habe, und alſo eine Poſtwagens-Expedition zur Annahme eines ſolchen Verbotes nicht angehalten werden könne — nur auf gerichtliche Juſtiz-Angelegenheiten, keineswegs aber auf Criminal-Fälle auszudehnen iſt, endlich auch nach dem Geſetzbuche über Verbrechen vom **3** September **1803**, und zwar nach den §§. **213**, **215**, **228**, **232**, **234**, **244**, **272**, **345** und **514** der criminalgerichtlichen Verwaltung nicht nur gar kein Hinderniß, und keine Einſtreuung in den Weg gelegt werden darf, ſondern vielmehr von jeder Behörde aller mögliche Vorſchub und Hilfe geleiſtet werden muß: ſo ertheilt man unter Einem der Hauptpoſtwagens-Expedition den Auftrag: in allen ſolchen Gelegenheiten den betreffenden Criminal-Gerichten die zur Inquirirung benöthigten, und bereits zur Poſtwagens-Expedition übergebenen Sachen oder Briefe gegen gehörig zu unterfertigende Recepiſſe ohne weiters zu erfolgen, oder die nöthige Unterſuchung und Beaugenſcheinigung nach Befund und Verlangen des inquirirenden Gerichtes zu geſtatten.

Pflicht der öſterr. priv. National-Bank den Criminal-Gerichten Auskünfte zu ertheilen.

659. Hofdecret vom 2. Jänner 1824, an das n. ö. Appellations-Gericht, über Note des Finanz-Miniſteriums vom 11. December 1823, N. 1982 d. J. G. S.

Die öſterreichiſche National-Bank kann den Criminal-Gerichten die Ertheilung der im Wege der Erforſchung von Verbrechen ämtlich angeſuchten Auskünfte, und zu dieſem Zwecke die Einſicht deponirter Effecten nach Maßgabe der in dem Strafgeſetze gegründeten allgemeinen Verpflichtungen nicht verweigern, und aus dem §. **50** ihrer Statuten keinen Anſtand nehmen, Verbote von den Criminal-Gerichten unmittelbar anzunehmen.

Modalitäten bei Recognoscirung der bei dem Verſatzamte erliegenden Pfandſtücke von Seite des Criminal-Gerichtes, dann bei Beſchlaglegung auf dieſelben.

660. Verordnung an das k. k. allgem. Milit. Appellations-Gericht vom 25. Februar 1838, F. 254.

(Milit. G. S. Jahrg. 1838. S. 22. Prov. G. S. für Böhmen, 19. Bd., S. 530.)

Die k. k. oberſte Juſtizſtelle hat mittelſt Decretes vom 6. November 1837, Z. 6179 rückſichtlich der Recognoscirung der bei dem Prager Verſatzamte erliegenden Pfandſtücke von Seite des Criminal-Gerichtes, dann der Beſchlaglegung auf dieſelben, im Einvernehmen mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei folgende Modalitäten vorgezeichnet.

In der Regel ſoll die Recognoscirung ſolcher Pfandſtücke in dem Verſatzamts-Locale vorgenommen werden. In Fällen aber, wo die Ausfolgung eines Pfandſtückes an das Criminal-Gericht nach Maßgabe der obwaltenden beſonderen Umſtände ſich als nothwendig darſtellt, iſt dem dießfälligen Anſuchen des Criminal-Gerichtes von Seite des Verſatzamtes ohne Weigerung, und ohne die Einlöſung des Pfandſtückes zu fordern, Folge zu geben. Eben ſo iſt auch in dem Falle, wenn das Criminal-Gericht ſich zum Behufe ſeiner Amtshandlung zu dem Verlangen veranlaßt findet, daß ein Pfandſtück bis auf weiteres Einſchreiten weder an die betreffende Partei ausgefolgt, noch veräußert werde, dem dießfälligen Anſinnen zu willfahren.

In beiden Fällen hat das Verſatzamt die Verfallszeit ſolcher Pfandſtücke dem Criminal-Gerichte bekannt zu geben, und dieſes hat ſo viel möglich dafür zu ſorgen, daß noch vor Ablauf der Verfallszeit das erhobene Pfandſtück dem Verſatzamte zurückgeſtellt, oder der auf demſelben haftende Beſchlag aufgelaſſen werde.

Im Falle als ein erhobenes Pfandſtück aus Verſchulden des Criminal-Gerichtes in Verluſt gerathen oder beſchädiget werden ſollte, hat daſſelbe dafür zu haften. Dem Verſatzamte liegt ob, von drei zu drei Monaten ein Verzeichniß der bei dem Criminal-Gerichte noch haftenden, dann der mit Beſchlag belegten Pfandſtücke dem k. k. Landesgubernium vorzulegen, welches ſich mit dem Appellations-Gerichte wegen Hintanhaltung jedes vermeidlichen Verzuges hinſichtlich der Zurückſtellung der Pfandſtücke oder Auflaſſung des auf ſelbe gelegten Beſchlages in das Einvernehmen zu ſetzen hat. — — —

§. 216.

Die Verwaltung der Gerichtsbarkeit kann bey den Criminal-Gerichten nur ſolchen Männern anvertrauet werden, die ſich über das zurückgelegte Alter von vier und zwanzig Jahren, über ihr ſittliches Wohlverhalten, über die mit gutem Fortgange erlernte Rechtswiſſenſchaft, und hinlänglich erworbene Uebung in criminal-gerichtlichen Geſchäften ausgewieſen haben, und nach einer ſtrengen Prüfung aus dieſem Geſetzbuche von dem Appellations-Gerichte für fähig erkläret worden ſind. Der auf ſolche Art für fähig erkläret wird, ſoll auch ſogleich von dem Appellations-Gerichte in die Eidespflicht genommen werden: daß er bey jeder Gelegenheit, da ihm die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Criminal-Angelegenheiten anvertrauet werden würde, die Gerechtigkeit nach den Geſetzen handhaben wolle. und c) nur von geprüften Richtern auszuüben;

(Vergl. §. 291 St. G. II. Thl.)

Eigenſchaften zur Verwaltung der Criminal-Gerichtsbarkeit.

Alter.

661. Hofdecret vom 25. Auguſt 1794, an das böhmiſche Appellations-Gericht, in Folge Einvernehmen zwiſchen der oberſten Juſtizſtelle und der Hofcommiſſion in Geſetzſachen, N. 190 d. J. G. S.

Minderjährige können zwar weder zum Richteramte noch zur Advocatur vorgeſchlagen oder angenommen, wohl aber inmittelſt zur Prüfung für ein ſo anderes zugelaſſen werden.

662. Hofdecret vom 14. Februar 1834, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge a. h. Entſchließung vom 29. December 1833, N. 2642 d. J. G. S.

Seine k. k. Majeſtät haben über die Geſuche um a. h. Dispenſation von dem Geſetze, daß Niemand in dem Alter über 40 Jahre in Staatsdienſte angeſtellt werden ſoll, Folgendes allgemein anzuordnen geruhet:

1. Altersnachſichts-Ertheilungen haben für ein Individuum niemals im Allgemeinen und unbedingt Statt zu finden, ſondern ſind von demſelben immer nur für einen beſtimmten Dienſt, welchen er zu erhalten wünſcht, nachzuſuchen.

2. Dem Geſuche zur Erlangung einer Altersnachſicht iſt immer der Taufſchein beizulegen.

Dieſe a. h. Reſolution wird dem Appellations-Gerichte mit dem Beiſatze bekannt gemacht, daß, wenn über die Beſetzung eines Dienſtpoſtens ohnehin an den oberſten Gerichtshof Bericht erſtattet werden muß, zugleich auch der Bericht über das allenfalls angebrachte Dispenſationsgeſuch eines Bittſtellers, der das 40. Jahr überſchritten hat, abgeſondert zu überreichen ſei. (**663.**)

663. Hofkanzlei-Decret vom 11. Juni 1835, an alle Länderſtellen.

(Pichl, 62. Bd., S. 385.)

Im Nachhange der mit dem hierortigen Decrete vom 30. Jänner 1834 der Landesſtelle bekannt gemachten a. h. Entſchließung vom 29. December 1833 (**662**), in Betreff der Altersnachſicht nach überſchrittenem 40. Lebensjahre zur Erlangung eines Staatsdienſtes, haben Seine k. k. Majeſtät mit einer neuerlichen a. h. Entſchließung vom 9. April 1835 allergnädigſt zu beſtimmen geruhet, daß eine ſolche Nachſicht niemals für eine ganze Cathegorie von wann immer in Erledigung kommenden Dienſtplätzen, ſondern immer nur für einen beſtimmten, ſo eben zu beſetzenden Dienſtpoſten nachzuſuchen ſei.

Pflicht der Bewerber um Auscultanten-Stellen, ihren Geſuchen den Taufſchein, oder in geſetzlicher Form die Ausweiſung über Alter, Geburtsort und Stand beizuſchließen.

(Hkzd. v. 14. Juli 1837, Z. 17,402 §. 7 a) **732.**)

Moralität.

Pflicht der Behörden bei den Dienſtanſtellungen auf Religiöſität, Moralität und Sittlichkeit als für Beamte unumgänglich erforderliche Eigenſchaften zu ſehen.

664. Hofdecret für ſämmtliche Erblande vom 25. Jänner 1804.

(Kropatſchek 18. Bd., S. 331 u. f.)

Gelegentlich der Entlaſſung eines Beamten, welcher ſich ſeine Untauglichkeit zu weiterer Dienſtleiſtung durch ſeine Ausſchweifungen zugezogen hat, iſt ſämmtlichen Kreis- und übrigen Amtsvorſtehern zur ſtrengſten Pflicht zu machen, daß ſie auf das ſittliche, religiöſe, und moraliſche eben ſo, wie auf das dienſtliche Betragen ihrer Subalternen unausgeſetzt ſehen, ſofern ſie bei einem oder dem andern dem Hange zu Ausſchweifungen nicht ſelbſt Einhalt zu thun vermöchten, der Landesſtelle oder dem Präſidium die Anzeige davon machen, außer Commiſſionen, oder legalen Urlauben nie Entfernungen vom Amtsorte geſtatten, und wenn ſich einer der Untergebenen aus was immer für einer Urſache längere Zeit durch eigenmächtig dem Dienſte entzieht, oder dieſem vorzuſtehen außer Stande kömmt, ſolches der vorgeſetzten Behörde einberichten und überhaupt bei allen Beförderungen und Dienſtbeſetzungen auf echte Religiöſität, und Sittlichkeit, welche unumgänglich erforderliche Eigenſchaften eines Staatsbeamten ſind, ſtrenge ſehen ſollen.

Pflicht der Behörden, bei Anſtellungen über das frühere Betragen des auszuwählenden Individuums die genaueſten Erhebungen einzuleiten.

(Hfd. v. 11. Juli 1826, N. 2199 d. J. G. S. sub 3, beim §. 23 **155.**)

Pflicht der Behörden zur Leiſtung der Entſchädigung, welche zur Anſtellung eines nicht ganz untadelhaften Individuums beigetragen haben.

665. Juſtiz-Hofdecret vom 7. Juni 1827.

(Zeitſchrift für ö. R. ꝛc. 1827, 3. Bd., S. 495.)

Seine k. k. Majeſtät haben mit allerhöchſter Entſchließung vom 19. Februar 1827 zu erklären geruhet, daß in allen Fällen, in wel-

chen eine öffentliche Anſtellung an ein Individuum verliehen wird, welches nicht vollkommen tadellos iſt, dieſe Ernennung wieder aufgehoben, und alle jene zur Entſchädigung verhalten werden würden, welche, obſchon ſie wußten, daß das vorgeſchlagene Individuum nicht ganz untadelhaft ſei, doch zu ſeiner Anſtellung beitrugen.

Dienſtes-Entlaſſung der über ihr Vermögen verſchuldeten Beamten.

(§. 432 a) der allg. G. O. v. 1. Mai 1781, N. 13 d. J. G. S.
§. 570 a) der weſtg. G. O. v. 19. Dec. 1796, N. 329 d. J. G. S.
§. 555 der ital. G. O. v. 16. März 1803,
§. 567 der tirol. G. O. v. 15. Sept. 1814.)

666. Patent vom 25. October 1798, N. 436 d. J. G. S.

Ad 3) Sollen diejenigen öffentlichen Beamten, welche dem Verbote zuwider durch was immer für Mittel Jemanden zu einem Darlehen verleiten, welches ſie ſich bewußt ſind, aus einem anderen Vermögen, als von ihrem Gehalte nicht bezahlen zu können, mit aller Strenge behandelt, und ohne Schonung ihres Dienſtes entſetzt werden.

667. Hofdecret vom 12. Juni 1829, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchſter Entſchließung vom 5. Mai 1829, über Vortrag der allgemeinen Hofkammer, N. 2410 d. J. G. S.

Seine Majeſtät haben anzuordnen geruhet, daß jene unbeſoldeten Beamten, welche größere Schulden machen, als ſie von ihrem Vermögen und Beſitzthume bezahlen können, ihres Dienſtes zu entſetzen ſeien.

Dienſtes-Entlaſſung, beziehungsweiſe Wiederanſtellung der wegen Verbrechen abgeurtheilten Beamten.

(Siehe hierüber die Novellen beim §. 23, 1. Thl. S. 160 u. f.)

Rechtsſtudien.

668. Hofdecret vom 23. Juli 1784, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge an die oberſte Juſtizſtelle gelangter Reſolution, N. 319 d. J. G. S.

Bei Anſtellung zu wirklichen Ämtern ſowohl, als zur Praxis und dem Acceß, indem dieſe zur Wirklichkeit führen, ſolle auf die

nach Verhältniß der Stellen erforderlichen Studienzeugniſſe geſehen, und der damit nicht verſehen iſt, auch nicht zugelaſſen werden.

669. Hofdecret vom 3. Februar 1786, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchſter Reſolution, über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle vom 25. Jänner n. J., N. 525 d. J. G. S.

Niemand ſoll zur Rathsſtelle bei der erſten Inſtanz gelangen können, der nicht nebſt ſeinen Zeugniſſen der Studien entweder vorläufig geprüft worden, oder der nicht ſchon durch geleiſtete mehrjährige Dienſte, und im Juſtizfache gelieferte Arbeiten von ſeiner practiſchen Fähigkeit zum Amte hinlängliche Beweiſe abgelegt hat.

670. Hofdecret vom 21. Jänner 1791, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, über eine Beſchwerde der ſtudierenden Jugend, und das zwiſchen den vereinten Hofſtellen und der oberſten Juſtizſtelle gepflogene Einvernehmen, N. 103 d. J. G. S.

Es ſoll auf die bereits beſtehenden höchſten Anordnungen genaueſt gehalten werden, vermöge welcher bei Anſtellung der Beamten zum Rathstiſche auf Beibringung der Zeugniſſe über alle Theile des juridiſchen Studiums und der politiſchen Wiſſenſchaften geſehen werden muß.

671. Decret der vereinten Hofkanzlei vom 31. Jänner 1804, an ſämmtliche Länderſtellen.

(Polit. G. S., 21. Bd., S. 18 u. f.)

Nach der geſchehenen Kundmachung des neuen Strafgeſetzes iſt ſich bei den öffentlichen Vorleſungen auf den erbländiſchen Univerſitäten und Liceen an dasſelbe zu halten.

Da aber dieſes Strafgeſetzbuch zwei Hauptabtheilungen oder vielmehr ein zweifaches Strafgeſetz, eines über Verbrechen, und das andere über ſchwere Polizei-Übertretungen enthält, wovon nur das Erſtere ein Gegenſtand der Rechtsgeſetzgebung iſt, das letztere aber eigentlich zur politiſchen Geſetzgebung gehört, ſo hat künftig an den Univerſitäten und Liceen der Profeſſor des Criminal-Rechtes den erſten Theil des neuen Strafgeſetzbuches, der Profeſſor der politiſchen Wiſſenſchaften aber den zweiten ordentlich und genau zu erklären.

Der Grund dieſer nothwendigen Abtheilung des Unterrichtes über das neue Strafgeſetzbuch liegt darin, daß die Schüler des erſten juridiſchen Lehrcurſes ohne die Theorie der politiſchen Wiſſenſchaften noch nicht im Stande ſind, die Gründe der politiſchen

Strafgeſetze einzuſehen, und auch der Profeſſor des Criminalrechtes, der noch andere Gegenſtände zu lehren hat, nicht Zeit genug haben würde, ſich in eine ſo weit ausholende Erklärung, als das Bedürfniß ſeiner Schüler fordert, einlaſſen zu können; wo hingegen der Profeſſor der politiſchen Wiſſenſchaften, wenn er die Theorie der politiſchen Geſetzgebung bereits vorausgeſchickt hat, ſich in ſeinem Vortrage über das poſitive Strafgeſetz viel kürzer wird faſſen können *).

672. Hofdecret vom 20. März 1815, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der k. k. Studien-Hofcommiſſion vom 24. Februar n. J., N. 1139 d. J. G. S.

In Hinſicht der Rechtscandidaten in den neu erlangten Provinzen geruhten Se. Majeſtät die höchſte Willensmeinung dahin zu erklären, daß die juridiſchen Zeugniſſe derjenigen, welche an den dortländigen Lehranſtalten das Studium der Rechte vollendeten, in Rückſicht derjenigen Fächer, welche überall ganz oder doch größtentheils gleich gelehret werden, nemlich **a)** des geſammten Naturrechtes, **b)** der europäiſchen Staatenkunde, **c)** des römiſchen und **d)** des Lehenrechtes, **e)** der politiſchen Wiſſenſchaften, ohne weiters für giltig erklärt; in Rückſicht jener Gegenſtände hingegen, welche Öſterreich allein eigen ſind, gedachte Individuen angewieſen werden ſollen, Privat-Prüfungen, wie ſie dazu vorbereitet ſein werden, zu machen, und zwar: **1)** aus der öſterr. Staatenkunde, **2)** aus dem Kirchenrechte, da es größtentheils auf öſterreichiſchen Geſetzen beruhet, **3)** aus dem öſterreichiſchen Criminal- und Civil-, **4)** aus dem öſterreichiſchen Handlungs- und Wechſelrechte, **5)** aus der politiſchen Geſetzkunde, mit Inbegriff des Strafgeſetzes über ſchwere Polizei-Übertretungen, und zwar mit Rückſicht auf die Theorie der politiſchen Wiſſenſchaften, endlich **6)** aus dem Verfahren in und außer Streitſachen.

Dagegen ſollen jene Individuen, welche nur einen Theil der Rechtskunde an den Lehranſtalten in den neu erlangten Provinzen ſtudierten, verhalten werden, daß ſie ſich nicht nur das Abgängige aus jenen Fächern, welche in der Weſenheit überall gleich gelehret werden, ſondern auch jene Gegenſtände, welche Öſterreich allein zukommen, an einer inländiſchen Lehranſtalt durch öffentliches ordentliches Studium eigen machen.

Die Zeit und Ordnung, binnen und in welcher dieſes geſchehen ſoll, haben Se. Majeſtät der k. k. Studien-Hofcommiſſion in jedem einzelnen Falle nach Billigkeit zu beſtimmen zu überlaſſen geruhet.

---

*) Siehe den Studienplan vom Jahre 1810, beziehungsweiſe das Decret der Studienhofcommiſſion vom 7. September 1810. (Goutta, 28. Bd., S. 299 u. f.)

673. Studien-Hofcommiſſions-Decret vom 9. November 1816, an die n. ö. Regierung, N. 1294, d. J. G. S.

Fremde, welche die öſterreichiſchen Studienanſtalten beſuchen, ohne ſich an die bei denſelben vorgeſchriebene Ordnung zu halten, ſind ohne höchſte Genehmigung nicht geeignet, in den öſterreichiſchen Staaten eine Anſtellung zu erhalten.

674. Mailänder Gubernial-Kundmachung vom 17. April 1817.

(Raccolta degli Atti del gov. Mil. vol. I. parte I. dell' anno 1817, pag. 99 ecc.)

In esecuzione di venerata risoluzione di S. M. I. e R. e delle relative disposizioni comunicate dall' imperiale regia commissione aulica centrale d' organizzazione, si deduce a pubblica notizia quanto segue:

Chiunque aspira a percorrere la carriera degl' impieghi di governo, che conducono alla carica di consigliere, debbe aver fatto uno studio completo di legislazione presso una delle università degli stati di S. M. I. e R.

In conseguenza di tale prescrizione, nessuno d' ora innanzi potrà domandare d' essere impiegato come praticante concepista presso una delegazione, presso il governo, od altri superiori dicasteri, se non avrà soddisfatto alla succennata condizione.

Dall' obbligo d' aver fatto un completo studio di legislazione, come sopra sono eccettuati gl' individui stati impiegati altre volte, e che sono cessati dall' impiego per effetto di sistema, o che vi hanno essi medesimi rinunciato. Dovranno però essi provare con regolari attestazioni d' avere lodevolmente adempiato agli obblighi del già coperto impiego.

Gl' individui, i quali hanno fatto i loro studj di legislazione in un' epoca, nella quale non era per anco stato introdotto l' insegnamento del codice civile austriaco, del diritto canonico e del codice austriaco dei delitti e delle gravi trasgressioni politiche, ed i quali non sono stati mai impiegati, dovranno fare questi studj e dar prova di profitto mediante esame avanti una commissione speciale, per poter aspirare al posto di praticante come sopra o ad altri superiori impieghi.

Queste disposizioni non riguardano gl' impieghi giudiziarj, pei quali è provveduto dai regolamenti giudiziarj.

È proibito a qualunque individuo di sortire dagli stati di S. M. I. e R. per recarsi a studiare altrove.

Le attestazioni di studj fatti all' estero non saranno riconosciute in questo stato.

La tassa stabilita dal decreto 7 luglio 1805, per chi voleva studiare all' estero è abolita, e non si esigerà nè pel passato, nè pel futuro.

Tutti quelli, che attualmente fossero fuori dello stato per causa di studj, dovranno ritornare entro il mese di ottobre prossimo venturo, a meno che non ottengano per ispeciali motivi la permissione dal governo di continuare la loro permanenza all' estero.

Le imperiali regie autorità amministrative e di polizia sono incaricate, ciascuna in ciò, che la riguarda, dell' esecuzione di queste determinazioni.

675. Juſtiz-Hofdecret vom 18. April 1828, an das galiziſche Appellations-Gericht.

(Zeitſchrift für ö. R. ꝛc. 1828. 3. Bd., S. 267.)

Seine Majeſtät haben über einen allerunterthänigſten Vortrag der vereinten Hofkanzlei, betreffend den Antrag des galiziſchen Guberniums: daß künftig auch in Galizien Niemand ohne abſolvirten Rechtsſtudien zur Prüfung für Richteramtsſtellen auf dem Lande zuzulaſſen wäre, unterm 22. März 1828 allerhöchſt zu beſchließen befunden, daß es bei dem Juſtiz-Hofdecrete vom 6. Mai 1797 zu bewenden habe, jedoch ſelbes genau zu beobachten ſei.

676. Gubernial-Circulare für Venedig vom 9. Juni 1829, Z. 8065.

(Coll. di leggi ecc. per le prov. venete, vol. XX., parte I., pag. 336 ecc.)

Sua Maestà I. R. A. con veneratissima sovrana risoluzione 24 maggio a. c. si è degnata di prescrivere, che da ora in avanti, esistendovi ormai un sufficiente numero di Candidati od impieghi Giudiciarj muniti di tutti gli studj legali, e degli occorrenti Decreti di eleggibilità, siano, ad eccezione degli Ufficj d' ordine, presso li tribunali e le preture impiegati e promossi alla tavola di Consiglio ed all' attuarato presso i tribunali, ed ai posti di pretore, aggiunto e cancelliere presso le preture, soltanto individui forniti di tutti gli studj legali, e dei prescritti decreti di eleggibilità.

In esecuzione degli ordini contenuti nell' aulico decreto 2 giugno corrente N. 1629 del Senato Lombardo-Veneto del supremo tribunale di giustizia, si comunica a tutte le I. R. prime istanze il tenore della sovrana risoluzione, affinchè abbia a servire loro di norma.

677. Hofdecret vom 30. Jänner 1835, an das n. ö. Appellations-Gericht, N. 2687 d. J. G. S.

Dem Appellations-Gerichte wird bedeutet, daß von Beibringung der Studien-Zeugniſſe über alle von den erbländiſchen Univerſitäten vorgeſchriebenen Theile der Rechtswiſſenſchaft, und zwar durchaus wenigſtens mit der erſten Fortgangsclaſſe, um zur Civil- und Criminal-Richter-Prüfung von dem Appellations-Gerichte zugelaſſen zu werden, nicht abgegangen werden könne.

678. Studien-Hofcommiſſions-Decret vom 19. Jänner 1839, Z. 210, Regierungs-Verordnung vom 20. Februar 1839, Z. 10,532.

(N. ö. Prov. G. S. 21. Thl., S. 30.)

Seine Majeſtät haben mit a. h. Entſchließung vom **5.** Jänner **1839** allergnädigſt zu beſtimmen geruhet, daß jene Ausländer, welche ihre Facultäts-Studien genau eben ſo, wie es für die k. k. Unterthanen vorgeſchrieben iſt, an den öſterreichiſchen Lehranſtalten zurücklegen, wenn ſie als k. k. Unterthanen aufgenommen worden ſind, in ganz gleiche Rechte treten, wie ſie die übrigen k. k. Unterthanen genießen, und ihnen ſonach auch gleiche Diplome, wie den übrigen k. k. Unterthanen, auszufertigen ſind. (**679**)

679. Studien-Hofcommiſſions-Decret vom 3. November 1839, Z. 7319, Regierungs-Verordnung vom 23. November 1839, Z. 67,490.

(Prov. G. S. für Illirien, 21. Bd., S. 387, für Öſterreich unter der Enns, 21. Thl., S. 479 u. f.)

Im Nachhange zur Regierungs-Verordnung vom **20.** Februar **1839**, (**678**) durch welche die a. h. Entſchließung vom **5.** Jänner **1839** wegen Ausfertigung der Diplome für jene Ausländer, die ihre Facultäts-Studien als ſolche an den öſterreichiſchen Lehranſtalten zurück legen und ſpäter als k. k. Unterthanen aufgenommen werden, bekannt gegeben wurde, wird in Folge einer weiteren Studien-Hofcommiſſions-Verordnung vom **3.** November **1839** zur weiteren Nachachtung eröffnet, daß Seine k. k. Majeſtät mit einer a. h. Entſchließung vom **27.** October **1839** zu befehlen geruhten, daß von den in Frage ſtehenden nationaliſirten Ausländern, die im Inlande ſtudieren und daſelbſt die Praxis ausüben wollen, als unerläßliche Bedingung alle jene Vor-Studien (nemlich die Elementar- und Gimnaſial-Claſſen) zu fordern ſind, welche für die Inländer vorgeſchrieben ſind, wenn ſie ſolche auch im Auslande zurückgelegt haben.

Rechtspraxis.

680. Hofdecret vom 18. Auguſt 1820, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchſter Entſchließung vom 7. Auguſt 1820, über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle, N. 1688 d. J. G. S.

Seine Majeſtät haben wegen Geſtattung einer Praxis bei Gerichts-Behörden, als Vorbereitung zu den Richteramts-Prüfungen nach zurückgelegten Rechtsſtudien, anzuordnen geruhet: In Hinſicht der bisher geſtatteten Criminal-Praxis hat es bei der bisherigen Gepflogenheit zu verbleiben; in Betreff der Civil-Rechtspraxis iſt der Unfug, vermöge deſſen ſogenannte Raths- oder Rechts-Practicanten bei landesfürſtlichen Behörden oder organiſirten Magiſtraten aufgenommen wurden, die, ohne eine Appellations-Prüfung abgelegt zu haben, nach abgelegtem Verſchwiegenheitseide zu allen Functionen wirklicher Beamten zugelaſſen werden, ſogleich überall abzuſtellen, da dieſe Praxis bei Ortsgerichten, Verwaltern, Advocaten u. ſ. w. ſich ohnehin eigen gemacht werden kann, und Seine Majeſtät bei landesfürſtlichen Collegial-Behörden, oder ordentlich organiſirten Magiſtraten nur wirkliche Beamte angewendet wiſſen wollen; durch Zulaſſung zu Auscultanten- und Acceſſiſtenſtellen aber für einen hinreichenden Nachwuchs an ausgezeichneteren Individuen zum Rathstiſche ſowohl, als zu den Kanzleien geſorgt iſt. (**660** und **683.**)

681. Hofdecret vom 8. October 1820, an das Appellations-Gericht für Tirol und Vorarlberg, über deſſen Anfrage vom 7. September n. J. N. 1708 d. J. G. S.

Über die Anfrage, wie ſich bei Geſtattung der Criminal-Praxis zu benehmen ſei, wird erwiedert: Es ſeien bei den tiroliſchen Criminal-Gerichten Rechtscandidaten, welche ſich über die abſolvirten Rechts- und politiſchen Studien und gute Moralität ausweiſen, und ſich zur Criminal-Richteramts-Prüfung vorbereiten, bis zu dieſer Prüfung und gegen vorläufige Ablegung des Verſchwiegenheitseides zuzulaſſen, und zwar nicht zu den Rathsſitzungen, aber doch zu den Verhören und übrigen Criminal-Verhandlungen beizuziehen. Jede ſolche Zulaſſung ſei von dem Appellations-Gerichte zu bewilligen; doch ſei dieſe Praxis noch nicht für einen wirklichen Staatsdienſt zu halten (**689**).

682. Hofdecret vom 17. September 1821, an das innerößterreichiſche Appellations-Gericht, über Bericht desſelben vom 31. Auguſt n. J. N. 1796 d. J. G. S.

Zur Criminal-Praxis bei dem Magiſtrate zu Gratz ſind nur

ſolche Individuen zuzulaſſen, welche die vorgeſchriebenen Rechtsſtudien mit entſprechendem Erfolge bereits vollendet haben.

In Rückſicht der Beſchäftigung dieſer Practicanten iſt ihnen die ſelbſtſtändige Aufnahme der Thaterhebungen nicht anzuvertrauen; auch ſind die Ausarbeitungen ihrer Vorträge über Unterſuchungen unter der genaueſten Aufſicht und Controlle der Criminal-Referenten, bei der ſtrengſten Verantwortung, zu halten.

683. Juſtiz-Hofdecret vom 21. Juli 1827, an das n. ö. Appellations-Gericht.

(Goutta, 53. Bd., S. 329.)

Die Criminal-Praxis kann allerdings noch fernerhin bei einem mit zwei geprüften Räthen ohne geprüften Vorſitzenden beſetzten Magiſtrate geſtattet werden.

683 a) Gubernial-Verordnung vom 13. Mai 1824, Z. 11,939.

(Prov. G. S. für Steiermark, 6. Thl., S. 168 u. f.)

Das k. k. (illiriſche) in. ö. küſtenländiſche Appellations-Gericht hat dieſem Gubernium die nachſtehende Circular-Verordnung ·/. hinſichtlich der Aufnahme der Criminal-Practicanten bei den Landgerichten und Landgerichts-Magiſtraten, zur Bekanntgebung an ſelbe im Wege des k. k. Kreisamtes mitgetheilt.

·/. Verordnung

des k. k. in. ö. küſtenländiſchen Appellations-Gerichtes vom 20. April, 1824, Z. 6228, an ſämmtliche Landgerichte und Landgerichts-Magiſtrate.

„Im höchſten Hofdecrete vom 8. October 1820, Z. 1708 (**681**) iſt ausdrücklich angeordnet, daß die Zulaſſung der Rechtscandidaten zur Criminal-Praxis, um ſich dadurch zur Prüfung vorzubereiten, ausſchließend von dieſem Appellations-Gerichte zu bewilligen ſei. Da man nun verſchiedentlich wahrnimmt, daß die Criminal-Practicanten nach der mit Hofdecrete vom 18. Auguſt 1820, Z. 1688 (**680**), geſtatteten Gepflogenheit, von den Criminal-Gerichten ſelbſt aufgenommen werden: ſo wird verordnet: in Zukunft die gehörig belegten Geſuche jener Rechtscandidaten, die um Zulaſſung zur Criminal-Praxis einkommen, mit Gutachten dieſem Obergerichte zu unterlegen, und die Bewilligung zur Zulaſſung in die Praxis von dieſem Appellations-Gerichte zu erwarten.“

„Nebſtbei wird aufgetragen, über die bereits etwa ſchon beſtehenden Criminal-Practicanten eine Tabelle zu verfaſſen, in welcher der

Name des Practicanten, die zurückgelegten Rechts= und politiſchen Studien, ihre Verwendung, Moralität, und der Tag des Eintrittes in die Praxis aufzunehmen ſein wird, welche Tabelle binnen 14 Tagen anher vorzulegen iſt.“

684. Note der k. k. oberſten Juſtizſtelle vom 22. März 1828, an das n. ö. Appellations = Gerichts = Präſidium.

(Zeitſchrift für ö. R. ꝛc. 1828. 3. Bd., S. 153.)

Die a. h. Entſchließung (ſiehe unten Präſidial = Erinnerung vom 26. October 1828 (**728**), welche die Anſtellung der Söhne der Advocaten bei denjenigen Gerichten, wo die Väter die Advocatur ausüben, verbietet, iſt auf die als Vorbereitung zur Prüfung vorgeſchriebene Criminal = Praxis nicht anzuwenden. (**687.**)

685. Juſtiz = Hofdecret vom 8. Mai 1829, an das n. ö. Appellations = Gericht.

(Zeitſchrift für ö. R. ꝛc. 1829. 3. Bd., S. 174.)

Dem Appellations = Gerichte wird zu ferneren Verfügung bedeutet, daß künftig jeder Criminal=Practicant des hieſigen Magiſtrates *) nach vollendeter einjähriger Praxis, auch wenn er nicht ſogleich die Prüfung ablegte, zu entlaſſen, daß übrigens bei Verleihung von Criminal = Auscultantenſtellen auf jene Bewerber vorzüglicher Bedacht zu nehmen ſei, welche während ihrer Praxis durch Talent und Fleiß ſich auszeichneten. (**689.**)

686. Verordnung des tirol. Appellations = Gerichtes vom 4. December 1829, Z. 4870.

(Weſſely's Hdb., S. 581 u. f.)

In Erledigung des Berichtes vom 21. Auguſt 1829, Z. 3378, wegen Bewilligung, daß die Criminal = Praxis noch ferner bei den Land- und Unterſuchungs = Gerichten geſtattet werden möchte, hat die k. k. oberſte Juſtizſtelle mit h. Hofdecrete vom 20. November 1829, Z. $\frac{5266}{277}$ dieſem k. k. Appellations = Gerichte bedeutet, daß die a. h. Entſcheidung vom 2. Mai 1829, welche dem Appellations = Gerichte mit Hofdecrete vom 8. Mai 1829, Z. 2580 (**705**), mitgetheilt worden iſt, ſich lediglich auf eine cumulative Praxis binnen einem Jahre bei einer oder der nemlichen Gerichtsbehörde, welcher die Civil= und

---

*) Jetzt Criminal=Gericht der k. k. Haupt= und Reſidenzſtadt Wien genannt (**605**).

volle Criminal-Gerichtsbarkeit zuſteht, und nicht auf jene bloße Criminal-Praxis bezieht, welche nach dem vorletzten Satze des §. 2 der Verordnung vom 13. April 1827 (703.) bei einem l. f. Land- und Unterſuchungsgerichte immerhin genommen werden kann.

Dieſes wird dem k. k. Stadt- und Landrechte zur Benehmungswiſſenſchaft mit dem Auftrage eröffnet, daß es ſeinen Criminal-Practicanten, welche ihrer Verhältniſſe wegen die Überſetzung zu einem Land- und Unterſuchungs-Gerichte anſuchen, ſowohl dieſe Überſetzung bewilligen, als auch die Bittſteller mit einem Zeugniſſe über die Zeit ihrer bisherigen Praxis verſehen ſolle.

687. Juſtiz-Hofdecret vom 19. Februar 1830, an das n. ö. Appellations-Gericht.

(Zeitſchrift für ö. R. ꝛc. 1830. 3. Bd., S. 93.)

Seine k. k. Majeſtät haben mit allerhöchſter Entſchließung vom 13. Februar 1830 zu bewilligen geruhet, daß den Söhnen der Advocaten auch an den Orten, wo ihre Väter die Advocatur ausüben, die Criminal-Praxis bei reinen Criminal-Gerichten oder bei ſolchen gemiſchten Gerichten, welche die Criminal-Jurisdiction in ausſchließend damit beſchäftigten ganz abgeſonderten Senaten verwalten, zu nehmen geſtattet werde. (**684** und **738.**)

688. Hofdecret vom 16. October 1830, an ſämmtliche Appellations-Gerichte im Einvernehmen mit der Hofcommiſſion in J. G. S., N. 2489 d. J. G. S.

Die Beilage ⁒. enthält die von der allgemeinen Hofkammer, wegen der Criminal-Praxis der Fiscalamts-Practicanten, am 23. Juli 1830 an ſämmtliche Länderſtellen erlaſſene Verordnung, welche den Appellations-Gerichten zur Wiſſenſchaft mitgetheilt wird.

⁒. Beilage.

Hofkammer-Decret vom 23. Juli 1830, an ſämmtliche Länderſtellen.

Es hat ſich mehrmal der Fall ergeben, daß Concepts-Practicanten von Fiscalämtern, cumulativ mit der Fiscal-Praxis die Criminal-Praxis in der Abſicht nehmen zu dürfen, baten, um ſich der Prüfung für das Criminal-Richteramt zu unterziehen, und auf dieſe Weiſe zum Criminal-Richteramte zu befähigen.

So lobenswerth auch dieſes Beſtreben iſt, ſo war von Seite der oberſten Juſtizſtelle und der Hofcommiſſion in Juſtiz-Geſetzſachen doch der Anſtand erhoben worden, daß die Candidaten für die Richterämter, den allerhöchſten Entſchließungen vom 7. Februar und 8. Mai 1829 gemäß, nach dem Juſtiz-Hofdecret vom 8. Mai

1829, N. 2399 der Juſtiz=Geſetzſammlung (705), ſich vor der Zulaſſung der Richteramts=Prüfung ein ganzes Jahr mit der Civil=Praxis, und ein ganzes Jahr mit der Criminal=Praxis, ausſchließend beſchäftigen müſſen, und mit der Criminal=Praxis eine andere gleichzeitige Praxis an einem andern Orte, auch nicht bei einem Advocaten oder Fiscalamte verbunden werden darf.

Für den Bedarf des Fiscal=Dienſtes iſt es genügend, wenn die fiscalämtlichen Concepts=Practicanten das Verfahren in jenem Umfange kennen lernen, um einſtens bei Zoll= und Contraband=Fällen mit jener ähnlichen Fertigkeit ausgerüſtet zu ſein, die in dem Criminal=Verfahren entſcheidend iſt.

Dieſe Fertigkeit wird ſchon durch die bloße Praxis, die ſich größtentheils mit der Verfertigung der Protocolle bei Criminal=Verhören beſchäftiget, erlangt, ohne die für den Fiscal=Dienſt entbehrliche Criminal=Richteramts=Prüfung abzulegen.

Damit alſo einerſeits gegen die poſitiven Anordnungen der Juſtiz=Geſetzgebung zum Nachtheile der Candidaten für die Richterämter nicht ohne erheblichen Grund ein Einſpruch geſchehe, andererſeits hingegen dem fiscalämtlichen Dienſte jegliche Förderung angedeihe, iſt die allgemeine Hofkammer mit den oben genannten Juſtiz=Hofbehörden übereingekommen, zu bewilligen, daß die fiscalämtlichen Concepts=Practicanten, welche nebſt der Fiscal=Dienſtleiſtung, alſo cumulativ mit derſelben, ſich practiſche Kenntniſſe in dem Criminal=Fache, ohne darauf die Befähigung zum Richteramte zu gründen, verſchaffen wollen, dieſe Praxis, und zwar ohne Ertheilung eines eigenen Urlaubes hierzu, um ſo mehr nehmen dürfen, als ſie nicht anſtrengend, alſo neben der Fiscal=Dienſtleiſtung zuläſſig iſt.

Sollten hingegen fiscalämtliche Concepts=Practicanten ſich melden, welche die Criminal=Praxis in der Abſicht nehmen wollten, um nach der vorgeſchriebenen einjährigen Praxis die Richteramts=Prüfung abzulegen, was jenen, welche dieſe Praxis cumulativ mit der Fiscal=Dienſtleiſtung nehmen wollen, jedoch erſt in dem dritten Jahre der Fiscal=Dienſtleiſtung zugeſtanden werden könnte; ſo würde erſteren ein Urlaub auf Ein Jahr, binnen welchem ſie die Criminal=Praxis abgeſondert zu nehmen haben, zu ertheilen ſein, wobei ſich die allgemeine Hofkammer vorbehält, für jene Practicanten, welche durch die Prüfung das Zeugniß ausgezeichneter Kenntniſſe erlangen, bei Seiner Majeſtät aus allerhöchſter Gnade um die Einrechnung dieſes Jahres in die vorſchriftmäßige dreijährige Fiscal=Praxis gehorſamſt einzuſchreiten.

Dieſes wird der Landesſtelle zur Wiſſenſchaft und Nachachtung mit dem Zuſatze bekannt gemacht, daß gleichzeitig die ſämmtlichen Criminal=Behörden, welche in den Fall kommen können, Fiscalamts=Concepts=Practicanten zur Criminal=Praxis zuzulaſſen, hiervon auf geeignetem Wege in die Kenntniß geſetzt werden.

689. Hofdecret vom 4. Februar 1831, an das dalmatiniſche Appellations-Gericht, N. 2503 d. J. G. S.

Die als Vorbereitung zur Prüfung für das Richteramt geſtattete, der wirklichen Anſtellung vorausgehende Praxis bei Gerichtsbehörden darf nicht länger als ein Jahr dauern, und in die Dienſtzeit nicht eingerechnet werden (**681** und **685**).

689 a) Circulare vom 8. März 1836, Z. 4259.
(Coll. delle leggi ecc. per le prov. venete, 27. Bd., 2. Thl., S. 7.)

Per l' ammissione di quegli individui, che senz' essere ascoltanti intendono di fare la pratica civile, e criminale, onde poter essere ammessi agli esami di giudice, si dovranno osservare le seguenti discipline state approvate da Sua Maestà mediante veneratissima sovrana risoluzione 13 febbrajo p. p.

I. L' aspirante dovrà giustificare di aver fatto il corso regolare degli studj legali, in una delle Università degli Stati di Sua Maestà, non occorrendo di giustificare i mezzi di sussistenza.

II. Dovrà insinuarsi la domanda a quel tribunale di prima istanza, presso il quale l' aspirante stesso intendesse di fare la pratica, e da cui verrà col proprio parere subordinata al tribunale d' Appello.

III. All' atto dell' assunzione di tali praticanti, si esigerà il giuramento di taciturnità, cioè di osservare rigorosamente il silenzio, e segreto in tutto ciò, che può aver riguardo agli affari d' ufficio. Si dovrà innoltre giurare la solita reversale sulla non appartenenza alle società segrete.

IV. Questi praticanti saranno adoperati negli elaborati dei consiglieri, e come Attuarj nelle inquisizioni, ed alle udienze verbali, non che per concepire le spedizioni; non saranno però ammessi alle sedute di Consiglio, e dopo compita la pratica di un anno, saranno esclusi dall' ulteriore accesso ai detti uffizj, quand' anche non fossero per subire immediatamente l'esame (**685**).

V. Nelle città di Milano e di Venezia la pratica civile potrà farsi presso il tribunale civile di prima istanza per un anno, ma non contemporaneamente, nè alternando a metà d' anno con la criminale.

Le premesse disposizioni vengono comunicate a tutti i dipendenti tribunali di prima istanza per loro norma in adempimento degli ordini dati dall' I. R. Senato Lombardo - Veneto del supremo tribunale di giustizia coll' ossequiato aulico suo dispaccio 4 corrente Marzo numero 585.

Einjährige Criminal-Praxis als Bedingung der Zulaſſung zur Richteramts-Prüfung.

(Hfd. v. 13. April 1827, N. 2272 d. J. G. S. ſammt den Anmerkungen **703.**)

Bedingung der Befreiung von der nachträglichen weiteren Praxis.

(Jhfd. v. 11. Mai 1827 **704.**)

Von Auscultanten bei dem (böhmiſchen) Appellations-Gerichte geleiſtete Dienſte können die vorgeſchriebene Criminal-Praxis nicht erſetzen.

(Hfd. v. 8. Mai 1829, N. 2399 d. J. G. S. ad c) **705.**)

Für die Advocatur und für eine Fiscal-Adjuncten-Stelle Geprüfte haben ſich zur Erlangung der Wahlfähigkeits-Decrete für das (Civil- und) Criminal-Richteramt über die einjährige Criminal-Praxis auszuweiſen.

(Hkzd. v. 20. Auguſt 1835, Z. 19,813 und beziehungsweiſe Jhfd. v. 3. Juni 1835 **710.**)

Richteramts-Prüfungen.

690. Patent vom 1. Mai 1782, N. 47 d. J. G. S.

ad c) Das Appellations-Gericht iſt beſtimmet, die Prüfung der um eine Richterſtelle competirenden Individuen vorzunehmen, und die Eligibilitäts-Decrete zu ertheilen.

(Durch Juſtiz-Hofdecret vom 12. Juni 1829, an ſämmtliche Appellations-Gerichts-Präſidien wurden dieſe in Gemäßheit der a. h. Entſchließung vom 6. Juni 1829 angewieſen, zu Prüfungscommiſſären der Advocaten ſowohl als der Richteramtscandidaten, die durch Kenntniſſe, Unbefangenheit und Strenge ſich am meiſten auszeichnenden Räthe, und in ſo weit möglich immer die nemlichen zu beſtimmen, damit die Zeugniſſe über die Fähigkeiten der Candidaten nach gleichen Grundſätzen ertheilet werden. (Zeitſchrift für ö. R. ꝛc. 1829, 3. Bd., S. 226.)

691. Hofdecret vom 25. September 1804.

(Borſchitzky's Hdb., S. 183 u. f.)

Die Prüfungen für die Raths-Bürgermeiſterſtellen der organiſirten Magiſtrate, und Criminal Richterſtellen, wie jene für die Ad-

vocaturs-Zulaſſung ſind von einer zuſammengeſetzten Commiſſion aus zwei Räthen und einem Vorſitzenden vorzunehmen.

Bei anderen Prüfungen: als Auscultanten u. ſ. w. kann ſich mit einem Rathe als Commiſſär begnügt werden.

Bei der Prüfungs-Vornahme ſind die Antworten **ad protocollum** nicht zu dictiren, ſondern da jeder Rath ohnehin ſeine Fragen mit ſich bringet, die dann **ad protocollum** eingelegt werden; ſo darf nur jeder bei ſeinen Fragen überall die Note: verfehlt, genug gethan, oder mit Auszeichnung beantwortet: und ſo bei des anderen Fragen in der Zahlenreihe für ſich anmerken, und ſelbſt in das Protocoll einſchalten. Dieß wird ſodann zur commiſſariſchen Beurtheilung über die Zulaſſung oder Verwerfung hinlänglich, und auch der Stelle zum Abſchluſſe dienen.

692. Juſtiz-Hofdecret vom 30. November 1804, an das in. ö. Appellations-Gericht zu Klagenfurt.

(a. a. O. S. 184 u. f.)

Über die Frage, ob der N. N. (welcher bereits aus dem Joſefiniſchen Strafgeſetze geprüft worden), ohne fernere Prüfung aus dem neuen St. G. B. zum Eide für die Criminal-Richterſtelle zuzulaſſen ſei? wird erwidert, es unterliege keinem Anſtande, den Candidaten zum Eide für die Criminal-Richterſtelle zuzulaſſen, und es ſich hiernach auch in andern Fällen ſchon vorher geprüfter Individuen dergeſtalt zu benehmen, deren Verhältniſſe an ihrer Volljährigkeit und guten Sittlichkeit nicht wohl einem Zweifel Platz geben, oder ſpätere Daten einen Anſtand zu begründen.

693. Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 22. Mai 1805.

(Kropatſchek, 20. Bd., S. 403 u. f.)

Da es dem Dienſte äußerſt daran liegt, die Stelle eines Bürgermeiſters, beſonders bei einem, die Criminal-Gerichtsbarkeit mitausübenden Magiſtrate mit einem, in allen Abtheilungen der Geſchäfte erfahrenen, thätigen, und in der Moralität bewährt befundenen Manne zu beſetzen; ſo wird dem Kreisamte zu ſeinem Benehmen hiermit aufgetragen: künftig bei jeder Concursausſchreibung zu einer erledigten Bürgermeiſtersſtelle kund zu machen, daß Niemand, der nicht das Criminal-Richteramt wirklich ſchon mit Zufriedenheit begleitet, oder wenigſtens aus dem neuen Geſetzbuche über Verbrechen geprüft, und fähig befunden iſt, zu dieſer Stelle gelangen könne, daher auch die Geſuche aller ſich anmeldenden Candidaten vorläufig, ehe noch zur Wahl des bürgerlichen Ausſchuſſes geſchritten wird, mit dem kreisämtlichen Gutachten, ob gegen einen oder den anderen allenfalls ein gegründetes Bedenken obwalte, einzuſenden ſind.

694. Hofdecret vom 12. December 1807, an die Appellations-Gerichte in Lemberg und Krakau, über deſſen erſteren Bericht vom 13. November n. J., N. 829 d. J. G. S.

Da nach dem §. **216** des Geſetzbuches über Verbrechen nur eine Appellations-Prüfung aus dieſem Geſetzbuche zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Criminal-Angelegenheiten, ſo wie auch nach dem §. **566** des lateiniſchen oder **568** des deutſchen Textes der galiziſchen Gerichtsordnung nur eine Appellations-Prüfung aus den Landesgeſetzen, der Gerichtsordnung und der Anlage zum ſchriftlichen Aufſatze zur Ausübung der Civil-Gerichtsbarkeit nebſt den Studien-Zeugniſſen vorgeſchrieben iſt, ſo haben die bisher üblichen beſondern Appellations-Prüfungen für die Criminal-Richter, und Criminal-Aſſeſſoren; dann für die Landraths-, die Bürgermeiſters- und Magiſtratsraths-Stellen in der Hauptſtadt und in den Landſtädten, endlich für die Syndicus- und Juſtiziärs-Stellen künftig zu unterbleiben, und iſt denjenigen Rechts-Candidaten, welche die Prüfung aus dem Geſetzbuche über Verbrechen beſtanden haben, das Fähigkeits-Decret für das Criminal-Richteramt, ſo wie jenen, welche die im §. **566** des lateiniſchen oder **568** des deutſchen Textes der weſtgaliziſchen Gerichtsordnung vorgeſchriebene Civil-Prüfung beſtanden haben, das Fähigkeits-Decret für das Civil-Richteramt zu ertheilen, welche Fähigkeits-Decrete ſohin nach Beſchaffenheit der auf einer Univerſität oder einem Liceum zurückgelegten Studien, und der bei den Prüfungen bezeugten hinlänglichen guten oder ausgezeichneten Fähigkeit, wie auch der in Behandlung der Rechtsangelegenheiten erworbenen Übung und Verdienſte zur Erlangung jeder Richters- oder Gerichtsvorſtehersſtelle **in linea judiciali** hinreichend ſein ſollten. Doch hat es bei den übrigen Prüfungen, z. B. für die Advocatur, ſein Verbleiben *).

695. Hofdecret vom 16. Juli 1808, kundgemacht von dem Appellations- und Criminal-Obergerichte im Erzherzogthume Öſterreich unter der Enns, vom 1. Auguſt 1808.

(Kropatſcheck, 25. Bd., S. 36 u. f.)

Seine k. k. Majeſtät haben auf die gemachten Anfragen, ob und welche Auditors, wenn ſie in Civil-Juſtizdienſte übertreten wol-

*) Die Beobachtung der in dieſem Hofdecrete enthaltenen Vorſchrift hinſichtlich der Ertheilung der Wahlfähigkeits-Decrete wurde mit Hofdecrete vom 28. Februar 1824, an das galiziſche Appellations-Gericht, in Folge höchſter Entſchließung vom 6. Februar 1824, über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle, N. 1991 d. J. G. S. wiederholt eingeſchärft.

len, einer neuen Prüfung bei dem Civil-Appellationsgerichte zu unterziehen ſind, Folgendes feſtzuſetzen befunden.

a) Generalauditor-Lieutenants und wirkliche Stabsauditore, dann jene Regimentsauditore, welche für das Stabsauditoriat die ſogenannte ſtrengere Stabal-Prüfung abgelegt haben, ſind in keinem Falle zu einer neuen Prüfung bei den Civil-Appellations-Gerichten zu ziehen.

b) Regimentsauditore aber ſind dann zu einer Prüfung von den Civil-Appellationsgerichten neuerdings zu ziehen, wenn ſie ſogleich um eine Landrathsſtelle, oder eine Rathsſtelle bei einem Magiſtrate der Hauptſtadt der Provinz ſich bewerben, bei niedrigeren Juſtiz-Cathegorien, und bei der Concurrenz um ein Criminal-Amt überhaupt, bedürfen auch Regimentsauditore keiner neuerlichen Prüfung. Wo übrigens in jedem einzelnen Falle die Verdienſte, Eigenſchaften, und die Tauglichkeit des Bewerbers aus dem Militär-Juſtizſtande, mit Rückſicht auf die andern Mitconcurrenten, ohne dieß näher zu beurtheilen ſind. Welche höchſte Entſchließung den ſämmtlichen hieher untergeordneten Gerichtsbehörden zur Nachachtung bekannt gemacht wird. (**714.**)

(Siehe Hkzd. v. 3. Juli 1838, Z. 16,269 unten (**711**).

696. Hofdecret vom 3. Jänner 1810, an das n. ö. Appellations-Gericht, über deſſen Bericht vom 20. December 1809, N. 895 d. J. G. S.

Das Appellations-Gericht hat zur Erlangung des Richteramtes Niemand von der ſtrengen Prüfung aus dem Civil- und Criminalfache loszuzählen, bevor nicht der Fall der oberſten Juſtizſtelle vorgelegt worden, und hierüber die höchſte Entſchließung erfolgt iſt.

697. Hofdecret vom 17. Mai 1816, an das innerösterreichiſche Appellations-Gericht, über deſſen Bericht vom 16. April n. J., N. 1245 d. J. G. S.

In Hinſicht der öfter Statt findenden Verwendung der Advocaten zur Schöpfung der Criminal-Urtheile bei befreiten Landgerichten wird verordnet: daß künftig die Advocaten bei der für dieſelben von jeher vorgeſchriebenen ſtrengen Prüfung auch aus dem Criminal-Strafgeſetze ſtrenge zu prüfen ſeien, und das Appellations-Gericht wird von den neu aufzunehmenden Advocaten bei Ablegung eines Amtseides zugleich den Criminal-Richteramtseid abzufordern haben.

Obſchon übrigens von den bereits beſtehenden Advocaten dieſer Eid insbeſondere nicht zu fordern iſt, ſo wird doch dafür zu ſorgen ſein, daß, wenn von einem oder dem andern befreiten Landgerichte einem bereits beſtehenden Advocaten anſtatt des Bannrichters die Abführung der peinlichen Unterſuchung aufgetragen werden wollte, hierwegen

Bayerische Staatsbibliothek München

die Anzeige an das Appellations-Gericht vorläufig gemacht, und von dem dießfalls gewählten Advocaten der Criminal-Richtereid, im Falle er von demſelben noch nicht abgenommen worden wäre, abgelegt werde.

698. Hofdecret vom 3. October 1818, an das Appellations-Gericht in Tirol und Vorarlberg, einverſtändlich mit der vereinten Hofkanzlei, N. 1505 d. J. G. S.

Wenn es ſich um die Enthebung eines Beamten bei einer Behörde, die politiſche und Juſtiz-Geſchäfte zu behandeln hat, von der Beibringung der Wahlfähigkeits-Decrete handelt, hat die Landesſtelle und das Appellations-Gericht immer einvernehmlich zu Werk zu gehen.

699. Regierungs-Verordnung vom 29. März 1819, Z. 11,630, an die Kreisämter.

(N. ö. Prov. G. S. 1. Thl., S. 111 u. f.)

Dem Kreisamte wird aufgetragen, ſich genau nach den von dem k. k. Appellations-Gerichte, in der hier unten folgenden Note ·/. rückſichtlich der Beamten, die das Richteramt ausüben, aufgeſtellten Directiven zu benehmen, und ſich auch in Zukunft darnach zu achten.

·/. Beilage.

Note des k. k. Appellations-Gerichtes vom 23. März 1819.

Mittelſt Note vom 25. September 1818 hat man eine löbl. k. k. Landesregierung über die mitgetheilten Verzeichniſſe, hinſichtlich der auf dem Lande in Öſterreich unter der Enns beſtehenden ungeprüften, das Civil- und Criminal-Richteramt ausübenden Beamten, erſucht, allen dieſen Dominien durch die Kreisämter aufzutragen, daß ſie binnen einem halben Jahre ſich gegen die letzteren ausweiſen ſollen, daß ihre Beamten die Prüfung abgelegt oder Dispens erwirkt, oder daß ſie andere befugte Beamte angeſtellt, oder mit hierortiger Genehmigung die Ausübung der Juſtiz an eine andere Herrſchaft delegirt haben. Da nun dieſer Termin ſich ſeinem Ende nahet, auch aus den Juſtiz-Tabellen ſich ergibt, daß mehrere Veränderungen der Beamten vorgefallen ſeien, die hierorts nicht angezeigt worden ſind, ſo gibt man ſich abermals die Ehre in Freundſchaft zu erſuchen, daß es gefällig ſein wolle, die Kreisämter anzuweiſen, überall, wo mit Anfange des Monates Mai d. J. die Juſtiz noch durch einen unbefugten Beamten ausgeübet wird, dieſe Juſtizpflege dem Dominium ſogleich einzuſtellen, und die Einleitung zu treffen, daß ſolche proviſoriſch durch

ein benachbartes Dominium, auf Koſten des Schuldtragenden, ausgeübt, und wegen Anſtellung eines befugten Beamten ungeſäumt das Nöthige vorgekehrt werde, und daß dieſe Einleitungen von den Kreisämtern dem Appellations-Gerichte eröffnet werden.

Zugleich aber wäre den Dominien aufzutragen, daß ſie bei ſonſtiger Einhebung einer auf **100** fl. W. W. zu beſtimmenden Strafe, jede mit dem, die Juſtiz ausübenden Beamten vorfallende Veränderung und zwar die Anſtellung eines neuen mit Ausweiſung, daß der neu Angeſtellte ordentlich befugt ſei, alſogleich den Kreisämtern anzeigen, und die Kreisämter hätten jede ſolche Anzeige anher mitzutheilen.

700. Hofdecret vom 13. Auguſt 1819, an das n. ö. Appellations-Gericht, in Folge höchſter Entſchließung vom 16. Juni 1819, N. 1592 d. J. G. S.

Seine Majeſtät haben zu befehlen geruhet, und die oberſte Juſtizſtelle habe ernſtlich Sorge zu tragen, daß der in dem Bezirke des n. ö. Appellations-Gerichtes noch herrſchende Unfug, daß die Juſtiz-Verwaltung durch ungeprüfte Beamte verſehen wird, binnen drei Monaten unfehlbar abgeſtellt ſei, und die Juſtizpflege auf dem Lande ſich nur in den Händen ordentlich geprüfter, und mit den vorgeſchriebenen Rechtsſtudien verſehener Männer, oder ſolcher, welche auf die Wohlthat des Hofdecretes v. 4. September **1801 N. 536** d. J. G. S.*) Anſpruch haben, befinden, und in Betreff der obrigkeitlichen Juſtizbeamten überhaupt auch die Verordnung vom **5.** December **1812**, **N. 1018** d. J. G. S. (**722.**) wegen ihrer Beeidigung, genau befolgt werde.

*) Das Hofdecret vom **4.** September **1801**, an das n. ö. Appellations-Gericht, über deſſen Amtsanfrage vom **14.** Auguſt n. J., **N. 536** d. J. G. S. lautet: Die erledigten Richterſtellen ſind immer mit ſolchen Individuen zu beſetzen, welche ſich mit Studien-Zeugniſſen ausgewieſen haben, und geprüft ſind, hingegen ſind die dermaligen Richter und Juſtiziäre unter und ob der Enns, welche durch eine mehrjährige gute Ausübung des Richteramtes Probe ihrer Fähigkeit an Tag gelegt haben, oder ſich darüber auszuweiſen vermögen, von der Beibringung der Studien-Zeugniſſe, und einer weiteren Prüfung zu entheben. — Hinſichtlich der Enthebung der Vorlegung der Studienzeugniſſe verordnet das Hofdecret vom **29.** Auguſt **1806**, an das n. ö. Appellations-Gericht, über deſſen Bericht vom **8.** n. M. **N. 781** d. J. G. S. Folgendes: Wenn Beamte, die erſt nach dem Hofdecrete vom **4.** September **1801** (**N. 536** d. J. G. S. oben) in ein Richteramt eingetreten ſind, um die Enthebung von Vorlegung der Studien-Zeugniſſe das Anſuchen machen, iſt ihnen dieſe bei dem Appellations-Gerichte nicht zu ertheilen, ſondern, wenn Gründe zu einer ſolchen Enthebung vorliegen, iſt ſolches jedes Mal der oberſten Juſtizſtelle zur höchſten Schlußfaſſung anzuzeigen.

701. Hofdecret vom 4. December 1819, an das Appellations-Gericht für Tirol und Vorarlberg, über deſſen Anfragsbericht vom 20. October n. J., N. 1632 d. J. G. S.

— — — Jedem Auscultanten iſt bei ſeiner Anſtellung zur Bedingung zu machen, daß er binnen ſechs Monaten nach ſeinem Eintritte, falls nicht das Appellations-Gericht ihm dieſe Friſt zu verlängern befände, der Richteramts-Prüfung aus dem Criminal-Juſtizfache bei Vermeidung ſeiner Wiederentlaſſung ſich zu unterwerfen habe. (**703.**)

702. Hofdecret vom 10. März 1821, an das galiziſche Appellations-Gericht, über deſſen Anfragsbericht vom 30. Jänner n. J., N. 1746 d. J. G. S.

Über die gemachte Anfrage, ob die Bewerber um Auscultanten-Stellen bei einem Criminal-Gerichte das Wahlfähigkeits-Decret zum Criminal-Richter, oder nur zum Auscultanten beibringen ſollen, wird bedeutet: die Bewerber ſeien nur der Auscultanten-Prüfung, jedoch zugleich aus dem Strafgeſetze zu unterziehen, und von ihnen bloß Wahlfähigkeits-Decrete zur Auscultanten-Stelle zu fordern.

703. Hofdecret vom 13. April 1827, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchſter Entſchließung vom 27. Februar 1827, über Vortrag der Hofcommiſſion in J. G. S., N. 2272 d. J. G. S. *).

Über die Prüfung derjenigen, welche das Amt eines Richters übernehmen, oder als Auscultanten bei Juſtizbehörden in Dienſt treten wollen, wird fürs Künftige hiermit vorgeſchrieben:

1) Niemand darf bei Gerichtsbehörden, ſie mögen in Civil- oder Criminalſachen allein, oder in beiden zugleich die Gerichtsbarkeit ausüben, als Auscultant zugelaſſen werden, der nicht bei einem der, den drei Senaten des oberſten Gerichtshofes untergeordneten Appellationsgerichte, ſowohl aus dem Civil- als Criminalrechte geprüft worden iſt, und in beiden Fächern Genüge geleiſtet hat.

Dieſe für Auscultanten vorgeſchriebene Prüfung kann zwar nach zurückgelegten Studien, auch ohne über die vorausgegangene Übung in Rechtsgeſchäften eine Beſcheinigung beizubringen, angeſucht werden, ſie iſt aber nicht hinreichend, das Befugniß zur Verwaltung des Amtes eines Richters zu erlangen.

---

*) Siehe Hfd. v. Mai 1829, N. 2399 d. J. G. S. **705.**)

2) Wer das Amt eines Richters antreten, und Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit zugleich, oder auch nur eine oder die andere dieſer beiden Gattungen der Gerichtsbarkeit allein ausüben will, muß ſich bei einem der, den drei Senaten des oberſten Gerichtshofes untergeordneten Appellationsgerichte einer ſtrengen Prüfung aus dem Civil- und Criminalrechte unterzogen, und in beiden Fächern gründliche Kenntniſſe bewieſen haben.

Zu dieſer Prüfung werden nur diejenigen zugelaſſen, welche ſich nach zurückgelegten Rechtsſtudien wenigſtens ein volles Jahr in Civil-Juſtizgeſchäften und wenigſtens ein volles Jahr bei einer Gerichtsbehörde in Criminalgeſchäften geübt haben. Zu den Gerichtsbehörden, bei denen die Criminalpraxis genommen werden kann, gehören nebſt den landesfürſtlichen für Civil- und Criminalſachen, oder für letztere allein, beſtellten Collegialgerichten, nur die mit mehreren geprüften Räthen beſetzten, zur Verwaltung der Criminal-Gerichtsbarkeit berechtigten Magiſtrate der Städte, die zu Criminaluntersuchungen berechtigten landesfürſtlichen Land- und Pfleggerichte in Tirol, Salzburg und dem Innviertel, und die landesfürſtlichen Banngerichte in Steiermark.

Es iſt jedoch hinreichend, ſich bei einem Collegialgerichte, dem Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit zuſtehet, auf beide Gattungen von Geſchäften zugleich ein volles Jahr lang verlegt zu haben.

3) Die Prüfung ſoll ſowohl bei Richtern als Auscultanten mündlich und ſchriftlich ſein.

Es ſteht jedermann frei, ſich aus dem Civil- und Criminalrechte zugleich, oder an verſchiedenen Tagen prüfen zu laſſen; im letztern Falle darf aber nur ein einziges Amtszeugniß über den Erfolg beider Prüfungen ausgeſtellet werden.

4) Die vor Kundmachung dieſer Vorſchriften bereits geprüften und in Dienſt getretenen Auscultanten und Juſtizbeamten ſind bei ihrer Beförderung zum Richteramte nach den bisher geltenden Geſetzen zu behandeln, welche überhaupt in Rückſicht der Eigenſchaft der Richter und Juſtizbeamten, der Prüfung und der Zeugniſſe über den Erfolg derſelben noch fernerhin in ſo fern zur Richtſchnur dienen, als ſie durch gegenwärtige Verordnung nicht ausdrücklich abgeändert worden.

704. Juſtiz-Hofdecret vom 11. Mai 1827, an das n. ö. Appellations-Gericht.

(Zeitſchrift für ö. R. ꝛc. 1827, 3. Bd. S. 288 u. f.)

In einſtweiliger Erledigung des Anfrags-Berichtes vom 27. Mai über die Anwendung der Verordnung vom 13. v. M. (**703**) hinſichtlich der Appellations-Prüfung, deſſen endliche Erledigung ſeiner Zeit nachfolgen wird, wird dem Appellationsgerichte bedeutet:

1) Sei von jenen, welche das Befähigungs-Decret bereits erhalten haben, eine weitere Praxis nicht zu fordern; dasſelbe gelte;

2) von jenen, deren Vorladung zur Prüfung vor dem 25. April 1827 von dem Appellations-Gerichte bereits beſchloſſen war. Mit dieſen Candidaten ſei ſonach die Prüfung unaufgehalten vorzunehmen, doch ſeien ihnen, wenn ſie nur aus einem der beiden Fächer geprüft ſind, die Befähigungs-Decrete einſtweilen noch nicht auszufertigen. Dagegen habe ſich das Appellations-Gericht

3) rückſichtlich aller jener Prüfungswerber, deren Vorladung zur Prüfung vor dem 25. April 1827 von dem Appellations-Gerichte noch nicht beſchloſſen war, durchaus nach den Vorſchriften der Verordnung vom 13. v. M. zu benehmen.

705. Hofdecret vom 8. Mai 1829, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchſter Entſchließungen vom 7. Februar und 2. Mai n. J. über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle, N. 2399 d. J. G. S.

Zur Behebung der über die Ausführung des Hofdecretes vom 13. April 1827, N. 2272 d. J. G. S. (703) entſtandenen Zweifel wird dem Appellations-Gerichte die in der Beilage ⁒. befindliche Verordnung zur Nachachtung und Kundmachung zugeſendet.

⁒. Beilage.

Zur Behebung der über die Ausführung des hinſichtlich der Richteramts- und Auscultanten-Prüfungen ergangenen Hofdecretes vom 13. April 1827, N. 2272 d. J. G. S. entſtandenen Zweifel, wird in Gemäßheit der höchſten Entſchließung vom 7. Februar und 2. Mai d. J. Folgendes erklärt:

1) Durch die Verordnung vom 13. April 1827 iſt an der bisherigen Übung, vermöge deren die Civil-Praxis auch bei Advocaten giltig genommen werden kann, nichts geändert.

2) Bei reinen landesfürſtlichen Civilgerichten, oder ſolchen organiſirten Magiſtraten, welche die Civil- und Criminal-Jurisdiction in förmlichen abgeſonderten Senaten verwalten, ſind auch fernerhin keine Civilrechts-Practicanten geſtattlich; dagegen wird als Ausnahme von der Anordnung des Hofdecretes vom 18. Auguſt 1820, Z. 1688 (680), geſtattet, bei jenen landesfürſtlichen Collegialgerichten und organiſirten Magiſtraten, welche die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit ungetrennt ausüben, nebſt der bisher geſtatteten Criminal-Praxis auch jene aus dem Civil-Juſtizfache zu nehmen. Dieſe Practicanten ſind gegen Ablegung des Verſchwiegenheitseides zu Ausarbeitungen für die Räthe, zum Actuariate bei Unterſuchungen und Tagſatzungen, und zur Verfaſſung von Expeditionen zu verwenden, zu den Rathsſitzungen aber nicht zuzulaſſen, und nach vollendeter einjähriger Praxis iſt ihnen der fernere Zutritt nicht zu geſtatten, wenn ſie auch nicht ſogleich die Prüfung ablegen.

3) der Schlußſatz des zweiten Paragrafes der Verordnung vom 13. April 1827 findet auf die landesfürſtlichen Land- und Pfleggerichte in Tirol, Salzburg und dem Innkreiſe, und auf die Banngerichte in Steiermark keine Anwendung, wohl aber auf Vorarlberg bei jenen Landgerichten, welche die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit vollſtändig ausüben.

4) Die Begünſtigung, die Praxis aus den beiden Fächern zugleich in einem Jahre zu vollenden, findet auch bei organiſirten Magiſtraten, welche die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit ungetrennt verwalten, nicht aber bei jenen Statt, bei welchen der Criminal-Senat von dem Civil-Senate abgeſondert iſt. Auch kann die Criminal-Praxis zugleich mit jener aus dem Civil-Juſtizfache bei verſchiedenen Gerichtsbehörden, oder ſolchen, die getrennte Senate haben, oder an verſchiedenen Orten, weder in einem Jahre, noch ein halbjährig bei einem oder dem andern vollſtreckt werden.

5) Die Vorſchrift des Hofdecretes vom 13. April 1827, daß man, um auch nur in einem Zweige das Richteramt zu erlangen, auch aus dem andern geprüft ſein müſſe, iſt auf diejenigen, welche zur Zeit der Kundmachung jenes Hofdecretes das Amtszeugniß des Appellations-Gerichtes über ihre Fähigkeit zum Civil- oder Criminal-Richteramte bereits erhalten haben, nicht anzuwenden, wenn ſie auch noch nicht angeſtellet ſind.

6) Den Appellations-Gerichten wird die Macht eingeräumt, den Auscultanten reiner Civil- oder Criminalgerichte zur Praxis aus dem andern Fache, auf ihr Anſuchen und nach Vernehmung der Gerichtsvorſteher den erforderlichen Urlaub zu ertheilen. —

Bei Überſendung dieſes Hofdecretes wurde dem Appellations-Gerichte in Niederöſterreich, Tirol, Böhmen und Galizien insbeſondere bedeutet, und zwar dem Appellations-Gerichte:

a) in Niederöſterreich und

b) in Tirol und Vorarlberg, daß rückſichtlich der erhobenen Zweifel, ob der Calcul: „hinlänglicher Fähigkeit“ noch ferner zuläſſig ſei, und ob das Appellations-Gericht ferner die Stadt- und Landrechte (in Tirol die Collegial-Gerichte) zu Prüfungen delegiren dürfe? auf den §. 4 des Hofdecretes vom 13. April 1827 (N. 2272 d. J. G. S. **703**) gewieſen werde, wornach an der bisherigen Art der Calculation und dem Delegirungsbefugniſſe der Appellations-Gerichte nichts geändert wurde.

Rückſichtlich der beſonderen Anfrage des tiroliſchen Appellations-Gerichtes, ob ausgezeichneten Auscultanten auch künftig die Richter-Prüfung nachgeſehen werden dürfe, werde daſſelbe auf das Hofdecret vom 3. Jänner 1810, N. 895 d. J. G. S. (**696**) gewieſen, wornach dem Appellations-Gerichte die Macht, von Richter-Prüfungen zu diſpenſiren nicht zuſteht.

c) Dem Appellations-Gerichte in Böhmen:

Daß die von Auscultanten bei dem Appellations-Gerichte zeitlich geleiſteten Dienſte die vorgeſchriebene Criminal-Praxis nicht erſetzen können, und daß die Verordnung vom 13. April 1827, auf die berggerichtlichen Prüfungen offenbar keine Beziehung habe; da nur jene zur berggerichtlichen Prüfung zugelaſſen werden, welche das Wahlfähigkeits-Decret zum Civilrichteramt bereits erhalten haben.

d) Dem Appellations-Gerichte in Galizien:

Es ſei allerdings in dem nunmehr für das Civil- und Criminal-Richteramt auszufertigenden Wahlfähigkeits-Decrete für jede der beiden Gegenſtände der Calcul insbeſondere nach dem Ausſchlage der aus dieſem Fache beſtandenen Prüfung auszudrücken.

Die Prüfungen ſeien künftig von dem Appellations-Gerichte ohne Feſtſetzung von Terminen nach Maß der Zahl der Candidaten, wie ſich dieſelben melden, und nach Umſtänden, vorzunehmen.

Das Appellations-Gericht habe ſich bei den Auscultanten- und Richter-Prüfungen nach den, im 20. Hauptſtücke der galiziſchen Amts-Inſtruction vom 27. November 1801, N. 543 d. J. G. S., für Advocaten-Prüfungen enthaltenen Vorſchriften zu benehmen, in ſo fern dieſelben nicht insbeſondere nur auf dieſe Gattung der Prüfungen paſſen.

Doch werde dasſelbe von der im §. 259 dieſer Inſtruction angeordneten Aufnahme der Antworten des Geprüften in das Protocoll enthoben, und der in dem §. 260 daſelbſt erwähnte ſchriftliche Aufſatz habe bei Auscultanten- und Richter-Prüfungen in der Entwerfung des vollſtändigen Referates über einen Proceß zu beſtehen.

Die Zulaſſung zur Praxis ſtehe unter den geſetzlichen Beſchränkungen dem Appellations-Gerichte ohnehin zu; daher es dießfalls keiner neuen Ermächtigung bedürfe.

Endlich wurde den bei a) c) und d) genannten Appellations-Gerichten bemerkt:

Es unterliege keinem Anſtande, jenen, welche zur Zeit der Kundmachung des Hofdecretes vom 13. April 1827 ſchon aus dem Civil- oder Criminal-Fache geprüft waren, das allenfalls zurückgehaltene Befähigungs-Decret aus dieſen einzelnen Fächern auf Anſuchen auszufertigen.

(Siehe Weſſelys Hd., S. 580 u. f. und Zeitſchrift für ö. R. ꝛc. 1829, 3. Bd., S. 175 u. f.)

706. Gubernial-Circulare für Venedig vom 1. Juli 1829, N. 9080.

(Coll. di leggi ecc. per le prov. venete, vol. XX., parte II., pag. 240.)

In esecuzione di aulico decreto 24 p. p. giugno N. 1743 dell' I. R. senato Lombardo-Veneto del supremo tribunale di

giustizia, si deduce a notizia di cotesta prima istanza, che in virtù di veneratissima Sovrana Risoluzione 4 maggio a. c. emanata in un caso speciale, l' esame per l' esercizio dell' avvocatura, non equivalendo a quello per l' ufficio di giudice, per aspirare quindi ad un posto di giudice criminale, non può ritenersi bastante l' esame subito per l' avvocatura.

707. Hofdecret vom 20. November 1830, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge a. h. Entſchließung vom 23. September 1830, über Vortrag der Hofcommiſſion in Juſtiz-Geſetzſachen N. 2492 d. J. G. S.

Seine Majeſtät haben durch allerhöchſte Entſchließung vom **23.** September **1830** anzuordnen geruhet, daß die Auscultanten, welche ein Adjutum genießen, ſich bei Verluſt desſelben und des Dienſtes binnen drei Jahren der Prüfung für das Richteramt unterwerfen, und dieſe drei Jahre den bereits angeſtellten Auscultanten mit der Kundmachung dieſer Verordnung, den künftig Eintretenden aber mit dem Tage ihrer Beeidigung, wenn ihnen auch das Adjutum erſt ſpäter verliehen werden ſollte, zu laufen anfangen ſollen.

708. Hofdecret vom 11. November 1831, an das galiziſche Appellations-Gericht, über deſſen Anfragsbericht vom 1. Auguſt n. J. N. 2538 d. J. G. S.

In den Zeugniſſen über die Prüfungen für das Richteramt und für Auscultanten- (oder Advocaten-) Stellen ſind noch ferner die in dem Hofdecrete vom **12.** December **1807**, **N. 829**, (**694**) und vom **28.** Februar **1824**, **N. 1991** d. J. G. S. vorgezeichneten Noten: „hinlänglich, gut, ausgezeichnet," auszudrücken.

709. Hofdecret vom 17. Auguſt 1832, an das tiroliſch-vorarlbergiſche Appellations-Gericht, über deſſen Bericht vom 30. Juni n. J. N. 2571 d. J. G. S.

Ein Candidat zum Civil- und Criminal-Richteramte, welcher auch in der zweiten mit ihm vorgenommenen Prüfung nicht Genüge geleiſtet hat, iſt zu einer dritten Prüfung nicht zuzulaſſen.

710. Hofkanzlei-Decret vom 20. Auguſt 1835, Zahl 19,813, an alle Länderſtellen, Juſtiz-Hofdecret vom 3. Juni n. J. an alle Appellations-Gerichte.

(Pichl, 1. Bd. S. 218.)

Über eine a. u. gemachte Anfrage: ob und wie weit die dermalen vorgeſchriebenen Advocaten-Prüfungen jene für das Civil- und

Criminal-Richteramt vertreten können, haben Se. k. k. Majeſtät mit a. h. Entſchließung vom 27. Mai l. J. zu beſtimmen geruhet, daß der für die Advocatur und für eine Fiscal-Adjuncten-Stelle mit gutem Erfolge Geprüfte, zur Erlangung der Wahlfähigkeits-Decrete für das Civil- und Criminal-Richteramt, zwar keiner beſonderen Prüfung für das Civil-Richteramt bedürfe, wohl aber ſich über eine ordnungsmäßige einjährige Criminal-Praxis ausweiſen und ſohin eine beſondere Prüfung für das Criminal-Richteramt mit gutem Erfolge beſtehen müſſe.

Übrigens geruhten Se. k. k. Majeſtät zu geſtatten, daß die Gerichts-Behörden ausgezeichnete Fiscal-Adjuncten und Advocaten, wenn ſie auch die formelle Befähigung zum Richteramte nicht erlangt haben, zu Rathsſtellen in Antrag bringen dürfen, wenn ſie von ihrer vollkommenen Tauglichkeit dazu überzeugt ſind.

711. Hofkanzlei-Decret vom 3. Juli 1838, Z. 16,269—2506.

(Zeitſchrift für ö. R. ꝛc. 1838. 3. Bd., S. 472.)

Seine Majeſtät haben in Betreff der Zulaſſung der Auditoriats-Practicanten zu den Richter-Prüfungen bei den Civil-Appellations-Gerichten mit allerhöchſter Entſchließung vom 12. Mai laufenden Jahres nachfolgende Beſtimmung herabgelangen zu laſſen geruhet.

Auditoriats-Practicanten, welche von dem Militär-Appellations-Gerichte nach vorgenommener Prüfung das Zeugniß ihrer Fähigkeit zu Auditoren erhalten haben, ſind auf ihr Anſuchen von den Civil-Appellations-Gerichten ohne weitere Beſcheinigung einer Civil- oder Criminal-Praxis zu den Richter-Prüfungen zuzulaſſen.

Bei den mit dieſem Prüfungs-Zeugniſſe des Militär-Appellations-Gerichtes noch nicht verſehenen Practicanten kann die Auditoriats-Praxis, die Stelle der als Vorbereitung zu den Richter-Prüfungen durch allerhöchſte Entſchließung vom 27. Februar 1827 (**703**), vorgeſchriebenen Civil- und Criminal-Praxis, nicht vertreten.

In Rückſicht der Stabs- und Regiments-Auditore bleiben die Vorſchriften des Hofdecretes v. 16. Juli 1808 unverändert. (**695**)

Sprachen.

712. Hofdecret vom 20. November 1787, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, über Einvernehmen zwiſchen der oberſten Juſtizſtelle und der Compilations-Hofcommiſſion N. 750 d. J. G. S.

Da vorgekommen, daß zu den Magiſtraten Vorſteher und Räthe gewählet werden, die der in ihrem Gerichtsbezirke üblichen Landesſprache nicht kundig ſind, ſo ſollen die Appellations-Gerichte dar-

ob ſein, daß bei Ertheilung der Eligibilitäts-Decrete auch auf die nöthige Sprachkenntniß gehörige Rückſicht genommen werde.

713. Hofdecret vom 9. Juli 1824, an das dalmatiniſche Appellations-Gericht, in Folge höchſter Entſchließung vom 25. Juni 1825, über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle, N. 2022 d. J. G. S.

Seine Majeſtät haben zu befehlen geruhet, Sorge zu tragen, daß bei Erledigungen, die künftig bei dem Perſonale des dalmatiniſchen Appellations-Gerichtes vorfallen werden, auf die Kenntniß der deutſchen Sprache der geeignete Bedacht genommen werde, und ſobald es thunlich iſt, die Expeditionen des oberſten Gerichtshofes an das dalmatiniſche Appellations-Gericht eben ſo, wie an das galiziſche Appellations-Gericht, in deutſcher Sprache erlaſſen werden.

713 a) Hofdecret vom 6. April 1827, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge a. h. Entſchließung vom 9. Jänner 1827, über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle, N. 2270 d. J. G. S.

Seine Majeſtät haben in Anſehung der Auscultanten bei landesfürſtlichen Collegial-Gerichten, welche in der Abſicht ihre Sprachkenntniſſe zu erweitern, und insbeſondere für den Dienſt bei den Gerichten der deutſchen und italieniſchen Provinzen zugleich brauchbar zu werden, um zeitliche Überſetzung zu einer andern Juſtiz-Behörde anſuchen, folgende Vorſchriften zu ertheilen geruhet:

Die zu ſolchen Zwecken in Antrag gebrachte Überſetzung zu einem anderen landesfürſtlichen Collegial-Gerichte kann Auscultanten, welche die nöthigen Vorkenntniſſe in der Sprache, worin bei dieſem Gerichte die Geſchäfte verhandelt werden, darzuthun vermögen, auf unbeſtimmte Zeit, jedoch nur auf ihre eigenen Koſten bewilliget werden; ſie haben daher und insbeſondere die damit verbundenen Reiſe- oder höheren Unterhaltskoſten ſelbſt zu beſtreiten. Auscultanten, denen ein Adjutum angewieſen iſt, bleiben auch während ihrer Dienſtleiſtung bei dem Gerichte, wohin ſie überſetzt werden, im Genuſſe desſelben.

Das Geſuch eines Auscultanten um die Überſetzung iſt dem Präſidenten, unter dem er dient, zu überreichen, von dieſem mit Beifügung ſeines Gutachtens und der nöthigen Bemerkungen über die Dienſtzeit, die Fähigkeiten, Sprachkenntniſſe und übrigen Eigenſchaften des Bittſtellers, dann über deſſen Vermögensumſtände und das ihm allenfalls verliehene Adjutum, an das Appellations-Gericht zu befördern, und von dem letzteren, ebenfalls mit Beifügung ſeines Gutachtens, der oberſten Juſtizſtelle vorzulegen, welche es nach Vernehmung der Behörde, wohin der Auscultant übertreten will, erlediget.

Den auf ſolche Art überſetzten Auscultanten bleibt der Rücktritt zu der Juſtiz-Behörde, bei welcher ſie vorhin gedienet haben, und der Dienſtrang, in dem ſie daſelbſt geſtanden ſind, vorbehalten; ſie haben jedoch bei dem Rücktritte nur Anſpruch auf die Beförderung, die ihnen nach ihren Verdienſten gebühret.

Auch der Rücktritt zu der Behörde, welcher ein Auscultant vorhin zugewieſen war, bedarf der Genehmigung der oberſten Juſtizſtelle, die eben ſo, wie bei der Überſetzung anzuſuchen iſt.

714. Verordnung des galiziſchen Guberniums vom 6. November 1827, Z. 73,926.

(Prov. G. S. für Galizien und Lodomerien 9. Jahrg. S. 431.)

Seine k. k. Majeſtät haben mit a. h. Cabinets-Schreiben vom **26**. September d. J. zu befehlen geruhet, dafür zu ſorgen, daß zu Anſtellungen in Galizien nur ſolche Individuen vorgeſchlagen und ernannt werden, welche wenigſtens einer ſlaviſchen Sprache vollkommen kundig ſind.

715. Hofdecret vom 30. October 1828, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge a. h. Entſchließung vom 24. October n. J. über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle, N. 2369 d. J. G. S.

Seine Majeſtät haben der oberſten Juſtizſtelle die Pflicht auferlegt, dafür zu ſorgen, daß in den Competenten-Tabellen für erledigte Juſtiz-Dienſtplätze genau und verläßlich die Sprachen, welche die darin aufgeführten Individuen vollkommen beſitzen, ausgewieſen werden.

Das Appellations-Gericht hat demnach ſowohl bei Verfaſſung der eigenen Competenten-Tabellen, als bei Vorlage jener der untergeordneten erſten Inſtanzen darüber zu wachen, daß dem a. h. Befehle gemäß, die Sprachkenntniß der Bittwerber glaubwürdig ausgewieſen werde.

715 a) Gubernial-Kundmachung vom 5. Februar 1834, Z. 1665—593.

(Prov. G. S. für Dalmatien vom Jahre 1833, S. 12 und für Tirol und Vorarlberg, 21. Bd., S. 13.)

Sua Maestà imp. reale apostolica si è graziosamente degnata con veneratissima sovrana risoluzione 9 gennaro corrente di ordinare, che nell' assunzione degl' impiegati, e quindi anche nell' accettazione dei praticanti nelle diverse provincie della monarchia, si debba attenersi con più rigore di quel, che finora

potrebbe aversi usato, alle disposizioni già emanate da S. M. rispetto alla perfetta conoscenza della lingua particolare della nazione e del paese.

Tale veneratissimo sovrano comando abbassato mediante riverito dispaccio di sua eccellenza il signore supremo cancelliere 15 gennaro corrente num. 1 — p. p. viene portato ad universale conoscenza per il corrispondente suo pieno effetto.

(In Betreff der Eigenſchaften der Criminal-Actuare in Bezug auf Sprachkenntniß ſiehe Hfd. v. 14. Mai 1806, N. 766 d. J. G. S., beim §. 288. (**1092**) mailänd. App. Circ. v. 12. October 1836, Z. 11,403 a. a. O. (**1093**) und Hfd. v. 16. Jänner 1835, N. 2682 d. J. G. S. a. a. O. (**1094**.)

Pflicht der Bewerber um Auscultantenſtellen, ihren Geſuchen die Ausweiſung über die Sprachkenntniſſe beizuſchließen.

(Hfzd. v. 14. Juli 1837, Z. 17,402 **732**.)

Beeidigung.

716. Hofdecret vom 24. Juli 1786, an das n. ö. Appellations-Gericht, in Folge Einvernehmens zwiſchen den vereinten Hofſtellen, und der oberſten Juſtizſtelle N. 566 d. J. G. S.

Es ſoll in den Amtseiden, den die Gerichtsperſonen abzuſchwören haben, zugleich der Punct der zu verwaltenden Criminal-Gerichtsbarkeit ausgedrückt werden. — — —

717. Hofdecret vom 27. October 1795, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchſter Entſchließung über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle vom 19. v. M. N. 261 d. J. G. S.

Die Auscultanten ſollen bei ihrer Anſtellung in Eid und Pflicht genommen, und ihnen von dieſer Zeit an ihre wirkliche Dienſtleiſtung in landesfürſtlichen Dienſten angerechnet werden, und ſollen daher die ſchon dermal beſtehenden in Eid und Pflicht genommen werden, und ſie ſich dieſer höchſten Gnade für ihre bisher geleiſteten Dienſte zu erfreuen haben.

718. Hofdecret vom 27. April 1801, an ſämmtliche Appellations-Präſidenten und Länder-Chefs, in Folge Cabinetsſchreibens vom 23. April n. J. N. 529 d. J. G. S.

Seine Majeſtät haben mittelſt höchſten Handſchreibens gnädigſt zu erkennen gegeben: Bei dermal hergeſtelltem Frieden von außen ſei es Höchſtdero ſehnlichſter Wunſch, den getreuen Unterthanen auch die innerliche Ruhe und Sicherheit, ſo viel in Höchſtderoſelben Kräften ſtehe, zu verſchaffen, und alles zu entfernen, was dieſelben beunruhigen könnte.

Da nun die Erfahrung gelehret hat, daß geheime Geſellſchaften, und Verbrüderungen eine der Hauptquellen waren, wodurch die verderblichſten Grundſätze verbreitet, die wahre Religion untergraben, die Moralität, wo nicht ganz verdorben, wenigſtens ſehr verändert, der Parteigeiſt durch alle mögliche Kunſtgriffe auf das ſchärfeſte angefeuert, folglich auch die häusliche Ruhe und Glückſeligkeit zerſtört worden; ſo hat es bei dem von Seiner Majeſtät ſchon vorlängſt gegebenen Befehle, keine dergleichen geheime Geſellſchaften oder Verbrüderungen in den Erbländern unter was immer für einer Benennung, oder Vorwande zu dulden, um ſo mehr ſein Bewenden, als auch die vielleicht in guter Abſicht errichteten öfter ausarten, folglich in jedem Staate ſo unſchicklich als gefährlich ſind.

Um nun das gegenſeitige Vertrauen zwiſchen dem Landesfürſten und ſeinen Unterthanen, deren beiderſeitiges Wohl und Beſte ſo enge verbunden iſt, ſo wie die innerliche Ruhe durch die öffentlichen Beamten nicht geſtört zu ſehen, ſondern vielmehr das gehörige Vertrauen in dieſelben ſetzen zu können, ſei es erforderlich, ſie von allen dergleichen geheimen Verbindungen frei zu wiſſen, welche einen auch ſonſt redlich denkenden Diener in ſtrenger Ausübung ſeiner Amtspflichten entweder hindern, oder wenigſtens in Verlegenheit ſetzen.

Höchſtdieſelben befehlen daher, ſämmtlichen Chefs der politiſchen und Juſtizbehörden aufzutragen: daß ſie von allen unter ihrer Leitung ſtehenden Beamten, von welchem Range oder Gattung ſie immer ſein mögen, mit gänzlicher Übergehung des Vergangenen, einen redlichen Revers abfordern ſollen: „daß ſie dermal mit keiner geheimen „Geſellſchaft oder Verbrüderung, weder in dem In- noch Auslande „verflochten ſind, oder wenn ſie es wären, ſich alſogleich davon los„machen noch für das Künftige in dergleichen geheime Verbindungen, „unter was immer für einem Vorwande ſich mehr einlaſſen werden.“

Bei Annehmung neuer Beamten, ſei obige Clauſel in den abzulegenden Eid einzurücken (**721**).

Dieſen eidlichen Revers befehlen Seine Majeſtät jährlich zu wiederholen, und geſtatten zugleich jedem Ihrer Beamten, welcher Anſtand fände, ſich dieſer Anordnung zu fügen, bei Höchſtdenſelben mit Anführung der Beweggründe ſeine Dienſtentlaſſung anzuſuchen.

Ein Gleiches habe auch in Anſehung der Geiſtlichkeit, der öffentlichen Lehrer und Advocaten zu geſchehen.

719. Hofdecret vom 29. December 1801, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, über Cabinetsſchreiben vom 23. December n. J. N. 547 d. J. G. S.

Von der jährlichen Wiederholung *) und Einſendung der Reverſe in Hinſicht der geheimen Geſellſchaften, welche durch die Verordnung v. 27. April 1801 (**718**), für ſämmtliche Beamte angeordnet worden iſt, hat es zwar abzukommen. Um aber bei der Ablegung des Dienſteides, in welchen nun der Gegenſtand der geheimen Geſellſchaften und Verbindungen eingeſchaltet iſt, alle Gefahr und die Beſorgniß eines Meineides möglichſt zu vermeiden, und jedem neu Angenommenen die Freiheit zu laſſen, ſich äußern zu können, daß er nie in einer dergleichen Geſellſchaft in Verbindung geſtanden und verflochten war, wollen Seine Majeſtät, daß ein jeder einige Zeit, bevor er den Dienſteid ablegt, angewieſen und verhalten werde, einen ſolchen Revers mit reifer Überlegung auszuſtellen, wornach alſo dieſe Reverſe von einem jeden Bedienſteten oder ſonſt Angeſtellten nur Ein Mal, und zwar noch vor der Eidesablegung und dem Antritte ſeines Dienſtes oder Amtes auszuſtellen und einzureichen ſein. Immer aber habe es dabei zu verbleiben und ſei ſtrenge darauf zu ſehen, daß die in dem oben erwähnten höchſten Befehle vorgeſchriebene Clauſel dem Dienſt- oder Anſtellungseide richtig eingeſchaltet werde.

Die von Zeit zu Zeit von den neu angeſtellten Beamten einzulegenden Reverſe ſind an das Präſidium der oberſten Juſtizſtelle einzuſenden.

720. Miniſterial-Schreiben vom 19. Februar 1802, an die Präſidenten der beiden galiziſchen Appellations-Gerichte, N. 553 d. J. G. S.

Über die unter dem 29. December v. J. (Geſetzſammlung N. 547,) (**719**) bekannt gemachte höchſte Entſchließung, in Anſehung der Reverſe, wegen der Verbindung mit geheimen Geſellſchaften, iſt die Anfrage vorgekommen: Ob hiernach jeder bereits Angeſtellte für die Zukunft nicht nur von der jährlich zu wiederholenden ſchriftlichen Reverſirung, ſondern auch davon losgezählt ſei, dieſe Revers-Clauſel bei dem Übertritte in eine andere Staatsbedienſtung durch Überſetzung oder Beförderung zugleich mit dem gewöhnlichen Dienſteide ausdrücklich zu beſchwören.

*) Dieſe a. h. Anordnung wurde auch mit Hofkanzlei-Präſidial-Eröffnung vom 19. Juni 1828, Z. 13,739, Regierungs-Präſidial-Verordnung vom 29. Juni 1828, Z. 1154, an die Unterbehörden (n. ö. Prov. G. S. 10. Thl., S. 344) zur künftigen genaueſten Befolgung in Erinnerung gebracht.

Hierauf wird die Weiſung ertheilet: daß Seine Majeſtät gleich in dem Eingange Ihres höchſten Befehles, den bereits Angeſtellten nur die jährlich zu wiederholende Ausſtellung der Reverſe zu erlaſſen, dabei aber beſtimmt anzuordnen geruhet haben, daß es bei der Einſchaltung der vorgeſchriebenen Revers-Clauſel in den Dienſt- oder Anſtellungseid zu verbleiben, und über deſſen richtige Befolgung ſtrenge gewacht werden ſolle.

Es unterliegt alſo keinem Zweifel, daß jeder bereits Angeſtellte, ungehindert der zu unterbleibenden jährlichen Wiederholung des ſchriftlichen Reverſes, ſobald er auf was immer für einem Wege in eine andere Bedienſtung übertritt, zugleich mit dem neuen Dienſt- oder Anſtellungseide auch die in dem frühern höchſten Befehle vorgeſchriebene Revers-Clauſel künftig, wie bisher, ausdrücklich zu beſchwören hat, und daß dieſe Clauſel in jeder ſolchen Eidesformel unverrückt eingeſchaltet bleiben müſſe.

721. Hofdecret vom 18. September 1804, an alle Appellations-Gerichte, N. 685 d. J. G. S.

Nach Vorſchrift des höchſten Handſchreibens vom **23.** April **1801** **(718)** iſt die bisher übliche Eidesformel der Beamten dahin zu erweitern:

„Ferner werdet ihr ſchwören, daß ihr dermal weder in dem Inlande noch in dem Auslande mit einer geheimen Geſellſchaft oder Verbrüderung verflochten ſeid, oder, wenn ihr es ſeid, daß ihr euch ſogleich davon losmachen werdet, und fürs Künftige in dergleichen geheime Verbindungen, unter was immer für einem Vorwande, nicht einlaſſen werdet."

722. Hofdecret vom 5. December 1812, an ſämmtliche Appellations-Gerichte einverſtändlich mit der vereinten Hofkanzlei, N. 1018 d. J. G. S. *).

Um die obrigkeitlichen, mit der Juſtiz-Verwaltung beauftragten Beamten nicht nur zur genauen zuverläſſigen Erfüllung ihrer Obliegenheiten ſtärker zu verpflichten, ſondern auch, um den von ihnen auszuſtellenden Amtsurkunden die Kraft und Wirkung öffentlicher Urkunden zu verſchaffen, iſt ihre Beeidigung nothwendig.

Da nun hervorgekommen iſt, daß dieſe Beeidigung bisher nicht allgemein von den Gerichtsherren, in deren Dienſten die gedachten Beamten ſich befinden, vorgenommen werde; ſo wird dem Appella-

---

*) Die Beobachtung obiger Vorſchrift in Betreff der Beeidigung der obrigkeitlichen Juſtiz-Beamten wurde mit Hofdecrete vom 13. Auguſt 1819, N. 1592 d. J. G. S. wiederholt eingeſchärft.

tionsgerichte aufgetragen, in Zukunft für das Richteramt bei den Obergerichten geprüfte, und tauglich befundene Individuen ſogleich bei der Fähigkeitserklärung zum Richteramte nach der beiliegenden, auf die den Juſtiziären vermöge des Geſetzes zuſtehende Vertretung der Parteien in Rechtsangelegenheiten ſich erſtreckenden Eidesformel für den Fall ihrer künftigen Anſtellung, zur ſtrengen Rechtſchaffenheit, pflichtmäßigen Beförderung und genauen Beobachtung der Geſetze zu beeidigen.

Von dieſer höchſten Verfügung werden demnach ſämmtliche unterſtehende Dominien und Gerichtsbarkeiten gegenwärtig nicht nur verſtändiget, ſondern auch unter einem weiter dahin beauftragt: ihre Beamten, welche dermal das Richteramt in Streitſachen, und in den Gegenſtänden des adelichen Richteramtes verwalten, wenn es noch nicht geſchehen, auf die genaue Erfüllung der in Bezug auf die Rechtspflege beſtehenden Geſetze nach dem weitern Abſatze der mitkommenden Eidesformel zu beeidigen, und ſich hierüber an das betreffende Kreisamt binnen drei Monaten auszuweiſen; in Zukunft aber gleich bei der Aufnahme ſolcher Beamten, dieſelben, falls ſie ſich nicht über die oben bemeldete, bei dem betreffenden Appellationsgerichte erfolgte Beeidigung ausweiſen, in Eidespflicht zu nehmen. Eben ſo haben die Dominien auch die Beeidigung der Amtsſchreiber, Gerichtsdiener und anderer zur Rechtspflege zu verwendenden untergeordneten Beamten, nach den ihnen in der beigeſchloſſenen Formel entſprechenden Abſätzen, wo ſie nicht geſchehen, binnen drei Monaten, und in Zukunft bei ihrer Aufnahme vorzunehmen.

Dienſteide.

Allgemeiner Eingang.

Derſelbe wird einen feierlichen Eid bei dem Allmächtigen und Allwiſſenden ſchwören, und dem allerdurchlauchtigſten Fürſten und Herrn Franz (jetzt Ferdinand) dem Erſten, erblichen *) Kaiſer von Öſterreich; zu Ungarn, Böhmen, Galizien und Lodomerien Könige; Erzherzoge zu Öſterreich, unſerm allergnädigſten Kaiſer, König, Landesfürſten und Herrn, bei Ehre und Treue geloben, Seiner Majeſtät, Ihren Erben und Nachfolgern, wie des Öſterreichiſchen Kaiſerthums Ehre, Nutzen und Dienſt nach Kräften zu befördern, Schaden und Nachtheil aber, ſo viel an ihm liegt, zu hindern, und abzuwenden.

*) Wegen Vermeidung dieſes Ausdruckes ſiehe Hkzd. v. 12. März 1813 (3.) und Hfd. v. 22. Februar 1822, N. 1845 d. J. G. S. (4.)

a) Für diejenigen, die von dem Appellationsgerichte zum Civil-Richteramte allein, oder zugleich zum Criminal-Richteramte als wahlfähig erkannt werden.

Insbeſondere wird derſelbe eidlich verſprechen, bei jeder Gelegenheit, da ihm die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Civil- und Criminal-Angelegenheiten anvertraut werden würde, ſein Amt nach ſeiner beſten Überzeugung mit Gründlichkeit, Fleiß und Redlichkeit zu behandeln; den Armen wie den Reichen gleiches unparteiiſches Recht zu ertheilen; überhaupt die Gerechtigkeit nach den Geſetzen handzuhaben, und ſich davon weder durch Furcht oder Vorliebe, noch durch Eigennutz, oder ſonſt durch Leidenſchaft oder Nebenabſicht abwendig machen zu laſſen, ſondern unter allen Umſtänden nur der Wahrheit und dem Rechte zu huldigen, die ihm anvertrauten Amtsgeheimniſſe, ſo wie jedes ihm anvertraute Gut getreulich zu bewahren, und ſeinen Vorgeſetzten mit Achtung und Folgſamkeit zu begegnen, und wenn mit ſeinem Amte die Vertretung von Parteien vor Gericht nach den Geſetzen vereinbarlich ſein ſollte, die Pflichten eines rechtſchaffenen und getreuen Sachwalters, ohne Rückſicht auf Stand, Vermögen und andere zufällige Eigenſchaften der Parteien, redlich zu erfüllen; folglich das Recht zu befördern, nicht zu erſchweren, oder zu verzögern, zu Scheinhandlungen ſich nicht gebrauchen zu laſſen, dem Gegentheile zum Schaden ſeiner Partei mit Rath und That nicht behilflich zu ſein, aller Läſterungen gegen Gerichte und Gerichtsperſonen ſich zu enthalten, überhaupt ſich nach den Vorſchriften der Gerichtsordnung und der darauf Bezug habenden Geſetze zu benehmen.

b) Für obrigkeitliche Wirthſchafts-Oberbeamte.

Insbeſondere wird derſelbe eidlich verſprechen, die Pflichten ſeines Amtes nach ſeinem beſten Wiſſen und Gewiſſen zu erfüllen, und die ihm anvertrauten Juſtizgeſchäfte (und zwar je nachdem nemlich den Beamten eines oder das andere oder mehrere, oder alle den Wirthſchaftsämtern zugewieſenen Juſtizgeſchäfte anvertraut werden, ſind hier die nachfolgend angeführten Geſchäftszweige einzeln oder zuſammen zu nennen) nebſt dem Richteramte über ſchwere Polizei-Übertretungen, die Führung der Grundbücher, die Verlaſſenſchaftsabhandlungen, die Waiſen- und Depoſitengeſchäfte, die Verhandlung über Schuldklagen, wenn die Schuld eingeſtanden wird, die vorläufigen Vergleichverſuche über Rechtsſtreite zwiſchen Unterthanen, das Richteramt über die dem Civil-Rechtswege vorbehaltenen Injurien-Händel, die Schätzung, Feilbietung und Sequeſtration von Realitäten, die Vollſtreckung gerichtlicher Verordnungen und Urtheile nach den Geſetzen zu behandeln, und ſich davon weder durch Vorliebe, noch durch Eigennutz, oder ſonſt durch Leidenſchaft oder Nebenabſicht abwendig machen zu laſſen; ſon-

dern unter allen Umſtänden nur Wahrheit und Recht handzuhaben, die ihm anvertrauten Amtsgeheimniſſe, ſo wie jedes ihm anvertraute Gut getreulich zu bewahren, und ſeinen Vorgeſetzten mit Achtung und Folgſamkeit zu begegnen.

c) Für Gerichtſchreiber, oder Actuare.

Insbeſondere wird derſelbe eidlich verſprechen, die ihm zukommenden Amtsgeſchäfte fleißig und redlich zu beſorgen; die Protocolle über Verhöre und mündliche Verhandlungen, ſo wie ſie ihm in die Feder geſagt werden, genau aufzunehmen; niemanden, dem es nicht gebührt, zu geſtatten, von Acten Einſicht, Abſchriften, oder Auszüge zu nehmen, oder ſie ſelbſt eigenmächtig zu ertheilen; die ihm anvertrauten Amtsgeheimniſſe, ſo wie jedes ihm anvertraute Gut getreulich zu bewahren, und ſeinen Vorgeſetzten mit Achtung und Folgſamkeit zu begegnen; überhaupt ſich von der getreuen Erfüllung ſeiner Dienſtpflichten durch Eigennutz oder ſonſt durch Leidenſchaft oder Nebenabſicht nicht abwendig machen zu laſſen.

d) Für Gerichtsdiener.

Insbeſondere wird derſelbe eidlich verſprechen, ſeinen Vorgeſetzten in Dienſtſachen Gehorſam zu leiſten, und ihnen mit geziemender Achtung zu begegnen; die ihm anvertrauten Schriften, Geld und Sachen, nach ihrer Beſtimmung ungeſäumt, und wohlbewahrt denjenigen, denen ſie zukommen ſollen, zu übergeben; die Zuſtellungsbogen der Ordnung und Wahrheit gemäß zu führen; niemanden, dem es nicht gebührt, zu geſtatten, von den ihm übergebenen Schriften Einſicht, Abſchriften oder Auszüge zu nehmen, oder ſie ſelbſt eigenmächtig zu ertheilen, ſondern jedes ihm anvertraute Amtsgeheimniß ſorgfältig zu verſchweigen; die ihm befohlene Stellung von Parteien mit Eifer, Fleiß, Klugheit und Beſcheidenheit auszuführen; die ſeiner Aufſicht übergebenen Gefangenen, wie es nach Verſchiedenheit der Fälle vorgeſchrieben iſt, ſorgfältig zu bewachen, und zu behandeln, mit ihnen wie immer geartete Einverſtändniſſe weder ſelbſt zu pflegen, noch andern zu geſtatten; überhaupt die Pflichten ſeines Dienſtes nach den Geſetzen, und den ihm von ſeinen Vorgeſetzten gegebenen Weiſungen mit Treue und Rechtſchaffenheit zu erfüllen, und ſich davon weder durch Eigennutz, noch ſonſt durch Leidenſchaft oder Nebenabſicht abwendig machen zu laſſen.

Allgemeiner Schluß.

Endlich wird derſelbe ſchwören, daß er mit keiner geheimen Geſellſchaft oder Verbrüderung, weder im Inlande, noch im Auslande verflochten ſei; und ſich in Zukunft in keine ſolche geheime Verbindung einlaſſen werde.

„Was mir jetzt vorgehalten worden, und ich ganz wohl verſtan-
„den habe, demſelben ſoll und will ich in Allem getreu und fleißig
„nachkommen. So wahr mir Gott helfe.“

723. Höchſtes Handſchreiben vom 19. December 1812, mittelſt Präſidial-Juſtiz-Hofdecretes vom 19. December n. J. an ſämmtliche Appellations-Präſidien, N. 1020 d. J. G. S.

Etwelche Meiner Staatsdiener ſind, uneingedenk ihres ausgeſtellten Reverſes, ihrer eidlich angelobten Pflicht, mit einer geheimen Geſellſchaft in Verbindung getreten. Ich ſetze zwar in die Mehrheit Meiner Staatsbeamten das Vertrauen, daß ſie keiner Hinweiſung auf eine ſchon einmal beſchworene Verpflichtung bedürfen; allein, um Jedem, der aus Leichtſinn, oder wohl gar aus unlautern Abſichten in einen ſolchen Bund, oder wie immer Namen habenden, geheimen Verein einzulaſſen ſich verſucht fände, die ihm bevorſtehenden Folgen an das Herz zu legen, finde Ich Mich bewogen, das bereits beſtehende Verbot jeder Verbindung mit dergleichen im In- oder Auslande ſchon wirklich exiſtirenden, oder erſt entſtehenden geheimen Geſellſchaften mit dem ſtrengſten Ernſte in Erinnerung zu bringen, und die unnachſichtliche Entlaſſung eines jeden Staatsbeamten ohne Ausnahme, der dieſes Verbot eidbrüchig überſchreitet, als eine unvermeidliche Folge der gewagten Reversverletzung zu erklären.

724. Hofkanzlei-Decret vom 8. April 1816, an ſämmtliche Länderſtellen, N. 1227 d. J. G. S.

Bei bloßen Titelverleihungen iſt, wie bisher, kein Eid abzunehmen. Dagegen iſt in allen Fällen eines höheren Dienſt-Characters ein neuer Eid, und dieſer ohne Rückſicht auf den Character immer nur von dem Präſidium jener Stelle, der das mit einem höheren Character begnadigte Individuum zur Dienſtleiſtung zugewieſen iſt, abzunehmen.

725. Hofdecret vom 12. März 1824, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, einverſtändlich mit der Hofcommiſſion in Juſtiz-Geſetzſachen, N. 1992 d. J. G. S.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage über die Beeidigung der Candidaten für das Criminal-Richteramt, welche bei einem Criminal-Gerichte zu ihrer Ausbildung in die Praxis zugelaſſen werden, und über die ihnen zu überlaſſenden Geſchäfts-Gegenſtände, iſt zur Anweiſung der unterſtehenden Criminal-Gerichte folgende Belehrung ertheilt worden:

Jeder Practicant eines Criminal-Gerichtes muß darauf beeidiget werden: daß er alle Geſchäfte, die man ihm anvertrauen wird, gewiſſenhaft beſorgen, die Vorſchriften des Strafgeſetzbuches beobachten, insbeſondere bei den Verhören die Fragen und Antworten in das Protocoll genau und richtig eintragen, und alles, was ihm von Amtsgeſchäften bei Gericht bekannt wird, geheim halten wolle.

Ein auf ſolche Art beeidigter Practicant hat nach Gutbefinden des Gerichtes Actenauszüge, Referatsentwürfe und andere gerichtliche Aufſätze, unter Aufſicht und Verantwortlichkeit des Referenten, zu verfertigen, oder bei Verhören der Angeſchuldigten und der Zeugen das Protocoll zu führen. Zu den Rathsſitzungen des Gerichtes darf kein Practicant zugelaſſen werden.

726. Juſtiz-Hofdecret vom 24. December 1827, an ſämmtliche Appellations-Gerichte.

(Prov. G. S. für Dalmatien vom Jahre 1827, S. 383 u. f. und Zeitſchrift für ö. R. ꝛc. 1827, 3. Bd., S. 447.)

In Gemäßheit einer aus Anlaß eines beſonderen Falles herabgelangten a. h. Entſchließung vom 6. October l. J. wird dem Appellations-Gerichte erinnert, daß ein Präſes oder Präſident eines Collegial-Gerichtes oder Tribunals, wenn er zu einem anderen Collegial-Gerichte oder Tribunale, bei welchem ihm keine mehreren oder höheren Pflichten obliegen, überſetzt wird, keinen neuen Dienſteid abzulegen habe, vielmehr Sorge zu tragen ſei, daß in ähnlichen Fällen alles Zwecklose vermieden, und der neue Dienſt, ſo bald nur möglich, angetreten werde.

726 a) Gubernial-Präſidial-Decret vom 3. April 1837, G. P. Z. 2176 an die Kreisämter.

(Prov. G. S. für Böhmen, 21. Bd., S. 127, für Öſterreich unter der Enns, 19. Thl., S. 156.)

Seine k. k. Majeſtät haben mit a. h. Entſchließung vom 18. März 1837 zu verordnen befunden: „daß nur von neu in den Staatsdienſt „tretenden Beamten eigene Reverſe über geheime Geſellſchaften eingelegt werden ſollen, welche am Schluſſe eines jeden ſolchen Solar„jahres, wie bisher, zur weiteren Überreichung an Seine k. k. Ma„jeſtät pünctlich vorzulegen ſein werden, indem bei Beförderung und „Vorrückung der abgelegte Eid ohnehin auf immer die Clauſel wegen „geheimen Geſellſchaften enthält.“ **(718, 719, 720, 721.)**

Verwandtſchaft und Schwägerſchaft als Hinderniß der Anſtellung der Beamten bei einer und derſelben Gerichtsbehörde.

727. Hofdecret vom 9. Juni 1826, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchſter Entſchließung vom 22. Februar n. J. über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle, N. 2189 d. J. G. S. *).

Seine k. k. Majeſtät haben mit allerhöchſter Entſchließung vom **22.** Februar **1823** in Anſehung der bei landesfürſtlichen und nicht landesfürſtlichen Juſtiz-Behörden, mit einziger Ausnahme der Patrimonial-Gerichte der Dominien, dienenden Beamten zu beſtimmen geruhet: daß künftighin Blutsverwandte in auf- und abſteigender Linie, Geſchwiſterkinder, oder in der Seitenlinie noch näher Verwandte oder in einem dieſer Grade verſchwägerte Perſonen, keine Anſtellung bei derſelben Gerichtsbehörde, ſie möge beſoldet oder unbeſoldet, oder von was immer für einer Cathegorie ſein, zu erhalten haben; weßwegen jeder Dienſtwerber in ſeinem Geſuche genau anzugeben verpflichtet wird, ob und in welchem Grade er mit einem oder dem anderen Beamten desjenigen Gerichtes, bei welchem er eine Anſtellung nachſucht, verwandt oder verſchwägert ſei. Beamte, welche dieſe Anzeige in ihrem Geſuche zu machen unterlaſſen ſollten, werden unnachſichtlich und ohne Unterſchied, ob ſie über ihr Geſuch die verlangte Anſtellung erhalten haben, oder in ihrer vorigen geblieben ſind, mit dem Verluſte ihres Dienſtes beſtraft werden.

728. Präſidial-Erinnerung des oberſten Juſtiz-Präſidenten vom 26. Februar 1828 an die oberſte Juſtizſtelle.

(Zeitſchrift für ö. R. ꝛc. 1828, 3. Bd., S. 145.)

In Folge a. h. Cabinetsbefehles vom **24.** Februar **1828**, wollen Seine Majeſtät die Anſtellung der Söhne von Advocaten bei

---

*) Schon die früheren Geſetze enthielten das Verbot bei einem Juſtizcollegium, Individuen zugleich als Räthe vorzuſchlagen, oder anzuſtellen, welche ſich nahe verwandt oder verſchwägert ſind. (Hofdecret vom 2. Auguſt 1791 an ſämmtliche Appellations-Gerichte, zu Folge höchſter Entſchließung über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle vom 14. Juli n. J., N. 190 d. J. G. S. Das Hofdecret vom 3. März 1821, an das n. ö. Appellations-Gericht, in Folge höchſter Entſchließung vom 22. Februar 1821, über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle, N. 1742 d. J. G. S. verordnete ganz allgemein, daß Verwandte überhaupt bei einer und derſelben Juſtizſtelle nicht dienen ſollen.

denjenigen Gerichten, wo die Väter die Advocatur ausüben, vermieden wiſſen (**684.**).

729. Hofkanzlei-Decret vom 16. Mai 1829, an ſämmtliche Länderſtellen.

(Goutta, 30. Bd., S. 350 u f.)

Aus einem Vorſchlag zur Beſetzung einer erledigten Stelle haben Seine k. k. Majeſtät erſehen:

1. Daß ein Beamter, der in einem früheren Vorſchlage aufgenommen worden war, in dem ſpäteren zum Theile wegen ſeiner Verſchwägerung mit einem Beamten jenes Amtes, zu welchem er durch die Beförderung gelangt ſein würde, übergangen wurde, und

2. daß die Beförderungsgeſuche zweier anderer Beamten, die einige Zeit nach der Erſtattung des erſten Vortrages eingelangt waren, wegen dieſer Verſpätung zurückbehalten und erſt bei der Erſtattung des zweiten Vorſchlages zur Sprache gebracht worden ſind.

Seine Majeſtät haben dadurch laut eines an die k. k. vereinte Hofkanzlei erlaſſenen allerhöchſten Cabinetsſchreibens vom **12** d. M. ſich zu der Bemerkung veranlaßt gefunden, die höchſte Willensmeinung auszuſprechen, daß die Verwandtſchaft und Schwägerſchaft der verdienten Beförderung eines Beamten, wenn er ſonſt in jeder Beziehung für den erledigten Poſten der geeigneteſte iſt, nicht im Wege ſtehen könne, indem in ſolchen Fällen durch Überſetzungen abgeholfen werden kann. Eben ſo ſeien Höchſtdenſelben Beförderungsgeſuche aus dem Grunde, weil der Beſetzungsvorſchlag bereits erſtattet iſt, — nicht vorzuenthalten und für künftige Fälle vorzubehalten; ſondern im Falle der Bittſteller für die erledigte Stelle vollkommen geeignet iſt, und Rückſicht verdient, um ſo mehr nachträglich vorzulegen, da es leicht ſein kann, daß der ſpätere Competent auch der vorzüglichſte ſei.

730. Hofkanzlei-Decret vom 7. December 1838, Z. 30,990, kundgemacht durch die k. k. n. ö. Landesregierung mit Verordnung vom 4. Jänner 1839, Z. 74,622.

(Prov. G. S. für Böhmen, 21. Bd., S. 426, für Galizien und Lodomerien, 21. Jahrg., 1. Abthl., S. 26, für Illirien, 21. Bd., S. 2, für Öſterreich unter der Enns, 20. Thl., S. 1045 u. f. und Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 490.)

Seine Majeſtät haben mit a. h. Entſchließung vom **27.** November **1838** über einen a. u. Vortrag in Betreff der Verwandtſchafts- und Schwägerſchafts-Verbote zwiſchen Beamten, mit Aufhebung der bisherigen Beſtimmungen, folgende Anordnung zu erlaſſen geruhet:

1. Das Verbot der Verwandtſchaft- und Schwägerſchaft der Beamten in einer und derſelben Behörde oder bei einem und demſelben Amte hat ſich künftighin nur auf Blutsverwandte in auf- und abſteigender Linie und bei den Seitenverwandten bis auf den Oheim und Neffen, dann auf Verſchwägerte in demſelben Grade einſchlüſſig zu erſtrecken.

2. Unzuläſſig iſt eine derlei Verwandtſchaft oder Schwägerſchaft zwiſchen den Vorſtehern, Räthen und Stimmführern bei landesfürſtlichen und nicht l. f. Juſtiz-, politiſchen, leitenden Finanz- und Comptabilitäts-Behörden und Ämtern, dann bei Magiſtraten, nur können da, wo die Geſchäfte in mehrere eigene Senate abgeſondert ſind, bei den verſchiedenen Senaten auch abgeſonderte Anſtellungen von Verwandten und Verſchwägerten Statt finden, auch haben Seine k. k. Majeſtät jenes Verbot bei dem untergeordneten Concepts-Perſonale der eben bezeichneten Behörden, ſo wie bei jenen Beamten, welche bloß für die Manipulationsfächer des Einreichungs-Protocolles, Expedites und der Regiſtratur beſtimmt ſind, und dazu verwendet werden, — dann in Anſehung der bloßen Diener darauf zu beſchränken geruhet: daß derlei untergeordnete Concepts- und Manipulations-Beamte oder Diener weder mit dem Vorſteher der Behörde, noch mit dem Amtsvorſteher, dem ſie unmittelbar untergeordnet ſind, noch mit irgend einem andern Beamten, mit welchem ſie im Verhältniſſe der Unterordnung oder der Controlle ſtehen, in einem der bezeichneten Grade verwandt oder verſchwägert ſein dürfen.

3. Eben ſo unzuläſſig iſt das oben bezeichnete Verwandtſchafts- und Schwägerſchafts-Verhältniß:

a) zwiſchen landesfürſtlichen Landrichtern, Bezirks-Commiſſären, Pflegern und Prätoren eines Theils, dann ihren Adjuncten, Actuaren, wie auch Bezirksrichtern andern Theils, weil letztere drei Cathegorien berufen ſind, die erſteren zu ſuppliren.

b) Bei den Municipal-Congregationen im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche, ſo wie auch bei den dort beſtehenden **archivi notarili**, und den Hipothekenämtern.

c) Bei den Beamten der Caſſen-, Rent-, Tax- und Gefälls-Ämter und überhaupt bei ſolchen Ämtern, welche es mit einer Geldgebarung und Geldverrechnung zu thun haben, und zwar zwiſchen allen Beamten eines und desſelben Amtes, folglich ſowohl zwiſchen den Vorgeſetzten und Untergebenen, als auch zwiſchen den Untergebenen unter ſich ſelbſt mit Einſchluß der Amtsdiener.

d) Zwiſchen den Rentbeamten und Steuereinnehmern bei den landesfürſtlichen Bezirks-Commiſſariaten im Küſtenlande und in Illirien, dann den Rentbeamten bei den Pfleggerichten im Lande ob der Enns und im Salzburgiſchen, mit allen Beamten derſelben Bezirks-Commiſſariate und Pfleggerichte, indem außer den Oberbeamten auch alle übrigen Beamten in den Fall kommen können, die Rentgeſchäfte zu controlliren.

4. Auf die ſtändiſchen Collegien und auf die Provinzial- und Central-Congregationen im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche hat das obige Verwandtſchafts- und Schwägerſchafts-Verbot zwar keine Anwendung, nur haben ſelbſt die ſtändiſchen Verordneten und Ausſchüſſe, wenn bei den Berathungen in den ſtändiſchen Collegien Gegenſtände vorkommen, welche das Intereſſe ihrer Familien oder ihrer, in dem letzt bezeichneten Grade verwandten oder verſchwägerten Perſonen betreffen, ſich der Abſtimmung zu enthalten und abzutreten, jedoch hat jenes Verbot jedenfalls für die Beamten der ſtändiſchen Hilfsämter, daher auch in Anſehung der ſtändiſchen Caſſen zu gelten.

5. Wenn bei einem und demſelben Amte, ſolche hier oben bezeichnete unzuläſſige Anſtellungen beſtänden, oder wenn ſolche Verwandtſchafts- oder Schwägerſchafts-Verhältniſſe erſt in der Folge durch Ehen herbeigeführt würden, muß durch angemeſſene Überſetzung, jedoch ohne Nachtheil im Gehalte unverweilt Abhilfe geſchafft werden, ohne daß jedoch hiedurch ein anderer verdienſtlicherer oder bei gleichen Eigenſchaften und Verdienſten in gleicher Cathegorie oder gleichem Range länger dienender Beamter leide. — Wo die Abhilfe außer der eigenen Wirkſamkeit der Behörden liegt, iſt, um die allerhöchſte Entſchließung einzuholen, hierzu der Vortrag zu erſtatten.

Wer immer ſich um eine Anſtellung bei einer der bezeichneten Behörden bewirbt, ſie mag beſoldet oder unbeſoldet ſein, hat in ſeinem Geſuche genau anzugeben, ob und in welchem Grade er mit einem oder dem andern Beamten derjenigen Behörde, bei welcher er eine Anſtellung nachſucht, verwandt oder verſchwägert ſei.

Ein Beamter, welcher dieſe Anzeige in ſeinem Geſuche zu machen unterlaſſen ſollte, hat, falls er die verlangte Anſtellung erhalten hätte, es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn ſeine Überſetzung auf einen andern Dienſtplatz auch in einer geringeren Dienſtcathegorie erfolgt, oder wenn derſelbe der normalmäßigen Behandlung unterzogen wird.

Die Präſidenten und Amtsvorſteher ſind insbeſonders verpflichtet, unzuläſſige oder zu vermeidende Verwandtſchafts- oder Schwägerſchafts-Verhältniſſe, wo ſie beſtehen, zur geeigneten Kenntniß zu bringen.

731. Hofdecret vom 9. Juli 1839, an die Appellations-Gerichte in Nieder-Öſterreich, Inner-Öſterreich, Tirol, Böhmen, Mähren und Galizien.

(Pichl, 5. Bd., S. 98 u. f.)

Seine k. k. Majeſtät haben aus Anlaß eines vorgekommenen Zweifels durch allerhöchſte Entſchließung vom 2. Juli 1839 zu erklären geruhet: zum Rathsprotocolliſten eines Collegial-Gerichtes darf ein Beamter nicht ernannt werden, der mit dem Vorſtande oder einem

Rathe dieſes Gerichtes in den in der a. h. Entſchließung vom **27.** Nov. **1838** (**730**) bezeichneten Graden verwandt oder verſchwägert iſt.

Hiervon wird das Appellations-Gericht zur eigenen Darnachachtung und Belehrung der untergeordneten l. f. Collegial-Gerichte in Kenntniß geſetzt *).

Fälle, in welchen ein Rath der Berathung nicht beiwohnen, noch weniger eine Stimme geben kann.

(§. 420 des St. G. B. ü. V. und die dort aufgeführten Novellen.)

Inſtitut der Auscultanten.

732. Hofkanzlei-Decret vom 14. Juli 1837, Z. 17,402.

(Prov. G. S. für Böhmen, 19. Bd., S. 384, für Galizien und Lodomerien, 19. Jahrg., 2. Abthl., S. 640, für Illirien, 19. Bd., S. 93, für die Lombardie, 1. Bd., 1. Thl., S. 115, für Öſterreich ob der Enns und Salzburg, 19. Thl., S. 143, für Steiermark, 19. Thl., S. 188, für Tirol und Vorarlberg, 24. Bd., S. 457, für Venedig, 28. Bd., 2. Thl., S. 148.)

Die das Inſtitut der Auscultanten betreffenden, aus verſchiedenen Anläſſen und zu verſchiedenen Zeiten ergangenen, einzelnen Vorſchriften werden zu Folge der allerhöchſten Entſchließung vom **7.** Jänner **1837** mit den zeitgemäßen Erläuterungen in nachſtehende Verordnung zuſammengefaßt, und zur allgemeinen genauen Darnachachtung bekannt gemacht.

§. 1. Das Inſtitut der Auscultanten iſt eine Pflanzſchule für Juſtiz-Beamte.

§. 2. Die Ernennung der ſiſtemiſirten und der überzähligen Auscultanten iſt der oberſten Juſtizſtelle nach den ihr ertheilten beſonderen Weiſungen überlaſſen. Die oberſte Juſtizſtelle iſt in der Regel nicht gebunden, den Candidaten gerade an dem angeſuchten Orte eine Auscultanten-Stelle zu verleihen, ſondern befugt, dieſelben, ſo weit es mit der Sicherſtellung des Unterhaltes der Bittſteller und mit ihren bisherigen Verhältniſſen vereinbarlich iſt, dorthin als Auscultanten anzuſtellen, wohin ſie am meiſten paſſen, oder wo deren Ausbildung am leichteſten und füglichſten erwartet werden kann.

§. 3. Mit Beachtung dieſer Rückſichten können auch unentgeldlich dienende Auscultanten nach dem Gutachten der untergeordneten Behörden von der oberſten Juſtizſtelle von Amtswegen zu andern Juſtiz-Collegien überſetzt werden, in welchem Falle dieſelben außer der

*) Laut Mailänder Appellations-Circulares vom 24. Auguſt 1839, Z. 10,325 (Prov. G. S. für die Lombardie. 2. Bd., 2. Thl., S. 266) wurde obige Hofverordnung auch den mailänd. erſten Inſtanzen zu ihrer Norm mitgetheilt.

Vergütung der normalmäßigen Reiſekoſten keinen Anſpruch auf irgend ein weiteres Entgeld haben.

§. 4. Auscultanten können auch ſelbſt in der Abſicht, ihre Sprachkenntniſſe zu erweitern, und ſich dadurch für den Dienſt bei den Juſtiz-Collegien der verſchiedenen Provinzen zugleich brauchbar zu machen, um zeitliche Überſetzung anſuchen, ſobald ſie die nöthigen Vorkenntniſſe in der Sprache, worin bei dieſen Juſtiz-Collegien die Geſchäfte verhandelt werden, auszuweiſen vermögen. Dieſe Überſetzungen, welche auf unbeſtimmte Zeit, und auch mit Beibehaltung der Adjuten von der oberſten Juſtizſtelle über Gutachten der untergeordneten Behörden bewilliget werden können, haben jedoch nur auf eigene Koſten der Bittſteller Statt, und ſie können auch nur über Bewilligung der oberſten Juſtizſtelle und Gutachten der unteren Behörden auf gleiche Weiſe den Rücktritt erlangen.

§. 5. Auscultanten haben unter ſich keinen Rang. Über ihre Beförderung wird ohne alle andere Rückſicht nur Verdienſt und Fähigkeit entſcheiden.

§. 6. In der Regel iſt zur Beſetzung erledigter ſiſtemiſirter Auscultanten-Stellen kein Concurs auszuſchreiben; dem oberſten Gerichtshofe iſt jedoch vorbehalten, wenn er es nöthig findet, die Concurs-Ausſchreibung zu verfügen.

§. 7. Bewerber um Auscultanten-Stellen müſſen ihre Geſuche demjenigen Juſtiz-Collegium erſter Inſtanz überreichen, bei welchem ſie angeſtellt zu werden wünſchen, und folgende Belege anſchließen:

a) den Taufſchein, oder in geſetzlicher Form die Ausweiſung über Alter, Geburtsort und Stand;

b) das von einer inländiſchen Lehranſtalt ausgeſtellte Abſolutorium über die vom Bittſteller aus ſämmtlichen vorgeſchriebenen juridiſchen Lehrgegenſtänden gut beſtandenen Prüfungen;

c) die Zeugniſſe über die allfällige practiſche Verwendung;

d) die Ausweiſung über die Sprachkenntniſſe, welche der Bittſteller nebſt der eigenen Mutterſprache beſitzt, mit der Fertigkeit, in derſelben nicht nur geläufig zu ſprechen, ſondern auch Aufſätze entwerfen zu können;

e) die Wahlfähigkeits-Decrete für das Civil- und Criminal-Richteramt, oder wenigſtens für eine Auscultanten-Stelle;

f) den Beweis, daß des Bittſtellers Unterhalt bis zur Erlangung einer beſoldeten Dienſtſtelle durch ſein eigenes Einkommen oder durch eine, in einer rechtsverbindlichen Form von einer dritten Perſon ausgeſtellte Unterhalts-Erklärung zureichend geſichert iſt. Wenn der Unterhalt von einer dritten Perſon zugeſichert iſt, muß dargethan werden, daß dieſe Perſon, unbeſchadet der Pflichten gegen die eigenen Familienglieder dieſem ihrem Verſprechen vermöge ihrer Vermögenskräfte nachkommen kann, und zugleich die Mittel näher bezeichnet werden, aus welchen der Unterhalt geleiſtet werden ſoll;

g) die genaue Angabe, ob und welche Verwandtſchafts- oder Schwägerſchafts-Verhältniſſe zwiſchen dem Bittſteller und etwa einem Beamten der Stelle, bei welcher derſelbe als Auscultant einzutreten wünſcht, oder mit einem zur Vertretung der Parteien bei dieſer Behörde berechtigten Advocaten beſtehen.

§. 8. Jeder unbedingt ernannte Auscultant iſt bei dem Juſtiz-Collegium, bei welchem derſelbe ſeine Beſtimmung erhält, nach den beſtehenden Vorſchriften in Eid und Pflicht zu nehmen, und von dieſem Tage an kann er ſeine wirkliche Dienſtzeit berechnen.

§. 9. Bedingt — gegen Ablegung der Prüfungen — zu Auscultanten ernannte Zöglinge der Thereſianiſchen Ritter-Academie oder des Wiener Stadt-Convictes können die verliehene Auscultanten-Stelle nur jenenfalls und nicht eher antreten, daher auch nicht eher in Eid und Pflicht genommen werden, als wenn ſie ſich bei der oberſten Juſtizſtelle mit dem Wahlfähigkeits-Decrete für eine Auscultanten-Stelle auszuweiſen im Stande ſind.

Hierzu iſt von der oberſten Juſtizſtelle ein peremtoriſcher Termin von ſechs Monaten einzuräumen, welcher aus erheblichen Gründen auf weitere drei Monate verlängert werden kann, und nach deſſen fruchtloſem Verlaufe der Ernannte ſeiner Stelle und des ihm allenfalls verliehenen Adjutums ohne weiters für verluſtig zu erklären iſt. Dieſe bedingt ernannten Auscultanten können ihre Dienſtzeit ebenfalls nur vom Tage des abgelegten Dienſteides zu zählen anfangen.

§. 10. Jene Auscultanten, welche ein Adjutum genießen, und bei ihrer Aufnahme nur die Wahlfähigkeit für eine Auscultanten-Stelle ausgewieſen hatten, ſind bei Verluſt der Stelle und des Adjutums verpflichtet, binnen drei Jahren von dem Tage der Beeidigung ſich auch mit dem Wahlfähigkeits-Decrete für das Civil- und Criminal-Richteramt auszuweiſen.

§. 11. Die Auscultanten ſollen — ſogleich von ihrem Eintritte in den Dienſt an — auf eine ihrer künftigen Beſtimmung angemeſſene Art, und zu Arbeiten, woraus ſich ihre Anlagen und Kenntniſſe beurtheilen laſſen, verwendet, und wenn ſie von Seite ihrer Geiſtesgaben, ihres Characters, oder ihres Fleißes für den Dienſt ſich nicht vollkommen brauchbar bewähren, und geſchickte Räthe zu werden nicht erwarten laſſen, ſobald man hierüber hinlängliche Gewißheit erlangt hat, ohne weiters entlaſſen werden.

§. 12. Wenn ſchon den Auscultanten ohne beſondere Genehmigung der oberſten Juſtizſtelle ein Referat zu führen nicht geſtattet iſt, und ohne Genehmigung des Appellations-Gerichtes, dieſelben auch als Criminal-Inquirenten oder Votanten nicht verwendet werden dürfen, was nur in erwieſen dringenden, und der oberſten Juſtizſtelle nachträglich anzuzeigenden Fällen, und in jedem Falle nur bei ſolchen Auscultanten, welche das Wahlfähigkeits-Decret für das Richteramt beſitzen, geſtattet werden kann; ſo iſt doch nach Gutbefinden des Amtsvorſtehers zu verfügen erlaubt, daß ſie den Räthen an die Hand gehen, und für dieſelben Acten-Auszüge und Referats-Entwürfe mit Bei-

ſetzung des Gutachtens über Proceſſe ſowohl als Currentien ausarbeiten dürfen.

§. **13.** Die Auscultanten werden nebſtdem nach Ermeſſen des Amtsvorſtehers auch zu den Amtsobliegenheiten der Actuare, Rathsprotocolliſten und Secretäre beſtimmt, eingeübt und verwendet.

§. **14.** Um ſolche Rechts-Candidaten zu unterſtützen, deren Erwerbung für den Juſtizdienſt wegen ihrer ausgezeichneten guten Eigenſchaften in jeder Beziehnng wünſchenswerth ſein könnte, die aber weder ein eigenes Einkommen, noch eine Unterſtützung von ihren Angehörigen haben, um ſich während einer allfälligen Dienſtleiſtung als Auscultanten bis zur Erlangung einer beſoldeten Dienſtſtelle anſtändig erhalten zu können, iſt geſtattet, die Geſuche derſelben um Verleihung einer Auscultanten-Stelle mit dem Antrage auf Gewährung eines außerordentlichen Adjutums von jährlichen **200** bis **300** fl. vorlegen zu dürfen, mit dem, daß ſolche Auscultanten ſodann nach dem Ermeſſen der oberſten Juſtizſtelle verwendet werden ſollen.

§. **15.** Siſtemiſirte Auscultanten-Adjuten, welche bei einzelnen landesfürſtlichen Juſtiz-Collegien aus beſonderen Gründen feſtgeſetzt wurden, werden nur von der oberſten Juſtizſtelle verliehen. Dieſelbe wird, wenn bei der Stelle, wo das ſiſtemiſirte Adjutum erledigt iſt, ſich ein Auscultant befindet, der dieſer Aushilfe bedarf — weil in ſeinem oder dem Einkommen derjenigen, welche den Unterhalts-Revers ausgeſtellt haben, eine ſolche Veränderung vorgegangen iſt, daß er auf ſeinen zureichenden Unterhalt nicht mehr rechnen kann — das Adjutum dieſem Auscultanten, wenn aber mehrere Dürftige vorhanden ſind, demjenigen, der ſich in jeder Hinſicht durch gutes Benehmen vor den übrigen auszeichnet, endlich bei gleicher Dürftigkeit und gleichen Eigenſchaften, dem im Dienſte älteſten Auscultanten verleihen. Hierbei kommen auch jene Auscultanten der Stelle, welche ein außerordentliches Adjutum beziehen, eben ſo in Berückſichtigung, als wenn ſie dieſe Unterſtützung nicht genößen, indem, wenn ſie den Vorzug verdienen, ihr außerordentliches Adjutum einzuziehen, und ſie mit dem ſiſtemiſirten zu betheilen ſind.

§. **16.** Sollten bei derſelben Stelle keine ſolchen Auscultanten beſtehen, welche dieſer Aushilfe zu bedürfen erweiſen können, dann iſt die Erledigung der mit dem ſiſtemiſirten Adjutum verbundenen Auscultanten-Stelle mittelſt Concurs-Ausſchreibung zu verlautbaren, und die Edicte auch in der Wiener Zeitung einzuſchalten, und wenn ſich keiner anmelden ſollte, welcher das Adjutum zu entbehren im Stande wäre, ſoll dieſe mit Adjutum verbundene Auscultanten-Stelle ſolchen Competenten verliehen werden, welche die im §. **14** bezeichneten Eigenſchaften beſitzen.

§. **17.** Der Bezug ſowohl eines ſiſtemiſirten als außerordentlichen Adjutums hört dann auf, und muß eingeſtellt werden, wenn der Auscultant aus andern Mitteln zu einem, bis zu ſeiner beſoldeten Anſtellung geſicherten Einkommen gelangt, welches das Adjutum ſelbſt überſteigt.

§. 18. Die Civil- und Criminal-Juſtiz-Collegien haben, wie bisher, zugleich mit den jährlichen Arbeits-Ausweiſen auch die Verwendung der Auscultanten vorzulegen, und bei dieſer Gelegenheit anzuzeigen:

a) welche Auscultanten ſich durch Talente und Kenntniſſe, und welche durch ganz vorzüglichen Fleiß ausgezeichnet haben;

b) welche aus denſelben ſich noch nicht der Civil- und Criminal-Richteramts-Prüfung unterzogen, und welche Note jene erlangten, die im Laufe des Jahres dieſelbe beſtanden haben;

c) welche Verfügungen mit Beziehung auf die Fähigkeit, Rechtlichkeit, Fleiß, Sittlichkeit und übrige Aufführung etwa für einzelne der Auscultanten ſich als nothwendig darſtellen.

Die Behörden haben ihre Berichte und Anträge mit Gewiſſenhaftigkeit, ſtrenger Unparteilichkeit, und ohne einer unzeitigen Milde Platz zu geben, zu erſtatten, damit jene Auscultanten, welche keine Talente haben, um ſo mehr diejenigen, welchen es an Fleiß, Verwendung, Sittlichkeit oder Rechtſchaffenheit fehlt, in gehöriger Zeit entfernt, und die Aufnahme vorzüglicher Subjecte nicht verhindert werde.

Es wird übrigens zum allgemeinen Wiſſen angedeutet, daß nach dem letzten zehnjährigen Durchſchnitt bei den, den Senaten des oberſten Gerichtshofes in Wien untergeordneten l. f. Gerichtsſtellen jährlich drei und dreißig Auscultanten ernannt wurden, und daß nur vier und zwanzig beſoldete ſiſtemmäßige Dienſtplätze im Concepts-Fache, zu welchem ſie unmittelbar vorzurücken pflegen, ſich eröffnet haben (**713 a**)

Prüfung der Auscultanten.

(Hfd. v. 13. April 1827, N. 2272 **703.** v. 8. Mai 1829, N. 2399 **705.** und v. 20. Nov. 1830, N. 2492 d. J. G. S. **707.**)

§. 217.

Fernere Bedingungen.

Auch ſollen die Criminal-Gerichte nach Maß ihres Bezirkes die nöthigen Gerichtsdiener anſtellen, die Gefängniſſe in angemeſſener Zahl und geſetzmäßigem Stande unterhalten, wie überhaupt alles herbeyſchaffen, was zu der ihnen obliegenden Rechtspflege erforderlich iſt. Eine öffentliche Bezeichnung der Criminal-Gerichte, oder Richtplätze iſt nicht geſtattet *).

(§§. 307—333 und §. 450 St. G. B. ü. V.)

*) Die bisher übliche Ausſteckung der Landgerichtszeichen, verordnete ſchon die Joſefiniſche allg. Cr. G. O. §. 304, wird für künftig ab-

Dieſer §. enthält folgende Beſtimmungen:

I. Die Criminal-Gerichte ſollen nach Maß ihres Bezirkes die nöthigen Gerichtsdiener anſtellen.

Anſtellung der Gerichtsdiener (Kerkermeiſter, Gefangenwärter).

733. Hofdecret vom 19. März 1785.
(Vorſchitzkys Hdb., S. 189.)

Alle künftig in Erledigung kommenden Gerichtsdiener und Thürhüterſtellen ſollen alten (**737**) verdienten Unterofficieren verliehen, und zu dieſem Ende bei derlei Dienſtbeſetzungen jederzeit ein Verzeichniß der hierzu qualificirten Subjecte von dem betreffenden General-Commando abverlangt werden, um hieraus den Tauglichſten auszuwählen.

734. Verordnung der k. k. Appellation in Böhmen vom 11. September 1787.
(A. a. O.)

Höchſten Befehles gemäß iſt zu Kerkermeiſtern und Gefangenwärtern Niemand aufzunehmen, der nicht durch legalen Taufſchein zeiget, daß er ein Landeskind ſei, und zugleich mittelſt obrigkeitlicher Zeugniſſe wenigſtens durch die letzten zehn Jahre einen redlichen Nahrungsſtand, und untadelhaften Lebenswandel ausweiſet, auch ſonſt mit den nöthigen Eigenſchaften, guten Leibeskräften, Muth und Geſchicklichkeit begabt iſt.

735. Hofdecret vom 30. October 1787, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, über das zwiſchen der oberſten Juſtizſtelle und den vereinten Hofſtellen gepflogene Einvernehmen, N. 735 d. J. G. S.

Da der Befehl beſteht, vor allen anderen Comvetenten die Quiescenten, welche zu weiteren Dienſtleiſtungen die moraliſchen und körperlichen Eigenſchaften beſitzen, anzuſtellen, und bis zu ihrer Unterbringung keine anderen Individuen anzunehmen, ſo können auch die ver-

---

geſtellt; daher auch die ſchon beſtehenden ſammt den Richtplätzen oder ſogenannten Rabenſteinen ſogleich abgeſchaffet werden.

dienten Militäriſten als Gerichtsdiener nur damals einrücken, wenn keine in dieſe Cathegorie gehörigen Quiescenten ſich vorfinden.

736. Hofdecret vom 5. Juli 1792 für Böhmen.

(Kropatſchek 1. Bd., S. 691.)

Von der Schuldigkeit zu den erledigten Gerichtsdienerſtellen, Militärperſonen wählen zu müſſen, hat es abzukommen, ohne daß jedoch verdienſtliche Unterofficiere hiervon ausgeſchloſſen ſind, als auf welche auch bei künftig vorkommenden Erledigungen die billige Rückſicht genommen werden ſoll.

737. Hofdecret vom 3. Auguſt 1793 an ſämmtliche Länderſtellen, kundgemacht mittelſt Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 22. Auguſt 1793; dann Hofdecret der oberſten Juſtizſtelle an alle Appellations-Gerichte vom 23. Auguſt 1793.

(Kropatſchek 3. Bd., S. 160 u. f.)

Die Erfahrung beſtätiget, daß von Seite des Militärs zu Criminal-Gefangenwärtern und anderen dergleichen Bedienſtungen, meiſtens ſchon halbe Invaliden abgegeben werden, die, da ſie nachher nur wenige Jahre in dem Civildienſte dienen können, und ihres hohen Alters, und anderer Gebrechlichkeiten halber in Kurzem zur ferneren Dienſtleiſtung untauglich werden, zum Nachtheile des Criminal-Ärariums vermöge ihrer beim Militär zugebrachten Dienſtjahre Kraft der für Civildienſte eintretenden Normalvorſchriften, mit einer ungleich höheren Penſion oder Proviſion, als der Militär-Invalidengehalt beträgt, in den Ruheſtand verſetzet werden müſſen.

Um nun das Ärarium von dergleichen koſtſpieligen Gnadengehalts-Verleihungen zu entledigen, iſt zur Richtſchnur mitgegeben worden, vermöge a. h. Willensmeinung zu Dienſtleiſtungen beſagter Art keinen Soldaten anzunehmen, der nicht unter einem Alter von 60 Jahren iſt, oder der ſolche ſichtbare körperliche Gebrechen an ſich hat, welche vorhinein vermuthen laſſen, daß er in einigen Jahren nicht weiter im Stande ſein wird, ſeinen Dienſt gehörig zu verſehen.

738. Hofdecret vom 29. März 1796 an alle Appellations-Gerichte, in Folge höchſter Entſchließung über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle vom 5. n. M. N. 287 d. J. G. S.

Zur Beſetzung der minderen Dienſte, als Gerichtsdiener, Heizer, Hausknechte, ſollen verdiente Unterofficiere und Soldaten genommen werden, die im Militärdienſte nicht mehr fortkommen können.

739. Hofdecret vom 9. Jänner 1797, an das böhmiſche Appellations-Gericht, über deſſen Anfragsbericht vom 28. December 1796, N. 332 d. J. G. S.

Wohlverdiente Militäre, wenn ſie nicht mehr beim Militär dienen, ſondern nur daſelbſt vorher gut gedient haben, gehören allerdings unter die Cathegorie derjenigen, auf welche nach den beſtehenden Vorſchriften bei Beſetzung der ſubalternen Dienſte Rückſicht zu tragen iſt.

740. Hofdecret vom 2. Februar 1809.
(Vorſchitzkys Hdb., S. 332.)

Aus Anlaß der unterm **25.** November v. J. von dem Gubernium an die k. k. Hofkammer erſtatteten Vorſtellung, die neuerliche Weiſung wegen Anſtellung ausgedienter Militär-Individuen bei Civilbedienſtungen betreffend, wird dem Gubernium im Einverſtändniſſe mit der k. k. Hofkammer und in Übereinſtimmung mit der unterm **12.** Jänner d. J. dießfalls erfloſſenen Hofkammer-Verordnung bedeutet: in Gemäßheit der ſchon beſtehenden allgemeinen Verordnung vom **3.** Auguſt **1793** (**737.**) zu Criminal-Gefangenwärtern, und anderen dergleichen Bedienſtungen künftig keinen Militäriſten mehr aufzunehmen, der nicht unter einem Alter von **60** Jahren iſt, oder ſolche ſichtbare Gebrechen an ſich hat, welche vorhinein vermuthen laſſen, daß er in einigen Jahren nicht mehr im Stande ſein werde, ſeinen Dienſt gehörig zu verſehen.

Hiernach hat ſich daher das Gubernium zur Vermeidung koſtſpieliger Gnadengehalts-Verleihungen zu benehmen.

741. Hofdecret vom 1. Februar 1815, an das innerösterreichiſche Appellations-Gericht, einverſtändlich mit der k. k. vereinten Hofkanzlei, N. 1131 d. J. G. S.

Die Patrimonial-Gerichts-Inhaber haben nur ſolche Individuen als Gefangenwärter aufzunehmen, welche nebſt einem unbeſcholtenen Leumunde auch die erforderlichen Kenntniſſe zur Erfüllung ihrer Berufspflichten beſitzen, und iſt die dießfällige Prüfung den Kreisämtern einzuräumen, auch kein Gefangenwärter ohne den kreisämtlichen Ausſpruch, daß er die erforderlichen Eigenſchaften beſitze, aufzunehmen. (**745**)

Wenn das Kreisamt das ihm von dem Patrimonial-Gerichts-Inhaber zum Gefangenwärter vorgeſchlagene Individuum tauglich findet, ſo hat es daſſelbe ſogleich zu beeiden und zur genauen Erfüllung ſeiner aufhabenden Pflichten ernſtlich zu ermahnen. Dieſen Pa-

trimonial-Gerichts-Inhabern iſt zur Pflicht zu machen, zur Verſendung in was immer für Angelegenheiten entweder eigene Boten zu unterhalten, oder in den eintretenden Verſendungsfällen Boten zu miethen, damit die Gefangenwärter von der Erfüllung ihrer Pflichten und die Sträflinge der nöthigen Aufſicht nicht entzogen werden.

Den Patrimonial-Gerichts-Inhabern in Steiermark iſt die Verbindlichkeit aufzulegen, die angeſtellten oder anzuſtellenden Gefangenwärter ſo zu beſolden, daß ſie aus ihrem Solde ſich ihre Nahrungs-, Kleidungs- und Wohnungsbedürfniſſe verſchaffen können.

Endlich iſt die Unterſuchung und Beſtrafung eines einer Pflichtverletzung angeſchuldeten Gefangenwärters dem beeideten Landgerichts-Verwalter oder Bezirkscommiſſär, jedoch unter der Beſchränkung aufzutragen, daß, wo es auf eine körperliche Züchtigung oder Entlaſſung eines Gefangenwärters ankommen ſollte, die Beſtätigung des diesfälligen Erkenntniſſes bei dem betreffenden Kreisamte nachzuſuchen ſei.

742. Hofdecret vom 8. Jänner 1817, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchſter Entſchließung über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle vom 21. December 1816, N. 1309 d. J. G. S.

Seine Majeſtät haben wegen Beſetzung der Gefangenwärterſtellen bei den Criminal-Gerichten zu beſchließen befunden:

Es hat zwar noch ferner dabei zu verbleiben, daß die Gefangenwärter bei den Civil-Arreſten vorzüglich aus der halbinvaliden Mannſchaft genommen werden ſollen, und habe der Hofkriegsrath hiernach die General-Commanden, an welche ſich mit Anzeigung der jedesmal nöthigen Eigenſchaften der auszuwählenden Individuen zu wenden iſt, anzuweiſen, daß ſie unter eigener Verantwortung nur vertraute, mit den für den beſchwerlichen Dienſt nöthigen phiſiſchen Kräften verſehene, dem Trunke nicht ergebene und auch nach der Beſchaffenheit des Landes, wo ſie Dienſt leiſten, der Sprache kundige Individuen den Civil-Behörden vorſchlagen ſollen, widrigenfalls die Unbrauchbaren auf Koſten derjenigen, die ſie vorgeſchlagen haben, zurückgeſtellt werden ſollen.

Es geſtatten jedoch Seine Majeſtät, daß bei jeder Gefangen-Anſtalt der dritte Theil der Gefangen-Aufſeher aus rüſtigen und bekannten Civil-Individuen gewählt werden dürfe, um die Gebrechlichern in den härteren Dienſtleiſtungen zu erleichtern. Eben ſo haben Seine Majeſtät die weitere Weiſung an die General-Commanden genehmiget: daß, um die zu große Vermehrung der Civil-Gefangenwärter zur Erleichterung des Ärariums zu beſeitigen, dort, wo eine Truppe vorhanden iſt, und der Dienſt es geſtattet, die äußern Wachpoſten bei den Civil-Gefangenhäuſern, wenigſtens zur Nachtszeit von dem Militär verſehen werden ſollen.

743. Verordnung an das n. ö. General=Commando vom 3. Juli 1822, N. 1976.

(Milit. G. S. Jahrg. 1822, S. 111.)

In Beziehung auf den Anſpruch zur Berückſichtigung bei Verleihung der minderen Bedienſtungen im Civile ſind diejenigen Individuen, welche in einer Provincial-Verſorgung ſtehen, nicht minder zur Concurrenz geeignet anzuſehen, als diejenigen, welche in ärariſcher Verpflegung ſich befinden, oder mit dem Vorbehalte derſelben ausgetreten ſind, indem auch jener Claſſe von Invaliden, nemlich den in der Provincial=Verſorgung befindlichen der Anſpruch auf die ärariſche Verſorgung vorbehalten iſt, zudem bei vielen derſelben die Provincial=Verſorgung nur in einer mäßigen Beihilfe zu dem gleichzeitig laufenden Patental=Gehalte beſtehet.

Es iſt daher kein Grund, dieſe Claſſe mit ihren Geſuchen um Civil=Anſtellungen zurückzuweiſen, und ſind allerdings die Eingaben auch über ſolche Invaliden zu verfaſſen, und an die Behörde zu überreichen.

743 a) Regierungs=Decret vom 20. October 1823, Z. 23,723.

(Prov. G. S. für Öſterreich ob der Enns, und Salzburg 5. Thl., S. 203 u. f., für Tirol und Vorarlberg, 10. Bd., S. 463.)

Da die hohe Hofkanzlei zur Kenntniß gelangte, daß die a. h. Vorſchrift vom **23.** Juli **1803**, Reggs. Z. **10,138**, hinſichtlich der vorzugsweiſen Anſtellung der Militäriſten, und Invaliden bei der Amtsdienerſchaft nicht ſtrenge gehandhabt werde, und auch mehrere Individuen angeſtellt wurden, die ſchon geraume Zeit aus dem Militärdienſte getreten waren, ſo hat gedachte Hofſtelle unterm **11.** October d. J. Z. **31,541**, anher eröffnet, daß ſich in Zukunft genau an gedachte Verordnung vom **23.** Juli **1803**, Rggs. Z. **10,138**, wie auch an jene vom **27.** November **1813**, Rggs. Z. **22,980**, welche unter andern ausdrücklich beſtimmt: „daß zu Folge der beſtehen„den Vorſchrift künftighin jede Dienerſchaftsſtelle ausſchließend nur „den Invaliden, und zwar zur Erleichterung des Ärars ſolchen, „welche in der Ärarial=Verſorgung ſtehen, verliehen wer„den ſoll,“ ſtreng zu halten, und daher nicht Individuen, die noch beim Militär dienen, oder von demſelben ohne Verſorgung ausgetreten ſind; ſondern nur ſolche, die bereits das Invaliden=Gratiale genießen, mit der Vorſicht auszuwählen, daß vorläufig durch Einſicht der Qualifications=Tabellen, und durch ärztliche Superarbitrirung ſich verſichert werde: ob ſie für den für ſie beſtimmten Dienſt tauglich ſind; auch dabei die beſtehende Vorſchrift nicht außer Auge zu laſſen, daß ein in Civildienſte übernommener Militär=Invalide,

wenn ſeine Dienſtes-Untauglichkeit vor der durch zehnjährige Dienſtleiſtung] erlangten Penſionsfähigkeit ſich zeiget, in den Genuß des Invaliden-Gratiale ohne Weiteren zurückzutreten habe. Zugleich verordnet auch die hohe Hofkanzlei, daß ſich in Zukunft mit dem General-Commando von Zeit zu Zeit um eine umſtändliche Bekanntmachung der Invaliden, die bei Erledigungen der obigen Dienſtplätze berückſichtiget werden können, nebſt der betreffenden Qualifications-Tabelle ſchon im Voraus ins Einvernehmen zu ſetzen ſei, um dieſe Ausweiſe auch den der Regierung unterſtehenden Kreisämtern zu ihrer Nachachtung mittheilen zu können.

743 b) Decret des lomb. venet. Senates der oberſten Juſtizſtelle vom 25. Juli 1827, Z. 783.

(Coll. delle leggi ecc. nelle prov. venete, vol. XVI., parte II., pag. 195 ecc.)

In evasione nell' appellatoria consulta 7 marzo a. c. N. 2400, si rescrive all' appello medesimo, che si debba aprire il prescritto concorso pel rimpiazzamento dei posti di custodi, e vice-custodi delle carceri dei tribunali, e preture, non però per quello dei secondini.

744. Gubernial-Verordnung vom 7. Juli 1831, Z. 35,010.

(Prov. G. S. für Galizien und Lodomerien, 13. Jahrg., S. 204 u. f.)

In Folge des über die Behandlung der als Interimal-Gefangenwärter bei den Criminal-Gerichten angeſtellten Landwehr-Unterofficiere und Gemeinen herabgelangten hofkriegsräthlichen Reſcriptes hat das General-Militär-Commando ſämmtlichen Werbbezirks-Commanden den Auftrag ertheilt, derlei Individuen dem Brigade-Superarbitrio zu unterziehen, und diejenigen, welche als halbinvalid befunden werden, und daher ohnehin nur in das zweite Landwehr-Bataillon einzutheilen kommen, auf ihre Anſtellung ohne weiters aus der Landwehr zu entlaſſen, diejenigen aber, welche vollkommen feldkriegsdienſttauglich erkannt werden, zu dem erſten Landwehr-Bataillon einzutheilen, und daſelbſt auch im Stande zu erhalten.

Der k. k. Hofkriegsrath iſt bei dieſer Beſtimmung von der Anſicht ausgegangen, daß einerſeits, nachdem es ſich um die unverweilte Aufſtellung und Ergänzung der erſten Landwehr-Bataillons handelt, auch dieſe Landwehr-Unterofficiere und Gemeine einrücken müſſen, anderſeits es aber den Criminal-Gerichten nicht an Gelegenheiten fehlen könne, die erforderlichen Gefangenwärter ſich aus Leuten auszuwählen, welche nicht zum Kriegsdienſte berufen ſind.

Nach dieſer Beſtimmung ſind auch die ſtädtiſchen Polizeiſchützen, und überhaupt alle jene Individuen zu behandeln, welche in irgend ei-

nem Regimente oder Corps gedient haben, und mit Beibehaltung der Landwehr-Verpflichtung in interimale, oder ſolche kleine Civil-Anſtellungen eingetreten ſind, welche ſie von der Landwehr-Verpflichtung nicht befreien.

Indem man von dieſer Anordnung unter Einem ſämmtliche Criminal-Gerichte und die k. k. vereinte Cameral-Gefällen-Verwaltung wegen unweigerlicher Stellung ſolcher Leute zum Militär-Superarbitrio in die Kenntniß ſetzt, wird ſelbe den Kreisämtern zur Wiſſenſchaft, Darnachachtung und Anweiſung der Magiſtrate bekannt gegeben.

745. Hofkanzlei-Decret vom 27. Juni 1833 an das ſteiermärkiſche Gubernium, von der oberſten Juſtizſtelle dem innerööſterreichiſch-küſtenländiſchen Appellations-Gerichte, mitgetheilt durch Decret vom 12. Juli 1833, N. 2619 d. J. G. S.

Die vereinigte Hofkanzlei findet in Übereinſtimmung mit der oberſten Juſtizſtelle, unter Aufhebung des Hofkanzlei-Decretes vom 10. Februar 1815 (Hofdecret vom 1. Februar 1815, N. 1131 d. J. G. S. **741**) künftighin die Prüfung und Beeidigung der Landgerichtsdiener den Landgerichts-Herrſchaften in Steiermark unter ihrer ſtrengſten Verantwortlichkeit für alle Folgen eines ordnungswidrigen Benehmens in dieſem Gegenſtande und gegen dem, daß die Landgerichte die Prüfung und Beeidigung der Landgerichsdiener dem betreffenden Kreisamte von Fall zu Fall anzuzeigen haben, zu überlaſſen, den Kreisämtern hierbei aber zugleich zur Pflicht zu machen, ſorgfältig darüber zu wachen, daß dieſe Anordnung genau befolgt werde. (**746.**)

746. Hofkanzlei-Decret vom 3. Februar 1834, an die Regierungen von Öſterreich unter und ob der Enns, dem n. ö. Appellations-Gerichte mitgetheilt durch Decret der oberſten Juſtizſtelle vom 1. März n. J. N. 2640 d. J. G. S.

Die wegen Prüfung und Beeidigung der Landgerichtsdiener für Steiermark erlaſſene Verordnung vom 27. Juni 1833 (**745.**) wird auf Öſterreich unter und ob der Enns mit dem Beiſatze ausgedehnt, daß die Anzeigen der Patrimonial-Gerichte an die Kreisämter über die Prüfungen ſtets mit einer genauen Angabe der perſönlichen Eigenſchaften des Anzuſtellenden zu verſehen ſeien.

(Siehe wegen Beeidigung der Gerichtsdiener Hfd. v. 5. December 1812 N. 1018 d. J. G. S. ad d) beim §. 216 **722.**)

746 a) Gubernial-Verordnung vom 18. December 1834, Z. 59,164, an die k. Kreisämter mit Ausnahme Beraun und Kaurzim.

(Böhm. Prov. G. S. 16. Bd., S. 845 u. f.)

Obwohl die Criminalgerichte jede denſelben zuſtehende Beſetzung einer erledigten Kerkermeiſter- oder Gefangenwärterſtelle in Befolgung der Gubernial-Verordnung vom 20. September 1822, Z. 41,912 ⁒. mit Beiſchließung der in letzterer bezeichneten Beſetzungsacten an das Landesgubernium anzeigen ſollen, ſo haben doch ſchon einige den Mißgriff begangen, ihren dießfälligen Beſchluß unter Einem in Vollzug zu ſetzen, nemlich dem ernannten Individuum das Anſtellungsdecret auszufertigen und dasſelbe zu beeiden.

Da nun dieſes der in eben dieſer Verordnung ausgeſprochenen Abſicht offenbar zuwider läuft, und in dem ſchon einige Mal eingetretenen Falle, daß der criminalgerichtliche Beſetzungsbeſchluß als vorſchriftswidrig behoben werden mußte, das Criminalgericht dadurch ſehr compromittirt wird, ſo haben die k. Kreisämter den Criminalgerichten im hierortigen Namen zu verordnen, bei künftigen Beſetzungen von Kerkermeiſter- und Gefangenwärterſtellen den criminalgerichtlichen Beſchluß vor der hierortigen Erledigung der dießfällig gerichtlichen Anzeige dem zu ernennenden Individuum weder bekannt zu machen, noch viel weniger demſelben das Anſtellungsdecret auszufertigen, und dasſelbe zu beeiden, für welche Überſchreitung der Criminalgerichts-Vorſteher verantwortlich erklärt wird.

⁒. Beilage.

Gubernial-Verordnung vom 21. September 1828, Z. 41,912 an die k. Kreisämter.

Um ſich die Überzeugung von der genauen Beobachtung der geſetzlichen Vorſchrift wegen Anſtellung der mit einem Invaliden-Gratiale betheilten Invaliden in Civildienſte zu verſchaffen, wird verordnet, daß die Criminalgerichte, welchen die Beſetzung der Nachſteher- Gefangenwärter- und Kerkermeiſterſtellen zuſteht, im Falle einer vorgenommenen derlei Dienſtverleihung dem im Wege des Kreisamtes anher vorzulegenden Einſchreiten, um die zahlbare Anweiſung des mit dem betreffenden Dienſtpoſten verbundenen Gehaltsbezuges aus dem Criminalfonde jedesmal:

a) das Edict über die dießfalls veranlaßte öffentliche Concursausſchreibung;
b) ſämmtliche Geſuche der Bewerber ſammt Beilagen;
c) die zu verfaſſende Competententabelle, und
d) den Auszug aus dem Rathsprotocolle hinſichtlich der vorgenommenen Dienſtbeſetzung beizuſchließen haben.

Dieſes haben die k. Kreisämter den dort kreiſigen Criminalgerichten zum genauen Nachverhalte zu bedeuten, ſo wie auch ſeines Orts bei Einbegleitung der criminalgerichtlichen Einſchreiten um Gehaltsanweiſung für ein derlei Gefangenaufſichts-Individuum darauf zu ſehen, damit dieſe Verordnung genau beobachtet werde.

746 b) Gubernial-Circulare vom 24. Auguſt 1836, Z. 16,060—5405.

(Raccolta delle leggi ecc. dell' anno 1836 per la Dalmazia, pag. 297 ecc.)

Sulla consulta, se dietro la sovrana risoluzione 8 marzo 1836 le nomine dei custodi e guardiani delle carceri criminali spettino esclusivamente all' autorità giudiziaria, senza intervento della politica autorità, l' eccelsa i. r. aulica cancelleria riunita con dispaccio 4 agosto corrente N. 20222—1965 ha dichiarato, d' accordo col supremo aulico tribunale di giustizia, che la nomina dei guardiani e custodi carcerali presso i giudizj collegiali della Dalmazia è di competenza dei giudizj collegiali stessi, presso i quali posti rendonsi vacanti, di concerto coi capitanati circolari rispettivi, e che dovrà essere fatto rapporto alla superiorità nei casi soltanto, in cui il capitanato circolare portasse opinione differente da quella del giudizio criminale, o qualora si trovasse di escludere dalla nomina un pensionato, o quiescente, od invalido militare patentato (Patental-Invalid).

Tanto servirà di lume e norma ai capitanati circolari.

747. Gubernial-Verordnung vom 31. Jänner 1839 Z. 3800, an die k. Kreisämter und den Prager Magiſtrat.

(Böhm. Prov. G. S. 21. Bd., S. 341 u. f.)

Die k. Kreisämter erhalten den Auftrag, den im Kreiſe befindlichen Magiſtraten und Criminal-Gerichten zu bedeuten, bei ſich ergebenden Erledigungen und Beſetzungen von Gefangenwärter- und anderen minderen Dienſtſtellen auch auf die in Competenz tretenden Individuen der Wachmannſchaft des k. k. Provincial-Strafhauſes in Prag den geeigneten Bedacht zu nehmen, und unter den vorhandenen qualificirten Competenten ohne Unterſchied jedesmal den Geeignetſten und Würdigſten auszuwählen.

Inſtruction für die Gefangenwärter=Mannſchaft.

748. Hofdecret vom 4. März 1820, an die **Appellations=Gerichte** für **Tirol** und **Vorarlberg**, dann in **Inner=Öſterreich** und in dem **Küſtenlande**, einverſtändlich mit der vereinten Hofkanzlei, **N. 1654 d. J. G. S.**

Über Antrag des tiroliſchen Appellations=Gerichtes iſt folgende, mit Hofdecret vom **15.** Jänner **1814** allen Appellations=Gerichten zugefertigte Inſtruction für die Gefangenwärtermannſchaft bei den Frohnfeſten und den Strafhäuſern für Tirol und Vorarlberg, doch mit den Abänderungen eingeführt worden, daß für die in dem §. **2** bemerkten Fälle der Entweichung ſich auf die Vorſchriften des Hofdecretes vom **15.** März **1816, N. 1221** der Juſtizgeſetzſammlung (**1162**) bezogen, und dem §. **6** der Anhang beigefügt werden ſolle, daß für die Fälle, da die Gefangenwärtermannſchaft im Dienſte ſich eines Verbrechens oder einer ſchweren Polizei=Übertretung ſchuldig machen ſollte, immer die hierwegen beſtehenden Strafgeſetze in Anwendung zu kommen haben.

Inſtruction

für die Gefangenwärter=Mannſchaft, an ſämmtliche Appellations=Gerichte der alt=öſterreichiſchen Provinzen; erlaſſen am **15.** Jänner **1814.**

Die Gefangenwärter können ſich entweder gegen die gute Ordnung, gegen die Subordination und Sittlichkeit überhaupt, oder gegen die öffentliche Sicherheit, gefliſſentlich oder aus Nachläſſigkeit vergehen, und daher werden auf dergleichen Vergehungen nach den verſchiedenen Abſtufungen der Fahrläſſigkeit oder Bosheit, folgende Ahndungen und Strafen feſtgeſetzt:

1) Wenn ein Gefangenwärter ſich in Amtsſachen unachtſam und nachläſſig, oder gar widerſpänſtig bezeiget; wenn er ſich unmäßig betrinkt, Ruhe und Ordnung ſtöret, zänkiſch und ſubordinationswidrig ſich aufführet; ſo iſt derſelbe das erſte Mal vom Gerichtsvorſteher mit Ernſt und Nachdruck zur Folgſamkeit, Ruhe und Fleiß anzuhalten; das zweite Mal mit **24**ſtündigem Arreſte ohne Eiſen zu belegen; das dritte Mal dieſer Arreſt mit Eiſen und **10** Stockſtreichen, oder wenn er vom Arzte dazu nicht tauglich befunden wird, mit Faſten fortzuſetzen; das vierte Mal dem Gerichte zur größeren Beſtrafung, oder dem Criminalgerichte zur Entlaſſung anzuzeigen, welches dann die gutächtliche Anzeige an das k. k. Gubernium und das k. k. Criminal=Obergericht zu erſtatten, und den weiteren Beſchluß abzuwarten hat. Alle dieſe ſtufenweiſe erfolgten Strafvorgänge ſind jedesmal in das von dem Kerkermeiſter zu führende Corrections=Protocoll einzutragen,

und von dem Kerkermeiſter und dem mit der Kerker-Inſpection beauf- tragten Rathe, ſo wie auch von dem beſtraften Gefangenwärter ſelbſt, zu unterzeichnen.

2) Wenn ein Inquiſit oder Sträfling aus erwieſener Schuld des Gefangenwärters, indem dieſer nemlich entweder auf denſelben kein wachſames Auge hält, oder ſich mit ihm betrinkt, oder ſich mit ihm abſeitig, in unnöthige und dienſtwidrige Beſchäftigungen einläßt, die Flucht entweder auf eine gefährliche Art verſucht, oder gar bewir- ket hat; „ſo hat in beiden Fällen nur das Gericht, und zwar jedesmal nach vorläufig erhobenem Thatbeſtande, im erſten Falle auf angemeſ- ſene Arreſtſtrafe von **12** bis **24** Stunden zu erkennen; im zweiten Falle aber auf ſeine Entlaſſung bei dem Criminalgerichte anzutragen, welches eben ſo den gutächtlichen Bericht an die vorgeſetzten Landesbe- hörden zu erſtatten hat *).“

3) Wenn ein Gefangenwärter unbefugten Perſonen Zutritt zum Inquiſiten oder Sträflinge, oder Geſpräche mit demſelben geſtattet; wenn er Anträge, oder Beſtellungen von einem zum andern Inquiſiten oder Sträflinge auf ſich nimmt; wenn er dem Inquiſiten oder Sträf- linge Geld, Briefe oder Schreibmaterialien zubringet, von demſelben Briefe an Inquiſiten oder Sträflinge, oder an andere Perſonen an- nimmt, oder wie immer geheime Correſpondenzen der Inquiſiten oder Sträflinge unterhält oder gefliſſentlich entdecket; wenn er den dem Inquiſiten oder Sträflinge angewieſenen Verhaft eigenmächtig abän- dert und wiſſentlich Verhaftsabänderungen unter ihnen zuläßt; ſo iſt derſelbe nach Beſchaffenheit der daraus entſtandenen, und erwieſenen, kleineren oder größeren Gefahr, entweder mit Arreſt von **12** bis **24** Stunden ſammt allfälliger Verſchärfung vom Strafgerichte zu züch- tigen, oder bei ſehr erſchwerenden Umſtänden, und im Wiederho- lungsfalle dem Obergerichte zur Entlaſſung anzuzeigen.

4) Wenn die Gefangenwärter den Inquiſiten oder Sträflingen entweder ſelbſt, oder durch andere, berauſchende Getränke heimlich zubringen; wenn ſie den Sträflingen zur Zeit der öffentlichen Arbeit Gelegenheit zur Berauſchung zulaſſen oder verſchaffen; wenn ſie die- ſelben ohne Noth eigenmächtig mit Schlägen züchtigen: ſo ſind ſie nach erhobenen Umſtänden mit **24**ſtündigem Arreſte, und im Wieder- holungsfalle noch mit **10** Stockſtreichen zu beſtrafen, oder wohl gar vom Obergerichte zu entlaſſen.

5) Überhaupt darf kein Gefangenwärter gegen den ſeiner Auf- ſicht unterſtehenden Inquiſiten oder Sträfling, außer dem Falle eines offenbaren Ungehorſams, oder einer gegründeten Widerſetzlichkeit, und nur nach vorausgegangener Ermahnung, Schläge oder ſonſtige gewalt- ſame Verletzungen ſich erlauben; vielmehr muß er denſelben mit men-

*) Vermöge des obigen Decretes vom 4. März 1820 hat der ausge- zeichnete Abſatz nun dahin zu lauten: „Haben ſich die Gerichte nach den Vorſchriften des Hofdecretes vom 15. März 1816, N. 1221 der Juſtiz-Geſetzſammlung (**1162**) zu benehmen.“

ſchenfreundlichem Ernſte vorſtehen, und wenn ſie ſich ruhig, folgſam und arbeitſam betragen, den Vorgeſetzten darüber getreue Zeugniſſe ablegen.

6) Schwere Polizei-Übertretungen der den Inquiſiten oder Sträflingen vorſtehenden Gefangenwärter, in ſo fern dieſelben auf ihre Dienſtleiſtung und auf die Inquiſiten oder Sträflinge, welchen ſie vorſtehen, keinen unmittelbaren Bezug haben, ſind von den geſetzlich dazu ernannten Behörden alſogleich zu unterſuchen und zu beſtrafen.

7) Dieſe Reglements ſind für jeden Gefangenwärter, ſo wie die Vorſchriften des Strafgeſetzbuches erſten Theiles, im **II.** Abſchnitte, **V.** Hauptſtücke, bei ſeiner Aufnahme, und alle halbe Jahre dem ganzen Corps der Gefangenwärter deutlich und bedächtlich vorzuleſen.

749. Decret der k. k. ob der ennſiſchen Landesregierung vom 13. November 1829, Z. 30,910.

(Ob der ennſiſche Prov. G. S. 1. Thl., 2. Hälfte, S. 684 u. f.)

In Folge eines von der k. k. hohen Hofkanzlei im Einverſtändniſſe mit dem k. k. oberſten Gerichtshofe unterm **20.** October **1829**, Z. **24757**, anher erlaſſenen Auftrages, und über ein gleichmäßiges Anſuchen des n. ö. Appellations-Gerichtes vom **23.** October **1829**, Z. **10,651**, wird dem Salzburger, Inn- und Hausruck-Kreisamte in der Beilage ⁒. die für die Landgerichte in den **3** alten Kreiſen der Provinz ob der Enns verfaßte, und den betreffenden **3** Kreisämtern mit Regierungs-Decrete vom **20.** October **1815**, Z. **14,158** zugeſtellte Inſtruction für die Gefangenwärter vom **30.** October **1815** mit dem Bedeuten mitgetheilt, dieſe Inſtruction an die ſämmtlichen Pfleg- und Criminal-Unterſuchungs-Gerichte zur künftigen Nachachtung hinauszugeben, dieſen Behörden aber zugleich zu bemerken, daß im Falle der Entweichung eines Verhafteten das hohe Juſtizhofdecret vom **15.** März **1816** (**1162.**) zu beobachten, und gegen Gefangenwärter, die ſich eines Verbrechens, oder einer ſchweren Polizei-Übertretung ſchuldig machen, nach den Vorſchriften des St. G. B. zu verfahren ſei.

⁒. Allgemeine Verhaltungs-Regeln

für Gefangenwärter und Gerichtsdiener, welche Verhaftete beſorgen.

§. **1.** Derſelbe hat ſich immer vor Augen zu halten, daß ſeine Beſchäftigung keine ſolche iſt, die er der Herrſchaft allein, ſondern vielmehr die er dem ganzen Staate und der öffentlichen Sicherheit leiſtet, daß daher ſein Stand ehrenvoll iſt, ſo lange er die Pflichten desſelben genau erfüllt.

§. **2.** Derſelbe hat den obrigkeitlichen Perſonen und zwar den

Gutsbeſitzern und den übrigen Beamten mit der gehörigen Achtung und Folgſamkeit zu begegnen.

§. 3. Derſelbe hat die obrigkeitlichen Verordnungen entweder ohne Verzug, oder in der feſtgeſetzten Zeit zu vollziehen, und hat daher nicht zu erwarten, daß das Gericht einer Entſchuldigung Gehör geben würde; vielmehr würde jeder Ungehorſam, jede Vernachläſſigung nach Beſchaffenheit der daraus entſtehenden Folgen mit ein- bis zehntägigem Arreſte, auch verſchärft mit Stockſtreichen, mit der Dienſtesentlaſſung, ja wohl auch, wenn die Unterlaſſung des Vollzuges eines obrigkeitlichen Auftrages in das Verbrechen eines den Verbrechern geleiſteten Vorſchubes ausartete, mit den in dem Criminal-Strafgeſetze §§. 193, 196 und 197 beſtimmten Strafen belegt werden.

§. 4. Die ihm anbefohlenen Arretirungen hat derſelbe ſtets mit der größten Klugheit und Mäßigung vorzunehmen, und immer darauf Rückſicht zu tragen, daß der zu Verhaftende nicht entfliehe, aber auch, daß dieſer an der Perſon und Ehre möglichſt geſchont werde, und nur dann angemeſſene Gewalt wider ihn zu gebrauchen, wenn dieſer ſich widerſetzt, oder zu entfliehen ſucht; bei ſeiner Nachhauſekunft aber, ſich ſogleich vor das Gericht zu ſtellen, und über das Vorgefallene, und zwar ſowohl über das Betragen des zu Arretirenden, als auch über alles genaue Rechenſchaft abzulegen, was zur Befolgung des obrigkeitlichen Auftrages unternommen wurde. Er möge nun aber ſelbſt jemanden verhaftet, oder einen in den Arreſtort überlieferten Verhafteten übernommen haben, ſo hat er denſelben ſogleich am ganzen Körper zu unterſuchen, Weibsperſonen aber durch ſein Weib, oder eine andere vertraute Weibsperſon unterſuchen zu laſſen, und außer der nothwendigen Kleidung, die ebenfalls genaueſt zu durchſuchen iſt, Alles abzunehmen, worüber er ein getreues Verzeichniß zu verfaſſen, und dem Amtsvorſteher zu übergeben hat. Dem Gerichtsdiener wird aber zu gleicher Zeit ſchärfſtens verboten, von den Geräthſchaften, Kleidungsſtücken, oder Gelde eines Verhafteten ſich das Mindeſte eigenmächtig zuzueignen, von ihm etwas einzutauſchen oder zu kaufen.

§. 5. Derſelbe hat die Verhafteten jederzeit mit aller Schonung, Gelindigkeit und Anſtändigkeit zu behandeln, ſie weder durch Worte, noch Handlungen zu beleidigen, und nur dann Gewalt zu gebrauchen, wenn entweder in einem unvorhergeſehenen Angriffe von Seite derſelben Gewalt nothwendig wird, oder wenn er hierzu die Bewilligung von Seite des Gerichtes erhält, in welchem letzteren Falle er die ihm vorgezeichneten Gränzen nicht zu überſchreiten haben wird. Jede Übertretung dieſer Vorſchrift wird nach Beſchaffenheit der Mißhandlung oder Beleidigung des Verhafteten nach dem §. 86 des Polizei-Strafgeſetzes mit 3- bis 30tägigem Arreſte, oder wohl gar nach dem Criminal-Strafgeſetze, §. 78 mit 6- bis 12monatlicher oder längerer Kerkerſtrafe geahndet werden.

§. 6. Derſelbe hat überhaupt die Verhafteten nach dem Geſchlechte abzuſondern, und nie 2 Verhaftete in demſelben Gefängniſſe zu verwahren, und wenn dieß nothwendig werden ſollte, die vorläu-

ſige Anzeige dem Gerichte zu erſtatten; eben ſo hat er jene, die einer Mitſchuld verdächtig ſind, ſo weit von einander zu entfernen, daß auch die entfernteſte Verbindung nicht Statt finden könne.

§. **7.** Derſelbe hat immer auf die Beſchaffenheit der Gefängniſſe ein wachſames Auge zu tragen, und falls ihm etwas auffallen ſollte, was mit dem ungefährdeten Geſundheits=Zuſtande, oder mit der gehörigen Verſicherung der Perſon der Verhafteten im Widerſpruche ſteht, das Gericht davon ohne Verzug in die Kenntniß zu ſetzen; auch hat derſelbe täglich das Gegitter, die Eiſenthüren, Ofen, Wände, und Lagerſtätte der Gefängniſſe wohl zu beſichtigen, und ſobald ihm eine Verletzung erſichtlich wird, ebenfalls ſogleich dem Gerichte die Anzeige zu machen.

Die Arreſte müſſen wenigſtens in jeder Woche einmal gefegt, und im Winter, und zwar wenn es die Witterung erfordert, vom **15.** October angefangen bis letzten April einmal, bei ſtrenger Kälte auch zweimal geheizt und täglich mit Eſſig, oder Wachholderholz, oder Beeren ausgeräuchert werden. Die Nachttöpfe ſind täglich wenigſtens zweimal, und nach Erforderniß auch öfters auszuleeren; auch iſt jedem Verhafteten im Winter täglich zweimal, im Sommer dreimal friſches reines Brunnenwaſſer zu geben.

§. **8.** Derſelbe hat die Verhafteten nach Möglichkeit, ohne daß ſie es bemerken, zu beobachten, und Alles, was ihm an des Verhafteten Reden oder Betragen auffällt, ſogleich dem Gerichte anzuzeigen, jede Woche aber, und zwar am Schluſſe derſelben einen genauen Bericht über das Benehmen derſelben zu erſtatten; zugleich ſteht es ihm frei, mit der geziemenden Beſcheidenheit ſich zu äußern, was allenfalls an den Vorſichtsmitteln abzuändern wäre.

§. **9.** Überhaupt hat derſelbe bei Beſuchung der Gefängniſſe das ſtrengſte Stillſchweigen zu beobachten, und nur ſo viel zu reden, als unausweichlich nothwendig iſt, auch nicht unter was immer für einem Vorwand das geringſte Geſchenk anzunehmen, am allerwenigſten ſich mit dem Verhafteten in ein Geſpräch, das auf deſſen Umſtände oder Verbrechen Beziehung hat, einzulaſſen.

Die Übertretung dieſer Verhaltungsregel wird gleich das Erſtemal mit der Entlaſſung vom Dienſte beſtraft.

§. **10**. Derſelbe hat Sorge zu tragen, daß die Verhafteten ſtets Mäßigkeit im Eſſen und Trinken beobachten, daß ihnen nur ſolche Speiſen zukommen, die im Verwahrungshauſe gekocht werden; endlich, daß ihnen kein Geld, kein Kleidungsſtück, ſo wie überhaupt kein auch noch ſo unbedeutend ſcheinender Gegenſtand ohne Erlaubniß des Gerichtes zukommen.

§. **11.** Derſelbe hat nicht zu geſtatten, daß die Verhafteten Tabak rauchen, Licht brennen, und zu ſorgen, daß es denſelben unmöglich ſei, durch das Feuer des ohnedieß wohl zu verwahrenden Ofens zu einer Feuersbrunſt vorſetzlich, oder aus Unachtſamkeit veranlaſſende Urſache zu werden.

§. **12.** Wenn ein Verhafteter ſich krank meldet, ſo wie auch,

wenn eine verhaftete Weibsperſon der Entbindnng nahe kömmt, hat derſelbe ſogleich dem Gerichte zur weitern Verfügung die Anzeige zu machen.

§. **13.** Derſelbe hat Niemanden zu dem Verhafteten kommen, oder ſich mit ihm beſprechen zu laſſen, es ſei denn mit ausdrücklicher Erlaubniß des Gerichtes, eben ſo wenig hat er demſelben eine Nachricht zu bringen; und überhaupt darüber zu wachen, daß kein Verhafteter mit Jemanden außer dem Gefängniſſe ſich in eine Unterredung einlaſſe.

Die Übertretung dieſer Vorſchrift wird in jedem Falle mit der Dienſtes-Entlaſſung, in Fällen aber, wo dadurch den Verhafteten wiſſentlich Gelegenheit verſchafft wurde, die Unterſuchung zu erſchweren oder zu vereiteln, auch mit der auf das Verbrechen des den Verbrechern geleiſteten Vorſchubes beſtimmten Criminalſtrafe geahndet werden.

§. **14.** Die ihm vertrauten Schlüſſel zu den Gefängniſſen hat derſelbe mit beſonderer Sorgfalt zu verwahren; ſollte es möglich werden, ihm dieſelben zu entwenden, und würde dadurch ein Verhafteter flüchtig werden, ſo würde er des Dienſtes entlaſſen, und es können hier keine Entſchuldigungen Platz greifen.

§. **15.** Sollte er durch Amtsgeſchäfte, durch Krankheit, oder auf eine andere Weiſe gehindert werden, die Schlüſſel gehörig zu verwahren, oder ſelbſt die Verhafteten zu verſorgen, ſo hat er die Schlüſſel dem Gerichte oder demjenigen zu übergeben, den das Gericht unter gleicher Verbindlichkeit ausdrücklich dazu beſtimmt.

§. **16.** Bei Anlegung der Eiſen und Ankettung der Verhafteten hat er ſtets gegenwärtig zu ſein, und ſich durch genaue Beſichtigung zu überzeugen, daß die Eiſen und Schloſſer in hinlänglich gutem Stande, und mit dem Namen des Schloſſers, der ſie verfertigte, bezeichnet ſind.

§. **17.** Eben ſo hat derſelbe, wenn dem Verhafteten die Nahrung gebracht wird, gegenwärtig zu ſein, und ſorgfältig darauf zu ſehen, daß demſelben nichts heimlich zugeſteckt werde.

§. **18.** Bei Betretung der Gefängniſſe hat derſelbe inſonderheit bei verwegenen Gefangenen, oder wo aus Nothwendigkeit mehrere Gefangene beiſammen ſind, wenigſtens einen Gehilfen mitzunehmen; gleiche Vorſicht iſt bei der Stellung vor Gericht anzuwenden; daher iſt er bei einem größern Landgerichts-Bezirke verpflichtet, einen Amtsknecht zu halten, für den er in Amtsverrichtungen zu haften hat; daher er ſich in dieſem Falle zu bewerben hat, hierzu einen redlichen, ſittlichen und nüchternen Menſchen von guten Kräften und Herzhaftigkeit zu wählen, deſſen Aufnahme oder Entlaſſung er jedesmal dem Amtsvorſteher zu melden hat, ohne höchſt wichtiger Urſache ſollen niemals der Gerichtsdiener ſelbſt, und der Knecht zugleich ſich aus dem Arreſtgebäude entfernen, ſondern ſo viel möglich bedacht ſein, daß immer wenigſtens Einer aus ihnen in dem Arreſtorte anweſend bleibe.

Die nächtliche Betretung der Gefängniſſe ſoll nie mit offenem Lichte, ſondern allezeit mit einer Laterne geſchehen.

§. 19. Da demſelben nicht bloß die Bewachung der eingebrachten Verhafteten, ſondern auch die Entdeckung der Verbrechen, die Ausſpürung und Einbringung der Verbrecher obliegt: ſo ſoll er wochentlich einmal, wenn es nicht beſondere Vorfälle öfters nothwendig machen, bald dieſen bald jenen Bezirk des Landgerichtes durchgehen, und ſich erkundigen, ob ſich keine Criminal-Fälle ergeben, oder gefährliches Geſindel ſehen gelaſſen habe, oder, ob es nicht verdächtige Schlupfwinkel gäbe, wo gefährlichen Leuten Unterſtand und Zuſammenkünfte geſtattet werden; über den Erfolg ſolcher Nachforſchungen hat er jedesmal dem Gerichte Rapport zu erſtatten, und wenn ihm Gegenſtände eines verübten Verbrechens, oder offenkundige Verbrecher aufſtoßen, ſolche entweder zu Gericht einzuliefern, oder für deren einſtweilige Verwahrung Sorge zu tragen.

§. 20. Derſelbe hat über alle unter ſeiner Aufſicht ſtehende Gefangene ein genaues Protocoll zu führen; die Rubriken dieſes Protocolles ſind:

a) Die Zahl, unter welcher der Verhaftete eingebracht worden; dieſe läuft nach der Reihe vom Anfange bis zum Ende des Jahres fort. Zu Ende des Jahres ſind die in Verhaft Gebliebenen in das Protocoll des künftigen Jahres nach der Ordnung, wie ſie im vorigen geſtanden, mit wieder anfangender Zahlenreihe zu übertragen.

b) Der Tag, an welchem der Verhaftete eingebracht worden.

c) Der Name der Obrigkeit, durch welche die Anhaltung geſchehen iſt.

d) Der Vor- und Zuname des Verhafteten.

e) Die Zahl des Gefängniſſes, und die beſonderen Vorſichten, unter welchen etwa der Verhaft dauert.

f) Des Gefangenen Betragen im Verhafte.

g) Der Tag und die Art, wie derſelbe aus dem Verhafte gekommen iſt; durch Tod, Flucht, Entlaſſung oder andere Aburtheilung.

§. 21. Derſelbe hat ferner jede Art von Unachtſamkeit und Nachläſſigkeit zu vermeiden, ſtets Ruhe und Ordnung in ſeiner Haushaltung zu beobachten, ſich nicht dem Spiele oder Trunke zu ergeben, da er ſich ſonſt des Zutrauens des ihm vorgeſetzten Gerichtes verluſtig machen würde.

§. 22. Die nemlichen Verhaltungsregeln mit den aus der Sache ſelbſt fließenden Abänderungen hat derſelbe auch gegen Sträflinge zu beobachten, und ſich in Betreff dieſer genau an die beſonderen Verordnungen des Gerichtes zu halten.

Im Allgemeinen aber hat er gegen die Abgeurtheilten, zur

Vollſtreckung der Strafe in dem Arreſte bleibenden Sträflinge folgende Vorſchriften zu beobachten:

Die zur gelinden, oder einfachen Kerkerſtrafe Verurtheilten werden nie mit Eiſen belegt, behalten die vorige Liegerſtätte, können ſich von ihren Mitteln beſſere Verpflegung, doch nie anderen Trunk als Waſſer ſchaffen, und dürfen ohne Gegenwart des Landgerichtsdieners mit Niemanden eine Zuſammenkunft, auch keine Unterredung in einer dem Gefangenwärter unverſtändlichen Sprache halten.

Die zum ſchweren Kerker Verurtheilten erhalten Fuß-Eiſen, müſſen ohne Strohſack auf der Pritſche liegen, können ſich auch um eigenes Geld keine Fleiſchſpeiſen, noch minder ein anderes Getränk als Waſſer anſchaffen, und dürfen ſich mit Niemanden auch in Anweſenheit des Gefangenwärters beſprechen.

Die zum ſchwerſten Gefängniß Verurtheilten werden allein in einen Kerker geſperrt, an Händen und Füßen mit ſchweren Eiſen belegt, erhalten außer der Zeit der Arbeit den Leibring, mit dem ſie an die Bank angeſperrt werden, liegen auf bloßen Bretern, und erhalten nur alle zwei Tage warme, nie aber Fleiſchſpeiſe, werden die übrigen Tage nur mit Waſſer und Brot genährt, und dürfen ſich mit Niemanden beſprechen.

§. 23. Auch gelten dieſe Verordnungen nicht bloß in Bezug auf Criminal-Arreſtanten, ſondern auch auf jene, die wegen ſchwerer Polizei-Übertretungen, oder ſelbſt wegen eines politiſchen Vergehens verhaftet ſind; in welch' letzteren Fällen er die Weiſung der Obrigkeit zu erwarten und zu befolgen hat.

§. 24. Die Übertretung dieſer Verhaltungsregel, ſie mag ihren Grund in Nachläſſigkeit, oder böſem Willen haben, wenn nur letzterer nicht ſo beſchaffen iſt, daß er eine geſetzliche anderweitige Beſtrafung nach ſich zieht, hat zur Folge, daß der ſchuldige Gefangenwärter wegen Untauglichkeit, und zur Vermeidung eines größeren Schadens, ſeines Dienſtes entlaſſen, und dieſer an einen Würdigeren vergeben wird.

Von der k. k. Regierung in Öſterreich ob der Enns.

Linz, am **20.** October **1815.**

Penſions- und Proviſionsfähigkeit des Aufſichtsperſonales der Unterſuchungsgefängniſſe und Strafanſtalten.

749 a) Hofdecret vom 18. September 1820, an das küſtenländiſche Appellations-Gericht, einverſtändlich mit der vereinten Hofkanzlei und der allgemeinen Hofkammer, N. 1704 d. J. G. S.

Über die Anfrage: ob gemeine Gefangenwärter, welche wegen Krankheit, oder Alters wegen dienſtuntauglich werden, ohne weiters

entlaſſen werden ſollen, oder ob um eine Proviſion für ſie eingeſchritten werden dürfe? wird bedeutet: daß, da die gemeinen Gefangenwärter ſowohl in den Inquiſitions- als Strafhäuſern in die Cathegorie der wirklich beeidigten minderen Dienerſchaft gehören, es keinem Zweifel unterliege, daß dieſelben wirklich penſionsfähig (749 c) ſind, ſo fern die übrigen geſetzlichen Bedingungen des Penſions- und Proviſionsgenuſſes bei ihnen eintreten.

749 b) Gubernial-Circulare vom 17. April 1827, Z. 6926 — 1729.

(Raccolta delle leggi ecc. dell' anno 1827 per la Dalmazia, pag. 97 ecc.)

In seguito di una consulta rassegnata dal governo l'eccelsa i. r. camera aulica generale delle finanze con rispettabile dispaccio 10 marzo prossimo passato n. 8335—876 si è degnata di prescrivere per norma quanto segue:

Secondo il sistema addottato in tutte le altre provincie dell' impero austriaco sono suscettibili di pensioni i capi-custodi, ed aggiunti-capi-custodi delle carceri colle loro vedove, ed orfani: all'incontro i custodi, e secondini delle carceri, denominati in Dalmazia guardiani carcerali colle vedove, ed orfani loro sono suscettibili soltanto di provigione.

In consonanza di questo sistema il prelodato eccelso aulico dicastero determina, che si debba regolarsi in ogni caso nelle proposte da farsi in avvenire pel pensionamento di tali individui incaricati della sorveglianza delle carceri, non menocchè per le vedove, ed orfani loro.

Il che si significa agl' i. r. capitanati-circolari per notizia, ed osservanza.

749 c) Hofkanzlei-Decret vom 14. December 1826, Z. 34,521, Regierungs-Verordnung vom 29. December 1826, Z. 67,004, an die Strafhaus-Verwaltung.

(N. ö. Prov. G. S. 8. Thl., S. 723.)

Von dem in dem n. ö. Provincial-Strafhauſe angeſtellten Aufſichtsperſonale werden die Wachoberaufſeher und die drei Obergefangenwärter als penſionsfähig, die Aufſeher und die Gefangenwärter aber als proviſionsfähig erklärt.

749 d) Decret der ob der ennſiſchen Regierung vom 10. October 1828, Z. 27,085.

(Prov. G. S. für Dalmatien vom Jahre 1828, S. 175, für Öſterreich ob der Enns und Salzburg, 10. Thl., S. 328, für Öſterreich unter der Enns, 10. Thl., S. 539 und Goutta, 20. Bd., S. 317.)

Laut hohem k. k. Juſtiz=Hofdecrete vom **12.** v. M. Z. **5199**, hat es nach genommener Rückſprache mit der k. k. allgemeinen Hofkammer und der k. k. vereinten Hofkanzlei von der in dem Hofdecrete vom **18.** September **1820**, Z. **1704** d. J. G. S. (**749 a**) getroffenen Verfügung, nach welcher gemeine Gefangenwärter, welche wegen Alters oder Krankheit dienſtuntauglich werden, irrig penſionsfähig erklärt werden, abzukommen, und es wird beſtimmt, daß die gemeinen Gefangenwärter nicht penſionsfähig, ſondern proviſionsfähig ſeien.

749 e) Hofdecret vom 27. November 1830, an ſämmtliche Appellations=Gerichte, mit Ausnahme jener von Mailand, Venedig und Zara, über Note der vereinigten Hofkanzlei vom 12. November 1830, N. 2493 d. J. G. S.

Die von der vereinigten Hofkanzlei unterm **12. November 1830** erlaſſene Verordnung ⁒. wegen der Penſions= und Proviſionsfähigkeit des Aufſichtsperſonales der Unterſuchungs=Gefängniſſe und Strafanſtalten, wird dem Appellationsgerichte zur Wiſſenſchaft und Verſtändigung der untergeordneten Criminalgerichte und Magiſtrate mitgetheilt.

⁒. Beilage.

Hofkanzlei=Decret vom **12.** November **1830**, an ſämmtliche Länderſtellen, mit Ausnahme jener von Mailand, Venedig und Dalmatien.

Da die verſchiedene Behandlung, welche bisher bei der Penſions= und Proviſionsbetheilung des Aufſichtsperſonales der Unterſuchungsarreſte für Verbrecher und ſchwere Polizeiübertreter, dann der Strafanſtalten, ſo wie bei jener ihrer Witwen und Waiſen Statt fand, hauptſächlich ihren Grund darin hatte, daß noch keine Beſtimmung beſtehet, wer von dieſem Perſonale mit ſeinen Angehörigen ſich der Penſionsfähigkeit zu erfreuen habe; ſo hat man, um dieſe Unzukömmlichkeit zu beſeitigen, im Einverſtändniſſe mit der k. k. allgemeinen Hofkammer und der k. k. oberſten Juſtizſtelle, mit Berückſichtigung der beiden Juſtiz=Hofdecrete vom **18.** September **1820**, Z. **1704**, (**749 a**) und vom **12.** September **1828**, Z. **5199**, (**749 b**)

dasjenige, was hierüber in dem lombardiſch-venetianiſchen Königreiche eingeführet iſt, auch in den übrigen Provinzen der Monarchie als Norm feſtzuſetzen befunden, dem gemäß von dem Eingangs erwähnten Perſonale jene Individuen, welche, ſo wie in dem ſo eben genannten Königreiche die **Capocustodi** und **Vice-Capocustodi** bei den **Case di pena**, dann die **Custodi** und **Sottocustodi** bei den Inquiſitions-Arreſten der Tribunale und Präturen nebſt dem, daß ſie bei dem Dienſtantritte in die Eidespflicht genommen werden, Jahresgehalte beziehen, und förmliche Anſtellungsdecrete erhalten, eine Oberaufſicht über die Inquiſiten und Sträflinge führen, in welchen ſich alſo die Obliegenheiten der Oberaufſicht oder der Leitung eines untergeordneten Aufſichts-Hilfsperſonales vereinigen, mit ihren Witwen und Waiſen penſionsfähig, wo hingegen die ihnen allenfalls untergeordneten minderen Individuen, auf welche ſich eigentlich der in den citirten beiden Juſtiz-Hofdecreten vorkommende Ausdruck: „gemeine Gefangenwärter“ bezieht, gleich den **Ajutanti** und **Secundini** im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche mit ihren Angehörigen bloß proviſionsfähig ſeien.

Entlaſſung der Gerichtsdiener.

750. Hofdecret vom 31. Auguſt 1804, an den Lemberger Appellations-Präſidenten, in Folge allerhöchſter Entſchließung über Vortrag vom 27. April 1804, N. 682 d. J. G. S.

Die Gerichtsdiener ſind den körperlichen Züchtigungen nicht zu unterziehen, ſondern bei fruchtlos verſuchten anderen Beſſerungsmitteln, nach vorausgeſchickter ernſtlicher Bedrohung der Entlaſſung von ihrem Dienſte, ohne alle Penſion zu entlaſſen, und die von dem Militär übergetretenen den Garniſons-Regimentern nicht zu überliefern.

Unterſuchung und Beſtrafung des Aufſichts-Perſonales wegen Entweichung der Inquiſiten.

(Hfd. v 31. Auguſt 1804, N. 682 d. J. G. S. **750.** v. 1. Febr. 1815, N. 1131 d. J. G. S. **741.** Hfd. v. 15. März 1816. N 1221 d. J. G. S. beim §. 330 **1162.** Hfd. v. 15. Febr. 1820, N. 1647 d. J. G. S. a. a. O. **1163.** Hfd. v. 21. December 1822, N. 1916 d. J. G. S. a. a. O. **1164.**)

Pflicht der Gefangenwärters-Weiber, rückſichtlich der Züchtigung der weiblichen Inquiſiten und Sträflinge mit Ruthenſtreichen.

(Hfd. v. 24. April 1812, N. 986 d. J. G. S. beim §. 20 **113.** Hfd. v. 4. Auguſt 1831 a. a. O. **116.**)

Aufnahme der Weibsperſonen in Ermanglung eines Gefangenwärter-Weibes zur Züchtigung der weiblichen Inquiſiten und Sträflinge mit Ruthenſtreichen.

(Hkzd. v. 22. October 1812 beim §. 20 **115.**)

Bedingung der Beiziehung der Gerichtsdiener oder Gefangenwärter bei Unterſuchungs-Commiſſionen außer dem Gerichtsorte.

(Hfd. v. 4. Jänner 1821, N. 1728 d. J. G. S. beim §. 261 **926.**)

Scharfrichter.

Aufſtellung dreier Scharfrichter in Niederöſterreich.

751. Decret der k. k. n. ö. Landesregierung vom 26. Auguſt 1822, Z. 13,420.

Die Aufſtellung dreier Scharfrichter in Niederöſterreich wurde als nothwendig erklärt, ſo zwar, daß der eine in Wien, der andere in Wiener-Neuſtadt und der dritte für die beiden Viertel des Mannhartsberges beſtimmt wurde.

Aufſtellung eines Scharfrichters mit dem Sitze in Krems.

752. Gedrucktes Kreisamts-Circulare vom 26. Auguſt 1835.

Für Niederöſterreich V. O. M. B. und V. O. W. W. hat die k. k. n. ö. Landesregierung im Einverſtändniſſe mit dem k. k. n. ö. Appellations- und Criminal-Obergerichte die Aufſtellung eines Scharfrichters mit dem Sitze in Krems und einer jährlichen Gehaltsbeſtallung pr. **300** fl. Conv. Münze, nebſt einem Quartiergelde von **60** fl. Conv. Münze beſchloſſen.

Der Scharfrichter des Landes ob der Enns iſt der Aufſicht des Stadt- und Landrechtes zu Linz zugewieſen.

753. Decret der k. k. ob der ennſ. Regierung vom 25. September 1821, Z. 18,134.

(Ob der ennſ. Prov. G. S. 3. Thl., S. 349.)

— — — Dem k. k. Stadt- und Landrechte zu Linz iſt der Scharfrichter des Landes ob der Enns, als ein Diener der Juſtiz, deſſen beſonderer Aufſicht zugewieſen worden.

Beſetzung einer erledigten Scharfrichtersſtelle.

754. Decret der k. k. n. ö. Regierung vom 9. October 1822, Z. 14,572.

Das Kreisamt hat dem betreffenden Magiſtrate die Beſetzung einer erledigten Freimannsſtelle daſelbſt im geeigneten Wege auszuſchreiben, und unter den ſich meldenden Individuen unter Beilegung ihrer allfälligen Behelfe der Brauchbarkeit, der Regierung die tauglichſten vorzuſchlagen, um ſich ſodann über die Wahl des einen oder andern mit dem Appellations-Gerichte in das Einvernehmen ſetzen zu können.

755. Verordnung der k. k. n. ö. Landesregierung vom 30. Mai 1823, Z. 24,828 an die Kreisämter, an den Magiſtrat in Wien (Note des k. k. n. ö. Appellations- und Criminal-Obergerichtes vom 10. Mai 1823, Z. 3032).

(N. ö. Prov. G. S. 5. Thl., S. 197.)

In Folge der von der Regierung mit dem k. k. n. ö. Appellations-Gerichte gepflogenen Verhandlungen über die Aufſtellung mehrerer Freimänner, und über die hierüber zur Sprache gekommenen Fragen, auf welche Art die Bewerber um Freimannsſtellen, wenn ſie keine Zeugniſſe über ihre Kenntniſſe beizubringen vermögen, einer Prüfung unterzogen werden ſollen, hat ſich das k. k. Appellations-Gericht dahin ausgeſprochen, daß es, da kein früheres Datum über die Prüfungsart eines aufzuſtellenden Freimannes, der ſich über die ihm als ſolchem zuſtändigen Kenntniſſe durch kein Zeugniß ausweiſen kann, vorliegt, den Antrag der hieſigen mediciniſchen Facultät am zweckmäßigſten finde, dergleichen Bewerber dem Unterrichte und der Prüfung eines alten und erfahrneren Freimanns zu unterziehen.

Beſetzung der Scharfrichtersſtelle zu Laibach.

756. Hofkanzlei-Decret vom 31. Juli 1827, Z 20,595, Gubernial-Verfügung vom 16. Auguſt 1827, Z. 17,855.

(Illiriſche Prov. G. S. 9. Bd., S. 268.)

Seine k. k. Majeſtät haben mit a. h. Entſchließung vom **10.** Juli **1827** anzuordnen befunden, daß die Scharfrichtersſtelle zu Laibach von dem k. k. in. ö. Appellations-Gerichte jederzeit im Einvernehmen mit dem k. k. illiriſchen Gubernium zu beſetzen ſei.

Gebühren des Scharfrichters für die Vollſtreckung einer Leibesſtrafe.

(Siehe den §. 533 und die dort aufgeführten Novellen.)

II. Die Criminal-Gerichte ſollen die Gefängniſſe in angemeſſener Zahl und geſetzmäßigem Stande unterhalten.

757. Hofdecret vom 9. October 1819, an das Appellations-Gericht für Tirol und Vorarlberg, in Folge allerhöchſter Entſchließung vom 27. September 1819, N. 1612 d. J. G. S.

In Zukunft iſt kein Bau neuer Frohnfeſten, und keine Erweiterung ſchon beſtehender, ohne vorläufige Rückſprache mit den betreffenden Criminal-Oberbehörden mehr vorzunehmen.

758. Circulare des venetianiſchen Appellations-Gerichtes vom 9. October 1827.

(Zeitſchrift für ö. R. ꝛc. 1827, 3. Bd., S. 502.)

Seine k. k. Majeſtät haben mit a. h. Entſchließung vom **4.** Auguſt **1827** zu befehlen geruhet, daß die Arreſte und Verwahrungsorte der Inquiſiten genau nach Vorſchrift des Geſetzes beſchaffen ſein ſollen.

Damit demnach das k. k. Gubernium die erforderlichen Vorkehrungen treffen könne, wo ſich ſolche Orte als für die Geſundheit der Verhafteten ſchädlich oder in anderer Hinſicht mangelhaft darſtellen, wird den betreffenden Behörden aufgetragen, unverzüglich die Ausweiſe über den Zuſtand ihrer Arreſte zum Behufe weiterer Verfügungen zu überreichen.

Pflicht der Obrigkeiten, eigene abgeſonderte wohl verwahrte und anſtändige Behältniſſe für Criminal-Inquiſiten beizuſchaffen.

(Hfd. v. 10. Mai 1806, N. 764 d. J. G. S. beim §. 282 **1064.**)

Verbot, die Inquiſiten in der Wohnung des Kerkermeiſters zu verwahren.

(Hfd. v. 30. Mai 1818, N. 1463 d. J. G. S. beim §. 281 **1057.**)

Pflicht der Kreisämter, die Landgerichts-Arreſte von Fall zu Fall zu unterſuchen.

(N. ö. Reggs. Vdg. v. 2. März 1811 beim §. 556 **1803.**)

Pflicht des Criminal-Gerichtes, bei Entweichung eines Verhafteten ſich von den Gebrechen des Kerkergebäudes perſönlich zu überzeugen.

(Hfd. v. 12. Februar 1820, N. 1647 d. J. G. S. beim §. 330 **1163.**)

Beſetzung der äußern Wachpoſten bei den Civil-Gefangenhäuſern zur Nachtzeit von Seite des Militärs, wo eine Truppe vorhanden iſt.

(Hfd. v. 8. Jänner 1817, N. 1309 d. J. G. S. **742.**)

§. 218.

Welchem Criminal-Gerichte die Erhebung der That; G. A. I. Nr. 11.

Die Beſchaffenheit des Verbrechens zu unterſuchen, liegt demjenigen Criminal-Gerichte ob, in deſſen Bezirke das Verbrechen begangen worden iſt.

(Vergl. den §. 236 I. und den §. 278 St. G. II. Thl.)

Erhebung der That, wenn der Beſchuldigte zum Militär- oder Civilſtande gehört, oder der Thäter unbekannt iſt.

759. Hofdecret vom 24. Juni 1808, an das innerösterreichiſche Appellations-Gericht, einverſtändlich mit der Hofcommiſſion in Geſetzſachen, N. 847 d. J. G. S.

Iſt der Beſchuldigte offenbar zur Militär-Gerichtsbarkeit gehörig, der Beſchädigte mag vom Civil- oder Militärſtande ſein, ſo ſteht die Erhebung der Beſchaffenheit der That nur der Militär-Behörde zu,

bei einer Gefahr am Verzuge aber, dem Civil-Criminalgerichte, oder der Ortsobrigkeit nach der Beſtimmung des §. 236, welche Civil-Behörden die Verhandlung ſogleich dem Militär-Gerichte zu übergeben haben. Dagegen haben ſich die letzteren in die Thaterhebung nicht einzumengen, wenn der Beſchuldigte zum Civilſtande gehört, obgleich der Beſchädigte eine Militärperſon geweſen wäre, nur ſind ſie von dem Vorfalle in die Kenntniß zu ſetzen. Wenn endlich der Thäter unbekannt, oder ſein Stand nicht ausgewieſen iſt, hat ſtets die Civil-Behörde ihr Amt zu handeln, und nur nach erhaltener Aufklärung, daß der Beſchuldigte wirklich zum Militärſtande gehöre, die Verhandlung abzubrechen und der Militär-Behörde zu übergeben.

760. Hofdecret vom 15. October 1819, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchſter Entſchließung vom 22. September n. J., über Vortrag des Hofkriegsrathes, N. 1614 d. J. G. S.

Da es nöthig befunden worden, die Beſtimmungen des Hofdecretes vom 24. Juni 1808 (**759**), die Behörden betreffend, welche den Thatbeſtand in Criminalfällen zu erheben haben (Juſtiz-Geſetzſammlung von den Jahren 1804 bis 1811, Z. 847, Anhang I. der neuen Auflage des Geſetzbuches über Verbrechen und ſchwere Polizei-Übertretungen N. XI.), auch bei der Armee in Anwenduug zu ſetzen, ſo wird den Behörden Folgendes zur Darnachachtung vorgeſchrieben:

Erſtens. Iſt der Beſchuldigte offenbar zur Militär-Gerichtsbarkeit gehörig, ſo ſteht die Erhebung der Beſchaffenheit der That, der Beſchädigte mag vom Civil- oder Militärſtande ſein, nur der Militär-Behörde zu. Jedoch iſt in dringenden Fällen, wo die Erforſchung von der Militär-Behörde wegen der Entfernung nicht mit derjenigen Geſchwindigkeit geſchehen könnte, ohne welche vielleicht die Gelegenheit entgehen, die Beſchaffenheit der Umſtände ſich verändern oder das Verfahren gehemmt werden dürfte, überhaupt in Fällen, wo Gefahr am Verzuge haftet, das Civil-Criminal-Gericht, und wenn etwa auch dieſes wegen Entfernung außer Stande wäre, mit der nöthigen Geſchwindigkeit vorgehen zu können, die Obrigkeit des Ortes, wo das Verbrechen oder die Anzeige geſchehen iſt, und wenn mehrere Obrigkeiten ſind, diejenige, die über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen hat, befugt und verbunden, was zur unverzüglichen Erforſchung gehört, vorzukehren. Wenn dieſes geſchehen iſt, hat die Civil-Behörde die ganze Verhandlung der Militär-Behörde ſogleich zu übergeben.

Zweitens. Iſt der Beſchuldigte zum Civilſtande gehörig, ſo ſteht die Erhebung der Beſchaffenheit der That nur der Civil-Behörde zu. Jedoch hat in ſolchen Fällen, wenn dabei Gefahr am Verzuge haftet, auch die Militär-Behörde dasjenige, was ohne Gefahr ſo lange, bis das Civil-Criminal-Gericht oder die com-

petente Ortsobrigkeit das Geſetzmäßige einzuleiten im Stande iſt, nicht verſchoben werden kann, vorzunehmen, ſofort ihre Verhandlung der betreffenden Civil-Behörde ohne Verzug zu übergeben.

Drittens. Wenn der Thäter unbekannt oder ſein Stand nicht ausgewieſen iſt, hat ſtets die Civilbehörde ihr Amt zu handeln; jedoch nach erhaltener Aufklärung, daß der Beſchuldigte zum Militärſtande gehöre, die Verhandlung abzubrechen und der Militär-Behörde zu übergeben.

Viertens. An den Vorſchriften der Geſetze, wie ſich die Behörde, der die Erhebung der Beſchaffenheit der That zuſteht, zu benehmen habe, wenn ſie der Mitwirkung eines andern Gerichtes bedarf, insbeſondere wenn Beſchädigte oder Zeugen, die unter einer andern Gerichtsbarkeit ſtehen, abzuhören ſind, iſt durch obige Beſtimmungen nichts geändert.

Fünftens. In Ungarn und Siebenbürgen hat es bei den hierinfalls beſtehenden Vorſchriften und Beobachtungen fortan ſein Verbleiben.

Bedingung, unter welcher ein für einen Deſerteur ſich ausgebendes Individuum der Militär-Behörde zu übergeben iſt.

(Hfd. v. 15. Jänner 1814, N. 1080 d. J. G. S. beim §. 221 3) **800.**
Hfzd. v. 15. April 1822, N. 1866 d. J. G. S. beim §. 176 **475.**)

§. 219.

Welchem das Verfahren mit der beſchuldigten Perſon zuſtehe?

Das Verfahren mit der des Verbrechens beſchuldigten Perſon ſteht demjenigen Criminal-Gerichte zu, in deſſen Bezirke dieſelbe angetroffen wird.

(Vergl. §. 282 II. und ſiehe die §§. 220 und 221 5), 6) I. Thl. des St. G.)

Erklärung der Ausdrücke „anhalten, betreten, antreffen.“

761. Hofdecret vom 30. October 1818, und Hofkanzlei-Decret vom 30. October 1818, Z. 23,499.

(v. Zimmerl's Hdb., 3. Thl., S. 297 und Kudler's Erklärung ꝛc. 2. Bd., S. 12.)

Gelegenheitlich eines zwiſchen zwei Herrſchaften des Kreiſes V. U. M. B. entſtandenen Competenz-Streites, den eine, von Unterthanen der einen Herrſchaft, in dem Jurisdictions-Bezirke der andern begangene ſchwere Polizei-Übertretung veranlaßte, und wo letztere die Stellung der darum auf der bekannten That nicht ſogleich ange-

haltenen, und auch nicht verfolgten Schuldigen begehrte, weil ihr die Habhaftwerdung derſelben gewiß ſchien, wurde dieſer Gegenſtand, da es ſich hier um die Auslegung eines Geſetzes handelte, die der Regierung nicht zuſteht, der k. k. Hofkanzlei zur Entſcheidung vorgelegt, welche mit Nachſtehendem erfolgte:

Nach den Beſtimmungen der §§. **278** und **282** des **II.** Thl. des Strafgeſetzes wird in Anſehung der Competenz der Behörden zwiſchen der Entdeckung und Ausforſchung der Übertreter, dann zwiſchen dem Verfahren gegen dieſelben unterſchieden, und erſteres der Obrigkeit zugewieſen, in deren Bezirke die Übertretung geſchehen iſt, für letzteres aber als Regel die Obrigkeit des Ortes beſtimmt, wo der Beſchuldigte betreten wird.

In letzterer Beziehung entſteht nun allerdings die Frage, in welchem Sinne das Wort betreten zu nehmen ſei? ob nemlich die Betretung des Beſchuldigten auf der That, oder das Antreffen, das Auffinden des Beſchuldigten im Allgemeinen zur Zeit, als gegen ihn das Verfahren eingeleitet worden, verſtanden werde.

Da es in dem §. **282** beſtimmt heißt, daß das Verfahren, das iſt, die Unterſuchung und Aburtheilung, der Obrigkeit des Ortes zuſteht, wo der Beſchuldigte betreten wird, ſo erhellet im Zuſammenhalte mit dem §. **278** nicht undeutlich, daß die Betretung in dem zweiten Sinne, das iſt, das Antreffen, das Auffinden des Beſchuldigten zur Zeit, als gegen ihn das Verfahren eingeleitet werden ſoll, gemeint ſei.

Im entgegengeſetzten Falle würde der Unterſchied, welchen die oberwähnten beiden Paragrafe über die Competenzen aufſtellen, ganz zwecklos ſein; denn es müßte dann das Verfahren jederzeit von der Obrigkeit vorgenommen werden, in deren Bezirke die Übertretung geſchah, und der Beſchuldigte würde, wenn er auch nach der That noch ſo weit von dem Orte der Verübung ſich entfernt hätte, immer dahin geſtellt werden müſſen, worin offenbar eine große Unzukömmlichkeit, ſo wie nachtheiliger Aufenthalt des Verfahrens läge. Darauf mag ſich auch der Grund jenes geſetzlichen Unterſchiedes weſentlich ſtützen.

Hiermit ſtimmen endlich auch die in dem **I.** Theile des Strafgeſetzes enthaltenen Beſtimmungen überein, wo die Erhebung der That durch den §. **218** jenem Criminalgerichte zugewieſen iſt, in deſſen Bezirke das Verbrechen begangen worden iſt, das Verfahren mit dem Beſchuldigten hingegen nach dem §. **219** demjenigen Gerichte zuſtehet, in deſſen Bezirke letzterer (wie es dort heißt) angetroffen wird.

762. Nied. öſterr. Appellations-Decret vom 29. März 1842, Z. 4254.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 631.)

Der §. **219** des St. G. B. **I.** Thl. weiſet das Verfahren mit der eines Verbrechens beſchuldigten Perſon demjenigen Criminalgerichte zu, in deſſen Bezirke dieſelbe angetroffen wird, was na-

türlich nur von dem Zeitpuncte gelten kann, an welchem ſie aus den gegen ſie vorgekommenen Anzeigungen von dem Criminal-Gerichte als des Verbrechens beſchuldigt erkannt wird; auch macht dieſer Paragraf keinen Unterſchied, aus welcher Veranlaſſung oder aus welchem Grunde dieſe Perſon zur Zeit des gegen ſie entſtandenen rechtlichen Verdachtes in dem Criminal-Bezirke ſich befindet.

Criminal-Gerichtsbarkeit über die Gränzwache.

763. Decret der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 19. Juni 1832, Z. 23,786, an die k. k. Gränzwach-Compagnie-Commanden.

(Böhm. Prov. G. S. 14. Bd., S. 274.)

Die k. k. Hofkammer hat aus Anlaß eines vorgekommenen Falles über die Beſtimmungen des §. 80 und 81 (a. a. O. 13. Bd., S. 381 u. f.) der Verfaſſung in Beziehung auf die Ausübung der Criminal-Gerichtsbarkeit über die Gränzwache mit herabgelangtem Decrete vom 24. Mai 1832, H. Z. 21,452 Folgendes feſtzuſetzen befunden.

Das Strafgeſetzbuch I. Thl. §. 219 weiſet das Verfahren mit der eines Verbrechens beſchuldigten Perſon demjenigen Criminal-Gerichte zu, in deſſen Bezirke dieſelbe angetroffen wird. Dieſe Beſtimmung der Gerichtsbarkeit iſt von dem gewöhnlichen Wohnſitze der Partei gänzlich unabhängig.

Die in der Verfaſſung der Gränzwache §. 81 enthaltene Anordnung, daß der für das Compagnie-Commando beſtimmte Standort als der dauernde Wohnſitz der Individuen, welche keinen dauernden Standort haben, anzuſehen ſei, kann hingegen nur auf diejenigen Fälle Anwendung finden, für welche das Geſetz die Gerichtsbarkeit nach dem Wohnorte der Partei beſtimmt. Hiervon wird das k. k. Gränzwach-Compagnie-Commando zur Darnachachtung in Kenntniß geſetzt. (Vergl. **630 b**)

Criminal-Gerichtsbarkeit über die in den Gebäuden der deutſchen Ordens-Commende zu Frankfurt am Main wohnenden öſterr. Unterthanen.

764. Juſtiz-Hofdecret vom 26. November 1838, Z. 6832, und Hofkanzlei-Decret vom 15. Decemb. 1838, Z. 31,442, Regierungs-Verordnung vom 4. Jänner 1839, Z. 74,279 an das Wr. Criminal-Gericht.

(N. ö. Prov. G. S. 20. Thl., S. 1058 u. f. Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl. S. 485 u. f.)

Seine Majeſtät haben über die Verhältniſſe der in den Gebäuden des deutſchen Ordens zu Frankfurt am Main wohnenden öſterreichiſchen

Unterthanen durch allerhöchſte Entſchließung vom 20. November 1838 Folgendes anzuordnen geruhet:

Erſtens. Die in den Gebäuden der deutſchen Ordens-Commende zu Frankfurt am Main wohnenden öſterreichiſchen Unterthanen ſtehen künftig ſowohl in Civil- und Criminal-Rechtsſachen, als in politiſchen Angelegenheiten und in Rückſicht auf ſchwere Polizei-Übertretungen unter den in Öſterreich unter der Enns geltenden Geſetzen.

Dem zu Folge ſind (das) (allgemeine bürgerliche Geſetzbuch), das Strafgeſetzbuch (die allgemeine Gerichts- und Concurs-Ordnung vom Jahre 1781, die Inſtruction vom 9. September 1785, die Jurisdictions-Norm vom 27. September 1783, die Taxordnungen vom 1. November 1781 und 13. September 1787, und die Wechſelordnung vom 1. October 1763), ſammt den zur Erläuterung dieſer Geſetze dienenden neuen Vorſchriften, wie auch die in Öſterreich unter der Enns geltenden politiſchen und Polizei-Verordnungen für ſie verbindlich.

Dieſe Anordnung iſt ihnen von dem öſterreichiſchen Reſidenten in Frankfurt bekannt zu machen, und darüber ein Protocoll aufzunehmen.

Mit dem Tage der auf ſolche Art erfolgten Kundmachung tritt die gegenwärtige Verordnung in Wirkſamkeit.

Zweitens. Als öſterreichiſche Unterthanen ſind zu betrachten: alle in wirklichen Dienſten des deutſchen Ordens ſtehenden, und zugleich in dem Ordens-Gebäude zu Frankfurt wohnenden Perſonen, und ihre Angehörigen, in ſo fern letztere nach öſterreichiſchen Geſetzen dem Gerichtsſtande des Familien-Hauptes folgen.

Drittens. Die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit über die nach gegenwärtiger Anordnung unter öſterreichiſchen Geſetzen ſtehenden Perſonen wird von dem Verwalter der Ordens-Commende zu Frankfurt, und im Falle der Verhinderung desſelben, ſo wie in den eigenen Angelegenheiten des Verwalters und ſeiner Angehörigen von dem öſterreichiſchen Reſidenten in Frankfurt ausgeübt.

Eben dieſe Beamten beſorgen in politiſchen Angelegenheiten und in Rückſicht der ſchweren Polizei-Übertretungen die der Obrigkeit zuſtehenden Geſchäfte. Die Urtheile werden jedoch ſowohl in ſtreitigen Rechtsangelegenheiten, als in Criminalſachen und in Fällen einer ſchweren Polizei-Übertretung in Wien von derjenigen Behörde erſter Inſtanz geſchöpft, welcher unter übrigens gleichen Umſtänden über die in Wien wohnenden Diener des Ordens die Gerichtsbarkeit zuſtehet.

Die geſchloſſenen Proceß- oder Unterſuchungs-Acten ſind daher von dem Ordens-Gerichte in Frankfurt an dieſe Behörde einzuſenden, und von letzterer mit Beilegung des Urtheiles und der Entſcheidungsgründe zur Zuſtellung des Erkenntniſſes und zur weiteren Verfügung an das Ordensgericht zurückzuſtellen.

Dem dermaligen Verwalter der Ordens-Commende wird zwar, obgleich er aus den öſterreichiſchen Geſetzen nicht geprüft iſt, die Beſorgung der politiſchen und Juſtiz-Geſchäfte, wornach er gehörig zu beeidigen iſt, geſtattet.

Künftig ſoll aber bei der Commende in Frankfurt kein Verwal-

ter angeſtellet werden, der nicht mit den Zeugniſſen der öſterreichiſchen politiſchen und Juſtiz = Behörden über ſeine Fähigkeit zum Civil = und Criminal = Richter, Richter über ſchwere Polizei = Übertretungen und politiſchen Beamten verſehen iſt (**765**).

Viertens. Die für die Ordens=Commende in Frankfurt beſtimmten Behörden ſtehen in Juſtizſachen unter dem niederöſterreichiſchen Appellations=Gerichte, in andern Geſchäften unter der niederöſterreichiſchen Regierung.

Bei dem Appellations = Gerichte und der Regierung können ſowohl gegen die in Wien erfolgten Erkenntniſſe als gegen die Verfügungen und das Verfahren des Ordensgerichtes zu Frankfurt Beſchwerden angebracht werden.

Der öſterreichiſche Reſident in Frankfurt hat über das Ordensgericht die unmittelbare Aufſicht zu führen, die wahrgenommenen Gebrechen in der Behandlung der Amtsgeſchäfte der niederöſterreichiſchen Regierung oder dem niederöſterreichiſchen Appellations=Gerichte anzuzeigen, oder in dringenden Fällen ſelbſt abzuſtellen, dem Gerichte auf Anſuchen über ſeine Amtsverrichtungen Belehrung zu ertheilen, und wenn dasſelbe in Criminalſachen oder im Executions = Verfahren fremder Hilfe bedarf, die den Umſtänden angemeſſene Verfügung zu treffen (**765**).

765. Decret des k. k. n. ö. Appellations = Gerichtes vom 4. November 1842, Z. 13,096.

(Wr. Cr. G. N. B., 3. Thl., S. 634 u. f.)

In Gemäßheit des höchſten Hofdecretes vom **25.** October d. J. Z. **6384** wird ein Exemplar ·/. von der neueſten unterm **19.** September **1842** erfloſſenen, durch die k. k. geheime Haus=, Hof= und Staatskanzlei der k. k. Hofkanzlei und von letzterer dem oberſten Gerichtshofe mitgetheilten a. h. Anordnung über die in Folge des Verkaufes der Güter der deutſchen Ordens = Commende zu Frankfurt nothwendig gewordene Modificirung der die Regulirung der Jurisdictions = Verhältniſſe dieſer Commende betreffenden a. h. Anordnungen vom Jahre **1838** zur Darnachachtung hinauszugeben.

·/. Beilage.

Allerhöchſte Anordnung vom **19.** September **1842**, in Betreff der Einrichtung der Juſtiz= und politiſchen Behörden in der deutſchen Ordens = Commende zu Frankfurt.

Nachdem das außer dem Weichbilde der Stadt Frankfurt gelegene Beſitzthum des deutſchen Ordens verkauft, und von der Commende dieſes Ordens nur die Kirche und das Ordensgebäude in Sachſenhauſen vorbehalten wurde, ſomit die Nothwendigkeit zur Beſetzung der dermalen erledigten Stelle eines Verwalters zu Frankfurt

entfällt, ſo wird mit Abänderung der §§. 3 und 4 der a. h. Verordnung vom 20. November 1838 (764) Folgendes feſtgeſetzt.

Die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit über die nach der erwähnten Verordnung unter öſterr. Geſetzen ſtehenden Perſonen wird von dem öſterr. Reſidenten in Frankfurt und im Falle der Verhinderung desſelben von ſeinem Stellvertreter in geſandtſchaftlichen Geſchäften, von Jedem mit Zuziehung eines in Frankfurt befindlichen wenigſtens im gemeinen Rechte geprüften Rechtsgelehrten ausgeübt.

Eben dieſe Beamte beſorgen in politiſchen Angelegenheiten und in Rückſicht der ſchweren Polizei-Übertretungen die der Obrigkeit zuſtehenden Geſchäfte. Die Urtheile jedoch werden ſowohl in ſtreitigen Rechtsangelegenheiten als in Criminal-Sachen und in Fällen einer ſchweren Polizei-Übertretung von derjenigen Behörde erſter Inſtanz in Wien geſchöpft, welcher unter übrigens gleichen Umſtänden über die in Wien wohnenden Diener des Ordens die Gerichtsbarkeit zuſteht. Die geſchloſſenen Proceſſe der Unterſuchungsacten ſind daher von dem Ordensgerichte zu Frankfurt an dieſe Behörde einzuſenden, und von letzterer mit Beilegung des Urtheiles und der Entſcheidungsgründe zur Zuſtellung des Erkenntniſſes und zur weiteren Verfügung an das Ordensgericht zurückzuſtellen.

Die für die Ordens-Commende in Frankfurt beſtimmten Behörden ſtehen in Juſtiz-Sachen unter dem n. ö. Appellations-Gerichte, in anderen Geſchäften unter der n. ö. Landesregierung.

Bei dem Appellations-Gerichte und der Regierung können ſowohl gegen die in Wien erfolgten Erkenntniſſe, als gegen die Verfügungen und das Verfahren des Ordensgerichtes zu Frankfurt Beſchwerden angebracht werden.

Alle in den übrigen Paragrafen der a. h. Verordnung vom 20. November 1838 enthaltenen Beſtimmungen bleiben in Rechtswirkſamkeit.

Anderweitige Ausnahms-Fälle von der im §. 219 St. G. I. Thl. enthaltenen Regel, außer den im §. 221 und den nachträglichen Geſetzen und Verordnungen bezeichneten Ausnahmen.

Verfahren mit den abweſenden und flüchtigen in der Folge in Verhaft gebrachten Individuen.

(§. 499 St. G. B. ü. V.)

Verfahren mit dem des Verbrechens Beſchuldigten im Falle des Standrechtes.

(Note der Hofcommiſſion in J. G. S. v. 19. Sept. 1816 beim §. 504 **1508** und Hfd. v. 12. Februar 1821, N. 1739 d. J. G. S. a) beim §. 500 **1500.**)

Verfahren gegen die in den Bezirken der Gränz-Regimenter wohnhaften Handels- und Gewerbsleute, wegen außer der Gränze begangenen Verbrechens.

(Hfd. v. 7. Juli 1821, N. 1776 d. J. G. S. beim §. 221 3) **799.**)

Verfahren mit einem wo immer angehaltenen k. k. ö. Mercantil-Fahrzeug, das ſich des Sclavenhandels ſchuldig gemacht hat.

(Hfd. v. 4. Mai 1827, N. 2276 d. J. G. S. nach §. 81 **339.** und Tractat v. 20. December 1841 Beilage B ad 5) a. a. O. **339 a).**)

§. 220.

Wenn innerhalb des Staates an der Gränze zweyer Criminal-Gerichte das Verbrechen begangen, oder die beſchuldigte Perſon betreten worden, gibt die Zuvorkommung den Ausſchlag.

Benehmen des Appellations-Gerichtes bei einem allfälligen Jurisdictions-Streite.

(Jhfd. v. 30. December 1825, ſammt Anmerkung beim §. 224 **867.**)

§. 221.

Ausnahmen

Von den vorſtehenden Vorſchriften der §§. 219 und 220 ſind folgende Fälle ausgenommen:

1) Wenn ein landesfürſtlicher Beamter, ein landſtändiſches Mitglied, eine adelige Perſon, ein Mitglied des geiſtlichen Standes der chriſtlichen Religion, oder ein immatrikulirtes Mitglied einer inländiſchen Univerſität, oder eines inländiſchen Lycäums eines Verbrechens beſchuldiget wird; ſo iſt der Beſchuldigte dem Magiſtrate der Hauptſtadt der Provinz, in welcher er angehalten worden, zur Unterſuchung und Aburtheilung zu übergeben.

(Siehe den §. 303 I. und vergl. §. 284 II. Thl. des St. G.)

Gerichtsbarkeit der aus l. f. Räthen beſtehenden Collegial-Criminal-Gerichte, wenn ſie auch nicht in der Hauptſtadt der Provinz ihren Sitz haben, über die im erſten Abſatze dieſes §. benannten Perſonen.

766. Hofdecret vom 6. Auguſt 1818, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchſter Entſchließung vom 26. Juli 1818, über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle, N. 1484 d. J. G. S.

Die aus landesfürſtlichen Räthen beſtehenden Collegial-Criminal-Gerichte ſind, wenn ſie auch nicht in der Hauptſtadt der Provinz ihren Sitz haben, in ihrem Jurisdictionsbezirke über die in dem erſten Abſatze des §. **221** des St. G. B. **I.** Thl. benannten Perſonen ihre Gerichtsbarkeit auszuüben befugt; wobei es der oberſten Juſtizſtelle und den Obergerichten nach dem §. **224** vorbehalten bleibt, die Unterſuchung in einzelnen Fällen einem Criminal-Gerichte insbeſondere aufzutragen.

Criminal-Gerichtsbarkeit des Stadt- und Landrechtes zu Innsbruck, über die im erſten Abſatze dieſes §. bezeichneten Perſonen in Vorarlberg.

767. Hofdecret vom 22. Mai 1829, an das tiroliſche Appellations-Gericht, in Folge allerhöchſter Entſchließung vom 16. Mai 1829, über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle, N. 2406 d. J. G. S.

Über die Anfrage wegen der Criminal-Jurisdiction über die in dem §. **221** Abſatz **1)** des **I.** Theiles des St. G. B. bezeichneten in Vorarlberg befindlichen Perſonen, haben Seine Majeſtät zu beſtimmen geruhet, daß die Gerichtsbarkeit des Stadt- und Landrechtes zu Innsbruck in peinlichen Rechtsfällen ſich auf jene Claſſen von Perſonen in der Provinz Vorarlberg auszudehnen habe, die in dem erſten Abſatze des §. **221** des **I.** Thl. des Strafgeſetzbuches bezeichnet werden.

Landesfürſtliche Beamten.

(Siehe hierüber die Novellen beim §. 85 S. 257 u. f.)

Ausnahmen von dieſer Regel.

Poſtmeiſter gehören nicht unter die l. f. Beamten.

768. Decret der k. k. n. ö. Landesregierung vom 2. März 1821, Z. 4141, in Folge Hofkammer-Decretes vom 24. Jänner n. J. 7078.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl. S. 8.)

Poſtmeiſter, obſchon ſie beeidet ſind, und Ärarialbeihilfe beziehen, wie auch wichtige Dienſte verſehen, gehören im ſtrengeren Sinne nicht unter die Cathegorie der landesfürſtlichen Beamten.

Poſtexpeditoren gehören nicht unter die l. f. Beamten.

769. Verordnung der ob der ennſiſchen Regierung vom 2. Februar 1835, Z. 3389.

(Prov. G. S. für Öſterreich ob der Enns und Salzburg 17. Thl., S. 21.)

Laut hohen Hofkammer-Decretes vom 24. Jänner d. J. Z. 3694 gehört ein Poſtexpeditor bei den k. k. Poſtſtationen nicht in die Cathegorie der öffentlichen Beamten oder Staatsdiener, ſondern ſteht lediglich mit Zuſtimmung der Staatsverwaltung im Privatdienſte des betreffenden Poſtmeiſters, wobei er jedoch für den Poſtdienſt, den er unter Haftung und Verantwortung ſeines Dienſtherrn ausübt, vorher geprüft und beeidet werden muß.

Gerichtsdiener der k. k. Landrechte, Mercantil- und Wechſelgerichte und anderer Gerichtsbehörden ſind nicht als Beamte, ſondern als Diener zu betrachten.

769 a) Hofkammer Decret vom 4. März 1843, Z. 3590/293.

(Zeitſchrift für ö. R. ꝛc. 1843. Juni-Heft, S. 284.)

Aus Anlaß der vorgekommenen Anfrage: „ob die Gerichtsdiener der Mercantil- und Wechſelgerichte in Abſicht der Anwendung des §. 70 Z. 2 des Stempel- und Taxgeſetzes vom 27. Jänner 1840 als Beamte oder als Diener zu betrachten ſeien,“ wird im Einverſtändniſſe mit der k. k. oberſten Juſtizſtelle entſchieden, daß in dem berufenen §. 70, Z. 2 unter dem Ausdrucke: „Dienerſchaft,“ als dem Gegenſatze von Beamten, auch die Gerichtsdiener der k. k. Landrechte, Mercantil- und Wechſelgerichte, und anderer Gerichtsbehörden begriffen ſeien.

Lehrer bei Trivial-Schulen der Dörfer oder Städte ſind für keine l. f. Beamte zu halten.

(Hfd. v. 10. Auguſt 1822, N. 1887 d. J. G. S. 770.)

Anwendung des §. 221 1) St. G. B. ü. V. auf die Lehrer an den Hauptſchulen.

770. Hofdecret vom 10. Auguſt 1822, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, einverſtändlich mit der Studien-Hofcommiſſion und der Hofcommiſſion in J. G. S., N. 1887 d. J. G. S.

In Betreff der Anwendung der §§. 221, 304 und 447, des I. Theiles des Strafgeſetzbuches auf Schullehrer, wird bedeutet: daß zwar die Lehrer an den Hauptſchulen, nicht aber auch diejenigen, welche bei Trivial-Schulen der Dörfer oder Städte Dienſte leiſten, für landesfürſtliche Beamte zu halten ſind. Dieſem nach iſt der §. 221 des I. Theiles des Strafgeſetzes nur bei den Lehrern an den Hauptſchulen in Anwendung zu bringen. Da jedoch in den §§. 304 und 447 des Strafgeſetzes von Perſonen, die überhaupt in einer öffentlichen Bedienung ſtehen, die Rede iſt, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Anordnungen dieſer beiden Paragrafe für alle Schullehrer gelten.

Anzeige der Verhaftung eines in öffentlichen Dienſten ſtehenden Beamten an ſeine vorgeſetzte Behörde und an das Obergericht.

(Siehe unter dieſer Überſchrift die Novellen beim §. 304.)

Landſtändiſches Mitglied *).

Adeliche Perſon.

(Siehe den §. 23 b) I. Thl. und die dort aufgeführten Novellen, und vergl. §. 284 St. G. II. Thl.)

---

*) Siehe wegen Beantwortung der Frage, wer Landmann (Landſtand) ſei, die Anmerkung beim §. 23 a) I. Thl., S. 147 u. f.

Criminal-Gerichtsbarkeit über in der Bukowina betretene Adelige.

771. Hofdecret vom 2. März 1805, an das Appellations-Gericht in Lemberg, über deſſen Anfragsbericht vom 22. Jänner n. J., N. 716 d. J. G. S.

Criminal-Unterſuchungen über Adelige, welche in der Bukowina betreten werden, ſind von dem nunmehr in Verbindung mit dem Landrechte förmlich organiſirten Criminal-Gerichte zu Czernowitz vorzunehmen.

Criminal-Gerichtsbarkeit über die adeligen Perſonen in beiden Galizien.

772. Hofdecret vom 20. April 1805, an die Appellations-Gerichte zu Lemberg und Krakau, in Folge höchſter Entſchließung über Vortrag vom 19. October 1804, N. 725 d. J. G. S.

Adelige Perſonen in beiden Galizien, wenn ſie eines anderen Verbrechens als jener, welche in dem zweiten Abſatze des §. 221 des erſten Theiles des Strafgeſetzes angeführt ſind, beſchuldiget werden, ſollen durch dasjenige Criminal-Gericht, in deſſen Bezirke ſie angehalten werden, und nicht ausſchließig durch das Criminal-Gericht der Hauptſtadt der Provinz unterſucht und abgeurtheilt werden; jedoch iſt jedes Criminal-Gericht außer der Hauptſtadt verbunden, ſo oft ein Adeliger bei demſelben angeſchuldet wird, hiervon die Anzeige an das Criminal-Obergericht zu machen, damit dasſelbe in den Stand geſetzt werde, nach dem ihm durch den §. 224 eingeräumten Befugniſſe, mit Rückſichtnehmung auf den Stand des Beſchuldigten, ſtatt des ordentlichen, ein anderes Criminal-Gericht zu delegiren.

Criminal-Gerichtsbarkeit über die mit einem Ritter-Orden betheilten oder den Ritterſchlag erhalten habenden nicht adeligen Perſonen.

773. Hofdecret vom 10. December 1814, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchſter Entſchließung, über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle vom 2. December n. J., N. 1113 d. J. G. S.

Seine Majeſtät haben zu beſchließen geruhet, daß für die Zukunft alle jene Individuen, welchen Höchſtdieſelben einen Ritterorden verliehen oder den Ritterſchlag ertheilt haben, wenn ſie auch den Adelſtand nicht nachgeſucht haben, ſich des privilegirten Gerichtsſtandes der Adeligen für ihre Perſon zu erfreuen haben.

Beſondere geſetzliche Beſtimmungen über die Gerichtsbarkeit der verſchiedenen Ordensritter.

1. Ritter des Maria Thereſien-Ordens.

774. Hofdecret vom 21. Juni 1811, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, N. 949 d. J. G. S.

Seine Majeſtät haben vermöge der neu erſchienenen und mit Zuſätzen vermehrten Auflage der Statuten des militäriſchen Maria Thereſien-Ordens, unter andern zu beſchließen geruhet: daß der Ordensritter, welcher ohne Beibehaltung ſeines militäriſchen Characters, ſeine Dienſtentlaſſung erhalten hat, von der Militär-Jurisdiction gänzlich austrete, als Ordensmitglied aber den Geſetzen des Ordens fortan unterſtehen müſſe.

2. Ritter des Ordens der eiſernen Krone.

775. Circulare vom 30. Mai 1818, an ſämmtliche Appellations-Gerichte.

(Milit. G. S. Jahrg. 1819, S. 7.)

Die Ritter des ehemaligen Ordens der eiſernen Krone genießen nicht die Vorrechte der Ritter des neuen öſterreichiſchen Ordens der eiſernen Krone, und insbeſondere nicht den durch Hofdecret vom 10. December 1814 (**773.**) den Rittern aller öſterreichiſchen Orden eingeräumten privilegirten Gerichtsſtand.

3. Ritter des deutſchen Ordens.

776. Patent vom 28. Juni 1840.

(Polit. G. S. 68. Bd., S. 262.)

§. 16. Die Mitglieder des deutſchen Ordens ſtehen nur in Ordens-Angelegenheiten unter den Ordens-Oberen, in jeder andern Rückſicht unter den Behörden, welchen ſie nach ihren übrigen Verhältniſſen unterworfen ſind. — — — Die Unterſuchung und Beſtrafung der Verbrechen gehört vor die von dem Staate dazu beſtellten Behörden.

4. Ritter des Leopolds- und St. Stephans-Ordens.

777. Hofkanzlei-Decret vom 25. Juli 1840, an ſämmtliche Länderſtellen, Z. 21,427 und Gubernial-Circulare vom 28. Auguſt 1840, Z. 20,609.

(Prov. G. S. für Illirien, 22. Bd., S. 243 u. f. Pichl, 6. Bd., S. 230 u. f.)

In einem ſpeciellen Falle, wo die Verlaſſenſchafts-Abhandlung nach einem nicht geadelten Leopoldordensritter bei dem Landrechte gepflogen wird, fand die Berufung auf eine, den k. k. Appellations-Gerichten kundgemachte a. h. Entſchließung vom 10. December 1814 (**773.**) ſtatt, welcher gemäß alle Individuen, denen ein Ritterorden verliehen, oder der Ritterſchlag ertheilt wurde, ſich des privilegirten Gerichtsſtandes der Adeligen für ihre Perſon zu erfreuen haben. Dieſe a. h. Entſchließung enthält im Weſentlichen Folgendes:

Wiewohl der St. Stephans- und Leopoldsorden für ſich nicht adelt, ſo haben doch für die Zukunft alle jene Individuen, wenn ſie auch den Adelſtand nicht nachgeſucht haben, ſich des privilegirten Gerichtsſtandes für ihre Perſon zu erfreuen, welchen ſeine Majeſtät einen Ritterorden zu verleihen, oder den Ritterſchlag zu ertheilen geruhet haben.

Mitglied des geiſtlichen Standes der chriſtlichen Religion.

Beſchränkung des Umfanges der Gerichtsbarkeit über die unadelige Geiſtlichkeit.

778. Hofdecret vom 20. Februar 1794, an das n. ö. Appellations-Gericht, über deſſen Bericht vom 10. v. M. N. 158 d. J. G. S.

Die den Magiſtraten über die unadelige Geiſtlichkeit nach den Diöceſan-Bezirken zugewieſene Gerichtsbarkeit erſtrecket ſich nicht auf die penſionirten Laienbrüder, auf die Exnonnen, auch nicht auf die bloß mit den vier unteren Weihen verſehenen Perſonen.

Gerichtsbarkeit über die unadeligen Glieder der augsburgiſchen und helvetiſchen Confeſſion, welche die Ordination zum Predigtamte erhalten haben.

779. Hofdecret vom 17. Juni 1808, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchſter Entſchließung über Vortrag der vereinten Hofkanzlei, N. 845 d. J. G. S.

Seine Majeſtät haben zu bewilligen geruhet, daß die unadeligen Glieder der augsburgiſchen und helvetiſchen Confeſſion, welche die Ordination zum Predigtamte erhalten haben, der Gerichtsbarkeit der Landrechte unterzogen werden.

Behandlung und Beſtrafung geiſtlicher Perſonen wegen Verbrechen.

779 a) Hofkanzlei-Decret vom 11. November 1818, an das illiriſche Gubernium, Z. 261.

(Illiriſche Prov. G. S. 1. Bd., S. 1 u. f.)

Wegen Behandlung ſtrafbarer geiſtlicher Perſonen werden die von Seiner Majeſtät allergnädigſt genehmigten und unter Einem an die Länderſtellen des lombardiſch-venetianiſchen Königreichs ergehenden Vorſchriften mit dem Auftrage zugeſendet, für den Fall, daß die in denſelben enthaltenen Maßregeln in dem Laibacher Gubernialgebiete nicht bereits vorgeſchrieben, und in Ausübung wären, dieſelben als ein Geſetz Seiner Majeſtät kund zu machen, und genau zu befolgen, den Ordinariaten und Kreisämtern aber, welche letztere den königl. Delegationen im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche gleich kommen, insbeſondere bei Bekanntmachung der mitgetheilten Vorſchrift zur Pflicht zu machen, daß ſie zur Abführung der daſelbſt erwähnten gemiſchten Commiſſionen nur entſcheidenswürdige, einſichtsvolle und kluge Geiſtliche und Beamte beſtimmen.

⁒. Beilage.

Nachdem die von der Regierung unter dem 14. Mai 1808 und 24. December 1810 über die Art, wie ſtrafbare Geiſtliche zu behandeln ſind, erlaſſenen Vorſchriften nach aufgehobenem Cult-Miniſterium ihre volle Anwendbarkeit nicht mehr haben können, Seine Majeſtät ſich überdieß überzeugt haben, daß durch dieſe Vorſchriften, weder der Antheil, welcher bei Behandlung dieſer Geiſtlichen, dem Staate, noch jener, welcher der Kirche gebühret, gehörig geſichert iſt, ſo haben Allerhöchſtdieſelben Folgendes anzuordnen befunden.

Vor allen muß beſtimmt werden, welcher Behörde die Unterſu-

chung und Beſtrafung der Vergehung eines Geiſtlichen zuſtehet, und in dieſer Hinſicht müſſen die eigentlich geiſtlichen Vergehungen, deren Beſtrafung den Ordinariaten zuſtehet, von den übrigen Vergehungen, deren Beſtrafung von der weltlichen Behörde abhängt, genau unterſchieden werden.

In dieſer Abſicht muß:

1. jeder Geiſtliche, wenn er noch nicht zugleich Seelſorger iſt, in der zweifachen Eigenſchaft eines Prieſters und Unterthans betrachtet werden.

So wie er in dieſer Hinſicht Prieſter- und Unterthanspflichten hat, ſo macht er ſich durch deren Übertretung entweder geiſtlicher, oder ſtaatsbürgerlicher Vergehungen ſchuldig. Geiſtlicher Vergehungen im eigentlichen Sinne des Wortes, macht er ſich ſchuldig, indem er die Pflichten übertritt, zu welchen ihn die mindern oder höhern Weihen, in ſo ferne dieſelben für ſich ohne Beziehung auf die Seelſorge betrachtet werden, verbinden, z. B. wenn ein Clericus den ihm obliegenden Kirchendienſt entweder gar nicht, oder ordnungswidrig verrichtet, — wenn er die canoniſchen Vorſchriften von der den Geiſtlichen zuſtehenden Ehrbarkeit im Wandel nicht beobachtet, endlich, wenn er durch Hang zum Spiel und Trunk, oder durch verdächtigen unzuläſſigen Umgang gegen Zucht und Sittlichkeit handelt.

Über dieſe, und ähnliche Vergehungen hat das Ordinariat allein die Unterſuchung zu veranlaſſen, und zu erkennen, ſo wie auch angemeſſene Kirchencenſuren, und geiſtliche Strafen zu verhängen.

2. Durch Übertretungen der Unterthanspflichten macht ſich der Geiſtliche entweder einer Polizei-Übertretung oder eines Verbrechens ſchuldig, deren Beſtrafung nicht dem Ordinarius, ſondern mit Ausſchluß desſelben der politiſchen Behörde, oder dem peinlichen Gerichte zuſteht.

3. Iſt der Geiſtliche zugleich Seelſorger, ſo muß er nicht nur als Prieſter und Unterthan, ſondern auch, da die Verwaltung der Seelſorge einen ſehr großen Einfluß auf die Geſinnung des Volkes hat, und an den wichtigſten politiſchen Einrichtungen mittelbar, und unmittelbar Theil nimmt, als ein Beamter des Staates angeſehen werden.

Hieraus folgt, daß die Aufſicht über die Verwaltung der Seelſorge, das Erkenntniß, ob ein Seelſorger ſein Amt gehörig handle, und die Beſtrafung desſelben, wenn er ſchuldig befunden wird, nicht dem Ordinariate allein, ſondern zugleich der Staatsbehörde zuſteht. So wie nun den Biſchöfen vermöge ihres Hirtenamtes die unmittelbare Leitung der Seelſorge, und der geiſtlichen Zucht obliegt, ſo ſollen ſie auch Vergehungen in der Seelſorge, in wie ferne ſie zur innern Zucht gehören, und ſich nicht auf paſſive Anordnungen des Staates beziehen, mit geiſtlichen Beſſerungsſtrafen abthun.

Wenn aber die Vergehungen der Seelſorger zum öffentlichen Ärger-

niſſe werden, wenn ſie auf den Staat überhaupt, oder auf politiſche Anſtalten, deren Beſorgung dem Seelſorger anvertraut iſt, z. B. auf die Führung der Geburts=, Trau= und Sterbregiſter, auf das Schulweſen, auf die Armen=Verſorgung ſich erſtrecken, wenn dadurch die Befolgung l. f. Verordnungen, und das Gedeihen politiſcher Anſtalten gehemmt wird, dann hören ſie auf ein Gegenſtand der inneren Zucht zu ſein, und ſie unterliegen nicht mehr bloß geiſtlichen, ſondern auch weltlichen Strafen, daher auch dem gemeinſchaftlichen Erkenntniſſe der geiſtlichen und politiſchen Behörde. In ſolchen Fällen iſt die Unterſuchung über dieſe Vergehungen nicht vom biſchöflichen Ordinariate allein, ſondern von einer Commiſſion, welche aus einem Abgeordneten der königl. Delegation, und einem Abgeordneten des Ordinariats beſtehet, vorzunehmen.

Dieſe Commiſſion hat nach dem Reſultate der Erhebung über die zu verfügende Beſtrafung des Schuldigen ihr gemeinſchaftliches Gutachten abzugeben, und durch den Weg der Delegation, welche ihre Meinung beizufügen hat, an das Ordinariat gelangen zu machen, welches ſeine Wohlmeinung darüber an das Gubernium zur Beſtätigung und zur Veranlaſſung des Vollzuges, und für den Fall, daß das Gubernium den Antrag des Ordinarius nicht zu beſtätigen fände, zur Vorlage an die Hofkanzlei abgibt.

Dieſer Vorgang iſt insbeſondere bei allen Vergehungen der Seelſorger zu beobachten, welche die Abſetzung von ihrer Pfründe, oder die Sperrung ihrer Einkünfte nothwendig machen *).

Immatriculirtes Mitglied einer inländiſchen Univerſität oder eines inländiſchen Liceums.

Beſchränkung der §§. 221, (304 und 446) auf bleibende, eine academiſche Würde bekleidende Mitglieder.

780. Juſtiz=Hofdecret vom 4. September 1807.

(v. Zimmerls Hdb. 3. Thl., S. 90 u. f.)

Auf eine geſchehene Anfrage: ob jede, auf einer inländiſchen Univerſität, oder auf einem inländiſchen Liceum ſtudierende Perſon, welche eines Verbrechens beſchuldiget wird, dem Criminalgerichte der Hauptſtadt der Provinz zur Unterſuchung und Aburtheilung zu übergeben ſei, und ob auf eine ſolche Perſon die Vorſchriften der §§. 221, 304 und 446 des Geſetzbuches über Verbrechen Anwendung haben? wird zur künftigen Richtſchnur bekannt gemacht: daß die §§. 221, 304 und 446 des erſten Theiles des Strafgeſetzes nach ihrem

*) Im Weſentlichen gleichen Inhalts mit vorſtehendem Hofkanzlei=Decrete lautete ſchon das Hofdecret vom 3. März, kundgemacht in Niederöſterreich den 17., in Tirol den 22., und in Böhmen den 24. März 1792. (Kropatſchek 1. Bd., S. 8 u. f.)

Zuſammenhange nur von ſolchen Perſonen, welche vermöge ihres Amtes oder ihrer Würde, als wahre, bleibende Mitglieder einer inländiſchen Univerſität oder eines inländiſchen Liceums zu betrachten ſind, zu verſtehen, folglich auf die, obgleich immatriculirte ſtudierende Jugend nicht auszudehnen ſeien.

781. Hofdecret vom 9. Februar 1827, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchſter Entſchließung vom 21. October 1826, über einen von der Hofcommiſſion in J. G. S. im Einverſtändniſſe mit der oberſten Juſtizſtelle und der Studien-Hofcommiſſion erſtatteten Vortrag, N. 2253 d. J. G. S.

Da bei mehreren Gerichtshöfen der Zweifel entſtanden iſt, auf welche immatriculirte Mitglieder einer Univerſität oder eines Liceums die §§. **221**, **304** und **446** des St. G. B. über Verbrechen bezogen werden ſollen, haben Seine Majeſtät zu erklären befunden: daß die erwähnten Paragrafe, beſonders zu Folge des §. **446**, welcher die Entſetzung von der Würde anordnet, auf bleibende, eine academiſche Würde bekleidende Mitglieder einzuſchränken, folglich auf Studierende oder ſolche, die ohne eine bleibende academiſche Würde aus der Körperſchaft ausgetreten ſind, nicht anzuwenden ſeien; wohl aber den Criminal-Gerichten, welchen über Studierende die ordentliche Criminal-Gerichtsbarkeit nach dem Strafgeſetze zuſteht, obliege, ſogleich, als ſie gegen einen Studierenden eines Verbrechens wegen eine Criminal-Unterſuchung anzufangen ſich verpflichtet fühlen, hiervon, ſo wie, wenn das Urtheil erfolgt ſein wird, auch davon das zuſtändige Studien-Directorat in die Kenntniß zu ſetzen.

G. A. I. Nr. 12. **2) Wer des Hochverrathes, der Verfälſchung der öffentlichen Credits-Papiere, oder der Münzverfälſchung beſchuldiget wird, iſt an das Criminal-Gericht der Hauptſtadt der Provinz, in welcher er angehalten worden, zum rechtlichen Verfahren einzuliefern.**

(Siehe den §. **303** I. und vergl. den §. **286** II. Thl. des St. G.)

Gerichtsbarkeit über die in dem zweiten Abſatze dieſes Paragrafes aufgezählten Verbrechen im Küſtenlande.

782. Hofdecret vom 8. Auguſt 1820, an das küſtenländiſche Appellations-Gericht, über deſſen Anfragsbericht, N. 1684 d. J. G. S.

Über die Frage: ob eine bei dem Carlſtädter Stadt- und Landrechte wegen Verfälſchung öffentlicher Credits-Papiere vorgefallene

Unterſuchung in Gemäßheit des §. 221, I. Theiles des Strafgeſetzes, dem Criminal-Gerichte zu Trieſt übergeben werden ſolle? wird zur Behebung des Zweifels, der ſich über die Anwendung des zweiten Abſatzes dieſes Paragrafes im Küſtenlande ergeben kann, erkläret:

Da die vier Kreiſe des Küſtenlandes, in adminiſtrativer Hinſicht eine eigene Provinz bilden, wovon Trieſt die Hauptſtadt iſt, und in der durch Hofdecret vom 6. Auguſt 1818, N. 1484 der Juſtiz-Geſetzſammlung kundgemachten höchſten Entſchließung vom 26. Juli n. J. (766), von dem zweiten Abſatze des §. 221 des Strafgeſetzes deßwegen keine Erwähnung geſchieht, weil es in Anſehung der in dieſem Abſatze ausgenommenen Verbrechen bei der allgemeinen Vorſchrift des Geſetzes ſein Bewenden haben ſoll, ſo folgt, daß die Gerichtsbarkeit über die in dem zweiten Abſatze des erwähnten Paragrafes aufgezählten Verbrechen im Küſtenlande, nur dem Stadt- und Landrechte, zugleich Criminal-Gerichte, in Trieſt zuſtehe; wobei es jedoch unbenommen bleibt, in einzelnen Fällen nach Maßgabe des §. 224, I. Theiles des Strafgeſetzes einer Delegirung Statt zu geben.

Pflicht der k. k. Collegial-, Criminal- und Unterſuchungs-Gerichte in Tirol und Vorarlberg die Anzeige rückſichtlich der im §. 221 2) bezeichneten, in ihrem Voruntersuchungsbereiche ſich ereignenden Verbrechen an das k. k. Stadt- und Landrecht in Innsbruck zu erſtatten.

(Tirol. Gub. Vdg. v. 21. April 1838 1) beim §. 232 919.)

Gerichtsbarkeit über das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe.

783. Hofdecret vom 29. Mai 1807, an die Appellations-Gerichte in Niederöſterreich, Böhmen, Mähren und Inneröſterreich, über Anfrage des Krakauer Appellations-Gerichtes, N. 812 d. J. G. S.

Über die Anfrage: ob die Unterſuchung der die öffentliche Ruhe ſtörenden Handlungen, welche in den §§. 57 und 58, als Verbrechen erkläret werden, gleich den Unterſuchungen des Verbrechens des Hochverrathes von dem Criminal-Gerichte der Hauptſtadt zu führen, und durch das Obergericht dem oberſten Gerichtshofe vorzulegen ſei? wurde die Weiſung dahin zu ertheilen befunden: Da in dem VII. Hauptſt. des St. G. über Verbrechen, das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe, von dem Verbrechen des Hochverrathes namentlich und deutlich unterſchieden wird; ſo können die in den §§. 221, 433 und 442 über die Behandlung des Hochverrathes enthaltenen Vorſchriften auf die Be-

handlung des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe nicht ausgedehnt und angewendet werden *).

784. Hofdecret vom 25. Juni 1808, an alle Appellations-Gerichte, in Folge höchſter Entſchließung über Vortrag vom 18. October 1807, N. 849 d. J. G. S.

Das Verbrechen der Störung der innerlichen Ruhe des Staates iſt zwar nicht, wie das Verbrechen des Hochverrathes, nur von dem Criminal-Gerichte der Hauptſtadt der Provinz, ſondern von jedem ſonſt zuſtändigen Criminal-Gerichte zu unterſuchen, wobei dem Obergerichte in wichtigeren Fällen, nach dem §. **224**, ohnedieß die Delegirung eines andern Gerichtes überlaſſen iſt. Doch iſt jedes Urtheil, über das in den §§. **57** und **58** enthaltene Verbrechen der Störung der innerlichen Ruhe, vor der Kundmachung dem Obergerichte, und von dieſem der oberſten Juſtizſtelle, wie in den Fällen des §. **442** vorzulegen. Auch hat das Criminal-Gericht von einer ſolchen anhängig gewordenen Unterſuchung, wie in den Fällen des §. **305**, die Anzeige an das Kreisamt zu erſtatten *).

Bedingung der Überlieferung der einer Verfälſchung öffentlicher Credits-Papiere Beſchuldigten an das competente Criminal-Gericht der Hauptſtadt der Provinz.

785. Hofdecret vom 24. März 1808, an das niederöſterreichiſche Appellations-Gericht, einvernehmlich mit der Hofcommiſſion in Geſetzſachen, N. 837 d. J. G. S.

Der §. **221**, N. **2**, erſten Theiles des Strafgeſetzes, welcher vorſchreibt, daß der einer Verfälſchung der öffentlichen Credits-Papiere Beſchuldigte an das Criminal-Gericht der Hauptſtadt der Provinz, in welcher er angehalten worden, zum rechtlichen Verfahren zu überliefern ſei, kann nur von dem Falle zu verſtehen ſein, wo gegen jemanden rechtliche Anzeigungen vorkommen, daß er öffentliche Credits-Papiere verfälſcht, oder die verfälſchten im Einverſtändniſſe mit dem Thäter, nicht aber, wenn jemand ſie außerdem irrig oder allenfalls betrüglicher Weiſe ausgegeben hat.

In Criminal-Fällen, welche dem Obergerichte vorzulegen ſind, kann der von dem unteren Richter ſchuldlos befundene Unterſuchte nicht ſogleich auf freien Fuß geſetzt werden, weil nach dem §. **448** erſten Theiles des Strafgeſetzes die Freilaſſung erſt nach kundgemach-

*) Siehe 1. Thl., S. 286 die Anmerkung 1) zum 7. Hauptſtück.

tem Urtheile geſchehen kann; in den in dem §. 433 erwähnten Criminal-Fällen aber das Urtheil des unteren Richters noch vor der Bekanntmachung dem Obergerichte vorgelegt, folglich deſſen Beſtätigung abgewartet werden muß.

Art und Weiſe der Beſtreitung der Auslagen, welche wegen Credits-Papier-Verfälſchungen nach eingetretenen Criminal-Verhandlungen und über Erſuchen der Strafgerichte im politiſchen Wege herbeigeführt worden ſind.

(Ob der ennſ. Reggs. Dec. v. 10. Februar 1828, Z. 1143 beim §. 526 **1546.**)

3) Die zu einem inländiſchen Militärkörper gehörigen Perſonen ſollen, wenn ſie eines Verbrechens halber angehalten worden, dem nächſten Militär-Commando übergeben werden.

(Vergl. den §. 283 St. G., II. Thl.)

Criminal-Gerichtsbarkeit über die zu einem inländiſchen Militärkörper gehörigen Perſonen.

Überhaupt.

Allgemeine Normen über die Jurisdiction zwiſchen den Civil- und Militärbehörden.

786. Patent vom 31. December 1762 *).

(Kropatſchek 4. Bd., S. 133 u. f.)

Die Norma, wie es mit der Jurisdiction zwiſchen den Civil- und Militärſtellen zu halten (vom 14. September 1746), wird in ein- und anderem abgeändert, und anmit vorgeſchrieben:

1) Unter die Militär-Jurisdiction gehören nicht nur alle, welche n wirklichen Kriegsdienſten ſind, ſondern auch die verabſchiedeten

*) Die älteren, über den Umfang und die Gränzen der Militär-Gerichtsbarkeit erfloſſenen Normal-Vorſchriften wurden durch dieſe noch gegenwärtig theilweiſe in Kraft beſtehende allgemeine Militär-Jurisdictions-Norme außer Wirkſamkeit geſetzt; dieſe wurde kundgemacht durch die o. ö. Repräſentation und Hofkammer am 14. März 1763. (Kropatſcheck, 4. Bd., S. 133.)

Officiere, wenn ſie den Militär-Character beibehalten, desgleichen die Arcieren und ihre Proviſoren, wie auch die ungariſche Noble-Garde.

2) Die Feldmediker und Chirurgen haben ſich auch außer der Campagne der Militär-Jurisdiction zu erfreuen, in ſo lange ſie bei dem Militär engagiret ſind und eine Gage beziehen; es wäre dann Sache, daß ein dergleichen Medicus oder Chirurgus einer erbländiſchen Univerſität einverleibt wäre, und ſich bei ſolcher befände, oder auch in dem Lande, oder Stadt, wo er ſich aufhaltet, practiciren wollte, in welchen beiden Fällen ſich derſelbe auch der Jurisdiction der Univerſität, oder des Ortes nicht entziehen kann.

3) Die Bedienten der Militärperſonen, nicht nur bei einem wirklichen Feldzuge, ſondern auch außer dieſem, in ſo lange ſie in ihrer Herren Dienſte ſich befinden, haben lediglich ihre Dependenz von dem Militär. — — —

5) Die Militär-Pupillen gehören während der Minorität unter die Militär-, nach erlangter Majorenität aber unter die Civil-Jurisdiction, und haben die **judicia militaria mixta**, oder das Regiment die majoren gewordenen Pupillen alsdann alſogleich abzufertigen, ihnen das Ihrige zu verabfolgen, mithin nach erreichter Vogtbarkeit mit den Kindern oder Pupillen nichts mehr zu thun, es wäre denn, daß ſie durch annehmende Dienſte ſich dem **Foro militari** von neuem untergeben. Auf gleiche Weiſe haben

6) die Civil-Pupillen unter der Civil-Jurisdiction zu verbleiben, wann ſie gleich in die Militärdienſte treten, außer in Dienſtſachen, und in Militär-Verbrechen, in welchem ein ſo anderen Falle ſie allein dem Militär-Foro unterſtehen ſollen. Eben alſo gehören auch

7) Die Militär-Witwen — — — — in allen ihren Handlungen, unter die Militär-Jurisdiction.

8) Deßgleichen auch nach der dermaligen Verfaſſung das Perſonale des Commiſſariats ſowohl, als des Proviantweſens.

9) Die bürgerlichen Bau- und Werkmeiſter, ob ſie ſchon neben anderen Kundſchaften auch bei der Feſtung arbeiten, und dafür eine gewiſſe Beſtallung genießen, bleiben bei dem bürgerlichen Foro. Dagegen gehören jene unter das Militär und Kriegsſtelle, ſo keine Bürger ſind, ſondern im allgemeinen Militärſolde ſtehen, und daher keine Civilgebäude oder andere Arbeit zum Abbruche der bürgerlichen Nahrung annehmen dürfen.

10) Die fremden Officiere, ſo bei auswärtigen Fürſten dienen, können keineswegs unter die Militär-Jurisdiction gezogen werden, ſondern ſtehen unter jedes Orts Civilgerichtsbarkeit.

11) In Maleſizſachen, wenn der Thäter eine wirkliche in k. k. Felddienſten ſtehende Militärperſon iſt, und in Wien betreten wurde, gehört die Unterſuchung und Beſtrafung ohne Unterſchied vor die Kriegsſtelle, ſo ſich allda aufgerichtet befindet.

12) Die Captur, oder Einfangung kann obgefahrszeit von jeglicher Civilobrigkeit geſchehen.

13) Sollen die Civil- und Militär-Obrigkeiten alle Zeugen,

ſo zur Unterſuchung nöthig ſind, einander auf mündliches Erſuchen zur eidlichen Verhörung ſtellen, auch ſonſten allenthalben einander willigſt die Hand bieten. —

14) Wenn ein Soldat wegen Mißhandlungen in Verhaft käme, ſo iſt ſolcher ohne Ausnahme dem Regimente zu übergeben.

15) In Militär-Verbrechen, ſo ein Soldat als Soldat begehet, und ſo oft er gegen die Kriegsartikel handelt, hat das Regiment, es möge Officiere oder Gemeine betreffen, allein zu erkennen, und iſt der Thäter demſelben, wo es ſich immer befinde, auszuliefern. Es ſoll aber auch beſagtes Regiment die Delinquenten von der Zeit der demſelben, oder dem nächſten General-Commando geſchehenen Erinnerung über zwei Monate nicht entſtehen laſſen, widrigens die Ätzung und die übrigen Koſten zu erſetzen gehalten ſein.

16) Die Stabs- und Oberofficiere, dann deren Frauen hat das Regiment oder der Hofkriegsrath zu proceſſiren.

17) Unterofficiere und Gemeine, welche die Todesſtrafe verdienen, ſind dem Regimente, falls ſolches ſich im Lande befindet, auszufolgen, widrigenfalls dem General-Commando zur Übergabe anzutragen.

18) Wenn die Schwere des Verbrechens ein erſpiegelndes Beiſpiel im Orte des Verbrechens erforderte, ſo hat ſowohl der Hofkriegsrath, als die Regimenter die Execution in dem Lande und Orte, wo das Verbrechen geſchehen, vollziehen zu laſſen.

19) Soldaten oder Stabsbediente, deren Regiment nicht im Lande iſt, wenn ſolche vom Militär oder Landgerichte verurtheilet worden, ſind vor der Execution dem Regimente anzudeuten.

23) Wenn einer eine Rechtsſache bei einer Juſtizſtelle anhängig hat, und Soldat wird, ſo iſt die Rechtsſache doch bei der Juſtiz zu endigen. Gleiche Beſchaffenheit hat es, wenn ein Inquiſit, oder Böſewicht ſich anwerben läßt.

Eintheilung des inländiſchen Militär-Körpers.

787. Hofkanzlei-Decret vom 15. September 1808, kundgemacht von dem ſteiermärkiſch-kärnthneriſchen Gubernium den 5., von dem mähriſch-ſchleſiſchen Landes-Gubernium den 7., von der Landesregierung ob der Enns, und von dem königl. böhmiſchen Landes-Gubernium den 13. October 1808.

(Kropatſchek, 25. Bd., S. 121 u. f.)

§. 1. — — — Um (aber) allen Zweifel über die weitere Frage zu benehmen, welche Militärperſonen **ad militiam vagam**, und welche **ad militiam stabilem** zu rechnen ſeien, ſoll bei der veränderten Verfaſſung des k. k. Militärs Folgendes zur Richtſchnur dienen:

A. **Ad mili iam vagam** gehören:

a) Die zum Felddienſte, dann auch die bei dem Hofkriegsrathe, bei der Genie-, Artillerie-, und Gränz-Direction angeſtellten Generäle.
b) Der General-Stab.
c) Die Feſtungs- und Stadt-Commandanten, ſammt dem Platz-Perſonale und dem Garniſons-Auditoriate.
d) Die geſammten Regimenter und Corps, und in activer Dienſtleiſtung ſtehenden Landwehr-Bataillons.
e) Die vier k. k. Garden, und die Hofburgwache.
f) Alle Monturs-Oconomie-Commiſſionen.
g) Das Neuſtädter-Cadetenhaus und die Ingenieur-Academie.
h) Die Garniſons-Artillerie.
i) Die bewaffnete Marine.
k) Das oberſte Schiffamt.
l) Das Ingenieur-, Mineurs-, Sappeurs- und das Militär-Fuhrweſens-Corps.
m) Das Feldzeugamt.
n) Die Fortifications-Diſtricts-Directionen.
o) Die Feldkriegs-Kanzleien bei den General- und Militär-Commanden.
p) Die bei den General-Commanden und Militär-Bezirken angeſtellten Feld-Stabs-Ärzte.

(Hofkr. Circ. v. 26. April 1828, lit. N. 1153.)

q) Das Stabs-Auditoriat mit den Gerichts-Actuarien und Stabsprofoßen.
r) Das Feldkriegs-Commiſſariat.
s) Das Verpflegsamts- und das Militär-Bäcker-Perſonale.
t) Die Kriegs-Caſſe-Beamten, wo eigene Kriegs-Caſſen beſtehen, und alſo nicht mit dem Kammer-Zahlamte vereinigt ſind.
u) Die Cordons-Abtheilungen.
v) Die Transport- und Sammelhaus-Commanden.
w) Alle Frauen, Kinder und Dienſtboten der Vorgenannten.
x) Endlich haben alle bei einem ausbrechenden Kriege, zu Feldkriegsdienſten anzuſtellenden ſtabilen Militär-Individuen, ſo wie auch diejenigen Perſonen vom Civil-Stande, die bei den Armeen ſich aufhalten, durch die Zeit des Krieges die geiſtliche Jurisdiction der Militär-Geiſtlichkeit anzuerkennen.

B. **Ad militiam stabilem** gehören:

a) Die penſionirten und nicht angeſtellten Herren Generäle, wenn ſie gleich Regiments-Inhaber ſind.
b) Alle penſionirten, quiescirenden, oder mit Beibehaltung des Officiers-Characters quittirten Stabs- und Ober-Officiere, Militär-Beamten und Stabs-Parteien.

c) Die bei dem Militär-Appellations-Gerichte, dann
d) bei den **Judiciis delegatis militaribus vel mixtis** angeſtellten, zum Stande derſelben gehörigen Beamten, ſo fern ſie nicht nach ihrer andern perſönlichen Eigenſchaft **ad militiam vagam** gehören.
e) Die ungariſche Kronwache.
f) Die Polizeiwache (ſammt den Officieren derſelben).
g) Die Joſefiniſch-mediciniſch-chirurgiſche Academie.
h) Die Militär-Geſtüte, Beſchäll- und Remontirungs-Departements (Hofkr. Circ. vom 11. Jänner 1824, N. 42), wenn nicht eigene Militär-Capläne bei denſelben angeſtellt ſind, und das dem Thier-Arznei-Inſtitute beigegebene Militär-Commando.

(Gub. Vdg. v. 21. Februar 1824, Z. 9235 in der Prov. G. S. für Galizien und Lodomerien, 6. Jahrg., S. 24.)

i) Die zur Militär-Medicamenten-Regie und ihren Depots in den Ländern gehörigen Perſonen.
k) Das Hernalſer-Officiers-Töchter-Inſtitut.
l) Das Gewehr- Fabriken-, Gußwerk- und Stuckbohrer-, Pulverſtampf- und Salniter-Perſonale.
m) Die Patental-Invaliden.
n) Die Hausverwalter, Hausmeiſter, Tracteurs in Caſernen und ſonſtigen Militär-Gebäuden.
o) Die Witwen und Waiſen aller Militär-Perſonen.
p) Die Frauen, Kinder und Dienſtboten der vorgenannten **ad militiam stabilem** gerechneten Individuen *).

Insbeſondere.

Aſſentirte Militär-Perſonen (befugt oder unbefugt), welche vor ihrer Aſſentirung ein Verbrechen begangen haben.

788. Verordnung an das allgemeine Militär-Appellations-Gericht vom 25. December 1818, F. 1338.

(Milit. G. S. Jahrg., 1818, S. 348.)

Über die im Allgemeinen in Anregung gebrachte Anfrage: wann die im Militär dienenden Individuen, im Betretungsfalle eines noch vor ihrer Aſſentirung begangenen Verbrechens, an das Civile zur Ab-

*) Siehe die Kriegs- und Marine-Verfaſſung des Kaiſerthums Öſterreich. Von Jg. Franz Bergmayr, k. k. Militär-Appellationsrathe. Wien 1842. 1. Bd., S. 423 u. f.

urtheilung und Abſtrafung zu überlaſſen ſeien, wird ſich bloß auf den §. 23 der Jurisdictionsnorm vom 21. December 1762 (786.) welche keineswegs als aufgehoben zu betrachten iſt, bezogen.

Die wegen Verbrechen in Unterſuchung befindlichen Individuen dürfen vor vollendeter Unterſuchung zum Militär nicht geſtellt werden.

789. Gubernial-Verordnung vom 3. September 1833, Z. 53,348.

(Prov. G. S. für Galizien und Lodomerien, 15. Jahrg., S 240 u. f.)

Es hat ſich der Fall ergeben, daß ein Dominium einen Mann im Zuge der gegen ihn anhängig geweſenen Criminal-Unterſuchung ans Militär geſtellt hat, wo ſodann die Unterſuchung nach deſſen Aſſentirung zum Abbruch des Militärdienſtes durch das Militärgericht fortgeſetzt werden mußte.

Da es jedoch ſowohl den Jurisdictions-Vorſchriften, als auch der Rückſicht für den Militärdienſt entſpricht, daß Militärpflichtige hinſichtlich der im Civilleben begangenen Geſetzübertretungen auch noch vor ihrer Aſſentirung von den Civil-Gerichten unterſucht und abgeurtheilt, nicht aber erſt beim Militär durch Unterſuchungen dem Dienſte entzogen werden, ſo haben die k. k. Kreisämter über Anſinnen des k. k. General-Militär-Commando ſämmtlichen Dominien zu bedeuten, daß ſie die wegen Verbrechen (oder bedeutendern Polizeivergehen) entweder ſchon in Unterſuchung befindlichen oder dazu geeigneten Leute vor vollendeter Unterſuchung zum Militär bei ſonſtiger Verantwortung nicht abgeben ſollen.

Behandlung jener Individuen, welche vor Erreichung des Normal-Alters freiwillig, oder imperative in den Militärdienſt aufgenommen wurden, wenn ſie während dieſer Dienſtleiſtung ein Verbrechen oder eine andere Übertretung begangen haben.

790. Juſtiz-Hofdecret vom 8. Februar 1841, an ſämmtliche Appellations-Gerichte.

(Pichl 67. Bd., S. 18 u. f.)

In Gemäßheit des von dem k. k. Hofkriegsrathe anher geſtellten Erſuchens wird dem k. k. Appellations-Gerichte mit Beziehung auf die in Folge der a. h. Entſchließungen vom 22. Auguſt 1837 und 29. April 1839 erlaſſenen Reſcripte des k. k. Hofkriegsrathes vom 6. Februar 1838, Z. 245 und 17. Mai 1839, Z. 1498 hiermit auf-

getragen, die demſelben untergeordneten Criminal-Gerichte unter Anſchluß einer Abſchrift von dieſen zwei beiliegenden Reſcripten ⁄. anzuweiſen, daß ſie die im Militär dienenden Individuen, wenn ſie während der Militär-Dienſtleiſtung ein Verbrechen begangen haben und wenn bei der militärgerichtlichen Unterſuchung die Geſetzwidrigkeit, ſomit die Ungiltigkeit des Aſſentirungsactes aus dem Titel der zur Zeit der imperativen Abſtellung oder des freiwilligen Eintrittes in das Militär noch nicht erreichten geſetzlichen Alters gehörig erhoben und beſtätigt worden iſt, ohne Anſtand von den competenten Militär-Behörden zur entſprechenden weiteren Amtshandlung übernehmen.

⁄. Abſchrift

eines Circular-Reſcriptes des k. k. Hofkriegsrathes an ſämmtliche Länder- und Gränz-General-Commanden, Marine-Ober-Commando, Feſtungs-Commando zu Mainz, General-Artillerie-Direction, Genie-Hauptamt, und das allgemeine Militär-Appellations-Gericht vom 8. Februar 1838, K. 245.

Um den Unzukömmlichkeiten vorzubeugen, welche daraus hervorgehen, wenn ſich nach der Hand entdeckt, daß ein Soldat zur Zeit ſeiner imperativen Stellung zum Militär das geſetzliche Alter noch nicht erreicht hatte, haben Seine k. k. Majeſtät mit a. h. Entſchließung vom 22. Auguſt 1837 für die Zukunft zu genehmigen geruhet, was hier mit Folgendem feſtgeſetzt wird.

§. 1. Die erſte und jüngſte geſetzlich zur Militärſtellung verpflichtete Altersclaſſe wird in den militäriſch-conſcribirten Provinzen von allen jenen Individuen gebildet, welche das 19. Lebensjahr, im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche, und unter gewöhnlichen Verhältniſſen auch in Tirol und Vorarlberg, von allen jenen, welche das 20. Lebensjahr in dem der Recrutirung vorausgegangenen Solarjahre, d. i. vom 1. Jänner bis incluſive letzten December des vorhergegangenen Jahres vollſtreckt haben.

§. 2. Die Verbindlichkeit der Militär-Behörden, einen vor dieſem geſetzlichen Alter Geſtellten mit Nichtigerklärung der Aſſentirung zu entlaſſen, iſt auf den Fall beſchränkt, wenn der Geſtellte, oder derjenige, welcher zur Wahrung und zum Schutze der Rechte eines Minderjährigen geſetzlich berufen iſt, ſich über die ungeſetzliche Stellung beſchwert, und die Entlaſſung verlangt.

§. 3. Wenn es in dem §. 2 vorausgeſetzten Falle ſich um eine ſimple Entlaſſung handelt, muß der Beweis über die geſetzwidrige Stellung und über das daraus abgeleitete Recht zur Entlaſſung von dem Geſtellten oder von dem nach §. 2 zur Beſchwerde Berufenen ſelbſt hergeſtellt werden; in dem Falle jedoch, wenn eine geſetzwidrige Stellung erſt nach einem im Militär begangenen Verbrechen noch wäh-

rend der Unterſuchung und vor vollzogener Beſtrafung angemeldet wird, liegt die Erhebung der geſetzwidrigen Stellung dem Unterſuchungsrichter ob.

§. 4. Ein ſolches §. 2 angedeutetes Verlangen um die Militär-Entlaſſung, ſo wie die §. 3 geforderte Beweisführung oder ämtliche Erhebung der geſetzwidrigen Stellung hat aber nicht mehr Statt, wenn das Anſuchen um die Entlaſſung erſt damals vorgebracht wird, oder das Verbrechen begangen worden iſt, nachdem der Geſtellte ruhig fortgedient, und ſo jenes Lebensalter im Dienſte oder Militär-Verbande vollendet hat, welches mit Rückſicht auf die Provinz, aus welcher derſelbe gebürtig, oder woſelbſt er nationaliſirt iſt, die erſte und jüngſte geſetzliche Altersclaſſe in dem Sinne des §. 1 bildet; wornach alſo in beiden Fällen die Verbindlichkeit zur Entlaſſung eines Geſtellten, welcher in dem der Recrutirung vorangegangenen Solarjahre das betreffende geſetzliche Alter noch nicht vollſtreckt hatte, wenn er dasſelbe auch ſchon bei der Recrutirung ſelbſt erreicht hätte, nur bis incluſive letzten December des Solarjahres beſchränkt iſt, in welchem der Geſtellte nach den Beſtimmungen des §. 1 das geſetzliche Lebensalter wirklich vollendet haben wird. Die nach dieſem Zeitpuncte, aus was immer für einem Anlaſſe vorgebrachte Beſchwerde über die urſprüngliche geſetzwidrige Stellung hat nur die Wirkung einer Verantwortlichkeit der betreffenden Obrigkeit und Recrutirungs-Commiſſäre.

§. 5. Muß nach genauer Beobachtung der in den vorausgeſchickten 4 Paragrafen vorgezeichneten Directiven ein Mann vom Militär entlaſſen werden, ſo ſind von den an der geſetzwidrigen Stellung Schuldtragenden ſämmtliche in Folge dieſer Stellung dem Militär-Ärar verurſachten Unkoſten zu erſetzen, und von dem betreffenden Dominium iſt ein anderer Mann zum Militär zu ſtellen. Der Entlaſſene tritt in die früheren Verhältniſſe zurück, und unterliegt in ſeiner Altersclaſſe der imperativen Stellung in den militäriſch conſcribirten Provinzen, der Loſung im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche und in Tirol und Vorarlberg, und es wird ihm, wenn ihn die Militär-Widmung wieder trifft, die frühere Militär-Dienſtzeit eingerechnet.

§. 6. Die gegenwärtige Norm hat vom Tage der Publication für die Zukunft zu gelten. Was die vergangenen betreffenden Fälle anbelangt, ſo hat es in Anſehung derſelben bei den bisher beſtandenen Vorſchriften zu verbleiben, und es ſind ſolche vergangene Fälle nicht mehr, wie es in neueſter Zeit angeordnet war, zuvörderſt dem Hofkriegsrathe anzuzeigen, ſondern es iſt darüber von der betreffenden Behörde gleich ſelbſt zu entſcheiden.

½. Abſchrift

eines hofkriegsräthlichen Reſcriptes an die Präſidien der ſämmtlichen Länder- und Gränz-General-Commanden, an das Artillerie-Hauptzeugamt, Genie-Hauptamt, Feſtungs-Commando zu Mainz, an das Marine-Ober-Commando, allgemeine Militär-Appellations-Gericht vom **17.** Mai **1839**, **N. 1498.**

Über einen allerunterthänigſten Vortrag, welcher vom Hofkriegsrathe in Bezug auf die Behandlung derjenigen Individuen, die bis zu der mit hierortigem Reſcripte vom **12.** Sept. **1837**, **K. 2410** kundgemachten a. h. Entſchließung vom **22.** Auguſt **1837** unter dem bis dahin beſtandenen Minimalalter freiwillig zum Militär eingetreten ſind, erſtattet wurde, haben Se. k. k. Majeſtät mit a. h. Entſchließung vom **29.** April **1839** zu entſcheiden geruht: daß, da der Eintritt eines Freiwilligen in das Militär unter dem beſtandenen Minimalalter, als ein eben ſo illegaler Act betrachtet werden muß, wie der Eintritt eines imperativ Geſtellten, unter dem recrutirungspflichtigen Minimalalter, ein ſolcher Freiwilliger, wenn er aus obigem Titel die Entlaſſung verlangt, oder wenn im Laufe einer kriegsrechtlichen Unterſuchung deſſen zu frühe Aufnahme hervorkommt, eben ſo behandelt werden muß, wie im gleichen Falle ein zu früh imperativ Geſtellter. — In Gemäßheit dieſer a. h. Entſcheidung werden alſo die bis zur a. h. Entſchließung vom **22.** Auguſt **1837** unter dem früher feſtgeſetzt geweſenen Minimalalter in den Militärdienſt aufgenommenen Freiwilligen nach den nemlichen Grundſätzen und Vorſchriften zu behandeln ſein, welche nach Weiſung des hierortigen Circular-Reſcriptes vom **8.** Februar **1838**, **K. 245** in dergleichen Fällen der illegalen imperativen Stellung für das Vergangene zu gelten haben.

Solche Freiwillige ſind daher, wenn ſie es verlangen, vom Militär zu entlaſſen, und wenn im Laufe einer kriegsrechtlichen Unterſuchung ihre zu frühe Annahme hervorkommt, dem betreffenden Civil-Gerichte zur weiteren Amtshandlung in Bezug auf das ihnen zur Laſt fallende Verbrechen oder Vergehen zu übergeben und bei ihren Truppenkörpern außer Stande zu bringen, vorausgeſetzt jedoch, daß die Illegalität ihrer Annahme aus dem Titel des beim Militäreintritt noch nicht erreicht geweſenen Minimalalters gehörig erwieſen iſt.

Es verſteht ſich hierbei von ſelbſt, daß dieſe Beſtimmungen keine Anwendung finden auf Zöglinge von Militär-Bildungs-Anſtalten, welche vor dem zum Eintritte in den wirklichen Militärdienſt vorgeſchrieben geweſenen Minimalalter aſſentirt worden ſind, noch auf jene Individuen, deren Aufnahme mit einem jüngern Lebensalter mit den hofkriegsräthlichen Reſcripten vom **29.** März **1822**, **G. 1004** und vom **23.** Juni **1826**, **G. 2136** und in Folge ſonſtiger beſonderer Vorſchriften geſtattet war, noch endlich auf jene Freiwilligen, die in Folge

ſpecieller fallweiſer höherer Bewilligungen die Nachſicht des Abganges vom Minimalalter erhalten haben.—Vor der Hand und bis über einen weiteren allerunterthänigſten Vortrag, den der Hofkriegsrath unter Einem erſtattet, die a. h. Entſcheidung herabgelangt, finden die obigen Beſtimmungen auch auf geborne Ungarn und Siebenbürger, welche in ihren National-Regimentern und in deutſchen oder in lombardiſch-venetianiſchen Truppenkörpern als Freiwillige dienen, keine Anwendung, dagegen aber ſind nach dieſen Beſtimmungen die in ungariſchen oder ſiebenbürgiſchen Regimentern dienenden Freiwilligen zu behandeln, welche aus andern als aus den ungariſchen und ſiebenbürgiſchen Provinzen der Monarchie gebürtig ſind; dieſem zufolge müſſen bis auf weitere Anordnung in den Fällen, in welchen ein ſolcher unter dem beſtandenen Minimalalter angenommener aus Ungarn oder Siebenbürgen gebürtiger Freiwilliger wegen Verbrechen in kriegsrechtliche Unterſuchung geräth, von den betreffenden Truppenkörpern die Kriegsrechtsacten vor Publication des Urtheiles nach Weiſung des hierortigen Reſcriptes vom **27.** Mai **1838**, **K. 1324** fortan im Wege des allgemeinen Militär-Appellations-Gerichtes an den Hofkriegsrath eingeſendet werden.

Bediente der als begüterte Landleute dem Landrechte unterſtehenden Militär-Perſonen.

791. Hofdecret vom 7. Auguſt 1786, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge Einvernehmens zwiſchen der oberſten Juſtizſtelle und dem Hofkriegsrathe N. 568 d. J. G. S.

Alle Hausofficiere und Bediente auch jener Militär-Perſonen, die als begüterte Landleute dem Landrechte unterſtehen, gehören immer unter die Militär-Gerichtsbarkeit; dagegen ſind alle bei derlei Militären in Dienſten ſtehenden Beamten, als Räthe, Secretäre, Kanzelliſten, Regiſtraturs- oder Caſſe-Beamte, der Civil-Jurisdiction unterworfen, ohne Unterſchied, ob ſie auf derſelben Landgütern, oder in dem Orte, wo ſich die Militär-Perſon aufhält, verwendet werden.

Beurlaubte Militär-Mannſchaft.

792. Hofdecret vom 28. October 1803, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, über Note des Hofkriegsrathes vom 22. October 1803, N. 631 d. J. G. S.

Um alle Irrungen hintanzuhalten, welche bisher aus der Ertheilung von unbeſtimmten Urlauben an Militär-Perſonen in Hinſicht der Jurisdiction entſtanden ſind, iſt nunmehr beſchloſſen worden, daß in den Urlaubspäſſen der auf die vorbemeldete Art beurlaubten Mann-

ſchaft die Anmerkung: Beſtimmt Beurlaubter aus dem completen Stande bis zur Einberufung, ausdrücklich eingetragen werden ſolle. Hierdurch wird jeder Obrigkeit von ſelbſt einleuchtend, daß, gleichwie alle auf eine beſtimmte Zeit auf Urlaub Entlaſſenen, alſo auch dieſe aus dem completen Stande bis zur Einberufung beſtimmt Beurlaubten ſowohl in Straffällen, als auch in bürgerlichen Rechtshändeln und in Sterbfällen nicht unter die Civil-, ſondern lediglich unter die Militär-Jurisdiction gehören.

Dabei iſt die Meinung gleichwohl nicht dahin gerichtet, daß die beſtimmt Beurlaubten wegen jeder geringen, zu keiner eigentlichen Beſtrafung, ſondern nur zu einer obrigkeitlichen Correction geeigneten Vergehung, als z. B. wörtliche Unbilden, Zänkereien, Unartigkeit gegen die Obrigkeiten, geringere Übertretungen der Polizei-Anſtalten u. dgl. zu ihren Regimentern, die öfters in einer andern Provinz liegen, abgeſchickt werden ſollten; ſondern, da ſolche geringe Vergehungen ohnehin nur zu einer Correction geeignet ſind, ſo bleibt dieſe Correction, die jedoch nur auf Verweis, oder einen Arreſt durch einige höchſtens durch acht Tage, niemals aber auf Stockſtreiche, Gemeindearbeit oder ſonſtige Strafe am Leibe ſich erſtrecken kann, der Ortsobrigkeit eingeräumt.

Bei der Mannigfaltigkeit der Umſtände, unter welchen dergleichen an ſich unbedeutende Vergehungen begangen werden können, läßt ſich eine Gränzlinie nicht beſtimmen, welche Fälle der obrigkeitlichen Correction eigentlich zugewieſen ſind, ſondern es bleibt der Beurtheilung der Obrigkeiten überlaſſen, ob ſie das Vergehen nur zu vorbeſagten Correctionen oder zu einer ſchärferen Strafe geeignet finden, wo dann im letzteren Falle der Mann nebſt einem **species facti** dem nächſten Militär-Commando abzugeben, und darin zugleich auch anzuführen iſt, ob und aus welchen Gründen desſelben Einziehung vom Urlaube für dienſam erachtet werde.

Unter die an das nächſte Militär Abzugebenden gehören auch jene, die zwar nur ein geringes, lediglich zur Correction geeignetes Vergehen, jedoch bereits zu dreimalen begangen, und die Correction ſchon zweimal fruchtlos erhalten haben; das Militär, welchem der Mann übergeben wird, hat ihn an das nächſte Regiment einzuliefern, und letzteres denſelben mit derjenigen Strafe belegen zu laſſen, die dem Vergehen, den damit verknüpften Umſtänden und dem einem Regiments-Commandanten vermöge Reglement eingeräumten Befugniſſe angemeſſen iſt.

Sind hingegen die Umſtände ſo beſchaffen, daß der Mann nicht mehr auf Urlaub zurückgeſendet werden kann; ſo iſt er ohne weiters an ſein Regiment oder Corps zu inſtradiren, um bei ſolchem zur verdienten Strafe gezogen zu werden.

Gleiche Beſchaffenheit hat es, wenn ein ſolcher Beurlaubter ein wirkliches Verbrechen begehen ſollte; denn in einem ſolchen Falle gebühret dem Civile gar keine Jurisdiction, ſondern die Obrigkeit hat ihn zu ergreifen, in Arreſt zu nehmen, ſummariſch zu conſtituiren,

ſohin aber denſelben nebſt dem Conſtitute und dem erhobenen **Corpore delicti** an das nächſte Militär-Commando abzugeben, und dieſes mit Bedachtnehmung auf die Circular-Verordnung vom **29.** Auguſt l. J. über ihn die kriegsrechtliche Behandlung vorzunehmen oder denſelben zu dieſem Ende an ſein Regiment zu liefern.

Dagegen iſt es nicht nöthig, daß ein auf Urlaub befindlicher Mann, wenn ſeine Ausſage als Beſchädigter, oder als Zeuge in Criminal- oder bürgerlichen Rechts-Angelegenheiten erforderlich wäre, zur Abhörung eigens zu ſeinem Regimente geſchickt werde, ſondern er kann gleich von der Civil-Obrigkeit auch eidlich abgehört werden.

Übrigens gehört der beſtimmte Beurlaubte durchgehends ſo, wie jeder andere Soldat, auch in bürgerlichen Rechtsſtreiten und Sterbefällen unter die Gerichtsbarkeit ſeines Regimentes oder Corps, und es kann auch nur dasſelbe, wenn es auf Heirath ankommt, ihm die Licenz hierzu giltig ertheilen.

793. Hofkanzlei-Decret vom 6. Auguſt 1812, an ſämmtliche Länderſtellen, N. 999 d. J. G. S.

Da durch die nach dem letzten Kriege erfolgte neue Organiſirung die Fuhrweſens-Mannſchaft als wirkliche Militär-Mannſchaft zu betrachten iſt, und ſie auch nicht mehr unbeſtimmt, ſondern bis zur Einberufung beurlaubt wird; ſo ſind die bis zur Einberufung Beurlaubten des Fuhrweſens-Corps in Hinſicht auf die Jurisdiction, wie die übrige beurlaubte Militär-Mannſchaft zu behandeln, ſomit können ſie auch ohne Bewilligung des Fuhrweſens-Corps-Commando nach den beſtehenden Geſetzen keine giltige Ehe eingehen; daher ſich die Magiſtrate und Dominien bei dergleichen vorkommenden Heirathsgeſuchen immer an das Fuhrweſens-Corps-Commando zu verwenden haben.

794. Hofkanzlei-Decret vom 5. November 1828, Z. 27,782, Decret der k. k. n. ö. Regierung vom 18. December 1828.

(Zeitſchrift für ö. R. ꝛc. 1829. 3. Bd., S. 33 u. f.)

Über das den Civil-Behörden eingeräumte Befugniß, die in kleinen Exceſſen oder ſonſtigen Vergehen betretene beurlaubte Mannſchaft, bis zu einem achttägigen Arreſte, zu beſtrafen, hat die hohe Hofkanzlei im Einverſtändniſſe mit dem k. k. Hofkriegsrathe, zur künftigen Richtſchnur und Verſtändigung der unterſtehenden Behörden mit hohem Decrete vom **5.** v. M., Z. **27,782**, Folgendes angeordnet:

1. Das Strafbefugniß gegen die Urlauber kommt der nemlichen Behörde zu, welcher ſolche gegen die übrigen Einwohner desjenigen Ortes, in dem der, einen Exceß oder ein ſonſtiges Vergehen ver-

übende beurlaubte Soldat betreten wird, in ähnlichen Geſetzübertretungen zuſtehen würde.

2. In den Fällen, in welchen das Geſetz auf das, von dem Beurlaubten verübte Vergehen eine, die achttägige Arreſtdauer überſteigende Strafe androht, wurde bereits mit der hofkriegsräthlichen Verordnung vom **4.** October **1803**, **H. 741**, und mit dem ganz übereinſtimmenden, an alle Militär-Appellations-Gerichte erlaſſenen Hofdecrete vom **28.** October **1803**, **N. 631**, (**792.**) Hofkanzlei-Decret vom **9.** September **1803**, die Benehmungsweiſe vorgeſchrieben.

Dieſem gemäß haben in ſolchen Fällen die Civil-Behörden ſich nur des Beurlaubten zu bemächtigen, ihn nöthigenfalls in Arreſt zu nehmen, ſummariſch zu verhören, und ſohin denſelben mit dem Certificate und dem erhobenen **Corpus delicti** an das nächſte Militär-Commando abzugeben. Da alſo in einem ſolchen Falle den Civil-Behörden über den Beurlaubten keine eigentliche Jurisdiction gebühret, ſo können ſich ihre Amtshandlungen auch nur auf das ſummariſche Verhör erſtrecken, den Fall ausgenommen, wenn der Beurlaubte in Complicität mit Geſellſchaftern aus dem Civilſtande ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen hat, und verſönliche Gegenſtellungen nothwendig ſein dürften, in welchem Falle zur Überweiſung der Thäter aus dem Civilſtande und zur Beſchleunigung der Unterſuchung auch der Beurlaubte von Seite der Civil-Behörde in ſo weit **ad specialia** vernommen werden könnte, als ſolches zur Vornahme der Confrontation zwiſchen ihm und ſeinen Mitſchuldigen nöthig wäre; worauf dann erſt der Unterſuchungsact zur Fortſetzung der Unterſuchung und zur Aburtheilung an die Militär-Behörde zu gelangen hätte.

3. Da beim Militär vom Feldwebel und vom Wachtmeiſter abwärts Geldſtrafen nicht Statt finden, ſo iſt in Fällen, wo das von dem Beurlaubten übertretene Geſetz eine Geldſtrafe verpönt, dieſer jedesmal eine, jedoch nie die achttägige Arreſtdauer überſchreitende Strafe zu ſurrogiren, daher im Falle der Surrogirung einer härteren Strafe, der Beurlaubte zur Unterſuchung und Aburtheilung an das Militär abgegeben werden müßte. Jedoch iſt dieſes nur von Verbrechen und Vergehen, in ſo weit ſich letztere als ſchwere Polizei-Übertretungen darſtellen, zu verſtehen, denn in ſonſtigen politiſchen Vergehen, z. B. Gefälls-Übertretungen ꝛc. kann auch die Mannſchaft vom Feldwebel und Wachtmeiſter abwärts, in ſo weit ſie außer ihrer Löhnung ein eigenes Vermögen beſitzt, mittelſt rechtskräftigen Notionen der competenten Behörden zum Erlage des Pönale verhalten werden, weil in einem ſolchen Geſetz-Übertretungsfalle die Geldſtrafen nur bei Unvermöglichen in Arreſt oder ſonſtige körperliche Strafen abgeändert werden können.

795. Hofkanzlei-Decret vom 5. Mai 1837, Z. 9817.

(Prov. G. S. für Böhmen, 19. Bd., S. 250, für Galizien und Lodomerien, 19. Jahrg. 1. Abthl., S. 284, für Illirien, 19. Bd., S. 80, für Mähren und Schleſien 19 Bd., S. 115, für Öſterreich ob der Enns und Salzburg, 19. Thl., S. 67, für Öſterreich unter der Enns, 19. Thl., S. 181, für Steiermark, 19. Thl., S. 105, für Tirol und Vorarlberg, 24. Bd., S. 289 und Zeitſchrift für ö. R. ꝛc. 1837, 3. Bd., S. 211.)

Zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 27. Juni 1835 iſt durch das hohe Hofkanzlei-Decret vom 31. Juli 1835, Z. $\frac{19236}{1431}$, (**349**), beſtimmt worden, daß die bis zur Einberufung beurlaubte Militär-Mannſchaft für die Zeit und ſo lange der Urlaub dauert, unter der Civil-Gerichtsbarkeit zu ſtehen hat.

Da hierüber verſchiedene Anfragen vorgekommen ſind, ſo wird in Erfüllung einer weiteren allerhöchſten Entſchließung vom 3. März d. J., erklärt:

§. 1. Der Ausdruck: „Civil-Gerichtsbarkeit“ iſt im Gegenſatze zur Militär-Gerichtsbarkeit gebraucht worden. Die bis zur Einberufung Beurlaubten ſtehen daher, ſo lange der Urlaub dauert, unter der Civil- und Strafgerichtsbarkeit der Civil-Behörden.

§. 2. Dagegen bleibt die auf beſtimmte Zeit, oder bis zur Exercier-Zeit, oder auf Arbeit (freiwillig oder commandirt) beurlaubte Militär-Mannſchaft fortan unter der Militär-Gerichtsbarkeit.

Die Art der Beurlaubung iſt in dem Urlaubspaſſe genau auszudrücken.

§. 3. Auch die bis zur Einberufung Beurlaubten ſind, wenn ſich dieſelben des Verbrechens der Deſertion ſchuldig machen, von der Civil-Behörde zur Unterſuchung und Beſtrafung nach den Militär-Geſetzen einzuliefern, da durch ihre Beurlaubung die Militär-Pflicht nicht aufgehoben wird.

§. 4. Der bis zur Einberufung Beurlaubte, welcher während der Zeit dieſes Urlaubes, in der Abſicht, ſich dem Militär-Dienſte zu entziehen, ſich ſelbſt verſtümmelt, iſt gleichfalls zur Unterſuchung und Beſtrafung nach den Militär-Geſetzen an die Militär-Behörde einzuliefern.

§. 5. Hat ein nach der Anordnung der §§. 3 und 4 eingelieferter Beurlaubter vor oder nach der Deſertion oder der Verſtümmlung auch andere Verbrechen oder Vergehen verübt; ſo iſt er auch wegen aller dieſer Verbrechen oder Vergehen, wenn dieſelben von dem Civil-Gerichte nicht ſchon beſtraft worden ſind, von der Militär-Behörde mit Rückſicht auf die Vorſchriften des Civil-Strafgeſetzbuches zu richten.

§. 6. Für Verbrechen oder Vergehen, welche von einem bis zur Einberufung Beurlaubten während des Urlaubes begangen worden ſind, und von dem Civil-Gerichte zu beſtrafen waren, aber erſt nach der Einberufung entdeckt wurden, iſt derſelbe von dem Militär-Gerichte, jedoch mit Berückſichtigung des Civil-Strafgeſetzbuches zu unterſuchen und zu beſtrafen.

§. 7. Auch iſt der einberufene Beurlaubte, gegen welchen vor der Einberufung Anzeigen von Verbrechen oder andern Vergehen bei der Behörde eingekommen ſind, nur dann zum Behufe der bei der Civil-Behörde zu veranlaſſenden Unterſuchung und Aburtheilung zurückzuhalten, wenn vor ſeiner Abſendung an den Truppenkörper, dem er angehört, bereits die Unterſuchung gegen ihn eingeleitet, ſomit ſeine rechtliche Beinzichtigung erkannt worden war; im entgegengeſetzten Falle aber die Unterſuchung und Aburtheilung desſelben der Militär-Behörde, mit Beobachtung der im §. 6 enthaltenen Vorſchrift, zu überlaſſen.

§. 8. Die Civil-Gerichte haben in Fällen, in welchen es ihnen zuſtehet, die gegen einen bis zur Einberufung beurlaubten Soldaten eingeleitete Unterſuchung zu beendigen, das Urtheil zu ſchöpfen, und auch die wider ihn erkannte Strafe vollſtrecken zu laſſen.

Sie haben jedoch das Regiments-, Corps- oder Werbbezirks-Commando, unter welches der Beſchuldigte gehört, ſowohl von dem Beſchluſſe, wodurch die Unterſuchung eingeleitet wird, als auch von dem geſchöpften Urtheile ſogleich in Kenntniß zu ſetzen.

§. 9. Den bis zur Einberufung Beurlaubten, welcher von der Civil-Behörde wegen eines Vergehens überhaupt, oder wegen eines Verbrechens zu einer Strafe verurtheilt worden iſt, die nicht einen fünfjährigen ſchweren Kerker überſteigt, hat die Militär-Behörde nach überſtandener Strafe, wenn er einberufen wird, und ſonſt noch dienſttauglich iſt, bei dem Militär einrücken zu laſſen, und es iſt ſich in dieſer Beziehung hinſichtlich eines ſolchen mit einer Kerkerſtrafe belegten Beurlaubten ſo zu benehmen, wie es in Betreff eines im dienſtleiſtenden Stande befindlichen, von dem Militär-Gerichte zur Schanzarbeit verurtheilten Soldaten vorgeſchrieben iſt.

§. 10. Die im Kerker überſtandene Strafzeit darf in die Capitulation nicht eingerechnet werden.

§. 11. Wird ein bis zur Einberufung Beurlaubter wegen eines Verbrechens zu einer fünf Jahre überſteigenden ſchweren Kerkerſtrafe oder zur Ausſtellung auf die Schandbühne verurtheilt, ſo iſt derſelbe, wenn dem Regiments-, Corps- oder Werbbezirks-Commando nach der Anordnung des §. 8 von der Civil-Behörde die Anzeige von dem Urtheile zukommt, aus dem Militär-Stande ſogleich in Abgang zu bringen, und nicht mehr in das Militär zu übernehmen.

§. 12. In öſterreichiſche Dienſte mit Capitulation getretene Ausländer können nicht bis zur Einberufung beurlaubt werden.

§. 13. Die Civil-Gerichte haben bei Ausübung der Gerichtsbarkeit in und außer Streitſachen über die bis zur Einberufung beurlaubte Militärmannſchaft nach den für die Civil-Gerichte beſtehenden Vorſchriften zu verfahren, jedoch im Falle eines Concurſes oder einer Execution

a) den §. 12 des Patentes vom 20. April 1782, N. 46 der Juſtiz-Geſetzſammlung, wornach bei Concurſen über das Vermögen einer Militär-Perſon den Forderungen aus Ärarial- und Regiments-Geldern der Vorzug vor allen Gläubigern auf das-

jenige Vermögen eingeräumt iſt, worauf dieſelben kein Pfandrecht erlangt haben, und

b) die Anordnung des §. 618 (616) der galiziſchen Gerichtsordnung, daß nemlich dasjenige, was zur Militär-Equipirung und zum Militär-Dienſte gehört, in keine gerichtliche Execution oder Pfändung gezogen werden darf, zu beobachten.

Auch hört der in Wege der Execution erwirkte Perſonal-Arreſt eines bis zur Einberufung Beurlaubten, in Folge der wirklichen Einberufung desſelben, auf.

§. 14. Durch die Beurlaubung bis zur Einberufung wird an den Vorſchriften über die Bewilligung der Ehen der Militär-Perſonen und der Beurlaubten überhaupt nichts geändert.

§. 15. Zur Ausfolglaſſung des Vermögens von Seite der Civil-Behörden an die bis zur Einberufung Beurlaubten iſt die ſchriftliche Zuſtimmung ihres Regiments- oder Corps-Commando noch fernerhin erforderlich.

§. 16. Das Civil-Gericht, welches die Verlaſſenſchaft eines, während des Urlaubes geſtorbenen bis zur Einberufung Beurlaubten abhandelt, hat in Rückſicht des bei dem Militär befindlichen Vermögens die Vorſchriften über den Invaliden-Fonds-Beitrag zu beobachten.

§. 17. Wenn ein bis zur Einberufung Beurlaubter in der Militär- oder einer andern Kleidung einen Deſerteur einbringt, iſt der Deſerteur als von einer Civil-Perſon eingebracht anzuſehen, und dem Einbringer gebührt die Civil-Taglia.

§. 18. Die Vorſchriften über die Evidenzhaltung der Beurlaubten bleiben auch in Rückſicht der bis zur Einberufung beurlaubten Militär-Mannſchaft in voller Kraft.

796. Hofkanzlei-Decret vom 6. October 1837, Z. 24,665.

(Prov. G. S. für Böhmen, 19. Bd., S. 466, für Galizien und Lodomerien, 19. Jahrg. 2. Abthl., S. 732, für Illirien, 19. Bd., S. 129, für Mähren und Schleſien, 19. Bd., S. 160, für Öſterreich ob der Enns und Salzburg, 19. Thl., S. 200, für Öſterreich unter der Enns, 19. Thl., S. 406, für Steiermark, 19. Thl., S. 221, für Tirol und Vorarlberg, 24. Bd., S. 557, für Venedig, 28. Bd., 2. Thl., S. 188 und Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 468.)

Mit Beziehung auf das hierortige Decret vom 5. Mai l. J. Z. 9817, (795.) wornach die bis zur Einberufung beurlaubte Militär-Mannſchaft der Civil-Gerichtsbarkeit untergeordnet iſt, wird im Einverſtändniſſe mit dem k. k. Hofkriegsrathe der Landesſtelle bedeutet, daß die bis zur Entlaſſung beurlaubte Militär-Mannſchaft nunmehr gleichfalls der Civil-Gerichtsbarkeit zu unterſtehen hat.

797. Gubernial-Verordnung vom 26. October 1837, Z. 52,511, an die k. Kreisämter, den Prager Magiſtrat, die Stadthauptmannſchaft und das Fiscalamt.

(Böhm. Prov. G. S. 19. Bd., S. 484 u. f.)

Über eine bei dem k. k. Hofkriegsrathe vorgekommene Anfrage, hat dieſe Hofſtelle im Nachhange zu dem Circular-Reſcripte vom **14.** April d. J. Z. **1041** lit. K. (**795.**) laut Eröffnung des k. k. General-Commando vom **7.** October **1837**, Z. **5196** bekannt gegeben, daß außer den bis zur Einberufung Beurlaubten auch jene Leute der Civil-Gerichtsbarkeit zu unterſtehen haben, welche entweder, weil ſie im Laufe des Militärjahres die Capitulation vollenden, im Frühjahre oder wegen ſonſtiger Urſachen bis zur Entlaſſung beurlaubt werden, daß jedoch für die bis zur Entlaſſung Beurlaubten immer eben ſo viele, bis zur Einberufung Beurlaubte in den Stand der beſtimmt Beurlaubten dergeſtalt zu überſetzen ſind, daß die Zahl der unbeſtimmt Beurlaubten nie die Zahl von Vierzig pr. Compagnie überſchreite.

Hiervon werden die k. k. Kreisämter nachträglich zu dem Gubernial-Decrete vom **31.** Mai **1837**, Z. **22,987** und **25,685** (beziehungsweiſe Hkzd. vom **5.** Mai **1837**, Z. **9817** [**795**]) dann vom **20.** October **1837**, Z. **51,252** (beziehungsweiſe Hkzd. vom **6.** October **1837**, Z. **24,665** [**796**]) zur Wiſſenſchaft verſtändiget.

797 a) Gubernial-Verordnung vom 19. Jänner 1840, Z. 60,418 und 63,322.

(Böhm. Prov. G. S. 22. Bd., S. 46 N. 24.)

In Erledigung des Einſchreitens erhält das k. Kreisamt in der Nebenlage ⁄. das von dem k. k. General-Commando mit der Note vom **22.** October **1839**, Z. **4826** anher mitgetheilte hofkriegsräthliche Reſcript vom **10.** März **1838**, K. **528** (Milit. G. S. Jahrg. **1838**, S. **27**, N. **17**) über die Beurlaubung der k. k. Cadeten, der Regiments- und Corps-Cadeten, dann Unterofficiere.

⁄. Beilage.

Nach dem Circular-Reſcripte vom **12.** Juli **1835**, F. **788** (**349**) und der nachfolgenden Erläuterung desſelben vom **14.** April **1837**, K. **1041** (**795.**) iſt die bis zur Einberufung beurlaubte Militär-Mannſchaft, die Fälle der Deſertion und der Selbſtverſtümmlung ausgenommen, der Civil-Gerichtsbarkeit untergeordnet.

Da auch k. k. Cadeten und Regiments- und Corps-Cadeten, dann Unterofficiere bis zur Einberufung beurlaubt ſein werden, welche, wenn ſie während dieſes Urlaubs ein Verbrechen oder eine ſchwere Polizei-Übertretung oder ein ſonſtiges Vergehen ſich zu Schulden kommen laſſen, dafür im Civile unterſucht, und ohne Rückſicht auf die nach Militärgeſetzen etwa damit verbundene Entſetzung von ihrer Charge und Degradirung zum Gemeinen beſtraft werden, ſo findet man zur Beſeitigung der Unzukömmlichkeiten und Anfragen, welche hieraus ergehen könnten, zur künftigen genaueſten Darnachachtung Folgendes anzuordnen:

a) Alle ſchon dermal bis zur Einberufung beurlaubten Cadeten und Unterofficiere ſind ſogleich auf beſtimmten Urlaub entweder bis zur Exercierzeit, oder bis zu einem ſonſtigen *beſtimmt bezeichneten* Zeitpunct zu ſetzen.

b) Von nun an dürfen Cadeten und Unterofficiere *nicht mehr bis zur Einberufung*, ſondern nur bis zur Exercierzeit oder ſonſt auf beſtimmte Zeit beurlaubt werden, ſie haben ſomit auch als Beurlaubte unter der Militär-Gerichtsbarkeit zu verbleiben.

c) Dieſe Anordnungen haben für alle deutſchen und lombardiſch-venetianiſchen Truppenkörper und für das Jäger-Regiment *Kaiſer* — für die ungariſchen und ſiebenbürgiſchen und die Gränz-Regimenter aber nur in ſo ferne — zu gelten, als aus ihrem Stande Cadeten und Unterofficiere *außerhalb* Ungarn, Siebenbürgen und der Militär-Gränze beurlaubt ſind, — oder in der Folge beurlaubt werden.

Die Unterordnung der bis zur Einberufung Beurlaubten unter die Civil-Gerichtsbarkeit hat auf Ungarn, Siebenbürgen und die Militär-Gränze keine Anwendung.

798. N. ö. Appellations-Decret vom 12. September 1842, Z. 10,796.

(Böhm. Prov. G. S. 24. Bd., S. 539 und Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 634.)

In Folge höchſten Hofdecretes vom **29.** Auguſt **1842**, Z. **5196** wird bekannt gemacht, daß zu Folge der allerhöchſten Entſchließung vom **3.** März **1837** die in Gemäßheit des höchſten Hofdecretes vom **18.** Auguſt **1835**, Z. **5328** von dieſem Appellations-Gerichte am **24.** Auguſt **1835**, Z. **9651** und am **24.** Juni **1837**, Z. **7290** intimirte a. h. Entſchließung vom **27.** Juni **1835**, (Hkzd. vom **31.** Juli **1835**, Z. **19,236**, [**349.**]) über die Unterordnung der bis zur Einberufung Beurlaubten unter die Civil-Gerichtsbarkeit auf Ungarn und Siebenbürgen keine Anwendung findet, und daß es ſich

von ſelbſt verſteht, daß dieß der nemliche Fall auch hinſichtlich der Militär-Gränze iſt.

Bewohner der Militär-Gränze.

799. Hofdecret vom 7. Juli 1821, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchſter Entſchließung vom 30. Juni 1821, über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle, N. 1776 d. J. G. S.

Über die Anfrage: wie ſich gegen die Bewohner der Militär-Gränze bei Ausübung der Civil- und Criminal-Jurisdiction benommen werden ſoll? haben Seine Majeſtät zu beſtimmen geruhet, daß, ſo viel es die Civil-Gerichtsbarkeit betrifft, das Hofdecret vom **22.** April **1809**, **N. 809** der Juſtiz-Geſetzſammlung *) auch auf den Gränzer, ohne Unterſchied, ob er zum activen Militärdienſte verwendet werde oder nicht, Anwendung habe; daß aber dasſelbe weder auf die bürgerlichen Einwohner der zwölf Gränz-Communitäten, als: Zengg, Carlopago, Petrinia, Koſtainicza, Bellovar, Ivanich, Brod, Peterwardein, Carlowitz, Semlin, Pancſova und Weißkirchen, noch auf die in den Bezirken der Gränz-Regimenter ſich aufhaltenden Handels- und ſonſtigen Gewerbsleute, welche als ſolche conſcribirt, und daher von dem Militärdienſte befreit ſind, bezogen werden könne; daß alſo die Gränzeinwohner dieſer Claſſen berechtiget ſeien, die Jurisdiction der Civil-Gerichte freiwillig zu prorogiren; daß endlich nicht bloß derjenige Gränzeinwohner, der zu einer der letzt erwähnten Claſſen, ſondern auch derjenige, der zu dem eigentlichen Gränzſtande gehört, folglich jeder Gränzbewohner ohne Unterſchied, in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten, wo eine geſetzliche Prorogation der Civil-Jurisdiction eintritt, bei dem betreffenden Civil-Gerichte giltig belangt werden kann.

Was hingegen die Criminal-Gerichtsbarkeit belangt, ſo iſt die Vorſchrift des §. **221**, **N. 3**, **I.** Theiles des Strafgeſetzes, auf die Gränzer ebenfalls anzuwenden, wenn ſie auch nicht zum activen Dienſte verwendet werden; gegen die bürgerlichen Einwohner der ſogenannten Gränz-Communitäten aber, und gegen die in den Bezirken der Gränz-Regimenter wohnhaften Handels- und Gewerbsleute von vorbezeichneter Art, kann wegen Verbrechen, die ſie außer der Gränze begehen, von den Criminal-Gerichten nach dem §. **219**, **I.** Theiles des Strafgeſetzes verfahren werden. Jedoch ſind auch Gränz-

*) In dieſem Hofdecrete wird bedeutet, daß vermöge hofkriegsräthlicher Circular-Verordnung vom **14.** September **1807**, kein Militär-Individuum berechtiget ſei, ſich des Militärgerichtsſtandes zu entſchlagen, widrigens nicht nur die Verhandlung ſelbſt einer Nullität unterliegen, ſondern auch dasſelbe ſich ahndungswürdig machen würde.

einwohner dieſer Claſſe, wenn ſie wegen eines in der Gränze verübten Verbrechens außer der Gränze angehalten werden, ohne Ausnahme, dem nächſten Militär-Commando zu übergeben, damit ſie an die betreffenden Gränz-Behörden abgeliefert, und von denſelben nach den in der Gränze beſtehenden beſondern Strafgeſetzen, die ſie übertreten haben, behandelt werden können. (**818.**)

Deſerteure.

800. **Hofdecret vom 15. Jänner 1814, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, über Note des Hofkriegsrathes, vom 31. December 1813, N. 1080 d. J. G. S.**

Es hat ſich zu wiederholten Malen der Fall ergeben, daß mehrere von den Civil-Criminal-Gerichten verhaftete Verbrecher auf ihre bloße Angabe, daß ſie Deſerteure wären, ohne alle genommene Rückſprache ohne weiters in das Stabs-Stockhaus zur Unterſuchung und Aburtheilung abgeliefert worden ſind, und ſich durch die nachträgliche Erhebung die Unſtatthaftigkeit ihrer Angabe bewähret hat. Zur künftigen Vermeidung der aus dem obbemeldten Vorgange ſowohl für das Militär-Ärarium als auch für die Criminal-Juſtizpflege überhaupt entſtehenden weſentlichen Nachtheile, ſind die Civil-Criminal-Gerichte allgemein anzuweiſen, daß ſolche bei denſelben inſitzende Inquiſiten, welche ſich für Deſerteure ausgeben, erſt nach der von dem betreffenden General-Commando eingeholten Beſtätigung dieſer Angabe an das Militär abzuliefern ſeien.

801. **Circulare vom 10. November 1836, N. 1319 und Cam. G. V. Umlaufſchreiben vom 23. December 1836, Z. 37,605.**

(Militär-G. S. Jahrg. 1836, S. 115, Prov. G. S. für Böhmen, 18. Bd., S. 1103.)

Es iſt hierorts die Anfrage vorgekommen, ob Individuen der Gränzwache, welche daſelbſt ein Verbrechen begangen, oder der Verübung desſelben beſchuldiget werden, ſodann aus dem Dienſte der Gränzwache entweichen, und mit Verſchweigung ihrer perſönlichen Eigenſchaft und des verübten Verbrechens ſich beim Militär aſſentiren laſſen, militärgerichtlich zu behandeln, oder nach annullirter Aſſentirung dem Civile zur ſtrafgerichtlichen Behandlnng zu übergeben ſeien. Nachdem die Individuen der Gränzwache in Civil- und ſtrafgerichtlichen Angelegenheiten der Civilgerichtsbarkeit unterſtehen, ſo ſind ſolche in dem geſetzten Falle jedem andern im Militär dienenden Individuum, welches vor der Aſſentirung eines Verbrechens ſich ſchuldig gemacht hat, gleich zu halten, mithin wird auch ihre Aſſentirung zum Militär da-

durch nicht annullirt, und eine Zurückſtellung derſelben an die der Gränzwache vorgeſetzten Behörden findet nicht Statt, ſondern ſie ſind gleichfalls hinſichtlich des begangenen Verbrechens beim Militär nach den Civil-Strafgeſetzen abzuurtheilen, und zu beſtrafen. Die nemliche Beſtimmung hat auch hinſichtlich der bei der Gefällenwache Angeſtellten zu gelten, da gleiche Gründe für die gleiche Behandlung ſprechen.

Übrigens muß vor jedem derlei Falle, wo ein ſolches Individuum in Unterſuchung gezogen wird, die Cameral-Gefällen-Verwaltung, welcher das betreffende Individuum früher unterſtand, verſtändiget werden, theils damit in Bezug auf die Abrechnung und die Hereinbringung eines allfälligen Erſatzes das Nöthige eingeleitet, theils aber, damit von der competenten Behörde das Erkenntniß der Entlaſſung aus dem Gränz- oder Gefällenwachdienſte geſchöpft werde.

Garde-Diener.

802. Hofdecret vom 12. Juli 1787, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, über Einverſtändniß zwiſchen dem k. k. Oberſt-Hofmeiſteramte, dem Hofkriegsrathe und der oberſten Juſtizſtelle, N. 692 d. J. G. S.

Alle jene Individuen, die ohne einen anderweiten Verdienſt **in publico** bloß bei der Garde angeſtellt ſind, und ſonſt keine andere Eigenſchaften auf ſich haben, gehören unter die Jurisdiction der Garde; jene hingegen, welche überhaupt **in publico** einem jeden für Geld, mithin auch der Garde auf dieſe Art dienen, gehören zu dem Forum, welches ihnen zukömmt, wenn ſie der Garde nicht dienten.

Hausofficiere der als begüterte Landleute dem Landrechte unterſtehenden Militär-Perſonen.

(Siehe oben „Bediente“ ꝛc.)

Invaliden.

(Siehe unten „Patental-Invaliden, Witwen.“)

Kinder der Militär-Perſonen.

803. Hofdecret vom 16. Juni 1791, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, zu Folge höchſter Reſolution über Vortrag des Hofkriegsrathes vom 30. April n. J., N. 167 d. J. G. S.

Die Militärkinder ſollen auch nach erlangter Großjährigkeit, ſo lange ſie die Militär-Penſion beibehalten, unter der Militär-Gerichtsbarkeit verbleiben.

804. Note des k. k. allgemeinen Militär-Appellations-Gerichtes vom 29. Jänner 1808, an das n. ö. General-Militär-Commando.

(Viſinis Hdb., S. 53.)

Über die Anfrage: ob minderjährige Kinder von Militär-Perſonen, welche bei Civiliſten in Dienſten ſtehen, der Civil- oder Militär-Jurisdiction unterſtehen? hat der k. k. Hofkriegsrath unterm **22.** d. M. die Belehrung dahin ertheilt, daß minderjährige Kinder von Militär-Perſonen (dieſe Letzteren mögen nun am Leben oder ſchon verſtorben ſein), wenn ſie ihre Nahrung durch Dienen bei Civil-Perſonen genommen, der Civil-Gerichtsbarkeit unterworfen ſeien, und die Militär-Jurisdiction nur in Waiſenſachen unter Militär-Vormundſchaft ſtehender Kinder, welche ſich ihr Fortkommen auf ſolche Art bei Civil-Perſonen verſchaffen, eintrete, mithin derlei Kinder (falls ſie nicht ohnehin ſchon großjährig ſeien, und daher ſchon um deßwillen, und da ſie danebſt nicht mehr in dem Hauſe des Vaters leben, der Civil-Jurisdiction unterſtehen), der Civil-Gerichtsbarkeit zu überlaſſen ſeien.

805. Hofdecret vom 13. November 1829, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der vereinigten Hofkanzlei vom 22. October n. J. N. 2439 d. J. G. S.

Der Hofkriegsrath hat am **22.** Jänner **1829** dem Militär-Appellations-Gerichte die Belehrung ertheilt: daß minderjährige Kinder von Militär-Perſonen (dieſe letzteren mögen am Leben oder ſchon verſtorben ſein), wenn ſie ihre Nahrung durch Dienen bei Civil-Perſonen gewinnen, der Civil-Gerichtsbarkeit unterworfen ſeien, und daß die Militär-Jurisdiction nur in Waiſen-Sachen der unter der Militär-Vormundſchaft ſtehenden Kinder, welche ſich ihr Fortkommen auf ſolche Art bei Civil-Perſonen verſchaffen, eintrete.

Landmann begüterter oder unbegüterter zum Militär-Körper gehöriger.

806. Hofdecret vom 19. Mai 1785, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, N. 432 d. J. G. S.

a) Ein zum Militär-Körper gehöriger, begüterter oder unbegüterter Landmann ſtehet in landgerichtlichen Fällen, es mag ſich um eine Militär- oder andere Gattung von Verbrechen handeln, unter der Militär-Gerichtsbarkeit; nur iſt dieſe angewieſen, ehe des Criminal-Urtheil gegen den Landmann kundgemacht wird, dem Chef der Stände, zu denen der Übelthäter gehört, die Sache anzuzeigen, damit derſelbe ohne weiters aus dem Cataſter der Stände ausgelöſcht werde.

Landwehr-Officiere und Mannſchaft.

807. Hofdecret vom 16. Juli 1813, an das niederöſterreichiſche Appellations-Gericht, über deſſen Anfrage vom 28. Juni 1813, N. 1064 d. J. G. S.

In Bezug auf die neue Organiſirung der Landwehre haben Seine Majeſtät vermöge des neunten Abſchnittes dieſer Inſtruction, ſo viel es die Ausübung der Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit über die Landwehr-Officiere und Mannſchaft in Friedenszeiten betrifft, folgende Normal-Vorſchriften feſtzuſetzen geruhet:

A.

Über die Landwehr-Officiere.

§. 68. Hieraus ergibt es ſich von ſelbſt, daß gegen einen Landwehr-Officier, welcher der Civil-Gerichtsbarkeit unterſtehet, ſowohl der in der Gerichtsordnung vorgeſehene vorſichtsweiſe, als auch der Executions-Arreſt von der competenten Gerichtsbehörde bewilliget werden kann; jedoch muß von dieſer dem betreffenden Regiments-Commando oder bei deſſen weiterer Entfernung dem Landwehr-Bataillons-Commando, unter welchem der zu arretirende Officier ſtehet, vorläufig die Anzeige gemacht werden; dieſes hat ihm ſeinen Degen abzufordern, welchen es ihm zurückſtellt, ſobald derſelbe aus dem Civil-Arreſte zurückkommt. Jeder Landwehr-Officier hat, ſobald er in Civil-Arreſt kömmt, ſogleich ſeine Uniform abzulegen, und dieſelbe erſt dann wieder zu tragen, wenn er aus demſelben zurückkömmt, und ſeinen Degen wieder erhalten hat.

§. 70. In Criminal-Verbrechen unterſteht der Landwehr-Officier ganz der ihn betreffenden Gerichtsbarkeit, ohne Rückſicht ſeines Landwehr-Verbandes. Geſchieht das Verbrechen während der Concentrirung, ſo läßt ihn der Regiments-Commandant unter Arreſt der betreffenden Gerichtsbarkeit übergeben. Außer der Concentrirungszeit in Straffällen hat vor der Arretirung des Landwehr-Officiers die §. 68 erwähnte Modalität einzutreten. In Hinſicht der Kundmachung und Vollziehung des gegen Landwehr-Officiere wegen begangener Verbrechen gefällten Urtheiles iſt ſich nach Maßgabe der §§. 446 und 447 des St. G. I. Thls., 2. Abſchnittes, 12. Hauptſtück, zu benehmen, hiermit iſt das Urtheil ſammt Acten von dem Criminal-Obergerichte dem Landes-Chef einzuſenden, und von dieſem, einverſtändlich mit dem General-Commando, die dem §. 446 des Strafgeſetzes angemeſſene Verfügung zu treffen.

§. 71. Bei Dienſtes-Vergehungen und Subordinations-Fehlern, welche ein kriegsrechtliches Verfahren erheiſchen, wird der Landwehr-Officier ſowohl während, als außer der Concentrirungszeit an das Regiments-Gericht desjenigen Regimentes, welchem das Landwehr-

Bataillon zugewieſen iſt, unter Arreſt geſchickt, um da nach Militär-Geſetzen kriegsrechtlich behandelt zu werden.

In ſolchen Fällen iſt aber das **jus gladii et aggratiandi** über die Landwehr-Officiere dem General-Commando vorbehalten.

B.

Über die Landwehr-Mannſchaft.

§. 74. Die Landwehr-Mannſchaft bleibt außer der Concentrirungszeit ganz ihrer betreffenden Jurisdiction untergeordnet.

§. 75. Auch während der Concentrirungszeit unterſteht der Landwehrmann in Bezug ſowohl auf Streitſachen, als auch des adeligen Richteramtes dem geſetzmäßigen beſtimmten Gerichte. Begeht der Landwehrmann während der Concentrirung ein Verbrechen, ſo läßt ihn das Regiments-Commando arretiren, und an das durch das Geſetz beſtimmte Criminal-Gericht abgeben, welches ihn nach dem I. Theile des Strafgeſetzes behandelt.

Landwehrmänner beurlaubte.

808. Juſtiz-Hofdecret vom 28. December 1835, Z. 8413 und Hofkanzlei-Decret vom 26. April 1835, Z. 10,597.

(Prov. G. S. für Böhmen, 18. Bd., S. 34, für Öſterreich unter der Enns, 17. Thl., S. 274 und Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 394.)

In Folge a. h. Entſchließung vom 23. April 1835, (böhm. Prov. G. S. 17. Bd., S. 99) haben die Beurlaubten der erſten Landwehr-Bataillone, ſo lange letztere in activer Militär-Dienſtleiſtung ſtehen, unter der Militär-Jurisdiction zu bleiben.

809. Decret der k. k. n. ö. Landesregierung vom 28. Februar 1839, Z. 11,987.

(Schopfs Archiv 1838, 2. Heft, S. 79.)

Aus Anlaß eines ſpeciellen Falles hat das k. k. General-Militär-Commando anher eröffnet, daß zu dem activen Stande alle Landwehrmänner der erſten Bataillons gehören, ohne Unterſchied, ob ſie im Dienſtſtande oder auf unbeſtimmte oder beſtimmte Zeit beurlaubt ſind.

Lehrmeiſter der Wr. Neuſtädter=Militär=Academie.

810. Höchſte Entſchließung vom 10. October 1818, über Vortrag des Hofkriegsrathes, mitgetheilt durch deſſen Note vom 25. n. M., N. 1509 d. J. G. S.

Die bei der Wieneriſch=Neuſtädter Militär=Academie angeſtellten Lehrer vom Civil=Stande, als: Oberbereiter, Tanz=, Fecht=, und Sprachmeiſter, ſind der ordentlichen Civil=Jurisdiction untergeordnet.

Militär ausgetretenes.

811. Hofdecret vom 6. September 1785, der vereinten Hofſtellen an geſammte Länderſtellen, über Einvernehmen zwiſchen den vereinten Hofſtellen, und der oberſten Juſtizſtelle, N. 463 d. J. G. S.

Derjenige, ſo aus dem Militärdienſte tritt, und weder Penſion genießt, noch einen Militär=Character beibehalten hat, er möge auch übrigens ein Landmann ſein oder nicht, unterliegt keinerdings der Militär=Jurisdiction.

Militär ausländiſches.

812. Hofdecret vom 25. Auguſt 1795, an das n. ö. Appellations=Gericht, über deſſen Amtsbericht vom 5. n. M., N. 252 d. J. G. S.

Da die fremden Officiere, die bei auswärtigen Mächten dienen, unter die Militär=Jurisdiction keinerdings gezogen werden können, ſo kommt es bei ſelben nur darauf an, ob ſie adelich oder unadelich ſind, maßen ſie im erſten Falle der Gerichtsbarkeit des Landrechtes jener Provinz, wo ſie ſich aufhalten, im letzten Falle dem Ortsgerichte unterworfen ſind.

813. Note des k. k. n. ö. General=Militär=Commando vom 10. März 1815.

(Wr. Cr. G. N. B. 1. Thl., S. 7.)

Soldaten fremder Mächte unterſtehen hier Landes nicht der Militär=, ſondern der Civil=Gerichtsbarkeit.

814. Decret der k. k. n. ö. Landesregierung vom 12. Mai 1837, Z. 27,083.

(Prov. G. S. für Böhmen, 19. Bd., S. 233, für Öſterreich unter der Enns, 19. Thl., S. 196.)

Aus Anlaß eines vorgekommenen ſpeciellen Falles, daß einem Ausländer, welcher früher in ſeiner Heimat Militär-Dienſte leiſtete, von einigen k. k. Militär-Platz-Commandanten Paßviſen ertheilt wurden, hat die k. k. Polizei- und Cenſurs-Hofſtelle laut Mittheilung vom 29. April 1837 den k. k. Hofkriegsrath angegangen, den betreffenden k. k. Militär-Behörden die beſtehende Norm, zu Folge welcher ausländiſche Militärs bei ihrem Eintritte in das k. k. Gebiet der Civil-Jurisdiction unterſtehen, und Militär-Platz-Commanden zur Vidirung der Päſſe ſolcher Ausländer keineswegs ermächtiget ſind, in Erinnerung zu bringen.

Militär-Gränzer.

(Siehe oben „Bewohner“ ꝛc.)

Patental-Invaliden.

815. Verordnung vom 15. April 1771.

(Borſchitzky's Hdb. S. 206.)

Die außer dem Invalidenhauſe patentmäßig verpflegten, und daſelbſt wohnhaften Unterofficiere und Gemeine gehören für die Zeit, als ſie außer dem Invalidenhauſe verpflegt werden, unter die Civil-Jurisdiction des Aufenthaltortes.

815 a) Regierungs-Verordnung vom 10. März 1823, Z. 11,088; an die Kreisämter, die Polizei-Oberdirection, den Magiſtrat, und die Dominien in Wien. (Veranlaßt durch Note des k. k. General-Militär-Commando vom 4. März 1823, T. 719.)

(N. ö. Prov. G. S. 5. Thl., S. 100 u. f.)

Zufolge einer, von dem k. k. General-Militär-Commando erhaltenen Mittheilung vom 4. März 1823, hat ſich ſchon mehrfältig der Fall ergeben, daß Patental-Invaliden, welche ſich eines Verbrechens ſchuldig gemacht haben, dem hieſigen Invalidenhauſe zur ferneren Unterſuchung von Civil-Behörden durch die ihnen zunächſt liegenden Regimenter oder Bataillons zugeſchickt werden, welche, da ſie nach dem beſtehenden Siſteme vom 15. April 1771 (815.) ſo-

wohl, als der ſpäter erfloſſenen hofkriegsräthlichen Verordnung vom 21. October 1795, der Civil-Gerichtsbarkeit zugewieſen ſind, wieder zurückgeſchickt werden mußten.

Da nun durch dieſen Vorgang theils die Juſtiz verzögert, theils auch hierdurch für die betreffenden Civil-Behörden als auch für das Ärarium unnöthiger Koſtenaufwand verurſacht wird; ſo hat das k. k. General-Militär-Commando um die Verfügung das Anſuchen geſtellt, daß die Orts- und Landgerichte angewieſen werden, dergleichen in einem Verbrechen verfangene Patental-Invaliden, als ihrer Jurisdiction unterſtehend, ſelbſt zu unterſuchen und abzuurtheilen, und auf keinen Fall dem Invalidenhauſe zu dieſem Ende zuzuſchicken.

Polizei-Soldaten.

816. Hofdecret vom 22. Auguſt 1800, an das n. ö. Appellations-Gericht, über deſſen Anfrage vom 8. Auguſt n. J., N. 507 d. J. G. S.

Da die Polizei-Soldaten der militäriſchen Gerichtsbarkeit unterworfen bleiben, ſo ſind die an der Entweichung eines Sträflings Schuldigen, wenn der Fall zur Criminal-Unterſuchung geeignet iſt, der Militär-Gerichtsbarkeit zur Aburtheilung zu übergeben; ſo fern aber das Vergehen der Polizei-Soldaten noch zu keinem Criminal-Vergehen erwachſen iſt, bleibt die Beſtrafung der Polizei-Direction, welcher die Militär-Behörde dergleichen geringere Strafen ſelbſt zu verhängen, das Befugniß eingeräumt hat, überlaſſen *).

Seeräuber.

817. Hofdecret vom 3. December 1824, an das n. ö. küſtenländiſche Appellations-Gericht, über deſſen Anfragsbericht vom 4. Juni 1824, N. 2054 d. J. G. S.

Aus Anlaß der von dem Trieſter Stadt- und Landrechte gemachten Anfrage, hinſichtlich der ihm zugewieſenen Unterſuchung und Aburtheilung jener Seeräuber, welche von öſterreichiſchen Schiffen in der Levante betreten werden, wird dem Appellations-Gerichte die Verordnung ./., welche der k. k. Hofkriegsrath an das Marine-Obercommando in Venedig hinſichtlich der Verfügung mit den eingebracht werdenden Seeräubern erlaſſen hat, und in der weiteren Beilage die Marine-Jurisdictions-Norme .//. zugeſendet.

*) Rückſichtlich der directen Vernehmung der Militär-Polizei-Wache von Seite der Civil-Behörden ſiehe die Note des k. k. n. ö. Gen. Mil. Commando vom 29. Jänner 1843, T. 461 in der Anmerkung zum Hofdecret v. 23. Februar 1798, N. 404 d. J. G. S. beim §. 214

I. Verordnung

des Hofkriegsrathes vom 12. November 1824, an das Marine-Obercommando zu Venedig.

Mit dem §. 2, lit. K der unter dem 25. October 1824 hinausgegebenen höchſt ſanctionirten Jurisdictions-Norm wird feſtgeſetzt, daß die von der Marine zu Waſſer oder zu Lande eingebracht werdenden Seeräuber der Marine-Jurisdiction unterſtehen; wie dieſes auch ſchon in der während des erſten öſterreichiſchen Beſitzes der Marine beſtandenen Jurisdictions-Norm feſtgeſetzt war.

Hierdurch ändert ſich die aus Anlaß der Aufbringung von Seeräubern, einvernehmlich mit der geheimen Hof- und Staatskanzlei und der beſtandenen Commerz-Hofcommiſſion, unter dem 13. Februar 1824 hinausgegebene Beſtimmung, wornach die bei der Flottille in der Levante eingebracht werdenden Seeräuber nach Trieſt abgeführt, und dem dortigen Criminal-Gerichte zur Aburtheilung übergeben werden ſollten; wogegen dieſelben künftig nach Venedig zu bringen, und der Marine-Gerichts-Behörde zu übergeben ſein werden.

II. Jurisdictions-Norm für die Militär-Marine.

Seine Majeſtät haben die Gerichtsbarkeit der k. k. Marine durch höchſte Entſchließung vom 10. September 1824 folgender Maßen zu beſtimmen befunden:

§. 1. Die Marine iſt ein Theil des k. k. Militär-Körpers, und hat als ſolcher ihre beſondere Gerichtsbarkeit, ſowohl in Straf- als in Rechtsfällen, in und außer Streitſachen.

§. 2. Der Marine-Jurisdiction unterſtehen alle jene Perſonen, welche aus der Marine-Caſſe ihre Gage oder Beſoldung erhalten; insbeſondere aber:

a) alle Marine-Officiere, Cadeten, Unter-Officiere, Gemeine, Matroſen, und alle ſonſtigen zur Equipage eines k. k. Kriegsfahrzeuges gehörigen Perſonen;
b) die Capläne, die zum Feldkriegs-Commiſſariate, zur Adminiſtration, zur Intendenz, zum Auditoriate, zur Kanzlei und Caſſe gehörigen Individuen, dann die ſonſtigen nach dem Regulament bei der Marine in einer Dienſtleiſtung ſtehenden Perſonen;
c) die Wundärzte der Marine;
d) alle jene, welche bei dem k. k. Arſenale wirklich angeſtellt oder als Arbeiter angenommen, und in die Regiſter eingetragen ſind, die letzteren aber nur in Straffällen, jedoch mit Berückſichtigung der in §. 3 enthaltenen Ausnahmen;
e) aller vorgenannten Perſonen, Ehefrauen, Kinder und Dienſtleute beiderlei Geſchlechtes;

f) die bei der Marine eingebracht werdenden falſchen Werber, welche einen k. k. Unterthan zur Annahme fremder Kriegsdienſte, oder auch nur einen an die Marine-Kriegsartikel gebundenen Mann zur Anſiedlung in fremde Länder zu bereden ſuchen;
g) die Sträflinge des **Bagno maritimo** vom Militär-Stande; jene hingegen, die von Civil-Strafgerichten dahin abgegeben werden, nur dann, wenn ſie im Disciplinar-Wege zu beſtrafen ſind; indem dieſe wegen begangener Verbrechen zur Unterſuchung und Aburtheilung an jene Civil-Behörde abgegeben werden müſſen, die ſie in das **Bagno** abgeſendet hat;
h) wer immer im Arſenale in einem Verbrechen betreten wird;
i) die zur Kriegs-Marine gehörigen Übertreter der Sanitäts-Anſtalten;
k) die von der Kriegs-Marine zu Waſſer oder zu Lande eingebrachten Seeräuber.

§. 3. Von den im vorſtehenden Paragrafe **lit. a** bis **lit. e** benannten Perſonen ſind jedoch ausgenommen:

a) der Marine-Ober-Commandant, welcher mit einem commandirenden Generale in gleichem Verhältniſſe ſteht, und alle Perſonen vom Oberſten und Schiffs-Capitän aufwärts, dann die Departements-Chefs und Referenten bei dem Marine-Ober-Commando, welche in Rechtsfällen in und außer Streitſachen dem venetianiſchen **Judicio delegato militari** zugewieſen ſind;
b) die bei der Marine dienenden wirklich begüterten Landmänner und Fideicommiß-Beſitzer, welche nur in Straffällen, und wenn ſie auf ihre Gage belangt werden, zur Marine-Gerichtsbarkeit gehören, in ſonſtigen Rechtsfällen in und außer Streitſachen aber in jenen Ländern und Provinzen, wo **fora nobilium** vorhanden ſind, dem derjenigen Provinz unterſtehen, wo ihre Güter liegen, oder wo ſie ihren Wohnſitz haben;
c) die begüterten Landmänninen der im vorhergehenden Abſatze **b** enthaltenen Erklärung;
d) die deutſchen Ordensritter, und ſelbſt dieſe nur in Sterbfällen;
e) die unehelichen oder aus einer ungiltigen Ehe erzeugten Kinder, wenn ſie nicht legitimirt ſind, oder die Mutter nicht ſelbſt der Marine-Jurisdiction unterſteht;
f) die Kinder der unter der Marine-Jurisdiction ſtehenden Perſonen, wenn ſie eine Bedienſtung außer der Marine oder ein bürgerliches Gewerbe antreten, oder nach erreichter Großjährigkeit ihre eigene Haushaltung führen;
g) die Töchter, welche an nicht zur Marine gehörige Perſonen verehelicht ſind;
h) die in eine Provincial- oder Militär-Verſorgung außer der Marine übernommenen Kinder;
i) die Weiber, Kinder und Dienſtleute derjenigen, welche nur während einer Fahrt (**Campagna**) oder ſonſt auf eine beſtimmte Zeit im Dienſte der Marine ſtehen, oder als einregiſtrirte Ar-

beiter zu Arſenals-Dienſten gebraucht werden; nicht aber auch jene der Capitulanten;

k) die Dienſtleute, welche nicht zur perſönlichen Bedienung, ſondern einer Realität oder eines Gewerbes wegen, aufgenommen ſind.

§. 4. Die von der Marine mit Penſion oder nur mit Beibehaltung des Characters ausgetretenen Officiere und ſonſtigen Perſonen, wie auch alle Witwen und Waiſen, deren Ehegatten und Väter im Dienſte der Marine verſtorben ſind, unterſtehen in Straffällen dem General-Commando; in Rechtsfällen in und außer Streitſachen aber dem **Judicio delegato militari** desjenigen Landes, in welchem ſie ſich aufhalten.

§. 5. Die Patental-Invaliden ſtehen unter der Civil-Jurisdiction ihres Wohnortes. —

Unbefugt aſſentirte Militär-Perſonen.

(Siehe oben „aſſentirte Militärperſonen" ꝛc.)

Verbrecher, welche in der Militär-Gränze betreten werden.

818. Hofdecret vom 17. September 1830, an das innerösterreichiſch-küſtenländiſche Appellations-Gericht, über deſſen Bericht vom 18. Auguſt 1829, einverſtändlich mit dem Hofkriegsrathe und der Hofcommiſſion in Juſtiz-Geſetzſachen, N. 2481 d. J. G. S.

Über die Bitte um nähere Beſtimmung der Gerichtsbarkeit über die, außer dem ſtandrechtlichen Verfahren in der Militär-Gränze betretenen Verbrecher, welche keine Bewohner der Militär-Gränze ſind, wird erkläret, daß, gleich wie außer dem Falle des Standrechtes, nach den Beſtimmungen des Hofdecretes vom **7.** Juli **1821, N. 1776** der J. G. S. (**799.**), die Behörden der Militär-Gränze, über die in dieſem Hofdecrete bezeichneten, nicht unbedingt der Gerichtsbarkeit der Militär-Gränze in allen Fällen unterworfenen Gränzeinwohner, die Gerichtsbarkeit nur dann verlieren, wenn dieſe ein Verbrechen außer der Gränze begehen, und außer der Gränze betreten werden, eben ſo nothwendiger Weiſe auch im umgekehrten Falle, die Criminal-Behörden außer der Militär-Gränze ihre Gerichtsbarkeit nur dann verlieren, wenn Einwohner anderer Provinzen ein Verbrechen in der Militär-Gränze verüben, nnd auch daſelbſt angehalten werden.

Weiber der Soldaten.

819. Hofdecret vom 14. October 1775.
(Vorſchitzky's Hdb., S. 206.)

Jene Weibsperſonen, welche bloß auf Zeugniß ihrer Obrigkeit, daß ſie ſich täglich ſo viel die Soldatenlöhnung beträgt, verdienen können, zur Heirath mit Soldaten zugelaſſen worden ſind, und die daher nicht in den Caſernen bei ihren Männern wohnen dürfen, gehören ſammt ihren Kindern unter die Gerichtsbarkeit jener Herrſchaft oder Magiſtrates, wo ſie ſich aufhalten. Hiervon ſind ganz unterſchieden jene Soldatenweiber, welche die Regimenter in einer gewiſſen Anzahl per Compagnie wählen, die daher dem Regimente in allen Gelegenheiten folgen, mithin ſammt ihren Kindern der Militär-Gerichtsbarkeit unterſtehen.

Witwen der Soldaten und Invaliden.

820. Verordnung vom 4. Juni 1768.
(Kropatſchek, 5. Bd., S. 310.)

Die Witwen der Invaliden und der gemeinen Soldaten, wenn ſie bei dem Militär nicht verpflegt werden, und nach dem Tode ihrer Männer bereits abgefertiget worden ſind, gehören unter die Civil-Obrigkeit.

Anhang.

Zuſammenſtellung der in Bezug auf die Militär-Gerichtsbarkeit in Straſſachen erfloſſenen Vorſchriften *).

Erſte Abtheilung.

Von den Perſonen, die der Militär-Gerichtsbarkeit zugewieſen ſind, und den dabei eintretenden Ausnahmen und Beſchränkungen.

§. 1. Gegenſtände der Militär-Gerichtsbarkeit.

Die Gegenſtände der Militär-Gerichtsbarkeit ſind:

a) Verbrechen und Vergehen; — — —

*) Die vorausgegangenen Jurisdictions-Normen (**786** u. **817.**) beſonders jene von 1762 haben ſeit der Zeit ihrer Erſcheinung durch

§. 2. Wer der Militär-Jurisdiction in Straffällen, der perſönlichen Eigenſchaft wegen, unterſteht.

Der Militär-Gerichtsbarkeit, ſo weit es ſich um Unterſuchung und Beſtrafung von Verbrechen und Vergehen handelt, unterſtehen, ohne Rückſicht auf die Gattung des Verbrechens oder Vergehens, bloß ihrer perſönlichen Eigenſchaft wegen:

1. Alle bei dem k. k. öſterr. Kriegsheere in wirklichen Kriegsdienſten ſtehenden Perſonen ohne Unterſchied der Geburt, des Ranges und der Waffengattung.

(§. 1 der Miiit. J. N. v. 31. Dec. 1762 (**786.**) Hfd. v. 14. December 1798, N. 443 d. J. G. S. [unten sub N. 6 in der zweiten Note] Hofkriegsräthl. Vdg. v. 4. October 1803, Inſtruction v. 3. und 12. Juli und v. 2. und 12. Dec. 1816. K. 3208–3402 und 5689 [Fauller Geſetze und Vorſchriften ꝛc. Wien 1827. 3 Bd., S. 130].)

2. Alle zum Stande der k. k. Marine gehörigen und aus der Marine-Caſſe ihre Gage oder Beſoldung beziehenden Perſonen.

(Hfd. v. 3. Dec. 1824, N. 2054 d. J. G. S. Mil. Mar. J. N. §. 2 **817.**)

3. Die Garden, und zwar alle, welche zum Stande der

---

viele Nachtragsgeſetze und Verordnungen eine mehrfache Modification erhalten, von denen nicht alle durch den Druck bekannt gemacht wurden, und wovon auch mehrere kaum mehr aufzufinden ſein dürften. Vor einigen Jahren veranſtaltete daher der Herr k. k. Militär-Appellationsrath Jg. Frz. Bergmayr auf Befehl der hohen Militärbehörden „eine ſiſtematiſche, nach Paragrafen geordnete Zuſammenſtellung aller bis dahin in Bezug auf die Militär-Gerichtsbarkeit (in Civil- und Straffachen) erfloſſenen, und damals noch verbindlichen Vorſchriften, und über zweifelhafte Fälle herabgelangten a. h. Entſcheidungen, Erläuterungen u. ſ. w.“ Die Mittheilung derſelben verdanke ich der Güte dieſes Herrn Appellationsrathes; ich habe jedoch nur jene Stellen aus dieſer Sammlung aufgenommen, welche unmittelbar dieſe Gerichtsbarkeit in ſtrafrechtlicher Beziehung betreffen. Die darin citirten ſeit der Verfaſſung dieſer Zuſammenſtellung nachträglich erſchienenen Novellen, in ſo weit mir die Quellen zu denſelben zugänglich waren, habe ich durch Beiſätze und Anmerkungen angeführt, dadurch die nöthige Vollſtändigkeit zu erlangen geſucht, und glaube durch Aufnahme obiger Zuſammenſtellung in Geſtalt eines Anhanges dem practiſchen Criminaliſten hinſichtlich der ſchnellen Rathserholung in einzelnen vorkommenden Fällen einen nicht unwichtigen Dienſt zu erweiſen.

k. k. adeligen Arcieren-, der königl. ungariſchen adeligen, der lomb. venet. adeligen, und der Trabanten-Leibgarde gehören *).

(Militär-Jurisdictions-Norme, Pat. vom 31. December 1762, §. 1, (**786.**) und Garde-Reglement, für die Arcieren-, königl. ungariſche und Trabanten Leibgarde. [Fauller a. a. O. S. 130 und Garde-Statuten vom Jahre 1840 in Bergmayr a. a. O. S. 280.])

4. Die Hofburgwache.

(Hofkriegsraths-Verordnung vom April 1805, H. 310 und Helferts Jurisdictionsnorme, 2. Aufl., S. 283.)

5. Die königlich ungariſche Kronwache, ſo weit es ſich nicht um den Krondienſt handelt.

(Invaliden-Siſtem vom 15. April 1772. [Fauller a. a. O. S. 131 und Helfert a. a. O.])

6. Alle zum Stande des General-Quartiermeiſter-Stabes und des militäriſch-geografiſchen Inſtitutes in Wien gehörigen Perſonen.

(Hofdecret vom 14. December 1798 an ſämmtliche Appellations-Gerichte in Folge h. Entſchließung, N. 443 d. J. G. S. **) und Hofkriegsraths-Verordnung vom 11. Februar 1818, G. 275 Milit. G. S. Jahrg. 1818, S. 17.)

---

*) Das Dienſtperſonale der lomb. venet. adeligen Garde iſt als zu einem Militärkörper gehörig, der militäriſchen Disciplin und Gerichtsbarkeit unterworfen, übrigens aber nach der Geſinde-Ordnung für die Stadt Wien vom Jahre 1810 zu behandeln (§. 63 der Garde-Statuten vom Jahre 1840 in Bergmayr a. a. O.).

Nach Inhalt der Verordnung v. 20. November 1760 (Kropatſchek 4. Bd., S. 40, N. 553) iſt die ungariſche Leibgarde als ein Militär-Corps aller Orten, und von jedermänniglich zu achten und der hofkriegsräthlichen Jurisdiction unterworfen; und nach dem Wortlaute der Vdg. v. 14. Jänner 1764 (a. a. O. S. 262, N. 740) ſolle die unadelige aus bloßen bereits im Felde gedienten Oberofficieren beſtehende Arcieren-Leibgarde, als ein Militär-Corps auf die Art der k. ungariſchen Garde geachtet werden.

) Dieſes Hofdecret lautet: Se. Majeſtät haben zu beſchließen geruhet, daß in Betreff des Invaliden-Amtes ſowohl, als auch der übrigen in der Militär-Norme vom 31. December 1762 (786.**) nicht ausgedrückten, aber auch nicht ausgenommenen Militär-Departements die Jurisdiction den Militär-Juſtiz-Behörden zuzuweiſen ſei, falls auch ihre Individuen für ihre Perſon keinen Militär-Character bekleiden ſollten. In der Verordnung an den Chef des General-Quartiermeiſter-Stabes und an das lomb. General-Commando vom 11. Febr. 1818 G. 275 heißt es die Organiſirung des geografiſchen Inſtituts in Mailand (jetzt in Wien) betreffend: „Dieſes Inſtitut mit ſeinem ganzen Perſonale bildet einen Beſtandtheil des General-Quartiermeiſterſtabes, in deſſen Stand dasſelbe zu übernehmen iſt, ohne jedoch als eine zweite Abtheilung des General-Quartiermeiſterſtabes betrachtet zu werden.“

7. Das in Städten und Feſtungen angeſtellte Platz-Perſonale.

(Militär-Jurisdictions-Norme vom 31. December 1762 §. 1 (786.) und Hofkanzlei-Decret v. 15. September 1808 A c) 787.)

8. Die Militär-Gränz-Cordons-Abtheilungen.

(Hofkriegsräthliche Verordnung vom 11. October 1783 [Helfert a. a. O. S. 283] und Hofkanzlei-Decret vom 15. September 1818 A v) 787.)

9. Das Gensdarmerie-Regiment.

(Inſtruction vom 1. November 1817 *).

10. Die militäriſche Feuerlöſch-Compagnie (Pompieri Zappatori) in Mailand.

(Hofkriegsraths-Verordnung vom 17. November 1818, H. 1045.)

11. Die Militär-Polizei-Wach-Corps zu Wien, Mailand, Venedig, Prag, Brünn, Lemberg, Innsbruck und Trient.

(Siſtem vom Jahre 1775, Hofkriegsraths-Verordnung vom 16. Febr. 1789, Verordnung der Polizei-Hofſtelle vom 17. März 1796, Hofdecret vom 22. Auguſt 1800, N. 507 d. J. G. S. (516.), Hkzd. v. 15. Sept. 1808 B. f) (787.) und Circ. v. 24. April 1835, K. 1136 [Militär G. S. Jahrg. 1825, S. 31.])

12. Das Fuhrweſens-Corps mit allen zu deſſen Stande gehörigen Perſonen.

(Fuhrw. Regl. S. 71, Milit. J. N. v. 31. December 1762 §. 1 (786.) und Hofkanzlei-Decret v. 6. Auguſt 1812, N. 999 d. J. G. S. 793.)

13. Das bei den Militär-Geſtüten und bei dem Beſchäll- und Remontirungsweſen angeſtellte Perſonale.

(Hofkriegsraths-Verordnung vom 30. März 1801, C 188 [Helfert a. a. O. S. 283] und Circulare vom 11. Jänner 1824. N. 42 [Prov. G. S. für Steiermark, 6. Thl., S. 34, Militär-G. S. Jahrg. 1824, S. 9].)

14. Das oberſte Schiffamt und die ſchiffämtlichen Commanden mit dem Pontonier-Bataillon und ihrem ſonſt untergeordneten Perſonale.

(Hof-Reſolution vom 7. Mai 1765, Verordnung vom 23. Juni 1779 und Hkzd. v. 15. September 1808 A k) 787.)

---

*) Laut Mailänder Gub. Circ. vom 12. Jänner 1818, Z. 188—38 (Prov. G. S. für die Lombardie, 1. Bd., 2. Thl., S. 47) unterſteht die Gensdarmerie in keinem Falle der Civil-Gerichtsbarkeit.

15. Die Militär-Oeconomie-Commiſſionen.

(Milit. Jur. Norm v. 31. Dec. 1762 §. 8 (**786.**), Circular-Verordnung des Hofkriegsrathes vom 25. Dec. 1767 N. 430.)

16. Das Artillerie-Feldzeugamt.

(Artillerie Siſtem vom 16. Mai 1772 und Hkzd. v. 15. Sept. 1808 A m) **787.**)

17. Die bei den Fortificationen, bei der Feld- und Garniſons-Artillerie, und den k. k. Feuergewehr-Fabriken mit beſtimmtem Solde aſſentirten und beeideten Handwerks- und Arbeitsleute.

(Militär-Jurisdictions-Norme v. 31. December 1762 §. 9, (**786.**) Artillerie-Siſtem vom 16 Mai 1772, [Helfert a. a. O. S. 283] a. h. Entſchließung vom 22. Jänner 1774 und Hkzd. v. 15. Sept. 1808 B l) **787.**)

18. Die mit Penſion, oder auch ohne dieſe, jedoch mit Beibehaltung des Characters ausgetretenen Generäle, Stabs- und Oberofficiere, ſo wie die penſionirten Stabs-Parteien und die Militär-Beamten.

(Militär-Jurisdictions-Norme vom 31. December 1762, §. 1 (**786.**) und Hkzd. v. 15. Sept. 1808 B b) **787.**)

19. Der apoſtoliſche Feldvicar ſammt der ihm untergeordneten Militär-Geiſtlichkeit und ſeinem Conſiſtorial-Perſonale.

(Normale vom 6. April 1754 und Circulare vom 26. Jänner und 23. Februar 1771. Siehe auch §. 2 lit. b) der Marine-J. N. **817.**)

20. Die in den ſämmtlichen nicht gemiſchten Gränz-Regiments-Bezirken angeſtellte akatholiſche Geiſtlichkeit ſammt ihrer Familie.

(Inſtruction für die Gränz-Appellations-Gerichte v. 27. Febr. 1787, Hofkriegsraths-Verordnung vom 23. Juli 1798, C. 492 und Verordnung an ſämmtliche General-Commanden vom 3. Februar 1837, C. 133. [Militär-G. S. Jahrg. 1837, S. 7.])

21. Alle zum Stande des allgemeinen Militär-Appellations-Gerichtes gehörigen Perſonen, mit Ausnahme des als Kanzlei-Director bei demſelben angeſtellten Hofrathes.

(Inſtruction für das Appellations-Gericht vom 5. December 1802, §. 10 und Hkzd. v. 15. Sept. 1808, B. c) **787.**)

22. Die bei dem Haupt-Genie- und Artillerie-Hauptzeugamte, bei den General-Commanden, bei dem Feldkriegs-Commiſſariate, den Feldkriegs-Kanzleien, bei Stabs-Auditoriaten,

und **Judiciis delegatis militaribus vel mixtis** angeſtellten Perſonen.

(Militär-Jurisdictions-Norme vom 31. December 1762, §. 8 (**786.**) Hfd. v. 14. Dec. 1798 N. 443 d. J. G. S. [oben sub N. 6], v. 31. Aug. 1803 und Hkzd. v. 15. Sept. 1808, A. o), r), B. d) (**787.**) ſiehe auch Militär-App. Inſtruction v. 5. December 1802, §. 10 und Milit. App. Vdg. v. 15. Februar 1809 in Helfert a. a. O. S. 284.)

23. Die Cameral- Bancal- und ſonſtigen Beamten in den nicht gemiſchten Gränz-Regiments-Bezirken.

(Inſtruction für die Gränz-Appellations-Gerichte v. 27. Febr. 1787 und Hofkriegsraths-Verordnung vom 23. Juli 1798, C. 492, vergleiche Hofkriegsraths-Verordnung v. 16. Sept. 1806, C. 824, Helfert a. a. O. S. 291.)

24. Die Militär-Verpflegs-Beamten, das Verpflegsbäcker-Perſonale und die ſonſt bei den Verpflegs-Magazinen in Eid und Sold ſtehenden Arbeiter und Handwerksleute.

(Militär-Jurisdictions-Norme v. 31. Dec. 1762, §. 8. (**786.**) Hkzd. v. 15. Sept. 1808 A 5) (**787.**) und §. 2, lit. b) der Mar. J. N. **817.**)

25. Die Beamten und Diener der Provincial-Kriegs-Zahlämter und Kriegs-Caſſen.

(Militär-Jurisdictions-Norme vom 31. Dec. 1762, §. 8 (**786.**) Hfd. v. 14. Dec. 1798 N. 443 d. J. G. S. (oben sub N. 6) und Hkzd. v. 15. Sept. 1808 A. t) **787.**)

26. Die in den Invalidenhäuſern verſorgten und dort zur Verwaltung und Aufſicht angeſtellten Perſonen.

(Invaliden-Siſtem v. 15. April 1772 [Helfert a. a. O. S. 284] Hofdecret vom 17. December 1799 *) [Kropatſchek 13. Bd., S. 654].)

27. Die Verwalter der Caſernen und anderer Militär-Ärarial-Gebäude, ſo wie die Hausmeiſter auf ſiſtemiſirten Poſten.

(Hkzd. v. 15. Sept. 1808, B. n) (**787.**) beziehungsweiſe Circ. v. 12. Februar 1831, L. 315. [Militär-G. S. Jahrg. 1831 S. 8.])

28. Das bei den Contumazämtern in ſämmtlichen Militär-Gränzen angeſtellte Amts- und ſonſtige Perſonale.

(Inſtruction für die Gränz-Appellations-Gerichte und Hofkriegsraths-Verordnung vom 24. April 1790, E. 594.)

---

*) Darin wird der Grundſatz ausgeſprochen, daß alle in der Militär-Jurisdictions-Norm vom Jahre 1762 nicht ausgedrückten, aber auch nicht ausgenommenen Militär-Departements unter der Militär-Jurisdiction ſtehen, wenn auch die einzelnen Individuen für ihre Perſon keinen Militär-Character bekleiden ſollten. (Haimerl, die Lehre von den Civilgerichtsſtellen ꝛc. 2. Thl., S. 188.)

29. Der oberſte Feldarzt, die Stabsärzte und das militärärztliche Perſonale.

(Militär-Jurisdictions-Norme vom 31. December 1762, §. 2 (**786.**) Pat. v. 25. Auguſt 1766; Sanitätshauptnormale v. 10. April 1773, in Barth-Barthenheim ö. Gewerbs- und Handelsgeſetzkunde, 5. Bd, S. 138, dann §. 2, lit. c) der Mar. J. N. **817.**)

30. Die mediciniſch-chirurgiſche Joſefs-Academie.

(A. h. Reſolution v. 5. April 1786 und Hkzd. v. 15. Sept. 1808, B. g) **787.**)

31. Die bei den Feldſpitälern, bei den Feld-Apotheken und der Medicamenten-Regie angeſtellten Perſonen.

(Hfd. v. 14. Dec. 1798, N. 443 d. J. G. S. [oben sub N. 6] und Hkzd. v. 15. Sept. 1808 B. i) **787.**)

32. Das bei dem Wiener-Thier-Arznei-Inſtitute und Thierſpitale angeſtellte oder zugetheilte Militär-Perſonale.

(Hofkriegsraths-Verordnung vom 22. April 1812, K. 1511 und Hkzd. v. 15. Sept. 1808 B. h) **787.**)

33. Die in den militäriſchen Erziehungs- und Bildungs-Anſtalten zur Beſorgung des Unterrichtes, dann zur Leitung und Aufſicht angeſtellten Perſonen, als:

a) In der Ingenieur-Academie.

(A. h. Entſchließung v. 27. Nov. 1771 und Hkzd. v. 15. Sept. 1808, A. g), l) **787.**)

b) In der Militär-Academie zu Wiener-Neuſtadt.

(Hofkriegsraths-Verordnung v. 22. April 1786, D. 1508 Hofkriegsraths-Verordnung v. 1. März 1786, [Helfert a. a. O. S. 284] und Hkzd. v. 15. September 1808, A. g) **787.**)

c) In dem Marine-Cadeten-Collegium zu Venedig.

(Hofkriegsr. Circ. v. 14. October 1821, M. 2833, in der Milit. G. S. Jahrg. 1821, N. 240 und Bergmayr a. a. O. S. 448.)

d) In dem Hernalſer Officiers-Töchter-Inſtitute *).

(Hofkriegsraths-Verordnung v. 25. Oct. 1786, G. 6766, Hofkriegsraths-Verordnung v. 28. April 1787, [Fauller a. a. O. S. 132 und Helfert a. a. O. S. 284] und Hkzd. v. 15. September 1808, B. k) **787.**)

---

*) In der Hofkriegsraths-Vdg. v. 12. Juni 1823, F. 617 (Wildenauers pract. Hdb. der Verlaſſenſchaftsabhandlung, S. 7) heißt es: „Jene Individuen des Hernalſer Officiers-Töchter-Inſtituts,

e) In den Cadeten-Compagnien zu Ollmütz und Gratz, und in der im Jahre 1839 zu Mailand errichteten.

(Hofkriegsraths-Verordnung v. 16. Juni 1808 und v. 29. Auguſt 1810.)

f) In der Pionier-Corpsſchule zu Tulln.

(Circulare v. 12. Mai 1826, G. 1622 [Milit. G. S. Jahrg., 1826 S. 290] und Hofkriegsr. Circ. v. 19. Sept. 1840, E. 3591, Bergmayr a. a. O. S. 456.)

g) In dem Militär-Erziehungshauſe zu Mailand.

(Hofkriegsraths-Verordnung v. 31. Dec. 1816, N. 3432.)

h) In den Regiments-Knaben-Erziehungshäuſern.

(Inſtruction v. 1. Februar 1810.)

i) In dem Büchſenmacher-Lehr-Inſtitute zu Wien.

(Hofkriegsraths-Verordnung v. 28. Mai 1824, O. 1445.)

k) In dem Militär-Central-Equitations-Inſtitute zu Salzburg.

(A. h. Entſchließung vom 26. Dec. 1835, in Bergmayr a. a. O. S. 467.)

34. Die Zöglinge der erſt genannten Inſtitute, mit Ausnahme jener der Ingenieur-Academie, die nicht ſchon nach der Eigenſchaft ihrer Ältern dem Militär-Gerichtsſtande angehören.

(Hofkriegsraths-Verordnung v. 14. Jänner 1795 und Hfzd. v. 15. September 1808 A. g), l) und B. k) 787.)

35. Die Beurlaubten ohne Unterſchied der Provinz, wo ſie ſich aufhalten.

(Siehe oben „beurlaubte Militär-Mannſchaft“.)

36. Die beurlaubten Reſervemänner.

(Böhm. Gub. Dec. v. 28. Mai 1826, N. 72 in der böhm. Prov. G. S. 8. Bd, S. 101: Jeder für die active Militär-Dienſtleiſtung präſentirte und angenommene Reſervmann, (heißt es dort), auch wenn er nicht ſogleich einrückt, ſondern beurlaubt wird.)

37. Die Kriegsgefangenen und Geiſeln.

(Hofkriegsräthl.-Circ. Verordnung v. 7. Nov. 1793, G. 10,745.)

---

welche nach erreichter Großjährigkeit, aus der Militär-Jurisdiction treten, werden durch die ſpätere Verleihung einer Penſion oder eines Gnadengehaltes der Militär-Gerichtsbarkeit nicht mehr neuerdings untergeordnet.“

38. Die Bewohner der ſämmtlichen Carlſtädter- und Waras-
diner-, ſlavoniſchen und banatiſchen Gränzen, ſo wie alle zu einem
Militär-Gränzhauſe conſcribirten Individuen in den gemiſchten
ſiebenbürgiſchen Gränz-Regimentern.

(Militär-Gränz-Rechte v. 18. Juni 1754 *), Grundgeſetz für die kroati-
ſche, ſlavoniſche und banatiſche Gränze vom 7. Auguſt 1807, dann Regu-
lativ für die Szekler- und Wallacher-Gränze vom 24. März 1764 und
12. November 1766.)

39. Die in den nicht gemiſchten Gränz-Provinzen zeitlich
ſich aufhaltenden türkiſchen Unterthanen.

(Hofkriegsraths-Verordnung v. 30. März 1771 und Gränz-Appellations-
Inſtruction v. 27. Februar 1787, [Helfert a. a. O. S. 286].)

40. Die Frauen, Kinder, Witwen und Waiſen der bis-
her angeführten Perſonen **).

(Militär-Jurisdictions-Norme vom 31. Dec. 1762 §§. 4—7 (**786.**)
Hkzd. v. 15. Sept. 1808, B. o), p) (**787.**) und §. 2 lit. e) der Mar.
J. N. **817.**)

41. Die Dienſtleute aller früher genannten Perſonen.

(Militär-Jurisdictions-Norme vom 31. Dec. 1762, §. 3 (**786.**) Hkzd.
v. 15. Sept. 1808, B. p) (**787.**) Hofkriegsraths-Verordnung vom
21. März 1826, C. 336, in der Militär-Geſetz-Sammlung, 9. Bd., S. 90
und §. 2 lit. e) der Mar. J. N. **817.**)

42. Die auf die Dauer des Krieges bei der Armee ange-
ſtellten Beamten.

(General-Reglement pag. 72.)

43. Alle, welche ſich wegen Geſchäften oder ſonſtigen Er-
werbes bei der im Felde ſtehenden Armee aufhalten, und ihr fol-
gen, in ſo fern ſie ſich eben da eines Verbrechens oder Verge-
hens ſchuldig machen.

(A. a. O.)

---

*) Siehe dieſe Militär-Grenzrechte v. 18. Juni 1754 für das Carlſtädter- und Warasdiner-Generalat in de Luca's Juſtiz-Codex, 2. Bd., S. 231.

**) Da die Gränze der Militär-Familien ausdrücklich nur auf Gatten, Kinder und Diener beſchränkt iſt, ſo kann eine Ausdehnung auf andere Verwandte nicht ſtatt haben. (Hofkriegsraths-Verordnung an ſämmtliche General-Commanden vom 10. Auguſt 1826, N. 2159 in der Milit. G. S. Jahrg. 1826. S. 337, auch in der Zeitſchrift für ö. R. ꝛc. 1830, 3. Bd., S. 375 ꝛc.)

44. Die in dem k. k. Arſenal zu Venedig angenommenen in die Regiſter eingetragenen Arbeiter.

(Marine-Jurisdictions-Norme v. 21. Sept. 1824, H. 1007, §. 2 d) **817.**)

45. Die in Feſtungen, oder ſonſt in der Militär-Verwahrung befindlichen Sträflinge, während der Dauer ihrer Strafe, mit Ausnahme jener, die von Civil-Strafgerichten in das **Bagno maritimo** zu Venedig abgegeben worden ſind.

(Inſtruction über die Behandlung der Feſtungs- und Schanzarbeits-Arreſtanten und weiblichen Zuchthausſträflinge v. 17. Juli 1805 und 31. December 1806, dann oberwähnte Marine-Jurisdictions-Norme v. J. 1824, §. 2, lit. g) **817.**)

§. 3. Von der Militär-Jurisdiction ſind in Straffällen ausgenommen

I. Überhaupt

1. Die zu Kriegszeiten bei der k. k. Armee ſich aufhaltenden k. k. Miniſter, dann die Bevollmächtigten fremder Mächte mit ihrem Gefolge.

(General-Reglement, pag. 72. [Fauller a. a. O. S. 133 und Helfert a. a. O. S. 286].)

2. Die Landes-Commiſſarien, Kreis- und Comitats-Beamten, die zur Beförderung des Armeedienſtes in ihrem Bezirke der Armee beigegeben ſind.

(A. h. Entſchließung vom 18. October 1768.)

3. Die in den k. k. Staaten ſich aufhaltenden Officiere fremder Mächte.

(Siehe oben „Militär ausländiſches" und die dort aufgeführten Novellen.)

(Militär-Jurisdictions-Norme vom 31. December 1762, §. 10 (**786.**) und Hfd. v. 25. Auguſt 1795, N. 252 d. J. G. S. **812.**)

4. Die zum Perſonal-Stande des Hofkriegsrathes und der Hofkriegsbuchhaltung gehörigen Beamten und Diener.

(Hofkriegsraths-Verordnung v. 27. Februar 1744, v. 30. April 1749, v. 9. März 1782, v. 11. Jänner 1789 und a. h. Entſchließung vom 20. November 1804.)

5. Die Hofkriegs-Agenten.

(A. h. Entſchließung v. 27. October 1812 und v. 25. Februar 1821. [Helfert a. a. O. S. 287] Hofkriegsraths-Verordnung v. 9. März 1821, F. 295.)

6. Die Practicanten und Tagſchreiber bei den Militär-Behörden, insbeſondere die Auditoriats-Practicanten.

(Hofkriegsraths-Verordnung v. 6. Juli 1816, H. 591 und Circ. vom 10. Sept. 1816, [Helfert a. a. O. S. 287].)

7. Die bei der Verwaltung einer zu einer Militär-Anſtalt gehörigen Realität angeſtellten Beamten und ſonſtigen Perſonen.

(Hofkriegsraths-Verordnung v. 30. März 1801, C. 138.)

8. Die nicht begüterten, in Ungarn und Siebenbürgen anſäßigen Landes-Adeligen, wenn ſie entweder im Penſionsſtande ſich befinden, oder aber mit Beibehaltung des Militär-Characters und der Ehrenzeichen ausgetreten ſind.

(Hofkriegsraths-Verordnung v. 24. Auguſt 1798, C. 363, vom 11. Febr. 1800, C. 102 und v. 19. Mai 1819, H. 510. [Militär G. S. Jahrg. 1819, S. 183].)

9. Die ohne Beibehaltung des Militär-Characters ausgetretenen Officiere, ſo wie auch die auf ſolche Art ausgetretenen Ritter des Maria Thereſien-Ordens.

(Hfd. v. 2. März 1771 [Helfert a. a. O. S. 289], Hfd. v. 6. September 1785, N. 463 (**811.**), Hfd. v. 21. Juni 1811, N. 949 d. J. G. S. (**774.**) und Circ. v. 20. Dec. 1837, N. 4522 [Militär G. S. Jahrg. 1837, S. 110], wornach die ohne Beibehaltung des Characters mit Gnadengehalten entlaſſenen Officiere ebenfalls unter der Civil-Jurisdiction ſtehen.)

10. Die in der Carlſtädter-, Warasdiner-, Banal-ſlavoniſchen und banatiſchen Militär-Gränze angeſtellten Cameral- und Bancal-Beamten, wenn ſie ungariſche Edelleute ſind.

(Hofkriegsraths-Vdg. v. 16. Sept. 1806, C. 824. [Helfert a. a. O. S. 291].)

11. Militär-Officiere, welche bei Magiſtraten angeſtellt ſind, wenn ſie auch ihren Militär-Character beibehalten haben.

(Hfd. v. 3. Auguſt 1786, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchſter Entſchließung über Vortrag des k. k. Hofkriegsrathes v. 16. Juni 1782, N. 567 d. J. G. S. *).

12. Die bei der aufgelösten böhmiſchen und lombardiſch-venetianiſchen Garde, bei der ungariſchen und ſiebenbürgiſchen Inſurrection, der böhmiſchen und mähriſchen Legion, oder den ſonſtigen, während ihres Beſtandes der Militär-Jurisdiction unterworfen geweſenen, Land- und Bürger-Milizen angeſtellt ge-

*) Siehe jedoch Hfd. v. 31. Juli 1804, beim §. 23 a) des St. G. B. ü. V. (**122.**) und Hkzd. v. 22. December 1804 a. a. O. (**123.**)

weſenen Officiere aus dem Civilſtande, wenn ihnen gleich bei der Auflöſung die Militär-Ehrenzeichen beizubehalten geſtattet worden iſt.

(A. h. Entſchließung v. 27. Juni 1814. [Fauller a. a. O. S. 133] und Hofkriegsraths-Verordnung v. 14. Jänner 1815, H. 49, beziehungsweiſe vom 28. März 1804, G. 1032, dann v. 21. Sept. 1801 und 28. März 1804. [Helfert a. a. O. S. 288].)

13. Die aus dem Civilſtande eingetretenen Officiere, ſo wie auch die Mannſchaft der Landwehre, ſowohl während als auch außer der Concentrirungs-Zeit.

(Pat. v. 27. Juni 1808. [Kropatſchek G. S. 24. Bd., S. 578]. Hofkanzlei-Präſidial-Decret v. 15. Februar 1809, N. 884 d. J. G. S. Hofkriegsraths-Verordnung v. 29. April 1809, H. 53, Hfd. v. 9. Mai 1812.)

14. Die Reſerve-Mannſchaft, auch währeud der jährlichen Übungszeit.

(Hofkriegsraths-Verordnung v. 8. Juni 1803, §. 10 und vom 1. September 1812, §. 12. [Helfert a. a. O. S. 289].)

15. Die Patental- und mit Reſervations-Urkunden verſehenen Invaliden, wenn ſie außer den Invalidenhäuſern verpflegt werden.

(Invaliden-Verſorgungsſyſtem v. 15. April 1772, §. 24, n. ö. Reggs. Vdg. v. 29. März 1805 [Kropatſchek, 20. Bd., S. 271] und Hofkriegsräthliche Kdg. v. 30. Juni 1817 [Fauller a. a. O. 2. Bd., S. 244].)

16. Die bis zur Einberufung oder Entlaſſung beurlaubte Militär-Mannſchaft.

(Siehe oben „beurlaubte Militärmannſchaft," und die dort aufgeführten Novellen.)

17. Die bei den adeligen Leibgarden, dann den Militär-Academieen und Stiftungen angeſtellten Ärzte, Bereiter und Lehrmeiſter, welche außer dem Umfange der Garde-, Academie- oder Stiftungs-Gebäude wohnen, und ſonſt keine Militär-Perſonen ſind.

(A. h. Entſchließung v. 23. Februar, Pat. v. 24. März 1753 [Helfert a. a. O. S, 290] dann a. h. Entſchließung v. 10. October 1818, N. 1509 d. J. G. S. **810.**)

18. Die katholiſche Geiſtlichkeit in ſämmtlichen Militär-Gränzen, dann aller übrigen Glaubensbekenntniſſe in den gemiſchten ſiebenbürgiſchen Militär-Gränz-Regimentern, die keine Feldcapläne ſind.

(Hofkriegsraths-Verordnung v. 23. Juli 1798, C. 492 und v. 8. September 1818, C. 1007, [Helfert a. a. O. S. 291].)

19. Die zu Militär-Arbeiten aus dem Civilſtande zeitlich gedungenen Meiſter, Geſellen und Handlanger.

(Militär-Jurisdictions-Norme v. 31. December 1762, §. 9, (**786.**) und a. h. Entſchließung v. 22. Jänner 1774, [Helfert a. a. O. S. 219].)

20. Die in den Caſernen, Invalidenhäuſern, und anderen in der Militär-Verwaltung ſtehenden Gebäuden aus dem Civilſtande aufgenommenen Portiere, Hausmeiſter, Hausknechte, Gaſtwirthe, Fleiſchhauer u. dgl., ſo wie Perſonen, welche nicht zur unmittelbaren Bedienung, ſondern zu anderweitigen Geſchäften und Verrichtungen bei Militär-Perſonen aufgenommen ſind.

(Militär-Juſtiznorme v. 25. Juni 1754, §. 1, wornach nur die den Regimentern überall hin nachfolgenden Fleiſchhacker und Marquetender, ꝛc., der Regiments-Jurisdiction zugewieſen ſind; [Weſſely Hdb. 1840, S. 693.] Militär-Jurisdictions-Norme vom 31. December 1762 §. 3 (**786.**) Militär-Marine-Jurisdictions-Norme v. Jahre 1824, §. 3, k) (**817.**) und Verordnung v. 15. Mai 1762.)

21. Die von den Militär-Geſtüten nur zeitlich aufgenommenen Cſikós, Berés und Gulgas; doch können dieſe, ſo wie die ſo eben sub 20 und 21 benannten Individuen wegen geringer Vergehen auf Anordnung der Militär-Vorgeſetzten im Disciplinar-Wege beſtraft werden.

(Hofkriegsraths-Verordnung vom 30. März 1801, C. 188.)

22. Die Gattinen und Kinder ſowohl aller bisher Genannten, als auch der nur auf die Dauer des Krieges bei der Armee angeſtellten Beamten oder derſelben anhängigen Perſonen, wenn ſie nicht ſelbſt mit dieſen der Armee folgen.

(Militär-Jurisdictions-Norme v. 31. Dec. 1762, §§. 4 und 5 (**786.**) Verordnung v. 14. Auguſt 1789, v. 30. October 1797, [Helfert a. a. O. S. 291] und Militär-Marine-Jurisdictions-Norme vom Jahre 1824, §. 2, e) **817.**)

23. Die Weiber und Kinder der nicht auf die erſte Art verehelichten Mannſchaft vom Feldwebel und Wachtmeiſter abwärts.

(Heiratsnormale v. 10. Juni 1812, §. 35 [Helfert a. a. O. S. 291] vergleiche noch die Verordnungen v. 14. und 16. Oct. 1775, v. 29. Sept. 1799 und Hfd. v. 7. Februar 1802).

24. Die Weiber, Kinder und Dienſtleute derjenigen, welche nur während einer Fahrt (Campagna), oder ſonſt auf eine beſtimmte Zeit im Dienſte der Marine ſtehen, oder als einregiſtrirte Arbeiter zu Arſenaldienſten gebraucht werden, nicht aber auch jene der Capitulanten.

(Marine-Jurisdictions-Norme vom Jahre 1824, §. 3 lit. i) **817.**)

25. Die Witwen der Soldaten vom Feldwebel und Wachtmeiſter abwärts, ſo bald ſie nach dem Tode ihrer Männer die normalmäßige Abfertigung erhalten haben.

(Hofkriegsraths-Circulare v. 4. Juni 1768.)

26. Die großjährigen Kinder der unter der Militär-Juriſdiction ſtehenden Perſonen, wenn ſie einen Civildienſt oder ein bürgerliches Gewerbe angetreten haben, oder eine eigene Haushaltung führen, doch letztere nur dann, wenn ſie nicht im Genuſſe einer Militär-Penſion ſtehen.

(Militär-Juriſdictions-Norme v. 31. Dec. 1762, §. 5 (**786.**) Pat. v. 27. September 1783, Hfd. v. 16. Juni 1791, Hofkriegsraths-Vdg. v. 17. Juli 1808 [Helfert a. a. O. S. 292] und Marine-Juriſdictions-Norme vom Jahre 1824, §. 3 lit. f) **817.**)

27. Sowohl minderjährige als großjährige Töchter der Militär-Perſonen, wenn ſie an Civiliſten und an nicht zur Marine gehörige Perſonen verehelicht ſind.

(Hofkriegsraths-Verordnung vom 11. December 1788, T. 1128 [Helfert a. a. O. S. 292] und Marine-Juriſdictions-Norme vom Jahre 1824, §. 3 g) **817.**)

28. Soldatenkinder, die in eine Provincial-Verſorgung übernommen wurden.

(Verordnung vom 25. April 1772, Hfd. vom 2. December 1773, §. 2, [Helfert a. a. O. S. 292] und §. 3 lit. h) der Mar. J. N. **817.**)

29. Die nicht legitimirten unehelichen, oder in einer ungiltigen Ehe erzeugten Kinder der Militär-Perſonen, wenn nicht die Mutter ſelbſt zur Militär-Gerichtsbarkeit gehört.

(Hofkriegsraths-Verordnung v. 6. Auguſt 1788, v. 6. Sept. und 11. December 1789, v. 2. Sept. 1806, H. 760, [Helfert a. a. O. S. 292] und §. 3, lit. c der Mar. J. N. **817.**)

30. Die nicht zur perſönlichen Bedienung ſondern zu anderweitigen Verrichtungen beſtimmten Dienſtleute der Militär-Perſonen.

(Militär-Juriſdictions-Norme vom 31. December 1762, §. 3 (**786.**) und Verordnung v. 15. Mai 1765, [Helfert a. a. O. S. 293], ſiehe auch Hfd. v. 7. Auguſt 1786, N. 568 (**790.**) Hfd. v. 12. Juli 1787, N. 692 d. J. G. S. (**802.**) und §. 3 lit. k) der Mar. J. N. **817.**)

31. Die in Siebenbürgen bei den General- und Filial-Stuhlgerichten der Szekler aus dem Stande der Gränzer angeſtellten, verfaſſungsmäßig gewählten, wirklichen ſowohl als überzähligen Beiſitzer für ihre Perſon, ſo lange ſie eine ſolche Stelle bekleiden.

(Hofkriegsraths-Verordnung v. 8. Auguſt 1825, B. 2633.)

32. Die in den gemiſchten Militär-Gränzorten Siebenbürgens überhaupt ſich aufhaltenden, nicht zum Gränzſtande conſcri-

birten Colonen oder ſogenannten Zſellern, welche von den zum Provincial-Fonde zu entrichtenden Steuern nicht befreit ſind.

(Concertations-Protocoll zwiſchen dem Hofkriegsrathe und der ſiebenbürgiſchen Hofkanzlei vom 10. September 1819, C. 1030.)

II. Insbeſondere.

In Anſehung der beſonderen Gattungen der Verbrechen oder Vergehen, oder mit Rückſicht auf den Zeitpunct, wo ſolche begangen wurden, ſind von der Militär-Gerichtsbarkeit ausgenommen folgende Perſonen:

1. Ungariſch oder ſiebenbürgiſch adelige Militär-Perſonen, welche ſich des Hochverrathes, d. i. der in ihren Landesgeſetzen bezeichneten Verbrechen der beleidigten Majeſtät, oder des Landesverrathes ſchuldig machen. Über ſolche wird eine eigene Hofcommiſſion cum derogatione omnium instantiarum zuſammengeſetzt, welche die Unterſuchung aufzunehmen, und darüber rechtlich zu erkennen hat.

(Concertation mit der königl. ungariſchen Hofkanzlei vom 6. März 1797 und Hofkriegsraths-Verordnung vom 23. Juli und 24. Auguſt 1798, C. 492 und C. 563.)

2. Eben dieſe Perſonen, wenn ſie ſich in der Eigenſchaft als ungariſche oder ſiebenbürgiſche Staatsbürger, Vergehen wider die Landesgeſetze zu Schulden kommen laſſen, welche nicht zugleich die militäriſche Ehre verletzende Verbrechen ſind. In ſolchen Fällen bleiben ſie der Beurtheilung und Ahndung der Landesgerichte überlaſſen, in ſo ferne es nicht auf eine Arreſtſtrafe, oder die Verſicherung ihrer Perſon ankommt, welche auf Erſuchen der Landesbehörde vom Militär vorzunehmen iſt.

(Concertations-Protocoll zwiſchen dem Hofkriegsrathe, dann der ungariſchen und ſiebenbürgiſchen Hofkanzlei über die Jurisdictions-Norme.)

3. Die in Siebenbürgen mit Provincialiſten vermiſcht wohnenden Gränzer in Fällen gewaltſamer Beſitznahme von Realitäten und anderen Gewaltthaten; wenn es aber auf eine an dem Gränzer zu vollziehende körperliche Strafe ankommt, iſt ſich von der Provincial-Behörde an ſein vorgeſetztes General-Commando unter Anſchluß einer Species facti zu wenden.

(Hofkriegsraths-Verordnung vom 8. Auguſt 1825, B. 2633.)

4. Die in der Carlſtädter-Warasdiner-Banal-ſlavoniſchen und banatiſchen Gränze angeſtellten Cameral- und Bancal-Beamten, welche keine ungariſchen Edelleute ſind, in Caſſa-Eingriffen,

oder anderen unmittelbar in ihrer Amtirung verübten Veruntreuungen. In dieſen Fällen ſind ſie der Gerichtsbarkeit der königl. ungariſchen Hofkammer unterworfen.

(Hofkriegsraths-Verordnung vom 10. Febr. 1804, C. 137.)

5. Die bürgerlichen Einwohner der zwölf Militär-Gränz-Communitäten, und die in den Bezirken der Gränz-Regimenter wohnhaften, vom Militärdienſte befreiten Handels- und Gewerbsleute wegen Verbrechen, die ſie außerhalb der Militär-Gränze begehen.

(Hfd. v. 7. Juli 1821, N. 1776 d. J. G. S. (**799.**) und Hofkriegsraths-Verordnung vom 23. Auguſt 1821, H. 870.)

6. Militär-Perſonen, welche einer Gefällsübertretung beſchuldiget werden.

(Hofkriegsraths-Verordnung vom 24. December 1817, H. 1182 und §. 31 des St. G. über Gefällsübertretungen vom 11. Juli 1835.)

7. Militär-Perſonen, welche nach der von den dazu ermächtigten Civil-Behörden gegen Räubereien und andere, die öffentliche Sicherheit gefährdende Verbrechen geſchehenen Androhung und Kundmachung des Standrechtes eines ſolchen Verbrechens wegen ergriffen und zur Civil-Behörde eingebracht werden.

(Hfd. v. 12. Febr. 1821, N. 1739 d. J. G. S. g) (**1500.**) Hofkriegsraths-Verordnung v. 8. März 1821, H. 255 und vom 15. Sept. 1824, H. 995.)

8. Diejenigen, welche wegen eines vor ihrem Eintritte in Militärdienſte begangenen Verbrechens aus dem Bezirke eines Civil-Criminalgerichtes entflohen, und mit Steckbriefen, oder auf andere Art verfolgt oder durch Edict vorgeladen worden ſind.

(Hofkriegsraths-Verordnung v. 2. April 1802, H. 877.)

Von den beſonderen Fällen, welche ohne Rückſicht auf die perſönliche Eigenſchaft des Verbrechers, der Militär-Jurisdiction zugewieſen ſind.

Wegen Beſchaffenheit des Verbrechens oder Vergehens unterſtehen der Militär-Gerichtsbarkeit auch ſolche Perſonen, die ſonſt nicht dahin gehören, dieſe ſind folgende:

1. Die aus dem Civilſtande eingetretenen Officiere und die Mannſchaft der Landwehre wegen der zur Zeit der jährlichen Waf-

fenübung begangenen Militär-Verbrechen; die erſteren aber auch dann, wenn ſie die Subordination gegen Obere außer dieſem Zeitpuncte verletzen.

(Landwehr-Inſtruction vom Jahre 1813, 9. Abſchnitt und Hofdecret vom 16. Juli 1813, N. 1064 d. J. G. S. §. 70 **807.**)

2. Die Ausſpäher in Bezug auf das Kriegsweſen (Spione), ihre Helfer, Mitſchuldigen und Verhehler ſowohl im Kriege, als in Friedenszeiten.

(Hofkriegsraths-Verordnung vom 6. November 1821, H. 1113; Hofkanzlei-Decret vom 10. October 1821, N. 1808 d. J. G. S. §§. 1—9 beim §. 60 **301.**)

3. Die Werber für fremde Kriegsdienſte innerhalb der k. k. Staaten, ohne Unterſchied, ob die Angeworbenen In- oder Ausländer ſind, wie auch diejenigen, welche Soldaten, oder zum Militärkörper gehörige Dienſtknechte auch nur zur Anſiedlung in fremde Länder anwerben oder in was immer für einer Abſicht gewaltſam entführen.

(Hofkriegsraths-Verordnung vom 6. November 1821, H. 1113; Hkzd. v. 10. October 1821, N. 1808 d. J. G. S. §§. 10—15 **301.**)

4. Die von der Kriegs-Marine zu Waſſer und zu Land eingebrachten Seeräuber.

(Marine-Jurisdictions-Norme vom Jahre 1824 §. 2 lit. k) **817.**)

5. Wer immer im Marine-Arſenal zu Venedig in einem Verbrechen betreten wird.

(A. a. O. lit. h).

6. Die Übertreter der Peſtanſtalten in den Croatiſchen, Slavoniſchen und Banatiſchen Gränzen ohne Unterſchied der Perſon und des Grades der Gefahr; in Siebenbürgen, und allen übrigen Provinzen aber, in ſo fern ſie allda in andern Fällen unter die Civil-Gerichtsbarkeit gehören, nur dann, wenn der engſte Peſt-Cordon gezogen iſt.

(Strafnorma vom 3. Juni 1790 §. 3 und Hofkriegsr. Verordnung vom 7. Sept. 1824, H. 947.)

7. Alle aus der Militärdienſtleiſtung getretenen Perſonen, wegen eines während ihrer Dienſtleiſtung verübten, wenn gleich erſt nach ihrem Austritte entdeckten Dienſt- oder Amtsverbrechens oder Vergehens.

(Hofkriegsraths-Verordnung vom 4. Sept. 1808, W. 149.)

4) Die auswärtigen Geſandtſchaften und das eigentliche Geſandtſchafts-Perſonale werden nach dem Völkerrechte behandelt, und unterliegen den Landesbehörden nicht. Auch diejenigen Hausleute und Dienſtbothen eines Geſandten, welche unmittelbar Unterthanen des Staates ſind, zu dem er gehöret, ſind der gemeinen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen. Dafern alſo mit ſolchen Haus- und Dienſtleuten eines Geſandten ſich ein Fall ereignete, ſoll zwar die Obrigkeit ſich der Perſon des Beſchuldigten verſichern, jedoch die Anzeigungen dem Miniſter eröffnen, damit dieſer den Verhafteten übernehmen möge.

(Vergl. §. 283, St. G. II. Thl.)

Erlöſchen der exceptio fori in Criminal-Richteramts-Fällen der kaiſ. geheimen Reichskanzlei und der Reichshofraths-Agenten.

221. Hofdecret vom 9. Auguſt 1806, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der geheimen Hof- und Staatskanzlei vom 7. Auguſt n. J., N. 776 d. J. G. S.

Die privilegirte Gerichtsbarkeit des Reichshofrathes, der geheimen Reichshofkanzlei, der Reichshofraths-Agenten hört nun gänzlich auf, und die dießfälligen Partheien ſtehen von nun an unter der gewöhnlichen (durch die Jurisdictions-Norm in dem Nachtrage feſtgeſetzten) Behörde in peinlichen Richteramtsfällen (**2**).

Dem Oberſt-Hofmarſchallamte gebühret keine eigenthümliche Criminal-Gerichtsbarkeit.

222. Hofdecret vom 5. Februar 1819, an das niederöſterreichiſche Appellations-Gericht, in Folge höchſter Entſchließung vom 25. Jänner 1819, über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle, N. 1542 d. J. G. S.

Dem Oberſt-Hofmarſchallamte gebühret keine eigenthümliche Criminal-Jurisdiction; es ſchreitet nur in jenem Falle **ex delegatione** ein, wenn die Anordnung des §. **221**, N. 4, des Strafgeſetzes eintritt; das heißt, wenn gegen Hausleute oder Dienſtboten fremde

Geſandten oder Souveräne, welche zugleich Unterthanen derſelben auswärtigen Staaten ſind, criminal-gerichtliche Amtshandlungen einzutreten haben, und hat ſodann den Criminal-Senat des Wiener Magiſtrates *) zu delegiren. Daſſelbe findet nach dem §. **283 II.** Thls. des Strafgeſetzes, in Hinſicht der ſchweren Polizei-Übertretungen, mit einziger Ausnahme des in §. **9** der Feuerlöſch-Ordnung vom **31.** December **1817** berührten Falles, Statt; nur hat die weitere Delegation an die Magiſtrats-Abtheilung in ſchweren Polizei-Übertretungen zu geſchehen. Hieraus folgt, daß die Hausleute und Dienſtboten aller jener Glieder der allerdurchlauchtigſten k. k. Familie, welchen das Forum des Oberſt-Hofmarſchallamtes in Streitſachen und im adeligen Richteramte angewieſen iſt, und welche nicht zugleich ſouverän ſind, in keinem Falle, und die Hausleute und Dienſtboten derjenigen Glieder der allerhöchſten Familie, welche ſouverän ſind, und dieſe Begünſtigung genießen, nur in jenem Falle der delegirten Juriſdiction des Oberſt-Hofmarſchallamtes unterſtehen, wenn ſie zugleich Unterthanen derſelben Souveräne ſind.

Gerichtsbarkeit über die Bewohner der zum Hofgebrauche beſtimmten Gebäude und Luſtorte.

823. Note des k. k. Oberſt-Hofmarſchallamtes vom 21. October 1823 und n. ö. Regierungs-Verordnung vom 26. October 1823, Z. 51,481.

(N. ö. Prov. G. S. 5. Thl., S. 355 und Wr. Cr. G. N. B. 4. Thl. S. 18.)

Wenn von den Behörden Vorforderungen an ſolche Individuen, die in einem oder dem andern zum Hofgebrauche beſtimmten Gebäude und Luſtorte wohnen, ergehen ſollen, ſo iſt das k. k. Hofmarſchallamt um Beſorgung der Zuſtellung zu erſuchen, und wenn es dort überhaupt um Vornahme von was immer für einer Amtshandlung zu thun iſt, darf keine Stelle **ipso jure** zu Werke gehen, ſondern hat zuerſt das k. k. Oberſt-Hofmarſchallamt erſuchsweiſe zur Abordnung einer Amtsperſon zu veranlaſſen.

824. Verordnung der k. k. n. ö. Regierung vom 29. September 1824, Z. 46,486.

(Kudlers Erklärung ꝛc. 2. Bd., S. 92.)

In dringenden Fällen iſt es hinreichend, wenn die einſchreitende Behörde den an Ort und Stelle befindlichen Local-Beamten zur vor-

---

*) Jetzt Criminal-Gericht der k. k. Haupt- und Reſidenzſtadt Wien genannt **(605.)**

zunehmenden Amtshandlung beizieht; und die übliche Mittheilung an das Oberſt-Hofmarſchallamt nachträglich einleitet.

Gerichtsbarkeit über das Geſandtſchafts- und diplomatiſche Perſonale und deren Dienerſchaft.

825. Hofdecret vom 9. Jänner 1824, und n. ö. Regierungs-Verordnung vom 20. Jänner 1824, Z. 1939.

(Fauller's Geſetze ꝛc. 2. Bd., S. 21 und Kudler c. a. O. 2. Bd., S. 19.)

Dienſtleute und Hausgenoſſen fremder Geſandten ſind mit Umgehung der k. k. geheimen Staatskanzlei und des k. k. Oberſt-Hofmarſchallamtes nicht unmittelbar vorzuladen.

826. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 24. März 1824, Z. 4278 in Folge Hofdecretes vom 15. März n. J. H. Z. 1603.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 338.)

Über einen allerunterthänigſten Vortrag der k. k. geheimen Haus- Hof- und Staatskanzlei vom 18. Jänner 1824, wegen näherer Beſtimmung der Competenz des oberſten Hofmarſchallamtes haben Se. k. k. Majeſtät mittelſt a. h. Entſchließung vom 1. Februar 1824, zu befehlen geruhet, daß die noch gegenwärtig von fremden Regierungen bei dem Hofe Seiner Majeſtät als diplomatiſche Perſonen beglaubigten Unterthanen der öſterreichiſchen k. k. Staaten in Gemäßheit der allerhöchſten unterm 24. April 1823, Z. 4660 bekannt gegebenen Entſchließung vom 4. April 1823 nicht bloß in Real-Sachen, ſondern auch in perſönlichen Rechtsangelegenheiten den ordentlichen Gerichten unterſtehen ſollen.

827. Note des Oberſt-Hofmarſchallamtes vom 26. Juni 1827, Z. 35,757.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 147.)

Im Einverſtändniſſe mit der k. k. allgemeinen Hofkammer und geheimen Haus- Hof- und Staatskanzlei, wurde über die Art der Einvernehmung des diplomatiſchen Corps beſtimmt: daß die Vernehmung in dem Amtslocale dieſes Hofamtes von einem hierzu abzuordnenden Commiſſär der Einfluß nehmenden Behörde und zwar im Beiſein eines hierortigen Beamten ſtatt finden ſolle.

828. Hofdecret vom 10. April 1829, an das n. ö. Appellations-Gericht, in Folge allerhöchſter Entſchließung vom 4. April n. J. über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle, N. 2392 d. J. G. S.

Seine Majeſtät haben hinſichtlich der Gerichtsbarkeit des Oberſt-Hofmarſchallamtes über öſterreichiſche Unterthanen, welche dermalen von fremden Regierungen bei Allerhöchſt Ihrem Hofe als diplomatiſche Perſonen accreditirt ſind, im Allgemeinen zu befehlen geruhet, daß, da dieſelben nie aufgehört haben, öſterreichiſche Staatsbürger zu ſein, dieſe Competenz nur auf die rein aus ihrer diplomatiſchen Eigenſchaft entſpringenden Rechtsverhältniſſe ſich zu erſtrecken habe. (**830.**)

829. Hofdecret vom 7. Februar 1834, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, zu Folge a. h. Entſchließung vom 1. Februar n. J., N. 2641 d. J. G. S.

In Betreff der Jurisdiction über die aus Unterthanen öſterreichiſcher, oder dritter Staaten beſtehende Privat-Dienerſchaft der in Wien reſidirenden auswärtigen Geſandten, haben Se. k. k. Majeſtät zu verfügen geruhet, daß diejenigen Hausleute und Dienſtbothen eines Geſandten, welche unmittelbar Unterthanen des Staates ſind, zu dem er gehört, der ordentlichen Civil-Gerichtsbarkeit nicht unterworfen ſind, daß dagegen Unterthanen öſterreichiſcher Staaten und dritter Mächte der Civil-Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichts-Behörden unterſtehen, in ſo fern nicht rückſichtlich einzelner Geſandtſchaften ein abweichendes Übereinkommen zu Stande gebracht wird. (**833.**)

830. Hofdecret vom 15. März 1834, an das n. ö. Appellations-Gericht, in Folge a. h. Entſchließung vom 1. Februar 1834, N. 2646 d. J. G. S.

Die noch gegenwärtig von fremden Regierungen bei dem Hofe Sr. Majeſtät als diplomatiſche Perſonen beglaubigten Unterthanen der öſterreichiſch-kaiſerlichen Staaten, ſtehen in Gemäßheit der a. h. Entſchließung vom 4. April 1829 (**828.**) nicht bloß in Real-Sachen, ſondern auch in perſönlichen Rechtsangelegenheiten unter den ordentlichen Gerichten.

831. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes, vom 8. April 1834 und Circulare vom 4. September 1834, F. 1053.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 339 und Militär-G. S. Jahrg. 1834, S. 69.)

Seine Majeſtät haben zu Folge Hofdecretes vom 4. April 1834, Z. 2149 mit a. h. Cabinets-Schreiben vom 3. April 1834 allergnädigſt

zu befehlen geruhet, daß vor der Hand kein, wie immer beſchloſſener Juriſdictions-Act gegen ein im Dienſte eines in Wien accreditirten fremden Bothſchafters, Geſandten, Geſchäftsträgers oder Geſandtſchaftsbeamten ſtehendes Individuum ausgeübt werden ſoll, ohne zuvor mit der geheimen Haus- Hof- und Staatskanzlei in Rückſprache getreten zu ſein, damit die betreffende Geſandtſchaft vorläufig eingeladen werden könne, hierzu ihre Zuſtimmung zu geben, oder damit man ſich über die etwa obwaltenden Hinderniſſe verſtändige.

832. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 6. Mai 1834, Z. 5865.

(Wr. Cr. Ger. N. B. 3. Thl., S. 341.)

In Bezug auf die Juriſdiction über die Dienerſchaft der auswärtigen Geſandten wurde dem k. k. n. ö. Appellations-Gerichte mit Hofdecrete vom 2. Mai 1834, Z. 2412, 2736, 2745 eröffnet: daß die Rückſprache mit der k. k. geheimen Haus- Hof- und Staatskanzlei — — — in Criminal-Gegenſtänden, wie bisher mittelſt Verwendung an die Geſandtſchaften durch das k. k. Oberſt-Hofmarſchallamt zu geſchehen habe.

833. Hofkanzlei-Decret vom 14. October 1839, an ſämmtliche Länderſtellen.

(Polit. G. S. 67. Bd., S. 250 u. f.)

Mit Bezug auf das Hofkanzlei-Decret vom 17. Februar 1834 (Hofd. vom 7. Februar 1834, N. 2641 d. J. G. S. 829.), welches die von Allerhöchſt Seiner Majeſtät feſtgeſtellten Beſtimmungen der Civil-Gerichtsbarkeit über die in Privat-Dienſten fremder Geſandten, ſtehenden Perſonen im Allgemeinen enthält, werden nachſtehende dieſe Verfügung nun näher bezeichnende Anordnungen Sr. k. k. Majeſtät zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Erſtens. Die ordentlichen öſterreichiſchen Civil-Gerichte können gegen die in Dienſten eines fremden Geſandten ſtehenden öſterreichiſchen Unterthanen, welche in dem Hauſe des Geſandten wohnen, oder ſich daſelbſt aufhalten, keine Zuſtellung, Vorladung, Execution oder andere in oder außer Streitſachen vorfallenden Handlungen der Gerichtsbarkeit ſelbſt vornehmen. Sie haben die Vollziehung ihrer Beſchlüſſe über Gerichtshandlungen, welche ſich auf dergleichen Dienſtleute und Hausgenoſſen des Geſandten oder auf das in dem Hauſe des Geſandten befindliche Vermögen derſelben beziehen, immer durch Erſuchſchreiben an das Oberſt-Hofmarſchallamt zu bewirken.

Das Oberſt-Hofmarſchallamt hat ſolche Gerichtshandlungen nach vorläufig eingeholter Zuſtimmung des Geſandten vorzunehmen, oder, wenn dieſe verweigert würde, die geheime Haus- Hof- und Staatskanzlei um ihre Vermittlung anzugehen. Sollte bei der Zuſtellung ei-

ner Klage oder eines Urtheiles die Zuſtimmung der Geſandtſchaft auch auf dieſem Wege nicht zu erhalten ſein, ſo iſt der Kläger berechtiget, darauf anzutragen, daß von dem Gerichte, bei welchem der Prozeß anhängig iſt, zur Vertretung des Beklagten ein Curator benannt, und die Klage oder das Urtheil dem Curator zugeſtellt, und zugleich bei Gericht angeſchlagen werde. Dieſe Zuſtellung iſt für vollkommen rechtsgültig zu halten.

Zweitens. Über jene bei fremden Geſandtſchaften dienende Perſonen, welche nicht öſterreichiſche Unterthanen ſind, haben die ordentlichen öſterreichiſchen Gerichte eine Civil-Gerichtsbarkeit nur in jenen Fällen auszuüben, in welchen auch der abweſende Ausländer vor den öſterreichiſchen Gerichten belangt werden kann.

Auch haben ſie ſich dabei in Rückſicht der Vollziehung ihrer Beſchlüſſe nach der Vorſchrift des vorſtehenden Paragrafes zu benehmen.

Drittens. Die gegenwärtige Verordnung gilt für die oben bezeichnete Dienerſchaft aller in was immer für einem Range bei dem a. h. Hofe accreditirten fremden Geſandten und ihrer Geſandtſchafts-Beamten, mit Ausnahme der Dienſtleute derjenigen diplomatiſchen Perſonen, welche ſelbſt öſterreichiſche Unterthanen ſind.

Gerichtsbarkeit über die Conſuln auswärtiger Mächte.

834. Hofdecret vom 23. September 1817, an das Appellations-Gericht in Inneröſterreich und Dalmatien, in Folge höchſter Entſchließung vom 22. Auguſt n. J. über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle, N. 1373 d. J. G. S.

Nach Vorſchrift der Inſtruction vom **31.** Auguſt **1762** haben alle Conſuln auswärtiger Mächte, ſie mögen öſterreichiſche oder auswärtige Unterthanen ſein, der Gerichtsbarkeit und den Geſetzen jenes Ortes zu unterſtehen, wo ihnen ihr Aufenthalt bewilliget worden iſt.

5) Wenn ein Criminal-Gericht einer aus ſeinem Bezirke entflohenen Perſon nachſetzet, muß ihm dieſelbe, wo ſie immer innerhalb des Staatsbezirkes eingehohlet wird, überlaſſen werden.

Begründung der Gerichtsbarkeit über den flüchtigen Beſchuldigten eines Verbrechens durch die Erlaſſung von Steckbriefen.

835. Hofdecret vom 21. Jänner 1820, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchſter Entſchließung, einverſtändlich mit der Hofcommiſſion in Juſtiz-Geſetzſachen, N. 1643 d. J. G. S.

Seine Majeſtät haben zu beſchließen geruhet, daß die Gerichtsbarkeit eines Criminal-Gerichtes über den flüchtigen Beſchuldigten eines Verbrechens nicht nur durch die thätige Nachſetzung, ſondern auch durch Erlaſſung eines Steckbriefes begründet werde; daher der Beſchuldigte im Betretungsfalle an dasjenige Criminal-Gericht, welches den Steckbrief erlaſſen hat, zu überliefern iſt.

Begründung der Gerichtsbarkeit über den flüchtigen Verbrecher durch Erſuchſchreiben.

(N. ö. App. Dec. v. 17. September 1832, Z. 9196 und beziehungsweiſe in. ö. küſtenl. App. Note v. 6. Sept. 1832, Z. 11,447 beim §. 484 **1481.**)

Wirkungen der von politiſchen Behörden erlaſſenen Steckbriefe gegen eines Verbrechens Beſchuldigte.

836. Hofdecret vom 10. Juli 1829, an das niederöſterreichiſche Appellations-Gericht, einverſtändlich mit der vereinigten Hofkanzlei, N. 2417 d. J. G. S.

Auf die Anfragen in Hinſicht der Steckbriefe und Perſonsbeſchreibungen, welche von einer politiſchen Behörde erlaſſen werden, und ihren Wirkungen überhaupt, insbeſondere aber auf Vergütung der Criminal-Gerichtskoſten, wird erwiedert:

Erſtens. Steckbriefe gegen eines Verbrechens beſchuldigte Perſonen ſind nach dem §. 487, I. Theiles des Strafgeſetzbuches, der Regel nach von dem Criminal-Gerichte auszufertigen.

Nur in beſonders dringenden Fällen kann eine politiſche Obrigkeit anſtatt des Criminal-Gerichtes, nach dem Sinne der §§. 276, 277 und 301, I. Theiles des Strafgeſetzes, ſelbſt Steckbriefe erlaſſen.

In Rückſicht der Perſonsbeſchreibungen, welche bloß wegen Verdachtes einer ſchweren Polizei-Übertretung ausgeforſcht werden, beſteht kein Grund zu neuen Vorſchriften.

Zweitens. Ein von einer politiſchen Behörde gegen einen Ver-

brecher erlaſſener Steckbrief begründet die Gerichtsbarkeit desjenigen Criminal-Gerichtes, in deſſen Bezirke ſich dieſe politiſche Behörde befindet.

Drittens. In Anſehung der Form der Steckbriefe und der Perſonsbeſchreibungen iſt nöthigenfalls auf die Zurechtweiſung der einzelnen Behörden, die darin fehlen, anzutragen.

Erläuterung der Hofdecrete vom **21.** Jänner **1820, N. 1643** d. J. G. S. (**835.**) und vom **10.** Juli **1829 N. 2417** d. J. G. S. (**836.**) rückſichtlich der Begründung der Gerichtsbarkeit durch Steckbriefe.

837. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes, vom 26. März 1826, Z. 40,302.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 456.)

Ein Steckbrief begründet dann keine Gerichtsbarkeit, wenn ein ſteckbrieflich verfolgter Verbrecher wegen anderer Verbrechen in einem andern Jurisdictions-Bezirke verhaftet wird, weil die Anordnung der Hofdecrete v. **21.** Jänner **1820 N. 1643** d. J. G. S. (**835.**) und v. **10.** Juli **1829, N. 2417** d. J. G. S. (**836.**) nur auf jenen Fall Anwendung findet, wenn ein ſteckbrieflich verfolgter Inquiſit in Folge dieſes Steckbriefes bei einem andern Criminal-Gerichte verhaftet wird.

Benehmen der politiſchen Behörden, im Falle ſie nach dem Hofdecrete vom **10.** Juli **1829, N. 1417** d. J. G. S. (**836.**) Steckbriefe zu erlaſſen haben.

838. Gubernial-Verordnung vom 9. Mai 1838, Zahl 7423 an die k. Kreisämter und die Polizei-Direction.

(Prov. G. S. für Illirien, 20. Bd, S. 69 und für Steiermark 20. Thl., S. 149.)

Das k. k. in. ö. küſtenländiſche Appellations-Gericht zu Klagenfurt hat aus Anlaß mehrerer dort vorgekommener Streitigkeiten der Criminal-Behörden über die Competenz der Unterſuchung der mittelſt Steckbriefe verfolgten Verbrecher, theils wegen der mangelhaften Textirung der Steckbriefe, theils wegen unterlaſſener Anzeige an die betreffende Criminal-Behörde, das Erſuchen geſtellt, die politiſchen Behörden anzuweiſen, im Falle ſie nach dem hohen Hofdecrete vom **10.** Juli **1829, N. 2417** d. J. G. S. (**836.**) in die Lage kommen ſollten, ſelbſt einen Steckbrief zu erlaſſen, jedesmal unter Einem hiervon das betreffende Criminal-Gericht unter Mittheilung einer Copie des Aufſatzes in Kenntniß zu ſetzen.

Welches dem k. k. Kreisamte zu dem Ende erinnert wird, hiernach die weitere Verfügung zu treffen.

Erläuterung des Begriffes der in dem Hofdecrete vom 10. Juli 1829, N. 2417 d. J. G. S. (836.) erwähnten politiſchen Behörde.

839. Gubernial-Circulare vom 5. Juni 1840, Z. 6703 für Mailand und Venedig.

(Raccolta degli Atti del gov. Mil. e di Venezia vol. I. parte II. dell' anno 1840, pag. 102 ecc.)

— — Per autorità politica, la quale a causa dell' emanata requisitoriale d'arresto va a fondare la giurisdizione del giudizio criminale, nel di cui circondario essa trovasi, è da intendersi quella, da cui in origine parti la ricerca per l'arresto, quand'anche per avventura non immediatamente da lei, ma da altra autorità politica la requisitoriale d' arresto fosse stata emessa.

Pflicht des apprehendirenden Gerichtes, den Beſchuldigten an das competente Criminal-Gericht zu überliefern.

840. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 9. Juni 1827, Z. 5862.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 142.)

Nach der bisherigen, ſowohl in den deutſchen öſterreichiſchen, als in den nachbarlichen deutſchen Staaten beſtehenden Beobachtung hat das apprehendirende Gericht die Überlieferung des Beſchuldigten an das durch Steckbriefe verfolgt habende, und daher zur Unterſuchung competente Gericht zu vollführen, und es iſt nach §§. 527 und 530 St. G. B. I. Thl. dieſe Überlieferung von den Gemeinden durch unentgeldliche Vorſpann zu beſorgen, wobei dem Wachmanne für die Meile Weges hin und her 10 kr. und für jeden Tag des Aufenthaltes an einem Orte 20 kr. C. M. zu paſſiren ſind.

Benehmen der Polizei- und Sicherheitswachen gegen Verfolgte und Flüchtlinge.

(Hfzd. v. 15. Jänner 1833, N. 2589 d. J. G. S. beim §. 284 1088.

Vorſicht gegen Widerſetzlichkeit und Entweichung des zu verhaftenden Beſchuldigten.

(Hfd. v. 10. Mai 1806, N. 764 d. J. G. S. beim §. 282 **1064.** ſteiermärk. Gub. Vdg. v. 13. März 1822, Z. 5441 beim §. 70 **312.** tirol. Gub. Vdg. v. 4. Febr. 1825, Z. 428 beim §. 282 **1067.** n. ö. App. Dec. v. 17. Oct. 1826, Z. 9440 a. a. O. **1068.** böhm. App. Erlaß v. 28. Mai 1833, Z. 9107 a. a. O. **1070.**)

6) Wenn jemand von einem Criminal-Gerichte um eines Verbrechens willen durch Edict vorgerufen iſt, und in einem andern Criminal-Bezirke betreten wird, iſt er von dieſem an jenes auszuliefern.

(§§. 303, 490—493 I. Thl. und vergl. den §. 288 St. G. II. Thl.)

7) Wenn jemand von einem Criminal-Gerichte um eines Verbrechens willen durch einen Steckbrief verfolgt wird, und in einem andern Bezirke betreten wird, ſo iſt er von dieſem an jenes auszuliefern.

(§§. 485—488 St. G. I. Thl. und Hfd. v. 21. Jänner 1820 N. 1643 beim 5. Abſatze dies §. **835.** Hfd. v. 10. Juli 1829, N. 2417 d. J. G. S. a. a. O. **836.** und n. ö. App. Dec. v. 26. März 1836, Z. 4302 a. a. O. **837.**

8) Wenn eine Unterſuchung wieder aufgenommen wird, muß die neue Unterſuchung insgemein von demjenigen Criminal-Gerichte vorgenommen werden, bei welchem das vorige Urtheil ergangen iſt.

(§. 480 St. G. B. ü. V.)

§. 222.

Verantwortlichkeit wegen vernachläſſigter Amtspflicht.

Bey der für die gemeine Sicherheit beſonders wichtigen Rechtspflege, welche den Criminal-Gerichten anvertraut wird, iſt jede Vernachläßigung einer ſchweren Verantwortung unterworfen. Sollte ſich demnach zeigen, daß ein Verbrecher aus Saumſeligkeit eines Criminal-Gerichtes dem rechtlichen Verfahren entgangen iſt; ſo wäre ein ſolches Criminal-Gericht zu verhalten, nicht nur denjenigen, die dadurch ihre

Entſchädigung verloren haben, den Erſatz zu leiſten, ſondern auch alle etwa einem andern Criminal-Gerichte dieſes Verbrechers halber zur Laſt gefallenen Koſten zu vergüten. Wer an der Saumſeligkeit Schuld trägt, iſt noch insbeſondere zu beſtrafen.

(§§. 86 a), 196, 197, 330, 345, 540—544, 549 St. G. B. ü. V.)

Beſtrafung der ſaumſeligen oder nachläſſigen Behörde mittelſt Bezahlung der Verpflegskoſten der Beſchuldigten.

(Böhm. Gub. Vdg. v. 21. Mai 1803 beim §. 345 **1197.** Hfd. v. 3. Auguſt 1821, N. 1787, a. a. O. **1198.** Hfd. v. 3. März 1823, N. 1926, a. a. O. **1199.** Hfd. v. 4. Nov. 1826, a. a. O. **1200.**)

Ob ſich die obrigkeitlichen Wirthſchaftsämter in Criminal-Fällen einer Verantwortung oder Strafe ausgeſetzt haben, hat das Obergericht zu beurtheilen.

(Hfd. v. 29. Mai 1818, N. 1461 d. J. G. S. beim §. 236 **933.**)

§. 22.

Unterordnung der Criminal-Gerichte.

Die Criminal-Gerichte ſind dem Appellations-Gerichte als dem Criminal-Obergerichte der Provinz, in welcher ſie beſtehen, und dieſes iſt der oberſten Juſtizſtelle untergeordnet.

Umfang der Wirkſamkeit des Obergerichtes rückſichtlich der Oberaufſicht über die ihm untergeordneten Criminalgerichte.

(§. 549—557 St. G. B. ü. V.)

I. Appellations- und Criminal-Obergerichte der Provinzen *).

Böhmen.

841. Hofdecret vom 12. April 1782, an die Gerichts-Behörden in Böhmen, in Folge Reſolution über den Vortrag der oberſten Juſtizſtelle vom 5. April n. J. N. 44 d. J. G. S.

Mit 1. Mai 1782 wird die Appellationskammer in Böhmen als das allgemeine Appellations-Gericht in Böhmen, wohin alle causae von den dortländigen Inſtanzen den Zug in Appellatorio zu nehmen haben, erkläret. (**849.**) — — —

842. Hofdecret vom 1. Juli 1783, N. 147 d. J. G. S.

a) Das böhmiſche Appellations-Gericht hat in dem Bezirke des Königreichs Böhmen eben jene Activität und Wirkſamkeit, welche den übrigen Appellations-Gerichten in den ihnen zugewieſenen Landesbezirken eigen iſt.

Dalmatien.

843. Hofdecret vom 18. März 1815, an die Juſtiz-Einrichtungs-Hofcommiſſion in Dalmatien, in Folge höchſter Entſchließung über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle vom 15. März n. J. N. 1138 d. J. G. S.

Seine Majeſtät haben die Errichtung eines Appellations-Gerichtes zu Zara für den gegenwärtigen Umfang des dalmatiniſchen Guberniums zu beſchließen geruhet, welches mit 1. Mai d. J. in Wirkſamkeit zu treten und die bisher vorkommenden Geſchäfte in italieniſcher Sprache zu verhandeln haben wird. (**713.**)

Sämmtliche (Civil- und) Criminal-Gerichte ſind an dieſes neu errichtete Appellations- und Criminal-Obergericht anzuweiſen und mit dem Anfange der Wirkſamkeit desſelben hat die Wirkſamkeit des proviſoriſchen Appellations-Gerichtes zu Zara und Raguſa zu erlöſchen.

---

*) Siehe oben S. 39 u. f. das Verzeichniß ſämmtlicher Criminal-Gerichte, beziehungsweiſe der k. k. Appellations- und Criminal-Obergerichte.

Gerichtsbarkeit des Appellations-Gerichtes zu Zara, über die Inſel Curzola und die übrigen dalmatiniſchen und raguſaniſchen Inſeln.

844. Hofdecret vom 14. Februar 1816, an das Appellations-Gericht in Dalmatien, einverſtändlich mit der Central-Organiſirungs-Hofcommiſſion, N. 1209 d. J. G. S.

Über Anfrage: ob die Gerichtsbarkeit des Appellations-Gerichtes zu Zara ſich nicht auch auf die Inſel Curzola und die übrigen dalmatiniſchen und raguſaniſchen Inſeln zu erſtrecken habe, wird verordnet: daß zu dem Gerichtsſprengel des in Zara für Dalmatien beſtehenden Appellations- und Criminal-Obergerichtes auch dieſe Inſeln und alle vermöge der beſtehenden Geſetze zur Behandlung oder Entſcheidung der zweiten Inſtanz geeigneten Civil- und Criminal-Gegenſtände in deſſen Wirkungskreis gehören, und bei demſelben als zweiter Inſtanz im ordentlichen Wege anzubringen ſind, wie auch, daß alle Rechtsgeſchäfte aus dieſen Inſeln in dritter Inſtanz, in ſo fern dieſe nach den beſtehenden Geſetzen Platz greift, an die k. k. oberſte Juſtizſtelle in Wien, ſo wie aus den andern Theilen Dalmatiens ihren Zug zu nehmen haben, und derſelben ordnungsmäßig zu unterziehen ſeien.

Der Gerichtsſprengel des dalmatiniſchen Appellations-Gerichtes iſt noch ferner dem in Wien befindlichen Theile der oberſten Juſtizſtelle zugewieſen.

(Hfd. v. 7. Juni 1816, 1253 d. J. G. S. unten **856.**)

Galizien und Lodomerien.

845. Patent vom 8. Juli 1775.

(Piller'ſche Patenten-Sammlung S. 167 u. f.)

Praesentibus literis patentalibus universis et singulis Nostrorum Regnorum Galiciae et Lodomeriae Subditis gratiam Nostram Regiam impertimur, notumque facimus: quod materna benevolentia, et indefessa cura, qua tranquillitati, et felicitati subditorum Nostrorum, cujuscunque sint conditionis, incessanter invigilamus, quaeque non aliter magis, quam per promptam, rectamque justitiae administrationem promovetur, Nos permoverit, ut, quemadmodum terminandis, quae inter personas nobiles Nostrorum regnorum Galiciae et Lodomeriae oriuntur litibus, tribunal regium benigne destinavimus; ita quoque pro derimendis controversiis civium praesertim, aliarumve personarum ex iisdem regnis peculiare consilium Appellationum clementer eri-

geremus, eidem sequentem, partim in prima, partim in secunda instantia jurisdictionem tribuentes.

In prima videlicet instantia jurisdictioni praedicti consilii Appellationum subjecimus causas omnes tam criminales, quam civiles, sive hae reales, sive personales sint, personarum nobilium exterarum, nec non personarum honoratiorum, cujusmodi sunt personae non nobiles, sed in aliquo regno Nostro officio constitutae, superiores ordinum religiosorum, et id genus aliorum, in quantum isti foro ecclesiastico, in conformitate mandatorum Nostrorum non subsunt.

In secunda vero instantia cessante illa interiminali ordinatione Nostra, vi cujus recursus in causis civium ad regium tribunal devolvebatur, ad cognitionem consilii Appellationum pertinere volumus causas omnes sive civiles sive criminales personarum civicarum, quae se videlicet per sententias a Magistratu civico, seu judice primae instantiae latas gravatas existimabunt.

Causae autem criminales adeo ad jurisdictionem saepe dicti consilii Appellationum pertinent, ut nullus judex criminalis sententiam criminalem, non tantum, quando per eam poena mortis, mutilationis, aut corporis afflictiva, aut tortura infligitur, sed et quando per eam quis ad carceres pro biennio, aut ultra condemnatur, promulgare possit, sed ante promulgationem ejusmodi sententiae acta inquisitionis una cum conceptu sententiae, et motivis consilio Appellationum transmittere, atque ab hoc approbationem, aut id, quod huic mandare opportunum videbitur, exspectare debeat.

In secunda itidem instantia ad jurisdictionem consilii Appellationum spectant causae hebraeorum, qui se per sententiam in prima instantia a judice hebraico latam gravatos esse existimaverint.

Denique causae criminales eorundem hebraeorum eodem modo, quo mox de causis criminalibus Christianorum supra sancitum est, ad cognitionem consilii Appellationum pertinent.

Quod si vero quis se per sententiam a Nostro consilio Appellationum in causis civilibus latam gravatum crediderit, eidem beneficium revisionis ad Nos, Nostrumque supremum justitiae tribunal, et quidem sine ulla determinatione summae revisibilis indulgemus.

Quo certius autem praefixus Nobis scopus, id est prompta, rectaque justitiae administratio obtineatur, instituto a Nobis consilio Appellationum peculiarem instructionem dedimus, ibidemque eundem, qui regio Nostro tribunali in causis nobilium praescriptus fuit, in judicio procedendi modum observari jussimus. (**713.**)

Inneröſterreich und Küſtenland.

Dem in. ö. Appellations-Gerichte werden die (Criminal-) Gerichtsbehörden in Kärnthen, Krain, Görz und Trieſt untergeordnet.

(Hfd. v. 20. Sept. 1814, N. 1102 d. J. G. S. Abſ. 10 beim §. 211 **599.**)

Dem in. ö. Appellations-Gerichte werden die Inſeln **Veglia, Cherso, Lossin grande e piccolo in linea (civili et) criminali** zugewieſen.

846. Hofdecret vom 20. December 1814, an das in. ö. Appellations-Gericht, über Anfrage der Juſtiz-Einrichtungs-Hofcommiſſion in Dalmatien vom 21. November n. J. N. 1117 d. J. G. S.

Da durch die von Seiner Majeſtät beſchloſſene Abgränzung und topografiſche Eintheilung der unter die Leitung des Trieſter Guberniums geſtellten Provinz Küſtenland, die bisherigen dalmatiniſchen Inſeln **Veglia, Cherso, Lossin grande e piccolo** dem Fiumer Kreiſe einverleibt worden ſind; hat man dienlich befunden, dieſe Inſeln auch in gerichtlicher Hinſicht von Dalmatien zu trennen, und vom **1.** Jänner **1815** an, dem in. ö. Appellations- und Criminal-Obergerichte **in linea civili** und **criminali** zuzuweiſen.

Vereinigung des küſtenländiſchen mit dem in. ö. Appellations-Gerichte.

847. Hofdecret vom 22. Juli 1822, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchſten Cabinets-Schreibens vom 17. Juli 1822, N. 1882 d. J. G. S.

Seine Majeſtät haben das küſtenländiſche Appellations-Gericht zu Fiume wieder mit dem in. ö. zu Klagenfurt zu vereinigen *), den **2.** September **1822** zum Anfange der Wirkſamkeit des in. ö. küſten-

*) Laut Hofdecretes v. 12. September 1817, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchſter Entſchließung über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle, N. 1370 d. J. G. S. war das in. ö. Appellations-Gericht zu Klagenfurt in zwei Obergerichte, nemlich: in das in. ö. und das küſtenländiſche Appellations-Gericht, letzteres zu Fiume, abgeſondert worden.

ländiſchen Appellations-Gerichtes feſtzuſetzen, und zugleich zu beſtimmen befunden, daß die Eingaben und Berichte ſchon vom **25.** Auguſt **1822** angefangen, bei dem vereinten Appellations-Gerichte zu Klagenfurt überreicht werden ſollen.

Lombardie.

Einführung des allgemeinen Appellations- und Criminal-Obergerichtes für alle mailändiſchen Provinzen.

848. Mailänder Gubernial-Circulare vom 27. November 1815.

(Raccolta degli Atti del gov. Mil. parte III., dell' anno 1815 pag. 1072 ecc.)

Sua sacra cesarea regia apostolica maestà, sopra rapporto umiliatole dal supremo tribunale di giustizia, si è graziosamente degnata, in data l'Inpruck 23 ottobre p°. p°. di abbassare la seguente risoluzione:

Nelle provinzie soggette al governo di Milano avrà in avvenire a sussistere un solo giudizio d' appello in Milano, a cessare colla di lui nuova organizzazione ed attivazione l'appello di Brescia, ed a devolversi ogni affare pendente presso questo ultimo all' appello di Milano. In conseguenza di tale sovrana determinazione si decreta:

1. Il nuovo appello, sotto il titolo d'imperiale regio tribunale d'appello generale e superiore giudizio criminale di Milano, avrà la sua residenza nella città capitale di Milano, entrerà nella piena sua attività col di primo gennajo p°. v°. 1816, ed estenderà la sua giurisdizione sopra tutte le provincie soggette all' I. R. governo generale di Milano, e quindi

2. Coll' ultimo dicembre anno corrente vanno interamente cessare le attuali corti d'appello di Milano e di Brescia, non che l'attività e giurisdizione delle corti e dei tribunali di giustizia nella qualità loro d'istanze d' appello relativamente alle giudicature di pace, ed a devolversi al nuovo tribunale d'appello generale di Milano tutti gli affari, che coll' ultimo dicembre anno corrente si troveranno in linea d' appellazione pendenti presso le dette corti d'appello, e corti e tribunali di giustizia.

3. Per la trattazione di questi affari pendenti verrà separatamente pubblicata una particolare disposizione.

4. I ricorsi e gravami contro decreti, ordinanze od altre disposizioni, non che le appellazioni contro sentenze, che saranno per emanare per parte delle corti e dei tribunali di giu-

stizia, e delle giudicature di pace dopo l'ultimo dicembre anno corrente, avranno i primi dalle parti stesse, e le seconde dalle rispettive corti, tribunali o giudicature, che avranno proferite le appellate sentenze, da inoltrarsi secondo i metodi prescritti dal regolamento giudiziario austriaco direttamente al tribunale d'appello generale di Milano, come sola competente istanza d'appellazione in queste provincie.

Tale sovrana risoluzione e le relative disposizioni vengono portate ad universale notizia per norma e direzione tanto delle parte, che delle rispettive corti, tribunali e giudicature. (**622.**)

Mähren und Schleſien.

Das Tribunal in Mähren und Schleſien wird als allgemeines Appellations-Gericht erklärt.

849. Hofdecret vom 12. April 1782, an die Gerichts-Behörden in Böhmen, in Folge Reſolution über den Vortrag der oberſten Juſtizſtelle vom 5. April n. J. N. 44 d. J. G. S.

Mit **1.** Mai **1782** wird das Tribunal in Mähren als das allgemeine Appellations-Gericht in Mähren, und Schleſien, wohin alle **causae** von den erſten dortländigen Inſtanzen den Zug **in Appellatorio** zu nehmen haben, beſtimmt, und ſollen alſo die ſchleſiſchen **causae** nicht mehr an die böhmiſche Appellation, ſondern an das Tribunal in Mähren gelangen. (**841.**)

Wirkungskreis des mähriſch-ſchleſiſchen Appellations-Gerichtes.

850. Hofdecret vom 1. Mai 1783, N. 129. d. J. G. S.

a) Dem Appellations-Gerichte iſt der Landes-Bezirk von Mähren und Schleſien zugewieſen; die Gränzen ſeiner Activität ſind wie bei den übrigen Appellations-Gerichten.

Öſterreich ob und unter der Enns.

Einführung des Appellations-Gerichtes in Nieder-Öſterreich.

851. Patent vom 11. April 1782, N. 43 d. J. G. S.

Erſtens. Mit **1.** Mai **1782** wird die Wirkſamkeit der n. ö. Regierung in Abſicht auf die ihr anvertraut geweſene Juſtiz-Verwaltung für aufgehoben erkläret.

Zweitens. Dagegen hat ein eigenes Appellations-Gericht einzutreten.

Wirkungskreis des n. ö. Appellations-Gerichtes.

852. Hofdecret vom 1. Mai 1782, N. 47 d. J. G. S.

a) Das Appellations-Gericht iſt die allgemeine zweite Inſtanz in den Rechtsangelegenheiten, ſo in den Bezirken des Landes Niederöſterreich unter und ob der Enns vorfallen. — —

b) Jedes Appellations-Gericht iſt zugleich in dem ausgewieſenen Landesbezirke das Criminal-Obergericht, und hat daher in allen nach dem jeweiligen Criminal-Siſteme dem Criminal-Obergerichte obliegenden Benehmungen einzuſchreiten. — —

m) Das Appellations-Gericht iſt der oberſten Juſtizſtelle untergeordnet. — — —

Tirol und Vorarlberg.

Errichtung des Appellations-Gerichtes in Tirol und Vorarlberg.

(Hfd. v. 31. October 1815, N. 1184 d. J. G. S. ad II) beim §. 211 **615.**)

Dem tiroliſchen Appellations-Gerichte wird das Amt Vils untergeordnet.

853. Hofdecret vom 30. April 1810, an das Appellations-Gericht in Tirol und Vorarlberg, über Note der vereinten Hofkanzlei vom 24. April n. J. N. 1238 d. J. G. S.

Da vermöge der mit Baiern am 14. April l. J. abgeſchloſſenen Convention das tiroliſche Amt Vils am 1. Mai d. J. mit den k. k. Staaten wieder vereiniget werden wird; mithin von dieſem Tage an, jede Unterordnung der dortigen erſten Inſtanz unter die königl. baieriſchen Obergerichte aufzuhören hat, ſo hat das tiroliſch-vorarlbergiſche Appellations-Gericht von dieſem Tage an, in Betreff dieſes Amtes Vils gänzlich in die Stelle des königl. baieriſchen Obergerichtes, dem es bisher zugewieſen war, zu treten.

Venedig.

Einführung des allgemeinen Appellations- und Criminal-Obergerichtes für Venedig.

854. Gubernial-Kundmachung vom 21. Jänner 1815.

(Coll. delle leggi ecc. nelle prov. venete, vol. II., parte I., pag. 8 ecc.)

Essendosi Sua Imperial Regia Apostolica Maestà l'Augustissimo nostro Sovrano con graziosissima risoluzione dei 23 dicembre anno decorso compiaciuta di ordinare, che l'Appello generale o superiore giudizio criminale per le provincie affidate alla direzione del cesareo regio Governo Generale di Venezia venga colla possibile sollecitudine eretto, e posto nella sua attività; si fa col presente noto, che il cesareo regio Appello generale e superiore giudizio criminale della provinzia di Venezia, avrà la sua residenza in Venezia, entrerà col di primo marzo prossimo venturo nella piena sua attività, e si estenderà per l'intiero distretto di tale provincia, i di cui confini in seguito verranno da Sua Maestà fissati.

Sapranno quindi dalla suddetta epoca in poi tutte le corti, tribunali, e giudicature esistenti nella provincia di Venezia riconoscere il nuovo Appello generale suddetto qual sola competente immediata loro superiorità civile, e criminale, e dirigersi allo stesso in tutti gli oggetti addetti in forza di legge alla di lui giurisdizione, e così le parti, che si credessero aggravate, produrre a quello i loro ricorsi.

Einholung der Genehmigung der oberſten Juſtizſtelle zur Übertragung der Gerichtsbarkeit aus dem Sprengel eines Appellations-Gerichtes in jenen eines andern.

(Hfd. v. 9. Nov. 1827, N. 2317 d. J. G. S. beim §. 224 **862.**)

Erleichterung der Aufſicht der Appellations-Gerichte über die Criminal-Gerichte durch freiwillige Delegation der Criminal-Gerichtsbarkeit der Beſitzer kleinerer Güter an andere Gerichts-Behörden.

(Hkzd. v. 14. Febr. 1830, Z. 3407 beim §. 224 **861.**)

Verhältniß der für die Ordens-Commende in Frankfurt am Main beſtimmten Juſtizbehörde zu dem k. k. n. ö. Appellations-Gerichte.

(Jhfd. v. 26. Nov. 1838, Z. 6832, beim §. 219. **764.** und n. ö. App. Dec. v. 4. Nov. 1842, Z. 13,096 a. a. O, **765.**)

II. Oberſte Juſtizſtelle *).

Beſtellung der oberſten Juſtizſtelle.

855. Hofdecret vom 26. Auguſt 1802, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge Cabinets-Schreibens vom 22. Auguſt n. J. N. 573 d. J. G. S.

Seine Majeſtät haben beſchloſſen, zur künftigen Leitung der innern Geſchäfte Ihrer Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, folgende Hofbehörden zu beſtellen: — —

3. Eine oberſte Juſtizſtelle, welche das Juſtizweſen aller deutſchen und böhmiſchen Erbländer, Galiziens und ſeiner Zeit auch Italiens zu beſorgen hat.

Der oberſte Gerichtshof zu Wien hat die oberſte Gerichtsbarkeit in ganz Tirol und Vorarlberg zu verwalten.

(Hfd. v. 31. October 1815, N. 1184 d. J. G. S. 1. Abſatz, beim §. 211. **615.**)

Die oberſte Juſtizſtelle zu Wien iſt für die Inſel Curzola und die übrigen dalmatiniſchen und raguſaniſchen Inſeln die höchſte Rechtsbehörde.

(Hfd. v. 14. Februar 1816, N. 1209 d. J. G. S. beim §. 223 **844.**)

Die oberſte Juſtizſtelle hat ihre Expeditionen an das dalmatiniſche Appellations-Gericht ſo wie an jenes in Galizien in deutſcher Sprache zu erlaſſen.

(Hfd. v. 9. Juli 1824, N. 2022 d. J. G. S. beim §. 216 **713.**)

---

*) Siehe rückſichtlich der Frage, welche k. k. Appellations- und Criminal-Obergerichte unter der Abtheilung der k. k. oberſten Juſtizſtelle in Wien und welche unter dem Senate dieſer Juſtizſtelle zu Verona ſtehen, oben S. 39 u. f. beziehungsweiſe S. 51 u. f. das Verzeichniß ſämmtlicher Criminal-Gerichte ꝛc.

Abſendung des italieniſchen Senates der oberſten Juſtizſtelle nach Verona, und Wirkungskreis deſſelben *).

856. Hofdecret vom 7. Juni 1816, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchſter Entſchließung über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle vom 23. April n. J. N. 1253 d. J. G. S.

Seine Majeſtät haben zu beſchließen geruhet: daß der italieniſche Senat der oberſten Juſtizſtelle ſich nach Verona zu verfügen, und derſelbe dort für das lombardiſch-venetianiſche Königreich in eben dem Umfange wie die oberſte Juſtizſtelle in den übrigen Theilen der deutſchen Staaten und in Dalmatien und Albanien die Gerichtsbarkeit und Oberleitung, in ſoweit derſelbe durch eine eigene von Seiner Majeſtät zu erhaltende Inſtruction nicht beſchränkt ſein wird, zu verwalten, an Seine Majeſtät unmittelbar, wie ſonſt die oberſte Juſtizſtelle Vor-

---

*) Rückſichtlich der Übertragung des italieniſchen Senates der oberſten Juſtizſtelle nach Verona lautet die venet. Gubernial-Kundmachung vom 12. März 1816 (venet. Prov. G. S. 3. Bd. 1. Thl. S. 159) folgender Maßen: „Seine k. k. apoſt. Majeſtät haben mit a. h. Cabinetsſchreiben vom 6. l. M. in Mailand, mitgetheilt durch Erlaß Sr. Excellenz des Herrn Grafen von Lazansky, Präſidenten der Central-Organiſirungs-Hofcommiſſion vom 7. n. M. Z. 1267, folgende allergnädigſte Beſtimmungen zu erlaſſen geruhet:

Während meines Aufenthaltes in dieſem Königreiche habe ich es mir zur Pflicht gemacht, die Bedürfniſſe meiner italieniſchen Unterthanen in Anſehung der Juſtizpflege, mit beſonderer Rückſicht auf die Einführung eines neuen Geſetzbuches und die Änderung in dem gerichtlichen Verfahren, in reifliche Erwägung zu ziehen.

Ich habe mich bei dieſer Gelegenheit alſobald überzeugt, daß ungeachtet des eifrigſten Beſtrebens der Gerichtshöfe, dennoch manche Vorſorge zu treffen, und mancher gerechte Wunſch zu befriedigen übrig blieb.

In der feſten Überzeugung, daß das beſte Mittel zur Erreichung dieſes Zweckes in der Herſtellung einer näheren Verbindung zwiſchen den Gerichtsbehörden, die in ununterbrochener Berührung leichter hierzu beitragen können, beſtehe, habe ich mich beſtimmt gefunden, zu verordnen, daß der italieniſche Senat meiner oberſten Juſtizſtelle unmittelbar in dieſes Königreich übertragen werde.

Derſelbe wird ſeinen Sitz in Verona haben, und unter dem Vorſitze eines eigenen Vicepräſidenten es ſich angelegen ſein laſſen, die Juſtizorganiſation ihrer Vollendung entgegen zu führen, und als Reviſionsinſtanz in dem lomb. venet. Königreiche einzuſchreiten.

Indem es dem Gubernium zum höchſten Vergnügen gereicht, behält es ſich vor, nach geſchehener Übertragung des oberwähnten Senates in dieſe Provinz den Anfangspunct ſeiner Wirkſamkeit bekannt zu geben.

träge zu erſtatten, und mit allen Hofſtellen, Gubernien und General-Commanden, wie die oberſte Juſtizſtelle zu correſpondiren habe; der Gerichtsſprengel des dalmatiniſchen Appellations-Gerichtes aber noch ferner dem in Wien befindlichen Theile der oberſten Juſtizſtelle zugewieſen bleiben, und der Präſident ſowohl als der Vice-Präſident dieſes Senates und der übrige Theil desſelben, und zwar der erſtere als zweiter Präſident der oberſten Juſtizſtelle unter dem erſten Präſidenten derſelben zu ſtehen haben ſolle. Die Wirkſamkeit des italieniſchen Senates in Verona hat mit 1. Auguſt d. J. ihren Anfang zu nehmen. (**857.**) *).

Übertragung der Leitung der oberſten Juſtizſtelle nur an einen Oberſten Juſtiz-Präſidenten.

857. Allerhöchſtes Cabinetsſchreiben vom 23. November 1834.

(Zeitſchrift für ö. R. ꝛc. 1834. 3. Bd., S. 451.)

Seine k. k. Majeſtät haben ſich beſtimmt gefunden, die Leitung Allerhöchſt Ihres oberſten Gerichtshofes künftig nur Einem Oberſten Juſtiz-Präſidenten zu übertragen, wodurch es von der bisherigen Anſtellung eines zweiten Präſidenten bei der oberſten Juſtizſtelle abzukommen hat. (**856.**)

§. 224.

Macht des Obergerichtes, das Verfahren einem andern, als dem ordentlichen Criminal-Gerichte aufzutragen. S. A. I. Nr. 12.

Dem Ober-Gerichte iſt die Macht eingeräumet, in beſonderen Fällen die Verhandlung, anſtatt des ordentlichen Criminal-Gerichtes, einem andern aufzutragen, wenn das Verhältniß des Beſchuldigten zu dem Gerichtsſtande, oder zu deſſen Verwaltung, oder nach dem Zuſammenhange der Sache, die Beſchleunigung und Zuverläſſigkeit des Verfahrens, oder ſonſt wichtige Urſachen es erfordern **).

(Siehe den §. 420. I. Thl., und vergl. die §§. 285 und 287 des St. G. II. Thl.

*) Die beſonderen Vorſchriften über die Competenz des lomb. venet. Senates der oberſten Juſtizſtelle zu Verona, ſiehe in der Verfaſſung des lomb. venet. Senates der k. k. oberſten Juſtizſtelle und der Inſtruction für denſelben vom 13. September 1816, N. 1282 d. J. G. S., I. Abſch. 3. Hptſt. §§. 7—11 a) — c).

**) Bei beſonders erheblichen Urſachen, war nach Anordnung der Joſef. Cr. G. O. §. 301, das Criminal-Obergericht berechtigt, eine Unterſuchung von dem Criminal-Gerichte, wo ſie anhängig war, wegzunehmen,

Fälle der Delegirung durch das Appellations-Gericht.

I. Ohne vorläufige Genehmigung des oberſten Gerichtshofes.

858. Hofdecret vom 9. Mai 1818, an das niederöſterreichiſche Appellations-Gericht, über deſſen Anfrage vom 10. April n. J., N. 1453 d. J. G. S.

Dem Appellations-Gerichte bleiben auch künftig jene Delegirungen, wo weder die delegirte Behörde, noch die Behörde, welcher das Geſchäft abgenommen wird, landesfürſtliche Behörden ſind, ohne die Genehmigung des oberſten Gerichtshofes anzuſuchen, der bisher beſtandenen Beobachtung gemäß, überlaſſen (**862.**)

859. Hofdecret vom 20. Juli 1821, an das niederöſterreichiſche Appellations-Gericht, in Folge allerhöchſter Entſchließung vom 13. Juli 1821, über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle, N. 1780 d. J. G. S.

Über die Frage: ob die Dominien, welche die Juſtiz-Verwaltung nicht ſelbſt beſorgen, ſolche an benachbarte Dominien oder an Beamte derſelben delegiren können? haben Seine Majeſtät zwar zu bewilligen geruhet: daß das niederöſterreichiſche Appellations-Gericht den Dominien ſeines Bezirkes in Hinkunft bewilligen dürfe, ſtatt eines eigenen Juſtiziärs ſich des Juſtiziärs eines benachbarten Dominiums zur Juſtiz-Verwaltung zu bedienen, jedoch nur unter der Bedingung, daß das Dominium, in deſſen Dienſte der Juſtiziär ſteht, hierzu einwillige, der delegat. nomine aufgeſtellte Gerichtsbeamte nicht weiter als zwei Meilen von dem delegirenden Herrſchafts-Bezirke entfernt ſei, und ſein Amt an einem beſtimmten wochentlichen Amtstage im Orte, wo die Obrigkeit, welche ſeine Delegation anſucht, ihre Kanzlei hat, ſein Amt handle und ohne Unkoſten der Unterthanen erſcheine. Für die der Stadt Wien zunächſt gelegenen Herrſchaften kann es bei der Gerichts-Verwaltung durch Advocaten ſein Verbleiben haben.

Doch wird das Appellations-Gericht dafür verantwortlich gemacht, daß die Juſtiz nur durch ſolche Individuen, welche zur Ausübung derſelben fähig erklärt ſind, verwaltet werde.

---

und an ein anderes nahes Criminal-Gericht, oder an das in der Hauptſtadt befindliche zu übertragen. Wenn aber ein unteres Criminal-Gericht zu einer ſolchen Abrufung durch ſeine, was immer für eine Schuld Anlaß gab, ſo mußten die Koſten der Überfragung von dem Criminal-Gerichte beſtritten, und unter die Schuldtragenden nach Verhältniß ihrer Beſoldungen vertheilet werden.

860. Regierungs-Verordnung vom 28. Auguſt 1828, Z. 48,579 an die Kreisämter.

(N. ö. Prov. G. S. 10. Thl., S. 511 u. f.)

Über die von dem Appellations-Gerichte geſtellte doppelte Anfrage: Wie erſtens bei der durch Hofdecret vom **20.** Juli **1821**, (**859.**) geſtatteten Delegation die Entfernung des delegirten Juſtiziärs von dem Gerichts-Bezirke, worüber ihm die Jurisdiction delegirt wird, zu berechnen ſei, und ob zweitens Gerichtsherren, die einen eigenen, im Gerichts-Bezirke wohnenden Juſtiziär halten, durch dieſen über alle zum Gerichtsbezirke gehörigen Unterthanen, ohne Rückſicht auf ihre auch noch ſo weite Entfernung von dem Wohnſitze des Juſtiziärs, die Gerichtsbarkeit auszuüben befugt, oder in Anſehung der über zwei Meilen entfernten Unterthanen ſich eines näheren, eigenen oder delegirten Juſtiziärs zu bedienen ſchuldig ſeien, iſt dieſem Obergerichte mit Hofdecrete vom 8. Auguſt d. J. folgende von demſelben der Regierung am **16.** Auguſt n. J. Z. **8314** mitgetheilte Weiſung gegeben worden.

In dem erſten Puncte werde das Appellations-Gericht auf den Inhalt des Hofdecretes vom **20.** Juli **1821** verwieſen, zu Folge deſſen die Delegation Statt findet, wenn nur der Wohnort des Juſtiziärs von dem Gerichtsbezirke, worüber ihm die Jurisdiction delegirt wird, mithin von der nächſten Gränze desſelben, nicht über zwei Meilen entfernt iſt, und der delegirte Juſtiziär in der Amtskanzlei des delegirenden Gerichtes wochentlich einen Amtstag hält.

So viel aber den zweiten Punct betrifft, ſo könne zwar nicht als allgemeine Regel angenommen werden, daß auf Gütern, für welche ein eigenes gutsherrliches Gericht beſtellt iſt, das Juſtizamt von der äußerſten Gränze des Gerichtsbezirkes nirgends über zwei Meilen entfernt ſein dürfte, mithin für weiter entfernte Gerichtsunterthanen ein anderes Gericht beſtellt, oder delegirt werden müſſe; das Appellations-Gericht habe jedoch in Fällen einer ungewöhnlich weiten Entfernung einzelner Gemeinden und Unterthanen von dem Gerichtsorte, wo daraus beſondere Beſchwerden für die Gerichtsinſaſſen entſtehen können, für die Beſtellung oder Delegirung eines näheren Gerichtes zu ſorgen.

861. Hofkanzlei-Decret vom 14. Februar 1830, Z. 3407.

(Prov. G. S. für Öſterreich ob der Enns und Salzburg, 12. Thl., S. 66, für Öſterreich unter der Enns, 12. Thl., S. 108.)

Da die Verminderung der großen Zahl der Patrimonial-Criminal-Gerichte und die Vereinigung zu kleiner Criminal-Gerichtsbezirke mit größern weſentlich dazu beiträgt, die Verwaltung der Juſtiz

auf dem flachen Lande zu verbeſſern, und die Aufſicht über die Criminal-Gerichte der vorgeſetzten Behörde zu erleichtern, da folglich auch die freiwillige Delegation der Criminal-Gerichtsbarkeit der Beſitzer kleiner Güter an andere Gerichtsbehörden, und insbeſondere an gehörig beſetzte Gerichte der Städte, als ſehr erwünſcht anzuſehen iſt; ſo haben die Kreisämter ſich gegenwärtig zu halten, ſolche freiwillige Delegationen bei jeder Gelegenheit zu begünſtigen, die dahin abzielenden Anträge im Einverſtändniſſe mit dem Appellations-Gerichte zur Ausführung zu bringen, und zur Abſchließung billiger Verträge über die Vereinigung kleiner Criminal-Gerichtsbezirke mit größeren, und über die Entſchädigung des delegirten Gerichtes für die mit der Übernahme fremder Juriſdictionen verbundenen größeren Koſten eifrigſt mitzuwirken.

II. Nach vorläufiger Genehmigung des oberſten Gerichtshofes.

862. Hofdecret vom 9. November 1827, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge a. h. Entſchließung vom 24. October 1827, über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle, **N.** 2317 d. J. G. S.

Über die Anfrage: ob in Civil- und Criminal-Rechtsfällen zu Delegationen zwiſchen Unterbehörden verſchiedener Provinzen das Einverſtändniß der vorgeſetzten Appellations-Gerichte genüge, oder ob hierzu die Bewilligung der oberſten Juſtizſtelle eingeholt werden müſſe? haben Seine Majeſtät anzuordnen geruhet: Nicht allein in Civil-, ſondern auch in Criminal-Rechtsangelegenheiten iſt in Fällen, wo es ſich um die Übertragung der Gerichtsbarkeit aus dem Sprengel eines Appellations-Gerichtes in jenen eines andern, ſomit auch um die Veränderung des Obergerichtes ſelbſt handelt, ſtets die Genehmigung der oberſten Juſtizſtelle einzuholen; dagegen aber unterliegt es keinem Bedenken, daß mit Aufhebung des Hfd. vom **9.** Mai **1818, N. 1453** d. J. G. S. (**858.**) die Appellations-Gerichte in Hinkunft die Delegation von einem Richter erſter Inſtanz zum andern innerhalb ihres Sprengels für ſich allein, und ohne Rückfrage an die oberſte Juſtizſtelle, auch dann bewilligen mögen, wenn wirklich das eine oder das andere Gericht erſter Inſtanz ein landesfürſtliches iſt.

Beſondere Fälle, in welchen die Verhandlung einem andern, als dem ordentlichen Criminal-Gerichte aufzutragen iſt.

1. Verhältniß des Beſchuldigten zu dem Gerichtsſtande.

(§. 420 St. G. B. ü. V. und §. 62 der allg. Ger. Inſtruction v. 9. Sept. 1785, N. 464 d. J. G. S. (**1261 a**) a. a. O.)

863. Hofdecret vom 6. März 1807, an das n. ö. Appellations-Gericht, über deſſen Anfrags-Bericht vom 23. Jänner n. J., N. 802 d. J. G. S.

Wenn eine beſchädigte Herrſchaft gegen Unterthanen als Criminal-Richter einzuſchreiten hätte, iſt einer Delegirung Statt zu geben, und in einem ſolchen Falle wegen Delegirung eines andern Criminal-Gerichtes jedesmal die Anzeige an das Obergericht zu machen.

Begriff eines Unterthanen.

864. Hofdecret vom 26. September 1797, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, N. 378 d. J. G. S.

Nicht nur die behauſten Ruſticaliſten, ſondern auch alle Dominicaliſten, Inleute und Grundholden, die als Unterthanen angelobt haben, und alſo entweder in Anſehung ihrer Perſon oder Sache, oder ihrer Perſon und Sache zugleich dem obrigkeitlichen Gerichtsſtande unterliegen, ſind als wirkliche Unterthanen anzuſehen.

2. Beſchleunigung des Verfahrens nach dem Zuſammenhange der Sache.

865. Hofdecret vom 18. October 1816, an das Appellations-Gericht in Dalmatien, einverſtändlich mit dem k. k. Hofkriegsrathe, N. 1289 d. J. G. S.

So wie die Gerichts-Behörden und Friedensrichter verhalten ſind, die ämtliche Correſpondenz mit den Militär-Behörden zu führen, eben ſo müſſen ſie auch auf Erſuchen der Militär-Behörden bei Abweſenheit des Auditors, oder bei einem andern dringenden Falle, wenn es die Verwaltung der Gerechtigkeit erheiſchet, ohne Weigerung die Ausſagen der zum Militärkörper wirklich gehörigen Individuen in Beiſein von wenigſtens Einem der Sprache mächtigen Militär-Beiſitzer zu Protocoll nehmen, und das aufgenommene Protocoll zur weitern Verfügung dem Militär-Gerichte übergeben. Übrigens iſt es gleichfalls ihre Pflicht, den Militär-Behörden nicht nur in Criminal-Gegenſtänden, ſondern auch in Verlaſſenſchaftsſachen ämtlichen Beiſtand zu leiſten.

866. Juſtiz=Hofdecret vom 6. Februar 1829, an das galiziſche Appellations=Gericht.

(Zeitſchrift für ö. R. ꝛc. 1829, 3. Bd., S. 65.)

Dem Appellations=Gerichte wird hiermit verordnet, im Einverſtändniſſe mit dem Gubernium den Dominien aufzutragen, daß ſie den Erſuchſchreiben der Militär=Behörden, beſonders in Criminal=Angelegenheiten, ungeſäumt Genüge leiſten, indem ſie ſonſt ſich ſtrenge Ahndungen zuziehen würden.

867. Juſtiz=Hofdecret vom 30. December 1825, an das in. ö. Appellations=Gericht.

(Zeitſchrift für ö. R. ꝛc. 1827, 3. Bd. S. 68.)

Wenn unter dem Vorwande eines erlaſſenen Steckbriefes oder aus einem andern Grunde Jurisdictionsſtreite entſtehen, ſo hat das Appellations=Gericht dafür zu ſorgen, daß mit Vorbehalt der Entſcheidung über die Competenz und die Tragung der Koſten die Unterſuchung einſtweilen, bis zur möglichſt zu beſchleunigenden Erledigung des Jurisdictions=Streites, durch eine von dem Appellations=Gerichte proviſoriſch zu beſtimmende Criminal=Behörde unaufgehalten mit aller pflichtmäßigen Sorgfalt und Thätigkeit geführt werde *).

3. Sonſtige wichtige Urſachen.

Delegirung eines andern Criminal=Gerichtes zur Unterſuchung des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe.

(Hfd. v. 25. Juni 1808, N. 849 d. J. G. S. beim §. 221, 2) **784.**)

---

*) Das Patent vom 10. September 1827, N. 2303 d. J. G. S. (Gerichtsnorm für Dalmatien) lautet in der hierher gehörigen Stelle folgender Maßen:

§. 27. Wenn — — in Criminal=Angelegenheiten, unter den Richtern erſter Inſtanz Jurisdictions=Streitigkeiten entſtehen, ohne daß ſich dieſelben darüber vereinigen können: ſo iſt jeder von ihnen gehalten, darüber unmittelbar an das Appellations=Gericht Bericht zu erſtatten, welches, wenn es die Angelegenheit als dringend erkennet, die gehörigen Maßregeln trifft, und gleichzeitig den Fall der oberſten Juſtizſtelle zur Entſcheidung vorlegt. Die Juſtiz=Verwaltung darf aber indeſſen nicht aufgehalten werden, ſondern der Richter, der in dieſer Angelegenheit zuerſt ämtlich eingeſchritten iſt, hat das Verfahren bis zur Entſcheidung des Zweifels fortzuſetzen. Wenn die Competenz eines Richters in Dalmatien von dem Richter eines auswärtigen Staates beſtritten wird, ſo kann jener das Verfahren nicht weiter fortſetzen, als es die öffentliche oder die Privat=Sicherheit erfordert, ſondern er muß den Fall ſammt allen Acten, durch das Appellations=Gericht, der oberſten Juſtizſtelle zur Entſcheidung vorlegen.

Delegirung eines anderen Criminal-Gerichtes ſtatt der aus l. f. Räthen beſtehenden Collegial-Criminal-Gerichte zur Unterſuchung der im §. 221 1) St. G. I. Thl. benannten Perſonen.

(Hfd. v. 6. Auguſt 1818, N. 1484 d. J. G. S. beim §. 221, 1) **766.**)

Delegirung eines andern Criminal-Gerichtes als jenes zu Trieſt zur Unterſuchung der im §. 221 2) St. G. I. Thl. aufgezählten Verbrechen, im Küſtenlande.

(Hfd. v. 8. Auguſt 1820, N. 1684 d. J. G. S. beim §. 221 2) **782.**)

Pflicht des ordentlichen Criminal-Gerichtes im Falle einer Delegirung die Koſten vorzuſchießen und zu bezahlen.

(Siehe unter dieſer Überſchrift die Novellen beim §. 534.)

§. 225.

Folge der überſchrittenen Gränze der Gerichtsbarkeit.

Würde irgend eine Obrigkeit gegen die Vorſchrift dieſes Geſetzes ſich der Gerichtsbarkeit über jemanden, der eines Verbrechens beſchuldiget wird, anmaßen; ſo iſt ihre ausgeübte Handlung ungültig, und nur das Obergericht kann beurtheilen, wie weit etwa das, was davon ſchon in Erfüllung gekommen iſt, eine Wirkung haben möge.

(§§. 549 und 554 St. G. B. ü. V.)

Anzeige an das Appellations-Gericht, wegen der Unterſuchung eines im politiſchen Wege abgeurtheilten Verbrechers.

868. Hofdecret vom 20. Jänner 1823, an das Appellations-Gericht in Tirol und Vorarlberg, einverſtändlich mit der Hofcommiſſion in J. G. S., N. 1920 d. J. G. S.

Ein Criminal-Untergericht, oder ein bloß zur Criminal-Unterſuchung befugtes Landgericht, iſt nicht berechtiget, einen im politiſchen Wege abgeurtheilten Verbrecher ohne weiters zur Criminal-Unterſuchung zu ziehen, und zur Schöpfung eines Criminal-Ur-

theiles zu ſchreiten, ſondern hat einen ſolchen Fall vorläufig dem Obergerichte anzuzeigen, welches, ohne ſich an die politiſche Oberbehörde um die Aufhebung des politiſchen Urtheiles zu verwenden, zu beurtheilen und dem Untergerichte zu bedeuten hat, ob noch eine Criminal-Unterſuchung einzuleiten, und in wie weit für dieſen Fall das etwa vollſtreckte politiſche Urtheil, bei der Schöpfung des Criminal-Urtheiles, in Anſchlag zu bringen iſt *).

Die zur Aufnahme von Criminal-Unterſuchungen befugten Landgerichte dürfen von einer angefangenen Unterſuchung, ohne Anfrage bei den auch zur Urtheilsſchöpfung berechtigten Criminal-Gerichten, ablaſſen, und nur in den Fällen, wenn eines der in dem §. **433** erſten Theiles des Strafgeſetzbuches genannten Verbrechen der Gegenſtand der Unterſuchung war, haben ſie zur Ablaſſung von derſelben die Genehmigung des Appellations-Gerichtes einzuholen.

869. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 14. November 1834, Z. 9097.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 358.)

Das Hofdecret vom **20.** Jänner **1823**, **N. 1920** d. J. G. S. (**868.**) bezieht ſich nach ſeinem Sinne und Wortlaute nur auf den Fall, wenn ein Verbrecher im politiſchen Wege abgeurtheilt wurde, mithin die That, die den Gegenſtand der politiſchen Aburtheilung ausmachte, entweder aus der Beſchaffenheit derſelben, oder aus der Beſchaffenheit des Thäters zum Verbrechen qualificirt war, daher eine Criminal-Strafe nach ſich ziehen ſollte; es ſetzt daher dasſelbe Factum oder eine ſolche Wiederholung desſelben voraus, welche, wie bei dem Verbrechen des Diebſtahles, Betruges, der Veruntreuung nach dem Hofdecrete vom **20.** März **1812**, **N. 981** d. J. G. S. (**429.**) und vom **11.** Mai **1816**, **N. 1243** d. J. G. S. (**430.**) als ein Factum anzuſehen, geſetzlich geſtattet iſt.

---

*) Die §§. 10 und 11 des Joſefiniſchen allgemeinen Geſetzes über Verbrechen und derſelben Beſtrafung, beſtimmten dießfalls, daß die Criminalſtrafe nur von dem Richter verhängt werden konnte, dem die Criminal-Gerichtsbarkeit eingeräumt iſt. — Doch konnte ein Verbrecher, der wegen einer Miſſethat bereits, obgleich von einem unbefugten Richter, beſtraft worden, wegen der nemlichen Miſſethat von dem eigenen Criminalrichter nur dann noch ein Mal mit Strafe belegt werden, wann die erſte Strafe nicht nach der Vorſchrift des Geſetzes, nicht im Verhältniſſe mit der Miſſethat zuerkennet geweſen iſt. Aber auch in dieſem Falle hatte der Criminalrichter bei Verhängung der geſetzmäßigen Strafe auf die bereits ausgeſtandene Rückſicht zu nehmen.

870. Gubernial-Kundmachung vom 20. Mai 1841 für Mailand und Venedig.

(Raccolta degli Atti dell' gov. di Milano e di Venezia, vol. I. parte I. pag. 39.)

S. M. I. R. si è degnata approvare con sovrana risoluzione 30 gennajo decorso, che sia pubblicata anche nel regno lombardo-veneto la seguente disposizione già attivata nelle antiche provincie per decreto aulico 20 gennajo 1823. (**868.**)

„Un giudizio criminale inferiore non è autorizzato di aprire senz' altro l' inquisizione criminale e proferire sentenza criminale contro un delinquente per un fatto, per cui fosse già stata proferita sentenza in via politica, ma in tale caso deve riferire al giudizio criminale superiore, cui senza dirigersi all' autorità politica pel lievo della sentenza politica spetta di decidere e comunicare al giudice inferiore, se o meno sia ancora da aprirsi un' inquisizione criminale, ed in caso affermativo quale conto nella prolazione della sentenza criminale si abbia da fare di quella politica, che per avventura fosse già stata eseguita."

Tanto si porta a pubblica conoscenza in esecuzione all'ossequiato dispaccio dell' eccelsa cancelleria aulica 3 corrente, n°. 10,649—965.

Recht des Beſchuldigten gegen den von einem incompetenten Criminal-Gerichte gefaßten Beſchluß zur Einleitung der Criminal-Unterſuchung Beſchwerde zu führen.

(Hfd. v. 10. Februar 1827, N. 2258 d. J. G. S. beim §. 258 **1038.**)

Benehmen des Standrechtes, im Falle es ſeine Gerichtsbarkeit in einzelnen Fällen nicht gegründet findet.

(Hfd. v. 12. Februar 1821, N. 1739 d. J. G. S. h) beim §. 500 **1500.**)

Zweytes Hauptſtück.

Von Erforſchung des Verbrechens und Erhebung der That *).

---

§. 226.

Gründe zur Nachforſchung.

Das Criminal-Gericht wird zur Ausübung ſeiner Gerichtsbarkeit aufgefordert, ſobald daſſelbe von einem in ſeinem Bezirke begangenen Verbrechen durch einen Ruf, oder auf irgend einem Wege durch Anzeige, oder eigene Entdeckung Kenntniß erhält.

(Vergl. den §. 293 St. G. II. Thl.)

Aufforderung zur Ausübung der Criminal-Gerichtsbarkeit von Seite der politiſchen Behörde.

(Hfd. v. 6. November 1788, N. 916 d. J. G. S. beim §. 228 **895.**)

Eintritt der criminalgerichtlichen Amtshandlung im Falle eines von einem Sträflinge im Strafhauſe verübten Verbrechens.

(Hkzd. v. 17. Mai 1833, N. 2614 d. J. G. S. beim §. 13 **87.**)

Benehmen der Criminal-Gerichte, im Falle Todesfälle und Verwundungen, ohne alle Spur oder Verdacht eines Verbrechens angezeigt werden.

---

*) Die in dieſem Hauptſtücke enthaltenen Vorſchriften ſind größten Theils die nemlichen, welche in dem erſten und zweiten Hauptſtücke der Joſefiniſchen allgemeinen Criminal-Gerichtsordnung §§. 1 — 37 bekannt gemacht worden ſind; jedoch iſt in demſelben alles weggelaſſen, was nur zur Inſtruction und in den Wirkungskreis der Polizei gehört.

871. Hofdecret vom 13. Februar 1830 an das dalmatiniſche Appellations-Gericht, über deſſen Bericht vom 4. Jänner 1830, N. 2451 d. J. G. S.

Da vorkommt, daß auch ſolche Todesfälle und Verwundungen, bei welchen keine Spur und kein Verdacht eines Verbrechens vorhanden iſt, den Juſtiz-Behörden zur criminal-gerichtlichen Behandlung angezeigt werden, und dieſe hierüber zu den Thaterhebungen und Voruntersuchungen ſchreiten, welche ihnen nach dem Strafgeſetze weder zuſtehen, noch obliegen, und ſie ihren eigentlichen Berufsgeſchäften entziehen; ſo hat die vereinigte Hofkanzlei die Verfügung getroffen, daß in Zukunft die Todesfälle und Verwundungen, die keine Spur und keinen Verdacht darbieten, daß ſie aus einem Verbrechen entſtanden ſein könnten, der politiſchen Obrigkeit zur Amtshandlung angezeigt werden.

Das Appellations-Gericht hat daher die untergeordneten Criminal-Gerichte anzuweiſen, falls ihnen derlei Anzeigen dennoch zukommen, ſolche ohne weiters der competenten politiſchen Obrigkeit abzutreten, und hiervon auch die Landpräturen zu ihrem Benehmen zu verſtändigen.

Eintritt der criminalgerichtlichen Amtshandlung bei Beſitzſtreitigkeiten.

(Hfd. v. 26. November 1824, N. 2051 d. J. G. S. beim §. 72 **322.**)

Von den erſten Verfügungen des Criminal-Gerichtes.

872. Hofdecret vom 28. October 1808, an das oſt- und weſtgaliziſche Appellations-Gericht aus eigener Beſtimmung der oberſten Juſtizſtelle, N. 867 d. J. G. S. *).

Man hat es der Criminal-Juſtiz-Pflege angemeſſen gefunden, eine gleichförmige Inſtruction für die galiziſchen Criminalgerichte zu entwerfen; damit die Vorſchriften der geſetzlichen Procedur ſchnell und verläßlich befolgt, und in dem Kanzlei-Gange, dann bei dem Expedite, der Regiſtratur und dem Depoſitenweſen Ordnung und Gleichförmigkeit hergeſtellt werde, wornach ſich auch das Czernowitzer Landrecht, und der Lemberger Magiſtrat (Siehe oben **596—597.**) in der Be-

---

*) Die durch dieſes Hofdecret für die galiziſchen Criminal-Gerichte erlaſſene Inſtruction haben auch die im Küſtenlande mit den Stadt- und Landrechten vereinten Criminal-Gerichte zu beobachten. (Hfd. v. 17. Mai 1819, N. 1563 d. J. G. S. ad a) beim §. 350 **1205.**)

handlung der Criminalgeſchäfte im Weſentlichen, und ſo weit es ihre Verfaſſung geſtattet, zu achten hat.

Allgemeine Vorſchrift

über die Verfahrungsart der galiziſchen Criminalgerichte.

§. 1. Das allgemeine Geſetzbuch über Verbrechen beſtimmt im zweiten Abſchnitte das rechtliche Verfahren über Verbrechen, deſſen Vorſchriften alle Criminal-Beamten auf das genaueſte ſich bekannt zu machen und zu beobachten ſchuldig ſind.

Hier werden nur jene Anordnungen und Manipulations-Vorſchriften ertheilt, welche die Erzielung eines gleichförmigen ſchnellen Geſchäftsganges, und der neuen Ordnung bei den galiziſchen Criminalgerichten nach der eigenthümlichen Beſchaffenheit ihrer Verfaſſung und der Criminal-Gerichtspflege überhaupt zum Zwecke haben.

Erſtes Hauptſtück.

Von den erſten Verfügungen des Criminal-Gerichtes.

§. 2. Der Vorſteher und die Mitglieder des Criminal-Gerichtes, ſo wie das untergeordnete Kanzlei-Perſonale haben täglich Vormittags von 9 bis 1 Uhr, Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in dem dazu beſtimmten Amtsgebäude zu erſcheinen, wobei es ſich von ſelbſt verſtehet, daß bei dringenden Fällen, oder wo die Arbeit, z. B. Verhöre, nicht ohne Nachtheil unterbrochen werden können, ſich an keine Stunde zu binden, und ſelbſt an Sonn- und Feiertagen jenes vorzukehren ſei, was die öffentliche oder Privat-Sicherheit ohne Verſchub fordert. Die Räthe ſind ſchuldig, auch an Sonn- und Feiertagen, wie bei den politiſchen Behörden den Amtsgeſchäften obzuliegen, doch iſt es dem Vorſteher überlaſſen, nach dem Verhältniſſe der Geſchäfte die Individuen wechſelweiſe von der Erſcheinung im Amtsorte an dieſem Tage zu entheben.

Es iſt die Vorſehung dahin zu treffen, daß der Gerichtsvorſteher ſowohl, als jeder Criminalrath eine eigene Amtsſtube erhalten, um ungeſtört darin ſowohl die vorkommenden Verhöre und Unterſuchungen, als auch die Arbeiten zum künftigen Vortrage beſorgen zu können.

§. 3. Ohne Vorwiſſen und Bewilligung des Criminal-Gerichtsvorſtehers darf niemand vom Amtsorte wegbleiben. Es wird dem Vorſteher geſtattet, aus wichtigen Gründen den Criminalräthen und andern Beamten einen Urlaub von vierzehn Tagen im Inlande zu ertheilen. Eine längere Abweſenheit oder eine Reiſe in das Ausland muß

bei dem Criminal=Obergerichte angeſucht werden. Alle Jahre hat der Vorſteher die Urlaubs= und Abweſenheits=Tabelle dem Obergerichte einzuſenden.

§. 4. Wenn auf was immer für eine Art eine mündliche oder ſchriftliche Anzeige eines begangenen Verbrechens an das Criminal=Gericht gelangt, iſt der Anzeiger oder die eingegangene ſchriftliche Anzeige noch vor der weiteren Behandlung durch das Einreichungs=Protocoll ſogleich und ohne Verſchub dem Criminal=Gerichts=Vorſteher zuzuſenden.

§. 5. Der Criminal=Gerichts-Vorſteher oder ſein Stellvertreter hat nun ſogleich die erhaltene ſchriftliche Anzeige genau durchzugehen, die mündliche zum Protocolle zu bringen, und die ſchriftliche, wenn ſie mangelhaft, und der Anzeiger genannt und anweſend iſt, ergänzen zu laſſen, zu welchem Ende er einen Actuar, und einen von den anweſenden Criminalräthen beizuziehen hat.

§. 6. Die auf ſolche Art berichtigte und ergänzte Anzeige iſt, wenn nach dem Geſetze nicht ſogleich anderweite Vorkehrungen zu treffen ſind, in das Einreichungs=Protocoll zu ſchicken, und der Referent zur ordentlichen Erledigung zu bezeichnen.

§. 7. Iſt aber die Anzeige von der Art, daß ſogleich Maßregeln zu nehmen, und entweder die Einziehung oder Vernehmung gewiſſer Perſonen, oder eine Hausdurchſuchung, Beſichtigung oder ſonſtige Thaterhebung zu veranſtalten ſind; ſo hat der Vorſteher nebſt dem Rathe, den er dem Geſchäfte als Referent beſtimmt, noch einen zweiten Criminalrath beizuziehen, und auch außer der Sitzung durch die Aufnahme eines kurzen Protocolles, worin die Veranlaſſung und der Vorfall ſummariſch erſcheinen, nach dem Geſetze den Beſchluß faſſen, und auch ſogleich vollziehen, und die Expeditionen, wenn ſolche in ſchriftlicher Form nöthig ſind, veranſtalten zu laſſen. Wären die Criminalräthe nicht anweſend, ſo iſt der Vorſteher augenblickliche Dispoſitionen, wo kein Verzug und auch kein Anſtand Statt haben kann, z. B. einen auf friſcher That betretenen Verbrecher anhalten, die Werkzeuge des Verbrechens, den Leichnam in Sicherheit bringen, einen Verdächtigen beobachten zu laſſen, und dergleichen auch für ſich einſtweilen zu ertheilen befugt, bis die Zuſammentretung mit den Räthen Statt haben kann. Nach dieſen Vorkehrungen iſt das aufgenommene Protocoll und der Beſchluß dem Einreichungs=Protocolle zuzuſchicken, wo es mit der laufenden Geſchäftszahl bezeichnet wird, welche die eigentliche Zahl der ganzen künftigen Unterſuchung abzugeben hat.

§. 8. Wird dem Criminal=Gerichte ein Beſchuldigter geſtellt, ohne daß mit demſelben eine Vorunterſuchung aufgenommen worden, ſo hat der Vorſteher auf gleiche Weiſe ohne Verſchub vorzukehren, daß nach den §§. **285**, **286** und **287** des Strafgeſetzes die geſetzmäßige Urſache der Einlieferung und der Verhaftnehmung aufgeklärt und beſtätigt werde, oder der Eingelieferte auf freien Fuß geſetzt oder endlich an eine andere competente Behörde zurückgewieſen, und in kei=

nem Falle den übergebenden Obrigkeiten und Gemeinden unnöthige Zögerungs- und Zehrungskoſten verurſachet werden. (**1258.**)

§. **9.** Werden von Polizei- und anderen Obrigkeiten, die ihre Handlungen ohnedieß zu verantworten haben, Beſchuldigte mit ſolchen Voracten geſtellt, deren Durchſicht eine längere Zeit erfordert; ſo ſind zwar die Geſtellten einſtweilen vom Criminal-Gerichte in Verwahrung zu nehmen, doch hat der benannte Referent unter ſchwerer Verantwortung ſogleich die Acten durchzugehen, damit der Schluß, ob ein Criminal-Verfahren, oder der Arreſt gegründet ſei, bald möglichſt, und nicht erſt nach langem Zwiſchenraume gefaßt werde. Der Vorſteher hat unter eigener Haftung nach dem im §. **27** vorgeſchriebenen Amts-Protocolle auf die Erledigung dieſer Vorfragen zu bringen.

§. **10.** Was außerhalb der Rathsſitzung in Folge des §. **7** und **8** beſchloſſen und vorgekehrt worden, iſt in dem nächſten Rathsprotocolle zu bemerken, damit allenfalls das Fehlende oder Irrige von dem verſammelten Gerichte nachgetragen und verbeſſert werden könne. (**1258.**)

§. **11.** Bei den erſten Vorkehrungen iſt auch ſtets die genaueſte Aufmerkſamkeit zu tragen, ob nicht nach dem Geſetze von dem Vorfalle dem Obergerichte oder der politiſchen Behörde ſogleich die Anzeige zu erſtatten ſei. Ferner gehört zu den dringenden Vorkehrungen die Verfügung mit den mitgebrachten Effecten und Barſchaften der Beſchuldigten oder der Beſchädigten.

§. **12.** Über jede wirkliche Aufnahme eines Geſtellten in das Gefängniß hat der Kerkermeiſter eine ſchriftliche Anzeige, mit Bezeichnung des Arreſtes, welchen der Gerichtsvorſteher allein vorläufig zu beſtimmen hat, dem Einreichungs-Protocolle zu übergeben, um ſodann den Unterſuchungs-Acten beigelegt zu werden. Der Kerkermeiſter iſt in keinem Falle befugt, für ſich den Arreſt der Verhafteten zu wechſeln; ſollte dieſes von dem unterſuchenden Rathe nöthig befunden werden, ſo hat er dieſes nach dem §. **310** und **311** des Geſetzes in der nächſten Sitzung zu erinnern, oder auch ſogleich den Auftrag von dem Amtsvorſteher mündlich nachzuſuchen.

§. **13.** Nur in wichtigen Fällen, wo die Erhebung der Beſchaffenheit der That weitläufig, oder die Vernehmung vieler Perſonen nöthig iſt, wird es den Criminal-Gerichten geſtattet, eine Localcommiſſion auf eine größere Entfernung abzuſenden, nachdem das Geſetz in den §§. **236**, **257**, **301** und **379** die Obrigkeiten zur Mitwirkung ohne dieß verpflichtet. Die Mitglieder des Gerichtes werden hiermit für die unnöthigen Koſten, die ſie dem Criminal-Fonde, oder auch dritten Perſonen verurſachen, und den Aufwand der Zeit, die dadurch immer dem Dienſte entzogen wird, verantwortlich gemacht. Bei dringenden Fällen kann der Vorſteher nach reifer Überlegung die Abſendung eines Commiſſärs auch für ſich ver-

anlaſſen. Von jeder abgeſchickten Localunterſuchung hat das Criminal-Gericht ſogleich die Anzeige dem Obergerichte zu machen, damit dieſes die Nothwendigkeit beurtheilen, und im nöthigen Falle die abgegangenen Individuen zurück berufen könne.

Pflicht der Landgerichte in Niederöſterreich zur Erſtattung der Anzeige an das Obergericht, ſo oft ſie durch einen im §. **226** St. G. I. Thl. angeführten Grund zur Amtshandlung in Erhebung der Beſchaffenheit der That aufgefordert werden.

(N. ö. App. Gerichts-Eröffnung v. 16. Februar 1821, Z. 66 beim §. 530 **1772.**)

Pflicht der ſteiermärkiſchen befreiten und nicht befreiten Landgerichte, dem dortigen Landrechte als Criminal-Spruchgerichte die Anzeige von einem begangenen Verbrechen, und deſſen bereits erhobenen Thatbeſtande zu erſtatten.

(Jn. ö. küſtenl. App. Circ. v. 16. Auguſt 1838, Z. 10,486 beim §. 211 **614.**)

Fälle, in welchen die Criminal-Gerichte bloße Anzeigen und Anklagen zurückweiſen dürfen, ohne die Beſchlüſſe dem Obergerichte vorlegen zu müſſen.

(Hfd. v. 22. December 1821, N. 1826, beim §. 273 (**1045.**) vom 18. Sept. 1829, N. 2427 d. J. G. S. a. a. O. (**1048.**) und v. 20. Jänner 1838, Z. 1050 §. 5 a. a. O. **1051.**)

Hemmung der criminalgerichtlichen Amtshandlung über unechte Münzen oder falſche Credits-Papiere aus Finanz-Rückſichten.

873. Juſtiz-Hofdecret vom 20. October 1826, an das in. ö. Appellations-Gericht.

(Zeitſchrift für ö. R. ꝛc. 1826, 3. Bd., S. 436.)

Wenn von Seite der politiſchen Behörde aus Finanz-Rückſichten befunden wird, daß die im politiſchen Wege gepflogenen Erhebungen dem Criminal-Gerichte zur weiteren Nachforſchung oder Unterſuchung nicht übergeben werden ſollen, ſo iſt die bloße Anhaltung einer unechten Münze oder eines falſchen Credits-Papieres kein Gegenſtand einer criminellen Amtshandlung.

§. 227.

Ruf.

Jeder Ruf pflanzet ſich durch Mittheilung fort, hat aber ſtets eine Veranlaſſung oder einen erſten Urheber. Daher iſt das Criminal-Gericht verpflichtet, diejenigen, durch welche der Ruf von einem geſchehenen Verbrechen an daſſelbe gelanget, zur Rede zu ſtellen, dem Rufe von Mund zu Mund, bis zum erſten Urſprunge nachzugehen, und ſo viel möglich, ſich von dem Grunde oder Ungrunde deſſelben zu überzeugen *).

(Vergl. den §. 294 St. G. II. Thl.)

§. 228.

Anzeige. Pflicht zur Anzeige.

Alle Obrigkeiten und Aemter ſind ſchuldig, die entweder von ihnen ſelbſt wahrgenommenen, oder ſonſt zu ihrer Kenntniß gelangten Verbrecher ſogleich dem Criminal-Gerichte anzuzeigen, in deſſen Bezirke ſie ſich befinden.

(Siehe die §§. 236, 276, 277 des I. Thl. und vergl. die §§. 277, 278 und 295 des II. Thl. des St. G.)

Pflicht zur Anzeige von Verbrechen.

A. Von Seite der Obrigkeiten, Ämter und Perſonen nach ihrer öffentlichen Stellung.

Apotheker.

874. Inſtruction für Apotheker vom 8. December 1808.

(Kropatſchek 25. Bd., S. 235.)

§. 17. — — — Perſonen, welche Frucht abtreibende oder

---

*) Dieſe Vorſchrift gibt eine nähere Anleitung, einen unbeſtimmten Ruf zu einer beſtimmten Anzeige zu erheben, als die Joſefiniſche allg. Cr. Ger. O. (§. 12.)

giftartige Mittel zum Handverkauf verlangen, müſſen in geheim der politiſchen Stelle angezeigt werden.

Ärzte.

875. Inſtruction für bürgerliche Wundärzte der k. k. Staaten vom Jahre 1808.

(Kropatſchek, 25. Bd., S. 230 u. f.)

§. 22. Kommen ihnen bedenkliche, zweideutige oder gar tödtliche Verwundungen vor, ſo haben ſie gleich nach dem erſten Verbande der Polizeiſtelle, oder, wo keine ſolche iſt, der Ortsobrigkeit den Namen des Verwundeten und deſſen Wohnung mit der Beſchaffenheit der Verletzung anzuzeigen.

876. Gubernial-Kundmachung für Venedig vom 21. Juni 1828, Z. 21,642—2585.

(Coll. di leggi ecc. per le prov. venete, vol. XIX., parte I., pag. 163 ecc. und Zeitſchrift für ö. R. ꝛc. 1828, 3. Bd., S. 476 u. f.)

Avendo il governo riconosciuto, che molti chirurghi spesso trascurano di notificare alle autorità politiche, o giudiziarie le ferite, che sono chiamati a curare, ciò, che concorre ad occultare alle ispezioni giudiziali la traccia de' delitti, con danno talvolta gravissimo della pubblica giustizia; ed importando, che a freno di tali negligenze nell' adempimento di un dovere inerente all' esercizio stesso della professione medica e chirurgica, siano in via politica mantenute in vigore le relative discipline, e le opportune sanzioni; visto l' articolo settimo dell' introduzione al Codice de' delitti

Determina:

I chirurghi chiamati a curare ferite, sono tenuti di darne avviso immediatamente, o al più tardi entro venti quattro ore alla superiorità politica, o ad uno degli ufficj di Polizia del luogo, in cui si trova la persona ferita, o in mancanza al più vicino. Indicheranno con rapporto da loro scritto e sottoscritto, la località, profondità, lunghezza e larghezza della ferita, specificando, se sia poco, o molto pericolosa; accenneranno lo strumento, col quale verisimilmente può essere stata fatta; esprimeranno il giorno della ferita, se ne abbiano avuto notizia, ed apporranno la data del giorno, in cui fanno il loro rapporto. Mancando a tale obbligo, saranno i chirurghi per la prima trasgressione puniti con una multa dalle 25 alle 300 lire; per la seconda coll' interdizione dall' esercizio della professione da

uno a tre mesi; per la terza coll' interdizione assoluta. In caso di dolo, saranno puniti a norma delle leggi.

Queste disposizioni sono pure comuni ai medici nel caso, che esercitando la loro professione scoprano, che una persona sia ammalata, o morta per causa sospetta di delitto.

Alle regie delegazioni provinciali viene affidata la cognizione di tali contravvenzioni, salvo il gravame alle autorità superiori a termini di legge.

877. Circulare vom 22. Auguſt 1833, L. 3500.

(Milit. G. S. Jahrg. 1833, S. 93.)

Seine Majeſtät haben unterm 9. Auguſt 1833 folgende a. h. Entſchließung zu erlaſſen geruht: Den ſämmtlichen Militär-Ärzten iſt allgemein zur ſtrengen Obliegenheit zu machen, von körperlichen Verwundungen und Verletzungen jeder Art, welche ihnen vorkommen, ſie mögen ihnen nicht gefährlich, gefährlich oder tödtlich ſcheinen, alſogleich umſtändliche Anzeige zu machen.

Civil-Gerichte.

(§§. 351, 361, 369 der allg. G. O. v. 1. Mai 1781, N. 13 d. J. G. S.
§§. 97, 467, 479, 487 der weſtg. G. O. v. 19. Dec. 1796, N. 329 d. J. G. S.
§§. 92, 454, 466, 474 der ital. G. O. v. 16. März 1803; und
§§. 96, 464, 476, 484 der tirol. G. O. v. 15. Sept. 1814.)

878. Hofdecret vom 18. December 1786, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, über Vortrag der Compilations-Hofcommiſſion vom 2. December n. J., N. 603 d. J. G. S.

b) In jedem Concurſe ohne Ausnahme ſoll von der Concursinſtanz wider den Schuldner von Amtswegen die Unterſuchung eingeleitet, daher, ſo wie der Concurs ausbricht, wann er der Flucht verdächtig iſt, wider ihn der Arreſt verhängt, und wann einer der §. 369 der G. O. enthaltenen Umſtände eintritt, oder er ſich nicht ausweiſen kann, daß er zur Zeit der contrahirten Schuld ſich mit allem Grunde zahlungsfähig glauben konnte, wider ihn mit Beſtrafung vorgegangen werden.

879. Hofdecret vom 9. Jänner 1788, an das böhmiſche Appellations-Gericht über deſſen Amtsbericht vom 17. December 1787, N. 763 d. J. G. S.

Da zu vernehmen gekommen, daß in Böhmen jenes, was das 32. Capitel der Gerichtsordnung von Behandlung der Gläubiger ordnet, zu betrüglicher Unterdrückung der Fallimente und Verkürzung der Gläubiger mißbraucht werde, und daß die irrigen Ideen gefaßt wurden:

Erſtens: daß die Liquidirung jener Gläubiger, auf deren Stimmen ſich die Behandlung gründen ſoll, durch das Geſtändniß des Schuldners und Vorlegung eines Schuldbriefes ohne weitern hergeſtellt ſei;

Zweitens: daß die zur Behandlung einberufenen und nicht erſcheinenden Gläubiger ohne weitern als einwilligende zur Behandlung zu achten, und die Mehrheit der Stimmen zu gründen vermögend ſeien;

Drittens: daß die angebotene Behandlung die Unterſuchung wider den Schuldner verhindere, ſobald auf dieſe das Bedingniß des zur Zahlung eintretenden Dritten geſetzet wird;

Viertens: daß über die Behandlung der Gläubiger der Schuldner ſeine Forderung (Handlung) ohne weiteren fortſetzen könne; als ſollen derlei Verdrehungen und Mißbräuche ferners nicht geſtattet, ſondern die untergeordneten Gerichtsbehörden, unter ſchwereſter Verantwortung angewieſen werden, daß, wenn ein Schuldner einem ſich darſtellenden Concurſe durch angebliche Behandlung der Gläubiger ausweichen will, ſie hierzu bei dem geringſten Anſchein oder Verdacht einer betrüglichen, argliſtigen Vorſpieglung keinerdings die Hand bieten, ſondern ſolch einen Schuldner platterdings nach Vorſchrift der Concursordnung behandeln ſollen; wenn ſich aber auch wirklich eine gegründete Behandlung darſtellte, ſoll ſich gegenwärtig gehalten werden, daß ſogleich wegen Einberufung ſämmtlicher Gläubiger, und wegen des Vermögensſtandes alles dasjenige, was nach einem eröffneten Concurſe zu geſchehen hat, vorgekehret werden müſſe, wenn nicht alle Gläubiger einhellig das Gegentheil verlangen.

Eben alſo iſt zuvörderſt zu erheben, was für eine Bezahlung der Schuldner aus eigenem Vermögen zu leiſten im Stande ſei. Die in die Behandlung willigenden Gläubiger ſind zur rechtsſtändigen Liquidirung wider einen von den diſſentirenden Gläubigern zu benennenden Vertreter zu verhalten, die ausbleibenden von der Behandlung als ausgeſchloſſen zu achten, und überhaupt die Diſſentirenden in allen jenen Rechten mit aller Aufmerkſamkeit zu erhalten, die ihnen das Geſetz zuweiſet. Auch iſt ſich der §. 361 der G. O. gegenwärtig zu halten, und die Unterſuchung von Amtswegen gegen jene Schuldner nicht zu beſeitigen, bei denen ſchon ein größerer Verluſt als von 12 Procenten erſcheint; und iſt jenen Handelsleuten, deren Gläubi-

ger über **12** Procente verlieren müßten, der fernere Betrieb der Handlung bei empfindlicher Leibes- oder Geldſtrafe einzuſtellen, und ihr Name aus dem Protocolle der Kauf- oder Handelsleute mit Beifügung der Urſachen auszuſtreichen. Nicht minder muß auf Begehren auch eines einzigen Gläubigers der Eid abgeſchworen werden; ſowohl von dem Schuldner dahin, daß er von ſeinem Vermögen nichts beſeitiget, keine erdichtete Schuld angeſetzet, weder mit dem die Schulden Übernehmenden, noch mit einem Gläubiger wegen verſtellten Nachlaß oder heimlich zugeſagter größeren Zahlung, oder ſonſt zum Schaden der übrigen Gläubiger ſich einverſtanden habe; als auch von dem die Behandlung Übernehmenden dahin: daß er weder mit dem betreffenden Schuldner, noch mit deſſen Befreundten, oder anderen für denſelben eingeſchrittenen Perſonen, noch auch mit einem Gläubiger ein wie immer erſinnliches, zum Schaden auch nur eines einzigen Mitgläubigers abzielendes heimliches Einverſtändniß gepflogen habe. Alle diejenigen obſchon bereits geſchehenen Behandlungen der Gläubiger, wo ſich nicht nach dieſen Grundſätzen benommen worden, ſollen auch auf Anlangen eines einzigen hierdurch beſchädigten Gläubigers in die ſtrengſte Unterſuchung von Amtswegen genommen, und bei Befund eines Unterſchleifes oder (einer) Argliſt nicht nur die Rechte der geſammten Gläubiger wider den Schuldner aufrecht gehalten, ſondern auch die §. **361** angeordneten Beſtrafungen wider den Schuldner, und alle, die an dem Unterſchleife und (der) Argliſt, wie immer Theil genommen haben, unnachſichtlich verhänget werden. (**883.**)

880. Hofdecret vom 24. Auguſt 1795, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge Einvernehmens zwiſchen der oberſten Juſtizſtelle und der Hofcommiſſion in Geſetzſachen, N. 251 d. J. G. S.

Die Gerichtsbehörden ſollen mit mehr Ernſt und Genauigkeit die Unterſuchung wider die Cridatarien vornehmen, die boshaften betrüglichen und leichtſinnigen Schuldenmacher den Geſetzen gemäß beſtrafen, auch dieſe Vorſchrift nicht bloß bei den künftigen, ſondern auch bei den noch hangenden, ſo weit ſich hierzu genügliche Inzichten darſtellen, genaueſt beobachten; endlich ſich gegen die Appellations-Gerichte von drei zu drei Monaten über den Fortgang und den Erfolg dieſer Unterſuchungen, nebſt Anzeige der wider die Schuldigen verhängten Strafe, oder aber der Urſachen der erkannten Unſchuld, ausweiſen, die Appellations-Gerichte aber ſollen ſich mit derlei bloßen Anzeigen nicht genügen, ſondern wenn ihnen gegründete Bedenken und Zweifel auffallen, ob wohl bei derlei Unterſuchungen mit der erforderlichen Genauigkeit und Gründlichkeit, oder mit Nachſicht vorgegangen worden, ſich die Acten ſelbſt vorlegen, und nach deren Erforſchung den Gerichtsſtellen die nöthige Weiſung zugehen laſſen.

881. Hofdecret vom 3. März 1797, an das o. ö. Appellations-Gericht, über einen Amtsbericht vom 15. Februar n. J. N. 343 d. J. G. S.

In jenen Fällen, wo es ſich bei Rechnungen um Mängel von geringer Bedeutung handelt, und nicht ſchon offenbare Inzichten unterlaufenen Truges vorliegen, ſoll keinerdings alſogleich eine Unterſuchung eingeleitet, ſondern die Mängel dem Rechnungsleger vorerſt um die Erläuterung zugeſtellt, nach Ordnung verfahren, und nur nach deſſen Beendigung erwogen werden, ob genügliche Inzichten zu einem politiſchen, oder wohl gar Criminal-Verfahren wider den Rechnungsleger vorhanden ſeien.

882. Patent vom 2. December 1803, N. 640 d. J. G. S.

§. **20.** Fällt den bei einem wucheriſchen Geſchäfte mitbefangenen Perſonen Betrug zur Schuld, ſo unterliegen ſie, nebſt der auf den Wucher beſtimmten Geldſtrafe, auch dem ordentlichen Criminal-Verfahren.

§. **37.** Im Falle der Schuldige zu einer Arreſtſtrafe verurtheilet wird, iſt er nach der Bekanntmachung des Urtheiles zu beobachten, und zur Vollſtreckung der Strafe, wofern er vom Civilſtande iſt, der politiſchen Behörde zu überliefern. Gehen aus der Unterſuchung rechtliche Anzeigungen eines verübten Betruges hervor, ſo iſt der Beſchuldigte zum weitern Verfahren dem Criminal-Gerichte zu übergeben.

883. Hofdecret vom 31. Jänner 1818, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, einverſtändlich mit der Hofcommiſſion in J. G. S. N. 1411 d. J. G. S.

Über die Frage: ob in dem Falle, wenn nach Eröffnung eines Concurſes die Gemeingläubiger zur Vermeidung der Concursverhandlung erklären, daß ſie ſich mit einem geringen Theile ihrer Forderungen begnügen, und ſich einen größeren Verluſt als **12** vom Hundert gefallen laſſen wollen, zugleich aber auch bitten, daß der Concurs aufgehoben, und der Cridatar in den Betrieb der Handlung wieder eingeſetzt werde, es von der durch das am **1.** April **1817** in Erinnerung gebrachte Hofdecret vom **24.** Auguſt **1795, N. 251** d. J. G. S. (**880**) befohlene Unterſuchung wieder den Schuldner abzukommen habe, oder nicht? wurde dem n. ö. Appellations-Gerichte, nach vorläufig mit der k. k. Hofcommiſſion in J. G. S. gepflogenem Einvernehmen, zur Belehrung und Richtſchnur der untergeordneten Juſtizbehörden bedeutet: daß ſowohl nach dem Inhalte des Hofdecretes vom **9.** Jänner **1788, N. 763,** (**879**) als des Hofd. v. **24.** Aug. **1795, N. 251** d. J. G. S. (**880.**), in vorliegendem Falle ungeachtet

der von den Gläubigern angetragenen Verzichtleiſtung auf die Hälfte ihrer Forderungen, die Unterſuchung mit dem Cridatar vorzunehmen ſei, und daß er in keinem Falle in dem Betriebe ſeiner Handlung belaſſen werden könne.

884. Hofdecret vom 6. März 1821, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchſter Entſchließung vom 29. Auguſt 1820, N. 1743 d. J. G. S.

Seine Majeſtät haben über die Anfrage: Wie ſich der Civilrichter zu benehmen habe, wenn ſich im Laufe eines Proceſſes Anzeigungen eines Verbrechens oder einer ſchweren Polizei-Übertretung ergeben, und ob er bis zur Beendigung der Unterſuchung das rechtliche Verfahren einzuſtellen, oder wenigſtens die Entſcheidung des Civil-Proceſſes bis dahin zu verſchieben habe? anzuordnen geruhet: Es ergebe ſich ſchon aus den durch das allgemeine Strafgeſetzbuch, Theil **I.** §§. **522** bis **525**, und Theil **II.** §. **398**, dann aus den durch das allgemeine bürgerliche Geſetzbuch §. **1338**, **1339** und **1340** ertheilten Vorſchriften, daß Rechtsangelegenheiten, deren Entſcheidung von dem Beweiſe und der Zurechnung eines Verbrechens oder einer ſchweren Polizei-Übertretung abhängt, vor erfolgtem Urtheile des Criminalgerichtes oder der politiſchen Behörde bei dem Civilgerichte nicht angebracht werden können.

Wird erſt im Laufe des Proceſſes eine beſtimmte Perſon eines Verbrechens oder einer ſchweren Polizei-Übertretung auf ſolche Art angeklagt, daß die Beſchuldigung für eine zur Einleitung der Unterſuchung hinreichende rechtliche Anzeigung zu halten iſt; ſo muß, in ſo fern der Erfolg dieſer Unterſuchung auf die Entſcheidung der Streitſache einen weſentlichen Einfluß haben könnte, bei dem Civilgerichte das rechtliche Verfahren eingeſtellet und das Erkenntniß des Strafgerichtes abgewartet werden.

Iſt der Ausgang der Unterſuchung für die Entſcheidung des Proceſſes gleichgiltig: ſo hat zwar der Civilrichter das Verfahren ununterbrochen fortzuſetzen, und nach geſchloſſenen Acten zu erkennen, immer aber die vorgekommenen rechtlichen Anzeigungen eines Verbrechens oder einer ſchweren Polizei-Übertretung dem Strafgerichte, der Vorſchrift gemäß, von Amtswegen ſogleich mitzutheilen.

(Die in dieſem Hofdecrete enthaltene neuere geſetzliche Verfügung wurde auch mit Circulare v. 18. Jänner 1822, H. 59 [Militär-G. S. Jahrg. 1822, S. 4] den ſämmtlichen Militär-Gerichts-Behörden, da hierdurch die Anordnungen der §§. 38, 41 des 19. Artikels der Thereſ. peinl. G. O. genauer und deutlicher beſtimmt werden, zur Benehmungsweiſe mitgetheilt.)

885. Hofkanzlei-Decret vom 8. October 1830, an das dalmatiniſche Landesgubernium, in Folge a. h. Entſchließung vom 2. März n. J. über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle N. 2487 d. J. G. S.

Ergeben ſich aus den Verhandlungen (nemlich bei Streitigkeiten über eine Beſitzſtörung) Anzeigen (Anzeigungen) — — — eines Verbrechens, ſo hat das Gericht die Vorſchriften des Strafgeſetzes zu befolgen, zugleich aber über den Gegenſtand des Streites, ſo weit es vor das Civil-Gericht gehört, nach den (in dieſem Hofkanzlei-Decrete) erwähnten Anordnungen unaufgehalten zu verfahren.

886. Hofkanzlei-Decret vom 13. Juli 1837, Z. 17418.

(Prov. G. S. für Böhmen, 19. Bd., S. 354, für Galizien und Lodomerien, 19. Jahrg., 1. Abthl., S. 580, für Illirien, 19. Bd., S. 85, für die Lombardie, 2. Bd., 1. Thl., S. 105, für Mähren und Schleſien, 19. Bd., S. 114, für Öſterreich ob der Enns und Salzburg, 19. Thl., S. 134, für Öſterreich unter der Enns, 19. Thl., S. 262, für Steiermark, 19. Thl., S. 177, für Tirol und Vorarlberg, 24. Bd., S. 401.

Seine Majeſtät haben mit allerhöchſter Entſchließung vom 14. Mai 1837 Folgendes zu beſtimmen geruhet:

„Auch wenn das Eheband durch den Tod eines oder ſelbſt beider Ehegatten bereits aufgelöſt iſt, kann eine ämtliche Unterſuchung über die Giltigkeit dieſer aufgelöſten Ehe von der dazu berufenen Behörde Statt finden, in ſo fern um die dießfällige Erhebung und Entſcheidung von den dazu geſetzlich berechtigten Intereſſenten, zur Geltendmachung privatrechtlicher Anſprüche, von dem Criminal-Richter zum Behufe ſeiner Amtshandlung oder von einer adminiſtrativen Behörde in Intereſſe des Staates angeſucht wird.“

„In dem erſten Falle ſind die Intereſſenten zur Geltendmachung, ſo wie jedenfalls zur Verwahrung ihrer privatrechtlichen Anſprüche berechtigt, bei der Unterſuchung einzuſchreiten, dem Gerichte die ihnen zu Gebote ſtehenden Behelfe und Beweismittel vorzulegen, und gegen Entſcheidungen, wodurch ſie ſich gekränkt erachten, nach Maßgabe der Geſetze im Wege der Appellation oder des Recurſes bei dem höheren Richter Abhilfe zu ſuchen.“

Gefälls-Beamte.

887. Hofkammer-Präſidial-Erlaß vom 17. Mai 1814, Z. 120, Decret des k. k. prov. General-Guberniums vom 27. Mai 1814, Z. 7030, an die k. k. prov. Bancal-Gefälls-Adminiſtration in Laibach.

(Illiriſche Prov. G. S. Ergänzung, 1. Thl., 1. Abthl., S. 291 u. f.)

Zur Hintanhaltung der Einfuhr der in der Lombardie verbreiteten unechten Einlöſungsſcheine der Cathegorie zu 5 Gulden wurde mit dem h. Hofkammer-Präſidial-Erlaſſe vom 17. Mai 1814 angeordnet, es ſei in Illirien auf die dahin eingeführt werdenden Staatscreditspapiere, jedoch aber vorzüglich auf die Einlöſungsſcheine der Cathegorie zu 5 Gulden alle Aufmerkſamkeit zu ſetzen.

Die k. k. prov. Bancalgefällen-Adminiſtration habe demnach den Gränzzollämtern zu bedeuten, die in größeren Partieen eingeführt werdenden Staatspapiere vorſchriftmäßig ſigillirt, an das zur Verificirung der Echtheit beſtimmt werdende Hauptzollamt anzuweiſen, die Hauptzollämter in Illirien aber zu beauftragen, daß das Augenmerk nur auf die größeren Partieen eingeführt werdender Einlöſungsſcheine der Cathegorie von 5 Gulden zu richten ſei, daß die Päcke nur in Gegenwart der Parteien eröffnet, daſelbſt von einem Caſſe- oder auch geſchickten und verläßlichen Zollamts-Beamten, mit ſo viel möglicher Beſeitigung der Beläſtigung der Parteien geprüft, die hierüber unecht befundenen aber gegen Beſtätigung zurückgehalten, und der Adminiſtration übergeben werden ſollen, welche die zurückgehaltenen unechten Einlöſungsſcheine dann dieſem General-Gouvernement mit Anzeige der Namen der Parteien, denen ſolche zurückgehalten werden, vorzulegen hat, damit dieſe unechten Einlöſungsſcheine nebſt der Adminiſtrations-Anzeige unmittelbar an das hohe Hofkammer-Präſidium eingeſendet werden können.

888. Hofdecret vom 26. Juli 1822, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der allgemeinen Hofkammer vom 11. Juli 1822, N. 1883 d. J. G. S.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat ſämmtlichen Zollgefälls-Adminiſtrationen aufgetragen, daß jeder Fall, wo ein Verbrechen obzuwalten ſcheint, bei ſtrengſter Verantwortung des unterſuchenden Beamten, dem gehörigen Criminal-Gerichte, unter Mittheilung der Verhandlungs-Acten, ohne Aufſchub angezeigt werden müſſe, weil ſonſt die Criminal-Unterſuchung nicht nur erſchwert, ſondern nach Umſtänden auch ganz vereitelt werden kann *).

---

*) Siehe die §§. 649—651 des Strafgeſetzes über Gefällsübertretungen vom 11. Juli 1835.

889. Regierungs-Verordnung vom 7. März 1831 Z. 4771.

(Ob der ennſ. Prov. G. S. 13. Thl., S. 140 u. f.)

Damit die Gränzwachmannſchaft nicht etwa durch eine beſondere Aufmerkſamkeit auf die Entdeckung von Jagd- und Waldfreveln von ihrer eigentlichen Dienſtbeſtimmung ſich ableiten laſſe, und durch allfällige Mißgriffe bei Arretirung vermeintlicher Contravenienten, Anläſſe zu Widerſetzlichkeiten und gewaltthätigen Auftritten von Seite der Bewohner der Gränz-Gegenden gegeben werden, hat die hohe Hofkammer laut einer Eröffnung des hieſigen k. k. Cameral-Gefällen-Adminiſtrators mit hohem Decrete v. 30. v. M. Z. 1029 angeordnet, daß die im §. 48 des Unterrichtes rückſichtlich der Vollziehung der Gefälls-Vorſchriften für die k. k. Gränzwache wegen Aufhaltung der Wilddiebe und Forſtfrevler erlaſſene Beſtimmung dahin zu berichtigen ſei, daß die Gränzwache auf dieſe ihre Aufmerkſamkeit nur in ſo fern zu richten habe, als es Leute ſind, rückſichtlich deren der §. 42 der allgemeinen Dienſtes-Vorſchrift und der §. 2 lit. b. der Verfaſſung der Gränzwache Anwendung findet.

890. Umlaufſchreiben der k. k. vereinten Cameral-Gefällenverwaltung für Niederöſterreich vom 29. Jänner 1838, Z. 2376—358.

(Böhm. Prov. G. S. 20. Bd., S. 63, Zeitſchrift für ö. R. ꝛc. 1838, 3. Bd., S. 178.)

Die hohe Hofkammer hat mit Decrete vom 18. Jänner d. J. Z. 504—33 angeordnet, der Gränz- und Gefällenwache allgemein in Erinnerung zu bringen, daß ſie nach den Beſtimmungen der Verfaſſung und Dienſtvorſchrift in Fällen, in welchen ſie bei einer in der Ausübung des vorgeſchriebenen Dienſtes betretenen Perſon Merkmale einer nach dem allgemeinen Strafgeſetze zurechenbaren Handlung antrifft, oder dieſelbe einer ſolchen Handlung mit Grund für verdächtig hält, verpflichtet iſt, dieſe Perſon anzuhalten, ſodann nach der Anordnung des §. 41 der Dienſtesvorſchrift vorzugehen. Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß ſich jene Verpflichtung nur auf die Fälle bezieht, in welchen eine Perſon, bei der z. B. Merkmale einer verbrecheriſchen Handlung vorgefunden werden, in der Ausübung des, den Gränz- und Gefällenwach-Individuen vorgeſchriebenen Dienſtes betreten wird, der Gränz- oder Gefällenwache jedoch nicht die Pflicht obliege, ſolchen Perſonen ſelbſtthätig nachzuforſchen, und ſie eigens und beſonders zu verfolgen, da hierzu nur diejenigen Organe berufen ſind, welche zu dieſem Zwecke insbeſondere aufgeſtellt wurden, und daß bloß als Ausnahme hiervon jene Fälle betrachtet werden können, in welchen dieſe ſelbſtthätige Nachforſchung der Gränz- und Gefällenwache ausdrücklich zur Pflicht ge-

macht worden iſt, den betreffenden Individuen ſomit eigentlich ein Dienſt dieſer Art, vorgeſchrieben wird, wie dieß der Fall iſt bei allgemeinen polizeilichen Streifereien, bei der Aufbietung außerordentlicher Streitkräfte zur Einziehung und Abwehrung von Räuberbanden u. ſ. w. und bei der augenblicklichen Hilfeleiſtung zur Unterdrückung eines Aufſtandes, oder Aufruhres, in welcher Hinſicht durch die Verordnungen v. **31.** Mai **1831**, Z. **14,617** und v. **4.** Auguſt **1836**, Z. **33801** *), die näheren Beſtimmungen erlaſſen worden ſind.

891. Hofkammer-Decret vom 22. Juli 1841, Z. 26679 —1834 an ſämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen und Cameral-Magiſtrate; Hofkanzlei-Decret vom 29. November 1841, an ſämmtliche Länderſtellen, mit Ausnahme von Dalmatien.

(Pichl, **67.** Bd., S. **172** u. f. und Zeitſchrift für ö. R. **1841**, **3.** Bd., S. 481 u. f.)

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat im Einverſtändniſſe mit der k. k. Hofkanzlei und der k. k. Polizei- und Cenſur-Hofſtelle, dann mit Beziehung auf die hohen Verordnungen v. **14.** Dec. **1830**, Z. **44,750 —4895** und **21.** Mai **1831**, Z. **14,617—1486**, ferner v. **4.** Aug. **1836**, Z. **33,801—2259** *), anzuordnen befunden, daß die Gränzwache für die Zukunft verpflichtet ſei, in dem ihr zugewieſenen Bezirke den Obrigkeiten zur Aufgreifung polizeilich-gefährlicher Menſchen in den Fällen Hilfe zu leiſten, wenn Gefahr am Verzuge haftet, die Aſſiſtenz auf andern Wegen nicht erlangt werden kann, und in ſo weit die Gränzwache hierdurch nicht ihren eigentlichen Dienſtverrichtungen entzogen wird.

Dieſe Beſtimmung hat unter denſelben Beſchränkungen auch auf die Gefällenwache Anwendung zu finden.

In der Berechtigung der Gränzwache zur Vornahme von Haus-Reviſionen zum Behufe jener Aufgreifung findet die Hofkammer nicht weiter zu gehen, als die Vorſchriften ſchon gegenwärtig feſtſetzen.

Nach dieſen Vorſchriften (§. **57** Dienſtvorſchrift der Gränzwache und §. **277** Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung) kann die Gränzwache nur dann eine Hausdurchſuchung ſelbſtſtändig vornehmen, wenn eine vorſchriftmäßig angerufene Partei ſich durch die Flucht in ein Gebäude, oder in einen andern geſchloſſenen Raum, der Amtshandlung zu entziehen verſucht.

In einem ſolchen Falle iſt die Gränzwache gegenwärtig nicht verpflichtet, jederzeit einen obrigkeitlichen Beiſtand zuzuziehen, und eine ſolche unbedingte Verpflichtung kann auch künftig nicht feſtgeſetzt werden.

Es iſt nicht leicht möglich einen Unterſchied zu machen, ob die Verfolgung für polizeiliche oder für Gefällszwecke geſchieht. Die Gränz-

*) Das zuletzt erwähnte Hkzd. ſiehe in Pichl, **2.** Bd., S. 535 u. f.

wache hat ſich daher in Beziehung auf die Verfolgung und Hausdurch-ſuchung zum Behufe der Aufgreifung polizeilich-gefährlicher Menſchen, in ſo fern ſie hierbei einzuſchreiten hat, auf dieſelbe Weiſe zu benehmen, welche rückſichtlich der Gefälls-Übertreter die geſetzliche iſt, und auf beide Fälle hat ſomit der §. **277** der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung Anwendung zu finden. Hieraus folgt, daß ſie das Recht habe, zu fordern, daß das Gebäude, in welches ſich die flüchtige Partei begab, geöffnet werde, und wenn ſonach der Aufforderung des Anführers der Gränzwach-Abtheilung entſprochen wird: die Gränzwache zur Vornehmung der Hausdurchſuchung berechtiget iſt, ohne einen Beiſtand der Obrigkeit oder des Gemeinde-Vorſtandes beizuziehen. Nur für den Fall, als die Eröffnung des Gebäudes verweigert werden ſollte, iſt die Beiziehung des obrigkeitlichen Beiſtandes angeordnet.

Dagegen kann die Gränzwache aber keineswegs berechtiget werden, wenn ſie überhaupt von dem Aufenthalte eines verdächtigen oder gefährlichen Menſchen genaue Kenntniß erhält, und durch den mit der Anzeige an die nächſte politiſche Obrigkeit verbundenen Zeitverluſt die Aufgreifung vereitelt werden könnte, eine Hausdurchſuchung ſelbſtſtändig, oder auch mit Beiziehung eines Beiſtandes der Ortsobrigkeit, oder des Gemeinde-Vorſtandes vorzunehmen; weil die Gränzwache dadurch von ihrem eigentlichen Berufe zu ſehr abgezogen werden könnte, und die Aufgreifung in ſolchen Fällen die eigentliche Pflicht der politiſchen Organe iſt. Es liegt jedoch der Gränz- und Gefällenwache ob, von dem ihr bekannt gewordenen Aufenthalte eines gefährlichen Menſchen der Obrigkeit oder dem Gemeinde-Vorſtande die Anzeige zu machen, und abzuwarten, ob dieſe die Durchſuchung vornehmen wollen, und die Gränz- und Gefällenwache zur Leiſtung der Mitwirkung, in ſo fern die Bedingungen dazu vorhanden ſind, auffordern oder nicht.

Dieſe hohe Anordnung wird zur genauen Darnachachtung mit dem Beiſatze bekannt gegeben, daß die politiſchen und Polizei-Behörden hiervon durch die k. k. vereinte Hofkanzlei und die k. k. Polizei-Hofſtelle in die Kenntniß geſetzt werden.

Geiſtliche.

(Hfd. v. 1. März 1787, N. 637 d. J. G. S. beim §. 55 (**297.**) und tirol. Gub. Vdg. v. 19. Febr. 1820, Z. 532 beim §. 228 **892.**)

Gemeinde-Vorſteher.

892. Verordnung vom 19. Februar 1820, G. Z. 532—68.

(Prov. G. S. für Tirol und Vorarlberg, 7. Bd., S. 117 u. f.)

Daß von der ſchnellen Entdeckung der Verbrechen und Übertretungen der Vollzug und die Wirkung der Geſetze vorzüglich abhänge,

iſt ſehr klar, und mehrere Landgerichte haben zu dieſem Ende ſehr beſtimmte und zweckmäßige Aufträge an die Gemeinde-Vorſteher bereits erlaſſen. Um jedoch darin die möglichſte Präciſion in allen Gerichten des Landes zu erzielen, und die größeren im neuen Gemeinde-Siſteme begründeten Gemeinde-Vorſtehungen nach dem Geiſte der Geſetze zu benützen, werden die k. k. Kreisämter alle ihnen untergeordneten Localbehörden beauftragen:

1. Daß ſie die Vorſteher der Gemeinden und Ausſchüſſe unter eigener Verantwortung, und Androhung einer angemeſſenen Strafe in Geld oder Arreſt anweiſen, jederzeit unverzügliche ſchnelle Anzeige ihrem vorgeſetzten Gerichte zu erſtatten:

a) Über alle in ihren Gemeinden vorfallenden Übelthaten, b) über alle ſich daſelbſt aufhaltende Übertreter, c) über den Aufenthalt fremden und verdächtigen Geſindels, endlich d) über alle Unglücksfälle oder andere außerordentliche Begebenheiten in den Gemeinden.

2. Daß ſie die Ortsgeiſtlichkeit auffordern, dem Gerichte ebenfalls die Anzeige aller Todfälle der unehelichen Geburten und aller außerordentlichen Vorfälle in den Gemeinden einzuſenden.

Durch dieſe doppelten ſich controllirenden Anzeigen iſt zu hoffen, daß der Vollzug der Geſetze und die öffentliche Sicherheit werde befördert werden können.

Die Nachläſſigkeit oder gar böſe Abſicht der Gemeinde-Vorſteher und Ausſchüſſe in dieſer wichtigen Pflicht ihres Amtes iſt jederzeit unnachſichtlich und ſtrenge zu beſtrafen.

Hebammen.

893. Inſtruction für Hebammen, vom Jahre 1808.

(Kropatſchek, 25. Bd. S. 242.)

§. **11.** Frauenzimmer, welche ihnen (Hebammen) zu einem ſo ſchändlichen Zwecke Zumuthungen machen, und Mittel, welche zur Abtreibung der Leibesfrucht dienen, von ihnen verlangen, ſind ſie verbunden, der Polizeiſtelle oder der Ortsobrigkeit anzuzeigen.

§. **12.** Wird eine Hebamme von der Obrigkeit oder von einer Gerichtsſtelle zu einer Unterſuchung verwendet, ſo wird ſelbe nach ihrem beſten Bewußtſein richtig und genau derſelben das angeben, was ſie durch die Unterſuchung fand.

Militär-Behörden.

894. Circulare an ſämmtliche General-Commanden vom 28. März 1823, **D.** 952.

(Militär-G. S. Jahrg. 1818, S. 96 u. f.)

Schon mehr Mal hat ſich der unangenehme Fall ergeben, daß bei Geldabfuhren, welche Kriegscaſſen an Cameralcaſſen oder an Ein-

löſungs- und Anticipationscaſſen zu leiſten hatten, unter den abgeführten Geldern unechte Credits-Papiere entdeckt worden ſind, ohne daß ſolche bei dem Einfließen zu den Kriegscaſſen bemerkt oder erkannt worden wären.

Nach Erklärung der k. k. allgemeinen Hofkammer laſſen ſich bei dem Umſtande, daß faſt jeder unechte Einlöſungs- oder Anticipationsſchein andere Merkmale oder Kennzeichen der Unechtheit hat, nicht wohl allgemeine Unterſcheidungs-Criterien aufſtellen, es beſteht jedoch der Grundſatz, daß täuſchend nachgemachte Falſificate, deren Unechtheit nur ſchwer zu entdecken iſt, von der Einlöſungs- und Anticipations-Hauptcaſſe vergütet werden.

Alle kennbar unechten Credits-Papiere aber, die bei hinlänglicher Aufmerkſamkeit nicht unbemerkt bleiben können, werden in jedem Falle ohne Erſatz eingezogen.

Um daher das Militär-Ärar ſowohl als die Kriegscaſſe-Beamten ſelbſt vor Nachtheilen zu ſichern, wurde neuerlich in Erinnerung gebracht, daß bei allen Geldempfängen die erforderliche Aufmerkſamkeit auf die Echtheit der Credits-Papiere ſowohl als der Münzen, ſtets gehörig anzuwenden, und die Annahme kennbar unechter Stücke um ſo ſorgfältiger zu vermeiden ſein wird, als widrigens die Caſſe-Beamten das Ärar für den eintretenden Verluſt vollkommen zu entſchädigen haben.

Es bedarf übrigens nicht wohl der Bemerkung, daß unechte Credits-Papiere und Münzen, die etwa bei Kriegscaſſen producirt würden, immer ſogleich zurück zu behalten, und ungeſäumt der vorgeſetzten Behörde zur weiteren Verfügung und einzuleitenden Unterſuchung wegen Auffindung der erſten Ausgeber vorzulegen ſind, und deßhalb auch diejenigen, die unechte Credits-Papiere oder Münzen bei den Kriegscaſſen produciren, der vorgeſetzten Behörde namhaft zu machen, und nach Umſtänden ſogleich anzuhalten ſind.

Politiſche Behörden.

895. Hofdecret vom 6. November 1788, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, über Einvernehmen zwiſchen der oberſten Juſtizſtelle und der vereinten Hofkanzlei, N. 916 d. J. G. S.

Wenn an die politiſche Behörde das Kreisamt oder die Landesſtelle ein politiſches Strafurtheil zur Beſtätigung gelanget, bei dem man aus den gepflogenen Unterſuchungs-Acten erachtet, der Fall ſei zur Criminal-Verhandlung geeignet geweſen, kommt es darauf an, ob der Criminalrichter bereits eingeſchritten ſei, oder nicht? In dem Falle, wo der Criminalrichter noch nicht eingeſchritten iſt, kann das Kreisamt, oder die Landesſtelle die ſämmtlichen Acten der politiſchen Behörde, die das politiſche Strafurtheil gefällt hat, mit dem Be-

fehle zurückſchicken, die Sache an den Criminalrichter gelangen zu laſſen, damit er entweder, wenn er die That zur Criminal-Verhandlung geeignet findet, mit der geſetzmäßigen Aburtheilung vorgehe, oder bei einem vorkommenden Bedenken, die Belehrung von dem Criminal-Obergerichte einhole. Wäre aber der Criminalrichter bereits dahin eingeſchritten, daß er die Sache zum Criminal-Verfahren nicht geeignet erkannte: ſo ſoll das Kreisamt oder die Landesſtelle, die es hieran nicht wohl geſchehen zu ſein erachteten, die Sache unmittelbar an das Criminal-Obergericht gelangen laſſen, damit dieſes entweder die Beſtätigung, daß die Sache wirklich nicht zum Criminale gehöre, ertheile, oder bei entdecktem Fehler des Criminal-Gerichtes die Acten demſelben mit dem Auftrage zu ſeiner pflichtmäßigen Amtshandlung mittheile.

896. Gubernial-Kundmachung vom 28. Juli 1820, Z. 36,229.

(Böhm. Prov. G. S. 2. Bd., S. 397 u. f.)

Da das Strafgeſetzbuch im I. Theile §. 228, 276 und 277 alle Obrigkeiten und Ämter verbindlich macht, die entweder von ihnen ſelbſt wahrgenommen, oder ſonſt zu ihrer Kenntniß gelangten Verbrechen ſogleich dem Criminal-Gerichte des Bezirkes mit allen bekannt gewordenen Umſtänden anzuzeigen, dieſe geſetzliche Vorſchrift aber, ungeachtet die Außerachtlaſſung derſelben auf die Thaterhebung und Unterſuchung der Verbrechen, mittelbar aber auf die bürgerliche Sicherheit von den nachtheiligſten Folgen iſt, dennoch nicht überall befolgt wird, ſo erhalten die k. Kreisämter den Auftrag, nicht nur ſämmtlichen Ortsobrigkeiten neuerlich die genaueſte Beobachtung dieſer geſetzlichen Anordnungen zur ſtrengſten Pflicht zu machen, ſondern ſich auch ſelbſt darnach genau zu benehmen, und wenn dennoch derlei Anzeigen ſtatt an das Criminal-Gericht an die Kreisämter gelangen würden, ſolche dem Criminal-Gerichte unverweilt abzutreten, und ſich in keine einſeitigen Verfügungen einzulaſſen.

897. Hofkanzlei-Decret an die ob der ennſ. Regierung vom 24. December 1827, Z. 25,483.

(Prov. G. S. für Öſterreich ob der Enns und Salzburg 10. Thl., S. 423.)

Nachdem der §. 228 des Geſetzbuches über Verbrechen verordnet, daß alle Obrigkeiten und Ämter ſchuldig ſeien, die entweder von ihnen ſelbſt wahrgenommenen oder ſonſt zu ihrer Kenntniß gelangten Verbrechen dem Criminal-Gerichte anzuzeigen, und da der §. 276 eben dieſes Geſetzbuches anführt, daß jede Obrigkeit, jedes Gericht und Amt ſchuldig ſei, was ihnen von Anzeigungen, die zur Entdeckung eines Verbrechens dienen, oder von Umſtänden, die auf ſolche Anzeigungen füh-

ren können, bekannt wird, dem Criminal-Gerichte oder der politiſchen Obrigkeit ihres Bezirkes mitzutheilen; ſo folgert ſich hieraus um ſo mehr, daß, wenn im ämtlichen Geſchäftszuge ſolches durch die Acten bekannt wird, das Kreisamt, welchem bei Einſicht der an daſſelbe gelangten Acten der inenthaltene Fall zur Criminal-Unterſuchung geeignet zu ſein ſcheint, dieſe Acten mit ſeinen Bemerkungen an die politiſche Landesſtelle zur weitern ämtlichen Beförderung einzuſenden habe, und daß auch die Landesſtelle, wenn ihr der vorgekommene Fall nicht unter die ſchweren Polizei-Übertretungen, ſondern unter die Verbrechen, ſomit zur Criminal-Verhandlung zu gehören ſcheint, die betreffenden Acten dem Criminal-Obergerichte vorzulegen habe.

897 a) Gubernial-Verordnung vom 8. Auguſt 1832, Z. 12,558, an die Kreisämter.

(Prov. G. S. für Steiermark, 14. Thl., S. 350 u. f.)

Ungeachtet der ſo wohlwollend und mildthätig beſtehenden Errichtung der Gebär- und Findelanſtalten ergaben ſich noch immer häufig die Fälle von Weglegung der Kinder, welches daher kommen mag, weil man es viel bequemer findet, ſich auf dieſe Art eines unehelichen Kindes zu entledigen, als ſich den geſetzlichen Bedingungen im Gebärhauſe zu unterziehen, da es nur einer freundſchaftlichen Verabredung bedarf, um es auf eine Stelle hinzulegen, wo es von der rechten Perſon gefunden wird.

Es werden zwar von den Localbehörden die Finder ſolcher Kinder einvernommen, und die dießfälligen Protocolle vorgelegt; allein dieſelben dringen bei dieſen Unterſuchungen nur ſehr ſelten mit dem gehörigen Nachdrucke auf das Geſtändniß der Wahrheit ein, wobei ſie die Abſicht haben mögen, die Gemeinde von einer Verpflegungspflicht zu verwahren, und eine derlei Auslage dem ohnehin ſchon ſehr belaſteten Findel-Fonde aufzubürden.

Da es jedoch der Landesverwaltung obliegt, bei derlei vorkommenden Fällen alle mögliche Gewißheit zu erlangen, um einerſeits den Findel-Fond nicht mit größern Auslagen zu bebürden, andererſeits aber auch den Finder ſolcher Kinder, welcher, was ſo oft der Fall zu ſein ſcheint, mit den Weglegern derſelben in einer verbrecheriſchen Verbindung ſtehet, nicht ganz ſtraflos durchkommen zu laſſen: ſo haben die k. k. Kreisämter die Bezirksobrigkeiten anzuweiſen, bei künftigen derlei Unterſuchungen mit allem Nachdrucke einzudringen, und die Finder derlei Kinder zu einer gewiſſenhaften und eidesſtätigen Angabe aller ihnen bekannten Umſtände und Verhältniſſe zu verhalten.

898. Hofdecret der vereinten Hofkanzlei vom 2. April 1832, an ſämmtliche Länderſtellen, N. 2557 d. J. G. S. beziehungsweiſe Patent vom 24. März 1832.

§. 37. Wenn der contumazirte Abweſende oder der Auswanderer noch anderer Handlungen beſchuldiget wäre, welche die Geſetze als Verbrechen erklären, ſo ſind dieſe ohne Verzug dem competenten Criminal-Gerichte anzuzeigen, welches nach ſeinem Wirkungskreiſe zu verfahren hat; indeſſen iſt aber das Civil- und politiſche Verfahren einzuſtellen.

§. 38. Nachdem das Criminal-Gericht ſein Verfahren geendigt hat, ſo wird es die Acten der civilgerichtlichen oder politiſchen Inſtanz übergeben, damit über die beſonderen Folgen der Abweſenheit oder der Auswanderung erkannt werde *). (**901.**)

899. Gubernial-Circulare für Venedig vom 3. Jänner 1833, Z. 48,324.

Coll. di leggi ecc. per le prov. venete, vol. XXIV., parte I., pag. 1 ecc.)

Si é dato il caso, che per un fatto di aggressione con sevizie avvenuto in un comune e qualificato per la procedura criminale, un aggiunto distrettuale si è recato sul luogo, mentre un' eguale trasferta doveva praticarsi dalla competente Pretura.

Affine però di risparmiare possibilmente inutili spese, le II. RR delegazioni e i commissarj distrettuali devono avvertire, che, ove la deputazione comunale non abbia mancato di prestarsi a quei riconoscimenti e riferte, che sono del suo istituto, ove senz' altro accorre tosto il poter giudiziario, ed, ove in generale non concorrano particolari circostanze, che a norma specialmente del §. 228 della prima parte del codice penale richiedessero tali trasferte degl' impiegati distrettuali, esse devono essere possibilmente evitate in consimili casi, mentre per andare sulle traccie dei malfattori sono destinate le guardie di sicurezza, e gli ispettori hanno appositamente un assegno per il cavallo.

*) Siehe wegen Beantwortung der Frage, ob die wegen Verbrechen flüchtigen von der Behandlung wegen unbefugter Auswanderung oder Abweſenheit ausgenommen ſeien, das dalmatiniſche Gub. Circulare v. 21. Dec. 1836, Z. 23,009 beim §. 28 **206 b**)

900. Gubernial-Verordnung vom 9. October 1834, Z. 47,665.

(Böhm. Prov. G. S. 16. Bd., S. 627.)

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, daß eine ſtattgehabte Brandlegung erſt nach Verlauf eines halben Jahres dem betreffenden Criminal-Gerichte angezeigt worden iſt, wird den k. k. Kreisämtern auf Anſuchen des k. k. Appellations-Gerichtes aufgetragen, ſämmtliche Behörden im Namen beider Landesbehörden anzuweiſen, jeden ſich ergebenden Verdacht einer Brandlegung ſammt den im politiſchen Wege aufgenommenen Acten ſogleich und mit möglichſter Beſchleunigung dem competenten Criminal-Gerichte anzuzeigen.

900 a) Gubernial-Verordnung vom 5. Februar 1836, Z. 2544.

(Prov. G. S. für Galizien und Lodomerien, 18. Jahrg., 1. Abthl., S. 50.)

Das k. k. Appellations-Gericht hat unterm **29.** December **1835** anher eröffnet, daß in der Handhabung der Criminal-Gerichtspflege häufige Unzukömmlichkeiten daraus entſtehen, daß in Fällen, wenn die Anzeigen über begangene Verbrechen durch Fremde bei den politiſchen Behörden gemacht werden, dieſelben, ſo wie die etwa berufenen Zeugen, über den Thatbeſtand nicht ſogleich eidlich vernommen werden, indem durch die Entfernung ſolcher Fremden die Verhandlung des Criminal-Proceſſes ſehr erſchwert wird.

Um dieſen Übelſtand zu beſeitigen, haben die k. Kreisämter ſämmtlichen Ortsobrigkeiten zu bedeuten, in ſolchen Fällen die fremden Anzeiger und Zeugen ſogleich eidlich einzuvernehmen, oder im Falle dieſes nicht Statt finden könnte, die geſchehene Anzeige unverzüglich an das betreffende Criminal-Gericht abzutreten.

901. Gubernial-Circulare vom 21. December 1836, Z. 23,009—760.

(Raccolta delle leggi ed ordinanze dell' anno 1836, per la Dalmazia, pag. 359 ecc.)

Sopra il quesito „se i fuggitivi per delitto possono ritenersi esenti dalla procedura per emigrazione, o per assenza illegitima" l' eccelsa i. r. aulica cancelleria riunita con ossequiato decreto 12 novembre p. p. N. 29,757—2103 ha trovato di significare, che considerando, che la patente 24 marzo 1832 (898.) non esenta i fuggitivi per delitto della procedura per

emigrazione, o per assenza illegitima, che la circostanza di aver commesso un delitto non può certamente valutarsi per un motivo di remissione dalla pena di emigrazione: che concorrendo una duplice contravvenzione alle leggi con azioni separate e susseguenti, quella della fuga, e quella dell' espatriazione, vi può essere a tutto diritto una duplice punizione; che d'altronde prima della invocata procedura, ed inquisizione non si ha una prova legale della colpabilità dell'individuo indiziato di un delitto, e quindi del motivo della sua espatriazione per timore cioè della pena; fatto riflesso ai §§. 37, 38, 39 della citata patente, il prelodato aulico dicastero di concerto coll' i. r. tribunale supremo di giustizia, e colla commissione aulica di legislazione dichiari insussistenti i dubbj sull' applicazione della patente a' fuggitivi per delitto.

Aggiunse in fine lo stesso superiore dicastero, che s'intende da se, che anche per tal'individui debbono in ogni caso speciale sussistere le condizioni generalmente prescritte per la procedura un discorso, e che trattandosi di un diritto, e non di un dovere dell'amministrazione pubblica spetti all'autorità pubblica di aprirla ex officio, o no, ove importanti circostanze sussistenti in un dato caso consiglino di tralasciarla, o ne facciano prevedere la decisa inutilità.

Ciò si comunica ad apportuna conoscenza, e norma.

Polizei-Behörden.

902. Polize-Ordnung für Städte und Märkte in Böhmen, vom 23. November 1789. Erſte Abtheilung.

(Vorſchitzkys Hdb., S. 225 u. f.)

Bei Selbſtmorden ſind in dem Falle, wo noch Lebenszeichen vorhanden ſind, Ärzte, Wundärzte und Prieſter zur augenblicklichen Hilfe herbeizurufen. Ingleichen muß die Ortsgerichtsbarkeit aus den Umſtänden ermeſſen, ob die That nicht vielleicht durch fremde Hand verübt worden ſein könnte? Bei Mordthaten kömmt es abermals, außer vorerwähnten Anſtalten darauf an, auf der Stelle alle Umſtände aufzuklären, welche den wahren Hergang entdecken und Spuren, in Anſehung des Thäters verſchaffen können; hierzu iſt ein ſtandhaftes visum repertum, oder die Beſchau des Wundarztes zuerſt erforderlich, weiter das Corpus delicti, oder das Werkzeug, womit die Entleibung geſchehen iſt. Wenn der Beſchädigte durch Worte, oder Zeichen ſich noch verſtändlich zu machen fähig iſt, muß ſo gut als möglich ein Verhör aufgenommen werden, um daraus die Inzichten gegen den Thäter herzuleiten.

903. Verordnung der k. k. n. ö. Landesregierung vom 1. November 1791, Criminal-Gegenſtände.
(Polit. G. S. 3. Bd., S. 181.)

In allen Fällen, wo mit einiger Wahrſcheinlichkeit vorzuſehen iſt, daß nach der Hand ein Criminal-Verfahren auf irgend eine Weiſe eintreten könnte, folglich bei allen ſogenannten gräulichen Thaten hat der Bezirksdirector durch ſeine Amtshandlung der Criminal-Gerichtsbarkeit gewiſſer Maßen die Unterſuchung vorzubereiten, und das Verfahren zu erleichtern. Wenn daher von einer begangenen Übelthat, von was immer für einer Gattung durch Ruf, Anzeige, oder eigene Entdeckung etwas zu ſeiner Kenntniß gelanget, ſo iſt es ſeine Pflicht, die That zu beſtätigen, die Umſtände, die dabei Aufmerkſamkeit verdienen, aufzuſammeln, die ſächlichen und perſönlichen Beweiſe darüber zur Hand zu bringen, nach Leitung der Inzichten dem Thäter nachzuforſchen, gegen ſeine Entweichung die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, ſich wo möglich ſeiner ſelbſt zu verſichern, ihn, wenn er zu Stande gebracht wird, auf der Stelle in Verhör zu nehmen, und falls derſelbe durch ſeine Ausſage und Geſtändniß, oder einige ihn wirklich beſchwerende Umſtände dazu geeignet iſt, der Criminal-Behörde zu überliefern.

904. Hofdecret vom 14. Februar 1793, an das n. ö. Appellations-Gericht, in Folge Einvernehmens zwiſchen der oberſten Juſtizſtelle und dem Polizei-Miniſter, N. 88 d. J. G. S.

— — — In Criminal-Fällen wird die Amtshandlung der Directoren dahin beſchränkt, daß ſie die eingezogenen Verbrecher bloß mit einem ſtandhaften **species facti**, ohne ſich in einiges Verhör einzulaſſen, ſogleich dem Stadtmagiſtrate zur Amtshandlung überlaſſen ſollen.

905. Juſtiz-Hofdecret vom 4. December 1807 *).
(Vorſchitzkys Hdb., S. 227.)

Dem k. k. Appellations-Gerichte wird zur Richtſchnur bedeutet:

*) Nach Inhalt des Gub. Decretes vom 12. Juli 1819, Z. 31,002 (Böhm. Prov. G. S. Ergänzungs-Band, S. 117) haben Se. k. k. Majeſtät gemäß Polizei-Präſidialſchreibens mit a. h. Entſchließung aus Terni vom 11. Juni n. J. zu erkennen zu geben geruht: „es ſei allen Behörden die ausdrückliche a. h. Willensmeinung zu eröffnen, daß ſie bei ſtrengſter Verantwortung ſich mit allem Ernſte die Entdeckung, Verhaftung und geſetzmäßige Beſtrafung der Verbrecher und Geſetzübertreter — — — angelegen ſein laſſen ſollen.“ — — —

Den Polizei-Behörden ſtehet unſtreitig das Recht zu, den Verbrechen wider den Staat heimlich nachzuſpüren, und nur darin geht man von dem Geſetze ab, wenn von Seite der Polizei-Behörden nicht bloß Nachſpürungen vorgenommen, ſondern auch dann — wenn hinlängliche Anzeigungen zur Eröffnung des gerichtlichen Verfahrens vorhanden ſind, die Sache nicht an die ordentlichen Criminal-Gerichte zur geſetzlichen Amtshandlung übergeben, und wenn in den vorläufigen Nachforſchungen ein Verfahren beobachtet wird, welches ſodann wegen unterlaufenen Illegalitäten das eigentliche gerichtliche Verfahren mehr erſchwert als befördert.

Daher werden die politiſchen Behörden angewieſen: bei der geſetzlichen Verordnung des **II.** Abſchnittes, zweites Hauptſtück des St. G. B., zu verbleiben, mithin die legale Erhebung der Thatbeſchaffenheit — außer den Fällen, wo Gefahr am Verzuge haftet — künftig den dazu beſtellten Criminal-Gerichten zu überlaſſen, und ihnen auch die Verhafteten, ſobald die Anzeigungen zur Eröffnung des gerichtlichen Verfahrens zureichen, zu übergeben.

906. Patent vom 1. Mai 1810.

(Polit. G. S. 34. Bd., S. 73.)

§. **145.** Führt die Amtshandlung der Polizei-Behörden in Dienſtboten-Angelegenheiten entweder unmittelbar, oder durch Anzeigungen (Inzichten), die einen rechtlichen Verdacht erwecken, auf irgend eine That, gegen welche nach den Geſetzen, als gegen ein Verbrechen verfahren werden muß, ſo iſt die Sache ſogleich an die zu ſolchem Verfahren geeignete Behörde zu leiten.

907. Gubernial-Verordnung vom 10. October 1821, Z. 21,872.

(Prov. G. S. für Steiermark ꝛc. 3. Thl. S. 297 u. f.)

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat hinſichtlich der Vorſichten, welche in Hinkunft von den Landmünzprobier-, dann Gold- und Silber-Einlöſungsämtern in Gratz und Klagenfurt, und zwar vom letzteren Amte in Folge eines unmittelbaren Erlaſſes der Hofkammer bei Einlöſung entwendeter oder der Entwendung verdächtiger Gegenſtände von Gold und Silber zu beobachten ſind, unterm **15.** September l. J. Z. **11,578** *), die nöthigen Weiſungen bereits ertheilt, und die hohe Hofkanzlei unterm **30.** September d. J. Z. **28,084** den Auf-

*) Oberwähnte Hofkammer-Vdg. (a. a. O. S. 287) enthält die Vorſichten, welche die Landmünzprobier-Ämter gegen die Einlöſung entwendeter oder der Entwendung verdächtiger Gold- und Silberwaaren zu beobachten haben.

trag anher erlaſſen, nunmehr auch der Polizei-Behörde die Weiſung zu ertheilen, künftig den erwähnten Ämtern die Anzeigen und Beſchreibungen der entwendeten Gegenſtände von Gold oder Silber jederzeit unverzüglich und zwar vorzugsweiſe mitzutheilen, damit ſie auf einen etwa zur Einlöſung kommenden ſolchen Gegenſtand genau invigiliren, und beim Vorkommen, neben Anhaltung der Perſon und des Gegenſtandes ſogleich an die Polizei-Behörden zur weiteren Unterſuchung die Anzeige machen können.

908. Gubernial-Circulare vom 7. Auguſt 1822, Z. 24,266—2317.

(Coll. di leggi ecc. per le prov. venete, vol. X., parte II., pag. 145 ecc.)

In seguito a richiesta dell' Imp. R. tribunale d' Appello generale, ed avendo anche fatta attenta riflessione al senso del §. 228 della prima parte del codice dei delitti, e delle pene, non che dell' articolo 154 del regolamento 4 aprile 1816 per l'amministrazione comunale, questo I. R. governo ha disposto sul modo di praticare le denunzie dei delitti quanto segue:

1°. Le deputazioni dei Comuni, nei quali verranno commessi fatti criminosi, dovranno mandarne denunzia subito direttamente al giudizio criminale, se i delitti sospetti saranno avvenuti nel distretto I. della provincia; e di quelli avvenuti negli altri distretti sarà mandata la denunzia alla competente pretura forense.

2°. Contemporaneamente dovranno anche le deputazioni comunali spedire alla respettiva loro superiore autorità politica distrettuale un duplicato della denunzia, che avranno direttamente mandato all' autorità giudiziaria.

Cotesta . . . s' incaricherà di diramare nella sua identità questa istruzione a tutte le autorità politiche e comunali, che ne dipendono, onde sia d' ora in poi scrupolosamente osservata, interessando moltissimo alla migliore amministrazione della giustizia punitiva, che siano prontamente dinunziati li fatti delittuosi al competente foro criminale per l' immediata procedura, e cognizione dei caratteri dei delitti, e dei delinquenti *).

---

*) Durch Decret der Polizei-Hofſtelle vom 30. December 1823 intimirt durch das ſteiermärk. Gub. am 18. Jänner 1824, Z. 1280 werden ſämmtliche Polizeibehörden auf den bewährten Grundſatz aufmerkſam gemacht, daß nur gemeinſchaftliches reges Zuſammenwirken der politiſchen, und beſonders der Polizei-Behörden mit den Juſtiz-Ämtern und Criminal-Gerichten, zumal bei Unterſuchungs-Objecten wichtigen Belanges zum Zwecke führen. (Siehe mähr. ſchleſiſches Präſ. Decret vom 15. Jänner 1824, Z. 168, oben beim §. 215, S. 74 und Kudler a. a. O. 2. Bd., S. 62 in der Note 2).)

909. Decret der Polizei-Hofſtelle vom 16. Juli 1824 und Circulare der k. k. Polizei-Ober-Direction vom 11. Auguſt 1824.

(Fauller Geſetze ꝛc. 4. Bd., S. 397.)

Da nach der Vorſchrift der §§. **282** und **283** St. G. B. **I.** Thl. die Criminal-Unterſuchungen ſobald als möglich, ſowohl zum eigenen Vortheile der Inquiſiten als zur Entdeckung und Herſtellung der Beweismittel eingeleitet werden müſſen, hat die k. k. Polizei-Hofſtelle aus Anlaß einer beſonderen dießfalls Statt gefundenen Verzögerung der Anzeige eines Verbrechens an das Criminal-Gericht, den Bezirks-Directionen zur angelegentlichſten Pflicht gemacht, die Übergabe der aus was immer für einem Anlaſſe verhafteten, der Straf-Gerichtsbehörde verfallenden Individuen an dieſe letzteren niemals ohne ſtandhafte Nothwendigkeit zu verzögern, ſondern dieſelbe jederzeit möglichſt zu beſchleunigen.

Die Polizei-Behörden ſind dem Obergerichte anzuzeigen, im Falle dieſelben durch ungegründete Einleitungen Unterſuchungen veranlaſſen ſollen.

910. Juſtiz-Hofdecret vom 1. April 1826, an das niederöſterreichiſche Appellations-Gericht.

(Waſer S. 211.)

Wenn künftig bei dem Criminal-Senate*) des Wiener-Magiſtrates Fälle von Unterſuchungen vorkommen ſollten, welche durch ungegründete Einleitungen der Polizei-Behörden veranlaßt worden wären; ſo ſind dieſelben dem Appellations-Gerichte einzeln vorzulegen. **(911.)**

911. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 12. Mai 1827, Z. 4994, in Folge Hofdecretes vom 5. Mai n. J.

(Wr. Cr. G. N. B., 3. Thl., S. 136 u. f.)

Wenn Perſonen, gegen welche noch keine hinlänglichen Anzeigungen eines Verbrechens vorhanden ſind, von den Polizei-Directionen voreilig verhaftet werden, ſo hat das Wr. Criminal-Gericht die vorgekommenen einzelnen Fälle ſolcher Art mit den weſentlichen Umſtänden, und allenfalls mit einem kurzen Auszuge der wichtigſten Actenſtücke dieſem Appellations-Gerichte beſtimmt anzuzeigen, worüber

*) Jetzt Criminal-Gericht der k. k. Haupt- und Reſidenzſtadt Wien genannt (**605.**)

dann an den oberſten Gerichtshof gutächtlicher Bericht zu erſtatten ſein würde. (**910.**)

Pflicht der Polizei-Behörden, auf verdächtige ausländiſche Ankömmlinge beſondere Aufmerkſamkeit zu wenden.

912. Hofkanzlei-Decret vom 8. Auguſt 1832, Z. 18,078.

(N. ö. Prov. G. S. 14. Thl., S. 383 und 387.)

Siebentens. Auf Fremde, welche ſich wegen politiſcher Vergehen oder Verbrechen in einen der Bundesſtaaten begeben haben, ſodann auf Einheimiſche und Fremde, die aus Orten oder Gegenden kommen, wo ſich Verbindungen zum Umſturz des Bundes, oder der deutſchen Regierungen gebildet haben, und der Theilnahme daran verdächtig ſind, iſt beſondere Aufmerkſamkeit zu wenden; zu dieſem Ende ſind überall in den Bundeslanden die beſtehenden Paßvorſchriften auf das genaueſte zu beobachten, und nöthigenfalls zu ſchärfen.

Auch werden die ſämmtlichen Landesregierungen dafür ſorgen, daß verdächtigen ausländiſchen Ankömmlingen, welche ſich über den Zweck ihres Aufenthaltes im Lande nicht befriedigend ausweiſen können, derſelbe nicht geſtattet werde.

Poſtbeamte.

913. Kundmachung der k. k. oberſten Hof-Poſtverwaltung vom 1. September 1838, in Folge allerhöchſter Entſchließung vom 10. Auguſt n. J.

(Zeitſchrift für ö. R. ꝛc. 1839, 3. Bd., S. 233, 248 ꝛc.)

§. 62. ad 4. Bei Handlungen oder Unterlaſſungen, welche von dem Reiſenden oder von den Poſtbedienſteten verübt werden, und die ſich als (ſchwere Polizei-Übertretungen) Verbrechen (oder Gefälls-Übertretungen) darſtellen, ſind die von den Geſetzen beſtimmten Behörden und Organe zur Amtshandlung zu berufen.

Stadt-Präturen.

914. Gubernial-Circulare vom 10. April 1819, Z. 10,220.

(Coll. di leggi ecc. per le prov. venete, vol. VI parte I. pag. 170.)

Il Senato Lombardo-Veneto della suprema giustizia ha comunicato in copia l'aulico decreto 24 marzo p. p. n. 865—

380 diretto agli I. R. tribunali d'Appello di Venezia e Milano, col quale affine di mettere le diverse Autorità politiche e di polizia di queste Provincie in istato di cooperare di concerto allo scuoprimento ed arresto dei malfattori, e specialmente degli aggressori, che turbano la sicurezza pubblica, dietro il desiderio spiegatogli anche dal supremo aulico dicastero di Polizia ha ordinato, che le Autorità giudiziarie, e particolarmente i Pretori, abbiano a comunicare alle delegazioni provinciali, od ai Commissarj di Polizia, e questi ai Cancellieri del censo del rispettivo loro distretto, quegl'indizj di delitto, che in corso delle inquisizioni presso di loro pendenti emergessero contro determinate persone, le partecipazioni dei quali risultassero necessarie all' oggetto contemplato del prefato aulico decreto.

Le viene significato ciò per l'opportuna norma, e per quelle diramazioni alle competenti Autorità dipendenti, che riguardano le loro attribuzioni in proposito, onde riportarne il salutare divisato effetto.

914 a) Gubernial-Circulare vom 6. October 1838 Z. 11,996.

(Raccolta degli Atti del gov. Mil. vol. II. parte I. dell' anno 1838, pag. 249.)

Propostosi il quesito sulla competenza delle preture urbane del regno lombardo-veneto ad assumere in certi casi le iniziative criminali, S. M. I. R. A. con veneratissima sovrana risoluzione 13 settembre 1838 si è degnata di dichiarare:

„Che ritenuta sempre ferma la massima generale della competenza del tribunale criminale per le iniziative e ritenuto quindi l'obbligo delle preture urbane di passare indiiatamente allo stesso tribunale criminale qualunque denunzia loro proveniente per supposta grave trasgressione di polizia, in cui, o a dirittura della stessa esposizione o nelle prime informazioni di loro istituto riconoscono in vice carattere o sospetto legale di fatto delittuoso, se accada di ciò rilevare soltanto in occasione, che il consesso della pretura urbana si è già recato sopra luogo, debba il consesso stesso non arrestarsi da ogni operazione, ma bensì assumere l'iniziativa del procedimento criminale nelle forme criminali pel riconoscimento del fatto e per ogni altra istantanea verificazione e pratica in luogo per indi tosto rimettere gli assunti atti al detto tribunale."

„Riguardo alla confessione fatta dall' imputato innanzi alla pretura urbana od al consesso da essa spedito sul luogo, trova piena applicazione quanto è disposto dalla sovrana risoluzione 7. settembre 1817 pubblicata colle circolari dei tribunali d'appello lombardo e veneto 20 febbrajo 1818." (**1237.**)

In esecuzione pertanto degli ordini contenuti nell' ossequiato aulico decreto del senato lombardo-veneto del supremo tribunale di giustizia 1° corrente ottobre, n° 3099 si comunica a cotesta prima istanza giudiziaria tale sovrana risoluzione per sua norma e direzione, e per l' esatta sua osservanza in ogni caso contingibile sopra ciò, che la riguarda.

Strafhaus-Verwaltungen.

(Hkzd. v. 17. Mai 1833, N. 2614 d. J. G. S. beim §. 13 **87.**)

Verrechnende Staats-Beamte.

915. Hofkammer-Decret vom 15. Juli 1813, an ſämmtliche Länderſtellen.

(Polit. G. S. 41. Bd., S. 34 u. f.)

Es iſt der Fall vorgekommen, daß aus der Handlung eines verrechnenden Staats-Beamten Ärarial-Gelder entwendet worden ſind, welche zwar von dem Beamten auf der Stelle zur Herſtellung der Caſſerichtigkeit, für welche er zu haften hat, aus Eigenem erſetzt, die Thatſache ſelbſt aber, wegen Mangel an Indicien zur Erforſchung des Thäters, ſo lange mit Stillſchweigen übergangen wurde, bis die vorgeſetzte Behörde auf einem andern Wege davon Kenntniß erhielt. Da dergleichen Ereigniſſe für das höchſte Ärarium immer bedenklich bleiben, und in der Folge gefährlich werden können; ſo kann es nicht genügen, daß von dem Beamten die entwendeten Ärarialgelder ſtillſchweigend erſetzt werden, ſondern derſelbe wird, ohne ihn von der Haftung für die Caſſerichtigkeit loszuzählen, bei ſonſtiger ſchwerer Verantwortlichkeit hiermit verpflichtet, auch die ämtliche Anzeige davon an die vorgeſetzte Behörde ohne Verſchub zu erſtatten, damit die Thatſache erhoben, und das Erforderliche zur ſorgfältigen Verwahrung der Ärarialgelder vorgekehrt werde.

B. Von Seite der Privat-Perſonen.

a) Bei dem Hochverrathe.

(§§. 55 und 193 St. G. B. ü. V.)

b) Bei dem Verbrechen der Ausſpähung und unbefugten Werbung.

(Hkzd. v. 10. October 1821, N. 1808 d. J. G. S. §§. 4 und 8 beim §. 60 **301.**)

c) Bei dem Verbrechen des Diebſtahles und Raubes in Dalmatien.

915 a) Gubernial-Kundmachung vom 3. März 1836, Z. 3416—1085.

(Raccolta delle leggi ecc. dell' anno 1836 per la Dalmazia, pag. 97 ecc.)

A tenore dell' ossequiato decreto dell' eccelsa i. r. aulica cancelleria unita del 3 febbraio p°. p°. n 3065 — 222 si è degnata S. M. I. R. di sancire con veneratissima sovrana risoluzione 7 dicembre decorso il seguente progetto di legge risguardanti i furti, e le rapine, che si commettono da persone ignote in campagna aperta.

§. 1. Qualunque suddito austriaco, od estero stato spogliato per furto, o per rapina da persone ignote in aperta campagna, o nei casali dispersi lungi dalle abitazioni riunite in villaggio, il quale volesse ripetere il suo indennizzamento dalla comune, dovrà tosto denunziare circostanzialmente il fatto accaduto al capo della villa, entro i confini della quale è seguito lo spoglio. Il capo-villa dovrà immediatamente avvisarne gli abitanti della villa, i capi delle vicine, e la pretura del distretto.

§. 2. Il derubato si procurerà entro tre giorni una fede firmata dal capo-villa, e dal parroco contenente la prova della seguita denunzia, onde non possa insorgere dubbio su di essa, nè il capo-villa possa, col pretesto d' inscienza scusare l' ommissione di ciò, che gl' incombe.

§. 3. Se entro il termine di un mese dal giorno della dennnzia la villa non sarà riuscita a scoprire l' autore del fatto, il danneggiato presenterà alla pretura la fede indicata nel §. precedente. La pretura ne farà rapporto al capitanato circolare, e questi al governo, secondo le di cui determinazioni la villa, nel cui circondario sarà accaduto il fatto, verrà condannato al risarcimento del danno.

§. 4. Avute le determinazioni del governo la pretura, prima di pronunziare questa condanna, accorda alla villa un termine ulteriore di quattro, o dieci giorni per lo scoprimento dei rei, e spirato senza effetto questo termine, condanna la villa al risarcimento del danno, ed il pagamento delle spese. Per determinare l' importo del danno, la pretura osserverà le prescrizioni della prima parte del codice penale, quando il fatto appartiene alla classe dei delitti, e quelle della seconda parte del codice medesimo, quando il fatto appartiene alla classe delle gravi trasgressioni di polizia. La villa ha il diritto al regresso contro i colpevoli, che si scoprissero.

§. 5. Riguardo a coloro, che avessero fatto acquisto delle cose rubate, o rapite, avranno luogo, secondo la diversità dei casi, le disposizioni del codice penale, oppure del §. 368, e le altre del codice civile.

§. 6. Se entro il termine di 42 giorni, computabili dal giorno, in cui è seguito il fatto, il danneggiato non avrà presentato alla pretura giusta il disposto del §. 3 la fede della fatta denunzia, il suo diritto contro la villa sarà estinto, salva la sua azione contro chi fosse obbligato all' indennizzamento a termini di legge.

§. 7. Verificandosi il caso della condanna della villa al risarcimento del danno, i colonelli della forza territoriale col mezzo dei sardari faranno una equa ripartizione del medesimo sopra tutte le famiglie della villa, escludendo ogni parzialità, che potesse aver luogo da parte dei capi-villa, o degli esecutori in pregiudizio del fatto ripartimento.

§. 8. Il riparto della somma firmato dal colonello, e dal rispettivo sardaro sarà assoggettato dal colonello all' approvazione del capitanato circolare. A chi si crede aggravato dal riparto, confermato dal capitanato circolare, rimane aperta la via del ricorso al governo, e lo deve presentare alla pretura entro 14 giorni successivi alla pubblicazione del medesimo. Il ricorso sospende l' esecuzione del riparto. La pretura rassegnerà al governo il ricorso con tutti gli atti per mezzo del capitanato circolare. Spirato il suddetto termine il ricorso non verrà più accettato.

§. 9. La scelta degli esecutori per la esazione delle quote ripartite sulle famiglie e riservata ai colonelli o sardari, i quali saranno risponsabili di qualunque arbitrio degli esecutori stessi.

§. 10. Tutti i termini stabiliti nella presente ordinanza sono continui, e comprendono perciò anche tutti i giorni di ferie giudiziali, e festivi. Se però l' ultimo giorno di un termine cadesse in giorno festivo, il prossimo successivo giorno di lavoro si riguarderà come l' ultimo giorno del termine.

§. 11. La presente notificazione tradotta in lingua illirica sarà diffusa, e pubblicata in tutta la provincia. Nei villaggi si farà la pubblicazione in tre domeniche consecutive dopo la messa parrochiale.

Le disposizioni di questa notificazione avranno vigore principiando col giorno primo giugno anno corrente, ed allora cesseranno di avere forza il relativo editto dei 14 febbraio 1814 *), e tutte le altre leggi, e prescrizioni contrarie al contenuto della medesima.

---

*) Siehe daſſelbe a. a. O. für das Jahr 1820, S. 92.

§. 229.

Recht zur Anzeige.

Aber auch außer den Fällen, wo die Anzeige aus Pflicht zu geſchehen hat, iſt, wer immer von einem Verbrechen Kenntniß hat, berechtiget, ſelbes entweder unmittelbar dem Criminal-Gerichte, oder der nächſten Obrigkeit anzuzeigen. Das Criminal-Gericht iſt daher jede an daſſelbe gelangende Anzeige anzunehmen, verbunden *).

(Siehe den §. 266 I. Thl. und vergl. §. 295 II. Thl. des St. G.)

Benehmen der Criminal-Gerichte, im Falle Todesfälle und Verwundungen, ohne alle Spur oder Verdacht eines Verbrechens angezeigt werden.

(Hfd. v. 13. Februar 1830, N. 2451 d. J. G. S. beim §. 226 **871.**)

Fälle, in welchen die Criminal-Gerichte bloße Anzeigen und Anklagen zurückzuweiſen befugt ſind, ohne die Beſchlüſſe dem Obergerichte vorlegen zu müſſen.

(Hfd. v. 22. Dec. 1821, N. 1826 beim §. 273 (**1045.**) v. 18. Sept. 1826, N. 2427 d. J. G. S. a. a. O. (**1048.**) und v. 20. Jänner 1838, Z. 1050 §. 5 **1051.**)

Verbot der Hinausgabe der Original-Anzeigen an die Parteien.

(N. ö. App. Dec. v. 20. September 1833, Z. 10,096, beim §. 524 **1542.**)

Die Wiederanhängigmachung einer Criminalſache kann nicht der Willkür des Anzeigers überlaſſen werden.

(N. ö. App. Dec. v. 18. September 1817, Z. 5093, beim §. 215 **650.**)

---

*) Nach der Joſefiniſchen allg. Cr. G. O. (§. 2) war im Allgemeinen jedermann verpflichtet, ſchwere (Criminal-) Verbrechen, namentlich die dort aufgeführten, anzuzeigen.

Besondere Vorſchrift über die Vernehmung desjenigen, der eine ſchriftliche Anzeige überreicht hat.

(N. ö. App. Dec. v. 16. Juli 1832, Z. 6823 C. 4) beim §. 251 **1012.**)

Bedingung, unter welcher der Anzeiger als Verläumder angeſehen wird *).

(Jhfd. v. 8. October 1807 beim §. 188 (**553.**) und Jhfd. v. 10. October 1807 beim §. 523 **1534.**)

Belohnungen für die Anzeiger.

a) Für die Anzeige eines Ausſpähers, Werbers oder Menſchenräubers.

(Hkzd. v. 10. October 1821, N. 1808 d. J. G. S. §. 15 beim §. 60 **301.**)

b) Für die Angabe eines der Verfälſchung der als Münze geltenden öffentlichen Credits-Papiere rechtlich Beſchuldigten.

(Pat. v. 20. Juni 1811 §. 11 beim §. 92 (**376.**) und Pat. v. 7. Ma 1813 §. 7 a. a. O. **381.**)

c) Für die Entdecker der Brandleger.

(Hfd. v. 5. Februar 1830, N. 2450 d. J. G. S. beim §. 505 **1514.**)

d) Für die Entdeckung und Einbringung eines Wildſchützen.

(Jagdordnung v. 18. Februar 1786, §§. 23 und 24 beim §. 154 II. f) **439.**)

e) Für die Einbringung der Räuber.

(Siehe unter der Überſchrift „Belohnung für die Einbringung der Räuber“ beim §. 505 die Novellen.)

f) Für die Angabe der Verfälſcher der Punze.

(Hofkammer-Präſidial-Eröffnung v. 30. Jänner 1824, Z. 15130 und Pat. v. 11. März 1824, §. 20 beim §. 178 d) **532.**)

---

*) Über den Unterſchied der unrichtigen Meinung des Anzeigers von einer falſchen Anzeige ſiehe Hfd. v. 5. Juni 1824, N. 2013 d. J. G. S. beim §. 235 (**927.**)

in dringenden Fällen iſt ſie in Circulation zu ſetzen, und falls auch dieſer Verzug nachtheilig ſein könnte, iſt zwar mit Wiſſen des Vorſtandes des Criminal-Gerichtes ſogleich Amt zu handeln, ſohin aber in der nächſten Sitzung vorzutragen.

Pflicht des Criminal-Gerichtes, von jedem Verfälſchungsfalle der Staatspapiere, ſobald er zu ſeiner Kenntniß gelangt, dem Obergerichts- und Landes-Präſidium die Anzeige zu machen.

(Hfd. v. 27. Juni 1805, N. 737 beim §. 305 (**1110.**) v. 16. November 1810, N. 917 a. a. O. (**1112.**) und v. 22. Februar 1811, N. 931 d. J. G S. a. a. O. **1113.**)

Benehmen der die Voruntersuchung führenden Landgerichte und der Criminal-Unterſuchungs-Gerichte in Tirol und Vorarlberg bei Voruntersuchungen.

919. Verordnung des k. k. Appellations-Gerichtes für Tirol und Vorarlberg vom 21. April 1838.

(Waſer S. 213 u. f.)

In der Abſicht, den Criminal-Unterſuchungs-Gerichten eine vollſtändige Überſicht der in ihrem Unterſuchungsbereiche vorfallenden Verbrechen zu verſchaffen, und um ſelbe in den Stand zu ſetzen, die auf den Erfolg der Unterſuchungen ſehr nachtheilig einwirkenden Verzögerungen in der Aufnahme der Vorunterſuchungen hintanzuhalten, und um die Vorunterſuchungs-Gerichte in der denſelben obliegenden Amtshandlung rückſichtlich der Erhebung des Thatbeſtandes und der Entdeckung der Thäter nöthigenfalls zu leiten und zu unterſtützen, findet man Folgendes zu verordnen:

1. Sämmtliche Landgerichte, welchen bloß die Führung der Vorunterſuchungen obliegt, haben über jedes in ihrem Bezirke vorgefallene Factum, welches offenbar, oder nach der Thatbeſtandserhebung ſich zum Criminal-Verfahren eignet, ungeſäumt dem betreffenden Criminal-Unterſuchungs-Gerichte die Anzeige zu machen.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß, wenn ſolche Verbrechen vorfallen, zu deren Unterſuchung nach §. 221 des St. G. B. I. Thl. ausſchließlich nur das k. k. Stadt- und Landrecht in Innsbruck competent iſt, die Anzeige hiervon an das ſo eben gedachte Stadt- und Landrecht zu geſchehen hat, und daß die Erſtattung einer ſolchen Anzeige rückſichtlich der ſo eben gedachten Verbrechen an das Stadt- und Landrecht auch ſämmtlichen Unterſuchungs-Gerichten der Provinz, nämlich den k. k. Collegial-Gerichten, den k. k. Criminal-Gerichten in Vorarlberg, und den k. k. Land- und Criminal-Unterſuchungs-Gerichten

obliegt, wenn dieſe Verbrechen in ihrem Voruntersuchungsbereiche ſich ereignen ſollten.

2. Die Criminal-Unterſuchungs-Gerichte haben dieſe an ſie gelangenden Anzeigen eben ſo in ihre Vormerkung aufzunehmen, als wenn das Verbrechen in ihrem Voruntersuchungsbereiche vorgefallen, oder die Criminal-Anzeige unmittelbar bei ihnen gemacht worden wäre, und nach Umſtänden die zur Erreichung der oben angedeuteten Zwecke nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

Grund zur umſtändlichen Erhebung der That zu ſchreiten, im Falle der Thäter unbekannt iſt, oder nicht zur Haft gebracht wird.

920. Verordnung des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 18. Jänner 1793.

(v. Wagersbachs Hdb. 2. Bd., S. 50 u. f.)

Es iſt mehrfältig mit beſonderem Mißfallen beobachtet worden, daß von Seiten der Landgerichte in jenen Fällen, wo die Thäter nicht bekannt, oder auch nicht zur Haft gebracht werden, zur umſtändlichen Erhebung der That ſogleich zu ſchreiten, und die von der That Wiſſenſchaft habenden Perſonen zu vernehmen pflichtwidrig unterlaſſen, hierdurch aber zum Nachſtand der ſtrafenden Gerechtigkeit veranlaſſet worden, daß, wenn die Thäter erſt nach längerer Zeit entdecket und eingebracht worden, entweder, weil die von der That Wiſſenſchaft habenden Perſonen in der Zwiſchenzeit geſtorben, oder ſich der Umſtände genau nicht mehr zu erinnern wiſſen, die That oft unerhoben, folglich auch der Thäter ungeſtraft bleibe.

Um alſo dieſem Unfuge in der Zukunft zu ſteuern, wird den Landgerichts-Inhabern, deren Vertretern und Verwaltern aufgetragen, daß ſie nach deutlicher Anleitung des 2. Hptſt. der (Joſefiniſchen) Criminal-Gerichtsordnung *), nicht nur allein in ihrem Bezirke ſich ereignende Criminal-Verbrechen zur gerichtlichen Wiſſenſchaft zu bringen trachten, ſondern auch in der Folge ohne Rückſicht, ob der Thäter bekannt oder unbekannt, eingebracht oder uneingebracht iſt, alſogleich zur umſtändlichen Erhebung der That und eidlichen Vernehmung der von der That Wiſſenſchaft habenden Perſonen vorſchreiten, und die dießfälligen Erhebungsacten wohl aufbewahren ſollen.

---

*) Dieſe Verordnung bezieht ſich zwar zunächſt auf die frühere Joſefiniſche Criminal-Gerichtsordnung, dient aber jetzt noch zur Erläuterung der Vorſchrift des §. 232 des gegenwärtigen Strafgeſetzes über Verbrechen; ſiehe noch Hkzd. v. 16. Auguſt 1815, N. 1168 d. J. G. S. beim §. 236 (932.) und Hfd. v. 10. September 1819, N. 1604 d. J. G. S. beim §. 234 d) (923.)

Befugniß des Appellations-Gerichtes, den Beſchluß des Criminal-Gerichtes aufzuheben, wenn daſſelbe die genaue Erhebung der That verabſäumt oder zu voreilig ſein Erkenntniß, daß kein Verbrechen obwalte, geſchöpft hat.

(Hfd. v. 25. Mai 1827, N. 2279 d. J. G. S. beim §. 234 a) **921.**)

Erhebung der That durch die Militär- oder Civil-Behörde, je nachdem der Beſchuldigte zum Militär- oder Civilſtande gehört, oder der Thäter unbekannt iſt.

(Hfd. v. 24. Juni 1808, N. 847 d. J. G. S. beim §. 218 **759.**)

Anwendung der Beſtimmungen des Hofdecretes vom 24. Juni 1808, N. 847 d. J. G. S. (**759.**) auch bei der k. k. Armee.

(Hfd. v. 15. October 1819, N. 1614 d. J. G. S. beim §. 218 **760.**)

Hemmung der criminalgerichtlichen Amtshandlung über unechte Münzen oder falſche Creditspapiere, aus Finanz-Rückſichten.

(Jhfd. v. 20. October 1826 beim §. 226 **873.**)

Bedingung der Eröffnung der Criminal-Unterſuchung gegen Poſtmeiſter.

(Hfd. v. 19. Dec. 1807, N. 830 d. J. G. S. beim §. 281 **1063.**)

§. 233.

Endzweck der Erhebung.

Der Endzweck dieſer Erhebung iſt die Wirklichkeit des begangenen Verbrechens zu beſtätigen, auch ſonſt alles, was zu dem weiteren Verfahren dienen kann, nach Möglichkeit in das Klare zu ſetzen.

(Siehe den §. 400 I. Thl., und vergl. den §. 298 des St. G. II. Thl.)

§. 234.

Gegenſtand der Erhebung im Allgemeinen.

Nachdem alſo die begangene That außer Zweifel geſtellet iſt, muß der Vorgang nach der Reihe, wie

die Umſtände ſämmtlich unter ſich verbunden ſind, genau aufgenommen werden, um aus demſelben beurtheilen zu können:

a) Ob die That ein Verbrechen?

(§§. 2, 167, 202, 206 u. f. St. G. B. ü. V.)

Benehmen des Appellations-Gerichtes, im Falle das Criminal-Gericht eine Handlung für kein Verbrechen, wohl aber die politiſche Behörde dieſelbe für ein Verbrechen erklärt.

921. Hofdecret vom 25. Mai 1827, an das galiziſche Appellations-Gericht, einverſtändlich mit der Hofcommiſſion in Juſtiz-Geſetzſachen, N. 2279 d. J. G. S.

Da das Appellations-Gericht vermöge §. 549, I. Theiles des Strafgeſetzes verpflichtet iſt, darauf zu ſehen, daß die Criminal-Gerichte ihre Amtspflicht durchaus genau erfüllen: ſo liegt demſelben auch ob, in Fällen, wo das Criminal-Gericht eine Handlung für kein Verbrechen erklärt, die politiſche Behörde dagegen dafür hält, daß die Handlung ein Verbrechen ſei, ſich die Überzeugung zu verſchaffen, ob das Criminal-Gericht die Vorſchrift der §§. 232, 233, 234 des Strafgeſetzes beobachtet, und die Beſchaffenheit der That ſo erhoben habe, daß mit Zuverſicht beurtheilt werden könnte, ob die That ein Verbrechen ſei oder nicht. Fände nun das Appellationsgericht, daß das Criminal-Gericht die genaue Erhebung der eigentlichen Beſchaffenheit der That verabſäumt, und zu voreilig ſein Erkenntniß, daß kein Verbrechen obwalte, geſchöpft habe; ſo iſt das Appellations-Gericht nicht nur ermächtiget, ſondern auch verpflichtet, den voreiligen Beſchluß aufzuheben, dem Criminal-Gerichte die Gebrechen anzudeuten, und demſelben die geſetzliche Amtshandlung aufzutragen.

922. Juſtiz-Hofdecret vom 25. Mai 1827, an das galiziſche Appellations-Gericht.

(Zeitſchrift für ö. R. ꝛc 1827. 3. Bd., S. 494.)

Rückſichtlich der Fälle, wo die Strafgerichte, eine Handlung für kein Verbrechen erklären, und ſie der Amtshandlung der politiſchen Behörden zuweiſen, die letzteren aber der Meinung ſind, daß die Handlung ein Verbrechen ſei, und den Fall der Beurtheilung des Obergerichtes unterziehen, wurde nach gepflogener Rückſprache mit der k. k. Hofcommiſſion in J. G. S. angedeutet, daß das Appellationsgericht vermöge der jetzt beſtehenden Geſetze nicht ermächtiget

ſei, die ihm nicht im ordentlichen Wege der vorgeſchriebenen Vorlegung oder des Recurſes bekannt gewordenen Beſchlüſſe der Criminal-Gerichte abzuändern; das Appellations-Gericht daher, wenn es auf eine andere Art zur Kenntniß gelangt, daß ein Criminal-Gericht in einer Handlung kein Verbrechen gefunden, und ſelbe an die politiſche Behörde gewieſen habe, demſelben auch nicht auftragen könne, über eine ſolche Handlung die Criminal-Unterſuchung vorzunehmen. Da jedoch ꝛc.

(Nun folgt der weitere Inhalt des vorhergehenden Hofdecretes a. A.)

b) Mit welchen erſchwerenden oder mildernden Umſtänden ſie begleitet ſey?

(§§. 36—40 St. G. B. ü. V.)

c) Um den etwa noch unbekannten Schuldigen zu entdecken;

(§. 482 St. G. B. ü. V.)

d) Um unter dieſen Umſtänden diejenigen, welche als Anzeigungen (Indicia) zur Entdeckung des Thäters, oder der Mitſchuldigen und Theilnehmer, oder wer ſonſt von der That Kenntniß hat, führen;

(§§. 259 — 263 u. f. St. G. B. ü. V.)

Grund, den Thatbeſtand bei Verbrechen, deren Thäter nicht bekannt iſt, mit größerer Genauigkeit zu erheben.

923. Hofdecret vom 10. September 1819, an das galiziſche Appellations-Gericht, in Folge höchſter Entſchließung vom 7. September 1819, über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle, aus Gelegenheit eines Criminal-Rechtsfalles, N. 1604 d. J. G. S.

Bei Verbrechen oder Handlungen, welche wenigſtens das äußere Gepräge des Verbrechens tragen, iſt der Thatbeſtand in dem Falle, wo der Thäter nicht bekannt iſt, oder nicht aufgefunden werden kann, mit noch größerer Genauigkeit als gewöhnlich aufzunehmen, um ſeiner Zeit nicht vielleicht den Thäter aus Mangel des Beweiſes losſprechen zu müſſen.

e) diejenigen, welche als Beweiſe für oder wider das Verbrechen dienen mögen, aufzufinden; endlich

f) Um die Größe des durch das Verbrechen zugefügten Schadens, in ſo fern dieſer einen Erſatz zuläßt, zu beſtimmen.

(§§. 514 — 525 St. G. B. ü. V.)

§. 235.

Die Erhebung der Beſchaffenheit der That iſt von dem zur Verwaltung des Criminal-Gerichtes beſtellten Beamten vorzunehmen. Für den Fall aber, daß dieſer zur Zeit der einlangenden Anzeige abweſend, oder ſonſt die Erhebung ſelbſt vorzunehmen gehindert wäre; muß ſtets ein ſolcher Beamter beſtellet ſeyn, dem die nöthige Fähigkeit mit Grund zugetrauet, und von welchem eine zweckmäßige Amtshandlung erwartet werden kann *). Von wem ſie vorzunehmen?

(§. 221 St. G. B. ü. V.)

Bedingungen, unter welchen der Thatbeſtand durch Abordnung von Commiſſionen zu erheben iſt.

924. Juſtiz-Hofdecret vom 5. October 1804.

(v. Zimmerls Hdb. 3. Thl., S. 110 u. f.)

Auf die geſchehene Anfrage: ob bei Entfernung von mehr als zwei Meilen, das Criminal-Gericht ſelbſt die Thatbeſchaffenheit des Verbrechens zu erheben habe, oder ob dieſe Erhebung der ortsobrigkeitlichen Behörde, ſo wie es bei dem Zeugenverhöre §§. **275** und **379** vorgeſehen iſt, überlaſſen werden kann ? wird zur allgemeinen Richtſchnur bedeutet: daß nach dem §. **275** des Strafgeſetzes über Verbrechen in Fällen, wo die Entlegenheit des Criminal-Gerichtes den Zeugen, welche abgehört werden ſollen, beſchwerlich, oder ſonſt der Beförderung des Geſchäftes hinderlich wäre, hierwegen die politiſche Obrigkeit angegangen werden könne.

Der §. **379** ſpreche ebenfalls nur vom Zeugenverhöre, dagegen beſtimmt der §. **235** die allgemeine Regel: daß die Erhebung der Beſchaffenheit der That, von dem zur Verwaltung des Criminal-Gerichtes beſtellten Beamten vorzunehmen ſei, und der §. **236** enthalte die Ausnahme von dieſer Regel, daß nemlich in dringenden Fällen, wo die Erforſchung von dem Criminal-Gerichte wegen Entfernung

*) Beſtimmter lautet dieſer §., als die §§. 25 und 26 der Joſef. allg. Cr. G. O.

nicht mit derjenigen Geſchwindigkeit geſchehen könnte, ohne welche vielleicht die Gelegenheit entgehen, die Beſchaffenheit der Umſtände ſich verändern, oder das Verfahren gehemmt werden dürfte, die Obrigkeit des Ortes, wo das Verbrechen oder die Anzeige geſchehen, und wenn mehrere Obrigkeiten ſind, diejenige, welche über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen hat, verbunden ſei, alles, was zur unverzüglichen Erforſchung gehört, vorzukehren, und dann die ganze Verhandlung dem Criminal-Gerichte zu übergeben. — Hieraus folgt alſo, daß das Geſetz bei Thatbeſchaffenheits-Erhebungen nirgendswo eine Entfernung von zwei Meilen des Criminal-Gerichtes als die größte angeſetzt habe, ſondern nur für dringende Fälle das Criminal-Gericht zum allgemeinen Beſten von der Erhebung der Thatbeſchaffenheit überhoben wiſſen wollte.

925. Hofdecret vom 12. Februar 1820, an das mähriſch-ſchleſiſche Appellations-Gericht, einverſtändlich mit der vereinigten Hofkanzlei, N. 1648 d. J. G. S.

Da hervorkommt, daß die Criminal-Gerichte weit mehr als ſonſt Local-Commiſſionen außer dem Amtsorte vornehmen, und dadurch den Criminal-Fond mit Aufrechnung von Diäten und Reiſekoſten ſehr beläſtigen; ſo ſind die Criminal-Gerichte anzuweiſen, daß ſie nur dann Commiſſionen aus ihrem Mittel abzuſenden haben, wenn die Erhebung der Beſchaffenheit der That weitläufig, und die Vernehmung vieler Perſonen nöthig, ſohin unumgänglich erforderlich iſt, daß der Thatbeſtand in dem Orte des begangenen Verbrechens durch das Criminal-Gericht ſelbſt erhoben werde; indem außerdem das Geſetz über Verbrechen in den §§. **236**, **237**, **301** und **379** die Obrigkeiten zur Mitwirkung ohnedieß verpflichtet.

Es werden daher die Glieder der Criminal-Gerichte, und beſonders die Vorſteher derſelben, dafür verantwortlich gemacht, daß ohne dringende Nothwendigkeit weder durch einen Beſchluß des Criminal-Gerichtes, noch durch Anordnung des Vorſtehers, eine Local-Unterſuchung abgeſchickt werde; und ſind dergleichen Local-Unterſuchungen mit der möglichſten Thätigkeit und Beſchleunigung vorzunehmen, auch über die verwendete Zeit das vorſchriftmäßige Journal zu führen, damit deutlich erſichtlich werde, was der Commiſſär mit jedem Tage veranlaßt hat.

Eben ſo wird dem Appellations-Gerichte zur Pflicht gemacht, in jenen Fällen, wo demſelben Criminal-Acten zukommen, aus welchen die Abſendung einer Commiſſon erſichtlich iſt, die Aufmerkſamkeit zugleich darauf zu richten, ob die Abſendung der Commiſſion nöthig war, und ob ſie mit der geſetzlichen Beförderung vorgenommen worden ſei, und im Falle einer befundenen unnöthigen und ohne Urſache zu ſehr verzögerten Local-Unterſuchung die Schuldtragenden zum Rückerſatze

der bezogenen Diäten und Reiſekoſten, oder nach Umſtänden eines Theiles derſelben, zu verhalten.

Die Criminal-Gerichte ſollen Excurſionen wegen Thaterhebung oder Conſtituirung der Zeugen oder Beſchuldigten nicht ohne Nothwendigkeit vornehmen.

(Hfzd. v. 12. October 1810, beim §. 526 **1551.**)

925 a) Circulare des k. k. dalmatiniſchen Appellations-Gerichtes vom 8. Juni 1824, Z. 1674 — 448.

(Raccolta delle leggi ecc. dell' anno 1824, per la Dalmazia pag. 198.)

Relativamente all' i. r. governo tanto raccomandata economia nelle spese per le visite e commissioni criminali, fu già:

1. Con appellatorio decreto 28 giugno 1822 n. 1984—340 a tutti li tribunali e preture intimato ordine analogo, e fù prescritto, che prima di distaccare un' impiegato, abbiasi a riflettere, se l'importanza e la natura del delitto rendono effettivamente necessaria la delegazione di un commissario, o se al dovere della rilevazione del fatto non possa essere supplito in jancellaria, con sentire li danneggiati, e quegl' individui tutti, o quali potessero avere cognizione del fatto, e delle traccie del fatto.

Nell' istesso incontro fù pure inculcato di non ispedire nel senso del §. 235 codice criminale, che un solo funzionario, e che li capi d' uffizio non dovranno recarsi ai sopraluoghi in persona, che in casi gravi, e della maggiore importanza, quando mancasse un altro abile e ben qualificato impiegato;

2. Con appellatorio decreto 2 aprile anno corrente n. 954—239 fù rinnovato questo medesimo ordine verso li tribunali.

In oggi l' i. r. governo con nota 19 maggio anno corrente n. 7885—2119 relativamente alla tariffa sulle competenze degl' impiegati de' tribunali, delle preture, nonchè sulla indennità dei periti, de' testimonj, e dei cursori destinati in pubbliche commissioni nel rispettivo distretto giurisdizionale, tariffa, che fù attivata col di 1 giugno, fa conoscere:

„Che per impedire la verificazione arbitraria di visite e „commissioni non indispensabilmente necessarie, per limitare il „numero degl' impiegati e dei periti nei sopraluoghi richiesti „dal vero bisogno della cosa pubblica, per togliere l' inconve„niente di spedire un' impiegato di rango superiore, se l'oggetto „può essere disimpegnato da un' inferiore, altro spediente non „vi abbia, che di rimettere li signori presidi dei tribunali, e „pretori, ad agire in modo di evitare ogni indebito aggravio all' „erario nella verificazione delle pubbliche commissioni preac„cennate.“

Bedingung, unter welcher Gerichtsdiener zu Commiſſionen außer dem Amtsorte beizuziehen ſind.

926. Hofdecret vom 4. Jänner 1821, an das galiziſche Appellations-Gericht, mit Beiſtimmung der vereinten Hofkanzlei vom 21. December 1820, N. 1728 d. J. G. S.

Den Criminal-Gerichten iſt die Weiſung zu ertheilen, daß zur Bewahrung des Criminal-Fondes vor vermeidlichen Auslagen, die Criminal-Gerichte zu Unterſuchungs-Commiſſionen außer dem Gerichtsorte nur dann einen ihrer Gerichtsdiener oder Gefangenwärter beiziehen können, wenn die Wichtigkeit derſelben oder die Umſtände des Ortes es durchaus nothwendig machen.

Abordnung von Commiſſionen durch Gränz-Kämmerer.

927. Hofdecret vom 5. Juni 1824, an das galiziſche Appellations-Gericht, einverſtändlich mit der vereinten Hofkanzlei, N. 2013 d. J. G. S.

In Betreff der durch Abordnung von Commiſſionen zur Erhebung des Thatbeſtandes angezeigter Verbrechen, verurſachten Criminalkoſten, und der Mittel, dieſelben zu vermindern, erhält das Appellations-Gericht die Weiſung, bei eintretender Nothwendigkeit einer ſolchen Erhebung in einem von dem Sitze des Criminal-Gerichtes entfernten Orte, nicht Criminalräthe, ſondern Gränz-Kämmerer abzuordnen, und keine Criminal-Actuare beizuziehen. In dieſer Hinſicht ſind die neu anzuſtellenden Gränz-Kämmerer der Prüfung aus den vier erſten Capiteln der zweiten Abtheilung des Geſetzbuches über Verbrechen zu unterziehen. Die Fälle der als unrichtig befundenen Criminal-Angaben, und der dadurch dem Staatsſchatze verurſachten Unkoſten, ſind der Kammer-Procuratur zu ihrer Amtshandlung mitzutheilen, wozu nach Umſtänden auch Criminal-Actuare zugezogen werden können. Iſt aber die Thatſache, welche der Anzeiger angegeben hat, wahr, und die Meinung des Anzeigers, als ſei die angezeigte That ein Verbrechen, unrichtig, ſo handelt es ſich in einem ſolchen Falle nicht um eine falſche Anzeige, ſondern um eine unrichtige Meinung über die Qualification einer an ſich wahren Thatſache, wo dem Anzeiger ein Koſtenerſatz nicht aufgebürdet werden kann.

Den Practicanten iſt die ſelbſtſtändige Aufnahme der Thaterhebungen nicht anzuvertrauen.

(Hfd. v. 17. September 1821, N. 1796 d. J. G. S. beim §. 216 **682.**)

Stellvertretung eines Bezirksrichters durch Auscultanten.

928. Juſtiz-Hofdecret vom 9. Juni 1827, an das n. ö. Appellations-Gericht.

(Zeitſchrift für ö. R. ꝛc. 1827, 3. Bd., S. 260.)

Die zeitweilige ſelbſtſtändige Stellvertretung eines Bezirksrichters durch Auscultanten kann nur dann Statt haben, wenn dieſe bereits mit dem Wahlfähigkeits-Decrete für dieſes Richteramt verſehen ſind.

Pflicht der Kreisämter, jede Veränderung mit den Gerichtsinhabern, dem Sitze des Gerichtsſtandes und der delegirten Gerichtsbarkeit dem Obergerichte und der Regierung anzuzeigen.

929. Regierungs-Verordnung vom 22. April 1819, Z. 14,854.

(N. ö. Prov. G. S. 1. Thl., S. 144.)

Dem Kreisamte wird aufgetragen, jede mit den Gerichts-Inhabern, dem Sitze des Gerichtsſtandes und der delegirten Gerichtsbarkeit ſich ergebende Veränderung in Zukunft unmittelbar und unverweilt dem k. k. n. ö. Appellations-Gerichte ſowohl als der Regierung anzuzeigen.

Pflicht der ſteiermärkiſchen Landgerichte, jeden Wechſel der Criminalrichter dem in. ö. küſtenl. Obergerichte anzuzeigen.

930. Gubernial-Verordnung vom 24. Juni 1835, Z. 9815.

(Prov. G. S. für Steiermark ꝛc. 17. Thl., S. 187.)

Über Erſuchen des k. k. in. ö. küſtenländiſchen Appellations- und Criminal-Obergerichtes zu Klagenfurt vom 29. Mai 1835, Z. 7850 erhalten die k. k. Kreisämter den Auftrag, die Currendirung der mitfolgenden Verordnung ⁄. an die unterſtehenden Landgerichte zu veranlaſſen.

⁒/. Circular-Verordnung

des k. k. in. ö. küſtenländiſchen Appellations- und Criminal-Obergerichtes, Z. 7850.

Sämmtlichen dieſem k. k. in. ö. küſtenländiſchen Appellations- und Criminal-Obergerichte unterſtehenden Landgerichten der Provinz Steiermark wird hiermit aufgetragen, daß dieſelben ihre dermalen beſtellten befähigten Criminalrichter, ſo wie auch in Zukunft jeden Wechſel derſelben zum Behufe der Abordnung zu Criminal-Unterſuchungen binnen 8 Tagen hierher anzuzeigen haben. Welches denſelben zur genauen Befolgung andurch bekannt gegeben wird *).

Vorſchriften über die Zutheilung und Beförderung der Schriften an den Referenten, dann über die Ausarbeitung derſelben.

980 a) Allgemeine Gerichts-Inſtruction vom 9. September 1785, Z. 464 d. J. G. S.

Erſte Abtheilung.

Zweiter Abſchnitt.

Von Zutheilung der Schrift an den Referenten.

§. 21. Wenn der Vorſitzende den Bogen des Einreichungs-Protocolles erhält, ſo hat er ihn ſogleich zu durchgehen, und unter jede Zahl, wo noch kein Referent beſtimmt iſt, den Namen desjenigen Raths zu ſetzen, den er zum Referenten ernennen will. Es hängt von dem Vorſitzenden ab, ob er eine Schrift vor der Zutheilung ſelbſt einſehen, und von dem Einreichungs-Protocolle abfordern wolle.

§. 22. Die Wahl der Referenten, und Zutheilung ſteht dem Vorſitzenden zu. Jeder Rath iſt ſchuldig, das ihm zugetheilte Referat zu bearbeiten; nur wenn er mit den Parteien, oder dem Geſchäfte in einer dem Vorſitzenden unbekannten Verbindung, die ihn verhinderte, das Referat zu übernehmen, ſtünde, kann er ſich deſſen auf die §. 31 angezeigte Art entſchlagen; die Räthe können ohne Vorwiſſen, und

*) In Folge Circulares des k. k. in. ö. küſt. Appellations- und Criminal-Obergerichtes vom 16. Auguſt 1838, Z. 10,486 (beim §. 550 1786.) wurde ſowohl den befreiten als nicht befreiten Landgerichten die Pflicht, jeden Austritt und Wechſel der bei denſelben angeſtellten Criminalrichter dieſem Obergerichte ſogleich anzuzeigen, neuerlich eingeſchärfet.

ausdrückliche Einwilligung ihres Vorſitzenden die zugetheilten Referate nicht verwechſeln. Jede bewilligte Veränderung des Referats aber iſt in dem Einreichungs-Protocolle anzuzeigen, damit in dem Referenten-Ternion des Raths, ſo das Referat übernommen, die Anzeige geſchehe.

§. **23**. Bei Zutheilung der Referate hat der Vorſitzführende ſich folgende Grundſätze gegenwärtig zu halten: a) wenn ein Referat einen unmittelbaren Zuſammenhang mit einem vorhergehenden hat, iſt der Referent ohne wichtige Urſache nicht abzuändern; — — — — — b) zwiſchen den Referenten ſind die Gegenſtände ſtets ſo einzutheilen, daß ein jeder ſich überhaupt die nöthigen Kenntniſſe in den meiſten allgemeinen Geſchäften erwerben könne; c) jeder Rath ſoll zwar nach ſeinen verhältnißmäßigen Kräften und guten Willen angewendet, keiner aber mit zu häufiger Arbeit beladen, eben ſo auch keiner zu ſehr geſchonet, ſondern unter denſelben in Zutheilung der Arbeit eine billige Gleichheit beobachtet werden; d) kein Geſchäft ſoll einem Rathe, der mit demſelben oder mit befangenen Parteien in einigem Zuſammenhange ſtehet, zugetheilet werden. — — — — — — — — —

§. **24**. Fände der Vorſitzende einen Gegenſtand von großer Wichtigkeit, oder beſonderer Rückſichten würdig, ſo ſtehet ihm frei, dazu noch einen zweiten Rath als Correferenten zu benennen. — —

Dritter Abſchnitt.

Von Beförderung der überreichten Schriften an den Referenten.

§. **25**. Sobald der Einreichungs-Protocolls-Bogen von dem Präſidenten zurückgelanget, ſind die Schriften nach der in dem Einreichungs-Protocolle bemerkten Zutheilung abzuſondern, den Räthen die betreffenden in den Referenten-Ternionen zuzuſchreiben, und denſelben des Tages zweimal, ſobald möglich, durch die Gerichtsdiener wohl verwahrt und verſiegelt, damit nichts entfalle, oder eröffnet, oder geleſen werden könne, zuzuſchicken. — — — — — — — — — —

§. **26**. Die Referenten-Ternionen ſind ſo zu führen, a) daß jeder Rath ſeinen abgeſonderten Ternion habe, in welchem zur Seite eine Columne leer gelaſſen wird, um daſelbſt die Zahl, unter welcher die Schrift in dem Einreichungsprotocolle erſcheint, und den Tag, an welchem ſie vorgetragen, und erlediget worden, anmerken zu können; b) daß mit ausdrücklicher Anmerkung eines jeden Tages die Zahl des Exhibitums eingetragen werde, welche dem Referenten zugetheilt worden, wobei aber nicht nöthig iſt, dieſer Zahl die ganze Rubrike, unter welcher ſie in dem Einreichungs-Protocolle ſteht, beizuſetzen; c) daß bei jedem Referenten die Zahlen, welche vom 1. Jänner bis letzten December des Jahres fortzulaufen haben, angezeigt, und die Zahl, die jedes Stück in dem Referenten-Ternion hat, dem Stücke rückwärts beigeſetzet werde. — — — — — — — — — — — — — —

§. 28. Dieſe Ternionen ſind an den Rathstagen vor Anfang der Sitzung in die Rathsſtube zu geben. Nach Ende der Sitzung ſind ſie zu dem Einreichungs-Protocolle zurückzuſenden, um ſie noch am nemlichen Tage durchzugehen, daraus was in der Sitzung erlediget worden, zu entnehmen, und hiernach die dritte Columne des Einreichungs-Protocolles nach dem §. 11 auszufüllen.

§. 29. Am Ende jedes Jahres ſind die Referenten-Ternionen in Ordnung zu bringen und in der Regiſtratur durch zehn Jahre aufzubehalten. Nach Verlauf dieſer Zeit können ſie caſſiret werden.

Vierter Abſchnitt.

Von der Ausarbeitung zum künftigen Referat.

§. 30. Vor allem hat der Referent zu ſehen, ob die Zahlen ſeiner Referate richtig ſind. Bemerkte er eine Irrung, ſo hat er ſogleich bei dem Protocolliſten wegen dieſes Verſtoßes Erkundigung zu nehmen. Bei öfteren ähnlichen Irrungen, auch wenn ſie ſogleich gehoben würden, iſt dem Vorſitzenden die Anzeige zu machen, um mehrere Genauigkeit bei dem Einreichungs-Protocolle zu erhalten.

§. 31. Sollte der Referent bei einem zugetheilten Stücke wahrnehmen, daß ihn eine dem Chef unbekannt geweſene Verflechtung mit dem Geſchäfte oder der Partei hindere, das Referat auf ſich zu nehmen, ſo hat er am nächſten Rathstage dem Vorſitzenden den Anſtand zu eröffnen, damit dieſer nach Erforderniß der Sache einen anderen Referenten ernenne *).

§. 32. Iſt aber der ernannte Referent zum Vortrage des ihm zugetheilten Stückes geeignet, ſo hat er ſogleich die Schriften ſammt den Beilagen genau zu durchleſen, und dem Geſchäfte diejenige Überdenkung und das reife Nachſinnen zu widmen, das ihn in Folge des abgelegten Dienſteides vor Gott und ſeinem Landesfürſten außer Verantwortung ſetzt.

§. 33. Wenn in einem Geſchäfte Schriften von mehreren Parteien in einem Tage vorkommen, ſo hat der Referent dieſe Schriften im Zuſammenhange zu bearbeiten. — — — — — — — — —

930 b) Inſtruction für die galiziſchen Criminalgerichte vom Jahre 1808 N. 867 d. J. G. S. (872 *).

Drittes Hauptſtück.

Von der Zutheilung der Arbeiten an die Referenten.

§. 23. Die Wahl des Referenten ſteht dem Gerichtsvorſteher

*) Siehe den §. 62 der erſten Abtheilung dieſer Inſtruction nebſt den Novellen beim §. 420 d. St. G. B. ü. V. (1261 a).

allein zu, und jeder Criminalrath iſt ſchuldig, ohne Widerrede ſich der ihm aufgetragenen Unterſuchung zu unterziehen. Auch dürfen die Räthe ohne Vorwiſſen des Gerichtsvorſtehers die zugetheilten Unterſuchungen nicht verwechſeln. Sollten jedoch nach Vorſchrift des §. 420 des Criminalgeſetzes beſondere Verhältniſſe einen Rath verhindern, die Unterſuchung unbefangen zu führen, oder in anderen Geſchäften, z. B. bei Beförderungen oder Vorſchlägen wegen ſeiner Verbindung mit einem oder dem andern Candidaten das Referat zu übernehmen; ſo hat er ſie dem Gerichtsvorſteher pflichtmäßig anzuzeigen, damit ein anderer Referent beſtellt, oder der ungegründete Umſtand behoben, oder auch die Belehrung von dem Obergerichte für ähnliche Fälle eingeholt werde.

§. **24**. Für jede Unterſuchung iſt in der Regel nur Ein Criminalrath als ordentlicher Referent, dem die Leitung obliegt, zu beſtellen. In beſonders wichtigen Fällen, oder wenn es die mäßigen Geſchäfte des Gerichtes geſtatten, kann der Gerichtsvorſteher auch einen zweiten Rath benennen, der den Verhören beizuwohnen, und gemeinſchaftlich mit dem Referenten die Unterſuchung zu leiten hat. Weder das Begehren des Inquiſiten, noch eines Dritten um Beigebung eines zweiten Unterſuchungs-Commiſſärs aus den geprüften Räthen, verpflichtet den Gerichtsvorſteher zur Willfahrung des Anſuchens.

§. **25**. Bei der Zutheilung der Referate hat der Criminalgerichts-Vorſteher folgende Vorſchriften zu beobachten:

a) Der Gerichtsvorſteher hat ſelbſt jene Stücke zum Vortrage in der Rathsſitzung in Bearbeitung zu nehmen, und in ſeinen eigenen Ternion eintragen zu laſſen, welche auf officioſe Gegenſtände, auf Beförderungs-Vorſchläge, auf die innere Ordnung des Hauſes, die Verpflegung und Zucht der Gefangenen Beziehung nehmen. So viel es ihm die Amts- und Directionsgeſchäfte geſtatten, iſt er ſchuldig, eine oder die andere wichtigere Unterſuchung zu führen, wie dieſes bisher bei den galiziſchen Criminalgerichten beobachtet worden.

b) In der Zutheilung an die übrigen Criminalräthe hat der Vorſteher eine ſtrenge Gleichheit zu beobachten, keinen zu überladen, aber auch wegen Gemächlichkeit oder Nachläſſigkeit nicht nachſichtig zu ſein. Die Unterſuchungen hat er nicht ſo viel nach der Anzahl als nach ihrer Weitläufigkeit und Beſchwerlichkeit in ein billiges Verhältniß unter den Räthen zu ſetzen.

§. **26**. Der aufgeſtellte Correferent oder Concommiſſär iſt hiervon durch den Gerichtsvorſteher ſelbſt ſchriftlich zu verſtändigen. Wird in dem Laufe der Unterſuchung der Commiſſär von dem Gerichtsvorſteher geändert, welches ohne wichtige Urſache zum Nachtheile des Dienſtes, und des Unterſuchten nie geſchehen darf; ſo iſt die Veranſtaltung zu treffen, daß die geſammten Acten nach dem Leitfaden des Tagebuches dem neuen Referenten ordentlich übergeben, und die noch offenen Zahlen in den Ternion des letzteren übertragen werden.

§. 27. Damit der Gerichtsvorſteher in der beſtändigen genauen Überſicht aller bei dem Criminalgerichte hängenden Unterſuchungen bleibe; hat derſelbe nicht nur von 8 zu 8 Tagen die Referenten-Ternionen durchzugehen, damit vorzüglich die gemachten Anzeigen von Verbrechen, und die erſten geſetzlichen Einleitungen darüber nicht in Vergeſſenheit gerathen; ſondern er hat nach folgenden Rubriken, welche in Druck zu legen ſind, folgende Präſidial-Vormerkung alphabetiſch zu führen.

a) Namen des Beſchuldigten oder auch Beſchädigten, wenn der Thäter unbekannt iſt.

b) Namen des Referenten.

c) Gattung des Verbrechens.

d) Tag der Verhaftung, oder

e) ob die Unterſuchung auf freiem Fuße anhängig ſei.

f) Ob die Unterſuchung wie immer völlig geſchloſſen, oder ſonſt ihr Ende erreicht habe.

Der Vorſteher hat nur mit wenigen Worten zu ſeiner, oder ſeiner Stellvertreter Notiz die Rubriken auszufüllen, und deßhalb auf die Nummer des **Protoc. Exhibitorum** hinzuweiſen.

§. 28. Nach dieſer Präſidial-Vormerkung, welche alle Jahre mit Übertragung der Acten-Rückſtände anzufangen hat, hat er den Gang der Unterſuchungen zu beobachten, die Räthe anſtändig mündlich über die Urſache der Verzögerung, und die Hinderniſſe zur Rede zu ſtellen, und ſich die Acten ſammt dem Tagebuche nöthigen Falls vorlegen zu laſſen. Bei anhaltender Saumſeligkeit hat er dem Rathe eine Friſt in der Sitzung zum Vollzuge des Geſchäftes anzuberaumen, und den beharrlich nachläſſigen, oder vielleicht gar widerſtrebenden Rath dem Obergerichte anzuzeigen, damit dieſes mit empfindlicher Ahndung gegen denſelben vorgehen könne. Auch hat der Vorſteher öfters die Arbeitszimmer der Räthe zu beſuchen, ſich von ihrer Anweſenheit zu überzeugen, und die Tagebücher der Unterſuchungen durchzugehen.

§. 29. Die Referenten-Ternionen ſind jedes Mal in die Rathsſitzung zu geben, damit die Erledigung des Stückes von dem Vorſitzenden darin angemerkt werde. Nach drei Jahren, nachdem ohnedieß die alten Rückſtände in die neuen Ternionen übertragen worden ſind, iſt mit der Vertilgung der Ternionen vorzugehen.

Vertheilung der Civil- und Criminal-Geſchäfte unter die Räthe jener Collegial-Gerichte, welchen die Ausübung dieſer beiden Zweige der Gerichtsbarkeit übertragen iſt.

931. **Hofdecret vom 21. Juli 1820, an die Appellations-Gerichte in Niederöſterreich, Inneröſterreich, Tirol, dem Küſtenlande und Galizien, in Folge a. h. Entſchließung vom 11. Juli n. J. über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle N. 1677 d. J. G. S.**

Bedacht, nähere Vorſchriften über die zweckmäßige Vertheilung der Civil- und Criminalgeſchäfte unter die Räthe jener Collegialgerichte feſtzuſetzen, welchen die Ausübung dieſer beiden Zweige der Gerichtsbarkeit übertragen iſt, haben Seine Majeſtät zu beſtimmen geruhet:

§. 1. Die Gerichtsbarkeit über Civil- und Criminalgeſchäfte iſt bei den damit betheilten Collegial-Behörden dem ganzen Körper verliehen. Der Gerichtsvorſtand iſt für die gründliche, kraftvolle und ſchnelle Behandlung beider Geſchäftszweige insbeſondere verantwortlich, und zugleich verpflichtet, auf eine der Gerechtigkeit und den Geſchäften nicht nachtheilige Weiſe, allen Räthen Gelegenheit zur Erlangung gründlicher Kenntniſſe der Geſchäfte beider Gattungen zu verſchaffen, und ſie darin zu üben.

§. 2. Jeder Rath iſt dagegen ſchuldig, ſich in beiden Geſchäfts-Gattungen durch Bearbeitung derſelben immer mehr zu vervollkommnen, und die ihm zugetheilten Referate zu bearbeiten.

§. 3. Auf welche Art dieſe Übung aller Räthe in beiden Geſchäftszweigen und ſomit die Zutheilung der rückſichtlichen Gegenſtände an die Räthe bei jeder einzelnen Stelle am zweckmäßigſten und mit dem beſten Erfolge bewirkt werden könne; dieſes wird jeder Gerichtsvorſtand in Rückſicht auf die eigenthümlichen Verhältniſſe der ſeiner Leitung anvertrauten Stelle ſelbſt beſtimmen, und ſich darüber auf jede Aufforderung des Obergerichtes gründlich ausweiſen.

§. 4. Sollte der Gerichtsvorſtand es dienſtnützlich finden, ſtatt einer allgemeinen, gleichzeitigen, gleichen Vertheilung der Geſchäfte beider Gattungen unter alle Räthe irgend eine Art Vorzugs-Referate, oder einen periodiſchen Wechſel in den Civil- und Criminal-Referaten einzuführen; ſo ſollen ſelbſt in dieſen Fällen den Referenten die von ihnen bereits angefangenen Criminalunterſuchungen, ſo wie die denſelben bereits zugetheilten Civilgeſchäfte, wenn nicht beſonders erhebliche Gründe eintreten, nicht abgenommen, ſondern von denſelben fortan ihrem Ende zugeführt und erlediget werden. Insbeſondere aber ſollen die dem Referate eines Rathes einmal zugewieſenen Verlaſſenſchafts-Abhandlungen, Pflegebefohlenen, Fideicommiſſe, Stiftungen

und Concurſe, in ſo weit es ſich, außer den Anmeldungen, dabei nur um die ämtlichen Einſchreitungen handelt, demſelben auch im Falle eines zeitlichen Übertrittes vom Civil- zum Criminal-Referate, wenn nicht eine unausweichliche Nothwendigkeit ſolches gebietet, niemal abgenommen, ſondern dieſe von ihm ſchon angefangenen Geſchäfte, wovon jedes nur ein Ganzes ausmacht, fortan von demſelben beſorgt und beendiget werden.

§. 5. Da alle Einrichtungen, innere Verfügungen und Bedürfniſſe einer ſolchen Stelle, ſie mögen auf das Civil- oder Criminalfach Bezug nehmen, doch immer nur auf die Geſammtverhältniſſe des ganzen Körpers berechnet werden müſſen; ſo hat eine Trennung des Kanzlei-Referates für das Civil- und Criminalfach unter zwei Räthe nicht Statt, ſondern das ganze Kanzlei-Referat iſt immer nur Einem Rathe zu übergeben.

§. 6. Alle Räthe haben in der Regel, und in ſo weit ſie durch dringende Geſchäfte nicht ämtlich verhindert ſind, zu allen Rathsſitzungen über Civil- ſowohl als Criminalgeſchäfte zu erſcheinen. Überhaupt ſind nach erfolgtem Vortrage der zur vollen Rathsverſammlung geeigneten Stücke, in der Regel die Criminal-Gegenſtände vor allen andern zu erledigen, darüber jedoch immer ein abgeſondertes Rathsprotocoll zu führen, ſofort aber die übrigen minder dringenden Civil-Gegenſtände in Vortrag zu bringen.

§. 7. Zur Evidenthaltung der Civil- ſowohl als der Criminalgeſchäfte ſind dieſelben, von dem Einreichungs-Protocolle angefangen, bis zu ihrer Hinterlegung in die Regiſtratur, in abgeſonderten Regiſtern zu verzeichnen. In die Referenten-Ternionen können jedoch die Geſchäfte beider Gattungen eingetragen werden: nur ſind dieſelben darin auf eine Art auszuzeichnen, daß ſich ihre Unterſcheidung dem Auge leicht und deutlich darſtelle.

§. 8. In den Vorſchriften der allgemeinen Gerichts-Inſtruction vom **9.** September **1785** wird durch gegenwärtige Anordnung nichts geändert.

§. 236.

G. A. I. Nr. 11. In dringenden Fällen, wo die Erforſchung von dem Criminal-Gerichte wegen Entfernung nicht mit derjenigen Geſchwindigkeit geſchehen könnte, ohne welche vielleicht die Gelegenheit entgehen, die Beſchaffenheit der Umſtände ſich verändern, oder das Verfahren gehemmet werden dürfte, iſt die Obrigkeit des Ortes, wo das Verbrechen, oder die Anzeige geſchehen, und wenn mehrere Obrigkeiten ſind, diejenige, welche über Ruhe, Ordnung und Sicherheit

zu wachen hat, verbunden, alles, was zur unverzüglichen Erforſchung gehört, vorzukehren, und dann die ganze Verhandlung dem Criminal-Gerichte zu übergeben.

(§. 299 St. G. II. Thl.)

Fernere Ausnahmsfälle, in welchen die nähere politiſche Obrigkeit die Voruntersuchung vornehmen darf.

(§§. 282 und 301 St. G. B. ü. V.)

Pflicht der Obrigkeiten, bei eintretenden Feuersbrünſten den Thatbeſtand ſogleich zu erheben, und dem Thäter nachzuforſchen.

932. Hofkanzlei-Decret vom 16. Auguſt 1815, an das galiziſche Landes-Gubernium, über Note der oberſten Juſtizſtelle, N. 1168 d. J. G. S.

Da es bei eintretenden Feuersbrünſten nicht genug iſt, daß die Obrigkeiten die Anzeige an das Kreisamt machen, ſondern auch in Folge der §§. 236 und 482 des Geſetzbuches über Verbrechen, erſten Theiles, der Thatbeſtand ſogleich erhoben, und dem Thäter nachgeforſcht werden muß, damit letzterer nicht entweder gar nicht, oder ſo ſpät entdeckt werde, daß eine Erhebung der That nicht mehr vollſtändig geſchehen könnte; ſo werden ſämmtliche Obrigkeiten hiermit belehret, und zur genauen Beobachtung dieſes Geſetzes angewieſen, den Kreisämtern aber hiernach aufgetragen, in vorkommenden Fällen von ſelbſt unaufgefordert die Beobachtung dieſes Geſetzes aufrecht zu erhalten.

Bedingung, unter welcher die Polizei-Behörden den Thatbeſtand zu erheben haben.

(Jhfd. v. 4. December 1807, beim §. 228 **905.**)

Bedingung, unter welcher das Civil-Criminal-Gericht oder die Ortsobrigkeit den Thatbeſtand zu erheben hat, obſchon der Beſchuldigte zum Militär gehöre.

(Hfd. v. 24. Juni 1808, N. 847 beim §. 218 (**759.**) und Hfd. v. 15. October 1819, N. 1614 d. J. G. S. a. a. O. **760.**)

Beweiskraft des von dem Beſchuldigten nach §. 236 St. G. B. ü. V. bei jenem Criminal-Gerichte, in deſſen Bezirke er betreten wurde, abgelegten Geſtändniſſes.

(Hfd. v. 3. December 1808, N. 870 d. J. G. S. beim §. 94 **394.**)

Beweiskraft des vor einem nach §. 236 St. G. I. Thl. einſchreitenden Prätur-, Landpfleg- oder Patrimonial-Gerichte abgelegten Geſtändniſſes.

(Hfd. v. 24. December 1817, N. 1398 d. J. G. S. beim §. 399 a) **1237.**)

Beweiskraft des vor den nach §. 236 St. G. I. Thl. einſchreitenden illiriſchen Bezirksobrigkeiten abgelegten Geſtändniſſes.

(Illiriſche Gub. Vdg. v. 9. März 1820, Z. 2699 beim §. 399 a) **1238.**)

Benehmen der die Voruntersuchung führenden Landgerichte und der Criminal-Unterſuchungsgerichte in Tirol und Vorarlberg bei Vorunterſuchungen.

(Tirol. App. Vdg. v. 21. April 1838 beim §. 232 **919.**)

Unterordnung der Wirthſchaftsämter in Criminal-Fällen unter das Appellations-Gericht.

933. Hofdecret vom 29. Mai 1818, an das mähriſch-ſchleſiſche Appellations-Gericht, einverſtändlich mit der vereinten Hofkanzlei, N. 1461 d. J. G. S.

Die Beurtheilung des Benehmens der obrigkeitlichen Wirthſchaftsämter in Criminal-Fällen, folglich auch das Erkenntniß, ob ſie dabei einer Verantwortung oder Strafe ſich ausgeſetzt haben, ſteht allerdings dem Appellations-Gerichte zu.

§. 237.

Die Erhebung der That mag von dem Criminal-Gerichte, oder von der Ortsobrigkeit geſchehen; ſo müſſen derſelben ſtets zwey Gerichtsperſonen, oder

ſonſt zwey Vertrauen verdienende Perſonen beygezogen werden.

(§§. 257 und 288 St. G. B. ü. V.)

Criminal-Gerichts-Beiſitzer.

934. Verordnung der k. k. Appellation in Böhmen vom 10. Jänner 1804.

(Vorſchitzky's Hdb., S. 292.)

Den Criminal-Gerichten wird auf ihr Einſchreiten bedeutet, daß es nicht in der Macht dieſes k. k. Obergerichtes ſtehe, die vorgeſchriebene Beiziehung zweier Beiſitzer bei Criminal-Unterſuchungen einzuſtellen. Die Criminal-Gerichte haben daher alles anzuwenden, ſolche Beiſitzer, wie ſie das Geſetz fordert, ihren Unterſuchungen zuzuziehen, weßwegen auch unter Einem, damit dieſe heilſame, geſetzliche Vorſchrift in volle Ausübung gebracht werde, das k. k. Landes-Gubernium angegangen worden iſt.

935. Verordnung des k. k. Guberniums in Böhmen vom 16. Februar 1804.

(Kropatſchek, 18. Bd., S. 355.)

Da von der wohlthätigen höchſten Vorſchrift in den §§. 288, 354 und 418 des neuen St. G. B. I. Thl. nicht abgegangen werden kann, weil durch die Beiwohnung der Beiſitzer bei den Criminal-Verhören die Inquiſiten vor aller Willkür des Richters geſichert ſind; ſo hat das k. Kreisamt den dortigen Magiſtraten, wo Criminal-Gerichte ſich befinden, zu bedeuten: daß jenen unbeſcholtenen Bürgern, oder ſonſtigen, in gutem Rufe ſtehenden Männern, welche die anbefohlenen Beiſitzerſtellen, wo nicht immerwährend, doch abwechslungsweiſe, entweder ohne gar keinen, oder aber ohne großen Nachtheil ihres Gewerbes, oder ihrer ſonſtigen Einkünfte begleiten können, und doch dieſe Begleitung auf die denſelben von dem Magiſtrate vorläufig zu machende zweckmäßige Vorſtellung ausſchlagen, dieſe Annehmung ohne weiters aufzutragen ſei, damit dieſe heilſame, geſetzliche Vorſehung auf das ſchleunigſte in volle Ausübung gebracht werde.

936. Hofdecret vom 24. März 1804, an das Lemberger Appellations-Gericht, einverſtändlich mit der Hofcommiſſion in Geſetzſachen, N. 659 d. J. G. S.

Über die wegen Anwendung der §§. 288 und 418, dann anderer in Beziehung ſtehender Vorſchriften des neuen Strafgeſetzes erreg-

ten Bedenklichkeiten wird die Weiſung ertheilt: Obſchon nach dem neuen Strafgeſetze zur Erhebung der That nebſt dem Criminal-Gerichts- oder Ortsobrigkeits-Beamten, und zu dem ſummariſchen ſowohl, als auch zu den ordentlichen Verhören nebſt dem Criminal-Richter oder Unterſuchungs-Commiſſäre, noch zwei andere Perſonen als Beiſitzer allgemein, mithin auch bei dem Lemberger Criminal-Gerichte, erfordert werden; ſo iſt die Beiziehung zweier vertrauter Männer außer dem Gerichte, zu den erwähnten drei Criminal-Gerichts-Amtshandlungen doch nicht unbedingt, ſondern nur für den Fall, da die Gerichts-Perſonen als Beiſitzer zu dieſen Amtshandlungen zu verwenden, ein Hinderniß obwaltet, vorgeſchrieben; demnach haben die Criminal-Gerichte in Fällen, wo bei eintretenden mehreren Unterſuchungen die Gerichts-Perſonen zu Beiſitzern zu verwenden nicht möglich iſt, andere vertraute Männer beizuziehen *).

937. Hofdecret vom 6. Juli 1804, an beide galiziſche Appellations-Gerichte, in Folge höchſter Entſchließung über Vortrag vom 24. März 1804, N. 672 d. J. G. S.

Seine Majeſtät haben zu beſchließen befunden, daß von Beobachtung der Vorſchrift in dem neuen Strafgeſetze wegen Zuziehung zweier Beiſitzer zu den Verhören und zu der Aburtheilung, keineswegs abgegangen werden könne, daß ferner die Beiſitzer, welche nach dem §. **418** des Strafgeſetzes zur Schöpfung des Urtheiles beizuziehen ſind, nach dem Sinne und der Abſicht des Geſetzes immer auch mitzuſtimmen haben; daß endlich kein Criminal-Urtheil von drei Perſonen zu fällen, ſondern ſich dießfalls jederzeit nach den §§. **418** und **419** des neuen Strafgeſetzes zu benehmen ſei.

---

*) Wenn wegen zu häufigen Geſchäften (verordnete ſchon die Joſefiniſche allg. Cr. G. O. §. 95), oder ſonſt gegründeter Verhinderung des Gerichtes, die Zuziehung einer zweiten beeideten Amtsperſon nicht möglich wäre; ſo ſoll der Criminalrichter zwei Männer von unbeſcholtenem Rufe und geſundem Begriffe aus der Gemeinde des Orts, wo das Criminal-Gericht ſeinen Sitz hat, dem Verhöre beiziehen. Dieſe ſind vor dem Verhöre ausdrücklich zu unterrichten: es ſei ihre Pflicht aufmerkſam zu ſein, ob die bei dem Verhöre vorkommenden Fragſtücke und Antworten in das Protocoll ordentlich eingetragen werden, die Echtheit des Protocolls bei ihrem Gewiſſen zu bezeugen, und bis zur Kundmachung des Urtheils alles dasjenige geheim zu halten, was ihnen bei dieſer Gelegenheit bekannt wird. Die Erfüllung dieſer Pflicht haben ſie dem Criminal-Gerichte vorläufig an Eidesſtatt anzugeloben. — —

938. Hofdecret vom 19. December 1806, an das böhmiſche, öſterr. und weſtgaliziſche Appellations-Gericht, in Folge höchſter Entſchließung über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle vom 21. Mai n. J. N. 794 d. J. G. S.

Um die Vorſchrift des §. 288 des Strafgeſetzes in Beziehung der zwei Beiſitzer aus der Gemeinde bei den Criminal-Unterſuchungen zu verwirklichen, haben Seine Majeſtät Folgendes zu befehlen geruhet:

Jedes Criminal-Gericht hat die Zahl der Beiſitzer, welche zu den bei ihm gewöhnlich vorkommenden Criminal-Unterſuchungen nöthig ſind, zu beſtimmen. Dasſelbe hat dieſe Beiſitzer gemeinſchaftlich mit dem Magiſtrate ſeines Standortes aus allen Claſſen ſeiner Einwohner, mit Ausnahme der Geiſtlichkeit, des Militärs, des anſäßigen Adels, der landesfürſtlichen Beamten und der Graduirten, und mit der Bedachtnehmung auszuwählen, daß ſie chriſtlicher Religion, vier und zwanzig Jahre alt, von gutem Leumunde, des Leſens und Schreibens, ſo viel als ihre Unterſchrift fordert, kundig, und nach ihren Beurtheilungskräften ein giltiges Zeugniß darüber, was in ihrer Gegenwart vorgeht, und was aus den Ausſagen zu Protocoll genommen worden iſt, abzugeben fähig ſeien.

Die Auswahl hat in jenem Maße zu geſchehen, damit die erforderliche Anzahl der Beiſitzer aus der Gemeinde ſtets bedeckt ſei, und dieſe Zuziehung zu den Inquiſitionen nicht dem nemlichen Individuum, mit zu vielem Abbruche an ſeinem häuslichen Wirthſchafts- und Gewerbsgeſchäfte, zu beſchwerlich falle.

Die nach dieſen Vorſchriften zu Beiſitzern gewählten Individuen ſind von dem Magiſtrate, mit Beilegung der criminalgerichtlichen Beiſtimmung oder ſonſtigen Bemerkungen, dem Kreisamte anzuzeigen; ſie ſind von dem Kreisamte zu beſtätigen, und nach erfolgter Beſtätigung zu dieſer Verwendung mit Decreten zu beſtellen. Dabei ſind ſie über die Obliegenheiten, welche ſie bei dieſer Beſtimmung nach dem Geſetze treffen, zu belehren, und zu deren Erfüllung bei dem Criminal-Gerichte ordentlich in Eid zu nehmen.

Jeder ausgewählte Inſaß des Criminal-Gerichtsortes hat ſich dieſer unentgeldlichen Verwendung, ſo weit nicht beſondere von dem Kreisamte zu beurtheilende Enthebungsgründe für denſelben einſchreiten, durch einen unbeſtimmten längeren Zeitraum und Jahre zu widmen, und iſt auch durch angemeſſene Zwangsmittel dazu zu verhalten; wie entgegen durch die Zuſicherung, daß ſeine fleißige Verwendung dabei verdienſtlich angeſehen werde, zu ermuntern, bis nicht eintretende Verhältniſſe eine billige Auswechslung derſelben geſtatten, wo ſodann, durch die in der oben gedachten Art zu treffende Auswahl anderer Individuen, derſelben Plätze erſetzt werden ſollen.

Werden ſolche Beiſitzer aus der Gemeinde aufgefunden, welche

das Zutrauen des Publicums auf ihre Unbefangenheit, und natürliche geſunde Beurtheilung beſitzen, und welche alſo die Zuverſicht geben, das von den geprüften Räthen ordentlich berichtiget vorgetragene Factum, und deſſen richtige Anwendung auf das Strafgeſetz begreifen zu können; ſo ſind dieſe, wo die Organiſation des Criminal-Gerichtes nicht fünf geprüfte Räthe zur Urtheilsſchöpfung verſchafft, zur Ausfüllung der zwei abgängigen Stimmführer auch zur Stimmführung beizuziehen.

Im Abgange ſo geeigneter Leute aus der Gemeinde aber hat das Appellations-Gericht ſich damit zu behelfen, daß dasſelbe aus der Claſſe der im Orte befindlichen jüngeren Advocaten nach ihrer Anzahl einige beſtimme, welche verbunden ſein ſollen, ſich wechſelweiſe als Stimmführer bei den Aburtheilungen der Criminal-Gerichte, nebſt den geprüften Räthen zur Erfüllung der geſetzlichen Zahl, jeder durch drei Jahre gebrauchen zu laſſen, und den dießfälligen Sitzungen wechſelweiſe auf Vorrufung beizuwohnen, wozu ſie auch beeidet werden ſollen.

Eine gleiche Aushilfe, wenn ſie erforderlich wird, iſt ſich aus der Claſſe derjenigen zu verſchaffen, welche zu einer Criminalrichters- oder Beiſitzersſtelle, oder zu einer Civil-Rathsſtelle zu gelangen wünſchen, und zur dießfälligen Prüfung ſich vorbereiten, und ſind dieſelben zur Verwendung bei den Criminal-Aburtheilungen, und bei den dießfälligen Stimmführungen zu verhalten.

Auch jubilirte landesfürſtliche oder ſtädtiſche Beamte, in ſo weit ſie nach ihrem Alter und Kräften noch billig anwendbar ſind, ſind hierzu zu verwenden, und wo alle dieſe Aushilfen nach der Localität des Ortes nicht Rath zu ſchaffen vermöchten, iſt die Vorſchrift des §. **419** des Strafgeſetzes in Abſendung der geſchloſſenen Criminalacten zur Urtheilsſchöpfung an das Criminal-Gericht der Hauptſtadt zu erfüllen, bis eine zahlreichere Organiſirung der Criminal-Gerichte der Verlegenheit von ſelbſt abhelfen wird. (**942** und **945.**)

939. Mailänder Appellations-Circulare vom 26. März 1816, Z. 3842 — 3735.

(Raccolta degli Atti ecc. del gov. Mil. vol. I. parte II., dell' anno 1816 pag. 30 ecc.)

Alcune corti e giudicature hanno presentato nuove rimostranze sugli ostacoli, che di sovente s'incontrano nell' osservanza di ciò, che prescrive il codice dei delitti circa l' intervento di due probi uomini nella qualità di assessori ai costituti sommarj ed articolati, sui mezzi, che a loro avviso potrebbonsi impiegare per facilitarne l' intento; ed è stato inoltre proposto il dubbio, se le prescrizioni dei §§. 288 e 354 siano da estendersi anche agli esami dei testimonj.

Mentre il tribunale d' appello si è reso sollecito di rassegnare una dettagliata informazione al supremo tribunale di giusti-

zia sul premesso delicato argomento ne' suoi differenti rapporti, in attenzione delle superiori resoluzioni non può dispensarsi, anche in tale circostanza, dall' interessare l' accostumato zelo delle autorità giudiziarie dipendenti, perchè sia adempito il voto della legge col minor possibile ritardo delle criminali inquisizioni, e con tutti quei mezzi ed espedienti, che il savio e prudente criterio può suggerire nelle diverse circostanze locali, non ommettendo, ove occorra, di procurarsi dalle regie delegazioni provinciali i lumi opportuni su lo stato e la capacità degl' individui da assumersi alle dette funzioni, e quelle più utili direzioni, che valessero ad agevolare l' uso delle ordinate discipline senza un troppo sensibile incomodo delle persone da chiamarsi.

In pendenza poi delle dichiarazioni invocate sul dubbio di massima superiormente esposto, il tribunale trova opportuno, che gli esami eziandio dei testimonj siano assunti alla presenza dei probi in conformità al prescritto pei costituti nei §§. 288 e 354.

S' invitano le corti ed i tribunali di prima istanza a fare di questo circolare la diramazione anche alle rispettive giudicature di pace per l' opportuna intelligenza e per la corrispondente esecuzione.

940. Note der k. k. Hofcommiſſion in J. G. S. vom 25. Juli 1816.

(Pratob. Mat., 3. Bd., S. 220.)

Die in dem §. **237** des I. Thl. des St. G. B. erwähnten Beiſitzer des Criminal-Gerichtes ſind allerdings zu beeidigen, oder ihres in dieſer Eigenſchaft etwa ſchon vorhin abgelegten Eides zu erinnern. Sollten des Schreibens unkundige Perſonen als Beiſitzer gebraucht werden müſſen, ſo iſt die Echtheit ihres beigerückten Handzeichens von zwei hierzu erbetenen Zeugen zu beſtätigen.

941. Mailänder Appellations-Circulare vom 17. September 1816, Z. 9933.

(Raccolta degli Atti del gov. Mil. vol. II. parte I. dell' anno 1816, pag. 209 ecc.)

Essendosi da questo tribunale subordinato il dubbio proposto dalla corte di giustizia in Cremona, se le due persone di riconosciuta probità e confidenza, enunciate nel §. 237 del codice dei delitti, debbano essere giurate ed esperte nell' arte di scrivere, il senato lombardo-veneto residente in Verona del supremo tribunale di giustizia, previo concerto coll' I. I. R. com-

missione aulica in oggetti di legislazione, si è degnato di rescrivere:

„I^mo Gli assessori di riconosciuta probità, di cui parlasi nel §. 237 del codice dei delitti, qualunque egli sia l' atto di criminale procedura, a cui avranno da assistere, dovranno sempre essere giurati; ben inteso per altro, ch' essendo a tale oggetto già stati giurati una volta, null' altro più occorre, se non di rammentar loro il già prestato giuramento.

2' Riesce desiderabile bensì, che in tali assessori sieno assunte soltanto persone, che sappiano scrivere, ma se ciò non fosse fattibile, richiede l' importanza dell' oggetto e dello scopo rispettivo, che in sede dei loro segni di mano propria apposti in luogo della sottoscrizione sia soggiunta pure la sottoscrizione di due testimonj a tale oggetto espressamente ricercati.

Le premesse risoluzioni comunicate col rispettato aulico decreto del 28 agosto ora scorso si notificano alle prime istanze criminali ed alle autorità giudiziarie dipendenti da questo tribunale, perchè servano loro di norma e vi si attengano ne' casi occorrenti.

942. Decret der Central-Organiſirungs-Hofcommiſſion vom 2. Februar 1817, an das Gubernium in Tirol und Vorarlberg, N. 1312 d. J. G. S.

Seine Majeſtät haben zu befehlen geruhet, daß die Bezahlung der dermaligen Stunden-Gebühren per 8 kr. für die Criminal-Beiſitzer in Tirol und Vorarlberg bei Einführung der neuen Gerichte ſogleich aufzuhören habe, und daß das für andere Provinzen in dieſer Hinſicht am 19. December 1796, rückſichtlich 2. Jänner 1807, erlaſſene Hofdecret, N. 794 der Juſtiz-Geſetzſammlung (**938**.), nunmehr auch in Tirol und Vorarlberg einzuführen ſei.

943. Decret der Central-Organiſirungs-Hofcommiſſion vom 11. Juli 1817, an das Gubernium in Tirol und Vorarlberg, N. 1346 d. J. G. S.

Seine Majeſtät haben in Beziehung auf die Beiſitzer der Criminal-Gerichte in Tirol und Vorarlberg nachſtehende Beſtimmungen feſtzuſetzen geruhet:

1. Die Verbindlichkeit, ſich bei Criminal-Unterſuchungen als Gerichts-Beiſitzer verwenden zu laſſen, iſt eine allgemeine Bürgerpflicht, die auf der für jeden Einzelnen wohlthätigen Abſicht des Geſetzes, die bürgerliche Freiheit zu verbürgen, beruht.

2. Sie muß eben daher unentgeldlich geleiſtet werden, und nur die Geiſtlichkeit, das Militär, der anſäßige Adel, landesfürſtliche Beamte und die Graduirten ſind davon ausgenommen. (**952** u. **953**)

3. Sie iſt aber zunächſt, da ihre Natur keine allgemeine Vertheilung zuläßt, nur von jenen Ortsgemeinden zu leiſten, wo die Criminal- oder unterſuchenden Landgerichte ihren Sitz haben, indem auch dieſen Gemeinden durch das aufgeſtellte Gerichts-Perſonale vermehrte Conſumtions-Vortheile zugehen.

4. Dieſem nach iſt die Einleitung zu treffen, daß von den politiſchen Local-Obrigkeiten in Beiziehung der Vorſteher und einiger Ausſchüſſe der Ortsgemeinden ordentliche Verzeichniſſe oder Rollen aller im Gemeindeumfange anſäßigen Gemeindeglieder, welche chriſtlicher Religion, 24 Jahre alt, von gutem Leumunde, des Leſens und Schreibens, ſo viel als ihre Unterſchrift fordert, kundig, und nach ihren Beurtheilungskräften ein giltiges Zeugniß darüber, was in ihrer Gemeinde vorgeht, und was aus den Ausſagen zu Protocoll genommen worden, abzugeben fähig ſind, verfaßt, zugleich aber auch Ausweiſe jener Individuen, gegen welche allfällige Hinderniſſe obwalten, aufgenommen und mit möglichſter Beſchleunigung den Kreisämtern vorgelegt werden *).

5. Die Kreisämter haben dieſe Verzeichniſſe zu prüfen, nach Umſtänden zu berichtigen, und ſonach die kreisämtlich vidirten oder rectificirten Rollen der zu Criminal-Beiſitzern fähigen Gemeindeglieder den betreffenden Criminal- oder unterſuchenden Landgerichten mitzutheilen.

6. Die Criminal- oder unterſuchenden Landgerichte haben dann die inrollirten Gemeinde-Inſaſſen vorzuladen, und ſie nach Vorhaltung ihrer Beſtimmung in Eid zu nehmen.

7. In der Ordnung, in welcher die Gemeindeglieder in der Rolle erſcheinen, ſind ſie auch **per turnum** zu den vorkommenden Criminal-Unterſuchungen beizuziehen.

8. Subſtitutionen ſind zwar gegen vorläufige Meldung bei dem Criminal-Gerichte aus rückſichtswürdigen Urſachen geſtattet; es darf jedoch nur ein ſolches Individuum ſubſtituirt werden, welches in der Rolle der beeideten Beiſitzer enthalten iſt.

9. In Entfernungsfällen, oder bei ſonſt unüberwindlichen Hinderniſſen hat für den Erkrankten der Nächſte in die Rolle einzutreten **).

---

*) Wer nach der allgemeinen Gerichtsordnung (verordnete die Joſefiniſche allg. Cr. G. O. §. 96) ein verwerflicher oder bedenklicher Zeuge ſein würde, kann auch dem Verhöre nicht beigezogen werden. Auch ſind alle diejenigen davon auszuſchließen, bei denen in Rückſicht der Jugend, des Lebenswandels, der häuslichen Umſtände ſelbſt nur von ferne zu beſorgen iſt, die Kenntniß der Ausſagen und des Verfahrens könne auf ſie eine ſchädliche Wirkung haben.

**) Doch ſoll durch ihre Erkrankung (verordnete ſchon die Joſefiniſche allg. Cr. G. O. §. 95), eine längere Abweſenheit, oder ſonſt anhaltende Verhinderung, die Unterſuchung nicht gehemmt oder verzögert, ſondern ſtatt des Abgängigen ein anderer (Beiſitzer) beigezogen werden.

10. Im Falle als ein angeſagter Beiſitzer ohne regelmäßige Subſtitution willkürlich ausbliebe, iſt ebenfalls dem Nächſten an der Rolle für ihn anzuſagen. Der willkürlich Ausgebliebene hingegen iſt zu einer arbitrariſchen Strafe von zwei bis zehn Gulden zu dem Orts-Armen-Inſtitute zu verhalten, und kommt ſonach wieder in ſeiner regelmäßigen Ordnung an die Tour. Die Eintreibung dieſer Strafe ſteht, **salvo recursu** an das Appellations-Gericht, jenem unterſuchenden Gerichte zu, welches den ſäumigen Beiſitzer vorzuladen hat.

11. Wenn ein Mitglied der Rolle aus was immer für einer Urſache zum Beiſitzer untauglich wird oder in Abgang kommt, hat die Ortsobrigkeit ſolchen dem Kreisamte anzuzeigen, und dieſes das Criminal-Gericht hiervon in Kenntniß zu ſetzen, damit die Löſchung in der Rolle erfolge. Auf eben dieſe Weiſe ſind aber auch die neu zuwachſenden Gemeindeglieder in die Rolle neu aufzunehmen. (**950** u. **951.**)

944. Verordnung vom 16. October 1817, Gub. Z. 25,399.

(Prov. G. S. für Tirol und Vorarlberg, 4. Bd., 2. Thl., S. 975.)

In Folge einer Erinnerung der k. k. Central-Organiſirungs-Hofcommiſſion vom **27.** v. M. **N. 12062 — 2497** wird dem Kreisamte anmit aufgetragen, daß, obſchon bei jenen Gerichten, denen keine Criminal-Unterſuchung obliegt, die Aufſtellung eigener Criminal-Beiſitzer nicht erforderlich iſt, dieſe Gerichte doch rückſichtlich der Erhebung des Thatbeſtandes auf den §. **237** des **I.** Thl. des St. G. B. aufmerkſam gemacht werden ſollen.

945. Gubernial-Decret vom 6. December 1820, Z. 62,375.

(Böhm. Prov. G. S. Ergänz. Bd., 2. Abſchnitt, S. 66.)

Seine k. k. Majeſtät haben gemäß Hofkanzlei-Decretes vom **24.** November l. J. Z. **24,520** mit a. h. Entſchließung vom **28.** October l. J. zu verordnen geruhet, daß das böhmiſche Appellations-Gericht ſich gemeinſchaftlich mit dem Landesgubernium von Zeit zu Zeit die Überzeugung zu verſchaffen habe, ob bei der Auswahl der Criminal-Gerichtsbeiſitzer aus den hierzu geeigneten Claſſen der Einwohner die a. h. mit Hofkanzlei-Decrete vom **2.** Jänner **1807,** Z. **24477** (**N. 794** d. J. G. S. **938**) bekannt gemachte Vorſchrift vom **19.** December **1806** genau beobachtet, und keinem hierzu geſetzlich ausgewählten Individuum geſtattet werden, ſich außer bei beſonderen und gehörig zu beurtheilenden Enthebungsgründen der Erfüllung dieſer Bürgerpflicht zu entziehen; ob ferner nicht vermögliche Bürger aus nichtigen Gründen geſchont, und ärmere dadurch ſo ſehr beläſtiget werden,

daß ſie durch längere Zeit über die Gebühr als Beiſitzer beibehalten, und dadurch in ihrem häuslichen Gewerbe zurückgeſetzt werden.

In Folge dieſer a. h. Entſchließung wurde die Landesſtelle angewieſen, hierauf gemeinſchaftlich mit dem Appellations-Gerichte, welches unter Einem von der k. k. oberſten Juſtizſtelle hierzu angewieſen wurde, zu wachen, ſo wie auch den Bedacht darauf zu nehmen, damit nach Vorſchrift des obigen Hofdecretes bei eintretenden Verhältniſſen eine billige Abwechslung der Beiſitzer getroffen werde.

945 a) Gubernial-Circulare vom 5. April 1823, Z. 12,483—4363.

(Raccolta delle leggi ecc. dell' anno 1824, per la Dalmazia, pag. 65 ecc.)

Dietro rimostranze fattegli dal governo, l'i. r. tribunale di appello di questa provincia ebbe motivo di convincersi, che presso alcune preture per la grande scarsezza d'individui, che sappiano leggere e scrivere, non sia possibile di averli tali, che in qualità di assessori abbiano ad assistere all' assunzione degli esami criminali nelle processive primordiali relative, ovvero, che indispensabile sia di gravitare costantemente sulle stesse poche persone in maniera da pregiudicarle senza respiro nelle loro convenienze famigliari.

Dietro di ciò detto tribunale di appello ha disposto verso le dette preture, affinchè se esse tutte si trovassero precisamente nel contemplato caso, ed ove per conseguenza fosse loro assolutamente impossibile di avere sempre di così pienamente qualificate persone, e con alternativa capace di sollevarle continuamente per un determinato periodo, possano valersi per gli atti d'investigazione in materia criminale ad esse incombenti, anche di quelle altre probe persone, che quantunque illetterate venissero all' effetto destinate dal respettivo ufficio circolare sulla proposizione spettante alle singole podestarie. Tanto si comunica a codesto i. r. ufficio circolare per suo lume e direzione.

946. Hofdecret vom 21. Jänner 1825, an das n. ö. Appellations-Gericht, H. Z. 181. A. Z. 1009.

In Erledigung des Berichtes vom **25.** October **1824**, über die Frage, ob bei Protocollirungen von Anzeigen über Verbrechen zwei Beiſitzer beizuziehen ſeien, wird dem Appellations-Gerichte nach mit der Hofcommiſſion in J. G. S. gepflogenem Einvernehmen unter Rückſchluß der Beilagen bedeutet, daß es hinſichtlich des vorliegenden Gegenſtandes bloß auf die richtige Anwendung der dießfalls ſchon be-

ſtehenden Vorſchriften und das kluge Ermeſſen des Richters nach Verhältniß des Ortes, der Zeit und ſonſtigen Umſtänden ankommt, es einer beſondern Weiſung nicht bedürfe. Wornach das Appellations-Gericht ſowohl das Salzburger Stadt- und Landrecht, als das Pfleggericht Wattſee über ſeine Anfrage zu verſtändigen haben wird.

947. Hofdecret vom 15. Juli 1828, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge a. h. Cabinets-Schreibens vom 7. Juli 1828, N. 2353 d. J. G. S.

Da der §. 288, erſten Theiles des Strafgeſetzes den Zweck der Beiziehung der Criminal-Beiſitzer deutlich bezeichnet, dieſer Zweck aber in jenem Falle, wenn dieſe Beiſitzer den bei dem Criminal-Gerichte aufzunehmenden Verhören nicht vom Anfange bis zum Ende ununterbrochen beiwohnen, nicht erreicht werden kann, ſo iſt alles Ernſtes über die genaue Befolgung dieſer geſetzlichen Anordnung zu wachen, und der angezeigte Unfug, daß die Criminal-Beiſitzer erſt zu Ende der Verhöre zur Unterfertigung der Protocolle gerufen zu werden pflegen, dort, wo er etwa beſteht, ſogleich abzuſtellen.

948. Hofdecret vom 13. Februar 1829, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge a. h. Entſchließung vom 7. Februar 1829, über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle, N. 2383 d. J. G. S.

Es iſt durchaus nicht zu geſtatten, daß Criminal-Practicanten als Verhörs-Beiſitzer, wie ſie der §. 288 erſten Theiles des Strafgeſetzbuches fordert, verwendet werden, und iſt dieſer Gebrauch dort, wo er allenfalls beſteht, als ein Unfug alſogleich und mit allem Ernſte abzuſtellen. Dagegen unterliegt es keinem Anſtande, daß geübtere und in jeder Hinſicht verläßliche Practicanten zu ihrem beſſeren Unterrichte als Actuare bei Criminal-Unterſuchungen gebraucht werden.

949. Juſtiz-Hofdecret vom 2. September 1831, Z. 5286 an das n. ö. Appellations-Gericht.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 255.)

Dem Appellations-Gerichte wird über ſeinen Bericht vom 26. Auguſt d. J. eröffnet, daß in Rückſicht der Nahrungsmittel und Getränke für die Inquiſiten ſowohl als über die Mittel zur Reinigung der Luft im Inquiſitionshauſe während der Cholerakrankheit, von der Stadt-Sanitäts-Commiſſion Belehrung einzuholen, und nach derſelben zu verfahren, in Rückſicht der Criminal-Gerichts-Beiſitzer aber die Vorſchrift des Geſetzes, ſelbſt in dem Falle der orientaliſchen Brechruhr

in Wien, ſoweit es nach den Umſtänden möglich ſein wird, zu befolgen, und nur wenn der Mangel an der erforderlichen Zahl von Beiſitzern die Zuziehung derſelben in allen Inquiſitionen durchaus nicht mehr erlauben ſollte, wenigſtens für die Gegenwart der Beiſitzer bei wichtigen Verhören zu ſorgen ſein wird; daß endlich die in Antrag gebrachte Verordnung an die Criminal-Gerichte des flachen Landes, wegen vorläufiger Anzeige über die Einlieferung der in dem §. **221** des **I.** Thl. des St. G. B. bezeichneten Inquiſiten, nicht erlaſſen werden könne.

950. Hofkanzlei-Decret vom 9. Mai 1833, Z. 9822, Gubernial-Verordnung vom 1. Juni 1833, Z. 11,192, an das Kreisamt in Klagenfurt.

(Illiriſche Prov. G. S. 15. Bd., S. 184.)

Über eine, in Bezug auf die Verpflichtung der Bewohner Klagenfurts, zur Intervenirung als Beiſitzer bei Criminal-Verhören, gepflogene Verhandlung wurde von der hohen Hofkanzlei beſtimmt, daß ſich dießfalls nach jenen allerhöchſt ſanctionirten Beſtimmungen zu benehmen ſei, welche mit Decret der Central-Organiſirungs-Hofcommiſſion vom **11.** Juli **1817** (**943**), für Tirol erlaſſen wurden.

951. Hofkanzlei-Decret vom 25. September 1836, Z. 21,363.

(Prov. G. S. für die Lombardie, 4. Bd., 1. Thl., S. 1019 für Venedig, 28. Bd., 3. Thl., S. 173 und Zeitſchrift für ö. R. ꝛc. 1836, 3. Bd., S. 390.)

Seine k. k. Majeſtät haben mit a. h. Entſchließung vom **9.** Mai v. J., in Beziehung auf die nach dem Strafgeſetze bei Criminal-Unterſuchungen und bei Schöpfung des Urtheiles in ſchweren Polizei-Übertretungen erforderlichen Beiſitzer folgende Beſtimmungen feſtzuſetzen geruhet:

1. Die Verbindlichkeit, ſich bei Criminal-Unterſuchungen und bei Schöpfung des Urtheiles in ſchweren Polizei-Übertretungen als Gerichtsbeiſitzer verwenden zu laſſen, iſt eine allgemeine und ehrenvolle Bürgerpflicht, die auf der für jeden Einzelnen wohlthätigen Abſicht des Geſetzes, die bürgerliche Freiheit und die Geſetzmäßigkeit des Verfahrens zu verbürgen, beruht.

2. Sie muß eben daher unentgeldlich geleiſtet werden, und nur die Geiſtlichkeit, das Militär und die landesfürſtlichen Beamten ſind davon ausgenommen; Penſioniſten, Quiescenten, Advocaten, Notare, ſo wie Municipal-Beamte und Glieder des Communal-Ausſchuſſes haben ſich der Reihe nach dieſer Bürgerpflicht unweigerlich, ſo wie alle andern Claſſen von Einwohnern zu unterziehen.

3. Sie iſt aber zunächſt, da ihre Natur keine allgemeine Ver-

theilung zuläßt, nur von jenen Ortsgemeinden zu leiſten, wo die Criminal-Gerichte und unterſuchenden Landgerichte ihren Sitz haben, indem dieſen Gemeinden durch das aufgeſtellte Gerichtsperſonale mehrere Vortheile zugehen. Sollte jedoch eine Unterſuchung außer dieſem Orte abgehalten werden müſſen, ſo hat jene Gemeinde, wo die Unterſuchung abgehalten werden wird, die Beiſitzer zu beſtellen.

4. Dieſem nach iſt durch das Kreisamt die Einleitung zu treffen, daß von den politiſchen Local-Behörden ordentliche Verzeichniſſe aller Ortseinwohner, welche chriſtlicher Religion, vier und zwanzig Jahre alt, von gutem Leumunde, des Leſens und Schreibens ſo viel als ihre Unterſchrift erfordert, kundig, und nach ihren Beurtheilungskräften ein gültiges Zeugniß darüber, was in ihrer Gegenwart vorgeht, und was aus den Ausſagen zu Protocoll genommen worden, abzugeben fähig ſind, verfaßt, und zugleich auch Ausweiſe jener Individuen, gegen welche allfällige Hinderniſſe obwalten, aufgenommen, und mit möglichſter Beſchleunigung den Kreisämtern vorgelegt werden.

5. Die Kreisämter haben dieſe Verzeichniſſe zu prüfen, nach Umſtänden zu berichtigen, und ſonach die von dem Kreisamte vidirten und rectificirten Verzeichniſſe der zu ſolchen Beiſitzern fähigen Individuen den betreffenden Criminal- oder mit der Unterſuchung beauftragten Gerichten mitzutheilen.

6. Die Criminal- oder unterſuchende Gerichte haben dann die im Verzeichniſſe aufgeführten Individuen, ſobald ſie zum erſten Male als Beiſitzer eintreten, nach Vorhaltung ihrer Beſtimmung in Eid zu nehmen.

7. In der Ordnung, in welcher die Individuen im Verhältniſſe erſcheinen, ſind ſie auch **per turnum** zu den vorkommenden Criminal-Unterſuchungen und bei Schöpfung des Urtheiles in ſchweren Polizei-Übertretungen beizuziehen.

8. Subſtitutionen ſind zwar gegen vorläufige Meldung bei dem betreffenden Gerichte aus rückſichtswürdigen Urſachen geſtattet, und dürfen überhaupt nicht erſchwert werden; es darf jedoch nur ein ſolches Individuum ſubſtituirt werden, welches in dem Verzeichniſſe der beeideten Beiſitzer enthalten iſt, und es darf dabei in keinem Falle Zwang eintreten, ſondern der ſubſtituirt Werdende muß ſich freiwillig dieſer Laſt unterziehen.

9. In Erkrankungsfällen oder bei ſonſt unüberwindlichen Hinderniſſen hat für den Verhinderten der zunächſt in dem Verzeichniſſe Angeführte einzutreten.

10. Im Falle, als ein zur Erſcheinung berufener Beiſitzer ohne regelmäßige Subſtitution willkürlich ausbliebe, iſt ebenfalls der nächſte in dem Verzeichniſſe für ihn vorzuladen; der wirklich Ausgebliebene hingegen iſt zu einer arbiträren Strafe von 2 bis 10 Gulden Conventions-Münze zum Local-Armenfonde zu verhalten, und kommt ſonach wieder in der im Verzeichniſſe ausgeſprochenen Ordnung in die

Reihe. Das Straferkenntniß hat das unterſuchende Gericht, welches den Beiſitzer vorgeladen hat, unter Freilaſſung des Recurſes, zu fällen. Gegen ſolche Erkenntniſſe iſt der Recurs bei dem Gerichte, welches das Straferkenntniß geſchöpft hat, ſchriftlich oder zu Protocoll mündlich binnen der beſtimmten Friſt von 14 Tagen anzubringen, wo es ſodann dem Gerichte obliegen wird, denſelben auf dem gehörigen Wege ohne Aufſchub an das Appellations-Gericht oder an das Gubernium zu leiten, je nachdem der Recurs gegen Erkenntniſſe der Criminal-Gerichte oder gegen jene der Behörden in ſchweren Polizei-Übertretungen gerichtet iſt.

Die Eintreibung der Strafe hat in der Art zu geſchehen, wie es bei Geldſtrafen zu Handen des Armenfondes überhaupt vorgeſchrieben iſt.

11. Wenn ein Mitglied des erwähnten Verzeichniſſes aus was immer für einer Urſache zum Beiſitzer untauglich wird oder in Abgang kommt, ſo hat die Ortsbehörde ſolches dem Kreisamte anzuzeigen, und dieſes das betreffende Gericht davon in Kenntniß zu ſetzen, damit die Löſchung in dem Verzeichniſſe erfolge. Auf eben dieſe Weiſe ſind aber auch die neu zuwachſenden Individuen in das Verzeichniß neu aufzunehmen.

Dieſe Verzeichniſſe ſind jährlich von den Kreisämtern zu berichtigen und zu ergänzen.

12. Dieſe Anordnungen haben jedoch nur dann Platz zu greifen, wenn die Gemeinde des Ortes, wo das unterſuchende Gericht ſeinen Sitz hat, durch ein freiwilliges Übereinkommen der Gemeindeglieder demſelben nicht ungeſäumt auf jedesmaliges Verlangen die nöthige Anzahl von Beiſitzern, welche die oben angezeigten Erforderniſſe beſitzen, beizuſtellen vermögen ſollte. (**943.**)

952. Note des böhmiſchen Guberniums vom 10. Auguſt 1838, Z. 38,620.

(Weſſely's Hdb. S. 831.)

k) Der anſäßige inländiſche Adel iſt nicht gehalten, ſich als Criminal-Beiſitzer verwenden zu laſſen. (**943** ad 2.)

953. Gubernial-Decret vom 22. December 1838, Z. 29,242, an ſämmtliche Kreisämter, die k. k. Polizei-Direction, den Stadtmagiſtrat Innsbruck, die k. k. Collegialgerichte Botzen, Trient und Roveredo, die ſtändiſche Activität und das k. k. Stadt- und Landrecht.

(Prov. G. S. für Tirol und Vorarlberg, 25. Bd., S. 745.)

Seine Majeſtät haben laut der mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 7. December d. J., Z. 31,492 hierher eröffneten a. h. Ent-

ſchließung vom 4. d. M. allergnädigſt zu beſtimmen geruhet, daß die ſtändiſchen Beamten den l. f. hinſichtlich der im hohen Hofdecrete vom 19. December 1806 (**938.**) den letztern ertheilten Befreiung von der Pflicht, ſich als Beiſitzer bei Criminal-Unterſuchungen, und Berathungen über ſchwere Polizei-Übertretungen verwenden zu laſſen, gleich geſtellt werden.

954. Venetianer Appellations-Circulare vom 23. April 1839, Z. 6429.

(Coll. delle leggi ecc. nelle prov. venete, vol. XXX., parte I., pag. 217 ecc.)

Essendosi in più incontri osservato, che li giudizj inferiori nella tabella dei concorrenti, e precisamente nella finca „Serie e qualità dei servigj prestati" enunziano anche quelli di praticante di concetto senza giuramento d'ufficio, e più spesso ancora quelli di assessore criminale, e persino comprendono anche il tempo relativo nel calcolo degli anni del totale servizio di concorrenti da indicarvisi, sebbene per legge non sia computabile come effettivo servizio, si trova di prescrivere, che possa bensì farsi menzione nella finca, „osservazioni," o nella consulta, se ne per qual tempo il concorrente sia stato praticante di concetto senza giuramento d'uffizio, ovvero assessore criminale, ma che ciò non debba esser esposto nella finca „Serie e qualità dei servigj" e meno il tempo relativo debba essere compreso nel calcolo degli anni del totale servigio, in quale calcolo sarà cura dell' autorità formante la tabella dei concorrenti di non contemplare, se non il tempo dei servigj effettivi e per legge computabili.

Tale essendo il preciso tenore dell' ossequiato aulico decreto 10 aprile corr. N. 1335 del supremo senato di giustizia, il tribunale d'Appello, adempiendo ai supremi comandi, ne fa corrispondente comunicazione alle prime istanze ad esso soggette per opportuna loro norma all' evenienza dei casi.

Auch Gemeinde-Geſchworne, Richter oder Rathsbürger können als Beiſitzer verwendet werden, ſind aber insbeſonders in Eid zu nehmen.

955. Circular-Verordnung des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 11. Februar 1820, Z. 1529, in Folge a. h. Entſchließung vom 31. Jänner n. J.

(N. ö. Prov. G. S. 2. Thl., S. 95.)

Ad I. Es wird den ſämmtlichen Landgerichten, wo die Criminal-Gerichtsbarkeit ausgeübt wird, hiermit eingeſchärft, auch die,

den gerichtlichen Verhandlungen zuzuziehenden Beiſitzer, ſelbſt wenn hierzu Gemeinde-Geſchworne, Richter oder Rathsbürger verwendet werden, als ſolche insbeſondere in Eid zu nehmen.

Auszeichnung der Criminal-Gerichts-Beiſitzer.

956. Decret der k. k. n. ö. Landesregierung vom 19. Mai 1818, Z. 19,331.

(Wr. Cr. G. N. B. 2. Thl., S. 150 u. f.)

Nach dem Antrage des Wiener-Magiſtrats wird einverſtändlich mit dem k. k. n. ö. Appellationsgerichte bewilliget, daß den Beiſitzern des Wiener-Criminal-Gerichtes bei den erſten Inſtanzen gleich den Armenvätern der Sitz einzuräumen iſt, dann, daß für ſelbe um die taxfreie Verleihung der äußeren Rathswürde, aber nur nach ununterbrochener, guter, und eifriger fünfjähriger, von Seite des Criminalgerichtes zu beſtätigender Dienſtleiſtung, von dem Magiſtrate bei der Landesſtelle eingeſchritten werden dürfe.

957. Hofdecret vom 11. Auguſt 1821, an das böhmiſche Appellations-Gericht, einverſtändlich mit der vereinten Hofkanzlei, N. 1790 d. J. G. S.

Über die Anfrage: auf welche Art den Criminal-Gerichts-Beiſitzern für eine mehrjährige fleißige Dienſtleiſtung eine Auszeichnung zu Theil werden könnte? wird bedeutet: daß dieſe Auszeichnung durch die Ehre des Sitzes bei den für den Bürgerſtand beſtehenden erſten Inſtanzen, und durch den Beiſatz „Herr“ in den an ſie von dieſen Gerichtsbehörden ergehenden Zuſtellungen, zu gewähren ſei; jedoch nur in ſo lange, als ſie ſich als Criminal-Beiſitzer verwenden.

Der §. 529 St. G. I. Thl. iſt auf die Criminal-Gerichts-Beiſitzer nicht anwendbar.

(N. ö. App. Dec. v. 23. April 1827, Z. 4285 beim §. 529 **1661.**)

Recht der Criminal-Gerichts-Beiſitzer auf die Vergütung der Fuhr- und Zehrungskoſten, wenn ſie außer ihrem Wohnſitze zu Thaterhebungen beigezogen werden.

(Hkzd. v. 27. Jänner 1832, N. 2547 d. J. G. S. beim §. 526 **1575.**)

§. 238.

Ort der Erhebung bei Verbrechen, die Spuren zurücklaſſen.

Läßt das Verbrechen Merkmahle an einem Orte, oder an einer beſchädigten Perſon zurück; ſo iſt die Erforſchung durch den Augenſchein an dem Orte ſelbſt, oder an der Perſon vorzunehmen.

(§§. 300—301 II. Thl. und §§. 242 und 272 I. Thl. des St. G.)

Vornahme des Augenſcheines an dem Orte des Verbrechens.

958. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes, vom 22. Mai 1821, Z. 3732.

(Wr. Cr. G. N. V. 3. Thl., S. 13.)

Bei Erhebung von Verbrechen, deren gründliche Beurtheilung (wenigſtens zum Theile) von Kenntniß der Localität abhängt, iſt die Vornahme des Augenſcheines nicht zu unterlaſſen.

Art und Weiſe der Vornahme einer Amtshandlung in den zum Hofgebrauche beſtimmten Gebäuden und Luſtorten.

(Note des Hofmarſchallamtes v. 21. Oct. 1823 und n. ö. Reggs. Vdg. v. 26. October 1823, Z. 51,481 beim §. 221 4) **823.**)

Vornahme von chemiſchen Unterſuchungen von beigebrachten Giften.

(Hfd. v. 21. Jänner 1825, N. 2068 d. J. G. S. beim §. 240 **970.**)

Vornahme des Augenſcheines, im Falle conſecrirte Hoſtien als corpus delicti vorkommen.

(Jhfd. v. 11. September 1837, Z. 5028 beim §. 244 **1003.**)

§. 239.

Vorſicht in Erhaltung der Merkmahle.

Daher iſt auch gehörig Sorge zu tragen, daß indeſſen dem Criminal-Gerichte die Anzeige von dem Verbrechen gemacht, und bis die Erforſchung vorgenommen wird, die Merkmahle, und was immer zur

näheren Aufklärung der eigentlichen Beſchaffenheit der That führen kann, ſoweit dieſes, ohne größeren Schaden zu beſorgen, thunlich iſt, in dem Zuſtande gelaſſen werden, in welchem ſie ſich zur Zeit befunden, als das Verbrechen entdecket worden.

(Siehe den §. 236 I. Thl. und vergl. den §. 302 II. Thl. des St. G.)

Behandlung der falſchen Credits-Papiere, um Mißbräuche zu verhüten.

959. Hofdecret vom 23. Februar 1816, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchſter Entſchließung über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle vom 13. Jänner n. J. N. 1213 d. J. G. S.

Bei jedem zur Unterſuchung kommenden Verfälſchungsfalle öffentlicher Credits-Papiere ſind, zur Verhütung eines möglichen Mißbrauches, die als falſch entdeckten und in die Verhandlung genommenen Credits-Papiere ſogleich ohne weitere Verletzung auf der Rückſeite mit dem Worte: beanſtändet, und mit der ämtlichen Fertigung der apprehendirenden politiſchen oder Juſtiz-Behörde zu bezeichnen, und ſorgfältig zu verwahren. Die vormals übliche Durchſchlagung derſelben, wodurch die Recognition erſchwert, und die Ausflucht der Inquiſiten erleichtert wurde, kann aber erſt nach geendigter Unterſuchung Statt finden.

Beſchreibung der Kleidungsſtücke gefundener Leichname bei erregtem Verdachte eines Verbrechens.

959 a) Gubernial-Decret vom 11. December 1830, Z. 75,633.

(Prov. G. S. für Galizien und Lodomerien, 12. Jahrg., S. 532.)

Nach Eröffnung des k. k. Appellations-Gerichtes vom **23.** November **1830**, Z. **17,199** werden die Vorſchriften der §§. **239** und **244** des I. Thl. des St. G. B., deren Sinn dahin geht, den Thäter ſchleunig auszuforſchen, und ſelben des begangenen Verbrechens zu überweiſen, von den Ortsobrigkeiten bei den von ihnen gepflogenen Thatbeſtandserhebungen ganz außer Acht gelaſſen. Den k. Kreisämtern wird daher verordnet, ſämmtliche unterſtehende Dominien und Magiſtrate anzuweiſen, in Fällen, wo Leichname unbekannter getödteter Perſonen von was immer für einem Alter vorgefunden werden, bei

erregtem Verdachte eines Verbrechens, nach den Beſtimmungen der bezogenen Geſetzparagrafe alle Kleidungsſtücke bis auf den geringſten Lumpen auf das genaueſte zu beſchreiben, und ſolche ſodann an das betreffende k. Strafgericht auszuliefern, oder bis zu deſſen erfolgter weiteren Verfügung ſorgfältig aufzubewahren, nicht aber, wie dieß bis nun meiſtens der Fall geweſen, zu verſchleudern, oder mit dem Leichname ſelbſt begraben zu laſſen.

§. 240.

Wann Kunſtverſtändige beyzuziehen?

Iſt das Verbrechen von ſolcher Art, daß, um die Beſchaffenheit deſſelben aus den Merkmahlen gründlich zu erforſchen, beſondere wiſſenſchaftliche, oder Kunſtkenntniſſe erfordert werden; ſo iſt ein dergleichen Kunſtverſtändiger, und wenn es ohne bedenklichen Verzug geſchehen kann, ſind deren zwey beyzuziehen.

(Vergl. §. 247 I. Thl. und §. 310 St. G. II. Thl., §. 407 I. Thl. und §. 365 St. G. II. Thl., dann §. 528 I. Thl. und §. 346 St. G. II. Thl ſiehe auch §. 490 St. G. B. ü. V.)

Kunſtverſtändige.

A) In mediciniſch-chirurgiſcher Beziehung.

960. Hofdecret vom 3. Jänner 1783.

(Borſchitzky's Hdb. S. 233.)

Den Civil-Gerichten wird eingeräumt, in Fällen, wo es um eine unverzügliche Erhebung des **corporis delicti formalis** zu thun iſt, in Ermanglung der nächſten Kreisphiſiker oder Chirurgen, ſich der näheren **in loco** anweſenden Militärchirurgen gebrauchen zu können.

(Inſtruction für Militär-Ärzte bei gerichtlichen Leichenbeſichtigungen in dem Circulare vom 25. Februar 1818, C. 209 an ſämmtliche General-Commanden, in der Militär-G. S. Jahrgang 1818, S. 32.)

961. Verordnung vom 30. October 1788.

(A. a. O. S. 233.)

Zur Beſchleunigung der Criminal-Vorfallenheiten haben die Criminal- und Ortsgerichte, wenn der Kreis- Leib- oder Wundarzt **in loco domicilii** des k. Kreisamtes ſich befindet, bei einem ſich ergeben-

den Criminal=Falle wegen deſſen Beſtellung zur Erhebung des Verbrechens=Zeichens ſich an das Kreisamt zu verwenden; falls aber der Kreis= Leib= oder Wundarzt **a loco domicilii** des Kreisamtes abweſend wäre; ſo kann derſelbe da, wo er iſt, zur Unterſuchung unmittelbar belanget werden, ohne ſich dießfalls ehevor an das k. Kreisamt zu verwenden. Übrigens ſind die Criminal= und Amtsgerichte nach der dermalen beſtehenden Criminal=Verfaſſung eben nicht gebunden, den beeidigten Kreis= Leib= oder Wundarzt zur Unterſuchung und Erhebung der Beſchaffenheit der That (**corpus delicti**) zu belangen, ſondern es kann ein jeder Leib= oder Wundarzt als Kunſtverſtändiger hierzu berufen werden, und in dieſem Falle haben ſich die Criminal= und Ortsgerichte die beſtehende Vorſchrift gegenwärtig zu halten, und haben die zur Erhebung der Thatbeſchaffenheit belangten Leib= und Wundärzte allerdings hierbei zu erſcheinen.

962. Hofdecret vom 4. November 1807, an die Appellations=Gerichte in Lemberg und Krakau, über Note der vereinten Hofkanzlei vom 4. November 1807, N. 824 d. J. G. S.

Wenn auch das Kreis=Sanitäts=Perſonale dazu beſtimmt iſt, in Criminal=Fällen Anzeigen und Gutachten abzugeben, oder Unterſuchungs=Befunde aufzunehmen, iſt in dieſer Beſtimmung doch noch keineswegs eine unmittelbare Unterordnung des Kreis=Sanitäts=Perſonales unter die Strafgerichte gegründet, und eben ſo ſehr der Dienſtordnung angemeſſen, als zur Vermeidung aller Colliſionen mit anderen Berufsgeſchäften und Commiſſions=Aufträgen erforderlich, daß in der Regel alle Requiſitionen der Strafgerichte, welche die Verwendung eines Kreisarztes oder Kreiswundarztes betreffen, dieſe mögen nun ihren Sitz in der Kreisſtadt haben, oder in dem Kreiſe exponirt ſein, an das Kreisamt geſtellt, und nur in dringenden Fällen unmittelbar an das Sanitäts=Individuum erlaſſen werden, in welchen letzteren Fällen aber immer die gleichzeitige Eröffnung an das Kreisamt zu geſchehen hat.

963. Hofkanzlei=Decret vom 2. December 1812.
(Goutta, 32. Bd., S. 422.)

In allen Fällen, in welchen ein Kunſturtheil der mediciniſchen Profeſſoren erfordert wird, ſoll dieſes nicht von einzelnen Profeſſoren, ſondern von der mediciniſchen Facultät abgefordert werden.

964. Hofdecret vom 18. October 1815, an das n. ö. Appellations-Gericht, in Folge höchſter Entſchließung über Vortrag der vereinten Hofkanzlei vom 4. Auguſt n. J., N. 1181 d. J. G. S.

Die Mitglieder der Lehranſtalt in der Thierarznei-Schule ſind von den Gerichten innerhalb der Linien Wiens als beſtändige Kunſtverſtändige zu beſtellen, und iſt in vorkommenden, auf die Kenntniß dieſer Wiſſenſchaft Bezug nehmenden Streitigkeiten vorzugsweiſe Gebrauch zu machen, wobei ſich aber von ſelbſt verſteht, daß den Parteien unbenommen bleibe, in einzelnen Fällen nach dem §. **191** der G. O. gegen die benannten Individuen Einwendungen zu machen, oder ſich auf andere einzuverſtehen, und daß der Augenſchein nach den übrigen Vorſchriften der G. O. nur mit Zuziehung des Gerichtes und der Parteien vorgenommen werden könne, bei welchem die gewählten Mitglieder des Thierarznei-Inſtitutes nicht als ein Körper, ſondern als einzelne Kunſtverſtändige das Gutachten und den Befund abzugeben haben.

965. Gubernial-Decret vom 13. November 1819, Z. 51,962.

(Böhm. Prov. G. S. Ergänzungs-Band, S. 180.)

Seine k. k. Majeſtät haben gemäß Hofkanzlei-Decretes vom **28.** October l. J. Z. **33,458** mit a. h. Entſchließung vom **12.** October l. J., anzuordnen geruhet, es ſei den Profeſſoren des heilkundigen Studiums zu bedeuten, in Zukunft in jedem Falle, in welchem unvollſtändige Acten zur Abgabe eines Kunſtgutachtens eingeſendet werden, vorläufig die Vervollſtändigung der Acten abzuverlangen, und erſt nach Erhaltung derſelben zur Fällung des Gutachtens zu ſchreiten.

965 a) Regierungs-Decret vom 12. Jänner 1820, Z. 194.

(Prov. G. S. für Öſterreich ob der Enns und Salzburg, **2.** Thl., S. **8.**)

Aus mehrfälligen, bei den Criminal- und Landgerichten der Provinz ob der Enns gepflogenen Unterſuchungs-Acten hat ſich das k. k. n. ö. Appellations- und Criminal-Obergericht die unangenehme Amtsüberzeugung verſchafft, daß in Fällen verübter Verbrechen ſolcher Art, bei welchen die Erhebung des Thatbeſtandes von der Kunſtkenntniß der Leib- und Wundärzte erforderlich wird, ſich nicht nach den beſtimmten Vorſchriften der §§. **240** und **241 I.** Theils des Strafgeſetzbuches, dann der mittelſt Hofkanzlei-Decretes v. **19.** Jänner **1815** (**992.**) (bekannt gemacht durch Regierungs-Decret vom **13.** Februar **1815**, Z. **1887**) an alle Landgerichte kundgegebenen Inſtruction der aufzunehmenden Leichenbeſchau, beſonders auch des §. **2** benommen werde, und dieſes Obergericht durch deren Unterlaſſung nicht nur in die Ver-

legenheit verſetzt werde, mit der Erkenntniß vorzuſchreiten, ſondern auch wohl meiſt zur Beſeitigung der Nullität des Urtheiles, und mit Nachtheil des länger andurch in Unterſuchungs-Verhaft, als nöthig wäre, ſitzenden Inquiſiten, die eingegangenen Unterſuchungs-Acten zur Verbeſſerung der weſentlichen Gebrechen zurück zu ſchicken bemüſſiget iſt.

Damit alſo die auf das Wohl der öffentlichen und Privatſicherheit den unmittelbarſten Einfluß nehmende Criminal-Juſtizpflege nach den beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften auf das genaueſte gehandhabt werde, ſo ſind auf Anſuchen des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 7. December v. J., die Land- und Criminalgerichte auf die genaueſte Befolgung der Vorſchriften unter Mittheilung obiger Veranlaſſung im Namen des Criminal-Obergerichtes mit dem Beiſatze anzuweiſen, daß ſich beſonders mit der Erinnerung der ſchon in Dienſteidespflicht befindlichen Kreis- Leib- und Wundärzte, dann der Stadtſiſiker und Wundärzte auf ihren abgelegten Eid und dießfälligen Protocolls-Anmerkung, daß es geſchehen ſei, oder bei nicht ſchon beeideten ärztlichen Kunſtverſtändigen mit derer in Eidesnehmung nach dem §. 241 I. Thl. des St. G. B. zu benehmen ſei, widrigens das benannte Obergericht bei mißfälliger Entdeckung der erſtberührten Gebrechen, wegen welcher die Schöpfung des Erkenntniſſes gehemmet würde, und die Unterſuchungs-Acten zur Verbeſſerung zurückgeſchickt werden müßten, jedes Mal auch nach Wichtigkeit des Falles die Gerichte zur Verantwortung ziehen würde.

966. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 14. Juni 1820 Z. 5188, in Folge Hofdecretes vom 10. Juni n. J.

(N. ö. Prov. G. S. 2. Thl., S. 372 und Wr. Cr. G. N. B. 2. Thl., S. 305.)

Es haben ſich ſchon öfters Verſehen und Mißgriffe gezeiget, welche ſich die von den Criminal-Behörden zu den bei dieſen vorkommenden Geſchäften aufgeſtellten und beeideten Ärzte, Wundärzte und Hebammen in ihrer Behandlung oder in ihrem Gutachten zu Schulden kommen laſſen. Das Criminal-Gericht hat daher nicht nur bei Auswahl dieſer gerichtlichen Kunſtverſtändigen, ſo viel es nach den Local-Verhältniſſen nur immer möglich iſt, mit aller Sorgfalt zu Werke zu gehen, ſondern auch, wenn es Nachläſſigkeiten oder eine ſelbſt Laien in der Kunſt verrathende Ungeſchicklichkeit dieſer Kunſtverſtändigen bemerken wird, durch Entfernung der unthätigen oder untauglichen Individuen von den gerichtlichen Geſchäften oder durch Einſchreitung um Abhilfe bei den höheren Behörden künftigen Verſehen und Mißgriffen vorzubeugen.

966 a) Hofkanzlei-Decret vom 7. September 1820, Z. 24,758—2294.

(Prov. G. S. für Tirol und Vorarlberg, 7. Bd., S. 711.)

Mit hohem Decrete der k. k. Hofkanzlei vom 7. Septemb. d. J. wurde genehmiget, daß in Criminal-Fällen, wo es ſich um die Beurtheilung eines ärztlichen Ausſpruches, oder um ein ärztliches Gutachten handelt, nicht der Protomedicus, ſondern die mediciniſche Facultät in Anſpruch genommen werden kann.

Die hierortige Billigung dieſer Meinung wird unter einem dem oberſten Gerichtshofe bekannt gegeben.

967. Hofdecret vom 21. September 1822, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, einverſtändlich mit der vereinten Hofkanzlei, N. 1895 d. J. G. S.

Da ſowohl in Civil- als Criminal-Rechtsangelegenheiten der Fall ſich ergeben kann, daß eine Gerichts-Behörde über einen ärztlichen Befund das Gutachten der mediciniſchen Facultät, oder der Profeſſoren der Heilkunde einzuholen nöthig findet, und ein gründliches Gutachten derſelben die vollſtändige Kenntniß des unterwaltenden Falles vorausſetzt: ſo verſteht es ſich zwar von ſelbſt, daß die Gerichts-Behörden in einem ſolchen Falle der mediciniſchen Facultät oder den Profeſſoren der Heilkunde jene Acten mitzutheilen haben, die zur richtigen Beſtimmung des Falles beitragen können.

Um jedoch die in einem beſondern Falle vorgekommenen Anſtände für die Zukunft zu beſeitigen, wird den Civil- und Criminal-Gerichten die Weiſung ertheilt, daß, wenn die mediciniſche Facultät, oder die Profeſſoren der Heilkunde erklären würden, daß ſie über die erhaltenen Acten kein gründliches Gutachten abgeben können, und hierzu noch mehrere Acten benöthigen, die Gerichtsſtellen ſolche, in ſo ferne kein gegründeter Anſtand obwaltet, mitzutheilen haben.

Wenn aber die Gerichts-Behörden Bedenken tragen ſollten, dieſe Acten auszufolgen: ſo liegt ihnen ob, hierüber die Entſcheidung des Appellations-Gerichtes anzuſuchen, welches zu beurtheilen haben wird, welche Acten zum Behufe des Gutachtens mitzutheilen ſeien.

968. Hofdecret vom 8. Mai 1829, an das niederöſterr. Appellations-Gericht, einverſtändlich mit der vereinigten Hofkanzlei, N. 2400 d. J. G. S.

Über die Frage: in wie fern an Orten, wo keine Facultät beſteht, dem mediciniſchen Lehrkörper das Befugniß zuſtehe, auf Anſuchen der Civil- oder Criminal-Gerichte wiſſenſchaftliche Gutachten ab-

zugeben, und wohin, wenn dieſes nicht der Fall ſein ſollte, ſich die Gerichts-Behörden zu wenden hätten? wird bedeutet: es ſei nach Äußerung der vereinten Hofkanzlei nicht thunlich, die mediciniſch-chirurgiſchen Profeſſoren an Licäen zur Abgabe von Kunſtgutachten zu ermächtigen; daher ſie ſich in Zukunft in allen jenen Fällen, wo ſich die Criminal-Behörde nicht mit dem, durch die §§. **240** und **241** des erſten Theiles des St. G. B. vorgeſchriebenen Befunde einzelner Kunſtverſtändigen begnügen zu können, ſondern ein Collegial-Gutachten zu benöthigen glaubt, an die nächſte Univerſität, wo eine mediciniſche Facultät beſteht, zu verwenden hat.

969. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes, vom 7. Februar 1835, Z. 2449.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl. S. 361 u. f.)

In den ärztlichen Befunden muß die beſtimmte Erklärung enthalten ſein, ob z. B. nach den getroffenen Merkmalen an einer Perſon eine Schändung und in welchem Grade verſucht wurde, was daher nicht folgerungsweiſe aus dem Gutachten hervorgehen ſoll; denn es iſt die Pflicht des Richters, nach den §§. **240—242** und dem Hofdecrete vom **19.** Jänner **1815**, **N. 1125** d. J. G. S. §. 8 (**992**.) dem Gerichtsarzte jene Fragepuncte in dem Thatbeſtands-Erhebungs-Protocolle zu ſtellen, deren kunſtverſtändige Entſcheidung bei dem Gegenſtande der Unterſuchung eigentlich dem Gerichte nothwendig iſt.

B. In Beziehung auf chemiſche Unterſuchungen.

970. Hofdecret vom 21. Jänner 1825, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge a. h. Entſchließung vom 11. November 1824, über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle, N. 2068 d. J. G. S.

In Zukunft ſind chemiſche Unterſuchungen von beigebrachten Giften, die nicht im Orte der That vorgenommen werden müſſen, mit Beiziehung eines Apothekers und in einer Apotheke vorzunehmen.

C. In Beziehung auf öffentliche Credits-Papiere.

971. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes, vom 3. October 1814, Z. 5745.

(Wr. Cr. G. N. B. 1. Thl., S. 1.)

In Folge einer von der k. k. Hofkammer an den oberſten Gerichtshof erlaſſenen Note wird der hieſige Magiſtrat **in criminali** *) auf

*) Jetzt Criminal-Gericht der k. k. Haupt- und Reſidenzſtadt Wien genannt. (**605.**)

höchſten Befehl angewieſen, wenn er künftig Certificate über die Unechtheit von Staats-Credits-Papieren benöthiget, ſolche Certificate mit Beilegung der unechten Credits-Papiere durch das Appellations-Gericht bei der oberſten Juſtizſtelle anzuſuchen, welche an die k. k. allgemeine Hofkammer ſich verwenden, und die von derſelben einlangenden Certificate durch das Appellations-Gericht an den Magiſtrat (Criminal-Gericht) befördern laſſen wird.

972. Verordnung des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 4. Juli 1823, über Note der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 11. Juni 1823.

Die Prüfung und Ausfertigung der Certificate über den Befund unechter Credits-Papiere kann ausſchließend nur von Seite der k. k. allgemeinen Hofkammer verfügt werden, und gehört keineswegs in den Wirkungskreis der privilegirten öſterreichiſchen Nationalbank.

973. Hofdecret vom 8. October 1824, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, einverſtändlich mit der allgemeinen Hofkammer, N. 2042 d. J. G. S.

Die wegen Einſendung der den Criminal-Gerichten zukommenden falſchen Banknoten unter dem **15.** Mai **1824**, **N. 2007** der J. G. S. (**1114.**) erlaſſene Verordnung, wird mit Beiſtimmung der k. k. allgemeinen Hofkammer auf alle Gattungen öffentlicher Credits-Papiere ausgedehnt, und zugleich dahin erläutert: daß zwar der Regel nach die entdeckten falſchen Credits-Papiere von dem Criminal-Gerichte an das Präſidium des oberſten Gerichtshofes zu überſenden ſeien; daß ſie jedoch in Fällen, wo Anzeigen gegen eine beſtimmte Perſon vorhanden ſind, und die Ausfertigung des Certificates über die Unechtheit der Credits-Papiere beſonders dringend iſt, auch von dem Criminal-Gerichte erſter Inſtanz unmittelbar an das Präſidium der allgemeinen Hofkammer eingeſendet werden können; welches dieſelben durch das Präſidium der Landesſtelle an das Criminal-Gericht zurück ſtellen, und zugleich das oben erwähnte Certificat übermachen wird.

Wenn das Criminal-Gericht die Credits-Papiere unmittelbar dem Präſidium der allgemeinen Hofkammer vorlegt; ſo iſt dieſes in den vorgeſchriebenen Anzeigen an die Präſidien der Landesſtelle und des Appellations-Gerichtes zu bemerken. Sollten von derſelben Perſon mehrere falſche Credits-Papiere von ganz gleicher Gattung und Beſchaffenheit verfertiget worden ſein: ſo bleibt dem Ermeſſen des Criminal-Gerichtes überlaſſen, nach Erforderniß der Umſtände, entweder alle vorgefundenen Credits-Papiere, oder auch nur eines oder einige derſelben, dem Präſidium der allgemeinen Hofkammer vorzulegen.

974. Hofdecret vom 2. April 1825, an das galiziſche Appellations-Gericht, einverſtändlich mit der allgemeinen Hofkammer und der Hofcommiſſion in Juſtiz-Geſetzſachen, N. 2085 d. J. G. S.

Die wegen Aufbewahrung falſcher Credits-Papiere bei den Acten des Criminal-Gerichtes, und wegen Ausfertigung der Zeugniſſe über die Unechtheit der von unbekannten Perſonen verfertigten falſchen Credits-Papiere angeſuchte Belehrung wird in Folgendem ertheilt:

Die Criminal-Gerichte haben auf die Zurückſtellung der ihren Anzeigen an das Präſidium des Appellations-Gerichtes beizuſchließenden falſchen Credits-Papiere, und auf die Ausfertigung des Certificates über die Art ihrer Verfälſchung nur in dem Falle anzutragen, wenn Gründe zur Nachforſchung oder wirklichen Criminal-Unterſuchung gegen eine oder mehrere beſtimmte Perſonen vorhanden, oder mit Wahrſcheinlichkeit bald zu finden ſind. Außer dieſem Falle haben die vorgekommenen falſchen Credits-Papiere eben ſo, wie diejenigen, von welchen in einer durch Ablaſſung erledigten Voruntersuchung, oder in einer durch Urtheil entſchiedenen Criminal-Unterſuchung bereits der rechtliche Gebrauch gemacht worden iſt, in dem von der allgemeinen Hofkammer beſtimmten Verwahrungsorte ſo lange zu bleiben, bis dem Criminal-Gerichte rechtliche Gründe zur Einleitung oder Fortführung einer Unterſuchung gegen eine oder mehrere beſtimmte Perſonen bekannt werden; dagegen früher weder deren Aufbewahrung bei dem Criminal-Gerichte zweckmäßig, noch ein Certificat über die Art ihrer Verfälſchung nothwendig iſt.

975. Hofdecret vom 22. October 1825, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der allgemeinen Hofkammer vom 29. Juli 1825, N. 2138 d. J. G. S.

Den Criminal-Gerichten iſt die Weiſung zu ertheilen, daß ſie ſich alle jene Auskünfte, welche ſie zum Behufe der Unterſuchungen wegen Verfälſchung öffentlicher Credits-Papiere in techniſcher Hinſicht, oder ſonſt in was immer für einer Beziehung, von den das öffentliche Creditsweſen verwaltenden Behörden einzuholen nöthig haben, mittelbar oder unmittelbar von der allgemeinen Hofkammer, ſo wie es in Anſehung der Certificate über verfälſchte Credits-Papiere durch das Hofdecret vom 8. October 1824, N. 2042 d. J. G. S. (**973.**), vorgeſchrieben iſt, zu verſchaffen, und daher hierwegen nicht an die öſterreichiſche Nationalbank zu verwenden haben.

976. Juſtiz-Hofdecret vom 15. September 1826, an das n. ö. Appellations-Gericht.

(Zeitſchrift für ö. R. ꝛc. 1826, 3. Bd., S. 384.)

Der Criminal-Senat des Magiſtrates der Stadt Wien *) hat die Univerſal-Staatsſchulden-Caſſe angegangen, ihm zum Behufe einer Unterſuchung über die Merkmale einiger Banco-Obligationen, und über die Erhebung der Intereſſen derſelben Auskunft zu geben, oder die Intereſſen-Quittungen mitzutheilen.

Da nach der Äußerung der k. k. allgemeinen Hofkammer ohne ihre Genehmigung über Gegenſtände ſolcher Art von der Staatsſchulden-Caſſe nie irgend eine Auskunft ertheilt werden darf, und die Intereſſen-Quittungen nicht bei gedachter Caſſe, ſondern bei der Credits-Hofbuchhaltung aufbewahret werden; ſo wird dem Appellations-Gerichte auf Erſuchen der k. k. allgemeinen Hofkammer hiermit aufgetragen, dem hieſigen Magiſtrate zu eröffnen, daß er ſich künftig wegen der nöthigen Auskunft über dergleichen Angelegenheiten nicht mehr unmittelbar an die Caſſe, ſondern in der Regel durch das Präſidium des Appellations-Gerichtes, in dringenden Fällen aber unmittelbar an die k. k. allgemeine Hofkammer zu wenden haben werde, welche die gewünſchten Nachforſchungen mit aller Beſchleunigung veranlaſſen, und den Erfolg davon dem Magiſtrate, im erſten Falle durch das Präſidium der n. ö. Regierung bekannt machen wird.

977. Hofdecret vom 22. December 1826, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, einverſtändlich mit der allgemeinen Hofkammer, N. 2241 d. J. G. S.

Da der Zug, welchen bisher die Anzeigen der Criminal-Gerichte über bloße Anhaltung falſcher Papiergeld-Sorten durch die Appellations-Präſidien, und die oberſte Juſtizſtelle an die allgemeine Hofkammer, und von dort durch die nemlichen Behörden zurückgenommen haben, zu Folge a. h. Entſchließung vom **21.** October **1826** zur Minderung der Schreiberei vereinfacht werden ſoll, ſo iſt man mit der k. k. allgemeinen Hofkammer übereingekommen, daß die Criminal-Gerichte künftig die Anzeigen über bloße Anhaltung falſcher Papiergeld-Sorten in allen Fällen, welche keiner entſcheidenden Verfügung des Obergerichtes oder der oberſten Juſtizſtelle bedürfen, und wo, es ſich etwa nur noch um die Übereinkommung des competenten Unechtheits-Certificates handelt, durch das Appellations-Präſidium, ohne Dazwiſchenkunft der oberſten Juſtizſtelle, an die k. k. allgemeine Hofkammer zu befördern haben.

---

*) Jetzt Criminal-Gericht der k. k. Haupt- und Reſidenzſtadt Wien genannt (**605.**)

978. Hofdecret vom 2. October 1829, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der allgemeinen Hofkammer vom 26. September 1829, N. 2429 d. J. G. S.

Dem von der allgemeinen Hofkammer ausgedrückten Wunſche gemäß wird das Appellations-Gericht beauftragt, ſämmtliche unterſtehende Juſtiz- und vorzüglich die Criminal-Behörden zu belehren, daß ſie in Fällen, wo es ſich um Credits-Gegenſtände handelt, ſich niemals unmittelbar an die Credits-Hofbuchhaltung (welcher ſtrenge verboten iſt, dießfalls, es ſei einer Behörde oder einer Privatperſon, irgend eine Auskunft zu ertheilen), ſondern immer an das vorgeſetzte Appellations-Gericht und durch letzteres an die oberſte Juſtizſtelle zu wenden haben, damit die allgemeine Hofkammer auf dieſem Wege um jene Einleitungen erſucht werden könne, wozu ſie allein berufen iſt.

979. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 23. Februar 1830, Z. 1952.

(Waſer S. 231.)

Über die angeſuchte Belehrung: ob es künftig durchaus, oder unter welchen beſondern Umſtänden, von den Verfügungen des höchſten Hofdecretes vom **2.** April **1825**, **N. 2085** d. J. G. S. (**974.**) hinſichtlich der Veranlaſſung von Certificaten der Kunſtverſtändigen über unechte öffentliche Credits-Papiere, und in wie weit, ſein Abkommen erhalte? wird bedeutet:

Es unterliegt keinem Zweifel, daß das obgeſagte Hofdecret vom **2.** April **1825**, **N. 2085**, gemäß welchem auf die Ausſtellung der Certificate der Kunſtverſtändigen über die Art ihrer Verfälſchung nur in dem Falle anzutragen ſei, wenn Gründe zur Nachforſchung oder wirklichen Criminal-Unterſuchung gegen eine oder mehrere beſtimmte Perſonen vorhanden oder mit Wahrſcheinlichkeit bald zu finden ſind, durch das neueſte Hofdecret vom **18.** September **1829 N. 2427** d. J. G. S. (**1048.**) ſeine Anwendung verloren habe, indem Letzteres beſiehlt, daß der Thatbeſtand, rückſichtlich der, nach §. **433** und **442** des erſten Theiles des St. G. B., dem höheren Erkenntniſſe vorbehaltenen Verbrechen, mit der möglichſten Genauigkeit erhoben werde.

Zu einer ſolchen Erhebung aber gehört, daß bei Verfälſchungen öffentlicher Credits-Papiere die Frage: ob und in welcher Art eine ſolche Verfälſchung ausgeführt oder nur verſucht worden ſei, deutlich und zergliedert, und zwar in der Regel mit Beiziehung von Kunſtverſtändigen erörtert werde, weil der bloße Verſuch, gemäß §. **40** des erſten Theiles des St. G. B., ein Milderungs-Umſtand iſt, unter die Gegenſtände der Thaterhebung aber nach §. **234** auch gehört, mit welchen mildernden oder erſchwerenden Umſtänden die That begleitet war, weil ferners

nach dem Hofdecrete v. **25.** Oct. **1805**, **N. 751** d. J. G. S. (**396.**) jede Nachmachung der öffentlichen Credits-Papiere durch Tinte und Feder, wenn ſie auch vollendet iſt, nur das Verbrechen des Verſuches darſtellet, und weil die nach dem Hofdecrete vom **3.** December **1808**, **N.** 870 d. J. G. S. (**394.**) ſehr wichtige Frage: ob die Nachmachung wenigſtens zum Theile mit vorbereiteten Werkzeugen geſchah oder nicht, von dem in der techniſchen Kunſtfertigkeit ungeübten Richter oft ſchwer zu beantworten iſt, ſomit die Beiziehung der Kunſtverſtändigen nach §. **240** nothwendig wird.

Nach eben dieſen Paragrafen kann von der Beiziehung der Kunſtverſtändigen nur in jenen, freilich ſeltenen Fällen, abgegangen werden, wenn es offenbar und in die Augen fallend iſt, daß eine Verfälſchung und mit welchen Werkzeugen geſchehen ſei oder nicht, daß ſomit von dem Ausſpruche der Kunſtverſtändigen mit Grund kein anderes Reſultat zu erwarten iſt.

D. In Beziehung auf Münz-Gegenſtände.

980. Finanz-Miniſterial-Schreiben vom 11. Februar 1839, Z. 1960.

(N. ö. Prov. G. S. 12. Thl., S. 103.)

Der Herr Finanz-Miniſter hat bezüglich des aus der Unterſuchung und gefänglichen Einlieferung eines Individuums, wegen Verfertigung eines falſchen Zwanzigers vorgekommenen Umſtandes, und weil das Falſificat dem Hauptmünzamte zur Erlangung des Unechtheitscertificates mitgetheilt worden ſei, erinnert, daß Certificate über die Unechtheit der falſchen Münzen eben ſo, wie jene über die falſchen Einlöſungs- und Anticipationsſcheine im Wege der k. k. allgemeinen Hofkammer einzuholen ſind, da ſie es iſt, die den Umlauf des falſchen Geldes zu überwachen hat, und daher in ſteter Kenntniß der zum Vorſchein kommenden Falſificate erhalten werden muß.

981. Appellations-Intimat vom 4. März 1839, Z. 5719 an ſämmtliche Criminal-Gerichte und das Fiscalamt.

(Böhm. Prov. G. S. 21. Bd., S. 476.)

Auf Erſuchen der k. k. allgemeinen Hofkammer wurde dem k. k. Appellations-Gerichte mit Juſtiz-Hofdecrete vom **19.** Februar **1839**, Z. **839** Folgendes eröffnet: Bisher haben zwar mehrere Criminal-Gerichte das k. k. Hauptmünzamt in Wien um Ausfertigung der Certificate über die Beſchaffenheit unechter Münzen angegangen. Da aber auch die k. k. Land-Münz-Probier-Ämter über die Echtheit oder Unechtheit der Münzen als kunſtverſtändige Ämter giltige Zeugniſſe auszuſtellen berechtiget ſind, ſo haben ſich die Criminal-Gerichte künf-

tig wegen Ausfertigung der ihnen bei Unterſuchungen nöthigen Certificate über die Unechtheit der Münzen unmittelbar an die k. k. Land-Münz-Probier-Ämter, wo dieſe beſtehen, zu wenden. An den übrigen in Rückſicht der unechten Münzen ertheilten Vorſchriften wird dadurch nichts geändert, daher ſind auch künftig die Anzeigen einer jeden Entdeckung falſcher Münzen an die k. k. Landespräſidien zu überreichen, und die Falſificate nach vollendeter Unterſuchung auf dem vorgeſchriebenen Wege, an die k. k. allgemeine Hofkammer einzuſenden.

E. In Beziehung auf techniſche Gegenſtände.

982. Hofdecret vom 28. April 1791, an das n. ö. Appellations-Gericht, zu Folge Einvernehmens zwiſchen der oberſten Juſtizſtelle und der Hofkammer, N. 143 d. J. G. S.

Das Großhandlungs-Gremium in Wien ſoll von zwei zu zwei Jahren zwölf ſeiner Mitglieder wählen, welche zu den bei dem Wiener Magiſtrate vorfallenden, die Einſchreitung der Handlungskunſtverſtändigen fordernden Geſchäften zu verwenden ſeien. Die Gewählten ſollen dem Magiſtrate namhaft gemacht werden, und verbunden ſein, ſich den von dem Magiſtrate dießfalls zu erhaltenden Weiſungen unverweigerlich zu fügen.

983. Studien-Hofcommiſſions-Decret vom 18. December 1820, Z. 7636, Regierungs-Verordnung vom 9. Jänner 1820, Z. 59,230, an das politechniſche Inſtitut, an das Mercantil- und Wechſelgericht, Eröffnung an das k. k. n. ö. Landrecht.

(N. ö. Prov. G. S. 2. Thl., S. 923 u. f.)

Nach der a. h. Entſchließung vom 31. Auguſt 1817 über die Organiſirung des politechniſchen Inſtitutes, iſt das politechniſche Inſtitut ausdrücklich berufen, landesfürſtlichen Behörden, welche ein Parere über techniſche Gegenſtände bedürfen, daſſelbe abzugeben. Nur dieſe auch nur ſchriftlich abzugebende Gutachten ſind Gutachten des Inſtitutes, und unterſcheiden ſich daher ihrer Natur nach von ſelbſt von dem Gutachten eines einzelnen Profeſſors, das er perſönlich in einzelnen Fällen dem Gerichte abgibt, und das Inſtitut gar nicht berühret, folglich auch kein Gutachten des Inſtitutes iſt.

Was die Frage belangt: ob einzelne Profeſſoren ſchuldig ſind, auf perſönliche Vorladung zu Kunſtgutachten zu erſcheinen, und ob ſie in jedem einzelnen Falle auch einen beſonderen Eid ablegen müſſen? wird die Regierung auf die inzwiſchen derſelben mit Hofkanzlei-Decrete vom 4. November 1820, Z. 33118/2514 kundgemachte a. h.

Entſchließung v. 28. October 1820 (**1637.**) hingewieſen, in Folge deren Profeſſoren, als Staatsbeamte, verpflichtet ſind, Gutachten in ihrem Kunſtfache abzugeben.

Übrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß derlei perſönliche Vorladungen ohne Abbruch der Vorleſeſtunden und der unmittelbaren Amtsverrichtungen geſchehen müſſen.

983 a) Regierungs-Verordnung vom 12. December 1838, Z. 66,961, an die Direction des k. k. politechniſchen Inſtitutes. Eröffnung an das k. k. n. ö. Appellations-Gericht.

(N. ö. Prov. G. S. 20. Thl., S. 1052 u. f.)

Obwohl es den Gerichtsbehörden frei ſteht, die Profeſſoren des k. k. politechniſchen Inſtitutes zur Ablegung einer bloßen Privatäußerung vorzuladen, ſo hat doch in den Fällen, wo kunſtverſtändige Beurtheilungen von Seite der in dem k. k. politechniſchen Inſtitute angeſtellten Profeſſoren erforderlich ſein ſollten, dieſe Vorladung, wie es in dem Studien-Hofcommiſſions-Decrete vom 18. December 1820 (**983.**) ausdrücklich bemerkt iſt, immer nur durch die Inſtituts-Direction zu geſchehen, damit einerſeits die Inſtituts-Direction in der Kenntniß der Verhandlungen bleibe, bei welcher die Inſtituts-Profeſſoren interveniren, andererſeits aber zur Abgabe ſolcher mündlichen Gutachten nicht eine Zeit gewählt werde, welche die ordentlichen Vorleſungen beeinträchtige, oder die Profeſſoren von andern weſentlichen Beſchäftigungen abhalte.

Es unterliegt übrigens keinem Anſtande, daß in derlei Fällen, wo die gedachten Profeſſoren ein gerichtliches Urtheil im eigenen Namen abzugeben aufgefordert werden, ſie wie jeder andere Zeuge nach den allgemeinen Beſtimmungen der Gerichtsordnung behandelt, ſohin auch nöthigen Falls beeidet werden mögen.

984. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 4. Jänner 1839, Z. 14,180.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 492.)

Bezüglich der Beiziehung der Profeſſoren des politechniſchen Inſtitutes als Kunſtverſtändige bei gerichtlichen Augenſcheinen hat die k. k. n. ö. Landesregierung unterm 12. December 1838, Z. 66,961, (**983 a**)) anher erinnert:

Sie habe bereits ſchon früher den Grundſatz ausgeſprochen, daß es zwar jeder Gerichtsbehörde freiſtehe, von Jedermann unmittelbar Zeugniſſe und kunſtverſtändige Gutachten abzufordern, und daß ſohin auch gegen die Vorladung der Profeſſoren des k. k. politechniſchen Inſtitutes zur Ablegung einer bloßen Privat-Äußerung im Allgemeinen wohl nichts erinnert werden könne.

Bei dieſer Anſicht blieb die Regierung auch noch, nur muß ſie auf das Beſtimmteſte den Wunſch äußern, es wolle das Appellations-Gericht die betreffenden Gerichts-Behörden anweiſen, daß in allen ſolchen Fällen, wo kunſtverſtändige Beurtheilungen von Seite der in dem k. k. politechniſchen Inſtitute angeſtellten Profeſſoren erforderlich ſein ſollten, dieſelben, wie es auch in dem hohen Studien-Hof-Commiſſions-Decrete vom 18. December 1820, Z. 7636 (**983.**), ausdrücklich bemerkt iſt, hierzu immer nur durch die Inſtituts-Direction vorgeladen werden mögen, damit einerſeits die Inſtituts-Direction in der Kenntniß der Verhandlungen bleibe, bei welchen die Inſtituts-Profeſſoren interveniren, andererſeits aber zur Abgabe ſolcher mündlichen Gutachten nicht vielleicht eine Zeit gewählt werde, welche die ordentlichen Vorleſungen beeinträchtige, oder die Profeſſoren von anderen weſentlichen Berufsgeſchäften abhalte.

Es unterliegt übrigens keinem Anſtande, daß in derlei Fällen, wo die gedachten Profeſſoren ein gerichtliches Gutachten im eigenen Namen abzugeben aufgefordert werden, ſie, wie jeder andere Zeuge, auch nach den allgemeinen Beſtimmungen der Gerichtsordnung behandelt, ſohin auch nöthigen Falls beeidet werden mögen.

Hiernach wurde unter Einem auch die Direction des k. k. politechniſchen Inſtitutes zur künftigen Beachtung angewieſen.

Einholung der Auskünfte zum Behufe der Unterſuchungen, wegen Verfälſchungen öffentlicher Credits-Papiere in techniſcher Hinſicht.

(Hfd. v. 22. October 1825, N. 2138 d. J. G. S. oben **975.**)

Zuziehung von Kunſtverſtändigen, welche mit einander verwandt oder verſchwägert ſind.

985. Juſtiz-Hofdecret vom 29. Juli 1835, an das tiroliſche Appellations-Gericht.

(Waſer S. 232.)

Dem Appellations-Gerichte wird über ſeine Anfrage: ob zur Erhebung des Thatbeſtandes in einer Criminal-Unterſuchung zwei ſolche Kunſtverſtändige gebraucht werden können, die mit einander in den durch das Hofdecret vom 9. Juni 1826, N. 2189 d. J. G. S. (**727**), bezeichneten Graden verwandt oder verſchwägert ſind? erwiedert, daß das obgedachte Hofdecret auf Kunſtverſtändige, welche mit einander verwandt oder verſchwägert ſind, und in Strafſachen zur Erhebung des Thatbeſtandes verwendet werden, keine Anwendung finde.

Gebühren der Kunſtverſtändigen, welche in Criminal-Angelegenheiten verwendet werden.

(Hkzd. v. 14. April 1837 beim §. 528 **1646.**)

§. 241.

Beeidigung derſelben.

Wenn der Kunſtverſtändige ſchon beeidet iſt, ſoll er erinnert werden, daß er nach Eid und Pflicht den Gegenſtand genau zu unterſuchen, und was davon zu wiſſen nöthig iſt, wahrhaft und beſtimmt anzuzeigen habe. Iſt er nicht ſchon beeidet, ſo ſoll der Eid nach dieſer Abſicht von ihm abgenommen werden.

(§§. 385, 407 und 428 St. G. B. ü. V.)

In dem gerichtlichen Protocolle muß bemerkt werden, daß die Kunſtverſtändigen von dem Beamten entweder beeidet oder des ſchon abgelegten Eides erinnert worden ſind.

(Hfd. v. 10. December 1808, N. 876 d. J. G. S. c) beim §. 246 **1010.**)

§. 242.

Nähere Gegenſtände der Erhebung bei körperlichen Verletzungen;

Insbeſondere muß, wenn eine Perſon verletzet, verwundet, oder getödtet worden, der Beſchädigte oder Getödtete genau beſichtiget, die Zahl, und Beſchaffenheit der Wunden beſchrieben, wie weit jede Wunde oder Verletzung gefährlich, oder welche tödtlich ſey, beſtimmet, das Werkzeug, womit die Verletzung oder Tödtung geſchehen, ſo viel möglich, angezeiget, auch, ob der Tod nothwendig aus der That, oder nur aus Nebenurſachen erfolget ſei, erkläret, und der Grad der angewandten Gewalt oder ausgeübten Grauſamkeit, ſo weit es die vorhandenen Merkmahle entnehmen laſſen, angemerket werden.

(§. 528 und §§. 137 b) 262 h) St. G. B. ü. V.)

Vorſchriften über Verletzungen und Verwundungen.

Anweiſung des ärztlichen Perſonales zur genauen Bezeichnung der ſchweren und leichten Verletzungen.

986. Gubernial-Kundmachung vom 6. Juni 1828, Z. 11,218.

(Prov. G. S. für Tirol und Vorarlberg, 15. Bd., S. 299.)

Das dießländige k. k. Appellations-Gericht hat ſich die Überzeugung verſchaffet, daß das ärztliche und wundärztliche Perſonale in Unterſuchungsfällen wegen körperlicher Verletzungen öfters keine richtigen Begriffe von ſchweren und leichten Verletzungen bewieſen habe, da es doch hierauf weſentlich ankommt, um beſtimmen zu können, ob ein Vergehen hiernach als Verbrechen, oder als ſchwere Polizei-Übertretung behandelt werden ſoll. Das Geſetz gibt zwar keine ganz beſtimmte Erklärung von einer ſchweren und leichten Verwundung; daß aber eine Verwundung oder körperliche Verletzung ſchwer ſein könne, ohne daß ſie aber gefährlich oder mit einem wichtigen Nachtheile, den der Beſchädigte an ſeinem Körper zu leiden habe, verbunden ſein müſſe, erhellet klar aus der Beſtimmung **ad a** im **§. 137** des **I.** Thl. des St. G. B., da, wenn mit der zugefügten Beſchädigung Lebensgefahr verbunden, oder die Beſchädigung ſo beſchaffen iſt, daß der Beſchädigte wichtigen Nachtheil an ſeinem Körper zu leiden hat, Kerker, oder nach Umſtänden wohl auch ſchwerer Kerker von **1—5** Jahren beſtimmt iſt, während eine andere ſchwere Verwundung gemäß §. **138** nur mit Kerker zwiſchen **6** Monaten bis **1** Jahr zu beſtrafen kommt. Nach §. **136** begeht das Verbrechen der Verwundung auch derjenige, der Jemanden in der Abſicht, ihn zu beſchädigen, an ſeiner Geſundheit Nachtheil zufügt.

Das k. k. Kreisamt wird daher angewieſen, das ſämmtliche unterſtehende ärztliche und wundärztliche Perſonale, welches bei gerichtlichen Augenſcheinen verwendet wird, von dieſen Beſtimmungen zu verſtändigen und anzuweiſen, ſtrenge und gewiſſenhaft hiernach die techniſchen Parere abzugeben.

Nähere Beſtimmungen über ſchwere und leichte Verwundungen.

987. Gubernial-Kundmachung vom 29. October 1833, Z. 23,357.

(Prov. G. S. für Tirol und Vorarlberg, 20. Bd., S. 455 u. f.)

Das k. k. Appellations-Gericht hat öfter in vorgekommenen Criminal-Unterſuchungen wahrgenommen, daß die Ärzte und Wundärzte

in Vorarlberg bei Beſtimmungen, ob Verwundungen zu den ſchweren oder zu den leichten gehören, ſich ganz nach anderen Anſichten richten, als die übrigen Ärzte in Tirol, und daß ſie alle Wunden für leicht zu erklären ſcheinen, die nach ihrer Meinung geheilt werden können. Ein auffallendes Beiſpiel hiervon hat ſich wieder vor nicht langer Zeit ergeben, wo der gerichtliche Arzt und Wundarzt einen complicirten Bruch des Ellenbogenbeines und einen ebenfalls complicirten Bruch des Schulterblattes nicht für eine ſchwere Verwundung erklärt haben.

Die Beſtimmung, ob eine Verletzung zu den leichten oder ſchweren gehört, kann aber nicht wohl einem Zweifel unterliegen, ſobald die in der gerichtlichen Arzneiwiſſenſchaft aufgeſtellten Begriffe von leichten und ſchweren Verletzungen vor Augen gehalten, und die in einem gegebenen Falle zu beurtheilenden Verletzungen den feſtgeſetzten Begriffen mit Umſicht unterzogen werden.

Wenn leichte Verletzungen diejenigen ſind, welche in der Regel durch die Heilkräfte der Natur gehoben werden, durch geringe Unterſtützung und Kunſthilfe ohne unangenehme Folgen, ohne Zurücklaſſung von Ungeſtaltheit gänzlich heilen, leicht und vollkommen heilbar ſind, wenn dagegen ſchwere Verletzungen ſolche ſind, die entweder unmittelbar oder durch ihre nothwendigen Folgen die Störung der Verrichtungen, die Unbrauchbarkeit oder den Verluſt eines wichtigen Theiles des Körpers zur Folge haben, oder den Verletzten in Lebensgefahr verſetzen; ſo kann es nicht ſchwer ſein, die oben erwähnten beiden complicirten Knochenverletzungen, nemlich den complicirten Bruch des Ellenbogenbeines, und den ebenfalls complicirten Bruch des Schulterblattes in mediciniſch-gerichtlicher Hinſicht richtig zu beurtheilen, beſonders wenn man weiters berückſichtiget, daß zu den ſchweren Verletzungen alle jene zu zählen ſind, welche heftige Entzündung, Eiterungen, Nervenzufälle veranlaſſen, als unter andern: heftige Quetſchungen und Erſchütterungen, beſonders in der Nähe der Gelenke; Verrenkungen der Knochen u. ſ. w.; Knochenbrüche u. ſ. w.

Daß nun ein Bruch des Schulterblattes, und noch weit mehr ein complicirter Bruch dieſes Knochens mit heftigen Quetſchungen und Erſchütterungen verbunden ſei, auch bei einem complicirten Ellbogen-Knochenbruche heftige Quetſchung und daher heftige Entzündung, Eiterung u. ſ. w. nicht fehlen, lehrt die Wiſſenſchaft und Erfahrung. Was ſich bei complicirten Knochenbrüchen bisweilen günſtiger als erwähnt wurde, geſtaltet, iſt nicht Regel, ſondern bloß Ausnahme von derſelben. Es waren demnach die in Frage ſtehenden beiden complicirten Knochenbrüche ſchon ein jeder an ſich und um ſo mehr beide zuſammen als ſchwere Verletzung zu erklären.

Eben ſo auffallend war ein unlängſt vorgekommener Befund über einen Inquiſiten, wo der Gerichtsarzt denſelben wegen geſchwächter Körperbeſchaffenheit zu keiner Züchtigung mit Stockſtreichen, ja nicht einmal zu ſchwerem Kerker geeignet erklärte, während der Wundarzt den nemlichen Inquiſiten zur nemlichen Zeit von fehlerfreier, geſunder ſtarker Körperbeſchaffenheit und zu Faſten und Stockſtreichen

vollkommen geeignet erklärt hat. Daß bei ſo gerade ſich widerſprechender Beurtheilung über die körperliche Beſchaffenheit des Inquiſiten die Gerichte nothwendig in Verlegenheit gerathen müſſen, und dieſelben in der Gerechtigkeitspflege beirrt werden, iſt wohl Jedermann ſehr einleuchtend.

Dieſe über Anſuchen des k. k. Appellations-Gerichtes vom 6. v. M. vom k. k. Landesprotomedicate entworfene Belehrung, nach welcher die Ärzte und Wundärzte in ihren künftigen gerichtlichen Unterſuchungen und Gutachten überhaupt und bei Beurtheilung von leichten und ſchweren Verletzungen insbeſondere, dann bei der Beurtheilung über die körperliche Beſchaffenheit der Inquiſiten mit aller Umſicht, Gründlichkeit, Unbefangenheit und Wahrheitsliebe nach den in der gerichtlichen Arzneiwiſſenſchaft aufgeſtellten Grundſätzen vorzugehen haben, hat das k. k. Kreisamt den Ärzten und Wundärzten durch die Landgerichte zur genaueſten Beobachtung zu eröffnen, damit ihre Gutachten jenen wichtigen Zweck wirklich erfüllen, um deſſen Willen von ihnen Gutachten abgefordert werden, nemlich um die Gerichte in den Stand zu ſetzen, rechtliche Fälle möglichſt genau einzuſehen, und richtig zu beurtheilen.

Aus dem ärztlichen Befunde muß die Erklärung beſtimmt, und nicht folgerungsweiſe hervorgehen.

(N. ö. App. Dec. v. 7. Februar 1835, Z. 2449 beim §. 240 **969.**)

Vorſchriften über gerichtliche Leichenbeſchauen.

Vorſchrift zur Behebung der bei gerichtlichen Leichenbeſchauen eingeriſſenen Gebrechen und Bedenken.

988. Hofkanzlei-Decret vom 6. Auguſt 1812, an ſämmtliche Länderſtellen, N. 998 d. J. G. S.

Seine Majeſtät haben zur Behebung der bei den gerichtlichen Leichenbeſchauen nach und nach eingeriſſenen Gebrechen Folgendes zu befehlen geruhet:

1. Sollen alle gerichtlichen Leichenbeſchauen, ohne Ausnahme und Rückſicht auf Stand und Vermögen der Angehörigen, in dem allgemeinen Krankenhauſe, ſomit keine mehr in Privat-Häuſern vorgenommen werden.

2. Die Transferirung muß durch die Siechenknechte geſchehen, und zwar mit einem von dem Polizei-Commiſſär, im Nothfalle auch mit Bleiſtift geſchriebenen und unterfertigten Zettel, in welchem angegeben wird, daß dieſe Leiche gerichtlich zu beſchauen ſei.

3. Rückſichtlich der in dem Krankenhauſe ſterbenden, und zu ei-

ner gerichtlichen Section geeigneten Perſonen, bleibt der Primararzt jener Abtheilung, auf welcher die Perſonen ſterben, dafür verantwortlich, daß die Leichen ohne vorläufige Section in das hierzu beſtimmte Zimmer gebracht werden.

4. Die Polizei-Direction muß im erſten, und die Krankenhaus-Direction im zweiten Falle ſogleich dem Magiſtrate die Anzeige machen, dieſer aber ungeſäumt den Criminal-Gerichts-Commiſſär und den Stadt-Armen-Wundarzt, der die gerichtlichen Sectionen im allgemeinen Krankenhauſe vorzunehmen hat, in die Kenntniß ſetzen, damit die Beſchau und Öffnung noch zur geſetzlichen Zeit, und ſo viel möglich in jener Stunde geſchehe, in welcher der Profeſſor der gerichtlichen Arzneikunde ſeine Vorleſungen hält, damit er mit ſeinen Schülern derſelben beiwohnen könne.

5. Der Wundarzt erhält jährlich 300 fl. Wiener Währung, und da bei jeder Leichenöffnung zwei beeidete Wundärzte geſetzlich zugegen ſein ſollen; ſo ſind die zwei jüngſten Primar-Ärzte in dem Spitale gegen eine jährliche Remuneration von 100 fl. Wiener Währung für jeden, hierzu zu verwenden, wovon immer wechſelweiſe Einer mit dem Wundarzte bei den gerichtlichen Sectionen zu erſcheinen hat. Dieſe Auslage von jährlichen 500 fl. Wiener Währung hat der Magiſtrat als **judex fori** und das Landgericht zu beſtreiten. Der Wundarzt ſowohl, als die zwei Primar-Ärzte aber müſſen bei dem Magiſtrate in Eid und Pflicht genommen werden.

6. Zur Vertretung des Wundarztes in Krankheitsfällen (ein anderes Hinderniß darf nie als geltend angenommen werden) iſt einer der gebildeten chirurgiſchen Operateurs zu beſtimmen, der für jede Beſchau 4 fl. Wiener Währung zu erhalten hat, welche bei Vermöglichen die Angehörigen, bei Unvermöglichen die Gerichtsbehörden zu bezahlen haben.

7. Muß ein Locale im allgemeinen Krankenhauſe ausfindig gemacht, und ein eigenes Sectionszimmer zur Vornehmung der gerichtlichen Leichenbeſchauen ſammt den nothwendigen Geräthen und Inſtrumenten errichtet werden. Jedoch iſt der Studien-Fond für keine andere Auslagen in das Mitleiden zu ziehen, als für ſolche, welche der Schüler wegen geſchehen müſſen.

989. Hofdecret vom 12. Jänner 1833, an das in. ö. küſtenländiſche und tiroliſch-vorarlbergiſche Appellations-Gericht, N. 2587 d. J. G. S.

Dem in. ö. küſtenländiſchen und dem tiroliſchen Appellations-Gerichte wird die Verordnung der vereinigten Hofkanzlei ·/. wegen einiger Anfragen über die gerichtlichen Leichenbeſchauen in den Städten Innsbruck, Laibach und Trieſt vom 19. Juli 1832 mitgetheilt.

%. Beilage.

Hofkanzlei-Verordnung vom 19. Juli 1832, an die Gubernien zu Innsbruck, Laibach und Trieſt, zu Folge a. h. Entſchließung vom 30. Juni 1832.

Über die Bedenken, welche in Beziehung auf die Vornahme der gerichtlichen Leichenbeſchauen erhoben wurden, und die im Weſentlichen darin beſtanden, ob

a) ſolche Beſchauen, welche in der Regel im allgemeinen Krankenhauſe vorgenommen werden müſſen, nicht auch ausnahmsweiſe an dem Orte, wo der Leichnam gefunden wurde, dann vorgenommen werden dürften, wenn hierzu nach dem Ermeſſen des Criminal-Gerichtes beſondere Gründe vorhanden ſind, und

b) ob und in welcher Art die Zuziehung von Schülern zu den gerichtlichen Leichenbeſchauen zuläſſig ſei, indem es Fälle gebe, wo das Gericht die abſolute Nothwendigkeit der Geheimhaltung der bei ſolchen Beſchauen vorkommenden Umſtände anerkenne, iſt die a. h. Entſchließung dahin erfolgt, daß es:

zu **a**) bei den ſämmtlichen Länderſtellen der altdeutſchen Provinzen eröffneten a. h. Entſchließung vom 19. Juli 1812 (**988.**) zu verbleiben habe, vermöge welcher alle gerichtlichen Leichenbeſchauen ohne Ausnahme und Rückſicht auf Stand und Vermögen der Angehörigen in dem allgemeinen Krankenhauſe vorgenommen werden müſſen, jedoch geſtatten Seine Majeſtät

zu **b**) daß in jenen einzelnen Fällen, wo das Gericht die abſolute Nothwendigkeit der Geheimhaltnng der bei den gerichtlichen Leichenbeſchauen vorkommenden Umſtände anerkennt, eine ſolche Leichenbeſchau auch außer den Vorleſungen, ſomit in Abweſenheit der Schüler der gerichtlichen Arzeneikunde vorgenommen werden könne.

Beiziehung des Profeſſors der gerichtlichen Arzneikunde mit ſeinen Schülern zu den gerichtlichen Leichenbeſchauen.

990. Studien-Hofcommiſſions-Decret vom 31. Auguſt 1811 und Juſtiz-Hofdecret vom 20. September 1811.

(Vorſchitzky's Hdb., S. 235.)

Nachträglich zu der mit hierortiger Verordnung vom 4. October 1808 bekannt gemachten a. h. Entſchließung, vermöge welcher der Profeſſor der gerichtlichen Arzneikunde mit ſeinen Schülern zu den gerichtlichen Leichenſchauen in Prag beigezogen werden muß, wird dem Appellations-Gerichte bedeutet: daß es vermöge a. h. Entſchließung

vom **16.** Auguſt d. J. bei dieſer Anordnung fortan mit folgender Modification zu verbleiben habe.

1. Daß zwar im Allgemeinen der Profeſſor der gerichtlichen Arzneikunde mit ſeinen Schülern zu allen gerichtlichen Leichenbeſchauen, welche in Prag vorgenommen werden, gezogen werden ſolle, nur müſſe es in Criminal-Fällen eines Mordes der Beurtheilung und Beſtimmung des Criminal-Gerichtsvorſtehers (nicht des zur gerichtlichen Beſchau abgeſchickten Commiſſärs) überlaſſen bleiben, ob die Schüler dieſer Beſchau beigezogen werden können, oder wegzubleiben haben.

2. Daß aber der Profeſſor der gerichtlichen Arzneikunde jederzeit, wenn er in Prag anweſend iſt, den gerichtlichen Leichenbeſchauen beizuziehen, und daher:

3. in Eidespflicht zu nehmen ſei; endlich

4. daß, wenn der Profeſſor allenfalls wegen Verhinderung zur feſtgeſetzten Stunde nicht erſcheint, die Section ohne weiters, jedoch genau nach den Vorſchriften des Geſetzes vor ſich zu gehen habe.

991. Hofkanzlei-Decret vom 26. **März** 1830, Z. 21,240, **Regierungs-Verordnung** vom 18. **April** 1830, Zahl 19,927, an das **Vicedirectorat** der **mediciniſch-chirurgiſchen Studien** und den **Wiener Magiſtrat.**

(N. ö. Prov. G. S. 12. Thl., S. 157.)

In Betreff der Beiziehung der Schüler der gerichtlichen Arzneikunde bei den von dem pathologiſchen Profector in Criminal-Fällen bei dem Verdachte eines Mordes und Todtſchlages vorzunehmenden Leichenöffnungen hat die Anwendung der, von der k. k. Studien-Hofcommiſſion für die Stadt Prag erlaſſenen und mit Juſtiz-Hofdecrete vom **20.** September **1811** (**990.**) kundgemachten Verordnung zu gelten, welche in der Weſenheit folgender Maßen lautet:

„Der Profeſſor der gerichtlichen Arzneikunde ſoll zwar mit ſeinen Schülern zu allen gerichtlichen Leichenbeſchauen beigezogen werden, nur müſſe es in Criminal-Fällen bei dem Verdachte eines Mordes der Beurtheilung und Beſtimmung des Criminal-Gerichts-Vorſtehers überlaſſen bleiben: ob die Schüler zu dieſer Beſchau beigezogen werden können oder nicht.“ Zugleich wird aber das Vicedirectorat der mediciniſch-chirurgiſchen Studien angewieſen, dem der gerichtlichen Leichenbeſchau beiwohnenden Profeſſor der gerichtlichen Arzneikunde aufzutragen, ſeinen Schülern die ſtrengſte Verſchwiegenheit über alle ihre im Falle ihrer Beiziehung bei der Leichenbeſchau geſchehenen Wahrnehmungen nachdrücklichſt einzuſchärfen.

Inſtruction für die öffentlich angeſtellten Ärzte und Wundärzte in den k. k. öſterreichiſchen Staaten, wie ſie ſich bei gerichtlichen Leichenbeſchauen zu benehmen haben.

992. Hofkanzlei-Decret vom 19. Jänner 1815, an ſämmtliche Länderſtellen, N. 1125 d. J. G. S.

Einleitung.

§. **1.** Die Beſorgung der gerichtlichen Leichenbeſchauen, weil davon der richterliche Urtheilsſpruch über Ehre, Freiheit, Eigenthum und Leben der Beklagten und Inquiſiten größtentheils abhängt, macht einen der wichtigſten Gegenſtände oder Geſchäfte des öffentlich aufgeſtellten Medicinalperſonales aus.

§. **2.** Es ſind demnach auf dem platten Lande die Kreisärzte und Kreiswundärzte, in den Städten die Stadtfiſici, oder die Magiſtri Sanitatis, und die Stadtwundärzte, die ſämmtlich ſchon bei ihrer Anſtellung den gewöhnlichen Dienſteid zu leiſten verhalten werden, der Regel nach diejenigen, welche die gerichtlichen Leichenbeſchauen (Obductionen) zu beſorgen haben; und nur dann, wenn ſie Krankheits halber oder irgend eines andern legalen Hinderniſſes wegen dabei zu erſcheinen nicht im Stande wären, oder wenn Gefahr am Verzuge haftet, iſt an ihrer Statt ein anderer graduirter Arzt, oder approbirter Wundarzt, die in der Gegend als geſchickte und zuverläſſige Männer bekannt ſind, durch Anordnung der Obrigkeit zu ſubſtituiren, wo aber dieſe Subſtituirten für einen jeden einzelnen ſolchen Act die Eidespflicht beſonders zu leiſten haben. (**993 — 995.**)

§. **3.** Die gerichtliche Leichenbeſchau iſt aber in allen jenen Fällen nothwendig: **a**) Wo Jemand in längerer oder kürzerer Zeit nach einer voraus erlittenen mechaniſchen Gewaltthätigkeit durch Stoßen, Hauen, Schlagen, mit ſtumpfen oder ſcharfen, ſchneidenden oder ſtechenden Werkzeugen, durch Fallen von einer beträchtlichen Höhe u. ſ. w. geſtorben wäre. **b**) Bei wirklichen Vergiftungsfällen, oder auch nur, wenn Jemand nach dem Genuſſe irgend einer verdächtigen Speiſe, eines Getränkes, einer Arznei u. dgl. unter plötzlich darauf erfolgten heftigen, auf die Vermuthung einer Vergiftung hindeutenden Zufällen ſtirbt. **c**) Wenn auch auf den bloß äußerlichen Gebrauch von Salben, Bädern, Waſchwaſſer, Haarpuder u. dgl. die in der Abſicht, entweder um Hautausſchläge, oder um Läuſe und anderes Ungeziefer zu vertreiben, ohne Verordnung eines Arznei-Verſtändigen gebraucht wurden, der Tod unter den oben genannten Zufällen erfolgt. **d**) Bei Erwürgten, Erhängten, Erdrückten, Ertrunkenen, Erſtickten. **e**) Bei plötzlich verſtorbenen vorhin ganz geſunden Perſonen, wo die Urſache des Todes nicht bekannt iſt. **f**) Bei, in Wohnungen, auf freier Gaſſe, auf wegſamen und unwegſamen Orten, todtgefundenen bekannten und

unbekannten Perſonen. g) Bei allen todtgefundenen neugebornen Kindern ohne Unterſchied. h) Bei jenen todten neugebornen Kindern, wo der Verdacht einer gewaltſamen Fruchtabtreibung, oder einer gewaltſamen tödtlichen Handanlegung obwaltet. i) Endlich auch bei Verſtorbenen, die unter der Behandlung von Quackſalbern und Afterärzten ſtarben, oder wo über die Unzweckmäßigkeit der vorausgegangenen ärztlichen Behandlung eine Klage vor Gericht angebracht worden wäre; und überhaupt außerdem noch in allen jenen Fällen, in welchen irgend eine Gerichtsbehörde eine gerichtliche Leichenbeſchau anzuordnen für nöthig finden wird.

§. 4. Um aber die individuellen Fälle, in welchen eine gerichtliche Leichenbeſchau nothwendig iſt, ſogleich zur Kenntniß der Obrigkeit zu bringen, ſo ſoll ein jeder Arzt und ein jeder Wundarzt, der öffentlich angeſtellte ſowohl, als auch der privat Practicirende, die unerläßliche Pflicht auf ſich haben, alle ihm bekannt gewordenen Verwundungen und andere Verletzungen von einiger Wichtigkeit, auf die der Tod erfolgte, ferner alle Todesfälle, wo der Verdacht einer zufälligen oder vorſetzlichen Vergiftung eintritt, dann was immer für eine andere ſchon bekannte oder nur vermuthete gewaltſame Todesart, ſo bald als möglich der nächſten vorgeſetzten obrigkeitlichen Behörde, in den Städten und Märkten den Magiſtraten, auf dem Lande den Dominien oder den Kreisämtern, ſchriftlich oder mündlich anzuzeigen, damit dieſe ſodann nach ihrem angemeſſenen Wirkungskreiſe das Nöthige zur genauen gerichtlichen Leichenbeſchau verfügen können.

§. 5. In ſolchen Fällen, wo (§. 3) eine gerichtliche Leichenbeſchau Statt finden muß, iſt es weder dem Arzte noch Wundarzte, welche den Verſtorbenen in ſeinen letzten Lebenstagen behandelten, noch ſonſt Jemand andern unter der ſtrengſten Ahndung erlaubt, irgend eine anatomiſche oder andere Unterſuchung, wodurch die ſpäterhin eintretende gerichtliche Leichenbeſchau entweder ganz, oder nur zum Theil vereitelt, oder wenigſtens doch unzuverläſſig gemacht werden könnte, vorzunehmen; ſondern ſie ſind verbunden, ſo viel es von ihnen abhängt, dafür zu ſorgen, daß der Leichnam als Gegenſtand der Unterſuchung ſo unberührt und unverändert, als es nur immer möglich iſt, gelaſſen, und wenn es anders ſein kann, ſogar nicht von der Stelle und aus der Lage, in der er verſchied, oder in welcher er todt gefunden wurde, gebracht oder übertragen werde. Noch weniger aber wird es ungeahndet bleiben, wenn ein Leichnam, der nach §§. 3 und 4 zu einer gerichtlichen Leichenbeſchau geeignet iſt, bevor noch dieſelbe vorgenommen worden, wohl gar für beerdigungsfähig erklärt, oder ſchon wirklich begraben worden wäre.

§. 6. Eine Ausnahme von dieſem §. 5 angegebenen Verfahren muß jedoch in jenen Fällen gemacht werden: a) wo man von dem wirklichen Tode eines gewaltſam oder zufällig Verunglückten noch nicht hinlänglich überzeugt iſt, ſondern wo im Gegentheile vielmehr die Vermuthung eintritt, daß er ſich nur in dem Zuſtande des Scheintodes befinden könne, wie z. B. bei Erwürgten, Erhängten, Ertrun-

kenen, Erſtickten, vom Blitze und Schlagfluß Gerührten, u. dgl. b) Bei, in der zweiten Hälfte der Schwangerſchaft verblichenen Weibsperſonen. Im erſten Falle müſſen alle Verſuche zur etwa noch möglichen Lebensrettung, die die Heilkunſt als in der Theorie und Erfahrung bewährt darbietet, ungeſäumt, eifrig und lange genug vorgenommen werden, wenn gleich die in der Folge vorzunehmende gerichtliche Leichenbeſchau dadurch erſchwert würde. Im zweiten Falle aber muß, den bereits beſtehenden Geſetzen gemäß, der Kaiſerſchnitt mit aller bei noch wirklich Lebenden nothwendigen Vorſicht und Behutſamkeit kunſtmäßig gemacht werden, um, wenn es möglich wäre, die Frucht noch zu retten, oder bei chriſtlichen Glaubensgenoſſen ſie wenigſtens doch noch lebend anzutreffen, und taufen zu können.

§. 7. Eine jede gerichtliche Leichenbeſchau darf aber nur unter folgenden Bedingniſſen vorgenommen werden: a) Vor allem muß an die unterſuchenden Medicinalperſonen ein ſchriftlicher und ämtlicher Auftrag von Seite derjenigen obrigkeitlichen Behörde erlaſſen werden, unter deren unmittelbaren Leitung entweder der requirirte Arzt und Wundarzt ſtehen, oder unter deren Gerichtsbarkeit der die Unterſuchung veranlaſſende Gegenſtand gehört. Dieſer Auftrag ſoll b) den zu unterſuchenden Gegenſtand, den Ort, wo, die Zeit, wann die Unterſuchung vorzunehmen iſt, ſo wie die Benennung der Gerichtsperſonen, in deren Gegenwart, und der Medicinalperſonen, von denen die Unterſuchung vorgenommen wird, ausdrücklich enthalten. c) Jede gerichtliche Leichenbeſchau muß wenigſtens von einem der im §. 2 benannten Kunſtverſtändigen vorgenommen werden; wenn es jedoch ohne bedenklichen Verzug geſchehen kann, ſind deren zwei beizuziehen.

§. 8. Die gerichtliche Leichenbeſchau muß mit voller Muße, mit aller möglichen Freiheit zu handeln von Seite der zu unterſuchenden Perſonen, an einem dazu tauglichen, lichten und hinlänglich geräumigen Orte, ordentlich, ſorgfältig und genau angeſtellt werden; man hat dabei auf die Aufklärung aller Fragepuncte, welche von Seite des Gerichts geſtellt wurden, und auf die es bei dem Gegenſtande der Unterſuchung eigentlich ankommt, vorzüglich Rückſicht zu nehmen; es darf nichts außer Acht gelaſſen werden, was auch nur möglicher Weiſe auf eine entfernte Art zur Aufhellung des vorliegenden Factums beitragen, oder zur Vermeidung der Ausflüchte und Einwendungen dagegen mitwirken kann.

§. 9. Die bei gerichtlich mediciniſchen Leichenbeſchauen gegenwärtigen obrigkeitlichen, oder ſonſt Vertrauen verdienenden Perſonen, ſind die eigentlichen legalen Zeugen bei dem ganzen Unterſuchungsacte. Sie haben darauf zu ſehen, daß nichts gegen die geſetzliche Form unternommen werde, und überhaupt keine Übereilungen oder andere Unordnungen vorfallen, wodurch die Glaubwürdigkeit des Unterſuchungsberichtes in Zweifel gezogen werden könnte. Eine Gerichtsperſon ſoll während der Unterſuchung ein ordentliches und genaues Geſtionsprotocoll über alles das, was bei dieſem Acte, und wie es geſchah, führen; in demſelben muß alles Wiſſens- und Aufzeichnenswürdige, was

hier vorkam, und ſo wie es entdeckt wurde, aufgezeichnet werden. Dieſes Sectionsprotocoll iſt jedes Mal nach vollendeter gerichtlichen Leichenbeſchau im Zuſammenhange vorzuleſen, und von allen gegenwärtigen, zu dieſem gerichtlichen Acte gehörigen Perſonen zu unterzeichnen. Es dient gleichſam zur Controlle des von dem obducirenden Arzte und Wundarzte abzugebenden Fundſcheins, wenigſtens in Hinſicht des hiſtoriſchen Theiles desſelben.

§. **10.** Das Geſchäft des Arztes bei gerichtlichen Leichenbeſchauen beſteht darin: daß er die ganze Unterſuchung in mediciniſcher Hinſicht ordnet und leitet, und während derſelben ſein eigenes Protocoll führt. Das heißt, er muß alle bei der Leichenbeſchau vorkommenden, das Factum aufklärenden Umſtände und Erſcheinungen in der Ordnung, wie ſie ihm aufſtoßen, ſogleich aufzeichnen; er darf ſich deßwegen durchaus nicht auf ſein Gedächtniß verlaſſen, und vielleicht erſt zu Hauſe die gemachten Beobachtungen aufzeichnen wollen. Iſt der Arzt bei der Section ſelbſt beſchäftiget, ſo hat er einem Andern, der dieſes Protocoll zu führen übernimmt, das Nöthige zu dictiren. Es iſt demnach dem gegenwärtigen gerichtlichen Arzte nicht nur allein der gerichtliche Wundarzt, ſondern auch was immer für ein anderes der Unterſuchung beigezogenes Individuum des Medicinalperſonales in ſo fern untergeordnet, als ſeine Prävalenz an wiſſenſchaftlicher Bildung ihn ſchon der Natur der Sache nach dazu berechtiget, indem man bei ihm die meiſten dazu erforderlichen Kenntniſſe und Geſchicklichkeiten mit gutem Grunde vorausſetzen kann.

§. **11.** Der gerichtliche Wundarzt hat die Herbeiſchaffung der nöthigen Sectionswerkzeuge in gutem brauchbaren Stande zu beſorgen, die Section ſelbſt vorzunehmen, den Leichnam nach der Section wieder in Ordnung zu bringen, ſich über das ärztliche Gutachten oder den Fundſchein gemeinſchaftlich mit dem allenfalls noch gegenwärtigen Arzte oder Wundarzte zu beſprechen, ſolches ſodann abzufaſſen und zu unterfertigen. In dem Falle jedoch, wo er ſich hierüber mit dem Arzte nicht vereinigen könnte, muß er ſeine abweichende Meinung mit den gehörigen Gründen, welche ihn dazu bewogen haben, unterſtützt dem Gerichte entweder beſonders vorlegen, oder dieſelbe am Schluſſe des ärztlichen Gutachtens ſchriftlich beiſetzen.

§. **12.** Hat der Verletzte eine Zeit lang nach der Verletzung gelebt, und iſt er während derſelben bis zu ſeinem erfolgten Tode von einem Arzte oder Wundarzte, oder von beiden behandelt worden, ſo ſollen ſie entweder beide, oder wenigſtens doch einer derſelben bei der gerichtlichen Leichenbeſchau zugegen ſein; nicht als Obducenten, denn dieſes muß der Unparteilichkeit im Urtheilen wegen, ſo viel als möglich vermieden werden; ſondern damit ſie über alle Umſtände, welche bei dem Verletzten während ſeines Krankenlagers vorfielen, als z. B. über die Art der ſtatt gefundenen ärztlichen Behandlung, über die Zufälle bei ſeinem Sterben u. ſ. w., die nöthigen Aufſchlüſſe geben können, welche dann in den Fundſchein aufgenommen werden müſſen. Am beſten wäre es daher, wenn ſie jedes Mal ſchon eine geſchriebene aus-

führliche Krankheitsgeſchichte des Verblichenen mitbringen, welche dann noch vor der anzuſtellenden legalen Obduction im Beiſein der ſämmtlichen dazu gehörigen Perſonen laut abgeleſen, und zuletzt dem Obductionsberichte beigelegt werden ſoll.

§. 13. Alle müßigen und unnöthigen, oft nur geſchwätzigen und zudringlichen Zuſeher, durch welche die Aufmerkſamkeit der Unterſuchenden irregeleitet, geſtört, oder doch ſonſt beunruhiget wird, ſind bei einem ſolchen Acte nicht als gegenwärtig zu dulden; ſondern ſie ſollen, wenn es nöthig iſt, und ſie ſich durchaus aufdringen oder der gütlichen Ermahnung widerſetzen ſollten, ſogar durch obrigkeitliche Gewalt, mittelſt des erforderlichen Beiſtandes der Wache ernſtlich abgehalten werden, und es iſt überhaupt außer den von Seite des Gerichtes zur Unterſuchung beſtimmten Perſonen, und höchſtens, wenn es nöthig ſein ſollte, noch einer oder der andern Hilfe leiſtenden Perſon Niemanden geſtattet, dabei gegenwärtig zu ſein, damit die bei einem ſolchen Acte nothwendige Verſchwiegenheit genau beobachtet werden könne.

§. 14. Dem bereits (§§. 10 und 11) Geſagten zu Folge muß jedes einzelne Individuum des Medicinalperſonales, das zu einer gerichtlichen Leichenbeſchau verwendet wird, nebſt den allgemeinen moraliſchen Erforderniſſen eines rechtlichen Mannes, noch eine unerſchütterliche Rechtſchaffenheit, Wahrheitsliebe, Unbeſtechlichkeit, Verſchwiegenheit und einen ſtets regen Fleiß, verbunden mit einem willigen Gehorſame, alle obrigkeitlichen Befehle auf das genaueſte zu vollziehen, beſitzen, damit ſo der Zweck der gerichtlichen Leichenbeſchauen in keiner Hinſicht verfehlt werde. Der gerichtliche Arzt und Wundarzt müſſen es ſich daher zur Pflicht machen, über das, was bei einer gerichtlichen Leichenbeſchau ausgemittelt wurde, nur gegen das Gericht oder gegen jene Perſonen, die das Recht haben, darnach zu fragen, ſich zu erklären, nicht aber durch eine voreilige Schwatzhaftigkeit ſich um das ihnen ſo nöthige öffentliche Vertrauen zu bringen, und ſo vielleicht Folgen zu veranlaſſen, für die ſie dann mit Recht zur ſtrengſten Verantwortung gezogen werden können.

§. 15. In Bezug auf wiſſenſchaftliche Bildung wird, nebſt den Kenntniſſen und der erforderlichen übrigen Ausbildung des Geiſtes, die man bei einem jeden einzelnen Individuum des Medicinalperſonales nach ſeiner Dienſt- und Berufscathegorie ſchon bei ſeiner Anſtellung als vorhanden vorausſetzen muß, bei den Obducenten noch ein richtiges Beobachtungsvermögen, und eine gewiſſe Fertigkeit, ſich in ſchriftlichen Aufſätzen gut und zweckmäßig, allgemein verſtändlich und ordentlich ausdrücken zu können, viel mehr als bei jedem andern Individuum, das ſich bloß mit der Ausübung irgend eines heilkundigen Zweiges abgibt, gefordert werden müſſen; weil gerade dieſe ſchriftliche Abfaſſung ſolcher brauchbaren ärztlichen Berichte und Gutachten einen der wichtigſten Theile der Amts- und Berufsgeſchäfte eines gerichtlichen Arztes und Wundarztes ausmacht.

§. 16. Das Protocoll, welches der gerichtliche Arzt während der Obduction geführt hat, muß jedes Mal nach Endigung derſelben laut abgeleſen, und dabei mit dem Protocolle der Gerichtsperſon verglichen werden, damit, da der Gegenſtand der Unterſuchung noch vorhanden iſt, das etwa Vergeſſene oder Mangelnde auf der Stelle noch nachgetragen, das Unrichtige berichtiget, und ſo den Abweichungen abgeholfen werden könne, die ſich außer dem zwiſchen dem Sectionsprotocolle der obrigkeitlichen Perſon (§. 9) und jenem des gerichtlichen Arztes würden gefunden haben. Erſteres überreicht die zur gerichtlichen Leichenbeſchau delegirte obrigkeitliche Perſon ſogleich der betreffenden Behörde; letzteres nimmt der gerichtliche Arzt zu ſich, indem es bei dem von ihm auszuarbeitenden Fundſcheine zum Grunde gelegt werden muß.

§. 17. Der Fundſchein oder der Obductionsbericht (**Visum Repertum**) iſt die ſchriftliche Ausarbeitung, welche die bei der gerichtlichen Leichenbeſchau gegenwärtigen Medicinalperſonen über die Art und Weiſe der Unterſuchung und über die Reſultate derſelben, als Beantwortung der von Seite des Gerichtes über den Gegenſtand der Unterſuchung vorgelegten Fragen an die Obrigkeit oder die Behörde, von der die Unterſuchung angeordnet wurde, einzuſenden haben. Die Abfaſſung desſelben hat der gerichtliche Arzt und Wundarzt zu Hauſe bei voller Muße zu beſorgen, und im Falle nebſt dem obducirenden Arzte noch ein zweiter Kunſtverſtändiger der Section beigewohnt hätte, hat er ſich hierüber mit dieſem zu beſprechen und mit ſeinem Urtheile zu vereinigen. In dieſem Falle werden dann auch beide gemeinſchaftlich unterzeichnen, und wenn ſie in ihren Meinungen getheilt ſein ſollten, nach dem im §. 11 Geſagten verfahren. Dergleichen abweichende Meinungen können aber nur in Hinſicht des Gutachtens, keineswegs aber in Bezug auf die bei der vorgenommen Leichenbeſchau vorgefundenen Daten und Erſcheinungen Statt finden, indem nur das erſtere als die Folge verſchiedener intellectueller Anſichten, nicht aber letztere, als bloße Gegenſtände der äußern Sinneserkenntniß, einem gegründeten Zweifel unterliegen können.

§. 18. Die Ausarbeitung des Fundſcheines darf nicht übereilt werden, und der gerichtliche Arzt kann zur Abfaſſung desſelben mit Recht wenigſtens 24 Stunden, und nach Maßgabe der Umſtände, in ſchwierigen und verwickelten Fällen, auch noch längere Zeit begehren. Sie darf aber auch unter ſtrenger Verantwortung nicht ohne Noth zu lange verſchoben werden, damit weder die Ausübung der Gerechtigkeitspflege, noch der Geſchäftsgang überhaupt dadurch unnöthiger Weiſe verſpätet werde. Die Schreibart ſelbſt muß deutlich, kurz, bündig und ſo viel möglich ohne lateiniſche oder griechiſche Kunſtausdrücke ſein; nur wo Zweideutigkeiten und Mißverſtändniſſe eintreten können, ſind ſie jedoch jedes Mal zwiſchen Einklammungszeichen, mit der üblichen deutſchen Benennung zugleich hin zu ſchreiben. Übrigens muß ein jeder Obductionsbericht aus folgenden vier Theilen beſtehen: a) aus dem Eingange, b) aus dem

hiſtoriſchen Theile, c) dem eigentlichen Gutachten, und d) aus dem Schluſſe.

§. **19**. Im Eingange muß zuerſt geſagt werden, auf weſſen Befehl oder Verlangen die gerichtliche Leichenbeſchau angeordnet wurde: wann und unter welcher Geſchäftszahl der ſchriftlich ämtliche Auftrag hierzu ausgefertigt wurde, und das Datum der Zuſtellung desſelben; ob allenfalls noch andere Actenſtücke und welche zur Aufklärung des Factums mitgetheilt worden. Es muß ferner der Gegenſtand der Unterſuchung und die Urſache, warum ſie unternommen wird, ſo wie die zu derſelben vom Gerichte abgeordneten Perſonen ausdrücklich genannt, und endlich der Ort, wo, und die Zeit, wann die Unterſuchung wirklich vor ſich ging, angegeben werden.

§. **20**. Der hiſtoriſche Theil des Fundſcheines ſoll eine genaue Beſchreibung und Erzählung des Ganges der Unterſuchung und der dabei in der Leiche aufgefundenen, den Gegenſtand der Frage aufklärenden Erſcheinungen und Nebenumſtände enthalten. Die bei der Unterſuchung aufgefundenen Data müſſen ſo und nicht anders, als wie und in welcher Ordnung ſie gefunden worden, aufgezeichnet werden; dabei hat man genau auf den Unterſchied zu ſehen, was die eigene Beſichtigung bei der Unterſuchung ſelbſt lehrt, oder was bloß durch die Erzählung anderer Perſonen, die dann aber jedes Mal in dem Fundſcheine ausdrücklich zu nennen ſind, bekannt geworden iſt, oder was etwa aus den mitgetheilten Actenſtücken ſich ergab, was dann wieder nach dem Nummer des Actenſtückes und der Seitenzahl desſelben angegeben werden muß.

§. **21**. Dann folgt das eigentliche Gutachten, das iſt, die Darſtellung derjenigen Reſultate, welche aus den aufgefundenen Daten und Erſcheinungen der Leichenbeſchau ſelbſt nach phiſiſch-mediciniſchen Grundſätzen gefolgert werden können, um darnach die von Seite der Obrigkeit über den Gegenſtand der Unterſuchung vorgelegten Fragen zu beantworten. Das Gutachten muß immer mit ſolchen beweiſenden Gründen hinlänglich unterſtützt werden, welche den Grundſätzen der Anatomie, Phiſiologie und Pathologie gemäß, mittelſt richtiger Schlußfolgerungen, die ſich auf genaue und zuverläſſige Beobachtungen und Erfahrungen gründen, aus der Natur der Sache hergeleitet werden. Bloß hipothetiſche und andere willkürliche Sätze und Meinungen ſollen dabei nicht gebraucht werden. Übrigens ſo gut und zweckmäßig das Nachſchlagen und das Vergleichen ähnlicher Fälle bei guten Schriftſtellern der gerichtlichen Arzneikunde iſt, ſo dürfen doch die Autoritäten für ſich allein nie als volle Beweiſe angeſehen und angeführt werden; ſondern es iſt davon nur in ſo fern Gebrauch zu machen, als die angeführten Schriftſteller gewiſſe Sätze ausführlicher und gründlicher beweiſen, als es der Verfaſſer des Gutachtens überhaupt, oder doch ohne unzweckmäßige Weitläufigkeit in ſeiner Ausarbeitung nicht zu thun im Stande iſt.

§. 22. Da bei einer jeden gerichtlichen Leichenbeſchau die Ausmittlung der Wahrheit ſtets das Hauptaugenmerk eines gerichtlichen Arztes ſein muß, ſo hat er in ſeinem Fundſcheine das, was er aus den von ihm angeführten phiſiſch-mediciniſchen Gründen mit Gewißheit zu entſcheiden vermag, von dem, was er nur muthmaßlich anzugeben im Stande iſt, genau zu unterſcheiden. Er iſt daher verpflichtet, in Fällen, die ihm ſelbſt zweifelhaft ſind, und wegen Mangel an aufklärenden Umſtänden oft auch zweifelhaft bleiben, ſein Unvermögen ein entſcheidendes Urtheil abzugeben, offenherzig einzugeſtehen, und er darf ſich nicht durch die armſelige Eitelkeit, über alles abſprechen zu wollen, zu Trugſchlüſſen verleiten laſſen; ſondern er ſoll, wie es die Natur der Sache erfordert, entweder ein nur zum Theil befriedigendes, oder wenn es nicht anders ſein kann, auch nur ein ganz zweifelhaftes Gutachten abgeben.

§. 23. Der Schluß erhält die Verſicherung, daß der ganze Fundſchein nach genau gepflogener Unterſuchung und nach reifer Überlegung ganz den Grundſätzen der mediciniſchen Wiſſenſchaften entſprechend abgefaßt ſei. Hierauf folgt die Benennung des Orts, und das Datum der Ausfertigung; zuletzt die Namensunterſchrift des gerichtlichen Arztes und Wundarztes, die die Leichenbeſchau vorgenommen haben, mit ihren beigedruckten Siegeln. Die gehörig zuſammen gefaltete Schrift wird dann von außen mit dem Titel der Gerichtsbehörde, an die der Fundſchein eingeſchickt werden muß, mit dem Namen und Stand der Ausſteller, dann einer kurzen Anzeige des Gegenſtandes, welchen es betrifft, überſchrieben.

§. 24. Nicht ſelten geſchieht es auch, daß verſchiedene ſowohl Natur-, als auch Kunſtproducte, welche als Belege zur Aufklärung des Thatbeſtandes beitragen, in ſo fern man derſelben habhaft werden kann, dem Fundſchein als nothwendige Beilagen, ſorgfältig eingemacht und verſiegelt, mitgegeben werden müſſen. Dergleichen Gegenſtände ſind: Die Inſtrumente und Werkzeuge, womit in dem vorliegenden Falle die Verletzungen zugefügt wurden; Kleidungsſtücke und andere Dinge, welche der Verletzte entweder an, oder bei ſich trug, und die noch Spuren der beigebrachten Verletzungen zeigen, oder die bei unbekannten Perſonen zur Entdeckung und Erkenntniß derſelben beitragen können; bei Vergiftungen die Überreſte von verſchiedenen Stoffen und Subſtanzen, die entweder ſchon als wirkliche Gifte bekannt ſind, oder die bloß mehr oder weniger in dem Verdacht einer giftigen Beſchaffenheit ſtehen, das in dem Magen und dem Darmcanale Enthaltene; bei Klagefällen über eine zweckwidrige Behandlung von approbirten Medicinalperſonen, von Afterärzten und Quackſalbern, die abgereichten Arzneien, die verordneten Recepte; die von Seite des behandelnden Arztes und Wundarztes abgefaßte Krankheitsgeſchichte, wenn der Verletzte einige Zeit nach erlittener gewaltthätiger Mißhandlung noch lebte; endlich auch die von Seite der Gerichtsbehörde den gerichtlichen Ärzten vor der Leichenbeſchau zur Einſicht mitgetheilten Actenſtücke. Die Einſendung dieſer Beilagen

aber muß dann auch jedes Mal in dem Fundſcheine ſowohl von innen als von außen kurz angemerkt, und das Eingeſchickte mit Ziffern oder einem andern Zeichen ſignirt werden.

I. Capitel.

Von der gerichtlichen Leichenbeſchau überhaupt.

§. **25.** Das ganze Geſchäft einer gerichtlichen Leichenbeſchau zerfällt in drei Abtheilungen: **a)** die Vorbereitung zur Unterſuchung; **b)** die Unterſuchung ſelbſt; **c)** das, was nach geendigter Unterſuchung zu geſchehen hat. Zur Vorbereitung bei einer gerichtlichen Leichenbeſchau gehört: die Herbeiſchaffung der zur Unterſuchung nöthigen Inſtrumente oder Werkzeuge und anderer Geräthſchaften; das Übertragen des Leichnams an einen zur gerichtlichen Leichenbeſchau tauglichen Ort; die Erforſchung verſchiedener zur Aufklärung des Thatbeſtandes dienlicher vorausgegangener Nebenumſtände. Die Unterſuchung ſelbſt iſt wieder zweifach, die äußere Beſichtigung, und die Section oder die innere Beſichtigung. Nach geendigter Unterſuchung folgt dann die Ableſung des Aufgezeichneten (§. **16**), die Reinigung und Zuſammennähung des Cadavers, und die Ausarbeitung des Gutachtens, wovon ſchon (§§. **17 — 24**) geſprochen wurde.

§. **26.** Die zu einer gerichtlichen Leichenbeſchau erforderlichen Werkzeuge und andere Geräthſchaften beſtehen theils in den gewöhnlichen anatomiſchen Sectionsinſtrumenten, die ohnehin jedem Arzte und Wundarzte bekannt ſein müſſen, und welche jeder gerichtliche Wundarzt (§. **11**) zu beſitzen, in brauchbarem Stande zu erhalten, und zur gerichtlichen Leichenſchau beizuſchaffen verbunden iſt; denn nur mit ſolchen und ſonſt keinen anderen Werkzeugen, wenn ſie hierzu gleich noch ſo tauglich wären, darf eine gerichtliche Section vorgenommen werden; theils noch in Folgendem: In einer Schüſſelwage mit dem dazu gehörigen Gewichtseinſatz von einem Pfunde. Größere Wagen, um ganze Leichname neugeborner Kinder zu wägen, können im Nothfalle von Gewerbsleuten entlehnt werden; in einem ſechs Schuh langen Maßſtabe, der nach Zollen und an einem Ende nach Linien abgetheilt iſt, und ſich zuſammen legen läßt; in einigen menſurirten Gefäßen, um damit Flüſſigkeiten zu meſſen; in einem Meißel und einem Hammer, um die Höhlen der Knochen damit öffnen zu können; einer Injectionsſpritze; einigen Nadeln mit den dazu gehörigen gewichſten Fäden; einem Handmikroſkop; einigen Gefäßen mit reinem Waſſer und Schwämmen.

§. **27.** Das Übertragen des zu unterſuchenden Leichnams wird nothwendig, ſobald derſelbe an einem engen, nicht lüftigen, finſtern, oder ſonſt untauglichen Orte liegt. Dieſes Übertragen ſoll aber, nachdem zuvor in Hinſicht auf den Ort, den Zuſtand und die Lage, wo und in welchem ſich der Leichnam befand, alles Nöthige bemerkt und

aufgezeichnet worden iſt, wie bei einem ſchwachen Kranken ohne vieles Schütteln, mit Sorgfalt und Behutſamkeit in Beiſein der ſämmtlichen zur gerichtlichen Leichenbeſchau gehörigen Perſonen geſchehen, damit ſie darauf ſehen und ſich verlaſſen können, daß der Cadaver nicht erſt während des Transportirens etwa auf irgend eine Art verletzt, mißhandelt, die daran ſchon befindlichen Verletzungen vergrößert oder ſonſt verändert, und ſo die Reſultate der Unterſuchung unſicher und zweifelhaft gemacht werden. Iſt aber der Leichnam ſchon voraus an einen zur gerichtlichen Beſchau tauglichen Ort übertragen worden, dann gehört die Erkundigung über die Art des Transportirens unter die noch vor der Unterſuchung des Leichnams auszuforſchenden Umſtände.

§. 28. Die ſämmtlichen noch vor der eigentlich gerichtlichen Leichenbeſchau auszuforſchenden Nebenumſtände ſind aber äußerſt mannigfaltig, und von dem gerichtlichen Arzte und Wundarzte theils aus den von der Gerichtsbehörde mitgetheilten Acten, oder dem Requiſitionsſchreiben, theils durch Nachfragen und Erzählungen von andern glaubwürdigen Augenzeugen zu entnehmen. Sie betreffen den Namen, das Alter, das Gewerbe und die Lebensart des Verſtorbenen; ferner verſchiedene Aufklärungen über die Art der Verletzung und die Art des Todes, als: in Hinſicht der Zeit, wann die Gewaltthätigkeit ausgeübt, mit welchem Werkzeuge; in welcher Lage oder Stellung des Körpers ſie zugefügt wurde; wie lange der Verunglückte ohne ärztliche Hilfe blieb; worin dann die angewandte mediciniſch-chirurgiſche Behandlung beſtand; wie die Zufälle und die übrigen Nebenumſtände beſchaffen waren, die bei ihm den Zeitraum zwiſchen der gewaltſamen Verletzung und dem darauf erfolgten Tode ausfüllten; wie lange dieſer Zeitraum dauerte. Sehen die Obducenten den Leichnam nicht mehr an der Stelle, an welcher er zuerſt gefunden ward, ſo handelt es ſich um die Umſtände, unter welchen er zuerſt gefunden ward, zwar zu welcher Zeit, in welcher Lage und Stellung, bekleidet oder unbekleidet; in freier Luft oder irgend mit einem Stoffe bedeckt, und womit, im Waſſer oder in der Erde oder im Miſt u. dgl. vergraben, oder mit irgend einem andern Mittelkörper umgeben, der auf irgend eine Art auf ihn einwirken, die Verweſung oder die Erhaltung des Leichnams begünſtigen konnte oder nicht; wie die Beſchaffenheit des Ortes, wo, und die Beſchaffenheit der Jahrszeit und der Witterung zu der Zeit war, als der Leichnam gefunden wurde.

§. 29. Alle dieſe (§. 28) den Thatbeſtand aufklärenden, in Erfahrung gebrachten Nebenumſtände müſſen in dem Fundſcheine getreu aufgezeichnet werden; doch hat ſich der Arzt dabei ſorgfältig zu hüten, daß er ſich von Niemand, auch ſelbſt nicht von den Gerichtsperſonen bloße Muthmaßungen für wirkliche Thatſachen geben laſſe, und ſo Gefahr laufe, durch irgend eine vorgefaßte Meinung an ſeinen unbefangenen Beobachtungen und Urtheilen gehindert zu werden. Er hat dieſe erhaltenen Aufklärungen, ſo wie er ſie erhielt, aufzuſchreiben

und dabei zugleich die Bemerkung hinzu zu fügen, von welchem Gewährsmanne er ſie erhalten hat. Iſt der Arzt oder Wundarzt zugegen, der den Verſtorbenen an ſeinen Verletzungen, oder nach ſeinem Unglücksfalle in ſeiner letzten Krankheit bis zu dem darauf erfolgten Tode behandelte, ſo muß noch vor der eigentlichen Leichenbeſchau (§. 12) die Krankheitsgeſchichte und ihre Behandlungsart entweder zu Protocoll dictirt, oder von ihnen ſchon ſchriftlich abgefaßt, nachdem ſie zuvor laut vorgeleſen worden, übergeben, und dem Fundſcheine beigelegt werden.

§. 30. Iſt der Leichnam an einem zur Unterſuchung tauglichen Orte, auf einem Tiſche oder Brete, gelagert, ſo daß man von allen Seiten bequem zukommen kann, und hinlänglich Licht hat; ſo wird die Bekleidung oder Bedeckung, die er allenfalls an ſich hat, nach ihrer Mannigfaltigkeit und Beſchaffenheit genau beſchrieben, und dabei angemerkt, ob ſich ſonſt nichts Ungewöhnliches, z. B. Schlamm, Miſt, Sand, Blut, Verbrennungen, beſondere Durchlöcherungen vom verletzenden Werkzeuge u. dgl., wo, und in welcher Menge daran befanden. Nun wird der Leichnam ganz nackt entkleidet, was aber ohne vieles Schütteln geſchehen muß. Die Kleidungsſtücke, welche nicht leicht abgezogen werden können, ſollen mit einer Schere, bei der das eine Blatt an der Spitze mit einem Knöpfchen, um zufällige Verwundungen der Haut zu vermeiden, verſehen iſt, losgeſchnitten werden. Hierauf wäſcht man den ganzen Leichnam mit kaltem oder nur etwas wenig lauwarmen Waſſer mittelſt Badeſchwämme rein ab, nachdem jedoch zuvor die vorhandenen zufälligen Verunreinigungen der Hautfläche mit Blut, Schlamm, Erde, Sand, Miſt u. dgl., in ſo fern ſie vielleicht zur Aufklärung des Factums etwas beitragen können, gehörig bemerkt und aufgezeichnet wurden. Sind endlich an den behaarten Stellen des Körpers ſchon von außen Spuren einer angebrachten Gewaltthätigkeit vorhanden, ſo müſſen hier auch die Haare mit dem Schermeſſer rein abgeſchoren werden.

§. 31. Iſt der zu unterſuchende Leichnam gefroren, ſo muß derſelbe, nachdem man ſich zuvor von der Unmöglichkeit einer Wiederbelebung vollkommen überzeugt hat, vor allem gehörig aufgethaut werden. Dieſes Aufthauen geſchehe nur allmälig, anfänglich in einer Kufe oder Badewanne mit kaltem Waſſer angefüllt, zu welchem erſt nach Verlauf von einigen Stunden etwas warmes Waſſer hinzu gegoſſen werden darf, und worin man ihn an einem nicht zu kalten Orte ſo lange ruhig liegen läßt, bis er zum Seciren ganz tauglich geworden iſt. Nur auf dieſe Art wird man die Veränderungen, die durch ein ſchnelles Aufthauen im Inneren des Leichnams erfolgen, und die Unterſuchenden in ihrem Befunde und Urtheile außerdem leicht täuſchen könnten, zuverläſſig vermeiden.

§. 32. Bevor nun zur eigentlichen Obduction oder gerichtlichen Leichenbeſchau geſchritten wird, muß genau erwogen werden, ob keine Gegenanzeigen vorhanden ſind, welche dieſelbe zu unterlaſſen gebieten. Dahin rechnet man: a) den geringſten Anſchein von einer Mög-

lichkeit, daß der zu unterſuchende Körper nur in dem Zuſtande des Scheintodes ſich befinden, und der Menſch wieder in das Leben zurückgerufen werden könnte; was aus der Abweſenheit der Kennzeichen des wirklichen Todes zu entnehmen iſt, und in welchem Falle kein Mittel zur möglichen Rettung unverſucht bleiben darf. b) Ein zu hoher Grad von Fäulniß, weil dadurch der Gegenſtand der Unterſuchung zu bedeutend verändert und untauglich gemacht wird, zuverläſſige Beobachtungen daran anſtellen zu können. c) Eine mehr oder weniger gänzliche Zerſtörung des Leichnams durch Feuer, von wilden Thieren, durch Zerreißen, Zermalmen oder Zerquetſchen u. dgl., weil es hier unmöglich iſt, ſichere und genaue Reſultate der Unterſuchung zu erhalten, außer es beträfe bloß die Entſcheidung der Frage: ob der Leichnam wirklich in einem ſolchen Zuſtande der organiſchen Zerſtörung, und in welchem er ſich befunden habe?

§. 33. Die Fäulniß des Leichnams, als das einzige zuverläſſige und gewiſſe Kennzeichen des wirklichen Todes, wird in drei Grade abgetheilt, und zwar, der erſte Grad, bei welchem nebſt dem anfangenden bekannten cadaveröſen Geruche und dem Aufſchwellen des Unterleibes, in den Weichen, in der untern Bauchgegend, an den Schamtheilen, und auch an noch andern Stellen der Oberfläche des Körpers livide, gelbe, grünliche, blaue, bald größere, bald kleinere Flecken, mit oder ohne Blaſen, in Begleitung von Maden oder ohne dieſelben erſcheinen. Der zweite Grad, wenn an den Extremitäten und andern äußern Theilen des Körpers ſchon wirkliche, durch die Fäulniß veranlaßte organiſche Zerſtörungen bemerkt werden, die ſich nebſt den vorigen Merkmalen noch durch einen ſchmierigen, klebrigen und ſtinkenden Schleim, der die Hautfläche bedeckt, durch ein leichtes Abgehen der Oberhaut, der Haare und der Nägel, durch ein Mürbe- oder Breiigwerden des Fleiſches und anderer feſtweicher Gebilde zu erkennen geben. Der dritte Grad, wenn auch ſchon die innern in den verſchiedenen Höhlen des menſchlichen Körpers befindlichen Theile und Eingeweide von der zuvor genannten organiſchen Zerſtörung durch die Fäulniß ergriffen ſind.

§. 34. Bei dem erſten Grade, das iſt, bei der erſt anfangenden Fäulniß, wird eine vollkommen genugthuende Leichenbeſchau Statt finden, und der Regel nach muß ſogar dieſer Grad der Fäulniß an dem Leichname erwartet werden, bevor man die Obduction vornimmt, es wäre denn, daß ſchon durch andere vorhandene, gleich beim erſten Augenblicke auffallende, mechaniſche oder chemiſche Zerſtörungen der Integrität des Körpers die volle Gewißheit des wirklichen Todes erhalten werden könnte, was aber nur bei Verbrennungen, bei Trennungen des Kopfes vom Rumpfe, bei Zerquetſchungen oder Zerſtückelungen des Körpers, und mit einem Worte, bei was immer für Verletzungen, wo ſchon die bloße äußere Beſichtigung ihre abſolute Tödtlichkeit deutlich beweiſet, der Fall ſein kann. Bei dem zweiten Grade der Fäulniß kann und muß zwar auch noch eine gerichtliche Leichenbeſchau Statt finden; allein die Reſultate derſelben werden in

mehreren Fällen, oder wenigſtens doch in manchen Beziehungen zweifelhaft ausfallen, was dann in dem Fundſcheine angemerkt werden muß. Bei dem dritten oder höchſten Grade der Fäulniß iſt eine ordentliche gerichtliche Leichenbeſchau gar nicht mehr möglich, indem dann der Körper in allen ſeinen flüſſigen und feſtweichen Theilen ſchon zu ſehr verändert iſt, als daß es noch möglich wäre, einige zuverläſſige Reſultate zu erhalten.

§. **35**. Nur den einzigen Fall ausgenommen, wenn es ſich um die Beſtimmung von Knochenverletzungen handelt, wird auch ein ſchon in den höchſten Grad von Fäulniß übergegangener Cadaver noch ein Gegenſtand einer mediciniſch-gerichtlichen Unterſuchung ſein können. Das Verfahren dabei iſt dann folgendes: Der faule Leichnam wird mit Haken und Zangen angefaßt, in ein Behältniß, in welchem er ganz mit kaltem Waſſer bedeckt werden kann, gelegt, hier mit Hinzugießen von friſchem Waſſer ſo lange behandelt, bis der zu heftige Geſtank verſchwunden iſt, und dann unter Waſſer das Fleiſch und die übrigen feſtweichen Theile von den Knochen, ohne zu großen Abſcheu und ohne Nachtheil der Geſundheit für die Manipulanten, gehörig abgelöſt, und die gereinigten Knochen nun unterſucht werden können.

§. **36**. Iſt alles (§. **26—31**) zur gerichtlichen Leichenbeſchau vorbereitet, ſo wird dann zuerſt die äußere Beſichtigung (**Lustratio**) vorgenommen. Sie muß ſich vor Allem mit der Unterſuchung und Beſchreibung des allgemeinen Habitus der Leiche beſchäftigen, nemlich: ob ſie ſich überhaupt in einem geſchwollenen und aufgedunſenen, oder zuſammengefallenen und abgemagerten Zuſtande befindet? Wie im Allgemeinen die Farbe der Haut, die Steifheit oder Biegſamkeit der Gliedmaßen beſchaffen iſt? Ob ſich ſchon Spuren von der Fäulniß und die ſogenannten Todtenflecke, in welchem Grade und wo ſie ſich an dem Leichname zeigen? Bei unbekannten Perſonen iſt es insbeſondere noch nothwendig auf das Geſchlecht, das Alter, die Länge, die Corpulenz der Leiche, auf die Farbe der Haare und Augen, auf die auffallenden Auszeichnungen in den Geſichtszügen, auf Narben, Warzen, Muttermähler, Mißbildungen u. dgl. zu ſehen, und dieſelben in dem Fundſcheine anzumerken. Übrigens iſt noch zu ſehen und zu bemerken: ob kein Ausfluß von Blut oder anderen Feuchtigkeiten aus dem Munde, der Naſe, den Ohren, den Geſchlechtstheilen, dem After vorhanden iſt? ob keine Spuren eines vor dem Tode vorhergegangenen Krampfes an dem Leichname zu bemerken ſind? oder ob im Gegentheile die Leiche nicht eine beſondere ungewöhnliche Beweglichkeit zeiget? ob keine mißfärbigen Stellen der Haut und andere Flecken, keine Blutunterlaufungen, Wunden, Geſchwüre, Quetſchungen, Brüche, Vorfälle, Knochenbrüche, Verrenkungen, ödematöſe oder entzündete, harte oder weiche, genau begränzte oder weiter allgemein ausgebreitete Geſchwülſte und andere, von dem gewöhnlichen oder Normalzuſtande abweichende Beſchaffenheiten ſchon von außen an dem Körper angetroffen werden.

§. **37.** Eine beſondere Aufmerkſamkeit und Genauigkeit fordert hingegen die Unterſuchung derjenigen Stellen des menſchlichen Körpers, an welchen vorzugsweiſe gewiſſe feine, nicht leicht wahrzunehmende und ſchwerer zu entdeckende Verletzungen angebracht, oder ſonſt die Merkmale einer von außen zugefügten Gewaltthätigkeit verborgen ſein können, als hauptſächlich die Naſen-, Mund- und Rachenhöhle, der äußere Gehörgang, die Gegend des Genickes, die Achſelgruben, der After; bei den Weibern mit hängenden Brüſten die Stellen, welche von den Brüſten beſonders linker Seits bedeckt werden; die äußern Geburtstheile; bei Kindern noch überdieß die Fontanellen und die ganze Rückgradsgegend. Am Kopfe ſollen auch noch insbeſondere die Augen, ob ſie hervorragend oder eingefallen, die Hornhaut geſpannt, ſchlaff oder runzelicht iſt, beim Eindrücken mit dem Finger Gruben behält, dann die Lippen in Hinſicht ihrer Farbe und Geſchwulſt; die Zunge, ob ſie angeſchwollen, mißfärbig hervorragend, zurückgezogen, eingebiſſen u. ſ. w. iſt, unterſucht und beſchrieben werden.

§. **38.** Hat man an dem Leichnam Spuren einer von Außen angebrachten Gewaltthätigkeit gefunden, ſo machen nun dieſe vor Allem den Gegenſtand einer nähern Unterſuchung aus. Zuerſt muß die Art der Verletzung, dann der Ort oder die Stelle, wo die Verletzung ſich befindet, nach der anatomiſchen Benennung der Theile beſtimmt, ihre Form beſchrieben, ihr Umfang, ihre Länge und Breite mit dem Maßſtabe gemeſſen, und nach Zollen und Linien angegeben; ihre Übereinſtimmung mit den allenfalls vorhandenen Werkzeugen, mittelſt welchen ſie ſoll gemacht worden ſein, verglichen, dann auch ihre Richtung unterſucht und angemerkt werden. Die Tiefe einer Verletzung kann durch die bloße äußere Beſichtigung nicht genau angegeben werden; ſondern man bemerkt nur überhaupt, ob ſie ſeicht oder tiefer eindringend iſt, in ſo ferne das Geſicht darüber zu entſcheiden vermag; denn Sonden dürfen dabei nicht gebraucht werden, und die genaue richtige Beſtimmung der Tiefe einer Verletzung ergibt ſich von ſelbſt, wenn in der Folge durch die Section des Cadavers alle Theile aufgeſucht und genannt werden, die von dem verletzenden Werkzeuge getroffen wurden. Zugleich muß immer auch jedes Mal die Art der Verletzung beſtimmt angegeben werden, ob ſie eine Hieb-, Stich-, Schnitt-, oder Schußwunde, eine Quetſchung, Verbrennung u. ſ. w. iſt?

§. **39.** Die braunen und blauen Flecken auf der Oberfläche eines Leichnames ſind jedes Mal nach ihrer Form, nach ihrem Umfange, nach ihrem Sitze zu beſchreiben, und müſſen immer durch Einſchnitte mit einem Scalpell näher unterſucht werden, um zu unterſcheiden, ob ſie nemlich nur ſogenannte Todtenflecke, d. h. Merkmale der anfangenden Verweſung oder der organiſchen Zerſtörung durch chemiſche Entmiſchung, oder ob ſie wahre und eigentliche Blutunterlaufungen ſind; es muß daher jederzeit auch beſonders angemerkt werden, ob dieſe mißfärbigen Stellen zugleich geſchwollen ſind, oder nicht.

§. 40. Iſt die äußere oberflächige Beſichtigung eines Leichnams gehörig vollendet, ſo wird dann die innere mittelſt der Section vorgenommen. Die Section ſoll jedesmal mit Eröffnung jener Höhle des Körpers anfangen, wo ſchon von außen die Merkmale einer angebrachten Verletzung vorhanden ſind, oder wo ſich ſonſt der Sitz der Todesurſache mit Wahrſcheinlichkeit vermuthen läßt. Iſt kein Grund vorhanden, dieſe oder jene Höhle des Körpers zuerſt zu öffnen, ſo wird der natürlichen Ordnung nach, zuerſt die Kopf-, dann die Bruſt- und zuletzt die Bauchhöhle geöffnet. Jeder Schnitt, auch bloß durch die allgemeinen Bedeckungen, muß langſam und mit Behutſamkeit geführt werden, ſo daß er nie durch eine verletzte Stelle hindurch, ſondern immer nur ſeitwärts neben derſelben vorbeigeleitet werde, damit nicht die äußere Form einer Verletzung eine Veränderung erleide. Iſt die Verletzung an keiner ſolchen Stelle angebracht, wo ſich eine Höhle des Körpers befindet; ſo muß bloß jener einzelne Theil, den das verletzende Werkzeug traf, dann die Beſchaffenheit der nahe gelegenen Theile von einigem Belange, ob und wie ſie verändert ſind, anatomiſch unterſucht, demonſtrirt und im Fundſcheine aufgezeichnet werden.

§. 41. Es iſt keineswegs hinreichend, bloß jene Höhle des Körpers an einem Leichname zu öffnen und zu unterſuchen, in die ſchon dem äußerlichen Anſcheine nach irgend eine Verletzung eingedrungen iſt; ſondern in allen Fällen von einigem Belange müſſen wenigſtens alle drei Haupthöhlen des Körpers, das iſt, die Kopf-, Bruſt- und Bauchhöhle geöffnet, und die darin gefundenen und bemerkenswerthen Gegenſtände aufgeſchrieben werden. Selbſt in ſolchen Fällen, wo es ſcheint, man habe ſchon in einer der Höhlen die hinreichende Urſache des Todes gefunden, iſt es immer noch nothwendig, auch die übrigen Höhlen nicht uneröffnet zu laſſen, weil die Todesarten auch zuſammengeſetzt ſein, und die verſchiedenen Todesurſachen an mancherlei Stellen des Körpers ihren Sitz haben können. Bei der Unterlaſſung dieſer Vorſicht möchte man ſonſt über die Beſtimmung der eigentlichen Todesurſache leicht zu Fehlſchlüſſen verleitet werden, durch die dann die Glaubwürdigkeit des Fundſcheines nicht gegen alle einzuwendenden Zweifel geſichert wäre. Vorzüglich muß bei vorkommenden Kopfverletzungen auch die Bruſt- und Bauchhöhle geöffnet werden, weil nicht ſelten die in denſelben enthaltenen Eingeweide conſenſuell durch die Kopfverletzung leiden.

§. 42. In beſonders wichtigen und zweifelhaften Fällen, oder wo man ſich ſonſt noch einige Aufklärung über den Thatbeſtand davon verſprechen kann, wird auch die Eröffnung der drei Haupthöhlen des Körpers noch zu wenig und unzureichend ſein; ſondern es wird dann nothwendig, noch insbeſondere bald die Halsgegend, bald die Rückenmarkshöhle, den Hodenſack, mit einem Worte, einen jeden Theil des Körpers, welcher wichtige Organe einſchließt, genau zu unterſuchen, um ſo die eigentliche Todesart des Verblichenen vollkommen aufklären zu können.

§. 43. Bei einer jeden Wunde, die an einem Cadaver vorkommt, muß ihre Form und Geſtalt, ihre Größe nach Länge, Breite und Tiefe, dann was etwa aus derſelben ausgefloſſen iſt, und ihre Richtung genau erforſcht und angegeben werden. Man hat ferner die Theile, die durch ſie verletzt ſind, beſonders auch die Nerven und die größern Blutgefäße, vorzüglich die Schlag- oder Pulsadern aufzuſuchen und zu bemerken. Bei Schnitt- und Hiebwunden iſt zu bemerken: ob ſie mit einer Quetſchung verknüpft ſind oder nicht? Bei Stichwunden: wie weit oder eng, wie lang der Canal iſt, den ſie bildet, wo er ſich endet, welche Theile in ſeinem Verlaufe verletzt ſind? Bei Quetſchungen: was für Theile, beſonders welche Gefäße, Nerven, Eingeweide dabei zerquetſcht, zermalmt, zerſtört oder gänzlich weggeriſſen ſind? ob fremde Körper, als: Kugeln, Kleidungsſtücke, Knochenſplitter u. ſ. w. ſich in der Wunde befinden? ob nichts von Entzündung, Eiterung und Brand in den Wunden und in welchem Grade wahrzunehmen iſt? wie die benachbarten Theile in Beziehung auf Erſchütterung, Entzündung, Ergießung, Eiterung u. dgl. ſich verhalten? ob keine Merkmale vorhanden ſind, welche beweiſen könnten, daß das verletzende Werkzeug vergiftet geweſen?

§. 44. Bei reinen Quetſchungen ohne eine äußere Wunde hat man zu ſehen: welche Theile durch dieſelbe und in welchem Grade ſie gequetſcht oder zermalmt ſind? ob größere Gefäße oder auch Eingeweide mit zerriſſen oder geborſten ſind, und welche? ob Stockungen oder Unterlaufungen von Blut, von andern Flüſſigkeiten vorhanden ſind, an welchen Theilen und in welchem Umfange? oder ob eigentliche Ergießungen Statt finden, von welcher Beſchaffenheit, von welcher Menge, nach Maß und Gewicht beſtimmt, und aus welchen Gefäßen? ob die Mähler und Flecken, die man für Sugillationen, als Folgen einer Quetſchung durch eine äußerlich angebrachte mechaniſche Gewalt hält, und die Zerreißungen, eigentlichen Berſtungen und Ergießungen, nicht etwa die Folgen einer krankhaften Beſchaffenheit oder Folgen der Einwirkung einer innern Krankheitsurſache, ob ſie keine ſogenannten Todtenflecke, ſondern wirkliche Blutunterlaufungen von Quetſchung und Zerreißung der Blutgefäße ſind, was auch zum Theil die (§. 39) gemachten Einſchnitte zeigen. Ob die vorhandenen Quetſchungen nicht etwa beweiſen, daß die von Außen angebrachte mechaniſche Gewalt ſo groß war, daß dadurch auch Erſchütterungen nahe gelegener, oder ſelbſt entfernter Theile, beſonders fein organiſirter, wichtiger Eingeweide entſtehen könnten? Endlich, wie ſich die vorhandenen Quetſchungen in Bezug auf Beulen und andere Geſchwülſte, Zertheilung, Entzündung, Eiterung und Brand verhalten?

§. 45. Bei Schußwunden insbeſondere iſt zu unterſuchen und aufzuzeichnen: ob der Schuß ein einfacher, das iſt, nur mit einer einzigen Kugel, oder ein zuſammengeſetzter, das iſt, mit mehreren Kugeln, mit Pfoſten (Schrotkugeln) oder mit kleinem Schrot ge-

macht geweſen? Wenn die Schußwunde zwei Öffnungen hat, welches die Eingangs-, welches die Ausgangsmündung des Schußcanals war? Was der Schußcanal für eine Richtung genommen? welche Theile von ihm getroffen, zerriſſen, gequetſcht oder erſchüttert wurden? Ob fremde Körper, als: Kugeln, Schrotkörner, der Schußpfropf, Kleidungsſtücke, Knochenſplitter u. ſ. w. in dem Schußcanale gefunden wurden? Ob keine ſogenannten Luftſtreifſchüſſe, das iſt, Verletzungen, die durch das Anprallen ſchon matt geweſener Kugeln, oder die durch das An- oder Zurückprallen der Kugeln in ſehr ſtumpfen Winkeln an dem menſchlichen Körper verurſacht wurden, zugegen ſind.

§. 46. Bei Verrenkungen und Knochenbrüchen muß angegeben werden, welche Knochen verrenkt, oder welche Theile des Knochens, in wie viel Stücke und von welcher Größe und Form ſie zerbrochen ſind? Ob die Verrenkung oder ob der Knochenbruch einfach, zuſammengeſetzt, mit anderen Zufällen und Verletzungen verwickelt (complicirt) iſt? Worin dieſe Nebenzufälle und Complicationen beſtehen? Wie ſtark die Verrenkung iſt, das heißt, um wie viel, nach Zollen und Linien beſtimmt, die Knochenfügungen von einander abweichen? Ob etwa eine Verrenkung von einem Knochenbruche, oder umgekehrt ein Knochenbruch von einer Verrenkung begleitet iſt? Ob nicht irgend eine innere krankhafte Beſchaffenheit zu Verrenkungen und Beinbrüchen Anlaß gegeben, oder dieſelben wenigſtens begünſtigte? Ob nicht nahe gelegene Theile und welche zugleich mit verletzt ſind? Ob eine äußere Wunde dabei iſt? Ob Entzündung, Eiterung und Brand bereits zugegen ſind, und in welchem Grade?

§. 47. Bei Verbrennungen und bei Verbrühungen iſt zu erforſchen: ob wirkliches Feuer, oder ob nur eine mit Wärmeſtoff ſehr überladene flüſſige oder trockene Subſtanz auf den Körper einwirkte? In welchem Grade dieſes gewaltſame Einwirken geſchah? Ob bloß als ein heftiger incitirender Reiz, oder unmittelbar als ein eigentliches Zerſtörungsmittel des organiſchen Baues und des thieriſchen Körpers? Sind an dem Leichname Spuren von allen drei Graden des Verbrennens oder Verbrühens vorhanden, wie es vorzüglich beim Verbrühen mit heißen flüſſigen Subſtanzen faſt immer der Fall iſt, ſo müſſen die Stellen des Körpers, wo dieſer oder jener Grad anfängt oder aufhört, ausdrücklich beſonders genannt und ihr Umfang genau angegeben werden. Ferner muß man die Stufen der überall vorhandenen Entzündung, der Eiterung und des Brandes nach ihren verſchiedenen Simptomen angeben, und von letzterem, ob er trocken oder feucht iſt, bemerken. — Auch bei der Unterſuchung der Wirkungen von angewandten ſtarken Ätzmitteln finden dieſelben Regeln, wie bei Verbrennungen Statt.

§. 48. Eine jede bleibende Spur einer vorausgegangenen mechaniſchen Verletzung, die man an einem Leichname entdeckt, muß von den gerichtlichen Ärzten endlich auch noch in der Hinſicht genau unterſucht und gewürdigt werden; ob nicht aus der Beſchaffenheit der-

ſelben beſtimmt erwieſen werden kann, daß ſie entweder noch während des Lebens des nun verſtorbenen Verletzten, oder im Gegentheile erſt nach ſeinem Tode der Leiche ſelbſt zugefügt worden ſei? Die äußere klaffende Form und die eigenthümliche etwas aufgelockerte oder erhobene Beſchaffenheit der Wundränder, die Gegenwart von Geſchwulſt, Blutunterlaufungen, die Merkmale einer vorhanden geweſenen Entzündung, Eiterung, des Brandes, die Zeichen einer wirklich vor ſich gegangenen Blutung an und bei einer Verletzung, beweiſen das erſtere; ſo wie im Gegentheile die Abweſenheit dieſer characteriſtiſchen Zeichen, für eine erſt nach dem Tode verurſachte Beſchädigung des Cadavers ſprechen.

II. Capitel.

Beſondere Unterſuchung des Kopfes und ſeiner Höhle.

§. 49. Die beſondere Unterſuchung des Kopfes beſchäftiget ſich zuerſt mit der äußern Beſchaffenheit desſelben: Ob derſelbe angeſchwollen, roth, braun oder blau erſcheint? Ob das Geſicht aufgetrieben; die Augen röthlich aus ihren Höhlen hervorragend; die Lippen angeſchwollen, dunkel von Farbe ſich zeigen? Ob aus den Naſenlöchern und dem Munde keine blutige, ſchäumige oder andere Flüſſigkeit ausſtrömet? Nach vollendeter äußerer Beſichtigung werden die allgemeinen Bedeckungen und die ſehnichte Ausbreitung des Kopfes mittelſt eines Kreuzſchnittes, wovon der erſte rückwärts an dem Hinterhauptshöcker anfängt und vorwärts an der Naſenwurzel endet; der zweite mitten quer hindurch, von einem Ohre zum andern geführt wird, geſpalten, und auf die gewöhnliche Art abgelöſt, ſo, daß die Beinhaut des Schädels überall ſichtbar wird. Hierauf muß an jenen Stellen der Oberfläche des Schädelgewölbes, wo durch angebrachte Gewaltthätigkeiten Brüche, Wunden, Spalten, Riſſe, Gegenſpalten und Gegenriſſe, Niederdrückungen, Abweichungen der Knochen aus ihren Nähten, Abſplitterungen bemerkbar ſind, um ſie gehörig beſchreiben zu können, die Beinhaut abgeſchabt werden. Nebſt den Merkmalen vorhandener Verletzungen und ihrer Folgen ſind dann auch noch die von dem geſundheitsgemäßen Zuſtande abweichenden Beſchaffenheiten des Schädels, als: noch nicht geſchloſſene Fontanellen, offene Stellen durch Bildungsfehler oder nach Trepanationen, Knochengeſchwülſte, Beinfraß u dgl. zu bemerken und zu beſchreiben. Übrigens iſt noch darauf zu achten, ob nicht ſchon theils aus der Beurtheilung der äußerlichen Verletzung, theils aus der Wichtigkeit und Größe der Verletzung des knöchernen Schädelgewölbes wahrſcheinlich werde, daß durch die verletzende Gewalt auch eine Hirnerſchütterung veranlaßt worden ſei?

§. 50. Zur Abſägung der Hirnſchale wird die Knochenſäge ganz wagerecht, ungefähr in der Entfernung eines halben Zolles von dem

obern Rande der Augenhöhlen, auf das Stirnbein aufgeſetzt, hier der erſte Einſchnitt gemacht, und derſelbe dann zu beiden Seiten, ohne daß man dabei mit der Säge feſt andrückt oder von der geraden Linie abweicht, damit ein richtiger Zirkelſchnitt gebildet werde, mit der nöthigen Behutſamkeit ſo lange in die Tiefe geführt, bis der Knochen rings herum durchgeſägt iſt, ohne, ſo viel möglich, die darunter befindlichen Hirnhäute und das Hirn zu verletzen. Gewöhnlich bleiben in der Mitte des Stirnbeines und des Hinterhauptſtückes des Grundbeines noch Stellen, wo die Knochen viel dicker ſind, und die, ohne mit der Säge tief in die Hirnſubſtanz einzuſchneiden, nicht durchgeſägt werden können; dieſe müſſen dann beſonders mittelſt des Meißels und Hammers vorſichtig getrennt werden. Iſt dieß geſchehen, ſo wird die Hirnſchale mit dem Hirnſchalhebel in die Höhe gehoben, die harte Hirnhaut mit dem Hirnhautablöſer davon losgetrennt, und ſo die Hirnſchale vollends abgenommen. Hat man bei der Wegnahme der Schädelknochen Stellen bemerkt, wo die harte Hirnhaut von der innern Fläche des Schädels bereits ſchon getrennt gefunden wurde, ſo müſſen dieſe beſonders angemerkt werden. Bei Kindern werden die Schädelknochen mit der Knochenſchere oder Knochenzange abgeſchnitten, und meiſtens wegen des zwiſchen den Nähten vorhandenen und mit der harten Hirnhaut feſt verbundenen Zellengewebes, einzeln weggenommen werden müſſen.

§. 51. Die abgenommene Hirnſchale wird nun unterſucht: Ob ſich Verletzungen an ihr befinden? und welche? mit einer genauen Beſchreibung derſelben. Bei Riſſen, ob ſie nicht bloß ſcheinbar und vielleicht nur ungewöhnliche Schädelnähte ſind? Ob Brüche, einfache, vielfache? Ob Gegenbrüche oder Gegenſpalten, mit oder ohne Niederdrückung der Schädelknochen, in welchem Knochen und welchem Theile desſelben zugegen ſind? Ob die Hirnſchale nicht ungewöhnlich dick oder dünne, hart und ſpröde, weich oder biegſam, oder ſonſt krankhaft beſchaffen iſt? Ob nicht irgend ein Theil eines Knochens aus ſeiner Lage gewichen, nach innen eingedrückt, zerbrochen oder zerſplittert gefunden wird? und welcher? Ob keine Trennungen der Nähte der Kopfknochen, und welcher, und mit was für Erſcheinungen verknüpft vorhanden ſind? Ob das Auseinanderweichen der Schädelnähte eine unmittelbare Folge der Verletzung, oder etwa einer andern innern Urſache ſein kann? Ob eine Knochenverletzung, vorzüglich an jenen Stellen der Hirnſchale, wo ſich viele Diploe, oder wohl gar Höhlen zwiſchen der äußern und innern Knochentafel befinden, durch beide Tafeln den ganzen Knochen hindurch, oder nur durch eine oder die andere gedrungen iſt? Ob die Diploe zwiſchen den beiden Tafeln nicht beſonders gequetſcht gefunden wird? Ob aus der Beſchaffenheit der naheliegenden feſtweichen Theile ſich wahrſcheinlich ſchließen laſſe, daß die Verletzung der Knochen ſchon vor oder erſt nach dem Tode zugefügt worden?

§. 52. Bei der Unterſuchung der Hirnhäute kommt in Betrach=

tung: Ob nicht ſchon auf der äußern Fläche der harten Hirnhaut ergoſſenes Blut, Blutwaſſer oder Eiter u. ſ. w. zu bemerken iſt? Ob keine Wunde oder irgend eine andere Verletzung zugegen iſt? und ob dieſe mit der äußern Kopfverletzung in Hinſicht der Stelle, der Art und Weiſe übereinſtimmend gefunden wird? Ob keine Knochenſplitter oder andere fremde Körper in ihnen ſteckend gefunden werden? Ob die Hirnhäute nicht entzündet erſcheinen, und in welchem Umfange? Ob die Gefäße der Hirnhäute mit Blut angefüllt, oder umgekehrt in einem blutleeren Zuſtande angetroffen werden? Ob in den Hirnhäuten Eiterung zugegen iſt, wo ſich der Eiter befindet, ob an mehreren Stellen der Hirnhäute verbreitet, oder nur auf einer Stelle beſonders angeſammelt? Ob dem Eiter entweder durch die Schädelverletzung ſelbſt, oder ſonſt auf irgend eine andere Art ein Ausfluß hätte verſchafft werden können? Ob nicht Brandflecke in irgend einem Theile der Hirnhäute, und von welchem Umfange vorhanden ſind? Ob durch die Hirnhäute weder irgend eine ergoſſene Feuchtigkeit noch ſonſt etwas Ungewöhnliches durchſcheinet?

§. 53. Nun wird die harte Hirnhaut neben dem Sichelfortſatze, zunächſt am vordern Rande des durchgeſägten Hirnſchädels, mit der Schere eingeſchnitten, in dieſe Spalte das mit einem Köpfchen verſehene Blatt der Schere eingebracht, und ſo die harte Hirnhaut von vorne nach rückwärts, ſtets neben dem ſichelförmigen Blutbehälter bis an den hintern Rand des abgeſägten Hirnſchädels zu beiden Seiten entzwei geſchnitten. Eine gleiche Trennung geſchieht ſodann in der Mitte quer durch den erſten Schnitt, ſo daß ſie in vier Lappen herab gelegt werden kann. Jetzt wird die Dicke der harten Hirnhaut und das etwa zwiſchen ihrer innern Fläche und der Spinnenwebenhaut befindliche flüſſige oder geronnene Ergoſſene bemerkt; da ferner die Gefäße der weichen Hirnhaut durch die Spinnenwebenhaut nun deutlich durchſchimmern, ſo kann auch ihr geringeres oder ſtärkeres Strotzen von Blut, ein vorhandenes Extravaſat zwiſchen denſelben beſtimmt, unterſucht und angegeben werden. Sind was immer für Verletzungen am Kopfe, die bis in das Hirn eindringen, zugegen, ſo muß endlich auch die weiche Hirnhaut mit der Pinzette abgenommen werden, um ſo die ganze obere gewölbte Fläche der Hirnſubſtanz genau unterſuchen und beſehen zu können.

§. 54. Um das Hirn ſelbſt genau unterſuchen zu können, werden die Gefäße, welche ſich ſeitwärts aus dem Hirne in den Sichelfortſatz endigen, getrennt; dieſer letztere von dem Hahnenkamme des Siebbeines mit der Schere abgelöſt, und aus den zwei Halbkugeln des Hirnes nach rückwärts gelegt. Mit den Fingern der linken Hand entfernt man dann die beiden Halbkugeln etwas von einander, und trennt mit dem Meſſer das feine Zellengewebe, welches die innern Flächen derſelben da, wo der Sichelfortſatz aufgehört hat, mit einander verbindet, ſo daß der quere Markbalken in ſeinem ganzen Verlaufe zum Vorſchein kommt. In der Richtung des Markbalkens, etwas über demſelben, werden nun beide Halbkugeln mittelſt eines einzigen

Schnittes mit dem Hirnmeſſer vor= nach rückwärts abgenommen, au= ßer es wäre eine Hirnwunde vorhanden, in welchem Falle die Hirn= ſubſtanz ſchichtenweiſe weggenommen werden muß, um die eigent= liche Tiefe derſelben beſtimmen zu können, und es wird ihre Sub= ſtanz durch verſchiedene Einſchnitte genau unterſucht und beſchrieben. Hierauf macht man zu beiden Seiten neben der ſenkrechten Furche des queren Markbalkens, nach ſeiner Mitte zu, Einſchnitte, wodurch die obern Hirnkammern geöffnet werden, die man zuerſt nach vor= wärts, dann nach rück= und abwärts, nach ihrem Verlaufe, wie ihn der eingeführte Zeigefinger der linken Hand zu erkennen gibt, erwei= tert. Jetzt beſieht man die Theile der obern Hirnkammern, als: die durchſichtige Scheidewand, die geſtreiften Körper, einen Theil der Sehhügel, beſonders aber das Adergeflecht. Um die dritte Hirnkam= mer zu unterſuchen, wird die durchſichtige Scheidewand von ihrer Öffnung, welche nach abwärts ihre Lage hat, mit den Schenkeln des Gewölbes nach aufwärts durchgeſchnitten und zurückgelegt, die in= nere Fläche der Sehhügel etwas von einander gezogen, wo man dann den mittleren, vordern und hintern Querbalken und die dritte Hirn- kammer, das dreieckige Blatt, das hier die Gewölbe verbindet, und die Zirbeldrüſe, welche auf den vier Erhabenheiten aufliegt, deut= lich ſehen wird.

§. 55. Damit noch die übrigen Theile des Hirns und der Grund der Schädelhöhle unterſucht werden können, muß ſowohl das große, als auch das kleine Hirn herausgenommen werden. Dieß geſchieht, indem man zuerſt die vordern Hirnlappen, verſteht ſich ohne die harte Hirnhaut, in die Höhe hebt, ſowohl den Geruchs= nerven als auch alle die übrigen Nerven, die von dem Hirne kom= men, in der Mitte ihrer Diſtanz vom Hirne, ferner an dem tür= kiſchen Sattel die innere Kopfarterie und den Trichter des Hirns entzwei ſchneidet; ſind nun auch die mittleren Hirnlappen aufgeho= ben, ſo durchſchneidet man zu beiden Seiten nahe an dem obern Rande des Felſentheiles der Schläfenbeine, ohne jedoch die Blutbe= hälter zu verletzen, die Zwerchſcheidewand des Hirns, trennt zu beiden Seiten die hier vorhandenen Nerven, und im Hinterhaupt= loche das verlängerte Mark mit den Wirbelarterien, und hebt nun das große und kleine Hirn vollends aus der Schädelhöhle. An dem Hirngrunde ſind dann folgende Theile beſonders zu unterſuchen: die Vereinigung der Sehnerven, der Trichter, die zwei glänzenden Erhabenheiten, die Grundarterie, die ſilviſche Grube, die Schen= kel des großen Hirns und das verlängerte Mark. Der große Hirn= knoten und das verlängerte Mark werden ſenkrecht, das übrige große und kleine Hirn aber in verſchiedenen Richtungen durchgeſchnitten.

§. 56. An dem Hirne iſt zu bemerken: ob daſſelbe in ſeinem Bau und in ſeiner Conſiſtenz auf irgend eine Weiſe von dem regel= mäßigen (normalen) Zuſtande abweicht? Wie es an den Stellen, die unter den etwa vorgekommenen äußerlichen Verletzungen befindlich ſind, ſich verhalte? Ob auf ſeiner Oberfläche zwiſchen oder in der

Subſtanz des großen oder kleinen Hirns, in eigens krankhaft gebildeten Höhlen, in den eigentlichen Hirnhöhlen oder auf der Grundfläche des Hirns Ergießungen von Blut, Blutwaſſer, Eiter oder andere Feuchtigkeiten, in welcher Menge, von welcher Beſchaffenheit u. ſ. w. zugegen ſeien? Wie dieſe Flüſſigkeit in Hinſicht auf ihre Ausbreitung ſich verhalte? Ob ſie nemlich an einem Orte beiſammen oder an mehreren ausgebreitet und zerſtreut gefunden ward? Ob die Gefäße des Hirns mit Blut überfüllt oder blutleer angetroffen wurden? und ob ſich nirgends ein entzündlicher Zuſtand oder eine Eiterung wahrnehmen laſſen? Ob in den Hirnhöhlen das nach dem Tode faſt immer vorhandene Waſſer nur in gewöhnlicher oder in ungewöhnlicher Menge, oder von ungewöhnlicher Beſchaffenheit zugegen iſt, oder ganz mangelt? Ob Hirnwunden mit oder ohne Subſtanzverluſt vorhanden ſind? wie tief ſie eindringen, welche Theile dadurch verletzt ſind? wie ſie ſich in Bezug auf Entzündung, Eiterung und Brand verhalten? Ob fremde Körper, verſchiedene krankhafte Beſchaffenheiten u. ſ. w. ſich in dem Hirne finden? Ob die innere Grundfläche des Schädels gehörig gebildet iſt? Ob keine Spur von Ergießung, Trennung der Knochenfügungen, Bruch, Spalt oder ſonſt einer andern ungewöhnlichen und krankhaften Beſchaffenhait zu entdecken iſt? Ob an ſolchen Stellen, wo mehr verborgene geheimere Verletzungen in den Grund des Hirns eingedrungen ſein können, nichts Regelwidriges wahrzunehmen iſt?

III. Capitel.

Beſondere Unterſuchung der Mundhöhle, des Halſes und des Rückgrades.

§. **57.** Wenn ſchon von außen in der Gegend der Rückenwirbelſäule irgend Spuren einer angebrachten mechaniſchen Gewaltthätigkeit vorhanden ſind, ſo muß auch die kunſtmäßige Öffnung der Rückenmarkshöhle, welche bei Erwachſenen viel ſchwerer als bei Kindern iſt, vorgenommen werden. Um dieſes zu bewerkſtelligen, wird an der mit dem Rücken nach aufwärts gelegten Leiche längſt den Stachelfortſätzen derjenigen Wirbelbeine, deren Rückenmarkshöhle man wegen einer ſchon von außen ſich offenbarenden Verletzung unterſuchen will, ein Hauteinſchnitt bis auf die Spitzen dieſer Stachelfortſätze von oben nach unten und zu beiden Seiten gemacht, ſo daß die allgemeinen Decken, und alle Muskeln, die zwiſchen den Stachelfortſätzen und den Querfortſätzen liegen, ſehr gut abgelöſt werden können. Iſt dann das zwiſchen den Stachelfortſätzen gelegene Band, und die Haut gleiches Namens entzwei geſchnitten, ſo werden mittelſt des Meißels und Hammers auf beiden Seiten die Schenkel der Stachelfortſätze an den zu unterſuchenden Wirbelbeinen etwas ſchräge von innen nach außen behutſam, ohne das Rückenmark zu verletzen, hinweg genommen, und ſo die Scheide des Rückenmarkes bloß ge-

legt, ſodann mit der Pincette aufgehoben, und mit der Schere entzwei geſchnitten. Bei Kindern unter einem Jahre geht dieſe Trennung mit Hilfe eines ſtarken Bruſtmeſſers oder einer ſogenannten Knochenſchere viel leichter von Statten, beſonders wenn bei ihnen noch der geſpaltene Rückgrad vorhanden iſt.

§. 58. An dem Rückgrade iſt zuerſt ſchon von außen zu unterſuchen: Ob an demſelben der Länge nach nicht irgend eine Spur einer angebrachten Gewalt zu entdecken iſt? Ob keine Wunden vorhanden ſind, die, wenn ſie auch noch ſo klein und unbedeutend zu ſein ſcheinen, doch immer die größte Aufmerkſamkeit verdienen? Ob daher keine Blutunterlaufungen oder andere Spuren von Quetſchungen, keine Entzündungen, Eiterungen, Brandſtellen, kein Knochenfraß, und beſonders ob keine Verrenkungen und Knochenbrüche der Wirbelbeine vorhanden ſind? Welche Wirbelbeine verrenkt oder zerbrochen gefunden worden? Ob ſie eine bedeutend vollkommene oder unvollkommene iſt? Ob aus der Gegenwart oder Abweſenheit von Geſchwulſt, Entzündung, Ergießung und Blutunterlaufung wahrſcheinlich wird, daß dieſe Verrenkungen ſchon vor dem Tode, oder erſt nach demſelben entſtanden ſind? Ob nicht irgend ein anderer krankhafter Zuſtand des Rückgrades, z. B. eine **Spina bifida** u. dgl. zugegen iſt? Von innen: ob die Wunden und andere Verletzungen bis in die Rückenmarksſcheiden, und das Rückenmark ſelbſt, und wie tief ſie eingedrungen? Ob keine Ergießungen von Waſſer, Serum, Blut, Eiter, in welcher Menge, und wo ſie vorhanden ſind?

§. 59. Die Mundhöhle wird unterſucht: Ob der Unterkiefer nicht krampfhaft an den Oberkiefer gehalten? Ob keine krankhafte oder andere ungewöhnliche Beſchaffenheit, als: Entzündung, Eiterung, krankhaft gebildete Entzündungshäute, Brand, oder fremde feſte Körper, als: Werg, Stroh, Heu, Sand, Aſche, Tücher u. ſ. w.; oder Flüſſigkeiten, als: Blut, Waſſer, Eiter, Schleim, ſchäumige Feuchtigkeit, und wie viel davon nach Maß, Gewicht beſtimmt in derſelben angetroffen werden? Ob vielleicht die Zunge angeſchwollen, blau, ſchwarz, zwiſchen die Zähne eingebiſſen, verwundet, nach rückwärts gebeugt oder abgeſchnitten? Ob die Stimmritze nicht verſtopft, oder der Kehldeckel ganz offen, oder krampfhaft niedergedrückt erſcheint? Ob die Zähne nicht ausgeſchlagen? Die Theile des Rachens nicht von der Luſtſeuche u. ſ. w. ergriffen ſind?

§. 60. Von außen am Halſe iſt zu bemerken: Ob ſich keine Spuren irgend einer hier angebrachten Gewaltthätigkeit, als: Schnittwunden und beſonders Quetſchungen und ſugillirte Stellen, als Folgen eines angewendeten Druckes, oder angelegten Stranges, oder Würgebandes finden? Was für eine Form und Geſtalt dieſe Eindrücke und Sugillationen haben? Ob ſich nicht das Würgeband ganz oder nur zum Theile noch am Leichname befindet? Wie tief die Sugillationen eindringen? Ob ſich die Gefäße am Halſe entweder ſo wie der Hals überhaupt, angeſchwollen, blau durchſcheinend, oder im Gegentheile eingefallen, und vom Blute leer zeigen? Ob keine krank-

hafte Veränderung und Beſchaffenheit ſich an der äußern Fläche des Halſes bemerken läßt?

§. 61. Um die nähere Unterſuchung des Halſes, bei einer an demſelben ſchon von außen bemerkbaren Spur einer angebrachten Gewaltthätigkeit, vornehmen zu können, macht man von der Mitte des untern Randes am Unterkiefer einen Schnitt durch die allgemeinen Decken, gerade über den Kehlkopf bis zur Mitte des herzförmigen Ausſchnittes am Bruſtknochen, dann auf jeder Seite am untern Rande des Unterkiefers bis zu ſeinen Winkeln einen zweiten, damit die allgemeinen Decken in Verbindung des breiten Halsmuskels von den übrigen darunter liegenden Muskeln getrennt, und dieſe ſammt den zwiſchen und unter ihnen zu beiden Seiten des Kehlkopfes und der Luftröhre liegenden Nerven und Blutgefäßen genau beſichtiget werden können. Die mehr oberflächig liegenden Gefäße ſollen, um die tiefer darunter liegenden genau beobachten zu können, jedes Mal unterbunden, und dann ausgeſchnitten werden. Zuletzt wird dann auch mittelſt eines geraden Schnittes die Schilddrüſe, der Schildknorpel, und die Luftröhre, ſo weit ſie über das Bruſtbein hervorragt, geſpalten, und die innere Höhle derſelben unterſucht. Soll noch überdieß der tiefer liegende Schlund und die Rachenhöhle genau durchſucht werden, ſo muß man nach Hinwegnahme der Luftröhre alle Muskeln an der innern Fläche des Unterkiefers, die von dieſem zum Zungenbein laufen, ſammt der Mundhaut trennen, die Zunge mit dem Kehlkopfe nach vorwärts ziehen, und ſo den ganzen Schlund öffnen.

§. 62. Bei der Unterſuchung des Halſes ſoll darauf geſehen werden: ob die hier gelegenen Muskeln, und welche an der Verletzung Theil nahmen? Von welcher Art ihre Verletzung iſt? In welchem Zuſtande von Entzündung, Quetſchung, Eiterung und Brand man ſie antrifft? Ob die großen am Halſe befindlichen Nervenſtämme, insbeſondere die Lungennerven, die Zungenſchlundnerven, der Beinerve, und die großen ſimpathiſchen Nerven verletzt ſind, wie und wo? Ob die größern am Halſe laufenden Blutgefäße verletzt ſind, als: die Stämme der äußern und innern Kopfſchlagadern, die Wirbelſchlagadern; die äußern oder innern Halsnerven; wie ſie verletzt ſind? Ob ganz entzweigeſchnitten, nur eingeſchnitten, oder ob bloß Streifwunden in einigen Häuten derſelben, oder Quetſchungen u. ſ. w. vorhanden ſind? Ob nicht die Knorpeln des Kehlkopfs zerquetſcht, gedrückt, zuſammengepreßt, verrenkt, oder aus ihren Verbindungen gewichen angetroffen werden? Ob nicht die Luftröhre auf irgend eine Art, und an welchen Theilen ſie verletzt iſt? Eben dieſes gilt von der Speiſeröhre, ob dieſelbe, wie und an welcher Stelle, ob hoch oben, oder tief unten verletzt iſt? Ob ſie gänzlich oder nur zum Theile durchſchnitten, durchſchoſſen, gequetſcht oder zerriſſen und zermalmt iſt? Ob die Verletzungen von vorn oder mehr ſeitwärts oder von hinten zu beigebracht ſind? Ob im Kehlkopfe und in der Luftröhre kein fremder, von außen gewaltſam eingebrachter Körper, keine ſchäumi-

ge, ſchleimige und blutige Feuchtigkeit ſich befindet? und in welcher Menge? Endlich, ob nicht an irgend einem Theile des Halſes ein Bildungsfehler, oder eine andere krankhafte Beſchaffenheit ſich zeiget? ſie mag nun mit der gegenwärtigen Verletzung in Beziehung ſtehen, oder nicht.

IV. Capitel.

Beſondere Unterſuchung der Bruſt.

§. 63. Bei der äußern Beſichtigung der Bruſt muß zuerſt bemerkt werden: ob der Thorax ſeine regelmäßige Wölbung hat, oder ob er platt und zuſammengedrückt iſt? Ob die Haut auf der Bruſt glatt, eben und ungefärbt, oder ob ſie mit braunen, blauen Flecken und mit geſchwollenen Stellen verſehen iſt? Ob dieſe Flecken beim Einſchneiden in dieſelben ſich tiefer als auf die Oberfläche der Haut erſtrecken, und wie tief? Ob ausgetretenes Blut unter denſelben zu bemerken iſt? Ob ſich Verletzungen von Stechen, Schneiden, Hauen, Schießen oder Quetſchen zeigen? Ob keine Luft- und andere Geſchwulſt, keine Entzündung, Eiterung und brandige Stellen an dem äußern Bruſtgewölbe ſich wahrnehmen laſſen? Ob dieſe Verletzungen bloß die allgemeinen Bedeckungen und die fleiſchigen Theile des Bruſtgewölbes betreffen, oder ob ſie in die Bruſthöhle ſelbſt eindringen? Ob die äußern bis in die Bruſthöhle eindringenden Verletzungen ſo groß ſind, daß ſie eine hinlängliche Luftmenge einlaſſen, wodurch die Ausdehnung der Lungen vermittelſt der durch die Stimmritze in die Luftröhre eingedrungenen atmoſphäriſchen Luft verhindert wird? Bei den nicht eindringenden müſſen jedoch jene Theile, die verletzt wurden, genannt, und es muß hauptſächlich darauf geſehen werden, ob nicht vielleicht die unter den Schlüſſelbeinen hinlaufenden oder in den Achſelhöhlen befindlichen Gefäße, und welche aus ihnen? oder die Intercoſtalgefäße, und wo? vorzüglich wie nahe oder wie fern vom Rückgrade? oder die äußern Bruſtſchlagadern **(arteriae mammariae externae)** verletzt ſind.

§. 64. Bei weiblichen Körpern muß noch insbeſondere unterſucht und bemerkt werden, ob nicht an den Brüſten und unter denſelben, vorzüglich wenn ſie groß und hangend ſind, ſo daß die unterhalb derſelben gelegenen Stellen davon bedeckt werden, Wunden, Quetſchungen, Entzündungen, Verhärtungen, Eiterungen, Krebsgeſchwüre, Brandſtellen u. ſ. w. vorkommen? In Fällen, wo einige Fragen oder Zweifel über vorhergegangene Schwangerſchaft, Geburt, verlorne Jungferſchaft u. dgl. vorkommen können, iſt die Beſchaffenheit der Brüſte noch insbeſondere genauer anzumerken: ob ſie ſchlaff und hangend, oder voll, derb und gerundet angetroffen werden? Ob Milch in denſelben vorhanden iſt? und von welcher Farbe der Hof um die Bruſtwarze gefunden wird?

§. 65. Die Section der Bruſthöhle beginnt man mit einem ge-

raden Schnitte, der in der Mitte der halbmondförmigen Aushöhlung des Bruſtbeins anfängt, an der Spitze des ſchwertförmigen Knorpels endet, und durch die allgemeinen Decken bis auf die Sehnenhaut des Bruſtknochens geführt wird. Von der Spitze des Schwertknorpels wird dann zu beiden Seiten längſt der Richtung der Anheftung des Zwerchfelles ein zweiter bogenförmiger Einſchnitt, bis gegen den Rücken hin, durch die allgemeinen Decken und die Muskeln der Bruſt geführt, ohne jedoch die Zwiſchenrippenmuskeln zu treffen, ſo daß die Rippe mit ihrem Knorpel, auf welcher der Schnitt gemacht wurde, deutlich zu ſehen iſt. Endlich wird von dem Anfange des Bruſtbeins aus, zu beiden Seiten auf den Schlüſſelbeinen, und längſt denſelben ein Einſchnitt durch Haut und Muskeln, bis gegen das Achſelgelenk hin, gezogen. Nun ſollen über dem ganzen Bruſtgewölbe die allgemeinen Decken ſammt den darunter liegenden Muskeln abgelöſt und gegen den Rücken hin ſo zurückgelegt werden, daß ſich die Rippen, ihre Verbindung mit den Rippenknorpeln, und dieſer letzteren mit dem Bruſtbeine deutlich zeigen.

§. **66.** In Hinſicht der Knochen, die das Bruſtgewölbe von allen Seiten bilden, iſt zu bemerken: Ob Verrenkungen oder Zerbrechungen derſelben, an welchen aus ihnen, und in welchen Stellen dieſelben Statt finden? Ob an den Knochen ſelbſt keine krankhaften Beſchaffenheiten, als: Knochenfraß (**Caries**), Knochenbrand (**Necrosis**), Knochenauswüchſe (**Exostoses**), krankhaft gebildete Knochenſchwielen (**Calli**) u. dgl. zugegen ſind? Ob bei den Verrenkungen und Zerbrechungen die Knochen nicht ſo aus ihrer Lage nach innen gewichen ſind, daß dadurch das Bruſtfell oder die Lungen ſelbſt und das Rückenmark mit ſeinen Häuten auf irgend eine Art beſchädiget wurden? Ob der Schwertknorpel nicht verknöchert, ungewöhnlich lang, an ſeinem Ende nach einwärts umgebogen, geſpalten, zugeſpitzt oder ſonſt auf eine ungewöhnliche Art von der Regel abweichend gefunden wird?

§. **67.** Zur Trennung des Bruſtblattes von den Rippen bedient man ſich eines Knorpelmeſſers, indem damit die Knorpel, wo ſie ſich mit dem vordern Ende der Rippen vereinigen, zu beiden Seiten des Bruſtknochens, jedoch einzeln und behutſam, nicht mit der Spitze des Meſſers nach abwärts gerichtet, getrennt werden. Wären die Rippenknorpeln hier und da ſchon in den Verknöcherungszuſtand übergegangen, ſo muß der Meißel und Hammer zu Hilfe genommen werden. Nun wird das Bruſtblatt, nachdem zuvor das Zwerchfell ſo knapp als möglich von den unterſten Rippenknorpeln und dem Schwertknorpel abgeſchnitten worden, von unten nach aufwärts gegen das Angeſicht des Leichnams aufgehoben, die Bruſtfellſäcke und das Zellengewebe des Mittelfelles von den Rippenknorpeln und dem Bruſtblatte abgelöſt, zuletzt die Gelenkfügung der Schlüſſelbeine und die Anheftung der Muskeln an dem obern Rande des Bruſtblattes getrennt, ſo daß nun das ganz losgewordene Bruſtblatt hinweg genommen, und bei Seite gelegt werden kann.

§. 68. Schon während der ſorgfältigen Eröffnung der Bruſthöhle iſt darauf zu ſehen, ob in der vordern Mittelfellshöhle keine Ergießung von Blut, Eiter, Waſſer oder irgend eine andere krankhafte Beſchaffenheit vorhanden iſt. Das Ergoſſene muß mit einem Schwamme aufgeſogen, und herausgeſchafft werden. Die Blutergießungen, welche von der durch die Section veranlaßten Verletzung der Schlüſſelbeinsvenen, vorzüglich der linken und der innern Bruſtvenen herrühren, ſind von den vorigen wohl zu unterſcheiden. Eben ſo muß die hintere oder innere Fläche des Bruſtknochens mit der Sehnenhaut, den Knorpeln u. ſ. w. aufmerkſam unterſucht, und das daran bemerkte Ungewöhnliche genau aufgezeichnet werden. Die linke Schlüſſelbeinsvene und die Thimusdrüſe, welche bei ältern Subjecten viel weniger kennbar iſt, als bei jüngern, ſind dann noch insbeſondere einer genauern Unterſuchung zu unterwerfen, ob ſich an denſelben keine Verletzung oder irgend eine krankhafte Beſchaffenheit entdecken läßt. Sodann geht man zur Unterſuchung der einzelnen Bruſteingeweide über.

§. 69. Bei der beſondern Unterſuchung der Lungen iſt darauf zu ſehen, in welchem Zuſtande ſie ſich befinden? Ob in denſelben Wunden zu finden ſind? Ob dieſe Wunden nur eine oder beide Lungen betreffen? Ob die Wunden nur die Oberfläche der Lungen treffen, oder ob ſie tiefer in dieſelben, vielleicht gar bis zur Inſertion der großen Lungengefäße eindringen? Ob und welche großen Arterien und Venen der Lungen verletzt ſind? Ob ſich die Lungen mit dem Bruſtfelle verwachſen, entzündet, vereitert, verhärtet, brandig, gequetſcht und zerriſſen zeigen? wie und an welchem Orte? Ob keine Ergießung von flüſſigem oder geronnenem Blute, von Waſſer, Eiter, oder ſonſt einer Flüſſigkeit in der Bruſthöhle vorhanden iſt, wodurch die Lungen zuſammengedrückt worden? und in welcher Quantität? Ob eine Berſtung oder Zerreißung der Lungen vorhanden iſt? wo und wie tief dieſelbe in die Lungenſubſtanz eindringt? Ob keine Windgeſchwulſt, keine Überfüllung der Blutgefäße, der Lungen mit Blut in Hinſicht der Farbe derſelben u. ſ. w. zu beobachten iſt?

§. 70. Sodann werden die Lungen, wenn ſie mit dem Bruſtfelle nicht verwachſen ſind, eine nach der andern aus ihrem Sacke, nachdem die Luftröhre und das Band an dem hintern Theile der Grundfläche entzwei geſchnitten worden, leicht herausgenommen; die Verwachſung der Lungen mit dem Rippenfelle ſucht man mit den Fingern zu trennen, und wenn dieſes nicht mittelſt eines gelinden Druckes auf die Lungen geſchehen kann, ſo muß man das Meſſer gebrauchen, damit durch eine ſtärker angewandte Gewalt keine Zerreißungen der Oberfläche der Lungenſubſtanz veranlaßt werden. Die herausgenommenen Lungen beſieht man ſodann überhaupt noch einmal, ob ſie nicht beide und insbeſondere die rechte vor der linken, oder umgekehrt vom Blute ſtrotzend und dunkelblau erſcheinen? Ob die Oberfläche derſelben nicht etwa mit einer falſchen Haut, mit einer zähen oder ſulzigen Maſſe, mit einer dunkelrothen, oder dunkel bläulicht geſprenkelten Farbe beſetzt iſt? Sodann werden die Lungen an mehreren

verſchiedenen Stellen eingeſchnitten, und es wird dabei bemerkt, ob dadurch in ihren Zellchen keine blutige, wäſſerichte, eiterartige oder andere Feuchtigkeit gefunden wird? und wie viel? Ob nicht andere Arten von irgend einer krankhaften Beſchaffenheit in den Lungen, als: Balggeſchwülſte, Lungenknoten u. dgl. vorhanden ſind?

§. 71. An dem Herzbeutel von außen und von innen, nachdem er zuvor mittelſt der Schere an ſeiner vordern Fläche von ſeiner Anheftung am ſehnichten Theile des Zwerchfelles bis nach aufwärts, wo er ſich an die Hauptſtämme der Gefäße am Grunde des Herzens anſetzt, geöffnet worden, unterſucht man, ob er ganz frei oder an irgend einer Stelle mit den Lungen, mit dem Herzen ganz oder zum Theil verwachſen, und von welcher Größe und Farbe er iſt? Ob er nicht verletzt iſt, und wie? Ob keine Anhäufung von Blut, Blutwaſſer, oder von einer ungewöhnlich großen Menge von Herzbeutelfeuchtigkeit ſich in demſelben vorfindet? Ob er nicht in einem entzündlichen Zuſtande, oder in dem Zuſtande der Eiterung und des Brandes ſich befindet? Oder endlich, ob er nicht etwa, wie man in ſeltenen Fällen ſchon zu beobachten die Gelegenheit hatte, gänzlich fehle?

§. 72. Am Herzen wird zuerſt unterſucht, ob die an demſelben befindlichen großen Stämme der Blutgefäße in regelmäßigem Zuſtande ſeien oder nicht? Ob in demſelben dann, beſonders in der Lungenarterienkammer, und im Hohlvenenſacke (in der rechten oder vordern Herzkammer und Vorkammer) keine Anhäufung von flüſſigem oder geronnenem Blute zu beobachten iſt? Von welcher Beſchaffenheit und Menge das Blut iſt, das man daſelbſt findet? Ob in dem Herzen und ſeinen großen Blutgefäßen keine polipöſen Concremente gefunden werden? Ob man das Herz und ſeine großen Gefäße nicht verwundet, an irgend einer Stelle geborſten, krankhaft erweitert, verknöchert, entzündet, vereitert und brandig antrifft? Wie groß die Verwundungen an dem Herzen und ſeinen großen Gefäßen ſind, und ob ſie bis in ihre Höhlen ſelbſt und namentlich in welche eindringen? Ob, und welche Kranzgefäße des Herzens dadurch verletzt wurden? Oder ob die Wunde bloß in die fleiſchige Subſtanz des Herzens eindrang? Endlich, ob nicht auch die zum Herzen gehenden Nerven durch äußerlich angebrachte Gewaltthätigkeiten auf irgend eine Art verletzt ſind. Das Herausnehmen des Herzens aus ſeinen Verbindungen muß immer, der häufigen und mehr oder weniger mit Blut angefüllten Gefäße wegen, mit Vorſicht und nach gehöriger doppelter Unterbindung derſelben geſchehen. Daß auch die übrigen wichtigen Blutgefäße in der Bruſthöhle genau unterſucht werden müſſen, unterliegt um ſo weniger einem Zweifel, als überhaupt jedesmal, ſo oft ein Extravaſat von Blut in irgend einer Höhle des Körpers gefunden wird, auch die Quelle desſelben aufgeſucht und ausfindig gemacht werden muß.

§. 73. Nebſtdem muß in der Bruſthöhle noch unterſucht werden, ob etwa der Speiſeſaftcanal (**ductus thoracicus**) verletzt iſt und wie? Ob ſich keine Ergießung des Speiſeſaftes durch die Wunde in die Bruſthöhle, an welcher Stelle derſelben und in welcher Quantität be-

merken läßt? Ob das Zwerchfell verwundet, entzündet, eiternd oder brandig gefunden wird? wie und an welcher Stelle desſelben? Ob nicht irgend ein Eingeweide des Unterleibes ganz oder zum Theil durch die Wunde des Zwergfells durchgedrungen, in die Bruſthöhle hineinraget, und dasſelbe vielleicht zwiſchen den Wundrändern eingeklemmt iſt? Ob die Zwerchfellsvenen, und die übrigen wichtigen Nerven in der Bruſthöhle nicht mit verletzt ſind? oder ſonſt auf irgend eine Art gelitten haben? Ob die Speiſeröhre, ſo weit ſie in der Bruſthöhle läuft, an der Verletzung Theil genommen hat? Endlich, ob an keinem Theile der Bruſthöhle und ihrer Eingeweide irgend eine krankhafte, oder von dem gewöhnlichen Baue und ſonſtigen Zuſtande abweichende Beſchaffenheit gefunden wird?

V. Capitel.

Beſondere Unterſuchung des Unterleibes.

§. 74. Bei der äußern Beſichtigung des Unterleibes muß vor Allem die Abweichung der Bauchdecken von der gewöhnlichen Farbe und glatten Beſchaffenheit ihrer Oberfläche unterſucht und angemerkt werden; denn es tritt hier oft der Fall ein, daß eine dem Anſcheine nach unbedeutende äußere Verletzung eine wichtige innere Erſchütterung, Quetſchung, Zerberſtung oder Zerreißung der Baucheingeweide verbirgt. Es müſſen daher nebſt den eigentlichen Wunden und andern auffallenden Merkmalen wichtiger Verletzungen und ungewöhnlicher krankhafter Beſchaffenheiten, alle ungewöhnlichen Erhöhungen und Anſchwellungen genau beſtimmt und unterſucht werden: Ob ſie umgränzt ſind, oder nicht? Ob ſie hart, weich, ſchwappend oder elaſtiſch, wie von Luft ausgeſpannt, an welcher Stelle ſie gefunden werden, und in welchem Verhältniſſe ſie mit dem am Leichname ſchon vorhandenen Grad der Fäulniß ſtehen? Ferner müſſen alle rothen, braunen, blauen und gelbgrünen Flecken an den allgemeinen Bedeckungen des Bauches genau unterſucht werden, wie groß, an welcher Stelle ſie ſind? Ob ſie mit einer Geſchwulſt verknüpft ſind oder nicht? Wie tief ſich dergleichen Veränderungen nach innen erſtrecken, und ob ſich beim Einſchneiden in dieſelben Blutergießungen (**suffusiones**) entdecken laſſen? Ob keine Wunden, von welcher Art, eindringend oder nicht eindringend, an welcher Stelle, und mit welchen Umſtänden von Entzündung, Eiterung, Brand, oder mit einem Vorfalle von verletzten oder unverletzten Baucheingeweiden begleitet ſich zeigen? Wenn Brüche (**Herniae**) und Vorfälle (**Prolapsus**) ſich am Unterleibe finden, ſo müſſen dieſe in Hinſicht auf ihren Sitz, ihre Größe und Beſchaffenheit genau beſchrieben werden. Ob an den männlichen Geſchlechtstheilen und in der Nähe derſelben keine krankhafte Beſchaffenheit oder keine Spuren von Quetſchungen und anderen Verletzungen zu finden ſind.

§. 75. Am weiblichen Leichname müſſen, beſonders wenn es ſich

um die Beantwortung der Fragen über Jungferſchaft, Schwangerſchaft und vorhergegangene Geburt handelt, die äußeren Geſchlechtstheile und die Gegend des Unterbauches noch vorzüglich unterſucht werden. Ob der Unterleib geſpannt, ausgedehnt iſt, an welcher Gegend? Ob die bemerkte Geſchwulſt ſchwappend, wie von Luft ausgedehnt, oder wie ein feſter Körper anzufühlen iſt? Ob der Unterleib überhaupt eine den Umſtänden angemeſſene Wölbung hat? Ob die Haut desſelben welk, faltig, mit narbenähnlichen Runzeln verſehen iſt? Ob die äußeren Schamlefzen erweitert und ſchlaff, aufgedunſen oder geſchwollen, eng und derb ſind. Ob das Scheidenhäutchen (**Hymen**) entweder eiförmig oder halbmondförmig oder ganz undurchbohrt vorhanden iſt? oder ob an ſeiner Statt die mirthenförmigen Carunkeln zu ſehen ſind? Wie ſich die Nimphen und die Clitoris verhalten? Ob das Schambändchen (**Frenulum**) ganz zugegen, ob es zerriſſen oder verſchwunden iſt? Ob das Mittelfleiſch nicht verletzt iſt?

§. **76.** Bei den mehr nach innen liegenden Geſchlechtstheilen: Wie ſich die Mutterſcheide verhält? Ob in derſelben ſich keine blutige, ſchleimige oder eiterartige Feuchtigkeit befindet? Ob ſie angeſchwollen, umgekehrt oder vorgefallen, zerriſſen, eng, derb und mit Runzeln verſehen, oder weit, ſchlaff und geebnet iſt? Wie ſich der Muttermund verhält: ob er tief in die Scheide herabragt, oder ob er hoch ſteht und ſchwer zu erreichen iſt? Ob der Gebärmutterhals weich, kurz, dick und wulſtig, der Muttermund völlig geſchloſſen oder offen, weich, ſchlaff, geſchwollen, gekerbt, und ob die Querſpalte des Muttermundes in eine zirkelrunde Form verändert iſt, oder nicht? Ob an den genannten Geſchlechtstheilen oder in der Nähe derſelben nirgends etwas Krankhaftes zu bemerken iſt?

§. **77.** Um die Eröffnung der Bauchhöhle vorzunehmen, macht man durch die allgemeinen Decken, von der Spitze des Schwertknorpels an gerechnet, in der Richtung der weißen Bauchlinie bis zum Nabel, einen geraden Einſchnitt; nun lenkt man das Inſtrument in einer halbzirkelförmigen Krümmung an der linken Seite um den Nabel, und ſetzt dann den Schnitt unter dem Nabel wieder in einer geraden Richtung längs der weißen Bauchlinie bis zur Vereinigung der Schambeine, durch Haut und Fetthaut, bis auf die weiße Bauchlinie ſelbſt fort. Der Querſchnitt geht von der Mitte der Lendengegend, d. i. zwiſchen der größten Convexität der falſchen Rippenknorpel und der größten Erhöhung des Kammes des Darmbeines, von beiden Seiten bis zum Nabel hin, ſo daß er nahe unter dem Nabel in den erſten geraden langen Schnitt einfällt, und bis auf die Scheide des äußern ſchiefen und die ſehnichte Haut des geraden Bauchmuskels reicht. Nun faßt man die weiße Bauchlinie mit dem Haken, ſpannt ſie ſo viel als möglich in die Höhe, und durchſchneidet dieſelbe ſammt dem Bauchfelle in der Richtung des erſten Hautſchnittes; die Seitenſchnitte geſchehen auf eben dieſe Art durch die Bauchmuskeln und das Bauchfell ſo weit in die Lendengegend, als der quere Hautſchnitt reicht; beide aber mit der äußerſten Vorſicht, daß die darunter liegenden

Eingeweide nicht verletzt werden. Die vier Lappen werden ſo weit als möglich zurückgeſchlagen, ſo daß der Nabel auf der Spitze des rechten obern Lappens zurück bleibt, nachdem zuvor das aus der ehemaligen Nabelvene entſtandene runde Leberband unterſucht, und nahe am Nabel abgelöſt worden. Daß auch bei der Eröffnung der Bauchhöhle den etwa vorhandenen Wunden mit dem Schnitte ausgewichen und das durch die Section Ergoſſene mit Schwämmen aufgeſogen werden muß, verſteht ſich von ſelbſt.

§. 78. Bei der Unterſuchung des Innern der Bauchhöhle im Allgemeinen iſt zuerſt der Grad von Fäulniß, der im Unterleibe angetroffen wird, und jede Abweichung irgend eines der in derſelben befindlichen Theile in Hinſicht auf Lage, Geſtalt und andere von dem geſunden Zuſtande unterſchiedene Beſchaffenheiten genau anzumerken. Bei der Beſichtigung jedes einzelnen Theiles muß vorzüglich auf die größere oder geringere Blutmenge in den Gefäßen desſelben geachtet und beſtimmt werden, ob ſie vom Blute ungewöhnlich ſtrotzend oder blaß und blutleer angetroffen werden? Ob kein Blut, Eiter, Waſſer, Harn, Speiſebrei, Speiſeſaft, Koth und andere Feuchtigkeiten in die Höhle des Unterleibes ergoſſen gefunden werden? welche dann nach Maß und Gewicht und ſonſtiger Beſchaffenheit genau beſtimmt, und oft ſogar chemiſch unterſucht und beſtimmt werden müſſen. Sodann unterſucht man die einzelnen Eingeweide und zwar insbeſondere:

§. 79. Die Netze (**Omenta**), und das Gekröſe (**Mesenterium**), ob ſie verletzt, vorgefallen, eingeklemmt oder zerriſſen und verwickelt ſind, und wie? Ob ihre großen Blutgefäße Theil an der Verletzung nahmen? Ob beide Eingeweide ſich nicht in einem Zuſtande von Entzündnng, Eiterung, Brand oder faulichter Verderbniß befinden? Ob ſich keine krankhaften Beſchaffenheiten, Anſchwellungen, vorzüglich der Gekrösdrüſen, Verhärtungen, Geſchwüre, u. dgl. in ihnen wahrnehmen laſſen? Iſt dies geſchehen, ſo hebt man das große Netz in Verbindung mit dem querlaufenden Grimmdarme in die Höhe, und legt es auf die zwei obern zurückgeſchlagenen Lappen der Bedeckungen des Bauches, um die Gedärme u. ſ. w. unterſuchen zu können.

§. 80. Bei der Unterſuchung des Magens hat man zu ſehen: Ob er leer oder voll und womit er angefüllt erſcheinet? Ob die vorgefundenen enthaltenen Subſtanzen als giftartig, verdächtig und einer näheren chemiſchen Prüfung zu unterziehen ſind? Wie viel das in ihm Enthaltene an Maß und Gewicht beträgt? Ob er in einem entzündlichen, eiternden, oder brandigen Zuſtande ſich befindet? Ob er an- oder durchgefreſſen, zerriſſen oder verwundet iſt? an welcher Stelle? Ob die Wunde groß oder klein, mit oder ohne eine Quetſchung durch alle Häute desſelben durchdringend oder nicht, mit oder ohne Verwundung der bedeutenden Blutgefäße des Magens? Ob der Magen, als er verwundet wurde, voll oder leer war? Ob ſich keine Würmer in demſelben befinden? und von welcher Art? Ob ſich aus den Umſtänden ſchließen laſſe, daß die Verletzung des Magens mit einer heftigen Erſchütterung der Magen- und Zwerchfellsnerven verknüpft geweſen? Ob

ſich an dem Magen nirgends eine ungewöhnliche Verengerung oder Erweiterung desſelben, eine Verdichtung ſeiner Häute, Verſchließungen der Magenmündungen, oder was immer für andere krankhafte Beſchaffenheiten zeigen? Ob ſich keine Ergießungen aus dem verwundeten Magen in die Bauchhöhle gebildet haben? Von welcher Menge und Beſchaffenheit dieſelben ſind?

§. 81. Die Gedärme werden unterſucht: Ob ſie leer oder angefüllt ſind? und womit? Ob ſie in ihrer gewöhnlichen Lage, oder irgend wo davon abweichend, untereinander verwickelt, krampfhaft zuſammengezogen, entzündet, untereinander verwachſen, brandig, eiternd, bis in ihre Höhle eindringend oder nur durch einige Häute verwundet, zerriſſen, oder gänzlich entzweigeſchnitten gefunden werden? An welchem Theile des Darmcanals ſich dieſe Beſchaffenheiten zeigen? Ob ſie in ihren Höhlen an einigen Stellen verengert, verwachſen, oder umgekehrt ungewöhnlich erweitert erſcheinen? Ob ſich ein künſtlicher After gebildet hat? Ob die Darmwunde nur einfach oder mit Quetſchungen und andern Nebenverletzungen verwickelt (complicirt) iſt? Ob ſich keine Ergießungen aus den verwundeten Gedärmen in die Bauchhöhle gebildet haben? Und von welcher Menge und Beſchaffenheit? Ob keine Würmer und andere ungewöhnliche oder krankhafte Erſcheinungen ſich in oder an den Gedärmen zeigen? Bei dem geringſten Verdachte geſchehener Vergiftung wird auch der ganze Darmcanal aufgeſchnitten, das darin Enthaltene herausgenommen, auf das genaueſte unterſucht, und die innere Wand der Gedärme beſichtiget werden müſſen, wie im nächſten Capitel (§. 99 u. f.) ausführlicher vorgeſchrieben iſt.

§. 82. Bei der Leber und der Milz iſt zu ſehen: Ob dieſe Eingeweide in ihrem Bau, in ihrer Farbe, in ihrer Lage, Größe und Conſiſtenz nicht von dem regelmäßigen Zuſtande abweichen? Wenn ſie verletzt ſind, ob die Verletzungen nur ihre Oberfläche treffen, oder ob ſie tiefer in die innere Subſtanz und wie tief ſie eindringen? Ob durch dieſe Verletzungen die großen Blut- und anderen Gefäße gelitten haben? Und insbeſondere welche? Wie ſich Leber und Milz in Hinſicht auf Quetſchung, Entzündung, Eiterung und Brand verhalten? Ob ſie nicht als Folge einer von außen auf den Unterleib angebrachten Gewaltthätigkeit geborſten oder zerriſſen ſind? Und ob der Riß ſich bis zu ihren großen Blutgefäßen und in dieſelben hinein erſtreckt? Ob in Fällen dieſer Art keine beſonders mürbe oder andere krankhafte Beſchaffenheit dieſer Eingeweide zugegen war, wodurch vielleicht eine größere Geneigtheit zu Berſtungen und Zerreißungen veranlaßt worden?

§. 83. In Hinſicht der Gallengefäße iſt insbeſondere zu bemerken: Ob die Gallenblaſe und die Gallengänge nicht von ihrer geſundheitsgemäßen Beſchaffenheit abweichen, und worin? Ob die Gallenblaſe nicht ganz fehlt? Ob ſie viel oder wenig Galle und von welcher Beſchaffenheit enthalte? Ob keine Gallenſteine, keine krankhaften Zuſammenſchnürungen der Gallengänge um dieſelbe, kein entzündlicher, vereiterter oder brandiger Zuſtand in den Gallengefäßen wahr-

zunehmen iſt? Wenn Verletzungen an dieſen Theilen vorhanden ſind, muß genau unterſchieden werden, ob die Gallenblaſe, der Blaſengang (**ductus cysticus**), der Lebergang (**ductus hepaticus**), oder der gemeinſchaftliche Gallengang (**ductus choledochus**), davon getroffen wurde? Bei vorhandenen Ergießungen von Galle in die Bauchhöhle muß man unterſuchen und beſtimmt angeben, wohin ſich die ergoſſene Galle einen Weg gebahnt hat? und ob Spuren von Entzündung oder einer andern nachtheiligen Wirkung davon an jenen Baucheingeweiden, die davon berührt wurden, zu beobachten ſind? Ob die Gallengänge nicht etwa verwachſen ſind? Und welche aus ihnen? Oder ob vielleicht eine mechaniſche Zuſammenpreſſung derſelben durch krankhaft gebildete Geſchwülſte Statt findet?

§. **84**. An der Bauchſpeicheldrüſe (**pancreas**) iſt zu unterſuchen: Ob ſie ſelbſt in ihrer Subſtanz, oder ihr Ausführungsgang nicht verletzt ſind, und wie? Ob mit oder ohne Ergießung des pancreatiſchen Saftes? Ob ſich keine Verhärtungen, ſteinigte Concremente, kein entzündlicher Zuſtand oder andere krankhafte Beſchaffenheiten an denſelben befinden? Ob der Speiſeſaftgang (**ductus thoracicus, chyliferus, receptaculum chyli**) längſt ſeines Verlaufes nicht verletzt iſt? Und ob ſich keine Spuren einer Ergießung aus demſelben zeigen? In welcher Menge und Beſchaffenheit?

§. **85.** Bei den zur Abſonderung des Harns dienlichen Werkzeugen muß man ſehen: Ob die Nieren und Nebennieren in Bezug auf ihre Lage, Geſtalt, Größe, Farbe, Structur und Beſchaffenheit von der gewöhnlichen Norm abweichen oder nicht? Ob ſie entzündet, eiternd, brandig, mit Verhärtungen und ſteinigten Concrementen behaftet angetroffen werden? Ob und wie ſie verletzt ſind? Ob nur an ihrer äußern Oberfläche, oder mehr nach ihrem innern Rande zu, tief in ihrer Subſtanz oder bis in ihre Höhlen? Hauptſächlich ob ihre großen Gefäße entweder vor ihrem Eintritte in die Nieren, oder in der Nierenſubſtanz ſelbſt Theil an der Verletzung nehmen? Ob die Nieren gequetſcht oder geborſten gefunden werden und wie weit der Riß ſich in ihrer Subſtanz erſtreckt? Ob im Falle einer Niereneiterung die Möglichkeit einer Öffnung nach außen vorhanden war oder nicht? Ob keine Ergießung von Blut und Harn in die freie Bauchhöhle oder in das die Nieren und Nebennieren umgebende Zellengewebe, und in welcher Menge geſchehen ſei?

§. **86.** Eben ſo müſſen noch die den Harn ausſondernden Werkzeuge, zu denen die Harnleiter und die Harnblaſe gehören, insbeſondere unterſucht werden, nemlich: Ob die Harnleiter von ihrer geſunden und naturgemäßen Beſchaffenheit in nichts abweichen? Ob ſie weder durch Steine oder ſonſt auf eine andere Art verſtopft, verengt, erweitert, entzündet, vereitert u. ſ. w. ſind? Ob ſie keine Verletzung mit oder ohne Ergießung von Harn erlitten haben? Das nemliche iſt auch an der Harnblaſe zu beobachten und überdieß noch: ob an derſelben keine Quetſchung, keine Berſtung oder Zerreißung vorhanden iſt? Ob bei Verwundungen alle Häute der Blaſe bis in ihre Höhle,

oder nur einige derſelben verletzt ſind? Ob ihre großen Schlagadern Theil an der Verletzung nahmen? Ob die Verletzung an der Harnblaſe eine ſolche Stelle einnimmt, daß dem ausfließenden Blute und dem Harne kein Ausweg außerhalb des Körpers verſchafft werden konnte? Ob die Ergießung in die Bauch- oder in die Beckenhöhle geſchah? An welcher Stelle derſelben? Wie viel das Ergoſſene beträgt, von welcher Beſchaffenheit es iſt?

§. 87. Nicht weniger Aufmerkſamkeit erfordert die Unterſuchung der Zeugungstheile bei männlichen Leichnamen. Man muß ſehen, in welchem Zuſtande ſich die Hoden befinden? Ob ſie nicht auf irgend eine Weiſe krankhaft verändert oder verletzt ſind, und wie? Ob ſie nicht gequetſcht, entzündet, eiternd, brandig, verhärtet u. ſ. w. gefunden werden? Ob die Samengefäße (**Vasa spermatica**) entweder nur außerhalb oder vielleicht ſogar auch innerhalb der Höhle des Unterleibes verletzt ſind? Ob die Samenbläschen nicht verletzt ſind, und in welchem Zuſtande ſie ſich überhaupt befinden?

§. 88. Bei dem weiblichen Geſchlechte iſt zu unterſuchen: Ob ſich die Gebärmutter im geſchwängerten oder ungeſchwängerten Zuſtande befindet? Wie groß ihre Ausdehnung iſt? Ob ihre Höhle eine ſolche dreieckige Form hat, daß ihre Ränder nach Innen oder nach Außen zu convex ſind? Ob alſo hieraus erhelle, daß ſie ſchon geſchwängert geweſen ſei? Ob die Gebärmutter nicht mit den nahe liegenden Theilen verwachſen iſt? Wie ſich ihre Subſtanz verhält? Ob in ihrer Höhle weder Blut, Waſſer, Eiter, noch die Hunterſche Membran, noch ein Ei mit einer Leibesfrucht, oder ein Mutterkuchen ganz oder nur Stücke desſelben, und an welcher Stelle der Gebärmutter angewachſen, oder eine Mola, ein Polyp, eine verfaulte, verſteinerte Frucht, oder ſonſt irgend eine fremdartige Subſtanz enthalten iſt? Ob die Gebärmutter an ihrer innern oder äußern Fläche verletzt iſt, und wie? Ob ſie nicht geborſten, umgebeugt, vorgefallen u. ſ. w. gefunden wird? Ob eine oder die andere dieſer Veränderungen nicht vielleicht als Folge einer gewaltſamen Ablöſung der Nachgeburt, oder ſonſt einer rohen und ungeſchickten Behandlung bei der Geburt anzuſehen wäre? Ob keine Entzündung, Eiterung, kein Brand, keine Verhärtungen und krebsartigen Geſchwüre an ihr zu bemerken ſind? Endlich, ob die Gebärmutter nicht vielleicht gar amputirt iſt? und daher gänzlich fehlt? In welchem Zuſtande ſich die Muttertrompete und die Eierſtöcke befinden? Ob entzündet, eiternd, brandig, ſcirrhös, waſſerſüchtig oder ſonſt krankhaft verändert? Ob ſie keine Leibesfrüchte enthalten?

§. 89. Iſt der zu ſecirende weibliche Leichnam wirklich der einer Schwangern, ſo daß man ſchon vor der gerichtlichen Leichenbeſchau den ſchwangern Zuſtand derſelben wußte und erkannte: ſo muß nach den allerhöchſten Normalien ohnehin ſchon früher, ſobald man nur immer eine gegründete Vermuthung des Todes der Schwangern hat, die Operation des Kaiſerſchnittes durch einen geſchickten Wundarzt, nach den Regeln der Kunſt, wie an einer lebenden Perſon ſobald als möglich gemacht werden, um vielleicht doch die Frucht zu retten und am

Leben zu erhalten, oder dieſelbe noch wenigſtens dem chriſtlichen Kirchengebrauche gemäß taufen zu können. Wären aber dieſe Vorſchriften nicht früher, noch vor der eigentlichen gerichtlichen Leichenbeſchau befolgt worden, ſo muß wenigſtens bei derſelben ſogleich das erſte Augenmerk darauf gerichtet werden, bevor noch irgend eine andere Unterſuchung vorgenommen wird. Übrigens muß in einem jeden Falle, in welchem eine Leibesfrucht in der Gebärmutter gefunden wird, ſie mag noch gerettet werden können oder nicht, die Lage derſelben, ihre Größe, ihr Gewicht, die Merkmale ihre größern oder geringern Reife, der Grad und die Zeichen der Fäulniß, die an derſelben erſcheinen, dann eine jede Abweichung vom naturgemäßen Zuſtande, die man an derſelben findet, genau aufgeſucht und beſchrieben werden.

§. **90**. Endlich ſind noch die Verletzungen, und was immer für krankhafte Zuſtände der großen im Unterleibe befindlichen Blutgefäße, Nerven und Nervengeflechte, mit ihren Erſcheinungen, genau anzugeben. Eben dieß gilt auch von den Verletzungen jeder Art, die an der knöchernen Grundlage der Bauchbeckenhöhle, nemlich den Lendenwirbelbeinen und den Beckenknochen wahrgenommen werden. Auch iſt in Fällen, wo Leichname von Schwangern unterſucht werden, oft eine genaue Ausmeſſung der Beckenhöhle nach ihren Durchmeſſern nothwendig; beſonders wenn es darauf ankömmt, über ſchwere Geburtsfälle ein Urtheil abzugeben.

§. **91**. Sind an den obern oder an den untern Extremitäten Wunden, Quetſchungen, Verrenkungen, Knochenbrüche und andere Verletzungen vorhanden, ſo müſſen auch die Gliedmaßen an den verletzten Stellen genau anatomiſch unterſucht, und die gefundenen Veränderungen beſchrieben werden. Zu dieſem Zwecke ſollen die allgemeinen Bedeckungen, dann die Muskeln an der verletzten Stelle, jedoch in einem größern Umfange und nach der Richtung der Verletzung ſchichtenweiſe gehörig präparirt und hinweggenommen, die Muskeln, Arterien, Venen und Nerven gehörig beſichtiget, an den verletzten Knochen die Beinhaut abgeſchabt, und die Art des Bruches, ſo wie bei Verrenkungen, die Art der Verrenkung, mit allen ungewöhnlichen und krankhaften Veränderungen und Beſchaffenheiten, die an denſelben zum Vorſchein kommen, aufgefaßt und angemerkt werden.

§. **92**. Sind alle Theile eines Leichnames gehörig unterſucht, und iſt die eigentliche Todesurſache mit ihren Nebenumſtänden und Beſtimmungen aufgefunden und gehörig erörtert worden, ſo wird das von dem Arzte aufgenommene Obductionsprotocoll (§. **16**) noch ein Mal vorgeleſen, und iſt daran nichts mehr zu ergänzen oder zu berichtigen, ſo werden die ſämmtlichen herausgenommenen Eingeweide der verſchiedenen Höhlen des Körpers wieder an ihren Ort und ſo viel möglich in ihre gehörige Lage gebracht, und die die Höhlen ſchließenden allgemeinen Bedeckungen mittelſt eines doppelten gut gewichſten Fadens und einer zweiſchneidigen Nadel kunſtmäßig durch die Kirſchnernath, ſo daß nur die Haut, keineswegs aber auch die Fetthaut durchſtochen wird, zuſammen genähet. Hierauf wird die Leiche

mit kaltem Waſſer und Schwamme von allem Unrathe gereiniget, und zur Beerdigung hingelegt.

VI. Capitel.

Beſondere Regeln, welche bei der Unterſuchung der mit dem Verdachte einer Vergiftung Verſtorbenen zu beobachten ſind.

§. **93.** Der Verdacht einer vor ſich gegangenen Vergiftung findet Statt: Wenn ein vorher ganz geſunder Menſch nach dem Genuſſe irgend einer Speiſe, eines Getränkes, nach dem Gebrauche eines Arzeneimittels, oder überhaupt nach irgend einem Einwirken einer giftigen oder als ſolcher verdächtigen Subſtanz bei den verſchiedenen Gewerben, Manufacturen u. ſ. w. von heftigen Zufällen, als Erbrechen, Cardialgie, Colikſchmerzen, blutigen oder unblutigen ſtinkenden Durchfällen mit Stuhlzwang, Ohnmachten, Convulſionen, Wahnſinn, Betäubung u. dgl., ohne daß man die Einwirkung irgend einer andern Krankheitsurſache offenbar mit Recht beſchuldigen könnte, plötzlich ergriffen wird; wenn der Tod unter beſtändiger, ſchnell fortſchreitender Zunahme der Zufälle plötzlich unter Convulſionen, kalten Schweißen, oder apoplectiſch erfolget; wenn der Leichnam ſehr ſchnell in Fäulniß übergeht, wenigſtens ſchneller, als man es zufolge der Beſchaffenheit der Jahreszeit, und der Witterung vermuthen ſollte, und wenn dieſes ſchnelle Faulen mit einer großen Aufgedunſenheit des Körpers, mit verſchiedenen Verunſtaltungen der Haut oder Oberfläche des Leichnams überhaupt und andern ungewöhnlichen Erſcheinungen verknüpft zu ſein pflegt; oder im Gegentheil, wenn der Leichnam ungewöhnlich lang der Verweſung widerſteht, die Gliedmaßen an ihm biegſam bleiben, ſein Anſehen ſich entweder gar nicht verändert, oder die Veränderung doch von der Art iſt, daß ſie nicht die Erſcheinungen der Fäulniß, ſondern irgend etwas Ungewöhnliches zeiget.

§. **94.** Bei der gerichtlichen Unterſuchung einer Leiche, bei welcher der Verdacht einer vorausgegangenen Vergiftung eintritt, hat ſich der Arzt vor Allem genau nach den Zufällen, die dem Tode vorhergingen, bei den Anverwandten und Angehörigen des Verſtorbenen, dann auch beſonders bei jenem Arzte, welcher den Erkrankten behandelt hat, und beim Prieſter, welcher ihm beigeſtanden iſt, zu erkundigen, und ſich auf dieſe Weiſe von der Art der Vergiftung zu unterrichten; dem erſtern ſoll auch noch außerdem eine ſchriftliche Krankengeſchichte, und vorzüglich die Angabe der gereichten Arzneimittel abgefordert werden, weil dieſes die Beurtheilung des in den Eingeweiden Enthaltenen ſehr erleichtert. Hat die Gerichtsbehörde entweder durch die frühere eigene Ausſage des Verſtorbenen vor ſeinem Tode oder durch Zeugenausſagen und Verhörsprotocolle hierüber ſchon vorläufig einigen Aufſchluß erhalten, ſo ſoll ſie nicht anſtehen, ihm dieſelben voraus mitzutheilen, und ihn überhaupt über die nöthigen

Aufſchlüſſe, die ihn bei ſeiner Unterſuchung leiten können, in die gehörige Kenntniß zu ſetzen. — Vergiftungen mit anſteckenden Giften bei ſporadiſch oder epidemiſch herrſchenden Krankheiten gehören nicht hierher, ſondern ſie ſind vielmehr ein Gegenſtand einer pathologiſchen, als einer gerichtlichen Section.

§. 95. Iſt man aus den dem Tode vorhergegangenen äußerſt heftigen Zufällen entzündlicher Art, auf welche die Zufälle des Brandes ſchnell folgen, für den erſten, oder aus denſelben Zufällen, die nur in einem geringern Maße und mit einem langwierigen Verlauf Statt haben, für den zweiten und dritten Grad einer Vergiftung durch ſcharfe ätzende Gifte zu ſchließen berechtigt: ſo hat man zuerſt die ſämmtlichen Veränderungen, die äußerlich am Körper wahrgenommen werden, ſie mögen nun Folgen der Entzündung, des Brandes, der Fäulniß, oder irgend einer andern veranlaſſenden Urſache ſein, genau zu unterſuchen, und mit allen ihren Umſtänden und Modificationen zu bemerken. Insbeſondere aber müſſen noch die Naſenhöhlen, die Mund- und Rachenhöhle, der Ausgang des Maſtdarms, die weibliche Scham u. ſ. w. unterſucht, die Veränderungen durch Entzündung und Brand, die man an dieſen Theilen, als ungewöhnlichen Wegen, auf denen ebenfalls giftige Stoffe an oder in den Körper gebracht werden können, und die fremdartigen Subſtanzen, die man in den Höhlungen derſelben antrifft, aufgeſucht und beſchrieben, die letztern aber noch überdieß in einem dazu tauglichen Gefäße bis zur näheren Unterſuchung geſammelt und aufbewahrt werden.

§. 96. Hat man aus den dem Tode vorhergegangenen Zufällen von einer anfänglich ſehr heftigen Erregung, auf die dann bald eine gänzliche Erſchlaffung, Ermattung, und unter convulſiviſchen Erſchütterungen oder unter apoplectiſchen Zufällen der Tod folgte, die Vermuthung von einer durch betäubende Mittel hervorgebrachten Vergiftung; ſo muß man ſchon bei der Unterſuchung des Leichnams von außen beſonders auf die Wirkungen und den Grad der bereits unverhältnißmäßig ſchnell eingetretenen Fäulniß, auf die großen rothen ſugillirten Stellen an der Haut, auf das aufgetriebene, rothe, braune, blaue und verzehrte Angeſicht mit halb geöffneten Augen, auf das Strotzen der venöſen Gefäße am Halſe, und an den Gliedmaßen mit den Spuren der anfangenden Fäulniß in denſelben, auf den aufgelöſten und ganz flüſſigen Zuſtand des Blutes im ganzen Körper ſein Augenmerk richten.

§. 97. Endlich in Fällen, wo man aus den vorhergegangenen Zufällen von heftigen Koliken, von Lähmungen an den Extremitäten ten u. ſ. w. auf ſtarke Gaben der ſogenannten zuſammenziehenden Gifte, insbeſondere des Bleies, oder aus den bekannten allmälig fortſchreitenden Störungen, und dann gänzlichen Mangel der Verdauung und der Ernährung, aus hartnäckigen Leibesverſtopfungen, aſthmatiſchen Beſchwerden u. dgl., auf eine langſame Vergiftung durch wiederholte kleine Gaben von Blei zu ſchließen berechtiget iſt, hat man nach der äußern Beſichtigung bei der Section beſonders darauf zu

achten, ob ſich ein leichter entzündlicher Zuſtand, morſche oder gar brandige Stellen im Magen oder in den Gedärmen finden? Ob überhaupt die Blutgefäße dieſer Eingeweide in einem Zuſtande von Überfüllung ſind? Ob Zuſammenſchnürungen einzelner Stellen des Darmcanals angetroffen werden? In welchem Zuſtande die Bauchſpeicheldrüſe (**Pancreas**), das Gekröſe (**Mesenterium**), die Speichelſaftgefäße (**Vasa chylifera**) und die von ihnen gebildeten Gekröſedrüſen (**Glandulae mesentericae**) gefunden werden? Ob ſie nicht entzündet, eiternd, angeſchwollen, verhärtet ſind? Von welcher Beſchaffenheit man die übrigen Eingeweide, beſonders die Leber, die Milz und die Lungen antrifft?

§. **98.** Bei der Section ſelbſt hat man in allen Vergiftungsfällen ganz vorzüglich auf den entzündlichen oder brandigen Zuſtand der Luftröhre, des Luftröhrenkopfes, des Schlundes, des Magens und des Darmcanales zu ſehen, den Ort und den Grad der Entzündung und des Brandes in dieſen Theilen genau zu bemerken und zu beſchreiben. Auch die übrigen von den erſten Wegen entfernt gelagerten Eingeweide, als: die Lunge, das Herz, die Leber, die Milz, die Nieren u. ſ. w., welche ebenfalls bei Vergiftungsfällen nicht ſelten entzündete, brandige, oder ſchon ſehr in Fäulniß übergegangene Stellen oder andere krankhafte Erſcheinungen zeigen, ſind in der Hinſicht nicht weniger auf das genaueſte zu unterſuchen; bei dem Herzen iſt noch insbeſondere die Menge und Beſchaffenheit des Blutes in demſelben und ſeinen großen Gefäßen in Hinſicht auf Farbe, Flüſſigkeit und Gerinnung desſelben zu beſchreiben. Auch die Hirnhäute und das Hirn, indem ſich hier oft Anhäufungen von Blut in den Blutgefäßen derſelben, oft auch wirkliche Zerreißungen und Ergießungen von Blut und Blutwaſſer äußern, müſſen jedesmal einer genauen Unterſuchung unterzogen, und es muß das Vorgefundene in dem Fundſcheine ausdrücklich aufgezeichnet und beſchrieben werden.

§. **99.** Der Magen und die Gedärme fordern noch überdieß die beſondere genaueſte Unterſuchung. Zu dieſem Ende wird zuerſt der Magen ſowohl an ſeiner obern Mündung (Magenſchlund, **Cardia**), als auch an ſeiner untern (dem Pförtner, **Pylorus**) doppelt unterbunden, und an beiden Stellen zwiſchen den einzelnen Unterbindungen entzwei geſchnitten, das große und kleine Netz von ihm abgelöſt, herausgenommen, in ein Gefäß gelegt, dann von außen an ſeinem Umfange, und nachdem er ferner zuvor an ſeiner vordern oder obern Wand abgeſchnitten worden, auch an ſeiner innern Fläche genau unterſucht. Eben ſo wird der Darmcanal am Maſtdarme unterbunden, abgeſchnitten, von dem Gekröſe abgelöſt, in einem Gefäße ganz der Länge nach aufgeſchnitten, und ſowohl von außen als von innen auf das genaueſte unterſucht.

§. **100.** Bei der Unterſuchung des Magens und der Gedärme hat man vorzüglich auf den entzündlichen und brandigen Zuſtand, auf die Ausdehnung derſelben, und ob ihre Gefäße mit Blut überfüllt ſind, zu achten; den Ort und den Grad der Entzündung und

des Brandes in dieſen Theilen, die Abſchälungen der innern Haut des Magens, die man in den Flüſſigkeiten, die er enthält, zuweilen ſchwimmend findet, die Zuſammenſchnürungen, Anfreſſungen, Durchlöcherungen, Verdichtungen oder Einſchrumpfungen der Häute und die lockere wenig zuſammenhängende Conſiſtenz der einzelnen Stellen im Magen, beſonders an den Mündungen desſelben und in den Gedärmen, genau zu beſtimmen und anzumerken. Findet ſich im Magen und dem Darmcanal in der darin enthaltenen wäſſerigen oder blutigen Feuchtigkeit irgend eine mineraliſche Subſtanz, entweder zerſtreut in Pulverform, oder in Klümpchen beiſammen; oder findet ſich auch die Spur eines ſolchen Pulvers nicht, und wird nur durch die vorhergegangenen Zufälle, und die anatomiſch-pathologiſchen Erſcheinungen an der Leiche der Verdacht einer Vergiftung durch Mineralgifte, beſonders durch ätzende, wahrſcheinlich; ſo muß die genaue, von einem bewährten und hierzu berufenen Chemiker angeſtellte chemiſche Unterſuchung der aufgefundenen im Magen und den Gedärmen enthaltenen verdächtigen Subſtanzen veranlaſst werden.

§. 101. Beſteht das im Magen Aufgefundene entweder aus noch ganz rohen, oder erſt nur zum Theil verdauten Pflanzenſubſtanzen, ſo müſſen dieſe nach ihrer Geſtalt, ihrer Farbe, ihrem Geruche, Conſiſtenz u. ſ. w. ſo genau als möglich unterſucht, und beſtimmt werden: ob die vorgefundenen mehr oder weniger veränderten Pflanzenſtoffe einer von jenen Pflanzen ähnlich ſehen, die man unter die ſcharfen, betäubenden oder unter die zugleich ſcharfen und betäubenden Pflanzengifte zu rechnen pflegt, und ob die an dem Verſtorbenen vor und nach dem Tode beobachteten Wirkungen denſelben zugeſchrieben werden können. In Fällen aber, wo ſich nichts dergleichen Unterſcheidbares im Magen und den Gedärmen findet, wo aber doch eine große Wahrſcheinlichkeit einer Vergiftung durch ſcharfe Pflanzengifte zugegen iſt, kann man einem Thiere etwas von dem im Magen und dem Darmcanale gefundenen Gemengſel zu freſſen geben, um von den Wirkungen, die man darauf an dem Thiere wahrnimmt, auf jene, die an dem Menſchen beobachtet wurden, zurückſchließen zu können; was aber jedes Mal nur mit der größten Behutſamkeit, und mit der gehörigen Rückſicht auf die Unterſchiede zwiſchen den individuellen organiſchen Beſchaffenheiten des Körpers eines Menſchen und der zum Verſuche gewählten Thierſpecies geſchehen darf.

§. 102. Sowohl das bei Vergiftungsfällen im Magen Enthaltene, als auch überhaupt eine jede andere verdächtige Subſtanz, von der man vermuthen könnte, daß ſie als Gift auf den Verſtorbenen eingewirkt habe, muß jedes Mal einer genauen Unterſuchung, und bei Mineralkörpern auch einer chemiſchen Prüfung unterzogen werden. Zu welchem Ende a) eine im Magen oder in den Gedärmen gefundene pulverartige Subſtanz ſorgfältig von den Wänden der Eingeweide abgekratzt, herausgenommen, in ein eigenes reines gläſernes oder porzellanenes Gefäß gethan, verſiegelt, mit N. 1 bezeichnet, und zur fernern Unterſuchung, die auf der Stelle nicht ſogleich geſchehen kann,

mitgenommen wird. **b)** Eben ſo verfährt man mit allem dem Flüſſigen oder Breiartigen, was man ſonſt noch in dem Magen und in den Gedärmen, vorzüglich den Dünnen, vorfand, und bezeichnet es mit **N. 2.** **c)** Auch das Waſſer, womit man den Magen und die Gedärme auswuſch, ſoll beſonders geſammelt, auf die nemliche Art zu Verſuchen aufbewahrt, und mit **N. 3** bezeichnet werden. **d)** Kann man das, was der Vergiftete vor ſeinem Tode ausgebrochen hat, erhalten, ſo ſoll auch dieſes und das, was man aus den Tüchern, mit welchen es von der Erde, oder von den Dielen aufgewiſcht worden, mit kochendem Waſſer ausſpülen kann, in einem eigenen mit **N. 4** bezeichneten und gehörig verſiegelten Gefäße aufbewahren; damit man, wenigſtens in ſolchen Fällen, wo die Menge der in dem Magen und den Gedärmen gefundenen giftigen Subſtanz zu gering iſt, auch mit dieſem eine nähere Unterſuchung anſtellen, und daraus etwas beweiſen könne. **e)** Endlich muß auch die Wohnung des Vergifteten genau durchſucht werden, ob ſich etwa nicht irgend etwas Verdächtiges in Gläſern, Schachteln, Papieren, Speiſe- und Trinkgeſchirren, in der Küche, im Keller u. ſ. w. findet, damit dann dasſelbe von dem gerichtlichen Arzte, theils um ferneres Übel zu verhüten, theils auch um daraus vielleicht näheren Aufſchluß über die Art und Weiſe der Vergiftung auszumitteln, dem Gerichte zur ſichern Verwahrung übergeben, oder zur genauen Unterſuchung gebraucht werde. Dieſe Subſtanzen wären im letztern Falle auch wieder zu verſiegeln und mit **N. 5** zu bezeichnen. Zuletzt, wenn die im Magen vorfindlichen Subſtanzen wenig betragen, und doch wegen vorhandener Entzündung und anderer Umſtände der Fall ſehr verdächtig iſt, ſo ſoll auch der zerſchnittene Magen ſelbſt verſiegelt in einem Gefäße aufbewahret, und dem Chemiker zur Unterſuchung zugeſtellt werden.

§. 103. Wenn, wie **§. 101** geſagt worden, bei Vergiftungen mit vegetabiliſchen Stoffen nur durch den Geruch, den Geſchmack und durch das Geſicht in Hinſicht auf Form, Farbe u. ſ. w. über die Natur und Beſchaffenheit der im Magen und den Gedärmen gefundenen, noch unverdauten Subſtanzen geurtheilt werden kann; ſo darf im Gegentheil bei Vergiftungen mit Mineralkörpern jedes Mal nur die chemiſche Zergliederung oder Prüfung (**Analysis**) entſcheiden, durch welche man nicht nur bemüht ſein muß auszumitteln, was das eigentlich für ein Mineralkörper war, der einer giftigen Wirkung beſchuldiget wird, ſondern auch, ob er in einer ſolchen Quantität gebraucht ward, daß er die ihm zugeſchriebenen Wirkungen auch wirklich hervorgebracht habe. Dergleichen chemiſche Unterſuchungen können, da ſie eine große Genauigkeit, verſchiedenes Geräthe und vielen Zeitaufwand erfordern, nicht auf der Stelle gemacht werden, ſondern es ſoll zu Hauſe bei voller Muße, am beſten vereinigt, mit einem geſchickten von der Gerichtsbehörde zu benennenden Apotheker, in Beiſein einer Gerichtsperſon geſchehen. Dabei iſt aber immer die Vorſicht zu gebrauchen, daß nicht aller Vorrath zu dieſen erſten Verſuchen verwendet, ſondern jedes Mal und von einer jeden Gattung ein

Überreſt gelaſſen werde, der, wenn es nothwendig ſein ſollte, zur fernern Prüfung an die Obrigkeit gut verwahrt und verſiegelt eingeſendet werden muß. — Der Hauptgegenſtand dieſer chemiſchen Unterſuchung iſt immer entweder das Pulver unter **N. 1** (§. **102**) oder die Flüſſigkeiten unter **N. 2** und **3**. Nur wo das erſtere mangelt, und von den beiden letztern zu wenig vorhanden iſt, wird auch die Flüſſigkeit unter **N. 4** unterſucht; hingegen die Unterſuchung von **N. 5** dienet hauptſächlich nur zur Vergleichung der Reſultate der andern vorausgegangenen Unterſuchungen. Da nun Arſenik, Sublimat, Kupfer und Brechweinſtein die üblichſten giftigen Subſtanzen aus dem Mineralreiche ſind, mit denen Unglücksfälle der Art gewöhnlich vorkommen, ſo muß die Unterſuchung vorzüglich auf die Entdeckung dieſer vier Stoffe gerichtet ſein.

VII. Capitel.

Beſondere Regeln, welche bei der Unterſuchung der Leichname todt gefundener neugeborner Kinder zu beobachten ſind.

§. **104**. Bei einem jeden todtgefundenen neugebornen Kinde hat ſich der gerichtliche Arzt vor allen Dingen davon zu überzeugen, daß wirklich kein Leben mehr in dem Körper desſelben ſei; ſodann ſoll er ſich, wenn es möglich iſt, um verſchiedene vorausgegangene Umſtände erkundigen, und das was er hierüber erfährt, anmerken, um daraus zur Aufklärung des Thatbeſtandes dienliche Reſultate zu ziehen. Hierher gehört: Ob von der Zeit, der Art und Weiſe der Geburt des Kindes etwas bekannt iſt? Wenn dieß iſt: Ob es eine Erſtgeburt war? Ob bei der Geburt keine beträchtliche Blutung oder andere ungewöhnliche Zufälle eintraten? Ob die Geburt lang oder kurz dauerte, oder vielleicht wohl gar plötzlich erfolgte? In welchem Zuſtande ſich die Mutter vor, während und nach der Geburt befand? Ob das Kind nach der Geburt geſchrieen, ſeine Augen und Gliedmaßen bewegt, Nahrung zu ſich genommen, des Harnes und Kindspeches ſich entlediget habe? Ob bei der Geburt keine andere Perſon gegenwärtig war und auf irgend eine Art Hilfe leiſtete? Welche Perſonen dieß waren? Und in welchem Verhältniſſe ſie zur Mutter ſtehen?

§. **105**. Kann von den §. **104** angeführten vorausgegangenen Nebenumſtänden der Geburt nichts in Erfahrung gebracht werden, ſo muß man wenigſtens doch zu erforſchen bemüht ſein: Wann und wo der Leichnam zuerſt gefunden wurde? Ob er bekleidet, verhüllt, oder eingepackt war? Und wie? Und ob er gegenwärtig noch in demſelben Zuſtande iſt, oder ob etwas, und was daran verändert worden? Ob er unter freiem Himmel, oder in der Erde, oder im Waſſer, oder an welchem Orte und unter welchen Umſtänden er ſonſt gefunden wurde? Sodann iſt darauf zu ſehen: Ob die herrſchende Jahreszeit und Witterung warm oder kalt, trocken oder feucht iſt? Ob der Ort, wo

der Körper gefunden ward, und derjenige Mittelkörper, der ihn zunächſt umgab, ein ſolcher iſt, der die Fäulniß begünſtiget, befördert oder verzögert?

§. **106.** Hierauf hat der unterſuchende Arzt an dem todtgefundenen Körper die vorhandenen Spuren von Fäulniß zu beobachten und anzumerken, in welchem Grade, und an welchen Stellen ſich dieſelben finden, nemlich: Ob ein Leichengeruch, und wie ſtark oder ſchwach derſelbe zu bemerken iſt? Ob der Körper aufgedunſen erſcheine? Ob das Oberhäutchen ſich abſchälet? Ob die Farbe der Haut grün, gelb, blaubraun oder ſonſt mißfarbig iſt? Ob die Fontanellen am Kopfe ſich auch ohne Spur einer äußern Verletzung eingeſunken zeigen? Ob der Nabelſtrang welk, ſtinkend und leicht zerreißbar iſt? Ob das Muskelfleiſch welk und breiicht erſcheinet? Ob nicht wohl gar ſchon entweder der Kopf, oder eine und die andere von den Gliedmaßen ſich bei einem mäßigen Ziehen vom Rumpfe trennen, oder endlich auch von ſelbſt ſchon durch die Fäulniß abfallen?

§. **107.** Zunächſt kommen die Zeichen der größeren oder geringeren Reife des Kindes in Betrachtung: Ob es nemlich vermöge derſelben als ein unreifes, als ein frühzeitig gebornes, oder als ein vollkommen reifes und in dieſer Beziehung auch als ein lebensfähiges (**vitalis**) zu erklären ſei? Beſonders iſt in dieſer Hinſicht die Länge und das Gewicht des ganzen kindlichen Körpers zu beſtimmen. Dann, ob die Haut am ganzen Körper, vorzüglich aber im Geſichte dicht, weißröthlicht von Farbe, vom darunter liegenden Fett ausgefüllt, wie gepolſtert, oder im Gegentheile gefaltet und eingeſchrumpft erſcheinet, ſo, daß das Geſicht alt, gleichſam greiſenähnlich ausſieht? Ob insbeſondere die Oberhaut feſt, glatt und dicht, oder aber ſehr zart, dünne und durchſichtig iſt? Ob die Nägel an Händen und Füßen hart und vollſtändig gebildet, oder nur weiche, dünne, noch nicht bis zur Spitze der Finger und Zehen reichende, häutige Blättchen ſind? Ob das Kopfhaar ſchon ziemlich lang und ſtark, oder dünne und kurz, oder gar nicht vorhanden iſt? Ob die Ohren feſte Knorpelſcheiben, oder dünne, weiche Plättchen, mit lockern zarten Ohrläppchen ſind? Ob die Muskeln und Knochen der Gliedmaßen die gehörige Feſtigkeit, Größe, Länge, Dicke und Rundung haben, oder nicht? Ob die Größe des Kopfes zum Körper, und die Größe der Fontanellen zum Kopfe das gehörige Verhältniß haben? Ob die Nabelſchnur feſt, dick, ſaftig und ſtark, oder dünne, ſaftlos und ſchwach gefunden wird? Ob bei einem Kinde des männlichen Geſchlechtes die Hoden ſich bereits im Hodenſacke, oder noch im Unterleibe befinden.

§. **108.** Ein anderer Gegenſtand der Beobachtung iſt: Ob das Kind in allen ſeinen einzelnen Theilen, ſo weit ſich dieſes aus der äußern Beſichtigung beſtimmen läßt, die regelmäßige Bildung habe, oder Abweichungen von derſelben Statt finden? Und welche? Ob dieſe Abweichungen etwa nur von der Art ſind, daß ſie weiter keine bedeutende Störung in den zum gegenwärtigen und fortgeſetzten Leben nothwendigen Verrichtungen veranlaſſen, und daher bloße Mißbildungen

(**Deformitates**) oder wohl gar nur Muttermähler (**Naevi**) genannt zu werden verdienen? Oder im Gegentheil, ob dieſe Abweichungen ſo wichtig ſind, daß ſie entweder die Lebensfähigkeit des Kindes oder die Möglichkeit der menſchlichen Ausbildung und Vervollkommnung aufheben, und das Kind deßwegen unter die eigentlichen Mißgeburten im mediciniſch-gerichtlichen Sinne gezählt werden müßte? Wie z. B. bei einem Mangel des Kopfes, des Hirnes u. dgl.

§. **109**. Mit der größten Genauigkeit muß ferner unterſucht werden, ob ſich nicht irgendwo am Körper Spuren einer von außen angebrachten Verletzung zeigen? Insbeſondere, ob ſich keine Wunden, entzündete oder gequetſchte Stellen, Knochenbrüche u. ſ. w. finden? Ob die braunen und blauen Flecken, die man von außen am Körper antrifft, wahre Blutunterlaufungen, oder vielleicht Folgen einer vorausgegangenen ſchon im Mutterleibe erlittenen Krankheit, oder die gewöhnlichen ſogenannten Todtenflecke ſind? was ſich beſonders aus dem Unterſchiede zu erkennen gibt: ob beim Einſchneiden in dieſe Flecken ſich wirklich ſtockendes oder ergoſſenes Blut findet, oder nicht? Wie die Farbe der Haut beſchaffen iſt? Ob regelmäßig, oder dunkler gefärbt als gewöhnlich, oder ungewöhnlich bleich und wachsfarben, wie dieß beim Tode durch eine Verblutung der Fall zu ſein pflegt? Ob die Sugillationen, die man am Kopfe findet, mit den etwaigen Nachrichten über die Art und Weiſe der Geburt des Kindes zuſammen ſtimmen, und aus den dabei vorgekommenen Umſtänden zu erklären ſind? Ob die Fontanellen, beſonders die große, erhaben, oder eingefallen gefunden werden? Ob ſich Sugillationen, Entzündungen oder andere Spuren eines Stiches oder Druckes daran zeigen? Ob am Munde, an der Naſe, an den Ohren, am After, an den Geſchlechtstheilen irgend eine Spur von Gewaltthätigkeit wahrzunehmen iſt? Ob ſich am Rückgrade nichts Verdächtiges, keine Sugillationen, kein entzündlicher Zuſtand, keine Verrenkungen, keine Spuren von feineren Verletzungen, z. B. durch das Einſtecken einer Nadel u. dgl. zwiſchen zwei Wirbelbeinen, an den Fontanellen und den Nähten der Schädelknochen befinden? Ob am Halſe ſugillirte Stellen als Folgen eines angebrachten Druckes, eines angelegten Stranges u. ſ. w. zu ſehen ſind? Und ob dieſe Sugillationen gleichförmig, oder ungleichförmig, mit Abſchälung der Oberhaut oder ohne dieſelbe vorkommen? Ob das Geſicht braunroth und aufgetrieben iſt, oder nicht? Ob die Nabelſchnur von der Nachgeburt getrennt iſt, oder nicht? Nahe am Leibe des Kindes, oder weit davon entfernt, und wie nahe, oder wie weit? Ob ſie abgeſchnitten oder abgeriſſen iſt? Ob ſich Sugillationen oder ein entzündlicher Zuſtand an ihr zeigen? Ob ſie unterbunden oder nicht unterbunden gefunden wurde? Ob in ihren Gefäßen noch Blut enthalten iſt, oder nicht?

§. **110**. Bei der näheren Unterſuchung des Kopfes iſt hauptſächlich zu ſehen: Ob die äußeren Bedeckungen regelmäßig beſchaffen, nicht ungewöhnlich mit Blut angefüllt, oder davon leer ſind? Ob die hier vorfindigen braunen und blauen Flecken wahre Blutunterlaufungen,

und nicht etwa ſolche ſind, wie man ſie öfters nach ſchweren Geburten als die Folge derſelben, an den Köpfen der neugebornen Kinder antrifft? Ob die Knochen des Kopfes ihre natürliche Beſchaffenheit haben, oder nicht? Beſonders ob keine Eindrückungen, Spalten, Riſſe oder Brüche darin ſind, und wie weit ſich dieſe erſtrecken? Wie die benachbarten Stellen an den Knochenverletzungen beſchaffen ſind? Ob man daraus nicht etwa auf einen Bildungsfehler in der Knochenſubſtanz (**Defectum ossificationis**) zu ſchließen berechtiget wäre? Nach geöffnetem Schädel müſſen vorzüglich jene innern Theile ſorgfältig unterſucht werden, welche in Hinſicht ihrer Lage den ſchon von außen beobachteten Spuren einer angebrachten Gewaltthätigkeit entſprechen, dann auch jene Stellen, wo beſonders geheimere und feinere Arten von Verletzungen Statt finden können, als unter den Fontanellen, am Siebbeine, an der Gegend des Gehörganges, an den Schläfen. Ferner iſt zu bemerken, ob in den Gefäßen und Blutbehältern des Hirnes und ſeiner Häute ſich viel oder wenig Blut, oder ob ſich in oder an ihnen irgend eine andere Feuchtigkeit findet? Ob der Bau des Hirnes und der Hirnhäute in allen ſeinen Theilen regelmäßig iſt, oder davon abweiche, oder auf irgend eine Weiſe krankhaft beſchaffen oder eigentlich verletzt iſt? Worin die Abweichungen und Verletzungen beſtehen? Ob die Verletzungen tief in das Hirn eindringen, und wie tief? Ob wichtige Gefäße oder Blutbehälter verletzt ſind, und welche? Ob in den Hirnhöhlen ſich eine angeſammelte Feuchtigkeit befindet? In welcher Menge und von welcher Beſchaffenheit? Endlich ob ſich auf der Grundfläche der Hirnhöhle nichts Ungewöhnliches und Regelwidriges zeiget?

§. 111. Bei der beſondern Unterſuchung und Zergliederung des Mundes, Rachens und Halſes, die man nie unterlaſſen darf, iſt zu ſehen: Ob nicht Verletzungen zu bemerken ſind, und welche Theile ſie getroffen haben? Ob die hier befindlichen Gefäße vom Blute nicht mehr oder weniger angefüllt, oder davon entleert ſind? Ob nirgends ein entzündlicher Zuſtand zu entdecken, und derſelbe nicht die Folge einer voraus gegangenen mechaniſch einwirkenden Schädlichkeit iſt? Ob der Mund, Rachen, Schlund, die Speiſeröhre, der Kehlkopf und die Luftröhre regelmäßig beſchaffen, oder auf irgend eine Art verengert, oder durch eine rückwärts geſchlagene Zunge u. dgl. verſtopft ſind? Oder ſich vielleicht künſtlich hineingebrachte Stoffe, als: Werg, Erde, Stroh, Miſt u. ſ. w. darin finden? Ob bei Fällen, wo man eine Erſtickung vermuthet, ſich kein wäſſeriger oder blutiger Schaum im Munde, im Halſe und in der Luftröhre befindet?

§. 112. Bei der ſpeciellen Unterſuchung des Rückgrades iſt zu bemerken: Ob ſich nicht die Zeichen einer an den Wirbelbeinen, beſonders des Halſes, angebrachten mechaniſchen Gewaltthätigkeit vorfinden? und wenn dieſes iſt, wie die Gewalt gewirkt hat? Sind Verrenkungen der Wirbelbeine zugegen, ſo muß beſonders auf die Gegenwart oder Abweſenheit von Blutunterlaufungen an der verrenkten Stelle ſowohl von außen, in den die Rückenmarkshöhle bildenden und

bedeckenden Theilen, als auch im Rückenmarke ſelbſt und ſeiner Bekleidung ſorgfältig geachtet werden; weil ſolche Verrenkungen auch erſt nach dem Tode entſtanden ſein können. Wunden und entzündete Stellen am Rückgrade, vorzüglich am obern Theile desſelben in der Halsgegend erfordern eine genaue Prüfung und Aufmerkſamkeit, da ſie auf feine ſchwer zu entdeckende Verletzungen des Rückenmarks, z. B. durch Nadelſtiche u. dgl. hindeuten können.

§. **113.** Zuerſt wird nun die Bauchhöhle eröffnet und dann unterſucht: Ob die Eingeweide des Unterleibes ihre regelmäßige Lage, Farbe und Beſchaffenheit haben? Oder ob, wo, und wie ſie davon abweichen? Ob in Fällen, wo entweder nur eine Neigung zur Fäulniß, oder wirklich ſchon ein bedeutender Grad derſelben eingetreten iſt, dieſe an den Baucheingeweiden durch Geruch, Farbe und Conſiſtenz in die Sinne fällt? Ob die Gefäße in der Bauchhöhle mit Blut angefüllt oder von demſelben leer angetroffen werden? Ob insbeſondere die Nabelgefäße offen oder verſchloſſen, mit Blut angefüllt oder blutleer ſind? Ob die in der Leber gewöhnliche Zertheilung der Nabelvene in zwei Äſte und der Urſprung der Nabelſchlagadern aus den Beckenarterien regelmäßig iſt oder nicht? Ob in der Harnblaſe Harn enthalten iſt? und wie viel? Oder ob ſie vom Harn leer gefunden wird? Ob der Darmcanal Kindspech enthält, wie viel, und in welchem Theile desſelben? Ob, wenn der Darmcanal entzündet oder brandig gefunden würde, das darin Enthaltene durch eine chemiſche Unterſuchung keine giftige Subſtanz zeiget? Eine beſondere Aufmerkſamkeit verdienet die Unterſuchung der größern oder geringern Wölbung des Zwerchfelles: Ob dasſelbe nemlich mit ſeinem ſehnichten Mittelpuncte hoch nach aufwärts in die Bruſthöhle hineinrage, oder ſchon mehr flach nach abwärts gegen die Höhle des Unterleibes herabgeſenkt iſt? Es muß dabei ſo genau als möglich die Stelle in der Bruſthöhle, mit welcher die höchſte Wölbung des ſehnichten Mittelpunctes des Zwerchmuskels parallel ſteht, nach der Anzahl und Ordnung der Rippen beſtimmt werden; und man verſuche, ob ſich das Zwerchfell durch einen gelinden Druck mit dem Rücken der Hand noch weiter gegen die Bruſthöhle hinauf drücken laſſe, oder nicht?

§. **114.** Bei der beſondern Unterſuchung der Bruſt muß vor Allem die äußere Geſtalt derſelben berückſichtiget werden, ob ſie gewölbt und erhaben, oder flach und plattgedrückt erſcheine? Nachdem man aber die Bruſthöhle mit ſorgfältiger Vermeidung jeder Verletzung der in ihr enthaltenen Eingeweide geöffnet hat, ſo muß zuerſt auf die Lage der Bruſteingeweide, als: der Thimusdrüſe, der Lungen und des Herzens geſehen werden. Insbeſondere iſt der Umfang der Lungen zu berückſichtigen: Ob ſie nemlich klein und zuſammengefallen an den Rückenwirbelbeinen liegen, folglich nur einen kleinen Raum in der Bruſthöhle einnehmen, oder ob ſie ausgedehnt die Bruſthöhle ausfüllen, und linkerſeits die Seitentheile des Herzbeutels bedecken? Sodann kommt zu unterſuchen und zu bemerken: ob nicht irgend eine krankhafte Beſchaffenheit in der Bruſthöhle, als: Speckgeſchwülſte,

Bruſtwaſſerſucht, eine Anſammlung von Eiter, Blut, u. dgl. zu beobachten iſt?

§. **115.** Nun werden die Lungen ſammt dem Herzen, nachdem man ſie von den vorher unterbundenen großen Gefäßen und der Luftröhre getrennt hat, aus der Bruſthöhle herausgenommen, vom Blute mit Waſſer gereiniget und unterſucht: in Hinſicht auf ihre Farbe: Ob dieſe braun, blau, roth oder weißlicht; in Hinſicht auf ihre Conſiſtenz und Elaſticität: Ob dieſe, wie bei einem andern durch und durch feſten Eingeweide beſchaffen, oder davon verſchieden iſt; in Hinſicht auf ihre geſunde oder krankhafte Beſchaffenheit: Ob ſie nicht etwa mit Knoten, Eiterſäcken, Schleimanhäufungen, Überfüllungen mit Blut, Waſſeranſammlungen u. ſ. w. verſehen ſind? Endlich auch in Hinſicht ihrer friſchen oder ſchon in Fäulniß übergegangenen Beſchaffenheit: Ob ſie den faulen Geruch, die blauliche Mißfarbe, eine breiichte Conſiſtenz und längſt den Einſchnitten der Lungenlappen, Reihen von Luftbläschen im Zellengewebe haben?

§. **116.** Sodann werden die Lungen, noch mit dem Herzen verbunden, in ein hinlänglich tiefes und geräumiges, mit reinem nicht erwärmten Waſſer angefülltes Gefäß ſanft auf die Mitte des Waſſers gelegt, ſo, daß ſie darin ihrem eigenthümlichen Gewichte nach frei ſchwimmen, oder niederſinken können. Dabei beobachtet man nun genau: Ob die Lungen mit dem daran befindlichen Herzen im Waſſer ſchwimmen oder zu Boden ſinken? Ob ſie langſam oder plötzlich zu Boden ſinken? Ob nicht etwa ein Theil derſelben und welcher, oben auf dem Waſſer zu zögern ſcheint, oder ob ſie nach allen Theilen gleich ganz und gar niederſinken? Ob ſie nicht in der Mitte des Waſſers im Gefäße ſchweben bleiben, oder ganz den Boden des Gefäßes erreichen? — Hierauf trennt man das Herz nebſt ſeinem Herzbeutel von den Lungen, wiederholt mit den Lungen allein den nemlichen Verſuch, und bemerkt vorzüglich: Ob bei einer Veränderung der Lage der Lungen im Waſſer dieſelben leichter oder ſchwerer niederſinken, oder ob vielleicht ein beſtimmter Theil derſelben immer obenauf ſchwimmt, und nur von einem andern Theile beſtändig niedergezogen werde? Welcher Theil der Lungen dieſes ſei? Man trenne nun beide Lungen von einander, wiederhole den nemlichen Verſuch mit jeder Lunge beſonders, bemerke genau: Ob ſich beide im Waſſer gleich verhalten, oder von einander abweichen und worin? Ob dieſe Unterſchiede die rechte oder die linke Lunge betreffen?

§. **117.** Hierauf zerſchneide man jede Lunge einzeln in mehrere Stücke, ohne jedoch die Stücke von beiden mit einander zu verwechſeln, und beobachte: Ob beim Zerſchneiden ein kniſternder oder ziſchender Schall gehöret werde, der durch das Hervordringen der Luft aus den Luftzellen ſolcher Lungen, die bereits geathmet haben, bewirkt wird? Ob aus den zerſchnittenen Lungen viel oder wenig oder gar kein Blut, und von welcher Beſchaffenheit, ſchäumig oder nicht, ausfließe? Ob ſich Luftbläschen auf dem Waſſer zeigen, wenn man einzelne Stücke der zerſchnittenen Lungen unter dem Waſſer ausdrückt?

Ob beim Zerſchneiden in der Subſtanz der Lungen keine krankhafte Beſchaffenheit, Verhärtungen, Eiter, Anhäufung von Schleim u. dgl. gefunden wird? Ob die einzelnen Stücke der Lungen im Waſſer ſchwimmen oder darin zu Boden ſinken? Ob alle ſich gleich, wie die ganzen Lungen verhalten? Oder ob nur einige ſchwimmen, andere aber zu Boden ſinken, und welche? Ob von der rechten, oder von der linken Lunge? — Außer den Lungen bringe man dann auch noch andere Eingeweide, als: die Leber, die Milz, das Herz u. ſ. w. ganz und ſtückweiſe zerſchnitten, ins Waſſer, und bemerke: Ob auch dieſe ſchwimmen oder nicht?

§. 118. Endlich iſt noch genau zu unterſuchen und anzumerken: Ob in den großen, beſonders venöſen, in der Bruſt gelagerten Gefäßen und in den Höhlen des Herzens viel oder wenig oder gar kein Blut enthalten iſt? Wobei aber zugleich die Theile des Herzens und diejenigen Blutgefäße, die in dieſer Hinſicht eine eigene Beſchaffenheit zeigen, ausdrücklich beſtimmt und genannt werden müſſen. Zuletzt muß auch das Herz genauer unterſucht und davon angemerkt werden: Ob ſich an oder in demſelben keine ungewöhnliche außerordentliche Erſcheinung oder krankhafte Beſchaffenheit zeiget? Ob das eiförmige Loch und der Schlagadercanal noch, mehr oder weniger, offen, letzterer mit geronnenem Blute angefüllt, oder aber leer gefunden werden?

993. Currende des k. k. in. ö. küſtenländiſchen Appellations- und Criminal-Ober-Gerichtes vom 18. September 1833, Z. 12,622.

(Illiriſche Prov. G. S. 15. Bd., S. 289.)

Es haben ſich in Steiermark mehrere Fälle ergeben, wo die in Criminal-Unterſuchungs-Angelegenheiten erforderlichen Obductions-Befunde ohne Beiziehung der Kreisärzte oder Stadtphiſiker lediglich von Chirurgen oder Wundärzten vorgenommen wurden. Da dieſes Benehmen offenbar der Vorſchrift des §. 2 der mit Hofkanzlei-Verordnung vom 19. Jänner 1815, Z. 1125 d. J. G. S. (992.), kundgemachten Leichenbeſchau widerſpricht, welche die Beiziehung der Ärzte oder Phiſiker zu derlei Obductions-Befunden zur Pflicht macht, ſo werden ſämmtliche, dieſem k. k. Appellations- und Criminal-Obergerichte unterſtehenden Bezirks-Obrigkeiten, welchen die Erhebung des Thatbeſtandes in Criminal-Fällen obliegt, nachdrücklich zur Befolgung des oben angeführten §. 2 der Leichenbeſchau-Inſtruction angewieſen.

994. Regierungs-Verordnung vom 1. Mai 1834, Z. 20,422, an die k. k. Kreisämter.

(N. ö. Prov. G. S. 16. Thl., S. 218 u. f.)

Über einen vorgekommenen Zweifel, ob ſich bei den vorzunehmenden gerichtlichen Leichenbeſchauen in Fällen, wo die Beiziehung des Kreisarztes ausgeſprochen wird, lediglich nach der Todtenbeſchau-Ordnung vom Jahre 1796, republicirt mit Regierungs-Decret vom 18. April 1824, Z. 11,225, oder nach der Normalvorſchrift des Hofdecretes vom 16. December 1814 bekannt gemacht mit Regierungs-Decret vom 5. Jänner 1815, Z. 201 (**992.**), zu benehmen ſei, wird hiermit zur gleichartigen genauen Darnachachtung und Belehrung der Dominien bedeutet, daß ſich bei allen gerichtlichen Leichen-Sectionen genau nach der mit Hofkanzlei-Decret vom 16. December 1814 feſtgeſetzten Inſtruction geachtet werden müſſe, wornach laut des §. 2 auf dem flachen Lande die Kreisärzte und Kreiswundärzte, wozu dermalen auch die Diſtrictsärzte zu zählen ſind, als diejenigen Medicinal-Perſonen anzuſehen ſind, welche der Regel nach die gerichtlichen Leichenbeſchauen (Obductionen) in allen **sub** §. 3 derſelben Inſtruction angeführten Fällen zu beſorgen haben, daß aber dann, wenn obige öffentlich angeſtellten Ärzte und Wundärzte Krankheitshalber oder irgend eines andern legalen Hinderniſſes wegen zu erſcheinen nicht im Stande wären, oder wenn Gefahr am Verzuge haftet, an ihrer Statt ein anderer graduirter Arzt oder approbirter Wundarzt, die in der Gegend als geſchickte und zuverläſſige Männer bekannt ſind, auf Anordnung der Obrigkeit, nachdem ſie für einen jeden einzelnen ſolchen Act die Eidespflicht beſonders geleiſtet haben, ſubſtituirt werden können.

995. Gubernial-Decret vom 28. Februar 1841, Z. 9730, an ſämmtliche k. k. Kreisämter und Zuſchrift an das k. k. Appellations-Gericht.

(Böhm. Prov. G. S. 23. Bd., S. 75.)

Nach der Inſtruction für Ärzte und Wundärzte bezüglich der gerichtlichen Leichenbeſchauen vom Jahre 1815 (**992**), ſteht auf dem flachen Lande zu Folge §. 2 den Kreisärzten und Kreiswundärzten der Regel nach die Beſorgung der gerichtlichen Leichenbeſchauen zu, und nur in Krankheits- und legalen Verhinderungsfällen derſelben können hierzu auch andere Ärzte und Wundärzte verwendet werden; es iſt aber in keiner der beſtehenden Vorſchriften die Beſtimmung enthalten, daß die zu auswärtigen gerichtlich-mediciniſchen Unterſuchungen in Verhinderung des Kreisarztes zu verwendenden Sanitäts-Individuen ſchon vorhinein bezeichnet, und in ein Verzeichniß

gebracht werden ſollen, und es kann keine Beſchränkung bezüglich der in einem ſolchen Falle beizuziehenden Sanitäts-Individuen Platz greifen, ſondern es muß die Auswahl derſelben dem Ermeſſen des betreffenden Criminal-Gerichtes, welches ſchon aus dem Geſetze verbunden iſt, zu ſolchen Erhebungen nur jene Ärzte und Wundärzte beizuziehen, die die erforderlichen Kunſtkenntniſſe beſitzen, überlaſſen bleiben, indem hierüber als einen criminalgerichtlichen Act den politiſchen Behörden kein weiterer Einfluß zuſtehet.

Hiervon wird das k. ꝛc. in Folge eines Hofkanzlei-Decretes vom **11.** Februar l. J. H. Z. **4504** zur Wiſſenſchaft und Benehmung mit dem Beiſatze in die Kenntniß geſetzt, daß es hierdurch von der Einſendung der jährlichen Verzeichniſſe der in Verhinderung der Kreis-Sanitäts-Beamten zur Aufnahme gerichtlicher Erhebungen geeigneten Sanitäts-Individuen abzukommen habe.

Genaue Beobachtung der Inſtruction über gerichtliche Leichenbeſchauen bei ärztlichen Befundſcheinen.

996. Hofkanzlei-Decret vom 8. Juni 1817, Z. 12,516, Regierungs-Verordnung vom 28. Juni 1817, Z. 28,274, an die Kreisämter.

(Sammlung der Sanitäts-Verordnungen für das Erzherzogthum Öſterreich unter der Enns ꝛc., von Guldner Edlen von Lobes 4. Thl., S. 289.)

Es iſt bemerkt worden, daß in Fällen der Verwundung und Tödtung die ärztlichen Befundſcheine oft ſo mangelhaft ausgeſtellt werden, daß ſie mehrere nachträgliche Erhebungen nothwendig machen, wodurch die ohnehin ſehr häufigen und oft langwierigen Criminal-Unterſuchungen noch mehr verzögert werden.

Um dieſem Übelſtande vollkommen zu begegnen, und ähnliche, aus dieſer Quelle entſpringende Beſchwerden für die Zukunft gänzlich zu vermeiden, iſt den Kreisärzten zur Pflicht zu machen, daß ſich das ſämmtliche, denſelben unterſtehende Sanitäts-Perſonale in der ſteten Kenntniß und in dem Beſitze der Inſtruction über die gerichtlichen Leichenbeſchauen befinde, ſo wie ſich die Regierung verſieht, daß in Fällen, wo ein oder das andere Individuum der Nichtkenntniß oder Nichtbeobachtung dieſer Vorſchrift überwieſen werden ſollte, dieſes Vergehen ſtrenge geahndet, und die erforderliche Abhilfe ungeſäumt getroffen werden wird.

997. Regierungs-Verordnung vom 4. März 1825, Z. 2043, an die Kreisämter, die Polizei-Ober-Direction, den Magiſtrat und die Dominien in Wien.

(N. ö. Prov. G. S. 7. Thl., S. 91 und Sammlung der Sanitäts-Verordnungen für das Erzherzogthum Öſterreich unter der Enns, fortgeſetzt von Heinrich Böhm, 6. Thl., S. 5)

Da ſich mehrmals der Fall ergibt, daß bei Unterſuchungen, denen das Verbrechen des Mordes, des Todtſchlages oder der ſchweren Verwundung zum Grunde liegt, und wo die Erhebung des Thatbeſtandes zur gründlichen Erforſchung der Beſchaffenheit des Verbrechens aus den Merkmalen desſelben, die Beiziehung und Beurtheilung der Kunſtverſtändigen erfordert, das gerichtliche Verfahren dadurch verzögert, ja ſelbſt oft ſehr erſchweret wird, daß die Wund- und Beſchauberichte, ſo wie ſie von den politiſchen, oder jenen Behörden, denen die jedesmalige Vorunterſuchung über einen derlei Fall zuſteht, veranlaßt werden, keineswegs den über die ärztlichen Beſchauen und Ausfertigung der Wundberichte beſtehenden Verordnungen entſprechen, welche die mit Hofreſcripte vom 18. September 1733 bekannt gemachte, und mit jenem vom 13. Juli 1754 (**998.** *)) wieder allgemein kundgemachte Inſtruction, die in den Jahren 1782, 1785 und 1803 in ihrer Kraft und Wirkſamkeit beſtätiget wurde, als den Gegenſtand der gerichtlichen Beſchauen vollſtändig umfaßt, und die noch gegenwärtig die einzige Richtſchnur ſind; da es ſich vielmehr ereignet, daß die erwähnten Parere öfters undeutlich und unbeſtimmt ſind, und hinſichtlich der Form ihrer Ausſtellung andere weſentliche Mängel an ſich tragen, und die hierdurch nothwendig gewordenen neuerlich zu veranlaſſenden Beſchauen natürlich in ihrer Beurtheilung ganz verſchieden von dem ausfallen müſſen, was ſie ſonſt als Reſultat ausſprechen würden, wenn der Augenſchein gleich nach der That wäre ordentlich aufgenommen worden, beſonders wenn überdieß vom Momente des begangenen Verbrechens bis dahin ein größerer Zeitraum verſtrich, und die vom Verbrechen herrührenden Merkmale und Spuren der Verletzung bereits geheilt oder wenigſtens nicht in ihrer urſprünglichen Geſtalt, Größe ꝛc. ſichtbar ſind, was insbeſondere in der Hinſicht folgenreich werden muß, wenn in Erwägung gezogen wird, daß hiervon oftmals die Entſcheidung über die Beurtheilung, ob ein Verbrechen zu dieſer oder jener Art gehörte, abhängig iſt; ſo wird zur Vermeidung ſolcher Unzukömmlichkeiten den öffentlich angeſtellten Ärzten und Wundärzten die genaue Befolgung der Eingangs erwähnten geſetzlichen Vorſchriften bei Vornahme der Leichenbeſchauen zur ſtrengen Pflicht gemacht.

998. Regierungs-Verordnung vom 19. Juli 1825, Z. 21,089, an die Kreisämter O. W. W., U. W. W. und O. M. B.

(N. ö. Prov. G. S. 7. Thl., S. 326 und Sammlung der Sanitäts-Verordnungen für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, fortgeſetzt von Heinrich Böhm 6. Thl., S. 21.)

Das k. k. Kreisamt U. M. B. hat über das Regierungs-Decret vom 4. März 1825, Z. 2043 (**997.**), wegen genauer Beobachtung der beſtehenden Vorſchriften über die ärztlichen Wundberichte und gerichtlichen Leichenbeſchauen der Regierung zur Kenntniß gebracht, daß es die Vorſchriften von den Jahren 1733, 1754, 1782, 1785 und 1803 nicht auffinden könne, und zugleich um Mittheilung derſelben gebeten.

Die Regierung hat hierüber die mitfolgende Verordnung an das Kreisamt U. M. B. erlaſſen, welche dem Kreisamte zur Wiſſenſchaft mitgetheilt wird.

Zugleich erhält das Kreisamt die Verordnung vom Jahre 1733, ſo wie die Verordnung vom 14. Juni 1785, Z. 11,567, zum Amtsgebrauche.

Beilage I.

Regierungs-Verordnung vom 19. Juli 1825, Z. 21,089; an das Kreisamt U. M. B.

Das k. k. Kreisamt iſt ganz recht daran, daß die mit Regierungs-Decrete vom 5. Jänner 1815, Z. 201 (**992.**), bekannt gemachte gedruckte Inſtruction vom Jahre 1814, wie ſich bei gerichtlichen Leichenbeſchauen zu benehmen ſei, allgemein giltig iſt, und daß darin alle älteren dießfalls beſtehenden Verordnungen aufgenommen ſind.

Dem Kreisamte wird ſonach in Erledigung ſeines Berichtes bedeutet, daß die im Jahre 1815 bekannt gemachte Inſtruction als allgemeine Richtſchnur zu gelten habe, und daß die älteren Verordnungen in dem Regierungs-Decrete v. 4. März 1825, Z. 2043 (**997**) nur deßhalb aufgeführt worden ſind, weil ſie wie die Verordnungen von den Jahren 1733, 1754, 1782, 1785 und 1803 mit der fraglichen neuen Inſtruction in genauer Verbindung ſtehen.

Dem Kreisamte werden daher nachträglich zu der Regierungs-Verordnung vom 4. März 1825, von dem Hofreſcripte vom 18. September 1733, ſo wie von der Verordnung vom 14. Juni 1785, Z. 11,567, nach welch' letzterer in den Fällen der gerichtlichen Leichenbeſchau keine Taxe für das **Parere medicum** gefordert werden darf, Abſchriften zugeſendet; die Verordnung vom Jahre 1754 iſt

in der Kropatſchek'ſchen Geſetzſammlung, 2. Bd., S. 379, N. 351 enthalten *).

---

*) Dieſe Verordnung, beziehungsweiſe das Hofreſcript für die k. k. Erbländer, Wien den 13. Juli 1754, wodurch das folgende Hofreſcript vom 18. Sept. 1733, (Beilage II.) beziehungsweiſe die Inſtruction, wieder allgemein kundgemacht worden iſt, lautet folgender Maßen:

„Allen und jeden zur Beſichtigung eines Körpers berufenen Ärzten, Wundärzten, und Badern wird ein für allemal ernſtlich eingebunden, daß ſie künftig dergleichen Unterſuchung eines entſeelten Leichnams, wobei ſich einiger Verdacht hervorthäte, mithin der Richter nach den zu erheben kommenden Wundzetteln die Inquiſition verfaſſen müßte, in Gegenwart der dazu gezogenen Gerichtsmänner secundum regulas artis anatomicae et chirurgicae, verläßlich, gewiſſenhaft, und unparteiiſch vornehmen, den erhobenen Befund, falls es möglich iſt, demonstrative, und nicht praesumptive in der Form eines verläßlichen Zeugniſſes mit Beirückung der eigentlichen rationum scientiae, an et ex quo motivo vulnus per se et necessario, vel ut plurimum, vel per accidens lethale fuerit specificando genus vulneris, viscera, aut vasa laesa, die Geſtalt, Länge, Weite, Tiefe, den verletzten Theil, wie viel Geblüt, oder andere, und was für Materie gefunden worden ſei, mit Anmerkung der Splitter und Ritzen, ob, und welche anliegende Theile ob impeditam circulationem sanguinis, respirationem, connexionem vel consensum partium principalium, seu principum, ex defectu der Beihilfe oder Mitwirkung, den Tod nach ſich ziehen; ob, und warum der Umlauf des Geblüts verhindert worden ſei, mit Ausdrückung des beiläufigen Alters des Verſtorbenen, dann deſſen Structur, und Complexion, wie der Körper äußerlich ausgeſehen, ingleichen wie die von der Wunde nicht berührte innerliche Theile beſchaffen geweſen ſein, verfaſſen, und ſelbes bei jedem Falle gerichtlich beſchwören, und nicht Urſache geben ſollen, bei hervorbrechenden Anſtand allererſt von der mediciniſchen Facultät ein super arbitrium abzuheiſchen, und hierdurch dem Gerichte die Atzungs- und andere Unköſten zu vermehren, mithin dem Inquiſiten den Arreſt zu verlängern, oder aber den Procuratoribus oder Defensoribus Reorum Anlaß zu geben, das corpus delicti, et per consequens die Inquiſition zu impugniren. Und weil es meiſtens de homicidio, veneficio et infanticidio zu thun iſt: ſo ſind inſonderheit ſothane drei Verbrechen hauptſächlich zu beobachten. Solchemnach den Todtſchlag zu berühren, iſt zu beobachten:

1) Partis vulneratae nobilitas, seu ad vitam comparata necessitas.

2) Vulneris magnitudo, profunditas, et qualitas; item ob es eine gerade oder ſchräge Wunde ſei.

3) Remedia applicandi impossibilitas.

4) Brevi inde subsecuta mors. Dabei werden die in arte periti vor allem den Körper genau unterſuchen, dann bei Eröffnung des Körpers, die drei principales cavitates, nempe capitis, pectoris, et abdominis unterſuchen, und beobachten, ob es eine Fleiſch- oder beinſchrötige, oder mehrere, oder runde Wunde ſei; ob der Magen oben, oder unten, wodurch der Speisſaft in den hohlen Leib dringt, beſchädigt, und das Gehirn, das Pericardium, das iſt,

Die übrigen noch angeführten Verordnungen enthalten nur im Allgemeinen Beziehungen auf die erwähnten Verordnungen, daher

---

das Herzfell, und vielleicht auch die Herzkammer, vornehmlich linkerſeits, oder daſiges Schlagmäuslein, das Zwergfell, oder Sennen, an ſeinen fleiſchichten Theilen, die Lungen, und ihre vornehmſten Äſte, die Blutadern der Pulmonum, Leber, oder Schlund berühret worden ſein, oder ob nicht vorher einige, und welche innerliche Theile verdorben, oder ein anderes tödtliche Merkmal, z. B. ein gefährliches Bruſtgeſchwär, oder Gewächs, oder ein anderer tödtlicher affectus verborgen geweſen, und getroffen worden ſei; ob nicht der Verwundete durch zeitlichere Stillung des Geblüts, Verhinderung des beſorglichen Wundfiebers, oder Convulſion, Brand, oder Vornehmung einer Aderlaſſe gänzlich, oder wie lang hätte errettet werden mögen; ob die Wunden am Haupte nur die äußerliche Integumenta getroffen haben; ob es eine heftige, oder gelinde, Zerſchütterung oder mit Blut unterlaufene Zerquetſchung unter den Schlafmäuslein des Hirn, dann deſſen Häutlein oder Schlag ſei; ob die großen, oder kleinen Blutgefäße verletzet, wodurch die Bewegung verhindert wird, da man das Geblüt nicht ſtillen, oder die Ader nicht conſolidiren kann, weil das Geblüt die Höhle der Bruſt anfüllet; ob es möglich geweſen ſei, das extravaſirte Geblüt, oder Materie heraus zu bringen, und die fernere Corruption zu verhindern; oder ob die Wunde am Haupte klein und tief, folglich nicht wohl zu erweitern geweſen ſei; ob die hohl oder große Puls-Spannader, oder Flächſe, oder die zum Herzen, Lungen, und Zwergfell gehenden, und zwiſchen den Rippen liegenden Nerven getroffen worden ſein; ob etwa, und auf was Weiſe der nicht abſolute tödtlichen Wunde vorzubiegen geweſen ſei. Es ſoll auch der Chirurgus, falls ein Medicus zur Viſitation zu bekommen wäre, vor deſſen Ankunft die Eröffnung nicht vornehmen. So iſt es auch ein Überfluß, vor der Section die Tiefe der Wunde mit dem specillo, oder Sucher, oder ungebräuchlichen Inſtrumenten, wodurch öfters die Verletzung erweitert, oder eine neue Verletzung verurſachet wird, unvorſichtlich zu erforſchen, weil die Section des Leichnams, die Tiefe der Wunde genugſam an Tag legt; jedoch wird ihnen obliegen, vor allen Dingen, das etwa beihändige Inſtrument, womit die Beſchädigung widerfahren iſt, alſogleich mit der Wunde, ob es damit eintreffe, und ad occidendum tauge, fleißig zu combiniren, wie die Körper äußerlich ausgeſehen, dem Gutachten beizurücken, bei der Unterſuchung alle innerliche Gegenden zu eröffnen, und zu ſehen, ob dieſer Menſch nothwendig von der bekommenen Wunde unumgänglich habe verſcheiden müſſen. Begäbe es ſich, daß man auch äußerlich am Leichname keine ſichtbare Gewaltthätigkeit vermerkte, und dennoch der Ruf wäre, daß dieſer Menſch nicht natürlicher Weiſe Todes verblichen ſei: ſo muß gleichwohl der Leib ſeciret, und erforſchet werden, ob nicht der Entleibte einen Stoß oder Wurf auf die Herzgruben, oder daſige Gegend, oder einen Fußtritt in die Weiche, oder in die linke Seite, wo die Milz liegt, wodurch ſelbe geſchwellet, und weil ſie mit einem ſehr dünnen Häutel umgeben iſt, auch eine Extravaſion im untern Leibe verurſacht werden, und ſie leicht berſten kann, empfangen; wozu vielleicht eine Ohnmacht, Schlag, oder Verhinderung des Athem gekommen iſt, das Geblüt ſich häufig ergoſſen, eine Erſtickung verurſachet hat, oder die vesicula fellea, oder auch die Harnblaſe zerſprengt worden iſt. Und weil dann ein Körper drei Cavitäten enthält: ſo werden ſich

auch dem Kreisamte von dieſen bei ſpeciellen Fällen erlaſſenen Verordnungen keine Abſchriften mitgetheilet werden.

---

die **in arte periti** zu verhalten wiſſen, und ſich vor der Beſichtigung, ſo viel möglich, wegen der Verwundeten Alter, Leibesbeſchaffenheit, des Inſtruments **causatae mortis**, der gepflogenen Diät, Wartung, Heilungsart, und Zeit des erfolgten Todes erkundigen, dann nicht nur alle Striche der Wunden unterſuchen, ſondern auch vorerwähntermaßen alle Höhlen des Körpers eröffnen, damit man im Bericht deſto gewiſſer benenne, oder ſage, ob der Verwundete von der Wunde lediglich verſchieden ſei. Über welches alles der Bericht um ſo mehrers genau und verläßlich zu verfaſſen ſein wird, als nach der Zeit ſchwer, wo nicht gar unmöglich fällt, ob **putredinem et corruptionem supervenientem**, die vorhin nicht richtig erhobene Beſchaffenheit der Wunde des Körpers, durch das **superarbitrium prudentiorum, vel facultatis medicae** zu ſuppliren, folglich die Inquiſition zu beſchleunigen, welches hiermit **in puncto homicidii** ins Künftige allenfalls beobachtet werden ſoll.

Was das auf was immer für eine Art verſchluckte Gift betrifft, ſo werden die Zeugnißgeber die Umſtände fleißig erwägen, ob dem Menſchen das Gift gereicht worden ſei, oder ob ſolches von innerlich ſeinen Urſprung habe? **id est, an sit venenum naturale, vel morbosum, et qualis sit ejus modus agendi**; ob dieſer letztere, **seu veneni morbosi** Effect mit dem erſten ziemlich übereinſtimmet, folglich wird der Medicus mit dem Chirurgus ſo viel möglich, des Verſtorbenen eigentliches **temperamentum, efficaciam pathematum, seu passionis, vel affectus praeternaturalis**, das iſt die Bewegung der Sinne, und des Gemüths, womit vielleicht der Verſtorbene begabt geweſen iſt, unterſuchen, und ergründen, und das **genus vel potius speciem, et effectum veneni**, als welches vorzüglich, da es gröblichter genoſſen wird, insgemein **corrosione, fermentatione**, oder **vaporibus operiret**, ergründen. Aus Urſache deſſen erfordert es die Noth, den Körper äußerlich wohl zu luſtriren, und den Befund getreulich zu bemerken, ſodann die Section vor die Hand zu nehmen, alle innerliche Theile und Gegenden zu beſichtigen, damit man verſpüre, ob die äußerliche mit der innerlichen Spur übereintreffe, welcherlei **vestigia** hauptſächlich an dem beruhen, daß man ein Merkmal des **corrosivi veneni** abſonderlich in der Kehle, Speisröhre, in den dicken oder dünnen Gedärmen, oder falls **per enema** ein Gift eingelaſſen worden wäre, in den Nieren, Harngängen, oder Blaſen, im Magen, Schlund, oder den Magen ſelbſt beobachte, oder ob ſich unter andern äußerlich am Magen, und **intestino duodeno**, das iſt am Zwölffingerdarm eine große Entzündung, oder Beizung, inwendig am Magen aber ein röthlicher heftiger Liquor, wie ein Wein vorſtelle. Und obſchon ſich etwa äußerliche Zeichen äußern: ſo iſt ſich doch darauf nicht zu verlaſſen, weil ſolche **affectus** z. B. von einem vergifteten Biſſe, oder Stich herrühren mögen. Sonſt beſteht des Medicus und Chirurgus Wiſſenſchaft darin, daß er die Complexion des Menſchen, dann ob und was für ein tödtliches Gift er verſchluckt, oder ihm gereichet worden ſei; wie ſtark ſelbes ſei, und wie viel dieſes **Individuum in specie** umzubringen erfordert worden ſei, fleißig erforſche. Es ſoll auch der Medicus und Chirurgus bei der Section befliſſen ſein, zu unterſuchen, ob nicht der Verlebte einige an ſich ſelbſten nicht giftige, nicht etwa gröblicht, ſondern pulveriſirte, mithin mehrers durcharbeitende, auch ſogar überflüſſige

Beilage II.

Hofreſcript vom 18. September 1733,

Inſtruction,

wie und auf was Art in Fällen einer gewaltthätigen Ertödtung oder Verletzung das **Corpus delicti** ordentlich zu erheben, und hierüber die Beſchau und Wundzettel einzurichten ſeien.

Zur künftigen Vorbeugung der zum öfteren, theils unförmlich

Arzneien **in largiori dosi** zu ſich genommen habe, weil dergleichen in übermäßiger Quantität gebrauchte Medicin den Magen durchnaget, ſelben mit einem Herzwehe entzündet, und mit der Zeit den Tod verſchaffen kann. Nun ſind die nach dem Tode ſich hervorſtellenden ungemeinen äußerlichen Zeichen des bekommenen Gifts unter andern auch folgende, nemlich die Aufſchwellung des Schmeerbauchs, allzugroße Aufblähung des Magens, und der Gedärme, ſchwarzblaue Maſern über den Rücken, und Füßen, nach eröffnetem Körper dergleichen Flecken im Magen, den Gedärmen, und an dem Ingeweide, benanntlich an der Lunge, Leber, Milz, und Nieren, ꝛc. die bisweilen ſonderlich vom corroſiven Gift verbliebene Durchbeizung des Magens, ein verdorbener, ſtinkender, und ſchwärzlichter blutiger Saft, oder, daß man die Abgänglein, **id est ramenta** vom Gift finde, ein ſchlappicht, und zuſammengerumpftes Herz, in der Herzkammer eine merkliche Gerinnung des Geblüts, im Kopf, und zwar vornehmlich in den erſtern Halspuls- oder Kehladern eine große ungemeine Menge des geronnenen Geblüts: ſo ſollen die Kunſterfahrnen die vorgegangenen und gegenwärtigen Zeichen genau betrachten,

1) wie oben etwas angeführt worden iſt, den Zuſtand und Eigenſchaft des Menſchen, was für eine Natur derſelbe gehabt habe, und wie er beſchaffen geweſen ſei,

2) Wo möglich, bei denjenigen, die beim Verſtorbenen geweſen ſind, auskundſchaften, mit was für Zufällen er kurz vorm Tod geweſen ſei, ob er gählings, unvermuthet, und ſo zu ſagen bei geſundem Leib verſchieden, oder ob ſelben nicht, und was für ein Unfall den Tod befördert habe; ob er bald nach genommener Speiſe oder Trank eine beſchwerliche Huſten, Blutſpeien, mit Geſtank, Verſtopfung des Urins, und mit einem gräulichen Schmerzen, großer Hitze, Zittern, krämpfigen Bewegungen, Schlucken, Waſſerbläslein, Hitz im Mund, öfters Ausſpritzen, großen Durſt, Eckel im Magen, Reiſſen, Beiſſen, und Nagen im Leibe, ſtarke und blutige Durchfälle, und Urin, gröſſere Herzensangſt, ſchweren Athemholen, kalten Angſtſchweiß, Verdrehung der Augen, Zuſammenziehung der Finger, Erkaltung der äußerlichen Theile, ſchwärzlichen Nägeln, Zitterung der Lippen überfallen worden ſei; ob er nicht im Angeſicht bleifärbicht und erdfahl ausgeſehen habe, auch dieſes Zuſtandes halber keine andere offenbare Urſache, oder Gelegenheit zu erfahren geweſen ſei;

3) Ob an dem Körper eine ſtarke und große Geſchwulſt des ganzen, oder wenigſtens des Unterleibs oder Leichnams, gelb, und grün, erdfahl, und bleigelb, dann das Angeſicht braun, und aufgelaufen, die Zunge ſchwarz, dick, und aushängend ausgeſehen habe? ob am Leibe, beſonders an der Bruſt, größere oder kleinere ſchwarzlichte, gelblichte, röthlichte, oder andere Flecke zu finden ſein.

zur Verzögerung des Criminalproceſſes ausgefertigten Todten-Beſchau- und Wundzettel wird hiermit all und jeden zur Beſichtigung eines

---

4) iſt wohl zu bemerken, ob im Magen einige **vestigia veneni** oder **saburra venenosa** anzutreffen, und wie das Eingeweide und **viscera** beſchaffen ſein.

Schlüßlichen iſt es **de levatione corporis delicti ex capite infanticidii** zu thun, allwo zwei Fragſtücke aufgeworfen werden.

1) Ob das Kind **a manu violenta** verſchieden ſei †). Damit alſo die Verläßlichkeit erlanget werde: ſo muß die äußer- und innerliche Unterſuchung darum bei Zeiten vorgekehret werden, weil verſchiedene Urſachen und Umſtände theils von Körper, theils vom Wetter oder der Zeit eine zufällige Veränderung erwecken, und iſt bei der Section zu beobachten, ob und was für **affectus** in Leib geweſen, und vielleicht dem Kind den frühezeitigen Tod zuwege gebracht haben mögen. Mehr iſt zu erwegen, ob das todte Kind in einem unreinen, unflätyigen, warmen, oder feuchten Orte gefunden worden ſei. Es erfordert auch die Noth bei einem todten Kinde das Hauptplättlein, die Schläfe, das Hauptblatt des Kopfes, ob ſelbes mit den Fingern eingedrückt ſei, und die Maalzeichen von den Fingern vorhanden ſein, den hinteren Theil des Haupts, und den Nacken wohl zu beaugenſcheinigen, ob und was für eine Gewaltthätigkeit, das iſt, Zwang, daran zu bemerken ſei, ob das Knäblein an dem **scroto** gedrückt, geſchwollen, roth, oder blau ſei; ob dem Kinde die Nabelſchnur nahe am Leibe abgeriſſen, oder abgeſchnitten, oder allzu nahe, und ſtreng angezogen, und gebunden ſei; ingleichen ob in dem **intestino recto** oder Maſtdarm, im **sphinctere** der **musculus constrictor**, das iſt, das Schließ- oder zuſammenziehende Mäuslein des Hintern, und Blaſen mit einem Rüthel, oder äſtigen Stäblein durch das Fitſcheln verletzt, oder das Kind durch einen Schwefelgeſtank, von der glühenden Lichtputze, oder ſcharfen Rauche oder eingelaſſenes Gift in die Naſenlöcher hingerichtet worden ſei; ob die am Hals des Kindes hinterlaſſenen blauen Flecken **pro violentia a matre proveniente** zu achten oder zu glauben ſei, daß ſolche von einer ſchweren Geburt herrühren. Es pfleget auch insgemein von den unzüchtigen Weibsperſonen vorgegeben zu werden, das Kind ſei im Mutterleibe, oder bei der wirklichen Gebährung geſtorben. Um aber zu erforſchen, ob das Kind bis zur oder nach der Geburt gelebet habe, iſt nöthig zu beobachten, ob das Kind 1) allerdings an der Länge und Stärke, in ſeinen erforderlichen Gliedmaſſen vollkommen, mit den Nägeln an Händen und Füßen, dann ob das Haupt mit Härlein verſehen, und gebührend geſtaltet ſei; 2) ob die Nabelſchnur friſch, knorricht, rein, und von lebhafter Farbe ſei; 3) ob von den Anweſenden gleich nach der Niederkunft verſpüret worden ſei, daß das Kind noch warm geweſen ſei; 4) ob aus der unverbundenen Nabelſchnur das Geblüt häufig gefloſſen ſei, ob an dem verſchiedenen Kinde in deſſen Leibe und Gedärmen kein oder weniges befindlich war; 5) ob nicht während der Schwangerſchaft, und zwar vorzüglich gegen den letzteren Tagen der Geburt durch einen unvorgeſehenen Fall, oder

---

†) Der in dem folgenden Hofreſcripte unter I. aufgeführte Punct: „ob das Kind lebendig, oder todt auf die Welt gekommen?“ kommt in Kropatſchek a. a. O. S. 388 nicht vor, und ſollte hier ebenfalls als I, der Punct unter I. oder wie in obigem Reſcripte unter II. erſcheinen.

Körpers vor Gericht berufenen, oder hierzu eigends beſtellten Leib- und Wundärzten, und (falls dieſe etwan zur Zeit nicht zu bekommen wären) auch den Badern gemeſſen eingebunden, daß ſie dergleichen Unterſuchungen eines verwundeten oder entſeelten Körpers, wobei ſich der Verdacht einer gewaltthätigen Handanlegung hervorthut, mithin der Richter nach dem zu erheben kommenden Beſchau- oder Wundzettel die Unterſuchung einzuleiten, und abzuführen hat, allzeit in Gegenwart der dazu gezogenen Gerichtsmänner nach den Regeln der Zergliederungs- und Wundarzneikunſt verläßlich, gewiſſenhaft, und unpartheiiſch vornehmen, den erhobenen Befund, falls es möglich, mit klarem Beweiſe, und nicht nur muthmaßlich in Geſtalt eines verläßlichen Zeugniſſes mit Beirückung der eigentlichen Urſachen, ob? und aus was für einem Grunde die Wunde entweder ſchlechterdings tödtlich, oder gefährlich, und meiſtentheils den Tod nach ſich ziehend, oder an ſich gering und nur zufälligerweiſe todesgefährlich (**vulnus per se, et necessario lethale, vel ut plurimum lethale, vel tantum per accidens lethale**) ſei, dann, mit Benennung der Gattung der Wunden, mit Anzeigung der Geſtalt, Länge, Weite, Tiefe, dann des verletzten Theiles, wie viel Geblüt, oder andere, und was für Materie gefunden worden? wie auch mit Anmerkung der Splittern und Ritzen, ob? und welche anliegenden Theile wegen gehinderten Umlauf des Geblütes, wegen gehemmter Athmung, wegen unterbrochener Übereinſtimmung und Zuſammenſagung der Haupttheile, entweder aus Abgang der Beihilfe, oder aus ihrer Mitwirkung den Tod nach ſich ziehen? dann ob? und warum der Umlauf des

---

ſchweres Heben der Mutter, oder Erſchütterung des Leibs, oder frühe abtreibende Arznei, überflüſſige, verdächtige, ſtarke Aderlaß, ſtarkes Nießen, Schrecken, Zorn, und außerordentliche Faſten das Kind verdorben, oder geſchwächt, mithin zur Geburt unbequem, oder nicht geſchicklich gemacht worden ſei; 6) ob ſich nicht das Kind, da etwa bei der Geburt Leute geweſen ſind, während der Geburt von einer zur andern Seiten nur geſchoben, doch ſich **vitaliter** nicht gerühret, ſolches auch die Mutter und die **attestantes** beobachtet, ob die Geburt leicht oder ſchwer von Statten gegangen, oder ob **in ipso partu** das Geblüt mehr als ſonſt ausgefloſſen ſei; ob nach der Geburt die **secundina** leichtlich erfolgt ſei. Nebſt obigen ſollen die **attestantes** nicht allein auf die Complexion der etwa zum erſten gebährenden Mutter, ſondern auch, ob es nicht ein ſchmächtiges, elendes, geringes und kleines, zartes Kind ſei; vorzudenken, folglich ihre Meinung ſowohl in dieſem **delicto infanticidii**, als in oberwähnten **criminibus homicidii et venefici** wohlbedacht- und pflichtmäſſig mit Beirückung der **rationum scientiae** einrichten. Es werden alſo die ſämmtlichen Landesinwohner, auf deren **territorio** die Erhebung eines **corporis delicti**, oder Wundzettels erforderlich wäre, ſowohl als auch und abſonderlich die Ärzte, Wundärzte und Bader dieſer in Ländern kundgemachten Patenten gemäß unter einer ſonſt erfolgenden ſchweren Verantwortung, auch geſtalten Dingen nach, unausbleiblicher ſcharfen Beſtrafung. ſich zu verhalten, und dießfalls vor Schaden und Gefahr zu hüten wiſſen.«

Geblüts verhindert worden? ferner mit Ausdrückung des beiläufigen Alters des Verſtorbenen, dann deſſen Structur und Complexion, wie der Körper äußerlich ausgeſehen? ingleichen, wie die von der Wunde nicht berührten innerlichen Theile beſchaffen geweſen? — verfaſſen, und ſolchen ihren Befund entweder auf ihre obhabende ſchwere Eidespflicht nehmen, oder allenfalls gerichtlich beſchwören, und nicht Urſache geben ſollen, daß bei hervorkommendem Anſtande erſt von der mediciniſchen Facultät ein weiteres Erachten oder **Superarbitrium** abzuheiſchen ſei, und hierdurch dem Gerichte die Atzungs- und andere Unkoſten vermehret, dem Inquiſiten der Arreſt verlängert, oder aber zur Anſtreit- und Impugnirung des **Corporis delicti**, und der Inquiſition Anlaß genommen werden möge. Und weil ſolche Beſchaue wenigſtens bei einem Todtſchlage, Vergiftung, und Kindermorde unumgänglich nöthig ſind, als wird beſonders in Anſehen dieſer drei Verbrechen eine genaue Richtſchnur nachſtehendermaßen vorgeſchrieben.

Den Todtſchlag nun belangend, da iſt zu beobachten:

1) Die Eigenſchaft des verwundeten Theiles, ob es einer aus den edleren Theilen ſei, die zur Erhaltung des Lebens unumgänglich nöthig ſind?

2) Die Größe, Tiefe und Beſchaffenheit der Wunde, dann ob es eine gerade, oder ſchräge, ſchiefe Wunde ſei?

3) Die Unmöglichkeit einige Hilfs- und Heilungsmittel beizubringen?

4) Der bald darauf erfolgte Tod.

Dabei haben die Kunſterfahrenen vor Allem den Körper genau zu beſichtigen, dann bei desſelben Eröffnung die drei Haupthöhlungen, nemlich des Kopfes, der Bruſt, und des Unterbauches auszuforſchen, und in Acht zu nehmen, ob es eine Fleiſch- oder Beinſchrötige, oder eckige, oder aber runde Wunde ſei? ob nicht das Gehirn, ob der Magen, und dieſer oben oder unten, wodurch der Speiſeſaft in die Gedärme dringet, beſchädiget, und das Herzfell (**pericordium**) und vielleicht auch die Herzkammer vornehmlich linker Seits, oder das daſige Schlafmäuslein, das Zwerchfell oder die Sehnen an ſeinen fleiſchichten Theilen, die Lunge und ihre vornehmſten Äſte, die Blutader der Lunge, Leber, oder Schlund berührt worden? oder ob nicht vorher einige, und welche innere Theile verdorben? oder ein anderes tödtliches Merkmal, zum Beiſpiele ein gefährliches Bruſtgeſchwür, oder Gewächs, oder ein anderer tödtlicher Affect verborgen geweſen, und getroffen worden? ob nicht der Verwundete durch zeitlichere Stillung des Geblüts, Verhinderung des zu beſorgenden Wundfiebers, Krampf, oder Brand, oder durch Vornehmung einiger Aderläſſe gänzlich oder wie lange hätte errettet werden können? Ob die Wunde am Kopfe nur die äußeren Bedeckungen (**integumenta**) getroffen? Ob die angebrachte Gewalt heftig, oder gelind, mit, oder ohne Zerſchütterung, mit, oder ohne unterloffenem Geblüte? Ob ſelbe die

Schlafmäuslein, die Hirnſchalbeine, die harte oder weiche Hirnhaut, ja das Gehirn ſelbſt verletzt habe? Ob die großen, oder kleinen Blutgefäße verletzet ſeien, wodurch die Bewegung verhindert wird, da man das Geblüt nicht ſtillen, oder die Ader nicht conſolidiren und zuſammenheilen konnte, weil das Geblüt die Höhle der Bruſt anfüllet? ob es möglich geweſen das extravaſirte Geblüt, oder Materie herauszubringen, und die fernere Corruption zu verhindern? oder ob die Wunde am Haupte tief, und klein, folglich nicht wohl zu erweitern geweſen ſei? Ob die Hohl- oder große Pulsſpannader oder Flächſe, oder die zum Herzen, Lungen, und Zwerchfelle gehenden, und zwiſchen den Rippen liegenden Nerven getroffen worden? ob etwan, und auf welche Art der nicht abſolut lethalen Wunde vorzubeugen geweſen ſei. Es ſoll auch der Wundarzt, falls ein Arzt zur Beſchau zu bekommen wäre, vor deſſen Ankunft die Eröffnung nicht vornehmen; ſo iſt es auch überflüſſig vor der Section, die Tiefe der Wunden mit dem **Specillo** oder Sucheiſen oder einem ungebräuchlichen Inſtrumente, wodurch öfters die Verletzung erweitert, oder eine neue Verletzung verurſachet wird, unvorſichtig zu erforſchen, weil die Eröffnung des Leichnames die Tiefe der Wunden genugſam am Tage leget; jedoch wird ihnen obliegen, vor allen Dingen das etwa beihändige Inſtrument, womit die Beſchädigung erfolget iſt, alſogleich mit der Wunde, ob es damit eintreffe, und znr Ertödtung tauge, fleißig entgegen zu halten; wie der Körper äußerlich ausgeſehen, dem Beſchaufunde, oder Gutachten beizurücken; bei der Unterſuchung alle innerlichen Gegenden zu eröffnen, und zu ſehen, ob dieſer Menſch lediglich von der erhaltenen Wunde unumgänglich habe verſcheiden müſſen? Begäbe ſich, daß man auch äußerlich am Leichname keine ſichtbare Gewaltthat vermerket, und dennoch der Ruf wäre, dieſer Menſch ſei nicht natürlich geſtorben; ſo muß gleichwohl der Leib geöffnet, und erforſchet werden, ob nicht der Entleibte einen Stoß, oder Wurf auf die Herzgruben, oder daſige Gegend, oder einen Fußtritt in die Weiche, oder in die linke Seite, wo die Milz liegt, (wodurch ſelbe geſchwillt, und weil ſie mit einem ſehr dünnen Häutel umgeben iſt, auch eine Extravaſion im unteren Leibe verurſachet, leicht berſten kann), empfangen habe? wozu vielleicht eine Ohnmacht, Schlag, oder Verhinderung des Athems gekommen, das Geblüt ſich häufig ergoſſen, eine Erſtickung verurſachet, oder die Gallenblaſe (**vesicula fellea**) oder auch die Harnblaſe zerſprengt worden? Und weil dann im Körper drei Höhlungen enthalten, als werden ſich die Kunſtverſtändigen zu verhalten wiſſen, und ſich vor der Beſichtigung ſo viel möglich wegen des Verwundeten Alters, Leibesbeſchaffenheit, des zur Verwundung oder Tödtung gebrauchten Inſtruments, der gepflogenen Diät, Wartung, Heilungsart und Zeit des erfolgten Todes erkundigen, dann nicht nur alle Striche der Wunde unterſuchen, ſondern auch vorerwähntermaſſen alle Höhlen des Körpers eröffnen, damit man in dem abzugebenden Berichte, oder dem ſchriftlichen Zeugniſſe deſto gewiſſer ſich herauslaſſen möge: ob der Verwundete von der Wunde lediglich

verſchieden ſei? Über welches Alles der Bericht, oder ſchriftliche Befund um ſo mehr aufrichtig und genau abzufaſſen iſt, als nach Verlauf einer Zeit ſchwer, wo nicht gar unmöglich fällt, bei indeſſen entſtehender Faulung und Verweſung des Körpers die vorhin nicht richtig erhobene Beſchaffenheit der Wunde durch ein nachfolgendes Oberachten der mediciniſchen Facultät ausfindig zu machen, folglich die Inquiſition gehörig zu beſchleunigen; welches demnach in Hinſicht auf die Todtſchläge für's Künftige allerdings beobachtet werden ſoll.

Das, auf was immer für Art verſchluckte Gift betreffend, da werden die Zeugnißgeber die Umſtände fleißig erwägen, ob dem Menſchen das Gift gereicht worden ſei? oder ob ſelbes von innerlich ſeinen Urſprung habe? (**venenum naturale — vel morbosum**) und wie es eine Wirkung am Tage lege? weil dieſes Letzteren (**veneni morbosi**) Wirkung mit dem Erſten ziemlich übereinſtimmet, folglich hat der Leibarzt mit dem Wundarzte ſoviel möglich des Verſtorbenen eigenes Temperament, die Heftigkeit ſeiner außerordentlichen Sinn- oder Gemüthsleidenſchaften, das iſt: die Bewegung der Sinnen und des Gemüths, womit der Verſtorbene vielleicht behaftet geweſen, auszuforſchen, und die Gattung oder Art und Wirkung des Giftes, als welches nemlich, da es gröblicher genoſſen wird, insgemein mit Anfreſſung oder Entzündung oder einem Qualm und Ausdämpfung (**corrosione, fermentatione, vel vaporibus**) wirket, ausfindig zu machen. Daher erfordert es die Noth, den Körper äußerlich wohl zu durchſchauen, und den Befund getreu anzumerken, ſodann die Section vor die Hand zu nehmen, alle innerlichen Theile und Gegenden zu beſichtigen, damit man erfahre, ob die äußerliche mit der innerlichen Spur übereintreffe? welche Spuren hauptſächlich in dem beruhen, daß man ein Merkmal des antreffenden Giftes, abſonderlich in der Kehle, Speisröhre, in den dicken, oder dünnen Gedärmen, oder falls durch eine Cliſtier ein Gift eingelaſſen worden, in den Nieren, Harngängen, oder Blaſen, im Magenſchlunde, oder Magen ſelbſt in Acht nehme; oder ob ſich unter Anderem äußerlich am Magen und am Zwölffingerdarm eine große Entzündung oder Beizung, inwendig am Magen aber ein röthlicher heftiger Saft (**liquor**) wie ein Wein vorſtelle? und obſchon ſich etwa außerordentliche Zeichen darſtellen, ſo iſt ſich doch darauf nicht zu verlaſſen, weil ſolche Affecten, zum Beiſpiele, von einem vergifteten Biſſe oder Stiche herrühren können. Sonſt beſteht des Leib- und Wundarztes Wiſſenſchaft in dem, daß er die Complexion des Menſchen, dann ob? und was für ein tödliches Gift er verſchluckt, oder ihm gereicht worden? wie ſtark ſelbiges ſei? und wie viel dieſes Indiduum **in Specie** umzubringen erfordert worden? fleißig erforſche. Es ſoll auch der Leib- und Wundarzt bei Eröffnung des Leichnams befliſſen ſein zu unterſuchen, ob nicht der Verlebte einige, an ſich ſelbſt nicht giftige, nicht etwan gröbliche, ſondern pulveriſirte und nicht ordnungsmäßig zugerichtete, mithin mehr durcharbeitende, auch ſogar überflüſſige Arznei in häufiger Menge zu ſich genommen? weil dergleichen im Übermaße gebrauchte Arznei den Magen durchnaget,

ſelben mit einem Herzwehe entzündet, und mit der Zeit den Tod zu wege bringen kann. — Nun ſind die nach dem Tode ſich hervorthuenden, ungemeinen äußerlichen Zeichen des bekommenen Giftes unter Anderem auch folgende: nemlich die Aufſchwellung des Schmeerbauches, allzugroße Aufblähung des Magens und der Gedärme, ſchwarzblaue Maſern auf dem Rücken und Füßen, nach eröffnetem Körper dergleichen Flecken im Magen, den Gedärmen und Eingeweiden, benanntlich an der Lunge, Leber, Milz und Nieren u. ſ. w., die bisweilen, und beſonders vom corroſiven Gifte verbliebene Durchbeizung des Magens, ein verdorbener und ſchwärzlich-blutiger Saft, oder daß man die Überbleibſel (**Ramenta**) vom Gifte finde, ein ſchlappichtes und zuſammengeſchrumpftes Herz, in der Herzkammer eine merkliche Gerinnung des Geblüts, im Kopfe, und zwar vornehmlich in den Hals-Puls- oder Kehladern eine große, ungemeine Menge des geronnenen Geblüts. Es ſollen alſo die Kunſterfahrenen die vergangenen, und gegenwärtigen Wahrzeichen genau betrachten, als:

1. Wie oben ſchon angeregt worden, den Zuſtand und die Eigenſchaft der Menſchen, was für eine Natur derſelbe gehabt, und wie er beſchaffen geweſen?

2. Wo möglich bei denjenigen, die beim Verſtorbenen geweſen, auskundſchaften, mit was für Zufällen er kurz vor dem Tode behaftet geweſen? ob er gähling, unvermuthet, und ſo zu ſagen, bei geſundem Leibe verſchieden? oder ob ſelbem, und was für ein Unfall den Tod befördert habe? Ob er bald nach genommener Speiſe und Trank einen beſchwerlichen Huſten, Blutſpeien mit Geſtank, Verſtopfung des Harns empfunden? und mit einem gräulichen Schmerzen, großer Hitze, Zittern, krampfartigen Bewegungen, Schlucken, Waſſerbläschen, Hitze im Munde, öfterem Ausſprützen, großen Durſt, Eckel im Magen, Reißen, Beißen, und Nagen im Leibe, ſtarken und blutigen Durchfällen und Harn, größerer Herzensangſt, ſchwerem Athemholen, kalten Angſtſchweiße, Verdrehung der Augen, Zuſammenziehung der Finger, Erkältung der äußerlichen Theile, ſchwärzlichen Nägeln, Zittern der Lippen überfallen worden? Ob er nicht im Angeſichte bleifärbig und erdfarb ausgeſehen, auch dieſes Zuſtandes halber, keine andere offenbare Urſache oder Gelegenheit zu erfahren geweſen?

3. Ob an dem Körper eine ſtarke und große Geſchwulſt des ganzen, oder wenigſtens des unteren Leibes? ob der Leichnam gelb, und grün, erdfarb und bleigelb, dann das Angeſicht braun und aufgelaufen, die Zunge ſchwarz, dick und aushängend ausgeſehen habe? Ob am Leibe, beſonders auf der Bruſt, größere oder kleinere, ſchwärzlichte, gelblichte, röthlichte, oder andere Flecken zu finden ſeien?

4. Iſt wohl zu bemerken, ob im Magen einige Spur oder Satz vom Gifte (**Suburra venenosa**) anzutreffen, und wie das Eingeweide beſchaffen ſei?

Schlüßlich iſt es um Erhebung des **corpus delicti** in Kindsmorden zu thun, wo ſich zwei Fragen ergeben:

I. Ob das Kind todt oder lebendig auf die Welt gekommen?

II. Ob das Kind durch gewaltthätige Hand umgekommen ſei?

Damit alſo die Verläßlichkeit erlangt werde, ſo muß die äußerliche und innerliche Beſichtigung darum frühzeitig vorgekehrt werden, weil verſchiedene Urſachen und Umſtände theils vom Körper, theils vom Wetter, oder der Zeit eine zufällige Veränderung erwecken können, und iſt bei der Section zu beobachten, ob, und was für Affecten im Leibe geweſen? und vielleicht dem Kinde den frühzeitigen Tod zuwegen gebracht haben mögen? weiter iſt darauf Acht zu haben, ob das Kind in einem unreinen, unflätigen, warmen oder feuchten Orte gefunden worden? es erfordert auch die Noth bei einem todten Kinde, das Hauptblättlein, die Schläfe, das Hauptblatt des Kopfes, ob ſelbes mit den Fingern eingedrückt ſei, und die Malzeichen von den Fingern vorhanden ſeien? dann das Hintertheil des Hauptes und den Nacken wohl zu beaugenſcheinigen, ob, und was für eine Gewaltthätigkeit daran zu bemerken ſei? Oder, ob das Knäblein an dem Hodenſacke gedrückt, geſchwollen, roth, oder blau ſei? Ob dem Kinde die Nabelſchnur nahe an dem Leibe abgeriſſen, oder abgeſchnitten, oder allzu nahe und ſtrenge angezogen, und gebunden ſei? dann ob in dem **intestino recto**, oder Maſtdarm **in Sphinctere**, der **musculus constrictor**, das iſt der Schluß- oder zuſammenziehende Muskel des Hinteren und die Blaſen, mit einem Ruthel, oder äſtigen Stäblein durch das Fitſchlein verletzet, oder das Kind durch einen Schwefelgeſtank, von der glühenden Lichtputze, oder ſcharfem Rauche, oder eingelaſſenes Gift in die Naſenlöcher getödlet worden ſei? Ob die am Halſe des Kindes hinterlaſſenen blauen Flecken für eine von der Mutter herkommende Gewaltthätigkeit zu achten, oder zu glauben, daß ſolche von einer ſchweren Geburt herrühren? Es pflegt auch insgemein von den unzüchtigen Weibsperſonen eingeſtreut zu werden, das Kind ſei im Mutterleibe, oder bei der wirklichen Geburt geſtorben. Um aber zu erforſchen, ob das Kind bis zur, oder nach der Geburt gelebet habe? iſt nöthig zu beobachten: ob das Kind

1. Allerdings an der Länge und Stärke, in ſeinen erforderlichen Gliedmaßen vollkommen, mit den Nägeln an Händen und Füßen, dann auf dem Haupte mit Haaren verſehen, und gebührend geſtaltet ſei?

2. Ob die Nabelſchnur friſch, knorricht, rein, und lebhafter Farbe ſey?

3. Ob von den Anweſenden gleich nach der Niederkunft verſpüret worden ſei, daß das Kind annoch warm geweſen?

4. Ob aus der verbundenen Nabelſchnur das Geblüt häufig gefloſſen? ob in des verblichenen Kindes Leibe und Eingeweide kein, oder wenig Geblüt befindlich?

5. Ob nicht während der Schwangerſchaft, und zwar vorzüglich gegen die letzteren Tage der Geburt, durch einen unvorhergeſehenen Fall, oder ſchweres Heben der Mutter, oder Erſchütterung

des Leibes, oder durch früh abtreibende Arznei, überflüſſige, verdächtige, ſtarke Aderlaß, ſtarkes Nieſſen, Schrecken, Zorn, und außerordentliche Faſten, das Kind verdorben, oder geſchwächt, mithin zur Geburt unbequem und unſchicklich gemacht worden.

6. Ob ſich das Kind, wenn etwan bei der Geburt Leute geweſen, von der einen zur andern Seite nur geſchoben, doch nicht lebhaft ſich gerührt, ſolches auch die Umſtehenden und die Mutter beobachtet haben? Ob die Geburt leicht oder ſchwer vor ſich gegangen, oder ob während der Geburt das Geblüt merklich ausgefloſſen? Ob nach der Geburt, die Nachgeburt leicht erfolget ſei?

Nebſt all obigem, ſollen die Zeugnißgeber nicht allein auf die Complexion der etwa zum erſten Male gebährenden Mutter, ſondern auch ob es nicht ein ſchmächtiges, elendes, geringes, und kleines zartes Kind ſei? billige Rückſicht nehmen, folglich ihre Meinung ſowohl in dieſem Verbrechen des Kindsmordes, als in den oberwähnten Verbrechen des Todtſchlages, und der Vergiftung wohlbedacht, und pflichtmäßig, mit Beirückung der aus ihrer Kunſt hergeleiteten Urſachen einreichen.

Nützliche Anmerkung

wegen der in den Beſchauzetteln jedesmal auszudrücken kommenden Beſchaffenheit der Wunden.

Bei Beſichtigung eines verunglückten und verletzten Menſchen, haben die dazu berufenen Leib- und Wundärzte in ihren abzugebenden Zeugniſſen, nicht allein des Verwundeten, oder Todten ſeinen Namen, Alter, Geſchlecht, Leibesbeſchaffenheit u. ſ. w., ſondern hauptſächlich die Gattung der Verletzung: ob ſie gering, gefährlich oder gar tödtlich ſei? zu beſtimmen. Auch muß der Wundarzt anbei ſich allezeit gehöriger, und geſchickter Inſtrumente bedienen, womit er die Unterſuchung der Wunden, und Eröffnung des todten Körpers anzuſtellen pflegt, weil ſonſt viele Fehler begangen werden können, dann ſoll er auf jenes Inſtrument, womit die Verwundung gemacht worden, wohl Acht haben, weil eben daraus die Gewalt deſto geſchwinder beurtheilt werden kann.

Eine Wunde iſt bekannterweiſe nichts Anders, als eine friſche blutige Zertrennung der ſowohl weichen Theile (**partes molles**), als auch der häutigen fleiſchichten, ſennichten, dann der harten Theile (**partes durae**) als Knochen und Knorpel ſind, welche mit einem ſcharfen Inſtrumente, nemlich Degen, Meſſer u. ſ. w. verurſachet worden. Es iſt hierbei ein Unterſchied zu machen, zwiſchen Wunden, ſo von einem ſtumpfen Inſtrumente, oder vom Schlagen, Fallen, Werfen, Beißen, Schießen gemacht und jenen, welche von wüthigen Thieren ſind beigebracht worden.

Sonderheitlich iſt der Unterſchied in Anſehung der Wunden ſelbſt, wegen ihrer Gegend, äußeren Geſtalt, Größe, und Tiefe in Acht zu

nehmen, woraus man bald ſchließen kann, welche Theile, und wie ſelbe verletzet worden.

Weil aber alle Theile des menſchlichen Körpers können verletzet werden, ſo pflegt man ſolche in Verletzungen des Kopfes, des Halſes, der Bruſt, das Bauches, der oberen und unteren Gliedmaßen einzutheilen, und dieſes vermöge der Gegend.

In Anſehen der Gefahr aber, werden die Wunden in geringe, gefährliche, und tödtliche eingetheilet. Und vermöge dieſer Untertheilung kann ein jeder Wundarzt allzeit der Obrigkeit ſeinen gehörigen Wundzettel einreichen, und darin bethätigen? ob die Wunde tödtlich, oder nicht? und ob der Verwundete habe curirt werden können oder nicht?

Eine geringe Wunde iſt nichts Anders, als eine blutige Zertrennung der allgemeinen Bedeckungen, welche nach einer kleinen Verblutung gleichſam von ſich ſelbſt, oder mit weniger Hilfe geheilet werden kann.

Eine gefährliche Wunde aber begreift ſchon in ſich die Verwundungen der Mäuslein, ihrer Sehnen (**tendo**), ſpannaderichten Ausbreitungen (**aponeurosis**), Verletzung der Nerven, und merklicher Gefäße an den Theilen des menſchlichen Körpers, wobei ein Wundarzt ſich in Erkenntniß, Vorſagung, und Curirung wohl in Acht zu nehmen hat, weil ebenfalls üble Zufälle darauf zu kommen pflegen, als 1) Entzündungen, Schmerz, Krampf, Brand, und der Tod ſelbſt, wenn ſolche Verwundungen nicht mit guten und gehörigen Mitteln verbunden, und tractirt worden ſind.

Ebenfalls iſt auch den ſonſt geringen Wunden des Kopfes nicht zu trauen, weil gar oft die übelſten Folgen nachzukommen pflegen.

Eine tödtliche Wunde hingegen iſt eine ſolche Verwundung, wodurch der Menſch um ſein Leben kommen wird, oder gar ſchon daran geſtorben iſt. Um nun dieſe letzte Gattung wohl zu verſtehen, ſo muß man ſich der allgemeinen Regeln bedienen, und iſt zu betrachten, daß es tödtliche Verwundungen von dreierlei Gattungen gebe, als:

1. Jene, ſo ſchlechterdings tödtliche Wunden (**vulnera absolute lethalia**) genannt werden, vermög welchen Verletzungen der Verwundete ſterben muß, wenn man auch alle Hilfe und Mittel anwendet.

2. Diejenigen, welche ihrer Natur nach, an und für ſich ebenfalls tödtlich ſind (**vulnera per se et ex sua natura lethalia, vel ut plurimum lethalia**) aber vermöge der Hilfe und gehörigen Mittel dennoch der Tod verhindert werden kann.

3. Diejenigen Verwundungen, welche ihrer Natur nach nicht tödtlich ſind, aber tödtlich werden können, entweder wenn von dem Kranken, oder von dem Wundarzte iſt gefehlt worden (**vulnera per accidens lethalia**).

Zu der erſten Gattung der ſchlechterdings tödtlichen Wunden werden gerechnet.

Erſtens. Wo das Geblüt nicht geſtillt werden kann, man möge

ſich aller Mittel bedienen, wie man wolle, der Tod unumgänglich folgen muß, als alle in die Höhlungen des Herzens, oder derſelben Herzöhrlein gehenden Wunden.

Dann alle Wunden in den inneren Eingeweiden, wodurch große Adern verletzet worden, als die großen Wunden der Lunge, Leber, Milz, der Nieren? des Netzes, Magens, Gedärme, des Rückleins, Gekröſe, der Gebährmutter, der großen Herzader, der Bauchpulsader, der Darmbeinpulsader, der oberen oder unteren Gekröspulsader, der Droſſelpulsadern, der unter dem Wirbelbein gehenden Pulsadern, der Hohladern, der inneren Droſſelblutadern, Nierenblutadern, der Pfortader, und aller inneren Adern, wo ein Wundarzt mit gehöriger Hilfe nicht beikommen kann.

Zweitens. Jene Verwundungen, ſo die Lebensgeiſter verhindern, daß ſie von dem Gehirne nicht zu dem Herzen kommen können, als alle tiefen Wunden des Gehirns, des verlängerten Markes, Rückenmarkes, wie auch alle ſolche Verwundungen des achten Nervenpaares, des großen Rippen-Nervens, des Herzen-Nervens u. ſ. w.

Drittens. Jene Arten von Verwundungen, ſo das Athemholen benehmen und zwar alſo, daß der Menſch ſterben muß, nemlich wenn die Luftröhre gänzlich abgeſchnitten worden, und das untere Ende ſich alſo zurückzöge, daß die Luft nicht hinein kommen könnte, dann die Wunden, ſo auf beiden Seiten in die hohle Bruſt gehen und größer ſind, als der Spalt des Luftröhrenkopfes **(rima glottidis)** oder eine ſolche große Wunde, welche zwar nur auf einer Seite in die Höhle der Bruſt gehet, aber auch zugleich das Mittelfell durchbohret hat, wo alsdann ebenfalls die Luft in beide Höhlen der Bruſt kommen kann, wodurch die Lungen zuſammengedrücket, und der Verwundete alſo erſticken muß.

Viertens. Sind ſolche Verwundungen ebenfalls ſchlechterdings tödtlich, die den Nahrungsſaft verhindern, daß ſelber nicht könne dem Geblüte beigebracht werden, als da ſind: die großen Wunden des Magens, der Gedärme, welche vom Magen am erſten die Nahrung überkommen, des Samenkaſtens, oder des Milchbehälters, des Milchbruſtganges, dann der großen Milchadern, wie auch die Abſchneidung des Magenſchlundes u. ſ. w.

Fünftens. Gehören noch hierher jene Verwundungen, wo nemlich eine Feuchtigkeit immer in eine Höhle fließet, ohne daß es der Wundarzt bezwingen könne, ſolche zu ſtillen, als da ſind, die Wunden der Gallenblaſe und derſelben Gänge, des Magens und der Gedärme, und aller übrigen Theile, wo eine Feuchtigkeit ohne geſtillt werden zu können, immer in eine Höhlung fließt, wodurch Alles ſammt den benachbarten Theilen in die Faulniß übergehet, und alſo zwar etwas langſamer, jedennoch gewiß den Tod nach ſich bringen muß.

Nachdem die ſchlechterdings tödtlichen Wunden ſind durchgegangen worden; ſo ſind auch diejenigen, ſo auch ihrer Natur nach tödtlich ſind, aber durch die Kunſt und gehörige Mittel können geheilt

werden, zu betrachten, und gehören hierher, wenn ein ausgetretenes Geblüt ſich unter der Hirnſchale befindet, oder auch gleich unter der harten Hirnhaut, an einem ſolchen Orte, wo die Trepanation gemacht werden kann? wenn die unter den Rippen liegende Pulsader verletzt worden iſt? wenn die Nabelſchnur nicht unterbunden worden iſt. Dann gehören hierher alle Puls- und Blutadern, wo der Wundarzt mit ſeinen Händen und Mitteln zu Hilfe kommen kann: als die Schlafbeinpulsader, die Ellenbogenpulsader, die Schenkelpulsader, die unter dem Kinne liegende Pulsader, die Schienbeinpulsader u. ſ. w.

Eine zufälligerweiſe tödtliche Wunde muß ſo betrachtet werden, daß ſie eine ſolche Wunde ſei, welche ſicher und ohne Gefahr hätte können curirt werden, wenn nicht entweder ein Fehler von dem Kranken oder von dem Wundarzte wäre begangen worden.

Zu deſſen Erklärung werden nachfolgende Beobachtungen beigeſetzt, und zwar:

1) Iſt es des Wundarztes Schuldigkeit, daß die Wunden von allem Unflathe müſſen gereiniget werden, worunter zu rechnen ſind, Sand, Steine, Eiſen, Kugeln, Stücke von Kleidern, Geblüt, u. ſ. w.

2) Daß er bei Unterſuchung der Wunden nicht zu rauh mit ſeinen Inſtrumenten herumfahre, oder ſtoße, oder reiße, wodurch er nicht allein Schmerzen, größere Verletzungen, Blutſtürzungen, Krampf, Brand, ſondern auch den Tod zuwege bringen kann.

3) Daß er die Wunde von dem übrigen Eiter gehörig reinige; denn vermöge dieſes Fehlers wird das Eiter durch die Blutadern in das Geblüt eingeſogen, und kann dadurch eine Schwindſucht, oder Abzehrung entſtehen.

4) Wenn der Wundarzt keine rechten Mittel, oder gar beizende, und anfreſſende Mittel aufleget, wodurch nicht allein Schmerzen, Entzündungen, Krampf oder Zuckungen, der Brand, ja ſelbſt der Tod zu entſtehen pfleget.

5) Wenn der Wundarzt das in größerer Menge ausgelaufene Geblüt entweder in der Höhle der Bruſt, oder des Bauches nicht gehörig herausgebracht, und die Wunde zu früh zugeheilet habe? ſo fängt das Geblüt an zu faulen, frißt die benachbarten Theile an, und bringet den Menſchen ebenfalls um das Leben.

6. Iſt auch in Acht zu nehmen, daß man keinen Fehler in den ſechs nicht natürlichen Dingen (**res non naturales**) begehe, als in der Luft, Speiſe, Trank, Bewegung Ruhe, dann Gemüthsbewegungen u. ſ. w.; denn was dieſe Sachen, wenn man in ſelben einen Fehler begeht, für Krankheiten hervorbringen können, iſt ohnedem Jedermann bekannt; wenn alſo bei einem Verwundeten in dieſen Stücken gefehlt wird; ſo kann auch eine g e r i n g e Wunde den Menſchen u m d a s L e b e n b r i n g e n.

7. Iſt nicht nur allein dieſes Alles in Acht zu nehmen, ſondern man muß auch wiſſen, ob der Körper geſund, oder mit üblen Säften angefüllt war? als mit der Waſſerſucht, Lungenſucht, Scorbut, Luſt-

ſeuche u. ſ. w. oder aber nicht eine **Idiosyncrasis** habe? das iſt, eine ſolche beſondere Natur, daß das Geringſte, was einem ſolchen Menſchen begegnet, ſein Nerven-Gebäude in eine ſolche Veränderung ſetzet, daß er in Ohnmächten, Erſtarrungen und Krampf fällt, ja auch ſterben kann; folgſam ſieht ein jeder Wundarzt, daß er auf Alles genau Acht haben müſſe, und zugleich ſolches in ſeinem Wundzettel zu berichten habe, ob der Kranke gefehlt, oder ob ſeine Natur anzuklagen ſei? oder ob der Wundarzt einen Fehler begangen habe?

Was hingegen die Quetſchungen (**contusio**) anbelanget; ſo bleibet ebenfalls die ganze Eintheilung wie bei den Verwundungen iſt gemeldet worden.

Aus dem nun Geſagten ſieht ein Wundarzt, daß er Alles in ſeinem Wundzettel aufzeichnen müſſe, nemlich den Namen, das Alter, das Geſchlecht, die Leibesbeſchaffenheit, was für Theile, wie tief, weit, und wie groß, von was für einem Inſtrumente die Wunde (wenn es zu erfahren möglich iſt) verurſachet, und wie endlich der Kranke tractiret worden ſei? dann, ob die Verwundung gering, gefährlich oder tödtlich ſei, und unter was für eine Gattung der Tödtlichkeit eigentlich ſolche gehöre?

Beilage III.

Hofdecret vom 4. Juni 1785, Z. 1092, Regierungs-Verordnung vom 14. Juni 1785, Z. 11,567, an die Kreisämter, den Wiener Magiſtrat, die Univerſität, die mediciniſche Facultät, den Stadthauptmann, und die Polizei-Ober-Direction.

Durch ein höchſtes Hofdecret vom 4. und präſentirt den 10. Juni 1785, iſt der Regierung eröffnet worden, daß nach Erinnerung der k. k. oberſten Juſtizſtelle, Seine k. k. Majeſtät die bisher in den landgerichtlichen Fällen für das **parere medicum** gewöhnlich geweſene Taxe allgemein einzuſtellen, und anzubefehlen geruhet hätten, daß bei der in derlei Fällen immer einſchreitenden **causa publica** die im Staate angenommenen Leib- und Wundärzte den dießfälligen Dienſt ganz wohl unentgeldlich leiſten, und ihr Parere ohne Abforderung einer Taxe dargeben ſollen.

Welche a. h. Entſchließung demnach zur weiteren nöthigen Bekanntmachung hiermit erinnert wird.

Erneuerung der Vorſchriften der Leichenbeſchau-Ordnung in Betreff jener Fälle, welche auf Vergiftung oder eine äußere Gewaltthätigkeit ſchließen laſſen.

999. Hofkanzlei-Decret vom 11. Juni 1835, Z. 14,155, Gubernial-Verordnung vom 9. Juli 1835, Z. 14,884, an die k. k. Kreisämter.

(Prov. G. S. für Böhmen, 17. Bd., S. 419, für Illirien, 17. Bd., S. 369.)

Seine k. k. Majeſtät haben mit a. h. Entſchließung vom 27. Mai 1835 zu befehlen geruhet, daß dem Sanitäts-Perſonale die Vorſchriften der Leichenbeſchau-Ordnung, gemäß welchen die beſtellten Todtenbeſchauer, wenn ſie Umſtände vernehmen oder Kennzeichen entdecken, welche auf eine Vergiftung oder eine äußere Gewaltthätigkeit ſchließen laſſen, das Begräbniß des beſichtigten Leichnames zu verſchieben, und auf eine gerichtliche Leichenbeſchau anzutragen haben, dann die Vorſchrift vom Jahre 1814 (**992.**) der gerichtlichen Leichenbeſchau-Inſtruction in Erinnerung zu bringen ſei, vermöge welcher jeder Arzt oder Wundarzt die unerläßliche Pflicht auf ſich hat, alle ihm bekannt gewordenen Verwundungen und anderen Verletzungen von einiger Wichtigkeit, auf die der Tod erfolgte, ferner alle Todesfälle, wo der Verdacht einer zufälligen oder vorſätzlichen Vergiftung Statt findet, dann was immer für eine andere ſchon bekannte oder nur vermuthete gewaltſame Todesart ſobald als möglich der nächſten obrigkeitlichen Behörde anzuzeigen.

Indem man dem Kreisamte dieſen a. h. Befehl in Folge des dießfalls herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 11. Juni 1835, Z. 14,155 bekannt macht, erhält daſſelbe den Auftrag, hiernach ungeſäumt das Erforderliche an das geſammte unterſtehende Sanitäts-Perſonale und an die Bezirksobrigkeiten zu erlaſſen, damit dieſer allerhöchſte Befehl genau befolgt, die Leichenbeſchau-Ordnung ſtrenge gehandhabt, und überhaupt die dießfalls beſtehenden Vorſchriften pünctlich beobachtet werden.

Insbeſondere ſind aber auch die beſtellten Leichenbeſchauer hierüber durch die Bezirksobrigkeiten gehörig zu belehren und anzuweiſen, daß bei Todesfällen, bei welchen der Verdacht einer zufälligen oder vorſätzlichen Vergiftung obwaltet, oder welche ſich durch Verwundungen oder andere Verletzungen von Wichtigkeit ergeben haben, der Beerdigung nicht eher Statt gegeben werde, bevor nicht die für ſolche Fälle vorgeſchriebene gerichtliche Leichenbeſchau vorgenommen worden iſt.

Dem Kreisamte wird zur Pflicht gemacht, über die genaue Befolgung dieſer Vorſchriften ſtrenge zu wachen, und durch die Bezirksobrigkeiten wachen zu laſſen.

Obductions-Protocolle ſind genau nach den beſtehenden Vorſchriften aufzunehmen.

1000. Gubernial-Verordnung vom 31. December 1840, Z. 33,884, an die k. k. Kreisämter.

(Prov. G. S. für Illirien, 22. Bd., S. 557.)

Einige in der neueſten Zeit vorgekommene Obductions-Protocolle, und hierauf gefaßte gerichtsärztliche Gutachten haben der Landesſtelle den Beweis gegeben, daß von den Gerichtsärzten und Wundärzten nicht immer alle bei ſolcher wichtigen Amtshandlung zu verfolgenden Zwecke der gehörigen Würdigung unterzogen werden.

Nicht ſelten wird man nur leichtfertig hingeworfener Angaben im geſchichtlichen Theile des Befundes gewahr, und ſelbſt das Gutachten wird oft ohne den erforderlichen Beweisführungen einfach hingeſtellt, und in demſelben nicht alle jene Beziehungen aufgenommen, welche der Fall zuläßt.

Da man durch die, mit nicht geringen Opfern verbundenen Obductions-Unterſuchungen die richtige Anſchauung über die Art des Thatbeſtandes in phiſiſcher Beziehung erlangen muß, und hierauf vorzugsweiſe das Erkenntniß der Gerichte beruhet, ſo findet ſich die Landesſtelle veranlaßt, die dießfalls beſtehenden Vorſchriften mit dem Bedeuten in Erinnerung zu bringen, von Seite des Kreisamtes auf das geſammte Kreis-Sanitäts-Perſonale mit aller Strenge dahin zu wirken, daß den dießfälligen Anforderungen in jeder Beziehung genügend entſprochen werde, indem bei vorkommenden Mängeln und Übergehungen von weſentlichen Daten in den Sections-Protocollen und gerichtsärztlichen Gutachten, die dießfälligen ärztlichen Commiſſions-Gebühren, ohne weiters in Abzug werden gebracht werden, welcher Beſchluß dem geſammten Kreis-Sanitäts-Perſonale bekannt zu geben iſt.

Benehmen der Criminal-Gerichte, im Falle Todesfälle und Verwundungen ohne alle Spur oder Verdacht eines Verbrechens angezeigt werden.

Hfd. v. 13. Februar 1830, N. 2451 d. J. G. S. beim §. 226 **871.**)

Beſchreibung der Kleidungsſtücke gefundener Leichname bei erregtem Verdachte eines Verbrechens.

(Galiz. Gub. Decr. v. 11. December 1830, Z. 75,633 beim §. 239 **959** a)

Kunſtverſtändige in medicinisch=chirurgiſcher Beziehung.

(Siehe unter dieſer Überſchrift die Novellen beim §. 240.)

Kunſtverſtändige in Beziehung auf chemiſche Unterſuchungen.

(Hfd. v. 21. Jänner 1825, N. 2068 d. J. G. S. beim §. 240 970.)

§. 243.

bey Verletzung des Eigenthumes.

Bey Verbrechen, durch welche auf gewaltſame, oder liſtige Weiſe an dem Vermögen Schaden zugefüget, oder zuzufügen unternommen worden, iſt über die eigentliche Beſchaffenheit der gebrauchten Gewalt, oder Liſt, und der dazu angewandten Mittel, wie auch über den verurſachten Schaden genaue Erkundigung einzuhohlen, und zugleich darauf zu ſehen: ob das Verbrechen von einem Thäter allein habe ausgeübet werden können, oder ob und was für Mithülfe aus den Umſtänden erhelle.

(§§. 5, 234 d) 265, 296, 343, 369, 410, 411 St. G. B. ü. V.)

§. 244.

Vorſicht bei vorgefundenen Werkzeugen.

Alles, was von Werkzeugen, womit das Verbrechen verübet worden, von den das Verbrechen darſtellenden Stücken, von geſtohlenem, oder geraubtem Gute, oder von des Thäters an dem Orte des Verbrechens zurückgebliebenen Habſchaften bey der Erforſchung gefunden wird, ſoll in ein Verzeichniß gebracht, ſtückweiſe genau beſchrieben, und ſo weit es ſich thun läßt, gegen Empfangsſchein an denjenigen, der im Beſitze davon war, in gerichtliche Verwahrung genommen werden.

(§. 247 St. G. B. ü. V.)

Aufbewahrung der falſchen Credits-Papiere.

(Hfd. v. 23. Februar 1816, N. 1213 d. J. G. S. beim §. 239 (**959.**) und Hfd. v. 2. April 1825, N. 2085 d. J. G. S. beim §. 240 **974.**)

Aufbewahrung der falſchen Münzen.

1001. Juſtiz-Hofdecret vom 26. November 1825, an das Präſidium des böhmiſchen Appellations-Gerichtes.

(Zeitſchrift für ö. R. ꝛc. 1825, 3. Bd., S. 442.)

Die Verordnungen, welche wegen Einſendung und Aufbewahrung jener falſchen öffentlichen Credits-Papiere, deren Verfertiger unbekannt oder flüchtig ſind, oder von welchen in einer durch Ablaſſung erledigten Vorunterſuchung oder durch Urtheil entſchiedenen Criminal-Unterſuchung der rechtliche Gebrauch gemacht wurde, erlaſſen worden ſind, ſcheinen nach der Analogie auch auf falſche Münzen anwendbar zu ſein.

Hiernach iſt zur Aufbewahrung der falſchen Münzen das Hauptmünzamt beſtimmt, bei welchem derlei Falſificate beſonders in Evidenz gehalten werden.

1002. Hofdecret vom 1. Februar 1836, an das k. k. n. ö. Appellations-Gericht, Z. 2992.

(Wr. Cr. G. N. V. 3. Thl., S. 406.)

Die allgemeine Hofkammer hat unterm **12.** Jänner **1836**, Z. **56,246**, an den oberſten Gerichtshof den Wunſch geäußert, daß, um eine Central-Überſicht über alle Münzverfälſchungen und deren Verzweigungen herzuſtellen, künftig alle vorgekommenen falſchen Münzen nach beendeter Unterſuchung, dieſe möge durch ergangenes Urtheil gegen ausgemittelte Thäter, oder in Folge eines Beſchluſſes auf Ablaſſung von einer Vorunterſuchung beendet worden ſein, im Wege des Appellations-Gerichtes und des Landes-Gouverneurs an die k. k. allgemeine Hofkammer zur Aufbewahrung bei dem k. k. Hauptmünzamte eingeſendet werden ſollen, wo in dem Falle, daß eine aufgehobene Unterſuchung wieder anhängig gemacht werden ſollte, wegen Überkommung der falſchen Münzen das Criminal-Gericht ſich im vorgeſchriebenen Wege zu verwenden haben wird.

Aufbewahrung der Falſificate und Werkzeuge bei Credits-Papier- und Münz-Verfälſchungsfällen.

(Hfd. v. 5. October 1836, beim §. 273 **1052.**)

Aufbewahrung conſecrirter Hoſtien als Corpora delicti.

1003. Juſtiz-Hofdecret vom 11. September 1837, an das n. ö. Appellations-Gericht, Z. 10,268.

(Prov. G. S. für Böhmen, 19. Bd., S. 400, für Galizien und Lodomerien, 19. Jahrg., 2. Abthl., S. 678, für Illirien, 19. Bd., S. 124, für Mähren und Schleſien, 19. Bd., S. 139, für Öſterreich ob der Enns und Salzburg, 19. Thl., S. 163, für Öſterreich unter der Enns, 19. Thl., S. 340, für Steiermark, 19. Thl., S. 199, für Tirol und Vorarlberg, 24. Bd., S. 491, für Venedig, 28. Bd., 2. Thl., S. 167, Zeitſchrift für ö. R. ꝛc. 1838, 3. Bd., S. 26 und Milit. G. S. Jahrg. 1837, S. 94.)

Über eine aus Anlaß eines ſpeciellen Falles gemachte Anfrage, wie ſich die Criminal-Gerichte und Ortsbehörden in jenen Fällen zu benehmen haben, wenn bei einer Thaterhebung conſecrirte Hoſtien als **corpus delicti** vorkommen, wird folgende Weiſung an das Appellations-Gericht zur weiteren Belehrung an die ihm untergeordneten Criminal-Gerichte erlaſſen:

Im Falle, daß conſecrirte Hoſtien bei einem Inquiſiten gefunden werden, oder bei Gelegenheit einer Unterſuchung in die Hände der Behörden kommen, iſt der §. **244** des erſten Theiles des St. G. B. in der Art anzuwenden, daß die heiligen Hoſtien von allen andern bei dem Verbrecher gefundenen Gegenſtänden abzuſondern, an einem anſtändigen Orte, und auf eine der Heiligkeit des Gegenſtandes entſprechende Art einſtweilen aufzubewahren ſind, bis der nächſte Ortsſeelſorger, der ſogleich herbeizuholen iſt, kömmt, dem ſie dann zu übergeben ſind. — Wenn die Gerichts-Behörde die ſichere Erhaltung der conſecrirten Hoſtien nothwendig findet; ſo kann ſie das Gefäß, in welchem der Prieſter die heiligen Hoſtien übernimmt, bis zur vollendeten Unterſuchung mit dem Gerichtsſiegel verſchließen. — Wenn ſpäter ein Augenſchein nothwendig werden ſollte, ſo iſt dieſer in der Kirche, wo die Hoſtien aufbewahrt werden, bei verſchloſſenen Thüren vorzunehmen, und der Prieſter hat die conſecrirten Hoſtien vorzuzeigen. — Wenn die conſecrirten Hoſtien, welche das **corpus delicti** ausmachen, ohnedieß in der Aufbewahrung eines Prieſters ſind, ſo findet keine Auslieferung Statt, ſondern die ſichere Verwahrung und der etwa nothwendige Augenſchein hat auf die gegebene Art zu geſchehen.

Beſchreibung und Aufbewahrung der Kleidungsſtücke gefundener Leichname bei erregtem Verdachte eines Verbrechens.

(Galiz. Gub. Decr. v. 11. December 1830, Z. 75,633 beim §. 239 **959 a)**)

Criminal-Depoſiten-Weſen.

1003 a) Inſtruction für die galiziſchen Criminal-Gerichte vom Jahre 1808 (872. *))

Eilftes Hauptſtück.

Von Behandlung der Criminal-Depoſiten.

§. 102. Alle Criminalgegenſtände, die zur Aufbewahrung des Gerichtes geeignet ſind, werden entweder

A. mit dem Beſchuldigten zugleich, oder

B. ohne eine beſchuldigte Perſon durch einen Überbringer, oder endlich

C. durch die Poſt dem Criminalrichter überſchickt, und müſſen nach folgenden Vorſchriften behandelt werden.

§. 103. Wird ein Beſchuldigter dem Gerichte mit Kleidung, Geld, Effecten, Werkzeugen des Verbrechens übergeben, ſoll ſogleich die §. 285 und 286 vorgeſchriebene genaue Reviſion von dem Kerkermeiſter vorgenommen, und von demſelben alles, was nicht zur unmittelbaren Bedeckung gehört, abgenommen werden. Der Kerkermeiſter hat ſofort über die gefundenen, oder die von den Begleitern des Beſchuldigten übergebenen Sachen ein genaues Verzeichniß nach Zahlen, unter Mitfertigung des Beſchuldigten, wenn er ſchreiben kann, oder der übergebenden Obrigkeit in Duplo zu verfaſſen, ein Exemplar dem Rapporte nach der obigen Vorſchrift §. 12 (872) beizuſchließen, und dem Exhibiten-Protocolle zu übergeben; das zweite bei den abgenommenen Sachen inzwiſchen zu belaſſen. Auf Begehren iſt ein beſcheinigtes Triplicat des Verzeichniſſes der übergebenden Obrigkeit einzuhändigen. Der Kerkermeiſter hat die Sachen einſtweilen ſorgfältig aufzubewahren. Sollten aber darunter beträchtliche Barſchaften oder Prätioſen von mehr als 100 fl. im Betrage vorfindig ſein, ſo hat er ſie unverzüglich in der Amtsſtube dem Gerichtsvorſteher vorläufig einzuhändigen.

§. 104. Das durch das Protocoll erhaltene Verzeichniß hat der Commiſſär ſogleich durchzugehen, und nach dem §. 7 bis §. 11 (872) die Einleitung zu treffen:

a) Welche Gegenſtände als Merkmale und Werkzeuge oder Anzeigungen des Verbrechens zu dem Inquirenten in die Amtsſtube,

b) welche unmittelbar in das unter der Aufſicht des Gerichtes ſelbſt ſtehende Depoſitenamt, und

c) welche in das Inventarium des Kerkermeiſters und ſeine Verwahrung nach den weiter unten angedeuteten Vorſchriften abzugeben ſind; alles dieſes iſt auch in dem Verzeichniſſe zu bemerken, und dieſes den Unterſuchungsacten beizulegen.

§. 105. Dem Unterſuchungs-Commiſſär ſind nur einzelne Werkzeuge, Geräthſchaften, mit denen, oder an denen das Verbrechen

verübt worden iſt, bis zum Schluſſe der Inquiſition zu belaſſen, zu welchem Ende jedem Commiſſär ein geſperrter Kaſten unter ſeiner Verwahrung zu verſchaffen iſt. Sollten aber auch dieſe Gegenſtände, z. B. geſtohlene, geraubte Prätioſen, einzelne Gold- und Geldſtücke, Geldpapiere und Documente den Werth von 50 fl. überſteigen; ſo ſind auch dieſe zur eigenen Sicherheit des Unterſuchungs Commiſſärs in dem Depoſitenorte aufzubewahren, woher er ſie im Gange der Inquiſition zur Recognition jedes Mal leicht erheben kann.

§. 106. In das Inventarium des Kerkermeiſters und ſeiner Aufbewahrung gehören alle dem Inquiſiten abgenommenen Kleidungsſtücke, Wäſche, Effecten, die von größerem Umfange, und doch geringeren Werthe ſind. Das Inventarium hierüber iſt nach dem beiliegenden Formulare N. 10 zu führen. Dieſe Sachen ſind in einem abgeſonderten trockenen und lüftigen Orte, und zwar die beſſern in größeren ordinären Käſten zur mehreren Verwahrung gegen Staub, Ungeziefer, oder Mäuſe unter der Mitſperre eines Kanzlei-Individuums von dem Kerkermeiſter nach der Ordnung und den Zahlen ſeines Inventariums aufzubewahren, und an die aufbewahrten Effecten oder Convolute die Zahlen zu heften.

§. 107. Alle Prätioſen, Barſchaften, Schuldverſchreibungen, ſie mögen dem Beſchuldigten gehören, oder nur bei ihm gefunden worden ſein, ſind von dem Depoſitenamte in Verwahrung zu nehmen.

Hierzu ſind zwei Commiſſäre nebſt einem Actuar von dem Gerichte zu wählen. Der Gerichtsvorſteher ſoll, wenn er nicht mit Geſchäften überladen iſt, das Amt eines Depoſiten-Commiſſärs und der Sperre mit übernehmen.

§. 108. Sind nun nach Maß des §. 104 die Gegenſtände ausgezeichnet, ſo iſt ein ſchriftlicher Auftrag von dem Gerichte an das Depoſitenamt zu erlaſſen, demſelben das zweite Exemplar aller zur nemlichen Unterſuchung gehörigen Depoſiten anzuſchließen, auf welchem Exemplare der Referent und der Kerkermeiſter eigenhändig zu beſtätigen haben, welche Stücke jeder von ihnen in ſeiner Verwahrung hat. Dagegen haben die Depoſiten-Commiſſäre den Empfang der ihnen übergebenen Stücke auf dem Exemplare des Verzeichniſſes, welches nach §. 104 dem Tagebuche beizulegen iſt, und mit demſelben in die Regiſtratur ſeiner Zeit gelangt, zu beſtätigen.

§. 109. Bei der Übernahme, und bei der Erfolglaſſung haben beide Commiſſäre und der Actuar anweſend zu ſein. Hierbei iſt mit der größten Genauigkeit vorzugehen, und das empfangene Depoſitum ſogleich in das nach §. 110 zu führende Amtsprotocoll einzutragen. Die Depoſiten ſind in Faszikeln mit Zulegung des Auftrages und des allgemeinen Verzeichniſſes beiſammen zu halten, und es darf unter ſchwerſter Verantwortung keine Verwechslung der Depoſiten oder Austauſchung von Geldſorten ſich erlaubt werden.

§. 110. Die Rubriken des Depoſiten-Protocolles ſind folgende:
1. Zahl des Depoſiten-Protocolles.
2. Zahl des Exhibiten-Protocolles.
3. Namen des Verbrechers oder Beſchädigten, in deſſen Sachen deponirt worden.
4. Betrag und Eigenſchaft des Depoſitums, nach dem genaueſten Detail, z. B. 10 fl. B. Z. à 5 fl. N. 238, 600, u. ſ. w. ein kaiſerlicher Ducaten vom Jahre 1786.
5. Tag der Übernahme.
6. Tag der Erfolglaſſung und ihre Art und Weiſe.
7. Numerus des Faszikels, in welchem nach geſchehener gänzlichen Erfolglaſſung die dahin gehörigen Aufträge, Scheine, Quittungen im Depoſitenamte hinterlegt werden.
8. Rubrik für Anmerkungen.

§. 111. Wer mit gerichtlicher Bewilligung etwas aus dem Depoſito behebt, hat dem Depoſitenamte eine zweifache Quittung zu behändigen, wovon eine dem Tagebuche der Unterſuchung beizulegen, und die andere im Depoſitenamte zurück zu halten iſt. Sind es Mobilien und Effecten, ſo iſt der Empfang in dem Inventarium des Kerkermeiſters ſelbſt zu beſtätigen, und die beſondere Quittung zum Tagebuche der Unterſuchung zu legen. Wird endlich die Zurückſtellung deſſen verwilliget, was der Inquiſit noch in Händen hat, ſo iſt die darüber ausgeſtellte Quittung bloß in die Unterſuchungsacten einzulegen.

§. 112. Am Schluſſe einer jeden Unterſuchung hat das Gericht zu ſorgen, daß nichts vom corpore delicti oder andern Gegenſtänden bei dem Referenten zurück bleibe; ſondern an den gehörigen Orten verwahret, oder wenn kein Gebrauch davon zu machen iſt, vertilgt werde, nachdem darüber eine genaue Beſchreibung zu den Acten genommen worden.

§. 113. Was nach dem §. 102 ohne einen Beſchuldigten, oder erſt ſpäter im Gange der Unterſuchung dem Gerichte übergeben wird, hat der Exhibiten-Protocolliſt mit einem verificirten Verzeichniſſe und ſchriftlichen Eingabe des Anlaſſes und in welcher Sache deponirt werde, anzunehmen. Kann der Übergeber nicht ſchreiben, ſo iſt er nicht zurück zu weiſen, ſondern von einem Kanzlei-Individuum die ſchriftliche Begleitung ſogleich zu verfaſſen, und dem Exhibenten zur Beirückung des Handzeichens vorzulegen.

§. 114. Parteien mit Barſchaften und Prätioſen hat der Protocolliſt ſogleich an den Gerichtsvorſteher, oder ſeinen Stellvertreter zu weiſen, welcher den deponirten Werth einſtweilen zurück zu behalten, die ſchriftliche Eingabe zu veranſtalten, und ſogleich in das Exhibiten-Protocoll zur weitern Amtshandlung zu ſchicken hat. Auf gleiche Weiſe hat er jene Depoſiten zu behandeln, die verſchloſſen an das Gericht gelangen.

§. 115. Das Gericht hat für die Sicherheit der Depoſition, und für die Anſchaffung von eiſernen feſten Truhen oder Schränken zu ſorgen, und ein feuerfeſtes, gegen Einbruch geſichertes, nicht abgelege-

nes Locale zu wählen. Jeder von den Commiſſären und der Actuar hat einen abgeſonderten Schlüſſel zu dem Depoſiten-Kaſten zu verwahren. Sollte es einem Gerichte an einem ſicheren Locale fehlen, und in einem ſeltenen Falle ein ſehr beträchtliches Depoſitum ſich ergeben; ſo hat es in Überlegung zu nehmen, ob nicht das Depoſitum, oder mehrere angewachſene Depoſiten an Barſchaften vielleicht bei einem andern Amte auf kurze Zeit übernommen werden wollen, und alles vorzukehren, was zur Abwendung eines Schadens in ſeiner Macht liegt, allenfalls darüber Bericht an die Oberbehörde zu erſtatten.

§. **116**. Der Gerichtsvorſteher und die Criminalräthe haben den Parteien für alle Depoſiten zu haften, ſie mögen ſich in der Verwahrung des Depoſitenamtes, des Kerkermeiſters, oder eines einzelnen Mitgliedes befinden; doch haben ſie den Regreß an diejenigen, aus deren unmittelbaren Schuld oder Nachläſſigkeit der Nachtheil entſtanden iſt. Deßhalb iſt von dem Gerichtsvorſteher öfter, und unvermuthet die Reviſion der deponirten Sachen zu veranlaſſen.

§. **117**. Werden den Räthen auf kurze Zeit Gegenſtände aus dem Depoſitenamte zum Behufe der Inquiſition erfolgt; ſo ſoll darüber eine Vormerkung gehalten, und längſtens in drei Tagen von den Commiſſären die Zurückſtellung betrieben werden.

§. **118**. Wo die Veräußerung deponirter Sachen nach den §§. **519** und **520** des Geſetzes geſtattet iſt, kann ſie das Criminalgericht, wenn die Effecten in ſeiner Verwahrung ſind, ſelbſt von Zeit zu Zeit, allenfalls halb- oder vierteljährig, jedoch mit Beiziehung von einem Magiſtratual-Individuum und einem Ehrenbeiſitzer nach den allgemein üblichen Förmlichkeiten veranſtalten.

§. **119**. Für die Aufbewahrung und Behandlung der Criminaldepoſiten kann das Gericht oder die Commiſſäre keine Emolumente, noch weniger eine Depoſiten-Taxe beziehen.

§. **120**. Um das Gericht nicht mit der Aufbewahrung unnöthiger, beſonders dem Verderben unterliegender Effecten zu belaſten, hat dasſelbe nach den §§. **314** und **315** des Geſetzes bei Übernahme eines Inquiſiten nur die höchſt nöthigen Kleidungsſtücke, die ihm offenbar eigenthümlich gehören, anzunehmen, und die übrigen der Obrigkeit oder ſeinen Verwandten zurück zu ſtellen, und die Auswechslung von Kleidungen und Wäſche von Zeit zu Zeit mit Vorſicht zu geſtatten.

§. **121**. In Hinſicht der Ärarial-Gelder und der Anticipationen aus dem Criminalfonde, dann der Art der Verrechnung darüber hat ſich das Criminal-Gericht nach den beſtehenden jeweiligen Vorſchriften genau zu achten, die Ärarial-Gelder mit den Privat-Criminaldepoſiten in den Vormerkungen nicht zu vermengen; zugleich hat der Gerichtsvorſteher insbeſondere auf das Gebahren des Kerkermeiſters, ſeinen allenfalls unverhältnißmäßigen Aufwand aufmerkſam zu ſein, und jeden Unterſchleif in Zeiten zu entdecken, und Abhilfe zu verſchaffen.

Formulare Nro. X. ad §. 106.

Inventarium

über die unter der Verwahrung des Kerkermeiſters befindlichen, den Verhafteten gehörigen Effecten bei dem Criminal-Gerichte zu N.

Zahl, unter welcher ſich das Stück befindet.	Gegenſtand.	Wem zugehörig.	Tag der Übernahme.	Art und Weiſe der Erfolglaſſung oder Verwendung.	Anmerkung, oder Abquittirung.
N. 1.	Ein leinener Kittel. Ein Paar Stiefel.	Herszek Lewkowitz aus Soraw.	Am 10. April 1808, laut nachfolgender Beſtätigung.	Den 10. Juli 1809 die Stiefel dem Inquiſiten erfolgt; der Kittel iſt als unbrauchbar vertilgt, oder feilgeboten, oder dem Dominio N. erfolgt worden.	Hier kann die Beſtätigung der empfangenden Partei im Inventario erfolgen.

Formulare Nro. XI. ad §. 110.

Depoſiten-Protocoll

über die den verhafteten Inquiſiten, Sträflingen und beſchädigten Parteien angehörigen Barſchaften, Prätioſen, Schuldſcheine, welche ſich bei dem Criminal-Gerichte N. in gerichtlicher Verwahrung befinden.

Numerus Protocolli Deposito-rum.	Numerus Protocolli Exhib. et praes.	Nomen Incusati, in cujus causa deponitur.	Objectum accurate descriptum.	Dies receptionis ad depositum.	An et quando extraditum fuerit.	Nrus. Fasciculi, in quo quietantiae et mandata Judicii reperiuntur in *officio depositorum*.	Adnotationes.
Nro. 1.	234 de prs. 16. Febr. 1808.	Herszek Lewkowicz de furto incusatus.	1) 2 Duc. de anno 1786. 2) 3 Thaler. borussici. 3) Unum horologium aureum.	17. Feb. 1808 ad mandatum Jud. ddo.	Sub 3. April. 1808 horologium laeso N. ad mand. Jud. extrad. uti quietantia ejus testatur.	Fasc. III. Exp. 5.	

Anmerkung.

Das Depoſitenamt kann eine alphabetiſche Vormerkung mit Berufung auf die Zahl des Prot. Deposit. führen, z. B. Herszek Lewkowicz, Nro. 1.

1004. Hofkanzlei-Decret vom 20. Mai 1813, an die n. ö. Regierung, einverſtändlich mit der oberſten Juſtizſtelle, N. 1049 d. J. G. S.

Die genaue Beobachtung der anliegenden Inſtruction *) für die Verwaltung des Criminal-Depoſiten-Weſens bei dem Wiener-Magiſtrate wird derſelben zur Pflicht gemacht.

Inſtruction

zur Beſorgung des Criminal-Depoſiten-Geſchäftes bei dem Magiſtrate der k. k. Haupt- und Reſidenzſtadt Wien.

§. 1. Das Criminal-Depoſiten-Weſen wird als ein Beſtandtheil des magiſtratiſchen Depoſitenamtes überhaupt in der Art erklärt, daß es unter dem Einfluſſe des Depoſitenamtsdirectors und des Criminal-Senates, des letztern jedoch nur in ſo lange, als es mit der peinlichen Gerichtsbarkeit in Verbindung ſteht, abgeſondert behandelt wird.

§. 2. Dem magiſtratiſchen Depoſitenamte wird demnach noch ein Controllor mit der Beſtimmung für die Criminaldepoſiten beigegeben, deſſen Pflicht es iſt, mit der Manipulation des Depoſitenamtes überhaupt bekannt zu ſein, und ſich die Eigenheiten der Verwaltung der Criminaldepoſiten ſchnell und leicht vertraut zu machen.

§. 3. Hierbei iſt als Grundſatz anzunehmen, daß die Depoſiten des Criminal-Senats in dem Depoſitorium desſelben und in der abgeſonderten Verwaltung nur ſo lange zu bleiben haben, als über den Gegenſtand, worauf ſie ſich beziehen, das gerichtliche Verfahren nicht geſchloſſen iſt. So bald aber dieſer Fall eintritt, ſind die Depoſiten, welche zur ferneren Aufbewahrung beſtimmt ſind, dem Haupt-Depoſitenamte zu übergeben, wo mit ihnen nach der gemeinen Vorſchrift zu verfahren iſt.

§. 4. Der mit dem Titel eines Depoſitenamts-Controllors beſtellte Criminal-Depoſitär hat in den gewöhnlichen Amtsſtunden an Sonn- und Feiertagen wenigſtens Vormittag, und außer dem, ſo oft es das Präſidium des Criminal-Senates für nöthig erachtet, in dem Criminal-Gerichtshauſe ſich einzufinden und ſein Amt zu handeln.

Nur Krankheit kann die Abweſenheit von den Geſchäften entſchuldigen; doch iſt dem Präſidio hiervon ſogleich die Anzeige machen zu laſſen, damit dasſelbe in die Möglichkeit geſetzt werde, von dem Haupt-Depoſitenamte die Beſtellung des Platzes mit einem anderen Individuum einſtweilen fordern zu können. Sollte aber die Krankheit

*) Die Reviſion dieſer Inſtruction wurde in neueſter Zeit höchſten Orts aufgetragen, und das Reſultat derſelben mit den von dem Wiener Criminal-Gerichte beantragten zeitgemäßen Abänderungen zur hohen und höchſten Genehmigung vorgelegt.

länger als drei Tage anhalten, ſo iſt ſich mit Überreichung eines medicinischen Zeugniſſes auszuweiſen.

§. 5. Ohne Auftrag des Präſidiums oder betreffenden Referenten ſoll von einzelnen Parteien nichts **ad depositum** übernommen werden; was aber von den Polizei-Directionen, anderen Criminal-Gerichten oder ſonſtigen Ämtern, oder von den Gefangenwärtern dem Depoſitär zugeſendet und behändiget wird, ſo wie alles, was das Präſidium oder der betreffende Referent an ihn weiſet, ſoll derſelbe unverzüglich in ſeine Verwahrung nehmen.

§. 6. Wenn der Gefangenwärter etwas **ad depositum** übergibt, wird derſelbe zugleich ſein über die Viſitirung der Gefangenen geführtes Protocoll dem Depoſitär zur Einſicht vorlegen. Jeder andere woher kommende Erlag wird mit einer doppelt ſchriftlichen Conſignation der erlegten Stücke begleitet ſein. Bei dem Abgange dieſer Conſignation hat der Depoſitär, wenn der Erlag von einem Beamten eines auswärtigen Criminal-Gerichtes geſchieht, die Annahme ſo lange zu verweigern, bis nicht eine doppelt ſchriftliche Conſignation eingelegt wird; geſchieht aber der Erlag von jemand andern, ſo hat der Depoſitär in Beiſein des Deponenten die Conſignation ſelbſt doppelt zu verfaſſen.

§. 7. Der Depoſitär hat das einlangende Depoſitum mit der darüber vorgelegten Conſignation oder dem Protocolle des Gefangenwärters ſorgfältig zu vergleichen, und wenn er den Erlag vollkommen richtig findet, die Conſignation oder das Protocoll des Gefangenwärters zur Beſtätigung der Übernahme eigenhändig und mit Beidrückung des demſelben von dem Haupt-Depoſitenamte mitgetheilten Amtsſiegels zu unterfertigen, dann ein Exemplar davon dem Deponenten erfolgen zu laſſen, das zurückbleibende Exemplar aber iſt dem betreffenden Referenten ſogleich einzuhändigen.

Wenn mehr oder weniger übergeben wird, als die Conſignation enthält, ſo iſt dieſes unter Mitfertigung des Deponenten auf den Conſignationen anzumerken, zugleich aber auch, wenn etwas abgängig iſt, hiervon dem betreffenden Referenten oder dem Präſidio die Anzeige zu machen.

§. 8. Die auf ſolche Art übernommenen Sachen müſſen ſogleich in das Depoſitenprotocoll eingetragen werden. Dieſes Protocoll iſt nach dem beigeſchloſſenen Formulare **1.** zu führen. Die Zahl in der erſten Colonne läuft von Anfang bis zu Ende des Jahres ununterbrochen fort. Den Namen des Inquiſiten, wenn derſelbe nicht aus dem Erlage zu erſehen iſt, kann der Depoſitär bei dem Referenten oder aber bei dem Einreichungs-Protocolle in Erfahrung bringen. In der ſechſten Colonne iſt das Depoſitum nicht bloß nach der Zahl und Gattung, ſondern nach ſeiner individuellen Beſchaffenheit umſtändlich und mit allen kennbaren und vorzüglichen Merkmalen zu beſchreiben. Die letzte Colonne iſt zur Vormerkung eines auf das Depoſitum etwa gemachten Verbotes oder anderer Bemerkungen, vorzüglich aber dazu beſtimmt, um zu bemerken, was mit dem nicht erfolgten Depoſitum nach Beendigung des criminalgerichtlichen Verfahrens für eine Verfügung getroffen worden ſei.

Formulare 1
des Depoſiten-Protocolles

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Nro.	Tag des Erlages.	Name des Deponenten.	Name des Inquiſiten.	Name des Referenten.	Nr. der Unterſuchung.	Beſchreibung des Depoſitums.	Erfolglaſſung.	Anmerkung.

Übrigens, da das Depoſiten-Protocoll eine Urkunde iſt, ſo iſt dasſelbe rein zu halten, alles, was darin eingetragen wird, leſerlich zu ſchreiben, in demſelben nichts zu radiren, oder ſonſt etwas zu machen, was zu einer Bedenklichkeit Anlaß geben könnte.

§. 9. Wenn mit den Depoſiten zugleich Schreiben oder andere Actenſtücke übergeben werden, ſo iſt der Depoſitär nicht berechtiget, dieſelben zu eröffnen; ſondern nur die Zahl, welche das unter einem eingelangte Depoſitum in der erſten Colonne des Protocolls erhalten hat, ſammt ſeiner Unterſchrift auf dieſen Schriften anzumerken, ſie ſelbſt aber ungeſäumt dem Präſidium zuzuſenden.

§. 10. Alle unter einem einlangenden Depoſiten ſind als eine Maſſe zu behandeln, ſind daher in dem Depoſiten-Protocolle auf einem Blatte aufzutragen, und ein Depoſitum mit dem andern nicht zu vermengen.

Wird zu einem, einen beſtimmten Inquiſiten betreffenden Depoſitum oder überhaupt zu einem bereits vorhandenen Erlage, noch nachträglich etwas depoſitirt, ſo iſt dieſem nachträglichen Depoſitum derſelbe Nummer zu geben, den das vorhergehende und damit in Verbindung ſtehende bereits in dem Depoſitenbuche erhalten hat, und iſt daher auch dieſer nachträgliche Erlag in dieſem Protocolle gleich unter dem bereits vorhandenen Erlage aufzutragen, oder wenn es nicht möglich und der vorſichtsweiſe belaſſene Raum nicht hinreichend ſein ſollte, ſo iſt das neue Depoſitum auf ein anderes Blatt mit der Vorſicht aufzutragen, daß die gegenſeitigen Berufungsnummern des Depoſiten-Hauptbuches genau bemerkt werden.

§. 11. Über das Depoſiten-Protocoll iſt nach den Namen des Inquiſiten, Deponenten u. d. gl. ein alphabetiſcher Index zu führen, um durch Berufung auf die Seite des Depoſitenbuches jedes Depoſitum leicht auffinden zu können.

§. 12. Bei Aufbewahrung der übernommenen Depoſiten iſt das ſorgfältigſte Augenmerk dahin zu richten, daß ſie ohne mindeſte Veränderung an ihren Merkmalen genau in dem Zuſtande aufbewahret und erhalten werden, in dem ſie ſich bei der Übernahme befanden, welches für die Verwaltung der Criminal-Gerichtsbarkeit von der äußerſten Wichtigkeit iſt.

§. 13. Befinden ſich unter den übergebenen Sachen ſolche, die leicht Feuer erregen können, oder ſolche Sachen, die durch das längere Aufbewahren Schaden nehmen, oder gar dem Verderben ausgeſetzt ſind; ſo iſt hiervon ſogleich dem betreffenden Referenten, und wenn dieſe brennbaren, oder dem Verderben ausgeſetzten Materialien in größerer Quantität ſind, dem Präſidio die Anzeige zu machen, damit wegen derſelben die nöthige Vorkehrung getroffen werde.

§. 14. Alle Depoſiten ſind gleich nach ihrer Übernahme nach ihrer verſchiedenen Beſchaffenheit abzuſondern, Gelder und Prätioſen in der hierzu beſtimmten Caſſe, die Kleider, Wäſche u. d. gl. in den verſchloſſenen und gegen Staub und Ungeziefer ſo viel möglich geſicherten Käſten; die übrigen Depoſiten von größerem Umfange aber in den

Depoſitengewölbern zu verwahren, wobei die Ordnung der Buchſtaben und Zahlen, unter denen ſie in dem Depoſitenprotocolle erſcheinen, zu beobachten iſt.

§. **15.** Bei depoſitirten Geldern und Prätioſen iſt auf einem beſondern Umſchlage, bei anderen Depoſiten aber auf einem angehefteten Zettel der Nummer des Depoſitums, die Jahreszahl und der Name des Inquiſiten lesbar anzumerken, und ſo zwar anzuheften, daß es nicht leicht möglich iſt, daß das angeheftete Zettel herabgeriſſen werden und verloren gehen könne.

§. **16.** Damit Kleidungsſtücke, Wäſche und was ſonſt durch Staub, Ungeziefer und langes Liegen beſchädiget werden kann, ſo viel möglich, unbeſchädiget erhalten werden, hat der Depoſitär darauf zu ſehen, daß dergleichen Depoſiten durch den als Amtsdiener ihm zugetheilten Gerichtsboten wenigſtens alle zwei Monate gereiniget und ausgelüftet werden; ſo wie überhaupt über die Reinlichkeit in dem Depoſitorium zu wachen iſt.

§. **17.** Ohne Bewilligung des betreffenden Referenten darf der Depoſitär keiner Partei ein Depoſitum vorzeigen, oder die Einſicht des Depoſiten-Protocolles irgend jemanden verſtatten, auch niemanden Extracte hinausgeben; vielmehr iſt dieſes Protocoll, ſo wie die Depoſiten ſelbſt, ſorgfältig verſchloſſen zu halten, die Schlüſſel aber von dem Depoſitär nie im Amtsorte, ſondern in ſeiner Wohnung zu verwahren.

§. **18.** Was die Ausheburg der Depoſiten zum Amtsgebrauche betrifft, ſo kann dieſelbe gegen bloße mündliche Anweiſung des Referenten geſchehen. Größere Geldbeträge und Sachen von hohem Werthe ſind dem Referenten ſelbſt zu behändigen; minder bedeutende Depoſiten können dem von ihm allenfalls abgeſendeten Actuar übergeben werden.

§. **19.** Über dieſe Erfolglaſſung zum Amtsgebrauche iſt in dem Depoſiten-Protocolle keine Vorſchreibung zu halten, ſondern es iſt ein eigenes Vormerkbuch nach dem angeſchloſſenen Formulare **2** zu führen. Jedes erfolgte Depoſitum iſt hier genau einzutragen, und die richtige Übernahme von dem Empfänger in der ſechſten Colonne durch eigenhändige Beiſetzung ſeines Namens beſtätigen zu laſſen.

Formulare 2

des Vormerkbuches über die Erfolglaſſung der Depoſiten zum Amtsgebrauche.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Nr. currens.	Nr. des Depoſitums.	Name des Inquiſiten.	Beſchreibung des verabfolgten Depoſitums.	Name deſſen, für den die Erfolglaſſung geſchehen.	Unterſchrift des Empfängers.	Tag der Erfolglaſſung.	Tag der Zurückſtellung.

§. **20**. Wird das erhobene Depoſitum dem Depoſitär wieder zurück geſtellt, ſo iſt dieſer verpflichtet, die Zurückſtellung in der letzten Colonne ſogleich anzumerken. Wird das Depoſitum ganz oder zum Theil aus der gerichtlichen Verwahrung gezogen: ſo hat der Depoſitär ebenfalls in der letzten Colonne des Vormerkbuches anzumerken, was zurückgeſtellt worden, und was nicht zurückgelanget ſei. Überdieß iſt aber auch der Referent, von oder für welchen das Depoſitum ausgehoben worden iſt, gehalten, in der achten Colonne des Depoſiten-Hauptbuches unter ſeiner eigenhändigen Namensunterſchrift die Erfolglaſſung der von ihm aus der gerichtlichen Verwahrung hinaus erfolgten Stücke zu beſtätigen.

§. **21**. Der Depoſitär darf weder an die Parteien, noch an einen Inquiſiten ein Depoſitum erfolgen, wenn er nicht von dem betreffenden Referenten hierzu eine Anweiſung erhält. Dieſe Anweiſung iſt als hinreichend anzuſehen, wenn der Empfänger eigenhändig, oder wenn er des Schreibens unkundig wäre, durch ſein Handzeichen und die Unterſchrift einer dritten dem Gerichte bekannten Perſon in der achten Colonne des Depoſiten-Hauptbuches den Empfang beſtätiget, und der Referent dieſen Empfang coramiſirt.

§. **22**. Dem Depoſitär iſt bei ſtrenger Ahndung verboten, für die Aufbewahrung oder Erfolglaſſung eines Depoſitums, unter was immer für einem Vorwande, das geringſte Entgeld anzunehmen.

§. **23**. Wenn ein Inquiſit aus dem in Depoſito befindlichen Gelde eine Zulage erhalten ſoll, ſo kann ſie der Depoſitär gegen die ihm für jede Woche von dem Gefangenwärter zu übergebenden Zulagsberechnungen, wenn dieſelben von dem Inquiſiten unterfertiget und von dem Referenten vidirt ſind, ohne Bedenken erfolgen; doch hat er dieſe Zulagsberechnungen zu ſeiner Bedeckung aufzubewahren, bis der ganze in Depoſito befindliche Geldbetrag erfolgt iſt, wornach die Abſchreibung in dem Hauptbuche zu geſchehen hat, welche Abſchreibung aber von dem betreffenden Referenten zu vidiren iſt.

§. **24**. In Hinſicht der dem Depoſitär übergebenen Curkoſten-Vergütungs-Berechnungen, hat derſelbe ſorgfältig in dem Depoſiten-Protocolle nachzuſuchen, ob von dieſem Inquiſiten ein Depoſitum ſich da befindet. Iſt ein Depoſitum da, ſo hat er von dem betreffenden Referenten die Weiſung einzuholen, ob daraus die Koſten erſetzt werden können. Die erſetzten Curkoſten ſind in dem Depoſiten-Protocolle vorzumerken, und der Zuchthaus-Verwaltung nach vorgeſchriebener Verordnung gegen Quittung zu übergeben *).

§. **25**. Wenn nach dem Abſchluſſe der Unterſuchung der Criminal-Senat die Übergabe eines Depoſitums an das Haupt-Depoſiten-

*) Dieſe Anordnung rückſichtlich der in Frage ſtehenden Übergabe der Curkoſten an die oberwähnte Verwaltung wurde durch die Errichtung eines eigenen Inquiſiten-Spitals (ſiehe die Anmerkung unten beim §. 319) von ſelbſt aufgehoben.

amt verordnet; ſo hat der Depoſitär das Depoſitum dahin zu erfolgen, die von dem Haupt-Depoſitenamte empfangene Quittung aber dem betreffenden Referenten zur Beilegung zu den Acten zu übergeben. Die geſchehene Erfolglaſſung iſt in dem Depoſiten-Protocolle anzumerken, nebſt dem aber auch über alle dergleichen Übertragungen in das Haupt-Depoſitenamt ein beſonderes Protocoll nach dem angeſchloſſenen Formulare **3** zu führen, und mit Schluß eines jeden Jahres ein Verzeichniß der während dem Laufe desſelben an das Haupt-Depoſitenamt abgegebenen Depoſiten dem Criminal-Senate vorzulegen, damit ſolches von dieſem mittelſt des Senates **in polit. et oecon.** der magiſtratiſchen Buchhaltung zugemittelt werden könne. Dann iſt noch ein ſpecifiſcher Ausweis über alle mit Ende des Jahres noch hinterlegt verbliebenen Depoſiten mit Berufung auf das Blatt des Depoſiten-Hauptbuches unter desſelben Unterſchrift und Fertigung nach vorſtehender Art zu überreichen, damit derſelbe an den Senat **in polit. et oecon.** gelangen könne.

Formulare 3

des Vormerkbuches über die an das Haupt-Depoſitenamt abgegebenen Criminal-Depoſiten.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Nr. currens.	Nr. und Tag des Erlages.	Name des Inquiſiten.	Verordnung, in Folge welcher das Depoſitum übergeben worden.	Beſchreibung des Depoſitums.	Tag der Übergabe.

§. **26.** Alle drei Monate hat der Depoſitär einen Auszug über die zur Verſteigerung geeigneten Depoſiten zu machen, und in demſelben auch jene Depoſiten anzuführen, die vermöge einer vorgemerkten Verordnung nach dem §. **518** und **519** des Criminalgeſetzes zu verkaufen ſind, wenn die geſetzliche Friſt bei ihnen ſchon verſtrichen iſt. Wird nun die Verſteigerung bewilliget, ſo hat der Depoſitär die hierzu beſtimmten Gegenſtände der dießfälligen Commiſſion zu übergeben, bei Verfaſſung des Licitations-Protocolles gegenwärtig zu ſein, und die ihm von der Verſteigerungs-Commiſſion übergebenen Beträge in dem Depoſiten-Protocolle bei der gehörigen Maſſe vorzumerken und zu hinterlegen. Dieſe Beträge treten nun an die Stelle der verkauften Depoſiten. Über die gemäß §. **518** und **519** eingegangenen Licitations-Beträge iſt aber ein Bericht an den Criminal-Senat zu übergeben, damit derſelben Übergabe an das Haupt-Depoſitorium eingeleitet werde.

Wegen Quittirung dieſer Übernahme und Verſtändigung der Buchhaltung gilt dasſelbe, was §. **22** in Betreff der Übergabe der Depoſiten ſelbſt verfügt worden iſt.

§. **27.** Da der zur Beſorgung der Depoſiten zugetheilte Gerichtsbote in ſeinen Verrichtungen von der Leitung des Depoſitärs abhängt; ſo hat der Letztere darüber zu wachen, daß dieſer Gerichtsbote ſeine Geſchäfte fleißig, uneigennützig und treu verrichte, beſonders für die Reinigkeit der Depoſitorien und Depoſiten, ſo wie für ihre Sicherheit Sorge trage, überhaupt auch ſeiner Seits dieſer Inſtruction nicht entgegen handle; im widrigen hat der Depoſitär die Anzeige ſogleich an das Präſidium bei eigener Verantwortung zu machen.

§. **28.** Da der Depoſitär für die Sicherheit und unbeſchädigte Erhaltung der ihm anvertrauten Depoſiten, und für die genaue Befolgung dieſer Amts-Inſtruction zu haften hat; ſo hat derſelbe die Depoſiten aller Art in einer genauen Ordnung zu halten, damit bei einer unverſehens vorzunehmenden Scontrirung alles richtig befunden werde; weßwegen derſelbe ſelbſt öfters die Depoſiten zu ſcontriren hat, um ſich von deren Ordnung und Richtigkeit zu überzeugen, auch hat derſelbe als eine Dienſt-Caution zwei tauſend Gulden, und im Falle derſelbe verheiratet wäre, auch die gewöhnliche Verzichtsurkunde ſeiner Ehegattinn zu erlegen, worüber, wie es in ſolchen Fällen gewöhnlich iſt, zu verfügen ſein wird.

§. **29.** Der Depoſitär iſt als Beamter des magiſtratiſcheu Depoſitenamtes dem Director (deſſen, ſo wie auch des Magiſtrats-Referenten Pflicht es iſt, zeitweiſe die Nachſicht zu pflegen und die Amtshandlung des Depoſitärs von Zeit zu Zeit zu unterſuchen, die Gebrechen mit Einverſtändniß des Präſidiums des Criminal-Senates abzuſtellen, zu ahnden, und im Nichtbefolgungsfalle dem Magiſtrate anzuzeigen), zugleich aber auch dem Criminal-Senate, und dem Magiſtrate überhaupt untergeordnet; daher derſelbe die von daher verlangten Auskünfte unweigerlich zu ertheilen, den an ihn gelangenden Verfügungen Folge zu leiſten, und in zweifelhaften Fällen die Weiſung durch

den jeweiligen Haupt-Depoſitenamts-Director und das Präſidium des Criminal-Senates von daher einzuholen und zu erwarten hat.

1005. Circular-Verordnung des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 11. Februar 1820, Z. 1529, an die Criminal-Gerichte des Landes unter der Enns in Folge a. h. Entſchließung vom 31. Jänner n. J.

(N. ö. Prov. G. S. 2. Thl., S. 95.)

Zu **IV.** Den Landgerichten wird die abgeſonderte Führung eines Criminal-Depoſiten-Buches mit numerirten Blättern aus folgenden vier Rubriken aufgetragen.

1. Rubrik: Datum und Jahreszahl der Erledigung.

2. Rubrik: Verzeichniß und Beſchreibung der Gegenſtände.

3. Rubrik: Die Unterſuchung mit der Exhibiten-Zahl, zu welcher das Depoſitum gehört.

4. Rubrik: Die gerichtliche Verfügung nebſt Datum und Jahreszahl.

Dieſem Depoſitenbuche iſt ein alfabetiſches Nominal-Regiſter mit Hinweiſung auf das betreffende Folium anzuhängen.

Endlich ſind die Depoſiten mit eigenen auf die betreffende Unterſuchung und das Depoſitenbuch hinreichende Zettel zu verſehen.

1006. Gubernial-Verordnung vom 7. Jänner 1835, Z. 528 an die k. k. Kreisämter.

(N. ö. Prov. G. S. 17. Thl., S. 7.)

Nachdem über die Depoſiten in Criminal- und ſchweren Polizei-Übertretungs-Sachen, abgeſonderte Verrechnungen geführt werden müſſen, über dieſe beiden Gattungen von Depoſiten aber bisher keine Scontrirungs-Ausweiſe vorgelegt worden ſind, dieſe Depoſiten auch nicht unter den gerichtlichen Depoſiten-Geldern (wohin ſie ohnehin nicht gehören) aufgeführt erſcheinen, ſo ſind die Magiſtrate der l. f. Ortſchaften anzuweiſen, daß ſie künftig gleich allen übrigen Caſſen auch jene über die Depoſiten in Criminal- und ſchweren Polizei-Übertretungs-Sachen der vorgeſchriebenen zeitweiligen Scontrirung zu unterziehen, und die Liquidations-Ausweiſe gleichfalls von Zeit zu Zeit einzuſenden haben. Wenn übrigens keine Depoſiten dieſer Art bei einem oder dem andern Magiſtrate ſich vorfinden ſollten, ſo wäre dießfalls von der betreffenden Behörde eine negative Anzeige zu erſtatten.

1007. Gubernial-Verordnung vom 21. Jänner 1836, Z. 1682, an die k. Kreisämter und das Prager Criminal-Gericht.

(Böhm. Prov. G. S. 18. Bd., S. 33.)

Nach den bisherigen Wahrnehmungen pflegen nur einige Criminal-Gerichte die aus den Criminal-Unterſuchungen ſich herleitenden Depoſiten, welche zur Hinterlegung auf die Dauer von **30** Jahren geeignet ſind, an den Criminal-Fond in Abfuhr zu bringen, ungeachtet bei mehreren Criminal-Gerichten nicht unbedeutende Summen von derlei Geldern fruchtlos anliegen dürften. Da nun der Criminal-Fond auf ſelbe Anſpruch zu machen hat, und es überhaupt nothwendig iſt, derlei Depoſiten-Beträge in ſteter Evidenz zu halten, ſo haben die k. Kreisämter die Criminal-Gerichte anzuweiſen v. **1.** Nov. **1835**, eine ordentliche Depoſiten-Rechnung zu führen, und ſelbe mit Schluß eines jeden Militärjahres an die k. Staatsbuchhaltung einzuſenden, zugleich aber ſchon dermal mittelſt eines individuellen Ausweiſes den Stand der daſelbſt vorhandenen Depoſiten mit der Angabe, aus welcher Unterſuchung dieſelben herrühren, ob der Eigenthümer derſelben bekannt, oder welches Depoſitum als ohne Eigenthümer anzuſehen ſei, nachzuweiſen, welche Ausweiſe ſodann die k. Kreisämter längſtens bis zum letzten Februar unmittelbar an die k. Staatsbuchhaltung einzuſenden haben.

1008. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 28. September 1840, Z. 11,469.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 544.)

Effecten, Möbeln und Einrichtungsſtücke ſind nicht in das Criminal-Depoſitenamt zu nehmen, wenn ſie kein Gegenſtand eines Verbrechens ſind, und iſt ſich dießfalls nach §§. **285**, **286** und **302** St. G. **I.** Thl. zu benehmen.

Pflicht der Criminal-Gerichte, die ihnen von einer Staatsbuchhaltung mitgetheilten Original-Urkunden nach gemachtem Amtsgebrauche, ſobald als möglich zurück zu ſtellen.

1009. Hofdecret vom 18. Juli 1828, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, einverſtändlich mit der Hofcommiſſion in J. G. S. und dem lomb. venet. Senate der oberſten Juſtizſtelle, über Note des Hofkriegsrathes vom 10. Juli 1828, N. 2355 d. J. G. S.

Nachdem wahrgenommen worden iſt, daß mehrere Criminal-Gerichtsbehörden die ihnen zum Behufe von Criminal-Unterſuchungen

mitgetheilten Original-Rechnungsbelege länger zurückhalten, als nothwendig iſt, und dadurch nicht nur die Gefahr des Verluſtes derſelben vergrößern, ſondern auch die Amtshandlungen der Buchhaltungen hindern: ſo wird dem Appellations-Gerichte aufgetragen, ſämmtlichen ihm untergeordneten Criminal-Gerichtsbehörden die Weiſung zu ertheilen, und darüber zu wachen, daß ſie in Fällen, wenn ihnen von irgend einer Staatsbuchhaltung Original-Urkunden ausgefolgt werden, den Gebrauch davon möglichſt beſchleunigen, und dieſelben, ſobald ſie entbehrt oder durch beglaubigte Abſchriften erſetzt werden können, ohne Verzug der Behörde zurückſtellen ſollen, von welcher ſie ihnen mitgetheilt wurden.

Pflicht der Poſtämter, an Inquiſiten einlangende oder von flüchtigen Verbrechern einkommende Briefe und Sachen den Criminal-Gerichten ausfolgen zu laſſen.

(Hfd. v. 8. Febr. 1782, N. 34 d. J. G. S. beim §. 215 (**655.**) Hfd. v. 19. April 1810 a. a. O. (**658.**) und illiriſche Gub. Vdg. v. 4. December 1823, Z. 16.094 a. a. O. **657.**)

Pflicht der Verſatzämter, zur Erfolglaſſung der Pfandſtücke an das Criminal-Gericht zum Behufe der Recognoscirung derſelben.

(Hofkriegsr. Vdg. v. 25. Februar 1838, F. 254 beim §. 215 **660.**)

§. 245.

Kommt es nach Beſchaffenheit des Verbrechens nicht auf einen Augenſchein an; ſo kann die Erforſchung der That zwar an dem gewöhnlichen Gerichtsorte vorgenommen, aber alle dahin einſchlagenden Umſtände müſſen mit gleicher Sorgfalt erhoben, und zu dem Ende die in dem §. 248 angedeuteten Perſonen auf die darüber vorgeſchriebene Art abgehöret werden. Art der Erhebung ſpurloſer Verbrechen.

(Vergl. den §. 308 St. G. II. Thl.)

§. 246.

Ueber die entweder durch genommenen Augenſchein oder auf andere Art geſchehene Erforſchung der That iſt ein Protokoll zu führen. Den Eingang dazu Protokollirung der Erhebung.

macht die Urſache, wodurch die Erforſchung veranlaſſet worden. Weiter ſollen darin alle Umſtände, welche bey der Erforſchung hervorgekommen, oder erhoben worden, und zwar, ſo viel möglich iſt, in derjenigen Ordnung erzählet werden, wie ſie wirklich auf einander gefolget ſind.

(Vergl. den §. 309 St. G. II. Thl.)

Belehrung über die bei der Erhebung des Thatbeſtandes aufzunehmenden Protocolle.

1010. Hofdecret vom 10. December 1808, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, einverſtändlich mit der Hofcommiſſion in Juſtiz-Geſetzſachen, **N.** 876 d. J. G. S.

Es iſt öfter wahrgenommen worden, daß die erſten Criminal-Behörden, oder die für beſondere Fälle von dem Geſetze dazu berechtigten politiſchen Obrigkeiten bei der Erhebung des Thatbeſtandes die darüber aufzunehmenden Protocolle entweder gar nicht, oder nicht mit jener Genauigkeit veranſtalten, welche in dem zweiten Hauptſtücke des Geſetzbuches über Verbrechen deutlich vorgezeichnet iſt. Es werden daher allen untergeordneten Criminal- und politiſchen Behörden die geſetzlichen Vorſchriften zur genaueſten Beobachtung unter Verantwortung hiermit neuerdings wiederholt; dem zu Folge

a) nach den §§. **218** und **235** das Criminal-Gericht in der Regel ſelbſt die Erhebung der Beſchaffenheit der That vorzunehmen, und die politiſche Obrigkeit nach dem §. **236** nur in dringenden Fällen das, was zur unverzüglichen Erforſchung, mit Rückſicht auf den §. **239**, gehört, vorzukehren hat.

b) Es möge das Criminal-Gericht oder die Ortsobrigkeit den Thatbeſtand erheben, ſo hat der die Erhebung leitende Beamte bis zur Beendigung des Augenſcheines und des Geſchäftes anweſend zu ſein, und ſogleich an dem Orte der Erhebung ſelbſt, nach dem §. **246**, darüber ein genaues Protocoll zu führen, auch die, §. **237**, vorgeſchriebenen zwei Gerichts-Perſonen oder ſonſt Vertrauen verdienenden Perſonen bei der ganzen Handlung der Thaterhebung beizuziehen. Macht die Erhebung der That

c) die Beiziehung von Kunſtverſtändigen, nach dem §. **240**, nothwendig, ſo muß in dem gerichtlichen Protocolle erſichtlich gemacht werden, daß die Kunſtverſtändigen von dem Beamten, nach dem §. **241**, entweder beeidet, oder des ſchon abgelegten Eides erinnert worden. Der von den Kunſtverſtändigen gefertigte Befund (Wundzettel, visum repertum, oder ſonſtige Beſchreibung und

Schätzung) iſt ſonach als eine Beilage entweder ſogleich, oder auf ihr Verlangen nachträglich dem Protocolle beizuſchließen? oder auch von denſelben nach dem §. 247, wenn ſie hierzu bereit ſind, mündlich ihre Anzeigen und Gutachten in das Protocoll aufzunehmen.

d) Endlich iſt das vollendete Protocoll der gepflogenen Thaterhebung, nach dem §. 257, ſammt den Beilagen zu ſchließen, und von allen Beiſitzern zu fertigen.

§. 247.

So wie die Ordnung des Protokolles auf dasjenige führet, was nach dem §. 244 in gerichtliche Verwahrung genommen worden, muß das darüber verfaßte Verzeichniß, und eben ſo auch die Beſchreibung, welche der beygezogene Kunſtverſtändige über den befundenen Stand der Sache gegeben, beygeſchloſſen werden. Wollte der Kunſtverſtändige, was er befunden hat, lieber mündlich anzeigen; ſo iſt dieſe Anzeige in eben das Protokoll wörtlich aufzunehmen, und daſelbſt von ihm zu unterſchreiben.

(Vergl. den §. 310 St. G. II Thl.)

§. 248.

Hiernächſt ſollen alle Perſonen, von denen ſich wahrſcheinlich eine beſtimmte Auskunft über die Umſtände der That, oder zur Entdeckung des Thäters erwarten läßt, wie auch derjenige, der durch das Verbrechen Schaden gelitten, ausführlich abgehöret, und ihre Ausſage protokolliret, oder wegen Abhörung derjenigen, die ſich unter einem andern Criminal-Gerichte befinden, das Nöthige dahin erlaſſen werden. Verhör der Zeugen.

(Siehe die §§. 245, 271, 374, dann 214, 345, 378 und 386 I. Thl. und vergl. die §§. 305—307 II. Thl. des St. G.)

Beſondere geſetzliche Beſtimmungen über die Vorforderung gewiſſer Perſonen.

(Siehe unter dieſer Überſchrift die Novellen beim §. 214.)

Geſetzliche Beſtimmungen rückſichtlich der Titulatur gewiſſer Perſonen, und des Rechtes vor Gericht zu ſitzen.

(Siehe unter dieſer Überſchrift die Novellen beim §. 214.)

Bei Thatbeſtands-Erhebungen ſind die Beſchädigten eidlich zu vernehmen.

1011. Juſtiz-Hofdecret vom 16. Juli 1825, an das n. ö. Appellations-Gericht.

(Zeitſchrift für ö. R. ꝛc. 1825, 3. Bd. S. 341.)

Bei Thatbeſtands-Erhebungen ſind künftig die beſchädigten Parteien eidlich zu vernehmen.

Schriftenwechſel der inländiſchen Behörden unter einander.

(Siehe den §. 345 und die dort aufgeführten Novellen.)

Schriftenwechſel der inländiſchen Criminal-Gerichte mit den ausländiſchen Behörden.

(Siehe unter dieſer Überſchrift die Novellen beim §. 33.)

§. 249.

Vorläufige Warnung.

Jeder, der in dieſer Abſicht vernommen wird, ſoll vorher erinnert werden: daß er, was er ausſagt, wohl überdenke, nur die reine Wahrheit angebe, folglich weder ungegründeten Verdacht errege, oder die Beſchuldigungen vergrößere, noch von den ihm bekannten Umſtänden etwas verſchweige, oder das eigentliche Verhältniß zu verringern ſuche.

(§. 311 St. G. II. Thl.)

§. 250.

Allgemeine Fragen;

Sodann ſind die allgemeinen Fragen um ſeinen Vornahmen, Geſchlechtsnahmen, ſein Alter, Geburtsort, ſeine Religion, ſeinen Stand, und alles dasjenige, was ſonſt nach Beſchaffenheit der Umſtände

von ſeiner Perſon zu wiſſen nöthig iſt, an ihn zu ſtellen.

(§. 359 St. G. B. ü. V.)

Behandlung und Beſtrafung desjenigen, der eine öffentliche Behörde mit falſchen Angaben über ſeinen Namen, ſeinen Geburtsort, ſeinen Stand, oder ſonſt über ſeine Verhältniſſe hintergeht.

(Hfzd. v. 26. März 1833, N. 2605 d. J. G S. beim §. 178 a) 482.)

§. 251.

Bey Vernehmung der Hausleute und übrigen Perſonen, die von dem Vorfalle ausſagen können, iſt ſich nach den beſonderen Umſtänden zu richten, unter welchen das Verbrechen begangen worden. Ueberhaupt ſind die Fragen ſo zu ſtellen, daß der Befragte nicht auf einzelne Umſtände geführet, ſondern demſelben die Gelegenheit, was ihm bewußt iſt, ſelbſt zu erzählen, geöffnet, und nur dasjenige, was an der Vollſtändigkeit der Erzählung mangelt, durch beſondere Fragen zu ergänzen, geſuchet werde. Jedes Mahl aber iſt zu erforſchen, wie die vernommene Perſon zur Wiſſenſchaft deſſen gelanget ſey, was ſie ausſaget. beſondere;

(§. 403 c) St. G. B. ü. V.)

Abhörung des Zeugen über deſſen vorliegende ſchriftliche Anzeige.

1012. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 16. Juli 1832, Z. 6823, C. 4)

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 277.)

In Fällen, wo ſchriftliche Anzeigen überreicht werden, ſoll das Verhör des Anzeigers nach vorausgegangenen Frageſtücken nicht mit der Vorleſung des eingereichten Geſuches eröffnet werden, ſondern es iſt dem Zeugen Gelegenheit zu verſchaffen, die wahrgenommenen Umſtände in ſeinen eigenthümlichen Ausdrücken vorzubringen, wornach erſt

zur Erläuterung der dunklen Puncte, und ſohin erſt zur Vorleſung der Anzeige zu ſchreiten iſt.

§. 252.

vorzüglich in Rückſicht des Schadens.

Derjenige, dem Schaden zugefüget worden, iſt zu vernehmen:

a) worin der Gegenſtand und wahre Betrag des Schadens beſtehe;

(Siehe die §§. 338 b) 353 i) 404 a) und b) dann §. 516 I. Thl., und vergl. die §§. 312, 325 d) 341 II. Thl. des St. G.)

Beweiskraft der Ausſage des Beſchädigten rückſichtlich des Betrages des Schadens ohne Unterſchied, ob derſelbe an barem Vermögen, oder an der Schätzung unterliegenden Gegenſtänden verurſacht worden iſt.

(Hfd. v. 20. Juli 1810, N. 905 d. J. G. S. beim §. 404 a) **1243.**)

Art der Entſchädigungsleiſtung, im Falle der Beſchädigte genau die ihm durch das Verbrechen entgangenen beſtimmten Münzſorten angeben, oder doch beſtätigen kann, daß das ihm entgangene bare Geld aus beſtimmten Münzſorten beſtand.

(Hfd. v. 28. December 1811, N. 967 d. J. G. S. beim §. 522 **1531.**)

b) auf welche Art der Schade zugefüget worden ſey;

(§§. 234 und 404 a) und b) St. G. B. ü. V.)

Beweiskraft der Ausſage des Beſchädigten über die Beſchaffenheit der That auch in den von dem Beſchuldigten nicht eingeräumten Umſtänden.

(Hfd. v. 20. Juli 1810, N. 905 d. J. G. S. beim §. 404 a) **1243.**)

c) was er von ſeiner Seite zur Verhüthung des Schadens angewendet habe;

d) was er etwa zur weiteren Nachforſchung oder Erlangung ſeiner Entſchädigung anzugeben wiſſe.

(§. 489 St. G. B. ü. V.)

§. 253.

Könnte der wahre Schade durch die Ausſage desjenigen, den er betrifft, wegen ſeiner Abweſenheit, Geiſtesſchwäche, oder eines andern Hinderniſſes wegen nicht zuverläſſig erhoben werden; oder wäre Urſache zu vermuthen, daß derſelbe die Angabe ſeines Schadens übertreibe; ſo ſoll in denjenigen Fällen, in welchen der Unterſchied des Schadens auf den Unterſchied des Verbrechens Beziehung hat, der eigentliche Werth durch Vernehmung ſolcher Perſonen, denen die Sache, woran der Schade geſchehen, bekannt iſt, oder ſo weit es die Umſtände zulaſſen, durch unparteyiſche Schätzleute erhoben werden *).

(Siehe die §§. 240, 384 d), 403 d) und 404 b), 522—525 I. Thl., und vergl. den §. 312 II. Thl. des St. G.)

Erhebung des Werthes des geſtohlenen oder veruntreuten Gutes durch den vom Beſchuldigten dafür erhaltenen Verkaufsſchilling.

(N. ö. App. Dec. v. 6. März 1818, Z. 1583 beim §. 153 **431.**)

Bedingung, unter welcher die Beſchädigten nur als nicht verdächtige Zeugen erklärt werden.

(Hfd. v. 10. December 1808, N. 875 d. J. G. S. beim §. 409 **1244.**)

Wirkung der der Ausſage des Beſchädigten nach §. 414 St. G. I. Thl. entgegen ſtehenden Bedenken.

(Hfd. v. 20. Juli 1810, N. 905 d. J. G. S. beim §. 404 a) **1243.**)

---

*) Dieſe Vorſchrift, wie der wahre, auf die Art der Beſtrafung einfließende Schade zu erheben ſei, wenn ihn derjenige, den er betrifft, zuverläſſig nicht angeben könnte, oder wahrſcheinlich nicht angeben wollte, iſt ganz neu in das gegenwärtige Strafgeſetz aufgenommen worden.

Fall der Delegirung, wenn eine beſchädigte Herrſchaft gegen Unterthanen als Criminal-Richter einzuſchreiten hätte.

(Hfd. v. 6. März 1807, N. 802 d. J. G. S. beim §. 224 **863.**)

§. 254.

Beſtätigung der Zeugen-Ausſagen.

Demjenigen, der durch das Verbrechen zu Schaden gekommen, wie auch jedem andern, in dieſer Erforſchung abgehörten Zeugen, der etwas zur Sache Beytragendes anzugeben wußte, ſoll ſeine Ausſage, wie ſie in das Protokoll aufgenommen worden, deutlich vorgeleſen werden, mit der Erinnerung, daß er ſie auch beſchwören müſſe.

(Siehe die §§. 298, 382, 383 und 409 I. Thl. und vergl. den §. 311 St. G. II. Thl.)

§. 255.

Die bey ſolcher Vorleſung von dem Zeugen etwa gemachten Bemerkungen ſind dem Protokolle nachzutragen, und die geſchloſſene Ausſage iſt von dem Abgehörten zu unterſchreiben. Wäre er des Schreibens nicht kundig; ſo ſoll von ihm ein Handzeichen darunter geſetzet, dieſes aber von zwey eigens dazu berufenen andern Zeugen mit ihrer Unterſchrift beſtätiget werden.

(Siehe die §§. 299, 359 und 382 I. Thl. und vergl. den §. 313 des St. G. II. Thl.

Abhörung der des Schreibens unkundigen Zeugen.

1013. Hofdecret vom 30. Auguſt 1816, an das Appellations-Gericht in Tirol und Vorarlberg, einverſtändlich mit der Hofcommiſſion in Juſtiz-Geſetzſachen, N. 1279 d. J. G. S.

Da das Criminal-Gericht bei allen Protocollar-Vernehmungen jederzeit außer dem Richter (Inquirenten) und dem Protocollsführer

noch mit zwei Beiſitzern verſehen ſein muß, ſo iſt bei Abhörung der des Schreibens unkundigen Zeugen oder Beſchuldigten, zwei andere Zeugen, nach §. **255** des St. G. B., beizuziehen, nicht nothwendig.

Pflicht der Criminal-Gerichte, die Protocolle (Acten) richtig und lesbar zu ſchreiben.

1014. Mailänder Appellations-Circulare vom 28. November 1817, Z. 18,128.

(Raccolta degli Atti del gov. di Milano vol. II. dell' anno parte II. pag. 424.)

Essendosi degnata S. M. I. R. A. l' augusto nostro sovrano di manifestare col mezzo del supremo tribunale di giustizia, la sua volontà, perchè gli atti processuali sieno scritti con carattere corretto e leggibile, questo imperiale reggio tribunale d' appello d' ordine espresso del prelodato supremo tribunale di giustizia, e dipendentemente da aulico decreto del giorno 18 corrente, n° 2656 — 149, comunica a tutte le prime istanze criminali tale sovrana intenzione per l'esatta ed impreteribile sua esecuzione.

Aufklärung der durch eine Correctur entſtandenen Verſchiedenheit.

1015. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes, vom 13. März 1819, Z. 1604.

(Wr. Cr. G. N. B. 2. Thl., S. 205.)

Die durch eine Correctur (welche nach den §§. **255** und **298** St. G. **I.** Thl. verboten iſt) entſtandene Verſchiedenheit ſoll durch eine Anmerkung der Unterſuchungs-Commiſſion aufgeklärt werden.

Pflicht der Criminal-Gerichte, auch bei Criminal-Zeugenverhören, jeden Bogen des Protocolles von dem Verhörten unterſchreiben zu laſſen.

1016. Hofdecret vom 9. Februar 1827, an das niederöſterreichiſche Appellations-Gericht, einverſtändlich mit der Hofcommiſſion in Juſtiz-Geſetzſachen, N 2256 d. J. G. S.

Nach dem §. **382** erſten Theiles des Strafgeſetzes iſt allerdings auch bei Criminal-Zeugenverhören jeder Bogen des Protocolles von

dem Verhörten zu unterfertigen, und daher ſind in vorkommenden Fällen der Vernachläſſigung dieſer Vorſchrift die Criminal-Gerichte, mit Beziehung auf die Vorſchriften des Strafgeſetzes, zurecht zu weiſen.

§. 256.

durch Eid, S. A. I. Nr. 13.

Dann iſt dem Zeugen der Eid abzunehmen, daß er aufrichtig, und der reinen Wahrheit gemäß ausgeſaget habe. Doch iſt die Beeidigung damahls zu unterlaſſen, oder doch bis zur weiteren Aufklärung zu verſchieben, wenn dem Zeugen ein in dieſem Geſetze gegründetes Bedenken entgegen ſteht *).

(Siehe die §§. 383, 384, 385 I. Thl. und vergl. den §. 313 II. Thl. des St. G.)

Eidesablegung überhaupt.

Meineids-Erinnerung, Art und Form der Eidesablegung.

(§§. 162—164 der allg. G. O. v. 1. Mai 1781, N. 13 d. J. G. S.
§§. 234—236 der weſtg. G. O. v. 19. Dec. 1796, N. 329 d. J. G. S.
§§. 224—227 der ital. G. O. v. 16. März 1803; und
§§. 233—235 der tirol. G. O. v. 15. Sept. 1814.)

1017. Hofdecret vom 14. Mai 1781, für alle Provinzen, über höchſtes Handbillet an die oberſte Juſtizſtelle vom 12. Mai 1781, N. 16 d. J. G. S.

b) Wenn es auf die wirkliche Ablegung des Eides ankömmt, ſolle eine genaue beſcheidene richterliche Meineids-Erinnerung vorausgehen, und ſich hierbei mit aller Vorſicht und Behutſamkeit folgendermaßen benommen werden; daß

1. ſich nicht mit bloßer Ableſung des Eides-Formulares begnüget, ſondern demjenigen, der den Eid abzuſchwören hat, jeder Umſtand in ſeiner wahren Geſtalt deutlich und genau vorgehalten, der Schwörende, ob er ihn wohl faſſe, und in ſeinem eigentlichen Verſtande einnehme, zur Rede geſtellet, hierbei keiner Zurückhaltung,

---

*) Nach der Joſefiniſchen allg. Cr. G. O. §. 33 mußte der Zeuge vor Ablegung ſeiner Ausſage ſchwören, daß er ſeine Ausſagen aufrichtig und redlich ſo abſtatten wolle, wie ſie der reinſten Wahrheit angemeſſen ſind.

Verdrehung oder Zweideutigkeit ſtatt gegeben, ſodann aber, und wenn die zu beſchwörenden Umſtände genau, klar, und deutlich beſtimmt ſind,

2. dem Schwörenden die Wichtigkeit des Eides von Seite der Religion in Abſicht auf die Allmacht, Allwiſſenheit und unendliche Gerechtigkeit Gottes wohl begreiflich vorgeſtellet, und zuvörderſt die Schwere der Übertretung des göttlichen Gebotes und die zur anhoffenden Verzeihung nöthige Widerrufung des fälſchlichen Eides, und vollſtändige Vergütung des andurch verurſachten Schadens nachdruckſam zu Gemüthe geführt; endlich aber

3. die auf den falſchen Eid von dem Landesfürſten geſetzten Criminal-Strafen ausdrücklich vorgehalten, und der Schwörende andurch mit beſcheidenem Eifer vor Ablegung eines falſchen Eides, oder vor dem Meineide gewarnet werde. — — —

Die Zeugen ſind in Abweſenheit des Beſchuldigten zu beeiden.

1018. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 8. Februar 1820, Z. 94.

(Wr. Cr. G. N. B. 2. Thl., S. 291.)

Die Zeugen ſollen nicht in Anweſenheit des Beſchuldigten in Eid genommen werden.

Beeidigung der Zeugen über verneinende Ausſagen.

1019. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 20. Jänner 1821, Z. 767.

(Wr. Cr. G. N. B. 2. Thl., S. 336.)

Zeugen ſind auch über ihre verneinenden Ausſagen in Eid zu nehmen, indem auch verneinende Zeugen in Gemäßheit der §§. **254** und **256** St. G. B. I. Thl. das Erforderniß der erheblichen zur Sache dienlichen Ausſagen darſtellen, ſobald das unterſuchende Criminal-Gericht durch Vorhaltung derſelben von dem Beſchuldigten eine weitere Erörterung abzuheiſchen nothwendig gefunden hat.

Feierlichkeit bei Vornahme der Beeidigung.

1020. Hofdecret vom 17. November 1826, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchſter Entſchließung vom 28. October 1826, über Vortrag der Hofcommiſſion in Juſtiz Geſetzſachen, N. 2231 d. J. G. S.

Seine Majeſtät haben anzuordnen befunden: daß ſogleich zur größeren Feierlichkeit des als Beweismittel dienenden Eides, ſowohl

im civil- als criminalrechtlichen Verfahren, derſelbe jederzeit vor einem Crucifix und zwei brennenden Wachskerzen abgelegt, und hierbei von allen Anweſenden die der Feierlichkeit der Handlung angemeſſene Ehrerbietigkeit beobachtet werde; jeder Eides-Ablegung aber eine ernſtliche, eindringende und der Individualität des zu Beeidenden angemeſſene Meineids-Erinnerung vorausgehe.

1021. Juſtiz-Hofdecret vom 19. Jänner 1827, an das böhmiſche Appellations-Gericht.

(Zeitſchrift für ö. R. ꝛc. 1827, 3. Bd., S. 492.)

Rückſichtlich der Beobachtung der Allerhöchſt angeordneten größeren Feierlichkeit bei den ſowohl im civil- als criminalrechtlichen Verfahren als Beweismittel dienenden Eiden wird erklärt, daß die hierdurch vorgeſchriebene größere Feierlichkeit nur bei den als Beweismittel dienenden Eiden ſowohl im civil- als criminalrechtlichen Verfahren zu beobachten, mithin auf Amts- und Dienſteide nicht anzuwenden iſt.

Anmerkung der Urſache der nicht geſchehenen Beeidigung.

1022. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 10. März 1820, Z. 2062.

(Wr. Cr. G. R. B. 3. Thl. S. 293.)

Die Urſache der nicht geſchehenen Beeidigung der Zeugen iſt in dem Protocolle anzumerken, und unbeeidete Zeugenausſagen ſind dem Beſchuldigten nicht vorzuhalten, weil unbeeidete Zeugen nach §. 493 keinen rechtlichen Beweis machen.

1023. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 18. April 1820, Z. 2146.

(Wr. Cr. G. R. B. 3. Thl. S. 299.)

Bei den nicht in Eid genommenen Zeugen iſt die Urſache der Beſeitigung der Beeidigung jedesmal am Schluſſe des Protocolles durch beſondere Commiſſions-Bemerkung erſichtlich zu machen.

Eidesablegung insbeſondere.

Beamte einer öffentlichen Caſſe.

1024. Hofdecret vom 30. September 1823.
(Pratob. Mat. 8. Bd., S. 426.)

Die unbeſchworne Anzeige eines öffentlichen Caſſe-Beamten, daß eine beſtimmte Perſon ein falſches Credits-Papier zur Caſſe gebracht habe, iſt zur Verwahrung dieſer Perſon und zu weiteren Nachforſchung des Criminal-Gerichtes hinreichend.

Nur wenn die genannte Perſon dieſe Angabe des Caſſe-Beamten widerſpricht, kann der Fall einer Beeidigung desſelben eintreten.

Beamte der Polizei.

(Hfd. v. 23. Februar 1787, N. 404 d. J. G. S. beim §. 385 (**1230.**)
Note der k. k. Hofcomm. in J. G. S. v. 8. April 1813 a. a. O. (**1231.**)
und Dec. der Polizei-Hofſtelle v. 14. Juni 1813, a. a. O. **1232.**)

Chriſten.

1024 a) Allgemeine Gerichts-Inſtruction vom 9. September 1785, N. 464 d. J G. S.

Zweite Abtheilung.

Vierter Abſchnitt.

Von dem Benehmen der erſten Inſtanzen bei Eiden.

§. 14. — — — Jedesmal hat der älteſte Rath — — demjenigen, der den Eid zu ſchwören hat, alle Umſtände in ihrer wahren Geſtalt deutlich und genau vorzuhalten, ob er den Eid wohl faſſe, zu befragen, und dabei keine Zurückhaltung, Verdrehung oder Zweideutigkeiten zu geſtatten.

§. 15. Sodann hat der ältere Rath dem Schwörenden die Wichtigkeit des Eides von Seite der Religion in Abſicht auf die Allmacht und Allwiſſenheit, und unendliche Gerechtigkeit Gottes, vorzuſtellen, und zuförderſt die Schwere der Übertretung des göttlichen Gebotes, und die zur anhoffenden Verzeihung nöthige Widerrufung des falſchen Eides, und vollſtändige Vergütung des andurch verurſachten Schadens auf das nachdrücklichſte zu Gemüthe zu führen.

§. 16. Endlich iſt dem Schwörenden die auf den falſchen Eid von dem Landesfürſten geſetzte Strafe ausdrücklich vorzuſagen, und er mit beſcheidenem Eifer vor einem Meineide zu warnen.

§. 17. Nach dieſen Erinnerungen, und dem von der Partei hiernach erfolgten Entſchluſſe, iſt die wirkliche Ablegung des Eides nach Vorſchrift der Gerichtsordnung mit folgender Anmerkung vorzunehmen, daß die Eidesformel dem Schwörenden deutlich von dem Präſidium vorgeſprochen werde, und während der Eidesablegung das geſammte anweſende Perſonale ſich ſtehend mit genauer Beobachtung des Stillſchweigens, und der für dieſen Religionsact gebührenden Ehrerbietung betrage.

§. 24. Die Eidesablegung (mit dem wörtlichen Inhalte der Formel) und die geſchehene Meineidserinnerung ſind in das Gerichtsprotocoll genau einzutragen.

Geiſtliche.

1025. Reſolution vom 11. September 1784, über das Unterſuchungsgeſchäft des böhmiſchen Appellations-Gerichtes, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, **N.** 335 d. J. G. S.

aa) **N. 25.** Die Geiſtlichkeit, wenn ſie in einer Zeugenſchaft auftritt, ſei allerdings in Folge §. **161** der Gerichtsordnung zum Eide zu verhalten.

1026. Hofdecret vom 5. December 1828, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, über Note des Hofkriegsrathes vom 11. November 1828, **N.** 2374 d. J. G. S.

Die Beilage ⁄. enthält die vom Hofkriegsrathe zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom **31.** October **1828** erlaſſene Verordnung, wegen Beeidigung der Feldgeiſtlichen, die bei Criminal-Unterſuchungen als Zeugen oder Beſchädigte abgehört werden.

⁄. Beilage.

Verordnung des Hofkriegsrathes vom **11.** November **1828**, an das allgemeine Militär-Appellations-Gericht.

In Folge einer, über erſtatteten allerunterthänigſten Vortrag, am **31.** October **1828** erfloſſenen allerhöchſten Entſchließung, iſt für die Zukunft die katholiſche Feld-Geiſtlichkeit in Criminal-Angelegenheiten, der Geiſtliche möge als Zeuge oder als Beſchädigter vor Gericht erſcheinen, nach dem Hofdecrete vom **12.** October **1789** zu beeidigen;

wornach auch der in causis civilibus ſowohl als criminalibus den allgemeinen Geſetzen und der weltlichen Obrigkeit unterſtehende griechiſche nicht unirte Clerus fortan zu behandeln kommt. Dagegen hat es rückſichtlich der katholiſchen Geiſtlichkeit der Militär-Gränzen, ſo weit dieſe in causis criminalibus den ungariſchen Diöceſan-Conſiſtorien zugewieſen iſt, bei den bisher daſelbſt beſtehenden Geſetzen, und bei der ſeitherigen Beobachtung ſein Bewenden.

Helvetiſche Confeſſions-Verwandte.

1027. Hofdecret vom 21. December 1832, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 20. October 1832, über Vortrag der Hofcommiſſion in Juſtiz-Geſetzſachen, N. 2582 d. J. G. S.

Die Vorſchrift des Hofdecretes vom **17. Nov. 1826, N. 2231** d. J. G. S. (**1020.**), über die Feierlichkeit bei Ablegung des Eides findet, in ſo fern ſie die Aufſtellung eines Crucifixes und zwei brennender Wachskerzen betrifft, auf Eide, welche von helvetiſchen Confeſſions-Verwandten abgelegt werden, keine Anwendung.

Juden.

(§. 164 der allg. G. O. v. 1. Mai 1781, N. 13 d. J. G. S.
§. 236 der weſtg. G. O. v. 19. Dec. 1796, N. 329 d. J. G. S.
§. 227 der ital G. O. v. 16. März 1803,
§. 235 der tirol. G. O. v. 15. Sept. 1814.)

1027 a) Allgemeine Gerichts-Inſtruction vom 9. September 1785, N. 464 d. J. G. S.

Zweite Abtheilung.

Vierter Abſchnitt.

§. 18. Wenn die Ablegung eines Eides von einem Juden geſchehen ſoll, hat es zwar wegen Erklärung des Inhaltes des Eides, und der Erinnerung an die auf den Meineid geſetzten landesfürſtlichen Strafen bei dem zu verbleiben, was nur erſt §. 15 (**1024 a**) erwähnet worden. Die Eidesablegung ſelbſt aber hat folgendermaßen zu geſchehen.

§. 19. Es iſt nemlich das jüdiſche Geſetzbuch, das iſt eine Torah, wovon die ſämmtlichen Gerichts-Inſtanzen ein Exemplar (**1030.**) ſich zu verſchaffen und aufzubehalten haben, dem Juden zur Einſicht vorzuhalten, und dieſer von dem Präſidium anzureden: „Ich beſchwöre euch bei dem einigen, allwiſſenden und allmächtigen „Gotte, dem Schöpfer Himmels und der Erde, der die Torah Moſes

„auf dem Berge Sinai gegeben hat, mir wahrhaft zu ſagen, ob die„ſes das Buch iſt, darauf ein Jude einem Chriſten oder Juden einen „rechtlichen verbindlichen Eid ablegen kann und ſoll.“

§. 20. Sollte der Jude des Leſens nicht kundig ſein, ſo iſt die Tagſatzung mit dem Auftrage aufzuſchieben, daß er einen des Leſens kundigen und verſtändigen ſeiner Religion mitbringe, welcher ihm gehörige Aufklärung geben könne. Bejaht er aber die Wirklichkeit der Torch, ſo fährt das Präſidium fort.

„Wiſſet, daß wir Chriſten eben denſelben einigen, allmächtigen, „allwiſſenden Gott, den Schöpfer Himmels und der Erde, den ihr „anbethet, gleichfalls anbethen, und außer ihm keinen Gott erkennen; „dieß ſage ich euch, damit ihr nicht glaubet, ihr wäret vor eurem „Gott eines falſchen Eides entſchuldiget, weil ihr denſelben vor Chri„ſten, die ihr für Abgötterer haltet, ableget. Ich erinnere euch alſo, „daß ihr vor uns, die wir den einigen, allwiſſenden, allmächtigen „Gott anbethen, einen wahrhaften, unverfälſchten Eid zu ſchwören „ſchuldig ſeid, wie eure Religion und Geſetzbuch euch lehren, daß „die Häupter (Neſtim) des Volkes Iſrael dasjenige zu halten ſchuldig „waren, was ſie den Männer von Gishon, die doch fremden Göt„tern dienten, geſchworen hatten. Ich frage euch daher nochmals, „glaubt ihr, daß ihr den allmächtigen Gott läſtert, wenn ihr gegen„wärtig einen falſchen betrüglichen Eid ablegen würdet?“

§. 21. Wenn der Jude dieſe Frage bejaht, wird ſo fortgefahren: „Ich frage weiter, ob ihr mit reifer Überlegung, mit Wohlbe„dacht, ohne Argliſt und Betrug, ohne inneren Vorbehalt über den „Sinn der Worte, ohne innere Zernichtung des Eides, den ihr able„gen werdet, und ohne vorhinein gegen denſelben vor jemanden prote„ſtirt und ſolchen für ungiltig erklärt zu haben, nunmehr den alleini„gen, allwiſſenden, allmächtigen Gott zum Zeugen der Wahrheit „deſſen, was euch vorhin vorgelegt worden, anrufen wollet?“

§. 22. Wenn nun auch dieſes bejaht wird, iſt in der Torah das dritte Buch Moſes Leviticum am 26. Capitel aufzuſchlagen und dem Juden zu befehlen, das Haupt zu bedecken, die rechte Hand bis an den Ballen am 14. Verſe, und dem folgenden dieſes Capitels anzulegen und dem Präſidium folgende Worte nachzuſprechen: „Adoni, „einziger allmächtiger Gott, Herr über alle Könige, ewiger Gott „meiner Väter, der du die heilige Torah gegeben haſt, ich rufe „deinen heiligen unausſprechlichen Namen zum Zeugen, und deine „Allmacht zum Richter an, meinen Eid, den ich jetzt thun ſoll, zu „beſtätigen, und wo ich unrecht oder betrüglich ſchwören werde, ſo ſei „ich aller Verheißungen beraubt, welche du denen, ſo deine Gebote „beobachten, gethan, und kommen über mich alle Strafen und Flü„che, die Gott an dieſer vor mir liegenden Stelle ſeines Geſetzes auf „die Abſcheulichkeiten der Verbrechen, die hier gemeldet werden, ge„legt hat. Wofern meine Lippe bei dieſem Eide betrüglich und mein „Herz falſch iſt: ſo habe meine Seele und Leib keinen Antheil an der „Verſprechung, die uns Gott gethan hat, und ich weder ſoll an der

„Erlöſung des Meſſias noch an dem verſprochenen Erdreich des heiligen „Landes Theil haben! Auch verſpreche und betheuere ich bei dem ewi„gen, unausſprechlichen Gott, daß ich über dieſen Eid keine Erklä„rung, Auslegung, Abnehmung oder Vergebung, weder von Juden „noch andern Menſchen jemals verlangen oder annehmen will.“

§. 23. Hierauf folgt die Eidesformel ſelbſt, welche nach den Umſtänden des Gegenſtandes, worin geſchworen wird, aufzuſetzen, von dem Präſidium vorzuſagen, und von dem Juden in ſeiner vorigen Stellung von Wort zu Wort nachzuſprechen iſt.

„Ich N. ſchwöre bei dem lebendigen Gott, der Himmel und „Erde erſchaffen hat, daß ich mit reiner Wahrheit, ohne Einmengung „oder Gebrauch einer Argliſt, Betruges oder Verſtellung, wie auch „ohne Rückſicht auf Schankung, Gabe, Neid, Haß, Feind- oder „Freundſchaft, oder ſonſtige zur Unterdrückung der Wahrheit oder „Gerechtigkeit gereichenden Abſichten beſtätigen könne, daß“ (hier folgt der Gegenſtand des Eides); „wo ich unrecht ſchwöre, dann ſoll „ich ewiglich vermaledeit und verflucht ſein, und alle Flüche, die in „der Torah geſchrieben ſtehen, über mich und meine Kinder fallen, „und ſoll mir der Unausſprechliche, der die Welt erſchaffen hat, in „allen meinen Geſchäften keinen Beiſtand, in allen meinen Nöthen „keine Rettung geben; wenn ich aber wahr und recht geſagt habe, „dann helfe mir Adoni, der wahre einzige Gott, deſſen unaus„ſprechlicher Name geheiliget werde!“ (**1028.**)

1028. Hofdecret vom 24. November 1787, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchſter Reſolution über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle vom 16. November n. J. N. 748 d. J. G. S.

Die Judeneide ſollen auf die nemliche Art, und mit den nemlichen Eidesformeln, die vorhin üblich waren, auch in Hinkunft aufgenommen werden; ſo weit aber in dieſen Formeln die Worte **Adoni**, **Nestim**, **Gishon**, **Torah** vorkommen, ſollen ſie in die Worte **Adonoi**, **Nesiim**, **Gibon**, **Toro** umgeändert, und verbeſſert, und dieſe Verbeſſerungen, um allem verkehrten zweideutigen Sinne auszuweichen, auf das genaueſte beobachtet werden. (**1027 a**)

1029. Hofdecret vom 19. September 1806, an das Appellations-Gericht in Lemberg, einverſtändlich mit der Hofcommiſſion in Juſtiz-Geſetzſachen, N. 786 d. J. G. S.

In Criminal-Fällen iſt der Eid von den jüdiſchen Religions-Genoſſen mit den für das Civil-Verfahren in der allgemeinen Inſtruction vom 9. September 1785, §. 19 und 20 (**1027 a**), und dem Hofdecrete vom 24. November 1787, N. 748 (**1028**), vorge-

ſchriebenen Feierlichkeiten aufzunehmen, wobei die Zuziehung eines jüdiſchen Religions-Lehrers nicht verboten iſt.

1030. Hofdecret vom 31. December 1818, an das mähriſch-ſchleſiſche Appellations-Gericht, einverſtändlich mit der vereinten Hofkanzlei und der Hofcommiſſion in Juſtiz-Geſetzſachen, N. 1532 d. J. G. S.

Die Gerichts-Behörden können unbedenklich angewieſen werden, zur Eidesleiſtung der Juden die **Tora** von der Auflage des Anton Schmidt in Wien vom Jahre **1815** zu gebrauchen. Da jedoch dieſe Auflage mit einigen Druckfehlern behaftet iſt, und bei gebundenen Exemplaren nicht ſelten eine Verwechſelung oder Auslaſſung ganzer Blätter gefunden wird, außerdem aber, neben den hebräiſchen Seitenzahlen, die folgenden gewöhnlichen Ziffern erforderlich ſind, damit die Richter den **14.** Vers und die folgenden im **26.** Capitel, dritten Buches Moſes, worauf der ſchwörende Jude ſeine rechte Hand bis an den Ballen zu legen hat, ſicher auffinden können, ſo ſind die Gerichts-Behörden zugleich anzuweiſen, die gedruckte **Tora** vorher von einem beeidigten Kenner der hebräiſchen Sprache berichtigen und bezeichnen zu laſſen.

1031. Hofdecret vom 29. März 1837, an das galiziſche Appellations-Gericht.

(Waſer S. 244.)

Dem Appellations-Gerichte wird auf ſeinen Bericht, womit die Belehrung angeſucht wurde, ob Iſraelitinen während ihrer Schwangerſchaft zur Eides-Ablegung verhalten werden dürfen, bedeutet, daß, da das Appellations-Gericht ſelbſt über den Sinn der beſtehenden Geſetze und darüber, daß auch von Iſraelitinen während der Dauer ihrer Schwangerſchaft der Eid abzunehmen ſei, keinen Zweifel erhoben hat, eigentlich der Fall einer zu ertheilenden Belehrung nicht eintrete, ſohin die Sache durch Hinweiſung auf die beſtehenden Geſetze und auf das Hofdecret vom **3.** December **1792, N. 70** d. J. G. S., erledigt ſei, mit dem, daß, da das Strafgeſetz, §. **445**, bei Kundmachung des Urtheiles über eine ſchwangere Weibsperſon, nach Umſtänden die Entbindung abzuwarten, und die Gerichts-Ordnung, §. **303**, bei Ablegung des Eides, Krankheit und Alter zu berückſichtigen gebietet, es dem vernünftigen Ermeſſen des Richters überlaſſen bleibt, nach Beſchaffenheit des Geſundheitszuſtandes der Perſon und der Dringlichkeit des Geſchäftes den geeigneten Zeitpunct zur Ablegung des Eides zu beſtimmen.

Landesmitglieder böhmiſch-öſterreichiſche.

1032. Hofdecret vom 28. October 1791.
(Vorſchitzkys Hdb., S. 273.)

Über die ſtändiſchen Beſchwerden in politiſchen, Juſtiz- und Criminalſachen, wird dem Gubernium bekannt gemacht:

ad 14. Die von den Ständen angeſuchte Befreiung von eidlichen Erhärtungen der Zeugenſchaft findet nicht Statt.

1033. Hofdecret vom 29. April 1803, an das n. ö. Appellations-Gericht in Folge Einvernehmens mit der Hofcommiſſion in Geſetzſachen, N. 604 d. J. G. S.

Über Anfrage: ob böhmiſch-öſterr. Landesmitglieder der Ablegung des Zeugniſſes im Weigerungsfalle unterliegen, wird erklärt, daß, da alle vorigen Geſetze, unter was immer für Benennungen ſie ergangen ſind, in ſo weit ſie einen Gegenſtand der a. G. O. betreffen, durch das der vorgedachten G. O. vorgedruckte Patent vom **1.** Mai **1781** als aufgehoben erkläret worden ſind, es von ſelbſt folge, daß ſich keine Standesperſon, um ſich von dem Zeugeneide zu befreien, auf die böhmiſche Landesordnung **C. 43**, **D. 20** und **21**, dann auf die **nov. declarat. B. 8**, oder St. Wenzels Vertrag **Z. 66**, oder auf das für Öſterreich ergangene Reſcript vom **15.** Februar **1755** mit Recht beziehen könne, woraus ſich dann weiter ergibt, daß die Worte im §. **161** d. a. G. O. nicht auf die gewiſſen Ständen vorhin bewilligten, ſondern nur auf die, einzelnen Perſonen allenfalls ertheilten Privilegien ihren Bezug zu nehmen haben.

Malteſer-Ordens-Ritter.

1034. Hofdecret vom 5. Jänner 1789, an das n. ö. und v. ö. Appellations-Gericht, in Folge des zwiſchen der geheimen Hof- und Staatskanzlei, den vereinten Hofſtellen und der oberſten Juſtizſtelle getroffenen Einverſtändniſſes, N. 946 d. J. G. S.

Auch die Malteſer-Ordens-Ritter, in ſo weit ſie in dem unſtreitig öſterreichiſchen Gebiete geſeſſen ſind, unterliegen der allgemeinen Verordnung, wegen Ablegung des Zeugeneides.

Mennoniſten.

1035. Hofdecret vom 10. Jänner 1816, an das galiziſche Appellations-Gericht, einverſtändlich mit der Hofcommiſſion in Juſtiz-Geſetzſachen, N. 1201 d. J. G. S.

Seine Majeſtät haben über Anfrage, wie ſich in den Fällen, wenn jemand von der Secte der Mennoniſten nach dem Geſetze einen Eid abzulegen hätte, zu benehmen ſei, zu verordnen geruhet: daß ſolchen Religions-Parteien, welche vermöge ihrer Religions-Lehren die Eidesablegung für unerlaubt *), hingegen ihre feierliche Verſicherung ſo heilig als andere Religions-Genoſſen den Eid erkennen, die mit ihren Religions-Grundſätzen nicht vereinbarliche Eidesablegung nicht aufzudringen, ſondern ſtatt derſelben ſich mit ihrer vor Gericht, nach vorläufiger Ermahnung, bei der in den Geſetzen auf Meineid beſtimmten Verantwortlichkeit, die Wahrheit zu ſagen, zu erſtattenden, und mit einem Handſchlage zu beſtätigenden Verſicherung zu begnügen ſei.

Mohamedaner.

1036. Hofdecret vom 26. Auguſt 1826, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, einverſtändlich mit der Hofcommiſſion in Juſtiz-Geſetzſachen, N. 2217 d. J. G. S.

Die Vorſchrift des Hofdecretes vom **9.** Mai **1806**, **N. 763** der J. G. S., über die Eide der Mohamedaner wird außer Kraft geſetzt **), und dagegen zu Folge Allerhöchſter Entſchließung vom **14.** Februar **1826**, Folgendes angeordnet:

---

*) Siehe die Anmerkung **) zum §. **178** lit. a) im I. Thl., S. **489**.

) Das im Texte erwähnte Hofdecret vom 9. Mai 1806, an das Appellations-Gericht in Lemberg, über deſſen Anfragsbericht vom 13. Jänner n. J., **N. 763 d. J. G. S. lautet folgender Maßen:

Die Ablegung des Eides bei jenen, die mohamedaniſcher Religion ſind, hat auf nachſtehende Art zu geſchehen: Dem ſchwörenden Mohamedaner iſt der aufgeſchlagene Koran, worauf derſelbe eine Hand zu legen hat, vorzulegen, und von demſelben der Eid mit Emporhaltung des einzigen Zeigefingers der anderen Hand gegen den Himmel nach der beigeſchloſſenen Formel, abzulegen:

„Bei Gott, bei Gott, bei Gott! bei den vier heiligen Büchern, dem **Pentateucho**, **Psalterio**, **Evangelio** und dem **Koran**, bei dem islamitiſchen Glauben ſchwöre ich.“

Hierauf folgt das, was eigentlich durch den Eid bekräftiget werden ſoll; und während der Schwörende obige Worte ausſpricht, muß er ſeine Hand auf einen aufgeſchlagenen Koran legen, und den Zeigefinger gegen den Himmel aufheben.

Wenn Perſonen, die der mohamedaniſchen Religion zugethan ſind, als Parteien bei öſterreichiſchen Gerichts-Behörden einen Eid ablegen ſollen; ſo hat ihnen der Richter vor Allem die Wichtigkeit dieſer Handlung, die Allwiſſenheit Gottes, bei dem ſie den Eid ſchwören ſollen, und die Strafe des falſchen Eides zu Gemüthe zu führen.

Hierauf werden die Umſtände, welche zu beſchwören ſind, dem Schwörenden in der ihm bekannten Sprache von Wort zu Wort vorgeſagt, und derſelbe wird, nachdem er ſie laut und vernehmlich nachgeſprochen hat, befragt: Schwörſt du bei Gott? Der Schwörende antwortet: **Jemin ederim** (ich ſchwöre), und ſetzt eine der folgenden Formeln, oder auch alle drei zugleich hinzu: **Billahi Taala** (bei Gott dem Allerhöchſten), oder **Wallahi** (bei Gott), oder **Bismillahi** (im Namen Gottes). Zur Verſtärkung des Eides kann der Schwörende noch eine oder die andere der Eigenſchaften Gottes, wie z. B. des Barmherzigen, des Erbarmers, beifügen, und ſagen: **Bismillahi Errahman Errahim** (im Namen Gottes des Barmherzigen, des Erbarmers). — Zur Giltigkeit des Eides iſt es aber hinreichend, eine der obigen Formeln, nemlich: **Bismillahi**, **Billahi Taala** oder **Wallahi**, auszuſprechen. Der Schwörende kann, wenn das Gericht mit einem Exemplare des Korans verſehen iſt, angewieſen werden, während der Ablegung des Eides die rechte Hand auf daſſelbe zu legen. Dieſer Gebrauch des Korans iſt aber zur Giltigkeit des Eides nicht weſentlich nothwendig. Für keinen Fall darf dem Schwörenden geſtattet werden, bei der Ablegung des Eides den Zeigefinger der einen Hand in die Höhe zu halten.

Nach eben dieſen Vorſchriften iſt auch von Zeugen der mohamedaniſchen Religion der Eid aufzunehmen.

Dieſen wird eine allgemeine Betheuerung, daß ſie die reine Wahrheit ausſagen werden, oder ausgeſagt haben (Erſteres in bürgerlichen Rechtsſachen, Letzteres in Criminal-Angelegenheiten) vorgehalten, und wenn ſie dieſelbe nachgeſprochen haben, die Frage: Schwörſt du bei Gott? an ſie geſtellt.

Im Übrigen ſind in Anſehung des Zeugen-Verhöres die allgemeinen Vorſchriften der Gerichts-Ordnung und des Strafgeſetzbuches zu beobachten.

Profeſſoren des politechniſchen Inſtitutes.

(Studien-Hofcomm. Dec. v. 18. December 1820, Z. 7636 beim §. 240 (**983.**) n. ö. Reggs. Vdg. v. 12. December 1838, Z. 66,961 a. a. O. (**983 a**) und n. ö. App. Decr. v. 4. Jänner 1839, Z. 14,180 a. a. O. **984.**)

§. 257.

und Unterfertigung des Protokolles

Das auf ſolche Art vollendete Protokoll ſoll den Beyſitzern der gepflogenen Thaterhebung nach ſeinem ganzen Inhalte nochmals vorgeleſen, im Falle ſie dabey etwas zu bemerken hätten, ſolches, ohne in dem Texte nachzubeſſern, als Bemerkung beygeſetzet, das Ganze aber, ſo wie jede dem Protokolle angeſchloſſene Beylage, von allen unterſchrieben werden.

(Siehe die §§. 237, 298 und 299 St. G. I. Thl. und vergl. den §. 314 St. G. II. Thl.)

Abſchluß des Protocolles.

(Hfd. v. 10. December 1808, N. 876 d. J. G. S. d) beim §. 246 **1010.**)

Benehmen des Criminal=Gerichtes, im Falle die Beiſitzer des Schreibens unkundig ſind.

(Note der Hofcommiſſion in J. G. S. vom 25. Juli 1816 beim §. 237 **(940.)** und mailänd. App. Circ. v. 17. Sept. 1816, Z. 9933 a. a. O. **941.**)

Aufklärung der durch eine Correctur entſtandenen Verſchiedenheit.

(N. ö. App. Dec. v. 13. März 1819, beim §. 255 **1015.**)

Drittes Hauptſtück.

Von Erforſchung und rechtlicher Beſchuldigung eines begangenen Verbrechens.

---

§. 258.

Niemand kann um eines Verbrechens willen zur Verantwortung gezogen werden; es ſey denn rechtliche Anzeigung vorhanden, worauf die Beſchuldigung gegründet wird. Grund zur Erforſchung einer beſtimmten Perſon.

(Siehe den §. 234 d) I. Thl. und vergl. §. 315 St. G. II. Thl.)

Bedingung der die rechtliche Beſchuldigung eines Verbrechens begründenden Anzeigungen.

(Hfd. v. 19. März 1819, N. 1549 d. J. G. S. beim §. 415 **1349.**)

Pflicht der politiſchen und Polizei-Behörden, die eines Verbrechens Beſchuldigten erſt dann dem Criminal-Gerichte zu übergeben, wenn ſie von dieſem des Verbrechens rechtlich beanzeiget gefunden werden.

(Böhm. App. Dec. v. 9. Februar 1826, Z. 1889 beim §. 281 (**1061.**)
und böhm. Gub. Vdg. v. 30. April 1828, Z. 19,124 a. a. O. **1062.**)

Pflicht des Criminal-Gerichtes zur Anzeige an das Obergericht, ob gegen einen im politiſchen Wege abgeurtheilten Verbrecher die Criminal-Unterſuchung einzuleiten ſei.

(Hfd. v. 20. Jänner 1823, N. 1920 d. J. G. S. beim §. 225 **868.**)

Beſchaffenheit der Anzeigungen eines zum Standrechte geeigneten Verbrechens.

(Note der k. k. Hofcommiſſion in J. G. S. v. 26. September 1816 beim §. 500 **1501.**)

Beſchluß des Criminal-Gerichtes zur Einleitung einer Criminal-Unterſuchung.

1037. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 14. April 1819, Z. 3005.

(Wr. Cr. G. N. B. 2. Thl., S. 208.)

Die Beſtimmung, daß aus dem erhobenen Thatbeſtande und der vorgenommenen Erforſchung des Verbrechens im Laufe der Vorunterſuchung ſolche Anzeigungen gegen eine Perſon erhoben vorliegen, welche zu einer rechtlichen Beſchuldigung derſelben in der Art zureichen, daß ſie hierüber zur Verantwortung gezogen werden muß, oder die Einleitung des eigentlichen Criminal-Verfahrens, kann nur in Folge eines Beſchluſſes des Criminal-Gerichtes Statt haben. (**1039.**)

Zeitpunct, von welchem an die Criminal-Unterſuchung als eingeleitet zu betrachten iſt.

(Hfd. v. 2. Mai 1834, N. 2653 d. J. G. S. beim §. 412 **1247.**)

Beſchwerde gegen den Beſchluß zur Einleitung einer Criminal-Unterſuchung.

1038. Hofdecret vom 10. Februar 1827, an das mähriſch-ſchleſiſche Appellations-Gericht, aus Gelegenheit eines erledigten Hof-Recurſes, N. 2258 d. J. G. S.

Im Allgemeinen kann ein untergerichtlicher Beſchluß zur Einleitung einer Criminal-Unterſuchung dem Beſchuldigten allerdings zu einer gegründeten Beſchwerde Anlaß geben, welche das Appellations-Gericht zu prüfen und nach befundener Richtigkeit zu heben, nicht nur berechtiget, ſondern auch verpflichtet iſt.

Befugniß des Obergerichtes, den voreiligen Beſchluß des Criminal-Gerichtes, daß kein Verbrechen obwalte, aufzuheben.

(Hfd. v. 25. Mai 1827, N. 2279 d. J. G. S. beim §. 234 a) **921.**)

Beſchluß der l. f. Collegial=Behörden zur Einleitung einer Criminal=Unterſuchung.

(Hfd. v. 9. Februar 1822, N. 1836, §. 2 d) beim §. 418 (**1257.**) und Hfd. v. 22. März 1823, N. 1929 d. J. G. S. a. a. O. **1258.**)

Beſchluß eines unvollſtändig beſetzten Magiſtrates, zur Einleitung der Criminal=Unterſuchung bei Verſchiedenheit der Meinungen der ungeprüften Räthe.

(Hfd. v. 1. Auguſt 1828, N. 2357 d. J. G. S. beim §. 163 **464.**)

Pflicht der Landgerichte in N. Ö., zur Erſtattung der Anzeige an das Obergericht, ſo oft ein wegen eines Verbrechens Beanzeigter zu unterſuchen kömmt.

(Eröffnung des n. ö. App. Gerichtes v. 16. Febr. 1821, Z. 66 beim §. 550 **1772.**)

Beſchluß der Landgerichte in Tirol zur Einleitung der Criminal=Unterſuchung.

1039. Hofdecret vom 19. September 1826, an das Appellations=Gericht in Tirol und Vorarlberg, einverſtändlich mit der Hofcommiſſion in J. G. S., N. 2220 d. J. G. S.

In Betreff der von den Landgerichten zu faſſenden Beſchlüſſe, wenn es ſich um Verhaftungen wegen vorhandener crimineller Anzeigungen gegen beſtimmte Perſonen, um die Belaſſung des Beſchuldigten auf freiem Fuße, oder um die Frage handelt, ob gegen denſelben die ordentliche Criminal=Unterſuchung einzuleiten ſei, wird verordnet:

1. Daß in ſolchen Fällen von dem Inquirenten aus den vorgekommenen Anzeigungen oder Vorunterſuchungen jedes Mal ein begründeter Beſchluß ſchriftlich verfaßt, daher mit Anführung der obwaltenden Umſtände, unter Zugrundlegung der geſetzlichen Vorſchriften beſtimmt werde, ob die ordentliche Unterſuchung einzuleiten, der Beſchuldigte zu verhaften, oder auf freiem Fuße zu belaſſen ſei, oder nicht.

2. Daß zu dieſen, jedes Mal den Unterſuchungs=Acten beizulegenden Beſchlüſſen in jenen Fällen, wo der zeitweilige Gerichtsvorſtand nicht ſelbſt der Inquirent iſt, von dem die Unterſuchung führenden Beamten zugleich die Genehmigung des zeitweiligen Gerichtsvorſtandes vorläufig eingeholt, und von demſelben, falls er nicht eine abweichende Verfügung zu treffen findet, der Beſchluß gefertiget werden müſſe.

Von dieſer Verordnung, welche auch für die neu zu organiſirenden Landgerichte zu Feldkirch, Bregenz und Bludenz zu gelten haben wird, ſind ſämmtliche Landgerichte der Provinz, denen die Criminal-Rechtspflege obliegt, zur Darnachachtung, und die Collegial-Gerichte zur Wiſſenſchaft und Berückſichtigung bei Prüfung der ihnen zur Urtheilsſchöpfung vorgelegten Criminal-Acten, zu verſtändigen. (**1037.**)

Benehmen der nichtbefreiten Landgerichte in Steiermark, rückſichtlich der Beſchlüſſe zur Einleitung einer Criminal-Unterſuchung.

(Hfd. v. 1. Mai 1830, N. 2462 d. J. G. S. beim §. 211 **612.**)

Benehmen des Criminal-Gerichtes, wenn das Verlangen der Auslieferung fremder Verbrecher durch erhebliche Anzeigungen unterſtützt wird.

(Hfd. v. 10. December 1808, N. 874 d. J. G. S. 3) beim §. 33 **224.**)

§. 259.

Begriff einer rechtlichen Anzeigung.

Rechtliche Anzeigungen ſind Umſtände, welche zwiſchen dem Verbrechen, und einer Perſon einen ſolchen Zuſammenhang wahrnehmen laſſen, daß nach unparteyiſcher Ueberlegung daraus wahrſcheinlich wird, dieſe Perſon habe das Verbrechen begangen *).

(Siehe den § 261 I. Thl. und vergl. den §. 315 II. Thl. des St. G.)

§. 260.

Quellen rechtlicher Anzeigungen

Wie aus der Unterſuchung einer ſchon bekannten That rechtliche Anzeigungen entſtehen können, welche zur Entdeckung des Thäters führen; ſo können entgegen auch aus den Umſtänden einer Perſon ſich rechtliche Anzeigungen eines von ihr begangenen, noch nicht bekannten Verbrechens hervorthun, wenn dieſe Umſtände

*) Die Joſefiniſche allg. Cr. G. O. (§. 52) hat die zur Ablieferung an das Criminal-Gericht zureichenden Inzichten (und zwar dreizehn allgemeine und zwei beſondere) vollſtändig aufgezählt. Ueber die Unthunlichkeit einer ſolchen erſchöpfenden, der öffentlichen und Privat-Sicherheit Genüge leiſtenden Beſtimmung, ſiehe v. Zeillers Beitrag, 2. Bd., S. 28 u. f.

ſo beſchaffen ſind, daß ſie nach aller Wahrſcheinlichkeit nur mit einem Verbrechen zuſammen hängen.

(Siehe den §. 263 St. G. I. Thl. und vergl. die §§. 316 und 362 e) St. G. II. Thl.)

—

Pflicht der Poſtämter und der Hauptpoſtwagens-Expedition an Inquiſiten einlangende, oder von flüchtigen Verbrechern einkommende Briefe oder Sachen den Criminal-Gerichten ausfolgen zu laſſen.

(Hfd. v. 8. Februar 1782, N. 34 d. J. G. S. beim §. 215 (**655.**) v. 19. April 1810 a. a. O. (**658.**) Jhfd. v. 14. October 1823 a. a. O. (**656.**) und illir. Gub. Vdg. v. 4. December 1823, Z. 16,094 a. a. O. **657.**)

Pflicht der öſterr. priv. Nationalbank, den Criminal-Gerichten zur Erforſchung von Verbrechen deponirte Effecten einſehen zu laſſen.

(Hfd. v. 2. Jänner 1824, N. 1982 d. J. G. S. beim §. 215 **659.**)

Recognoscirung der bei dem Verſatzamte einlangenden Pfandſtücke von Seite des Criminal-Gerichtes, und Beſchlaglegung auf dieſelben.

(Hofkriegsraths-Vdg. v. 25. Februar 1838, F. 254 beim §. 215 **660.**)

§. 261.

Je nachdem ſich aus den Umſtänden der Zuſammenhang zwiſchen dem begangenen Verbrechen und einer Perſon nach dem gewöhnlichen Gange der Handlungen mit mehrerer oder minderer Wahrſcheinlichkeit zeiget, entſtehen daraus nähere oder entferntere Anzeigungen. Nähere und entferntere Anzeigungen.

§. 262.

Nähere Anzeigungen zur rechtlichen Beſchuldigung entſtehen insbeſondere gegen denjenigen, der Gemeinſchaftliche nähere Anzeigungen;

a) ſich bey der Obrigkeit ſelbſt als den Thäter angibt;

(Siehe die §§. 39 h) und 399 a) I. Thl. und vergl. den §. 320 f) und §. 357 St. G. II. Thl.)

Geſtändniß des Beſchuldigten als Anzeigung zur rechtlichen Überweiſung desſelben.

(Pat. v. 6. Juli 1833, N. 2622 d. J. G. S §. 4, 1) beim §. 412 1246.)

b) der eine heftige Leidenſchaft wider den Beſchädigten an den Tag geleget, und ſolchen mit dem erfolgten Uebel bedrohet hat;

(Siehe den §. 39 d) I. Thl. und vergl. den §. 319 St. G. II. Thl.)

Drohungen, das Verbrechen zu begehen, als Anzeigung zur rechtlichen Überweiſung.

(Pat. v. 6. Juli 1833, N. 2622 d. J. G. S. §. 2, 3) beim §. 412 1246.)

c) der entweder vor der That das Vorhaben, ſie zu begehen, entdecket, oder nach derſelben ſie ausgeübet zu haben, erzählet, oder geſtanden hat;

(§. 353 e) St. G. B. ü. V.)

Mündliche oder ſchriftliche Äußerungen des Beſchuldigten, wodurch er die Abſicht, das Verbrechen zu begehen, beſtimmt zu erkennen gegeben hat, als Anzeigung zur rechtlichen Überweiſung.

(Pat. v. 6. Juli 1833, N. 2622 d. J. G. S. §. 2, 3) beim §. 412 1246.)

d) der zur Zeit, und an dem Orte des verübten Verbrechens in einer mit der Ausübung deſſelben zuſammenhängenden Handlung geſehen worden;

Gegenwart des Beſchuldigten an dem Orte des Verbrechens, zur Zeit der Verübung desſelben als Anzeigung zur rechtlichen Überweiſung.

(Pat. v. 6. Juli 1833, N. 2622 d. J. G. S. §. 2, 6) beim §. 412 1246.)

e) von deſſen Hand Briefe, oder andere Schriften ſich finden, die ihrem natürlichen Verſtande nach

zu erkennen geben, daß er das Verbrechen begangen habe;

(§. 320 c) St. G. II. Thl.)

Pflicht der Poſtämter, an Inquiſiten einlangende oder von flüchtigen Verbrechern einkommende Briefe oder Sachen den Criminal-Gerichten ausfolgen zu laſſen.

(Hfd. v. 8. Februar 1782, N. 34 d. J. G. S. beim §. 215 (**655.**) vom 19. April 1810 a. a. O. (**658.**) Jhfd. v. 14. October 1823 a. a. O. (**656.**) und illir. Gub. Vdg. v. 4. December 1823, Z. 16,094 a. a. O. **657.**)

f) der durch falſche Vorſpieglung ſich aus dem Verdachte zu ziehen, oder den Verdacht auf jemanden zu leiten geſucht hat;

(§. 362 f) St. G. II. Thl.)

g) der ſich um Mittel beworben, Werkzeuge beſtellet, oder angeſchaffet hat, die unmittelbar auf die Begehung des Verbrechens Beziehung haben;

(§. 244 St. G. B. ü. V.)

Verfertigung, Anſchaffung von zur Ausführung des Verbrechens dienlichen Werkzeugen oder Mitteln, die dem Beſchuldigten nach ſeiner Beſchäftigung oder ſeinem Berufe überflüſſig, oder bei Leuten ſeines Standes ungewöhnlich ſind, als Anzeigung zur Überweiſung desſelben.

(Pat. v. 6. Juli 1833, N. 2622 d. J. G. S. §. 2, 1) beim §. 412 **1246.**)

h) unter deſſen Habſeligkeiten Werkzeuge, die ſeinem Stande nach, ihm zu keinem Gebrauche, ſondern nur zu dem Verbrechen dienen konnten; oder

(§. 320 b) St. G. II. Thl.)

Auffinden der zur Verübung des Verbrechens dienlichen Werkzeuge oder Mittel bei dem Beſchuldigten oder in deſſen Wohnung, oder an einem andern von ihm gewählten Aufbewahrungsorte, als Anzeigung zur rechtlichen Überweiſung desſelben.

(Pat. v. 6. Juli 1833, N. 9622 d. J. G. S. §. 2, 1) beim §. 412 **1246.**)

i) ſolche Gegenſtände gefunden werden, woran Merkmahle oder Kennzeichen des Verbrechens ſichtbar ſind; oder

(Siehe die §§. 93, 103 d) und 244 I. Thl. und vergl. den §. 320 b) St. G. II. Thl.)

k) welche von dem Verbrechen herrühren;

Pflicht der öſterreichiſchen Nationalbank, den Criminal-Gerichten zur Erforſchung von Verbrechen deponirte Effecten einſehen zu laſſen.

(Hfd. v. 2. Jänner 1824, N. 1982 d. J. G. S. beim §. 215 **650.**)

Recognoscirung der bei dem Verſatzamte erliegenden Pfandſtücke von Seite des Criminal-Gerichtes, und Beſchlagnahme auf dieſelben.

(Hofkriegsraths-Vdg. v. 25. Februar 1838 F. 254 beim §. 215 **660.**)

Auffinden von Gegenſtänden des Verbrechens bei dem Beſchuldigten, oder in deſſen Wohnung, oder in einem andern von ihm gewählten Aufbewahrungsorte, als Anzeigung zur rechtlichen Überweiſung desſelben.

(Pat. v. 6. Juli 1833, N. 2622 d. J. G. S. §. 2, 7 beim §. 412 **1246.**)

l) der ſchon ehedem ein gleiches Verbrechen, und mit eben ſolchen beſonderen Umſtänden, wie ſie im gegenwärtigen Falle wieder zuſamentreffen, begangen hat;

(§. 540 St. G. B. ü. V.)

Unterſuchung des Beſchuldigten wegen eines früheren auf ähnlicher Triebfeder beruhenden Verbrechens, als Anzeigung zur rechtlichen Überweiſung desſelben.

(Pat. v. 6. Juli 1833, N. 2622 d. J. G. S. §. 6, a) beim 412 **1246.**)

m) der ſogleich nach der That, oder ſobald dieſelbe ruchbar wurde, entflohen iſt, ohne daß eine andere Urſache ſeiner Flucht vorkommt;

(Siehe die §§. 226 und 227 I. Thl. und vergl. den §. 320 a) St. G. II. Thl.)

Flucht des Beſchuldigten nach der Zeit des begangenen Verbrechens ohne andere glaubwürdige Veranlaſſung, als Anzeigung zur rechtlichen Überweiſung.

(Pat. v. 6. Juli 1833, N. 2622 d. J. G. S. §. 2, 9) beim §. 412 **1246.**)

n) der, auf welchen eine durch Steckbriefe bekannt gemachte Beſchreibung eines Verbrechers genau zutrifft.

(Siehe die §§. 485—489 I. Thl. und vergl. den §. 320 a) St. G. II. Thl.)

§. 263.

Bey Verbrechen, deren Grund Gewinnſucht iſt, ſind rechtliche Anzeigungen ins beſondere: besondere, bey Verbrechen aus Gewinnſucht.

a) wenn ein ſonſt übel berüchtigter Menſch einen für ſeinen Stand unmäßigen Aufwand macht;

(§. 262 h) St. G. B. ü. V.)

b) viele Geldſorten, wie die geſtohlenen oder geraubten ſind, ſehen läßt, oder ausgibt;

c) wenn ein Landſtreicher, oder ſonſt verdächtige Leute, ſolches Geräthe, deſſen rechtmäßiger Beſitz mit

ihren Umſtänden ſich offenbar nicht vereinigen läßt, bey ſich führen, oder zum Verkaufe anbieten.

(§§. 221—226 St. G. II. Thl.)

Beſondere Anzeigungen bei Verbrechen, die aus Gewinnſucht entſtehen.

(Pat. v. 6. Juli 1833, N. 2622 d. J. G. S. §. 3, C. beim §. 412 **1246.**)

Beſondere Anzeigungen bei dem Verbrechen des Sclavenhandels.

(Tractat v. 20. December 1841, Art. IX. **339 a**))

§. 264.

beim Kindesmorde.

Eine nähere rechtliche Anzeigung in Anſehung eines Kindesmordes iſt die Zuſammentreffung folgender Umſtände: daß, nebſt einer auffallenden gähen Veränderung am Leibe, das Kind nicht erſcheint, und bey einer durch dieſe Merkmahle veranlaßten Beſichtigung ſich die Gewißheit einer vor Kurzem vorgegangenen Geburt entdecket.

(§§. 94, 85, 276 St. G. II. Thl.)

Beſondere Anzeigungen bei dem Verbrechen des Kindesmordes.

(Pat. v. 6. Juli 1833, N. 2622 d. J. G. S. §. 3, B. beim §. 412 **1246.**)

Beſondere Anzeigungen bei dem Verbrechen des Hochverrathes.

(Pat. v. 6. Juli 1833, N. 2622 d. J. G. S. §. 3, A. beim §. 412 **1246.**)

§. 265.

Wenn die Anzeige eines Mitſchuldigen;

Das Angeben eines das Verbrechen geſtehenden Mitſchuldigen iſt nur dann eine nähere rechtliche Anzeigung, wenn ſolches, ohne daß ihm auf eine beſtimmte Perſon gedeutet worden, freywillig geſchieht,

und mit Umſtänden begeitet iſt, die bey der weiteren Nachforſchung wahr befunden worden *).

(Siehe die §§. 56, 271, 369, 410 und 411 I. Thl. und vergl. den §. 320 d) St. G. II. Thl.)

Bedingung der Strafloſigkeit und Belohnung des Verbrechers, im Falle der Anzeige des Gehilfen der Verfälſchung der als Münze geltenden öffentlichen Credits-Papiere.

(Pat. v. 20. Juni 1811, §. 11 d) beim §. 92 (**376.**) und v. 7. Mai 1813 §. 7. a. a. O. **381.**)

§. 266.

Wenn eine mündliche Anzeige, oder eine ſchriftliche, worin ſich der Anzeiger genennet, eine rechtliche Anzeigung gegen jemanden werden ſoll; ſo muß ſie mit Umſtänden, die auf den Thäter Beziehung haben, begleitet ſeyn. einer andern bekannten

(§§. 229—231 I. Thl. und 320 e) St. G. II. Thl.)

§. 267.

Auf eine nahmenloſe, oder von einem Unbekannten, der nicht ausfindig gemacht werden kann, unterzeichnete Anzeige aber kann gegen niemanden verfahren werden. Dafern jedoch in einer ſolchen Anzeige Umſtände vorkommen, die ſchon für ſich eine rechtliche Anzeigung ſind, kann, wenn ſich ſolche durch die Erforſchung beſtätigen, kraft dieſer Anzeigung gegen den in der nahmenloſen Anzeige genannten Thäter unterſuchet werden. oder unbekannten Perſon eine rechtliche Anzeigung ſey?

(§. 231 St. G. B. ü. V.)

*) Schon die Joſef. allg. Cr. G. O. (§. 47) verordnete, daß die Angabe des Verhörten allein kein zureichender Beweggrund zur Verhaftnehmung eines Dritten ſei, ſondern daß noch andere Umſtände mit unterlaufen müſſen, welche dieſe Angabe glaubwürdig machen.

Bedingung, unter welcher namenloſe Anzeigen zu berückſichtigen ſind.

(Hfd. v. 19. December 1791, N. 228 d. J. G. S. beim §. 231 (**916.**) und v. 12. März 1792, N. 4 d. J. G. S. a. a. O. **917.**)

§. 268.

Unterſtützende Anzeigungen.

Verwirrte, unterbrochene Reden, Veränderung der Geſichtsfarbe, Zittern, oder ſonſt was für eine geäußerte Furcht; rauhere Gemüthsart, Verwandtſchaft, oder Bekanntſchaft mit Verbrechern, und alle dergleichen einer unſicheren Ausdeutung unterworfene Umſtände und ſchwankende Vermuthungen, können an ſich nicht für rechtliche Anzeigungen gelten; ob ſie gleich neben andern auf die That ſelbſt zeigenden Umſtänden die Wahrſcheinlichkeit der Beſchuldigung vergrößern.

Vertrauter und verdächtiger Umgang des Beſchuldigten mit einer oder mehreren Perſonen, die ihm als Verbrecher bekannt ſind, als Anzeigung zur rechtlichen Überweiſung desſelben.

(Pat. v. 6. Juli 1833 N. 2622 d. J. G. S. §. 6 a) — c) beim §. 412 **1246.**)

§. 269.

Entferntere Anzeigungen und ihre Kraft.

Die angeführten, und andere ihnen gleich kommende nähere Anzeigungen ſind für ſich allein zur rechtlichen Beſchuldigung zureichend. Aber auch entferntere Anzeigungen können zur rechtlichen Beſchuldigung zureichen, wenn mehrere derſelben auf eine Perſon ſo übereinſtimmend zutreffen, daß eine die andere unterſtützet, oder ihr Zuſammenhang durch keinen entgegen ſtreitenden Umſtand geſchwächet wird.

(Siehe die §§. 258 und 273 I. Thl. und vergl. den §. 318 St. G. II. Thl.)

Benehmen des Criminal-Gerichtes im Falle gegen den Beſchuldigten entferntere Anzeigungen eines zum ſtandrechtlichen Verfahren geeigneten Verbrechens beſtehen.

(Hfd. v. 12. Februar 1821, N. 1739 d. J. G. S. d) beim §. 500 **1500.**)

§. 270.

Ueberhaupt wird jede Anzeigung wichtiger, und die an ſich ſchwächere Vermuthung dadurch ſtärker, wenn der Beſchuldigte eine Perſon von übelm Rufe iſt, von der man ſich des Verbrechens wohl verſehen kann.

(Siehe den §. 263 a) und §. 540 I. Thl. und vergl. den §. 319 St. G. II. Thl.)

Berückſichtigung des Rufes, der Verhältniſſe, des Lebenswandels, oder der Gemüthsbeſchaffenheit des Beſchuldigten bei der rechtlichen Überweiſung desſelben aus dem Zuſammentreffen der Anzeigungen.

(Pat. v. 6. Juli 1833, N. 2622 d. J. G. S. §. 6 beim §. 412 **1246.**)

§. 271.

Gründliche Erhebung der Anzeigungen durch Zeugen-Verhör;

Wenn nun Anzeigungen auf einen beſtimmten Thäter vorhanden ſind; ſo muß die Wahrheit aller Umſtände, aus welchen dieſe Anzeigungen entſtehen, mit möglichſter Genauigkeit erhoben, und dasjenige, worauf die Beſchuldigung ſich gründet, außer Zweifel geſetzet werden. Zu dem Ende ſoll alles, was zur Erforſchung dieſer Umſtände dienen kann, durch Vernehmung der Perſonen, die davon Wiſſenſchaft haben, und ſonſt durch jede angemeſſene Erkundigung auf eben die Art vorgekehret werden, wie dieſes zur Erforſchung des Verbrechens in dem vorigen Hauptſtücke vorgeſchrieben iſt.

(Siehe den §. 214 und die dort aufgeführten Novellen, dann die §§. 240, 241, 248—257 St. G. B. ü. V.)

Benehmen der die Voruntersuchung führenden Landgerichte und Criminal-Untersuchungs-Gerichte in Tirol und Vorarlberg bei Voruntersuchungen.

(Tirol. App. Vdg. v. 21. April 1838 beim §. 232 **919.**)

Schriftenwechsel der inländischen Behörden unter einander.

(Siehe den §. 345 und die dort aufgeführten Novellen.)

Schriftenwechsel der inländischen Behörden mit dem Auslande.

(Siehe die Novellen beim §. 33 S. 245 I. Thl.)

§. 272.

durch häusliche Durchſuchung;

Führen die eingehohlten Erkundigungen gegründeten Verdacht herbey, daß bey dem Beſchuldigten Sachen, die auf das Verbrechen Beziehung haben, oder an ihm ſelbſt Merkmahle dieſer Art anzutreffen ſeyn dürften; ſo ſind in ſeiner oder des Hausvaters Gegenwart, ſeine Wohnung, Behältniſſe und Habſeligkeiten, nöthigen Falles auch ſeine Kleidung zu durchſuchen, und an ſeiner Perſon ſelbſt eine Beſichtigung vorzunehmen. Doch muß bey einem ſolchen Vorgange Anſtändigkeit, Behutſamkeit und Vorſicht nicht außer Acht gelaſſen werden, damit der Ruf des Unterſuchten ſo wenig als möglich darunter leide, und die häusliche Ruhe nicht mehr geſtöret werde, als zur Erhaltung der gemeinen Sicherheit und Erfüllung der darauf zielenden Amtspflichten unvermeidlich iſt.

(§§. 235, 236, 240, 241, 244, 246, 257, 262 h)—l) St. G. B. ü. V.)

Vornahme der Hausdurchsuchung, und durch wen sie zu geschehen habe.

1040. Justiz-Hofdecret vom 17. März 1829, an das n. ö. Appellations-Gericht.

(Zeitſchrift für ö. R. ꝛc. 1829. 3. Bd., S. 103.)

Es iſt nicht die Amtspflicht des Criminal-Richters, die Hausdurchſuchung bei dem Inquiſiten ſelbſt vorzunehmen, und das Geſetz,

§. 235, ſchreibt nur vor, daß die Erhebung des Thatbeſtandes durch einen geeigneten Beamten geſchehen ſoll, dem die nöthige Fähigkeit zugetraut werden kann.

Auffinden von Gegenſtänden des Verbrechens oder der zur Verübung desſelben dienlichen Werkzeuge oder Mittel bei dem Beſchuldigten oder in deſſen Wohnung, als Anzeigung zur rechtlichen Überweiſung desſelben.

(Pat. v. 6. Juli 1833, N. 2622 d. J. G. S. §. 2, 1) und 7) beim §. 412 1246.)

§. 273.

Wenn gegen jemanden zwar Anzeigungen zur Beſchuldigung, hingegen auch Umſtände vorkommen, wodurch dieſe Anzeigungen entkräftet werden, müſſen die letzteren mit gleicher Genauigkeit erforſchet werden. Sofern alſo gegen jemanden der Verdacht eines Verbrechens gefaßt, und der Erforſchung der wider ihn entſtandenen Anzeigungen nachgegangen, dabey aber der Ungrund des Verdachtes entdecket worden wäre, ſoll ſogleich von weiterer Unterſuchung gegen ihn abgelaſſen werden. durch Erforſchung der Gegengründe.

(§§. 279 und 397 St. G. B. ü. V.)

Benehmen der Criminal-Gerichte rückſichtlich der Beſchlüſſe zur Ablaſſung von dem im Wege der Vorunterſuchung eingeleiteten Verfahren.

1041. Hofdecret vom 12. October 1805, an das oſtgaliziſche Appellations-Gericht, über deſſen Anfrage vom 4. September n. J., N. 750 d. J. G. S.

Über Anfrage: ob in Fällen, wo das Urtheil des untern Criminal-Richters dem Obergerichte zu unterziehen iſt, auch die Entſcheidung, daß der Fall zur Criminal-Behandlung gar nicht geeignet ſei, ſammt den Acten dem Obergerichte vorgelegt werden ſoll, wird feſtgeſetzt:

Wenn ein zur Criminal-Behandlung geeigneter Fall zur Kenntniß des untern Richters gelanget, und wider den Beſchuldigten recht-

liche Anzeigungen vorhanden ſind; ſo muß eine ordentliche Unterſuchung eingeleitet, nach Abſchließung derſelben, vermöge des §. 415, erſten Theiles des Strafgeſetzes, ein Urtheil gefällt, und dieſes Urtheil in den Fällen des §. 433 u. f., es möge wie immer ausfallen, dem Obergerichte vorgelegt werden. Wenn aber entweder der Fall an ſich, oder die Anzeigungen ſo beſchaffen ſind, daß kein ordentliches Criminal-Verhör vorzunehmen iſt; ſo findet kein Urtheil, folglich auch keine Einſendung der Acten Statt.

1042. Juſtiz-Hofdecret vom 12. Juli 1806.

(Prov. G. S. für Steiermark ꝛc. 8. Thl. S. 297.)

Wenn gleich in den Fällen des §. 273 des Strafgeſetzbuches die Vorlegung der geſammten Acten an das Obergericht nicht verordnet iſt; ſo liegt es doch bei der, durch die höchſte Weiſung v. 27. Juni 1805 (**1110.**) anbefohlenen Anzeige von jeder in dem Verbrechen der Nachmachung öffentlicher Credits-Papiere eingeleiteten Unterſuchung, in der Natur der Sache, daß, wenn auch nach der Hand von dieſer Unterſuchung ob Mangel rechtlicher Inzichten abgelaſſen wird, dennoch mit Zulegung einer Abſchrift des über die bis dahin verhandelten Unterſuchungs-Acten aufgenommenen Raths-Protocolles, ſowohl dem Landes-Präſidium, als auch dem Obergerichte, und von Letzterem an den höchſten Gerichtshof die Anzeige weiter erſtattet werden müſſe.

1043. Hofdecret vom 2. Auguſt 1819, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchſter Entſchließung vom 3. Juli 1819, über Vortrag der Hofcommiſſion in Juſtiz-Geſetzſachen, N. 1588 d. J. G. S.

Über die Frage: ob auch über die Ablaſſung von der Unterſuchung, wegen der dem Erkenntniſſe höherer Behörden vorbehaltenen Verbrechen, die Entſcheidung dieſer höheren Behörde vorläufig einzuholen ſei, haben Seine Majeſtät anzuordnen geruhet: daß bei den nach Maßgabe der §§. 433 und 442 erſten Theiles des Strafgeſetzes, dem Erkenntniſſe der höheren und der höchſten Behörde vorbehaltenen Verbrechen, die Criminal-Gerichte von einer eingeleiteten Vorunterſuchung abzulaſſen nicht befugt ſeien; ſondern wenn ſie dieſes nothwendig finden, hierüber die Acten dem Obergerichte vorlegen ſollen, welches bei dem Erkenntniſſe der oberſten Juſtizſtelle vorbehaltenen Verbrechen von dieſer die Entſcheidung einzuholen haben wird. (**1051**)

1044. Hofdecret vom 17. November 1821, an das galiziſche Appellations-Gericht, einverſtändlich mit der Hofcommiſſion in Juſtiz-Geſetzſachen, N. 1815 d. J. G. S.

Über den gemachten Antrag: die Vorſchrift des §. 447, erſten Theiles des Strafgeſetzes, auch auf Erkenntniſſe auf Ablaſſung von

der Unterſuchung gegen öffentliche, der nicht ausgenommenen Verbrechen beſchuldigte Beamte auszudehnen, wird erwiedert: daß nach Maßgabe der nun beſtehenden Vorſchriften die Criminal-Gerichte nicht verpflichtet ſeien, im Falle der Ablaſſung von der Unterſuchung gegen einen öffentlichen Beamten, außer den Fällen der §§. 433 und 443, erſten Theiles des Strafgeſetzes, und des hierauf Bezug nehmenden Hofdecretes vom 2. Auguſt 1819, N. 1588 d. J. G. S. (**1043**), die Acten dem Obergerichte vorzulegen. Übrigens unterliegt es keinem Anſtande, daß, wenn in einzelnen Fällen einer ſolchen Ablaſſung, die Behörde, unter welcher der öffentliche Beamte, gegen den die Nachforſchung gerichtet war, dienet, die Mittheilung der ihn betreffenden Acten zur Einſicht verlangt, ihrem Begehren zu willfahren ſei.

1045. Hofdecret vom 22. December 1821, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchſter Entſchließung vom 1. December 1821, über Vortrag der Hofcommiſſion in Juſtiz-Geſetzſachen, N. 1826 d. J. G. S.

Seine Majeſtät haben in Hinſicht der zur Sprache gekommenen Beſchränkung der durch das Hofdecret vom 2. Auguſt 1819, N. 1588 d. J. G. S., bekannt gemachten höchſten Entſchließung vom 3. Juli 1819 (**1043**.), betreffend die Vorlegung der Acten an höhere Behörden bei vorhandener Ablaſſung von einer Criminal-Unterſuchung in den Fällen der §§. 433 und 442, erſten Theiles des Strafgeſetzes, zu beſchließen befunden: daß es bei dem Hofdecrete v. 2. Auguſt 1819 ſein Verbleiben haben, dabei aber auch Sorge getragen werden ſoll, daß in Fällen, wo die Criminal-Gerichte bloße Anzeigen und Anklagen verwerfen, oder den Gegenſtand gleich Anfangs zurückzuweiſen finden, die Beſchlüſſe den Appellations-Gerichten nicht vorgelegt, dagegen von den Appellations-Gerichten die ihnen von den Criminal-Gerichten vorgelegten Ablaſſungs-Beſchlüſſe ohne Verzögerung bearbeitet und erlediget werden.

1046. Hofdecret vom 2. September 1825, an das Appellations-Gericht, in Inneröſterreich, Galizien und Dalmatien, einverſtändlich mit der Hofcommiſſion in Juſtiz-Geſetzſachen, N. 2129 d. J. G. S.

Das Hofdecret vom 2. Auguſt 1819, N. 1588 der J. G. S. (**1043**.), iſt auf Ablaſſung von Vorunterſuchungen bei Übertretungen der Peſt-Anſtalten nicht anwendbar.

1047. Hofdecret vom 20. April 1827, an das in. ö. Appellations-Gericht.

(Zeitſchrift für ö. R. ꝛc. 1827. 3. Bd., S. 493.)

In Erledigung des Berichtes — wird demſelben über das mit der k. k. Hofcommiſſion in J. G. S. gepflogene Einvernehmen erwiedert: Es habe dem Rovigneſer Stadt- und Landrechte auf ſeine Anfrage vom 7. April 1826 zu bedeuten, daß auch in Fällen, wo ihm von den Bezirks-Obrigkeiten die Anzeige eines vermeinten Verbrechens der Gattung, davon der §. 433 I. Thl. St. G. erwähnt, zukommt, und dasſelbe ungehindert der mit der Anzeige allenfalls verbundenen Erhebungen dafür hält, den Gegenſtand ohne weiters geſetzmäßig zurückweiſen zu müſſen, dieſer Beſchluß dem Appellations-Gerichte nicht vorzulegen ſei, dagegen dieſe Vorlegung nicht unterlaſſen werden dürfe, wenn das Stadt- und Landrecht bei derlei Gattungen von Verbrechen über eine demſelben zugekommene Anzeige die Bezirks-Obrigkeit ſelbſt um Erhebungen angegangen hat.

1048. Hofdecret vom 18. September 1829, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchſter Entſchließung vom 1. September 1829, über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle, N. 2427 d. J. G. S.

Über die zur Sprache gekommene Frage: ob die Anwendbarkeit der durch das Hofdecret vom 2. Auguſt 1819, Zahl 1588 d. J. G. S. (**1043**.), kundgemachten allerhöchſten Entſchließung vom 3. Juli 1819 wegen Vorlegung der Beſchlüſſe auf Ablaſſung von Vorunterſuchungen, rückſichtlich der dem höheren Erkenntniſſe vorbehaltenen Verbrechen, auf jene Fälle, in denen bereits gegen eine beſtimmte Perſon Anzeigungen, daß ſie der Thäter des Verbrechens ſei, vorgekommen ſind, zu beſchränken ſei, haben Seine Majeſtät zu erklären geruhet, daß die allerhöchſten Entſchließungen vom 3. Juli 1819 und 1. December 1821 (Hofdecret vom 22. December 1821, N. 1826 d. J. G. S. [**1045**.]) zum Zwecke haben, bei beſonders gemeinſchädlichen Verbrechen:

Erſtens, zu verhindern, daß gegen beinzichtigte Perſonen nicht zu voreilig, oder aus irrigen Anſichten von der Unterſuchung abgelaſſen werde; und

Zweitens, zu bewirken, daß der Thatbeſtand regelmäßig und mit der möglichſten Genauigkeit erhoben, und die allfälligen Spuren des Thäters nicht außer Acht gelaſſen werden. Hiernach haben Seine Majeſtät der oben erwähnten Beſchränkung nicht Statt zu geben, und dem oberſten Gerichtshofe aufzutragen geruhet, dafür zu ſorgen, daß bei der nach Maßgabe der §§. 433 u. 442, erſten Theiles des Strafgeſetzbuches, dem Erkenntniſſe der höhern und der höchſten Behörden

vorbehaltenen Verbrechen, die Acten dem Appellations-Gerichte, in allen jenen Fällen vorgelegt werden, wo beſchloſſen wird, eine Criminal-Unterſuchung nicht einzuleiten. Von dieſer Regel ſeien allein die Fälle ausgenommen, wo die Criminal-Gerichte bloße Anzeigen und Anklagen zu verwerfen, oder den Gegenſtand zurückzuweiſen finden. (**1051**)

1049. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 9. December 1834, Z. 13,244.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl. S. 360.)

Das Criminal-Gericht iſt berechtiget, auch protocollirte Anzeigen aus eigener Macht nach Hofdecret vom **18.** September **1829**, N. **2427** d. J. G. S. (**1048**.) zu verwerfen.

1050. Regierungs-Verordnung vom 2. Jänner 1836, Z. 73,175 de anno 1835, an die k. k. Kreisämter.

(N. ö. Prov. G. S. 18. Thl., S. 4.)

Seine Majeſtät haben durch a. h. Entſchließung vom **7.** December **1835** zu geſtatten geruhet, daß die Appellations-Gerichte in Fällen, wo die Criminal-Gerichte erſter Inſtanz von der Unterſuchung wegen Mißbrauches der Amtsgewalt oder Verleitung zu demſelben abzulaſſen beſchließen, die bei ihnen einlangenden Berichte aus eigener Macht erledigen, und auf gleiche Art auch über die Ablaſſung von der Unterſuchung wegen Verfälſchung öffentlicher Credits-Papiere, wenn gegen keine beſtimmte Perſon Anzeigungen dieſes letzteren Verbrechens eintreten, ſelbſt entſcheiden können.

Von dieſer a. h. mit Hofdecret vom **14.** December **1835**, Zahl **8445** herabgelangten und vom k. k. n. ö. Appellations- und Criminal-Obergerichte unterm **18.** December **1835**, Z. **13,836**, mitgetheilten Entſchließung ſind die Criminal-Gerichte zu verſtändigen.

1051. Hofkanzlei-Decret vom 20. Jänner 1838, Z. 1050.

(**Prov. G. S. für Böhmen, 20. Bd., S. 72, für Galizien und Lodomerien, 20. Jahrg., S. 106, für Illirien, 20. Bd., S. 12, für die Lombardie, 1. Bd., 1. Thl., S. 16, für Mähren und Schleſien, 20. Bd., S. 15, für Öſterreich ob der Enns und Salzburg, 20. Thl., S. 139, für Öſterreich unter der Enns, 20. Thl., S. 26, für Steiermark, 20. Thl., S. 23, für Tirol und Vorarlberg, 25. Bd., S. 37.**)

In Betreff der höheren Reviſion der Beſchlüſſe der Criminal-Gerichte, wodurch von dem im Wege der Voruntersuchung eingeleiteten Verfahren abgelaſſen wird, haben Seine Majeſtät durch a. h. Ent-

ſchließung vom 21. November 1837 folgende Beſtimmungen feſtzu⸗ſetzen geruhet.

§. 1. Landesfürſtliche Collegialgerichte, dann mit einem geprüften Bürgermeiſter, und wenigſtens zwei geprüften Räthen beſetzte Magiſtrate müſſen nur in Rückſicht des Hochverrathes, und der in den §§. 57 und 58 des erſten Theiles des Strafgeſetzbuches bezeichneten Störungen der öffentlichen Ruhe, die Beſchlüſſe über die Ablaſſung von dem weiteren Verfahren bei Voruntersuchungen, dem Appellations⸗Gerichte von Amtswegen zur Reviſion vorlegen. In Rückſicht aller übrigen Verbrechen ſind ſie, ohne höhere Reviſion ihrer Beſchlüſſe, von dem weitern Verfahren bei Vorunterſuchungen abzulaſſen ermächtiget.

§. 2. Die übrigen Criminal⸗Gerichte ſind in Rückſicht aller, in dem §. 433 des erſten Theiles des Strafgeſetzes bezeichneten Verbrechen, die Beſchlüſſe über die Ablaſſung von dem weiteren Verfahren bei Vorunterſuchungen dem Appellations⸗Gerichte vorzulegen verpflichtet.

§. 3. Das Appellations⸗Gericht hat, wenn es die ihm vorgelegten Ablaſſungs⸗Beſchlüſſe zu beſtätigen findet, dieſe Beſtätigung nur in Rückſicht des Hochverrathes und der Störung der öffentlichen Ruhe von Amtswegen dem oberſten Gerichtshofe vorzulegen, in Beziehung auf alle übrigen Verbrechen aber, dieſelben keiner höhern Reviſion zu unterziehen.

§. 4. In ſoferne nach den vorſtehenden Beſtimmungen zur Ablaſſung von dem weitern Verfahren, bei der Vorunterſuchung über ein vollbrachtes Verbrechen die Beſtätigung des Appellations⸗Gerichtes oder des oberſten Gerichtshofes erforderlich iſt, muß ſie auch bei der Vorunterſuchung über den Verſuch, und bei eingeleiteten Vorerhebungen zur Wiederaufnehmung einer Unterſuchung eingeholt werden.

§. 5. Wenn in den Fällen der §§. 1, 2 und 4 zwar eine Handlung als ein Verbrechen angezeigt, oder um eine Criminal⸗Unterſuchung angeſuchet worden iſt, das Criminal⸗Gericht ſelbſt aber zu dem Anfange einer Vorunterſuchung ſich nicht beſtimmt findet, und von der Anzeige oder Schrift keinen Gebrauch zu machen beſchließt, ſo bedarf es dazu keiner höheren Beſtätigung.

§. 6. Dieſe Verordnung iſt auf alle nach Kundmachung derſelben von den Criminal⸗Gerichten erſter und zweiter Inſtanz zu faſſenden Beſchlüſſe anzuwenden. Die bisher in Kraft geweſenen Vorſchriften über die höhere und höchſte Reviſion der Ablaſſungs⸗Beſchlüſſe werden hiermit aufgehoben.

Beſchluß der l. f. Collegial-Behörden, zur Ablaſſung von einer Criminal-Unterſuchung.

(Hfd. v. 9. Februar 1822, N. 1836 d. J. G. S. ad §. 2 d) beim §. 418 (1257.) und v. 22. März 1823, N. 1929 d. J. G. S. a. a. O. 1258.)

Benehmen der tirol. Criminal Unterſuchungs-Gerichte rückſichtlich der Ablaſſung von einer angefangenen Unterſuchung.

(Hfd. v. 20. Jänner 1823, N. 1920 d. J. G. S. beim §. 224 868.)

Bei dem Verbrechen der Münzverfälſchung und der Nachmachung öffentlicher als Münze geltender Credits-Papiere ſind über Ablaſſungs-Beſchlüſſe der Unterbehörden keine Anzeigen an den oberſten Gerichtshof zu erſtatten.

1052. Hofdecret vom 5. October 1836 und Reſcript an das allgemeine Militär-Appellations-Gericht, vom 23. März 1837, T. 364.

(Milit. G. S. Jahrg. 1837, S. 21.)

Es unterliegt keinem Anſtande, daß bei dem Verbrechen der Münzverfälſchung, ſo wie bei jenem der Nachmachung öffentlicher als Münze geltender Credits-Papiere über Ablaſſungs-Beſchlüſſe der Unterbehörden keine Anzeigen oder Berichte an den oberſten Gerichtshof zu erſtatten ſeien, und die dießfälligen Falſificate und Werkzeuge von dem Appellations-Präſidium der allgemeinen Hofkammer übermacht werden können.

Unterſchied der Vorſchrift des §§. 273 und 415 des St. G. B. I. Thl. rückſichtlich der Erledigungsart der Vor- beziehungsweiſe Unterſuchung.

1053. Hofdecret vom 22. November 1815, an das k. k. in. ö. Appellations-Gericht.

(v. Wagersbachs Archiv, 5. Heft, S. 132.)

Dem k. k. Appellations-Gerichte wird auf ſeinen über die Beſchwerde des N. wegen verweigerter Entſcheidungsgründe über die wider ihn wegen Amtsmißbrauches, und Betruges aufgenommene Unterſuchung erſtatteten Bericht, bedeutet: daß der Beſchwerdeführer mit

der gebetenen Erfolglaſſung der Entſcheidungsgründe über die Ablaſſung von der wider ihn aufgenommenen Unterſuchung abgewieſen werde, dagegen ihm frei ſtehe, in Folge §. 279 des St. G. B. um ein Zeugniß ſeiner Unſchuld-Erklärung anzulangen. Übrigens hat ſich das Appellations-Gericht für künftige Fälle gegenwärtig zu halten, daß der §. 273 in dem dort bezeichneten Falle eine ämtliche Erledigung an den Angeſchuldeten nicht anordne, und daß eine derlei Erledigung, wenn ſie nach Umſtänden zu erlaſſen ſein ſollte, immer in beſtimmten Ausdrücken abzufaſſen, und keineswegs von einer weiteren Criminal-Unterſuchung darin geſprochen werden könne, da dieſe Ausdrücke zum Verſtande Anlaß geben, daß ſchon eine Criminal-Unterſuchung begonnen habe, in welchem der §. 273 keine weitere Anwendung findet, ſondern der Richter immer nach Andeutung des §. 415 durch Urtheil zu entſcheiden hat.

1054. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 20. Februar 1832, Z. 2503.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 271.)

Das Strafgeſetzbuch kennt nur nach §. 273 die Ablaſſung von einer ohne verantwortliche Vernehmung des Beſchuldigten geführten Vorunterſuchung, indem eine jede mit dem Verhöre des Beſchuldigten verbundene Criminal-Unterſuchung, da ſie hierdurch aufhört, eine Vorunterſuchung im eigentlichen Sinne zu ſein, nach §. 371 ordentlich geſchloſſen werden ſoll, und nach §. 415 und dem Hofdecrete vom 28. Auguſt 1818 (**1248.**) über jede auch ſummariſch abgeführte Unterſuchung ein Urtheil zu ſchöpfen iſt.

Entſchädigungsklage des Beſchädigten, in Falle die Strafbehörde von der Unterſuchung abgeſtanden iſt, oder erklärt hat, daß keine Unterſuchung einzuleiten ſei.

(Hfd. v. 4. Juli 1830, Z. 15,962 beim §. 524 **1541.**)

Aufbewahrung der falſchen Credits-Papiere und Münzen in einer durch Ablaſſung erledigten Vorunterſuchung.

(Hfd. v. 2. April 1825, N. 2085 d. J. G. S. beim §. 240 (**974.**) und Hfd. v. 5. October 1836 oben **1052.**)

§. 274.

Beweiſeskraft der Zeugen-Ausſage.

Die Rechtlichkeit einer Anzeigung zu beſtätigen, iſt nicht immer erforderlich, daß ſie durch zwey unbe-

denkliche Zeugen oder gerichtlichen Augenſchein bewieſen werde. Auch Ein glaubwürdiger Zeuge, ſey es der Beſchädigte, oder ein Dritter, iſt hinlänglich, wenn er von der Ausübung der That ſelbſt, oder von nothwendig damit verbundenen Handlungen, oder Umſtänden des Beſchuldigten ausſagt.

(Siehe den §. 403 I. Thl., und vergl. den §. 305 St. G. II. Thl.)

Begriff eines glaubwürdigen Zeugen.
(§§. 384 und 403 St. G. B. ü. V.)

Beweis der Rechtlichkeit einer Anzeigung.

a) Durch einen glaubwürdigen Zeugen.
(§. 274 St. G. B. ü. V.)

b) Durch zwei unbedenkliche Zeugen.
(§§. 403 und 404 St. G. B. ü. V.)

c) Durch den gerichtlichen Augenſchein.
(§. 405 St. G. B. ü. V.)

Beweiskraft der Zeugenſchaft eines Juden für einen Juden gegen einen Chriſten.

(Hfd. v. 10. October 1801, N. 541 d. J. G. S. beim §. 384 e)
1228.)

Beweiskraft der Ausſage des Beſchädigten über die Beſchaffenheit der That in den vom Beſchuldigten nicht eingeräumten Umſtänden.

(Hfd. v. 20. Juli 1810, N. 905 d. J. G. S. beim §. 404 a) **1243.**)

Von dem Beſchädigten, der vor ſeinem Ableben nicht mehr gerichtlich vernommen, oder beeidigt werden kann, bei herannahendem Tode abgegebene Äußerung, als Anzeigung zur rechtlichen Überweiſung des Beſchuldigten.

(Pat. v. 6. Juli 1833, N. 2622 d. J. G. S. §. 4, 4) beim §. 412
1246.

§. 275.

Mitwirkung der politiſchen Obrigkeiten zur Entdeckung der Verbrecher.

Wo die Entlegenheit des Criminal-Gerichtes den Zeugen, welche abgehöret werden ſollen, beſchwerlich, oder ſonſt der Beförderung des Geſchäftes hinderlich wäre; hat dasſelbe die politiſche Obrigkeit, welche über Ruhe, Ordnung und Sicherheit Sorge zu tragen hat, um die Erforſchung der ihm angedeuteten Anzeigungen anzugehen.

(§§. 235, 236, 301 und 379 St. G. B. ü. V.)

Schriftenwechſel der inländiſchen Behörden unter einander.

(Siehe den §. 345 und die dort aufgeführten Novellen.)

§. 276.

Ueberhaupt, da zur Erhaltung der allgemeinen Sicherheit an ſchleuniger Entdeckung der Verbrecher alles gelegen iſt; ſind auch die politiſchen Behörden zu dieſem Zwecke mitzuwirken verbunden. Daher iſt jede Obrigkeit, jedes Gericht und Amt ſchuldig, was ihnen von Anzeigungen, die zur Entdeckung eines Verbrechers dienen, oder von Umſtänden, die auf ſolche Anzeigungen führen können, bekannt wird, ſogleich dem Criminal-Gerichte, oder der eben gedachten politiſchen Obrigkeit ihres Bezirkes mitzutheilen.

(Siehe den §. 228 und die dort befindlichen Novellen.)

Pflicht der Obrigkeiten den Criminal-Gerichten auf ihr Erſuchen ungeſäumt Beiſtand zu leiſten.

(Siehe den §. 215 und die dort S. 74 sub III. aufgeführten Novellen.)

Pflicht zur Anzeige der Verbrecher von Seite der Obrigkeiten und Perſonen nach ihrer öffentlichen Stellung.

(Siehe den §. 228 und die dort S. 254 u. f. aufgeführten Novellen.)

Unterordnung der Wirthſchaftsämter in Criminal-Fällen unter das Appellations-Gericht.

(Hfd. v. 29. Mai 1818, N. 1461 d. J. G. S. beim §. 236 **933.**)

Bedingung, unter welcher die politiſche Obrigkeit anſtatt des Criminal-Gerichtes Steckbriefe nach §§. **276**, **277** und **301** St. G. **I.** Thl. erlaſſen darf.

(Hfd. v. 10. Juli 1829, N. 2417 d. J. G. S. beim §. 221 5) **836.**)

Benehmen der die Voruntersuchung führenden Landgerichte in Tirol und Vorarlberg, rückſichtlich der Thaterhebung und Entdeckung des Thäters.

(Tirol. App. Vdg. v. 21. April 1838 beim S. 332 **919.**)

§. 277.

In ſolchen Fällen, und überhaupt, ſobald die erwähnte politiſche Obrigkeit die Spur eines Verbrechens erhält, ſoll ſie, auch ohne eine Erinnerung des Criminal-Gerichtes zu erwarten, den Anzeigungen auf die vorgeſchriebene Art nachforſchen, und die Verhandlung dem Criminal-Gerichte übergeben, welchem dann das etwa Mangelhafte zu verbeſſern, obliegen wird.

(§§. 271—275 St. G. B. ü. V.)

Pflicht der politiſchen und Polizei-Behörden, die Verbrecher aufzuſuchen, und ſobald als möglich einzuliefern.

(Siehe den § 228 und die dort S. 267, beziehungsweiſe 272, unter den Überſchriften: „Politiſche und Polizei-Behörden“ aufgeführten Novellen.)

§. 278.

Keinem Criminal-Gerichte, oder andern Obrigkeit iſt erlaubt, jemanden, der verdächtig iſt, unmittelbar ſelbſt, oder durch in geheim beſtellte Leute auf irgend eine Art zu verleiten, ſein böſes Vorhaben wirk- Widerrechtliche Mittel zur Beſtätigung der Beſchuldigung.

lich in Ausübung zu bringen, das Verbrechen fortzuſetzen, oder zu wiederhohlen, um auf ſolchem Wege dringendere Anzeigungen oder Beweismittel gegen ihn aufzubringen. Ueber alles, was durch eine ſolche Verleitung geſchehe, oder erfolgte, wäre das Criminal-Gericht oder die Obrigkeit zur ſtrengſten Verantwortung und Strafe zu ziehen.

§. 279.

Folge der entkräfteten Beſchuldigung.

So wichtig es der allgemeinen Sicherheit iſt, durch Verfolgung der Anzeigungen die Verbrecher zu entdecken; nicht minder wichtig iſt es der öffentlichen Sorgfalt, den Ruf derjenigen zu ſchützen, welche durch einen unglücklichen Zuſammenfluß von Umſtänden in den Verdacht eines begangenen Verbrechens gefallen ſind. Wenn daher ſcheinbare Anzeigungen gegen jemanden eine Erforſchung veranlaſſet, bey dieſer aber ſich nicht beſtätiget haben; ſo ſoll demſelben auf ſein Verlangen, zu ſeiner Beruhigung und Rechtfertigung hierüber ein Amtszeugniß ausgefertiget werden.

(§. 273 St. G. B. ü. V.)

Anwendung der Vorſchrift des §. 279 St. G. I. Thl. auf den Fall, in welchem über die Beſchuldigung keine Verantwortung abgefordert worden iſt.

(Hfd. v. 19. März 1819, N. 1549 d. J. G. S. beim §. 415 **1249.**)

Abfaſſung des Amtszeugniſſes.

(In. ö. App. Dec. v. 22. Nov. 1815 beim §. 273 **1053.**)

Ausfertigung der Amtszeugniſſe ohne Stempel.

(Pat. v. 27. Jänner 1840, §. 81 beim §. 526 **1584.**)

Beſtimmungen über die Art und Weiſe der Herausgabe von Beſtätigungen aus den Unterſuchungs-Acten.

1055. Gubernial-Circulare vom 24. December 1841, Z. 14,377—1798 für Mailand und vom 28. December 1841 Z. 17,330 für Venedig.

(Raccolta degli Atti del gov. di Mil. e di Venez. ecc. dell'anno 1841, parte prima 457 ecc.)

In esecuzione di veneratissima sovrana risoluzione 23 marzo 1841, emanata sopra umilissimo rapporto del senato lombardo-veneto del supremo tribunale di giustizia, relativamente al metodo di rilasciare le fedine criminali, viene disposto quanto segue:

1mo Non saranno da rilasciare fedine criminali a persona o persone, che le chiedessero al proprio nome.

2do Se la fedina criminale viene ricercata al nome di un terzo, dovrà presentarsi la domanda in iscritto al protocollo degli esibiti, e contenere le indicazioni necessarie ad identificare la persona, non che a giustificare l'interesse ed il titolo per cui si ricorre in tale qualità

Questa istanza deve contenere altresì la dimostrazione della causa e dell'uso, per cui la fedina si domanda.

3° Siffatta istanza dovrà venire assegnata a qualche rilatore, ed il tribunale delibererà con quella sollecitudine, che nei casi d'urgenza possa abbisognare, se sia il caso di secondare o respingere da domanda.

4° Nel caso affermativo, praticate le occorrenti indagini, si stenderà la fedina coll'accennare il nome dell'istanza, il motivo della domanda ed il decreto, che l'assecondava, e quindi o la totale immunità dei pregiudizj criminali, o le sentite condanne, o la procedura rimasta sospesa per difetto di prove legali, o finalmente le dichiarazioni d'innocenza. Conseguentemente le fedine criminali dovranno contenere quei soli giudizj e deliberazioni, che seguirono dopo l'aprimento dell'inquisizione; e quindi nel caso, che sieno seguite altre deliberazioni di tralasciata procedura per mancanza d'indizj o di soggetto delittuoso, simili certificati debbono emettersi colla dichiarazione, che dai registri criminali non emerge alcuna inquisizione a carico di un tal individuo. Allor quando però contro la persona, relativamente alla quale siasi chiesta la fedina, fosse pendente sia una investigazione criminale, sia una inquisizione ordinaria, dovrà l'istanza essere semplicemente rigettata.

5° Le fedine ai privati si rilasceranno in forma di decreto giudiziale, e perciò porteranno la firma del presidente e del segretario.

6° Nei certificati da emettersi sopra ricerca di altre autorità o dei consessi inquirenti si dovranno indicare anche tutte le deliberazioni avvenute per riguardo ad una determinata persona, quand' anche non siasi trovato di sottoporla ad inquizione speciale. Con queste disposizioni resta abrogato e modificato l' aulico decreto 6 febbrajo 1835, n° 3880 rilasciato nell' argomento suddetto.

Tanto si partecipa alle imperiali regie prime istanze giudiziarie di Lombardia per loro norma e per l' esatta osservanza, in adempimento degli ordini abbassati dal supremo senato in Verona coll' ossequiato aulico decreto 17. dicembre corrente, n° 934.

§. 280.

Geſtattung des vorläufigen Beweiſes der Schuldloſigkeit.

Auch derjenige, dem daran gelegen iſt, daß ein wider ihn entſtandener Ruf, eine der Obrigkeit gemachte Anzeige, oder ein ſonſt bey der Obrigkeit erregter Argwohn eines von ihm verübten Verbrechens in das Klare geſetzet werde, entweder, damit ihm nicht indeſſen die zu ſeiner Vertheidigung dienlichen Beweiſe entgehen, oder, weil er keinen Verdacht auf ſich liegen laſſen will, iſt berechtiget, die Unterſuchung ſeiner Beſchuldigung ſelbſt zu verlangen. Das Criminal-Gericht iſt in einem ſolchen Falle verpflichtet, ob es gleich ſonſt die vorhandenen Anzeigungen nicht für hinlänglich hielte, die Unterſuchung nach der allgemein vorgeſchriebenen Ordnung einzuleiten, und dem Beſchuldigten nach Beendigung darüber das ämtliche Zeugniß zu ertheilen.

(§. 479 St. G. B. ü. V.)

Anwendung der Vorſchrift des §. 280 St. G. I. Thl. auf den Fall, in welchem über die Beſchuldigung keine Verantwortung abgefordert worden iſt.

(Hfd. v. 19. März 1819, N. 1549 d. J. G. S. beim §. 415 **1249.**)

Ausfertigung des Amtszeugniſſes ohne Stempel.

(Pat. v. 27. Jänner 1840, §. 81 beim §. 526 **1584.**)

Viertes Hauptſtück.

Von Verhaftung und ſummariſcher Abhörung des Beſchuldigten *).

§. 281.

Wer in dem Verbrechen betreten, oder aus rechtmäßigen Anzeigungen eines Verbrechens beſchuldiget worden iſt, ſoll in der Regel in Criminal-Verhaft genommen werden. Grund zur Verhaftung.

(Siehe die §§. 306, 448 und 495 I. Thl. und §§. 322 — 323 dann §. 364 jedoch auch §§. 86 und 87 St. G. II. Thl.)

Bedingung der Verwahrung der Criminal-Inquiſiten im Polizeihauſe.

1056. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 26. Juli 1828, Z. 7560.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 170.)

Nachdem die Verwahrung der Criminal-Inquiſiten im Criminal-Gerichtshauſe der geſetzlichen Vorſchrift gemäß, dagegen die Anhaltung derſelben im Polizeihauſe eine Ausnahme iſt, deren Geſtattung in manchen Hinſichten Bedenken unterliegen kann, ſo iſt die geſchehene Geſtattung dieſer Ausnahme und die Urſache, warum ſie geſtattet wurde, jedesmal ſogleich bei der Verhaftung dieſem Obergerichte anzuzeigen.

*) Die Vorſchriften über die Verhaftung und ſummariſche Abhörung des Beſchuldigten ſind größten Theils die nemlichen, wie ſie bereits in dem 3. und 4. Hauptſtücke der Joſef. allg. Cr. G. O. enthalten ſind; dieſe Amtshandlungen werden aber jetzt in der Regel dem Criminal-Gerichte und nur in den vom Geſetze feſtgeſetzten Ausnahmsfällen (§§. 281, 282, 283, 301) der politiſchen Obrigkeit zugewieſen.

31 *

Verbot, die Inquiſiten in der Wohnung des Kerkermeiſters zu verwahren.

1057. Hofdecret vom 30. Mai 1818, an das Appellations-Gericht für Tirol und Vorarlberg, in Folge höchſter Entſchließung vom 17. Mai 1818, über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle, N. 1463 d. J. G. S.

Die Verwahrung der Inquiſiten in der Wohnung des Kerkermeiſters gegen Entgeld, und auch die bisherige Gewohnheit, daß die Geldbeträge der Inquiſiten von dem Kerkermeiſter verwahret werden, iſt ſogleich unbedingt abzuſtellen.

Beobachtung der im §. 281 St. G. I. Thl. enthaltenen allgemeinen Regel von Seite der unteren und oberen Criminal-Gerichte.

1058. Hofdecret vom 28. Februar 1818, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, über Anfrage des n. ö. Appellations-Gerichtes vom 16. Februar 1818, N. 1425 d. J. G. S.

Die in dem §. 281, erſten Theiles des Strafgeſetzbuches, aufgeſtellte allgemeine Regel: daß derjenige, welcher in dem Verbrechen betreten, oder aus rechtmäßigen Anzeigungen eines Verbrechens beſchuldiget worden iſt, in Criminal-Verhaft genommen werden ſoll, iſt nicht nur von den unteren, ſondern auch von den oberen Criminal-Gerichten genau zu beobachten, und nur unter den in dem §. 306 vorgeſchriebenen Bedingungen das Verfahren mit dem Beſchuldigten auf freiem Fuße einzuleiten.

1059. Juſtiz-Hofdecret vom 28. Februar 1818.

(Viſini's Handbuch S. 347.)

Bei dem wichtigen Einfluſſe, welchen die Verhaftnehmung einer, eines Verbrechens beſchuldigten Perſon auf die öffentliche und Privat-Sicherheit hat, leuchtet aus dem Strafgeſetzbuche die Sorgfalt hervor, dieſelbe keineswegs einer willkürlichen Entſcheidung der Gerichte zu überlaſſen, ſondern hierüber beſtimmte Vorſchriften aufzuſtellen. Daher werden zuvörderſt in dem dritten Hauptſtücke, erſten Theiles, zweiten Abſchnittes beſtimmte, theils allgemeine, theils beſondere Vorſchriften über die rechtlichen Anzeigungen ertheilet.

Hierüber wird im Anfange des vierten Hauptſtückes §. 281 all-

gemein vorgeſchrieben: „Wer in dem Verbrechen betreten, oder aus „rechtmäßigen Anzeigungen eines Verbrechens beſchuldiget worden iſt, „ſoll in der Regel in Criminal-Verhaft genommen werden.“ Nun folgen der Ordnung nach die Vorſchriften über die Verhaftung und das unmittelbar darauf vorzunehmende Verhör. Um dieſe natürliche Ordnung nicht zu unterbrechen, folgen dann am Ende im §. **306** die Ausnahme und die Bedingungen, bei denen das Verfahren auf freiem Fuße eingeleitet werden ſoll. Hieraus erhellet deutlich, daß man ſich außer dem keine Abweichung von der eben dadurch beſtätigten allgemeinen Regel des §. **281** erlauben dürfe, indem durch andere willkürliche Ausnahmen die allgemeine Regel und die dabei beabſichtigte Sorgfalt für öffentliche Sicherheit gänzlich vereitelt würde. Andererſeits forderte aber auch die Sorge für die Privat-Sicherheit zu beſtimmen, daß unter den im §. **306** enthaltenen, ein Beſorgniß für die öffentliche Sicherheit ausſchließenden Bedingungen das Verfahren auf freiem Fuße nicht bloß eingeleitet werden könne, ſondern eingeleitet werden ſolle.

Verhaftung des eines Verbrechens rechtlich Beſchuldigten entweder von Seite des Criminal-Gerichtes, oder Einlieferung desſelben von der politiſchen Obrigkeit an dasſelbe.

1060. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 24. October 1828, Z. 10,384, in Folge Hofdecretes vom 17. October n. J. Z. 5035.

(Wr. Cr. G. N. B., 3. Thl., S. 177.)

Nach den §§. **258** und **281** St. G. B. **I.** Thl. kann niemand als eines Verbrechens verdächtig zur Verantwortung gezogen werden, gegen den keine rechtlichen Anzeigungen vorhanden ſind; gegen Perſonen, bei welchen dieſe Bedingung nicht eintritt, findet eine Verhaftung wegen Verdachtes eines Verbrechens nicht Statt. Wenn dagegen rechtliche Anzeigungen, wozu nach den §§. **266** und **274** St. G. B. **I.** Thl. nach Umſtänden auch die Anzeigen der Beſchädigten gehören, gegen eine Perſon vorhanden ſind, ſo iſt dieſe nach den §§. **281**, **282** und **283** St. G. B. **I.** Thl. entweder von dem Criminal-Gerichte unmittelbar zu verhaften, oder von der politiſchen Obrigkeit unverzüglich an das Criminal-Gericht abzuliefern, und in beiden Fällen ſogleich in das Criminal-Gefängniß zu bringen.

Pflicht der politiſchen und Polizei-Behörden, die eines Verbrechens Beſchuldigten erſt dann dem Criminal-Gerichte zu übergeben, wenn ſie von dieſem des Verbrechens rechtlich beanzeigt befunden werden.

1061. Decret des böhmiſchen Appellations-Gerichtes vom 9. Februar 1826, Z. 1889.

(Schohai ö. St. G. 1. Bd., S. 191.)

In Zukunft iſt ſich genau nach der Vorſchrift des §. **258** und **281** St. G. B. **I.** Thl zu benehmen, und nur die eines Verbrechens rechtlich Beanzeigten in die Criminal-Verwahrung und Criminal Verpflegung zu übernehmen, daher ſonach die dem Criminal-Gerichte von wem immer übergebenen eines Verbrechens beſchuldigten Individuen in ſo lange bloß in die politiſche Verwahrung und Verpflegung zu nehmen ſind, bis ſie von dem Criminal-Gerichte eines Verbrechens rechtlich beanzeigt, und zum Criminal-Verhafte geeignet befunden werden.

Erſt nach der Einlieferung eines in den Criminal-Verhaft nach Vorſchrift des §. **312** und **313** St. G. B. **I.** Thl. Gebrachten iſt der ſchriftliche Auftrag über die Art ſeiner Verpflegung an den Kerkermeiſter zu erlaſſen, und der Zeitpunct, in welchem derſelbe als Criminal-Inquiſit zu verpflegen iſt, zu beſtimmen, ſonach aber mit einer beglaubten Abſchrift dieſes Auftrages in der jährlichen Criminal-Rechnung der Zeitpunct zu belegen, ſeit welchem der Inquiſit als Criminal-Inquiſit verpflegt worden iſt, wobei das Criminal-Gericht verantwortlich gemacht wird, daß dem Criminal-Fonde keine Verpflegskoſten aufgerechnet werden für Inquiſiten, die das Criminal-Gericht zur Criminal-Unterſuchung nicht rechtlich beanzeigt gefunden hat, da es die Sache des Criminal-Gerichtes iſt, dergleichen eines Verbrechens nicht rechtlich beanzeigte Beſchuldigte bloß zur polizeilichen Verwahrung zu übergeben.

1062. Gubernial-Verordnung vom 30. April 1828, Z. 19,124, an die k. Kreisämter, Stadthauptmannſchaft und den Prager Magiſtrat.

(Böhm. Prov. G. S. 10. Bd., S. 186.)

Viele Polizei- und politiſche Unterbehörden laſſen ſich noch fortan die Unzukömmlichkeit zu Schuld kommen, daß ſie oft Individuen verhaften, welche eines Verbrechens bloß verdächtig ſind, daß dieſe Verdächtigen gewöhnlich an das Criminal-Gericht ſogleich eingeliefert werden, obgleich bei ſolchen Eingelieferten ſehr häufig noch gar nicht

der Thatbeſtand eines Verbrechens, noch weniger aber eine rechtliche Beanzeigung ſicher geſtellt iſt, oder daß die Anfrage bei dem Criminal-Gerichte gemacht wird, ob die Verhafteten eines Verbrechens rechtlich beanzeigt, und zur criminal-gerichtlichen Unterſuchung geeignet ſind? Hierdurch nun, und weil zu Folge des §. 258 des St. G. B. I. Thl. Jemand nur dann in die criminal-gerichtliche Unterſuchung gezogen, und auf Koſten des Criminal-Fondes verpflegt werden darf, wenn gegen denſelben eine rechtliche Anzeigung eines Verbrechens vorhanden iſt, ſehen ſich die Criminal-Gerichte nicht ſelten veranlaßt, nicht nur die voreilig eingelieferten Individuen in den politiſchen Verhaft, wo ſelbe auf Koſten eines oft nicht berufenen Fondes ſo lange verpflegt werden müſſen, bis die rechtliche Beanzeigung ſicher geſtellt, und die criminelle Verhaftung begründet iſt, zu übergeben, ſondern auch die mitunter unvollſtändige Voruntersuchungs-Operate der politiſchen Behörden im Wege einer mehr oder minder weitläufigen Amtscorreſpondenz bis zu jenem Standpuncte zu ergänzen, von welchem aus über die rechtliche Beanzeigung des eines Verbrechens Verdächtigen abgeſprochen werden kann; was aber den Criminal-Gerichten überdieß noch dadurch ſehr erſchwert zu werden pflegt, daß die Requiſitions-Schreiben derſelben nicht immer mit der thunlichſten Beſchleunigung der Erledigung zugeführt werden.

Zur gänzlichen Abſtellung dieſes dem Fortſchreiten der criminal-gerichtlichen Amtshandlung hinderlichen und ſchon mehrmal gerügten geſetzwidrigen Verfahrens der Polizei- und politiſchen Unterbehörden, es möge nun hieran ein ohnehin nicht zu entſchuldigender Mangel an Geſetzkenntniß, oder vielleicht zum größeren Theile ein ſchlechtes Arreſtlocale beſonders dann Urſache ſein, wenn es ſich um die ſichere und dem eventuellen Criminal-Verfahren zuſagende Verwahrung und Abſonderung einer zahlreichen Bande von Gaunern und Vagabunden handelt, wird im Einverſtändniſſe mit dem k. k. Appellations-Gerichte neuerlich verordnet:

1. Iſt jedem Amtsorte ein ſicheres und geräumiges Arreſtlocale auszumitteln, auf Koſten der Dominien und Stadtgemeinden vorzurichten, und im ordentlichen Stande zu erhalten, als wodurch zugleich für die Polizei-Behörden der wichtige Vortheil einer beruhigenden Verwahrung gefährlicher Individuen erzielt wird, und nebſtbei dem Ärar eine bedeutende Auslage, welche ſonſt für die Beſchreibungen entflohener Inquiſiten und Landſtreicher verurſacht wird, jährlich in Erſparung kommt.

2. Haben die politiſchen Obrigkeiten zur Beſeitigung jeder unnützen und zweckwidrigen Geſchäftsverzögerung die Requiſitions-Zuſchriften der Criminal-Gerichte mit der möglichſten Beſchleunigung bei Vermeidung ſtrenger Ahndung zu erledigen, und

3. ſich insbeſondere aller voreiligen Einlieferung politiſch unterſuchter Individuen an die Criminal-Gerichte unter ſonſtigem Erſatze der für die Verpflegung ſolcher Individuen aufgelaufenen Koſten ſo lange zu enthalten, ſo lange gegen dieſelben die rechtliche Beanzei-

gung eines Verbrechens nicht entweder durch den klaren Wortlaut des Strafgeſetzes, oder durch den beſonderen Ausſpruch des competenten Strafgerichtes außer Zweifel geſetzt iſt.

Wornach nicht nur die k. Kreisämter ſelbſt ſich zu benehmen, ſondern auch die Dominien, Magiſtrate und Marktgerichte anzuweiſen, und ſelbe in beſonderer Hinſicht auf die ſchnelle Herſtellung gehöriger Arreſte ſtrenge zu überwachen haben.

Verfahren bei ſich ereignenden Geſetzesübertretungen, wo es zweifelhaft iſt, ob gegen den Schuldigen das politiſche oder das criminalgerichtliche Verfahren einzutreten habe.

1062 a) Gubernial-Verordnung vom 1. November 1830, Z. 44,153, an die k. Kreisämter und den Prager Magiſtrat.

(Böhm. Prov. G. S. 12. Bd., S. 558.)

Häufig ereignen ſich Geſetzesübertretungen, wo es zweifelhaft iſt, ob gegen den Schuldigen das politiſche oder das criminelle Verfahren einzutreten habe.

In dieſen Fällen pflegen die politiſchen Behörden den Schuldigen in Verhaft zu behalten, und von dem competenten Criminal-Gerichte die Äußerung einzuholen, ob ſich das Vergehen zur criminellen Amtshandlung eigne, oder nicht.

Dieſe Erklärung wurde aber bisher von den Criminal-Gerichten nicht ſelten ſo ſehr verzögert, daß meiſt 6, 8—12 und mehr Wochen vergangen ſind, bis nur entſchieden war, ob die politiſche oder Criminal-Behörde ihr Amt zu handeln habe.

Da derlei Verhaftungen an ſich äußerſt unbillig, für den Verhafteten empfindlich und für die Behörden ſehr läſtig ſind; ſo hielt man ſich, um dieſen Übelſtand wo möglich zu beheben, für verpflichtet, das k. k. Appellations-Gericht hierauf mit dem Erſuchen aufmerkſam zu machen, die Criminal-Gerichte nachdrücklich zu verhalten, alle Anfragen der Dominien und Magiſtrate, ob ein Individuum rückſichtlich ſeines Vergehens ſich zum Criminal-Verfahren eigne, oder nicht, jedesmal ſchleunigſt und beſtimmt zu beantworten.

Da nun das k. k. Appellations-Gericht hierauf mit Note vom 5. October l. J. Z. 14,989 dem k. k. Landesgubernium erwiedert hat, daß ſämmtliche Criminal-Gerichte unter Einem angewieſen worden ſind, die an dieſelben in derlei Fällen von den Dominien und Magiſtraten zu ſtellenden Anfragen, insbeſondere dann, wenn der Beſchuldigte mittlerweile in der politiſchen Verwahrung angehalten wird, mit der möglichſten Beſchleunigung um ſo gewiſſer zu erledigen, als bei einem hervorkommenden Saumſal das hieran ſchuldtragende Cri-

minal-Gericht dem betreffenden Dominium die hierdurch erwachſenen Verhaftungskoſten zu erſetzen verhalten werden wird; ſo haben die k. Kreisämter hiervon ſämmtliche Dominien und Magiſtrate ſchleunigſt in die Kenntniß zu ſetzen, zugleich aber gegenſeitig im Namen des k. k. Landesguberniums anzuweiſen, in allen Fällen einer nothwendigen derlei Anfrage vorläufig den Thatbeſtand mit der möglichſten Genauigkeit zu erheben, um das competente Criminalgericht in den Stand zu ſetzen, hierüber, ohne weitere nachträgliche Erhebungen pflegen zu müſſen, urtheilen und abſprechen zu können, ob der angezeigte Fall oder die beſchuldigte Perſon zu ſeiner Amtshandlung geeignet ſei.

Benehmen in Fällen, wo auf das Anſinnen fremder Regierungen Jemand zur Verhaftung übernommen werden ſoll.

(Mähr. ſchleſ. Präſ. Decret v. 29. Juli 1828, Z. 2974 beim §. 33 226 a)

Verhaftung und Einlieferung der eines Verbrechens rechtlich beanzeigten Perſonen nach Verſchiedenheit ihrer perſönlichen Eigenſchaft.

(Siehe unter dieſer Überſchrift die Novellen beim folgenden §.)

Eröffnung der Criminal-Unterſuchung gegen Poſtmeiſter.

1063. Hofdecret vom 19. December 1807, an die Appellations-Gerichte in Lemberg und Krakau, über Note der Hofkammer vom 3. December 1807, N. 830 d. J. G. S.

Die Criminal-Gerichte haben gegen Poſtmeiſter wegen Vergehungen, Veruntreuungen oder Gebrechen in Amtsſachen und ihrem Poſtdienſte keine Criminal-Unterſuchung früher, als bis ſie hierwegen von der politiſchen Behörde angegangen worden ſind, zu eröffnen.

In allen übrigen Fällen aber, wo ſich ein Poſtmeiſter eines Verbrechens wie immer ſchuldig macht, hat das Criminal-Gericht ohne Rückfrage und ohne die Bewilligung einer politiſchen Behörde abzuwarten, nach dem Strafgeſetze §§. 281 und 304 gegen den Poſtmeiſter, wie gegen jeden andern Beſchuldigten vorzugehen; nur iſt dem Kreisamte ſogleich die Anzeige zu machen, damit wegen des Poſtdienſtes die Vorſehung ohne Verſchub getroffen werde *).

---

*) Rückſichtlich der Frage, ob Poſtmeiſter oder Poſtexpeditoren bei den k. k. Poſtſtationen im ſtrengeren Sinne unter die Cathegorie der l. f

Benehmen des (Wr.) Criminal-Gerichtes, im Falle Perſonen, gegen die noch keine hinlänglichen Anzeigungen eines Verbrechens vorhanden ſind, von den Polizei-Directionen voreilig verhaftet werden.

(Hfd. v. 1. April 1826 beim §. 228 (**910.**) und n. ö. App. Dec. v. 12. Mai 1827, Z. 4994 a. a. O. **911.**)

Beſchluß des Criminal-Grichtes zur Einleitung einer Criminal-Unterſuchung.

(N. ö. App. Dec. v. 14. April 1819, Z. 3005 beim §. 258 **1037.**)

Pflicht des Criminal-Gerichtes zur Anzeige an das Obergericht, ob gegen einen im politiſchen Wege abgeurtheilten Verbrecher die Criminal-Unterſuchung einzuleiten ſei.

(Hfd. v. 20. Jänner 1823, N. 1920 d. J. G. S. beim §. 225 **868.**)

Beſchluß der l. f. Collegial-Gerichte, zur Einleitung einer Criminal-Unterſuchung.

(Hfd. v. 9. Febr. 1822, N. 1836 d. J. G. S. §. 2 d) beim §. 418 (**1257.**) und Hfd. v. 22. März 1823, N. 1929 d. J. G. S. a. a. O. **1258.**)

Beſchluß eines unvollſtändig beſetzten Magiſtrates zur Einleitung der Criminal-Unterſuchung bei Verſchiedenheit der Meinungen der ungeprüften Räthe.

(Hfd. v. 1. Auguſt 1828, N. 2357 d. J. G. S. beim §. 163 **464.**)

Pflicht der Landgerichte in N. Ö., zur Erſtattung der Anzeige an das Obergericht, ſo oft ein wegen eines Verbrechens Beanzeigter nach §. 484 St. G. I. Thl. in Verhaft zu unterſuchen kommt.

(Eröffnung des n. ö. App. Gerichtes vom 16. Febr. 1821, Z. 66 beim §. 550 **1772.**)

Beamten gehören, ſiehe n. ö. Reggs. Decret vom 2. März 1821, Z. 4141 beim §. 221 1) (**768.**) und beziehungsweiſe ob der ennſ. Reggs. Vdg. vom 2. Februar 1835, Z. 3389 a. a. O. (**769.**)

Benehmen der nicht befreiten Landgerichte in Steiermark, rückſichtlich der Beſchlüſſe zur Einleitung einer Criminal-Unterſuchung.

(Hfd. v. 1. Mai 1830, N. 2462 d. J. G. S. beim §. 211 **612.**)

Beſchlüſſe der Landgerichte in Tirol zur Einleitung der Criminal-Unterſuchung.

(Hfd. v. 19. September 1826, N. 2220 d. J. G. S. beim §. 258 **1039.**)

Zeitpunct, von welchem an die Criminal-Unterſuchung als eingeleitet zu betrachten iſt.

(Hfd. v. 2. Mai 1834, N. 2653 d. J. G. S. beim §. 412 **1247.**)

Bedingung der die rechtliche Beſchuldigung eines Verbrechens begründenden Anzeigungen.

(Hfd. v. 19. März 1819, N. 1549 d. J. G. S. beim §. 415 **1249.**)

Beſchaffenheit der Anzeigungen eines zum Standrechte geeigneten Verbrechens.

(Note der k. k. Hofcommiſſion in J. G. S. v. 26. September 1816 beim §. 500 (**1501.**) und Hfd. v. 12. Februar 1821, N. 1739 d. J. G. S. a. a. O. **1500.**)

Von den erſten Verfügungen des Criminal-Gerichtes.

(§§. 7 und 8 der Inſtruction der galiziſchen Criminal-Gerichte in dem Hofdecrete vom 28. October 1808, N. 867 d. J. G. S. beim §. 226 **872** *))

§. 282.

Der auf der That betretene Verbrecher iſt von jeder Obrigkeit, die ihn betritt, oder zu der er geſtellet wird, handfeſt zu machen, und entweder dem Criminal-Gerichte unmittelbar, oder der Obrigkeit, welche in dem Orte über Ruhe, Ordnung und Sicher- Wem die Verhaftung zuſtehe?

heit zu wachen hat, zur weiteren Einlieferung an das Criminal-Gericht zu übergeben *).

(§§. 236, 275—278, 301, 327 und 330 St. G. B. ü. V.)

Zum Einfangen verdächtiger Leute darf ſich keines Hundes bedient werden.

(Steierm. Gub. Vdg. v. 13. März 1822, Z. 5441 beim §. 70 312.)

Art und Weiſe der Einlieferung der eines Verbrechens Beſchuldigten an die Criminal-Gerichte, und dabei zu beobachtende Vorſicht.

1064. Hofdecret vom 10. Mai 1806, an die Appellations-Gerichte in Lemberg und Krakau, über Note der Hofkanzlei vom 1. Mai n. J., N. 764 J. G. S.

Die vereinte Hofkanzlei hat über die Modalität der Einziehung und Einlieferung der Criminal-Inquiſiten zu verordnen befunden:

1. Daß eigene abgeſonderte und wohl verwahrte, zugleich aber anſtändige Behältniſſe nach Thunlichkeit in den Standorten obrigkeitlicher Juriſdictionen, wo nicht gleich, doch nach und nach verſchaffet werden.

2. Daß die Belegung der Angehaltenen während des ſummariſchen Verhöres mit Fußeiſen nicht im Allgemeinen, ſondern nur in ſofern, als die Inquiſiten auf einem Verbrechen ſchwerer Art, und welches eine mehr als einjährige Kerkerſtrafe nach ſich ziehet, betreten, oder ſchwer beinzichtiget worden ſind, und die im Strafgeſetzbuche angedeuteten Fälle zuläſſiger Ausnahme von der Verhaftung während der Unterſuchung nicht eintreten ſollten, Statt habe, und daß überhaupt von den Obrigkeiten bei der Beurtheilung der Verwahrungsart ſich nach den in dem §. 310 des Strafgeſetzes aufgeſtellten Grundſätzen benommen werden ſoll.

3. Daß zur Begleitung und Aufſicht des Transportes an das Strafgericht, ſo viel möglich iſt, allezeit und beſonders im Ablieferungsfalle gefährlicherer und berüchtigterer Verbrecher, ein geſchäftskundiger, verläßlicher obrigkeitlicher Beamter, und bei deſſen Unthunlichkeit ein vertrauter Mann, dem zugleich nach Umſtänden eine gelindere

*) Nach der Joſef. allg. Cr. G. O. (§. 51) mußte der Beſchuldigte von der Obrigkeit längſtens binnen 24 Stunden an das Criminal-Gericht abgeliefert werden, ſelbſt wenn gleich alles, was um die Beſchaffenheit der That zu erheben angeordnet iſt, noch nicht vollendet war.

Behandlung des Inquiſiten während des Transportes einzuräumen wäre, unter Dafürhaltung der Obrigkeit zu verwenden ſei; ob aber der Inquiſit während des Transportes in Eiſen, oder auf freiem Fuße belaſſen werden ſoll, ſo wie die Verhaftungsart während des ſummariſchen Verhörs, ſei lediglich der Beurtheilung der abſendenden Obrigkeit, jedoch eben auch unter eigener Dafürhaftung zu überlaſſen.

4. Daß die Ablieferung an das Criminal-Gericht ohne Ablöſung der Fuhr und Wächter, und von jedem Mitſchuldigen abgeſondert, zu geſchehen habe. (**1065.**)

5. Daß die Ortsobrigkeit, welche die Ablieferung einleitet, ihren Beamten oder Vertrauten auf ihre eigenen Koſten im Falle, in welchem dieß nothwendig wird, beigeben ſoll. Endlich

6. daß die Dominien und Magiſtrate, welche die ortsobrigkeitliche Jurisdiction ausüben, zur Vorbehaltung oder Errichtung angemeſſener Behältniſſe zur Verwahrung betretener, oder ſchwer beinzichtigter Verbrecher unter Verantwortung im Allgemeinen verpflichtet werden ſollen *). (**1065.**)

1065. Hofdecret vom 14. November 1817, an das galiziſche Appellations-Gericht, einverſtändlich mit der k. k. vereinten Hofkanzlei, N. 1385 d. J. G. S.

Die Vorſchrift des vierten Artikels des Hofdecretes v. 10. Mai 1806, N. 764 (**1064**), wird in Hinſicht des Benehmens bei Einlieferung der Inquiſiten zu den Criminal-Gerichten für Galizien dahin abgeändert: daß zur Schonung der vorſpannspflichtigen unterthänigen Gemeinden, bei größerer Entfernung vom Sitze des Criminal-Gerichtes, die Abwechslung der Fuhren von vier zu vier Meilen einzutreten habe.

1066. Mailänder-Gubernial-Circulare vom 6. Juli 1822, Z. 17,908.

(Raccolta degli Atti del gov. Mil. vol. II. parte II., dell' anno 1822, pag. 209.)

Varj processi criminali portati all' ispezione dell' imperiale regio tribunale d' appello hanno fatto conoscere, che talvolta gli arrestati per egual titolo vengono tradotti alle carceri sopra d'un medesimo carretto, per cui hanno luogo fra essi de' concerti pregiudicevoli alle viste della punitiva giustizia.

A fine pertanto di evitare simili inconvenienti, sarà cura di codesto ufficio di disporre in modo, che individui in un mede-

*) Die Beobachtung dieſer Vorſchrift wurde mit Gub. Vdg. v. 29. October 1832 Z. 48630 (Galiz. Prov. G. S. 14. Jahrg. S. 340) und mit Gub. Vdg. v. 19. Oct. 1838, Z. 62756 (a. a. O. 20. Jahrg. S. 522) wiederholt eingeſchärft.

simo delitto involti non siano giammai tradotti alle carceri coi medesimi mezzi di trasporto.

1067. Verordnung vom 4. Februar 1825, Gubernial-Zahl 428.

(Prov. G. S. für Tirol und Vorarlberg, 12. Bd., S. 39.)

Man theilt einverſtändlich mit dem k. k. Appellations-Gerichte die Anſicht, daß die Gerichtsdiener und ihre Gehilfen zu ihrer eigenen Sicherheit, und zur Verhütung der Entweichungen der ihrer Obhut anvertrauten Sträflinge, Inquiſiten und Schüblinge mit einer geeigneten Waffe verſehen werden ſollen, und findet, daß die Bewaffnung mit einem Säbel jenem Zwecke hinlänglich entſpricht.

Sämmtliche Landgerichte ſind demnach anzuweiſen, für die Gerichtsdiener und ihre Gehilfen Säbel mit von der rechten Achſel zur linken Hüfte herabhängenden Kuppeln ohne Verzug anzuſchaffen.

Die landesfürſtlichen Gerichte haben dieſe Auslage aus den Polizei-Regie-Verlagsgeldern zu beſtreiten, und gehörig zu verrechnen und in dem Amtsrequiſiten-Inventar vorzulegen.

Die Patrimonial-Gerichte haben ſich deßhalb an die Gerichtsinhabungen zu wenden.

Nachdem übrigens Entweichungs-Verſuchen bei Transportirung gefährlicher Verbrecher und Sträflinge am zweckmäßigſten durch Anlegung von Schließeiſen vorgebeugt wird, ſo ſind die Landgerichte bei dieſer Gelegenheit auch aufmerkſam zu machen, ſtets auf einen genügenden Vorrath von Schließeiſen bedacht zu ſein. (**1070 a**))

1068. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 17. September 1826, Z. 9440.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 107.)

Verbrecher ſind nicht durch Particular-Schub, ſondern unter eigener Bedeckung dem Criminal-Gerichte zu überliefern.

1069. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 24. October 1828, Z. 10,384.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 177.)

Sollte von den Polizei-Directionen die Ablieferung der Verhafteten an das Criminal-Gericht nicht alſogleich bewerkſtelliget werden, ſo hat das (Wr.) Criminal-Gericht dieſen Fall dem n. ö. Appellations-Decrete vom 12. Mai 1827 Z. 4994 (**911.**) gemäß, mit Beilegung der nöthigen Actenſtücke einzeln namentlich anzuzeigen.

1070. Appellations-Erlaß vom 28. Mai 1833, Zahl 9107 an die k. Kreisämter und die Criminal-Gerichte.

(Böhm. Prov. G. S. 15. Bd., S. 281.)

Die k. Kreisämter werden erſucht, durch ein an ſämmtliche Dominien und Magiſtrate zu erlaſſendes Circulare, die wahrgenommene Unzukömmlichkeit, daß die meiſten Obrigkeiten über das Belangen von Criminal-Gerichten den eines Verbrechens rechtlich beanzeigt erkannten Beſchuldigten an dasſelbe einzuliefern, dieſen von dem Beſchluſſe des Criminal-Gerichtes mit der Weiſung ſchriftlich verſtändigen, daß er ſich ſelbſt zu dem Criminal-Gerichte oder aber zu dem Amte zum Behufe der Ablieferung zu ſtellen habe, durch welches geſetz- und ordnungswidrige Benehmen dem Beſchuldigten die Gelegenheit nicht nur zu manchen die Unterſuchung erſchwerenden, ja ſogar vereitelnden Umtrieben, ſondern ſelbſt ſich durch die Flucht der Criminal-Amtshandlung zu entziehen, verſchafft wird, unverzüglich abzuſtellen, und ſämmtliche Dominien und Magiſtrate zur pflichtmäßigen und genaueſten Befolgung der Vorſchrift der §§. **282**, **283** und **284** des St. G. B. I. Thl. dann des Hofdecretes vom **10.** Mai **1806**, Z. **764** d. J. G. S. (**1064**.), nach welchem der eines Verbrechens rechtlich beanzeigt erkannte Beſchuldigte unverzüglich mit der nöthigen Vorſicht verhaftet und an das betreffende Criminal-Gericht abgeliefert werden ſoll, zu verpflichten.

Verbot des Gebrauches der Fußklammern bei Transportirung von Criminal-Inquiſiten.

1070 a). Gubernial-Kundmachung vom 12. Juni 1833, Z. 28,614.

(Prov. G. S. für Galizien und Lodomerien, 15. Jahrg., S. 172.)

Es haben ſich wiederholt Fälle ergeben, daß zwei oder auch mehrere Mitſchuldige eines und desſelben Verbrechens auf einem Wagen und zuſammen, oder einzeln in hölzerne Fußklammern geſchlagen an das betreffende Staatgericht abgeſtellt wurden.

Da der Gebrauch der Fußklammern mit der hierortigen Verordnung vom **23.** December **1783**, Z. **17,097** mit Androhung einer Strafe von fünfzig Ducaten allgemein verboten, mit dem Kreisſchreiben vom **23.** Mai **1806** Z. **19,222** (**1064**.) den mit dem hierortigen Erlaſſe vom **26.** November **1813** Z. **33,209** aber ſämmtlichen Ortsobrigkeiten das Verfahren vorgezeichnet worden iſt, welches bei

der ſicheren Verwahrung und bei der Abſtellung der wegen Verbrechen Verhafteten an die betreffenden Strafgerichte beobachtet werden ſoll, ſo erhalten die k. k. Kreisämter den Auftrag: ſämmtlichen Dominien und Magiſtraten die oben bezogenen Normal-Vorſchriften zur genauen Befolgung in Erinnerung zu bringen, und gegen die Übertretung derſelben immer ohne Verzug die vorgeſchriebene Amtshandlung zu pflegen.

Die Kreiscommiſſäre ſind nunmehr anzuweiſen, gelegenheitlich ihrer Dienſtreiſen Nachforſchungen zu pflegen, ob und wie dieſer Unfug beſtehe, darauf die Erhebungen zu pflegen, und die Reſultate zur Amtshandlung dem Kreisamte vorzulegen. (**1067.**)

Welche Beſchuldigte mit Vorſpann dem Criminal-Gerichte überliefert werden ſollen?

1071. Appellations-Circulare vom 18. September 1827, Z. 12,547.

(**Coll. delle leggi nelle prov. venete, vol. XVI., parte II., pag. 211.**)

Nella revisone del preventivo per l' anno 1828 si è osservato, che nelle spese per la traduzione degl' inquisiti, si può conciliare la prescritta economia, ove il trasporto venga accordato a que' soli detenuti, e condannati, che assolutamente non possono andare a piedi, ed è perciò, che l' imperial regio senato lombardo-veneto del supremo tribunale di giustizia con aulico decreto 11 corrente settembre N. 2713 ha ordinato che anche in quest' oggetto non si procuri al sovrano erario un dispendio non giustificato dall' effettivo bisogno.

Se ne rendono intese tutte le dipendenti prime istanze, inculcando loro la più esatta osservanza della premessa suprema disposizione.

Verhaftung und Einlieferung der eines Verbrechens rechtlich beanzeigten Perſonen, nach Verſchiedenheit ihrer perſönlichen Eigenſchaft.

Fremde Verbrecher.

(Mähr. ſchleſ. Präſ. Decr. v. 29. Juli 1828, Z. 2974, beim §. 33 **226 a**))

Gefällen- und Gränzwach-Individuen *).

(Hkzd. v. 20. März 1834, Z. 8852 beim §. 214 (**626.**) und Hfd. v. 7. Februar 1837 a. a. O. **629.**)

Geiſtliche.

1072. Hofdecret vom 22. Juli 1780.

(Kropatſchek 8. Bd., S. 484.)

Wenn Jemand in geiſtlicher Kleidung mit der Wache in vorkommenden Fällen in Sicherheit gebracht werden muß, ſoll eine ſolche Einziehung jederzeit entweder durch einen geſchloſſenen Wagen, oder Tragſeſſel, oder zur Nachtzeit, damit ſolche Perſonen unbekannt bleiben mögen, bewirket und befolgt werden.

Poſtmeiſter.

(Hfd. v. 19. December 1807, N. 830 d. J. G. S. beim §. 281 **1063** *)).

Sträflinge.

(N. ö. App. Dec. v. 22. Jänner 1840, Z. 7942 beim §. 480 **1475.**)

Benehmen des Criminal-Gerichtes, rückſichtlich der, mit eines Verbrechens rechtlich beanzeigten Perſonen in den Criminal-Verhaft eingelieferten Kinder.

1073. Höchſte Reſolution vom 23. Februar 1786, an den n. ö. Appellations-Präſidenten, über deſſen Note vom 16. n. M., N. 529 d. J. G. S.

Ad a) Kinder, deren Eltern verhaftet (oder wohl gar verurtheilt) ſind, müſſen von ihren Befreundeten, oder Obrigkeiten und Gemeinden verſorget, und zu dieſem Ende, bis ſie das 12. oder 14. Jahr erreichen, und zum Dienen oder zur Erlernung eines Handwerkes fähig ſind, mit Koſt und Kleidung von dieſen erhalten werden, worauf die betreffende Juſtizſtelle genau zu wachen hat.

*) Jetzt unter einem Körper vereinigt k. k. Finanzwache genannt (**308 a**).)

1074. Hofdecret vom 27. November 1786.

(Polit. G. S. 11. Bd., S. 321.)

Die Kinder jener Arreſtanten, die weder eigenes Vermögen, noch vermögliche Befreundete haben, ſollen aller Orten bei Ermanglung der Zulänglichkeit des Criminal-Fondes, in die öffentlichen Verſorgungs-Inſtitute abgegeben werden, damit ſie durch dieſelben nach Maß der Umſtände in einem für Kinder beſtimmten Verſorgungshauſe untergebracht, oder in Koſtörter, oder in eine Lehre, dann endlich an jene Gemeinde zur Verſorgung und Verpflegung abgegeben werden, zu welcher ihre Eltern gehören.

1075. Hofbeſcheid vom 4. December 1791, kundgemacht durch die n. ö. Regierungs-Verordnung vom 29. December 1791.

(v. Wagersbach's Hdb. 1. Bd., S. 81.)

Über einen von hieraus nach Hof erſtatteten Bericht wegen Verpflegung jener Kinder, deren Eltern ſich in einer Criminal-Unterſuchung befinden, iſt durch Hofbeſcheid herabgelanget: daß es eine ausgemachte Sache ſei, daß Kinder, deren Eltern wegen Verbrechen in Verhaft ſitzen, vom Staate erhalten werden müſſen, weil die Eltern nicht im Stande ſind, dieſe ihre Kinder ſelbſt zu verſorgen.

Wenn irgendwo ein eigener Arreſtantenfond beſtehet, ſo wäre es dieſer, dem dieſe Pflicht zuerſt obliegt; dort, wo dieſer Fundus nicht beſtehet, oder dazu nicht Mittel genug hat, muß der Armenfond aushelfen, ſo weit dieſer dazu hinreichet, ohne andere Arme, für deren Verpflegung er eigentlich gewidmet iſt, unverſorgt zu laſſen; in ſo weit auch dieſer Fond hierzu nicht erkleckete, muß die Verpflegung dieſer Kinder von den Gemeinden beſtritten werden, zu denen ſie gehören.

Dieſe höchſte Entſchließung wird daher zur Darnachachtung kund gemacht, mit dem Bedeuten, daß von nun an, und ſo oft ein Arreſtanten-Kind an eine oder andere Armenanſtalt angewieſen werden wird, dieſelben den gewöhnlichen Verpflegs-Betrag mit täglich 4 kr. in ſo lange zu bezahlen haben werden, bis ein oder anderes von derlei Kindern untergebracht, oder aus der Verſorgung geſchrieben, oder von den hieſigen Armenanſtalten, wenn ſie zu beſſern Kräften gelanget ſein werden, übernommen werden können.

1076. Verordnung des k. k. Guberniums in Böhmen vom 18. Juni 1802.

(Borſchitzky's Hdb., S. 289.)

Aus Anlaß, daß einige Magiſtrate und Wirthſchaftsämter kleine Kinder mit ihren Müttern an die Criminal-Gerichte zur Unterſuchung

eingeliefert haben, wird dieſer Unfug in ſo fern eingeſtellt, als dieſe Kinder nicht an der Bruſt ihrer Mütter ſich befinden, weil diejenigen Gemeinden, welche Criminal-Gerichte in ihren Städten haben, durch ſolche Ablieferung der Kinder dadurch beeinträchtiget werden, da ſie ſolche eine Zeit lang ernähren müſſen, bis die politiſche Behörde zu ihrer Verſorgung Anſtalt machen kann. (**1078** und **1081**.)

1077. Note der k. k. Findelhaus-Verwaltung vom 11. März 1815.

(Wr. Cr. G. N. B. 1. Thl., S. 7.)

Uneheliche Kinder dürfen unter Beibringung der Taufſcheine nach Anordnung der Regierung unentgeldlich in das Findelhaus aufgenommen werden, wenn ihre dürftigen Eltern in Verhaft ſich befinden, daher ſich alſogleich unmittelbar dießfalls an die Findelhaus-Direction zu wenden iſt.

1078. Gubernial-Verordnung vom 19. Auguſt 1825, Z. 42,393, an die Kreisämter und das Prager Criminal-Gericht.

(Böhm. Prov. G. S. 7. Bd S. 240.)

Bereits mit Gubernial-Verordnung vom 18. Juni 1802, G. Z. 20,120 (**1076.**) iſt den ſämmtlichen Kreisämtern aufgetragen worden, den Unfug, kleine Kinder mit ihren wegen eines Verbrechens beſchuldigten Müttern an die Criminal-Gerichte abzuliefern, bei ſämmtlichen Magiſtraten und Wirthſchaftsämtern in ſo fern abzuſtellen, als ſich die Kinder nicht noch an der Bruſt der Mütter befinden.

Damit dieſe Anordnung fortwährend beobachtet, und der Criminal-Fond von ungebührlichen Aufrechnungen verwahrt werde, haben die k. Kreisämter den Criminal-Gerichten aufzutragen, in den monatlichen Standesausweiſen über die Inquiſiten die vorkommenden Kinder jedesmal mit Angabe ihres Alters, und ob ſich ſelbe noch an der Bruſt der Mütter befinden, dann bei jenen, welche während der Unterſuchung geboren werden, den Tag der Geburt aufzuführen.

1079. Hofkanzlei-Decret vom 23. Auguſt 1827.

(Prov. G. S. für die Lombardie, 2. Bd., 1. Thl., S. 199, für Venedig, 16. Bd., 2. Thl., S. 46 und Zeitſchrift für ö. R. ꝛc. 1827, 3. Bd., S. 502.)

In keinem Falle kann das a. h. Ärarium mit der Erhaltung der Kinder mittelloſer verhafteter Individuen belaſtet werden; ſondern in ſolchen Fällen hat die Pupillarinſtanz einen Vormund zu ernennen, und ſich mittelſt des Pfarrers und der Localbehörden um Unterſtützung von Seite der öffentlichen und Privat-Wohlthätigkeitsanſtalten

zu bewerben, und iſt jedenfalls die betreffende Gemeinde zur Unterſtützung in Anſpruch zu nehmen.

1080. Verordnung des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 2. November 1827.

(Viſini's Hdb., S. 516.)

Die k. k. n. ö. Regierung hat mit Note vom **25.** (**30.**) October d. J. hierher eröffnet: Sie vermöge nach der Verfaſſung der hier beſtehenden Armenanſtalten nicht, nach dem von hier aus unterſtützten magiſtratiſchen Antrage vom **3.** (**5.**) v. M. eine Local-Armenanſtalt zu beſtimmen, wohin gleich unmittelbar von Seite des Magiſtrates die mit den Criminal-Inquiſiten eingelieferten Kinder derſelben abgegeben werden könnten; denn die hieſigen Verſorgungshäuſer ſind in der Regel bloß zur Unterbringung alter, abgelebter, oder ſehr gebrechlicher uud arbeitsunfähiger Menſchen beſtimmt, und gar nicht zur Aufnahme von Kindern geeignet.

In dem hieſigen Waiſenhauſe aber werden nur Vater- und Mutterloſe eheliche Waiſen auf Rechnung der Armen-Caſſe unterhalten, und dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Landesſtelle von der Direction desſelben in das Haus aufgenommen werden. Auch würde die Erziehung und die guten Sitten, ja ſelbſt die Geſundheit der in dieſem Hauſe unterhaltenen Waiſen offenbar ſehr gefährdet, wenn man dasſelbe ohne weiters zur Aufnahme aller, mit ihren einer Criminalunterſuchung unterzogenen Eltern in Verhaft gebrachten Kinder, die gewöhnlich an Erziehung ganz verwahrloſt ſind, beſtimmen wollte.

Die hieſige Findlingsanſtalt iſt zur Aufnahme von unehelichen, von ihren Eltern verlaſſenen Kindern gewidmet, wo ſelbſt von Seite der k. k. Findelhaus-Direction alle unehelichen Kinder ohne Anſtand aufgenommen, und mit Rückſicht auf das Alter und die Bedürfniſſe ſolcher Kinder entweder in der Anſtalt ſelbſt verpflegt, oder zu Privatparteien in die Pflege gegeben werden.

In ſo fern es ſich nun darum handelt, daß mit Inquiſiten zugleich Kinder, ſobald es keinem Zweifel unterliegt, daß ſie unehelich ſind, welche das zwölfte Lebensjahr noch nicht überſchritten haben, in die Arreſte eingebracht werden; ſo unterliegt es nicht dem mindeſten Anſtande, daß ſolche Kinder der k. k. Findelhaus-Direction zur Obſorge und Pflege übergeben werden. Haben aber ſolche Kinder das zwölfte Lebensjahr ſchon überſchritten, oder iſt ihre uneheliche Geburt zweifelhaft; ſo erübriget wohl nichts anderes, als daß für ſolche Kinder, ſo wie auch für eheliche Kinder, deren Eltern im Unterſuchungsarreſte angehalten werden, von Seite des Magiſtrates auf der Stelle, allenfalls binnen 48 Stunden ein Vormund auf die Arreſtdauer der Eltern beſtellet, ihm ſolche Kinder übergeben und er angewieſen werde, ſich wegen Erhaltung ſolcher Kinder an die Regierung

zu wenden, von welcher bisher noch immer in derlei Fällen ein zeitweiſer angemeſſener Erziehungsbeitrag, entweder aus dem Armen-Inſtitutsfonde, oder aus der Armen-Caſſe für ſolche Kinder ohne Verzug bewilliget wurde, weil dieſelben für die Dauer jener Umſtände als verwaiſet anzuſehen und zu behandeln ſind.

Wenn demnach der Magiſtrat, wie es ſeine Pflicht iſt, ſich mit der Aufſtellung des Vormundes für ſolche Kinder beeilet, und Letztern zur Erfüllung der Vormundſchafts-Pflichten anhält: ſo iſt wohl nicht abzuſehen, wie dergleichen Kinder auch nur ein Paar Tage ſich mit ihren Eltern zugleich im Arreſte befinden können.

Der Antrag des Magiſtrates aber würde auch noch die Folge herbeiführen, daß den hieſigen Gerichten in ſchweren Polizei-Übertretungen, bei denen auch ſolche Fälle vorkommen, daß Eltern mit ihren Kindern in Arreſt genommen werden, das nemliche Befugniß eingeräumt werden müßte, von denen jedoch bisher noch kein ſolcher Antrag bei der Regierung gemacht wurde, und die daher ohne Zweifel bisher bemüht waren, die Armenhilfe im ordentlichen Wege in Anſpruch zu nehmen, es aber, wenn eine ſolche Anſtalt, wie ſie der Magiſtrat wünſcht, beſtehen würde, gewiß alſogleich auch bequemer finden würden, dergleichen Kinder dahin abzugeben, als für deren Unterhalt und Pflege auf eine, für dieſe Gerichte etwas mühſamere Art, die nöthige Fürſorge zu treffen.

1081. Gubernial-Verordnung vom 11. October 1831, Z. 41,078 an die k. Kreisämter.

(Böhm. Prov. G. S. 13. Bd., S. 611.)

Die Gubernial-Verordnung vom 18. Juni **1802**, Z. **20,120** (**1076.**) enthält die Weiſung, daß kleine Kinder mit ihren Müttern, wenn dieſe zur Criminal-Unterſuchung eingeliefert werden, nicht mit einzuliefern ſind, außer ſie genießen noch die Bruſt. Da dieſe Verordnung nicht allgemein beobachtet wird, und mit Criminal-Inquiſiten deſſenungeachtet noch immer ſehr oft auch Kinder eingeliefert werden, die der Bruſt nicht mehr bedürfen: ſo werden die k. Kreisämter beauftragt, ſämmtliche Magiſtrate und Ämter anzuweiſen, diejenigen Säuglinge, welche bei der Einlieferung ihrer Mütter zu Criminal-Unterſuchungen zum Abſtillen geeignet ſind, nicht mit den Müttern einzuliefern, ſondern ſelbe gleich bei der Einlieferung der Inquiſitinen den letzteren abzunehmen, die Mütter aber erſt nach vorausgegangener ärztlicher Behandlung, und wenn nach dem Abſtillen keine Gefahr für ihre Geſundheit mehr zu beſorgen iſt, an das Criminal-Gericht einzuliefern.

1082. Verordnung der k. k. n. ö. Regierung vom 13. Jänner 1834, Z. 2198, an den Wiener Magiſtrat.

(Herzog's Domicil, Wien, 1837. S. 147)

Indem die k. k. Findelhausdirection, über den Antrag des Wiener Magiſtrates, die Kinder Anna und Franz U. während des Verhaftes ihrer Eltern einſtweilen in die Findlingsanſtalt aufzunehmen, zur unverzüglichen Amtshandlung angewieſen wird, erhält der Magiſtrat den Auftrag, in Zukunft die Kinder von verhafteten Inquiſiten, ſo bald ſie alle häusliche Pflege entbehren, folglich der Fall ihrer einſtweiligen Aufnahme in die Findlingsanſtalt eintritt, unmittelbar an die k. k. Findelhaus-Direction unter Ausfertigung eines ämtlichen Erſuchens zur Aufnahme zu überſenden *).

Benehmen des Criminal-Gerichtes, rückſichtlich der ſteckbrieflich verfolgten, in der Folge eingebrachten eines Verbrechens Beſchuldigten.

1083. Regierungs-Decret in Öſterreich ob der Enns vom 25. April 1795.

(Kropatſchek, 5. Bd., S. 292.)

Den Kreisämtern wird aufgetragen, ſämmtliche Landgerichte anzuweiſen, alle als Criminal-Verbrecher oder auch wegen Verdachtes eingezogen werdende Perſonen der hieſigen Polizei-Direction anzuzeigen, damit in Rückſicht jener, welche durch Steckbriefe verfolgt werden, die bisherige Abſchreibung und Vormerkung als eingebracht ge-

---

*) Nach Inhalt einer dem Wiener Crim. Gerichte am 9. März 1843, Z. 2301 mitgetheilten Note v. 7. März n. J. Z. 129 (Wr. Cr. G. N. B. 3 Thl. S. 650) der k. k. Findelhaus-Direction hat dieſe mit Reggs. Decr. v. 4. Jänner 1843, Z. 76,383, die Weiſung erhalten, künftig alle gänzlich unterſtandloſen ehelichen Kinder, welche bisher von den politiſchen Behörden und der k. k. Krankenhaus-Verwaltung zur zeitweiligen Aufnahme in die k. k. Findelanſtalt abgegeben worden ſind, wenn ſie das zur Aufnahme in das k. k. Waiſenhaus erforderliche Alter von 6 Jahre erreicht haben, nicht mehr in die k. k. Findelanſtalt aufzunehmen, ſondern dieſelben an die k. k. Waiſenhaus-Direction zu weiſen. Bei jenen Kindern aber, welche ſich zur Aufnahme in das k. k. Waiſenhaus, wegen des noch nicht erreichten vorſchriftmäßigen Alters oder wegen deren unehelichen Geburt, nicht eignen, und deren zeitweilige Verpflegung in der k. k. Findelhausanſtalt nothwendig wird, iſt die Verfügung von dem Criminal-Gerichte zu treffen, daß dieſelben jedesmal mit ihren gehörigen Taufzeugniſſen verſehen, hierher überbracht werden, weil einzig hiervon deren Aufnahme in dieſe Anſtalt abhängig gemacht iſt, und dieſelben ſonſt zurückgewieſen werden müßten.

ſchehen kann, indem ſonſt eine ſolche Perſon, obſchon dieſelbe bereits von einem Landgerichte eingebracht, abgeurtheilt, oder beſtraft worden iſt, demnach als verfolgt angeſehen, und unverſchuldet zum zweiten Male könnte eingezogen werden.

(Siehe die Anmerkung beim §. 488 St. G. B. ü. V.)

1085. Regierungs-Verordnung ob der Enns vom 9. November 1801.

(v. Wagersbach's Hdb. 2. Bd., S. 79.)

Die Landgerichte ſollen jeden Fall, wo zur Criminal-Unterſuchung geeignete Perſonen zu Stande gebracht und eingezogen werden, nach Maßgabe der beſtehenden Verordnungen der Polizei-Direction anzeigen, damit ſie nicht nur die etwa wegen ſelber in Umlauf befindlichen Steckbriefe außer Wirkung ſetzen, ſondern auch in jenen Fällen, wo ein ſolcher Eingebrachter mit andern hierorts bekannten Verbrechern oder Verbrechen befangen wäre, dem betreffenden Criminal-Gerichte davon Wiſſenſchaft geben können.

Vergütung der Überlieferungskoſten der Inquiſiten an die Strafgerichte.

(Siehe den §. 527, und die dort aufgeführten Novellen.)

Belohnung für die Entdeckung und Einbringung der Verbrecher.

(Siehe beim §. 229 oben Seite 283 unter der Überſchrift „Belohnungen für die Anzeiger“ die citirten Novellen.)

§. 283.

Gründet ſich die Beſchuldigung auf rechtliche Anzeigungen; ſo iſt es die Pflicht der Obrigkeit, welche in dem Orte, wo die Anzeigung vorkommt, über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen hat, daß ſie den Beſchuldigten, wenn er in ihrem Bezirke anzutreffen iſt, in Verwahrung nehme, oder hierwegen an die Obrigkeit ſeines Aufenthaltsortes die Erinnerung erlaſſe, oder dem Entflohenen, wenn ſichere Spur und Hoffnung ihn einzuhohlen vorhanden iſt, nachſetze, und den auf die eine oder andere Art Eingebrachten mit allem, was in Beziehung auf ihn vorgekommen, oder

verhandelt worden, ſogleich dem Criminal-Gerichte überliefere *).

(Vergl. den §. 221, 5) mit 484, und ſiehe den §. 301 St. G. B. ü. V.)

Begriff der Obrigkeit.

1085. Hofdecret vom 25. Juni 1787, an alle Länderſtellen, N. 687 d. J. G. S.

Ad a) Die Amtsverwaltung in Ausforſchung und Anhaltung der (politiſchen) Verbrecher ſteht derjenigen Obrigkeit zu, welcher die Aufſicht über Zucht, Ordnung und Sicherheit in dem Amtsbezirke anvertraut iſt, unter was immer für einer Benennung dieſelbe nach den verſchiedenen Landesverfaſſungen bekannt ſein möge.

---

*) Die Joſef. allg. Cr. G. O. (§. 77.) machte es dem Criminal-Richter zur Pflicht, nach der Übernahme des Beſchuldigten ſogleich die erhaltenen Protocolle und Urkunden durchzugeben, um aus der wider den Geſtellten vorgekommenen Anſchuldigung abzunehmen, ob die Umſtände ſo beſchaffen ſind, daß die Amtshandlung des Criminal-Gerichtes einſchreiten könne. Hatte die Obrigkeit bei Einlieferung des Verbrechers an das Criminal-Gericht einen offenbaren Fehler begangen, ſo war dieſelbe zum Erſatze der Unkoſten, welche bei dieſer weiteren Einlieferung verwendet wurden, verbunden. (§. 78 a. a. O.) Zeigte ſich aber ein zu des Criminal-Gerichtes Amtshandlung unmittelbar geeignetes Verbrechen, ſo hatte der Criminal-Richter entweder ſelbſt die Unterſuchung auf ſich zu nehmen oder ſolche jemanden aus den Beiſitzern zuzutheilen. Bei dieſer Vertheilung war Folgendes zu beobachten: a) Daß die wegen Mitſchuld (Mitbefangung) oder ſ. g. Complicität, oder auf andere Art zuſammenhängenden Unterſuchungen dem nemlichen Commiſſär übergeben, b) daß jeder Gerichtsbeiſitzer nach ſeinen Kräften und Fähigkeiten im Amte wohl benützt, und die Arbeit zwiſchen dem Criminalrichter und den Beiſitzern in billigem Verhältniſſe getheilt, c) und ein Commiſſär, der eben im Zuge, oder in Beendigung einer verwickelten, mühſamen Unterſuchung begriffen war, nach Möglichkeit geſchonet wurde.
Übrigens war der Criminal-Richter nicht befugt, eine Handlung oder einen Theil von dem Criminal-Richteramte an einen andern zu übertragen, außer in ſo weit er hierzu durch das Geſetz ausdrücklich berechtiget wurde (§. 80 a. a. O.)
Der Commiſſär, welcher die Unterſuchung zu führen hatte, mußte vor Allem ſich aus den von der Obrigkeit mitgeſendeten Protocollen und Urkunden den wahren Begriff des Geſchäftes verſchaffen, den Zuſammenhang und die Folge der Umſtände ſich ganz eigen machen, und daraus, wie die Wahrheit auf die zweckmäßigſte Art zu erheben ſei, vorher genau überlegen, damit er vollkommen vorbereitet zur Unterſuchung ſchreiten konnte. Bei beſonders verwickelten Fällen ſollte der Commiſſär mit dem Criminal-Richter allein, allenfalls auch mit der geſammten Gerichtsſtelle über die erſte Einleitung zu Rath gehen, welches jedem Commiſſär bei bedenklicheren Puncten auch in der Fortſetzung der Unterſuchung unbenommen war (§. 80 a. a. O.)

Pflicht der Landgerichte in Steiermark und Kärnthen, die von den Bezirks-Obrigkeiten angehaltenen Verbrecher zu übernehmen.

1086. Decret der k. k. oberſten Juſtizſtelle vom 26. Auguſt 1839, Z. 3306, kundgemacht durch das k. k. ſteiermärkiſche Landes-Gubernium vom 22. September 1839.

(Prov. G. S. für Illiren, 21. Bd., S. 510, und für Steiermark, 21. Thl., S. 320.)

Im Anbuge ⁄. überreicht man dem Kreisamte die erforderliche Anzahl Exemplare des Juſtiz-Hofdecretes vom 26. Auguſt 1839, Z. 3306, betreffend die Verbindlichkeit der Landgerichte Steiermarks und des Klagenfurter Kreiſes, zur Übernahme der von den Bezirks-Obrigkeiten wegen eines Verbrechens angehaltenen Individuen, mit dem Auftrage, dieſelben an ſämmtliche dortkreiſige Magiſtrate, Landgerichte und Bezirks-Obrigkeiten zur Benehmungs-Wiſſenſchaft zu vertheilen.

⁄. Currende

des k. k. illiriſchen Guberniums vom 24. September 1839, Z. 22,903 — H. Z. 3306.

Auf den Bericht vom 10. Mai 1839, Z. 5471, womit das Gutachten über die Frage erſtattet wurde: ob die Landgerichte in Kärnthen und Steiermark ſchuldig ſeien, jeden von einer Bezirks-Obrigkeit wegen eines angeſchuldeten Verbrechens angehaltenen Inquiſiten zu übernehmen, oder erſt die Entſcheidung, ob gegen ihn das Criminal-Verfahren Statt habe, abzuwarten ſei? wird dem k. k. in. ö. küſtenländiſchen Appellations-Gerichte unter Rückſchluß der Beilagen bedeutet: daß ſowohl die freien als die nicht freien Landgerichte in der Provinz Steiermark und dem Klagenfurter Kreiſe Kärnthens ſchuldig ſeien, jedes ihnen von einer Bezirks-Obrigkeit wegen eines Verbrechens beſchuldigte, und mit Beobachtung der Vorſchrift des §. 283 St. G. I. Thl. übergebene Individuum ſogleich zu übernehmen; jedoch bis nicht der Ausſpruch hinſichtlich der nicht befreiten Landgerichte vom betreffenden Criminal-Gerichte erfolgt, daß der Eingelieferte in Criminal-Unterſuchung genommen werde, den Beſchuldigten mit aller Schonung für ſeine Ehre, aber auch mit aller Vorſicht gegen Entweichung oder Correſpondenz anzuhalten.

§. 284.

Vorſicht, a) bey der Verhaftung;

Die Anhaltung und Verwahrung muß mit aller Vorſicht, daß der Beſchuldigte nicht entkomme, aber auch mit möglicher Schonung ſeiner Ehre und Perſon bewerkſtelliget werden. Nur dann ſoll angemeſſene Gewalt wider ihn gebraucht werden, wenn er ſich widerſetzet, oder zu entfliehen verſuchet *).

(§. 86 und §. 323 a. E. St. G. II. Thl.)

Schonung der Ehre, wenn jemand in geiſtlicher Kleidung zu verhaften iſt.

(Hfd. v. 22. Juli 1780, beim §. 282 **1072.**)

Schonung der Ehre des zu Verhaftenden mit Rückſicht auf deſſen bürgerliche Stellung und künftige Exiſtenz.

1087. N. ö. Appellations-Decret vom 28. Mai 1841, Z. 6647.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 572.)

In Folge Hofdecretes vom **10.** Mai **1841**, Z. **2436** wird dem Criminal-Gerichte im höchſten Namen erinnert, daß der geſetzlichen Anordnung gemäß, bei jeder Verhaftung mit der möglichſten Schonung der Ehre des zu Verhaftenden vorgegangen und insbeſondere dieſe Vorſchrift vorzugsweiſe dann beachtet werden ſolle, wenn einer Seits die bürgerliche Stellung des Beſchuldigten in Verbindung mit den gegen ihn ſtreitenden Verdachtsgründen einen Fluchtverſuch desſelben nicht wahrſcheinlich macht, anderer Seits die Sorge für die künftige Exiſtenz des Beſchuldigten eine beſondere Beachtung ſeines unbeſcholtenen Rufes zur ſtrengen Pflicht macht.

---

*) Schonender und milder als die Joſef. allg. Cr. G. O. (§. 45, 2.) und §. 55) lautet das gegenwärtige St. G. B. rückſichtlich der Anhaltung und Verwahrung des Beſchuldigten.

Benehmen der Polizei- und Sicherheitswachen gegen Verfolgte und Flüchtlinge.

1088. Hofkanzlei-Decret vom 15. Jänner 1833, an das tirolisch-vorarlbergische Gubernium, zu Folge a. h. Entſchließung vom 11. Jänner 1833, N. 2589 d. J. G. S.

Seine Majeſtät haben zu beſtimmen geruhet, daß die Verordnung der ehemaligen Central-Organiſirungs-Hofcommiſſion vom 1. April 1816, womit die Polizei- und Sicherheitswachen gegen Verfolgte und Flüchtlinge, die auf dreimaliges Anrufen der Wachen zum Haltmachen nicht ſtehen bleiben, zu ſchießen berechtiget wurden, für Tirol und Vorarlberg außer Wirkſamkeit geſetzt, auch ſich in dieſer Beziehung nach den Beſtimmungen des §. 284 St. G. I. Thl. benommen werde.

Vorſicht gegen Widerſetzlichkeit und Entweichung des zu verhaftenden Beſchuldigten.

(Hfd. v. 10. Mai 1806, N. 764 d. J. G. S. beim §. 282 (**1064.**)
ſteiermärkiſche Gub. Vdg. v. 13. März 1822, Z. 5441 beim §. 70 (**312.**)
tirol. Gub. Vdg. v. 4. Februar 1825, Z. 428 beim §. 282 (**1067.**)
n. ö. App. Dec. v. 17. October 1826, Z. 9440 a. a. O. (**1068.**)
böhm. App. Erlaß v. 28. Mai 1833, Z 9107 a. a. O. **1070.**)

§. 285.

Sobald der Beſchuldigte entweder von dem Criminal-Gerichte ſelbſt verhaftet, oder demſelben geſtellet worden, hat daſſelbe — b) gleich nach der Verhaftung.

a) den Anlaß der Verhaftung, mit Beziehung auf die Anzeigungen, welche zum Grunde liegen;

Von den erſten Verfügungen des Criminal-Gerichtes.

(Siehe den §. 8 der Inſtruction für die galiz. Criminal-Gerichte §. 226. **872** *).)

b) eine genaue Beſchreibung der äußeren Geſtalt und Kleidung des Verhafteten in das Protocoll aufzunehmen;

(§§. 262 n) 330 und 485—487 St. G. B. ü. V.)

Pflicht der Criminal-Gerichte, die Perſonsbeſchreibung eines jeden Verhafteten ſogleich zu protocolliren.

(Hfd. v. 15. März 1816, N. 1221 d. J. G. S. ad 3) beim §. 330 (**1162.**) und Hfd. v. 21. Dec. 1822, N. 1916 d. J. G. S. ad 1) a. a. O. **1164.**)

Unterfertigung der Perſonsbeſchreibung der Inquiſiten von einem Commiſſions-Mitgliede.

1089. Verordnung des k. k. n. ö. Appellations Gerichtes vom 14. Auguſt 1824.

(Waſer S. 267.)

In Zukunft iſt ſowohl die Perſonsbeſchreibung der Inquiſiten, als das Journal (Tagebuch) über die abgeführten Unterſuchungen, von einem Commiſſions-Mitgliede zu unterfertigen.

c) die Kleidungsſtücke des Verhafteten, und was er etwa ſonſt noch bey ſich getragen hat, genau zu durchgehen, damit nichts verborgen bleiben könne.

§. 286.

Was von Urkunden, Geld, oder ſonſt von Metall, Waffen, oder Werkzeugen, womit der Verhaftete ſich losmachen, oder ſich ſelbſt Gewalt anthun könnte, oder von Gegenſtänden, oder Merkmahlen eines Verbrechens bey dieſer Durchſuchung gefunden wird, ſoll dem Verhafteten abgenommen, und von dem Criminal-Gerichte aufbewahret werden.

(§§. 262 h) — l) und 244 St. G. B. ü. V.)

Verbot, die Geldbeträge bei dem Kerkermeiſter zu verwahren.

(Hfd. v 30. Mai 1818, N. 1463 d. J. G. S. beim §. 281 **1057.**)

Criminal-Depoſiten-Weſen.

(Siehe oben S. 415 beim §. 244 unter dieſer Überſchrift die Geſetze und Verordnungen.)

§. 287.

Unmittelbar hierauf, und ohne allen Aufſchub iſt der Verhaftete ſummariſch abzuhören *).

(Siehe die §§. 290—301 I. Thl. und vergl. den §. 324 St. G. II. Thl.)

Nähere Erläuterung dieſer Vorſchrift.

1090. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 24. October 1828, Z 10,384.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 177.)

Mit den von den Polizei-Directionen als eines Verbrechens verdächtig eingezogenen, und an das Criminal-Gericht abgelieferten Perſonen muß unmittelbar hierauf, und ohne allen Verſchub das ſummariſche Verhör vorgenommen werden. In ſo fern unvermeidliche Hinderniſſe dennoch einigen Aufenthalt verurſachen ſollten, kann der Verhaftete bis zum Verhöre nur im Criminal-Gefängniſſe untergebracht werden.

1091. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 20. Februar 1832, Z. 2503.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 271.)

Nach dem §. 258 kann niemand eines Verbrechens wegen zur Verantwortung gezogen werden, gegen welchen nicht rechtliche Anzeigungen vorhanden ſind, und nach §§. 281 und 287 iſt nur jener in Criminal-Verhaft zu ziehen und ſummariſch zu verhören, der aus rechtlichen Anzeigungen eines Verbrechens beſchuldiget wird. Es ſind daher dieſe §§. vor Verfügung eines Summar- oder ordentlichen Verhörs in Beurtheilung zu ziehen.

§. 288.

Jedem Verhöre ſind, nebſt einem beeideten Gerichtsſchreiber, zwey vertraute, unparteyiſche Männer als Beyſitzer beyzuziehen, welche, wenn ſie nicht ſchon im Eide ſtehen, dahin zu beeidigen ſind: daß ſie, um Beſtellung des Gerichtes zum ſummariſchen Verhöre.

*) Nach der Joſef. a. Cr. G. O. (§. 94) mußte längſtens drei Tage von dem Tage an gerechnet, da die Stellung an das Criminal-Gericht geſchehen war, zu dem Verhören des Geſtellten geſchritten werden.

die Echtheit des Protokolles bezeugen zu können, für die ordentliche Eintragung der Fragen und Antworten ſorgfältig wachen, und bis zur Kundmachung des Urtheiles alles, was ihnen bey dieſer Gelegenheit bekannt wird, geheim halten werden *).

(Siehe den §. 354 I. Thl. und vergl. den §. 290 St. G. II. Thl.)

Eigenſchaften der Criminal-Actuare.

(§. 216 des St. G. B. ü. V. und die dort aufgeführten Novellen.)

1092. Hofdecret vom 14. Mai 1806, an das böhmiſche Appellations-Gericht, über deſſen Bericht vom 28. April 1806, N. 766 d. J. G. S.

Die Criminal-Actuarſtellen, als die beinahe einzige Gelegenheit für junge Männer, ſich für das wichtige Criminal-Richteramt zu bilden, ſollen immer nur mit ſolchen Individuen beſetzt werden, welche beide Landesſprachen fertig ſprechen und ſchreiben, die juridiſchen Studien ſo viel möglich mit vorzüglich an Tag gelegter Geſchicklichkeit erlernt haben, zugleich Unerſchrockenheit, Geiſtesgegenwart und ſchnelle Faſſungskraft mit untadelhafter Moralität in ſich vereinigen, und zu tüchtigen Criminal-Richtern ſich zu bilden, Hoffnung geben.

Übrigens iſt es nicht nöthig, daß dieſe Actuare ſchon für das Criminal-Richteramt von dem Obergerichte geprüfet ſeien, weil dieſe Prüfung erſt nach den im Criminalfache erworbenen practiſchen Kenntniſſen Statt findet. Bei einer offenen Criminal-Actuarſtelle iſt der Concurs dazu von dem betreffenden Magiſtrate auszuſchreiben, und der Vorſchlag ſohin dem Obergerichte vorzulegen. (**1093.**)

1093. Mailänder Appellations-Circulare vom 12. October 1826, Z. 11,404.

(Raccolta degli Atti del gov. di Milano vol. II. parte II. dell'anno 1826 pag. 218.)

Sottopostosi a S. M. il dubbio, se debbasi osservare in questo regno quanto viene proscritto all'aulico decreto 14 mag-

---

*) Nach dem gegenwärtigen St. G. B. ü. V. müſſen die Beiſitzer des Verhörs beeidiget ſein, was nach der Joſef. allg. Cr. G. O. (§. 95) nicht immer der Fall geweſen iſt; letztere verordnete zugleich, daß ihnen auch frei ſtand, nach geendigten Verhören, in Abweſenheit des Unterſuchten, ihre Erinnerungen mündlich oder ſchriftlich zu machen, welche dann dem Protocolle getreu eingeſchaltet werden mußten. (Eine Verordnung, die auch jetzt noch in Rechtskraft beſtehen dürfte.)

gio 1806, inserito nella collezione ufficiale delle leggi pel ramo giudiziario sotto il progressivo n° 766, (**1092**) intorno le qualifiche degli attuarj criminali, la prelodata M. S. mediante veneratissima sovrana risoluzione 11 settembre anno corrente ebbe a rescrivere, che anche nel regno lombardo-veneto debbono gli attuarj criminali aver compiuto essattamente e con buon successo l'intero corso degli studj legali, e debbono oltre ciò conoscere perfettamente la lingua del paese.

In esecuzione di aulico decreto del senato lombardo-veneto del supremo tribunale di giustizia del giorno scorrente, n° 2877, si comunica alle suddette prime istanze una tale sovrana determinazione pel loro norma.

1094. Hofdecret vom 16. Jänner 1835, an ſämmtliche Appellations=Gerichte, mit Ausnahme des niederöſterreichiſchen, zu Folge a. h. Entſchließung vom 8 Jänner n. J. N. 2682 d. J. G. S.

Die Criminal=Actuare bei den Gerichtsſtellen ſollen, damit ſie ihrer Beſtimmung und der Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten vollſtändig entſprechen können, nebſt den ſonſt erforderlichen Eigenſchaften, der Sprachen des Landes vollkommen kundig ſein, in welchem ſie ihre Anſtellung als Actuare erhalten; wovon ſich jederzeit die Überzeugung zu verſchaffen iſt, bevor ein Individuum zu einer derlei Stelle ernannt wird.

Anſtellung beeideter Actuare bei den die Criminal=Gerichtsbarkeit ausübenden Landgerichten.

1095. Circular=Verordnung des k. k. n. ö. Appellations=Gerichtes vom 11. Februar 1820, Z. 1529 in Folge a. h. Entſchließung vom 31. Jänner n. J.

(N. ö. Prov. G. S. 2. Thl., S. 95.)

Ad I. Es wird ſämmtlichen Landgerichten, wo die Criminal=Gerichtsbarkeit ausgeübt wird, hiermit eingeſchärft, gemäß §. 288 des St. G. B. I. Thl. einen beeideten Gerichtſchreiber anzuſtellen, oder in Ermangelung desſelben jenes Kanzlei=Individuum, welches als Criminal=Gerichtsactuar verwendet wird, in dieſer Eigenſchaft insbeſondere von dem Landgerichts=Verwalter zu beeidigen.

Verwendung der Criminal=Actuare zur Unterſuchung und Verhandlung der Criminal=Proceſſe.

(Hfd. v. 25. Mai 1809 beim §. 418 **1255.**)

Verwendung der Wr. Criminal-Gerichtsactuare, Rathsprotocolliſten, und Secretäre zur Unterſuchung und Verhandlung der Criminal-Proceſſe.

1096. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 16. April 1822, Z. 4014, in Folge Hofdecretes vom 5. April 1822. H. Z. 2122.

(Wr. Cr. G. N. V. 3. Thl., S. 47)

Es unterliegt keinem Anſtande, den Vorſtand des Criminal-Senates des Wiener Magiſtrates zu berechtigen, bei Erkrankung eines Criminalrathes, oder deſſen Abgang mit Urlaub, denſelben von Fall zu Fall durch eigenes Präſidial-Decret von den Actuaren, Secretären und Rathprotocolliſten, ſo fern ſie für das Criminal-Richteramt für fähig erklärt und beeidet worden ſind, zur Fortſetzung der hängenden Unterſuchungen und Vorbereitung der Amtsverträge **cum voto informativo** ſuppliren zu laſſen; wogegen im Falle der Vorſtand des bemeldeten Senates es zur Beförderung des Geſchäftsganges nützlich finden ſollte, daß im einen oder andern Falle einem ſolchen Subſtituten zeitlich auch ein **votum decisivum** zugeſtanden werden möchte, derſelbe von Fall zu Fall hierzu die Berechtigung von dem n. ö. Appellations-Gerichte zu erwirken habe.

Verwendung der Practicanten zu Actuaren.

(Hfd. v. 12. März 1824, N. 1992 beim §. 216 (**725.**) Hfd. v. 8. Mai 1829, N. 2399 d. J. G. S. a. a. O. **705.**)

Verwendung der Auscultanten zu Actuaren.

(Hkzd. v. 14. Juli 1837, Z. 17,402 §§. 11, 12 und 13 beim §. 216 **732.**)

Verbot des mehrmaligen Wechſels der Actuare ohne Anführung der Urſache.

1097. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 4. December 1826, Z. 10,734.

(Wr. Cr. G. N. V. 3. Thl., S. 117.)

Ad b) Ein mehrmaliger Wechſel der Actuare (ſo wie der Inquirenten ſelbſt) ſoll ohne Anführung einer Urſache nicht eintreten.

Criminal-Gerichts-Beiſitzer.

(§. 237 des St. G. B. ü. V. und die dort aufgeführten Novellen.)

§. 289.

Das Verhör iſt mit der ernſtlichen Ermahnung an den Verhafteten zu eröffnen: Daß er die reine Wahrheit auszuſagen habe, indem er hierzu verpflichtet ſey; daß lügenhafte Vorſpieglungen ihm Beſtrafung zuziehen, und wegen der daraus hervorleuchtenden Bosheit auch die künftige Beſtrafung des Verbrechens vergrößern würden. Eröffnung des Verhöres.

(Vergl. den §. 368 mit 401, ſiehe den §. 365 und 38 I. Thl. und vergl. den §. 328 St. G. II. Thl.)

Verbot, die das Verbrechen in Abrede ſtellenden Inquiſiten mit Schlägen zu behandeln.

(Jhfd. v. 4. November 1806 beim §. 365 **1213.**)

Verbot, die Beſchuldigten (Sträflinge) mit Schimpfworten zu belegen.

(Hfzd. v. 11. Februar 1811, beim §. 358 **1206.**)

§. 290.

Sodann iſt er über ſeinen Vornahmen, ſeinen Geſchlechtsnahmen, ſein Alter, ſeinen Geburtsort, ſeine Religion, über ſeine Aeltern, ob er verehelichet ſey, dann über den Ehegenoſſen, und die Kinder, über ſeinen Nahrungsſtand, über ſein Vermögen, ſeinen letzten Aufenthaltsort, ob er ſchon ein Mahl im Verhafte geweſen ſey, und endlich über die Urſache ſeiner dermaligen Anhaltung zu befragen. Allgemeine Fragen.

(Siehe den §. 352 I. Thl. und vergl. den §. 329 St. G. II. Thl.)

Bei Wiederaufnahme einer Unterſuchung müſſen die allgemeinen Fragſtücke geſtellt werden, und darf ſich auf eine frühere Unterſuchung nicht bezogen werden.

(Jhfd. v. 8. November 1828, beim §. 481 **1477.**)

Behandlung und Beſtrafung der falſchen Angaben über den Namen, Geburtsort und Stand.

(Hfzd. v. 26. März 1833, N. 2605 d. J. G. S. beim §. 178 a) 482.)

§. 291.

Fortſchritte des Verhöres. a) bei verweigerter Antwort.

Wollte er auf die an ihn geſtellten Fragen keine Antwort geben, oder ſeine Antwort auf ganz andere, zur Sache nicht gehörige Gegenſtände lenken; ſo iſt ihm ernſtlich zu bedeuten, daß dieſes hartnäckige Schweigen oder widerſpänſtige Betragen nur zur Verſchlimmerung ſeiner Sache gereichen könne. Würde er dennoch darauf beharren, ſo ſoll er in das Gefängniß verſchaffet werden.

(Vergl. die §§. 357 und 362, und ſiehe die §§. 363, 364 I. Thl. dann §. 330 St. G. II. Thl.)

§. 292.

b) im Falle des Läugnens;

Gäbe der Verhaftete an, die Urſache ſeiner Anhaltung nicht zu wiſſen; ſo wäre ihm das angeſchuldete Verbrechen ſo weit, und von den wider ihn vorhandenen Anzeigungen ſo viel vorzuhalten, als unmittelbar nöthig iſt, ihn in die Kenntniß der Beſchuldigung zu ſetzen *).

(Siehe die §§. 337 und 353 f) I. Thl. und vergl. den §. 331 St. G. II. Thl.)

§. 293.

Läugnet er das Verbrechen, deſſen er beſchuldiget wird; ſo iſt er zu befragen: was er zum Beweiſe ſeiner Schuldloſigkeit anführen; ins beſondere, ob er in Rückſicht auf Zeit und Ort der geſchehenen That

---

*) Siehe rückſichtlich der Vorhaltung der Anzeigungen die Anmerkung zum §. 337.

ſich ſo ausweiſen könne, daß ihm dieſe That zu begehen, nicht möglich geweſen ſey *).

(§. 332 St. G. II. Thl.)

Verbot, die das Verbrechen in Abrede ſtellenden Beſchuldigten mit Schlägen zu behandeln.

(Hfd. v. 4. November 1806 beim §. 365 **1213.**)

§. 294.

Iſt er des Verbrechens geſtändig, ſo ſoll die Ausſage, ohne das Verhör mehr zu unterbrechen, ſo aufgenommen werden, daß ſie die umſtändliche Erzählung von dem Anlaſſe, Entſchluſſe, der Unternehmung und Vollbringung enthalte. c) im Falle des Geſtändniſſes des angeſchuldigten,

(Siehe den §. 300, vergl. die §§. 355, 399 d) I. Thl. und §. 336 des St. G. II. Thl.)

§. 295.

Läßt der Verhaftete ſich mit dem Bekenntniſſe ſolcher Verbrechen heraus, von welchen keine Anzeigungen vorhanden ſind; ſo muß auch hierüber ſeine Ausſage ganz, wie er ſie ablegt, aufgenommen werden. oder anderer Verbrechen;

(§§. 338 und 339 St. G. II. Thl.)

§. 296.

Zeigen die Umſtände der That, daß mehrere Perſonen daran Theil haben dürften, ſo iſt der Verhaftete um die Theilnehmer zu befragen. d) beym Verdachte von Mitſchuldigen.

(Vergl. die §§. 265 und 300 mit §. 369, dann §. 338 a), 343, 353 g), I. Thl. mit §. 337 St. G. II. Thl.)

---

*) Über den Unterſchied zwiſchen „läugnen“ und „lügen“ vergleiche dieſen §. mit dem §. 365 St. G. B. ü. V.

§. 297.

Protokollirung des Verhöres.

Jede Frage, und die darauf erfolgte Antwort des Verhörten iſt nach fortlaufenden Zahlen in ein Protokoll einzutragen.

(Siehe die §§. 359—361 I. Thl., und vergl. den §. 345 St. G. II. Thl.)

Eintragung der Zahl der Fragen und Antworten, im Falle das Criminal-Verhör dem von der politiſchen Behörde aufgenommenen Protocolle angeſchloſſen wird.

1098. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 29. Auguſt 1829, Z. 6210.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 213.)

Für den Fall, wenn ſchon das Criminal-Verhör dem von der politiſchen Behörde aufgenommenen Protocolle angehängt werden will, ſoll nicht wieder von derſelben Zahl angefangen werden, weil es von ſelbſt einleuchten muß, wie dadurch die Beziehung auf einzelne Antworten erſchweret wird.

§. 298.

Dem Verhörten ſteht frey, ſeine Antworten dem Gerichtsſchreiber in die Feder zu ſagen. Gebraucht er ſich dieſes Befugniſſes nicht; ſo muß der gerichtliche Beamte die auf jede Frage aufgenommene Antwort dem Gerichtsſchreiber ſo, daß der Verhörte jedes Wort wohl vernehmen könne, in die Feder ſagen, darin aber die eigenen Ausdrücke des Verhörten beybehalten. Jede Antwort, ſobald ſie niedergeſchrieben iſt, ſoll dem Verhörten mit dem Befragen, ob ſie auf ſolche Art richtig eingetragen ſey, vorgeleſen, oder ihm ſelbſt, wenn er es verlangt, zum Nachleſen vorgeleget werden. Verlangt er eine Abänderung, ſo iſt dieſe zwar in das Protokoll aufzunehmen, an dem aber, was ſchon geſchrieben worden, nichts mehr zu ändern.

(§§. 257, 356, 359, 301, 347, 360, 368 §. 507 I. Thl. und §. 346 St. G. II. Thl.)

Die Protocolle ſollen nie von dem Criminal-Richter ſelbſt geſchrieben werden.

1099. Circular-Verordnung des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 11. Februar 1820, Z. 1529 in Folge a. h. Entſchließung vom 31. Jänner n. J.

(N. ö. Prov. G. S. 2. Thl., S. 95.)

Ad V. Die Antwort ſoll von dem Inquiſiten oder Zeugen ſelbſt, oder von dem Criminal-Richter, dem Actuar in die Feder dictirt, daher ſollen die Protocolle nie von dem Criminal-Richter ſelbſt geſchrieben werden.

Pflicht der Criminal-Gerichte die Protocolle (Acten) richtig und lesbar zu ſchreiben.

(Mailänder App. Circ. v. 28. November 1817, Z. 18,128 beim §. 255 **1014.**)

Aufklärung der durch eine Correctur entſtandenen Verſchiedenheit.

(N. ö. App. Dec. v. 13. März 1819, beim §. 255 **1015.**)

§. 299.

Jeder Bogen des Protokolles ſoll von dem Verhörten unterſchrieben, oder wenn der Verhörte des Schreibens nicht kundig iſt, von ihm ein Handzeichen darunter geſetzet, am Ende des Protokolles aber dieſe von dem Verhörten geſchehene Unterſchrift oder Bezeichnung von den dem Verhöre beywohnenden Gerichtsbeamten und Beyſitzern mit ihrer Unterſchrift beſtätiget werden. Form des Protokolles.

(§. 347 St. G. II. Thl.)

Abhörung der des Schreibens unkundigen Beſchuldigten.

(Hfd. v. 30. Aug. 1816, N. 1279 d. J. G. S. beim §. 255 **1013.**)

Unterfertigung des politiſch-ſummariſchen vor dem Criminal-Gerichte beſtätigten Verhörs von Seite der Criminal-Unterſuchungs-Commiſſion.

(N. ö. App. Dec. v. 5. Juni 1831 beim §. 370 **1216.**)

Benehmen des Richters, im Falle der Verhörte die Unterſchrift verweigert.

1100. Hofkanzlei-Decret vom 27. Februar 1835, Z. 2786 an das ſteiermärkiſche Landes-Gubernium, kundgemacht am 31. Mai 1835, Z. 4799.

(Pichl 60. Bd., Anhang S. 73, ſteiermärk. Prov. G. S., 17. Thl., S. 72 und Kudler a. a. O. 2. Bd., S. 125.)

Obſchon in dem §. 347 des St. G. B. II. Thl. vorgeſchrieben iſt, daß der Verhörte das mit ihm aufgenommene Protocoll eigenhändig, oder mit ſeinem eigenen Handzeichen zu beſtätigen habe, ſo wird doch weder dort, noch in dem 4. und 5. Hauptſtücke dieſe Beſtätigung für ein zur Aburtheilung des Verhörten weſentliches Erforderniß erklärt.

Es iſt demnach im Falle der Verweigerung der Unterſchrift zureichend, wenn die fragliche Ausſage in Gegenwart zweier Beiſitzer noch einmal vorgeleſen, der Unterſuchte um die Urſache, warum er die Unterſchrift oder die Beiſetzung des Handzeichens verweigert, wiederholt befragt, die Urſache dieſer Verweigerung in das Protocoll aufgenommen, und dieſer Vorgang bei Schließung des Protocolles von den Beiſitzern beſtätiget werde, und dieß zwar um ſo mehr, als der Inculpat ſchon durch die Beiziehung von zwei Beiſitzern bei Berathſchlagung und Fällung des Urtheiles, dann bei Kundmachung desſelben vollkommen gegen die Willkür des Richters geſchützt erſcheint *).

§. 300.

Allgemeine Vorſchrift über das Betragen des Richters beim ſummariſchen Verhöre.

Bey dem ſummariſchen Verhöre iſt ſich in die Beſchaffenheit der auf die geſtellten Fragen erfolgten Antworten, und alſo in eine Erörterung, ob die Antworten mit den vorhandenen Anzeigungen übereinſtimmen, nicht einzulaſſen. Auch darf dem Verhörten keine Antwort an die Hand gegeben, und gegen ihn weder Züch-

*) Dieſe zunächſt nur auf den 2. Theil des St. G. B. ſich beziehende Hofverorduung wird auch dem Criminal-Richter per analogiam in vorkommenden ähnlichen Fällen zur Richtſchnur dienen, und zwar um ſo mehr, als das Criminal-Gericht bei allen Protocollar-Vernehmungen jederzeit außer dem Inquirenten und dem Protocollsführer mit zwei Beiſitzern beſetzt ſein muß. (Hfd. vom 30. Auguſt 1816, N. 1279 d. J. G. S., beim §. 255 **1018.**)

tigung noch Drohung oder Verheißung, oder was ſonſt immer für ein, obgleich gut gemeinter Kunſtgriff angewendet werden, um ihn dadurch zu andern Ausſagen zu bewegen, als wozu er ſelbſt freywillig ſich verſteht.

(Siehe die §§. 353 c), e), f), 358, 363, 368, 369, 401 I. Thl. und vergl. §§. 337 und 343 St. G. II. Thl.)

Bedingung, unter welcher der Angehaltene während des Summar-Verhörs mit Fußeiſen zu belegen iſt.

(Hfd. v. 10. Mai 1806, N. 764 d. J. G. S 2) beim §. 282 **1064.**)

Verbot, die das Verbrechen in Abrede ſtellenden Inquiſiten mit Schlägen zu behandeln.

(Jhfd. v. 4. November 1806 beim §. 365 **1213.**)

Verbot, die Beſchuldigten (Sträflinge) mit Schimpfnamen zu belegen.

(Hkzd. v. 11. Februar 1811 beim §. 358 **1206.**)

§. 301.

Wann der politiſchen Obrigkeit das ſummariſche Verhör zuſtehe?

Wenn der Ort, wo die Verhaftung geſchehen iſt, von dem Orte, in welchem das Criminal-Gericht ſeinen Sitz hat, ſo weit entfernt iſt, daß der Verhaftete nicht innerhalb zwölf Stunden zu dem Criminal-Gerichte geſtellet werden kann, ſoll die Obrigkeit, welche in dem Orte der Verhaftung über Ruhe, Ordnung, und Sicherheit zu wachen hat, das ſummariſche Verhör nach gegenwärtiger Vorſchrift aufnehmen, und das Protokoll nebſt allen etwa in Verwahrung genommenen Stücken bey der Einlieferung des Verhafteten zugleich an das Criminal-Gericht überſenden. In dieſem Falle hat das Criminal-Gericht dem Eingelieferten ſogleich das von der politiſchen Obrigkeit geführte Protokoll, ſo weit es ſeine Ausſage betrifft, vorzuleſen, ihn, ob er etwas beyzuſetzen, oder abzuändern habe, zu befragen, und ſeine Antwort mit Beobach-

tung der in den §§. 298 und 299 erwähnten Förmlichkeit dem Protokolle hinzuzufügen.

(Vergl. die §§. 279, 280 mit §. 415 und 211 und ſiehe den §. 349 St. G. B. ü. V.)

Bedingung, unter welcher die politiſche Obrigkeit nach §. 301 St. G. I. Thl. den Thatbeſtand am Thatorte zu erheben hat.

(Hfd. v. 12. Februar 1820, N. 1648 d. J. G. S. beim §. 235 **925.**)

Art und Weiſe der Einlieferung der des Verbrechens Beſchuldigten an die Criminal-Gerichte, und dabei zu beobachtende Vorſicht.

(Siehe unter dieſer Überſchrift die Novellen beim §. 282.)

Pflicht der politiſchen Obrigkeiten, im Falle des §. 301 St. G. I. Thl. den Tag und die Stunde der Verhaftung eines Beſchuldigten ihren Anzeigen beizuſetzen.

1100 a) Appellations-Verordnung in Böhmen vom 17. Mai 1804.

(Kropatſchek, 18. Bd., S. 451.)

Sämmtliche Obrigkeiten ſollen in dem Falle des §. 301 des St. G. B. ü. V. ihrer an das Criminal-Gericht zu erſtattenden Anzeige jedesmal den Tag und die Stunde der geſchehenen Verhaftung eines Beſchuldigten anſetzen.

Beweiskraft des bei der politiſchen Obrigkeit abgelegten, bei dem Criminal-Gerichte widerrufenen Geſtändniſſes.

(Hfd. v. 14. September 1804, N. 683 d. J. G. S. beim §. 398 a) **1236.**)

Beweiskraft des vor einem nach §. 236 des St. G. I. Thl. einſchreitenden Prätur-, Landpfleg- oder Patrimonial-Gerichte abgelegten Geſtändniſſes.

(Hfd. v. 24. December 1817, N. 1398 d. J. G. S. beim §. 399 a) **1237.**)

Beweiskraft des vor den illiriſchen Bezirksobrigkeiten nach §. 236 des St. G. I. Thl. abgelegten Geſtändniſſes.

(Illir. Gub. Vdg. v. 9. März 1820, Z. 2699 beim §. 399 a) **1238.**)

Bedingung, unter welcher die Vorſchrift des §. 301 des St. G. I. Thl. auch bei dem Standrechte ihre Anwendung findet.

(Note der k. k. Hofcom. in J. G. S. v. 26. September 1816 beim §. 500 **1501.**)

Pflicht der Criminal-Gerichte, die Protocolle (Acten) richtig und lesbar zu ſchreiben.

(Mailänd. App. Circ. v. 28. November 1817, Z. 18,128 beim §. 255 **1014.**)

Aufklärung der durch eine Correctur entſtandenen Verſchiedenheit.

(N. ö. App. Dec. v. 13. März 1819 beim §. 255 **1015.**)

Eintragung der Zahl der Fragen und Antworten, im Falle das Criminal-Verhör dem von der politiſchen Behörde aufgenommenen Protocolle angeſchloſſen wird.

(N. ö. App. Dec. v. 29. Auguſt 1826, Z. 6210 beim §. 297 **1098.**)

Benehmen des Richters, im Falle der Verhörte die Unterſchrift verweigert.

(Hkzd. v. 27. Februar 1835, Z. 2786 beim §. 299 **1100.**)

§. 302.

Welchen Behörden die Verhaftung, und das ſummariſche Verhör anzuzeigen ſey?

Wenn der Beſchuldigte einen ordentlichen Wohnſitz hat, und nicht ſchon aus dem Vorgange erhellet, daß ſeine Civil-Behörde von ſeiner erfolgten Verhaftung unterrichtet iſt; ſo ſoll das Criminal-Gericht derſelben davon Nachricht geben, damit ſie nach den

ihm etwa obliegenden Verpflichtungen das Erforderliche einleiten möge *).

(§. 443 St. G. II. Thl.)

§. 303.

Auch in Fällen, in welchen der Verhaftete nach dem §. 221 an ein anderes Gericht abzugeben iſt, ſoll vor dieſer Abgebung dennoch immer ein ſummariſches Verhör aufgenommen, und bey der Auslieferung des Verhafteten mitgetheilet werden.

(Siehe jedoch den §. 221 4) St. G. B. ü. V.)

Art und Weiſe der Einlieferung der des Verbrechens Beſchuldigten an die Criminal-Gerichte, und dabei zu beobachtende Vorſicht.

(Siehe unter dieſer Überſchrift die Novellen beim §. 282.)

Beweiskraft des von dem Beſchuldigten nach §. 236 St. G. I. Thl. bei jenem Criminal-Gerichte, in deſſen Bezirke er betreten wurde, abgelegten Geſtändniſſes.

(Hfd. v. 3. December 1808, N. 870 d. J. G. S. ad 1) beim §. 94 394.)

§. 304.

G. A. I. Nr. 14 Iſt die verhaftete Perſon ein in öffentlichen Dienſten ſtehender Beamter, ein Mitglied des geiſtlichen Standes der chriſtlichen Religion, ein Mitglied der Landesſtände, ein immatriculirtes Mitglied einer inländiſchen Univerſität oder eines inländiſchen Lyceums; ſo ſoll das Criminal-Gericht nach dem ſummariſchen Verhöre ſogleich dem Obergerichte die Anzeige davon machen, damit von dieſem der Behörde, unter welcher

*) Schon nach der Joſef. allg. Cr. G. O. (§. 48) mußte die Obrigkeit, wohin der Verhörte gehörte, von der Einlieferung desſelben an die Criminal-Behörde verſtändiget werden, und ſie gab in einem eigenen (20.) Hauptſtücke Vorſchriften über die Vorkehrungen in Abſicht auf die Familie und das Vermögen des Unterſuchten, oder Verurtheilten.

der Verhaftete dienet, dem Biſchofe, oder dem geiſtlichen Oberhaupte in der Provinz, der Landſchaft, der Univerſität oder dem Lyceum die Nachricht gegeben werde *).

(§. 221, 1) St. G. B. ü. V.)

In öffentlichen Dienſten ſtehende Beamte.

(Siehe hierüber die Novellen beim §. 85.)

Anzeige der Verhaftung eines in öffentlichen Dienſten ſtehenden Beamten an ſeine vorgeſetzte Behörde, und an das Criminal-Obergericht.

1101. Hofdecret der k. k. oberſten Juſtizſtelle vom 18. Juni 1808.

(v. Wagersbach Hdb., 2. Bd., S. 89.)

Dem k. k. Appellations-Gerichte wird hiermit bedeutet, daß auf Erſuchen der k. k. Hofkammer theils wegen Sicherheit des k. k. Ärariums und Einſtellung des Gehaltes, theils wegen oft nothwendiger ſchleuniger Beſetzung der Stelle, von den Criminal-Gerichten, wo ein k. k. Beamter eingezogen wird, nicht nur das Appellations-Gericht in Folge §. 304 des Criminal-Geſetzes, ſondern auch ſogleich jene Stelle, der ein arreſtirter Beamter unmittelbar unterſtehet, gleichfalls ohne Verzug in Zukunft von deſſen gefänglicher Anhaltung verſtändiget werden ſolle.

1102. Hofdecret vom 26. October 1810, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, einverſtändlich mit der Hofcommiſſion in Juſtiz-Geſetzſachen, N. 915 d. J. G. S.

Wenn ein in öffentlichen Dienſten ſtehender Beamter verhaftet wird, iſt die Verhaftung von der verhaftenden Behörde ſogleich unmittelbar dem Vorſteher der Behörde, wo der Beamte das Amt bekleidet, dann aber auch von dem Criminal-Gerichte nach Vorſchrift des §. 304 dem Appellations-Gerichte anzuzeigen (144.)

---

*) Nach der Joſef. allg. Cr. G. O. (§. 67) hatte die Obrigkeit alſogleich, ehe noch die Ablieferung eines ſolchen Beſchuldigten an das Criminal-Gericht geſchah, hiervon dem Kreisamte zu dem in Frage ſtehenden Ende die Anzeige zu machen.

Anzeige der auf freiem Fuße gegen einen Staatsbeamten eingeleiteten Criminal-Unterſuchung an die betreffenden politiſchen und Juſtiz-Behörden.

1103. Hofdecret vom 26. November 1819, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, einverſtändlich mit der Hofcommiſſion in Juſtiz-Geſetzſachen, N. 1629 d. J. G. S.

Gleichwie die Verhaftung und Aburtheilung eines Staatsbeamten nach dem Buchſtaben des Strafgeſetzes erſten Theiles §§. **304** und **447**, dem Obergerichte, und nach der in dem Anhange **I.** des Strafgeſetzes, unter der Zahl **XIV.** aufgenommenen Erläuterung, die Verhaftung unmittelbar der vorgeſetzten Behörde des Beſchuldigten anzuzeigen iſt; eben ſo iſt es auch der öffentlichen Ordnung und ſelbſt dem Zwecke und Geiſte der §§. **304** und **306** des Strafgeſetzes, und der ſpätern Verordnungen vom **17.** März und **9.** Juni **1815** angemeſſen, daß von jeder auf freiem Fuße gegen einen Staatsbeamten eingeleiteten Criminal-Unterſuchung die Anzeige im Präſidialwege auch an den Vorſteher der Behörde des Beſchuldigten, und durch das Appellations-Präſidium an das Präſidium der betreffenden Hofſtelle geſchehe, damit auch von dieſer die nöthige Sorgfalt wegen weiterer Ausübung des Amtes während der Criminal-Unterſuchung des Beamten getragen werden könne *).

Suſpenſion eines auf freiem Fuße in Criminal-Unterſuchung befindlichen Beamten vom Amte.

1104. Dalmatiniſches Gubernial-Circulare vom 11. Jänner 1820, Z. 14.

(Prov. G. S. für Böhmen, 2. Bd., S. 43, für Dalmatien vom Jahre 1820, S. 8, für Galizien und Lodomerien, 2. Jahrg., S. 15, für Tirol und Vorarlberg, 6. Bd., S. 1135, für Venedig, 7. Bd., 1. Thl., S. 70.)

Essendosi parecchie volte verificato il caso, che un impiegato di Sua Maestà assogettato ad inquisizione criminale, e la-

*) Die im Texte erwähnten Hofdecrete vom 17. März 1815, (N. 1137 d. J. G. S. beim §. 23 (**176.**) und v. 9. Juni 1815, (N. 1155 d. J. G. S. a. a. O. (**177.**) ſind wie bereits zu dem letzt erwähnten Hofdecrete S. 178. 1. Thl. bemerkt worden iſt, durch das n. ö. App. Decr. v. 15. Februar 1839, Z. 3087, beziehungsweiſe Hofdecret v. 5. Februar 1839, H. Z. 436 beim §. 447 (**1353.**) mit Rückſicht auf den §. 304 St. G. ü. V. aufgehoben worden.

sciato però a piede libero, ebbe a continuare nell' esercizio delle sue funzioni durante il corso dell' inquisizione medesima, lorchè si riconobbe essere incompatibile col vantaggio, non meno che col decoro del sovrano servizio, si trovò indotto il presidio dell' aulica cancelleria unita a ricercare il supremo tribunale di giustizia, onde venisse ingiunto col mezzo dei tribunali di appello a tutti i tribunali od istanze criminali, di rendere previamente inteso il capo dell' ufficio, cui è addetto un impiegato, contro il quale sarà da istituirsi una inquisizione criminale ad effetto, ch' egli venga immediatamente ammosso dall' esercizio delle sue funzioni, fino al termine della inquisizione.

Il supremo tribunale di giustizia avendo diffatti rilasciata l'analoga ordinanza in data 26 novembre 1819 (**1103.**) si viene in conformità del dispaccio presidiale di sua eccellenza il supremo cancelliere conte di Saurau, datato 20. dicembre anno passato n. 39,800—2125 od avvertire cotesto .... acciocchè verificandosi il caso di una tale comunicazione per opera dell' autorità criminale, vengano eseguiti li superiori comandi col sospendere sull' istante quell' impiegato dall' ufficio medesimo, contro il quale sarà per istituirsi un processo criminale, dandone contemporaneamente avviso alla superiore autorità.

Fortdauer des Genuſſes der Penſion, Proviſion und des Quiescenten-Gehaltes während der Criminal-Unterſuchung der damit betheilten Perſonen.

(Hfd. v. 11. November 1831, N. 2535 d. J. G. S. beim §. 23 **184.**)

Mitglieder des geiſtlichen Standes der chriſtlichen Religion.

(Hfd. v. 20. Februar 1794, N. 158 d. J. G. S. beim §. 221 1) (**778.**) und Hfd. v. 17. Juni 1808, N. 845 d. J. G. S. a. a. O. **779.**)

Mitglieder der Landesſtände *).

Immatriculirte Mitglieder einer inländiſchen Univerſität oder eines inländiſchen Liceums.

---

*) Siehe wegen Beantwortung der Frage, wer Landmann (Landſtand) ſei, die Anmerkung beim §. 23 a) I. Thl., S. 147, u. f.

Anzeige oder Verhaftnahme eines Univerſitätsmitgliedes oder Studierenden an das Directorat.

1115. Hofdecret vom 15. Juli 1790, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchſter Entſchließung über Vortrag der Hofcommiſſion in Geſetzſachen, vom 26. Juni n. J. N. 38 d. J. G. S.

In dem Falle, wo ein Univerſitätsmitglied, oder ein Student aus einem Criminal-Verbrechen in Arreſt genommen wird, muß allezeit von dem betreffenden Criminal-Gerichte dem jeweiligen Rector der Univerſität die Anzeige hiervon, wie ſolches bei Arretirung der Civilbeamten an derſelben Vorſteher geſchieht, gemacht werden. (**781.**)

Beſchränkung der §§ (221) 304 (und 446) auf bleibende eine academiſche Würde bekleidende Mitglieder.

(Jhfd. v. 4. September 1807 beim 221 1) (**780.**) und Hfd. v. 9. Februar 1827, N. 2253 d. J. G. S. a. a. O. **781.**)

Anderweitige Fälle, in welchen die Criminal-Gerichte von jeder Verhaftung oder eingeleiteten Unterſuchung gegen nachbenannte Individuen die betreffende Behörde in Kenntniß zu ſetzen haben.

Beurlaubte bis zur Einberufung.

(Hkzd. v. 5. Mai 1837, Z. 9817 beim §. 221 3) **795.**)

Gränz- und Gefällenwache *).

(Hfd. v. 7. Februar 1837 beim §. 214 **629.**)

Poſtmeiſter.

(Hfd. v. 19. December 1807, N. 830 d. J. G. S. beim §. 281 **1063.**)

*) Jetzt unter einem Körper vereinigt, k. k. Finanzwache genannt (**308 a**).)

Schullehrer der Haupt- und Trivialſchulen.

(Hfd. v. 10. Auguſt 1822, N. 1887 d. J. G. S. beim §. 221 1) **770.**)

§. 305.

Wenn der Verhaftete des Hochverrathes, der Verfälſchung öffentlicher Credits-Papiere, der Münzfälſchung, oder ſonſt eines durch große Ausbreitung der Mitſchuldigen dem gemeinen Sicherheitsſtande gefährlichen Verbrechens beſchuldiget iſt; hat das Criminal-Gericht ſogleich die Anzeige an das Kreisamt zu machen, damit, wenn indeſſen in Rückſicht auf den Staat Verfügungen erforderlich wären, das Nöthige vorgekehret, und nach Beſchaffenheit der Umſtände auch der Landesſtelle Bericht von dem Vorfalle gegeben werde *). Art. I. Nr. 12. und 15.

(§. 505 St. G. B. ü. V.)

Pflicht zur Criminal-Amtshandlung abgeordneter Räthe, die Anzeige in den Fällen des §. 305 St. G. I. Thl. unmittelbar an das Criminal-Gericht zu erſtatten.

(Böhm. App. Vdg. v. 7. December 1807 **1111.**)

Beobachtung beſonderer Verſchwiegenheit in allen die Verfälſchung der als Münze geltenden öffentlichen Credits-Papiere betreffenden Criminal-Verhandlungen.

1106. Juſtiz-Hofdecret vom 19. Jänner 1804.

(v. Zimmerls Hdb., S. 118.)

In allen Criminal-Verhandlungen, welche die Verfälſchung der Bancozettel (jetzt als Münze geltenden Credits-Papiere) betref-

---

*) Nach der Joſef. allg. Cr. G. O. (§. 79) mußte in dieſem Falle ſogleich dem Criminal-Obergerichte die Anzeige mit Beiſchließung der ſämmtlichen bis dahin vorgekommenen Acten erſtattet (**1112.**), und bis nicht die weiteren Verhaftungsbefehle von da zurückgelangten, durfte nicht weiter verfahren werden.

fen, ſoll von den Criminal-Gerichten mit beſonderer Verſchwiegenheit vorgegangen, und nur jenen Gerichts-Perſonen, die bei der Verhandlung unmittelbar nothwendig einſchreiten müſſen, die Einſicht der Acten geſtattet, die Criminalacten verſchloſſen, und unmittelbar an die Präſidenten eingeſendet, auch eben ſo verſchloſſen in den Regiſtraturen zurück behalten, und auf alle mögliche Art die Verlautbarung verhindert werden.

1107. Hofdecret vom 7. April 1823, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchſten Cabinetsſchreibens vom 16. Jänner 1823, N. 1930 d. J. G. S.

Seine Majeſtät haben zu befehlen geruhet: daß die Kundmachung der wegen Beobachtung der Verſchwiegenheit in Amtsgeſchäften beſtehenden Anordnungen bei allen Behörden und Ämtern neuerlich zu veranlaſſen, und über deren Vollzug ſtrenge zu wachen ſei. In deſſen Folge ſind die in dieſem Gegenſtande ergangenen höchſten Anordnungen beſonders das Hofdecret vom 24. Jänner 1793, N. 84 der Juſtizgeſetzſammlung *) neuerlich kund zu machen, und über den Vollzug wird ſtrenge zu wachen ſein.

1108. Hofdecret vom 10. Februar 1826, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchſten Cabinetsſchreibens vom 2. Februar 1826, N. 2160 d. J. G. S.

Es iſt zwar allen Staatsbeamten die Beobachtung des Dienſtgeheimniſſes ſchon längſt zur Pflicht gemacht, und auch wiederholt ernſtlich unterſagt worden, Geſchäfte der Stelle, wo ſie dienen, oder worauf ſie Einfluß zu nehmen im Stande ſind, ſo wie auch Dienſtbeſetzungen zum Gegenſtande ihrer Privat-Correſpondenz, ſei es nun an wen immer gerichtet, zu machen.

Da nun deſſen ungeachtet dieſe a. h. Befehle nicht überall genau beobachtet werden, und Seine Majeſtät dieſes auch bei Höchſtihren Juſtizbeamten unzuläſſig und unanſtändig finden, und ſtrenge zu

---

*) Das Hofdecret v. 24. Jänner 1793, an ſämmtliche Präſidenten der Appellations-Gerichte, in Folge höchſten Handbillets vom 22. n. M. N. 84 d. J. G. S. lautet: Da für die Verhandlung der Geſchäfte die ſtreugſte Verſchwiegenheit nothwendig iſt, dieſe aber ſo leicht außer Augen geſetzt wird, ſo wird dem Perſonale ohne Unterſchied des Standes, Ranges, und Characters die genaueſte Verſchwiegenheit in allen ihnen unter die Hände kommenden Geſchäften auf das Nachdrücklichſte eingebunden mit dem, daß gegen die Verletzer der pflichtmäßigen Verſchwiegenheit bei dem erſten Übertretungsfalle ohne weiters, und ohne alle Nachſicht mit der Caſſation fürgegangen werden ſoll. Worauf die Chefs die ſorgfältigſte Aufmerkſamkeit zu richten haben.

ahnden entſchloſſen ſind, ſo haben Höchſtdieſelben anzuordnen geruhet, ſämmtliche Juſtizbeamte nochmals ernſtlich hierwegen zu warnen.

Dieſem a. h. Auftrage gemäß hat das Appellations-Gericht eine Warnung an ſämmtliche eigene und ihm unterſtehende Juſtizbeamten zu erlaſſen, und insbeſondere den Gerichtsbehörden, zu Folge des Hofdecretes vom **24**. Jänner **1793**, **N. 84** d. J. G. S. *) zur Pflicht zu machen, über die Befolgung dieſes a. h. Befehles zu wachen **).

Anzeige der Criminal-Gerichte, bei dem Verbrechen der Verfälſchung der öffentlichen Credits-Papiere und der Münzverfälſchung an die höheren Behörden.

1109. Juſtiz-Hofdecret vom 5. April 1805.

(v. Zimmerls Hdb. 3. Thl., S. 118.)

In Betreff der, bei vorkommenden Verbrechen der Verfälſchung öffentlicher Credits-Papiere, von den Criminal-Gerichten bisher üblichen Mittheilung der abſchriftlichen Verhörs-Protocolle an das Landes-Präſidium, wird zur künftigen Richtſchnur Folgendes feſtgeſetzt.

1. Da die Einſendung ſolcher Abſchriften an die Landesſtelle nach vollführter Unterſuchung, wenn ſie auch in irgend einem Falle von einigem Nutzen ſein könnte, in keinem Geſetze gegründet iſt;

2. dadurch auch für die Criminal-Gerichte beträchtliche Unkoſten erwachſen würden;

3. ferners die in den Protocollen enthaltene Beſchreibung der, bei der Verfälſchung angewendeten Kunſtgriffe durch dieſe Copirung zur größten Publicität gelangen würde; und

4. ſowohl die Landesſtelle, als die Polizei-Behörden volle Gelegenheit erhalten, die nöthigen Verfügungen zur Verhinderung der Verbreitung der Banco-Zettel zu treffen, und die allenfalls Mitſchuldigen auszuforſchen, wenn das unterſuchende Criminal-Gericht, nach §. **305** des Strafgeſetzes, gleich bei Einlieferung eines ſolchen Verbrechers die Anzeige an die politiſche Behörde erſtattet, und auch während des Zuges der Unterſuchung alle, die Verbreitung der falſchen Banco-

---

*) Siehe dieſes Hofdecret oben Seite 528 in der Anmerkung.

**) Laut Hofkanzlei-Präſidial-Eröffnung vom 13. März 1828, Z. 6060, Regierungs-Präſidial-Verordnung vom 4. April 1828, Z. 506, an die Unterbehörden (n. ö. Prov. G. S. 10 Thl., S. 145) haben Seine Majeſtät mit a. h. Entſchließung vom 10. März 1828 erneuert zur Pflicht zu machen geruhet, darauf ſtrenge zu ſehen, daß die wegen des Verbotes der Ertheilung von, das Amtsgeheimniß compromittirender Auskünften an Parteien, und wegen dienſtſchädlicher Verbindungen überhaupt beſtehenden Vorſchriften genau gehandhabt werden.

Zettel und die Mitſchuldigen betreffenden Umſtände ſogleich derſelben mittheilet; ſo hat es von der bisher üblichen Einſendung der abſchriftlichen Verhörungs-Protocolle an die Landesſtelle nach vollführter Unterſuchung abzukommen.

Dagegen haben die Criminal-Gerichte ſich die Vorſchrift des §. **305** des Strafgeſetzes genau gegenwärtig zu halten, und nicht nur gleich bei Einlieferung eines ſolchen Verbrechers die Anzeige an die politiſche Behörde zu erſtatten, ſondern auch während des Zuges der Unterſuchung alle, die Verbreitung der falſchen Banco-Zettel und die Mitſchuldigen betreffenden Umſtände, ſogleich mit Protocolls-Auszügen derſelben mitzutheilen.

1110. Hofdecret vom 27. Juni 1805, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchſter Entſchließung über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle vom 10. und 11. Mai n. J., N. 737 d. J. G. S.

Die Criminal-Gerichte haben von jedem Verfälſchungsfalle der Staatspapiere, ſie mögen Obligationen oder Banco-Zettel ſein, ſo wie derſelbe dem Gerichte bekannt wird, nicht allein dem Präſidium des Appellations-Gerichtes, ſondern auch dem Präſidium der Landesſtelle, wo ſich der Fall zugetragen hat, die ſchleunige Anzeige zu machen, damit durch letzteres der Chef der Finanzen von jedem dergleichen vorkommenden Falle um ſo ſchleuniger und ſicherer in Kenntniß geſetzt werde.

Das Appellations-Präſidium aber hat die an daſſelbe gelangten Anzeigen dieſer Fälle ungeſäumt an das Präſidium der oberſten Juſtizſtelle gelangen zu laſſen.

1111. Verordnung der k. k. Appellation in Böhmen vom 7. December 1807.

(Porſchitzky's Hdb., S. 307.)

Da in jenen Fällen, wo der §. **305** des St. G. B. und die Hofdecrete vom 5. April (**1109.**) und **27.** Juni **1805** (**1110.**) die Anzeige über ein dem gemeinen Sicherheitsſtande gefährliches Verbrechen verordnen, dieſe Anzeige ausdrücklich dem Criminal-Gerichte und nicht deſſen Abgeordneten zugewieſen iſt; ſo iſt künftig bei ſolchen Gelegenheiten der dießfällige Bericht von den zur Criminalamtshandlung abgeordneten Räthen unmittelbar an das Criminal-Gericht zu erſtatten; welchem dann obliegt, in jenen Fällen, wenn eine Anzeige an das k. k. Gubernial-Präſidium vorſchriftsmäßig eintritt, ſolche mit einer, der Dringlichkeit des Gegenſtandes entſprechenden Beſchleunigung zu erſtatten; wo übrigens für den Fall, wo dem abgeordneten Criminalrathe annoch von Seite des k. k. Gubernial-Präſidiums ein beſonderer Auftrag mitgegeben

wird, demſelben unbenommen iſt, für dieſen beſondern Auftrag ſeinen Bericht an das Gubernial-Präſidium unmittelbar zu erſtatten.

1112. Hofdecret vom 16. November 1810, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, über Note des Hofkammer-Präſidiums vom 10. October n. J., N. 917 d. J. G. S.

In Fällen einer Banco-Zettel-Nachmachung oder Verfälſchung hat der Magiſtrat der Hauptſtadt, ſo oft ſich im Laufe der Unterſuchung über die Art der Verfertigung eine weitere Verbindung der Thäter mit andern Nachmachern, die Verbreitung der falſchen Banco-Zettel, und andere bisher unbekannte Mitſchuldige, oder ſonſtige zur Entdeckung oder Verhinderung ſolcher Verbrechen wichtige Umſtände entdecken ſollten, jederzeit die ungeſäumte Anzeige, jedoch ohne Zulegung der Unterſuchungs-Acten und ohne Ausſetzung der Unterſuchung, an das Appellations-Präſidium zu machen, welches nach Geſtalt der Umſtände einverſtändlich mit dem Gubernial-Präſidium das Nöthige zu verfügen, zugleich aber jedesmal die Anzeige an das Präſidium der oberſten Juſtizſtelle einzuſenden haben wird. (**1113.**)

1113. Hofdecret vom 22. Februar 1811, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der Hofkammer vom 9. Jänner n. J., N. 931 d. J. G. S.

Nachträglich zu dem Hofdecrete vom 16. November 1810 (**1112.**), wird angeordnet, daß in allen Fällen von Verfälſchungen der Banco-Zettel das unterſuchende Criminal-Gericht jede bedeutende Erhebung, die dasſelbe nach jener früheren Weiſung unverzüglich dem Appellations-Präſidium anzuzeigen hat, zugleich auch, und unmittelbar, dem Landes-Präſidium bekannt machen ſolle.

1114. Gubernial-Verordnung vom 14. Februar 1823, Z. 3217.

(Prov. G. S. für Steiermark, 5. Thl., S. 38.)

Das hohe k. k. Hofkammer-Präſidium hat unterm 17. v. M., Z. 319, hierher eröffnet, daß bei vorkommenden Münzverfälſchungen immer im politiſchen Wege vor Allem nachgeforſcht werden müſſe, um nach Maßgabe der Erhebungsreſultate entſcheiden zu können, ob, und in wie fern ein Einſchreiten der Criminal-Gerichte geſetzlich ſei; daß ferners dieſe politiſchen Erhebungen ſtets zu beſchleunigen, und ohne Publicität, einzuleiten ſeien; und daß in jedem Falle, es möge der Verfälſcher, oder der Ausgeber, entdeckt worden ſein, oder nicht, die Anzeige an das Hofkammer-Präſidium zu erſtatten, und, wenn eine Criminal-Unterſuchung nicht ſtatt findet, das Falſificat, ſammt dem Befunde des Landmünz-Probiramtes einzuſenden ſei.

1115. Hofdecret vom 15. Mai 1824, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der allgemeinen Hofkammer vom 5. Mai 1824, N. 2007 d. J. G. S.

Sämmtliche Criminal-Gerichte ſind im höchſten Namen anzuweiſen, ſich in vorkommenden Fällen von Verfälſchungen der Banknoten der privilegirten öſterreichiſchen Nationalbank nach den für die (Bancozettel und) Einlöſungsſcheine beſtehenden Vorſchriften, insbeſondere den Hofdecreten vom **27.** Juni **1805, N. 737** (**1110**), **16.** November **1810, N. 917** (**1112.**) und **22.** Februar **1811, N. 931** d. J. G. S. (**1113.**) zu benehmen, und die zu Gerichtshanden gelangenden beanſtändeten Banknoten unverzüglich dem vorgeſetzten Appellations-Präſidium zur weiteren Einſendung an das Präſidium der oberſten Juſtizſtelle vorzulegen.

1116. Hofdecret vom 19. Auguſt 1825, an das galiziſche Appellations-Gericht, über Note der allgemeinen Hofkammer vom 9. Auguſt 1825, N. 2127 d. J. G. S.

Sämmtlichen untergeordneten Criminal-Gerichten iſt die Belehrung zu ertheilen: daß die von Criminal-Gerichten, denen die Unterſuchung des Verbrechens der Verfälſchung öffentlicher Credits-Papiere nicht zuſtehe, in Beſchlag genommenen falſchen öffentlichen Credits-Papiere von dieſen Behörden nicht unmittelbar an die Präſidien des Guberniums oder des Appellations-Gerichtes einzuſenden, ſondern mittelſt des Schreibens, wodurch die Entdeckung der falſchen Credits-Papiere dem Criminal-Gerichte bekannt gemacht wird, an letzteres zu übermachen, und demſelben die weiteren Verfügungen, und die Anzeigen an die Präſidien des Guberniums und des Appellations-Gerichtes zu überlaſſen ſeien.

1117. Juſtiz-Hofdecret vom 9. Mai 1834, mittelſt k. k. n. ö. Regierungs-Präſidial-Decretes vom 18. n. M. Z. 915 kundgemacht.

(N. ö. Prov. G. S. 16. Thl., S. 243.)

Da die Vorſchriften über die Einſendung der falſchen Credits-Papiere an das Präſidium des Appellations-Gerichtes nicht allgemein befolgt werden, ſo wurde dem k. k. n. ö. Appellations- und Criminal-Obergerichte mit Juſtiz-Hofdecrete vom **9.** Mai **1834,** H. Z. **2719** nach der höchſten Orts vorläufig gepflogenen Rückſprache mit der k. k. allgemeinen Hofkammer, aufgetragen, ſämmtliche demſelben untergeordnete Criminal-Gerichte zur genauen Beobachtung des Hof-

decretes vom 2. April 1825 (**974.**), dann der Hofdecrete vom 15. Mai 1824 (**1115.**), 8. October 1824 (**973.**) und 22. December 1826 (**977.**), welche ſämmtlichen Landgerichten mit hierortigen Verordnungen vom 30. Juni 1824, Z. 9411, vom 2. December 1825, Z. 19,709 und vom 28. Jänner 1827, Z. 1557 bekannt gegeben worden ſind, und nach welchen die falſchen öffentlichen Credits-Papiere nicht an das Kreisamt oder an das Präſidium der Regierung, ſondern an das Präſidium des Appellations-Gerichtes einzuſenden, zugleich aber die Anzeige über die Entdeckung falſcher Credits-Papiere an das Kreisamt oder an das Präſidium der Regierung zu erſtatten ſind, neuerlich anzuweiſen.

Anzeige der Criminal-Behörden an die betreffenden Oberbehörden bei Ablaſſung von der Unterſuchung wegen Nachmachung öffentlicher Credits-Papiere.

(Jhfd. v. 12. Juli 1806 beim §. 273 **1042.**)

Pflicht der Criminal-Gerichte, von einer anhängigen Unterſuchung des Verbrechens der Störung der innerlichen Ruhe des Staates die Anzeige an das Kreisamt zu erſtatten.

(Hfd. v. 25. Juni 1808, N. 849 d. J. G. S. beim §. 221 2) **784.**)

§. 306.

Wenn a) die Beſchuldigung ein Verbrechen betrifft, welches nach dem Geſetze höchſtens eine einjährige Strafe nach ſich ziehen könnte; zugleich

In welchen Fällen der Beſchuldigte auf freyem Fuße zu verhören ſey?

Fälle, in welchen bei Verbrechen nach dem Geſetze höchſtens eine einjährige Strafe eintreten kann.

(§§. 65, 71, 73, 74, 79, 81, 84, 88, 90, 109, 114, 129, 130, 135, 138, 148, g), 149, 157, 164, 166, 181, 192, 198, 200 St. G. B. ü. V.)

b) der Beſchuldigte eine bekannte, der Entfliehung halber unverdächtige Perſon, von ſonſt unbeſcholtenem Rufe iſt; und

c) aus ſeiner Freyheit nicht zu beſorgen ſteht, daß die Unterſuchung erſchweret werde; ſoll der Be- *S. A. I. Nr. 16.*

ſchuldigte von der Verhaftung verſchonet, und das Verfahren mit ihm auf freyem Fuße eingeleitet werden. Doch muß er dem Criminal-Gerichte angeloben, ſich von ſeinem Aufenthaltsorte bis zum Austrage der Sache nicht wegzubegeben, noch ſich verborgen zu halten *).

(Vergl. die §§. 321—323 und §. 349 II. Thl., dann die §§. 280, 448, 480 und 495 des St. G. I. Thl.)

Pflicht des Criminal-Gerichtes, das Verfahren gegen Beſchuldigte unter den in §. 306 St. G. I. Thl. enthaltenen Bedingungen auf freiem Fuße einzuleiten.

(Hfd. v. 28. Februar 1818 N. 1425 d. J. G. S. beim §. 281 (**1058.**) und Jhfd. v. 28. Febr. 1828 a. a. O. **1059.**)

Bedingung, unter welcher ein auf freiem Fuße unterſuchter und von der erſten Behörde für ſchuldig erkannter Beſchuldigter während des Recurſes nicht in Verhaft zu nehmen iſt.

1118. Hofdecret vom 5. Mai 1813, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, einverſtändlich mit der Hofcommiſſion in Juſtiz-Geſetzſachen, N. 1043 d. J. G. S.

Ein auf freiem Fuße nach dem Geſetze unterſuchter Beſchuldigter iſt, wenn er von der erſten Behörde ſchuldig erkannt wird, deßhalb allein während des Recurſes an den Oberrichter nicht in Verhaft zu nehmen, ſo lange die Bedingungen des §. 306 noch immer fortdauern, und der Verurtheilte der Flucht nicht dringender verdächtig wird.

Pflicht der Criminal-Gerichte bei Belaſſung der Inquiſiten auf freiem Fuße den letzten Satz des §. 306 St. G. I. Thl. ſogleich in Vollzug zu ſetzen.

1119. Hofdecret vom 29. Mai 1829, an das galiziſche Appellations-Gericht, in Folge a. h. Entſchließung vom 20. Mai n. J. über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle, N. 2409 d. J. G. S.

— — — Von den Criminal-Gerichten iſt, wenn ſie einen

*) Dieſe Vorſchrift, nach welcher der Beſchuldigte, wenn die in derſelben enthaltenen Bedingungen eintreffen, von der Verhaftung verſchonet, und das Verfahren mit ihm auf freiem Fuße eingeleitet werden kann, wird in der Joſef. allg. Cr. G. O. vermißt.

Inquiſiten auf freiem Fuße zu belaſſen beſchließen, der letzte Satz des §. 306 des I. Thl. des St. G. B. ſogleich in Vollzug zu ſetzen.

Bedingung, unter welcher ein eines beſtimmten im Auslande verübten Verbrechens beſchuldigter ſteckbrieflich verfolgter Fremder nicht in Verhaft zu nehmen iſt.

(Hfd. v. 10. Dec. 1808, N. 874 d. J. G. S. ad 2) beim §. 33 **224.**)

Pflicht zur Anzeige einer jeden auf freiem Fuße gegen einen Staatsbeamten eingeleiteten Criminal-Unterſuchung an den Vorſteher der Behörde des Beſchuldigten.

(Hfd. v. 26. Nov. 1819, N. 1629 d. J. G. S. beim §. 304 **1103.**)

Pflicht der Landgerichte zur Anzeige eines jeden auf freiem Fuße zu unterſuchenden eines Verbrechens Beanzeigten an das Obergericht.

(Eröffnung des n. ö. App. Gerichtes vom 16. Februar 1821, Z. 66 beim §. 550 **1772.**)

Pflicht der Criminal-Gerichte, anfangs verhaftet geweſene, ſohin auf freien Fuß geſetzte Inquiſiten in das Verzeichniß der Unterſuchungen auf freiem Fuße aufzunehmen.

(N. ö. App. Dec. v. 21. März 1825 beim §. 550 **1780.**)

Beſetzung der l. f. Collegial-Gerichte, zur Faſſung des Rathsbeſchluſſes, ob der Beſchuldigte während der Unterſuchung in Freiheit zu laſſen ſei.

(Hfd. v. 9. Februar 1822, N. 1836 d. J. G. S. §. 2 lit d) beim §. 418 **1257.**)

Beſchluß der Landgerichte in Tirol zur Belaſſung der Beſchuldigten auf freiem Fuße.

(Hfd. v. 19. September 1826, N. 2220 d. J. G. S. beim §. 258 **1039.**)

Befreiung des Beſchuldigten von dem Criminal-Verhafte, wenn er gegen das von dem Criminal-Gerichte auf Aufhebung der Unterſuchung aus Mangel des Beweiſes ſelbſtſtändig gefällte und kundgemachte Urtheil den Recurs anmeldet.

(Jhfd. v. 11. September 1829 beim §. 449 **1354.**)

Bedingung, unter welcher den auf freiem Fuße befindlichen Criminal-Inquiſiten der Betrag von 5 kr. täglich zu verabreichen iſt.

(Hfd. v. 16. April 1831, N. 2511 d. J. G. S. beim §. 372 **1219.**)

Fünftes Hauptſtück.

Von den Unterſuchungs-Gefängniſſen.

§. 307.

Vorſchriften a) über die Abſonderung der Verhafteten;

Die Verhafteten ſollen nicht nur dem Geſchlechte nach abgeſondert, ſondern überhaupt jeder allein, ſo viel möglich iſt, in einem eigenen Gefängniſſe verwahret werden. Beſonders iſt darauf zu ſehen, daß diejenigen, welche einer Mitſchuld verdächtig ſind, von einander genugſam entfernt ſeyn. Daher muß bey jedem Criminal-Gerichte eine ſeinem Bezirke, und dieſer Abſonderung angemeſſene Anzahl Gefängniſſe vorhanden ſeyn.

(Vergl. den §. 11 des I. Thl. und die §§. 11 und 281 des II. Thl. dann den §. 217 St. G. I. Thl.)

Pflicht der Behörden, in den Standorten obrigkeitlicher Jurisdictionen eigene abgeſonderte, wohl verwahrte und anſtändige Behältniſſe zu verſchaffen, und jeden Mitſchuldigen abgeſondert an das Criminal-Gericht abzuliefern.

(Hfd. v. 10. Mai 1806, N. 764 d. J. G. S. beim §. 282 **1064.**)

Verbot die Inquiſiten in der Wohnung des Kerkermeiſters zu verwahren.

(Hfd. v. 30. Mai 1818, N. 1463 d. J. G. S. beim §. 281 **1057.**)

Abſonderung der beſſerungsfähigen Inquiſiten von jenen eines verdorbenen Characters.

1120. Hofdecret vom 9. Jänner 1835, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 31. December 1834, N. 2681 d. J. G. S.

Das Appellations-Gericht hat ſämmtliche demſelben unterſtehende Collegial-Criminal-Gerichte anzuweiſen, die beſſerungsfähigen Inquiſiten thunlichſt von der Gemeinſchaft mit Verhafteten eines verdorbenen Characters entfernt zu halten.

Zucht und Ordnung in den Gefängniſſen.

1120 a) Inſtruction für die galiziſchen Criminal-Gerichte vom Jahre 1808 (**872** *))

Zwölftes Hauptſtück.

Allgemeine Vorſchriften über die Zucht und Ordnung in den Gefängniſſen.

§. **122**. Das Geſetz ſchreibt §. **307** bis **333** die Hauptgrundſätze vor, nach welchen Ordnung, Reinlichkeit, Gehorſam und Sittlichkeit in den Gefängniſſen handzuhaben ſind; bis daher nicht nähere Vorſchriften für die Polizei der Arreſte gegeben werden, ſind dieſe auf das genaueſte zu beobachten.

§. **123**. Dem Kerkermeiſter und den Gefangenwärtern ſind bei ihrer Aufnahme die Vorſchriften des fünften Hauptſtückes vorzuhalten, und ihnen ihre Beobachtung unter der beſchwornen Dienſtpflicht aufzutragen. Es wird auch den Criminal-Gerichten hiermit zur Pflicht gemacht, die §§., welche den Kerkermeiſter und die Gefangenwärter betreffen, aus dem Geſetze auszuheben und in eine kurze faßliche Inſtruction, mit Anwendung auf die Localität, zu bringen, welche nach erhaltener Genehmigung der Oberbehörden jedem Kerkermeiſter und Gefangenwärter bei ſeiner Vereidung vorzuleſen, und jährlich beſonders den Gefangenwärtern zu wiederholen iſt.

§. **124**. Das Rechnungsweſen und die Controlle iſt nach der bisher üblichen Weiſe durch den Kerkermeiſter zu führen; doch haben ſich beide Appellations-Gerichte an die Landesbehörde einverſtändlich zu wenden, damit auch hierin eine einfache, gleichförmige und verläßliche Verfahrungsart beſtimmt, und der Einfluß, den der Gerichtsvorſteher allein, oder das ganze Gericht in das öconomiſche Fach zu nehmen, und welche dringenden Auslagen der Vorſteher für ſich, oder mit Zuziehung des Gerichtes zu bewilligen berechtiget iſt, genau feſtgeſetzt werde.

§. **125.** Der Gerichtsvorſteher hat allein Befehle und Anordnungen im Innern der Arreſt- und Amtsgebäude zu ertheilen. Er hat ſo viel es nur immer die Localität zuläßt, im Umfange des Amtsgebäudes, oder doch in der Nähe desſelben zu wohnen.

Der Kerkermeiſter und die Gefangenwärter ſind zur ſtrengſten Folgſamkeit an ihn gewieſen, und kein Rath darf ihn in ſeiner Amtswirkſamkeit beirren.

Sollte ein Rath große Unordnungen bemerken, oder von dem Kerkerperſonale nicht den gehörigen Reſpect erhalten, ſo iſt der Vorſteher Abhilfe zu leiſten ſchuldig. Geſchähe dieſes nicht, ſo kann der Criminalrath in der Rathsſitzung die aufgefallenen Gebrechen erinnern, und von dem Gerichte einen Schluß faſſen laſſen. Der Vorſteher hat die Berathſchlagung mit Gelaſſenheit zu pflegen; glaubt er jedoch, daß die Mehrheit der Stimmen einen ſeinem Amtsanſehen, oder den Geſetzen zuwiderlaufenden Schluß gefaßt habe, ſo iſt er berechtiget, die Anzeige an die Oberbehörde zur weitern Verfügung zu machen, und den Schluß zu ſuſpendiren. Man verſieht ſich jedoch ernſtlich, daß Vorſteher und Räthe ohne alle Gehäſſigkeit und Nebenabſicht in Eintracht bloß das Beſte der Criminal-Juſtizpflege zu befördern, und die Räthe nebſt dem übrigen Perſonale die ſchuldige Ehrerbietung gegen Vorgeſetzte, ſo wie die Vorgeſetzten die nöthige Beſcheidenheit und Gelaſſenheit zu beobachten ſich eifrigſt beſtreben werden.

§. **126.** Bei Anklagen und Beſchwerden ſollen ſowohl der ſchuldig befundene, als auch der bloß muthwillige und gehäſſige Ankläger mit dem Erſatze der Criminalkoſten, mit Überſetzung auf eigene Koſten, Degradirung, und nach Umſtänden auch mit Entlaſſung beſtraft werden.

§. **127.** Der Gerichtsvorſteher iſt berechtiget, die Gefangenwärter mit Verweiſen, einem **24**ſtündigen Arreſte, mit oder ohne Eiſen, und ſelbſt mit einer unſchädlichen Züchtigung bis zu **10** Streichen für ſich belegen zu laſſen. Sollte aber ein Gefangenwärter öfter ſich grobe Unordnungen, Unterſchleife, Hang zur Trunkenheit zu Schulden kommen laſſen; ſo hat der Vorſteher dieß dem Gerichte zu erinnern, damit eine größere Strafe bemeſſen, oder auf ſeine Entlaſſung bei dem Obergerichte angetragen werde. Die Gebrechen der Kerkermeiſter ſind nach fruchtloſen Verweiſen dem Gerichte anzuzeigen, welches die nöthige ſtrengere Beſtrafung oder Entlaſſung dem Obergerichte vorzuſchlagen, inzwiſchen aber dem Kerkermeiſter die Amtsführung abzunehmen, oder einzuſchränken, auch nach Geſtalt der Sachen ihn einem Arreſte zu unterwerfen hat.

§. **128.** Der Vorſteher hat darauf vorzüglich zu ſehen, daß auch den Inquiſiten nach dem §. **317** eine Beſchäftigung im Innern des Hauſes mit Vorſicht verſchafft werde, wobei die ſo nöthige Bewegung des Körpers, und der Genuß der freien Luft erlangt werde. Daher ſind Inquiſiten, beſonders aus dem gemeinen Stande, zur wöchentlichen Waſchung und Reinigung ihrer Arreſte, Wegſchaffung des Unrathes, zu Holz und Waſſer tragen, und dergleichen Arbeiten

anzuhalten. In dieſer kurzen Zwiſchenzeit iſt das Gefängniß im Winter und Sommer zu lüften.

§. **129**. Eben ſo hat der Vorſteher thätig mitzuwirken, daß die Sträflinge, welche nach dem §. **457** die Strafe bei dem Criminal-Gerichte ſelbſt auszuſtehen haben, mit Strenge zur Arbeit und Beſchäftigung verhalten, und die mit der Strafe geſetzlich (§§. **11** bis **22**) verknüpften Übel und Verſchärfungen vollzogen werden, damit nicht durch eine unzeitige Gelindigkeit und Nachſicht der Zweck der Beſtrafung und der Abſchreckung vereitelt werde, und Sträflinge durch Privatkoſt, übermäßigen Genuß im Eſſen und Trinken, in eine beſſere Lage, als die Inquiſiten kommen.

§. **130**. Werden die Gefängniſſe über das Locale überfüllt, oder wird die Übernahme von Sträflingen zuwider den §§. **459** und **460** von der politiſchen Behörde verzögert; werden Ausbrüche, Entweichungen öfter verſucht, oder mit Grunde beſorgt; ſo hat das Criminal-Gericht Abhilfe bei dem Obergerichte zu ſuchen, damit aus der Überfüllung keine ſchädlichen Folgen und Krankheiten entſtehen, wofür das Gericht verantwortlich bleibt.

§. **131**. Die Criminal-Gerichte haben thätiger als gewöhnlich zur Erleichterung des Criminalfondes, und der Inquiſiten ſelbſt bedacht zu ſein: ob denſelben nicht aus ihrem Vermögen, oder von den durch das Geſetz hierzu verpflichteten Perſonen der Unterhalt ganz oder zum Theil gereicht werden könne.

Sind die Criminalkoſten nach dem Geſetze uneinbringlich, ſo iſt dieß bei der Unterſuchung nach dem §. **539** in den Acten nachzuweiſen.

§. **132**. Bei der öffentlichen Ankündigung der Urtheile, Ausſtellung auf der Schandbühne und Vollziehung der Todesurtheile hat das Gericht ſolche Maßregeln zu ergreifen, damit keine Unſchicklichkeit, oder tumultuariſcher Muthwillen dabei vorfalle, und der Sträfling in einer gehörigen Kleidung erſcheine. Das Gericht hat bei Hinrichtungen mit dem Militär-Commando wegen der nöthigen Bedeckung ſich einzuverſtehen.

§. **133**. Gegenwärtige Inſtruction iſt auf das genaueſte zu beobachten, und in dem Rathszimmer aufzubewahren, wobei es ſich von ſelbſt verſtehet, daß den Anordnungen des Strafgeſetzes, in ſo fern ſie nicht ausdrücklich durch die gegenwärtige Manipulations-Vorſchrift näher beſtimmt, oder abgeändert werden, auf das pünctlichſte nachzukommen ſei. Dieſe Inſtruction ſoll auch von jenen Behörden, wo die Civil- und Criminal-Juſtizverwaltung vereinigt iſt, im Weſentlichen befolget werden, weil auch dieſe Behörden ſo viel es das Einreichungs-Protocoll, die Referenten-Ternionen, die Berathſchlagungsprotocolle, und die Regiſtraturen betrifft, die Criminalgeſchäfte durchaus abgeſondert und unvermengt mit den Civilangelegenheiten zu behandeln verpflichtet ſind.

§. 308.

Jedes Gefängniß muß hinlänglich Luft und Licht, und wenigſtens ſo viel Raum haben, daß der Verhaftete darin gehen könne. Es muß trocken, reinlich, und überhaupt ſo beſchaffen ſeyn, daß die Geſundheit des Verhafteten keiner Gefahr, und er keinem andern Uebel ausgeſetzet werde, als die Verſicherung von ſeiner Perſon, und die Verhinderung der Entweichung nothwendig mit ſich bringt. b) über die innere Beſchaffenheit des Gefängniſſes zur möglichſten Schonung des Gefangenen;

Bedingung, unter welcher den verhafteten Inquiſiten der Genuß der freien Luft zu geſtatten iſt.

1121. Hofdecret vom 7. März 1823, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchſter Entſchließung vom 2. März 1823, über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle, N. 1928 d. J. G. S.

Den verhafteten Criminal-Inquiſiten iſt, ſo oft der Hausarzt für die Erhaltung ihrer Geſundheit den zeitweiligen Genuß der freien Luft durch ein oder zwei Stunden des Tages nöthig erachtet, derſelbe unter der nöthigen Vorſicht gegen Entweichung und Colluſion zu geſtatten.

Verfahren rückſichtlich der Reinigung der Luft im Inquiſitionshauſe während der Cholera-Krankheit.

(Jhfd. v. 2. September 1831, Z. 5286 beim §. 237 **949.**)

§. 309.

Allgemein ſollen bey Gefängniſſen, ſo viel die Lage des Gebäudes zuläßt, und ſonſt die Umſtände erlauben, folgende Vorſichten angewendet werden: c) zur nothwendigen Vorſicht gegen die Entweichung;

a) Das Fenſter, wodurch Luft und Licht hineinkommt, ſoll auf keine offene Straße, ſondern in einen Hof, oder Gang gehen, und ſo in die Höhe geſetzt ſeyn, daß weder von außen jemand hinein, noch der Verhaftete hinaus ſehen, oder ſich mit jemanden be-

ſprechen könne. Auch iſt das Fenſter mit ſtarkem, und engem, eiſernen Gegitter zu verſehen, damit der Verhaftete dadurch nicht entkommen, und ihm von außen nichts zugeworfen werden möge.

b) Wo die Mauern nicht dick genug, oder nicht ganz trocken ſind, müſſen ſie inwendig mit Pfoſten belegt werden.

c) Die Thüre muß aus doppelten Pfoſten beſtehen, von außen durch zwey oben und unten befeſtigte eiſerne Klinken, oder ſo genannte Arben, und zwey daran gelegte ſtarke Vorhängſchlöſſer verſichert werden. In der Mitte der Thüre ſoll eine kleine Oeffnung eingeſchnitten ſeyn, welche ebenfalls geſperrt, und nur von außen aufgemacht werden könne; an ſich aber dazu diene, daß dem Gefängniſſe Zugluft verſchaffet, und der Verhaftete zu allen Zeiten, ohne die Thüre ſelbſt zu öffnen, von dem Gefangenwärter beobachtet werden könne.

d) Nach Bedürfniß ſollen die Gefängniſſe mit Oefen verſehen, dieſe aber inwendig mit eiſernen Stangen ſicher verwahret ſeyn, damit der Verhaftete dadurch nicht entkommen könne. Auf gleiche Art iſt der Rauchfang zu verwahren, und die Oeffnung zur Heitzung vorſichtig verſchloſſen zn halten.

e) Zur Lagerſtätte muß eine Britſche vorhanden, und ſo zubereitet ſeyn, daß der Verhaftete, wenn es nöthig iſt, daran geſchloſſen werden könne.

f) In den zur Anhaltung gefährlicherer Gefangenen beſtimmten Gefängniſſen müſſen entweder Steine, wenigſtens von dem Gewichte eines Zentners, oder eiſerne in der Wand oder dem Fußboden ſtark befeſtigte, dicke Ringe zur Hand ſeyn, um den Verhafteten auf allen Fall anketten zu können *).

*) Nach der Joſef. allg. Cr. G. O. (§. 61 f) ſollten in jedem Gefängniſſe ſolche Steine oder Ringe zur Hand ſein.

g) Jedes Gefängniß iſt mit einer Zahl zu bezeichnen, damit die Ordnung in der Anweiſung, Beſichtigung und übrigen Beſorgung genau beobachtet werden könne.

(§. 332 e) St. G. B. ü. V.)

Pflicht der Criminal-Gerichte, die Gefängniſſe in angemeſſener Zahl und geſetzmäßigem Stande zu unterhalten.

(§. 217 St. G. B. ü. V. und die dort Seite 149 unter II. aufgeführten und citirten Novellen.)

§. 310.

Die Art des Verhaftes, ob nähmlich der Verhaftete bey Tag und Nacht ohne Eiſen gelaſſen, ob er nur zur Nachtzeit an die Britſche angeſchloſſen; oder ſtets in Eiſen an den Füßen, oder auch an Händen gehalten, oder an den in dem Gefängniſſe befindlichen Stein oder Ring angekettet werden ſoll, iſt von dem Criminal-Gerichte, nach Beſchaffenheit der Umſtände anzuordnen. Daſſelbe hat dabey zur allgemeinen Regel vor Augen zu halten, daß Verhaftete, welche eines ſehr ſchweren Verbrechens, worauf nach dem Geſetze der Tod, oder lebenslange Kerkerſtrafe verhänget iſt, beſchuldiget, oder ſchon öfter im Criminal-Verhafte geweſen, oder, die zu entweichen verſuchet haben, in Eiſen, und auf allen Fall auch an der Kette gehalten werden ſollen. Bey den übrigen hat das Criminal-Gericht auf die Größe des Verbrechens, auf die wider den Verhafteten mehr oder weniger auffallenden Anzeigungen, auf ſeine Gemüths- und körperliche Beſchaffenheit, und das Verhalten bey der Einlieferung Rückſicht zu tragen. Doch ſoll daſſelbe beſtändig zur Richtſchnur nehmen, daß eben ſo, wie an der nöthigen Vorſicht gegen Entweichung nichts verſäumet wer-

den darf, auch der Verhaftete mit aller möglichen Schonung, in ſo fern dieſe mit der Sicherheit vereinbarlich iſt, behandelt werde.

Benehmen der Obrigkeiten bei der Beurtheilung der Verwahrungsart nach der Vorſchrift des §. 310, St. G. I. Thl.

(Hfd. v. 19. Mai 1806, N. 764 d. J. G. S. ad 2) beim §. 282 **1064.**)

Wegen des Empfanges der heiligen Sacramente ſind dem Gefangenen die Eiſen nicht abzunehmen.

(Hfd. v. 22. Mai 1818, N. 1458 d. G. S. beim §. 320 **1147.**)

Pflicht des Criminal-Gerichtes, die Anhaltung in Ketten ſammt der Urſache und dem Namen des Verfügenden in dem Verhörs-Protocolle oder Tagebuche zu bemerken.

1122. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 16. Juli 1832, Z. 6823.

(Wr. Cr. G. N. B. 2. Thl., S. 277.)

Ad 3. Die Anhängung und Anhaltung in Ketten iſt mit dem Namen des Verfügenden und der Urſache im Verhörs-Protocolle oder im Tagebuche anzumerken.

§. 311.

Findet das Criminal-Gericht während der Unterſuchung aus den in der Verhandlung ſich ergebenden Umſtänden, oder aus dem bewährten Berichte des Gefangenwärters über das Betragen des Verhafteten, für nothwendig, das Gefängniß, oder die Vorſichtsmittel von Zeit zu Zeit zu verändern; ſo iſt es hierzu allerdings befugt. Inſonderheit muß das Gefängniß damahls verändert werden, wenn bemerket wird, daß zwey zunächſt an einander Verhaftete auf irgend eine dem Unterſuchungsgeſchäfte nachtheilige Art in Unter-

redung oder Einverſtändniſſe ſtehen; oder wenn man entdecket, daß der Verhaftete Vorbereitungen zur Entfliehung unternommen hat.

§. 312.

d) über die Geſtattung der mit der Vorſicht vereinbarlichen Bequemlichkeiten;

So lange der Verhaftete ſich in der Unterſuchung befindet, iſt ihm erlaubt, ſich die Koſt aus eigenem Vermögen zu verſchaffen. Er kann auch von andern Perſonen Hülfe erhalten, oder durch Arbeiten einiges Geld verdienen, und es zu ſeinem beſſeren Unterhalte verwenden. Nur iſt ihm

a) keine Unmäßigkeit im Eſſen und Trinken zu geſtatten;

b) von Speiſen ſind ihm nur ſolche, die in dem Verwahrungshauſe gekocht ſind, zuzulaſſen;

Bedingung, unter welcher den verhafteten Juden in der Frohnfeſte, oder wenn ſie krank ſind, im Spitale die Nahrung von ihren Glaubensgenoſſen zurichten zu laſſen, geſtattet wird.

(Hfd. v. 3. Auguſt 1790, N. 48 d. J. G. S. ad b) beim §. 12 (**66.**) und böhm. App. Vdg. v. 24. April 1807 a. a. O. **67.**)

c) von barem Gelde ſoll ihm nichts zu Handen kommen, ſondern alles, was ihm aus fremder Hülfe, oder aus ſeinem Verdienſte zufließt, unmittelbar dem Criminal-Gerichte übergeben werden, welches ihm davon die Koſt anzuſchaffen hat *).

(§. 349 St. G. II. Thl. a. E.)

---

*) Auswärtige Zuflüſſe für Koſt und Kleidung, verordnete ſchon die Joſefiniſche allg. Cr. G. O. (§. 64). können nur in Geld beſtehen, welches aber unmittelbar an das Criminal-Gericht geſendet werden muß.

Den in Criminal=Unterſuchung gezogenen Beamten kann höchſtens ein Drittel des Gehaltes als Alimentation angewieſen werden.

1123. Gubernial=Verordnung vom 14. Februar 1827, Z. 3404.

(Prov. G. S. für Steiermark, 9. Thl., S. 68.)

Die hohe Hofkanzlei hat mit Verordnung vom 31. v. M., Z. 2168 hierher erinnert: daß ein in die Criminal=Unterſuchung gezogener Beamter während der Zeit der Unterſuchung nicht nur ab officio, ſondern auch a salario zu ſuſpendiren ſei, und daß ihm, und rückſichtlich ſeiner Familie, nach den beſtehenden Vorſchriften höchſtens ein Drittel des Gehaltes als Alimentation angewieſen werden könne.

Verpflegung der ſuſpendirten mit einer Alimentation betheilten verhafteten Beamten.

1123 a) Venetianiſches Gubernial=Circulare vom 29. December 1831, Z. 39,675.

(Coll. di leggi ecc. per le prov. venete, vol. XXII parte II. pag. 307.)

Sopra un caso avvenuto, che portava dubbio sul modo di terminare ed applicare le trattenute pel mantenimento carcerario degl' impiegati inquisiti e detenuti, S. A. I. il Serenissimo Arciduca Vicerè si è degnato con suo ossequiato dispaccio 24 ottobre 1831, n. 9589 di decidere:

I. Che, ove l'impiegato ricevesse gli alimenti in natura, devono questi essere risarciti all'erario, terminata la procedura penale, e sotto la riserva espressa nel §. 537 del codice penale, ancorchè durante la sua inquisizione avesse attenuto il soldo di alimentazione.

II. Che come ebbe a dichiarare col decreto 28 ottobre 1830, n. 9619 la spesa del mantenimento pel detenuto deve ripetersi in ragione di quanto contribuisce effettivamente l'erario a tenore dei rispettivi contratti, e ciò in corelazione anco alle massime in altri casi assentite, ed in riguardo alla condizione dell' impiegato alla cui alimentazione è in modo speciale provveduto a carico dello stato. Tanto si comunica per norma.

1124. Hofkanzlei-Decret vom 15. Februar 1838, Z. 1940, an ſämmtliche Länderſtellen, mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Zara.

(Prov. G. S. für Böhmen, 20. Bd., S. 143, für Illirien, 20. Bd., S. 54, für Mähren und Schleſien 20. Bd., S. 29, für Öſterreich ob der Enns und Salzburg, 20. Thl., S. 103, für Öſterreich unter der Enns, 20. Thl., S. 91, für Steiermark, 20. Thl., S. 85, für Tirol und Vorarlberg, 25. Bd., S. 181.)

Mit Rückſicht auf die Beſtimmungen des St. G. B. I. Thl. uud die hinſichtlich der Bemeſſung der Alimentations-Gebühren überhaupt beſtehenden Vorſchriften, hat die k. k. vereinte Hofkanzlei im Einverſtändniſſe mit der k. k. oberſten Juſtizſtelle und der k. k. allgemeinen Hofkammer feſtzuſetzen beſchloſſen, daß den vom Amte und Gehalte ſuſpendirten, mit einer Alimentation betheilten Beamten, wenn ſie ſich im Criminal-Inquiſitions-Arreſte befinden, kein Anſpruch auf die unentgeltliche Verpflegung auf öffentliche Koſten zuſtehe, ſondern daß von der einem ſolchen Beamten bewilligten Alimentation vor Allem deſſen eigener Unterhalt im Inquiſitions-Gefängniſſe zu beſtreiten iſt.

Verbot, den Inquiſiten das Tabakgeld zu geben.

1125. Decret der k. k. n. ö. Landesregierung vom 2. Mai 1817, Z. 18,051.

(Wr. Cr. G. N. B. 2. Thl., S. 59.)

Das Criminal-Gericht hat den Inquiſiten das Tabakgeld nicht mehr zu geben, wohl aber hat es denſelben den Tabak **in natura** verabreichen zu laſſen, wie dieſes in Anſehung anderer für die Erhaltung ihrer Geſundheit unentbehrlicher Bedürfniſſe, als des Weines oder der Arzeneien nach Vorſchrift des Arztes zu geſchehen hat.

Verbot, die Geldbeträge der Inquiſiten bei dem Kerkermeiſter zu verwahren.

(Hfd. v. 30. Mai 1818, N. 1463 d. J. G. S. beim §. 281 **1057.**)

Die Verpflegungskoſten ſollen nach §. 312 St. G. I. Thl. durch eine mit dem Unterſuchungs-Gefängniſſe vereinbarliche Arbeit dem mittelloſen Verhafteten nach Thunlichkeit verſchaffet werden.

(Hfd. v. 20. April 1809, N. 888 d. J. G. S beim §. 537 **1719.**)

§. 313.

e) über den Unterhalt der Verhafteten;

Mangelt es dem Verhafteten an den im vorigen Paragraphe erwähnten Zuflüſſen; ſo iſt das Criminal-Gericht ihn mit Waſſer und Brot, und täglich einer warmen Speiſe zu verpflegen ſchuldig.

(§. 535 a) St. G. B. ü. V.)

Beſtimmungen über die Verpflegung der Arreſtanten.

1126. Hofkanzlei-Decret vom 12. November 1812, an die Länderſtellen in Steiermark, Niederöſterreich und Öſterreich ob der Enns, N. 1012 d. J. G. S.

In Betreff der Verpflegung der Criminal-Arreſtanten hat man einverſtändlich mit der oberſten Juſtizſtelle folgende, den gegenwärtigen Zeitverhältniſſen mehr entſprechende Beſtimmungen zu erlaſſen beſchloſſen:

1. Jedes Landgericht iſt verpflichtet, ſeinen bei demſelben verhafteten Inquiſiten, die es nach der Vorſchrift des §. **313** des Strafgeſetzbuches zu verpflegen ſchuldig iſt, täglich Waſſer, Brot und eine warme Speiſe, nach dem Inhalte desſelben Paragrafes abzureichen.

2. Über die Frage: worin dieſe warme Speiſe zu beſtehen, und in welcher Quantität ſie täglich abzureichen ſei, hat die Landesſtelle gemeinſchaftlich mit dem Appellations-Gerichte, welches von Seite der oberſten Juſtizſtelle bereits die nöthige Weiſung erhielt, und mit Zuziehung einiger Ärzte Berathung zu pflegen, und den gemeinſchaftlichen Beſchluß als Vorſchrift hinauszugeben. (In Wien bleibt dieſe Aufſicht der unmittelbaren Sorge der Regierung und dem Appellations-Gerichte überlaſſen.)

3. Den Kreisämtern iſt bei dieſer Gelegenheit zur Pflicht zu machen, bei Commiſſions- und Kreis-Bereiſungen über Beobachtung dieſer Befehle zu wachen, und entdeckte Übertretungen dem Appellations-Gerichte zur Ahndung anzuzeigen.

4. Den Landgerichten wird einſtweilen das Befugniß eingeräumt, ſtatt der in dem §. **535** bewilligten Vergütung von **5** kr. täglich in den Fällen, wo die Vergütung angeſprochen werden kann, den auf die vorgeſchriebene Verpflegung wirklich ausgelegten Betrag in Aufrechnung zu bringen, jedoch mit der Verbindlichkeit, daß die dießfälligen Rechnungen mit Genauigkeit verfaßt, und nach Vorſchrift des §. **539** gehörig den Acten beigelegt werden.

1127. Hofdecret vom 31. Jänner 1821, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchſter Entſchließung vom 16. December 1820, über Vortrag der vereinten Hofkanzlei, N. 1734 d. J. G. S.

In Zukunft iſt der in Verhaft befindliche dürftige Criminal-Inquiſit in Betreff der Verpflegung und Liegerſtätte, wo er nicht bereits beſſer behandelt wird, oder deſſen beſſere Behandlung bewirkt werden kann, in keinem Falle härter zu behandeln, als die zur geringſten Strafe verurtheilten Sträflinge vermöge der beſtehenden Vorſchriften zu behandeln ſind.

1128. Verordnung der k. k. n. ö. Landesregierung vom 4. Februar 1826, an die Kreisämter Z. 5445.

(N. ö. Prov. G. S. 8. Thl., S. 63.)

Laut einer von dem k. k. n. ö. Appellations-Gerichte unterm 30. Jänner 1826, Z. 1109 der Regierung mitgetheilten Verordnung des oberſten Gerichtshofes vom 20. Jänner 1826, haben Seine Majeſtät den, wegen Ertheilung einer Vorſchrift für die Criminal-Gerichte des flachen Landes von dem erwähnten Appellations-Gerichte gemachten Antrag dahin zu genehmigen befunden, daß ſämmtliche Criminal-Gerichte des flachen Landes in Öſterreich ob und unter der Enns angewieſen werden ſollen, den Inquiſiten wöchentlich wenigſtens dreimal Rindfleiſch zu reichen.

Controlle über die Verpflegung der Verhafteten.

1129. Decret der k. k. n. ö. Landesregierung vom 1. März 1816, Z 5871.

(Wr. Cr. G. N. B. 1. Thl., S. 177.)

Bei Abreichung der Koſt an die Verhafteten muß täglich ein Beamter gegenwärtig ſein, welcher die Genußbarkeit derſelben zu verkoſten hat; aber auch der Stadtarzt hat ſich dieſer Verkoſtung bisweilen zu unterziehen und bei Entdeckung einiger Gebrechen hat erſterer, ſo wie letzterer alſogleich die Anzeige zu erſtatten.

1130. Decret der k. k. n. ö. Landesregierung vom 29. März 1816, Z. 6782.

(Wr. Cr. G. N. B. 1. Thl. S. 84.)

Die Stadthauptmannſchaft hat das ihr untergeordnete Markt-Perſonale zu wiederholten, und unvermutheten Unterſuchungen des für die Verhafteten beſtimmten Brotes anzuweiſen.

1131. Decret der k. k. n. ö. Landesregierung vom 29. Mai 1816, Z. 8475.

(Wr. Cr. G. N. B. 1. Thl. S. 97.)

Damit die Landesſtelle in Beziehung auf die Speiſen und ihre genußbare Zubereitung volle Beruhigung und für jeden Fall einen bleibenden Beweis von dem Zuſtande der Speiſezubereitung erhalte, hat das Criminal-Gericht ein eigenes Buch anzuſchaffen, in welches der bei der Ausſpeiſung anweſende Beamte täglich, ſo wie der Stadtarzt (Gerichtsarzt) wöchentlich dreimal unter ihrer perſönlichen Verantwortung und Haftung einzutragen haben, ob ſie die Speiſen genußbar zubereitet, oder ob und was für Gebrechen ſie dabei gefunden, und was ſie zur augenblicklichen, ſowohl als allenfalls zur dauerhaften Abhilfe vorgekehrt haben. Ein ähnliches Buch iſt auch rückſichtlich des Brotes für den reſpicirenden Brotbeſchauer anzuſchaffen.

Verſteigerung der Verpflegung der Arreſtanten.

(Hfd. v. 12. Juli 1819, N. 1575 d. J. G. S. beim §. 12 **69.**)

Den im Criminal-Unterſuchungs-Gefängniſſe befindlichen Prieſtern iſt aus dem Religions-Fonde keine Alimentation zu verabfolgen.

1132. Gubernial-Verordnung vom 19. September 1838, Z. 58,560.

(Prov. G. S. für Galizien und Lodomerien, 20. Jahrg., S. 448.)

Über eine vorgekommene Anfrage, wird den Conſiſtorien und k. k. Kreisämtern in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 9. Auguſt l. J. Z. 16,848 hiermit bedeutet, daß jener Curatprieſter, welcher kein anderes Einkommen, als eine ihm aus dem Religions-Fonde bewilligte Alimentation bezieht, ſobald derſelbe in ſtrafgerichtliche Unterſuchung gezogen wird, und deßhalb im Criminal-Inquiſiten-Arreſte ſich befindet, die Alimentation aus dem Religionsfonde verliere, dagegen für deſſen Unterhalt der Criminal-Fond nach §. 313 des St. G. I. Thl. im Falle der Mittelloſigkeit zu ſorgen hat, weil die Alimentation der Geiſtlichkeit nicht als Gebühr, ſondern als eine Unterſtützung, in der Abſicht bewilliget wird, um ſie von einem ihren Stand herabwürdigenden Erwerbsmittel abzuhalten, und der Religions-Fond nicht verhalten werden kann, für Prieſter im Criminal-Inquiſitions-Arreſte eine Gnadengabe zu verabreichen.

Vergütung der Verpflegskoſten dürftiger Inquiſiten mittelſt einer mit dem Unterſuchungs-Gefängniſſe vereinbarlichen Arbeit.

(Hfd. v. 20. April 1809, N. 888 d. J. G. S. beim §. 537 (1719.) und Jhfd. v. 30. April 1809 beim §. 317 1138.)

Zeitpunct, von welchem der in den Criminal-Verhaft eingelieferte Beſchuldigte als Criminal-Inquiſit zu verpflegen iſt.

(Böhm. App. Decr. v. 9. Februar 1826, Z. 1889 beim §. 281 1061.)

Taxe für die Verpflegung der Arreſtanten.

(Siehe hierüber die Novellen beim §. 535, a))

§. 314.

Auch iſt dem Verhafteten ſich ſeiner eigenthümlichen Kleidung zu gebrauchen, ſolche durch ſeine Arbeit, oder aus fremder Hülfe anzuſchaffen, ſo weit es ſeiner Lage anſteht, erlaubt. Doch ſoll nicht nur die wegen des Geldes bereits in dem §. 312 bemerkte, ſondern auch die weitere Vorſicht beobachtet werden, daß ihm kein Kleidungsſtück zukomme, ſo nicht vorher bey dem Criminal-Gerichte genau durchſuchet worden iſt, damit ihm nichts heimlich zugeſtecket werde. 1) Kleidung;

§. 315.

Dem Dürftigen hat das Criminal-Gericht die nöthigſte Kleidung abzureichen. Daſſelbe ſoll aber bey ärmeren Verhafteten überhaupt dafür ſorgen, daß die von ihnen mitgebrachte Kleidung während des Verhaftes nicht ganz abgenützet werde, und ſie ſich dadurch nach geendigtem Verfahren ohne nöthige Kleidung finden. Daher ſind ſolchen Verhafteten ihre entbehrlichen Kleidungsſtücke abzunehmen, und inzwiſchen bey dem Criminal-Gerichte aufzubewahren. Dar-

überiſt aber ein ordentliches Verzeichniß abzufaſſen, damit nichts verloren, oder verwechſelt werde.

(§. 244 St. G. B. ü. V.)

1133. Circulare an ſämmtliche General=Comman=den vom 12. Februar 1818, **I.** 917.

(Militär = G. S. Jahrg. 1818, S. 20.)

Über eine hierorts vorgekommene Anfrage, wie ſich wegen Vergütung der Kleidungsſtücke, welche einem in der Militär=Verwahrung befindlichen Civil=Arreſtanten abzureichen ſind, benommen werden ſoll, findet man zu erklären, daß in einem ſolchen ohnehin ſehr ſeltenen Falle, wenn ein ſolcher Civil=Arreſtant mit Kleidungsſtücken unterſtützt zu werden unvermeidlich nothwendig hätte, ihm mit alt brauchbaren Monturs=Sorten, d. i. mit Wäſche, Schuhen, Hoſen, oder Roquelor, niemals aber mit einem Militär=Röckel, auf kriegscommiſſariatiſche Anweiſung ausgeholfen werde, für welche alt brauchbare Sorten der Civil = Behörde keine beſondere Vergütung aufzurechnen iſt, weil ohnehin der Fall einer ſolchen Aushilfe nur äußerſt ſelten ſich ergeben, mithin von keinem weſentlichen Belange ſein kann.

Derlei an Civil=Arreſtanten abgereichte alt brauchbare Monturs=Sorten werden von den Regimentern auf eine beſondere kriegscommiſſariatiſch gefertigte Individual = Conſignation in der jährlichen Monturs=Ausweis=Tabelle in Ausgabe geſtellt.

Sollte in dem noch ſelteneren Falle eine Civil=Perſon in den Militär=Arreſt eingebracht werden, welche vor der Übergabe an die Civil=Behörde die Anſchaffung einiger höchſt nothwendiger Kleidungsſtücke aus eigenen Mitteln zu beſtreiten nicht im Stande wäre, und die Eigenſchaft dieſes Arreſtanten von der Art ſein, daß ihm nicht wohl mit alt brauchbaren militäriſchen Montursſtücken ausgeholfen werden könnte, ſo hat in einem ſolchen Falle das betreffende Regiment, unter kriegscommiſſariatiſcher Intervenirung und Beſtätigung die höchſt nothwendige Kleidungs=Erforderniß mit Beobachtung der möglichſten Wirthſchaft anzuſchaffen, und den dießfälligen Geldbetrag in die für die Civil = Arreſtanten nach der Circular = Vorſchrift vom **30**. November **1815**, **J. 6924** zu verfaſſen kommende Verpflegs=Vorſchuß=Berechnung einzuſtellen, damit von der betreffenden Civil = Behörde dafür der Erſatz geleiſtet werde.

Pflicht der Landgerichte, ſich mit einem Vorrathe von Kleidung und Hemden für die Arreſtanten zu verſehen.

1134. Circular-Verordnung des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 11. Februar 1820, Z. 1529 in Folge a. h. Entſchließung vom 31. Jänner n. J.

(N. ö. Prov. G. S. 2. Thl., S. 95.)

Ad 7) Den Landgerichten, wo die Criminal-Gerichtsbarkeit ausgeübt wird, wird zur Pflicht gemacht, ſich nicht nur mit dem erforderlichen Vorrathe an Eiſen, Strohſäcken und Kotzen zu verſehen, ſondern auch ſich vorzüglich den §. 315 des St. G. B. ü. V. genauer gegenwärtig zu halten, daher nach Verhältniß der gewöhnlichen Anzahl der Arreſtanten männliche und weibliche Kleidung, mit doppelter Anzahl der Hemden, zum Wechſel vorräthig zu halten, und da dieſe Stücke der Abnützung unterliegen, alſo ihr Stand ſich ſtets verändert, ſich jedesmal bei den nach §. 556 vorzunehmenden Kreis-Viſitationen hierüber auszuweiſen.

Criminal-Depoſiten-Weſen.

(Siehe unter dieſer Überſchrift die Geſetze und Verordnungen beim §. 244 Seite 415.)

§. 316.

Iſt der Verhaftete nicht mit einem eigenen Bette verſehen, deſſen er ſich in dem Gefängniſſe bedienen könnte; ſo ſoll ihm von dem Criminal-Gerichte ein Strohſack, und eine Decke, oder ſogenannte Kotze gegeben werden. g) Lagerſtätte;

(§. 349 St. G. II. Thl.)

Einführung der Strohſäcke ſtatt der Kotzen.

1135. Decret der k. k. n. ö. Landesregierung vom 23. Juli 1816 und vom 9. Jänner 1817, Z. 844.

(Wr. Cr. G. N. B. 1. Thl. S. 103 und 2. Thl., S. 2.)

In Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 4. Juli 1816 und vom 22. December 1816 iſt in dem Wiener-Gefangenhauſe der die Ge-

ſundheit der Inquiſiten gefährdende Gebrauch der Kotzen ſtatt der Strohſäcke ſogleich abzuſtellen, und ſind die erforderlichen Strohſäcke ſogleich anzuſchaffen.

Pflicht der Landgerichte, ſich mit einem Vorrathe von Strohſäcken zu verſehen.

(N. ö. App. Circ. Vdg. v. 11. Februar 1820, Z. 1529 ad 7) beim §. 315 **1134.**)

Lagerſtätte der Criminal-Inquiſiten.

1136. Verordnung der k. k. n. ö. Regierung vom 8. Jänner 1814, Z. 496, an den Wiener Magiſtrat.

(Sammlung der Sanitäts-Verordnungen ꝛc. von C. V. Guldner Edlen von Lobes, 4. Thl., S. 2.)

Ad 2) Denjenigen Inquiſiten, die kein eigenes Bett beſitzen, ſind zwei ſchafwollene Decken oder ſ. g. Kotzen zu verabfolgen. Zu dieſem Ende iſt auch fortwährend ein entſprechender Vorrath von ſolchen Kotzen zur Bewirkung des nöthigen Wechſels bereit zu halten.

1137. Hofkanzlei-Verordnung vom 31. December 1836.

(Waſer S. 233.)

Aus Veranlaſſung einer ſpeciellen Anfrage, ob die den Criminal-Sträflingen mit allerhöchſter Entſchließung vom 20. Juni v. J. (**71**) allergnädigſt bewilligte Milderung hinſichtlich der Lagerſtätte, auch auf die Criminal-Inquiſiten und ſchweren Polizei-Übertreter auszudehnen ſei, wird folgende Weiſung ertheilt:

Da es unbezweifelt im Geiſte der allerhöchſten Anordnung vom 20. Juni v. J. und in der damit ausgeſprochenen allerhöchſten Willensmeinung liegt, daß die den Criminal-Sträflingen und Züchtlingen a. g. zugeſtandene Milderung in der Zugeſtehung von Lagerſtätten mit Strohſäcken, Leintüchern und Strohpolſtern auch den Criminal-Inquiſiten, die noch keiner Strafe verfallen, und deren Straffälligkeit noch in Zweifel geſetzt iſt, zu Theil werde; ſo kann dieſe Wohlthat um ſo weniger den ſchweren Polizei-Übertretern bei dem mindern Grade des Vergehens und der Strafe entzogen werden. Es kann daher auch keinem Anſtande unterliegen, die Koſten auf Beiſchaffung der Betterforderniſſe aus eben jenem Fonde zu beſtreiten, aus welchem die übrigen Arreſt-Requiſiten und Erforderniſſe beſtritten werden (**1127.**)

§. 317.

Dem Verhafteten iſt jede Handarbeit und Beſchäftigung zu geſtatten, in ſo fern ſolche mit dem Verhafte vereinbarlich, und nicht zu beſorgen iſt, daß ſie Gelegenheit zur Entweichung, oder gewaltthätigen Selbſtverletzung gebe. b) Beſchäftigung;

Anhaltung der im Verhafte befindlichen Beſchuldigten zur Arbeit.

1138. Juſtiz-Hofdecret vom 30. April 1809.
(v. Zimmerl's Hdb. 3. Thl., S. 123.)

Verhaftete Inquiſiten, welche von außen keine Zuflüſſe genießen, können zu einer angemeſſenen Arbeit verhalten werden, die ſie ſich ohnehin in ihrem freien Zuſtande auch gefallen laſſen müſſen.

1138 a) Gubernial-Verordnung vom 20. October 1838, Z. 17,368, an die k. k. Kreisämter.
(Prov. G. S. für Steiermark, 20. Thl., S. 333.)

Aus Anlaß des bei dem k. k. Appellations-Gerichte zu Klagenfurt vorgekommenen Anſuchens eines Landgerichtes wegen Erläuterung der Frage, für wen die im Verhafte befindlichen Inquiſiten zur Arbeit verhalten werden dürfen? findet man, im Einverſtändniſſe mit dem k. k. Appellations-Gerichte, Nachſtehendes zu erinnern:

Dem Inquiſiten iſt jede mit dem Unterſuchungs-Zwecke vereinbarliche Arbeit nach §§. **312**, **314**, **317** des St. G. B. ü. V. erlaubt, und er iſt, wenn er vom Criminal-Gerichte verpflegt wird, beſonders, wenn er zu dem gemeinen Stande gehört, zur wöchentlichen Waſchung und Reinigung der Arreſte, zur Wegſchaffung des Unrathes, zu Holz-, Waſſer-Tragen und zu dergleichen Arbeiten im Innern des Hauſes ſich verwenden zu laſſen ſchuldig. (**1120 a)**, **1138** und **1139.**)

Es iſt unbedingte Pflicht jedes Sträflings, ſich den häuslichen Arbeiten der Strafanſtalt nach Maßgabe ſeiner Fähigkeit und Kräfte zu unterziehen, §. **16** St. G. B. ü. V., und zwar zum Vortheile des Fondes, aus welchem die Regiekoſten beſtritten werden. (**105.**)

In ſo weit es ſich nun bei den Landgerichtsherrſchaften um Verwendung von Sträflingen zu häuslichen Arbeiten des Strafortes handelt, ſo läßt ſich eine dem Landgerichte hierfür und zum Vortheile des

Sträflings aufzulaſtende Vergütung nicht wohl begründen und ausführen, ſelbſt nicht mit der Mäßigung auf einen Überverdienſt, weil bei ſolchen Arbeiten nicht ſo wie bei den eigentlichen Gewinn bringenden ein beſtimmtes Penſum, wofür noch keine Zahlung gebührt, fixirt werden kann, gewinnbringende Arbeiten im Innern des Straforts aber bei den Landgerichten, wo die Zahl der Sträflinge in der Regel ſehr klein, auch die Strafzeit gewöhnlich von kurzer Dauer iſt, nicht erwartet werden können.

Eine Verwendung von Sträflingen außer den Mauern des Gerichtshauſes zu herrſchaftlichen Arbeiten kann aber, da eine ſolche Verwendung den Character einer öffentlichen Arbeit annehmen würde, außer den Fällen, wo die Verurtheilung ſchon auf Anhaltung zur öffentlichen Arbeit lautet, nicht in der Frage ſein.

Für die ſeltenen Fälle des Vorhandenſeins eines oder mehrerer zur öffentlichen Arbeit verurtheilten Sträflinge bei den Landgerichten läßt ſich aber um ſo weniger etwas im Allgemeinen beſtimmen, als dieſe Verwendung zu ſehr von Zeit und Umſtänden abhängt, und eine Verpflichtung der Landgerichtsherrſchaften zu einer dießfälligen Vergütungsleiſtung an den Sträfling nicht wohl Platz greifen kann.

Das k. k. Kreisamt hat hiernach die unterſtehenden Landgerichte zur Begegnung irriger Auslegungen der hierortigen Verordnung vom **15.** November **1832**, Z. **18,519** (n. ö. Reggs. Vdg. vom **17.** December **1832**, Z. **70,117** (**1140.**) mit dem Bemerken zu belehren, daß hiernach die vorbezogene Gubernialweiſung dahin zu verſtehen ſei, daß Inquiſiten nicht zu Arbeiten außer dem Inquiſitions-Hauſe verwendet werden dürfen.

Verbot der Arbeiten außerhalb des Gefängniſſes.

1139. K. k. in. ö. Appellations-Verordnung vom 16. April 1811, Z. 1490.

(v. Wagersbach Hdb., 2. Bd., S. 100.)

Dieſes Criminal-Ober-Gericht hat aus einer berichtlichen Anzeige des oberſteieriſchen Bannrichters ſehr mißfällig entnommen, daß zwei Verbrecher (Beſchuldigte) aus ihrem Unterſuchungsarreſte entwichen ſeien, und daß die meiſten derlei Entweichungen aus dem Grunde herrühren, weil ſich die Landgerichte faſt durchgängig erlauben, die eingezogenen Verbrecher während der Unterſuchung zu Arbeiten außerhalb des Unterſuchungsarreſtes zu gebrauchen. Da nun dieſes Benehmen der klaren Vorſchrift des **5.** Hauptſtückes §. **317** des St. G. B. I. Thl. zuwiderläuft, ſo wird den Landgerichten hiermit ſchärfeſt aufgetragen, daß keines derſelben bei eigener Haftung und Verantwortung, auch ſonſt ſchwereſt zu erwartender Ahndung ſich künftig mehr erlauben ſolle, einen Inquiſiten außer dem Unterſuchungsarreſte zu was immer für einer Arbeit zu verwenden, maßen ſelbe nur in-

nerhalb der Arreſte mit zweckmäßigen Arbeiten beſchäftiget werden können.

Erbauungsbücher für Verhaftete außer den Arbeits-ſtunden.

(Hfd. v. 9. Februar 1827, N. 2254 d. J. G. S. beim §. 12 (**79.**) und Jhfd. 3. Februar 1827, N. 2261 d. J. G. S. a. a. O. **80.**)

Einſchärfung der Vorſchriften des §. 317 St. G. B. I. Thl.

1140. Verordnung der k. k. n. ö. Landesregierung vom 17. December 1832, Z. 70,117.

(Prov. G. S. für Öſterreich ob der Enns und Salzburg 14. Thl., S. 367, für Öſterreich unter der Enns, 14. Thl., S. 593.)

Das k. k. n. ö. Appellations-Gericht hat aus den kreisämtlichen Erhebungen über die ſeit einiger Zeit ſich vermehrenden Entweichungen der Arreſtanten aus den Landgerichts-Arreſten die Überzeugung erhalten, daß ſolche ſeltener in der fehlerhaften Beſchaffenheit der Gefängniſſe ihren Grund hatten, als in der nachläſſigen Auf- und Nachſicht von Seite der Gefangenwärter und wohl auch in der von den Landgerichts-Verwaltern verſäumten Pflicht, darüber zu wachen, daß die Vorſchriften zur Hintanhaltung ſolcher Entweichungen genau befolgt werden.

Die Regierung findet daher im Einvernehmen mit dem k. k. niederöſterreichiſchen Appellations- und Criminal-Obergerichte dem k. k. Kreisamte aufzutragen, ſämmtlichen Landgerichten mittelſt Circulares unter Androhung ſtrenger Ahndungen, allenfalls auch angemeſſener Geldſtrafen, die genaue Befolgung der im §. **317**, überhaupt aber der im Strafgeſetzbuche erſten Theiles zweiten Abſchnittes, fünften Hauptſtückes enthaltenen Vorſchriften einzuſchärfen, ganz beſonders aber den Verwaltern, bei ſtrenger Verantwortung und Ahndung den §. **333**, wenn es bei Entweichungsfällen ſich zeigen würde, daß dazu eine Vernachläſſigung der ihnen dießfalls obliegenden Oberaufſicht beigetragen habe, in Erinnerung zu bringen.

Weil ſich aber auch die Gerichts-Inhaber ſelbſt mit einer Nachläſſigkeit oder Pflichtwidrigkeit ihrer Beamten oder der Gerichtsdiener nicht entſchuldigen können, indem ihnen deren Wahl überlaſſen iſt, ſo ſei ihnen anzuempfehlen, hierbei mit der größtmöglichen Vorſicht vorzugehen, und insbeſondere bei Gefangenwärtern auf Verläßlichkeit, Nüchternheit und auf ein reiferes, jedoch kräftiges Alter zu ſehen, damit nicht, wie ſchon geſchehen, unerfahrene junge Burſche oder gar Weibsperſonen zu der Aufſicht der Gefängniſſe verwendet werden.

§. 318.

Tobak zu ſchmauchen, Licht zu brennen, oder was ſonſt eine Flamme hervorbringen könnte, darf dem Verhafteten nicht geſtattet, was aber zur Reinlichkeit des Körpers nöthig iſt, ſoll ihm verſchaffet werden.

Reinigung des Körpers, Verbot Tabak zu rauchen.

1141. Decret der k. k. n. ö. Landesregierung vom 8. Jänner 1814, Z. 496.

(Wr. Cr. G. N. B. 1. Thl., S. 13.)

Ad 4. In Anſehung der täglichen Reinigung des Geſichtes, der Hände und Füße iſt es nicht genug, daß ſolche den Inquiſiten und für dieſe dem Gefangenwärter nur empfohlen werde; es muß über deren Vollzug auch mit ſteter Aufmerkſamkeit gewacht werden.

Ad 7. Die von dem Stadt-Phiſico für manche Inquiſiten in Antrag gebrachte Bewilligung in der Stube des Gefangenwärters Bewegung machen, und Tabak rauchen zu dürfen, iſt den beſtehenden Vorſchriften zuwider, und kann daher nicht Statt finden.

§. 319.

i) Krankenpflege;

Wenn der Verhaftete in eine Krankheit verfällt, oder eine verhaftete Weibsperſon der Entbindung nahe kommt, ſoll dem Criminal-Gerichte ſogleich von dem Gefangenwärter die Anzeige gemacht werden, damit ohne Verzug alle Hülfe herbeygeſchaffet werde, welche die Menſchheit fordert. Doch iſt nur der eigens dazu beſtellte Arzt, oder die Wehmutter zu rufen, auch dabey die nöthige Vorſicht gegen die Entweichung des Verhafteten nicht aus den Augen zu ſetzen*).

---

*) Für die erkrankten und bei dem Wiener Criminal-Gerichte im Verhafte befindlichen Beſchuldigten, welche früher in dem Spitale des n. ö. Provincial-Strafhauſes untergebracht wurden (**1003 a**), beſteht jetzt ein eigenes, von jenem örtlich abgeſondertes Spital (**96.**), für deſſen Errichtung vermöge der von der k. k. vereinigten Hofkanzlei mit Decrete der k. k. n. ö. Landesregie-

Pflege verhafteter Kranker.

1142. Verordnung der k. k. Appellation in Böhmen vom 12. Auguſt 1811.

(Vorſchitzkys Hdb., S. 323.)

Wegen des in den neu hergeſtellten Krankenzimmern des Prager-Criminal-Gerichtshauſes zur Heilung und Behandlung der veneriſch-kranken Inquiſiten mangelnden Raumes wurde mittelſt k. k. Gubernial-Note vom 26. Juli l. J. anher eröffnet, es ſei bewilliget worden, jene mit der Luſtſeuche in einem höheren Grade behafteten, der Menſchheit wegen Anſteckung gefährliche, und daher ganz abgeſondert zu behandelnden Inquiſiten noch ferners im allgemeinen Krankenhauſe belaſſen, und ſo auch für die Zukunft daſelbſt heilen und behandeln zu dürfen. So wie daher das k. k. Gubernium von dieſer Schlußfaſſung die Armen-Verſorgungs-Anſtalten-Oberdirection zur weiteren Verſtändigung der Krankenhaus-Verwaltung benachrichtiget hat, eben ſo wird auf Verlangen des k. k. Guberniums dem Magiſtrate zur Pflicht gemacht: nur veneriſch-kranke Inquiſiten der angeführten Art, und ſelbſt dieſe nur in dem Falle in das allgemeine Krankenhaus abzugeben, wann in dem neuen Criminal-Gerichtshauſe gar kein leeres Krankenzimmer vorhanden ſein ſollte, um auch, ſo viel es nur möglich iſt, den Raum in dem allgemeinen Krankenhauſe den übrigen dürftigen Kranken nicht ohne Noth zu entziehen.

Bedingung, unter welcher den verhafteten Juden, wenn ſie krank ſind, im Spitale von ihren Glaubens-Genoſſen die Nahrung zubereiten zu laſſen geſtattet wird.

(Hfd. v. 3. Auguſt 1790, N. 48 d. J. G. S. b) beim §. 12 (**66.**) und böhm. App. Vdg. v. 24. April 1807 a. a. O. **67.**)

Bedingung, unter welcher den verhafteten Inquiſiten der Genuß der freien Luft zu geſtatten iſt.

(Hfd. v. 7. März 1823, N. 1928 d. J. G. S. beim §. 308 **1121.**)

---

rung v. 6. Febr. 1826, Z. 5928 herabgelangten Entſchließung vom 23. Jänner n. J. ſchon bei der Anlage des neuen Criminal-Gerichtsgebäudes geſorgt worden iſt, und zwar, wie es in dem Decrete der k. k. n. ö. Landesregierung v. 13. Aug. 1826, Z. 39785 heißt, „aus Rückſichten der Menſchheit und Achtung für einen ſolchen Staatsbürger, der von dem Geſetze noch keines Verbrechens ſchuldig erkannt wurde, ſondern immer noch von dem ihm Schuld gegebenen Verbrechen losgeſprochen und ſchuldlos erklärt werden kann.“

Inſtruction für das Criminal-Sanitäts-Perſonale in Prag und im Küſtenlande.

1143. Hofdecret vom 21. Mai 1824, an das böhmiſche Appellations-Gericht, einverſtändlich mit der vereinten Hofkanzlei N. 2009 d. J. G. S.

§. 1. Der Criminalgerichtsarzt und Wundarzt ſind als Sanitätsbeamte der politiſchen und Criminalabtheilung des Neuſtädter-Gerichtshauſes in Prag, dem Magiſtrate, und daher auch dem Criminal-Gerichte, Gehorſam und Folgeleiſtung ſchuldig, und haben alle Befehle und Aufträge dieſer Behörden in Bezug auf ärztliche Unterſuchungen und Hilfeleiſtung unverweilt und genau zu vollziehen.

Der Wundarzt und die bei dem Gerichtshauſe verwendeten Hebammen ſind übrigens in Amtsſachen auch noch zur Folgeleiſtung an den Arzt des Criminalgerichtes anzuweiſen, welcher darauf zu ſehen hat, daß dieſelben ihre Pflichten genau erfüllen. Widrigenfalls hat er dieſelben nach vorausgegangener fruchtloſer Zurechtweiſung der Behörde anzuzeigen.

§. 2. Die Pflichten der Sanitätsbeamten theilen ſich in folgende drei Abſchnitte:

I. In die Sorge für die Erhaltung des Geſundheitszuſtandes der in dem Gerichtshauſe untergebrachten politiſchen und Criminal-Inquiſiten und Sträflinge.

II. In die Pflege der in dieſem Hauſe Erkrankten, und

III. in die Würdigung und Befolgung der für die Zwecke der Rechtspflege erhaltenen Aufträge.

I. Abſchnitt.

Die Sorge für die Erhaltung des Geſundheitsſtandes.

§. 3. Die Sorge für die Erhaltung des Geſundheitsſtandes im Gerichtshauſe liegt zunächſt dem Criminal-Gerichtsarzte insbeſondere ob. In dieſer Hinſicht hat er auf Alles zu ſehen, was auf die Geſundheit der Gefangenen Einfluß hat.

§. 4. Zu dieſem Behufe muß er auf die Koſt alle Sorgfalt verwenden, die Speiſevorräthe ſelbſt öfter unterſuchen, öfter in der Küche zur Zeit der Ausſpeiſung nachſehen, die Speiſen, das Brot und das Getränke ſelbſt verkoſten, und auf die Reinlichkeit der Eßgeſchirre, auf die Verzinnung der allenfalls vorhandenen kupfernen Gefäße u. dgl. ſeinen Blick richten.

§. 5. Auf die Beſchaffenheit der Gefäße hat er ein wachſames

Auge zu haben, in dieſer Beziehung wenigſtens von 14 zu 14 Tagen, und wenn die Nothwendigkeit es erheiſchen ſollte, auch öfter in Begleitung eines Abgeordneten des Criminal-Gerichtes die ſämmtlichen Arreſte zu beſuchen, dabei aber zu erwägen, ob die Gefängniſſe hinlänglich Luft und Licht haben, ob ſie trocken, reinlich, überhaupt ſo beſchaffen ſind, daß die Geſundheit der Verhafteten keiner Gefahr ausgeſetzt werde, und ob die Arreſte der beſtehenden Vorſchrift gemäß durch Öffnung der Thürausſchnitte alle Tage, und zwar im Sommer durch eine ganze, in den Wintermonaten dagegen durch eine halbe Stunde, gehörig gelüftet werden.

§. 6. Findet er etwas der Geſundheit Nachtheiliges, ſo muß er das entdeckte Gebrechen dem Magiſtrate hinſichtlich der politiſchen, und dem Criminal-Gerichte hinſichtlich der Criminalgefangenen zur Abhilfe ſogleich ſchriftlich anzeigen, und hierbei zugleich die geeigneten Abhilfmittel in Antrag bringen. Stellt ſich aus was immer für einem Grunde eine längere Lüftung der einzelnen Arreſte als nothwendig dar: ſo hat er dieſen Umſtand gleichfalls der Behörde anzuzeigen, die nothwendige Dauer der Lüftung namhaft zu machen, den Grund dieſer Maßregel aber gehörig nachzuweiſen.

§. 7. Wenn unter den Gefangenen anſteckende Krankheitsfälle oder häufigere Erkrankungen vorkommen: ſo hat der Criminal-Gerichtsarzt hiervon ſogleich, je nachdem dergleichen Krankheiten in der politiſchen oder Criminalabtheilung beobachtet werden, entweder dem Magiſtrate oder dem Criminal-Gerichte ſchriftlich die Anzeige zu machen, damit ungeſäumt eine Zuſammentretung der Haus- und Kerker-Inſpection mit dem Criminal-Gerichtsarzte veranlaßt, und hierbei ſein Gutachten über die Urſachen der wahrgenommenen Krankheitsfälle, ſo wie über die zur ſchleunigen Behebung derſelben, und zur Verhütung weiterer Ausbreitung, nöthigen Maßregel eingeholt werden könne.

II. Abſchnitt.

Die Pflege der Kranken.

§. 8. Die Pflege der Kranken liegt ſowohl dem Criminal-Gerichtsarzte als dem Wundarzte ob. Der erſtere hat alle innerlichen Krankheitsfälle zu behandeln, der letztere dagegen alle bloß äußerlichen Kranken zu beſorgen, und alle äußerliche Hilfeleiſtung in innerlichen Krankheiten in Vollzug zu ſetzen, welche der Criminal-Gerichtsarzt als nothwendig erachtet.

In allen Fällen, wo bei einer äußerlichen Krankheit eine gleichzeitige wichtige innere Behandlung zur Herſtellung des Kranken erforderlich iſt, hat ſich der Criminal-Gerichtswundarzt jederzeit mit dem Arzte zu berathſchlagen, und in Bezug auf die innerlich einzuſchlagende Heilmethode ſich ſeinem Ausſpruche zu überlaſſen.

Dagegen iſt ihm die Behandlung rein chirurgiſcher Krankheitsfälle unter eigener Verantwortung allein anvertraut.

§. 9. Wird der Criminal-Gerichtsarzt oder Wundarzt zu einem erkrankten Gefangenen berufen: ſo muß er ſich ungeſäumt zu

jeder Stunde bei Tag und Nacht zu demſelben begeben und für ſeine Herſtellung thätigſt Sorge tragen.

§. **10.** Die bloß unpäßlichen Gefangenen werden ſowohl dem Criminal-Gerichtsarzte als dem Wundarzte in das beſtehende Ordinations-Zimmer vorgeführt, wo dieſelben zu unterſuchen, und die nöthigen Arzneien, die erforderliche Diät und das zu beobachtende Verhalten, mit beſtändiger Hinſicht auf die ſo nöthige Oeconomie, zu verordnen ſind. Die wirklich Erkrankten müſſen dagegen im Arreſte ſelbſt, und zwar, wenn es Criminal-Inquiſiten ſind, in Gegenwart eines Gerichtsabgeordneten unterſucht, die krank befundenen politiſchen Inquiſiten und Sträflinge, ſo wie die Criminal-Sträflinge, wenn ſie einer beſonderen Pflege und Wartung bedürfen, in das allgemeine Krankenhaus; die Criminal-Inquiſiten aber in einem ſolchen Falle in das in der Criminalabtheilung vorhandene Spital untergebracht, und dießfalls an den Magiſtrat oder an das Criminal-Gericht die ſchriftliche Anzeige erſtattet werden.

§. **11.** Von der Aufnahme in das Criminal-Spital ſind jedoch jene kranke Criminal-Inquiſiten auszuſchließen, welche mit einer anſteckenden, fieberhaften Krankheit oder mit der Luſtſeuche behaftet ſind, ſo wie jene, welche an einem Krätzausſchlage leiden; erſtere ſind gleichfalls in das allgemeine Krankenhaus zur Heilung zu übergeben, letztere dagegen in der eigens für ſie gewidmeten Abtheilung des Gerichtshauſes unterzubringen und zu behandeln.

§. **12.** Damit jedoch bei einem größeren Andrange von Kranken die in dem Gerichtshauſe für Criminal-Inquiſiten beſtehende Krankenabtheilung nicht über den regelmäßigen Stand belegt, und auf dieſe Weiſe nicht zu einer geſundheitsſchädlichen Überfüllung derſelben Anlaß gegeben werde, hat der Criminal-Gerichtsarzt jederzeit bei einer ſich ereignenden Überfüllung unverzüglich hiervon das Criminal-Gericht in die Kenntniß zu ſetzen, und zugleich die geeigneten Abhilfsmittel in Antrag zu bringen.

§. **13.** Der Criminal-Gerichtsarzt hat bei der Aufnahme der Kranken in das Criminalſpital, und bei der Vertheilung derſelben in die einzelnen Krankenzimmer, darauf bedacht zu ſein, daß nicht in ein und dasſelbe Krankenzimmer zwei oder mehrere Complicen untergebracht werden, und daher in dieſer Beziehung ſtets mit dem Vorſteher des Criminal-Gerichtes Rückſprache zu nehmen.

§. **14.** Die kranken ſowohl als unpäßlichen Gefangenen hat der Criminal-Gerichtsarzt und Wundarzt mit jenem humanen Ernſte zu behandeln, welcher dieſer Claſſe von Menſchen gebühret; dabei aber dürfen ſich dieſelben in Nichts mengen, was die Geſundheit der Gefangenen nicht betrifft, noch viel weniger aber ſich mit ihnen in Privatſachen einlaſſen, oder ſonſt auf irgend eine Art den Zutritt zu denſelben mißbrauchen.

§. **15.** Iſt der Luftgenuß im Freien zur Geſundheits-Erhaltung oder deren Wiederherſtellung für einen Gefangenen unerläßlich nothwendig: ſo iſt es dem Criminal-Gerichtsarzte unbenommen, den Luft-

genuß im Freien für denſelben, unter Anführung des Beſtimmungsgrundes, in Antrag zu bringen. Nur muß dießfalls immer eine beſtimmte Zeitfriſt feſtgeſetzt und für den Fall, wenn die Nothwendigkeit dieſes Luftgenuſſes vor Ablauf der angetragenen Friſt entfallen ſollte, dieſer Umſtand zur Kenntniß des Criminal-Gerichtes gebracht werden.

§. **16**. Zu Vermeidung jedes Mißbranches hierbei hat ſich übrigens der Criminal-Gerichtsarzt jene Beſtimmung des Strafgeſetzes zu Gemüthe zu führen, welche als Richtſchnur zur gerechten Stimmführung zu gelten hat, daß nemlich der Sträfling nicht ſtrenger als das Geſetz es verhängt, behandelt werden ſoll, die Gerechtigkeit aber eben ſo durch übel verſtandene Menſchenliebe, als durch übertriebene Strenge verletzt werde; indem es die allgemeine Sicherheit und die Beförderung des auf dieſelbe gegründeten Wohlſtandes der bürgerlichen Geſellſchaft weſentlich erfordert, das Verbrechen zu beſtrafen.

§. **17**. Eine beſondere Aufmerkſamkeit muß der Criminal-Gerichtsarzt auf die Pflege, Wartung und Koſt der Kranken richten, und die letzteren nöthigen Falls zeitlich, ehe ſie noch die Geiſtesgegenwart verlieren, zur Erfüllung der Pflichten jener Religion, zu der ſie ſich bekennen, verhalten.

§. **18**. Bei Verordnung der Arzeneien hat ſich ſowohl der Criminal-Gerichtsarzt als der Wundarzt, ſo viel als es nur immer möglich iſt, an die für öffentliche Krankenanſtalten vorgezeichnete Ordinations-Norme, und überhaupt an einfache, einheimiſche und wohlfeile, mit anderen gleich wirkſame Arzeneien zu halten, die Arzeneien nicht in unnützer großer Menge zu verſchreiben, die Quantität des Maßes und Gewichtes derſelben mit vollkommen ausgeſchriebenen Worten in den Recepten auszudrücken, und bei der Wiederholung einer Arzenei ſtets ein neues Recept zu ſchreiben.

§. **19**. Über die Echtheit und Güte der Medicamente hat der Criminal-Gerichtsarzt zu wachen, und deßhalb dieſelben ihrer Qualität nach oft und mit Vorſicht zu prüfen, ſo wie darauf zu ſehen, daß Verwechslungen der Arzeneien hintangehalten, und für dieſen Zweck auf jedem Arzeneimittel wenigſtens der Name des Kranken, für den daſſelbe beſtimmt iſt, genau aufgezeichnet werde.

§. **20**. Über die behandelten Gefangenen hat ſowohl der Arzt als der Wundarzt ein Protocoll zu führen, erſterer aus dieſem Protocolle am Jahresſchluſſe den detaillirten Ausweis der im Laufe des Jahres Behandelten, Geheilten und Verſtorbenen nach dem vorgeſchriebenen Formulare zu verfaſſen, und der Landesſtelle vorzulegen.

III. Abſchnitt.

Würdigung und Befolgung der gerichtlichen Aufträge.

§. **21**. Die Aufträge zu Unterſuchungen, welche von dem Magiſtrate oder dem Criminal-Gerichte gegeben werden, hat der Crimi-

nal-Gerichtsarzt ſowohl, als der Wundarzt, mit der größten Genauigkeit und Gewiſſenhaftigkeit zu vollziehen, und darüber das kunſtgemäße Gutachten abzugeben.

§. 22. Zu dieſem Behufe iſt der Criminal-Gerichtsarzt und Wundarzt verpflichtet, alle Wochen zwei Mal, am Montage und Freitage, zu einer beſtimmten Stunde, nöthigen Falls aber auch täglich, im Gerichtshauſe zu erſcheinen.

§. 23. Die neu angekommenen Inquiſiten hat der Criminal-Gerichtsarzt gleich nach ihrer Einlieferung unter Zuziehung des Wundarztes, und bei Weibsperſonen mit Beiziehung einer Hebamme, genau, bei wenigſtens theilweiſe entblößtem Körper, in Beziehung auf äußere Körpergebrechen, Spuren von Verletzungen u. dgl. zu unterſuchen, hierbei die Lebensgeſchichte des Inquiſiten in Beziehung auf alle jene Umſtände, welche eine Krankheitsanlage oder eine Krankheit ſelbſt zu bedingen, oder einen krankhaften Zuſtand anzuzeigen im Stande ſind, gründlich zu erforſchen.

§. 24. Das Ergebniß dieſer Unterſuchung iſt jederzeit dem Criminal-Gerichte kurz und bündig ſchriftlich anzuzeigen, und dabei zugleich zu beſtimmen, ob die Unterſuchten geſund, zur Arbeit und Züchtigung mit Stock- und Ruthenſtreichen geeignet ſeien. Weil jedoch nicht in allen Fällen ein gehörig begründetes Reſultat ſich gleich bei der erſten gepflogenen Unterſuchung aufſtellen läßt: ſo hat der Criminal-Gerichtsarzt mit dem Wundarzte oder der Hebamme dieſen Bericht gleich nach der erſten Unterſuchung nur dann, wenn das Ergebniß gar nicht zweifelhaft iſt, im entgegengeſetzten Falle aber, ſobald es das Criminal-Gericht bedarf, demſelben zu erſtatten.

§. 25. Nicht minder iſt es die Pflicht des Criminal-Gerichtsarztes mit Zuziehung des Wundarztes oder einer Hebamme, über die Zuläſſigkeit der den Inquiſiten während ihrer Unterſuchung zuerkannten Strafen, ſo wie über die Zuläſſigkeit der Vollſtreckung und Kundmachung des Urtheiles in Bezug auf ihren Geſundheitszuſtand das gewiſſenhafte Gutachten abzugeben.

§. 26. Gemeinſchaftlich mit dem Wundarzte hat der Criminal-Gerichtsarzt auch die Befunde über das Alter der Gefangenen auszufertigen, wenn es nicht möglich iſt, ſich das für dieſen Zweck nöthige Geburtszeugniß zu verſchaffen; und überhaupt iſt der letztere verpflichtet, mit dem erſteren in allen gerichtlichen Fällen die aufgetragenen Unterſuchungen zu pflegen, und die Befunde gemeinſchaftlich zu fertigen, wo das Criminal-Gericht ihr beiderſeitiges Gutachten für nothwendig erachten wird.

§. 27. In jenen Fällen, wo das Geſetz zur ſicheren Begründung des Urtheiles das Gutachten zweier beeidigter Ärzte erfordert, hat der Criminal-Gerichtsarzt noch einen beeidigten Stadtarzt beizuziehen, ſo wie auch die Zuziehung eines zweiten beeidigten Stadt-Wundarztes dann zu veranlaſſen, wenn das Geſetz das Gutachten zweier Wundärzte erfordert.

§. **28**. Den gerichtlichen Leichenbeſchauen, welche, ſie mogen aus was immer für einem Anlaſſe angeſtellt werden, im allgemeinen Krankenhauſe vorzunehmen ſind, hat ſowohl der Criminal-Gerichtsarzt als der Wundarzt beizuwohnen, und hierzu in der Regel den Profeſſor der gerichtlichen Medicin ſammt ſeinen Schülern beizuziehen. Der Arzt hat übrigens genau darüber zu wachen, daß ſich bei dieſen Leichenbeſchauen ſtrenge nach der „Inſtruction für die öffentlich ange- „ſtellten Ärzte und Wundärzte in den k. k. Staaten, wie ſie ſich bei „gerichtlichen Leichenbeſchauen zu benehmen haben, (Hkzd. v. **19.** Jänner **1815**, **N. 1125** d. J. G. S. beim §. **242 992.**)" gehalten werde; der Wundarzt aber hat nöthigen Falls bei der Leichenöffnung und der inneren Leichenbeſchau ſelbſt Hand anzulegen.

§. **29**. Schlüßlich wird ſowohl der Criminal-Gerichtsarzt als der Wundarzt angewieſen, über alle Amtsverrichtungen, gemäß ihres Eides als Arzt und Wundarzt, ſo wie jenes als öffentliche Beamten, die ſtrengſte Verſchwiegenheit zu beobachten.

1144. Hofdecret vom 18. April 1834, an das i. ö. küſtenländiſche Appellations-Gericht, im Einvernehmen mit der vereinigten Hofkanzlei, **N.** 2652 d. J. G. S.

Die küſtenländiſchen Stadt- und Landrechte haben die Inſtruction für das Sanitäts-Perſonale der Prager Strafhaus-Anſtalt mit den von dem Appellations-Gerichte vorgeſchlagenen Modificationen in ihren Criminal-Inquiſitions-Arreſt-Häuſern zu beobachten. (**1148**)

Beſtimmungen über die Angabe der überſtandenen Krankheiten eines jeden Sträflings während und vor dem Verhafte in den Auskunfts-Tabellen, von den Criminal-Gerichts-Ärzten.

(Böhm. Gub. Vdg. v. 4. Aug. 1840, Z. 40,470 beim §. 455 **1395 a.**)

Verwendung der Sträflinge zu Krankenwärtersdienſten für das neu errichtete Inquiſiten-Spital in Wien.

(N. ö. Reggs. Vdg. v. 11. Jänner 1830, Z. 1197 beim §. 16 **96.**)

Entbindung verhafteter Weibsperſonen.

Übergabe der neu gebornen uneheligen Kinder der Inquiſitinen in das k. k. Findelhaus.

1145. Decret der k. k. n. ö. Landesregierung vom 9. März 1816, Z. 7922.

(Wr. Cr. G. N. B. 1. Thl. S. 74.)

Wenn Inquiſitinen gebären, ſind die neugebornen unehеligen Kinder in das Findelhaus zu übergeben, und im Falle die Mutter nicht die vorgeſchriebene geringſte Taxe für dieſelben bezahlen kann, iſt das Armuthszeugniß von dem Criminal-Gerichte einzubringen, wo dann die Kinder unentgeldlich verpflegt werden.

Verbot der Zulaſſung der Entbindung ſchwangerer Arreſtantinen im Gebärhauſe.

1145 a) Gubernial-Decret vom 12. Juli 1828, Z. 28,029 an die untergeordneten Behörden.

(Prov. G. S. für Böhmen, 10. Bd., S. 267.)

In der Berückſichtigung, daß ſchon die Hofverordnung vom **18.** September **1788**, H. Z. **292** die Aufnahme ſchwangerer Arreſtantinen in das Gebärhaus verbietet, daß Sträflinge überhaupt von der Gemeinſchaft mit anderen Perſonen ſo viel als möglich entfernt gehalten werden ſollen, und daß gegen allfällige Entweichung ſolcher Weibsperſonen im Gebärhauſe unmöglich ſolche Vorſichtsmaßregeln getroffen werden können, wie ſie in der Strafanſtalt beſtehen, kann in Gemäßheit des Hofkanzlei-Decretes vom **26.** Juni l. J. H. Z. **14,540** dem von dem Prager Magiſtrate an die k. k. Landesſtelle geſtellten Anſuchen, künftighin ſchwangere Arreſtantinen zur Entbindung in das Gebärhaus abzugeben, nicht gewillfahrt werden, weßhalb der Prager Magiſtrat nach dem Fingerzeige der Eingangs erwähnten Hofverordnung ſolche Vorkehrung zu treffen hat, daß die Entbindung derlei Arreſtantinen in Hinkunft ohne Anſtand in dem Provinzial-Strafhauſe vor ſich gehen könne.

Remuneration der Hebammen für die Entbindung verhafteter Weibsperſonen.

(Böhm. Gub. Decr. v. 21. November 1830, Z. 47,658 beim §. 328 **1649.**)

Vergütung der Curkoſten.

(Siehe die Novellen beim §. 535 a))

§. 320.

Erklärte der Arzt den Zuſtand des Verhafteten für todesgefährlich; ſo wäre dieſem zur geiſtlichen Hülfe der eigens hierzu beſtimmte Seelſorger zuzulaſſen. k) bei Todesgefahr;

Zutritt der Seelſorger zu den Verhafteten.

1146. Hofdecret vom 25. September 1804, an alle Appellations-Gerichte, in Folge höchſten Cabinets-Schreibens vom 13. September 1804, N. 688 d. J. G. S.

In den §§. **320** und **450** des Strafgeſetzes werden zwei Fälle angeführt, in welchen den wegen eines Verbrechens Verhafteten ein Seelſorger zur geiſtlichen Hilfe beigegeben werden muß. Dieſer Zutritt zu den Verhafteten iſt dem Seelſorger auch außer den oben gedachten Fällen zur öſterlichen Zeit, oder, wenn ſie darum anſuchen, zu geſtatten, doch ſollen hierzu nur die ſchon eigens beſtimmten, oder mit großer Vorſicht auszuwählenden Seelſorger verwendet, und bei dieſer Zulaſſung, wie es ſich von ſelbſt verſteht, die übrigen nöthigen und beſcheidenen Vorſichten gegen die Entweichung der Verhafteten und gegen das heimliche Zubringen ſolcher Sachen, welche den Verhafteten nicht frei zugelaſſen ſind, und gegen alle den Zweck der Unterſuchung vereitelnde Handlungen, auf das Genaueſte beobachtet werden.

1146 a) Gubernial-Circulare vom 24. März 1817, Z 2078—619.

(Coll. di leggi ecc. per le prov. venete, vol. VII., parte I., pag. 434.)

In appendice al decreto 4 gennajo decorso numero 39,142 —5170 si trasmette a codesta regia delegazione la traduzione di un decreto emanato dal supremo tribunale di giustizia in seguito a sovrano viglietto dei 13 settembre 1804 (1146.), sulle cautele, colle quali può oltre i casi indicati al paragrafo 320 e 450 del codice penale, permettersi l'accesso di un sacerdote presso i detenuti anche al tempo di Pasqua, o quando lo dimandassero espressamente; e ciò per sua norma e perchè ne faccia analoga comunicazione ai rispettivi Ordinariati, senza però una pubblicazione formale.

(Nun folgt die ital. Überſetzung des oben angeführten Hofdecretes **1146**)

Wegen des Empfanges der heiligen Sacramente ſind den Verhafteten die Eiſen nicht abzunehmen.

1147. Hofdecret vom 22. Mai 1818 an das Stadt- und Landrecht in Krain, als proviſoriſches Appellations-Gericht für den Carlſtädter-Kreis einverſtändlich mit der vereinten Hofkanzlei, N. 1458 d. J. G. S.

Gefangenen, die nach dem Geſetze während der Unterſuchung oder zur Strafe in Eiſen anzuhalten ſind, dürfen wegen des Empfanges der heiligen Sacramente die Eiſen nicht abgenommen werden.

§. 321.

1) Unterredung mit Fremden;

Ueberhaupt darf niemand zu dem Verhafteten kommen, und ſich mit ihm beſprechen, es ſey denn mit beſonderer Erlaubniß des Criminal-Gerichtes, und in Gegenwart eines criminal-gerichtlichen Beamten, dem die Sprache verſtändlich iſt, worin die Unterredung geſchehen ſoll. Auch kann der Verhaftete nicht anders eine Nachricht jemanden geben, oder von jemanden erhalten, als mündlich, und zwar nur durch das Criminal-Gericht ſelbſt.

(Siehe den §. 450 I. Thl. und vergl. den §. 349 St. G. II. Thl.)

Unterredung des Seelſorgers mit Verhafteten.

(Hfd. v. 11. Mai 1810, N. 903 d. J. G. S. beziehungsweiſe Anweiſung §§. 2 und 3 beim §. 12 **76.**)

Zutritt des Arztes zu den Verhafteten.

1148. Kundmachung vom 6. Auguſt 1822, Gub. Z. 15,440.

(Prov. G. S. für Tirol und Vorarlberg, 9. Bd., S. 403.)

Um allen Inconvenienzen, welche beſonders in Beziehung auf den §. 321 des St. G. B. I. Thl. entſtehen könnten, vorzubeugen, iſt dem Kreisarzte die Weiſung zu ertheilen, ſich jedesmal bei einer vorhabenden Unterſuchung eines Inquiſiten vorläufig bei der betreffenden Behörde zu melden, über ſeine Eigenſchaft ordnungsmäßig auszuweiſen, und überhaupt nach dem §. 321 des St. G. B. I. Thl. zu achten.

Art und Weiſe der Aufnahme der Information eines Maſſa-Vertreters mit dem im Criminal-Verhafte befindlichen Cridatare.

1149. Decret des n. ö. Appellations-Gerichtes vom 23. Auguſt 1841, Z. 9770, in Folge Hofdecretes vom 16. Auguſt 1841, Z. 4820.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl. S. 586.)

— — — Der betreffende Maſſa-Vertreter hat die Auskünfte, welche er von dem Cridatare zu ſeiner Amtshandlung zu bedürfen glaubt, ſchriftlich aufzuſetzen, und ſolche dem Criminal-Gerichte zu überreichen; dieſes letztere hat hierüber mit Ausnahme jener Puncte, wo aus einer Handlung des Cridatars, welche dieſem als Verbrechen oder als ſchwere Polizei-Übertretung zur Laſt fallen würde, der Anſpruch gegen die Maſſa geſtellt wird, die Aufnahme der Information durch den Maſſa-Vertreter im Beiſein des gerichtlichen Commiſſärs und überhaupt nach Weiſung des §. **321** des St. G. B. **I.** Thl. einzuleiten, und dem Maſſa-Vertreter Tag und Stunde hierzu bekannt zu geben.

§. 322.

Der von dem Criminal-Gerichte beſtellte Gefangenwärter ſoll die ihm anvertrauten Schlüſſel zu den Gefängniſſen nie aus Handen geben. Iſt er durch andere Amtsverrichtungen, oder Krankheit an Beſorgung der Verhafteten auf eine Zeit gehindert; ſo darf er die Schlüſſel nur demjenigen überlaſſen, den das Criminal-Gericht unter gleicher Verbindlichkeit ausdrücklich dazu beſtimmet.

m) über das Amt des Gefangenwärters.

Gefangenwärter.

(Siehe den §. **217** und die dort unter **I.** S. **127** rückſichtlich der Gefangenwärter angeführten Novellen.)

§. 323.

Wenn dem Verhafteten Eiſen anzulegen, oder ihn überdieß anzuketten verordnet iſt, muß ſolches in Gegenwart des Gefangenwärters mit aller Vorſicht

geſchehen; und ſollen hierzu keine andern Eiſen gebrauchet werden, als welche der Schloſſer, von dem ſie verfertiget worden, mit ſeinem Nahmen bezeichnet hat *).

(§. 310 St. G. B. ü. V.)

§. 324.

Der Gefangenwärter muß täglich in jedem Gefängniſſe, worin ſich ein Verhafteter befindet, die Wände, Oefen, Thüren, Fenſter und Lagerſtätte mit Aufmerkſamkeit beſichtigen, ob nicht Zeichen einer von dem Verhafteten zur Entweichung verſuchten Vorbereitung wahrgenommen werden. Eben ſo muß er täglich die Eiſen beſichtigen, ob ſich nicht Merkmahle einer daran verſuchten Gewalt zeigen. In jedem Falle einer ſolchen Entdeckung muß er ſogleich dem Criminal-Gerichte die Anzeige machen.

(§§. 309 und 311 St. G. B. ü. V.)

Vornahme der Arreſt-Viſitationen bei Tage, und zur Nachtzeit durch den Gerichtsvorſtand und die Gerichtsdiener.

1150. Gedrucktes Circular der k. k. n. ö. Landesregierung vom 23. November 1837, Z. 62,892, an ſämmtliche Kreisämter zur Bekanntgebung an die Landgerichte der Kreiſe V. U. W. W. kundgemacht mit Kreisamts-Circulare vom 28. November 1837.

(Blumentritt's Sammlung ꝛc. S. 74.)

Da in dieſem Jahre beſonders die Entweichungen verhafteter Inquiſiten ſo häufig geworden ſind, und der Vermuthung Raum geben,

*) Schon in dem Hofdecrete v. 30. Oct. 1786, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge Note des Hofkriegsrathes vom 21. October n. J. N. 590 d. J. G. S. heißt es: Künftig ſoll jeder Schloſſer, der für die Arreſtanten die Eiſen verfertiget, in dieſelben ſein Zeichen einprägen, um, wenn die Eiſen nicht gehörig gemacht ſind, ſolches an ihm ahnden zu können.

daß von Seite der Landgerichte und des Gefangenpersonale nicht die vorschriftmäßige Wachsamkeit für deren verläßliche Verwahrung angewendet wird, und daß insbesondere die öfteren Visitationen, die auch Nachts statt finden sollen, vernachlässiget werden, so wird in Folge des von dem k. k. n. ö. Appellations- und Criminal-Obergerichte unterm 30. October anher gelangten Ansinnens befohlen, sämmtlichen Landgerichten und dem Gefangenwärter-Personale seines Kreises die genaue Befolgung der dießfalls bestehenden Vorschriften, insbesondere die sorgfältige Prüfung und Auswahl der Gerichtsdiener und Gefangenwärter, die öftere und umsichtige Vornahme der Arrest-Visitationen, sowohl durch den Gerichts-Vorstand, als durch die Gerichtsdiener bei Tag und auch zur Nachtzeit, die Entfernung aller weiblichen Personen zur Aufsicht der Gefangenen und zur Überbringung der Nahrung in die Arreste wiederholt auf das Nachdrücklichste einzuschärfen.

Die Landgerichte haben sich daher hiernach zu richten und gewärtig zu sein, daß das Kreisamt sich bei jeder Gelegenheit überzeugen werde, ob diese Arrest-Visitationen, sowohl von Seite des Richters als des Gefangenwärters gehörig vorgenommen werden, und ob das dießfalls vorgeschriebene Protocoll hierüber überzeugende Auskunft gebe.

§. 325.

Wenn dem Verhafteten die Nahrung gebracht wird, muß der Gefangenwärter zugegen seyn, und sorgfältig darauf sehen, daß demselben nichts heimlich zugestecket werde.

Controlle über die Verpflegung der Verhafteten.

(Siehe unter dieser Überschrift die Novellen beim §. 313.)

§. 326.

Wenn der Gefangenwärter das Gefängniß betritt, soll er, insonderheit bey verwegenen Gefangenen, oder wo aus Nothwendigkeit mehrere Gefangene beysammen sind, wenigstens einen Gehülfen zur Seite haben. Bey Stellung des Verhafteten vor das Gericht soll gleiche Behuthsamkeit angewendet werden. Ist es nothwendig, das Gefängniß nächtlicher Weile

zu betreten; ſo ſoll es nie mit offenem Lichte, ſondern allezeit mit einer Laterne geſchehen *).

Vornahme der Arreſt-Viſitationen zur Nachtzeit durch den Gerichtsvorſtand und die Gerichtsdiener.

(N. ö. Reggs. Circ. v. 23. November 1837, Z. 62,892 beim §. 324 **1150.**)

§. 327.

Dem Gefangenwärter iſt unter ſcharfer Beſtrafung verbothen, ſich mit dem Verhafteten in ein Geſpräch, das auf deſſen Umſtände oder Verbrechen Beziehung hat, einzulaſſen, noch unter was immer für einem Vorwande auch nur das geringſte Geſchenk anzunehmen. Auch ſoll er an den Gefangenen, außer in dem Falle, daß er von demſelben angegriffen würde, nie eigenmächtig Hand anlegen; aber von allem, was ihm an des Verhafteten Reden oder Betragen auffällt, dem Criminal-Gerichte unverzüglich Bericht abſtatten **).

(§. 86 St. G. II. Thl.)

Beſtrafung der Gerichtsdiener.

(Hfd. v. 31. Auguſt 1804, N. 682 d. J. G. S. beim §. 217 (**750.**) und v. 1 Februar 1815, N. 1131 d. J. G. S. a. a. O. **741.**)

§. 328.

So wie der Verhaftete von dem Gerichte ſowohl, als dem Gefangenwärter überhaupt mit aller Scho-

---

*) Nach der Joſef. allg. Cr. G. O. (§. 72) mußte der Kerkermeiſter, wenn er das Gefängniß betrat, wenigſtens einen Gehilfen zur Seite haben. Eben ſo durfte die Stellung des Verhafteten (Gefangenen) vor den Richter nie anders als unter Begleitung zweier Gehilfen geſchehen.

**) Die Joſef. allg. Cr. G. O. (§. 74) drohte im Falle der Übertretung dieſer Vorſchrift Verluſt des Dienſtes nebſt beſonderen Beſtrafungen an.

nung, Gelindigkeit und Anſtändigkeit behandelt werden ſoll; ſo muß hingegen auch er von ſeiner Seite ſich ſittſam betragen, und in Allem, was Ordnung und Reinlichkeit des Hauſes betrifft, ſich folgſam bezeigen.

§. 329.

Würde er ſich unanſtändig, oder widerſpenſtig verhalten; ſo ſoll ihn das Criminal-Gericht, auf eine dem Vergehen angemeſſene Art, entweder mit Streichen, deren Zahl jedoch nie über zwanzig ſich erſtrecken kann, oder mit Faſten bey Waſſer und Brot durch einen Tag, oder mit Anſchlagung ſchwererer Eiſen, oder mit engerer Ankettung beſtrafen. Doch kann eine körperliche Züchtigung mit Streichen nie ohne vorläufige Beſichtigung und Beurtheilung eines Leib- oder Wundarztes verhänget werden.

n) bei der Widerſpenſtigkeit des Gefangenen;

(§. 291 und 310 St. G. B. ü. V.)

Züchtigung mit Streichen.

(Siehe den §. 20 St. G. B. ü. V. und die dort aufgeführten Novellen.)

Pflicht des Kerkermeiſters, jede Züchtigung in ſeinem Protocolle anzumerken.

(N. ö. App. Dec. v. 16. Juli 1832, Z. 6823 B. ad 5) beim §. 332 f) **1170.**)

§. 330.

Hätte der Verhaftete zu entweichen verſuchet; ſo ſoll das Criminal-Gericht ohne allen Verzug die davon vorhandenen Merkmahle in Augenſchein nehmen, ihn darüber zur Rede ſtellen, und ſogleich nach Verhältniß der Umſtände auf eine oder andere in dem vorigen Paragraphe bemerkte Art beſtrafen. In dieſem Falle kann die Zahl der Streiche auch bis auf fünfzig, und das Faſten auf mehrere eingetheilte Tage

o) bey verſuchter Entweichung;

ausgemeſſen werden. Dabey iſt zugleich die zweckmäßige Anſtalt zu treffen, daß den Abſichten des Verhafteten zuverläſſig vorgebeuget werde. Wie übrigens diejenigen Verhafteten, welche einander die Gelegenheit zum Entweichen durch Liſt, oder Gewalt erleichtern, ſich eines Verbrechens ſchuldig machen, iſt in dem ſieben und zwanzigſten Hauptſtücke des erſten Abſchnittes enthalten *).

(§§. 196, 285 b), 310, 311, 324 und 486 St. G. B. ü. V.)

Unterſuchung und Beſtrafung der verſuchten Entweichung der Verhafteten.

1151. Juſtiz-Hofdecret vom 3. März 1804, an das n. ö. Appellations-Gericht.

(v. Wagersbach Hd., 1. Bd., S. 337.)

Über die Anfrage, ob die Landgerichts-Verwalter bei dem Verſuche der Entweichung in den Fällen der §§. 329 und 330 mit einer Unterſuchung und Beſtrafung einſchreiten können? wird zurückbedeutet: daß bei den, dem l. f. Bannrichter zugewieſenen Landgerichten in dem Falle des §. 330 des während der Unterſuchung ſich ergebenden Verſuches der Entweichung, derſelbe in die Unterſuchung einzuſchreiten, und in ſeinem zu entwerfenden und vorzulegenden Strafurtheile nach Maßgabe des §. 29. I. Abſchnittes (I. Thl. St. G.) auch darauf Rückſicht zu nehmen habe. Übrigens unterſteht die Entweichung für ſich allein der politiſchen Obrigkeit zum Erkenntniſſe.

Anzeige der verſuchten Entweichung der Verhafteten an die Landesſtelle und die Stadthauptmannſchaft.

(Note der Stadthauptmannſchaft v. 10. Nov. 1814 unten **1160.**)

---

*) Das Joſef. allg. Geſetz über Verbrechen und derſelben Beſtrafung (§. 80) behandelt die Entweichung eines Gefangenen unter den Verbrechen, die auf den Landesfürſten und den Staat unmittelbare Beziehung haben, beſtimmt jedoch nur eine Verſchärfung des Arreſtes, ohne eines dadurch eigens begangenen Verbrechens zu erwähnen. Der §. 73. der Joſef. allg. Cr. G. O. verhängt auf die verſuchte Entweichung eines Criminal-Inquiſiten eine arbiträre Leibesſtrafe nach dem Ermeſſen des Richters. (Siehe unten **1157.**)

Unterſuchung und Beſtrafung der erfolgten Entweichung der Verhafteten.

1152. Hofdecret vom 12. October 1792, an das in. ö. Appellations-Gericht, in Folge höchſter Entſchließung über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle vom 24. September n. J. N. 58 d. J. G. S.

Ad e) Für die Sicherheit der Gefängniſſe ſoll ſorgfältig gewachet, bei Entweichungen aber darüber die ungeſäumte Unterſuchung gepflogen werden.

1153. Hofdecret vom 19. October 1792, kundgemacht in Böhmen den 26. in Öſterreich ob der Enns den 17. October, und in Galizien den 9. November 1792.

(Kropatſchek, 1. Bd., S. 480.)

Seine k. k. Majeſtät haben gerechteſt zu befehlen geruhet, daß allen unterſtehenden Criminal-Gerichten nachdrücklichſt einzubinden ſei, daß ſelbe bei einer ſich ergebenden Entweichung eines Gefangenen unter eigener Dafürhaftung binnen 24 Stunden dem betreffenden Kreisamte die Entweichung alſogleich anzeigen ſollen; dem Kreisamte werde obliegen, ſodann die Unterſuchung, durch weſſen Schuld oder Nachläſſigkeit die Entweichung erfolgt ſei, ſogleich zu veranlaſſen, und den Schuldtragenden dieſem Appellations-Gerichte zur weitern rechtlichen Verfügung anzuzeigen.

1153 a) Hofdecret der oberſten Juſtizſtelle vom 5. Juli 1793 kundgemacht von dem k. k. in. ö. Appellations-Gerichte, unterm 5. Auguſt 1793.

(Kropatſchek, 3. Bd., S. 50.)

Da über die den Landgerichten in Gemäßheit bereits kundgemachter höchſter Entſchließung vom 19. October vorigen Jahres (**1153.**) unter eigener Dafürhaftung, binnen 24 Stunden jedesmal an das ihnen vorgeſetzte Kreisamt zu machen obliegende Anzeige jeder bei ihnen aus dem Arreſte erfolgenden Entweichung eines Inquiſiten oder Sträflings, durch weitere von dem k. k. ſteieriſchen Gubernium anher mitgetheilte höchſte Entſchließung anbefohlen worden, daß zur Aufdeckung der Umſtände der genommenen Flucht, und des daran Schuldtragenden, wenn ſolch beides nicht ſchon aus der erſten Anzeige erſchöpfend hervorkommt, die Unterſuchung jedesmal von dem vorgeſetzten Kreisamte bei dem Landgerichte ſelbſt durch ein dahin abgeordne-

tes Kreisamts-Individuum vorgenommen, und demſelben von dem Landgerichte die Reiſe- und Zehrungskoſten gegen vorläufig buchhalteriſche Adjuſtirung **salvo regressu** des Landgerichtes gegen den Schuldtragenden vergütet werden ſollen.

Als werden ſämmtliche Landgerichte deſſen zu ihrer Nachachtungswiſſenſchaft anmit verſtändiget.

1154. Hofdecret vom 15. Mai 1795 an das in. ö. Appellations-Gericht, über Einvernehmen zwiſchen der oberſten Juſtizſtelle und der Hofcommiſſion in Geſetzſachen N. 228 d. J. G. S.

Bei vorkommenden Fällen der Entweichung aus den Inquiſitionsarreſten ſoll jedesmal genaue Unterſuchung veranlaßt, die Schuldtragenden ſollen ſtrenge beſtraft, mit den politiſchen Behörden aber ſoll ſich in zweckmäßiges Einvernehmen geſetzt werden, damit bei den kreisämtlichen Viſitationen den Gebrechen der landgerichtlichen Arreſte nachgeſehen, und mit Thätigkeit abgeholfen, auch in den allgemeinen Strafhäuſern unausgeſetzte Vorſicht gegen die Entfliehung der Gefangenen angewendet werde.

1155. Verordnung vom 28. April 1803.

(Vorſchitzky's Hdb., S. 336.)

Die Erfahrung lehret, daß die aus dem Verhafte geflüchteten Verbrecher in dem erſten Augenblicke gewöhnlich den Schutz bei ihren Verwandten und Angehörigen ſuchen, und ſich bei ſelben ſicher verborgen halten zu können glauben, weil dieſe nach dem Buchſtaben des Geſetzes ſie anzugeben, und abzuliefern nicht gehalten ſind. Um nun die Habhaftwerdung ſolcher, oft dem Allgemeinen höchſt ſchädlichen Flüchtlinge den politiſchen Ortsobrigkeiten, deren Pflicht die Ausfindigmachung derſelben iſt, auf alle mögliche Art zu erleichtern, iſt von nun an die Verfügung allgemein zu treffen, daß die Behörden, denen ein Inquiſit, oder auch ein Abgeurtheilter entwichen iſt, ſogleich die Anzeige hierüber an jenen Gerichtsſtand machen, unter deſſen Gerichtsbarkeit ſich die Anverwandten des Geflüchteten befinden, deſſen Pflicht es ſofort iſt, zur Entdeckung des in dem unterſtehenden Bezirke ſich etwa aufhältenden Flüchtlings die zweckmäßigſten Mittel anzuwenden.

1156. Hofdecret vom 2. März 1804, an das böhmiſche Appellations-Gericht, in Folge höchſter Entſchließung über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle vom 17. Juni 1803, N. 657 d. J. G. S.

Gegen einen flüchtigen und wieder zu Stande gebrachten Verbrecher hat der Criminal-Richter nur dann einzutreten, wenn der Flüchtling während der Flucht ein neues Verbrechen begangen hat;

wegen der bloßen Fluchtergreifung aber, wenn während derſelben kein neues Verbrechen begangen worden iſt, hat nicht der Criminal-, ſondern der politiſche Richter zu erkennen.

1157. Hofdecret vom 14. März 1804.

(Kropatſchek, 18. Bd., S. 405.)

Über flüchtige und wieder zu Stande gebrachte Criminal-Verbrecher, wenn ſie während der Flucht kein neues Verbrechen begangen haben, hat nicht der Criminalrichter, ſondern der politiſche Richter zu erkennen, weil die verſuchte, und wirklich vollbrachte Entweichung aus dem Gefängniſſe an und für ſich unter den Criminal-Verbrechen in dem Geſetze nicht vorkommt, mithin ſolche, wenn ſie auch mit Liſt oder Gewalt verſucht oder vollbracht worden iſt, für ein Criminal-Verbrechen nicht angeſehen werden kann; woraus folget: daß die im §. 80 des Geſetzes über Verbrechen vom Jahre 1787 verordnete Züchtigung oder Strafverſchärfung keine Criminalſtrafe, ſondern nur ein Verwahrungsmittel ſei, um den Flüchtling von fernerer Entweichung abzuhalten, und andere abzuſchrecken, daher dieſe Züchtigung oder Strafverſchärfung von derjenigen Obrigkeit verhängt werden muß, zu welcher der Flüchtling zur Zeit der Entweichung gehört, die nach dem §. 185 der Criminal-Gerichtsordnung vom Jahre 1788 jene politiſche Obrigkeit iſt, welcher der Strafort, wo der Flüchtling die zuerkannte Strafe verrichtet, unterſtehet. Es hat alſo wider einen flüchtigen und wieder zu Stande gebrachten Verbrecher der Criminalrichter nur dann einzuſchreiten, wenn der Flüchtliug während der Flucht ein neues Criminal-Verbrechen begangen hat, wegen welchen er nach dem oben angeführten §. 80 beſonders abgeurtheilt werden muß. Auch können hierin die zwei Fälle, nemlich:

1. Daß, wenn der Verbrecher während der Criminal-Unterſuchung zu entweichen verſuchte, oder wirklich entwichen, und wieder eingebracht worden wäre, ohne ein neues Verbrechen begangen zu haben, nach vollendeter Unterſuchung die Verſchärfung der geſetzlichen Strafe im Criminal-Urtheile zugleich beſtimmt werde, und daß

2. wenn der nach dem §. 190 der Criminal-Gerichtsordnung abgeurtheilte Verbrecher unter der Aufſicht des Criminalrichters geblieben iſt, der mit dem politiſchen Richter vereinigte Criminalrichter, ohne ein neues Urtheil zu ſchöpfen, die Verſchärfung der übrigen geſetzlichen Strafzeit verordnen könne, nichts ändern, weil auch in dieſen zwei Fällen der Criminalrichter nicht als Criminalrichter, ſondern als zugleich politiſche Obrigkeit einſchreitet.

1158. Hofdecret vom 9. October 1804, an das inneröſterreichiſche Appellations-Gericht, über deſſen Anfragsbericht vom 24. September 1804, N. 696 d. J. G. S.

Wie die Unterſuchung der bloßen Entweichung und dießfällige Beſtrafung eines Arreſtanten; ſo iſt auch die Unterſuchung und Ahn-

dung gegen die daran Theil habenden, den Kreisämtern und politiſchen Behörden zu überlaſſen. (**1162.**)

1159. Verordnung des k. k. Guberniums in Steiermark und Kärnthen vom 4. Juni 1806.

(Kropatſchek, 21. Bd., S. 387.)

Es haben ſich ſeit einiger Zeit öftere Entweichungen verhafteter Verbrecher aus den Landgerichts-Arreſten und anderer Sträflinge, oder Inquiſiten aus ihren Gefängniſſen ergeben.

Nun iſt jeder ſolcher Fall an ſich ſchon eine empfindliche Verletzung der guten Ordnung, und eine bedenkliche Störung der öffentlichen Sicherheit. Noch wichtiger aber ſind die Folgen, welche aus der Überhandnehmung dieſes Unfuges drohen, der eine jener Grundverfügungen, wodurch die Vergehen gegen die allgemeine Ruhe hintangehalten werden, untergräbt, und ſchon deßwegen zur Verübung neuer Verbrechen Anlaß gibt, weil die Hoffnung ähnlicher Entweichungen den abſchreckenden Eindruck der Strafen lähmt, welchen vielmehr durch Gewißheit und Schleunigkeit des Vollzuges zweckmäßig und heilſam zu beleben, der Strafgerichte Pflicht iſt.

Ohne daher jene Einverſtändniſſe und unmittelbare Hilfleiſtungen zur Entweichung vorausſetzen zu wollen, welche ohnehin der Strenge der peinlichen Geſetze in den §§. 196, 197 und 198 des beſtehenden Geſetzes über Verbrechen zugewieſen ſind, findet ſich dieſes Landes-Gubernium als politiſche Oberbehörde ſowohl durch die aufhabende Pflicht der Fürſorge für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit überhaupt, als auch durch die obliegende Aufmerkſamkeit auf die Verwahrung der Inquiſiten und Verurtheilten insbeſondere veranlaßt, zur Hintanhaltung der bemerkten Sorgloſigkeit in dieſem wichtigen Gegenſtande folgende Verfügungen hiermit feſtzuſetzen, und um ſo mehr zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, als mit aller Strenge darauf zu halten ſein wird:

1. Jeder Fall der Entweichung eines Inquiſiten oder Sträflings aus ſeinem Gefängnißorte iſt von dem Gerichte, wo ſolcher verwahrt wurde, auf der Stelle, und ohne der mindeſten Zögerung dem vorgeſetzten Kreisamte anzuzeigen.

2. Die Unterlaſſung dieſer Anzeige wird mit unnachſichtlicher Einbringung einer Strafe pr. 100 fl. und auch mit körperlicher Beſtrafung des Beamten geahndet werden.

3. Die Anzeige wird übrigens als unterlaſſen angeſehen werden, ſo bald ihre Verſpätung den Zeitraum von zwölf Stunden nach der geſchehenen Entweichung überſchreitet, da doch wenigſtens in dieſer Zwiſchenzeit die Vorkehrung der Arreſtbeſichtigung vermuthet werden muß.

4. Indeſſen werden auch kleinere Verſpätungen der Anzeigen verhältnißmäßig als ahndungswürdige Nachläſſigkeiten beſtraft werden.

5. Sobald das Kreisamt die Entweichungs-Anzeige erhält, hat dasſelbe alſogleich einen Kreiscommiſſär, oder ein ſonſt geeignetes Individuum nach der beſtehenden Vorſchrift an den betreffenden Gerichtsort abzuordnen. Der Unterſuchungs-Commiſſär hat mit Bedachtnehmung auf die Anordnungen des 5. und 12. Hauptſtückes des rechtlichen Verfahrens über Verbrechen, die Mängel der Aufmerkſamkeit, Vorſicht, und gerichtlichen Obhut, welche zur Entweichung Anlaß gaben, ſo wie überhaupt alle Umſtände, womit ſolche begleitet war, dann die Schuldtragenden, und den Grad der Mitwirkung, Vernachläſſigung oder Lauigkeit, welcher einem Jeden derſelben zur Laſt fällt, auf das genaueſte und vollſtändigſte zu unterſuchen.

6. Die Koſten dieſer Unterſuchungen ſind in jedem Falle von der Gerichtsherrſchaft zu tragen, wo ſich die Entweichung ereignete; da dieſelbe für ihre, bei Ausübung der Gerichtsbarkeit verwendeten Individuen, für die vorſchriftmäßige Sicherheit ihrer Arreſtorte, und überhaupt für die gute Ordnung und jeden darauf Bezug nehmenden Gegenſtand oder Vorfall bei ihrem Gerichte zu haften hat.

7. Das Kreisamt hat das vorerwähnte Unterſuchungs-Operat jedesmal ſchleunigſt nach ſeinem Gutachten an dieſes Landes-Gubernium zur Einſicht und Erledigung einzubegleiten. Sollte ſich übrigens daraus, wenn gleich nicht eben verbrecheriſcher Vorſchub zur Entweichung, doch wenigſtens eine derbe Nachläſſigkeit oder Unordnung irgend einer bei dem Gerichte angeſtellten, zur Pflicht der Aufſicht auf die Verwahrung der Verhafteten unmittelbar verbundenen Perſon ergeben: ſo hat das Kreisamt ohne Weiteren ſich dieſer Perſon zu verſichern, und ſind von dieſer Maßregel ſelbſt auch die Landgerichts-Verwalter, wenn gegen beſſeres Hoffen der eine oder der andere aus ihnen ſich ähnliche Verſehen zu Laſt kommen ließe, nicht auszunehmen.

8. Überhaupt aber werden ſämmtliche Gerichtsherrſchaften zur eigenen Benehmungs-Wiſſenſchaft und ferneren Verſtändigung ihrer anzuſtellenden, und aufzunehmenden Subjecte gewarnet, daß man in Entweichungsfällen verhafteter Inquiſiten oder Sträflinge nach Maß der Schwere des Verbrechens, deſſen der Entwichene beinzichtiget oder überwieſen war, dann des Grades der dabei von Seite des Gerichtes unterlaufenen Schuld alle Mal die Gerichts-Diener und ihre Knechte oder Gehilfen mit körperlichen Züchtigungen, die Beamten mit Geldſtrafen, und nach Art der erſchwerenden Umſtände auch mit verſchärftem Arreſte, die Herrſchaften ſelbſt endlich mit empfindlichen Geldſträfen belegen werde, deren Beträge zum Vortheile der Armen-Verſorgungs-Anſtalten verwendet werden ſollen.

1160. Note der k. k. Stadthauptmannſchaft vom 10. November 1814.

(Wr. Cr. G. N. B. 1. Thl., S. 1.)

In Folge der Regierungs-Verordnung vom 2. April 1812 iſt von allen gelungenen oder nur verſuchten Entweichungen der Verhaf-

teten **brevi manu** der Stadthauptmannſchaft, und außerdem dem Regierungs-Präſidium gleichzeitig die Anzeige zu machen, und ſogleich jedesmal die genaue Unterſuchung einzuleiten, um das Reſultat der Regierung vorlegen zu können.

Sind die Gefangenwärter hieran Schuld, ſo ſind dieſelben ſtrenge und eingreifend zu beſtrafen.

1161. Verordnung des böhmiſchen Landes-Guberniums vom 17. Jänner 1816.

(Goutta, 36. Bd., S. 24.)

Da das Appellations-Gericht von der k. k. oberſten Juſtizſtelle angewieſen worden iſt, künftig bei jeder Entweichung eines Criminal-Inquiſiten oder Sträflinges über die dießfälligen criminalgerichtlichen und kreisämtlichen Unterſuchungen wider die Schuld tragenden Criminal-Gerichtsbeamten immer einverſtändlich mit der Landesſtelle mit den nöthigen Zurechtweiſungen, Ahndungen und Strafen vorzugehen, haben die Criminal-Gerichte bereits den wiederholten Auftrag erhalten, jede Entweichung eines Gefangenen binnen 24 Stunden dem Kreisamte anzuzeigen.

1162. Hofdecret vom 15. März 1816, an das inneröſterreichiſche Appellations-Gericht, einverſtändlich mit der Central-Organiſirungs-Hofcommiſſion N. 1221 d. J. G. S.

Aus Anlaß der erfolgten Entweichung mehrerer Inquiſiten aus einem Gefängnißhauſe wurden die Fragen aufgeworfen:

1. Ob die Unterſuchung der Entweichung, beſonders das Verhör und die Beſtrafung des Aufſichts-Perſonales, dem Criminal-Gerichte ſelbſt zu überlaſſen wäre? Dann

2. ob nicht die Verfügung getroffen werden ſollte, daß von den Perſons-Beſchreibungen der Inquiſiten auch dem Kerkermeiſter eine Abſchrift übergeben werde, um in Entweichungsfällen ſolche zu den Steckbriefen ſchneller bei Handen zu haben?

In Hinſicht der erſteren Frage enthalten zwar die unter dem 12. October 1792, Zahl 58 (**1152.**), und 9. October 1804, Zahl 696 (**1158.**), erlaſſenen Verordnungen die beſtimmte Weiſung.

Da ſich jedoch ſeit Erlaſſung des letzteren Hofdecretes vom 9. October 1804, welches vorzüglich den damaligen Beſtand der Landgerichte Inner-Öſterreichs zum Augenmerk hatte, die dießfälligen Verhältniſſe in dem Wirkungskreiſe des Appellations-Gerichtes bei den neu zugewachſenen Provinzen weſentlich geändert haben, und in dieſen Provinzen keine Landgerichte, ſondern förmlich regulirte Collegial-Criminal-Gerichte theils ſchon beſtehen, theils eheſtens ihre

definitive Organiſirung erhalten werden; ſo findet man hiermit zur genaueſten Darnachachtung feſtzuſetzen:

1. Daß zwar in Gemäßheit der frühern höchſten Entſchließung vom 12. October 1792 die Unterſuchung einer erfolgten Entweichung eines Criminal-Inquiſiten oder Sträflings und durch weſſen Schuld oder Nachläſſigkeit ſolche erfolgt ſei, da, wo kein förmlich organiſirtes Collegial-Criminal-Gericht beſteht, auch fortan noch unmittelbar von dem betreffenden Kreisamte zu pflegen, ſohin aber das dießfällige Unterſuchungs-Operat ſammt Gutachten, jedesmal von dem Kreisamte dem Landes-Gubernium vorzulegen, von dieſem ſodann mit ſeinen Bemerkungen dem Criminal-Obergerichte zu dem Ende mitzutheilen ſei, damit das letztere, im ſo geſtalteten Einvernehmen mit dem Landes-Gubernium, gegen die an der Entweichung allenfalls Schuld tragenden, oder das Aufſichts-Perſonale mit den nöthigen Zurechtweiſungen, Ahndungen und Strafen vorgehen, und die bei ſolchen Gelegenheiten allenfalls in dem Benehmen der Criminal-Gerichte ſelbſt, oder in dem Zuſtande der Gefängniſſe wahrgenommenen Gebrechen alſogleich abſtellen möge.

Dagegen hat aber

2. die Vornehmung der gedachten Unterſuchung dort, wo förmlich organiſirte Collegial-Criminal-Gerichte (wie die Stadt- und Landrechte zu Klagenfurt, Laibach, Görz, Trieſt) theils ſchon beſtehen, theils künftig werden eingeführt werden, unmittelbar von dem betreffenden Collegial-Criminal-Gerichte, jedoch, wenn ſich auch das Kreisamt im Orte befindet, mit Zuziehung eines kreisämtlichen Commiſſärs zu geſchehen, und hat dann das Criminal-Gericht das dießfällige Unterſuchungs-Operat ſammt Gutachten jedesmal unmittelbar dem Criminal-Obergerichte zu dem Ende zu überreichen, damit daſſelbe nach Maßgabe der Umſtände, auch allenfalls nach gepflogener Rückſprache mit dem betreffenden Landes-Gubernium auf die bei 1. angezeigte Weiſe ſein Amt handeln möge; wo übrigens

3. die ſämmtlichen untergeordneten Criminal-Gerichte nicht nur über das Vorausgeſchickte zu belehren, ſondern unverzüglich auch darauf anzuweiſen ſind, daß ſie jede Entweichung eines Gefangenen ſammt der Perſons-Beſchreibung dem betreffenden Kreisamte binnen 24 Stunden unter eigener Dafürhaftung anzeigen; wie auch von jedem Verhafteten ſogleich, als er einkömmt, die genaue Perſons-Beſchreibung nicht nur vorſchriftmäßig in die Acten aufnehmen, ſondern ſolche auch unter einem nebenher in ein eigens zu haltendes und gehörig zu indicirendes beſonderes Vormerkbuch wörtlich eintragen, und hierüber zur mehrern Evidenzhaltung nach dem Geiſte des §. 332 des Strafgeſetzes, die weiters dienlichen Anmerkungen beifügen ſollen, damit im Falle der Entweichung eines Verhafteten auch für die ihm nachſetzende politiſche Behörde die Perſons-Beſchreibung aus dieſem beſondern Vormerkbuche leichter und

ſchneller, als aus den Unterſuchungsacten, die oft nicht einmal zur Hand ſein können, entnommen werden möge.

1162 a) Gubernial-Kundmachung vom 2. December 1819, Z. 26,342.

(Prov. G. S. für Tirol und Vorarlberg, 6. Bd., S. 1083.)

Da ſich der Fall ereignete, daß man die über die Entweichung der Inquiſiten aus dem Gefängnißhauſe geführte Unterſuchung, und den Antrag für die kreisämtliche Beſtrafung des ſchuldtragenden Aufſichts-Perſonals der Landesſtelle vorzulegen unterlaſſen hat, ſo findet man es für nothwendig, das k. k. Kreisamt auf die hohe Hofverordnung vom 15. März 1816, welche in der J. G. S. v. Jahre 1812 bis 1817 sub N. 1221 ad 1 enthalten iſt (**1162.**), für vorkommende Fälle aufmerkſam zu machen.

(Die Beilage enthält den wörtlichen Inhalt der in Frage ſtehenden Hofverordnung.)

1163. Hofdecret vom 12. Februar 1820, an das Appellations-Gericht in Dalmatien, einverſtändlich mit der vereinten Hofkanzlei, N. 1647 d. J. G. S.

Zur Beſeitigung der Entweichung aus dem Verhafte der Präturen und Collegial-Gerichte in Dalmatien, und um dießfälligen Verſuchen vorzubeugen, wird folgende Vorſchrift ertheilet:

§. 1. Von jeder Entweichung eines Verhafteten bei einer Prätur oder einem Collegial-Gerichte iſt, bei ſtrenger Verantwortung, ohne Verzug die Anzeige an das Criminal-Gericht, und zwar von den Präturen auf das ſpäteſte binnen 24 Stunden zu machen, und die Perſons-Beſchreibung beizufügen; von dem Criminal-Gerichte iſt ohne Verzug das Kreisamt hiervon in Kenntniß zu ſetzen.

§. 2. Das Criminal-Gericht hat unmittelbar nach erhaltener Anzeige, mit Zuziehung des von dem Kreisamte abzuordnenden politiſchen Commiſſärs, an Ort und Stelle alle Umſtände, ſowohl über die Beſchaffenheit der That, und das dabei etwa eingetretene Verſchulden, als auch über die veranlaſſenden Urſachen der bewirkten Flucht, gründlich zu erheben, und ſich von den allenfälligen Gebrechen des Kerker-Gebäudes perſönlich zu überzeugen.

§. 3. Wenn ein noch nicht abgeurtheilter Inquiſit entwichen iſt, wird die Unterſuchung von dem delegirten Juſtiz-Beamten geleitet, und die Juſtiz-Behörde hat über die Strafe zu entſcheiden; iſt aber ein bereits abgeurtheilter Sträfling entflohen; ſo hat die Leitung der Unterſuchung und die Entſcheidung politiſcher Seits zu erfolgen. Wenn endlich Inquiſiten und Sträflinge zuſammen entwichen ſind, haben beide Behörden gemeinſchaftlich zu Werke zu gehen.

§. 4. Wenn die Unterſuchung von dem delegirten Juſtiz-Beamten geleitet worden iſt, und wenn beide Behörden gemeinſchaftlich zu Werke zu gehen angewieſen ſind, wird das Unterſuchungs-Operat ſogleich dem Appellations-Gerichte gutächtlich vorgelegt, damit nach gepflogener Rückſprache mit dem Gubernium die nöthigen Abhilfsmittel in Hinſicht des Mangelhaften in den Kerkergebäuden, oder der Aufſicht und Bewachung derſelben eingeleitet und verfüget werde. Wenn die Unterſuchung nur allein von Seite der politiſchen Behörde zu erfolgen hat, wird das Unterſuchungs-Operat der betreffenden politiſchen Ober-Behörde zum nemlichen Endzwecke unterlegt.

§. 5. Nach Maßgabe des Verſchuldens und der Perſonen, welchen die Schuld zur Laſt fällt, werden die verwirkten Ahndungen oder Beſtrafungen, in ſo weit ſich rechtliche Anzeigungen eines Verbrechens nicht darſtellen, im Disciplinar-Wege verfüget. Im Disciplinar-Wege aber können insbeſondere gegen das Kerker- oder ſonſtige Wachperſonale, wenn ein größeres Verſchulden erhoben iſt, ſelbſt Arreſtſtrafen und körperliche Züchtigungen, bei öfterem Rückfalle aber die Entlaſſung aus dem Dienſte, als Strafe verhängt werden.

§. 6. Im Allgemeinen wird feſtgeſetzt, daß die wieder eingebrachten Verhafteten, bei eintretenden gleichen Verhältniſſen, mit einer geringeren Strafe als das Wachperſonale zu belegen ſein werden; in beſonderen Fällen aber, wo ſich die Schuldloſigkeit des Wachperſonales zeigt, und auf der anderen Seite eine beſondere Argliſt und Kühnheit der Gefangenen hervorleuchtet, die Beſtrafung beider auch nach einem umgekehrten Verhältniſſe wird Statt finden können.

§. 7. Die Vorſchriften des **XI.** und **XXVII.** Hauptſtückes des Geſetzbuches über Verbrechen, in den §§. **196**, **197**, **198** und **330**, bleiben in ihrer Wirkung.

1164. Hofdecret vom 21. December 1822, an die Appellations-Gerichte in Böhmen, Mähren und Schleſien, einverſtändlich mit der vereinten Hofkanzlei, **N. 1916** d. J. G. S.

Über die Frage: wem die Unterſuchung und Entſcheidung zuſtehe, wenn ein Criminal-Inquiſit oder Sträfling aus dem Verhafte entflohen iſt, wird nachſtehende Belehrung ertheilet.

§. 1. Wenn jemand wegen eines Verbrechens von einer politiſchen Obrigkeit zur Ablieferung an das Criminal-Gericht in Verwahrung genommen, oder unmittelbar von dem Criminal-Gerichte verhaftet wird, hat im erſten Falle die Obrigkeit, im zweiten Falle aber das Criminal-Gericht, ſogleich eine genaue Beſchreibung ſeiner Perſon und Kleidungsſtücke nicht nur in die Acten aufzunehmen, ſondern auch in ein beſonderes Vormerkbuch einzutragen.

§. 2. Sollte der Gefangene aus der obrigkeitlichen Verwahrung entweichen; ſo hat die Obrigkeit unter eigener Dafürhaftung die Anzeige davon, mit Beilegung der Beſchreibung des Entwiche-

nen, längſtens binnen 24 Stunden dem Kreisamte zu erſtatten; und dieſes hat nicht nur die zur Einbringung des Flüchtigen dienlichen Verfügungen unverzüglich zu treffen, ſondern auch die Unterſuchung zu pflegen, aus weſſen Schuld oder Nachläſſigkeit die Flucht erfolgt ſei, und ſowohl die angemeſſenen Zurechtweiſungen oder Ahndungen zu verhängen, als auch die etwa an dem Verwahrungsorte wahrgenommenen Gebrechen ſogleich einzuſtellen.

§. 3. Wenn bei einem Criminal-Gerichte ein wegen Verbrechen zur Unterſuchung Verhafteter zu entweichen verſuchte, jedoch die Flucht nicht ausführte, hat das Criminal-Gericht ſelbſt, nach dem §. 330 erſten Theiles des Strafgeſetzbuches, die Unterſuchung vorzunehmen, und ſogleich die Beſtrafung zu bemeſſen und zu vollziehen, darüber aber dem Obergerichte die Anzeige mit Vorlegung der Acten unverzüglich zu erſtatten *).

§. 4. Wenn bei den nicht zur Urtheilsſchöpfung berechtigten Criminal-Gerichten zu Nikolsburg und Neutitſchein ein Criminal-Inquiſit oder Sträfling die Flucht wirklich ausführt, hat zwar das Kreisamt unmittelbar (nicht durch ein Wirthſchafts-Amt) die Unterſuchung zur Erforſchung der hieran etwa Schuldtragenden, und der allenfälligen Gebrechen der Gefängniſſe, vorzunehmen, ſodann aber die Unterſuchungs-Acten mit ſeinem Gutachten an das Landes-Gubernium zu befördern, welches dieſelben mit ſeinen Bemerkungen dem Appellations-Gerichte übergeben wird, damit dieſes einverſtändlich mit dem Gubernium die den Umſtänden angemeſſenen Verfügungen treffe.

§. 5. Sollte die Entweichung bei einem der übrigen Criminal-Gerichte in Mähren und Schleſien geſchehen ſein, ſo hat das Criminal-Gericht, wenn es ſich mit dem Kreisamte an einem Orte befindet, mit Zuziehung eines von dem Kreisamte abzuordnenden Commiſſärs, außerdem aber unmittelbar in ſoweit, als es vor Ankunft eines kreisämtlichen Commiſſärs nöthig ſein kann, die Unterſuchung zu pflegen.

Iſt ein Criminal-Inquiſit entwichen, ſo wird auf jeden Fall die Unterſuchnng von dem Juſtiz-Beamten geleitet, und die Juſtiz-Behörde hat darüber zu entſcheiden.

Iſt aber ein Criminal-Sträfling entflohen, ſo hat im erſten Falle die Leitung, oder im zweiten Falle die Prüfung und Vollendung der von dem Criminal-Gerichte vorläufig aufgenommenen Unterſuchung, und in jedem Falle die Entſcheidung von politiſcher Seite zu erfolgen. Sind endlich Inquiſiten und Sträflinge zuſam-

---

*) In Entweichungsfällen iſt die durch den §. 330, I. Thl. des St. G. B. angeordnete Beſtrafung von dem Criminal-Gerichte ſelbſt auszumeſſen und zu verhängen und darüber dem Obergerichte die Anzeige unter Vorlegung der Acten zu erſtatten; (Hfd. v. 17. Mai 1819, N. 1563 d. J. G. S. c) beim §. 350 **1205**).

men entwichen, haben beide Behörden gemeinſchaftlich zu Werke zu gehen.

§. 6. Wenn die Unterſuchung von dem Juſtiz-Beamten geleitet worden iſt, oder wenn beide Behörden gemeinſchaftlich vorgegangen ſind, iſt das Unterſuchungs-Geſchäft ſogleich dem Appellations-Gerichte gutächtlich vorzulegen, und von dieſem nach gepflogener Rückſprache mit dem Gubernium zu erledigen.

Hat aber die Entſcheidung von politiſcher Seite zu erfolgen: ſo iſt das Unterſuchungs-Geſchäft dem Kreisamte, und von dieſem dem Gubernium zu übergeben, welches dasſelbe einverſtändlich mit dem Appellations-Gerichte zu erledigen hat.

§. 7. Die Beſtrafung des Kerkermeiſters und der Gefangenwächter hat, wenn ihnen nicht etwa das Verbrechen der Vorſchubsleiſtung zur Laſt fällt, nach Maß ihres Verſchuldens, in Verweiſen, in Arreſt von einem bis drei Tagen, ohne oder mit Verſchärfung durch Faſten oder körperliche Züchtigung, und endlich in der Entlaſſung aus dem Dienſte zu beſtehen.

Das Criminal-Gericht und der von demſelben zur Aufſicht über das Wachperſonale beſtellte Commiſſär, können nach Umſtänden, wenn ihnen eine Vernachläſſigung ihrer Pflichten zur Schuld geht, durch mehr oder weniger ſtrenge Zurechtweiſungen geahndet, allenfalls auch zum Erſatze der zur Einbringung des Flüchtigen zu verwendenden Koſten verhalten werden.

Wird der Flüchtling wieder eingebracht, und hat er bei der Entweichung oder während der Flucht kein neues Verbrechen begangen: ſo iſt er wegen der Flucht allein, nach Verhältniß ſeiner Gefährlichkeit und der ihm noch bevorſtehenden oder ſchon zuerkannten Strafe mit engerer Einſchließung, Faſten oder körperlicher Züchtigung zu beſtrafen.

1165. Präſidial-Schreiben der Polizeihofſtelle vom 29. März 1823, und Gubernial-Verordnung vom 19. April 1823, Z. 10,325.

(Prov. G. S. für Böhmen, 5. Bd., S. 148, für Steiermark, 5. Thl., S. 119 und v. Schopai, ö. St. G. 1. Bd. S. 273.)

Um die Entweichung der ſicherheitsgefährlichen Individuen zu verhindern, ſind die wegen ſicherer Verwahrung der Arreſtanten beſtehenden Vorſchriften und Verordnungen den zu ihrer genauen Befolgung berufenen verſchiedenen Sicherheitswachen und Behörden auf das Nachdrücklichſte einzuſchärfen, und zur ſtrengen Handhabung derſelben die Sicherheitswache, ſo wie die Vorſteher der Straf- und Verwahrungsörter durch eine wachſame und eindringliche Controllirung des ihnen untergeordneten Perſonales beſonders anzuhalten; überhaupt ſollen die zu dieſem bezielten Zwecke der gewiſſen Vereitlung jedes Entweichungs-Verſuches der Verhafteten dienlichen Vor-

ſichten und erforderlichen Maßregeln Platz greifen, ſofort zur Überzeugung: ob die dießfälligen Verfügungen pflichtmäßig befolgt werden, die Gefängniſſe öfter auf das genaueſte viſitirt werden.

1166. Hofkanzlei-Decret vom 6. November 1832, Z. 25,673.

(N. ö. Prov. G. S. 14. Thl., S. 537.)

Da wahrgenommen wurde, daß ſich bei Local-Unterſuchungen über Entweichungen aus herrſchaftlichen Arreſten nicht gleichartig benommen werde, ſo findet die Regierung zur Herſtellung eines gleichförmigen Benehmens, und mit Rückſicht auf die den k. k. Kreisämtern nach ihrem Standpuncte und Wirkungskreiſe zuſtehende Verpflichtung, über die Criminal-Gefängniſſe und Straforte des Kreiſes die Aufſicht zu führen, zur genaueſten Richtſchnur für die Zukunft vorzuſchreiben, daß in der Regel kreisämtliche Unterſuchungen über Entweichungen aus herrſchaftlichen Arreſten nur dann Statt finden ſollen, wenn (ohne Rückſicht auf die Perſon des Entwichenen) die Entweichung aus einem landgerichtlichen Gefängniſſe oder (ohne Rückſicht auf den Verwahrungsort) wenn der Entwichene ein Criminal-Inquiſit oder Criminal-Sträfling iſt, in beiden Fällen aber nur dann, wenn die Entweichung in Folge einer gewaltſamen Verletzung des Verhaftortes vor ſich ging.

Daß die k. k. Kreisämter bei einer Entweichung aus einem landgerichtlichen (Criminal-) Gefängniſſe auch dann ſelbſt einſchreiten müſſen, wenn auch der Entwichene kein Criminal-Inquiſit noch derlei Sträfling iſt, fließt aus der den k. k. Kreisämtern obliegenden Aufſicht auf die landgerichtlichen Gefängniſſe ihres Kreiſes, und iſt dem Zwecke der in Folge dieſer Aufſicht vorzunehmenden Unterſuchung des Zuſtandes dieſer Gefängniſſe und Abſtellung der wahrgenommenen Gebrechen eng verbunden, ſomit iſt die Perſon des Entwichenen allein für die Richtung, welche die Amtshandlung des Kreisamtes zu nehmen hat, nicht entſcheidend, weil die Beſchaffenheit des landgerichtlichen Gefängniſſes eben ſo gut die Flucht eines Criminal-Inquiſiten hätte begünſtigen können, als ſie jener eines Verhafteten anderer Natur förderlich war.

Entweichungen von Inquiſiten in ſchweren Polizei-Übertretungen, ſo wie von Tabakſchwärzern oder andern wegen politiſcher Vergehen Verhafteten, ſobald die Entweichung aus politiſchen Arreſten Statt fand, ſollen zwar in der Regel nicht von den k. k. Kreisämtern ſelbſt in loco unterſucht werden; indeſſen bleibt den k. k. Kreisämtern darum das Recht doch vorbehalten, in beſonderen wichtigen Fällen die Unterſuchung über derlei Entweichungen ſelbſt vorzunehmen.

In jenen Fällen, wo die Entweichung aus einem landgerichtlichen Gefängniſſe nicht durch Verletzung des Verhafter-

tes bewerkſtelliget wurde, iſt die Unterſuchung einem benachbarten Landgerichte zu übertragen.

In Bezug auf die Koſten für die bei Entweichungen ſtattfindenden Local-Unterſuchungen darf den Landgerichten oder Dominien der Erſatz nur dann auferlegt werden, wenn ihnen eine erwieſene Schuld oder Vernachläſſigung zur Laſt fällt.

Es hat demnach von der mit Regierungs-Verordnung vom 10. Auguſt 1810, Z. 21,878, erlaſſenen Beſtimmung, daß obige Koſten jedesmal das Landgericht, wo die Entweichung Statt hatte, zu vergüten habe, abzukommen, daher die Verpflichtung zum Erſatze der Koſten nur auf den Fall der erwieſenen Schuld oder Vernachläſſigung beſchränkt bleibt.

1167. Gubernial-Verordnung vom 19. October 1838, Z. 62,756.

(Prov. G. S. für Galizien und Lodomerien 20. Jahrg., S. 522.)

In den jährlichen Nachweiſungen ſämmtlicher Strafgerichte für die Jahre 1835, 1836 und 1837, befand ſich auch die bedeutende Zahl von 424 Inquiſiten, welche vor ihrer Abſtellung an die Criminal-Gerichte zum Theil aus den Dominical-Arreſten oder auf dem Transporte nach dem Strafgerichte entwichen ſind.

In Folge einer Erinnerung des oberſten Gerichtshofes vom 14. Auguſt d. J. Z. 4601, werden die k. k. Kreisämter im Nachhange zu der hierortigen Anordnung v. 26. September 1837, Z. 56,567, beauftragt, die Ortsobrigkeiten ſtrenge zu verhalten, ſowohl in Rückſicht der Einrichtung der Dominical-Arreſte, als der Bewachung der Verhafteten die dießfälligen Vorſchriften ſtrenge zu beobachten, und der Entweichung der auf dem Transporte befindlichen Inquiſiten wirkſam vorzubeugen. Die k. k. Kreisämter haben die genaue Befolgung zu überwachen, und die Schuldtragenden ſtrenge zu ahnden.

(Laut Gub. Vdg. vom 5. Juni 1839, Z. 33,609, [Prov. G. S. für Galizien und Lodomerien, 21. Jahrg., S. 332] wurde aufgetragen, die auf dem Transporte befindlichen Arreſtanten in den Stationsorten in obrigkeitliche Arreſte und nicht in Wirthshäuſern unterzubringen.)

Züchtigung mit Streichen.

(Siehe den §. 20 St. G. ü. V. und die dort aufgeführten Novellen.)

Pflicht des Kerkermeiſters, jede Züchtigung in ſeinem Protocolle anzumerken.

(N. ö. App. Dec. v. 16. Juli 1832, Z. 6823 B. 5) beim §. 332 f) 1170.)

Belohnung für die Einbringung der entwichenen Sträflinge.

1168. Gubernial-Intimat an die k. k. Appellation, alle Kreisämter, den Spielberger Strafhaus-Vorſteher, die Polizei-Direction, das Troppauer Polizei-Commiſſariat und den Brünner Magiſtrat vom 26. Mai 1820, Z. 13,548.

(Prov. G. S. für Mähren und Schleſien, 2. Bd., S. 262.)

Über eine hohen Orts geſtellte Anfrage: in welcher Art die Taglia für die Einbringung der entwichenen Spielbergs- oder Zuchthaus-Sträflinge erfolgt, und bewilliget werden ſoll: wurde mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom **10.** d. M. H. Z. **12,623** anher bedeutet, daß eine förmliche, geſetzlich auszuſprechende Taglia für die Einbringung mehrerer oder einzelner Spielbergs-Sträflinge, ſo wie für die Einbringung entwichener Sträflinge aus dem Provincial-Strafhauſe nicht Statt finde; ſondern es habe dießfalls bei der bisherigen Übung zu bewenden, wornach in eintretenden beſonderen Fällen von den Behörden auf Paſſirung von Belohnungen angetragen werden darf.

1169. Hofdecret vom 27. Juni 1829, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchſter Entſchließung vom 21. April 1829, über Vortrag der vereinigten Hofkanzlei, N. 2415 d. J. G. S.

Seine Majeſtät haben alle Länderſtellen allergnädigſt zu ermächtigen geruhet, für die Einbringung eines entwichenen Criminal-Sträflings, eine den Umſtänden angemeſſene Belohnung, welche jedoch den Betrag von **30** fl. C. M. nicht überſteigen darf, aus dem Criminal-Fonde anzuweiſen.

Zugleich haben Seine Majeſtät zu befehlen geruhet, daß bei der Bemeſſung dieſer Belohnung ſtets die größere oder geringere Schwierigkeit der Einbringung und die größere oder mindere Gefährlichkeit des Verbrechens zu berückſichtigen ſei, weßwegen der Entwichene zur Strafe verurtheilt wurde.

1169 a) Gubernial-Circulare vom 22. Auguſt 1829, Z. 22,559—3309.

(Raccolta degli Atti ecc. vol. II. parte II. pag. 179.)

Informata l' imp. regia cancelleria aulica unita, che era provvisoriamente osservato in queste provincie il regolamento italiano 14 settembre 1807 circa l'arresto de' condannati fuggi-

tivi, con dispaccio 24 p° p° mese di luglio, n° 17018 — 1982 ha dichiarato di approvare definitivamente per l' avvenire la tariffa dei premj contenuti nel regolamento suddetto, come quella, che è consona al tenore della sovrana risoluzione 21 p° p° aprile (**1169.**) emanata in proposito per le altre provincie della monarchia.

Nello stesso tempo il sullodato aulico dicastero ha ordinato, che prima di accordare i premj di cui si fa menzione nel regolamento stesso, si debbano osservare le cantele ed esigere le prove, che si sono finora praticate.

Ciò serve a codesta delegazione di opportuna notizia e norma.

§. 331.

Ueber die in den zwey vorigen Paragraphen erwähnten Vorgänge iſt ein Protocoll zu führen, und den Unterſuchungsacten des Verhafteten beyzulegen.

(§. 373 St. G. B. ü. V.)

§. 332.

Der Gefangenwärter hat über alle unter ſeiner Aufſicht ſtehende Verhaftete ein genaues Protokoll zu führen. Die Rubriken dieſes Protokolles ſind: p) über das Protokoll der Gefängniſſe;

a) die Zahl, unter welcher der Verhaftete eingebracht worden. Dieſe läuft nach der Reihe vom Anfange bis zum Ende des Jahres fort. Zu Ende des Jahres ſind die im Verhafte Verbliebenen in das Protokoll des künftigen Jahres nach der Ordnung, wie ſie im vorigen ſtanden, mit wieder anfangender Zahlenreihe zu übertragen;

(§§. 309 g) und 346 St. G. B. ü. V.)

Pflicht des Criminal-Gerichtes, jede Einlieferung eines Beſchuldigten ſchon im Laufe des Jahres zur Verfaſſung der jährlichen ſummariſchen Ausweiſe zu bemerken.

(Hfd. v. 1. Februar 1822, N. 1835 d. J. G. S. §. 2) beim §. 550. **1775.**)

b) der Tag, an welchem der Verhaftete eingebracht worden;

c) der Nahmen der Obrigkeit, durch welche die Anhaltung geſchehen iſt;

(§§. 281—283 St. G. B. ü. V.)

d) der Vor- und Zunahme des Verhafteten;

(§§. 285 b), 290, 426 St. G. B. ü. V.)

Führung eines eigenen Vormerkbuches über die Perſonsbeſchreibung der Verhafteten.

(Hfd. v. 15. März 1816, N. 1221 d. J. G. S. §. 3) beim §. 330 **1162.**)

e) die Zahl des Gefängniſſes, und die beſonderen Vorſichten, unter welchen etwa der Verhaft dauert;

(§§. 309 g), 327 und 346 St. G. B. ü. V.)

f) des Gefangenen Betragen im Verhafte;

(§§. 327, 328—331 St. G. B. ü. V.)

Pflicht des Kerkermeiſters jede Züchtigung eines Inquiſiten in ſeinem Protocolle anzumerken.

1170. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes, vom 16. Juli 1832, Z. 6823.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 277.)

Ad B. 5) Der Kerkermeiſter muß ein eigenes gebundenes Protocoll führen, worin Fall für Fall jede Züchtigung eines Inquiſiten mit Anſetzung des Tages, der Zahl der Streiche und Erwähnung desjenigen, auf deſſen Befehl die Züchtigung erfolgte, einzutragen, und ein Auszug davon am Schluſſe der Unterſuchung dem Berichte des Gefangenwärters über das Betragen des Inquiſiten anzuhängen iſt.

g) der Tag, und die Art, wie derſelbe aus dem Verhafte gekommen iſt; durch Tod, Entfliehung, Entlaſſung, oder andere Aburtheilung.

(§§. 196, 202, 303, 306 c) und 448—452 St. G. B. ü. V.)

Anmerkung des Tages der Entweichung oder Aburtheilung des Inquiſiten.

(Hfd. v. 15. März 1816, N. 1221 beim §. 330 (1162.) und Hfd. v. 1. Februar 1822, N. 1835 d. J. G. S. §. 2) beim §. 550 1755.)

Anmerkung der anfangs verhaftet geweſenen, ſohin auf freien Fuß geſtellten Beſchuldigten in dem Gefangen-Protocolle.

1171. Decret des k. k. böhmiſchen Appellations-Gerichtes vom 9. September 1823.
(Schopai ö. St. G. 1. Bd., S. 30.)

— — — In Betreff derjenigen Inquiſiten, welche beim Anfange ihrer Unterſuchung in die Criminal-Verwahrung übernommen, vor Erledigung ihrer Unterſuchung aber nach §. 306 St. G. B. I. Thl. wieder auf freien Fuß geſtellt werden, wird dem Criminal-Gerichte bedeutet, daß es allerdings geſetzlich ſei, daß derlei Inquiſiten nach ihrer Verhaftung in das Gefangenprotocoll nach §. 332 St. G. B. I. Thl. einbezogen, jedoch bei ihrer Entlaſſung auf freien Fuß die Anmerkung ordnungsmäßig beigeſetzt werde.

§. 333.

Das Criminal-Gericht hat mit Zuziehung eines beeidigten Beyſitzers in den Gefängniſſen von Zeit zu Zeit, und wenigſtens Ein Mahl des Monaths unvermuthet nachzuſehen; dabey, ob die beſtehenden Vorſchriften genau in Erfüllung kommen, zu unterſuchen; die entdeckten Gebrechen zu verbeſſern; und alles dasjenige einzuleiten, was dazu dienen kann, Sicherheit, gute Zucht, Ordnung, und Reinlichkeit in den Gefängniſſen einzuführen, und zu erhalten; zugleich auch den Verhafteten ihr Schickſal, ſo weit es thunlich iſt, erträglicher zu machen. Vorzüglich ſollen die Verhafteten bey jeder ſolchen Nachſuchung allein über die Begegnung des Gefangenwärters befragt, und dieſer, wenn gegründete Klagen gegen ihn vorkommen, ſtreng beſtrafet werden. Ueber die Unter- q) über die Unterſuchung der Gefängniſſe.

ſuchung der Gefängniſſe iſt ein Protokoll aufzunehmen, von dem Vorſteher und Beyſitzer zu unterfertigen, und bei den Gerichtsacten aufzubewahren. *)

(§§. 353 und 356 St. G. B. ü. V.)

Beiſitzer ſind zu Arreſt-Viſitationen nicht mehr zuzuziehen.

1172. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 1. Februar 1833, Z. 2205; in Folge Hofdecretes vom 18. Jänner n. J. Z. 7688.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 305.)

Die Zuziehung eines oder mehrerer Beiſitzer zu den Viſitationen der Unterſuchungs-Gefängniſſe hat zu unterbleiben.

Beſtrafung der Gerichtsdiener.

(Hfd. v. 31. Auguſt 1804, N. 682, beim §. 317 (**750.**) vom 1. Febr. 1815, N. 1131 d. J. G. S. a. a. O. (**741.**) Hfd. v. 15. März 1816, N. 1121 d. J. G. S. (**1162.**) v. 12. Febr. 1820, N. 1647 d. J. G. S. (**1163.**) und vom 21. December 1822, N. 1916 d. J. G. S. **1164.**)

Einſchärfung der Vorſchrift des §. 333 St. G. B. I. Thl. für die Landgerichts-Verwalter.

(N. ö. Rggs. Vdg. v. 17. December 1832, Z. 70,117 beim §. 317 **1140.**)

*) Die in der Schlußperiode enthaltene Anordnung rückſichtlich der Protocolls-Aufnahme über die Unterſuchung der Gefängniſſe vermißt man in der Joſef. a. Cr. G. O. (§. 76.)

Sechstes Hauptſtück.

Von dem ordentlichen Unterſuchungs-Proceſſe *).

§. 334.

Hauptzweck des Criminal-Verfahrens.

Der Hauptzweck des gerichtlichen Verfahrens mit einem Beſchuldigten iſt, ſeine Schuld oder Schuldloſigkeit ſo vor Augen zu legen, daß mit möglichſter Zuverläßigkeit darüber geurtheilet werden könne.

(§§. 338 und 540 St. G B. ü. V.)

Von der Führung der Unterſuchung.

(Siehe das 4. Hauptſtück der Inſtruction für die galiziſchen Criminal-Gerichte beim §. 423 **1269 b**).)

§. 335.

Rechtliche Mittel hierzu.

Das Criminal-Gericht muß demnach durch die Unterſuchung jeden Umſtand, welcher auf das dem Beſchuldigten zur Laſt gelegte Verbrechen Beziehung hat, ſo wie alles, was zu ſeiner Rechtfertigung behülflich ſeyn kann; es muß die Verhältniſſe, welche das Verbrechen ſchwerer machen, ſo, wie diejenigen, welche die Strafbarkeit vermindern können, mit gleicher Unparteylichkeit und Sorgfalt zu erforſchen, und den vollſtändigen Beweis darüber herbeyzuſchaffen

*) Über die Zweckmäßigkeit, Selbſtſtändigkeit, und möglichſte Beförderung, mit welcher jede Criminal-Unterſuchung geführt werden ſoll, ertheilt ſchon die Joſef. allg. G. O. (§. 27 u. f.) gute allgemeine Grundſätze, ſo, daß dieſelben in dem neuen Strafgeſetze, ohne wichtige Abänderungen beibehalten wurden.

trachten. Es muß die Verbrechen, welche erſt während des Verfahrens bekannt werden, eben ſo unterſuchen, wie die, welche ſchon bey der Verhaftung des Beſchuldigten angezeiget waren *).

(Siehe die §§. 353 h), und 371 I. Thl., vergl. den §. 340 St. G. II. Thl.)

§. 336.

So weit alſo das Verbrechen, und entweder die Strafbarkeit des Beſchuldigten, oder was zu ſeiner Rechtfertigung dienen kann, nicht ſchon durch die in den vorigen Hauptſtücken angeordneten Verhandlungen zur Gewißheit gebracht iſt, liegt dem Criminal-Gerichte ob, die ordentliche Unterſuchung durch die Abhörung des Beſchuldigten, und der Zeugen, durch gerichtliche Beſichtigung, Herbeyſchaffung der Urkunden, und alle ſonſt noch mögliche Aufklärung, vollſtändig zu machen.

§. 337.

Vertheidigung des Unterſuchten.

Da die Vertheidigung der Schuldloſigkeit ſchon von Amts wegen in der Pflicht des Criminal-Gerichtes mitbegriffen iſt; ſo kann der Beſchuldigte weder die Zugebung eines Vertreters, oder Vertheidigers, noch die Mittheilung der vorhandenen Anzeigungen verlangen. Wie er aber nach dem §. 292 bey der Verhaftung unverzüglich in die nöthige Kenntniß der Beſchuldigung geſetzet werden muß; ſo hat er auch während des ganzen Verfahrens das unbeſchränkte Recht, alles

---

*) Die Joſef. a. Cr. G. O. (§. 82) machte es dem Criminal-Gerichte zur Pflicht, die Wahrheit, ſie mag dem Unterſuchten nützlich oder ſchädlich ſein, gründlich auszuforſchen, und die Wahrheit mit allen Umſtänden von Amts wegen zu erheben (§. 83 a. a. O.)

an die Hand zu geben, was er immer zu ſeiner Vertheidigung dienlich erachtet *).

(§. 258, 292 und 464 St. G. B. ü. V.)

Beſchwerde gegen den Beſchluß zur Einleitung einer Criminal-Unterſuchung.

(Hfd. v. 10. Febr. 1827, N. 2258 d. J. G. S. beim §. 258 1038.)

§. 338.

Der weitere Zweck der Unterſuchung iſt: — Fernere Zwecke der Unterſuchung.

a) die Mitſchuldigen, und Theilnehmer an dem Verbrechen zu entdecken;

(Siehe den §. 540 I. Thl. und vergl. den §. 325 c) St. G. II. Thl.)

b) denjenigen, die durch das Verbrechen Schaden gelitten haben, Entſchädigung zu verſchaffen. Auch hierauf alſo erſtrecket ſich die dem Criminal-Gerichte in dem §. 336 auferlegte Pflicht.

(Siehe die §§. 334, 353 i), 514—522 I. Thl., und vergl. den §. 325 d) St. G. II. Thl.)

§. 339.

So weit es die Erreichung des Zweckes jeder Unterſuchung zuläßt, iſt das Criminal-Gericht verpflichtet, überhaupt, vorzüglich aber bey ſolchen Verbrechen die Unterſuchung zu befördern, welche bey dem Volke beſonderes Aergerniß erreget haben. — Vorſchrift über die Beförderung der Unterſuchung. Insbeſondere: a) bey Verbrechen, die beſonderes Aergerniß erregen;

(12. Abſ. des Kdgp. und die dort S. 52 I. Thl. unter I angeführten Folgeſätze.)

§. 340.

Auch dann ſoll das Criminal-Gericht ſich die Beförderung vorzüglich angelegen ſeyn laſſen, wenn es um kleinere Verbrechen zu thun iſt, und ſich aus dem Verzuge der Unterſuchung ergeben könnte, daß der Verhaft während derſelben ſchwerer als die verwirkte Strafe fallen würde. — b) bey kleineren Verbrechen;

(§. 39 k) St. G. B. ü. V.)

---

*) Die Joſef. allg. Cr. G. O. (§. 82 jedoch auch §. 43) bewilligte dem Unterſuchten ebenfalls nicht die Mittheilung der Anzeigungen, welche die Veranlaſſung zu ſeiner Unterſuchung gegeben haben.

Benehmen der Criminal = Gerichte, im Falle die von einem Fremden im Auslande begangenen im §. 32 nicht enthaltenen Verbrechen geringer ſind, als das im Inlande verübte, rückſichtlich der Beendigung der Unterſuchung.

(Hfd. v. 5. October 1804, N. 690 d. J. G. S. beim §. 31 **220.**)

§. 341.

c) bey dem bloßen Argwohne mehrerer Verbrechen;

Wenn wider den Verhafteten keine Anzeigungen eines andern Verbrechens vorkommen, als wegen welches er vor das Criminal = Gericht gezogen worden, und wenn er nicht ſelbſt mehrere Verbrechen bekennet, als wider ihn angezeigt ſind; ſo iſt die Vollendung der Unterſuchung darum nicht aufzuhalten, weil vielleicht geargwohnet wird, daß er noch mehrere, zur Zeit unentdeckte Verbrechen begangen habe.

§. 342.

d) bey dem Zuſammentreffen kleinerer, mit ſchweren Verbrechen;

Iſt der Verhaftete eines ſchweren Verbrechens, worauf der Tod, oder wenigſtens eine zehnjährige Kerkerſtrafe geſetzet iſt, geſtändig; ſo ſoll das Unterſuchungsgeſchäft wegen Nachforſchung auf kleinere Verbrechen nicht verzögert werden, in ſo fern eine ſolche Nachforſchung mit Weitläufigkeit verbunden wäre, und es dabey entweder nach der Beſchaffenheit des Verbrechens, oder wegen Mittelloſigkeit des Verhafteten auf keine Entſchädigung ankommt.

§. 343.

e) bey Mitſchuldigen;

Obgleich auf die Mitſchuldigen, beſonders, wenn die Umſtände zeigen, daß das Verbrechen nicht ohne Mithülfe habe verübet werden können, oder, daß der Verhaftete ein Mitgeſell von einer böſen Rotte geweſen, mit allem Ernſte gedrungen werden muß; ſo kann

doch das Verfahren mit dem Verhafteten der Mitſchuldigen halber nur dann, wenn Mitſchuldige bereits eingebracht ſind, und nur ſo weit unterbrochen werden, als gegen dieſen Verhafteten der Beweis erſt durch die Mitſchuldigen geführet werden müßte.

(§§. 243, 265, 296, 369, 410 und 506 b) St. G. B. ü. V.)

Im Zuſammenhange geführte Unterſuchungen gegen mehrere Inquiſiten ſind nicht zu trennen.

1173. Hofdecret vom 24. März 1813, an das galiziſche Appellations-Gericht.

(Goutta 33. Bd., S. 129.)

Die Unterſuchungen gegen mehrere Inquiſiten, wenn dieſelben aus einer und derſelben Veranlaſſung, im Zuſammenhange geführt werden, ſollen nicht getrennt und auch dem Criminal-Untergerichte eine ſolche Trennung nicht geſtattet werden (**1201.**)

§. 344.

f) bey wichtigen Verbrechen.

Nur bey den mit der Strafe des Todes oder lebenslangen Kerkers verpönten Verbrechen, und bey welchen zugleich dem Staate daran gelegen iſt, alles anzuwenden, um verborgene Thaten, oder Mitſchuldige zu entdecken, kann mit dem Abſchluſſe der Unterſuchung ſo lange eingehalten werden, als aus den Umſtänden ſich mit Grund erwarten läßt, in die Kenntniß mehrerer ſolcher Verbrechen, oder Mitſchuldigen zu gelangen *).

§. 345.

Verpflichtung aller Behörden zur Beförderung mitzuwirken.

Das Criminal-Gericht iſt in allem, was immer zu ſeinem Verfahren gehört, berechtiget, mit jeder poli-

*) Nach der Joſef. allg. Cr. G. O. (§. 90) konnte mit dem Abſchluſſe der Unterſuchung auch dann eingehalten werden, wenn ſich in derſelben die Möglichkeit einer Entſchädigung zeigte, und es darauf ankam, den Betrag der aus dem Verbrechen entſtandenen Beſchädigungen zu erheben.

tiſchen, oder Juſtiz=Behörde unmittelbares Vernehmen durch Erſuchſchreiben zu pflegen; und jede Behörde iſt verbunden, den Criminal=Gerichten hülfliche Hand zu biethen, was an ſie gelanget, ſo weit es in ihre Wirkſamkeit einſchlägt, von Amts wegen zu erfüllen, und hierüber, oder über die etwa entgegen ſtehenden Hinderniſſe Antwort, und Nachricht mit möglichſter Beförderung zu ertheilen. Bemerkte das Criminal=Gericht von dieſer Seite Nachläſſigkeit oder Verzögerung; ſo iſt es verpflichtet, ſolche dem Obergerichte anzuzeigen, damit die ſaumſelige Behörde durch diejenige, welcher ſie untergeordnet iſt, zur Erfüllung der Verbindlichkeit angehalten, auch zur Verantwortung, und nach Beſchaffenheit der Umſtände zur Strafe gezogen werde. Sollte das Criminal=Gericht dieſe Pflicht außer Acht laſſen; ſo kann die Saumſeligkeit eines Dritten ihm in der Folge zu keiner Entſchuldigung dienen.

(§§. 215, 222, 540—544 St. G. B. ü. V.)

Schriftenwechſel der inländiſchen Behörden unter einander *).

A. Schriftenwechſel der Civil=Behörden unter einander.

a) Der Juſtiz= (beziehungsweiſe Criminal=) Behörden mit den Kreisämtern.

1174. Hofdecret vom 30. September 1784, an ſämmtliche Appellations=Gerichte, über Einvernehmen der vereinten Hofkanzlei, und der oberſten Juſtizſtelle, N. 342 d. J. G. S.

Die Verfügung, mittelſt welcher das Verzeichniß aller in den ge=

*) Über den Schriftenwechſel der inländiſchen Behörden mit dem Auslande ſiehe die Novellen beim §. 33 S. 245, I. Thl. und die Beſtimmungen rückſichtlich der taxfreien Verrichtungen aller Verhandlungen in Criminal=Angelegenheiten ſiehe im §. 526 und den bei demſelben aufgeführten, Novellen beſonders rückſichtlich der Poſtporto=Freiheit

ſammten böhm. öſterr. Landen beſtehenden Kreisämter in Druck geleget, und allen Juſtizbehörden bekannt gegeben worden, ſei zu dem Ende geſchehen, damit künftig zwiſchen den Kreisämtern und Juſtizbehörden die unmittelbare Correſpondenz gepflogen werde, welche nicht anders als durch Erſuch- und Antwortſchreiben zu geſchehen habe, die von Seite der Kreisämter aber von dem Kreishauptmanne ſelbſt, oder in ſeiner Abweſenheit von deſſen Stellvertreter zu unterfertigen ſind.

1175. Hofdecret vom 14. Februar 1785, an das in- und o. ö. Appellations-Gericht, über Protocolls-Auszug der vereinten Hofſtellen vom 3. Februar n. J. N. 389 d. J. G. S.

Gleichwie die Kreisämter den Appellations-Gerichten in keiner Art untergeordnet ſind, daher auch von Juſtizſtellen keine Decrete oder Aufträge an ſie ergehen können, ſondern die Correſpondenz mit ſelben durch Erſuchſchreiben vorgeſchrieben iſt, alſo iſt ſich au b gegenwärtig zu halten, daß die Kreisämter nur in ſolchen Juſtizfällen hilfliche Hand zu bieten angegangen werden ſollen, wenn derſelben Einſchreiten aus beſonderen Umſtänden dem Dienſte und der Juſtiz zuträglich iſt, nicht aber, wenn das nemliche durch die Ortsobrigkeiten und Gerichtsherren erwirket werden kann.

1176. Hofdecret vom 28. Mai 1822, an das böhmiſche Appellations-Gericht, im Einverſtändniſſe mit der vereinten Hofkanzlei, N. 1874 d. J. G. S.

Bei der Correſpondenz zwiſchen den Kreisämtern und den Magiſtraten iſt ſich in Civil- und Criminal-Angelegenheiten genau nach der höchſten Vorſchrift vom 4. December 1818 zu benehmen, und daher iſt die ämtliche Correſpondenz zwiſchen den Kreisämtern und den Magiſtraten in Civil- und Criminal-Angelegenheiten nicht in Form von Decreten oder Indorſaten, rückſichtlich Berichten, ſondern beiderſeits durch Noten oder Erſuchſchreiben zu pflegen.

1177. Hofdecret vom 22. Juli 1826, an das böhmiſche Appellations-Gericht, über Note der vereinten Hofkanzlei vom 30. Juni n. J. N. 2208 d. J. G. S.

Die Beilage ·/. enthält die Verordnung der vereinten Hofkanzlei vom 30. Juni 1826, an das böhmiſche Landesgubernium, wodurch angeordnet wird, daß die Kreisämter ſich in ihrer Correſpondenz mit den böhmiſchen Magiſtraten, als Criminal-Gerichten, unbedingt der Form von Noten oder Erſuchſchreiben zu bedienen haben.

·/. Beilage.

Hofkanzlei-Decret vom 30. Juni 1826 Z. 14,255 an das böhmiſche Landes-Gubernium.

Der Landesſtelle wird nach gepflogenem Einvernehmen mit der k. k. oberſten Juſtizſtelle bedeutet: Es könne dem Antrage in Abſitt auf die zwiſchen den Kreisämtern und den böhmiſchen Criminal-Gerichten zu beobachtende Form der Correſpondenz, zwiſchen ſtreng criminal-gerichtlichen, auf das eigentliche Criminal-Verfahren Bezug nehmenden Angelegenheiten, und jenen, welche bloß das Oeconomicum und die Regie des Criminal-Gerichtes betreffen, eine Ausſcheidung zu machen, und erſtere in Form von Noten und Erſuchſchreiben, letztere aber in Form von Decreten und Berichten verhandeln zu laſſen, keine Folge gegeben werden; weil eines Theils die unter dem 4. December 1818 erfloſſene höchſte Entſchließung unbedingt anordnet, daß ſich in der Correſpondenz zwiſchen einem Kreisamte und Magiſtrate in Civil- und Criminalſachen der Noten und Erſuchſchreiben zu gebrauchen ſei, andern Theils aber, weil eine ſolche Ausſcheidung ſehr ſchwierig wäre, und zu neuen Colliſionen Anlaß geben könnte, welchen vorzubeugen für den Dienſt gerathener ſcheint. Obſchon übrigens die Magiſtrate in der Eigenſchaft als Civil- und Criminal-Gerichte, ſiſtemmäßig nur dem Obergerichte in jeder Provinz untergeordnet ſind; ſo unterliegt es doch keinem Anſtande, daß dieſelben als Criminal-Gerichte, in den das Oeconomicum derſelben betreffenden Angelegenheiten den Kreisämtern unterſtehen, wie dieſes auch von dem Appellations-Gerichte anerkannt worden iſt. Ob aber die dießfalls nöthigen Auskünfte von Seite der Kreisämter mit Decreten oder mit Noten abgefordert werden, erſcheint im Grunde als gleichgiltig, wenn nur die Criminal-Gerichte wiſſen, daß ſie ſchuldig ſind, in dieſen Fällen den Kreisämtern Rede und Antwort zu geben. Übrigens hält man ſich auch überzeugt, daß das k. k. böhmiſche Appellations-Gericht in Fällen, wo ein Magiſtrat als Criminal-Gericht es an der, dem in allen übrigen Geſchäftszweigen ihm vorgeſetzten Kreisamte, ſchuldigen Achtung ermangeln ließe, denſelben zur Aufrechthaltung des in jeder Beziehung ſehr wünſchenswerthen Anſehens der Kreisämter, gegen ihre untergeordnete Magiſtrate, zurecht zu weiſen, und nöthigen Falles zu ahnden wiſſen werde.

1177 a) Gubernial-Decret vom 14. Auguſt 1826, Z. 44,508, an die k. Kreisämter.

(Prov. G. S. für Böhmen 8. Bd. S. 158.)

Nach dem Inhalte des Hofkanzlei-Decretes vom 30. Juni l. J. Z. 14,255 (**1177** ·/.) haben die k. Kreisämter ſich in ihrer Correſpondenz mit den Magiſtraten als Criminal-Gerichten unbedingt der Form von Noten oder Erſuchſchreiben zu bedienen, ohne Unterſchied,

ob der Correſpondenzgegenſtand eine eigentliche Judicial-Criminalſache oder bloß das Oeconomicum und die Regie des Criminal-Gerichtes betreffe; wobei ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daß in dieſem letzten Falle die Criminal-Gerichte ſchuldig ſind, den k. Kreisämtern in gleicher Form Rede und Antwort zu ſtellen.

1178. Hofdecret vom 31. October 1829, an das n. ö. Appellations-Gericht, über Eröffnung der vereinigten Hofkanzlei, vom 22. October 1829, N. 2438 d. J. G. S.

Die Beilage ./. enthält jene Verordnung, welche die vereinigte Hofkanzlei über eine Anfrage der ob der ennſiſchen Regierung, hinſichtlich der Form der Correſpondenz zwiſchen den l. f. Pfleggerichten und Kreisämtern in Civil- und Criminal-Juſtiz-Angelegenheiten mit der Weiſung an dieſelben erlaſſen hat, daß die ämtliche Correſpondenz in allen Civil- und Criminal-Juſtizangelegenheiten zwiſchen den Kreisämtern in Öſterreich ob der Enns, und den ſowohl in als außer ihren Kreiſen beſtehenden l. f. Pfleggerichten, mittelſt Erſuch- und Antwortſchreiben zu geſchehen habe.

./. Beilage.

Hofkanzlei-Decret vom 22. October 1829, an die ob der ennſiſche Regierung.

Nach Anordnung des Hofdecretes vom 30. September 1784, N. 342 d. J. G. S. (**1174.**) iſt für die ämtliche Correſpondenz zwiſchen den Kreisämtern und den Juſtiz-Behörden in Juſtiz-Angelegenheiten, im Allgemeinen die Form der Erſuch- und Antwortſchreiben vorgezeichnet worden.

Auf dem Grunde dieſer Vorſchrift, und einer im Jahre 1818 in Anſehung der Correſpondenz zwiſchen dem Magiſtrate und dem Kreisamte zu Gratz erlaſſenen allerhöchſten Entſchließung, iſt bereits im Jahre 1822, N. 1874 d. J. G. S. (**1176.**) aus Anlaß einzelner Fälle, die ſich in anderen Provinzen ergaben, von der Hofkanzlei im Einverſtändniſſe mit der oberſten Juſtizſtelle erkannt worden, daß die Magiſtrate mit den vorgeſetzten Kreisämtern in allen, die Criminal- oder Civil-Juſtizpflege betreffenden Angelegenheiten, mittelſt Noten oder Erſuchſchreiben zu correſpondiren haben.

Da nun die Verhältniſſe der Dienſtesſtellung zwiſchen den Magiſtraten und den vorgeſetzten Kreisämtern auch bei den l. f. Pfleggerichten im Lande ob der Enns eintreten, und da die Einwendungen, welche in Abſicht auf die erwähnte Correſpondenz-Form bei den l. f. Pfleggerichten erhoben werden könnten, ſich auch auf die Magiſtrate beziehen laſſen, rückſichtlich der letzteren aber bereits bei Gelegenheit der oberwähnten Verhandlungen als unſtatthaft erkannt wurden, wird im Einverſtändniſſe mit der oberſten Juſtizſtelle bedeutet: daß die ämtliche Correſpondenz in allen Civil- und Criminal-Juſtiz-Angelegen-

heiten zwiſchen den Kreisämtern und den ſowohl in als außer ihren Kreiſen befindlichen l. f. Pfleggerichten mittelſt Erſuch= und Antwortſchreiben zu geſchehen hat.

1179. Hofdecret vom 3. Juli 1830, an das galiziſche Appellations=Gericht, N. 2471 d. J. G. S.

Die Beilage ·/. enthält jene Verordnung, welche die vereinigte Hofkanzlei in Betreff der Form der Correſpondenz zwiſchen den Kreisämtern und Magiſtraten in gerichtlichen Angelegenheiten unterm **25.** Juni **1830** an das galiziſche Landes=Gubernium erlaſſen hat.

·/. Beilage.

Hofkanzlei=Decret vom **25.** Juni **1830**, an das galiziſche Landes=Guberninm.

Nach dem Hofdecrete vom **30.** September **1784**, **N. 342** d. J. G. S. (**1174.**) ſoll die Correſpondenz zwiſchen Kreisämtern und Juſtizbehörden durch Erſuch= und Antwortſchreiben geſchehen. Dieſes Hofdecret iſt nicht nur anſtandslos auf die bei den Magiſtraten einiger Provincial=Hauptſtädte beſtehende Civil= und Criminal=Senate, weil dieſelben als bloße Juſtizbehörden betrachtet wurden, angewendet, ſondern es iſt auch in einzelnen Fällen, hinſichtlich anderer Magiſtrate, bei denen keine Abtheilung in Senate beſteht, in Steiermark und Böhmen, theils mit einer a. h. Entſchließung vom **4.** December **1818**, theils im Einvernehmen zwiſchen der vereinten Hofkanzlei und der oberſten Juſtizſtelle entſchieden worden, daß die ämtliche Correſpondenz zwiſchen den Kreisämtern und Magiſtraten in Civil= und Criminal=Angelegenheiten nicht in der Form von Decreten und Berichten, ſondern beiderſeits durch Noten oder Erſuchſchreiben zu geſchehen habe; wie aus dem, in der Sammlung der Juſtizgeſetze unter der Zahl **1874** vorkommenden Hofdecrete vom **28.** Mai **1822** (**1176.**) zu entnehmen iſt, wornach ſich alſo auch in Galizien zu benehmen iſt.

1180. Hofkanzlei=Decret vom 9. Juni 1834, an das galiziſche Gubernium, N. 2658 d. J. G. S.

Dem Gubernium wird eröffnet, daß man keinen genügenden Grund habe, bei Seiner Majeſtät auf Änderungen in dem a. h. angeordneten, durch Hfd. v. **25.** Juni **1830** (**1179** ·/.) dem Gubernium gegenwärtig gehaltenen Correſpondenz=Form zwiſchen den Kreisämtern und Magiſtraten in Civil= und Criminal=Angelegenheiten anzutragen; indem einer Seits nicht einleuchtet, wie das Anſehen und die Wirkſamkeit der Kreisämter leiden können, wenn ſelbe ſich in den be=

merkten Angelegenheiten, deren Behandlung ohnehin ganz außer dem Bereiche der Kreisämter liegt, um die nöthigen Auskünfte an die Magiſtrate erſuchsweiſe verwenden; anderer Seits aber die vorliegenden Verhandlungen entnehmen laſſen, daß die bemerkte Correſpondenz-Form zum Gegenſtande wechſelſeitiger Beſchwerden der Kreisämter und der Magiſtrate vorzüglich deßwegen geworden ſind, weil die Kreisämter es verſuchten, ſich über dieſe Form wegzuſetzen, und ſelbſt in gerichtlichen Angelegenheiten Aufträge an die Magiſtrate zu erlaſſen.

Dieſe Form der Correſpondenz zwiſchen den Magiſtraten und den Kreisämtern iſt übrigens auch dann zu beobachten, wenn die Magiſtrate als delegirte Gerichtsbarkeit von Dominien handeln, weil das bezogene Hofdecret keinen Unterſchied macht, ob die Magiſtrate in Civil- oder Criminal-Angelegenheiten im eigenen Namen, oder als delegirte Behörde bei den Kreisämtern einſchreiten, und durch die Delegation die Eigenſchaft der delegirten Behörde nicht geändert wird.

b) Der Criminal-Gerichte mit dem ſtändiſchen Verordneten-Collegium.

1181. Hofdecret vom 11. November 1807, an die Appellations-Gerichte in Krakau und Lemberg über Note der vereinten Hofkanzlei vom 15. October n. J. N. 826 d. J. G. S.

Die Communication zwiſchen dem ſtändiſchen Verordneten-Collegium und den Criminal-Gerichten hat in der Regel zwar durch die Criminal-Obergerichte, in Fällen aber, wo den Criminal-Gerichten eine unmittelbare Antwort zu ertheilen befunden wurde, oder nach den Geſetzen ertheilet werden muß, durch Compaßſchreiben zu geſchehen.

c) Des Wiener-Criminal-Gerichtes mit der k. k. n. ö. Provincial-Strafhaus-Verwaltung.

1182. Decret der k. k. n. ö. Landesregierung vom 26. Auguſt 1817, Z. 37,369.

(Wr. Cr. G. N. B. 2. Thl., S. 102.)

Die Correſpondenz zwiſchen dem Magiſtrate und der k. k. n. ö. Provincial-Strafhaus-Verwaltung hat, nachdem letztere ſeit 1. Februar 1816 eine l. f. Behörde geworden iſt, gegenſeitig mittelſt Note zu geſchehen.

d) Der Criminal-Gerichte mit dem k. k. Klagenfurter Stadt und Landrechte.

1183. Decret der k. k. n. ö. Landesregierung vom 18. September 1816, Z. 35,610.

(Wr. Cr. G. N. B. 1. Thl., S. 139.)

In Criminal-Angelegenheiten ſind die Zuſchriften nicht an den Magiſtrat zu Klagenfurt, der nur eine politiſch-öconomiſche Behörde iſt, ſondern immer an das dortige k. k. Stadt- und Landrecht zu richten.

e) Der küſtenländiſchen Collegial-Gerichte mit der dortigen Landesſtelle.

1184. Hofdecret vom 22. Juli 1820, an das küſtenländiſche Appellations-Gericht, einverſtändlich mit der vereinten Hofkanzlei N. 1680 d. J. G.S.

In Betreff einer zwiſchen dem Gubernium und dem Appellations-Gerichte des Küſtenlandes Statt gefundenen Verhandlung, wegen der unmittelbaren Amts-Correſpondenz der dortigen Collegial-Gerichte erſter Inſtanz mit der Landesſtelle, hat die k. k. vereinte Hofkanzlei dem erwähnten Gubernium bemerkt: daß es, zur Vermeidung unnöthiger und dem Dienſte beſonders in Criminal-Angelegenheiten nachtheiliger Umtriebe, den Collegial-Gerichten in allen Fällen, wo ſie es nach den eintretenden Umſtänden für zweckmäßig halten, unbenommen bleiben müſſe, mit dem Gubernium, ſo wie in andern Fällen wieder mit den Kreisämtern in unmittelbare Correſpondenz zu treten, je nachdem es die beſtmögliche Beförderung des Dienſtes und die Beſchaffenheit des Falles eben erfordern. Dieſe Correſpondenz hat aber, da ſie zwiſchen Behörden eintritt, welche, wenn gleich im ungleichen Range, doch außer dem Verhältniſſe der Unterordnung und auf verſchiedener Geſchäftslinie ſtehen, der ämtlichen Übung gemäß, und eben ſo, wie ſie auch zwiſchen den Appellations-Gerichten und Kreisämtern gepflogen wird, durch Notenwechſel zu geſchehen; indem die Berichterſtattung nur in dem oberwähnten Verhältniſſe Platz greift. Übrigens iſt ohnehin nicht zu zweifeln, die Collegial-Gerichte werden in ihrer Correſpondenz mit der Landesſtelle die dem gegenſeitigen Range ſchuldige Achtung, und die mit der Form der Noten vereinbarliche Höflichkeit von ſelbſt ſich gegenwärtig halten.

f) Der ſteiermärkiſchen Landgerichte mit dem dortigen Landrechte.

(Hfd. v. 6. Mai 1831, N. 2515 d. J. G. S. beim §. 211, **618**.)

g) Der Collegial-, Land- und Pfleggerichte mit den Cameral-Gefällen-Verwaltungen.

1185. Hofkanzlei-Decret vom 12. Jänner 1833, an die Länderſtellen von Tirol und Öſterreich ob der Enns.

(Pichl, 59. Bd., S. 24.)

Man hat wahrgenommen, daß die Cameral-Gefällen-Verwaltungen über Gegenſtände des Taxgefälles mit den Collegial-Gerichten im Wege des Appellations-Gerichtes, und mit den Land- und Pfleggerichten im Wege des Kreisamtes correſpondiren. Da dieſe mittelbare Correſpondenz, welche die Geſchäfte verzögert, und auf den adminiſtrativen Dienſt nur nachtheilig wirken muß, nicht wohl beibehalten werden kann, und da überdieß die Kreisämter des Einfluſſes auf Gegenſtände des Taxgefälles enthoben ſind, ſo werden die Cameral-Gefällen-Verwaltungen beauftragt, für die Folge in Angelegenheiten des Taxgefälles mit den Collegial-Gerichten unmittelbar mittelſt Noten, und mit den Land- und Pfleggerichten unmittelbar durch Erſuchſchreiben der Inſtruction gemäß ämtlich zu verkehren.

B. Schriftenwechſel der Civil-Behörden mit den Militär-Behörden.

a) Mit den Militärgerichts-Behörden erſter Inſtanz.

Zur Verwaltung der Militär-Gerichtsbarkeit berufene Behörden erſter Inſtanz *) nach den beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen (entnommen aus der oben beim §. 221 3) S. 201 erwähnten Zuſammenſtellung [2. Abthl., §. 16] und Helferts Jurisd. Norm. 2. Aufl.) beſtehen:

*) Die Militär-Gerichtsbarkeit in zweiter Inſtanz übt in allen Rechtsangelegenheiten ohne Unterſchied der Gattung des Geſchäftes und zugleich als Criminal-Obergericht, dem alle dieſe Behörden untergeordnet ſind, das allgemeine Appellations-Gericht in Wien (Appellations-Inſtruction vom 5. December 1802, und Hofkriegsraths-Vdg. vom 25. Auguſt 1815, F. 1104), und in dritter Inſtanz der k. k. Hofkriegsrath als oberſte Juſtizſtelle aus. (Hfd. v. 12. November 1802, N. 538 d. J. G. S., v. 30. September 1815, N. 1178 d. J. G. S., und Jurisdictions-Norm für die Marine vom Jahre 1824 §. 24.

I. Bei allen Linien=Infanterie= und Cavallerie=Regimentern.

(Dienſtreglement für die k. k. Inf. II. Thl., S. 51, für die k. k. Cavallerie, II. Thl., S. 49 und Militär=Juſtiz=Norma vom Jahre 1754 §. 1, [Helfert a. a. O. S. 294].)

II. Bei den fünf Artillerie=Regimentern und dem Bombardier=Corps.

(Artillerie=Siſtem vom 16. Mai 1772, [Helfert a. a. O. S. 294]. Zu Folge a. h. Entſchließung v. 17. Mai 1823, kundgemacht durch Hofkriegsr. Reſcr. v. 30. n. M., H. 447, [Militär=G. S. Jahrg. 1823, S. 45], ſteht die Jurisdiction über das Feuerwerks=Corps, ſowohl in Criminalfällen als Rechtsſtreitigkeiten und Geſchäften des adeligen Richteramtes dem jeweiligen General=Artillerie=Director zu, welcher ſolche entweder durch das zweite Artillerie=Regiments= oder das Bombardier=Corps=Gericht ausüben läßt.)

III. Bei den Gränz=Regimentern und dem Tſchaikiſten=Bataillon.

(Gränz=Juſtiz=Inſtruction v. 27. Februar 1787. [Helfert a. a. O. S. 294].)

Bezeichnung der Regimenter der k. k. Armee nach ihren Inhabern und Nummern, in den Zuſchriften der Behörden an dieſelben.

1185 a) Decret des k. k. n. ö. Appellations=Gerichtes vom 28. März 1839, Z. 4638, des in. ö. küſtenländiſchen Appellations=Gerichtes vom 4. April 1839, Z. 4638.

(Prov. G. S. für Böhmen, 21. Bd., S. 518, für Illirien, 21. Bd., S. 384, für Mähren und Schleſien, 21. Bd., S. 85, für Öſterreich unter der Enns, 21. Thl., S. 136, für Steiermark, 21. Thl., S. 193, für Tirol und Vorarlberg, 26. Bd., 1. Thl., S. 923, Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 495.)

Da Seine k. k. Majeſtät laut eines dem oberſten Gerichtshofe von dem k. k. Hofkriegsrathe mitgetheilten a. h. Cabinetsſchreibens vom 4. März 1839 die ſich ſeit einiger Zeit einſchleichende Neuerung, daß in den Eingaben und ſelbſt in den Zuſchriften der Behörden die Regimenter allerhöchſt Ihrer Armee nicht nach ihren Inhabern, ſondern ausſchließend nach ihren Nummern bezeichnet werden, nicht geduldet wiſſen wollen; ſo wird dieſer a. h. Befehl zu Folge Hofdecretes vom 19. März 1839, Z. 1712 zur Darnachtung hiermit bekannt gemacht.

IV. Bei der adeligen erſten Arcieren-, ungariſch-adeligen, lombardiſch-venetianiſchen, und Trabanten-Leibgarde.

(Garde-Reglements v. J. 1761, 1763, 1795, 1822, [Helfert a. a. O. S. 294 und 297], und Garde-Statuten vom Jahre 1840 §. 63, Bergmayr a. a. O. S. 280.)

V. Bei dem Genie-Corps.

(Genie-Reglement v. J. 1748 und a. h. Reſolution v. 22. Jänner 1774 [Helfert a. a. O. S. 294].)

VI. Bei der Wiener-Neuſtädter Militär-Academie-Direction.

(Hofkriegs-Vdg. v. 22. April 1786, D. 1508 und v. 1. Mai 1786. [Helfert a. a. O. S. 294].)

VII. Bei den Invaliden-Haus-Commanden.

(Invaliden-Siſtem v. J. 1772. [Helfert a. a. O. S. 294].)

VIII. Bei den Magiſtraten der Militär-Gränz-Communitäten.

(Gränz-Juſtiz-Inſtruction v. 27. Februar 1787 und Militär-Communitäten-Regulativ v. 10. November 1787. [Helfert a. a. O. S. 295].)

IX. Bei der Marine.

(Hofkriegsraths-Verordnung v. 1. Juni 1818, [Helfert a. a. O. S. 295] und Marine-Jurisdiction vom Jahre 1824.)

X. Bei den General-Commanden in den ſämmtlichen Provinzen und den Militär-Gränzen.

(Hofkriegs-Vdg. v. 24. April 1790, Inſtruction für die Jud. del. m. m. vom 14. Jänner 1805, und Hofkriegs-Vdg. v. 31. December 1817, C. 1297 und 1299 [Helfert a. a. O. S. 295].)

XI. Bei dem Armee-General-Commando im Felde.

(General-Reglement pag. 72.)

b) Mit dem k. k. General-Militär-Commando (beziehungsweiſe Judicio delegato militari mixto).

1186. Hofdecret vom 9. April 1805, an das niederöſterreichiſche Appellations-Gericht, in Folge allerhöchſter Entſchließung über Vortrag vom 23. December 1803, N. 723 d. J. G. S.

Nach dem Verhältniſſe, worin ſich das General-Commando als eine Behörde befindet, welche ihren Wirkungskreis über das Militär

in einer ganzen Provinz verbreitet, und mit der niederöſterreichiſchen Regierung im gleichen Range ſtehet, hat der Magiſtrat ſich gegen dasſelbe der Courtoiſie: Hochlöblich, zu bedienen.

1187. Hofkriegsraths = Verordnung vom 27. Jänner 1819, N. 196, an das galiziſche General-Commando.

(Milit. G. S. Jahrg., 1819, S. 41.)

Über die Anfrage in Betreff der Art der Correſpondenz mit den dem Landesgubernium, dem Appellations=Gerichte, oder dem Landrechte untergeordneten Civil=, Polizei= oder Cameral=Behörden wird Folgendes angeordnet:

Es iſt bereits am **3.** Juli **1799**, **K. 396**, dem damals oſtgaliziſchen General=Commando, aus Anlaß einer von Seite der galiziſchen Hofkanzlei dem Hofkriegsrathe gemachten Vorſtellung, daß dasſelbe Anſtand genommen habe, mit dem Lemberger Magiſtrate durch Noten zu correſpondiren, erinnert worden, daß ſeit dem unterm **9.** Sept. **1785** ergangenen Patente (die Inſtruction für den Geſchäftsgang bei den Appellations=Gerichten, Landrechten, adeligen Juſtiz=Verwaltungen, und ordentlich regulirten Magiſtraten der böhm. öſterr. deutſchen Erblande enthaltend), das n. ö. General=Commando in Gemäßheit des §. **79** mit dem Magiſtrate durch Noten, und das **Judicium delegatum militare mixtum** durch Erſuchſchreiben, jedoch mit der Modification correſpondirt habe, daß die Noten des Magiſtrates vom Bürgermeiſter und Vicebürgermeiſter, jene aber des General=Commando nicht von dem commandirenden Herrn Generalen, ſondern bloß von dem Militär=General=Commando=Referenten, in deſſen Departement der betreffende Gegenſtand einſchlägt, gefertiget werden.

Es unterliegt daher keinem Anſtande, daß das General=Commando auch dermal noch und in Hinkunft bei ſeiner mit Magiſtraten und Criminal=Gerichten, dann mit allen mindern (der Landesregierung, dem Appellations=Gerichte, oder dem Landrechte untergeordneten) politiſchen, Cameral=, Polizei= oder Juſtizbehörden zu führenden unmittelbaren Dienſt=Correſpondenz das oben angedeutete Benehmen beobachte.

Überdieß kommt es minder auf die Form der Zuſchriften, als auf eine dem Dienſtverhältniſſe angemeſſene anſtändige Sprache an, deren Mangel in den von gedachten Behörden dem General=Commando jeweil zugekommenen Zuſchriften zu vermuthen, ſelbſt die Eingangs erwähnte Anfrage desſelben keinen Grund darbietet.

Die Titulatur Hochlöblich in den Zuſchriften ſolcher Behörden minderen Ranges an das General=Commando iſt übrigens diejenige, welche der Rangſtufe, die das General=Commando einnimmt, entſpricht, und das Verhältniß zu demſelben genugſam andeutet, wie denn Seine Majeſtät durch eine a. h. Entſchließung über einen Vortrag der oberſten Juſtizſtelle vom **23.** December **1803**, eine allhier

über die Courtoiſie in den Communicationen zwiſchen dem n. ö. General-Commando und dem Wiener Stadtmagiſtrate obgewaltete Frage betreffend, ausdrücklich zu entſcheiden geruht haben, daß nach den Verhältniſſen, worin ſich das General-Commando als eine Behörde, welche ihren Wirkungskreis über das Militär in einer ganzen Provinz verbreitet, und mit der n. ö. Regierung in gleichem Range ſteht, befindet, der Magiſtrat ſich gegen dasſelbe der Courtoiſie Hochlöblich zu bedienen habe.

Sollten indeſſen in dieſer Beziehung jemals bei dem General-Commando Differenzen ſich ereignen, oder bei der Wiedereinführung der obengedachten, bei demſelben, wie aus dem Berichte zu ſchließen iſt, außer Gebrauch gekommenen Modalität unmittelbar zu beſorgen ſein, ſo iſt zu trachten, daß ſolche auf dem kürzeſten Wege durch ein freundliches Einvernehmen, mit Beziehung auf die a. h. Verordnungen und beſtätigte Obſervanz unmittelbar behoben, und Discuſſionen hierüber, wenn nur immer möglich, vermieden werden.

1188. Circulare vom 4. Juni 1819, N. 1489 an alle General-Commanden.

(Prov. G. S. für Böhmen, 1. Bd., S. 120, für Dalmatien vom Jahre 1819, S. 257, für Mähren und Schleſien, 1. Bd., S. 188, für Öſterreich ob der Enns und Salzburg, 1. Thl., S. 228, für Öſterreich unter der Enns, 1. Thl., S. 352, für Steiermark, 1. Thl., S. 229, für Tirol und Vorarlberg, 6. Bd., S. 567, und Militär-G. S. Jahrg. 1819, S. 196.)

Es hat von langer Zeit her bei mehreren General-Commanden der Gebrauch beſtanden, daß in den Fällen, wo eine unmittelbare Correſpondenz derſelben mit einer ihnen im Range nachſtehenden Civilſtelle erfordert wurde, die an eine ſolche Stelle zu erlaſſenden Noten nicht von dem commandirenden Generalen, oder von dem dieſem ad latus beigegebenen Generale, ſondern von dem betreffenden General-Commando-Referenten unterzeichnet wurden. In Anſehung dieſer Modalität der Correſpondenz ſind Anſtände und Anfragen hervorgekommen, und man iſt mit der k. k. Hofkanzlei dießfalls dahin übereingekommen, daß dort, wo die oben angeführte Obſervanz etwa noch in Ausübung beſteht, ſolche abgeſtellt, und alle von einem General-Commando an mindere, dieſem im Range nachſtehende Civilbehörden zu erlaſſende Noten in Hinkunft von dem Commandirenden oder desſelben Stellvertreter unterzeichnet werden ſollen. Übrigens muß aber die unmittelbare Correſpondenz mit ſolchen Unterbehörden, wie es ſich zwar von ſelbſt verſteht, nur auf jene Fälle beſchränkt werden, in welchen der Dienſt ſolche nach Beſchaffenheit der Umſtände nothwendig alſo erheiſcht; indem anſonſt und in der Regel die Cor-

C. Schriftenwechſel mit den akatholiſchen Conſiſtorien.

1194. Verordnung der k. k. n. ö. Regierung vom 28. März 1828, Z. 16,235, an die Kreisämter, die Polizei-Oberdirection, den Magiſtrat und die Dominien Wiens, die beiden katholiſchen Conſiſtorien, dann die Hof- und Kammer-Procuratur.

(N. ö. Prov. G. S. 10. Thl., S. 165.)

Aus Anlaß einer von den akatholiſchen Conſiſtorien erſtatteten Anzeige, daß von den Behörden Erläſſe in Angelegenheiten, welche beide Conſiſtorien betreffen, mit der Aufſchrift: An die k. k. akatholiſchen Conſiſtorien, oder an die vereinigten Conſiſtorien der augsburgiſchen und helvetiſchen Confeſſion, jedesmal in einer einzigen Ausfertigung an beide zugleich gelangen, wird erinnert, daß die k. k. Conſiſtorien der evangeliſchen Gemeinde augsburgiſcher Confeſſion, und der evangeliſchen Gemeinde helvetiſcher Confeſſion, wiewohl unter einem und dem nemlichen Präſes, doch zwei getrennte, in ihrer Amtswirkſamkeit und Geſchäftsbehandlung ganz abgeſonderte Behörden ſind, daher denn auch ſolche Erlaſſe, welche die beiden Conſiſtorien angehen, auch jedesmal in doppelter Ausfertigung an die Conſiſtorien der augsburgiſchen und an jenes der helvetiſchen Confeſſion abgeſondert zu expediren ſein werden, wobei es ſich übrigens von ſelbſt verſteht, daß Verhandlungen, die nur das Eine derſelben betreffen, auch nur an dieſes allein, unter der gehörigen Aufſchrift zu gelangen haben.

Jede Behörde iſt verbunden, den Criminal-Gerichten hilfreiche Hand zu bieten.

Pflicht der politiſchen und Polizei-Behörden, den Requiſitionen der Criminal-Gerichte mit Eifer und Schnelligkeit zu entſprechen.

(Mähr. ſchleſ. Präſid. Dec. v. 15. Jänner 1824, Z. 168 beim §. 215 **653.**)

Pflicht der Poſtämter, an Inquiſiten einlangende oder von flüchtigen Verbrechern einkommende Brie- fe den Criminal-Gerichten ausfolgen zu laſſen.

(Hfd. v. 8. Februar 1782, N. 34 d. J. G. S. beim §. 215 (**655.**) v. 14. October 1823 a. a. O. (**656.**) und v. 4. December 1823, Z. 16,094 a. a. O. **657.**)

Pflicht der Hauptpoſtwagens-Expedition, die zu einer Criminal-Unterſuchung benöthigten Sachen oder Briefe ausfolgen zu laſſen.

(Hkzd. v. 19. April 1810 beim §. 215 **658.**)

Pflicht der öſterr. priv. National-Bank, den Crimi- nal-Gerichten Auskünfte zu ertheilen.

(Hfd. v. 2. Jänner 1824, N. 1982 d. J. G. S. beim §. 215 **659.**)

Pflicht der Gerichtsbehörden, den Militär-Behör- den in Criminal-Gegenſtänden ämtlichen Beiſtand zu leiſten.

(Hfd. v. 18. October 1816, N. 1289 d. J. G. S. beim §. 224 **865.**)

Art und Weiſe der Betreibung der Antwort- ſchreiben.

1195. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerich- tes vom 11. Juli 1817, Z. 4230.

(Wr. Cr. G. N. B. 2. Thl., S. 90.)

Wenn Antwortſchreiben von Behörden länger als Zeit und Um- ſtände es erfordern, im Rückſtande bleiben, ſo hat das Criminal-Ge- richt ohne Verzug die Anzeige an das Obergericht zu machen, um das Nöthige verfügen zu können, und die Inquiſiten nicht unnütz in Verhaft anzuhalten.

1196. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerich- tes vom 7. März 1829, Z. 2822.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 201.)

Für die Wiederholung der Erſuchen an andere Criminal-Gerichte ſind kürzere Friſten, als bisher zu beobachten, und nach fruchtloſer

Pflicht der Criminal=Gerichte, die Unterſuchungen mit mehreren Mitſchuldigen, nur mit einem gemeinſchaftlichen Tagebuche dem Obergerichte vorzulegen.

1201. Regierungs=Decret vom 18. April 1824, Z. 8763.

(Prov. G. S. für Öſterreich ob der Enns und Salzburg, 6. Thl., S. 116 für Öſterreich unter der Enns, 6. Thl., S. 209.)

Das k. k. n. ö. Appellations=Gericht hat am 9. April d. J. anher eröffnet, daß bei Gelegenheit einer geſtellten Anfrage, durch hohes Hofdecret vom 5. März dem Appellations=Gerichte bedeutet wurde, daß es von der Circular=Verordnung dieſes Appellations=Gerichtes vom 12. December 1817 in dem Abſatze K, welcher dahin lautet: „daß bei Vorlegung einer Complicität an dieſes Criminal=Obergericht jede Unterſuchung mit einem beſonderen Einbegleitungs=Berichte zu überreichen, in demſelben aber der Zuſammenhang mit den übrigen anzudeuten ſei,“ abzukommen habe.

Es ſind daher in der Regel die bei einem Gerichte abgeführten Criminal=Unterſuchungen mit mehreren Mitſchuldigen auch nur mit einem gemeinſchaftlichen Tagebuche, und mit einem Einbegleitungs=Berichte dem k. k. n. ö. Appellations=Gerichte vorzulegen, doch kann auch nach der Eigenthümlichkeit der vorkommenden einzelnen Fälle, gemäß der Vorſchrift und Abſicht der §§. 306, 339, 343, 344, und 346 I. Thl. d. St. G. B. die Einſendung der Acten über einzelne Mitſchuldige einer Complicität als nothwendig zum Vortheile ſolcher Beſchuldigten ſich ergeben.

Eintragung der Beilagen der Actenſtücke in das Tagebuch.

1202. Decret des k. k. n. ö. Appellations=Gerichtes vom 4. November 1828, Z. 10,700.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 182.)

Auch die Beilagen der Actenſtücke ſind im Tagebuche, oder doch mit Nummern des Actenſtückes, zu dem ſie gehören, als Beilagen zu bezeichnen.

Eintragung des Vortrages und Urtheiles in das Tagebuch.

1203. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 30. Jänner 1837, Z. 13,838.

(Wr. Cr. G. N. B., 3. Thl., S. 430.)

In dem Tagebuche iſt auch der über die Unterſuchung erſtattete Vortrag und das Urtheil zu verzeichnen.

Eintragung des Tages der Einziehung oder Entlaſſung des Beſchuldigten in das Tagebuch.

1204. Circular-Verordnung des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 11. Februar 1821, Z. 1529, in Folge a. h. Entſchließung vom 31. Jänner n. J.

(N. ö. Prov. G. S. 3. Thl., S. 95.)

Zu V. Sämmtlichen Landgerichten, wo die Criminal-Gerichtsbarkeit ausgeübt wird, wird die richtige Eintragung der Acten und ſonſtigen Vorkehrungen in die Tagebücher vorgeſchrieben, wohin auch die Anmerkung des Tages der Einziehung oder allfälligen Entlaſſung gegen Angelobung der Inquiſiten, dann die Bezeichnung der bei jeder Unterſuchung erwachſenen Actenſtücke nach fortlaufenden Zahlen gehört.

Anmerkung der Verhängung der Anhaltung des Beſchuldigten in Ketten im Tagebuche.

(N. ö. App. Dec. v. 16. Juli 1838, Z. 6823 C. 5) beim §. 310 **1122.**)

Unterfertigung des Tagebuches über die abgeführte Unterſuchung von einem Commiſſions-Mitgliede.

(N. ö. App. Vdg. v. 14. Auguſt 1824, beim §. 285 b) §**1089.**)

§. 347.

Auch über ſolche Unterſuchungen, bey welchen noch keine beſtimmte Perſon des Verbrechens beſchul-

diget oder die beſchuldigte flüchtig, oder auf freyem Fuße gelaſſen iſt, muß das Tagebuch auf eben gedachte Art, und unter der Zahl, unter welcher die Unterſuchung in dem Jahre ihren Anfang genommen hat, geführet, und die Verhandlung aufbewahret werden.

(§. 482 St. G. B. ü. V.)

Siebentes Hauptſtück.

Von dem ordentlichen Verhöre des Beſchuldigten.

§. 348.

Was der Beſchuldigte in dem ſummariſchen Verhöre für oder wider ſich angegeben hat, muß, in ſo fern es auf ein Verbrechen Beziehung hat, und nicht ſchon eher erhoben iſt, ungeſäumt, und auf gleiche Art in das Klare geſetzet werden, wie von der Erforſchung des Verbrechens, und der Anzeigungen in den vorigen Hauptſtücken angeordnet iſt. Gegenſtand des ordentlichen Verhöres.

§. 349.

Hat der Beſchuldigte ſchon in dem ſummariſchen Verhöre ſeine Schuldloſigkeit ausgewieſen, oder das Verbrechen umſtändlich einbekannt, und ſtimmet ſeine Ausweiſung, oder ſein Bekenntniß mit der eingehohlten Erkundigung ſo vollkommen überein, daß kein Zweifel über die That, und die Zurechnung derſelben, über die Mitſchuldigen, und die Entſchädigung übrig iſt; ſo ſoll das Geſchäft durch unnütze Wiederholung des Verhöres nicht verlängert, ſondern das Verfahren abgeſchloſſen, und im erſteren Falle der Schuldloſe gegen Angelobung, daß er bis zum Urtheile ſich von ſeinem Wohnungsorte nicht wegbegeben wolle, auf freyen Fuß geſetzet; in dem letzteren Falle aber der geſtän- Ob nebſt dem ſummariſchen Verhöre immer auch ein ordentliches vorgenommen werden müſſe?

dige Verbrecher auf die auch bey dem Abſchluſſe des ordentlichen Verhöres unten vorgeſchriebene Art zur Ueberdenkung und Angebung ſeiner etwa vermeinten Entſchuldigung angewieſen werden.

(§§. 293, 294 und 372 St. G. B. ü. V.)

Dem Beſchuldigten kann eine Verzichtleiſtung auf die dreitägige Bedenkzeit nicht geſtattet werden.

(Hfd. v. 8. März 1816, N. 1218 d. J. G. S. beim §. 372 (**1218.**) und v. 16. April 1831, N. 2511 d. J. G. S. a. a. O. **1219.**)

Begriff einer ſummariſch geſchloſſenen Unterſuchung.

(Hfd. v. 19. März 1819, N. 1549 d. J. G. S. beim §. 415 **1249.**)

Erledigung einer ſummariſch geſchloſſenen Unterſuchung durch Urtheil.

(Hfd. v. 28. Auguſt 1818, N. 1486 d. J. G. S. beim §. 415 **1248.**)

§. 350.

Iſt die Sache durch das ſummariſche Verhör nicht erſchöpfet, entweder, weil der Beſchuldigte daſſelbe auf die im §. 291 erwähnte Weiſe vereitelt hat, oder, weil die im ſummariſchen Verhöre abgelegte Ausſage, wenn ſie gegen die übrigen Umſtände gehalten wird, undeutlich, mangelhaft, zur Widerlegung der Anzeigungen unzulänglich iſt, oder weil die nachgeholte Erkundigung ſie nicht durchaus beſtätiget; oder, weil aus dem Zuſammenhange der Umſtände wichtige Gründe vorkommen, zu beſorgen, daß der Verhaftete in mehreren noch unbekannten Verbrechen, oder mit mehreren Verbrechern verflochten ſey; ſo muß von dem Criminal-Gerichte zum ordentlichen Verhöre des Beſchuldigten geſchritten werden.

(§. 341 St. G. B. ü. V.)

Unterſcheidungsmerkmale zwiſchen dem ordentlichen und ſummariſchen Verhöre.

(Vergl. die §§. 287, 294 und 353; den §. 300 mit §. 353 f); die §§. 281, 287 und 348; den §. 287 mit §. 349; den §. 301 mit §. 350 St. G. B. ü. V.)

Bedingung, unter welcher über in der ordentlichen Unterſuchung neu hervorkommende Anzeigungen ein eigener Vortrag zu erſtatten iſt.

1205. Hofdecret vom 17. Mai 1819, an das küſtenländiſche Appellations-Gericht, N. 1563 d. J. G. S.

a) Es wird genehmiget, daß die im Küſtenlande mit den Stadt- und Landrechten vereinten Criminal-Gerichte zur Beobachtung der durch das Hofdecret vom 28. October 1808, N. 867 der J. G. S. (**872** *)), für die galiziſchen Criminal-Gerichte erlaſſenen Inſtruction angewieſen werden.

b) Sobald über den Vortrag der ſummariſchen Unterſuchung die Vornahme der ordentlichen beſchloſſen und angeordnet wird, iſt es in der Regel unnöthig, über die im Laufe der letzteren ſich entweder mehr aufklärenden oder neu hervorkommenden Anzeigungen einen eigenen Vortrag zu erſtatten, und dieſes nur in wichtigen Fällen, wegen beſonderer Anſtände, zuläſſig.

c) In Entweichungsfällen iſt die durch den §. 330 erſten Theiles des Strafgeſetzes, angeordnete Beſtrafung von dem Criminal-Gerichte ſelbſt auszumeſſen, zu verhängen und darüber dem Obergerichte die Anzeige unter Vorlegung der Acten zu erſtatten.

§. 351.

Vorbereitung des ordentlichen Verhöres.

Um dieſes Verhör einzuleiten, ſoll der die Unterſuchung führende Beamte aus den bisherigen Verhandlungen alle Umſtände erwägen, die Gegenſtände, welche zu erörtern ſind, genau betrachten, und dabey wohl überlegen, wie die Wahrheit auf die zweckmäßigſte Art von dem Beſchuldigten zu erfahren ſey. Sodann ſoll er die Fragen aufſetzen, damit er vollkommen vorbereitet zu dem Verhöre ſchreiten könne.

(§. 365 St. G. B. ü. V.)

§. 352

Allgemeine Fragen.

Die allgemeinen Fragen ſind eben dieſelben, welche in dem §. 290 vorgeſchrieben worden. Ihre Wiederholung kann jedoch in dem ordentlichen Verhöre ſo weit übergangen werden, als ſie bereits durch das ſummariſche Verhör außer Zweifel geſetzet ſind. Wenn aber die daſelbſt gegebene Antwort verdächtig iſt, oder, wenn in Beziehung auf Verbrechen und Anzeigungen daran liegt, von den perſönlichen Umſtänden des Beſchuldigten, von ſeinen Angehörigen, von ſeinem Lebenswandel, Umgange, dem von einer Zeit zur andern gehabten Aufenthalte, geſuchten Nahrungsſtande, und überkommenen Vermögen näher unterrichtet zu ſeyn; dann müſſen die Fragen auf dieſe Puncte geſtellet werden, um in der Folge mit möglichſter Zuverläſſigkeit über ihn urtheilen zu können, oder auf Mittel zu kommen, wodurch er, dafern er zum Läugnen Zuflucht nehme, oder ſich mit falſchen Entſchuldigungen loszuwinden ſuchte, näher gefaſſet, und aus ſeinem eigenen Geſtändniſſe zur Ueberführung gebracht werden könne.

Berückſichtigung des Rufes, der Verhältniſſe, des Lebenswandels oder der Gemüthsbeſchaffenheit des Beſchuldigten bei der rechtlichen Überweiſung desſelben aus dem Zuſammentreffen der Anzeigungen. (Pat. v. 6. Juli 1833, N. 2622 d. J. G. S. §. 6, beim §. 412 1246.)

§. 353.

Weſentliche Eigenſchaften der beſonderen Fragen.

Die beſonderen Fragen ſind nach den beſonderen Umſtänden eines jeden Unterſuchungsfalles abzufaſſen. Ihr Zweck iſt, den Befragten dahin zu führen, daß er die That mit ihren wahrhaften Umſtänden eröffne, oder die ihm zur Laſt fallende Beſchuldigung ablehne. Das Weſentlichſte, worauf bey Abfaſſung der beſonderen Fragen Rückſicht zu nehmen iſt, beſteht darin:

a) daß jeder Fragepunct an und für ſich, oder in Hinſicht auf das Ganze zur Sache gehöre, nichts Unnützes, Unſchickſames eingemenget werde;

b) daß die Fragen zuſammen genommen, die zur Sache gehörigen Umſtände der Abſicht, und Bewegungsurſache der That, des Ortes, der Zeit, der Art und Weiſe, der gebrauchten Mittel, der Wiederhohlung, der Hülfleiſtung vollſtändig erſchöpfen;

c) daß die Fragen nicht etwa dahin zielen, um den Beſchuldigten durch Zweydeutigkeiten, oder Verwicklung zu fangen, ſondern jede Frage kurz, deutlich, und nur über einen Umſtand gefaſſet ſey, damit der Befragte ſie wohl begreife, und beſtimmt beantworten könne;

(§. 300 St. G. B. ü. V.)

d) daß eine Frage aus der andern fließe, wie ſich nähmlich die Begriffe an einander reihen, und die Umſtände auf einander folgen;

e) daß nicht die Frage zum voraus Umſtände enthalte, und bezeichne, die von dem Befragten, wenn er aufrichtig ausſagen will, am erſten eröffnet werden ſollten;

(§§. 300 und 399 d) St. G. B. ü. V.)

f) daß bey einem Befragten, der in ſeinen Antworten Verſchlagenheit zeigt, die ihm zur Laſt liegenden Anzeigungen, und Beweismittel in die Fragen nach und nach, immer mit mehrerer Stärke eingerücket, und er dadurch auf die ſelbſt eigene Ueberzeugung geführet werde, daß ſein Läugnen wider die bereits vor Augen liegenden Beweiſe vergebens ſey. Die ausdrückliche Beziehung auf die vorhandenen Beweiſe iſt in den Fragen nur in ſo weit nöthig, als

der Befragte in ſeinen Antworten denſelben widerſprechen will. Bey einem ſolchen Widerſpruche ſollen ihm die wider ihn ſtreitenden Beweiſe vorgeleget, die Zeugen nahmhaft gemacht, und die weſentlichen Stellen aus derſelben Ausſagen vorgeleſen werden;

(Siehe den §. 387 I. Thl. und vergl. die §§. 333 und 335 des St. G. II. Thl.)

Verbot, unbeeidete Zeugenausſagen dem Beſchuldigten vorzuhalten.

(N. ö. App. Dec. v. 10. März 1820 Z. 2062 beim §. 256 **1022.**)

Grund, aus welchem Ausſagen auch vereinender in Eid genommener Zeugen dem Beſchuldigten vorzuhalten ſind.

(N. ö. App. Dec. v. 20. Jänner 1821, Z. 767 beim §. 256 **1019.**)

g) daß in den Fragen, welche auf die Mitſchuldigen hinauslaufen, die zu derſelben genauer Beſchreibung dienlichen Fragepuncte ebenfalls vorkommen müſſen. Nach den Grundſätzen, welche in den §§. 335 und 336 vorgeſchrieben ſind, müſſen

(Siehe die §§. 238 a) 265, 296, 540 I. Thl. und vergl. den §. 337 St. G. II. Thl.)

h) die Fragen auch dahin gerichtet ſeyn, alles zu erforſchen, was des Befragten Rechtfertigung und Schuldloſigkeit, oder doch ſeine geringere Schuld in das Licht ſetzen, und beweiſen kann; und nach dem §. 338 gehöret

(Siehe die §§ 334, 335, 347 I. Thl. und vergl. den §. 340 St. G. II. Thl.)

i) auch alles dasjenige zu den Fragen, was dazu dienen kann, dem durch das Verbrechen Beleidigten, oder Beſchädigten die Wege zur Erhaltung ſeiner Genugthuung, und Entſchädigung zu öffnen, oder zu erleichtern.

(Siehe die §§. 338 b) und 40 e) dann §. 517 I. Thl. und vergl. den §. 341 St. G. II. Thl.)

§. 354.

Das ordentliche Verhör iſt in Beyſeyn eben der Perſonen vorzunehmen, welche nach dem §. 288 dem ſummariſchen Verhöre beygewohnet haben. Nur aus erheblichen Urſachen können die Beyſitzer verändert werden.

Beſtellung des Gerichtes zum ordentlichen Verhöre.

Criminal-Richter.

(Siehe den §. 216 und die dort aufgeführten Novellen.)

Criminal-Actuar.

(Siehe den §. 288 und die dort aufgeführten Novellen.)

Criminal-Gerichts-Beiſitzer.

(Siehe den §. 237 und die dort aufgeführten Novellen.)

§. 355.

Das Criminal-Gericht ſoll das Verhör, ſobald es ſich dazu im Stande findet, anfangen, das angefangene aber ohne wichtiges Hinderniß nicht durch längere Zeit unterbrechen. Die Urſachen, wegen welcher daſſelbe ſpäter vorgenommen, oder länger unterbrochen worden wäre, ſollen jedes Mahl in dem Protokolle getreu aufgeführet werden. Dagegen ſteht dem Criminal-Gerichte frey, das Verhör an jedem Tage, zu jeder Stunde, ſo oft, und ſo lange es ihm zuträglich ſcheint, fortzuſetzen. Inſonderheit ſoll dann nicht ausgeſetzet werden, wenn der Befragte in aufrichtigem Bekenntniſſe des Verbrechens oder in zuſammenhängender Ausweiſung ſeiner Schuldloſigkeit begriffen, oder, wenn wahrgenommen wird, daß er durch die ihm geſtellten Fragen dahin gebracht worden, der Wahrheit nicht ausweichen zu können, oder, daß ſonſt ſich Gelegenheit anbiethe, auf nähere Spuren zur Entdeckung der Wahrheit zu kommen.

Beförderung des Verhöres.

(Siehe den §. 294 I. Thl. und vergl. den §. 326 und 348 St. G. II. Thl.)

Die Anzeige von jeder bedeutenden Erhebung in Fällen der Staats-Papier-Verfälſchungen an das Obergerichts- und Regierungs-Präſidium hat ohne Ausſetzung der Unterſuchung zu geſchehen.

(Hfd. v. 16. Nov. 1810, N. 917 d. J. G. S. beim §. 305 **1112.**)
und v. 22. Februar 1811, N. 931 d. J. G. S. a. a. O. **1113.**)

§. 356.

Vorſicht beym Verhör, wenn der Beſchuldigte eine fremde Sprache redet;

Wenn der Beſchuldigte nur eine ſolche Sprache redet, welche der die Unterſuchung führende Beamte nicht beſitzet; ſo muß dem Verhöre ein Dolmetſcher, der des Leſens und Schreibens in dieſer Sprache wohl kündig iſt, beygezogen, und wenigſtens ein dieſer Sprache kündiger Beyſitzer gewählet werden. Der Dolmetſcher muß vorläufig einen Eid ablegen, daß er die Fragen aus dem Munde des Beamten, und die Antworten aus dem Munde des Befragten ohne Aenderung genau, und getreu überſetzen, nichts weglaſſen, oder hinzufügen, ſondern alles ſo zu Papier bringen werde, wie er es vernommen hat. Iſt ein ſolcher Dolmetſcher, und wenigſtens ein der Sprache des Unterſuchten kündiger Beyſitzer in dem Bezirke des Criminal-Gerichtes nicht zu finden; ſo muß dem Obergerichte die Anzeige gemacht werden, damit daſſelbe dem Criminal-Gerichte einen ſolchen Dolmetſcher, und Beyſitzer zuweiſe, oder die Verfügung treffe, daß der Beſchuldigte an ein Criminal-Gericht, wo der Sprache kündige Beamte vorhanden ſind, abgeliefert werde *).

(§§. 359, 375, 382 und 531 St. G. B. ü. V.)

Eigenſchaften der Criminal-Richter in Beziehung auf Sprachen.

(Siehe beim §. 216 S. 106, 2. Thl. unter der Überſchrift: „Sprachen" die Novellen.)

---

*) Nach der Joſef. allg. Cr. G. O. (§. 97) war die Beiziehung eines der fremden Sprache kundigen Beiſitzers nicht vorgeſchrieben.

Eigenſchaften der Criminal-Actuare in Beziehung auf Sprachen.

(Hfd. v. 14. Mai 1806, N. 766 d. J. G. S. beim §. 288 (**1092.**) mailänd. App. Circ v. 12. October 1826, Z. 11,404 a. a. O. (**1093.**) und Hfd. v. 16. Jänner 1835, N. 2682 d. J. G. S. a. a. O. **1094.**)

Dollmetſcher.

(Siehe hierüber die Novellen beim §. 531.)

Pflicht der Criminal-Gerichte, den böhmiſchen Verhören und Protocollen eine authentiſche Überſetzung beizulegen.

(Böhm. Gub. Vdg. v. 8. April 1812 beim §. 359 **1207.**)

§. 357.

Wenn er ſtumm und taub iſt.

Wenn der Beſchuldigte ſtumm iſt, aber ſchreiben kann, iſt jede Frage mündlich, oder ſchriftlich an ihn zu ſtellen, und darauf von demſelben die ſchriftliche Beantwortung zu fordern. Einem Tauben, der aber leſen, und reden kann, iſt die Frage ſchriftlich vorzulegen, damit er ſie ſelbſt leſe, und die Beantwortung darauf gebe. Sollte der Stumme nicht ſchreiben, der Taube nicht leſen können, oder der Beſchuldigte zugleich taub und ſtumm ſeyn; ſo wäre der Vorfall dem Obergerichte anzuzeigen, und die weitere Anordnung zu erwarten.

(§. 375, St. G. B. ü. V.)

§. 358.

Allgemeine Vorſchrift über die Aufnehmung.

Das Verhör ſoll mit Gelaſſenheit und Anſtändigkeit aufgenommen werden.

(Siehe die §§. 289 und 300 I. Thl. und vergl. den §. 342 St. G. II. Thl.)

Verbot, die Beſchuldigten (Sträflinge) mit Schimpfworten zu belegen.

1206. Hofkanzlei-Decret vom 11. Februar 1811.

(Polit. G. S. 36. Bd., S. 45.)

Aus Anlaß der von einem Staatsbeamten im Laufe einer Geſchäftsverhandlung gegen ſtraffällig befundene Unterthanen ſich erlaubten Schimpfworte, haben Seine Majeſtät zu befehlen geruhet, daß, da kein Vorgeſetzter oder Richter das Recht hat, einen Sträfling zu beſchimpfen, und hierdurch ſelbſt das Anſehen des Amtes leidet, allen Staatsbeamten ein ſolcher Mißbrauch ihres Anſehens auf das ſtrengſte zu verbieten ſei.

§. 359.

und Protokollirung des Verhöres.

Ueber das Verhör iſt ein Protokoll zu führen. Daſſelbe ſoll auf halb gebrochenen Bogen fortlaufend, wenn gleich das Verhör in unterbrochenen Sitzungen aufgenommen wird, geſchrieben werden. Am Eingange deſſelben, und bey jeder weiteren Sitzung, ſoll Tag und Stunde, wann damit angefangen worden, nebſt den Perſonen, welche dabey gegenwärtig ſind, am Schluſſe die Stunde der geendigten Sitzung angemerket werden. Auf der links liegenden Spalte iſt die geſtellte Frage, auf der rechten die gegebene Antwort wörtlich einzutragen. Wenn nach dem §. 356 ein Dolmetſcher beygezogen wird, iſt zuerſt die Frage in der Sprache des Gerichtes und gleich darunter die wörtliche Ueberſetzung, und eben ſo die Antwort, zuerſt in der Sprache des Befragten, und gleich darunter in der wörtlichen Ueberſetzung niederzuſchreiben. Jede Frage erhält eine Zahl, die in dem ganzen Verhöre ununterbrochen fortläuft, und jede Antwort wird mit der Zahl der Frage bezeichnet, zu der ſie gehört.

(§. 345 St. G. II. Thl.)

Pflicht der Criminal-Gerichte, den böhmiſchen Verhören und Protocollen eine authentiſche deutſche Überſetzung beizulegen.

1207. Verordnung des böhmiſchen Guberniums vom 8. April 1812.

(Vorſchitzky's Hdb., S. 374.)

Künftighin iſt in allen Unterſuchungsfällen überhaupt, wo böhmiſche Verhöre und Protocolle aufgenommen werden, von denſelben jederzeit eine authentiſche deutſche Überſetzung den Acten beizulegen.

Die einzelnen Verhörs-Protocolle ſollen ein Ganzes bilden, und im Tagebuche Eine Zahl erhalten.

1208. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 5. März 1827, Z. 2631.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl. S. 115.)

Verhörs- und Zeugen-Protocolle ſind, wenn ſie auch mehrmal unterbrochen worden ſind, in ein Ganzes zu binden, und nicht vereinzelt und abgeſondert den Acten beizulegen, weil es dem Referenten ſehr vielen Zeitaufwand verurſachet, die Ausſagen des Inquiſiten und der Zeugen aus vielen vereinzelten Protocollen zuſammen zu ſuchen.

1209. Juſtiz-Hofdecret vom 28. December 1833, an das Appellations-Gericht für Tirol und Vorarlberg.

(Waſer S. 314.)

Die Vorſchrift des **§. 359**, erſten Theiles des Strafgeſetzbuches, das Protocoll über das Verhör des Inquiſiten halbbrüchig geſchrieben fortlaufend zu führen, bringe es allerdings mit ſich, daß das Verhörs-Protocoll ein Ganzes bilden müſſe, von welchem die einzelnen Verhöre integrirende Theile ſind.

Wenn daher bei den dieſem Appellations-Gerichte unterſtehenden Criminal-Gerichten die Übung beſtehe, die Protocolle über die Verhöre den Acten vereinzelt beizulegen, ſo ſei dieſe Übung fehlerhaft und abzuſtellen. Die Führung des Tagebuches werde aber dadurch nicht erſchwert, daß alle einzelnen Verhörs-Protocolle in ein Ganzes zuſammengefaßt werden, da nach der Vorſchrift des **§. 346**, erſten Theiles des Strafgeſetzbuches, jedes für ſich geſetzmäßig aufgenommene, unterfertigte und mit den Siegeln der Commiſſion verſehene Verhörs-

Protocoll nach dem Tage, an welchem es aufgenommen worden, im Tagebuche erſcheinen muß, und dann keinem einzelnen Verhörs-Protocolle eine eigene Nummer, ſondern, dem aus allen einzelnen Verhörs-Protocollen gebildeten Ganzen eine Zahl gegeben werden ſoll.

Eintragung der Zahl der Fragen und Antworten, im Falle das Criminal-Verhör dem bei der politiſchen Behörde aufgenommenen Protocolle angeſchloſſen wird.

N. ö. App. Dec. v. 29. Auguſt 1829, Z. 6210 beim §. 297 **1098.**)

§. 360.

Was der Befragte antwortet, es mag zu ſeiner Beſchwerung oder Vertheidigung führen, iſt in das Protokoll aufzunehmen. In der Art, die Antworten zu Papier zu bringen, ſoll ſich eben ſo verhalten werden, wie bey dem ſummariſchen Verhöre in dem §. 298 vorgeſchrieben wird.

§. 361.

Beſondere Vorſchriften a) zur Geſtattung der dem Unterſuchten nöthigen Beſonnenheit;

Der Befragte iſt in der Beantwortung nicht zu übereilen. Scheint er die Frage nicht vollkommen zu begreifen; ſo iſt ihm ſolche zu wiederhohlen. Dieſe Wiederhohlung hat inſonderheit dann zu geſchehen, wenn die Antwort der Frage nicht anpaſſend iſt, und nur die auch hierauf wiederhohlte obgleich nicht anpaſſende Antwort, ſoll in das Protokoll eingetragen werden. Bey Fragen, die auf beſondere Umſtände, oder auf entferntere Zeit hinaus gehen, muß dem Verhörten einiges Nachdenken, um ſich auf das Eigentliche zu beſinnen, zugeſtanden werden. Sollte dadurch eine längere Unterbrechung des Verhöres veranlaſſet werden; ſo iſt dieſer Umſtand in dem Protokolle anzumerken.

§. 362

Würde der Verhörte durch Furcht oder Gemüthsbeklemmung aus der Faſſung gebracht, und ließe ſich wahrnehmen, daß dieſe Bangigkeit hauptſächlich aus dem inneren Bewußtſeyn der Schuld herrühre; ſo ſoll das Gericht mit anſtändigem Ernſte in ihn dringen, die Wahrheit zu entdecken. Darüber ſowohl, als überhaupt, wenn an dem Befragten bey einer Frage, oder Antwort eine beſondere Gemüthserſchütterung, oder auffallende Regungen beobachtet werden, iſt die Bemerkung nach der wahren Beſchaffenheit in das Protokoll einzurücken.

(§. 268 St. G. B. ü. V.)

Beſtätigung der Commiſſions-Bemerkungen.

1210. Decret des k. k. n. ö Appellations-Gerichtes vom 12. October 1832. Z. 10,668.

(Wr. Cr. G. R. B. 3. Thl., S. 289.)

Commiſſions-Bemerkungen im Protocolle ſind von der ganzen Commiſſion zu beſtätigen.

§. 363.

Wird die Beantwortung mit einer auffallenden Sinnenverwirrung gegeben; ſo hat das Criminal-Gericht den Verhafteten von zwey Aerzten und Wundärzten*) unterſuchen, und von denſelben das Gutachten ſchriftlich geben zu laſſen: ob ſie die anſcheinende Ver- b) im Falle einer ſcheinbaren Sinnenverwirrung;

*) Die Joſef. Crim. Ger. Ord. (§. 109) ſagt in der, im Weſentlichen mit der gegenwärtigen gleichen Anordnung: „von zwei Kunſtverſtändigen, nemlich Ärzten oder Wundärzten; „für die durch die Anſicht der Praxis gerechtfertigte Behauptung, daß im §. 363 des gegenwärtigen St. G. B. ü. V. ſtatt des geſetzlichen Ausdruckes: „durch zwei Ärzte und Wundärzte“ eigentlich „oder“ zu leſen, und dieß dahin zu verſtehen ſei, daß, im Falle keine Heilärzte vorhanden ſeien, auch Wundärzte genügten, ſiehe die Gründe in der Zeitſchrift für ö. R. ꝛc. 1836, 1. Bd., S. 353.

wirrung für einen wahren Anfall, oder für Verſtellung halten. Fällt das Gutachten dahin aus, daß es Verſtellung ſey; ſo iſt der Verhaftete nach vorausgegangener Warnung, zuerſt durch drey auf einander folgende Tage bei Waſſer und Brot zu halten: dann aber, nach wiederholter Warnung, mit Streichen von drey zu drey Tagen dergeſtalt zu beſtrafen, daß mit zehn Streichen der Anfang gemacht, die Zahl jedes Mahl mit fünf vermehret, und bis auf dreyßig hinauf geſtiegen wird. Läßt der Verhaftete auch dann noch von der Verſtellung nicht nach; ſo iſt der Vorfall mit Beylegung ſämmtlicher Acten dem Obergerichte vorzulegen, und die Entſcheidung hierüber abzuwarten. Iſt nach Meinung der Aerzte die Sinnenverwirrung wahr, oder, könnten ſie nach Pflicht und Rechtſchaffenheit keinen beſtimmten Schluß faſſen, oder, wären ſie in ihrer Meinung getheilt; ſo iſt ebenfalls dem Obergerichte die umſtändliche Anzeige zu machen, und von daher die Belehrung zu erwarten. In dieſe Anzeige ſind auch die Bemerkungen einzurücken, welche dem Criminal-Gerichte ſelbſt, und dem Gefangenwärter bey Beobachtung des Verhafteten aufgefallen ſind.

(§§. 327 und 399 b) St. G. B. ü. V.)

Bedingung, unter welcher die im §. 363 beſtimmte Strafe ſogleich verhängt werden kann.

1211. Hofdecret vom 18. Jänner 1812, an das mähriſch-ſchleſiſche Appellations-Gericht, über deſſen Anfragsbericht vom 22. October 1811, und mit der Hofcommiſſion in Juſtiz-Geſetzſachen gepflogenes Einvernehmen, N. 969 d. J. G. S.

Wenn der eines Verbrechens Beſchuldigte bei dem ordentlichen Verhöre eine Sinnenverwirrung vorſpiegelt, oder hartnäckig auf die an ihn geſtellten Fragen ganz und gar keine Antwort gibt, oder ſich boshaft, auf eine ungeſtüme und beleidigende Art beträgt, oder bei

erwieſenen Lügen beharret, können die in den §§. 363, 364 und 365 des erſten Theiles des Strafgeſetzes beſtimmten Strafen ſogleich von der vorſchriftmäßig beſtellten Unterſuchungs-Commiſſion, unter den in dem Geſetze beſtimmten Vorſichten verhängt werden.

Bedingung, unter welcher auch andere Ärzte und Wundärzte im Falle des §. 363 St. G. B. ü. V. beigezogen werden können.

1211 a) Decret des k. k. böhmiſchen Appellations-Gerichtes vom 18. November 1822, im Einverſtändniſſe mit dem Gubernium.

(Zeitſchrift für ö. R. ꝛc. 1836. 1. Bd., S. 356)

Da, wo das Sanitäts-Perſonale ihrer Anzahl nach in dem Falle des §. 363 nicht hinreichet, können auch andere Ärzte und Wundärzte beigezogen werden.

1212. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 11. Juni 1823, Z. 3488.

Der Gerichtsarzt darf ohne in den Acten erſcheinender zureichender Veranlaſſung, und ohne dießfälligen Rathſchluß, über den Gemüthszuſtand eines Inquiſiten nicht vernommen werden.

Züchtigung mit Streichen.

(Siehe §. 20 und die dort aufgeführten Novellen.)

Pflicht des Kerkermeiſters, jede Züchtigung in ſeinem Protocolle anzumerken.

(N. ö. App. Dec. v. 16. Juli 1832, Z. 6823 ad B. 5) beim §. 332 f) **1170.**)

§. 364.

Iſt ein Verhafteter ſo hartnäckig, daß er auf die an ihn geſtellten Fragen ganz und gar keine Antwort gibt; ſo muß er mit Ernſte an die Pflicht, dem Gerichte zu antworten, erinnert, und ihm die Vorſtellung, daß er ſich durch ſeine Hartnäckigkeit Strafe zuziehe, gemacht werden. Wenn dieſes nicht verfängt, iſt er c) oder Widerſpänſtigkeit;

ſeines fortdauernden hartnäckigen Schweigens wegen auf eben die Art zu behandeln, wie in dem vorhergehenden Paragraphe bey dem verſtellten Wahnſinne vorgeſchrieben wird *).

(Siehe den §. 291 I. Thl. und vergl. §§. 330 und 344 St. G. II. Thl.)

Bedingung, unter welcher die im §. 364 beſtimmte Strafe ſogleich verhängt werden kann.

(Hfd. v. 18. Jänner 1812, N. 969 d. J. G. S. beim §. 363 **1211.**)

Züchtigung mit Streichen.

(§. 20 und die dort aufgeführten Novellen.)

§. 365.

d) oder offenbar lügenhafter Antworten.

Eine angemeſſene Strafe mit Streichen, oder Faſten, hat auch dann Statt, wenn der Verhaftete während des Verhöres ſich boßhaft auf eine ungeſtüme und beleidigende Art beträgt; oder, wenn er durch die Angabe eines offenbar als falſch bewieſenen Umſtandes die Unterſuchung zu verzögern, oder das Gericht irre zu führen geſuchet hat, und des ihm dagegen vorgehaltenen klaren Beweiſes ungeachtet, bey dem Lügen beharret **). In einem ſolchen Falle kann jedoch die Strafe nicht über zwanzig Streiche, oder dreymahliges Faſten in einer Woche ſich erſtrecken.

(§. 344 St. G. II. Thl.)

---

*) Auf eine geſtellte Anfrage: ob der unbefugte Beſitz einer Amtsurkunde zur Anwendung von Zwangsmaßregeln gegen den Beſitzer nach den §§. 364 und 365 St. G. I. Thl., berechtige, wurde von der k. k. Hofcommiſſion in J. G. S. unter dem 19. Juli 1810 geäußert: „daß nur der Criminalrichter bei geſetzmäßigen Anzeigungen einer Verleitung zum Dienſtverrathe dazu berechtiget ſei, außerdem der Beſitzer vielmehr in der Eigenſchaft eines Zeugen nach §. 375 mit Geld oder Leibesſtrafen zur Ausſage der Wahrheit anzuhalten wäre“ (Pratob. Mat. 1. Bd., S. 220 und Waſer S. 318.)

Nach der Joſef. allg. Cr. G. O. (§. 110) war der nicht antwortende Unterſuchte ſo lange, bis er zur Antwort gebracht wurde, mit Faſten bei Waſſer und Brot zu züchtigen.

**) Über den Unterſchied zwiſchen „lügen“ und „läugnen“ vergleiche dieſen §. mit dem §. 293 St. G. B. ü. V.

Verbot, die das Verbrechen in Abrede ſtellenden Beſchuldigten mit Schlägen zu behandeln.

1813. Juſtiz-Hofdecret vom 4. November 1806.

(v. Zimmerl's Hdb. 3. Thl., S. 138.)

Da an einigen Orten der §. **365** des neuen Strafgeſetzes, ſo wie ehehin der §. **110** der vorigen Criminal-Gerichts-Ordnung *) oft dahin mißdeutet wird, als ob die das Verbrechen in Abrede ſtellenden Inquiſiten, wider welche zwar Anzeigungen, z. B. Anſchuldigungen der Laſtergehülfen u. ſ. w., aber noch keine rechtlichen Beweiſe vorhanden ſind, mit Schlägen behandelt werden dürften, dieſes aber dem Geſetze offenbar zuwider iſt, worin es ausdrücklich heißt: daß wider die läugnenden Inquiſiten nur dann mit Streichen oder Faſten vorgegangen werden kann, wenn ſie durch Angabe eines offenbar als falſch bewieſenen Umſtandes die Unterſuchung zu verzögern, oder das Gericht irre zu führen geſucht haben, dieſer Mißbrauch ferners dem mißhandelten Inquiſiten zum Widerrufe des ſolchergeſtalt erzwungenen Geſtändniſſes Anlaß gibt, und dadurch zur ungemeinen Verzögerung der Juſtiz führet; ſo wird das Appellations-Gericht ſämmtliche Criminal-Gerichte auf die genaue Befolgung des §. **365** des neuen Strafgeſetzes und Abſtellung der dagegen eingeſchlichenen Mißbräuche anzuweiſen haben.

Der unbefugte Beſitz einer Amtsurkunde berechtiget nicht zur Anwendung der Zwangsmaßregeln nach §. 365 St. G. I. Thl.

(Äußerung der k. k. Hofcommiſſion in J. G. S. v. Juli 1810 in der Anmerkung zum §. 364.)

Bedingung, unter welcher die im §. 365 St. G. I. Thl. beſtimmte Strafe ſogleich verhängt werden kann.

(Hfd. v. 18. Jänner 1812, N. 969 d. J. G. S. beim §. 363 **1811.**)

---

*) Die Anordnung dieſes §. 110 der Joſef. Cr. G. O. iſt rückſichtlich der Beſtrafung von offenbaren Lügen des Beſchuldigten mit jener des §. 365 des gegenwärtigen St. G. ü. V. vollkommen gleich.

Verbot der Freilaſſung einer eigenen Bedenkzeit zwiſchen der Androhung der im §. 365 St. G. I. Thl. beſtimmten Züchtigung und derſelben Vollzuge.

1214. Hofdecret vom 20. Jänner 1816 an das i n. ö. Appellations-Gericht, bey Gelegenheit eines zum Erkenntniſſe des oberſten Gerichtshofes eingelangten Criminal-Falles N. 1203 d. J. G. S.

Bei Verhängung der in dem §. 365 des Strafgeſetzbuches auf offenbar lügenhafte Antworten feſtgeſetzten Strafe iſt, in Beziehung auf den klaren Beweis der Unwahrheit der Angabe des Beſchuldigten, die Gegenſtellung desſelben und der Zeugen nur in ſo weit nothwendig, als ſolche nach den §§. 387 und 388 des Strafgeſetzes zur Herſtellung eines rechtlichen Beweiſes überhaupt erforderlich iſt; übrigens aber iſt die Freilaſſung einer eigenen Bedenkzeit zwiſchen der Androhung der in dem 365 beſtimmten Züchtigung und derſelben Vollzuge in dem Geſetze nicht vorgeſchrieben.

Behandlung und Beſtrafung der falſchen Angaben.

(Hkzd. v. 26. März 1833, N. 2605 d. J. G. S. beim §. 178 a) **482**).

Züchtigung mit Streichen.

(§. 20 und die dort aufgeführten Novellen.)

Pflicht des Kerkermeiſters, jede Züchtigung in ſeinem Protocolle anzumerken.

(N. ö. App. Dec. v. 16. Juli 1832, Z. 6823, B. 5) beim §. 332 f) **1170.**)

§. 366.

Jede, nach einem der vorhergehenden drey Paragraphen vorgenommene Beſtrafung muß, nebſt ihrer Veranlaſſung, in dem Verhörs-Protokolle genau angemerkt werden.

Beſtätigung der Commiſſions-Bemerkungen.

(N. ö. App. Dec. v. 12. Oct. 1832, Z. 10,668 beim §. 362 **1210.**)

§. 367.

An die zum voraus entworfenen Fragen iſt ſich bey dem Verhöre nur in ſo weit zu halten, als ſie zu den erhaltenen Antworten ſich ſchicken. Wenn daher aus einer Antwort ſich der Anlaß ergibt, neue Fragen zu ſtellen, müſſen ſolche ſogleich zweckmäßig abgefaſſet, in die Reihe gebracht, und an den Verhörten geſtellt werden. e) über die durch die Antworten veranlaßten Fragen.

§. 368.

Niemahls darf eine Vorſpieglung falſcher Anzeigungen, oder erdichteter Beweismittel, eine Verheißung gelinderer Strafe, oder der Begnadigung, noch irgend eine Bedrohung, oder was immer für eine Thätigkeit gegen den Beſchuldigten gebraucht werden. Eben ſo iſt ſich bey Protokollirung der Antworten von aller eigenmächtigen Deutung, die mit dem Willen, und dem natürlichen Verſtande der Worte des Befragten nicht übereinkäme, zu enthalten. Jede Uebertretung dieſer Art unterliegt ſtrenger Verantwortung. Widerrechtliche Mittel zur Erforſchung.

(§§. 288, 298, 300, 401, 403 a), 410 c) I. Thl., und §§. 86, 342, 343 St. G. II. Thl.)

Keinem Gerichte iſt erlaubt, die Strafloſigkeit zu bewilligen, oder zu verſprechen.

1215. Mailänder Appellations-Circulare vom 17. Mai 1816, Z. 5826.

(Raccolta degli Atti del gov. Mil. vol. I. parte II., dell' anno 1816, pag. 77.)

Risservatasi S. M. con venerato decreto aulico primo aprile 1816 di deliberare sull' impunita stata accordata dalla cessata imperiale regia reggenza ad Andrea Piotti, che si offri di propa-

lare i veri autori dell' aggressione armata mano seguita la notte del 27 al 28 ottobre 1814 alla casa del parroco di Roscaldina Gaetano Bezzi, con violenta aspettazione di danari ed effetti.

La stessa M. S. è poi passata nel giorno 29 detto aprile ad emanare con altro venerato decreto aulico le sue deliberazioni in proposito, tra le quali ha dichiarato, che per l'avvenire nissun tribunale possa farsi lecito di accordare o di promettere l'impunità analogamente a quanto è già disposto dal §. 368 del codice dei delitti.

Tale sovrana dichiarazione si partecipa a tutte le corti e ai tribunali dipendenti per loro norma e direzione.

Verbot, Beſchuldigte (Sträflinge) mit Schimpfworten u belegen.

(Hkzd. v. 11. Februar 1811 beim §. 358 **1206.**)

§. 369.

Auch iſt nicht erlaubt, dem Verhörten in den Fragen den Nahmen irgend eines Mitſchuldigen in den Mund zu legen, wider welchen nicht ſchon rechtmäßige Anzeigungen dieſer Mitſchuld vorhanden ſind. Hätte jedoch der Verhörte bereits durch längere Zeit ſich dem Verbrechen ergeben; ſo kann er, auch ohne beſondere Anzeigung einer Verbindung, im Allgemeinen befragt werden: ob ihm nicht Rotten von Verbrechern, Verhehler, oder ſonſt gemeinſchädliche Leute bekannt ſind, um ſolchem gefährlichen Geſinde näher nachſpüren zu können.

(§. 353 e) mit §. 265 St. G. B. ü. V.)

§. 370.

Form des Protokolles.

Nach jeder geendigten Sitzung des Verhöres iſt das Protokoll von allen zu unterſchreiben, die bey dem Verhöre zugegen geweſen ſind. Beſteht das Protokoll aus mehreren Bogen, ſo müſſen dieſe ſämmtlich mit einem Faden, oder mit einer Schnur geheftet, beyde Ende des Fadens, oder der Schnur mit hartem Siegelwachſe feſt gemacht, und das Petſchaft der Anweſenden

darauf gedrucket werden, damit kein Bogen verloren, oder untergeſchoben werden könne. In Anſehung der Unterſchrift des Verhörten ſelbſt, iſt eben das zu beobachten, was bey dem ſummariſchen Verhöre in dem §. 299 vorgeſchrieben wird.

Heftung und Siegelung des politiſchen und Criminal-Verhörs-Protocolles.

1216. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 5. Juni 1821. Z. 6942.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl. S. 17.)

Auch das politiſche ſummariſche vor dem Criminal-Gerichte beſtätigte Verhör ſoll aus dem im §. 370 des St. G. B. I. Thl. enthaltenen Grunde von der Criminal-Unterſuchungs-Commiſſion gefertiget, dann für ſich, oder mit dem ordentlichen Verhörs-Protocolle geheftet und geſiegelt werden.

Heftung und Siegelung des Protocolles nach jeder Unterbrechung.

1217. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 5. December 1826, Z. 10,734.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 117.)

Zu d) Das Protocoll, ſo bald es aus mehreren Bogen beſteht, ſoll nach jeder Unterbrechung dem §. 370 des St. G. B. I. Thl. gemäß, geheftet, und mit den Siegeln der Anweſenden befeſtiget werden.

Die einzelnen Verhörs-Protocolle ſollen ein Ganzes bilden, und im Tagebuche Eine Zahl erhalten.

(N. ö. App. Dec. v. 5. März 1827, Z. 2631 beim §. 359 (**1208.**) und Jhfd. v. 28. Dec. 1833 a. a. O. **1209.**)

§. 371.

Wann alles, was dem Criminal-Gerichte nach den §§. 335 und 336 zu erforſchen obliegt, erſchöpfet, oder, keine Hoffnung übrig iſt, das Mangelnde vollſtändig zu machen, ſoll das Verhör geſchloſſen werden. Wann das Verhör abzuſchließen?

§. 372.

Bedenkzeit vor dem letzten Verhöre.

Nach dem geſchloſſenen Verhöre iſt dem Verhörten zu bedeuten, daß er drey Tage übrig habe, um zu überdenken, was er etwa noch zu ſeiner Rechtfertigung, und zu ſeinem Schutze angeben könne. Nach Verlauf dieſer drey Tage iſt er noch ein Mahl zu hören, und was er von Erinnerungen und Behelfen zu ſeiner Vertheidigung, oder zur Bewirkung eines gelinderen Urtheiles vorbringt, ſoll getreu und mit den vorher erwähnten, auf die Heftung und Unterſchreibung ſich beziehenden Vorſichten zu dem Verhörs-Protokolle hinzugefüget werden. Dieſe Anordnung hat auch für den Fall zu gelten, wenn nach dem §. 349 das Verfahren über das ſummariſche Verhör, und das von dem Beſchuldigten darin abgelegte Bekenntniß geſchloſſen wird.

Dem Beſchuldigten kann eine Verzichtleiſtung auf die dreitägige Bedenkzeit nicht geſtattet werden.

1218. Hofdecret vom 8. März 1816 an ſämmtliche Appellations-Gerichte, einverſtändlich mit der Hofcommiſſion in Juſtiz-Geſetzſachen, N. 1218 d. J. G. S.

Da der §. 372 des Strafgeſetzes beſtimmt und ohne alle Ausnahme den Verhörten die dreitägige Bedenkzeit einzuräumen befiehlt, iſt den Inquiſiten darauf Verzicht thun zu laſſen, keineswegs geſtattet. (**1219**)

1219. Hofdecret vom 16. April 1831, an das galiziſche Appellations-Gericht, einverſtändlich mit der vereinigten Hofkanzlei, N. 2511 d. J. G. S.

Auch mittelloſen, auf freiem Fuße befindlichen Inquiſiten kann, zu Folge Hofdecretes vom 8. März 1816, N. 1218 der J. G. S. (**1218**.) eine Verzichtleiſtung auf die dreitägige Bedenkzeit nicht geſtattet werden; jedoch iſt den auf freiem Fuße befindlichen, am Gerichtsorte nicht wohnenden, und mittelloſen Criminal-Inquiſiten für die Dauer ihres Aufenthaltes im Orte des Criminal-Gerichtes, zum Behufe ihrer Verpflegung, der Betrag von fünf Kreuzern in Conventions-Münze täglich aus den Verlagsgeldern des Criminal-Gerichtes zu verabreichen.

§. 373.

Dem Verhörs-Protokolle hat das Criminal-Gericht alles dasjenige anzuhängen, was von ihm während der Unterſuchung über die körperliche und ſittliche Beſchaffenheit des Verhafteten beobachtet worden, ſo weit ſolches einigen Einfluß auf die Schöpfung und Vollziehung des Urtheiles haben mag. Auch iſt der Verhaftete durch einen Leib- und Wundarzt, eine verhaftete Weibsperſon aber durch eine Hebamme zu beſichtigen, und die genaue Beſchreibung von der Leibesbeſchaffenheit, den Kräften und Gebrechen der beſichtigten Perſon in die Acten zu nehmen *).

Aemtlicher Beyſatz über die Leibes- und Gemüthsbeſchaffenheit des Unterſuchten.

Aufnahme der Anmerkung über die Beſchaffenheit und das Benehmen der Inquiſiten in das Verhörs-Protocoll.

1220. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 22. Mai 1821, Z. 3732.

(Wr. Cr. G. R. B. 3. Thl., S. 13.)

In dem Verhörs-Protocolle iſt die im §. **373** St. G. B. **I.** Thl. vorgeſchriebene Anmerkung über die Beſchaffenheit und das Benehmen der Inquiſiten aufzunehmen, weil nach §. **405** des St. G. B. **I.** Thl. nur das Verhörs-Protocoll, nicht aber das Referat Beweiskraft hat.

Beſtätigung der Commiſſions-Bemerkungen.

(N. ö. App. Dec. v. 12. October 1832, Z. 10,668 beim §. 362 **1210.**)

Ärztliches Zeugniß über den Geſundheitszuſtand der Inquiſiten und den Grad des Kerkers.

(N. ö. App. Dec. v. 3. Jänner 1815 beim §. 11 **65.**)

Ärztliches Zeugniß über die Anzahl der Stockſtreiche.

(N. ö. App. Decr. v. 22. October 1822, Z. 9448 beim §. 20 **121.**)

---

*) Die Anordnung wegen Beſichtigung der Weibsperſonen durch eine Hebamme fehlte im §. 115 der Joſef. allg. Cr. G. O.

Ärztliches Zeugniß über die Urſache, aus welcher der Unterſuchte zur körperlichen Strafe nicht geeignet befunden wird.

(N. ö. App. Dec. v. 22. Juli 1822 beim §. 20 **120.**)

Ärztliches Zeugniß über die Tauglichkeit der Inquiſiten zur Arbeit.

1221. Hofdecret vom 2. Juli 1784, an das n. ö. Appellations-Gericht, von der oberſten Juſtizſtelle bei Gelegenheit eines erledigten Criminal-Proceſſes, N. 312 d. J. G. S.

In den in Criminal-Fällen ausgeſtellten chirurgiſchen Zeugniſſen ſoll jedesmal klar ausgedrückt werden, ob und zu welchen Arbeiten die Inquiſiten wirklich tauglich ſeien.

Beſtimmungen über die Angabe der überſtandenen Krankheiten eines jeden Sträflings während und vor dem Verhafte, in den Auskunfts-Tabellen von dem Criminal-Gerichts-Arzte.

(Böhm. Gub. Vdg. v. 4. Auguſt 1840, Z. 40,470 beim §. 455 **1395 a)**)

Achtes Hauptſtück.

Von Abhörung der Zeugen *).

§. 374.

Es gehört zum Weſentlichen der Unterſuchung, alle Zeugniſſe aufzunehmen, welche die inneren und äußeren Beſtimmungen eines begangenen Verbrechens, und der dazu gebrauchten Mittel erläutern, die Ausſagen des Beſchuldigten bekräftigen, oder widerlegen, ſeine Schuld, oder Schuldloſigkeit, ſeine mehrere oder mindere Strafbarkeit an den Tag legen können. Daher müſſen alle Perſonen abgehöret werden, von welchen entweder aus den ſchon aufgenommenen Verhören der Zeugen, oder des Beſchuldigten ſelbſt vorkommt, oder ſonſt nach der Natur der Sache, oder nach der während des Verfahrens erhaltenen Spur ſich erwarten läßt, daß ſie etwas zu ſolchem Zwecke Dienliches auszuſagen im Stande ſind. Eben ſo muß der bereits abgehörte Zeuge, ſo fern ſeine Ausſage nicht deutlich genug, oder in der Folge unvollſtändig befunden wird, Welche Perſonen zur Zeugenſchaft vorzufordern?

*) Die in der Joſef. allg. Cr. G. O. bei dem Beweiſe durch Zeugen (9. Hptſt.) aufgeführten Beſtimmungen, nemlich: welche Perſonen zur Zeugenſchaft vorzufordern, zu deren Beſchwörung anzuhalten, von welchem Gerichte die Zeugen zu verhören, und in welcher Art ſie abzuhören ſeien, werden nach dem neuen Strafgeſetze in einem eigenen Hauptſtücke vorgetragen.

noch ein Mahl vernommen werden, um das Zweifelhafte zu erörtern, das Mangelnde nachzuhohlen.

(§§. 233—235, 271 und 273 St. G. B. . B.)

Verbot, den Zeugen, welche noch ein Mal zu vernehmen ſind, die frühere Ausſage vorzuleſen.

1222. Dalmatiniſches Appellations-Circulare vom 3. September 1835, Z. 3796.

(Raccolta delle leggi ecc. per la Dalmazia, dell' anno 1835 pag. 235.)

Viste le dannose conseguenze, che cagiona nelle inquisizioni criminali l'invalso costume di preleggere indistintamente ai testimonj, che vengono riassunti, il precedente loro esame, questo appello nel ricordare alle prime istanze la sua circolare 13 gennajo 1825 N. 4132, colla quale veniva inculcato di sentire i testimonj, compresi i dannaggiati, con tutta esattezza, onde evitare senza grave bisogno la loro riassunzione, trova opportuno di comunicare la circolare stata in proposito emessa nel regno lombardo-veneto del seguente tenore: „Essendosi rilevato, che tanto i tribunali, quanto le preture usino di preleggere ai testimonj un' altra volta a sentirsi l' antecedente loro esame, l'appello dietro espresso incarico avuto dal senato lombardo-veneto del supremo tribunale di giustizia con venerato aulico decreto 20 gennajo 1832 N. 80, fa conoscere a tutte le prime istanze per l'esatta osservanza nei casi avvenire, non essere fondata tale pratica nel codice vigente, e contraria anzi alle mire di una inquisizione criminale, privandosi il giudice dell' unico mezzo di accertarsi delle veridicità dei testimonj, di scoprire le loro collusioni, e di sorprenderli in contingibili menzogne.

§. 375.

Verbindlichkeit zur Erſcheinung.

Jeder Zeuge muß ſeine Ausſage vor Gericht mündlich ablegen. Wollte jemand ſich deſſen weigern; ſo ſoll er durch gerichtlichen Zwang geſtellet, und mit Geld- oder Leibesſtrafe zur Ausſage verhalten werden. Nur dann, wenn der Zeuge Krankheit halber nicht zu Gericht kommen kann, oder aus andern ſehr erheblichen Urſachen, iſt er in ſeiner Wohnung durch das Gericht abzuhören. Bey ſtummen, tauben, oder bloß einer

dem Gerichte unverſtändlichen Sprache kündigen Zeugen iſt ſich an die Vorſchriften der §§. 356 und 357 zu halten.

(Vergl. die §§. 214 mit 238 und 245 St. G. ü. V.)

Beſondere geſetzliche Beſtimmungen über die Vorforderung gewiſſer Perſonen.

(Siehe unter dieſer Überſchrift die Novellen beim §. 214.)

Geſetzliche Beſtimmungen rückſichtlich der Titulatur gewiſſer Perſonen, und des Rechtes vor Gericht zu ſitzen.

(Siehe unter dieſer Überſchrift die Novellen beim §. 214.)

Vorkehrungen bei Vernehmung kranker Zeugen.

1223. Hofdecret vom 14. Juli 1791, an das n. ö. Appellations-Gericht, über deſſen Bericht vom 20. April, nach Anweiſung der Geſetzgebungs-Hofcommiſſion N. 180 d. J. G. S.

Wenn der als Zeuge zu vernehmende Kranke nicht äußerſt gefährlich krank iſt, als in welchem Falle ohnehin ſich von ihm eine verläßliche und überlegte Ausſage nicht erwarten läßt, wird den Ärzten und Wundärzten bloß aufgetragen, ſolche Vorkehrungen zu treffen, damit zur Abhörung abgeordnete Commiſſäre bei der Ausübung ihrer Amtspflicht nicht der Gefahr einer Anſteckung ausgeſetzt werden.

Beſtreitung der Diäten wegen Conſtituirung eines kranken Zeugen außer dem Amtsorte.

(Hkzd. v. 12. October 1810 beim §. 526 **1551.**)

Bedingung der Vergütung der Fuhr und Koſt bei Vernehmung alter und kränklicher Perſonen minderen Standes.

(Hfd. v. 8. Aug. 1820, N. 1686 d. J. G. S. beim §. 529 (**1653.**) und Jhfd. v. 13. October 1820, Z. 6419 a. a. O. **1654.**)

Eintreibung der Geldſtrafen von Parteien.

(Hfd. v. 3. Auguſt 1821, N. 1787 d. J. G. S. beim §. 345 **1198.**)

Schriftenwechſel der inländiſchen Behörden unter einander.

(Siehe §. 345 und die dort aufgeführten Novellen.)

Schriftenwechſel der inländiſchen Behörden mit dem Auslande.

(Siehe die Novellen beim §. 33 S. 245 I. Thl.)

§. 376.

Welche Perſonen von der Zeugenſchaft überhaupt ausgeſchloſſen ſeyn?

Nur ſolche Perſonen ſind nicht abzuhören, welche zur Zeit, als ſie das Zeugniß ablegen ſollten, wegen Leibes- oder Geiſtesbeſchaffenheit die Wahrheit anzugeben, außer Stande ſind.

Bedingung, unter welcher die Beſchädigten als verdächtige Zeugen erklärt werden.

(Hfd. v. 10. December 1808, N. 875 d. J. G. S. beim §. 409 1244.)

§. 377.

Ob des Beſchuldigten nächſte Verwandte?

Ob des Beſchuldigten Verwandte in auf- und abſteigender Linie, ſeine Geſchwiſter und Geſchwiſterkinder, oder die ihm noch näher verwandt ſind, ſein Ehegenoß, oder die ihm in dem erſten Grade verſchwägert ſind, ein Zeugniß ablegen wollen, hängt von ihnen ſelbſt ab. Dieſelben können zwar, um auf allen Fall ihr Zeugniß zu vernehmen, vorgefordert, ſie müſſen aber an die ihnen zuſtehende Freyheit, ſich der Ausſage entſchlagen zu können, ausdrücklich erinnert, und dieſe Erinnerung muß in dem Protokolle angemerket werden. Nur dann können ſie das Zeugniß abzulegen, ſich nicht weigern, wenn es um das Verbrechen des Hochverrathes zu thun iſt, und ſich zugleich mit Grund erwarten läßt, daß ihr Zeugniß einen Aufſchluß zur

näheren Erforſchung noch verborgener Umſtände geben könne *).

(§§. 54, 55, 194 und 195 St. G. B. ü. V.)

Bedingung, unter welcher den Verwandten die Freiheit geſtattet wird, ſich der Ausſage entſchlagen zu können.

1324. Verordnung des k. k. böhmiſchen Appellations-Gerichtes vom 28. Auguſt 1809.

(Vorſchitzky's Hdb., S. 386.)

Dem Magiſtrate wird auf ſeinen Belehrungsbericht vom **15.** d. M. über die Anwendung des §. **377** des Geſetzbuches über Verbrechen bei der, nach dem §. **410** vorgeſchriebenen Confrontation eines Mitſchuldigen mit dem läugnenden Inquiſiten bedeutet: daß zwar nach dem §. **377** des St. G. B. **I.** Thl., **II.** Abſchnittes, den Verwandten eines Beſchuldigten die Freiheit geſtattet wird, ſich der Ausſage entſchlagen zu können.

Dieſes ſetzet jedoch eine unbefangene Perſon voraus. In dem Falle jedoch, worüber die Anfrage geſchehen iſt, handelt es ſich nicht mehr um die Ausſage einer ſolchen unbefangenen Perſon, ſondern um die Confrontation eines Mitſchuldigen; es kann alſo die Wohlthat des §. **377** den mitſchuldigen Inquiſiten in der Frage nicht treffen, und er iſt daher ohne weiters mit ſeinem beſchuldigten, ebenfalls in der Unterſuchung ſtehenden Vater zu confrontiren.

1325. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 15. Juni 1824, Z. 4812.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 80.)

Die Vorſchrift des §. **377** des erſten Theiles des Strafgeſetzbuches kann nur auf ſolche Perſonen bezogen werden, welche in das in Frage ſtehende Verbrechen nicht mitverwickelt ſind; beſtehet aber gegen eine beſtimmte Perſon dießfalls eine allgemeine Anzeigung, ſo kann ſich dieſelbe keineswegs mit Berufung auf den §. **377** der Ausſage entſchlagen.

*) Nach der Joſef. allg. Cr. G. O. (§. 323) waren die Geſchwiſterkinder von Ablegung einer Ausſage über den Beſchuldigten nicht enthoben, auch war die Ausnahme bei dem Verbrechen beleidigter Majeſtät oder Landesverrath ganz unbedingt aufgeſtellt.

Begriff der in dieſem Geſetze bezeichneten, im erſten Grade verſchwägerten Perſonen.

(Hfd. v. 14. September 1827, N. 2305 d. J. G. S. beim §. 195 S. 544 I. Thl. (557) ſammt der Anmerkung, und Mailänder App. Decr. v. 16. Jänner 1836, Z. 964, a. a. O. (558.)

§. 378.

Von welchem Gerichte die Zeugen zu verhören?

Insgemein ſind die Zeugen von dem Criminal-Gerichte abzuhören, in deſſen Bezirke ſie ſich zur Zeit befinden. Hält ſich der Zeuge in dem Bezirke eines andern Criminal-Gerichtes als desjenigen auf, welches die Unterſuchung zu führen hat; ſo ſoll Erſteres von dem Letzteren um die Abhörung erſuchet, ihm hierzu die Fragen beygeſchloſſen, und die Kenntniß von dem Geſchäfte in ſo weit mitgetheilet werden, als ſie ihm nöthig ſeyn mag, um nach Maß der Antworten des Zeugen, die Sache durch weiter angemeſſene Fragen aufzuklären.

(Siehe den §. 507 I. Thl. und vergl. den §. 371 St. G. II. Thl.)

Benehmen des Criminal-Gerichtes bei den vom Auslande requirirten Zeugenverhören.

1226. Hofdecret vom 16. Juni 1817, Z. 7467 und Gubernial-Circulare vom 3. Juli 1817, Z. 16,323.

(Prov. G. S. für Tirol und Vorarlberg, 4. Bd., 2. Thl., S. 59.)

Die hochlöbliche k. k. Central-Organiſirungs-Hofcommiſſion hat mit hohem Decrete vom 16. Juli d. J. über die dahin geſtellte Anfrage, ob das hohe Hofdecret vom 10. December 1808 (224.) in Anſehung der Auslieferung fremder Verbrecher, auch bei den vom Auslande requirirten Zeugenverhören und Recognitionen in Anwendung trete, dieſer Landesſtelle erwiedert, daß bei den vom Auslande requirirten Zeugenverhören und Recognitionen es nicht weniger als bei requirirten Auslieferungen von Verbrechern auf die Beurtheilung ankomme, welche Art von Verbrechen es betreffe, und ob eine Mitwirkung der inländiſchen Gerichte hierbei Platz greife, und daß daher, da die §§. 378, 379 und 380 des St. G. B. I. Thl. keinen Zweifel übrig laſſen, daß die Veranlaſſung der Zeugenverhöre und Recognitionen nur den Criminal-Behörden zuſtehe, die Analogie es erfordere, dießfällige Requiſitionen ausländiſcher Behörden eben ſo

zu behandeln, wie es das Hofdecret vom 10. December 1808 in Anſehung der Auslieferung der fremden Verbrecher vorſchreibt.

Beſondere geſetzliche Beſtimmungen über die Vorforderung gewiſſer Perſonen.

(Siehe unter dieſer Überſchrift die Novellen beim §. 214.)

Geſetzliche Beſtimmungen rückſichtlich der Titulatur gewiſſer Perſonen, und des Rechtes vor Gericht zu ſitzen.

(Siehe unter dieſer Überſchrift die Novellen beim §. 214.)

Schriftenwechſel der inländiſchen Behörden unter einander.

(Siehe §. 345, und die dort aufgeführten Novellen.)

Schriftenwechſel der inländiſchen Behörden mit dem Auslande.

(Siehe die Novellen beim §. 33, S. 245, I. Thl.)

§. 379.

Wenn jedoch der Aufenthalt des Zeugen von dem Sitze des Criminal-Gerichtes weiter, als zwey Meilen entfernt iſt; ſoll die Abhörung durch das Ortsgericht geſchehen, unter welchem der Zeuge ſich befindet. Daſſelbe iſt alſo in einem ſolchen Falle entweder von dem unterſuchenden Criminal-Gerichte unmittelbar, wenn deſſen Bezirk ſich dahin erſtrecket, oder von dem durch dieſes erſuchten Criminal-Gerichte um die Abhörung auf die in dem vorigen Paragraphe erwähnte Art anzugehen.

(§§. 236, 275 und 378, dann 345 St. G. B. ü. V.)

Bedingung, unter welcher die Criminal-Gerichte Local-Commiſſionen aus ihrem Mittel, abordnen ſollen.

(Hfd. v. 12, Februar 1820, N. 1648 d. J. G. S. beim §. 235 925.)

Entſchädigung der zu einem Criminal-Gerichte vorgeforderten Zeugen.

(Siehe unter dieſer Überſchrift die Novellen beim §. 529.)

Schriftenwechſel der inländiſchen Behörden unter einander.

(Siehe §. 345, und die dort aufgeführten Novellen.)

Schriftenwechſel der inländiſchen Behörden mit dem Auslande.

(Siehe die Novellen beim §. 33 S. 245 I. Thl.)

§. 380.

Wenn über die Perſon des Beſchuldigten ein Zweifel ſchwebet, zu deſſen Hebung nöthig iſt, dem Beſchuldigten den Zeugen perſönlich ſehen zu laſſen; ſo ſind Zeugen, die nicht über ſechs Meilen entfernt ſind, bey dem Criminal-Gerichte, welches den Beſchuldigten im Verhafte hat, zu erſcheinen ſchuldig. Bey weiterer Entfernung hat das Criminal-Gericht die Anzeige an das Obergericht zu dem Ende zu machen, damit die Vorſtellung des Beſchuldigten auf eine den Zeugen minder beſchwerliche, und dem Unterſuchungsgeſchäfte unbedenkliche Art veranſtaltet werde.

(§§. 389 und 329 St. G. B. ü. V.)

Art und Weiſe der Vornahme der Vorſtellung des Beſchuldigten.

1227. Appellations-Decret vom 5. Juni 1840, Z. 6840, A. L. für Mailand, und vom 9. Juni n. J. Z. 8243, A. V. für Venedig.

(Raccolta degli Atti del gov. di Milano e di Venezia, vol. I. dell' anno 1840, parte II. pag. 104.)

S. M. I. R. Apost. sopra umilissimo rapporto rassegnatole dal supremo senato in Verona, di concerto coi senati in

Vienna e coll' aulica commissione di legislazione negli oggetti giudiziarj, sul metodo tenuto finora e da tenersi in avvenire nell' atto di ricognizione personale degl' incolpati, con veneratissima sovrana risoluzione 25 aprile a. c. si è degnata di dichiarare quanto segue:

Quanto alla ricognizione personale dell' incolpato contemplata dal §. 380, parte prima del codice penale, cui si riferisce l'aulico decreto 14. ottobre 1817, n° 1811—2271, dipende dal prudente arbitrio del giudice, se tale atto abbiasi ad eseguire in modo coperto, vale a dire in modo, che il testimonio possa vedere ed osservare l'incolpato senza essere da questo veduto, ovvero in modo aperto, che cioè anche il testimonio sia veduto dal prevenuto. Ove il giudice trovi di prescegliere la ricognizione in modo aperto, non è permesso, che il testimonio in presenza dell' incolpato con parole o con segni dia a conoscere, se e quale degl'individui ad esso presentati egli ritenga pel prevenuto, nè ch' egli con questo entri in discorso.

Di ciò si rendono intese le imperiali regie prime istanze giudiziarie lombarde per loro norma e direzione, in adempimento dell' ossequiato aulico decreto 27 maggio p° p°, n° 1296 del supremo senato in Verona, rimettendosi del resto le prime istanze medesime, quanto al contegno del giudice nei confronti dei testimonj coll' incolpato, alle leggi vigenti.

Entſchädigung der Zeugen.

(Siehe die Novellen beim §. 529.)

§. 381.

Stimmen die Zeugen in ihren Ausſagen über wichtige Umſtände nicht überein; ſo ſind ſie darüber einzeln gegen einander abzuhören, und ihre Ausſagen in dem Protokolle neben einander nieder zu ſchreiben *). Gegenſtellung der Zeugen.

§. 382.

Wegen der Zeugenabhörung ſelbſt, der Fragen, welche zu ſtellen ſind, und der Art, das Protokoll zu führen, iſt ſich nach dem zu richten, was in den §§. 249, Art des Zeugenverhöres.

*) Die Gegenſtellung der Zeugen, im Falle dieſe in ihren Ausſagen über wichtige Umſtände nicht übereinſtimmen, war in der Joſef. allg. Gr. G. O. ganz mit Stillſchweigen übergangen worden.

250, 251, 254, 255, 298, 299, 356, 357, 359, und 370 angeordnet wird.

(§. 353 St. G. B. ü. V.)

Pflicht des Criminal-Gerichtes, jeden Bogen des Protocolles von dem Verhörten unterſchreiben zu laſſen.

(Hfd. v. 9. Februar 1827, N. 2256 d. J. G. S. beim §. 255 **1016.**)

Abhörung der des Schreibens unkundigen Zeugen.

(Hfd. v. 30. Auguſt 1816, N. 1279 d. J. G. S. beim §. 255 **1018.**)

Benehmen des Criminal-Richters, im Falle der Verhörte die Unterſchrift verweigert.

(Hkzd. v. 27. Februar 1835, Z. 2786 beim §. 299 **1100.**)

Eintragung der Zahl der Fragen und Antworten, im Falle das Criminal-Verhör dem von der politiſchen Behörde aufgenommenen Protocolle angeſchloſſen wird.

(N. ö. App. Dec. v. 29. Auguſt 1829, Z. 6210 beim §. 297 **1098.**)

Die einzelnen Verhörsprotocolle ſollen ein Ganzes bilden, und im Tagebuche Eine Zahl erhalten.

(N. ö. App. Dec. v. 5. März 1827, Z. 2631 beim §. 359 (**1208.**) und Jhfd. v. 28. December 1833 a. a. O. **1209.**)

Pflicht der Criminal-Gerichte, die Protocolle richtig und lesbar zu ſchreiben.

(Mailänd. App. Circ. v. 28. November 1817, Z. 18,128 beim §. 255 **1014.**)

Aufklärung der durch eine Correctur entſtandenen Verſchiedenheit.

(N. ö. App. Dec. v. 13. März 1819 beim §. 255 **1015.**)

Der Criminal-Richter darf die Protocolle nicht ſelbſt ſchreiben.

(N. ö. App. Dec. v. 11. Februar 1820, Z. 1529 5) beim §. 298 **1099.**)

§. 383.

Den während des Unterſuchungs-Proceſſes abgehörten Zeugen ſoll der Eid über ihre Ausſagen auf eben die Art abgenommen werden, wie bey der erſten Erforſchung in den §§. 254 und 256 vorgeſchrieben iſt.

Eidesablegung der Zeugen.
(Siehe die Novellen beim §. 256.)

§. 384.

Folgende Perſonen aber können nicht beeidet werden: Welche Perſonen nicht beeidet werden können.

(§§. 256, 376, 403 a), c), e), f), St. G. B. ü. V.)

a) die ſelbſt in Verdacht ſtehen, daß ſie das Verbrechen begangen haben, worüber ſie abgehöret werden;

b) die der Mitſchuld oder Theilnahme an dieſem Verbrechen verdächtig ſind;

(§. 265 St. G. B. ü. V.)

c) die ſich wegen eines Verbrechens in der Unterſuchung oder Strafe befinden;

(§. 366 c) St. G. II. Thl.)

Unbeſchworne Ausſage zweier zur Zeit ihrer Abhörung wegen eines Verbrechens in Unterſuchung oder Strafe befindlichen Zeugen, als Anzeigung zur rechtlichen Überweiſung.
(Pat. v. 6. Juli 1833, N. 2622 d. J. G. S. §. 4, 3) beim §. 412 **1246.**)

d) die das vierzehnte Jahr noch nicht zurück gelegt haben *);

(§. 409 St. G. B. ü. V.)

---

*) Siehe über die Berechnung dieſes Alters das Hfd. v. 7. Mai 1819, N. 1558 d. J. G. S. beim §. 15 (**93.**) und Wildner's Zeitſchrift „der Juriſt“ 1840, 3. Bd., S. 14, §. 5.

Unbeſchworne Ausſage zweier Zeugen, welche zur Zeit ihrer Abhörung das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, als Anzeigung zur rechtlichen Überweiſung.

(Pat. v. 6. Juli 1833, N. 2622 d. J. G. S. §. 4, 3) beim §. 412 **1246.**)

e) **die mit dem Beſchuldigten in Feindſchaft leben, wofern ſie gegen ihn ausſagen;**

(Siehe den §. 403 e), I. Thl. und vergl. §. 366 c) St. G. II. Thl.)

Juden als Zeugen gegen Chriſten.

1228. Hofdecret vom 10. October 1801, an das oſt-galiziſche Appellations-Gericht, einverſtändlich mit der Hofcommiſſion in Geſetzſachen, N. 541 d. J. G. S. *)

Für das Criminal-Verfahren beſteht die eigene, von der für die Civil-Angelegenheiten beſtehenden ganz verſchiedene Gerichtsordnung, worin die verwerflichen oder bedenklichen Zeugen genau angeführt werden; unter dieſen aber iſt die Zeugenſchaft eines Juden für einen Juden gegen einen Chriſten nicht begriffen; es kann alſo hier kein analoger Schluß aus den Vorſchriften der Civil-Gerichts-Ordnung allein gezogen werden.

f) **die in ihrem Verhöre weſentliche Umſtände angegeben haben, deren Unwahrheit bewieſen iſt, und worüber ſie nicht einen unverfänglichen Irrthum ausweiſen können.**

(§§. 256, 403 a), c), e), f) St. G. B. ü. V.)

Bedingung, unter welcher die Beſchädigten als verdächtige Zeugen erklärt werden.

(Hfd. v. 10. Dec. 1808, N. 875 d. J. G. S. beim §. 409 **1244.**)

---

*) Siehe Kitka: „die Beweislehre im ö. Criminal-Strafproceſſe, Wien, 1841, S. 153, 2).

Bedingung, unter welcher Wucherer und Cridatare beeidet werden dürfen.

1229. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 17. December 1819, Z. 8469.

(Wr. Cr. G. N. B. 2. Thl. S. 273.)

Wucherer ſind (wie ſie nicht ſelten in Betrugs-Unterſuchungen vorkommen) von der eidlichen Ausſage nicht ausgeſchloſſen, eben ſo wenig diejenigen, welche bei Wechſelaccepte, Proviſion genommen, nicht minder Cridatare über Handlungen vor Ausbruch des Concurſes, um ſo mehr, wenn ſie nicht über ihre, ſondern über jene des Beſchuldigten, Zeugenſchaft ablegen.

§. 385.

Welche Zeugniſſe von der eidlichen Beſtätigung befreyt ſind.

Ueber Zeugniſſe, welche aus den Geburts- Trauungs- und Todten-Regiſtern ausgezogen, oder, welche von öffentlichen Aemtern, oder auch nur von einem einzigen zur Ausſtellung ſolcher Amtszeugniſſe berechtigten Beamten, mit Berufung auf ſein Amt, und ſeinen Dienſteid, ausgeſtellt werden, bedarf es keiner Beeidigung. Sofern es aber auf Zeugniſſe einzelner Beamten, ſelbſt über Amtsverrichtungen ankommt, ſind dieſe andern Zeugen gleich zu halten. In Anſehung der Kunſtverſtändigen iſt allgemein zu beobachten, was in dem §. 241 verordnet iſt.

(Siehe die §§. 405 und 406 I. Thl. und vergl. die §§. 358, 359, 364 St. G. II. Thl.)

Polizei-Beamte als Zeugen, oder Ausſteller von Amtszeugniſſen.

1230. Hofdecret vom 23. Februar 1797, an das böhmiſche Appellations-Gericht, über Einvernehmen zwiſchen der böhmiſch-öſterreichiſchen Hofkanzlei und dem Polizei-Miniſter, N. 404 d. J. G. S.

b) Über die Frage: wie weit die Polizei-Beamten zum Eide verhalten werden können, wird zur Richtſchnur bedeutet: daß in Folge des §. 129 des Joſefiniſchen Criminal-Geſetzes nur von jenen Beam-

ten, welche zur Ausſtellung der Amtszeugniſſe berechtiget, und dazu eigens beeidiget ſind, die Beeidigung der Zeugenſchaft nicht gefordert werden könne.

1231. Note der k. k. Hofcommiſſion in J. G. S. vom 8. April 1813.

(Pratob. Mat. 1. Bd., S. 231.)

Polizei-Beamte ſind nach Verſchiedenheit der Fälle, je nachdem ſie im Criminal- oder politiſchen Wege vernommen werden, oder bloße Amtsurkunden ausſtellen, zur Ablegung des Eides verpflichtet.

1232. Decret der k. k. Polizei-Hofſtelle vom 14. Juni 1813.

(Fauller Geſetze ꝛc. 3. Bd., S. 304.)

Es iſt darüber ein Anſtand vorgekommen, ob Polizei-Beamte ihre Ausſagen, wenn ſie gegen Übertreter einen Beweis machen ſollen, beſchwören müſſen. Zur künftigen Richtſchnur hat nachfolgende, in den beſtehenden Geſetzen zureichend entſchiedene Belehrung zu dienen: Die Polizei-Beamten treten nemlich entweder bei einer Militär- oder bei einer Civilbehörde als Zeugen auf. Im erſten Falle ſind die Militärbehörden nach den Militärgeſetzen berechtiget, von den als Zeugen gegen einen Militär-Übertreter auftretenden Polizei-Beamten einen Eid zu fordern. Im zweiten Falle kann es ſich entweder bloß um eine ſchwere Polizei-Übertretung, oder um ein Verbrechen handeln.

Bei einer ſchweren Polizei-Übertretung entſcheidet der §. 364 des II. Thl. des St. G. B. klar, daß die Ablegung eines beſonderen Eides nicht nöthig iſt, wenn ein beeidigter Beamter, jedoch unter den Erforderniſſen des gedachten Paragrafes als Zeuge eintritt.

Bei Verbrechen iſt nach den §§. 385 und 405 des I. Thl. des St. G. B. zuerſt der Unterſchied zu machen, ob der Umſtand, um den es ſich handelt, in einem öffentlichen, wenn gleich nur von einem zur Ausſtellung ſolcher Amtszeugniſſe berechtigten Beamten, mit Berufung auf ſein Amt und ſeinen Dienſteid, ausgeſtellten Amtszeugniſſe, z. B. Geburts-, Trauungs- oder Todtenregiſter, Verhörsprotocolle u. ſ. w., bezeuget ſei, oder ob es auf Zeugenſchaften einzelner Polizei-Beamten ſelbſt über Amtsverrichtungen ankomme. Im erſten Falle bedarf das Zeugniß wegen des nothwendigen Vertrauens, daß die ämtlichen Urkunden mit Vorſicht abgefaßt worden, keiner Beeidigung. Im zweiten Falle aber, wo es um Erlangung der möglichſten Gewißheit über die bezeugten Thatumſtände zu thun iſt, will das Geſetz die Beamten anderen Zeugen gleich gehalten wiſſen, und ſie alſo nach den §§. 254, 255, 383 I. Thl. der Beeidigung ihrer Ausſagen unterzogen haben. Hiernach ſind von der Polizei-Ober-Direction ſämmtliche Polizei-Beamte gehörig anzuweiſen.

Arten und Beweiskraft der öffentlichen Urkunden.
(Siehe die Novellen beim §. 178 d) S. 498 I. Thl.)

Legaliſirung der öffentlichen Urkunden.
(Siehe die Novellen beim §. 178 d) S. 517 I. Thl.)

§. 386.

Geſchieht die Abhörung auf ein Erſuchſchreiben; ſo ſoll das hierum erſuchte Criminal-Gericht, oder Ortsgericht eine Abſchrift von dem Verhörs-Protokolle, um ſich auf allen Fall damit rechtfertigen zu können, zurückbehalten, das Original aber dem Criminal-Gerichte, ſo das Erſuchſchreiben erlaſſen hat, ungeſäumt zuſchicken. Vorſicht in Aufbewahrung des Originals des Zeugenverhöres.

(§§. 378 und 379 St. G. B. ü. V.)

Beobachtung der Förmlichkeiten bei auf Erſuchen ausländiſcher Behörden vorzunehmenden Zeugenverhören.

1333. Hofdecret vom 17. Juli 1816.
(Pratob. Mat., 3. Bd., S. 220.)

Öſterreichiſche Gerichte können bei Zeugenverhören, die ſie auf Erſuchen ausländiſcher Behörden vornehmen, die in den Geſetzen des Landes, wo die Rechtsſache anhängig iſt, vorgeſchriebenen Förmlichkeiten, auf ausdrückliches Anſinnen der fremden Behörde, beobachten.

Nur in wichtigen Fällen ſind beglaubigte Abſchriften von den Zeugenverhörs-Protocollen zurück zu behalten.

1334. Hofkanzlei-Decret vom 13. November 1839, Z. 35,826.

(Prov. G. S. für Böhmen, 21. Bd., S. 984, für Illirien, 21. Bd., S. 593, für die Lombardie, 2. Bd., 1. Thl., S. 173, für Mähren und Schleſien, 21. Bd., S. 314, für Öſterreich unter der Enns, 21. Thl., S. 484, für Steiermark, 21. Thl., S. 381 und Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 508.)

Seine k. k. Majeſtät haben über einen allerunterthänigſten Vortrag der Hofcommiſſion in Juſtiz-Geſetzſachen durch allerhöchſte Entſchlie-

ßung vom 7. September 1839 zu erklären geruhet, daß die Anordnung des §. 386 erſten Theiles des Strafgeſetzbuches, wornach die um Abhörung von Zeugen erſuchten Gerichte eine Abſchrift von dem Verhörs-Protocolle zurück zu behalten haben, außer Kraft geſetzt, und den requirirten Gerichten überlaſſen werde, beglaubigte Abſchriften von den Zeugenverhörs-Protocollen in einzelnen, vorzüglich wichtigen Fällen zurück zu behalten, in welchen ſie wegen der beſonderen Local- oder Perſonal-Verhältniſſe oder wegen der Beſchaffenheit der Sache dieſe Vorſicht nothwendig finden.

Schriftenwechſel der inländiſchen Behörden unter einander.

(Siehe §. 345 und die dort aufgeführten Novellen.)

Schriftenwechſel der inländiſchen Behörden mit dem Auslande.

(Siehe die Novellen beim §. 33 S. 245 I. Thl.)

Neuntes Hauptſtück.

Von der Gegenſtellung des Beſchuldigten und der Zeugen *).

§. 387.

Wenn ein Zeuge weſentliche Umſtände wider den Beſchuldigten ausgeſagt hat, welche dieſer läugnet, und, wenn der Beſchuldigte ungeachtet deſſen, was ihm hierüber nach Vorſchrift des §. 353, f) vorgehalten worden, im Läugnen beharret, dennoch aber gegen den Zeugen und deſſen Ausſagen nichts Gründliches anbringt; ſo ſoll der Zeuge perſönlich ihm entgegen geſtellet werden. Wann die Gegenſtellung Statt finde?

(Siehe die §§. 381, 395 I. Thl. und vergl. den §. 372 St. G. II. Thl.)

Gegenſtellung mit Zeugen oder mit dem Beſchuldigten bei dem Verfahren im Standrechte.

(§. 507 St. G. B. ü. V.)

Bedingung der Gegenſtellung des Beſchuldigten mit ſeinen nahen Verwandten.

(Böhm. App. Vdg. v. 28. Auguſt 1809 beim §. 377 **1284.**)

Bedingung, unter welcher bei Verhängung der im §. 365 St. G. I. Thl. auf offenbar lügenhafte Antworten feſtgeſetzten Strafe, in Beziehung auf den klaren Beweis der Unwahrheit der Angabe des Beſchuldigten, die Gegenſtellung deſſelben und der Zeugen nothwendig iſt.

(Hfd. v. 20. Jänner 1816, N. 1203 d. J. G. S. beim §. 365 **1214.**)

---

*) Die Gegenſtellung des Beſchuldigten und der Zeugen, welche in der Joſef. allg. Cr. G. O. bei dem Beweiſe durch Zeugen vorkommt, wird in dem neuen Strafgeſetze in einem beſonderen Hauptſtücke vorgetragen.

§. 388.

Wenn aber die dem Beſchuldigten vorgehaltenen Ausſagen der ihm nahmhaft gemachten Zeugen ſchon für ſich allein einen rechtskräftigen Beweis machen, und der Beſchuldigte nicht ausdrücklich ihre Gegenſtellung verlangt; hängt es von dem Ermeſſen des Richters ab, ob eine Gegenſtellung vorgenommen werden ſoll, oder nicht.

Bedingung, unter welcher bei Verhängung der im §. 365 St. G. I. Thl. auf offenbar lügenhafte Antworten feſtgeſetzten Strafe, in Beziehung auf den klaren Beweis der Unwahrheit der Angabe des Beſchuldigten die Gegenſtellung desſelben und der Zeugen nothwendig iſt.

(Hfd. v. 20. Jänner 1816, N. 1203 d. J. G. S. beim §. 365 **1214.**)

§. 389.

Bey welchem Criminal-Gerichte.

Die Gegenſtellung ſoll insgemein bey dem Criminal-Gerichte, wo die Unterſuchung anhängig iſt, vorgenommen werden. Wäre aber die Erſcheinung des Zeugen bey dem Criminal-Gerichte mit zu vieler Beſchwerlichkeit wegen ſeiner Entfernung verbunden; ſo iſt die Anzeige an das Obergericht zu machen, welches die Einleitung zu treffen hat, daß entweder der Zeuge ſchadlos gehalten, oder der Verhaftete unter der erforderlichen Vorſicht an einen zur Gegenſtellung ſchicklichen Ort geliefert werde.

Entſchädigung der Zeugen.

(§. 529 und die dort aufgeführten Novellen.)

§. 390.

Iſt der Zeuge wegen Mitſchuld an demſelben Verbrechen, oder ſonſt eines Verbrechens halber bey einem

andern Criminal-Gerichte verhaftet; ſo iſt ſich mit dieſem Gerichte zu verſtehen, damit derſelbe wohl verwahrt geſtellet werde.

§. 391.

Vorbereitung zur Gegenſtellung.

Ueberhaupt muß dann, wenn es auf die Gegenſtellung eines Mitſchuldigen ankommen ſoll, ſich vor derſelben Einleitung, durch ausdrückliches Befragen deſſelben verſichert werden, daß er ſein Zeugniß dem Beſchuldigten in das Angeſicht beſtätigen wolle, und könne.

(§§. 387 und 388 St. G. B. ü. V.)

§. 392.

Ehe die Gegenſtellung ſelbſt vorgenommen wird, iſt der Beſchuldigte noch zu ermahnen, daß er vom Läugnen abſtehe, und es nicht darauf ankommen laſſe, daß ihm Zeugen entgegengeſtellet werden, die ihm die Wahrheit in das Angeſicht zu ſagen fähig ſind.

(§. 353 e) St. G. B. ü. V.)

§. 393.

Art der Gegenſtellung.

Beharret der Beſchuldigte deſſen ungeachtet im Läugnen; ſo iſt der Zeuge vorzurufen, und, ſofern er ein beeideter Zeuge iſt, an den abgelegten Eid zu erinnern. Es iſt nicht nöthig, ihn ſeine ganze Ausſage wiederholen zu laſſen; bloß die Hauptumſtände, die den Beſchuldigten unmittelbar beſchweren, ſind Punct für Punct zum Gegenſtande des Verhöres zu nehmen. Ueber den erſten von den Zeugen beſtätigten Punct iſt unmittelbar darauf der Beſchuldigte zu hören, ob er der Perſon des Zeugen oder deſſen Ausſage; über die weiteren Puncte aber, ob er der Ausſage des Zeugen eine Einwendung entgegen zu ſetzen habe. Hat er ganz

keine, oder doch keine gegründete Einwendung; ſo iſt die beyderſeitige Vernehmung ſo lange fortzuſetzen, als irgend ein beſchwerender Umſtand vorhanden iſt.

(Siehe die §§. 383, 249, dann §. 353 c) und d) und vergl. §. 403 f) mit §. 384 f) I. Thl. mit §. 374 des St. G. II. Thl.)

Nothwendigkeit der Beeidigung eines zur Eidesablegung fähigen Zeugen vor deſſen Gegenſtellung mit dem Beſchuldigten.

1235. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 24. September 1819, Z. 6962.

(Wr. Cr. G. N. B. 2. Thl. S. 265.)

Niemals darf eine Confrontation eines zur Eidesablegung fähigen, jedoch nicht in Eid genommenen Zeugen mit dem Inquiſiten, außer zur Recognition der Perſon, vorgenommen werden *).

§. 394.

Protokollirung

Die ganze Verhandlung iſt in das Verhörs-Protokoll des Beſchuldigten, als eine Fortſetzung davon, aufzunehmen. Was der Zeuge im Beyſeyn des Beſchuldigten ausſaget, und Letzterer darauf erwiedert, iſt in dem Protokolle neben einander nieder zu ſchreiben. Auch iſt bey jedem Punkte das Verhalten des Zeugen und des Beſchuldigten anzumerken **).

(Siehe den §. 359 und vergl. den §. 362 mit §. 268 St. G. B. ü. V.)

§. 395.

Wenn mehrere Zeugen dem Beſchuldigten entgegen zu ſtellen ſind; ſoll die Gegenſtellung mit jedem ins beſondere vorgenommen werden.

(§. 373 St. G. II. Thl.)

---

*) Obige Vorſchrift wurde mit Decrete des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes v. 8. Februar 1820 Z. 94 (a. a. O. 2. Thl., S. 291) neuerdings in Erinnerung gebracht.

**) Der Eingangs- ſo wie der Schlußſatz des §. 394 fehlt in der Joſef. allg. Cr. G. O. (§. 140).

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Z